Digitized by Google

Bavar. 4795/1815,2

Google

2. Ex

Digitized by Google

Digitized by Google

Königlich Baieriſches

Intelligenzblatt

für das

Großherzogthum Würzburg.

Mit Seiner Majeſtät des Königs allergnädigſtem Privilegium.

Samſtag. Nro. 69. 1. July 1815.

05164

5480

Amtliche Artikel.

Bekanntmachung.
(Freywilligen Kriegskoſten-Beytrag betr.)

Ein Einwohner hieſiger Stadt hat der unterzeichneten Stelle unterm heutigen die Summe von 40 fl. 30 kr. rheiniſch als einen freywilligen Kriegskoſten-Beytrag mit der Bitte zuſtellen laſſen, ſeinen Namen zu verſchweigen.

Dieſe edle Handlung wird ſonach unter verdienter Dankeserſtattung hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Würzburg den 22. Juny 1815.

Königl. Hofcommiſſion.
Frhr. v. Lerchenfeld.

Fröhlich.

Bekanntmachung.
(Freywilligen Kriegskoſten-Beytrag betr.)

Bey der unterzeichneten Stelle ward von einem königlichen Staatsdiener unterm 16. dieß die ſchriftliche Erklärung eingereicht, daß er zur Bethätigung ſeiner patriotiſchen Geſinnungen fünf Procente ſeiner Beſoldung in vierteljährigen Raten als freywilligen Kriegskoſtenbeytrag auf die Dauer des gegenwärtigen Kriegs zu zahlen ſich verpflichte.

Dieſer edle Beytrag zu den auſſerordentlichen Anſtrengungen des Staats wird unter der von dem Geber gebetenen Verſchweigung ſeines Namens hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Würzburg den 23. Juny 1815.

Königl. Hofcommiſſion.
Frhr. v. Lerchenfeld.

Philipps.

Bekanntmachung.

Im Namen

Seiner Majeſtät des Königs von Baiern ꝛc.

Zufolge des von Sr. Majeſtät dem Könige unterm 20ſten d. M. an das königliche Hofgericht allergnädigſt erlaſſenen Reſcriptes werden nachſtehende auf die Geſchäftsanzeigen der Untergerichte ſich beziehenden Verordnungen vom 17ten September 1811. und 13ten d. M. zur pünctlichſten Nachachtung und genaueſten Befolgung in den vorgeſetzten Terminen und in der vorgeſchriebenen Form für ſämmtliche Stadt- Land- und Patrimonial-Gerichte des Großherzogthumes Würzburg mit dem Beyſatze öffentlich bekannt gemacht, daß ſchon mit dem Ende dieſes Monathes wo das vorgeſchriebene zweyte Quartal zu Ende gehet, die ſtrafgerichtliche Tabelle nach der in der Verordnung vom 13ten d. M.

Gd/57/3390

Digitized by Google

enthaltenen Form von ſämmtlichen Untergerichten anher einzubefördern ſind.

Decretum Würzburg am 26ſten Junius 1815.

Königliches Hofgericht.
H. v. Heſſ.

Häfel.

(Die Geſchäfts-Anzeigen der Untergerichte betr.)

Wir Maximilian Joſeph, von Gottes Gnaden König von Baiern.

Da Wir mit beſonderer Zufriedenheit wahrgenommen haben, daß die Rückſtände an unerledigten Rechtsſachen aus den Gerichten Unſers Reichs durch deren angeſtrengten Dienſteifer verſchwunden, und Unſere Ober- und Untergerichte an jene Ordnung und Thätigkeit gewöhnt ſind, welche die Wichtigkeit einer promten und guten Juſtizpflege für das allgemeine Wohl erfodert, ſo haben Wir beſchloſſen, die Geſchäfts Kontrole zur Beförderung ihres Zweckes mehr zu vereinfachen. Wir verordnen daher in Anſehung der Geſchäfts-Anzeigen der Untergerichte, wie folgt:

I. Titel. Allgemeine Beſtimmungen.

§. 1. Sämmtliche unmittelbar und mittelbare Gerichte Unſers Reichs, als: Stadt Land- Herrſchafts- und Ortsgerichte, ſind verbunden, über ihre Amtsführung in Juſtizſachen nach Verſchiedenheit des Gegenſtandes und ihres Wirkungs-Kreiſes in der durch gegenwärtige Verordnung vorgezeichneten tabellariſchen Form innerhalb der unten beſtimmten Termine Rechenſchaft abzulegen. Alle vorher eingeführten untergerichtlichen Tabellen ſamt den ſich hierauf beziehenden allgemeinen und beſondern Inſtructionen ſind andurch eingeſtellt.

§. 2. Die Form der Tabellen in Anſehung des Papiers, der Kolumnen und der Einträge iſt genau nach den Muſter-Tabellen einzurichten, welche Wir den Untergerichten durch die ihnen unmittelbar vorgeſetzten Obergerichte werden zugehen laſſen. Die Einträge in jede Kolumne müſſen deutlich, rein und korrekt geſchrieben ſeyn.

§. 3. Alle zum Eintragen in eine Tabelle geeigneten Rechts-Sachen werden in derſelben mit fortlaufenden Numern vorgetragen, und alphabetiſch nach dem Namen der Perſon, alſo des Angeſchuldigten bey Straf-Sachen, des Klägers bey Zivil-Sachen, des Gemeinſchuldners bey Konkurſen, des Erblaſſers bey Erbſchaften, des Kuranden bey Pflegſchaften geordnet, daher der Geſchlechts-Namen nicht nur vorausgeſetzt, ſondern auch mit größeren oder lateiniſchen Buchſtaben geſchrieben. Kommt ein Gegenſtand aus einer frühern Tabelle in einer nachfolgenden wieder vor, ſo wird die Numer der vorigen Tabelle unter die Numer der neuen geſetzt, und eine von der andern durch einen Querſtrich getrennt.

§. 4. Jede Kolumne, für welche ein Eintrag vorhanden iſt, muß denſelben wirklich erhalten, und eine Zurückweiſung auf vorhergehende Numern iſt nur dann erlaubt, wenn bey den unmittelbar auf einander folgenden Sachen der Eintrag in derſelben Rubrik genau übereinſtimmt.

§. 5. Anzeigen und Nachweiſungen, welche ſich nicht zu einer beſtimmten Kolumne der Tabelle eignen, werden als Bemerkungen in die letzte Kolumne eingetragen.

§. 6 Jede in die Tabelle aufgenommene Sache iſt in den folgenden Tabellen ſo lange fortzuführen, bis ſie entweder für das Untergericht oder für dieſe Tabelle als erlediget oder als beruhend anzuſehen, als ſolche einmal in der Tabelle vorgetragen, und dagegen vom Obergerichte nichts erinnert worden iſt.

§. 7. Für die Aechtheit der Einträge in die Tabellen haftet jedes in Rechts-Sachen arbeitende Gerichts-Mitglied hinſichtlich der Sachen, womit es als Inquirent oder Referent beſchäftigt war; vor Allem aber haftet für die genaue und vorſchriftmäßige Abfaſſung und Einſendung der Gerichts-Vorſtand; deßhalb muß jede Tabelle am Ende derſelben von ſämtlichen Mitgliedern eines Untergerichts unterſchrieben werden, ſollte auch ein oder das andere Mitglied in einem Geſchäftszweige nicht gearbeitet haben. Auslaſſungen und Unrichtigkeiten in Einträgen werden unnachſichtlich, je nachdem ſie ſich in Nachläßigkeit oder Vorſatz gründen, geahndet.

§. 8. Sollte bey einem Untergerichte für eine Tabelle in dem vorgeſchriebenen Zeitraum kein Gegenſtand vorhanden ſeyn, ſo hat daſſelbe eine Fehlanzeige zu machen.

§. 9. Jede Tabelle wird nur einfach eingeſendet, das Rapulare oder Duplikat derſelben iſt bey dem Untergerichte ſorgfältig aufzubewahren.

§. 10. Geſuche um Verlängerung des Einſendungs-Termins ſollen bey dem unmittelbar vorgeſetzten Obergerichte übergeben, und von dieſem nur aus wichtigen, hinreichend beſcheinigten oder

Digitized by Google

ſonſt bekannten Urſachen auf kurze Zeit bewilliget werden.

§. 11. Die Ortsgerichte überſenden die Verlaſſenſchafts= und Pflegſchafts-Tabellen, oder im Falle des §. 8. die Fehlanzeigen, längſtens innerhalb acht Tagen nach dem Termine, für welche ſie zu ſtellen ſind, an die Land= oder Herrſchaftsgerichte, in deren Bezirke ſie liegen, welche dann jene Tabellen mit den ihrigen an das zuſtändige Obergericht einbefördern. Auf eben demſelben Wege läßt das Obergericht ſeine Erinnerungen und Beſchlüſſe über jene Tabellen den Ortsgerichten zugehen. Zwangsmittel gegen ein mit Einſendung der Tabelle ſäumiges Ortsgericht können jedoch nur von dem Obergerichte angeordnet werden.

§. 12. Gerichte, welche mit Einſendung der Tabellen ſäumig ſind, werden hiezu gleich nach Ablauf des dafür vorgeſchriebenen Termins durch Executionsboten auf Koſten des Säumigen angehalten; wirkt dieſes Mittel nicht, ſo wird die Executions=Gebühr erhöhet, und bey fortdauernder Nachläßigkeit eine angemeſſene Geldſtrafe von 10 bis 50 Gulden angedroht, welche dann unnachſichtlich beyzutreiben iſt.

Titel II.

Beſondere Beſtimmungen.

A. Ueber die ſtrafgerichtliche Tabelle.

§ 13. Zum Eintrag in dieſe Tabelle gehören alle Fälle, welche in Gemäßheit Unſers Straf=Geſetzbuches über Verbrechen und Vergehen die Thätigkeit des Unterſuchungs=Gerichts erfodern; daher iſt dieſe Tabelle von allen jenen Gerichten einzuſenden, welchen in Kraft des Straf-Geſetzbuches oder beſonderer Verleihung die Unterſuchung über Verbrechen oder Vergehen zuſteht.

§. 14. Jede zum Eintrag geeignete Straf=Sache iſt in den Tabellen ſo lange fortzuführen, bis dieſelbe für das Unterſuchungs=Gericht geſchloſſen und in den Amts-Kreis der Gerichte übergetreten iſt, welchen dem Straf-Geſetzbuche Theil II. Artikel 12 gemäß die Entſcheidung zukommt, oder bis ſich ſonſt ein Umſtand ereignet, welcher, wie zum Beyſpiel der Tod des Angeſchuldigten, die weitere Unterſuchung vergeblich macht.

§. 15. Wenn daher die Akten der General-Unterſuchung an das Kriminal=Gericht zum Erkenntniß nach Theil II. Artikel 98 des Straf=Geſetzbuches eingeſchickt wurden, ſo wird die Sache in der Tabelle fortgeführt, bis auf einſtweilige Aufhebung des Prozeßes oder auf definitive Aufhebung der Unterſuchung erkannt wurde, wonach die Sache mit Anführung der Urſache als erlediget in der Tabelle vorgetragen wird. Auch das gegen abweſende oder flüchtige Verbrecher im Straf-Geſetzbuche Theil II. Artikel 419 angeordnete Ungehorſams=Verfahren iſt hiernach zu bemeſſen. Würden hingegen die Acten nach geſchloſſener Special-Inquiſition oder Hauptunterſuchung an das Kriminal- oder Zivil=Strafgericht zur Entſcheidung eingeſendet, ſo iſt die Sache in der Tabelle als „erledigt durch Einſendung der Acten" vorzutragen, und in den folgenden Tabellen nicht mehr fortzuführen, wenn gleich durch die von erſter oder zweyter Inſtanz angeordnete Erſetzungen oder durch den Gebrauch eines Rechts-Mittels oder durch Vollſtreckung des Urtheils weitere gerichtliche Handlungen bey dem Unterſuchungs-Gerichte veranlaßt werden. Die Wiederaufnahme der Unterſuchung iſt unter einer neuen Numer in die Tabelle einzutragen.

§. 16. Dagegen ſollen nicht nur von den Unterſuchungs=Gerichten die Protokolle über Verkündung und die Belege über den Vollzug ſtrafgerichtlicher Erkenntniſſe, desgleichen der Begnadigungen, an die entſcheidende Kriminal= und Zivil-Strafgerichte eingeſchickt, ſondern auch bey dieſen Gerichten beſondere Exzitations=Bücher gehalten, und die in einzelnen Sachen angeordneten Erſetzungen, ſo wie die Belege über richtige Verkündung und Vollſtreckung des Erkenntniſſes jederzeit von Amtswegen gegen das etwa ſäumige Unterſuchungs=Gericht beſonders betrieben werden.

§. 17. Die Unterſuchungen werden nach der Zahl der unterſuchten Individuen gerechnet, und jeder Angeſchuldigte in einer beſondern Numer aufgezählt, wenn er auch Komplex eines Andern iſt. In der Kolumne I. iſt dem Namen des Angeſchuldigten auch deſſen etwaniger Spitzname beyzufügen, der Wohnort nach dem letzten Domizil zu bemeſſen, bey Dienſtboten, Handwerkspurſchen und dergleichen, der Ort ihrer Herkunft, bey Ausländern der Staat, aus welchem ſie gebürtig ſind, und bey Vaganten das Wort: Vagant, beyzuſetzen. Aendert ein Angeſchuldigter während der Unterſuchung den Namen, ſo wird derſelbe unter dem zuerſt angegebenen Namen in der Tabelle fortgeführt, und der nachher angegebene in einer Parentheſe bemerkt.

Digitized by Google

§. 18. **Das Verbrechen oder Vergehen**, welches den Gegenſtand der Unterſuchung ausmacht, iſt in der Kolumne II. kurz und beſtimmt nach den im Straf-Geſetzbuche enthaltenen Benennungen zu bezeichnen.

§. 19. In der Kolumne III. wird das Datum der General-Unterſuchung mit Rückſicht auf Theil II. Artikel 92 des Straf-Geſetzbuches, und falls die Spezial-Inquiſition bey Verbrechen nach Theil II. Artikel 97 vom Unterſuchungs-Gerichte ſelbſt verfügt, oder darauf vom Criminal-Gerichte (Theil II. Artikel 98) oder auch bey Vergehen auf die Hauptunterſuchung vom Unterſuchungs-Gerichte (Art. 460) erkannt wurde, das Datum, wo die Special-Inquiſition oder Haupt-Unterſuchung ihren Anfang genommen hat, nach dem erſten ordentlichen Verhöre des Angeſchuldigten (Art. 163, 468) und bey dem Ungehorſams-Verfahren wider abweſende oder flüchtige Verbrecher nach dem Tage der erlaſſenen Edikal-Ladung (Art. 421) genau angegeben.

§. 20. Bey der Kolumne IV. iſt der Tag der Verhaftung, wenn ſie auch nur proviſoriſch war, und, falls der Angeſchuldigte daraus wieder entlaſſen wurde, auch dieſer Tag anzuführen, desgleichen bey den von andern Behörden übernommenen Angeſchuldigten der Tag, wo ſie bey jener Behörde verhaftet wurden, und der Tag, wo ſie das Unterſuchungs-Gericht übernommen hat, zu bemerken.

§. 21. In der Kolumne V. wird angezeigt, ob und warum die Sache für das Unterſuchungs-Gericht erlediget iſt, wobey der Tag, an welchem die Erledigungs-Urſache eintrat, angegeben werden muß. Iſt die Unterſuchung noch im Laufe, ſo muß die Lage derſelben, wie weit ſie gediehen iſt, und worauf es bey derſelben noch ankommt, zwar kurz, jedoch ſo beſtimmt, angeführt werden, daß man hieraus das geſetzmäßige Fortſchreiten derſelben ohne ſtrafbare Verzögerung oder unnöthige Weitläufigkeit einigermaſſen beurtheilen kann.

§. 22. Dieſe Tabelle iſt vierteljährig, jedoch ohne fernere Beylage der Quartals-Abſchriften der Diarien, an das unmittelbare vorgeſetzte Appellationsgericht einzuſenden. Dagegen werden hiermit alle andern Tabellen, welche bisher in verſchiedenen Kreiſen des Reiches den Unterſuchungs-Acten beygelegt wurden, desgleichen alle im Straf-Geſetzbuche nicht vorgeſchriebenen beſondern Anzeigs-Berichte, welche die Unterſuchungs-Gerichte über vorgefallene Verbrechen und verhängte Spezial-Inquiſitionen oder Verhaftungen an die Appellationsgerichte in manchen Kreiſen bisher erſtattet haben, ausdrücklich aufgehoben, und kein Obergericht ſoll künftig dergleichen Anzeigen ohne Unſere ausdrückliche Genehmigung vorſchreiben.

B. Ueber die Zivilprozeß-Tabelle.

§. 23. Zu derſelben gehören alle bey einem Untergerichte, die Handels- und Wechſel-Gerichte mitbegriffen, anhängige Zivilprozeſſe, auch wird künftighin über die Konkurſe keine beſondere Tabelle gefertiget, ſondern dieſe finden von nun an als Zivilprozeſſe in gegenwärtiger Tabelle ihren Platz.

§. 24. Jede zum Eintrag in dieſe Tabelle geeignete Zivilſache wird darin ſo lange fortgeführt, bis ſie für das Untergericht als geendiget anzuſehen, oder an derſelben eine Veränderung eingetreten iſt, wegen deren ein beſonderer Eintrag unnöthig wird. Daher ſind in der Tabelle jenes Semeſters, worin der Konkurs ausbrach, alle wider den Gemeinſchuldner vorher anhängigen Prozeſſe zu übergehen, jedoch deren vorige Nummern in der letzten Kolumne unter den Bemerkungen anzuführen. Ein Prozeß, welcher auf der Handlung einer Partey beruhet, und von keinem Theile ſeit einem Jahr betrieben wird, bleibt in den folgenden Tabellen ſo lange aus, bis derſelbe wieder in Betrieb kommt. Die Urſache wird in jener Tabelle, worin der Gegenſtand zum letztenmale erſcheint, unter den Bemerkungen angeführt.

§. 25. Die Parteyen werden in der Kolumne I. nur mit dem Geſchlechts-Namen ohne weitern Zuſatz vorgetragen; kommen jedoch verſchiedene Parteyen mit demſelben Namen in der Tabellen vor, ſo iſt der Vorname oder die ſonſt unterſcheidende Bezeichnung nach Stand, Gewerbe oder Wohnort beyzufügen.

§. 26. Der Betreff des Streits wird in der Kolumne II. kurz und deutlich, übrigens ohne nähere Angabe des Streit-Objects, deſſen Betrag und dergleichen ausgedrückt. Das urſprüngliche Rubrum der Sache iſt bis zu ihrem Ende beyzubehalten und die daran ſich ergebende Aenderung nur mit wenigen Worten, zum Beyſpiel: modo executionis, modo Schadens- und Koſten-Erſatz, dabey zu bemerken. Wenn aber unter denſelben Parteyen über denſelben Gegenſtand ein neuer Streit aus einem andern Fundamente oder zu einem andern Zwecke entſtehet, wie zum Beyſpiel, wenn nach der Provocation die Hauptklage, nach entſchiedener Vorklage die Nachklage, nach

dem Poſſeſſorium der Streit über das Petitorium anhängig wird, ſo iſt die erſte Sache als erledigt, und der folgende Prozeß als neue Sache unter einer neuen Numer in der Tabelle aufzuführen.

§. 27. Der Anfang des Prozeſſes (Kolumne III.) wird nach der erſten bey Gericht vorgegangenen Handlung, alſo bey ſchriftlichen Verhandlungen nach dem Präſentatum der erſten Eingabe bezeichnet.

§. 28 Die dermalige Lage des Prozeſſes iſt in der Kolumne IV. nach dem Stande anzugeben, worin er ſich am Schluſſe des Semeſters befindet. Allgemeine Anzeigen, zum Beyſpiel: beruhet auf Anrufen, auf dem Beweis-Verfahren, ſind nicht hinreichend, ſondern vielmehr jene Handlungen des Richters oder einer Partey genau zu bemerken, von welchen der weitere Gang des Streits abhängt. Würde der Prozeß durch Urtheil, durch gerichtlichen oder auſſergerichtlichen Vergleich oder durch Entſagung geendiget, ſo wird dieſes kurz mit Anführung der Endigungsart und des Datums bemerkt.

§. 29. Dieſe Tabelle iſt halbjährig zu fertigen und an das nächſt vorgeſetzte Obergericht einzuſenden.

C. Ueber die Verlaſſenſchafts-Tabelle.

§. 30. Zum Eintrag in dieſe Tabelle ſind alle Verlaſſenſchaften geeignet, welche als nicht kontenzioſer Gegenſtand eine gerichtliche Behandlung fordern. Entſteht über die Erbſchaft ein Rechtsſtreit oder ein Konkurs, ſo tritt dieſe Sache aus dieſer Tabelle in die Zivilprozeß-Tabelle über, ſie kann jedoch in die Verlaſſenſchafts-Tabelle wieder zurückkehren, wenn nach Entſcheidung des Prozeſſes die Verlaſſenſchafts-Behandlung im nicht kontenzioſen Wege durch das Gericht erfolgt.

§. 31. Die Verlaſſenſchaft iſt ſobald zu erledigen, als kein rechtliches Hinderniß obwaltet, den Erben in den Beſitz der Erbſchaft zu ſetzen, und unter dem Vorwande, daß vom Gerichte noch die Aktiven der Maſſe beyzutreiben oder deren Paſſiven zu tilgen ſeyen, ſoll die Ausantwortung der Erbſchaft nicht aufgehalten werden, wenn nicht beſondere rechtliche Gründe, welche in der Tabelle anzugeben ſind, das Gegentheil nothwendig machen.

§. 32. Will eines der Aeltern, Geſchwiſterte oder Erben neben einem oder mehreren minderjährigen Miterben die gemeinſchaftliche Wirthſchaft mit Einwilligung der Vormünder noch fortführen, und iſt dabey für die Minderjährigen kein Schaden zu befürchten, ſo kann eine ſolche Erbſchaft als zur Zeit erlediget angeſehen, und ſo in der Tabelle angezeigt werden.

§. 33. Bey ganz oder zur Zeit erledigten Verlaſſenſchaften wird die Art und das Datum der Erledigung in der Kolumne III. angegeben. Bey unerledigten Erbſchaften ſind jene Umſtände, Verhaltniſſe oder Handlungen, von welchen der Fortgang und die Endigung der Sache abhängt, ſo genau anzuführen, als zur Beurtheilung der geſetzmaßigen richterlichen Thätigkeit nothwendig iſt.

§. 34. Dieſe Tabelle wird jährlich nur einmal eingeſendet.

D. Ueber die Pflegſchaften.

§. 25. Jede, es ſey einfach oder doppelt, verwaiſeten minderjährigen, ehelichen oder unehelichen Kinder, auch jene großjährigen Perſonen, welche wegen Abweſenheit, Geiſtesſchwäche oder Verſchwendung ihrer ſelbſt oder wenigſtens ihres Vermögens nicht mächtig ſind, ſtehen unter Pflegſchaft, worüber den Gerichten die Leitung und Aufſicht obliegt, und jede ſolche Pflegſchaft muß in der Tabelle angezeigt werden, wenn gleich der noch lebende Vater die geſetzliche Tutel hat, oder das Vermogen des Minderjährigen bis zur Volljährigkeit oder Standesveranderung auf dem Anweſen liegen bleibt, oder nach gewiſſen Jahren und in Friſten hinausbezahlt wird, und aus irgend einem Grunde keine Rechnung über die Pflegſchaft zu ſtellen iſt.

§. 36. Minderjährigkeit wird bey dieſer Tabelle in der Regel als Urſache der Pflegſchaft vorausgeſetzt, daher iſt nur bey jenen Perſonen, welche aus einer andern Urſache unter Kuratel ſtehen, dieſe Urſache in der letzten Kolumne bey den Bemerkungen anzuführen.

§. 37. Den Untergerichten machen Wir es zur ſtrengen Pflicht, und die Obergerichte weiſen Wir an, ſorgfältig darüber zu wachen, daß bey jeder Pflegſchaft, deren rechtliche Urſache aufgehört hat, insbeſondere bey den Pflegſchaften wegen Minderjährigkeit nach erlangter Großjährigkeit eines jeden Pflegbefohlenen von Amtswegen alles dasjenige verfügt werde, was zur Ausantwortung des Vermögens ſamt der Schluß-Rechnung erforderlich iſt.

§. 38. In der Kolumne I. wird bey Minderjährigen Namen, Stand und Gewerbe des Vaters angeführt; ſämmtliche Kinder eines Vaters werden nur als eine Pflegſchaft unter einer Numer vorgetragen, jedes Kind aber von dem andern durch fortlaufende Buchſtaben unterſchieden. Bey dem Alter eines jeden Pflegbefohlenen iſt,

Digitized by Google

wo es geſchehen kann, deſſen Geburtstag anzuführen.

§. 39. Der Anfang der Pflegſchaft wird in der Kolumne II. mit jenem Tag bezeichnet, wo dem Gerichte die Veranlaſſung zur Kuratel bekannt wurde.

§. 40. In der Kolumne III. wird ſodann der Tag angezeigt, an welchem das Gericht den Pfleger beſtellt oder beſtätiget hat.

§. 41. Wie viel das Vermögen eines Pflegbefohlenen betrage, worin daſſelbe beſtehe, dann wie die zu demſelben gehörenden Aktiv-Forderungen verſichert ſeyen, muß in der Kolumne IV. genau angegeben werden.

§. 42. In der letzten Kolumne bey den Bemerkungen iſt anzuführen, zu welcher Zeit und aus welcher Urſache die Pflegſchaft aufhörte, wo dieſes wegen erlangter Großjährigkeit erfolgt, da muß die Zeit, zu welcher das Vermögen ſammt der Schluß-Rechnung ausgehändigt wurde, genau ausgedrückt ſeyn. Das Abſolutorium des Vormundes hingegen iſt als eine lediglich dem Großjährigen und deſſen vorigem Vormunde angehende Sache zu einem Eintrag in die Tabelle durchaus nicht geeignet.

§. 43. Die Pflegſchafts-Tabelle wird nur jährlich eingeſendet. Weil aber die Fertigung einer jährlichen Tabelle über ſämmtliche beſtehende Pflegſchaften bey den Untergerichten eine unnöthige Arbeit verurſachte, ſo ſollen, nachdem für das Jahr 1815 auf 1816 die Pflegſchafts-Tabellen noch einmal vollſtändig über ſämmtliche beſtehende Pflegſchaften nach gegenwärtiger Vorſchrift eingeſendet wurden, in den folgenden Jahren nur Ab- und Zugangs-Tabellen eingeſchickt werden, in welche nach dem nämlichen Formular, neben den neu hinzugetretenen Pflegſchaften, aus den ältern bloß diejenigen aufgeommen werden, bey welchen ſich entweder an der Perſon oder dem Vermögen des Kuranden eine bedeutende Veränderung ergeben hat; im letzten Falle iſt der Nummer der Tabelle das Jahr beyzuſetzen, in welchem die Pflegſchaft das erſtemal in einer Tabelle erſchienen iſt.

E. Ueber die Korreſpondenz mit auswärtigen Stellen.

§. 44. Hinſichtlich der tabellariſchen Anzeigen über die Korreſpondenz mit auswärtigen Stellen belaſſen Wir es bey den bisherigen Vorſchriften.

III. Titel.

Von Einſendung der Tabellen und von der Aufſicht über die Erledigung der untergerichtlichen Geſchäfte.

§. 45. Die ſtrafgerichtlichen Tabellen ſind für den 1. Jänner bis 31. März als das erſte Quartal, und ſo von drey zu drey Monaten für die vier Quartale des Jahres an das Appellationsgericht des Kreiſes einzuſchicken. Jedes Unterſuchungs-Gericht muß die Quartal-Tabelle ſo zeitig abſenden, oder auf die Poſt, gegen einen den Inhalt genau bezeichnenden Poſtſchein geben, daß ſie längſtens in acht Tagen bey dem Appellationsgerichte eintreffen kann.

§. 46. Die Zivilprozeß-Tabelle wird für jedesmal ſechs Monate gefertigt, das erſte Semeſter läuft alſo vom 1. Jänner bis zum 30. Juny, das zweyte Semeſter vom 1. July bis zum 31. Dezember. Für dieſes Jahr werden die Tabellen nur im zweyten Semeſter eingeſendet. Uebrigens ſollen die Semeſtral-Tabellen ſo zeitig abgeſchickt werden, daß ſie bey dem unmittelbar vorgeſetzten Obergerichte, worunter auch die Mediat-Juſtiz-Kanzleyen gehören, längſtens am fünfzehnten Tage nach Ablauf des Semeſters eintreffen können.

§. 47. Die Verlaſſenſchafts-Tabelle fängt mit dem 31. März jedes Jahres an, und ſchließt ſich mit demſelben Tage des folgenden Jahres. Der Abſendungs-Termin iſt ſo beſtimmt, daß die Tabelle in vier Wochen nach ihrem Schlußtermine bey dem vorgeſetzten Obergerichte einlangen kann.

§. 48. Die Pflegſchafts-Tabelle fängt mit dem 30. September eines jeden Jahres an, und ſchließt ſich an demſelben Tage des folgenden Jahres. Damit die Untergerichte Zeit haben, die erſte nach gegenwärtigem vereinfachten Formular zu ſtellende Tabelle mit jener Vollſtändigkeit und Genauigkeit zu fertigen, welche die Wichtigkeit der Staats-Aufſicht über die Pflegbefohlenen erfordert, wollen Wir denſelben die Einſendung der Pflegſchafts-Tabelle für dieſes Jahr nachſehen, ſie ſoll aber im folgenden Jahre pünctlich bis zum 30. September an das vorgeſetzte Obergericht eingeſendet ſeyn. Wir erwarten von den Untergerichten, daß ſie dieſen zugeſtandenen langen Zeitraum zur Ausforſchung der ihnen etwa noch unbekannten Pflegſchaften durch zweckmäßige Nachfragen bey den Pfarrern und Orts-Vorſtehern,

durch Einſicht der Brief-Protokolle über Heuraths-Verträge, Guts-Uebernahmen und Erbſchafts-Verhandlungen benützen, und durch vollſtandige und genaue Pflegſchafts-Tabellen, welche dem ganzen Vormundſchafts-Weſen ſeiner Zeit zur Grundlage dienen konnen, Unſern Beyfall zu verdienen ſich beſtreben werden. In den folgenden Jahren ſind die Zu- und Abgangs-Tabellen über Pflegſchaften ſo zeitig abzuſenden, daß ſie langſtens in vier Wochen nach dem Schluß-Termine bey dem Obergerichte eintreffen können.

§. 49. Die Appellationsgerichte, die Handels- und Wechſelgerichte zweyter Inſtanz, dann die Mediat-Juſtiz-Kanzleyen nehmen die zu ihrem Geſchafts-Kreiſe gehörenden untergerichtlichen Tabellen nach einer denſelben noch zu ertheilenden beſondern Inſtruktion in genaue Reviſion, erlaſſen hierüber die nothigen Erinnerungen und Aufträge an die Untergerichte, und erſtatten hierauf an Unſer geheimes Miniſterium der Juſtiz umſtandlichen Bericht.

§. 50. Annebſt machen Wir es ſämmtlichen Obergerichten zur Pflicht, bey allen an ſie gelangenden, von den Untergerichten behandelten Rechtsſachen darauf zu ſehen, daß die Untergerichte jede Rechtsſache pflichtmäßig beförd rt haben, als worüber Wir namentlich Unſere Verordnung vom 17. September 1811 (Regierungsblatt v. J. 1811 Stück LVIII.) die Termine zur Erledigung der Zivil-Rechtsſachen bey Untergerichten betreffend, hieher ausdrücklich wiederholen, jede Nachläſſigkeit, wodurch eine merkliche Verzögerung zum Schaden eines Betheiligten entſtand, gebührend zu ahnden, und diejenigen Gerichte und Gerichts-Perſonen, welche ſich mehrmaliger Verzögerungen ſchuldig machen, ſo wie diejenigen, welche durch beförderte und gründliche Arbeiten ſich auszeichnen, Uns anzuzeigen, damit Wir das Verdienſt belohnen, die Nachläßigen zur Ordnung anhalten, und die Unverbeſſerlichen der geſetzlichen Strafe unterwerfen können. Werden Beſchwerden über Juſtiz-Verzögerung gegründet befunden, ſo iſt das ſchuldige Gerichts-Mitglied in die hierdurch verurſachten Koſten unnachſichtlich zu verurtheilen.

Wir verſehen Uns zu den Gerichten, daß ſie die durch gegenwärtige Verordnung bewirkte Erleichterung ihrer Geſchafts-Rechenſchaft und Arbeiten, und das dadurch bewieſene Zutrauen dankbar erkennen, und unausgeſetzt zu verdienen, dann hierdurch den Wiedereintritt einer ſtrengeren Geſchäfts-Kontrolle im Allgemeinen oder im Einzelnen für immer zu entfernen ſich beſtreben werden.

München den 13. Juny 1815.

Max Joſeph.

Graf Reigersberg.

Auf königl. allerhöchſten Befehl
der General-Secretär
v. Remmer.

Lit. A.

Strafgerichtliche Tabelle
des
königlichen (Stadt- oder Land-) Gerichts N. im N. Kreiſe.
für das I. (II u. ſ. f.) Quartal des Jahres 1815.

	I.	II.	III.			IV.			V.	VI.	VII.
Numer.	Vor- und Zunamen. Stand. Gewerbe und Wohnort des Angeſchuldigten.	Angeſchuldigtes Verbrechen o Vergehen.	Anfang a) der General-, b) der Haupt-Unterſuchung			Verhaftung, ob, und wann?			Dermalige Lage der Unterſuchung	Inquirent.	Bemerkungen.
			Tag	Monat	Jahr	Tag	Monat	Jahr			

Lit. B.

Zivilprozeß-Tabelle

des

königlichen (Stadt- oder Land-Herrſchafts- ꝛc.) Gerichts N. im N. Kreiſe
für das I. (II) ꝛc.) Semeſter des Jahres 1815.

	I.	II.	III.			IV.	V.	VI.
Numer	Namen der Partheyen	Betreff des Streites.	Anfang des Prozeſſes			Dermalige Lage des Prozeſſes.	Referent.	Bemerkung
			Tag	Monat	Jahr			

Lit. C.

Verlaſſenſchafts-Tabelle

des

königlichen (Stadt- Land-Herrſchafts-Orts-) Gerichts N. im N. Kreiſe
vom 31. März 1815 bis 31. März 1816.

Numer	Namen, Stand Gewerbe und Wohnort des Erblaſſers.	Zeit, wo dem Gerichte die Eröffnung der Erbſchaft bekannt wurde			Dermalige Lage der Erbſchafts-Behandlung.	Referent.	Bemerkungen
		Tag	Monat	Jahr			

Lit. D.

Pflegſchafts-Tabelle

des

königlichen (Stadt- Land- und Herrſchafts-Orts-) Gerichts N. im N. Kreiſe
vom 30. September 1815 bis zum 30. September 1816.

	I.			II.			III.			IV.	V.	VI.
Numer.	Der Pflegbefohlenen			Anfang der Pflegſchaft			Beſtellung d. Pflegſchaft			Betrag und Sicherſtellung des Vermögens	Referent	Bemerkungen.
	Namen und eigner Stand, oder Stand und Gewerbe des Vaters.	Alter nach dem Geburts-Tage	Wohnort	Tag	Monat	Jahr	Tag	Monat	Jahr			

(Die Termine zur Erledigung der Zivilrechtsſachen bey Untergerichten betr.)

Wir Maximilian Joſeph,
von Gottes Gnaden König von Baiern.

Aus den Zivil-Geſchäftstabellen des zweyten Quartals haben Wir zu Unſerer Zufriedenheit bemerkt, daß die meiſten Gerichte Unſeres Reichs die ſtreitigen Zivilſachen mit jenem Eifer betrieben haben, welchen die Sicherung des Rechts das Wohl der Unterthanen, und die Erhaltung des Kredits durch eine gute und ſchleunige Juſtizpflege fodert. Bey Unſeren Obergerichten können Wir die Beförderung der Juſtizſachen nach dem Kollegial-Geſchäftsgange der bewährten Thätigkeit der Präſidenten, Direktoren und Räthe überlaſſen; allein für die Untergerichte mangelt es an einer genauen Beſtimmung der Termine, innerhalb welcher ſie zur Erledigung der an dieſelben gelangenden Rechtsſachen verbunden ſind. Um ihnen nun einerſeits die zur gründlichen Beurtheilung erforderliche Zeit nicht zu entziehen, andererſeits die prompte Juſtizpflege der Willkühr nicht zu überlaſſen, jedoch auch dieſe Ungewißheit zu beſeitigen, ſo verordnen Wir:

1) Alle einfachen Entſchließungen, welche bloß die Inſtruction des Prozeſſes betreffen, ſollen längſtens innerhalb acht Tagen von der Zeit an, wo eine Schrift, oder ein Antrag einer Partey einkam, gefaßt werden; greifen ſie jedoch tief in die Sache ein, z. B. Entſchließungen über wichtige Verwaltungs-Gegenſtände einer Konkursmaſſe, — ſo verſtatten Wir hiezu einen vierzehentägigen Termin. Wo immer Gefahr auf dem Verzuge haftet, da verſteht es ſich von ſelbſt, daß die Entſchließung gleich, wie es die Gefahr fodert, zu faſſen ſey, worauf die Gerichts-Vorſtände ihre Achtſamkeit vorzüglich zu richten haben.

2) Gemeine Zwiſchenbeſcheide, desgleichen Kontumazial-Erkenntniſſe, ſo ferne mit denſelben nicht zugleich das Urtheil in der Hauptſache zu verbinden iſt; ferner Erkenntniſſe, welche im Laufe der Execution vorkommen, ſollen innerhalb vierzehn Tagen von der Zeit an, wo die Sache zum Spruche reif iſt, gefällt werden.

3) Zur Abfaſſung der Definitiv-Erkenntniſſe mit Einſchluß des erſten Interlokuts auf Beweis, verſtatten Wir in der Regel einen vierwöchentlichen Termin. Sollte jedoch

4) eine Rechtsſache wegen ihrer Weitſchichtigkeit oder Verworrenheit zu ihrer Bearbeitung einen längern Zeitraum erheiſchen, ſo laſſen Wir einen zweymonatlichen Termin zu. Dieſes iſt jedoch allemal mit dem Zeugniſſe des Vorſtandes in den Geſchäftstabellen beſonders zu bemerken.

Wir verſehen Uns zu den Untergerichten, daß ſie dieſen Vorſchriften genau nachleben werden, und weiſen Unſere Obergerichte an, hiernach die Thätigkeit derſelben bey Reviſion der Zivil-Geſchäftstabellen zu würdigen.

München den 17. September 1811.

Max Joſeph.

Graf Reigersberg.

Auf königl. allerhöchſten Befehl
der General-Sekretär
von Nemmer.

Bekanntmachung.

(Den Rabatt vom Stempel-Papiere betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs von Baiern rc.

Nachträglich zu der in Nro. 61. des hieſigen Intelligenzblattes publizirten Stempelordnung vom 18. December 1812. wird zu Jedermanns Wiſſenſchaft bekannt gemacht, daß von dem blos zur Stempelung beym Sieglamte vorgelegt werdenden rohen Papiere vom 1. July d. J. an kein Rabatt vergütet werden dürfe.

Würzburg den 30. Junius 1815.

Königl. Landesdirection.

Frhr. v. Zurhein.

v. Schallhammer.

Franz.

Schuldienſt-Erledigung.

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs von Baiern rc.

Durch die Beförderung des Lehrers zu Dellingen, Landgerichts Röttingen, iſt der dortige Schuldienſt in Erledigung gekommen.

Würzburg den 26. Juny 1815.

Königl. Schulcommiſſion.

Frhr. v. Stauffenberg.

Fuchs.

Verſteigerung.

Im Namen
Seiner Majeſtät des Königs von Baiern ꝛc.

Mittwoche den 5ten Jul. l. J. früh 9 Uhr werden auf dem Gemeindehauſe zu Gerlachshauſen etwa 35 Zentner Heu und 7 3/4 Zentner dürrer Zwetſchen, welche zu der Theilungsmaſſe des königl. Medizinalrathes Pickel dahier gehören, gegen bare Zahlung verſteigert.

Decretum Würzburg den 23. Jun. 1815.

Königl. Hofgericht.
H. v. Heſſ.

Kiliani.

---

(3) 2. Bekanntmachung.

Durch das Ableben des bisherigen Hausvaters in dem Hoſſpitale dahier iſt deſſen Stelle in Erledigung gekommen. Es werden daher alle diejenigen, welche in dieſer Eigenſchaft bey dem Hoſſpitale in Dienſte zu treten Luſt haben, aufgefordert, ſich am 17. k. M. July früh um 9 Uhr in dem Hoſſpitale einzufinden, legale Zeugniſſe ihrer Obrigkeit über ihre moraliſche Aufführung vorzulegen und Proben ihrer Kenntniſſe im Leſen, Schreiben und Haushaltungs-Führung abzulegen, ſodann das Weitere zu gewärtigen.

Würzburg den 22. Juny 1815.

Königl. Verwaltung des Hoſſpitals.
Bauer.

---

(3) 2. Verſteigerung.

Der diesjährige Getreide-Zehente auf der hieſigen Markung wird Diſtrictweis mit den hiezu geeigneten Zehentſcheuern am 3. July d. J. früh um 10 Uhr dem öffentlichen Striche ausgeſetzt, und den Meiſtbietenden unter dem Vorbehalte der allerhöchſten Genehmigung hingelaſſen.

Würzburg am 23. Juny 1815

Königl. Stadtrentamt.
Gros.

---

(3) 2. Verſteigerung.

Die noch vorhandenen Altäre, Beichtſtühle und ſonſtige Schreinerwaren in der Karmelitenkirche dahier, werden am 3. July d. J. früh um 8 Uhr bey dem Stadtrentamte öffentlich verſtrichen, und den Meiſtbietenden bey erzielten annehmlichen Geboten gegen baare Zahlung abgegeben.

Würzburg am 23. Juny 1815.

Königl. Stadtrentamt.
Gros.

---

(2) 1. Gläubiger-Vorladung.

Um ermeſſen zu können, ob executive oder excussive gegen Michael Schappelrein auf der Herrn-Mühle bey Versbach zu verfahren ſey, iſt die Unterſuchung ſeines Schuldenſtandes nöthig, und hierzu Tagfart auf Mittwoch den 19. July l. J. früh um 9 Uhr anberaumt, wo deſſen Gläubiger ihre Forderungen um ſo gewiſſer bey unterzeichneter Stelle anzubringen haben, als ſie ſpäterhin nicht mehr werden berückſichtiget werden.

Würzburg den 26. Juny 1815.

Königl. Landgericht d. d. M.
Jäger.

Maier.

---

(2) 1. Verſteigerung.

Am Dienſtage den 18. Jul. d. J. früh um 9 Uhr ſoll die zur Verlaſſenſchaft des Franz Banz zu Randersacker gehörige Monſtranz bey dieſſeitigem Landgerichte verſtrichen werden; dieſelbe iſt 2 Schuhe 5 Zoll hoch, ziervergoldet, oben mit dem heiligen Geiſte von 2 Engeln umgeben, mit 4 Cherubinen geziert, und die übrigen Verzierungen mit weißen und farbigen Steinen erhöht, der Fuß und Griff ganz übergoldet, und mit weißen Verzierungen gearbeitet, das Gewicht an Silber iſt 15 Mark 15 Loth. Die Monſtranz kann täglich dahier eingeſehen werden. Dieß Liebhabern zur Wiſſenſchaft.

Würzburg den 26. Junius 1815.

Königl. Landgericht d. d. M.
Jäger.

Wagner, Actuar.

---

(2) 1. Gläubiger-Vorladung.

Um das rechtliche Verfahren gegen Martin Fiſcher von Unterpleichfeld beſtimmen zu können, iſt die genaue Kenntniß ſeiner Paſſiven nöthig.

Es werdem demnach deſſen ſämmtliche Gläubiger auf Donnerſtag den 27. July l. J. früh um 8 Uhr zur Anbringung und Liqui-

dirung ihrer Forderungen unter dem Rechtsnachtheile anher vorgeladen, daß ſie ſpäter nicht mehr berückſichtiget werden.

Würzburg den 28. Juny 1815.

Königl. Landgericht d. d. M.

Jäger.

C. Maier, j. p.

---

(3) 1. Gläubiger-Vorladung.

Wer immer an der Hinterlaſſenſchaft der Anna Catharina Hochin, Wittwe zu Unterebersbach einen Erb- oder ſonſtigen Anſpruch zu machen hat, wird aufgefordert, ſolchen Freytag den 25. Auguſt früh um 10 Uhr dahier anzubringen, als im Entſtehungsfalle ohne Berückſichtigung deſſelben Johann Schuldheis von Unterebersbach secundum tabulas in das hinterlaſſene Vermögen immittirt werde.

Neuſtadt den 22. Juny 1815.

Königl. Landgericht.

Werner.

Wirth, A. s.

---

(3) 1. Edictal-Vorladung.

Das gegen die Philipp Witziſchen Eheleute zu Hendungen ausgeſprochene Concurserkenntniß, hat durch freywillige Entſagung auf die Berufung dagegen, die Rechtskraft erlangt; es wurde daher zur Verhandlung dieſer Concursſache, weil ſämmtliche bekannte Schuldforderungen gegen die cridariſchen Eheleute bereits liquid ſind, einziger Edictstag auf die Mittwoche den 2. Auguſt d. J. früh um 8 Uhr anberaumt, an welcher alle Anſprüche gegen die vorgenannten Eheleute mit ihren etwaigen Vorrechten unter Strafe des Ausſchluſſes von der Concursmaſſe angebracht, und die Beweißmittel derſelben angegeben, darauf excipirt, und ſchlüßlich verhandelt werden muß wornach ſich jeder Gläubiger der Philipp Witziſchen Eheleute zu achten hat.

Mellerichſtadt am 22. Juny 1815.

Königl. Landgericht.

l. i. j.

Clement, Landgerichts Actuar.

Kleffel, A. s.

Verſteigerung.

Am Donnerſtage den 6. July d. J. von früh präcis 8 Uhr an, werden bey dem hieſigen Rentamte

9 Malter Weitzen,
280 Malter Korn,
326 Malter Haber, Würzburger Maaß,

in ſchicklichen Parthien öffentlich verkauft, und mit Vorbehalt der höchſten Genehmigung den Meiſtbietenden zugeſchlagen.

Fladungen am 22. Juny 1815.

Königl. Rentamt.

Beck.

---

(3) 2. Edictal-Vorladung.

Nachdem zwar zur Beendigung der Theilung des Michael Kötzer zu Steinbach, Tagfart auf den 15. April v. J. ausgeſchrieben, aber ex actis nicht erſichtlich, ob ſolche abgehalten worden, ſo werden alle jene, welche an beſagte Verlaſſenſchaftsmaſſe irgend eine Forderung machen zu können glauben, auf Freytag den 7. July l. J. hiermit edictaliter vorgeladen, ihre Forderungen entweder in Perſon oder durch hinlänglich Bevollmächtigte anzugeben, und zu liquidiren, widrigenfalls bey Auseinanderſetzung der Theilung keine Rückſicht auf ſie werde genommen werden.

Decretum Zeil den 13. Juny 1815.

Königl. Landgericht.

i. j. o.

Müller, Actuar.

Paricker, A. s.

---

(2) 1. Verſteigerung.

Am Montage den 10. July früh um 9 Uhr werden bey unterzeichnetem Rentamte

120 Malter Weitzen,
400 Malter Korn,
80 Malter Haber, ſämmtliches Würzburger Gemäß, zum öffentlichen Striche auf Verkauf gebracht.

Arnſtein den 29. Juny 1815.

Königl. Rentamt.

Probſt.

Nichtamtliche Artikel.

Feilbietungen.

1) (3) Das zur Verlaſſenſchaft der Anna Magdalena Schmitt, Wittwe dahier, gehörige Wohnhaus zu zwey Abtheilungen in der Semmelsgaſſe 1. Diſtr. Nro. 76 und 77., beſtehend

in 5 heitzbaren und 9 unheitzbaren Zimmern nebſt einem Alkoven und geräumigen Boden, ferner in einem ganz neuen vorzüglich zur Oekonomie oder zum Bretterhandel eingerichteten Nebengebäude und Stallung mit einem daran anſtoßenden Garten beyläufig von 1/2 Morgen, worin ſich ein Pumpbrunnen, ſo wie mehrere tragbare Obſtbäume guter Sorte befinden, wird Freytags den 7. July l. J. zum erſtenmale, dann Freytags den 14. July zum zweytenmale, endlich Montags den 24. July zum letztenmale und zwar jedesmal um 2 Uhr Nachmittags entweder zuſammen, oder jede Abtheilung beſonders, nachdem ſich Liebhaber hiezu vorfinden, öffentlich verſtrichen, und beym letzten Striche dem Meiſtbietenden zugeſchlagen.

Dieſes Haus iſt übrigens in Verkaufsfällen handlohnsfrey, und werden die näheren Kaufsbedingniſſe den Strichsliebhabern, welche die fragliche Wohnung mit Garten ſtündlich einſehen können, jedesmal beym Striche bekannt gemacht.

Vom Teſtamentariate.

2) (3) Michel Feeßer, Gaſtgeber zum goldenen Schiffe in Würzburg iſt geſonnen, ſein bisher eigenthümlich beſeſſenes Gaſthaus zum goldenen Schiffe aus freyer Hand zu verkaufen. Das Nähere hierüber iſt bey dem Eigenthümer ſtündlich zu erfahren.

3) (3) Unterzeichneter hat andurch die Ehre einem hohen Publikum zu eröffnen, daß er verſchiedene Gattungen von Gold- und Silber- auch vergoldeten und verſilberten Arbeiten in ſeinem Hauſe, 2. Diſtr. Nro. 561. nach der beſten Güte, dem neueſten Geſchmacke, und den möglichſt billigſten Preiſe zum Verkauf verfertigt, auch nimmt er alle Gattungen von Metall an Zahlungsſtatt an. Ferner fertiget derſelbe gemeinſchaftlich mit ſeinem Bruder dem Münz-Graveur Rieſing alle Gattungen Metailleurarbeiten, Siegel, Stempel und Petſchafte nach den ausgezeichneſten Muſtern billigſt und meiſterhaft, derſelbe bittet ſonach um geneigten Zuſpruch.

Heinrich Rieſing,
mechaniſcher Künſtler und Graveur.

4) (2) Ein für Anfänger im Klavierſpielen vorzüglich geeignetes und von dem berühmten Meiſter Schiedmayer zu Neuſtadt an der Aiſch noch ſelbſt gefertigtes Klavier in ganz gutem Stande, iſt um billigen Preis zu verkaufen. Den Verkäufer erfährt man im Intelligenzcomtoir.

5) (1) Im 1. Diſtr. Nro. 252. ſteht ein ſchon gebrauchtes, aber noch ganz gutes Fortepiano um billigen Preis zu verkaufen. Der Umfang dieſes Inſtruments iſt von contra F, bis in das 3 G, der Meiſter davon iſt Ernſt Wieglet.

6) (2) Es iſt in einem Garten ein Baſſin zu verkaufen. Nähere Nachricht giebt man im Intelligenzcomtoir.

7) (3) Schwalbacher und andere Mineralwaſſer ſind wieder ganz friſch angekommen und bey Handelsmann Franz Joſeph Spindler zu haben.

Vermiethungen.

1) (1) Im 2. Diſtr. Martinsgaſſe, Nro. 365. iſt ein Quartier auf Großjacobi, ganz oder theilweis zu verlehnen, daſſelbe beſteht aus 4 heitzbaren Zimmern und einem heitzbaren Saal, Küche, Speiſekammer, Keller, Holzlager und Bodenkammer, auch kann Stallung zu 2 Pferden dazu gegeben werden.

2) (1) Im 1. Diſtr. Nro. 207. ſind 2 heitzbare Zimmer mit Küche für eine kleine ſtille Haushaltung, oder für ledige Herren mit oder ohne Möbeln auf Großjacobi zu verlehnen.

3) (1) Im 2. Diſtr. Nro. 186. iſt im zweyten Stock ein Quartier, beſtehend in 2 heitzbaren und 1 unheitzbaren Zimmer, Bodenkammer und Holzlager zu verlehnen. Nebſt dieſen iſt im obern Stock ein Quartier für ledige Perſonen zu verlehnen.

4) (1) Im 2. Diſtr. Nro. 7. ſind mehrere Zimmer ohne Möbeln ſtündlich zu verlehnen.

5) (1) In der Pfaffengaſſe, 3. Diſtr. Nro. 55. bey Hofgerichtsdiener Dillmeyer, iſt ein Logis mit Möbeln für ledige Herren zu vermiethen.

6) (1) Im 5. Diſtr. Nro. 70. Laufergaſſe, iſt ein Logis, beſtehend in 1 heitzbaren und 2 unheitzbaren Zimmern, mit ſonſtigen dazu gehörigen Bequemlichkeiten, für eine ruhige Haushaltung ſtündlich zu vermiethen.

7) (2) Auf Großjacobi iſt ein Quartier zu verlehnen, daſſelbe beſteht aus 3 heitzbaren und einem unheitzbaren Zimmer, nebſt Garderobezimmer mit Schränken, Küche mit

Speiſekammer und Küchenkeller, Bodenkammer, Holzlage, Genuß vom Waſchhaus, und andern Bequemlichkeiten. Nähere Nachricht giebt man im Intelligenzcomtoir.

8) (3) In der obern Johannitergaſſe ſind 4 Manſardenzimmer, jedes einzelne beſonders heitzbar, ganz oder vertheilt ohne Möbeln, ſogleich oder auf Großjacobi zu vermiethen. Auskunft hierüber ertheilt Hofkammerrath Lommel.

9) (1) Im 1. Diſtr. Nro. 114. nächſt der Stifthaugerkirche iſt ein Zimmer mit Möbeln für einen ledigen Herren ſtündlich zu verlehnen.

10) (3) Im 3. Diſtr. Nro. 166. in der Sterngaſſe, iſt ein ſchönes Quartier mit mehreren heitz- und unheitzbaren Zimmern, nebſt allen Bequemlichkeiten für eine ſolide Haushaltung auf Großjakobi zu vermiethen.

11) (2) Im 1. Diſtr. Nro 176. in der Pfaffengaſſe ſind 1 auch 2 Zimmer, an eine oder zwey ledige Perſonen mit oder ohne Möbeln ſtündlich zu vermiethen.

12) (2) In der Kettengaſſe iſt ein guter Keller mit 35 Fuder weingrüner Faß auf einige Jahre zu verlehnen. Nähere Nachricht giebt man im Intelligenzcomtoir.

Vermiſchte Anzeigen.

1) (1) Das Publikum kennt den Werth der Heilquelle zu Bocklet aus vieljährigen Erfahrungen zu gut, als daß es einer beſondern Empfehlung dieſer reichhaltigen kohlenſauren Eiſenquelle bedarf, um deſſen Aufmerkſamkeit bey herannahender Kurzeit auf dieſe wohlthätige Heil-Anſtalt zu richten.

Nicht die Natur der Quelle an ſich, ſondern der Zuſtand derſelben, in dem ſie ſich ſeit der im Jahre 1813. vollendeten neuen Faſſung befindet, und die ſeit dieſem Zeitraume durch mancherley zufällige Verhältniſſe erzeugten, und im Umlauf geſetzten Urtheile über den Werth der neuen Faſſung, ſind es, die eine Berückſichtigung anſprechen.

Die vorige Faſſung, die noch jetzt unverändert beſteht, leitete die — auf drey Puncten aus dem aufgeſchwemmten Kiesboden hervorſtrudelnde Quelle in drey Röhrenſtöcken aus einer Tiefe von 18 Schuhen herauf. Der Umſtand, daß die Quellen auf dem Kiesboden gefaßt, und nur in engen Röhren heraufgeleitet waren, wobey nur fließendes — aber nicht geſchöpftes Waſſer konnte erhalten werden; unter dieſen Umſtänden ſomit während der trocknen heißen Jahreszeit zuviel Mineral-Waſſer im Kiesboden ſich verlor, und indeſſen die Quellen aus ihren Mündungen nur wenig, oder auch bisweilen gar nicht floßen, erzeugte zum größten Nachtheil der Anſtalt häufigen Waſſermangel, und führte die Nothwendigkeit einer neuen Faſſung herbey.

Der neue Bau ward in einem Schachte, der 6 Schuhe im Querdurchmeſſer hat, in einer Tiefe von 31 1/2 Schuhen bis auf das unter den aufgeſchwemmten Kies- und Sandlagern vorkommende harte Sandſteinlager niedergeführt.

Hier tritt die Mineralquelle aus den Sprüngen des Sandſteines frey in den Schacht. Der Schacht ſelbſt iſt übrigens dicht und ſtark genug aus Eichenholz gefertigt, und mit einem hinlänglich breiten Letten-Damme umgeben, um von auſſen alles wilde Waſſer abzuhalten. Indeſſen hat der Umſtand, daß während der Bauarbeit, und vor Einſatz des Schachtes, in der Tiefe von 19 — 20 Schuhen eine wilde Waſſerquelle vorkam, die vor dem Einſetze des Schachtes ſich frey in die Grube ergoß, ſpäter aber durch Schacht und Lettendamm gänzlich ausgeſchloſſen ward, das Gerücht verbreitet, daß wildes Waſſer mit der Mineralquelle gemeinſchaftlich einfließe, und der Anſtalt ſchade.

Dieſe Thatſache, die während des Baues bis in die Mitte des Februars 1813. beſtand, ſodann aber durch den aus der Tiefe vom Sandſteinlager heraufgeführten Schachtbau und Lettendamme wieder zernichtet ward, wirkte noch ſpäter, und bis auf den jüngſten Zeitpunct nachtheilig auf das Zutrauen des Publikums zu dieſer neuen Faſſung, indem noch vielfach der Wahn unterhalten wird, als beſtehe auch jetzt noch der Einfluß der wilden Waſſerquellen in den Schacht.

Dieſe irrige Meinung ward noch einigermaßen durch Neben-Umſtände genährt, die der Quelle nachtheilig waren, aber nur durch die Zeit beſeitigt werden konnten. Dieſe nachtheiligen Neben-Verhältniſſe waren: die Einwirkung der Lohe des Eichenholzes, aus dem der Schacht gezimmert ward, auf das Eiſen der Mineralquelle ſelbſt, indem dadurch das Eiſen größtentheils niedergeſchlagen wurde, und die Quelle ſomit einen ihrer vorzüglichſten

Beſtandtheile verlor. Durch dieſen Niederſchlag des Eiſens ſowohl, als auch durch den — während der Bauarbeit niedergeſunkenen und ausgewaſchenen Letten erlitt die Quelle eine Trübung, die gewiß nicht zu ihrer Empfehlung diente, wohl aber zur Beſtärkung des Wahnes, daß noch immer wildes Waſſer mit der eigentlichen Mineralquelle vermiſcht ſey.

Nachdem nun in dieſem Frühjahre der Schacht gereiniget, durch die Zeit das Verhältniß der Lohe zum Eiſen verändert ward, verlor ſich die Trübung des Waſſers im Schachte in dem Grade, daß nun daſſelbe rein und hell dem Schachte entfließt. Wie wenig übrigens die wilde Waſſerquelle dem Schachte ſchaden könne, erhellet ſchon daraus, daß nun, ſeit dem eingeſetzten Damme, ſelbſt aus der Carlsquelle, die vorhin blos wildes Waſſer, ohne allen Eiſengehalt lieferte, die eigentliche Mineralquelle ſich gleichfalls ergießt.

Obſchon bis jetzt keine vollſtändige chemiſche Unterſuchung der Quelle wegen dieſen fremdartigen Einwirkungen vorgenommen werden konnte, ſo zeigten denn doch die bereits angeſtellten vorläufigen Verſuche den großen Reichthum dieſer Quelle an Kohlenſäure, (fixe Luft, Brunnengeiſt) an kohlenſaueren Eiſen- und den übrigen dieſer Mineralquelle eigenen ſalzigen Beſtandtheilen.

Man kann demnach ſagen, daß das Publikum ſein Vertrauen mit Grund dieſer Heil-Anſtalt zuwenden darf, indem der Verdacht von zufließendem wilden Waſſer gänzlich ungegründet iſt, dagegen aber durch dieſen neuen Schachtbau die weſentlichen Vortheile errungen wurden, daß nicht nur allein der Andrang einer wilden Waſſerquelle, und das Einſindern des Regenwaſſers abgehalten iſt, ſondern auch die Mineralquelle in dieſem bedeudent großen Schachte in ſolcher Quantität ſich ergießt, daß auch bey der größten Frequenz dieſes Kurortes nie Mangel an Mineralwaſſer zu den Bädern eintreten kann, indem der Schacht wohl auf 8 bis 10 Schuhe durch das Saugen der Pumpe geleert wird, aber nach Verlauf von 15 bis 18 Minuten auch wieder vollſtändig gefüllt, zum Fluſſe kommt.

Daß während der Zeit, als das Waſſer des Schachtes durch das Saugen der Pumpe für die Bäder gewonnen wird, auch zugleich die Röhrenſtöcke zu fließen aufhören, aber auch wieder mit dem ſteigenden Waſſerſpiegel im Schachte ſich füllen, und nach 15 bis 18 Minuten wieder zu fließen anfangen, kann unmöglich dem Baue zur Laſt gelegt werden, indem dieſe Erſcheinungen von der Natur communicirender Röhren unzertrennlich ſind. Dieſer Tadel wurde bisher nicht der Kunſt, ſondern der Natur gemacht, weil man gewohnt iſt, ſelbſt zu tadlen, daß die Natur das Einzelne nicht vollkommen ſchuf.

Da das vorzüglichſte Moment, welches dem öffentlichen Vertrauen hie und da entgegen geſtellt ward, — der Glaube an den Einfluß einer wilden Waſſerquelle, irrig und ungegründet iſt; die Trübung und der verminderte Eiſengehalt der Quelle vielmehr von andern — theils mechaniſchen theils chemiſchen, unvermeidlichen und nur durch die Zeit auszulöſchenden Verhältniſſen entſprang, ſo kann man mit Grund erwarten, daß die im Verlaufe dieſes Sommers an Ort und Stelle ſich bildende Erfahrung Stoff genug zur Zufriedenheit des Publikums geben wird, indem nothwendig die Wirkungen der Bäder weit intenſiver jetzt ſich zeigen müſſen, als ehemals, wo in der nur 8 Schuhe tiefen Faſſung mit der Quelle jedes oberflächliche Waſſer ſich einigte, als ſpäter bey der Röhrenanſtalt, wo wegen Waſſermangel bey einiger Frequenz der Kurgäſte häufig das Waſſer der Saale die Mineralquelle vermehren mußte.

Konnte der Ruf der Quelle früher unter ungünſtigen Verhältniſſen des Lokals ſich bilden, begründen und ſteigern, ſo wird auch jetzt gewiß bey einer vortheilhafteren Anſtalt das volle Vertrauen zu dieſer Heilquelle durch Zeit und Erfahrung zurückgeführt werden; da wir eben ſo anſpruchlos und dankbar, als unſere Voräaltern die Gaben der Natur zu empfangen gewohnt ſind und den etwa größeren Bedürfniſſen des jetzigen Zeitalters eine intenſivere Kraft der Quelle, rein und unvermiſcht, entgegenſtrömt.

Würzburg den 20. Juny 1815.

Dr. Sorg,
Medizinalrath und Profeſſor.

2) (1) Die nöthigen Tabellen mit Beziehung auf die Geſchäftsanzeige der königl. Untergerichte im Großherzogthume Würzburg, werden auf Beſtellung in der Buchdruckerey der Unterzeichneten Handlung gefertigt.

Bonitas'ſche Handlung.

A n k ü n d i g u n g.

3) (3) Mit dem 2. Julius l. J. nehmen die hieſigen Bäder wieder ihren ordentlichen Anfang, wozu der hohe Adel, Standesperſonen, und alle welche ſich derſelben bedienen wollen, hiermit ergebenſt eingeladen werden. Für die Heilkraft der Quelle, reitzende Gegend, ſchöne ſchattigte Gänge, hat die Natur hinlänglich geſorgt, ſo wie die hieſigen Gaſtwirthe durch eifriges Beſtreben für die Zubereitung guter Speiſen, reine geſunde in- und ausländiſche Weine; die übrigen Einwohner durch bequeme und reinliche Logis, und beſonders die Unterzeichneten, durch ihre Sorge für die öffentliche Reinlichkeit und Ordnung, gewiß die allgemeine Zufriedenheit aller Kurgäſte verdienen werden, weßwegen man ſich eines zahlreichen Zuſpruchs ſchmeichelt, um ſo mehr, da die in der Gegend cantonirenden, und ſich des Bades bedienenden kaiſ. ruſſiſchen Generale, Hrn. v. Korff, v. Balk und Jartord, die hieſige Badeanſtalt beſtens von ihren Truppen reſpectiren laſſen.

Wipfeld am 21. Junius 1815.

Vom Badeausſchußwegen.

4) (3) Viele Perſonen wiſſen nichts von Unterzeichneten Verſetzung von Werneck nach Arnſtein und glauben, er ſey noch Badearzt zu Wipfeld, weßwegen er mehrere Briefe erhalten hat, mit Anfrage über die Fortdauer der Badeanſtalt, und über die Beſtandtheile und Wirkſamkeit des Waſſers. Um alſo einen unnöthigen Briefwechſel zu vermeiden, iſt er geſonnen, ſeine gemachten Beobachtungen über die Wirkſamkeit der Wipfelder Geſundheits Quellen im Drucke erſcheinen zu laſſen. Welche Buchhandlung Luſt hat, den Verlag dieſes Werkchens gegen billige Bedingungen zu übernehmen, wende ſich desfalls an

Dr. Metz,
Phyſicus zu Arnſtein.

5) (1) Montags und Dienſtags als den 3. und 4. July jedesmal von früh 7 Uhr bis Mittags um 11 Uhr wird ſich der Schatzungs-Einnehmer von Randersacker im Hauſe des Hrn. Marx Ziegler nächſt der Glocke aufhalten, um die fällige Schatzung und Kriegsſteuer einzunehmen.

Sämmtliche Herrn Güterbeſitzer auf hieſiger Markung in Würzburg werden daher höflichſt erſucht, ihre Zahlungen an dieſen Tagen zu Herrn Ziegler gefälligſt zu entrichten.

Zugleich werden in Bezug auf das höchſte Decret der königl. Landesdirection als Kriegsſeparat vom 1. Juny d. J. Nro. 1415. wegen der vom königl. Untermarſch-Commiſſariate d. d. M. geſtellten Fuhrpferde 2 Simplen eingenommen.

Randersacker den 30. Juny 1815.

J. Bauer, Bürgermeiſter.

6) (3) Wer an der Verlaſſenſchaft des verlebten Herrn Michael Biſchof, Stadt-Pfarrers zu Aub irgend eine rechtliche Forderung zu machen hat, wird hiermit aufgefordert, ſolche binnen 4 Wochen vom dato den 21. Juny an dem von ihm beſtimmten Teſtamentariate in Aub zur Berichtigung anzuzeigen.

Von Teſtamentariats wegen.

7) (1) Unterzeichneter giebt ſich die Ehre ſeine Gönner und Freunde zu benachrichtigen, daß die unter dem 1. April d. J. von ihm angekündigten Predigten wirklich unter der Preſſe ſind, und daß mit Ende des Septembers Exemplarien davon unfehlbar zu haben ſeyn werden. Bis dahin bleibt die Subſcriptionszeit noch offen. Vom 1. October an koſtet das Exemplar 2 fl. rhn.

Würzburg den 1. July 1815.

Geiſtlicher Rath Feder.

8) (3) Unterzeichneter macht ſeinen Freunden und einem verehrlichen Publikum bekannt, daß er ſeine vorige Wohnung auf der Domgaſſe verlaſſen, und ſein eigenthümliches Wohnhaus auf dem Kürſchnerhofe, 2. Diſtr. Nro. 393. bezogen habe. Sein Beſtreben wird wie von jeher dahin gehen, Beſtellungen die bey ihm in ſeinem Fach gemacht werden, wird er meiſterhaft und pünktlich verbunden mit den billigſten Preiſen zu beſorgen.

Andreas König,
Beutlermeiſter und Lederlaquirer.

9) (3) Ein im Schreiben und Rechnen geübter, auch beym Rentamte mehrere Jahre geſtandener Mann, wünſcht in Würzburg bey einer Stelle ſeinen täglichen Verdienſt, oder eine Oeconomie-Verwaltung zu erhalten. Nähere Auskunft ertheilt man im Intelligenzcomtoir.

10) (1) Endesunterzeichneter iſt geſonnen vorſtehende Kurzeit in dem August Hailmänniſchen Hauſe dahier, wieder jüdiſche Koſt für die Kurgäſte auf das Beſte und Reinlichſte zu geben, prompte Bedienung und die Zufriedenſtellung ſeiner Gäſte wird ſein einziges Beſtreben ſeyn. Auch kann derſelbe einige Logis in dem oben genannten Hauſe abgeben, und erbietet ſich zugleich ſolche andern Orts beſtens zu beſorgen.

Kiſſingen den 26. Juny 1815.

Koppel Mannes.

11) (1) Der neu angenommene Webermeiſter, Valentin Keſtler, wohnhaft im 3. Diſtr. in der ſogenanten Arzlade, nächſt der Plattnersgaſſe, verſpricht gute und ſchöne Arbeit, und bittet um geneigten Zuſpruch.

12) (1) Ohngefähr 800 fl. vormundſchaftliche Gelder ſind gegen dreyfache Verſicherung ſogleich auszuleihen. Nähere Nachricht giebt man im Intelligenzcomtoir.

13) (1) Es iſt am Donnerſtage als den 29. Junius, ein goldener Ohrenring von der Schuſtergaſſe bis in den Dom und retour, bis den Domgaſſenbecken gegenüber verloren worden. Der redliche Finder wird gebeten, ſolchen gegen eine gute Belohnung im Intelligenzcomtoir abzugeben.

Anzeige der Gebornen, Getrauten und Geſtorbenen vom 18. bis 25. Juny 1815.

Geborne.

Max. Joſeph Philipp, Sohn des Chirurgs Hoffmann. Ottilia, Tochter des Büttners Köhler. Johann Caspar, Sohn des Büttners Mees. Eliſabetha, Tochter des Bäckers Göbel, M. Barbara Auguſta, Tochter des Soldaten Hölzlein. M. Cäcilia, Tochter des Soldaten Endres. Johanna Cunegunda, Tochter des Häckers Albert. Carl Caspar, Sohn des verlebten Jul. Spitäl. Rentamtmanns Fleiſchmann. Johann Adam, Sohn des Schneiders Wolf. Johanna Chriſtina, Tochter des Parapluimachers Hallein. Anna Margaretha, Tochter des Regiments Schuſters Graf. M. Catharina Johanna, Tochter des Zimmermeiſters Eckert. Gottfried, Sohn des k. b. Raths Rheiniſch. Auſſereheliche 5.

Getraute.

Auguſtin Burger, Hutmachermeiſter, mit Appollonia Scheiner, Hutmachers-Wittwe von hier.

Anton Heller, Hofgärtner, mit Eva Barbara Ickelsheimer, von hier.

Johann Georg Ott, Schumachermeiſter, mit Barbara Froſch, von Grünsfeld.

Geſtorbene.

Georg Guckenberger, Taglöhner, 48 Jahre alt. Simon Anton Behr, Tuchmachersſohn, 6 Tage alt. Ein todtgebornes eheliches Knäbchen. Caspar Hammer, ledig, von Gerbrunn, M. Anna Pfiſter, des k. b. oberſten Juſtizſekretärs Gattin, 31 Jahre alt. Andreas Hinde, Arreſtat, 41 Jahre alt. Andreas Fuchs, Büttnermeiſter, 75 Jahre 2 Monate alt. M. Anna Eppel, Schullehrersfrau, 73 Jahre alt. M. Anton Brand, Parapluimachersſohn, 12 Tage alt. Dorothea Wolf, des vormaligen kaiſ. Landgerichtsdieners Wittwe, 70 Jahre 4 Monate alt. Franz Baunach, Platzhauptmann, 46 Jahre alt. Eliſabetha Ziegler, Bauerstochter, 26 Jahre alt. Juliana Schumm, Zimmergeſellentochter, 13 Jahre alt. Johann Kemmath, Soldat, 56 Jahre alt. Anna Maria Agricola, des verl. Domkirchners Wittwe, 65 Jahre alt. Auſſereheliche 2.

Königlich Baieriſches

Intelligenzblatt

für das

Großherzogthum Würzburg.

Mit Seiner Majeſtät des Königs allergnädigſtem Privilegium.

Dienſtag. Nro. 70. 4. July 1815.

Amtliche Artikel.

Bekanntmachung.

(Die ſchriftlichen Eingaben bey königl. Hofcommiſſion betreffend.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs von Baiern 2c.

Da die unterzeichnete Stelle wahrgenommen hat, daß einerſeits von Perſonen, welche zur eigenen Schriften-Verfertigung nicht befugt ſind, noch fortwährend Vorſtellungen bey ihr einkommen, welche weder von ordentlichen rezipirten Advocaten verfaßt, noch auch als fremde Aufſätze mit ihrer Namens-Aufſchrift bezeichnet ſind, ſondern meiſtens von ſogenannten Winkeladvocaten herrühren, ungeachtet hiergegen ſchon frühere Verbote beſtehen, und dieſe neuerlich eingeſchärft worden ſind, anderſeits aber, daß viele Perſonen, welche ihre Angelegenheiten mündlich vorbrachten, ſich hiebey bitter beſchwerten, daß kein rezipirter Anwalt ſich dazu verſtehen wolle, ihnen eine ordentliche Vorſtellung zu verfertigen; ſo wird hiermit bekannt gemacht:

1) Alle in Zukunft hierorts einkommenden vorſchriftswidrig verfaßten Eingaben und Vorſtellungen werden zwar hinſichtlich ihres Inhalts unberückſichtigt bleiben, gleichwohl jedoch den einſchlägigen königl. Landesſtellen zu dem Ende mitgetheilt werden, um die Verfaſſer derſelben zu erforſchen, und zu beſtrafen, auch nach Umſtänden ihre Namen zur allgemeinen Warnung öffentlich bekannt zu machen.

Die königl. Landesdirection ſowohl, als das königl. Hofgericht ſind beauftragt, auf alle Winkeladvocaten ſtrenge Aufmerkſamkeit zu richten.

2) Da es einem jeden Unterthan frey ſteht, und keinem erſchwert werden darf, ſeine rechtmäßigen Geſuche oder Beſchwerden in dem vorgeſchriebenen ordentlichen Wege anzubringen; ſo verſieht man ſich zu den rezipirten Anwälten, daß ſie, woferne von ihnen die Verfertigung eines ſchriftlichen Anlangens gefordert, oder ihnen wohl verfaßte Vorſtellungen zur Unterſchrift vorgelegt werden, ohne erheblichen Grund, niemals ihre Dienſte verweigern, und dadurch den Partheyen ſelbſt die nächſte Veranlaſſung geben, ſich an unbefugte Winkeladvocaten zu wenden, wobey ſie gefährdet werden.

In Fällen, wo rezipirte Anwälte, deren Beruf es iſt, die Rechtsangelegenheiten der Unterthanen bereitwillig und gewiſſenhaft zu beſorgen, gegen Erwartung dieſe Obliegenheit vernachläſſigen, oder ſich gar weigern, dieſelbe auf ſich zu nehmen, wird man daher gegen ſie mit ſtrenger Ahndung einzuſchreiten wiſſen.

So wie übrigens überhaupt die Anordnung beſteht, daß von den Juſtizſtellen und Behörden zur unentgeldlichen Beſorgung der

Rechtsangelegenheiten armer Partheyen Anwälte von Amtswegen ernannt werden, ſo iſt mit allem Ernſte darauf zu ſehen, daß dieſe ſich angelegen ſeyn laſſen, hiebey das Wohl und Intereſſe ihrer Partheyen mit dem nämlichen Pflichteifer zu beſorgen, als wenn ſie dafür bezahlt würden.

Diejenigen, welche dagegen handeln werden, ſind der unterzeichneten Stelle zur geeigneten Entſchreitung gegen dieſelben namhaft zu machen.

Würzburg am 1. July 1815.

Königl. Hofcommiſſion.

Frhr. v. Lerchenfeld.

Weingärtner.

Bekanntmachung.

(Freywillige Beyträge für die durch Brand verunglückten Einwohner zu Tirſchenreuth betr.)

Im Namen
Seiner Majeſtät des Königs von Baiern ꝛc.

In Gemäßheit der von Seiner Königl. Majeſtät allergnädigſt ertheilten Erlaubniß zur Sammlung freywilliger Beyträge für die am 30. July 1814 durch Brand verunglückten Einwohner der Stadt Tirſchenreuth ſind bereits folgende Beyträge eingekommen:

I. Durch die Königl. Landesdirection Würzburg in dem Umfange des vormaligen Großherzogthums, nämlich:

		fl.	kr.
von dem Landgericht	Arnſtein .	131	19¾
= = =	Biſchofsheim	75	1½
= = =	Dettelbach	111	30¾
= = =	Ebern .	48	—
= = =	Eltmann .	21	2
= = =	Euerdorf	28	45
= = =	Fladungen	78	47
= = =	Gemünden	53	5
= = =	Gerolzhofen	186	42
= = =	Gleusdorf	34	15
= = =	Haßfurt	92	54½
= = =	Hilders .	28	15
= = =	Hofheim .	83	56
= = =	Homburg	108	17
= = =	Karlſtadt	61	30
= = =	Kiſſingen	79	57
= = =	Kitzingen	148	41
= = =	Königshofen	10	45½
= = =	Mainberg	61	56
von dem Landgericht	Marktſteft	146	59
= = =	Mellerichſtadt	86	6½
= = =	Münnerſtadt	106	36
= = =	Neuſtadt	109	21
= = =	Ochſenfurt	80	6½
= = =	Prölsdorf	28	38¾
= = =	Röttingen	229	52
= = =	Schweinfurt	64	50
= = =	Sulzheim	70	54½
= = =	Volkach .	63	33¾
= = =	Werneck .	157	27½
= = =	Würzburg I.	147	56¾
= = =	Würzburg II.	136	7½
= = =	Zeil .	19	23¾
von dem Patrimonialger.	Albertshauſen	31	17
= = =	Altenſchönbach	4	—
= = =	Aubſtadt .	1	31
= = =	Bettenburg	14	18½
= = =	Bimbach .	3	43
= = =	Birkenfeld	12	49½
= = =	Bonnland	7	50
= = =	Brennhauſen	—	18
= = =	Bundorf .	2	12
= = =	Burgpreppach	11	45
= = =	Burgſinn	5	17
= = =	Darſtadt	14	44
= = =	Ditterswind	1	24
= = =	Dürrenried	1	3
= = =	Euerbach .	27	6
= = =	Eurichshof	3	33
= = =	Frieſenhauſen	6	9
= = =	Fröhſtockheim	6	48
= = =	Gemünda	7	36
= = =	Gereuth .	11	52¾
= = =	Gersfeld	17	45½
= = =	Giebelſtadt	1	45
= = =	Helmſtadt	13	56½
= = =	Irmelshauſen	7	15
von der Juſtizkanzley	Kaſtell .	105	16
von dem Patrimonialger.	Kirchlauter	1	—
	Kleineibſtadt	15	13
	Lahm .	5	38
	Leuzendorf	1	52
	Mainſondheim	8	24¾
	Marktbreit	29	8
	Marolsweiſach	1	12
	Merzach .	9	12
	Mühlfeld	13	8
von der Adminiſtration	Neuhaus	4	3
von dem Juſtizamt	Oberlauringen	7	48
von dem Patrimonialg.	Pfaffendorf	7	25

		fl.	kr.
von dem Herrſchaftsgericht	Remlingen	61	26
von dem Patrimonialger.	Rentweinsdorf	13	34
	Roßrieth .	24	40
	Schwarzenau .	5	55
	Schweinshaupten	7	47
Untergericht	Sommerhauſen	47	44
Patrimonialger.	Stadelhofen .	1	19
	Steinbach .	6	1½
	Sternberg .	5	38
	Tann . .	25	40
	Thüngen .	24	30
	Trauſtadt .	2	53½
	Urſpringen .	2	36
	Uttingen .	22	27
Stiftsamt	Waitzenbach .	8	24
Patrimonialger.	Waltershauſen	9	1
	Wasmuthshauſen	1	49
	Weimarſchmieden	3	20
	Wetzhauſen .	8	11
Juſtizamt	Wolfsmünſter .	23	58
	Würzburg .	13	5
Patrimonialger.	Wonfurth .	2	30
	Zeilitzheim .	57	25½
	Zeitlofs . .	33	20
	Schweinfurt, die Stadt .	330	21
	Würzburg, die Stadt .	533	30

in Summa 4613 fl. 54¾ kr.

Nebſt einem Ducaten, welcher von dem Patrimonialgerichte Zeitlofs einbefördert und von ihm ſelbſt als unwichtig angegeben ward, unter der vorſtehenden Summe aber nicht mit begriffen iſt.

II. Durch das Königl. Generalcommiſſariat des Unter-Donaukreiſes Paſſau, nämlich:

		fl.	kr.
von dem Polizey Commiſſariat	Straubing	121	8
	Paſſau .	73	42
von dem Herrſchaftsger.	Irlbach .	66	16½
von dem Landgericht	Regen .	82	18
	Viechtach	183	33¾
	Viechtenſtein	23	38
	Schärding	128	32
	Paſſau .	156	38
	Straubing	110	5
	Deggendorf	265	30
	Wolfſtein	224	—
	Eggenfelden	336	27
	Landau .	218	34¾
	Grafenau	85	33½
	Waitzenkirchen	136	4
von dem Landgericht	Mitterfels	162	46⅞
	Griesbach	274	43
	Pfarrkirchen	191	6

in Summa 2810 fl. 31½ kr.

Dieſe Beyträge wurden ſogleich an das Landgericht Tirſchenreuth zur Vertheilung unter die Verunglückten abgegeben.

Mit Vergnügen bringt die unterzeichnete Stelle dieſe edelmüthigen Handlungen, die das innere Bewußtſeyn am ſchönſten lohnt, zur allgemeinen Kenntniß.

Baireuth den 4. May 1815.

Königl. Generalcommiſſariat des Mainkreiſes.

Stupp.

Friedmann.

Bekanntmachung.

In der Klagſache der Gläubiger des Eſſigſieders Schoder hieſelbſt, die Concursmaſſe deſſelben, puncto debiti et prioritatis, wurde unter dem heutigen das Prioritäts-Erkenntniß in der Regiſtratur des königl. Stadtgerichtes dahier in vim publicationis angeheftet, welches den Betheiligten zur Kenntniß gebracht wird.

Würzburg den 1. Julius 1815.

Königl. Stadtgericht.

Wilhelm.

Mohrenhofen.

Würzburger Fleiſchſatz vom 1. July 1815.

Das Pfund	Ochſenfleiſch	11	kr.
Das Pfund	Kühefleiſch	10	kr.
— —	Lunge und Leber . .	4	kr.
— —	Sülze	4½	kr.
— —	Füße	2	kr.
Das Pfund	Kalbfleiſch	8	kr.
— —	Lunge Leber	8	kr.
— —	Gekröſe	8	kr.
— —	Kopf	8	kr.
— —	Füße	4	kr.
— —	Hammelfleiſch . . .	9	kr.
— —	Würſte beſſerer Sorte .	18	kr.
— —	ditto niederer Sorte .	15	kr.
— —	Kopf	4	kr.
— —	Füße	2	kr.
Ein ganzes Hammels Geläng, beſtehend in Lunge, Leber und Milz . . .		16	kr.
Das Pfund	Schweinefleiſch . . .	10½	kr.
— —	Bratwürſte zu 3 Paar	15	kr.

— —	Leberwürſte zu 4 Stücke	10 kr.
— —	Grievenwürſte zu 2 St.	10 kr.
— —	Schmer	22 kr.

Die Metzger ſind ſchärfſtens angewieſen:

1tens. Jedem, welcher Fleiſch in der offenen Bank zu kaufen verlangt, gehöre derſelbe auch nicht zu ihren Kunden, dasſelbe zu verabfolgen, und niemand, ſey es, auf welche Art es wolle, abzuweiſen.

2tens. Allen das gehörige Gewicht zu geben, und jenes Fleiſch, welches auf einmal abverlangt wird, ſobald es 10 Pfund beträgt, mit ſchwerem Gewichte abzuwiegen.

3tens. Keine Zuwage zu behalten, wenn auch dieſelbe die Dienſtboten oder Andere zurück geben ſollten, beſtehe ſie auch in einem bloßen Beine.

4tens. Keine andere Zuwage zu geben, als nur von ſolchem Fleiſche, woraus das gekaufte beſteht, als zu Ochſenfleiſch kein Kalb- oder Hammelfleiſch, zu Schweinefleiſch kein Rindfleiſch ꝛc. ꝛc. beyzuwiegen.

5tens. Nie mehr zuzuwiegen, als den 10. Theil des gekauften Fleiſches.

6tens. Zum Ochſenfleiſch weder Lunge noch Leber; Sülze oder Ochſenfuß, und zu Hammelfleiſch keine Hammelsfüße beyzuwiegen.

Königliche Polizeydirection.

Geſſert.

Getreid-Verkauf

auf dem Markte zu Würzburg am 1. July 1815.

Im höchſten Preis:

Weitzen,	90 Malter, das Malter	12 fl.	— kr.
Korn,	32 — — — —	9 fl.	— kr.
Haber,	16 — — — —	15 fl.	— kr.

Im mittlern Preis:

Weitzen,	387 Malter, das Malter	11 fl.	30 kr.
Korn,	281 — — — —	8 fl.	36 kr.
Haber,	16 — — — —	14 fl.	34 kr.

Im tiefſten Preis:

Weitzen,	7 Malter, das Malter	10 fl.	45 kr.
Korn,	2 — — — —	7 fl.	40 kr.
Haber,	1 — — — —	13 fl.	— kr.

Summe aller verkauften Früchte 832 Malter. als: 484 Malter Weitzen, 315 Malter Korn, 33 Malter Haber.

Königliche Polizeydirection.

Geſſert.

---

(3) 1. **Verſteigerung.**

Da der Bedarf an Korn und Haber für die dahieſige Garniſon bis zum letzten October l. J. nochmals öffentlich an den Wenigſtfordernden auf Montag den 10. Julius l. J. früh um 9 Uhr verſteigert werden ſolle; ſo wird ſolches hiedurch öffentlich bekannt gemacht, damit ſich die luſttragenden Streicher auf dem Oberkriegs-Commiſſariats-Bureau um die beſtimmte Stunde einfinden mögen.

Würzburg am 30. Juny 1815.

Königl. baier. Oberkriegs-Commiſſariat.

Papius.

---

(3) 1. **Verſteigerung.**

Montags den 31. Julius l. J. und in den darauf folgenden Tagen, jedesmal des Nachmittags um 2 Uhr, werden durch öffentlichen Ausruf die bey dem dahieſigen Leih-Amte hinterlegten Pfänder verkäuflich hingelaſſen, von welchen binnen Jahr und Tag die verfallenen Zinſen von dem hierauf entnommenen Anlehen nicht entrichtet worden ſind.

Welches den Intereſſenten ſowohl als den Kaufluſtigen andurch öffentlich bekannt gemacht wird.

Würzburg den 1. Julius 1815.

Königl. Pfand- und Leihamt.

Verſteigerung.

In der Verlaſſenſchaft des Franz Wilhelm Banz zu Randersacker werden in deſſen Hauſe Mittwoch den 5. July d. J. Nachmittags um 1 Uhr

2 ſchöne braune Pferde,
1 Kuh,
1 großer Wagen mit Leitern und Ketten,
1 Miſtwagen mit Ketten,
1 kleiner Wagen,
1 ganz neuer Wagen,
2 neue Pflüge mit Zugehör, und
1 Egge,

vom unterzeichneten Landgerichte verſtrichen. Welches etwaigen Liebhabern eröffnet wird.

Decretum Würzburg am 3. July 1815.

Königl. Landgericht d. d. M.

Jäger.

Wagner, Actuar.

(3) 1. Bekanntmachung.

Am Mittwoch den 12. k. M. July wird das Prioritäts-Erkenntniß in der Gantſache des Peter Mohr von Oberleinach, den Intereſſenten zur Einſicht, vor dem Eingange in das Geſchäftszimmer des unterzeichneten Landgerichtes angeheftet werden.

Würzburg am 28. Juny 1815.

Königl. Landgericht j. d. M.
Behr.

Wolf, A. s.

(3) 1. Bekanntmachung.

Das Prioritäts-Erkenntniß in der Ausſchatzungsſache des Johann Sollner von Erlabrunn wird am 19. July d. J. vor dem Eingange in das Geſchäftszimmer des unterzeichneten Landgerichts angeheftet werden, wovon die Intereſſenten in Kenntniß geſetzet werden.

Würzburg am 28. Juny 1815.

Königl. Landgericht d. d. M.
Behr.

Wolf, A. s.

(3) 1. Verſteigerung.

Zur Verſteigerung des zur Concursmaſſe des verlebten Legationsraths Gmelin gehörigen Werkes;

Il Museo-Pio-Clementino descritto de Giambattista Visconti prefetto della antichita di Roma in Roma. 1782.

worauf bereits ein Aufgebot von 100 fl. rhn. geleget worden iſt, iſt Tagsfart auf Mittwoch den 26. July d. J. Nachmittags um 2 Uhr bey dem Sitze des unterzeichneten Landgerichtes anberaumt worden, an welcher daſſelbe gegen gleich baar zu leiſtende Zahlung an den Meiſtbietenden abgegeben wird.

Würzburg den 30. Juny 1815.

Königl. Landgericht j. d. M.
Behr.

Wolf, A. s.

(3) 1. Vorladung.

Sebaſtian Müllerklein von Karlſtadt, gieng nach Angabe ſeiner nächſten Verwandten als Metzgergeſelle bereits vor 50 Jahren in die Fremde, ohne daß ſeither von ſeinem Leben oder Tode etwas bekannt geworden wäre. Deſſen nächſte Verwandte haben daher auf Ausantwortung ſeines in 149 fl. 39 1/2 kr. beſtehenden Vermögens angetragen, und es wird dieſem Antrage gemäß Sebaſtian Müllerklein, oder deſſen etwaige Erben aufgefordert, ſich innerhalb 3 Monaten von heute an dahier gehörig anzumelden, zu legitimiren, und das Vermögen in Empfang zu nehmen, oder zu gewärtigen, daß er für verſchollen erklärt, und ſein Vermögen an die nächſten Verwandten ohne Caution verabfolgt werde.

Karlſtadt den 28. Juny 1815.

Königl. Landgericht.
Grandauer.

Jörg.

(3) 1. Verſteigerung.

Der mittelſt öffentlicher Bekanntmachung vom 17. April l. J. abgehaltene Verſtrich ſämmtlicher zur Revier Gleusdorf gehörigen verſchiedenen Walddiſtricte wurde nicht genehmigt, weil das Taxatum bey weitem nicht erreicht, auch nachher mehrere Nachgebote gelegt worden ſind.

In Folge höchſter Weiſung werden daher dieſe ſämmtlichen Walddiſtricte, mit Ausnahme des Hebendorfer Grabens, im ganzen und letzterer geſondert, zum nochmaligen Verſtrich an Meiſtbietende, mit Vorbehalt höchſter Genehmigung ausgeſetzt, zu dem Ende

Donnerſtag der 3. Auguſt l. J. als Tagfart am Sitze der unterfertigten Amtsſtelle bis zur Mittagsſtunde dauernd, anberaumt wird.

Als Verkaufsbedingungen liegen wiederholt zu Grunde:

1) gehen die Waldungen ohne Gewähr einer Ackerzahl, ſo wie ſie vermarket und verraint ſeyn, als freyes Eigenthum an den Käufer über, bleiben jedoch der forſtmäßigen Behandlung unterworfen.

2) Muß der Kaufſchilling ſogleich nach erfolgter höchſter Genehmigung zur Hälfte baar, zur andern Hälfte aber binnen 3 Monaten erledigt werden.

3) Unterliegen die verſchiedenen Diſtricte der Beſteuerung nach der bisherigen ortsüblichen Einſchätzung der angrenzenden Flurbezirke.

Ebern den 28. Juny 1815.

Königl. Rentamts Adminiſtration Gleusdorf.
Rückert.

(3) 1. Verſteigerung.

Montag den 17. July l. J. Nachmittags um 2 Uhr werden dem Johann Schneider zu Oberſchwarzach

ein Wohnhaus mit Bau- und Graßgarten, dann Hofrieth, zwiſchen Valentin Teſchner und Georg Limbeck,

1 1/2 Morgen Wieſen im Eſchach, D. Caspar Trapp, F. Melchior Back,

Anderthalbviertel Morgen dto. im Geſpring, D. die Pfarrwieſe, F. Michael Eger,

1/2 Morgen dto. an der langen Klinge, D. Nikolaus Günther, F. Martin Ungemachs Wittib,

nach Bekanntmachung der nähern Bedingniſſe und der auf dieſen Realitäten haftenden Laſten, im Wege der Hülfe öffentlich verſtrichen, und dem Meiſtbietenden nach der beſtehenden Executionsordnung hingeſchlagen werden.

Gerolzhofen den 20. Juny 1815.

Königl. Landgericht.

Wirth.

Martini.

(3) 1. Verſteigerung.

Nachdem Mittwoch den 2. nächſtkünftigen Monats Auguſt Vormittags um 10 Uhr eine Partie von 6[illegible]0 Klaftern rein buchenen Heizerholzes welches im roßbacher Reviere, Diſtricts Oberſinner Buch an den Wegen zur Abführung bereit ſtehet bey unterzeichneter Stelle öffentlich verſtrichen werden ſoll; ſo will man die Kaufluſtigen hierzu beſtens eingeladen haben, welche ſich der Einſicht wegen vorher an das Forſtperſonal in Roßbach wenden können, und dort ſowohl, als überhaupt vor dem Striche die Bedingniſſe erfahren werden.

Zeitlofs am 27. Juny 1815.

Das Forſtamt der Freyherrn von Thüngen hieſelbſt.

Pollich.

(3) 1. Schuldenliquidation.

Um die Theilung der Caspar Lipperts Wittwe zu Oberwerrn beſchäftigen zu können, iſt Schulden-Liquidation nöthig, wozu Tagfart auf Montag den 17. July l. J. früh um 9 Uhr feſtgeſetzt wird, wobey alle diejenigen, welche an dieſer Maſſe eine Forderung zu haben glauben, ſolche dahier anzubringen, widrigenfalls zu gewärtigen haben, daß ſie bey Auseinanderſetzung dieſes Theilungsgeſchäfts nicht berückſichtiget werden.

Werneck den 30. Juny 1815.

Königl. Landgericht.

Limb.

v. Fichtl.

(2) 1. Verſteigerung.

Freytags den 7. dieſes, früh gegen 9 Uhr werden in dem Bürgerſpitale dahier, 2 Kühe, 1 Faſelochſe und 3 junge Stiere im öffentlichen Striche salva ratificatione ausgeboten, und dem Meiſtbietenden gegen baare Zahlung zugeſchlagen werden, welches den Strichluſtigen anmit eröffnet wird.

Würzburg am 2. July 1815.

Bürgerſpitäl. Verwaltung.

J. Sand.

Nichtamtliche Artikel.

Feilbietungen.

1) (3) In der Behauſung des Unterzeichneten werden nachſtehende Realitäten aus freyer Hand zum öffentlichen Striche aufgeleget:

a) Das ſogenannte Rauiſche Bretterhaus, welches die vortheilhafteſte Lage zum Holz und Bretterhandel hat, ſammt deſſen Utilitäten.

b) Ein Weinberg an der Chauſſe nach Randersacker, enthaltend ohngefähr 8 1/2 Morgen, welcher mit 365 Bäumen von den beſten Obſtſorten beſetzet iſt, die im beſten Stande und wovon 6 1/2 Morgen zehentfrey ſind, gegenwärtig das ganze Stück in 4 Theile eingetheilt iſt, und auf Verlangen der Liebhaber ebenſo abgetheilt werden kann.

c) 3 Morgen Feld im mittleren Gras, welches dermalen mit Klee angelegt iſt.

d) 2 Morgen Weinberg im mittleren Mönchsberg, welcher noch ganz jung, und im beſten Stande ſtehet.

e) 1/2 Morgen Weinberg im oberen Mönchsberg, welcher ebenfalls noch im guten Stande iſt.

Hierbey wird bemerket, daß ein großer Theil des Kaufſchillings nach Gutbefinden auf obigen Realitäten zu 5 pCt. von 100 ſtehen

bleiben könne. Es kann auch täglich die Einſicht genommen werden. Der Strich iſt auf Donnerſtag als den 13. July d. J. um 2 Uhr feſtgeſetzet, wo die fernern Bedingniſſe nebſt den jährlichen Giebigkeiten vorgelegt werden. Die Liebhaber werden höflichſt eingeladen, und der Meiſtbietende hat den Zuſchlag zu gewärtigen.

Caſpar Mathias Caprez.

2) (1) In der Semmelsgaſſe, 1. Diſtr. Wohnung Nro. 76. wird aus dem Nachlaſſe der Anna Magdalena Schmitt, Wittwe dahier, ein Vorrath von verſchiedenem rauhen Schreiner- und Wagnerholze, als: eichene und buchene Felgen, Speichen, Kupfſtöcke, Gartenpfoſten, Baumſtangen, Baumleitern, mehrere Bohlen von Ahorn, Nuß- Birn- und Kirſchbaum, Kelterſpindeln, Achſen, Wurzeln von Nußbaum, Schindeln ꝛc. ꝛc. am künftigen Freytage Nachmittags um 2 Uhr in Abtheilungen öffentlich verſtrichen und an den Meiſtbietenden gegen baare Bezahlung abgegeben.

Vom Teſtamentariate.

3) (2) Es iſt ein Acker von 2 Morgen mit Gerſte und Monatsklee beſäet, Zehnt- Zins-, Gült- und Handlohnfrey, oben an die Randersackererſtraße, und unten am Main ziehend, aus freyer Hand zu verkaufen; auch wird der Ertrag ohne das Grundſtück verkauft. Nähere Nachricht giebt man im 3. Diſtr. Nro. 191.

4) (2) Johann Anton Schneider aus Nixdorf in Böhmen, empfiehlt ſich mit einem vollſtändigen Aſſortiment Waaren aus eigener Fabrike, als: weißes ſchleſinger Garn zum weben, Spinnal für Schuhmacher, weißen und gefärbten ſchleſinger Zwirn, böhmiſche Steinknöpf, Granaten und Rubinen, Zeichen-Garn, Siebplatten für Putzmacher, ſchleſinger Leinewand, Baſthüte für Kinder; er verſpricht die billigſten Preiſe, und bittet um geneigten Zuſpruch. Die Niederlage iſt bey Hrn. Alexander Lehrmann, im erſten Stock, auf der Domgaſſe, neben dem goldenen Stern.

5) (1) Es iſt ein ſchöner neuer Flügel, vom Inſtrumentenmacher Pfiſter, aus freyer Hand zu verkaufen. Nähere Nachricht giebt man im Intelligenzcomtoir.

6) (3) 20,000 dürre Wellen, welche an der Forſtſpitze liegen, werden den 12. July früh gegen 8 Uhr verſtrichen.

Vermiethungen.

1) (1) Im 1. Diſtr. Nro. 20. in der Capuzinergaſſe iſt das Quartier im mittlern Stocke, beſtehend in 4 in einander gehenden heizbaren Zimmern, einer hellen Küche, Küchenkammer, einer geräumigen Kammer auf dem Boden, einer verſchloſſenen Keller-Abtheilung, und Holzlager, im gemeinſchaftlichen Gebrauch des Waſchhauſes, dann allen Bequemlichkeiten für eine ſolide Haushaltung auf Großjakobi zu verlehnen, wozu noch beſonders eine ſchöne Stallung zu 2 auch 3 Pferden gegeben werden kann.

2) (1) Im 2. Diſtr. Nro. 563 mitten auf der Domgaſſe ſind 2 möblirte Zimmer für Meßfremde ſtündlich zu vermiethen.

3) (2) Auf der Domgaſſe kann über eine Stiege hoch ein möblirtes Zimmer für Meßleute, oder auch für ledige Perſonen ſogleich vermiethet werden. Das Nähere iſt im Intelligenzcomtoir zu erfragen.

4) (1) Auf der Domgaſſe iſt auf Allerheiligen ein ſchönes Quartier für eine ſtille Haushaltung zu vermiethen. Das Nähere erfährt man im Intelligenzcomtoir.

5) (3) In dem ehemaligen Wallfiſch-Wirthshaus iſt der ganze untere Stock zu verlehnen.

6) (1) Im 1. Diſtr. Nro. 426. ſind 2 Zimmer mit Möbeln für ledige Herren ſtündlich zu vermiethen; wo man auch zugleich nach Belieben die Koſt haben kann.

7) (1) Bey Heinrich Rieſing auf der Domgaſſe, 2. Diſtr. Nro. 561. iſt der erſte Stock mit Schlafzimmer für einen Meßhandelsmann, und dann der dritte Stock für eine kleine Haushaltung zu vermiethen.

Vermiſchte Anzeigen.

Lotto Anzeige.

1) (1) Die 42ſte Ziehung in Nürnberg iſt Samſtag den 1. July 1815. unter den gewöhnlichen Formalitäten vor ſich gegangen, wobey nachſtehende Nummern zum Vorſchein kamen:

87. 7. 26. 58. 35.

Die 43te Ziehung wird den 31. July, und inzwiſchen die 1083ſte Münchner Ziehung den 10. July, und die 704te Regensburger Ziehung den 20. July vor ſich gehen.

(2) An die H. H. Mitglieder der Harmonie.

Am künftigen Donnerstage, den 6ten d. M. ist Tanzgesellschaft im Kaisergarten von 7 — 10 Uhr abend, wozu andurch ergebenst einladet

Würzburg den 4. July 1815.

Der Vorstand der Harmonie.

W. J. Behr. Ziegler.

3) (2) H. Sugenheim aus Frankfurt a. M. zeigt hiermit ſeinen Handlungsfreunden ergebenſt an, daß er dieſe Kiliani-Meſſe nur die erſten 10 bis 12 Tage hier bleibt.

4) (1) Es wünſcht Jemand ein oder zwey Mitleſer der Frankfurter Zeitung. Wer? erfährt man im Intelligenzcomtoir.

5) (1) Carl Schmitt, Lehnkutſcher, wohnhaft im 1. Diſtr. Nro. 75. in der Semmelsgaſſe, fährt Freytag den 7. dieſes mit einer vierſitzigen Chaiſe nach Frankfurt, und wünſcht Mitreiſende zu bekommen.

6) (1) Dienſtag den 11. Julius, fährt Johann Jakob, Lehnkutſcher, wohnhaft nächſt der neuen Kaſerne, mit einer Retourchaiſe nach Frankfurt und Wiesbaden, und wünſcht Mitreiſende zu bekommen.

Vermiſchte Aufſätze.

Als im Jahre 1813. die franzöſiſche Garniſon auf der Feſtung Marienberg bey Würzburg eingeſchloſſen war, ließ der commandirende General Turreau nebſt andern Demolirungen an dem Feſtungsgebäude auch das Dach eines der vordern Thürme, des ſogenannten Marienthurms, einlegen, ſo daß im Anfange Februars 1814 zuerſt das auf dieſem Thurm befindlich geweſene, große und reich vergoldete Marienbild von Kupfer abgenommen, und nachher auch der obere Dachſtuhl eingeriſſen wurde.

Bey der Oeffnung des abgenommenen Thurmknopfes fand man in demſelben zwey Kiſtchen, ein kleines von Bley und ein etwas größeres von Kupfer, welche beyde einige Documente, Denkmünzen, und Reliquien enthielten, ſo im Jahre 1693. bey einer an der Helmſtange dieſes Thurmes vorgenommenen Reparatur eingelegt worden waren.

Die mit im Blocadezuſtand begriffenen Einwohner des Mainviertels (5. Diſtricts) der Stadt erbaten ſich vom erwähnten Generale dieſe zwey Kiſtchen mit ihren Denkwürdigkeiten, als Gegenſtänden, welche nur für die hieſigen Einwohner einigen Werth hätten, und erhielten auch dieſelben, nebſt dem Marienbilde, mit der Erlaubniß, ſie ihrem Landesherrn zu überbringen, welches denn auch die Commiſſionsglieder des Mainviertels am 10. Februar 1814 mit Freude vollzogen.

Beyde Kiſtchen ſammt ihrem Inhalte wurden ſpäterhin an das hieſige königl. Archiv zur Aufbewahrung abgegeben. In der Vorausſetzung, daß die darin befindliche Urkunde den Freunden der vaterländiſchen Geſchichte nicht unintereſſant ſeyn werde, theilt man ſolche im Nachſtehenden mit.

„Bey Regirung des Hochwürdtigſten des Heyl. Röm. Reichs Fürſten und Herrns, Herrn Johann Gottfridtens Biſchoffens zu Würtzburg und Hertzogens zu Franckhen ꝛc. Sodann der HochwohlEdelgebohrnen Herren, Herr Carl Friedrich Freyherr Voit von Rieneck, DombProbſtens, und Herrn Georg Heinrich Freyherrns von Stadion DombDechants zu Würtzburg ꝛc. Iſt dieſer Knopff, undt daß darüber ſtehente Marienbildt, ſo wegen deß an der Helmbſtangen erlittenen ſchadens vom Ergangenen ſtarckhen Sturmbwindt herrunder gethan werden müſſen, nach Verbeſſerung wieder hinauf gethan und alſo in gutem ſtandt geſetzt worden, Im Jahr 1693, den 16. Aprilis, da der Laib Brodt zu 3 Patzen, daß Malter Korn pro 6 fl., daß Malter Wäitzen à 7 biß 7 1/2 fl., Ein Malter Habern ad. 5 fl., Ein Fuder Wein vom geringen 60 biß 70 Rthlr. Mittel zu 100; und deß guten Gewechß zu 150 biß 200 Rthlr. verkaufft wordten, So daß auch vnder dem gemeinen Mann Eine große Armuth geweßen, welches umb der Vrſachen Entſtandten, weilen ſeith An: 1688. der König in Franckreich großen Krieg wider daß Heyl. Röm. Reich geführt, und noch dato führen thut, auch Im vorhergehenten 1692 Jahr faſt gar kein Wein der kaumb zu genießen war, und theilß Orthen wenig Früchten gewachſen.

Bey Schließung dießes iſt ein Fuder Wein 1684r gewechs, ſo an dem Schloßberg die leiſten genannt, erbauet worden, pro 300 Rthlr. an guten Geldt verkaufft worden. Ingleichen iſt von Herrſchafft wegen Ein Quantität Korn Jedeß Malter pro 7 fl. begeben wordten.“

(Nebſt einem Anhange.)

Anhang zu Nro. 70. des Intelligenzblattes für das Großherzogthum Würzburg. 1815.

Amtliche Artikel.

(3) 3. **Verſteigerung.**

Der diesjährige Getreide-Zehente auf der hieſigen Markung wird Diſtrictweis mit den hiezu geeigneten Zehentſcheuern am 3. July d. J. früh um 10 Uhr dem öffentlichen Striche ausgeſetzt, und den Meiſtbietenden unter dem Vorbehalte der allerhöchſten Genehmigung hingelaſſen.

Würzburg am 23. Juny 1815.

Königl. Stadtrentamt.

Gros.

(3) 3. **Verſteigerung.**

Die noch vorhandenen Altäre, Beichtſtühle und ſonſtige Schreinerwaren in der Karmelitenkirche dahier, werden am 3. July d. J. früh um 8 Uhr bey dem Stadtrentamte öffentlich verſtrichen, und den Meiſtbietenden bey erzielten annehmlichen Geboten gegen baare Zahlung abgegeben.

Würzburg am 23. Juny 1815.

Königl. Stadtrentamt.

Gros.

(2) 2. **Verſteigerung.**

Am Dienſtage den 18. Jul. d. J. früh um 9 Uhr ſoll die zur Verlaſſenſchaft des Franz Banz zu Randersacker gehörige Monſtranz bey dieſſeitigem Landgerichte verſtrichen werden; dieſelbe iſt 2 Schuhe 5 Zoll hoch, ziervergoldet, oben mit dem heiligen Geiſte von 2 Engeln umgeben, mit 4 Cherubinen geziert, und die übrigen Verzierungen mit weißen und farbigen Steinen erhöht, der Fuß und Griff ganz übergoldet, und mit weißen Verzierungen gearbeitet, das Gewicht an Silber iſt 15 Mark 15 Loth. Die Monſtranz kann täglich dahier eingeſehen werden. Dieß Liebhabern zur Wiſſenſchaft.

Würzburg den 26. Junius 1815.

Königl. Landgericht d. d. M.

Jäger.

Wagner, Actuar.

(2) 2. **Gläubiger-Vorladung.**

Um ermeſſen zu können, ob executive oder excussive gegen Michael Schappelrein auf der Herrn-Mühle bey Versbach zu verfahren ſey, iſt die Unterſuchung ſeines Schuldenſtandes nöthig, und hierzu Tagfart auf Mittwoch den 19. July l. J. früh um 9 Uhr anberaumt, wo deſſen Gläubiger ihre Forderungen um ſo gewiſſer bey unterzeichneter Stelle anzubringen haben, als ſie ſpäterhin nicht mehr berückſichtiget werden.

Würzburg den 26. Juny 1815.

Königl. Landgericht d. d. M.

Jäger.

Maier.

(2) 2. **Gläubiger-Vorladung.**

Um das rechtliche Verfahren gegen Martin Fiſcher von Unterpleichfeld beſtimmen zu können, iſt die genaue Kenntniß ſeiner Paſſiven nöthig.

Es werdem demnach deſſen ſämmtliche Gläubiger auf Donnerſtag den 27. July l. J. früh um 8 Uhr zur Anbringung und Liquidirung ihrer Forderungen unter dem Rechtsnachtheile anher vorgeladen, daß ſie ſpäter nicht mehr berückſichtiget werden.

Würzburg den 28. Juny 1815.

Königl. Landgericht d. d. M.

Jäger.

C. Maier, j. p.

(3) 3. **Vorladung.**

Sabina Seubert aus Margetshöchheim

iſt im Jahre 1793. von daſelbſten entwichen, ohne ſeither von ihrem Aufenthalte etwas wiſſen zu laſſen.

Da nun derſelben Sohn Caſpar Seubert auf Aushändigung ihres Vermögens gegen Caution angetragen hat, ſo wird Sabina Seubert hiermit öffentlich vorgeladen, ſich binnen einem viertel Jahre dahier entweder in Perſon oder durch gehörig Bevollmächtigte zu melden, und gehörig auszuweiſen, als anſonſten derſelben Vermögen ihrem Sohne gegen Caution verabfolget werden ſolle.

Würzburg am 15. Juny 1815.

Königl. Landgericht j. d. M.

Behr.

Wolf, A. s.

---

(3) 2. Schuldenliquidation.

Zur Liquidation der, gegen den zu Rodelmaier verſtorbenen Valtin Steinmüller vorhandenen Paſſiven werden deſſen Gläubiger auf Freytag den 25. Auguſt früh um 8 Uhr und zwar unter dem Nachtheile der Nichtberückſichtigung hieher vorgeladen.

Neuſtadt den 13. Juny 1815.

Königl. baier. Landgericht.

B. V. d. L.

Werner.

Stepf.

---

(3) 2. Schuldenliquidation.

Der Mangel an unverpfändeten Grundſtücken macht nöthig gegen Caſpar Molitor von Brandbach eine Liquidation ſeiner ſämmtlichen Paſſiven auf Mittwoch den 2. Auguſt früh um 8 Uhr dahier auszuſchreiben, wozu deſſen Gläubiger unter dem Präjudize der Nichtberückſichtigung vorgeladen werden.

Neuſtadt den 13. Juny 1815.

Königl. Landgericht.

Werner.

B. V. d. L.

Stepf.

---

(3) 2. Gläubiger-Vorladung.

Wer immer an der Hinterlaſſenſchaft der Anna Catharina Hochin, Wittwe zu Untereebersbach einen Erb- oder ſonſtigen Anſpruch zu machen hat, wird aufgefordert, ſolchen Freytag den 25. Auguſt früh um 10 Uhr dahier anzubringen, als im Entſtehungsfalle ohne Berückſichtigung deſſelben Johann Schultheis von Untereebersbach secundum tabulas in das hinterlaſſene Vermögen immittirt werde.

Neuſtadt den 22. Juny 1815.

Königl. Landgericht.

Werner.

Wirth, A. s.

---

(3) 2. Edictal-Vorladung.

Das gegen die Philipp Witziſchen Eheleute zu Hendungen ausgeſprochene Concurserkenntniß, hat durch freywillige Entſagung auf die Berufung dagegen, die Rechtskraft erlangt; es wurde daher zur Verhandlung dieſer Concursſache, weil ſämmtliche bekannte Schuldforderungen gegen die eridariſchen Eheleute bereits liquid ſind, einziger Edictstag auf die Mittwoche den 2. Auguſt d. J. früh um 8 Uhr anberaumt, an welcher alle Anſprüche gegen die vorgenannten Eheleute mit ihren etwaigen Vorrechten unter Strafe des Ausſchluſſes von der Concursmaſſe angebracht, und die Beweißmittel derſelben angegeben, darauf excipirt, und ſchlüßlich verhandelt werden muß, wornach ſich jeder Gläubiger der Philipp Witziſchen Eheleute zu achten hat.

Mellerichſtadt am 22. Juny 1815.

Königl. Landgericht.

l. i. j.

Element, Landgerichts Actuar.

Kleffel, A. s.

---

(3) 2. Bekanntmachung.

Der Ortsnachbar und Schumachermeiſter Georg Peter Scheubert zu Mittelſtreu iſt in eine ſolche Geiſtesverwirrung verfallen, daß er zum Abſchluſſe aller Contracte unfähig iſt, weßwegen die Leitung ſeines Hausweſens ſeiner Ehefrau Anna Maria Scheubert übertragen wurde und jedermann gewarnt wird, mit demſelben nicht zu contrahiren und ihm auf Borg nichts abzugeben, indem ſolche Geſchäfte als nichtig angeſehen, und keine Klagen darauf angenommen werden.

Mellerichſtadt am 20. Juny 1815.

Königl. Landgericht.

l. i. j.

Element, Landgerichtsactuar.

---

(3) 2. Gläubiger-Vorladung.

Gegen Lorenz Schenk zu Altmannsdorf,

ſind bereits ſo viele Schulden angezeigt, daß eine Liquidation derſelben nothwendig wird.

Es werden daher diejenigen, welche an gedachten Schenk eine rechtliche Forderung machen zu können glauben, auf Donnerſtag den 20. July d. J. früh um 9 Uhr zur Anbringung und Liquidation ihrer Forderungen unter dem Rechtsnachtheile hieher vorgeladen, daß ſie anſonſt bey weiterer Beſchäftigung dieſer Debitſache nicht würden berückſichtigt werden.

Gerolzhofen den 17. Juny 1815.

Königl. Landgericht.

Greſſer.

Martini.

(3) 3. Edictal-Vorladung.

Nachdem zwar zur Beendigung der Theilung des Michael Kötzer zu Steinbach, Tagfart auf den 15. April v. J. ausgeſchrieben, aber ex actis nicht erſichtlich, ob ſolche abgehalten worden, ſo werden alle jene welche an beſagte Verlaſſenſchaftsmaſſe irgend eine Forderung machen zu können glauben, auf Freytag den 7. July l. J. hiermit edictaliter vorgeladen, ihre Forderungen entweder in Perſon oder durch hinlänglich Bevollmächtigte anzugeben, und zu liquidiren, widrigenfalls bey Auseinanderſetzung der Theilung keine Rückſicht auf ſie werde genommen werden.

Decretum Zeil den 13. Juny 1815.

Königl. Landgericht.

i. j. o.

Müller, Actuar.

Paricker, A. s.

(2) 2. Verſteigerung.

Am Montage den 10. July früh um 9 Uhr werden bey unterzeichnetem Rentamte

120 Malter Weitzen,

400 Malter Korn,

80 Malter Haber, ſämmtliches Würzburger Gemäß, zum öffentlichen Striche auf Verkauf gebracht.

Arnſtein den 29. Juny 1815.

Königl. Rentamt.

Probſt.

(3) 3. Verſteigerung.

Den 18. July früh um 10 Uhr ſollen 500 Klafter gemiſchtes Schaitholz, aus Buchen, Birken, Aspen und Eichen-Schälholz beſtehend, und im ſogenannten langen Grund ſitzend, an den Meiſtbietenden öffentlich mit Vorbehalt herrſchaftlicher Genehmigung verſtrichen werden wozu die Luſttragenden hiermit eingeladen werden.

Burgſinn am 14. Juny 1815.

Von Forſtamtswegen.

(3) 3. Bekanntmachung.

Durch das Ableben des bisherigen Hausvaters in dem Hofſpitale dahier iſt deſſen Stelle in Erledigung gekommen. Es werden daher alle diejenigen, welche in dieſer Eigenſchaft bey dem Hofſpitale in Dienſte zu treten Luſt haben, aufgefordert, ſich am 17. k. M. July früh um 9 Uhr in dem Hofſpitale einzufinden, legale Zeugniſſe ihrer Obrigkeit über ihre moraliſche Aufführung vorzulegen und Proben ihrer Kenntniſſe im Leſen, Schreiben und Haushaltungs-Führung abzulegen, ſodann das Weitere zu gewärtigen.

Würzburg den 22. Juny 1815.

Königl. Verwaltung des Hofſpitals.

Bauer.

Nichtamtliche Artikel.

Feilbietungen.

1) (3) Das zur Verlaſſenſchaft der Anna Magdalena Schmitt, Wittwe dahier, gehörige Wohnhaus zu zwey Abtheilungen in der Semmelsgaſſe 1. Diſtr. Nro. 70 und 77., beſtehend in 5 heitzbaren und 9 unheitzbaren Zimmern nebſt einem Alkoven und geräumigen Boden, ferner in einem ganz neuen vorzüglich zur Oekonomie oder zum Bretterhandel eingerichteten Nebengebäude und Stallung mit einem daran anſtoßenden Garten beyläufig von 1/2 Morgen, worin ſich ein Pumpbrunnen, ſo wie mehrere tragbare Obſtbäume guter Sorte befinden, wird Freytags den 7. July l. J. zum erſtenmale, dann Freytags den 14. July zum zweytenmale, endlich Montags den 24. July zum letztenmale und zwar jedesmal um 2 Uhr Nachmittags entweder zuſammen, oder jede Abtheilung beſonders, nachdem ſich Liebhaber hiezu vorfinden, öffentlich verſtrichen, und

beym letzten Striche dem Meiſtbietenden zugeſchlagen.

Dieſes Haus iſt übrigens in Verkaufsfällen handlohnsfrey, und werden die näheren Kaufsbedingniſſe den Strichsliebhabern, welche die fragliche Wohnung mit Garten ſtündlich einſehen können, jedesmal beym Striche bekannt gemacht.

Vom Teſtamentariate.

2) (3) Michel Feeßer, Gaſtgeber zum goldenen Schiffe in Würzburg iſt geſonnen, ſein bisher eigenthümlich beſeſſenes Gaſthaus zum goldenen Schiffe aus freyer Hand zu verkaufen. Das Nähere hierüber iſt bey dem Eigenthümer ſtündlich zu erfahren.

3) (3) Unterzeichneter hat andurch die Ehre einem hohen Publikum zu eröffnen, daß er verſchiedene Gattungen von Gold- und Silber- auch vergoldeten und verſilberten Arbeiten in ſeinem Hauſe, 2. Diſtr. Nro. 561. nach der beſten Güte, dem neueſten Geſchmacke, und den möglichſt billigſten Preiſe zum Verkauf verfertigt, auch nimmt er alle Gattungen von Metall an Zahlungsſtatt an. Ferner fertiget derſelbe gemeinſchaftlich mit ſeinem Bruder dem Münz-Graveur Rieſing alle Gattungen Metailleurarbeiten, Siegel, Stempel und Petſchafte nach den ausgezeichneſten Muſtern billigſt und meiſterhaft, derſelbe bittet ſonach um geneigten Zuſpruch.

Heinrich Rieſing,
mechaniſcher Künſtler und Graveur.

4) (2) Ein für Anfänger im Klavierſpielen vorzüglich geeignetes und von dem berühmten Meiſter Schiedmayer zu Neuſtadt an der Aiſch noch ſelbſt gefertigtes Klavier in ganz gutem Stande, iſt um billigen Preis zu verkaufen. Den Verkäuſer erfährt man im Intelligenzcomtoir.

5) (3) Schwalbacher und andere Mineralwaſſer ſind wieder ganz friſch angekommen und bey Handelsmann Franz Joſeph Spindler zu haben.

Vermiethungen.

1) (2) Im 2. Diſtr. Nro. 7. ſind mehrere Zimmer ohne Möbeln ſtündlich zu verlehnen.

2) (3) Im 3. Diſtr. Nro 166. in der Sterngaſſe, iſt ein ſchönes Quartier mit mehreren heitz- und unheitzbaren Zimmern, nebſt allen Bequemlichkeiten für eine ſolide Haushaltung auf Großjakobi zu vermiethen.

Vermiſchte Anzeigen.

1) (3) Viele Perſonen wiſſen nichts von Unterzeichneten Verſetzung von Werneck nach Arnſtein, und glauben, er ſey noch Badearzt zu Wipfeld, weßwegen er mehrere Briefe erhalten hat, mit Anfrage über die Fortdauer der Badeanſtalt, und über die Beſtandtheile und Wirkſamkeit des Waſſers. Um alſo einen unnöthigen Briefwechſel zu vermeiden, iſt er geſonnen, ſeine gemachten Beobachtungen über die Wirkſamkeit der Wipfelder Geſundheits-Quellen im Drucke erſcheinen zu laſſen. Welche Buchhandlung Luſt hat, den Verlag dieſes Werkchens gegen billige Bedingungen zu übernehmen, wende ſich desfalls an

Dr. Metz,
Phyſicus zu Arnſtein.

2) (3) Wer an der Verlaſſenſchaft des verlebten Herrn Michael Biſchof, Stadt-Pfarrers zu Aub irgend eine rechtliche Forderung zu machen hat, wird hiermit aufgefordert, ſolche binnen 4 Wochen vom dato den 21. Juny an dem von ihm beſtimmten Teſtamentariate in Aub zur Berichtigung anzuzeigen.

Von Teſtamentariats wegen.

3) (3) Unterzeichneter macht ſeinen Freunden und einem verehrlichen Publikum bekannt, daß er ſeine vorige Wohnung auf der Domgaſſe verlaſſen, und ſein eigenthümliches Wohnhaus auf dem Kürſchnerhofe, 2. Diſtr. Nro. 393. bezogen habe. Sein Beſtreben wird wie von jeher dahin gehen, Beſtellungen die bey ihm in ſeinem Fach gemacht werden, wird er meiſterhaft und pünktlich verbunden mit den billigſten Preiſen zu beſorgen.

Andreas König,
Beutlermeiſter und Lederlaquirer.

4) (3) Ein im Schreiben und Rechnen geübter, auch beym Rentamte mehrere Jahre geſtandener Mann, wünſcht in Würzburg bey einer Stelle ſeinen täglichen Verdienſt, oder eine Oeconomie-Verwaltung zu erhalten. Nähere Auskunft ertheilt man im Intelligenzcomtoir.

Königlich Baierisches

Intelligenzblatt

für das

Großherzogthum Würzburg.

Mit Seiner Majeſtät des Königs allergnädigſtem Privilegium.

Donnerſtag. Nro. 71. 6. July 1815.

Amtliche Artikel.

Bekanntmachung.

(Die öffentliche Prüfung und Preiſe-Vertheilung an dem königl. Thierarzney-Inſtitute betr.)

Im Namen

Seiner Majeſtät des Königs von Baiern ꝛc.

Am 7. Juny laufenden Jahres wurde die öffentliche Prüfung und Preis-Vertheilung bey den Thier-Arzney-Zöglingen, welche vor zwey Jahren in das königl. Thier-Arzney-Inſtitut zum Unterrichte aufgenommen worden ſind, vorgenommen, und hierauf nach dem Gutachten der Medizinal-Section die Preiſe den würdigſten zuerkannt.

Den erſten Preis hat erhalten:

Johann Weger aus Forſt, Diſtricts-Commiſſariats Mainberg.

Den zweyten:

Michael Müller aus Abersfeld, Diſtricts-Commiſſariats Mainberg.

Den dritten:

Stephan Ott, aus Stalldorf, Diſtricts-Commiſſariats Röttingen.

Den vierten:

Heinrich Knips, aus Hilders, Diſtricts Commiſſariats Hilders.

Außer dieſen vier wegen ihres Fleißes und ihrer Kenntniſſe beſonders Belohnten, wurden zur Ausübung der Thierheilkunde noch für fähig und berechtiget erklärt:

Michael Kempf, aus Semmersdorf, D. C. Werneck.

Adam Röller, aus Waldſachſen, D. C. Mainberg.

Aquilin Baumann, aus Dettelbach, D. C. Dettelbach.

Welches hiermit öffentlich bekannt gemacht wird.

Würzburg den 28. Juny 1815.

Königl. Landesdirection.

Frhr. v. Werneck.

Klinger.

Schnetter.

Bekanntmachung.

(Die Beſtrafung des Juden Salomon Simſon von Giebelſtadt wegen begangener Prellerey betr.)

Im Namen

Seiner Majeſtät des Königs von Baiern ꝛc.

Der Jude Salomon Simſon von Giebelſtadt hat ſich eine unbefugte und unſtatthafte Verwendung für einen königl. Unterthanen bey einer Amtsſtelle erlaubt, und ſich einer ſträflichen Prellerey ſchuldig gemacht. Derſelbe wurde ſonach nebſt Zahlung der Unterſuchungskoſten zur Zurückzahlung der unrechtmäßig erhobenen 6 Carolin, welche der

Orts Armencaſſe zu Giebelſtadt überlaſſen werden angehalten, und mit einem 8 tägigen Polizey-Arreſte beſtrafet, welches hiermit zur Warnung bekannt gemacht wird.

Würzburg den 30. Junius 1815.

Königl. Landesdirection.

Frhr. v. Werneck.

Klinger.

Lommel.

Bekanntmachung.

(Die Wiederbeſetzung der proteſtantiſchen Pfarrey zu St. Salvator in Schweinfurt betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs von Baiern ꝛc.

Durch den Tod des Pfarrers Bach zu Schweinfurt iſt die proteſtantiſche Pfarrey zu St. Salvator in Erledigung gekommen, und ſoll demnächſt wieder deſinitiv beſetzt werden. Die Competenten um gedachte Stelle haben daher innerhalb 4 Wochen ihre Vorſtellungen vorſchriftsmäßig dahier einzureichen.

Würzburg den 3. July 1815.

Königl. Landesdirection,
als proteſtantiſches Conſiſtorium.

Frhr. v. Werneck.

Klinger.

Schnetter.

Bekanntmachung.

(Die Wiederbeſetzung der proteſtantiſchen Pfarrey Prichſenſtadt betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs von Baiern ꝛc.

Die durch den Tod des Pfarrers Pfenning erledigte proteſtantiſche Pfarrey Prichſenſtadt ſoll nunmehr wieder deſinitiv beſetzt werden. Die Competenten um gedachte Stelle haben daher innerhalb 4 Wochen ihre Vorſtellungen vorſchriftsmäßig dahier einzureichen.

Würzburg den 3. July 1815.

Königl. Landesdirection,
als proteſtantiſches Conſiſtorium.

Frhr. v. Werneck.

Klinger.

Schnetter.

Bekanntmachung.

(Veränderungen im Poſtenlauf auf der Ansbacher Straße.)

Mit dem Monat July angefangen, werden die Briefpoſten von Wurzburg über Ochſenfurt und Uffenheim nach Ansbach an nachbenannten Tagen abgeſchickt,

Sonntags Nachmittag um 3 1/2 Uhr.
Dienſtags um 10 Uhr Morgens.
Freytags um 12 1/2 Uhr Mittags.

Briefe, welche mit dieſen Poſten verſendet werden wollen, müſſen eine halbe Stunde vor dem Abgang der Poſt übergeben werden.

Uebrigens wird bemerkt, daß nach Ansbach ſelbſt von hier täglich Briefe über Nürnberg verſendet werden können.

Würzburg den 30. Juny 1815.

Königl. baier. Oberpoſtamtsdirection.

Karl Freyherr v. Brück, Oberpoſtmeiſter.

---

(3) 1. **Bekanntmachung.**

Zufolge hoher Entſchließung vormals großherzoglicher Landesdirection vom 16. Juny 1814. wurde die Abſönderung, der zufolge §. 15. der würzburgiſchen Zollordnung mit jedem Lagerplatze verbundenen Waganſtalt für den örtlichen Verkehr, zur Erleichterung des Handel- und Gewerbtreibenden Publikums angeordnet, ſonach für dieſen Zweck die Errichtung einer eigenen zweyten öffentlichen Wage in einem beſonderen, dem Markte als dem Hauptplatze des ſtädtiſchen Verkehrs, zunächſt gelegenen Lokale anbefohlen, und hierzu die ſogenannte Mehl- oder Salzwage, 2. Diſtr. Nro. 328. angewieſen.

Da nunmehr in dieſem Gebäude die erforderlichen innerlichen Einrichtungen vollendet, und alle Geräthſchaften beygeſchafft ſind; ſo bringt man andurch zur öffentlichen Kenntniß, daß dieſe zweyte öffentliche Waganſtalt für den ſtädtiſchen und einländiſchen Verkehr Montags am 17. July werde geöffnet werden; daher von dieſem Tage an alle jene Gegenſtände, welche nicht in Folge einer oberzollamtlichen Behandlung abgewogen werden müſſen, ſondern aus Uebereinkunft der Intereſſenten einer amtlichen Abwiegung unterworfen werden wollen, nicht mehr auf dem Lagerplatze zur Abwiegung kommen können, ſondern bey dieſer zweyten Wage ſich ſtellen müſſen.

Uebrigens muß man bemerken daß das biſherige herrſchaftliche Waggeld keine Abänderung leide, und der durch hohe Entſchließung der königlichen Landesdirection vom 26. Juny 1815. gnädigſt feſtgeſetzte Tarif des Lohns für den dabey aufgeſtellten Wagknecht im Locale ſelbſt angeheftet ſey.

Schlüßlich ſieht man ſich veranlaßt, alle Beſitzer von Wagen auf den §. 17. der würzburgiſchen Zollordnung aufmerkſam zu machen, nach welchem auf einem Lagerplatze durchaus keine Privatwaganſtalt beſtehen, und daher kein Waginhaber außer ſeinen eigenen Geſchäften, Abwiegungen für drittere gegen Entgeltung vornehmen darf; daher dieſelben um ſo mehr ſich der Uebertretung dieſer geſetzlichen Anordnung enthalten werden, als die Entgegenhandelnden im Betretungsfalle der geeigneten Behörde zur Beſtrafung werden angezeigt werden.

Würzburg den 2. July 1815.

Königl. Oberzollamt.

M. A. J. Dürig.

Barthelme.

---

(3) 1. **Verſteigerung.**

Da der Heu- und Strohboden in der Johanniter Commende dahier wiederhohlter dem öffentlichen Striche ausgeſetzt werden ſoll, und nun hiezu Tagfart auf den 14. dieſes Monates früh um 10 Uhr beſtimmt wird;

Als wird ſolches zu dem Ende bekannt gemacht, damit ſich die Liebhaber bey dem Striche einfinden, und das Weitere gewärtigen können.

Würzburg am 4. July 1815.

Königl. Stadtrentamt.

Gros.

---

(3) 1. **Gläubiger-Vorladung.**

Um die Verlaſſenſchaft des Franz Wilhelm Banz von Randersacker berichtigen zu können, iſt es nothwendig, deſſen Schuldenſtand genau zu kennen. Es ſollen daher alle diejenigen, welche beregte Maſſe aus was immer für einem Grunde in Anſpruch nehmen können, ihre Forderungen am Donnerſtage den 24. Auguſt d. J. früh um 8 Uhr dahier geltend machen, widrigens ſie bey Beendigung dieſes Geſchäfts ſpäterhin nicht berückſichtigt werden.

Decretum Würzburg den 3. July 1815.

Königl. Landgericht d. d. M.

Jäger.

Wagner, Actuar.

---

(3) 1. **Edictal-Vorladung.**

Gegen die Verlaſſenſchaft des Andreas Bügel zu Veitshöchheim ward die Ausſchätzung erkannt, und einziger Edictstag auf Donnerſtag den 10. Auguſt d. J. früh um 8 Uhr anberaumt, wo deſſen Gläubiger sub poena praeclusi entweder ſelbſt, oder durch hinlänglich Bevollmächtigte ihre Forderungen unter Vorlegung der Beweißmittel und Vorzugsrechte anbringen, über Liquidität und Priorität ſtreiten, ſo wie ſchlüßlich handeln ſollen.

Decretum Würzburg den 3. July 1815.

Königl. Landgericht d. d. M.

Jäger.

Wagner, Actuar.

---

(3) 1. **Gläubiger-Vorladung.**

Da gegen den Ortsnachbar Lorenz Scheu zu Wohnau ſehr viele Schulden angezeiget ſind; ſo werden deſſen ſämmtliche ſowohl bekannte als unbekannte Gläubiger hiermit vorgeladen, ihre Forderungen Donnerſtag den 23. Auguſt l. J. bey unterfertigter Stelle um ſo gewiſſer anzubringen und zu liquidiren, als ſie bey weiterem Verfahren in dieſer Sache nicht mehr würden berückſichtiget werden.

Gerolzhofen den 23. Juny 1815.

Königl. Landgericht.

Wirth.

Martini.

---

(3) 1. **Edictal-Vorladung.**

Gegen den Juden Lippmann Hähnlein von Kirchſchönbach wurde die Ausſchätzung erkannt, und einziger Edictstag auf Donnerſtag den 27. Julius d. J. anberaumt. Es haben demnach diejenigen, welche an gedachten Lippmann Hähnlein eine Forderung machen wollen, bey Vermeidung des Ausſchluſſes von dem Concurſe, an dieſem Tage früh um 8 Uhr entweder ſelbſt, oder durch hinlänglich Bevollmächtigte dahier zu erſcheinen, ihre Forderungen anzubringen, die Beweißmittel und

Vorzugsrechte darzulegen, und ſchlüßlich darüber zu verhandeln.

Gerolzhofen den 23. Junius 1815.

Königl. Landgericht.

Wirth.

Martini.

---

(3) 2. Verſteigerung.

Montag den 17. July l. J. Nachmittags um 2 Uhr werden dem Johann Schneider zu Oberſchwarzach

ein Wohnhaus mit Bau- und Graßgarten, dann Hofrieth, zwiſchen Valentin Teſchner und Georg Limbeck,

1 1/2 Morgen Wieſen im Eſchach, D. Caspar Trapp, F. Melchior Back,

Anderthalbviertel Morgen dto. im Geſpring, D. die Pfarrwieſe, F. Michael Eger,

1/2 Morgen dto. an der langen Klinge, D. Nikolaus Günther, F. Martin Ungemachs Wittib,

nach Bekanntmachung der nähern Bedingniſſe und der auf dieſen Realitäten haftenden Laſten, im Wege der Hülfe öffentlich verſtrichen, und dem Meiſtbietenden nach der beſtehenden Executionsordnung hingeſchlagen werden.

Gerolzhofen den 20. Juny 1815.

Königl. Landgericht.

Wirth.

Martini.

---

(2) 1. Verſteigerung.

Am Mittwoch den 12. d. M. werden am Sitze des unterzeichneten Rentamtes früh um 9 Uhr,

1) Auf dem Fruchtſpeicher zu Gerolzhofen.
   70 Malter Weitzen,
   580 Malter Korn,
   320 Malter Haber,
2) Auf dem Speicher zu Oberſchwarzach:
   95 Malter Korn,
   30 Malter Haber,
3) Auf dem zu Kirchſchönbach:
   22 Malter Haber,

ſämmtlich Würzburger Gemäß, in ſchicklichen Parthien unter Vorbehalt der höchſten Genehmigung öffentlich verſtrichen, welches andurch zur allgemeinen Kenntniß bringt.

Gerolzhofen den 2. July 1815.

Königl. Rentamt.

In Krankheit des Rentamtmanns

Scheibler.

---

(2) 1. Verſteigerung.

Dienſtags den 11. Julius d. J. ſoll das zur Verlaſſenſchaft der verſtorbenen Catharina verwittweten Seyfertin, gebornen Heylin zu Mühlfeld gehörige Mobiliarvermögen, an Betten, weißem Zeuge, Zinn, Kupfer, Meſſing und Eiſen, dann einem vollſtändigen Bauerengeſchirre mit 2 Ackerpflügen, ſo wie vielen hölzernen und andern Geräthſchaften an den Meiſtbietenden gegen gleich baare Bezahlung, in dem unter dem Wirthshauſe zu Mühlfeld gelegenen Seyfertiſchen Hauſe öffentlich verſteigert werden, welches Kaufliebhabern hiermit bekannt gemacht wird.

Mühlfeld den 29. Junius 1815.

Königl. baier. Patrimonialgericht des Freyherrn von Seefried.

C. G. Trobert.

---

(3) 1. Schuldenliquidation.

Um die Theilung des Michel Mauder zu Eßleben gehörig beſchäftigen zu können, iſt eine Schulden-Liquidation nöthig. Es wurde deshalb Tagfart auf Donnerſtag den 27. July l. J. früh um 9 Uhr feſtgeſetzt, an welcher alle diejenigen, welche eine Forderung an beſagter Theilungsmaſſe zu haben glauben, zu erſcheinen, und ſolche vorzubringen haben, und zwar unter Strafe, daß die Ausbleibenden als einverſtanden mit der Theilung gehalten werden ſollen.

Werneck den 30. Juny 1815.

Königl. Landgericht.

Limb.

v. Fichtl.

---

(3) 1. Gläubiger-Vorladung.

Michel Füll alt zu Sömersdorf, hat bey unterzeichneter Stelle den Antrag geſtellt, ſeine Gläubiger vorzuladen, um mit denſelben hinſichtlich ihrer Befriedigung eine Uebereinkunft abſchließen zu können.

Es wird hiezu Tagfart auf Freytag den 28. July l. J. früh um 9 Uhr feſtgeſetzt, an welcher deſſen ſämmtliche Gläubiger unter dem Rechtsnachtheile zu erſcheinen haben, daß auf ſie bey Behandlung dieſer Debitſache keine Rückſicht genommen werde.

Werneck den 30. Juny 1815.

Königl. Landgericht.

Limb.

v. Fichtl.

(3) 2. Schuldenliquidation.

Um die Theilung der Caſpar Lipperts Wittwe zu Oberwerrn beſchäftigen zu können, iſt Schulden-Liquidation nöthig, wozu Tagfart auf Montag den 17. July l. J. früh um 9 Uhr feſtgeſetzt wird, wobey alle diejenigen, welche an dieſer Maſſe eine Forderung zu haben glauben, ſolche dahier anzubringen, widrigenfalls zu gewärtigen haben, daß ſie bey Auseinanderſetzung dieſes Theilungsgeſchäfts nicht berückſichtiget werden.

Werneck den 30. Juny 1815.

Königl. Landgericht.
Limb.

v. Fichtl.

---

(3) 1. Bekanntmachung.

Adam Scheuplein von Heuſtreu, kann fernerhin ohne Zuſtimmung ſeiner beyden Wirthſchaftsaufſeher Paul Zwierlein und Lukas Hellmuth ſich aus Contrakten oder ſonſtigen ſein Vermögen gravirenden Handlungen nicht verbindlich machen, welches zur Darnachachtung hiermit bekannt gemacht wird.

Neuſtadt den 28. Juny 1815.

Königl. Landgericht.
Werner.
V. V. d. L.

Stepf.

---

(3) 3. Schuldenliquidation.

Zur Liquidation der, gegen den zu Rödelmaier verſtorbenen Valtin Steinmüller vorhandenen Paſſiven werden deſſen Gläubiger auf Freytag den 25. Auguſt früh um 8 Uhr und zwar unter dem Nachtheile der Nichtberückſichtigung hieher vorgeladen.

Neuſtadt den 13. Juny 1815.

Königl. baier. Landgericht.
V. V. d. L.
Werner.

Stepf.

---

(3) 3. Schuldenliquidation.

Der Mangel an unverpfändeten Grundſtücken macht nöthig gegen Caſpar Molitor von Brandbach eine Liquidation ſeiner ſämmtlichen Paſſiven auf Mittwoch den 2. Auguſt früh um 8 Uhr dahier auszuſchreiben, wozu deſſen Gläubiger unter dem Präjudize der Nichtberückſichtigung vorgeladen werden.

Neuſtadt den 13. Juny 1815.

Königl. Landgericht.
Werner.
V. V. d. L.

Stepf.

---

(3) 2. Verſteigerung.

Der mittelſt öffentlicher Bekanntmachung vom 17. April l. J. abgehaltene Verſtrich ſämmtlicher zur Revier Gleusdorf gehörigen verſchiedenen Walddiſtricte wurde nicht genehmigt, weil das Taxatum bey weitem nicht erreicht, auch nachher mehrere Nachgebote gelegt worden ſind.

In Folge höchſter Weiſung werden daher dieſe ſämmtlichen Walddiſtricte, mit Ausnahme des Hebendorfer Grabens, im ganzen und letzterer geſondert, zum nochmaligen Verſtrich, an Meiſtbietende, mit Vorbehalt höchſter Genehmigung ausgeſetzt, zu dem Ende

Donnerſtag der 3. Auguſt l. J. als Tagfart am Sitze der unterfertigten Amtsſtelle bis zur Mittagsſtunde dauernd, anberaumt wird.

Als Verkaufsbedingungen liegen wiederholt zu Grunde:

1) gehen die Waldungen ohne Gewähr einer Ackerzahl, ſo wie ſie vermarket und verraint ſeyn, als freyes Eigenthum an den Käufer über, bleiben je.och der forſtmäßigen Behandlung unterworfen.
2) Muß der Kaufſchilling ſogleich nach erfolgter höchſter Genehmigung zur Hälfte baar, zur andern Hälfte aber binnen 3 Monaten erledigt werden.
3) Unterliegen die verſchiedenen Diſtricte der Beſteuerung nach der bisherigen ortsüblichen Einſchätzung der angrenzenden Flurbezirke.

Ebern den 28. Juny 1815.

Königl. Rentamts-Adminiſtration Gleusdorf.
Rückert.

---

(3) 2. Verſteigerung.

Nachdem Mittwoch den 2. nächſtkünftigen Monats Auguſt Vormittags um 10 Uhr eine Partie von 600 Klaftern rein buchenen Heizerholzes, welches im roßbacher Reviere, Diſtricts Oberſinner-Buch an den Wegen zur Ab-

führung bereit ſtehet, bey unterzeichneter Stelle öffentlich verſtrichen werden ſoll; ſo will man die Kaufluſtigen hierzu beſtens eingeladen haben, welche ſich der Einſicht wegen vorher an das Forſtperſonal in Roßbach wenden können, und dort ſowohl, als überhaupt vor dem Striche die Bedingniſſe erfahren werden.

Zeitlofs am 27. Juny 1815.

Das Forſtamt der Freyherrn von Thüngen hieſelbſt.

Pollich.

---

(3) 3. Edictal=Vorladung.

Das gegen die Philipp Witziſchen Eheleute zu Hendungen ausgeſprochene Concurserkenntniß, hat durch freywillige Entſagung auf die Berufung dagegen, die Rechtskraft erlangt; es wurde daher zur Verhandlung dieſer Concursſache, weil ſämmtliche bekannte Schuldforderungen gegen die cridariſchen Eheleute bereits liquid ſind, einziger Edictstag auf die Mittwoche den 2. Auguſt d. J. früh um 8 Uhr anberaumt, an welcher alle Anſprüche gegen die vorgenannten Eheleute mit ihren etwaigen Vorrechten unter Strafe des Ausſchluſſes von der Concursmaſſe angebracht, und die Beweißmittel derſelben angegeben, darauf excipirt, und ſchlüßlich verhandelt werden muß, wornach ſich jeder Gläubiger der Philipp Witziſchen Eheleute zu achten hat.

Mellerichſtadt am 22. Juny 1815.

Königl. Landgericht.

l. l. j.

Element, Landgerichts-Actuar.

Kleffel, A. s.

---

(2) 2. Verſteigerung.

Freytags den 7. dieſes, früh gegen 9 Uhr werden in dem Bürgerſpitale dahier, 2 Kühe, 1 Faſelochſe und 3 junge Stiere im öffentlichen Striche salva ratificatione ausgeboten, und dem Meiſtbietenden gegen baare Zahlung zugeſchlagen werden, welches den Strichluſtigen anmit eröffnet wird.

Würzburg am 2. July 1815.

Bürgerſpitäl. Verwaltung.

J. Sand.

Nichtamtliche Artikel.

Feilbietungen.

1) (3) In der Behauſung des Unterzeichneten werden nachſtehende Realitäten aus freyer Hand zum öffentlichen Striche aufgeleget:

a) Das ſogenannte Rauiſche Bretterhaus, welches die vortheilhafteſte Lage zum Holz und Bretterhandel hat, ſammt deſſen Utiliäten.

b) Ein Weinberg an der Chauſſe nach Randersacker, enthaltend ohngefähr 8 1/2 Morgen, welcher mit 365 Bäumen von den beſten Obſtſorten beſetzet iſt, die im beſten Stande und wovon 6 1/2 Morgen zehentfrey ſind, gegenwärtig das ganze Stück in 4 Theile eingetheilt iſt, und auf Verlangen der Liebhaber ebenſo abgetheilt werden kann.

c) 3 Morgen Feld im mittleren Gras, welches dermalen mit Klee angelegt iſt.

d) 2 Morgen Weinberg im mittleren Mönchsberg, welcher noch ganz jung, und im beſten Stande ſtehet.

e) 1/2 Morgen Weinberg im oberen Mönchsberg, welcher ebenfalls noch im guten Stande iſt.

Hierbey wird bemerket, daß ein großer Theil des Kaufſchillings nach Gutbefinden auf obigen Realitäten zu 5 pCt. von 100 ſtehen bleiben könne. Es kann auch täglich die Einſicht genommen werden. Der Strich iſt auf Donnerſtag als den 13. July d. J. um 2 Uhr feſtgeſetzet, wo die fernern Bedingniſſe nebſt den jährlichen Giebigkeiten vorgelegt werden. Die Liebhaber werden höflichſt eingeladen, und der Meiſtbietende hat den Zuſchlag zu gewärtigen.

Caspar Mathias Caprez.

2) (2) Es iſt ein Acker von 2 Morgen mit Gerſte und Monatsklee beſäet, Zehnt- Zins-, Gült- und Handlohnfrey, oben an die Randersackererſtraße, und unten am Main ziehend, aus freyer Hand zu verkaufen; auch wird der Ertrag ohne das Grundſtück verkauft. Nähere Nachricht giebt man im 3. Diſtr. Nro. 191.

3) (3) Handelsmann Franz Joſeph Spindler bezieht die hieſige Kilianimeſſe wieder mit Spielwaaren, und glaubt ſeinen Gönnern eine bedeutende Auswahl vorlegen zu können. Seine Bude befindet ſich wie jedesmal auf dem Kürſchnershofe.

4) (1) Bey Seiler Ehrenburg auf dem Fiſchmarkt, ſind während der Meſſe, Zucker,

Caffee und Gewürz-Waaren in billigſten Preiſen zu haben; wie auch fein gereinigtes Lampenöhl das Pfund zu 24 kr., und reines Buchenöhl der gefüllte Krug um 1 fl. 15 kr. — Das nämliche iſt auch bey Seiler Auvera in der Eichhorngaſſe zu haben.

5) (2) Unterzeichneter hat die Ehre einem verehrungswürdigen Publicum ergebenſt anzuzeigen, daß nicht nur wie bisher, und zu jeder Zeit, alle Sorten Herrenkleider bey ihm zu haben ſind, ſondern auch, daß er ein ausgewähltes Aſſortiment wollener Tücher in allen Farben um die billigſten Preiſe, im Ausſchnitte während der hieſigen Meſſe verkaufen wird, und da er ſolche von den beſten Niederländiſchen Fabricanten ſelbſt directe bezieht, ſo iſt er überzeugt, am beſten und am billigſten bedienen zu können, er bittet daher höflichſt um geneigten Zuſpruch.

Gabriel König, Herrenkleidermacher, logirt im 2. Diſtr. Nro. 411. auf dem grünen Markt, zu Würzburg.

6) (2) Johann Anton Schneider aus Nixdorf in Böhmen, empfiehlt ſich mit einem vollſtändigen Aſſortiment Waaren aus eigener Fabrike, als: weißes ſchleſinger Garn zum Weben, Spinnal für Schuhmacher, weißen und gefärbten ſchleſinger Zwirn, böhmiſche Steinknöpf Granaten und Rubinen, Zeichen-Garn, Siebplatten für Putzmacher, ſchleſinger Leinwand, Baſthüte für Kinder. Er verſpricht die billigſten Preiſe, und bittet um geneigten Zuſpruch. Die Niederlage iſt bey Hrn. Alexander Lehrmann, im erſten Stock, auf der Domgaſſe, neben dem goldenen Stern.

7) (3) Unterzeichnete empfiehlt ſich dieſe Meſſe mit neuen Moden, als: Chemiſſet, Hauben, Hüten und verſpricht die billigſten Preiſe. Ihr Logis iſt auf der Domgaſſe Nro. 137.

Rolandi.

8) (1) Unterzeichnete benachrichtiget den hohen Adel und ein verehrungswürdiges Publikum, daß ſie abermals ganz neue Putzwaaren nach dem neuſten Geſchmack, als: Hüte, Hauben, Chemiſetts u. dgl. wie auch Blumen-Waaren von allen Sorten erhalten hat, ſie verſpricht die prompteſte und billigſte Bedienung. Ihr Laden iſt dermalen in der Plattnersgaſſe, 3. Diſtr. Nro. 116.

Orſolini Marchande de Mode.

9) (1) Eine ganz moderne Chaiſe, mit Schwungfedern, welche einſpännig und zweyſpännig gebraucht werden kann, ſammt Zugehörungen; ferner ein neuer Sattel, ſammt Decke und plattirtem Zaum, und endlich 2 wohlbeſchaffene leichte Geſchirre ſammt Zaum, Aufhalt- und Kreuz-Zügeln ſind zu verkaufen. Das Nähere erfährt man im Intelligenzcomtoir.

10) (3) 20,000 dürre Wellen, welche an der Forſtſpitze liegen, werden den 12. July früh gegen 8 Uhr verſtrichen.

Vermiethungen.

1) (1) Im 1. Diſtr. Nro. 20. in der Capuzinergaſſe iſt das Quartier im mittlern Stocke, beſtehend in 4 in einander gehenden heizbaren Zimmern, einer hellen Küche, Küchenkammer, einer geräumigen Kammer auf dem Boden, einer verſchloſſenen Keller-Abtheilung, und Holzlager, im gemeinſchaftlichen Gebrauch des Waſchhauſes, dann allen Bequemlichkeiten für eine ſolide Haushaltung auf Großjakobi zu verlehnen, wozu noch beſonders eine ſchöne Stallung zu 2 auch 3 Pferden gegeben werden kann.

2) (3) In dem ehemaligen Wallfiſch-Wirthshaus iſt der ganze untere Stock zu verlehnen.

3) (2) Auf der Domgaſſe kann über eine Stiege hoch ein möblirtes Zimmer für Meßleute, oder auch für ledige Perſonen ſogleich vermiethet werden. Das Nähere iſt im Intelligenzcomtoir zu erfragen.

4) (2) Im 5. Diſtr. Nro. 70. Laufergaſſe, iſt ein Logis beſtehend in 1 heitzbaren und 2 unheitzbaren Zimmern, mit ſonſtigen dazu gehörigen Bequemlichkeiten, für eine ruhige Haushaltung ſtündlich zu vermiethen.

5) (1) In der Mitte der Domgaſſe, 2. Diſtr. Nro. 557. im zweyten Stock, iſt ein Zimmer mit oder ohne Möbeln, für Meßleute oder andere ledige Perſonen ſogleich zu vermiethen.

6) (1) Im 2. Diſtr. hinter der Mariencapelle, dem Hahnenhofe gegenüber, iſt ein möblirtes Zimmer für Herrn oder Frauenzimmer zu vermiethen.

7) (1) Auf der Domgaſſe, 3. Diſtr. Nro. 141. iſt ein Zimmer für einen ledigen Herrn oder einen Meßfremden ſogleich zu verlehnen.

Vermiſchte Anzeigen.

1) (3) Unterzeichneter macht ſeinen Freunden und einem verehrlichen Publikum bekannt, daß er ſeine vorige Wohnung auf der Domgaſſe verlaſſen, und ſein eigenthümliches Wohnhaus auf dem Kürſchnerhofe, 2. Diſtr. Nro. 393. bezogen habe. Sein Beſtreben wird wie von jeher dahin gehen, Beſtellungen die bey ihm in ſeinem Fach gemacht werden, meiſterhaft und pünktlich, verbunden mit den billigſten Preiſen, zu beſorgen.

Andreas König,
Beutlermeiſter und Lederlaquirer.

2) (2) Der neuangenomme Schneidermeiſter Conrad Tuchand, wohnhaft im 1. Diſtr. hinter dem Arbeitshauſe, verſpricht gute und ſchöne Arbeit, und bittet um geneigten Zuſpruch.

3) (1) Ein Student, welcher zu gleicher Zeit die Correſpondenz mit England, Italien u. ſ. w. führen kann, und in kaufmänniſchen Rechnungen nach einem neuen Grundſatze, der noch kürzer als der Rheeſiſche ziemlich geübt iſt, wünſcht bey einem Edel- oder Kaufmanne für geringe Bedingniſſe Hauslehrer zu werden. In Beziehung hierauf beliebe man innerhalb 8 Tagen ſeine Addreſſe in das Intelligenzcomtoir zu ſchicken.

4) (1) Eine ledige Perſon, welche in feiner Wäſche und Bügeln wie auch ſeidene Strümpfe ſchön herzuſtellen, wohl erfahren iſt wünſcht darin Beſtellung zu erhalten. Iſt zu erfragen bey Mad. Ammersbach, Vergolderin, im 4. Diſtr. Nro. 240. bey der Neuererkirche nächſt der Korngaſſe.

5) (2) H. Sugenheim aus Frankfurt a. M. zeigt hiermit ſeinen Handlungsfreunden ergebenſt an daß er dieſe Kiliani-Meſſe nur die erſte Meßwoche hier bleibt.

6) (2) Bey dem königl. Hofgerichtsadvokaten Lt. Warmuth liegen 500 fl. rhein. einer Vormundſchaft gehörig gegen hinlängliche gerichtliche Verſicherung auf ein Wohnhaus dahier oder ſonſtige Realitäten zum Ausleihen bereit.

Anzeige der Gebornen, Getrauten und Geſtorbenen vom 25. bis 30. Juny 1815.

Geborne.

Barbara, Tochter des Büttners Bay. Johann, Sohn des k. b. Korporals Manſchka. Peter Georg, Sohn des Kürſchners Allgaier. Franz Xaver, Sohn des Naturalien-Kabinets-Dieners Doſch. Peter, Sohn des Buchbinders Stumpf. Eva Barbara, Tochter des penſ. Mundkochs Siebel. Johann, Sohn des Moſchebeſtändners Steigerwald. Anton, Sohn des Eskadrons-Schmieds Jung. Joſeph Heribert Hugo Albrecht, Sohn des k. b. Hauptmanns Molitor. Johann, Sohn des Häckers Fuchs. Serra, Tochter des jüdiſchen Freybänkers Moiſes Hirſch. M. Anna, Tochter des Rothgerbers Keim. Auſſereheliche 6.

Getraute.

Valentin Keſſler, Webermeiſter, mit Magdalena Then, von Gaibach.

Johann Leonard Huff Baumwollenweber v. Wien, mit M. Barbara Kaiſer, Schneiderstochter von Buttenheim.

Conrad Joſeph Tuchand, Schneidermeiſter, mit M. Catharina Röhrig, Schuhmachermeiſterstochter von Fulda.

Geſtorbene.

Eva Franziska Rehberger, Fuhrmannstochter, 6 Wochen 14 Tage alt. Benedict Weber, Häcknerssohn, 22 Wochen 3 Tage alt. M. Antonia Trutzel, k. b. Actuarstochter, 11 Wochen 3 Tage alt. Barthel Werthle, k. b. Soldat, 25 Jahre alt. Paul Mayer, k. b. Soldat, 28 Jahre alt. Franz de Paula Flurl, k. b. Salzamtmann, 46 Jahre alt. Catharina Spahn, ledig von Gemünden 20 Jahre alt. Dorothea Hemmerich, Häckerstochter, 12 Jahre 6 Monate alt. Auſſereheliche 2.

(Nebſt einem Anhange.)

(Wegen eintretendem Feyertage wird am Samſtage kein Intelligenzblatt ausgegeben.)

Anhang

zu Nro. 71.

des Intelligenzblattes für das Großherzogthum Würzburg.

1815.

Amtliche Artikel.

(3) 2. **Verſteigerung.**

Da der Bedarf an Korn und Haber für die dahieſige Garniſon bis zum letzten October l. J. nochmals öffentlich an den Wenigſtfordernden auf Montag den 10. Julius l. J. früh um 9 Uhr verſteigert werden ſolle; ſo wird ſolches hiedurch öffentlich bekannt gemacht, damit ſich die luſttragenden Streicher auf dem Oberkriegs-Commiſſariats-Bureau um die beſtimmte Stunde einfinden mögen.

Würzburg am 30. Juny 1815.

Königl. baier. Oberkriegs-Commiſſariat.
Papius.

(3) 2. **Verſteigerung.**

Montags den 31. Julius l. J. und in den darauf folgenden Tagen, jedesmal des Nachmittags um 2 Uhr, werden durch öffentlichen Ausruf die bey dem dahieſigen Leih-Amte hinterlegten Pfänder verkäuflich hingelaſſen, von welchen binnen Jahr und Tag die verfallenen Zinſen von dem hierauf entnommenen Anlehen nicht entrichtet worden ſind.

Welches den Intereſſenten ſowohl als den Kaufluſtigen anburch öffentlich bekannt gemacht wird.

Würzburg den 1. Julius 1815.

Königl. Pfand- und Leihamt.

(3) 2. **Verſteigerung.**

Zur Verſteigerung des zur Concursmaſſe des verlebten Legationsraths Gmelin gehörigen Werkes:

Il Museo-Pio-Clementino descritto de Giambattista Visconti prefetto della antichita di Roma in Roma. 1782.

worauf bereits ein Aufgebot von 100 fl. rhn. geleget worden iſt, iſt Tagsfart auf Mittwoch den 26. July d. J. Nachmittags um 2 Uhr bey dem Sitze des unterzeichneten Landgerichtes anberaumt worden, an welcher daſſelbe gegen gleich baar zu leiſtende Zahlung an den Meiſtbietenden abgegeben wird.

Würzburg den 30. Juny 1815.

Königl. Landgericht j. d. M.
Behr.

Wolf, A. s.

(3) 2. **Bekanntmachung.**

Am Mittwoch den 12. k. M. July wird das Prioritäts-Erkenntniß in der Gantſache des Peter Mohr von Oberleinach, den Intereſſenten zur Einſicht, vor dem Eingange in das Geſchäftszimmer des unterzeichneten Landgerichtes angeheftet werden.

Würzburg am 28. Juny 1815.

Königl. Landgericht j. d. M.
Behr.

Wolf, A. s.

(3) 2. **Bekanntmachung.**

Das Prioritäts-Erkenntniß in der Ausſchatzungsſache des Johann Söllner von Erlabrunn wird am 19. July d. J. vor dem Eingange in das Geſchäftszimmer des unterzeichneten Landgerichts angeheftet werden, wovon die Intereſſenten in Kenntniß geſetzet werden.

Würzburg am 28. Juny 1815.

Königl. Landgericht d. d. M.
Behr.

Wolf, A. s.

(3) 2. **Vorladung.**

Sebaſtian Müllerklein von Karlſtadt, gieng nach Angabe ſeiner nächſten Verwandten als Metzgergeſelle bereits vor 50 Jahren

in die Fremde, ohne daß ſeither von ſeinem Leben oder Tode etwas bekannt geworden wäre. Deſſen nächſte Verwandte haben daher auf Ausantwortung ſeines in 149 fl. 39 1/2 kr. beſtehenden Vermögens angetragen, und es wird dieſem Antrage gemäß Sebaſtian Müllerklein, oder deſſen etwaige Erben aufgefordert, ſich innerhalb 3 Monaten von heute an dahier gehörig anzumelden, zu legitimiren, und das Vermögen in Empfang zu nehmen, oder zu gewärtigen, daß er für verſchollen erklärt, und ſein Vermögen an die nächſten Verwandten ohne Caution verabfolgt werde.

Karlſtadt den 28. Juny 1815.

Königl. Landgericht.

Grandauer.

Jörg.

(3) 2. Edictal-Vorladung.

Nachdem das gegen Sebaſtian Bald zu Erlenbach erlaſſene Concurserkenntniß längſt die Rechtskraft beſchritten hat, ſo werden die Edictstage wie folgt beſtimmt.

Mittwoch den 19. July a. c. früh um 8 Uhr erſter Edictstag, wo jeder Gläubiger in Perſon oder durch hinlänglich Bevollmächtigte ſeine Klage nebſt Beweißmittel und Vorzugsrechte anzubringen hat, und zwar bey Verluſt der Klage und resp. Vorzugsrechtes.

Freytag den 18. Auguſt l. J. Vormittags um 8 Uhr als zweyter Edictstag ad excipiendum sub poena praeclusionis, Mittwoch der 20. September d. J. früh um 9 Uhr als dritter Edictstag zur Schlußhandlung unter demſelben Rechtsnachtheile.

Karlſtadt den 19. Juny 1815.

Königl. Landgericht.

Grandaur.

Jörg.

(3) 2. Edictal-Vorladung.

Da im Betreff des Schuldenweſens des Anton Zinſer von Zell Liquidation resp. Concurstagfart bereits auf Montag den 8. Februar 1815 anberaumt geweſen, gleichwohl ex actis nicht erſichtlich iſt, ob dieſelbe abgehalten worden und warum nicht, ſondern nur 2 Conſens-Gläubiger, als Eliſabetha Schwabin und Bernard Lachmüller von Bamberg ihre Forderungen lange vor der Edictstagfart angezeigt haben, ſo wird auf Antrag der liquidantiſchen Gläubigerin Eliſabetha Schwabin auf den Grund der bereits erlaſſenen Edictalien neuerdings auf Mittwoch den 12. July l. J. früh um 9 Uhr einzige Edictstagfart anberaumt, wobey alle jene, welche eine Forderung an dieſer Maſſe machen wollen, in Perſon oder durch hinlänglich Bevollmächtigte zu erſcheinen, ihre Forderungen mit Beweißmitteln und Vorzugsrecht anzugeben, und ſchlüßlich zu handeln haben, anſonſt ſie den Ausſchluß von der Maſſe oder den ſchlüßlichen Handlungen zu gewärtigen haben.

Zeil am 12. Juny 1815.

Königl. Landgericht.

i. j. o.

Müller.

Paricker, A. s.

(3) 3. Bekanntmachung.

Der Ortsnachbar und Schumachermeiſter Georg Peter Scheubert zu Mittelſtreu iſt in eine ſolche Geiſtesverwirrung verfallen, daß er zum Abſchluſſe aller Contracte unfähig iſt, weßwegen die Leitung ſeines Hausweſens ſeiner Ehefrau Anna Maria Scheubert übertragen wurde und jedermann gewarnt wird, mit demſelben nicht zu contrahiren, und ihm auf Borg nichts abzugeben, indem ſolche Geſchäfte als nichtig angeſehen, und keine Klagen darauf angenommen werden.

Mellerichſtadt am 20. Juny 1815.

Königl. Landgericht.

l. i. j.

Clement, Landgerichtsactuar.

(3) 3. Gläubiger-Vorladung.

Wer immer an der Hinterlaſſenſchaft der Anna Catharina Hochin, Wittwe zu Untereberssbach einen Erb- oder ſanſtigen Anſpruch zu machen hat, wird aufgefordert, ſolchen Freytag den 25. Auguſt früh um 10 Uhr dahier anzubringen, als im Entſtehungsfalle ohne Berückſichtigung deſſelben Johann Schuldheis von Untereberssbach secundum tabulas in das hinterlaſſene Vermögen immittirt werde.

Neuſtadt den 22. Juny 1815.

Königl. Landgericht.

Werner.

Wirth, A. s.

Königlich Baieriſches

Intelligenzblatt

für das

Großherzogthum Würzburg.

Mit Seiner Majeſtät des Königs allergnädigſtem Privilegium.

Dienſtag. Nro. 72. 11. July 1815.

Amtliche Artikel.

Bekanntmachung.

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs von Baiern ꝛc.

Joſeph Seufert von Maßbach, Landgerichtes Münnerſtadt, und Caſpar Geßner von Kloſter-Heidenfeld, Landgerichtes Mainberg, haben ſeit einigen Jahren ein Gewerbe daraus gemacht, in mehreren Orten des dahieſigen Landes Viehhandelſchaften abzuſchließen, wobey dieſelben den — ihnen geſchenkten — Credit jederzeit auf die ſchändlichſte Weiſe mißbrauchet, und ihre Verkäufer um den bedungenen Kaufpreis geprellet haben.

Zur Verbüßung dieſer — von Ihnen begangenen — Verbrechen ſind dieſelben durch ein Erkenntniß des königl. Hofgerichtes, vom 5ten l. M. nach vorheriger öffentlicher Ausſtellung auf dem Schandpfahle dahier, und Anhängung einer Tafel mit der Aufſchrift „Betrieger" zu einer 6 jährigen Arbeitshaus-Strafe verurtheilet worden. Welches Erkenntniß hiermit öffentlich bekannt gemacht wird.

Würzburg am 5ten Julius 1815.

Königl. Hofgericht.

N. v. Heſſ.

Kiliani.

(S) 1. Bekanntmachung.

Die nach älteren Verordnungen dahier beſtehende jährliche Gedreitemaaß oder ſogenannte Metzenaiche, wird für dieſes Jahr am 17., 18. und 19. dieſes Monats in dem unteren Gewölbe des königlichen Hofgerichtsgebäudes neben dem neuen Münſter, Vormittags von 8 bis 11 Uhr, und Nachmittags von 1 bis 4 Uhr abgehalten.

Es wird dieſes andurch öffentlich bekannt gemacht, damit ſämmtliche Gaſtwirthe, Fruchthändler, Müller, Melber, Kornmeſſer, Bäcker, und überhaupt diejenigen welche ſich dieſes Maaßes zu ihrem öffentlichen Gewerbe bedienen, das ſchon beſitzende Geſchirr zur Nachaichung bringen, oder ſich neues ſchon abgeaichtes käuflich erhalten können.

Wer ſich dergleichen Geſchirres zum Handel oder ſeinem Gewerbe bedient, wozu auch die zum Verkaufe auf dem grünen Markte gebraucht werdenden ganze und halbe Mäßchen gehören, iſt verbunden, ſolches zur genauen Abmeſſung beyzubringen, und derjenige, welcher ein mit dem jährlichen Stempel nicht bezeichnetes Maaß gebrauchen würde, verfällt unnachſichtlich in eine Polizeyſtrafe von 5 fl. rhn.

Würzburg am 6. Julius 1815.

Königl. Polizeydirection.

Geſſert.

4. C

Getreid-Verkauf
auf dem Markte zu Würzburg am 7. July 1815.

Im höchſten Preis:

Weitzen,	60 Malter, das Malter	11 fl. 45 kr.
Korn,	35 — — — —	8 fl. 20 kr.
Haber,	3 — — — —	14 fl. — kr.

Im mittlern Preis:

Weitzen,	260 Malter, das Malter	11 fl. 13 kr.
Korn,	253 — — — —	8 fl. 6 kr.
Haber,	— — — — —	13 fl. 11 kr.

Im tiefſten Preis:

Weitzen,	6 Malter, das Malter	10 fl. — kr.
Korn,	2 — — — —	7 fl. — kr.
Haber,	13 — — — —	13 fl. — kr.

Summe aller verkauften Früchte 632 Malter. als: 326 Malter Weitzen, 290 Malter Korn, 16 Malter Haber.

Königliche Polizeydirection.
Geſſert.

Würzburger Brodtaxe und Gewicht
vom 9. July 1815.

	lb.	Lth.	Qt.
Ein Laib Roggenbrodes für 16 Kr. muß wiegen : : :	7	12	—
Ein Laib Roggenbrodes für 8 Kr. muß wiegen : : :	3	22	
Ein Laib Roggenbrodes für 3 Kr. muß wiegen : : :	1	10	3½
Eine Wage weißen Brodes für 15 Kr. : : : : : : : :	3	22	—
Ein Kümmelbrod für 7½ Kr.	1	27	—
Ein : ditto : für 6 Kr.	1	15	¾
Ein : ditto : für 3 Kr.	—	23	2½
Ein : ditto : für 2 Kr.	—	15	3
Ein Paar Semmeln für 2 Kr.	—	15	3
Eine Semmel für : 1 Kr.	—	7	3½
Ein Dickweck für 2 Kr.	—	15	3
Ein : ditto für 1 Kr.	—	7	3½

Königl. Polizeydirection dahier.
Geſſert.

(3) 3. **Verſteigerung.**

Montags den 31. Julius l. J. und in den darauf folgenden Tagen, jedesmal des Nachmittags um 2 Uhr, werden durch öffentlichen Ausruf die bey dem dahieſigen Leih-Amte hinterlegten Pfänder verkäuflich hingelaſſen, von welchen binnen Jahr und Tag die verfallenen Zinſen von dem hierauf entnommenen Anlehen nicht entrichtet worden ſind.

Welches den Intereſſenten ſowohl als den Kaufluſtigen andurch öffentlich bekannt gemacht wird.

Würzburg den 1. Julius 1815.

Königl. Pfand- und Leihamt.

(2) 1. **Verſteigerung.**

Freytag den 14. July l. J. früh um 10 Uhr werden in dem Portenwirter Bayers Hauſe auf der Domgaſſe Nro. 554 die zwey Drechslers-Läden an der Marienkappelle gegen den Häfnermarkt zu, auf 6 Jahre in weitern Pacht dem öffentlichen Striche ausgeſetzt, und den Meiſtbietenden unter dem Vorbehalte der allerhöchſten Genehmigung hingelaſſen, welches den Liebhabern andurch eröffnet wird.

Würzburg den 10. July 1815.

Marienkapellenpfleg-Adminiſtration.

(2) 2. **Edictal-Vorladung.**

Gegen die Verlaſſenſchaft des Andreas Bügel zu Veitshöchheim ward die Ausſchazung erkannt, und einziger Edictstag auf Donnerſtag den 10. Auguſt d. J. früh um 8 Uhr anberaumt, wo deſſen Gläubiger sub poena praeclusi entweder ſelbſt, oder durch hinlänglich Bevollmächtigte ihre Forderungen unter Vorlegung der Beweißmittel und Vorzugsrechte anbringen, über Liquidität und Priorität ſtreiten, ſo wie ſchlüßlich handeln ſollen.

Decretum Würzburg den 3. July 1815.

Königl. Landgericht d. d. M.
Jäger.
Wagner, Actuar.

(3) 2. **Gläubiger-Vorladung.**

Um die Verlaſſenſchaft des Franz Wilhelm Banz von Randersacker berichtigen zu können, iſt es nothwendig, deſſen Schuldenſtand genau zu kennen. Es ſollen daher alle diejenigen, welche beregte Maſſe aus was immer für einem Grunde in Anſpruch nehmen können, ihre Forderungen am Donnerſtage den 24. Auguſt d. J. früh um 8 Uhr dahier geltend machen, widrigens ſie bey Beendigung

dieſes Geſchäfts ſpäterhin nicht berückſichtigt werden.

Decretum Würzburg den 3. July 1815.

Königl. Landgericht d. d. M.

Jäger.

Wagner, Actuar.

---

(3) 3. **Verſteigerung.**

Zur Verſteigerung des zur Concursmaſſe des verlebten Legationsraths Gmelin gehörigen Werkes:

Il Museo-Pio-Clementino descritto de Giambattista Visconti prefetto della antichità di Roma in Roma. 1782.

worauf bereits ein Aufgebot von 100 fl. rhn. geleget worden iſt, iſt Tagsfart auf Mittwoch den 26. July d. J. Nachmittags um 2 Uhr bey dem Sitze des unterzeichneten Landgerichtes anberaumt worden, an welcher daſſelbe gegen gleich baar zu leiſtende Zahlung an den Meiſtbietenden abgegeben wird.

Würzburg den 30. Juny 1815.

Königl. Landgericht j. d. M.

Behr.

Wolf, A. s.

---

(3) 3. **Bekanntmachung.**

Am Mittwoch den 12. l. M. July wird das Prioritäts-Erkenntniß in der Gantſache des Peter Mohr von Oberleinach, den Intereſſenten zur Einſicht, vor dem Eingange in das Geſchäftszimmer des unterzeichneten Landgerichtes angeheftet werden.

Würzburg am 28. Juny 1815.

Königl. Landgericht j. d. M.

Behr.

Wolf, A. s.

---

(3) 3. **Bekanntmachung.**

Das Prioritäts-Erkenntniß in der Ausſchatzungsſache des Johann Söllner von Erlabrunn wird am 19. July d. J. vor dem Eingange in das Geſchäftszimmer des unterzeichneten Landgerichts angeheftet werden, wovon die Intereſſenten in Kenntniß geſetzet werden.

Würzburg am 28. Juny 1815.

Königl. Landgericht d. d. M.

Behr.

Wolf, A. s.

---

(3) 1. **Verſteigerung.**

Mittwoch den 19. l. M. wird die dem Markus Kühnlein dahier gehörige Mahlmühle beſtehend in einem Wohngebäude von 2 Stockwerken, wovon der untere Stock ganz von Stein gebaut iſt, nebſt Stallung und Holzlager, einem Garten, und 3/4 Morgen Weinberg an der Mühle liegend, in vim executionis verſteigert, die Mühle hat einen Gang, und iſt oberſchlechtig, die näheren Bedingniſſe werden bey der Verſteigerungs-Tagfart bekannt gemacht. Kaufluſtige können ſich daher auf beſagter Tagfart früh am 9 Uhr bey unterzeichneter Stelle einfinden.

Euerdorf am 3. July 1815.

Königl. Landgericht.

F. Krais, Landrichter.

Feſſel.

---

(3) 1. **Edictal-Vorladung.**

Carl Ziegler zu Oberſpiesheim hat ſich als concursmäßig erklärt, und ſeine Güter an ſeine Gläubiger abgetreten, dieſelben werden daher vorgeladen, Donnerſtag den 27. July d. J. früh um 9 Uhr als einzigen Edictstag ihre Forderungen entweder in Perſon oder durch gehörig Bevollmächtigte mit den etwaigen Vorzugsrechten anzubringen, und zu liquidiren, ſodann dagegen zu excipiren und ſchlüßlich zu handeln, unter dem Nachtheile des Ausſchluſſes vom Concurſe.

Sulzheim den 4. July 1815.

Königl. Landgericht.

Horn.

Ley, Actuar.

Verſteigerung.

Vermöge höchſter Weiſung werden bis Montag den 17. d. M. früh um 9 Uhr bey dem hieſigen Rentamte

340 Scheffel Korn, und
115 Scheffel Haber,

salva ratificatione zu Striche aufgelegt; welches hiermit bekannt gemacht wird.

Haßfurt den 5. July 1815.

Königl. Rentamt.

Loß.

Verſteigerung.

Donnerſtag den 13. July Vormittags um 9 Uhr werden bey dem unterzeichneten Amte

unter Vorbehalt höchſter Genehmigung in ſchicklichen Abtheilungen verſteigert:

275 Malter Korn, vom Rügheimer Speicher,

1 Metze Erbſen daſelbſt,

66 Malter Haber, vom Lauringer Speicher.

Sämmtliches nach dem Würzburger Stadtbaumaaße.

Eichelsdorf am 5. July 1815.

Königl. Rentamt Hofheim.

Bleiter.

Verſteigerung.

Freytag den 14. dieſes früh um 9 Uhr werden beym unterfertigten Rentamte beyläufig

80 Malter Weitzen, und

350 Malter Korn,

salva ratificatione verſtrichen, welches andurch bekannt gemacht wird.

Dettelbach den 6. July 1815.

Königl. Rentamt

Rothmund.

Verſteigerung.

Montag am 17. dieſes früh um 10 Uhr werden 170 Malter Weitzen, 780 Malter Korn, und 100 Malter Haber, Würzburger Gemäß, auf dem hieſigen Rathhauſe verſteigert.

Röttingen am 6. July 1815.

Königl. Rentamt.

Löwenheim.

---

(2) 1. Bekanntmachung.

Da der auf den 12. Juny anberaumt geweſene Strich des Nicolaus Herbertiſchen Wirthshauſes zu Krautheim mit Eingehörungen, wegen der kaiſerl. ruſſi. Einquartierung nicht abgehalten werden konnte; ſo wird unter Bezug auf die erfolgte Bekanntmachung vom 17. May curr. Termin hierzu auf Freytag den 14. July Vormittags um 9 Uhr anberaumt, wo der Strich auf dem Gemeindehauſe zu Krautheim abgehalten werden, und der Zuſchlag mit Vorbehalt der Ratiſication erfolgen wird.

Rüdenhauſen den 6. July 1815.

Königl. baier. gräfl. Caſtell. Herrſchaftsgericht.

Reeſer.

---

(3) 3. Vorladung.

Sebaſtian Müllerklein von Karlſtadt, gieng nach Angabe ſeiner nächſten Verwandten als Metzgergeſelle bereits vor 50 Jahren in die Fremde, ohne daß ſeither von ſeinem Leben oder Tode etwas bekannt geworden wäre. Deſſen nächſte Verwandte haben daher auf Ausantwortung ſeines in 149 fl. 39 1/2 kr. beſtehenden Vermögens angetragen, und es wird dieſem Antrage gemäß Sebaſtian Müllerklein, oder deſſen etwaige Erben aufgefordert, ſich innerhalb 3 Monaten von heute an dahier gehörig anzumelden, zu legitimiren, und das Vermögen in Empfang zu nehmen, oder zu gewärtigen, daß er für verſchollen erklärt, und ſein Vermögen an die nächſten Verwandten ohne Caution verabfolgt werde.

Karlſtadt den 28. Juny 1815.

Königl. Landgericht.

Grandauer.

Ibrg.

---

(3) 3. Edictal-Vorladung.

Nachdem das gegen Sebaſtian Bald zu Erlenbach erlaſſene Concurserkenntniß längſt die Rechtskraft beſchritten hat, ſo werden die Edictstage wie folgt beſtimmt.

Mittwoch den 19. July a. c. früh um 8 Uhr erſter Edictstag, wo jeder Gläubiger in Perſon oder durch hinlänglich Bevollmächtigte ſeine Klage nebſt Beweißmittel und Vorzugsrechte anzubringen hat, und zwar bey Verluſt der Klage und resp. Vorzugsrechtes.

Freytag den 18. Auguſt l. J. Vormittags um 8 Uhr als zweyter Edictstag ad excipiendum sub poena praeclusionis, Mittwoch der 20. September d. J. früh um 9 Uhr als dritter Edictstag zur Schlußhandlung unter demſelben Rechtsnachtheile.

Karlſtadt den 19. Juny 1815.

Königl. Landgericht.

Grandaur.

Ibrg.

---

(3) 2. Schuldenliquidation.

Um die Theilung des Michel Mauder zu Eßleben gehörig beſchäftigen zu können, iſt eine Schulden-Liquidation nöthig. Es wurde deshalb Tagfart auf Donnerſtag den 27. July l. J. früh um 9 Uhr feſtgeſetzt, an welcher alle diejenigen, welche eine Forderung an be-

ſagter Theilungsmaſſe zu haben glauben, zu erſcheinen und ſolche vorzubringen haben, and zwar unter Strafe, daß die Ausbleibenden als einverſtanden mit der Theilung gehalten werden ſollen.

Werneck den 30. Juny 1815.

Königl. Landgericht.
Limb.

v. Fichtl.

---

(3) 2. Bekanntmachung.

Adam Scheuplein von Heuſtreu, kann fernerhin ohne Zuſtimmung ſeiner beyden Wirthſchaftsaufſeher Paul Zwierlein und Lukas Hellmuth ſich aus Contrakten oder ſonſtigen ſein Vermögen gravirenden Handlungen nicht verbindlich machen, welches zur Darnachachtung hiermit bekannt gemacht wird.

Neuſtadt den 28. Juny 1815.

Königl. Landgericht.
Werner.
W. V. d. L.

Stepf.

---

(3) 3. Verſteigerung.

Nachdem Mittwoch den 2. nächſtkünftigen Monats Auguſt Vormittags um 10 Uhr eine Partie von 600 Klaftern rein buchenen Heizerholzes, welches im roßbacher Reviere, Diſtricts Oberſinner Buch an den Wegen zur Abführung bereit ſtehet, bey unterzeichneter Stelle öffentlich verſtrichen werden ſoll; ſo will man die Kaufluſtigen hierzu beſtens eingeladen haben, welche ſich der Einſicht wegen vorher an das Forſtperſonal in Roßbach wenden können, und dort ſowohl, als überhaupt vor dem Striche die Bedingniſſe erfahren werden.

Zeitlofs am 27. Juny 1815.

Das Forſtamt der Freyherrn von Thüngen hieſelbſt.
Pollich.

Ochſenfurter Wochenmarkt, den 4. July 1815.

Ein Malter Weitzen	11 fl.	5	kr.
Ein Malter Korn	8 fl.	30	kr.
Ein Malter Haber	8 fl.	30	kr.

J. M. Berg, Fruchtmarktmeiſter.

Nichtamtliche Artikel.

Feilbietungen.

1) (3) In der Behauſung des Unterzeichneten werden nachſtehende Realitäten aus freyer Hand zum öffentlichen Striche aufgeleget:

a) Das ſogenannte Rauiſche Bretterhaus, welches die vortheilhafteſte Lage zum Holz und Bretterhandel hat, ſammt deſſen Utilitäten.

b) Ein Weinberg an der Chauſſe nach Randersacker, enthaltend ohngefähr 8 1/2 Morgen, welcher mit 365 Bäumen von den beſten Obſtſorten beſetzet iſt, die im beſten Stande und wovon 6 1/2 Morgen zehentfrey ſind, gegenwärtig das ganze Stück in 4 Theile eingetheilt iſt, und auf Verlangen der Liebhaber ebenſo abgetheilt werden kann.

c) 3 Morgen Feld im mittleren Gras, welches dermalen mit Klee angelegt iſt.

d) 2 Morgen Weinberg im mittleren Mönchsberg, welcher noch ganz jung, und im beſten Stande ſtehet.

e) 1/2 Morgen Weinberg im oberen Mönchsberg, welcher ebenfalls noch im guten Stande iſt.

Hierbey wird bemerket, daß ein großer Theil des Kaufſchillings nach Gutbefinden auf obigen Realitäten zu 5 pCt. von 100 ſtehen bleiben könne. Es kann auch täglich die Einſicht genommen werden. Der Strich iſt auf Donnerſtag als den 13. July d. J. um 2 Uhr feſtgeſetzet, wo die fernern Bedingniſſe nebſt den jährlichen Giebigkeiten vorgelegt werden. Die Liebhaber werden höflichſt eingeladen, und der Meiſtbietende hat den Zuſchlag zu gewärtigen.

Caſpar Mathias Caprez.

2) (3) Am Dienſtag den 18. und am Mittwoch den 19. July jedesmal Nachmittags von 2 bis 5 Uhr werden im Hauſe des Handelsmanns Schaub dahier 3. Diſtr. Nro. 187 im zweyten Stocke folgende meiſtens neue und moderne Effecten, beſtehend in Silber, Uhren, Vorhängen, Matratzen, Canapee, Seſſeln, Betten, Kleidungsſtücken, Schränken, Tiſchen, Komoden, 1 Roulleaus, Weiß- und Tiſchzeug ꝛc. verſteigert, und an den Meiſtbietenden gegen baare Zahlung abgegeben.

3) (3) 20,000 dürre Wellen, welche an der Forſtſpitze liegen, werden den 12. July früh gegen 8 Uhr verſtrichen.

4) (1) Ein Wiener Fortepiano von Martin Müller iſt für 9 Karolin zu verkaufen, und im Intelligenzcomtoir zu erfragen.

5) (3) Handelsmann Franz Joſeph Spindler, bezieht die hieſige Kilianimeſſe wieder mit Spielwaaren, und glaubt ſeinen Gönnern eine bedeutende Auswahl vorlegen zu können. Seine Bude befindet ſich wie jedesmal auf dem Kürſchnershofe.

6) (2) Unterzeichneter hat die Ehre einem verehrungswürdigen Publicum ergebenſt anzuzeigen, daß nicht nur wie bisher, und zu jeder Zeit, alle Sorten Herrenkleider bey ihm zu haben ſind, ſondern auch, daß er ein ausgewähltes Aſſortiment wollener Tücher in allen Farben um die billigſten Preiſe, im Ausſchnitte während der hieſigen Meſſe verkaufen wird, und da er ſolche von den beſten Niederländiſchen Fabricanten ſelbſt directe bezieht, ſo iſt er überzeugt, am beſten und am billigſten bedienen zu können, er bittet daher höflichſt um geneigten Zuſpruch.

Gabriel König, Herrenkleidermacher, logirt im 2. Diſtr. Nro. 411. auf dem grünen Markt, zu Würzburg.

7) (3) Unterzeichnete empfiehlt ſich dieſe Meſſe mit neuen Moden, als: Chemiſet, Hauben, Hüten, und verſpricht die billigſten Preiſe. Ihr Logis iſt auf der Domgaſſe Nro. 137.

Rolandi.

8) (1) Unterzeichneter Optiker giebt hiermit einem geehrten Publikum die Nachricht von ſeiner Ankunft, und zugleich davon: daß er alle Arten von Augengläſern nach Kunſtregeln verfertiget. Seine Brillen ſind nach Verſchiedenheit des Sehmaaßes eingerichtet, ſowohl für kurz- und nahſichtige, als auch für ſolche Augen, die nicht in die Nähe, ſondern in die Ferne ſcharf ſehen. Diejenige Brille, welche den Augen, je nachdem ſie beſchaffen ſind, am angemeſſenſten und wohlthätigſten iſt, wird ſogleich nach den Regeln von ihm beſtimmt, ſobald er die Augen geſehen hat. Licht und deutliche Unterſcheidung der Gegenſtände wird unfehlbar einen jeden über das Gefühl ſeiner hergeſtellten Sehekraft mit Freude erfüllen, wobey Niemand beſorgen darf, daß die Augen angegriffen und noch mehr geſchwächt werden. Dieſe Beſorgniß findet bloß bey Vergrößerungsbrillen ſtatt. Vielmehr zeigt ſich, wie ſchon geſagt, gerade das Gegentheil; daher dieſe Brillen nicht nur Conſervations- ſondern auch Reſtaurationsbrillen heiſſen ſollen. Er verkauft auch große und kleine Microſcope zu verſchiedenen Sorten, welche von 10 bis zu mehrern Tauſenden vergrößern; desgleichen Perſpektive, Leſegläſer, Vergrößerungsſpiegel, Prismata u. dergl. mehr. Auch reparirt er alle ſchadhaft gewordene Gläſer und Cameras obſcuras, und macht die billigſten Preiſe. Des Erfolges gewiß, bittet er nur um Prüfung und Unterſuchung. Seine Boutique iſt auf dem Kürſchnershofe der Neumünſterer Kirche gegenüber.

M. Joſeph, aus Marholz Weiſſach.

9) (2) Lazarus Joel, empfiehlt ſich einem hohen Adel und verehrungswürdigen Publikum mit einem vollſtändigen Waarenlager, welches er zu äußerſt billigen Preißen abgeben wird, als:

Baumwollenzeug zu Kleidern und Ueberzügen von 24 bis 32 kr. die Elle.

Alle Farben Nanquinett von 27 bis 30 kr.

Engliſchen Baſſin, alle Muſter, 52 kr.

6/4 und 8/4 breiten glatte Moll, von 36 bis 56 kr.

6/4 und 8/4 breiten Batiſt-Mouſſelin, von 42 kr. bis 1 fl. 15 kr.

7/4 und 8/4 breiten Humans, von 40 bis 52 kr.

Batiſt-Mouſſelinene Hals- und Sacktücher, mit angenehmen Läufen, von 36 bis 57 kr.

6/4 8/4 und 9/4 breite glatte Moll-Reſter, von 42 bis 50 kr.

Batiſt-Mouſſelinene Kragen für Herrn, 18 kr.

Auch von allen Sorten geſtickten durchbrochenen glatten und brochirten Moll und Gaß, nach dem neuſten Geſchmack, croiſſirte Bercal und Trico von allen Sorten, façonirte und brochirte Moll-Garnierungen, alle Sorten Handſchuh, Chabeau-Chemiſets, weiße und färbige Weſtenzeuge, Batiſt und Leinewand, ſchwarze und färbige ſeidene Tücher, und mehrere Artikel, er bittet um geneigten Zuſpruch. Sein Waarenlager iſt in dem ehemaligen Weigandiſchen Hauſe, bey Mad. Hofmann, auf der Domgaſſe Nro. 180.

10) (2) Unterzeichneter hat die Ehre einem verehrungswürdigen Publikum anzuzeigen, daß er dieſe bevorſtehende Kiliani Meſſe zum Erſtenmale mit einem Aſſortiment von

folgenden Waaren bezieht, als: Cambrik, Mouſſelin, Cattun in aller Breite, ſo wie auch cambrik, mouſſeline und cattune Tücher, alle Sorten Weſtenzeuge, Nanquin, Nanquinett, Mancheſter, engl. Strick- und Stickbaumwolle, von allen Gattungen und Farben, wie auch mehrere andere in dieſes Fach einſchlagende Artikel. Er bittet um geneigten Zuſpruch und verſichert die billigſten Preiſe und prompteſte Bedienung. Seine Bude iſt auf der Domgaſſe, dem Fiſcher'ſchen Caffeehauſe gegenüber.

J. Cuhn.

11) (1) Strickperlen in vollen Bunden allen Farben und deren Schattirung. Colorirte Tapiſſerie, Strick-, Stick- und Nähmuſter, worunter ſich vorzüglich die ſchönen Berliner Blätter auszeichnen, ein Sortiment von mehreren hundert Deſſeins, wovon auch einzelne Blätter verkauft werden. Näh-Chatoullen und Hand-Chatoullen, Eiſen-, Gaß- und Mode-Waaren, als: Medaillons, Fingerringe, Halsketten u. a. m.

Dieſe Artikel welche Unterzeichneter zu ſehr billigen Preiſen verkaufet, empfiehlt er zur gütigen Abnahme.

G. J. Hering, aus Nürnberg,
Logirt bey Hrn. Stöhr zum ſchwarzen Adler, der Aufenthalt beſchränkt ſich nur auf die erſte Meßwoche.

12) (2) Iſaak Behr Fränkel aus Fürth, empfiehlt ſich während dieſer Meſſe mit Batiſt-Mouſſelinen, Cattunen, Nanquinett, geſtreiftem Gingang, Leinewand, Weſtenzeuge, und verſchiedenen Halstüchern für Herren und Damen. Seine Boutique iſt im Kürſchnershofe, dem Intelligenzcomtoir gegenüber.

13) (1) Abraham Fränkel aus Fürth, empfiehlt ſich während dieſer Meſſe mit verſchiedenen Gattungen Schnittwaaren, brabanter Spitzen und Mancheſter. Seine Boutique iſt nächſt dem Grafen Eckart-Thurm, Nro. 57.

14) (1) Bey Madame Gurth ſind während der Meſſe eine volle Auswahl Damen-Schuh, Manns- und Frauen-Pantoffeln, Damen Röcke mit Roſen Garnirung, wollene geſtrickte Manns-Nachtleibchen dergleichen Kinderkleider, Amazonen Handſchuh, Zitz und mehrere Artikel um die billigſten Preiſe zu haben. Ihre Boutique iſt an dem Weigand'ſchen Hauſe auf der Domgaſſe.

15) (1) J. H. Schopflocher aus Fürth, empfiehlt ſich einem geehrten Publikum mit allen Gattungen baumwollenen und ſeidenen Tüchern, weißem Battiſt-Mouſſelin von 7 bis 10/4 breit, alle Gattungen baumwollene und geſtreifte Zeuge, Cattun aller Art, von 7/4 breit, verkauft er die Elle von 24 bis 54 kr. Da derſelbe dieſe Waaren von einer Erbſchaft gekauft hat, ſo wünſcht er ſolche bald möglichſt abzuſetzen, er empfiehlt ſich hiermit beſtens und verſpricht billige Preiſe. Sein Logis iſt in der Roſe, eine Stiege hoch.

16) (2) Im Schenkhofe Nro. 534. iſt guter Zwieback zu haben.

Vermiethungen.

1) (3) In dem ehemaligen Wallfiſch-Wirthshaus iſt der ganze untere Stock zu verlehnen.

2) (3) Auf bevorſtehendes Ziel Jacobi iſt bey Handelsmann Franz Joſeph Spindler ein angenehmes und bequemes Quartier zu vermiethen. Auch ſind bey demſelben wieder mehrere Sorten Canaſter und Portorico Tabacke in Rollen angekommen.

3) (3) In der Mitte der Domgaſſe, 2. Diſtr. Nro. 557. im zweyten Stock, iſt ein Zimmer mit oder ohne Möbeln, für Meßleute oder andere ledige Perſonen ſogleich zu vermiethen.

4) (2) Bey Heinrich Rieſing auf der Domgaſſe, 2. Diſtr. Nro. 561. iſt der erſte Stock mit Schlafzimmer für einen Meßhandelsmann zu vermiethen.

Vermiſchte Anzeigen.

(1) An die H. H. Mitglieder des Harmonievereins.

Zur Feyer des allerhöchsten Geburtsfestes Ihrer Majestät der Königin ist auf den künftigen Donnerstag, den 13. d. M. ein Ball in den Hofglaser Limpischen Sälen veranstaltet, der Abends um 7 Uhr anfangt, und wozu andurch ergebenst einladet

Würzburg den 10 Julius 1815.

Der Vorstand der Harmonie.

W. J. Behr. Ziegler.

2) (1) Die erfolgte Ziehung von Walchern und Litzelberg begünſtiget den Abſatz der Looſe auf die Herrſchaften Mickhauſen und Schwindegg, dann auf die Karmelittengebäude

in Augsburg ſo ſehr, daß die Ziehung der beyden Herrſchaften in dem bereits angekündigten Monat December d. J. wahrſcheinlich erfolgen wird, eben ſo wird auch der Tag der Ziehung der Karmelitengebäude demnächſt öffentlich bekannt gemacht.

Die ſehr anſehnlichen Herrſchaften Mickhauſen und Schwindeeg welche jüngſt gerichtlich auf 403550 fl. 19 kr. früher aber immer auf 600000 fl. angeſchlagen wurden, liegen in den angenehmſten Gegenden des Königreichs Baiern, erſtere 5 Stunden von Augsburg, letztere 3 Stunden von Haag mehr an der Straße, welche von München über Altötingen nach Wien führt, und beſtehen in mehreren bedeutenden Marktflecken, Ortſchaften, Wailern, beträchtlichen Oeconomie- und Landſchafts-Objecten als Brauhäuſer, einem ſehr heilſamen Geſundheits-Bad, Ziegelſtätten, Hopfengärten, Feldern, Waldungen, Jagden und Fiſchereyen, in den beyden Hauptorten befinden ſich in dem neueſten Geſchmacke erbaute Schlöſſer mit vielen Beamten- und Oeconomiegebäuden, ſo daß die Oeconomie Gegenſtände nach älteren Rechnungen jährlich ſtäts einen reinen Gewinn von 5000 — 6000 fl. gegeben, und die ganze Herrſchaft nicht ſelten ein jährliches Brutto Erträgniß von 16000—17000 fl. abgeworfen hat.

Die Ausſpielung geſchieht durch 64000 Looſe (auf jede Herrſchaft 32000) womit noch 93 Nebengewinnſte von 20 000 bis 500 fl., dann 4 Prämien à 2500 fl. und 2 Prämien à 1500 fl. verbunden ſind, und ſämmtliche Geldgewinnſte 148 000 fl. in klingender Münze betragen.

Die Ausſpielung der Karmelitengebäude geſchieht durch 70,000 Looſe womit zugleich 1005 Gewinnſte von 10.000 fl. abwärts bis 5 fl. dann beſonders 10 Prämien jede zu 100 fl. verbunden ſind, welche zuſammen 24200 fl. klingende Münze betragen, und wobey jedes Loos fünfmal gewinnen kann.

Die umſtändlichen topographiſch- ſtatiſtiſchen Beſchreibungen liegen zur Einſicht bey Unterzeichnetem bereit.

Looſe auf die Herrſchaften Mickhauſen und Schwindeeg ſind à 12 fl. dann auf die Karmeliten-Gebäude à 2 fl. 24 kr. bey mir zu haben, Briefe und Gelder erbitte frey.

Würzburg den 11. July 1815.

Carl Anton Pfirſching,
Handlung am grünen Markte im ehemals Gehrhard'ſchen Hauſe.

3) (3) Vermöge allerhöchſter Genehmigung wurde dem Unterzeichneten nach geleiſteter Probe-Arbeit geſtattet, ſeine Gravierkunſt frey und öffentlich auszuüben.

Derſelbe bringt dieſes hiermit zur allgemeinen Kenntniß, und bemerkt zugleich, daß er nicht allein jede in das Gravier-Geſchäft einſchlagende Arbeit, als: Siegel, Stempel, Petſchafte, Stanzen ꝛc. dann Gravierungen in Gold und Silber, ſondern auch den Stich von Schriftzeichnungen, als: Vorſchriften, Wechſel-Vignetten, Adreſſen und Viſitenkarten ꝛc. übernehme, und nach dem beſten Geſchmacke und die billigſten Preiſe bearbeitet.

Carl Kupfer, Graveur u. Schriftſtecher,
wohnt auf dem Kürſchnershofe,
Diſtr. 2. Nro. 395.

4) (2) Ein im Rechnen erfahrner junger Mann, der ſtudirt hat, eine ſehr ſchöne und flüchtige Handſchrift ſchreibt, und ſich durch mehrere Dienſtjahre in amtlichen Verrichtungen Gewandheit verſchaffte, wünſcht einem königl. Landgerichte oder Rentamte ſeine Dienſte zu widmen, und bittet, gefällig ſchriftliche Anfragen unter der Addreſſe M. C. S. Z. K. in dem Intelligenzcomtoir abzugeben.

5) (2) Der neuangenomme Schneidermeiſter Conrad Tuchand, wohnhaft im 1. Diſtr. hinter dem Arbeitshauſe, verſpricht gute und ſchöne Arbeit, und bittet um geneigten Zuſpruch.

6) (1) Sonntag den 9. d. M. iſt ein goldener Ohrenring vom Juliusſpitale bis in die Mariencapelle verloren worden. Der redliche Finder wird erſucht ſolchen gegen eine angemeſſene Belohnung im Intelligenzcomtoir abzugeben.

(Nebſt einem Anhange.)

(Berichtigung einer Allegation im 69ſten Stücke des Intelligenzblattes l. J. die untergerichtlichen Geſchäftsanzeigen betreffend.) Seite 1727. in §. 19. Zeile 3. iſt anſtatt des allegirten Artikels 92. welcher von der Spezialinquiſition handelt, der Artikel 72 zu leſen, welcher von der General-Unterſuchung redet.

Anhang

zu Nro. 72.

des Intelligenzblattes für das Großherzogthum Würzburg.

1815.

Amtliche Artikel.

(3) 2. **Bekanntmachung.**

Zufolge hoher Entſchließung vormals großherzoglicher Landesdirection vom 16. Juny 1814. wurde die Abſönderung, der zufolge §. 15. der würzburgiſchen Zollordnung mit jedem Lagerplatze verbundenen Waganſtalt für den örtlichen Verkehr, zur Erleichterung des Handel- und Gewerbtreibenden Publikums angeordnet, ſonach für dieſen Zweck die Errichtung einer eigenen zweyten öffentlichen Wage in einem beſonderen, dem Markte als dem Hauptplatze des ſtädtiſchen Verkehrs, zunächſt gelegenen Lokale anbefohlen, und hierzu die ſogenannte Mehl- oder Salzwage, 2. Diſtr. Nro. 328. angewieſen.

Da nunmehr in dieſem Gebäude die erforderlichen innerlichen Einrichtungen vollendet, und alle Geräthſchaften beygeſchafft ſind; ſo bringt man andurch zur öffentlichen Kenntniß, daß dieſe zweyte öffentliche Waganſtalt für den ſtädtiſchen und einländiſchen Verkehr Montags am 17. July werde geöffnet werden; daher von dieſem Tage an alle jene Gegenſtände, welche nicht in Folge einer oberzollamtlichen Behandlung abgewogen werden müſſen, ſondern aus Uebereinkunft der Intereſſenten einer amtlichen Abwiegung unterworfen werden wollen, nicht mehr auf dem Lagerplatze zur Abwiegung kommen können, ſondern bey dieſer zweyten Wage ſich ſtellen müſſen.

Uebrigens muß man bemerken daß das bisherige herrſchaftliche Waggeld keine Abänderung leide, und der durch hohe Entſchließung der königlichen Landesdirection vom 26. Juny 1815. gnädigſt feſtgeſetzte Tarif des Lohns für den dabey aufgeſtellten Wagknecht im Locale ſelbſt angeheftet ſey.

Schlüßlich ſieht man ſich veranlaßt, alle Beſitzer von Wagen auf den §. 17. der würzburgiſchen Zollordnung aufmerkſam zu machen, nach welchem auf einem Lagerplatze durchaus keine Privatwaganſtalt beſtehen, und daher kein Waginhaber außer ſeinen eigenen Geſchäften, Abwiegungen für drittere gegen Entgeltung vornehmen darf; daher dieſelben um ſo mehr ſich der Uebertretung dieſer geſetzlichen Anordnung enthalten werden, als die Entgegenhandelnden im Betretungsfalle der geeigneten Behörde zur Beſtrafung werden angezeigt werden.

Würzburg den 2. July 1815.

Königl. Oberzollamt.
M. A. J. Dürig.
Barthelme.

(3) 2. **Verſteigerung.**

Da der Heu- und Strohboden in der Johanniter Commende dahier wiederhohlter dem öffentlichen Striche ausgeſetzt werden ſoll, und nun hiezu Tagfart auf den 14. dieſes Monates früh um 10 Uhr beſtimmt wird;

Als wird ſolches zu dem Ende bekannt gemacht, damit ſich die Liebhaber bey dem Striche einfinden, und das Weitere gewärtigen können.

Würzburg am 4. July 1815.

Königl. Stadtrentamt.
Gros.

(2) 2. **Verſteigerung.**

Dienſtags den 11. Julius d. J. ſoll das zur Verlaſſenſchaft der verſtorbenen Catharina verwittweten Seyfertin, gebornen Heylin zu Mühlfeld gehörige Mobiliarvermögen, an Betten, weißem Zeuge, Zinn, Kupfer, Meſſing und Eiſen, dann einem vollſtändigen Bauerengeſchirre mit 2 Ackerpflügen, ſo wie vielen hölzernen und andern Geräthſchaften

an den Meiſtbietenden gegen gleich baare Bezahluug, in dem unter dem Wirthshauſe zu Mühlfeld gelegenen Seyfertiſchen Hauſe öffentlich verſteigert werden, welches Kaufliebhabern hiermit bekannt gemacht wird.

Mühlfeld den 29. Junius 1815.

Königl. baier. Patrimonialgericht des Freyherrn von Seefried.

E. G. Trbbert.

---

(3) 3. Edictal-Vorladung.

Da im Betreff des Schuldenweſens des Anton Ziliſer von Zell Liquidation resp. Concurstagfart bereits auf Montag den 8. Februar 1815 anberaumt geweſen, gleichwohl ex actis nicht erſichtlich iſt, ob dieſelbe abgehalten worden, und warum nicht, ſondern nur 2 Conſens-Gläubiger, als Eliſabetha Schwabin und Bernard Lachmüller von Bamberg ihre Forderungen lange vor der Edictstagfart angezeigt haben, ſo wird auf Antrag der liquidantiſchen Gläubigerin Eliſabetha Schwabin auf den Grund der bereits erlaſſenen Edictalien neuerdings auf Mittwoch den 12. July l. J. früh um 9 Uhr einzige Edictstagfart anberaumt, wobey alle jene, welche eine Forderung an dieſer Maſſe machen wollen, in Perſon oder durch hinlänglich Bevollmächtigte zu erſcheinen, ihre Forderungen mit Beweißmitteln und Vorzugsrecht anzugeben, und ſchlüßlich zu handeln haben, anſonſt ſie den Ausſchluß von der Maſſe oder den ſchlüßlichen Handlungen zu gewärtigen haben.

Zeil am 12. Juny 1815.

Königl. Landgericht.

i. j. o.

Müller.

Paricker, A. s.

---

(3) 2. Edictal-Vorladung.

Gegen den Juden Lippmann Hähnlein von Kirchſchönbach wurde die Ausſchatzung erkannt, und einziger Edictstag auf Donnerſtag den 27. Julius d. J. anberaumt. Es haben demnach diejenigen, welche an gedachten Lippmann Hähnlein eine Forderung machen wollen, bey Vermeidung des Ausſchluſſes von dem Concurſe, an dieſem Tage früh um 8 Uhr entweder ſelbſt, oder durch hinlänglich Bevollmächtigte dahier zu erſcheinen, ihre Forderungen anzubringen, die Beweißmittel und Vorzugsrechte darzulegen, und ſchlüßlich darüber zu verhandeln.

Gerolzhofen den 23. Junius 1815.

Königl. Landgericht.

Wirth.

Martini.

---

(3) 3. Verſteigerung.

Montag den 17. July l. J. Nachmittags um 2 Uhr werden dem Johann Schneider zu Oberſchwarzach

ein Wohnhaus mit Bau- und Graßgarten, dann Hofrieth, zwiſchen Valentin Teſchner und Georg Limbeck,

1 1/4 Morgen Wieſen im Eſchach, D. Caspar Trapp, F. Melchior Back,

Anderthalbviertel Morgen dto. im Geſpring, D. die Pfarrwieſe, F. Michael Eger,

1/2 Morgen dto. an der langen Klinge, D. Nikolaus Günther, F. Martin Ungemachs Wittib,

nach Bekanntmachung der nähern Bedingniſſe und der auf dieſen Realitäten haftenden Laſten, im Wege der Hülfe öffentlich verſtrichen, und dem Meiſtbietenden nach der beſtehenden Executionsordnung hingeſchlagen werden.

Gerolzhofen den 20. Juny 1815.

Königl. Landgericht.

Wirth.

Martini.

---

(2) 2. Verſteigerung.

Am Mittwoch den 12. d. M. werden am Sitze des unterzeichneten Rentamtes früh um 9 Uhr,

1) Auf dem Fruchtſpeicher zu Gerolzhofen:
70 Malter Weitzen,
580 Malter Korn,
320 Malter Haber,

2) Auf dem Speicher zu Oberſchwarzach:
95 Malter Korn,
30 Malter Haber,

3) Auf dem zu Kirchſchönbach:
22 Malter Haber,

ſämmtlich Würzburger Gemäß, in ſchicklichen Parthien unter Vorbehalt der höchſten Genehmigung öffentlich verſtrichen, welches andurch zur allgemeinen Kenntniß bringt.

Gerolzhofen den 2. July 1815.

Königl. Rentamt.

In Krankheit des Rentamtmanns

Scheidler.

Königlich Baieriſches

Intelligenzblatt für das Großherzogthum Würzburg.

Mit Seiner Majeſtät des Königs allergnädigſtem Privilegium.

Donnerſtag. Nro. 73. 13. July 1815.

Amtliche Artikel.

Verordnung.

(Die Errichtung der Mobilen=Legion (Nationalgarde II. Klaſſe) im Großherzogthum Würzburg betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs von Baiern ꝛc.

Zufolge allerhöchſter Entſchließung Seiner Majeſtät des Königs vom 24. v. M. ſoll die Organiſirung der Mobilen=Legion (Nationalgarde II. Klaſſe) in der Provinz Würzburg nach den geſetzlichen Vorſchriften der im Allgemeinen, über die Formation derſelben ergangenen allerhöchſten Verordnung vom 28. Februar, und 10. Juny 1813, dann 21. October 1814 vorgenommen, und mit möglichſter Beſchleunigung in Vollzug geſetzt werden; wobey jedoch Allerhöchſtdieſelben aus beſonderer ſchonenden Rückſicht allergnädigſt anzuordnen geruht haben, daß dermalen nur zwey Bataillons der Mobilen=Legion, wovon aber jedes aus 6 Compagnien, und jede Compagnie aus 150 Feuergewehren zu beſtehen habe, errichtet werden ſollen. Die königl. Diſtrikts=Commiſſariate, die königl. Polizey=Direktion dahier und das königl. Polizey=Commiſſariat zu Schweinfurt, als Conſcriptions=Behörden haben ſonach die Herſtellung der Muſterliſten über die zur Mobilen=Legion pflichtige Mannſchaft unter analoger Anwendung des §. 35 der einſchlägigen allerhöchſten Verordnung vom 10. Juny 1813 (Reg. Bl. pag. 865) ungeſäumt zu fertigen, hiebey ganz in derſelben Art, wie bey der Conſcription der Militärpflichtigen zur aktiven Armee (zur erſten Klaſſe der bewaffneten Macht) nach den Beſtimmungen des Conſcriptions=Geſetzes zu verfahren, und die gefertigten Muſterliſten längſtens binnen 3 Wochen unfehlbar anher vorzulegen, worauf dann hinſichtlich der Formation, und der Beſtimmungen, welche Mannſchaft zum erſten, und welche zum zweyten Bataillon zuzutheilen ſey, die weiteren Anordnungen erfolgen werden.

Würzburg den 10. July 1815.

Königl. Landesdirection.

Frhr. v. Werneck.

Klinger.

Nickels.

Bekanntmachung.

(Abhaltung eines Spezialconcurſes für die Stelle eines Profeſſors bey der königl. Central=Veterinarſchule zu München betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs von Baiern ꝛc.

Nach dem königl. baier. Regierungsblatte XXVII. Stück iſt an der königl. Central=Veterinärſchule zu München die Stelle eines drit-

ten Profeſſors mit einem Gehalte von 1000 fl. erledigt.

Diejenigen, geſetzlich promovirten und approbirten Aerzte, welche hiezu Luſt haben, haben ſich einer zur Wiederbeſetzung dieſer Stelle beſonders veranſtalteten Concursprüfung bey der königl. Medizinal-Comitee in München am Montag den 31. Jul. d. J. perſönlich zu unterziehen, und das Weitere ſodann zu gewärtigen.

Würzburg den 5. July 1815.

Königl. Landesdirection.

Frhr. v. Werneck.

Klinger.

Schnetter.

Schuldienſt-Erledigung.

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs von Baiern ꝛc.

Durch den Todesfall des Lehrers zu Sulzheim iſt die dortige Schulſtelle in Erledigung gekommen.

Würzburg den 10. July 1815.

Königl. Schulcommiſſion.

Frhr. v. Stauffenberg.

Fuchs.

Schuldienſt-Erledigung.

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs von Baiern ꝛc.

Durch das Ableben des Schulrectors zu Röttingen iſt die dortige lateiniſche Lehrſtelle in Erledigung gekommen.

Würzburg den 10. July 1815.

Königl. Schulcommiſſion.

Frhr. v. Stauffenberg.

Fuchs.

---

(3) 1. Verſteigerung.

Dienſtag den 8. Auguſt l. J. Vormittags um 11 Uhr, wird bey unterzeichneter Stelle das Wohnhaus des Metzgermeiſters Jacobi, Diſtr. 1. Nro. 419. dem öffentlichen Striche ausgeſetzt, und dem Meiſtbietenden nach der beſtehenden Executions-Ordnung zugeſchlagen.

Die Beſchreibung des Hauſes, und die darauf haftenden Abgaben werden beym Verſtriche bekannt gemacht.

Würzburg den 5. July 1815.

Königl. Stadtgericht.

Wilhelm.

Mohrenhofen.

Verſteigerung.

Mittwoch den 19. l. M. Nachmittags um 2 Uhr werden mehrere Effecten als Kleidungsſtücke und Schreinerwaaren, bey unterzeichneter Stelle dem öffentlichen Striche ausgeſetzt, und gegen gleich baare Zahlung abgegeben.

Würzburg am 10. July 1815.

Königl. Stadtgericht.

Wilhelm.

Burkardt.

---

(2) 2. Bekanntmachung.

Die nach älteren Verordnungen dahier beſtehende jährliche Gedreitemaaß, oder ſogenannte Metzenaiche, wird für dieſes Jahr am 17., 18. und 19. dieſes Monats in dem unteren Gewölbe des königlichen Hofgerichtsgebäudes neben dem neuen Münſter, Vormittags von 8 bis 11 Uhr, und Nachmittags von 1 bis 4 Uhr abgehalten.

Es wird dieſes andurch öffentlich bekannt gemacht, damit ſämmtliche Gaſtwirthe, Fruchthändler, Müller, Melber, Kornmeſſer, Bäcker, und überhaupt diejenigen welche ſich dieſes Maaßes zu ihrem öffentlichen Gewerbe bedienen, das ſchon beſitzende Geſchirr zur Nachaichung bringen, oder ſich neues ſchon abgeaichtes käuflich erhalten können.

Wer ſich dergleichen Geſchirres zum Handel oder ſeinem Gewerbe bedient, wozu auch die zum Verkaufe auf dem grünen Markte gebraucht werdenden ganze und halbe Mäßchen gehören, iſt verbunden, ſolches zur genauen Abmeſſung beyzubringen, und derjenige, welcher ein mit dem jährlichen Stempel nicht bezeichnetes Maaß gebrauchen würde, verfällt unnachſichtlich in eine Polizeyſtrafe von 5 fl. rhn.

Würzburg am 6. Julius 1815.

Königl. Polizeydirection.

Geſſert.

(3) 3. Bekanntmachung.

Zufolge hoher Entſchließung vormals großherzoglicher Landesdirection vom 16. Juny 1814. wurde die Abſonderung, der zufolge §. 15. der würzburgiſchen Zollordnung mit jedem Lagerplatze verbundenen Waganſtalt für den örtlichen Verkehr, zur Erleichterung des Handel- und Gewerbtreibenden Publikums angeordnet, ſonach für dieſen Zweck die Errichtung einer eigenen zweyten öffentlichen Wage in einem beſonderen, dem Markte als dem Hauptplatze des ſtädtiſchen Verkehrs, zunächſt gelegenen Lokale anbefohlen, und hierzu die ſogenannte Mehl- oder Salzwage, 2. Diſtr. Nro. 328. angewieſen.

Da nunmehr in dieſem Gebäude die erforderlichen innerlichen Einrichtungen vollendet, und alle Geräthſchaften beygeſchafft ſind; ſo bringt man andurch zur öffentlichen Kenntniß, daß dieſe zweyte öffentliche Waganſtalt für den ſtädtiſchen und einländiſchen Verkehr Montags am 17. July werde geöffnet werden; daher von dieſem Tage an alle jene Gegenſtände, welche nicht in Folge einer oberzollamtlichen Behandlung abgewogen werden müſſen, ſondern aus Uebereinkunft der Intereſſenten einer amtlichen Abwiegung unterworfen werden wollen, nicht mehr auf dem Lagerplatze zur Abwiegung kommen können, ſondern bey dieſer zweyten Wage ſich ſtellen müſſen.

Uebrigens muß man bemerken daß das bisherige herrſchaftliche Waggeld keine Abänderung leide, und der durch hohe Entſchließung der königlichen Landesdirection vom 26. Juny 1815. gnädigſt feſtgeſetzte Tarif des Lohns für den dabey aufgeſtellten Wagknecht im Locale ſelbſt angeheftet ſey.

Schlüßlich ſieht man ſich veranlaßt, alle Beſitzer von Wagen auf den §. 17. der würzburgiſchen Zollordnung aufmerkſam zu machen, nach welchem auf einem Lagerplatze durchaus keine Privatwaganſtalt beſtehen, und daher kein Waginhaber außer ſeinen eigenen Geſchäften, Abwiegungen für drittere gegen Entgeltung vornehmen darf; daher dieſelben um ſo mehr ſich der Uebertretung dieſer geſetzlichen Anordnung enthalten werden, als die Entgegenhandelnden im Betretungsfalle der geeigneten Behörde zur Beſtrafung werden angezeigt werden.

Würzburg den 2. July 1815.

Königl. Oberzollamt.
M. A. J. Dürig.

Barthelme.

---

(3) 1. Verſteigerung.

Der ehemals Domcapitelſche Pfortenhof jetzt die Wohnung des Rentamtes dieſſeits des Mains, in der Urſulinergaſſe, 3. Diſtr. Nro. 203. wird unter Grundlage der Verkaufs-Inſtruction am 19., 21. und 24. d. M. jedesmal früh um 10 Uhr dem öffentlichen Verkauſe ausgeſetzt, und dem Meiſtbietenden salva ratificatione überlaſſen, hiebey auch bemerkt, daß das fragliche Haus zweyſtöckig und von Stein erbaut ſey, unter demſelben 3 Keller, und im erſten Stocke 2 Holzhallen, einen Stall für 6 Pferde, ein Waſchhaus mit einem Brunnen, dann 2 heitzbare und ein unheitzbares Zimmer nebſt einer Weinkammer, — im zweyten Stocke hingegen 7 heitzbare und 2 unheitzbare Zimmer, 4 Kammern, einer Küche und Speiſekammer, ſofort 3 übereinander gehende Fruchtböden mit kupfernen Rinnen an den Dächern, ſodann einen großen und einen kleinen Hof nebſt einem von Stein erbauten Schweinſtall habe, übrigens aber das ganze Gebäude im guten Zuſtande ſich befinde.

Würzburg am 10. July 1815.

Königl. Stadtrentamt.
Gros.

---

(3) 3. Verſteigerung.

Da der Heu- und Strohboden in der Johanniter Commende dahier wiederhohlter dem öffentlichen Striche ausgeſetzt werden ſoll, und nun hiezu Tagfart auf den 14. dieſes Monates früh um 10 Uhr beſtimmt wird;

Als wird ſolches zu dem Ende bekannt gemacht, damit ſich die Liebhaber bey dem Striche einfinden, und das Weitere gewärtigen können.

Würzburg am 4. July 1815.

Königl. Stadtrentamt.
Gros.

---

(2) 2. Verſteigerung.

Freytag den 14. July l. J. früh um 10

Uhr werden in dem Portenwirker Bayers Hauſe auf der Domgaſſe Nro. 554 die zwey Drechslers-Läden an der Marienkappelle gegen den Häfnermarkt zu, auf 6 Jahre in weitern Pacht dem öffentlichen Striche ausgeſetzt, und dem Meiſtbietenden unter dem Vorbehalte der allerhöchſten Genehmigung hingelaſſen, welches den Liebhabern andurch eröffnet wird.

Würzburg den 10. July 1815.

Marienkapellenpfleg-Adminiſtration.

---

(3) 1. **Verſteigerung.**

Mittwoch den 19. July d. J. früh um 10 Uhr wird in dem Portenwirker Bayers Hauſe auf der Domgaſſe Nro. 554. der Laden an der Marienkapelle, welchen Wachszieher Vögel gegenwärtig im Beſtand hat, mittels öffentlichen Aufſtrichs auf weitere 6 Jahre unter dem Vorbehalte der allerhöchſten Genehmigung im Pachte abgegeben, welches den Strichliebhabern andurch bekannt gemacht wird.

Würzburg den 12. July 1815.

Marienkapellenpfleg-Adminiſtration.

---

(3) 3. **Edictal-Vorladung.**

Gegen die Verlaſſenſchaft des Andreas Lägel zu Veitshöchheim ward die Ausſchaͤtzung erkannt, und einziger Edictstag auf Donnerſtag den 10. Auguſt d. J. früh um 8 Uhr anberaumt, wo deſſen Gläubiger sub poena praeclusi entweder ſelbſt, oder durch hinlänglich Bevollmächtigte ihre Forderungen unter Vorlegung der Beweißmittel und Vorzugsrechte andringen, über Liquidität und Priorität ſtreiten, ſo wie ſchlüßlich handeln ſollen.

Decretum Würzburg den 3. July 1815.

Königl. Landgericht d. d. M.

Jäger.

Wagner, Actuar.

Bekanntmachung.

Am verfloſſenen Mittwoch den 28. des v. M. früh zwiſchen 9 und 12 Uhr iſt einer heute erſt geſchehenen Anzeige zufolge, in Heydingsfeld aus einem verſchloſſenen Hauſe ein Oberbett mit ungebleichtem leinenen Inngefutter, dann einem weiß und blau geſtreiften kölniſchen Ueberzuge, im Werthe zu 10 fl. dann ein neues Frauenkleid von Hausgemachten Tuche, weiß- und rothgeſtreift, im Werthe zu 6 fl. entwendet worden. Indem hiermit Jedermann gegen den Ankauf dieſer Gegenſtände gewarnt wird, werden zugleich ſämmtliche Criminal- und Polizeybehörden erſuchet, auf vorbeſchriebene Gegenſtände ein wachſames Auge zu haben, im Entdeckungsfalle eines oder des andern, ſolchen alsbald in Beſchlag zu nehmen, den allenfalls verdächtigen Beſitzer zu arretiren, und Nachricht hierher gelangen zu laſſen.

Würzburg am 6. July 1815.

Königl. Landgericht j. d. M.

Behr.

Seitz.

---

(3) 1. **Verſteigerung.**

Der Reſt des rentamtlichen Getreide-Vorrathes beſtehend in

700 Achtel Korn, und

480 Achtel Haber, Münnerſtädter Gemäß, wird Freytags den 21. dieſes Monats Vormittags um 9 Uhr in ſchicklichen Parthien verſteigert, welches man andurch mit dem Beyſatze bekannt machet, daß auſſerm Amt Anſäſſige, ohne Unterſchied, die gelegten Meiſtgebote ſogleich durch eine baare Daraufgabe von 1 fl. auf das Achtel geltend zu machen haben.

Poppenlauer am 7. July 1815.

Königl. Rentamt Münnerſtadt.

Ehlen.

---

(3) 2. **Verſteigerung.**

Mittwoch den 19. l. M. wird die dem Markus Kühnlein dahier gehörige Mahlmühle beſtehend in einem Wohngebäude von 2 Stockwerken, wovon der untere Stock ganz von Stein gebaut iſt, nebſt Stallung und Holzlager, einem Garten, und 3/4 Morgen Weinberg an der Mühle liegend, in vim executionis verſteigert, die Mühle hat einen Gang, und iſt oberſchlechtig, die näheren Bedingniſſe werden bey der Verſteigerungs Tagfart bekannt gemacht. Kaufluſtige können ſich daher auf beſagter Tagfart früh um 9 Uhr bey unterzeichneter Stelle einfinden.

Euerdorf am 3. July 1815.

Königl. Landgericht.

F. Krais, Landrichter.

Feſſel.

(2) 2. Bekanntmachung.

Da der auf den 12. Juny anberaumt geweſene Strich des Nicolaus Herbertiſchen Wirthshauſes zu Krautheim mit Eingehörungen, wegen der kaiſerl. ruſſi. Einquartierung nicht abgehalten werden konnte; ſo wird unter Bezug auf die erfolgte Bekanntmachung vom 17. May curr. Termin hierzu auf Freytag den 14. July Vormittags um 9 Uhr anberaumt, wo der Strich auf dem Gemeindehauſe zu Krautheim abgehalten werden, und der Zuſchlag mit Vorbehalt der Ratification erfolgen wird.

Rüdenhauſen den 6. July 1815.

Königl. baier. gräfl. Caſtell. Herrſchaftsgericht.

Reeſer.

(3) 2. Gläubiger-Vorladung.

Michel Fäll alt zu Sömersdorf, hat bey unterzeichneter Stelle den Antrag geſtellt, ſeine Gläubiger vorzuladen, um mit denſelben hinſichtlich ihrer Befriedigung eine Uebereinkunft abſchließen zu können.

Es wird hiezu Tagfart auf Freytag den 28. July l. J. früh um 9 Uhr feſtgeſetzt, an welcher deſſen ſämmtliche Gläubiger unter dem Rechtsnachtheile zu erſcheinen haben, daß auf ſie bey Behandlung dieſer Debitſache keine Rückſicht genommen werde.

Werneck den 30. Juny 1815.

Königl. Landgericht.

Limb.

v. Fichtl.

(3) 3. Schuldenliquidation.

Um die Theilung der Caſpar Lipperts Wittwe zu Oberwern beſchäftigen zu können, iſt Schulden-Liquidation nöthig, wozu Tagfart auf Montag den 17. July l. J. früh um 9 Uhr feſtgeſetzt wird, wobey alle diejenigen, welche an dieſer Maſſe eine Forderung zu haben glauben, ſolche dahier anzubringen, widrigenfalls zu gewärtigen haben, daß ſie bey Auseinanderſetzung dieſes Theilungsgeſchäfts nicht berückſichtiget werden.

Werneck den 30. Juny 1815.

Königl. Landgericht.

Limb.

v. Fichtl.

(3) 3. Bekanntmachung.

Adam Scheuplein von Heuſtreu, kann fernerhin ohne Zuſtimmung ſeiner beyden Wirthſchaftsaufſeher Paul Zwierlein und Lukas Hellmuth ſich aus Contrakten oder ſonſtigen ſein Vermögen gravirenden Handlungen nicht verbindlich machen, welches zur Darnachachtung hiermit bekannt gemacht wird.

Neuſtadt den 28. Juny 1815.

Königl. Landgericht.

Werner.

W. V. d. L.

Stepf.

Verſteigerung.

Nächſtkünftigen Sonntag den 16. July l. J. Nachmittags um 2 Uhr, wird der dießjährige Ertrag von allen Früh-Obſtbäumen in ſämmtlichen königl. Spitalgärten zu Oberzell zum öffentlichen Striche aufgelegt, und an den Meiſtbietenden mit Vorbehalt allerhöchſter Genehmigung abgegeben, welches ſämmtlichen Strichsliebhabern andurch bekannt gemacht wird.

Oberzell am 10. July 1815.

Königl. Spitalverwaltung.

Mertern.

Nichtamtliche Artikel.

Feilbietungen.

1) (3) Am Dienſtag den 18. und am Mittwoch den 19. July jedesmal Nachmittags von 2 bis 5 Uhr werden im Hauſe des Handelsmanns Schaub dahier 3. Diſtr. Nro. 187 im zweyten Stocke folgende meiſtens neue und moderne Effecten, beſtehend in Silber, Uhren, Vorhängen, Matratzen, Canapee, Seſſeln, Betten, Kleidungsſtücken, Schränken, Tiſchen, Komoden, 1 Roulleaus, Weiß- und Tiſchzeug ꝛc. verſteigert, und an den Meiſtbietenden gegen baare Zahlung abgegeben.

2) (3) Handelsmann Franz Joſeph Spindler, bezieht die hieſige Kilianimeſſe wieder mit Spielwaaren, und glaubt ſeinen Gönnern eine bedeutende Auswahl vorlegen zu können. Seine Bude befindet ſich wie jedesmal auf dem Kürſchnershofe.

3) (3) Unterzeichnete empfiehlt ſich dieſe Meſſe mit neuen Moden, als: Chemiſet, Hau-

ben, Hüten, und verſpricht die billigſten Preiſe. Ihr Logis iſt auf der Domgaſſe Nro. 137.

Rolandi.

4) (2) Lazarus Joel, empfiehlt ſich einem hohen Adel und verehrungswürdigen Publikum mit einem vollſtändigen Waarenlager, welches er zu äußerſt billigen Preißen abgeben wird, als:

Baumwollenzeug zu Kleidern und Ueberzügen von 24 bis 32 kr. die Elle.

Alle Farben Nanquinett von 27 bis 30 kr.

Engliſchen Baſſin, alle Muſter, 52 kr.

6/4 und 8/4 breiten glatte Moll, von 36 bis 56 kr.

6/4 und 8/4 breiten Batiſt-Mouſſelin, von 42 kr. bis 1 fl. 15 kr.

7/4 und 8/4 breiten Humans, von 40 bis 52 kr.

Batiſt-Mouſſelinene Hals- und Sacktücher, mit angenehmen Läufen, von 36 bis 57 kr.

6/4 8/4 und 9/4 breite glatte Moll-Reſter, von 42 bis 50 kr.

Batiſt-Mouſſelinene Kragen für Herren, 18 kr.

Auch von allen Sorten geſtickten durchbrochenen glatten und brochirten Moll und Gaß, nach dem neuſten Geſchmack, croiſſirte Percal und Trico von allen Sorten, façonirte und brochirte Moll-Garnierungen, alle Sorten Handſchuh, Chabeau-Chemiſets, weiße und färbige Weſtenzeuge, Batiſt und Leinewand, ſchwarze und färbige ſeidene Tücher, und mehrere Artikel, er bittet um geneigten Zuſpruch. Sein Waarenlager iſt in dem ehemaligen Weigandiſchen Hauſe, bey Mad. Hofmann, auf der Domgaſſe Nro. 180.

5) (2) Unterzeichneter hat die Ehre einem verehrungswürdigen Publikum anzuzeigen, daß er dieſe bevorſtehende Kiliani-Meſſe zum Erſtenmale mit einem Aſſortiment von folgenden Waaren bezieht, als: Cambrik, Mouſſelin, Cattun in aller Breite, ſo wie auch cambrik, mouſſeline und cattune Tücher, alle Sorten Weſtenzeuge, Nanquin, Nanquinett, Mancheſter, engl. Strick- und Stickbaumwolle, von allen Gattungen und Farben, wie auch mehrere andere in dieſes Fach einſchlagende Artikel. Er bittet um geneigten Zuſpruch, und verſichert die billigſten Preiſe und prompteſte Bedienung. Seine Bude iſt auf der Domgaſſe, dem Fiſcher'ſchen Caffeehauſe gegenüber.

J. Cuhn.

6) (3) Strickperlen in vollen Bunden, allen Farben und deren Schattirung, colorierte Tapiſſerie-, Strick-, Stick- und Nähmuſter, worunter ſich vorzüglich die ſchönen Berliner Blätter auszeichnen, ein Sortiment von mehreren hundert Deſſeins, wovon auch einzelne Blätter verkauft werden. Näh-Chatoullen und Hand-Chatoullen, Eiſen- Guß- und Mode-Waaren, als: Medaillons, Fingerringe, Halsketten u. a. m.

Dieſe Artikel, welche Unterzeichneter zu ſehr billigen Preiſen verkaufet, empfiehlt er zur gütigen Abnahme.

G. J. Hering, aus Nürnberg,
Logirt bey Hrn. Stöhr zum ſchwarzen Adler, der Aufenthalt beſchränkt ſich nur auf die erſte Meßwoche.

7) (2) Iſaak Behr Fränkel aus Fürth, empfiehlt ſich während dieſer Meſſe mit Batiſt-Mouſſelinen, Cattunen, Nanquinett, geſtreiftem Ginggang, Leinewand, Weſtenzeuge, und verſchiedenen Halstüchern für Herren und Damen. Seine Boutique iſt im Kürſchnershofe, dem Intelligenzcomtoir gegenüber.

8) (2) Unterzeichneter empfiehlt ſich einen hohen Adel und Publikum, mit ächt engliſchen Manufactur-Waaren, als: ganz feine Mouſſeline, Cattun, Mancheſter, Pique, Callicois aller Art, baumwollene Tücher, nebſt ganz neuen Meuble catton à la chinesse etc. von beſter Qualität und neueſten Muſtern, er verſpricht billigſte Preiſe, und reelle Bedienung, und bittet um geneigten Zuſpruch. Seine Boutique iſt nächſt dem Intelligenzcomtoir.

Simon David.

9) (3) Aecht engliſches Wedgwoods-Geſchirr, nebſt andern, iſt jetzt wieder ganz vollſtändig zu haben, bey

A. C. Emmert, aus Schweinfurt,
iſt während der Meſſe in dem obern Laden des Herrn Major Papius auf dem Domplatze, 3. Diſtr. Nro. 106.

10) (2) Gute Nachtlichter um billigen Preis, und ächten guten Geſundheits- und Mantel-Caffee, beſter Sorte das Pfund 24 kr. und zweyter Sorte das Pfund 22 kr. iſt auf der Brücke bey Friedrich Herrmann zu verkaufen. Sein Logis iſt im Gaſthauſe zum rothen Ochſen.

11) (2) Im Schenkhofe Nro. 534. iſt guter Zwiback zu haben.

Vermiethungen.

1) (3) Auf bevorſtehendes Ziel Jacobi iſt bey Handelsmann Franz Joſeph Spindler ein angenehmes und bequemes Quartier zu vermiethen. Auch ſind bey demſelben wieder mehrere Sorten Canaſter und Portorico Tabacke in Rollen angekommen.

2) (3) In der Mitte der Domgaſſe, 2. Diſtr. Nro. 557. im zweyten Stock, iſt ein Zimmer mit oder ohne Möbeln, für Meßleute oder andere ledige Perſonen ſogleich zu vermiethen.

3) (1) Im 1. Diſtr. Nro. 20. in der Capuzinergaſſe iſt das Quartier im mittlern Stocke, beſtehend in 4 in einander gehenden heizbaren Zimmern, einer hellen Küche, Küchenkammer, einer geräumigen Kammer auf dem Boden, einer verſchloſſenen Keller-Abtheilung, und Holzlager, im gemeinſchaftlichen Gebrauch des Waſchhauſes, dann allen Bequemlichkeiten für eine ſolide Haushaltung auf Großjakobi zu verlehnen, wozu noch beſonders eine ſchöne Stallung zu 2 auch 3 Pferden gegeben werden kann.

4) (1) Bey Hofkammerrath Lommel ſind zwey heitzbare Manſarden-Zimmer an einen ledigen Herrn oder Frauenzimmer ohne Möbeln ſogleich zu vermiethen.

5) (3) Im 5. Diſtr. Nro. 175. neben der Spitalkirche iſt auf Großjacobi ein Quartier mit allen Bequemlichkeiten zu verlehnen.

6) (1) In der Reißgrubengaſſe Nro. 237. ſind 2 Zimmer mit Möbeln für 1 oder 2 ledige Herren zu verlehnen.

7) (1) In der untern Johannitergaſſe im 4. Diſtr. Nro. 171. iſt ein ſchönes Quartier nebſt Küche zu verlehnen, und kann ſogleich bezogen werden.

Vermiſchte Anzeigen.

1) **Anzeige**
für die königl. Stadt- Land- und Patrimonial-Gerichte.

Die den königl. Untergerichten nöthigen Tabellen, als:

a) Strafgerichtliche-)
b) Zivilprozeß-) Tabellen
c) Verlaſſenſchafts-)
d) Pflegſchafts-)

ſind in der Bonitas'ſchen Handlung das Buch zu 48 kr., einzelne Bogen zu 3 kr. zu haben.

Dankſagung.

2) (1) Auf die in dem hieſigen Intelligenzblatte ergangene Aufforderung, die Verfertigung und Einſendung von Wundfäden und andern Bedürfniſſen für Feldſpitäler betr., ließ der Hr. Diſtricts-Schulen Inſpector Sixt zu Schweinfurt die Mädchen der dortigen Induſtrie-Claſſen drey Nachmittage hintereinander arbeiten; dieſelben verfertigten mit lobenswerthem Eifer, unter der Aufſicht und Mitwirkung der Induſtrie-Lehrerinnen, Vulpius und Fleiſchmann, folgende Stücke: In der erſten Klaſſe 6 3/4 Pfund Wundfäden, 168 Stück Decklappen, 158 Ellen Binden; in der zweyten Klaſſe 3 Pfund 29 Loth Wundfäden, 220 Stück Decklappen, 174 Ellen Binden. Die Familie des Hrn. Inſpectors verfertigte 20 Loth Wundfäden, 6 Decklappen und 6 Ellen Binden.

Die Frau Verwaltungsraths-Actuarin Kirch, geb. Merk, zu Schweinfurt, verfertigte und ſammelte 24 Pfund Wundfäden, 300 Binden verſchiedener Größe, und eine größere Anzahl Decklappen, dann 100 Stück Binden mit einzelnen Päckchen Wundfäden und Decklappen, für einzelne Krieger, zum Mittragen im Torniſter brauchbar.

Der Hr. Pfarrer Walther zu Sennfeld überſchickte 298 Decklappen, 159 Binden, 18 Hemden und 1 Carolin an Geld, zum Bedarf der Feldſpitäler, welche derſelbe von edlen Frauen und großmüthigen Menſchenfreunden eingeſammelt hatte.

Die Frau Pfarrerin Schöner geb. Kirch zu Gochsheim überſandte einen bedeutenden Vorrath an allerhand Bedürfniſſen für verwundete Krieger, welche von den menſchenfreundlichen ächt frommen Frauen des Pfarrortes geſammelt, und unter ihrer und der dortigen Lehrerin mitwirkenden Leitung verfertiget wurden.

Unterzeichnete dankt im Namen des großen Ausſchuſſes für den hieſigen Frauenverein vorgenannten edlen Frauen und Menſchenfreunden mit der Verſicherung daß ihre mit rührender Herzlichkeit und religiöſer Liebe dargebrachten Opfer zu dem gewünſchten Zwecke verwendet werden.

Man hegt das gerechte Zutrauen, daß noch mehrere hochherzige Menſchenfreunde, beſonders ſolche, welche auf die Bildung der Jugend Einfluß haben, die Zeitumſtände benutzen werden, um Liebe für König und Vaterland zu beleben, und den für Uns kämpfenden Söhnen und Helden des Vaterlandes den verdienten herzlichen Dank, und die innigſte Theilnahme zu bethätigen.

Würzburg den 10. July 1815.

Freyfrau von Würzburg,
geb. v. Guttenberg.

3) (1) Mit allerhöchſter Bewilligung werden zwey in der Stadt Amberg im Regenkreiſe gelegene ſehr ſchöne Häuſer, als: Nro. 7. und Nro. 199. ad 12,497 fl. Kaufswerth, das Loos à 1 fl. 36 kr. ausgeſpielt, womit noch 8 Nebengewinnſte in baarem Gelde damit verbunden, und geſchieht die Ziehung folgendermaßen, der erſte Zug gewinnt das Haus Nro. 7. der zweyte Zug das Haus Nro. 199. der dritte 400 fl. der vierte 250 fl., der fünfte 150 fl., der ſechſte 100 fl., der ſiebente 50 fl., der achte 25 fl., der neunte 15 fl., und der zehnte 10 fl. — Looſe und Pläne ſind bey Unterzeichnetem allein zu haben, Briefe und Gelder werden frey einzuſenden erbeten.

Würzburg den 13. July 1815.

Carl Anton Pfirſching,
Handlung am grünen Markte im ehemals Gehrhard ſchen Hauſe.

4) (2) Ein im Rechnen erfahrner junger Mann, der ſtudirt hat, eine ſehr ſchöne und flüchtige Handſchrift ſchreibt und ſich durch mehrere Dienſtjahre in amtlichen Verrichtungen Gewandheit verſchaffte, wünſcht einem königl. Landgerichte oder Rentamte ſeine Dienſte zu widmen, und bittet, gefällig ſchriftliche Anfragen unter der Addreſſe M. C. S. Z. K. in dem Intelligenzcomtoir abzugeben.

5) (2) Bey dem königl. Hofgerichtsadvokaten Lt. Warmuth liegen 500 fl. rhein. einer Vormundſchaft gehörig, gegen hinlängliche gerichtliche Verſicherung auf ein Wohnhaus dahier oder ſonſtige Realitäten zum Ausleihen bereit.

Anzeige der Gebornen, Getrauten und Geſtorbenen vom 1. bis 8. July 1815.

Geborne.

Ludovica Amalia, Tochter des Kammerdieners Stark. Johann Franz, Sohn des Gaſtwirths Schwab. Georg Joſeph, Sohn des Metzgers M. Müllerklein. Anna Maria Sophia, Tochter des Maurermeiſters Vornkeller. Joſeph Zacharias, Sohn des Garderobeſchneiders Fill. Georg Chriſtoph, Sohn des Kürſchnermeiſters Stengler. Eliſabetha, Tochter des Bierbrauers Reuter. Johann Martin, Sohn des Bäckers Munz. Aquilin Julius, Sohn des geh. Protokolliſten Düring. M. Eliſabetha, Tochter des Bäckers Keip. Johann Joſeph, Sohn des Weinviſirers Warmuth. Joſeph Michael, Sohn des königl. Hofgerichtsraths Hofmann. Auſſerehliche 4.

Getraute.

Stephan Müller, Büchſenmachermeiſter, mit Barbara Deckert, von Dettelbach.

Johann Sorg, Schuhmachermeiſter mit Margaretha Thekla Hofmann, Bürgerstochter von hier.

Geſtorbene.

Ferdinand Joſeph Scharfenberg, Apothekergehülf 24 Jahre alt. Joſeph Otmar Lindwurm, Koſtgebers Sohn, 9 Monate alt. Carl Melchior Dorbath, Buchdruckers Sohn, 5 Wochen alt. Peter Schnarz, Bäckermeiſter 42 Jahre 3 Monate alt. Joſeph Mühlberger, Soldat, 24 Jahre alt. Ignaz Meeß königl. Landgerichtsactuar zu Arnſtein, 37 Jahre 6 Wochen alt. Margaretha Schütz, Dienſtmagd, 22 Jahre alt. Max. Joſeph Hofmann, Wundarzts Sohn, 4 Wochen alt. Johann Feuerbach, Pfründner, 75 Jahre alt. Johann Steigerwald, Moſchreenpächters Sohn, 8 Tage alt. Auſſerehliche 4.

Königlich Baierisches

Intelligenzblatt

für das

Großherzogthum Würzburg.

Mit Seiner Majeſtät des Königs allergnädigſtem Privilegium.

Samſtag. Nro. 74. 15. July 1815.

Amtliche Artikel.

(3) 1. Edictal=Vorladung.

Gegen den Kärner Kilian Günther dahier wurde von unterzeichneter Stelle die Ausſchatzung erkannt, und wird zur Anbringung ſämmtlicher Forderungen mit ihren Beweißmitteln und Vorzugsrechten, ſo wie zur Vorbringung der Einreden und Pflegung der Schlußhandlungen ein einziger Edictstag auf Mittwoch den 2. Auguſt l. J. Vormittags um 9 Uhr anberaumt, bey welchem ſämmtliche Gläubiger zu erſcheinen, und unter Strafe des Ausſchluſſes ſchlüßlich zu handeln haben.

Würzburg den 10. July 1815.

Königl. Stadtgericht.

Wilhelm.

Mohrenhofen.

(3) 2. Verſteigerung.

Dienſtag den 8. Auguſt l. J. Vormittags um 11 Uhr, wird bey unterzeichneter Stelle das Wohnhaus des Metzgermeiſters Jacobi, Diſtr. 1. Nro. 419. dem öffentlichen Striche ausgeſetzt, und dem Meiſtbietenden nach der beſtehenden Executions=Ordnung zugeſchlagen.

Die Beſchreibung des Hauſes, und die darauf haftenden Abgaben werden beym Verſtriche bekannt gemacht.

Würzburg den 5. July 1815.

Königl. Stadtgericht.

Wilhelm.

Mohrenhofen.

(3) 2. Verſteigerung.

Der ehemals Domcapitelſche Pfortenhof jetzt die Wohnung des Rentamtes dießſeits des Mains, in der Urſulinergaſſe, 3. Diſtr. Nro. 203. wird unter Grundlage der Verkaufs=Inſtruction am 19., 21. und 24. d. M. jedesmal früh um 10 Uhr dem öffentlichen Verkaufe ausgeſetzt, und dem Meiſtbietenden salva ratificatione überlaſſen, hiebey auch bemerkt, daß das fragliche Haus zweyſtöckig und von Stein erbaut ſey, unter demſelben 3 Keller, und im erſten Stocke 2 Holzhallen, einen Stall für 6 Pferde, ein Waſchhaus mit einem Brunnen, dann 2 heitzbare und ein unheitzbares Zimmer nebſt einer Weinkammer, — im zweyten Stocke hingegen 7 heitzbare und 2 unheitzbare Zimmer, 4 Kammern, einer Küche und Speiſekammer, ſofort 3 übereinander gehende Fruchtböden mit kupfernen Rinnen an den Dächern, ſodann einen großen und einen kleinen Hof nebſt einem von Stein erbauten Schweinſtall habe, übrigens aber das ganze Gebäude im guten Zuſtande ſich befinde.

Würzburg am 10. July 1815.

Königl. Stadtrentamt.

Gros.

(2) 1. Verſteigerung.

Auf höchſten Befehl der königl. Landesdirection werden Mittwoch den 26. July Nachmittags um 3 Uhr in der königl. Veterinar=

Anſtalt, 10 Centner ächt ſpaniſche Wolle aus der königl. Merino-Stammſchäferey Waldbrunn dem öffentlichen Striche ausgeſetzt, und dem Meiſtbietenden gegen baare Zahlung salva ratificatione zugeſchlagen.

Würzburg den 12. July 1815.

Die Inſpection der königl. Merino-Stammſchäferey.

Ryß.

(3) 2. Verſteigerung.

Mittwoch den 19. July d. J. früh um 10 Uhr wird in dem Bortenwirker Bayers Hauſe auf der Domgaſſe Nro. 564. der Laden an der Marienkapelle, welchen Wachszieher Vögel gegenwärtig im Beſtand hat, mittels öffentlichen Aufſtrichs auf weitere 6 Jahre unter dem Vorbehalte der allerhöchſten Genehmigung im Pachte abgegeben, welches den Strichliebhabern andurch bekannt gemacht wird.

Würzburg den 12. July 1815.

Marienkapellenpfleg-Adminiſtration.

(3) 1. Verſteigerung.

Mittwoch den 19. dieſes, Vormittags um 10 Uhr, werden in der Hof-Reitſchule am Rennweger Thore, mehrer königl. Dienſtpferde, an die Meiſtbietenden gegen gleich baare Bezahlung verkauft.

Kaufsluſtige wollen ſich um die beſtimmte Stunde alldort einfindig machen.

Würzburg am 12. July 1815.

Reſerve des königl. baier. erſten Chevaux-Legers-Regiments (Kaiſer Franz v. Oeſterreich.)

Schmalz, Rittmeiſter.

Weeber, Regiments-Quartiermeiſter.

(2) 1. Edictal-Vorladung.

Gegen die Kinder des Andreas Lermann zu Thüngersheim ward die Ausſchatzung erkannt, und erſter Edictstag auf Mittwoche den 16. Auguſt d. J. früh um 8 Uhr anberaumt, wo ihre Gläubiger sub poena praeclusi entweder ſelbſt, oder durch hinlänglich Bevollmächtigte unter Vorlegung der Beweismittel und Vorzugsrechte ihre Forderungen anbringen ſollen. Zum Streite über Liquidität und Priorität, ſo wie zur ſchlüßlichen Handlung iſt zweyter und dritter Edictstag auf Mittwoch den 13. September d. J. zur nämlichen Stunde unter Strafe des Ausſchluſſes mit der treffenden Handlung anberaumt.

Decretum Würzburg am 12. July 1815.

Königl. Landgericht d. d. M.

Jäger.

Wagner, Actuar.

(3) 3. Gläubiger-Vorladung.

Um die Verlaſſenſchaft des Franz Wilhelm Banz von Randersacker berichtigen zu können, iſt es nothwendig, deſſen Schuldenſtand genau zu kennen. Es ſollen daher alle diejenigen, welche beregte Maſſe aus was immer für einem Grunde in Anſpruch nehmen können, ihre Forderungen am Donnerſtage den 24. Auguſt d. J. früh um 8 Uhr dahier geltend machen, widrigens ſie bey Beendigung dieſes Geſchäfts ſpäterhin nicht berückſichtigt werden.

Decretum Würzburg den 3. July 1815.

Königl. Landgericht d. d. M.

Jäger.

Wagner, Actuar.

(3) 1. Edictal-Vorladung.

Gegen die Caſpar Siedleriſchen Eheleute zu Oberleinach wurde die Ausſchatzung erkannt. Der erſte Edictstag ad liquidandum et producendum wird auf Mittwoch den 23. Auguſt d. J früh um 9 Uhr, der zweyte und dritte Edictstag aber auf Mittwoch den 27. September früh um 9 Uhr anberaumt wobey die Gläubiger der Caſpar Siedleriſchen Eheleute ihre treffenden Handlungen unter den im Geſetze vorgeſchriebenen Rechtsnachtheilen zu pflegen haben.

Würzburg den 30. Juny 1815.

Königl. Landgericht j. d. M.

Eglauch.

Seitz.

(3) 1. Edictal-Vorladung.

Gegen die Hinterlaſſenſchaftsmaſſe der Joſeph Jauzers Wittib zu Stadelſchwarzach iſt die Ausſchatzung erkannt, und wegen Geringfügigkeit der Activen, einzige Edictstagfart auf Montag den 21. Auguſt l. J früh um 8 Uhr anberaumt; wobey ſämmtliche Gläubiger der beſagten Maſſe ihre Forderungen

unter Angabe der zuſtändigen Beweißmittel und Vorzugsrechte dahier zu liquidiren, etwaige Einreden gegen die Forderungen des Einen oder des Andern zu machen und ſchlüßlich zu verhandeln haben, widrigens die Präcluſion der Nichterſcheinenden mit ihren Anſprüchen und reſp. mit den betreffenden Handlungen von der Maſſe erfolgen ſoll.

Decretum Volkach den 11. July 1815.

Königl. Landgericht.

Benkert, Actuar.

i. j. o.

Streng.

---

(3) 1. Edictal-Vorladung und Verſteigerung.

Auf den Grund eines rechtskräftigen Erkenntniſſes iſt der Gantprozeß gegen die Adam Schindleriſchen Eheleute zu Obervolkach eingeleitet, und einzige Edictstagfart auf Freytag den 18. Auguſt l. J. früh um 8 Uhr anberaumt, wobey alle Gläubiger des vorbenannten Gemeinſchuldners entweder ſelbſt oder durch hinlänglich Bevollmächtigte ihre Forderungen unter Angabe der nöthigen Beweißmittel und etwaigen Vorzugsrechte dahier anzubringen, allenfallſige Einwendungen gegen die Forderungen des Einen oder des Andern zu machen und ſchlüßlich zu verhandeln haben, widrigens der Ausſchluß der Nichterſcheinenden von der Concursmaſſe und reſp. mit den betreffenden Handlungen erfolgen ſoll. Zugleich wird bemerkt, daß an demſelben Tage Nachmittags um 2 Uhr ſämmtliches Immobilar-Vermögen des beſagten Gemeinſchuldners beſtehend aus einem halben Wohnhauſe mit einer halben Scheuer und Garten, 5 Morgen Weinberg, 12 Morgen Artfeld, 2 3/4 Morgen Wieſen, auf dem Rathhauſe zu Obervolkach unter den, bey der Strichstagfart bekannt gemacht werdenden Bedingungen verſtrichen wird.

Decretum Volkach den 30. Juny 1815.

Königl. Landgericht.

Benkert.

i. j. o.

Streng.

---

(3) 2. Verſteigerung.

Der Reſt des rentamtlichen Getreide-Vorrathes beſtehend in

700 Achtel Korn, und
430 Achtel Haber, Münnerſtädter Gemäß, wird Freytags den 21. dieſes Monats Vormittags um 9 Uhr in ſchicklichen Parthien verſteigert, welches man andurch mit dem Beyſatze bekannt machet, daß auſſerm Amt Anſäſſige, ohne Unterſchied, die gelegten Meiſtgebote ſogleich durch eine baare Daraufgabe von 1 fl. auf das Achtel geltend zu machen haben.

Poppenlauer am 7. July 1815.

Königl. Rentamt Münnerſtadt.

Ehlen.

Ochſenfurter Wochenmarkt, den 11. July 1815.

Ein Malter Weitzen	10 fl. 30 kr.
Ein Malter Korn	7 fl. 30 kr.
Ein Malter Haber	8 fl. 30 kr.

J. M. Berg, Fruchtmarktmeiſter.

Nichtamtliche Artikel.

Feilbietungen.

1) (3) Am Dienſtag den 18. und am Mittwoch den 19. July jedesmal Nachmittags von 2 bis 5 Uhr werden im Hauſe des Handelsmanns Schaub dahier 3. Diſtr. Nro. 187 im zweyten Stocke folgende meiſtens neue und moderne Effecten, beſtehend in Silber, Uhren, Vorhängen, Matratzen, Canapee, Seſſeln, Betten, Kleidungsſtücken, Schränken, Tiſchen, Komoden, 1 Roulleaus, Weiß und Tiſchzeug ꝛc. verſteigert, und an den Meiſtbietenden gegen baare Zahlung abgegeben.

2) (3) Der Eigenthümer eines bloß ſteuerbaren in der Heßlarer Markung liegenden Eichen-Schäl-Wäldchens von 48 Morgen iſt geſonnen, dieſes, nebſt 1 Malter in Heßlar zu erhebenden jährlichen Korngült an den Meiſtbietenden zu verkaufen.

Hierzu iſt nun die erſte Strichstagfart auf Montag den 31. d. M., ſodann die zweyte und letzte auf Mittwoch den 16. Auguſt auserſehen, wo der Zuſchlag mit Vorbehalt der Genehmigung des Eigenthümers erfolgen wird.

Kaufliebhaber, welche immittelſt die Beſchaffenheit dieſes gedachten Hölzchens und deſſen ſchöne Lage einſehen können, werden ſonach höflichſt eingeladen, an den obgemeld-

ten Strichtagen ſich bey unterzeichneten daſelbſt hier einzufinden, und ihre Gebote abzugeben.

Frieſenhauſen den 11. July 1815.

J. K. Herbſt,

F. v. D. Verwalter, als Bevollmächtigter.

3) (1) Unterzeichneter hat die Ehre einem verehrungswürdigen Publikum ergebenſt anzuzeigen, daß nicht nur wie bisher und zu jeder Zeit alle Sorten Herrenkleider bey ihm zu haben ſind, ſondern auch, daß er ein ausgewähltes Aſſortiment wollene Tücher in allen Farben um die billigſten Preiſe, im Ausſchnitte während der hieſigen Meſſe verkaufen wird, und da er ſolche von den beſten Niederländiſchen Fabricanten ſelbſt directe bezieht, ſo iſt er überzeugt, am beſten und am billigſten bedienen zu können, er bittet daher höflichſt um geneigten Zuſpruch.

Gabriel König, Herrenkleidermacher, logirt im 2. Diſtr. Nro. 411. auf dem grünen Markt, zu Würzburg.

4) (2) Unterzeichneter empfiehlt ſich einen hohen Adel und Publikum, mit ächt engliſchen Manufactur-Waaren, als: ganz feine Mouſſeline, Cattun, Mancheſter, Pique, Callicois aller Art, baumwollene Tücher, nebſt ganz neuen Meuble catton à la chinesse etc. von beſter Qualität und neueſten Muſtern, er verſpricht billigſte Preiſe, und reelle Bedienung, und bittet um geneigten Zuſpruch. Seine Boutique iſt nächſt dem Intelligenzcomtoir.

Simon David.

5) (3) Aecht engliſches Wedgwoods-Geſchirr, nebſt andern, iſt jetzt wieder ganz vollſtändig zu haben, bey

A. C. Emmert, aus Schweinfurt, iſt während der Meſſe in dem obern Laden des Herrn Major Papius auf dem Domplatze, 3. Diſtr. Nro. 106.

6) (1) Es ſteht dahier ein fünfjähriger Polak zu verkaufen, worüber das Nähere im Intelligenzcomtoir zu erfragen iſt.

Vermiethungen.

1) (3) Auf bevorſtehendes Ziel Jacobi iſt bey Handelsmann Franz Joſeph Spindler ein angenehmes und bequemes Quartier zu vermiethen. Auch ſind bey demſelben wieder mehrere Sorten Canaſter und Portorico Tabacke in Rollen angekommen.

2) (3) In der Mitte der Domgaſſe, 2. Diſtr. Nro. 567. im zweyten Stock, iſt ein Zimmer mit oder ohne Möbeln, für Meßleute oder andere ledige Perſonen ſogleich zu vermiethen.

3) (3) Im 5. Diſtr. Nro. 175. neben der Spitalkirche iſt auf Großjacobi ein Quartier mit allen Bequemlichkeiten zu verlehnen.

4) (2) Im 1. Diſtr. Nro. 426. ſind 2 Zimmer für ledige Herren mit Möbeln ſogleich zu vermiethen, welche auch zugleich die Koſt nach Belieben haben können.

Vermiſchte Anzeigen.

Lotto Anzeige.

1) (1) Die 1083ſte Ziehung in München iſt Montag den 10. July 1815. unter den gewöhnlichen Formalitäten vor ſich gegangen, wobey nachſtehende Nummern zum Vorſchein kamen:

48. 49. 89. 37. 67.

Die 1084ſte Ziehung wird den 10. Auguſt, und inzwiſchen die 704te Regensburger Ziehung den 20., und die 43te Nürnberger Ziehung den 31. July vor ſich gehen.

2) Anzeige für die königl. Stadt- Land- und Patrimonial-Gerichte.

Die den königl. Untergerichten nöthigen Tabellen, als:

a) Strafgerichtliche-)
b) Zivilprozeß- } Tabellen
c) Verlaſſenſchafts-)
d) Pflegſchafts-)

ſind in der Bonitas'ſchen Handlung das Buch zu 48 kr., zu haben.

3) (1) Ein junger Menſch welcher ſchon auf Landgerichten gearbeitet, wünſcht auf einige Zeit bey einem Hrn. Advocaten, oder anderswo als Schreiber unterzukommen. Nähere Nachricht giebt man im Intelligenzcomtoir.

4) (1) Ein junger Menſch, von Profeſſion ein Schneider, der als Bedienender bey Herrſchaften in Dienſten geſtanden hat, ſucht wieder als ſolcher unterzukommen. Seinen Aufenthalt erfährt man im Intelligenzcomtoir.

(Nebſt einem Anhange.)

Anhang

zu Nro. 74.

des Intelligenzblattes für das Groſsherzogthum Würzburg.

1815.

Amtliche Artikel.

(3) 3. **Bekanntmachung.**

Die nach älteren Verordnungen dahier beſtehende jährliche Gebreitemaaß, oder ſogenannte Metzenaiche, wird für dieſes Jahr am 17., 18. und 19. dieſes Monats in dem unteren Gewölbe des königlichen Hofgerichtsgebäudes neben dem neuen Münſter, Vormittags von 8 bis 11 Uhr, und Nachmittags von 1 bis 4 Uhr abgehalten.

Es wird dieſes andurch öffentlich bekannt gemacht, damit ſämmtliche Gaſtwirthe, Fruchthändler, Müller, Melber, Kornmeſſer, Bäcker, und überhaupt diejenigen welche ſich dieſes Maaßes zu ihrem öffentlichen Gewerbe bedienen, das ſchon beſitzende Geſchirr zur Nachaichung bringen, oder ſich neues ſchon abgeaichtes käuflich erhalten können.

Wer ſich dergleichen Geſchirres zum Handel oder ſeinem Gewerbe bedient, wozu auch die zum Verkaufe auf dem grünen Markte gebraucht werdenden ganze und halbe Mäßchen gehören, iſt verbunden, ſolches zur genauen Abmeſſung beyzubringen und derjenige, welcher ein mit dem jährlichen Stempel nicht bezeichnetes Maaß gebrauchen würde, verfällt unnachſichtlich in eine Polizeyſtrafe von 5 fl. rhn.

Würzburg am 6. Julius 1815.

Königl. Polizeydirection.
Geſſert.

(3) 2. **Gläubiger-Vorladung.**

Da gegen den Ortsnachbar Lorenz Scheu zu Wohnau ſehr viele Schulden angezeiget ſind; ſo werden deſſen ſämmtliche ſowohl bekannte als unbekannte Gläubiger hiermit vorgeladen, ihre Forderungen Donnerſtag den 23. Auguſt l. J. bey unterfertigter Stelle um ſo gewiſſer anzubringen und zu liquidiren, als ſie bey weiterem Verfahren in dieſer Sache nicht mehr würden berückſichtiget werden.

Gerolzhofen den 23. Juny 1815.

Königl. Landgericht.
Wirth.

Martini.

(3) 3. **Gläubiger-Vorladung.**

Gegen Lorenz Schenk zu Altmannsdorf, ſind bereits ſo viele Schulden angezeigt, daß eine Liquidation derſelben nothwendig wird.

Es werden daher diejenigen, welche an gedachten Schenk eine rechtliche Forderung machen zu können glauben, auf Donnerſtag den 20. July d. J. früh um 9 Uhr zur Anbringung und Liquidation ihrer Forderungen unter dem Rechtsnachtheile hieher vorgeladen, daß ſie anſonſt bey weiterer Beſchäftigung dieſer Debitſache nicht würden berückſichtigt werden.

Gerolzhofen den 17. Juny 1815.

Königl. Landgericht.
Greſſer.

Martini.

(3) 3. **Edictal-Vorladung.**

Gegen den Juden Lippmann Hähnlein von Kirchſchönbach wurde die Ausſchatzung erkannt, und einziger Edictstag auf Donnerſtag den 27. Julius d. J. anberaumt. Es haben demnach diejenigen, welche an gedachten Lippmann Hähnlein eine Forderung machen wollen, bey Vermeidung des Ausſchluſſes von dem Concurſe, an dieſem Tage früh um 8 Uhr entweder ſelbſt, oder durch hinlänglich Bevollmächtigte dahier zu erſcheinen ihre Forderungen anzubringen, die Beweißmittel und

Vorzugsrechte darzulegen, und ſchlüßlich darüber zu verhandeln.

Gerolzhofen den 23. Junius 1815.

Königl. Landgericht.
Wirth.

Martini.

---

(3) 3. **Gläubiger-Vorladung.**

Michel Füll alt zu Obmersdorf, hat bey unterzeichneter Stelle den Antrag geſtellt, ſeine Gläubiger vorzuladen, um mit denſelben hinſichtlich ihrer Befriedigung eine Uebereinkunft abſchließen zu können.

Es wird hiezu Tagfart auf Freytag den 28. July l. J. früh um 9 Uhr feſtgeſetzt, an welcher deſſen ſämmtliche Gläubiger unter dem Rechtsnachtheile zu erſcheinen haben, daß auf ſie bey Behandlung dieſer Debitſache keine Rückſicht genommen werde.

Werneck den 30. Juny 1815.

Königl. Landgericht.
Limb.

v. Fichtl.

---

(3) 3. **Schuldenliquidation.**

Um die Theilung des Michel Mauder zu Eßleben gehörig beſchäftigen zu können, iſt eine Schulden Liquidation nöthig. Es wurde deshalb Tagfart auf Donnerſtag den 27. July l. J. früh um 9 Uhr feſtgeſetzt, an welcher alle diejenigen, welche eine Forderung an beſagter Theilungsmaſſe zu haben glauben, zu erſcheinen, und ſolche vorzubringen haben, und zwar unter Strafe, daß die Ausbleibenden als einverſtanden mit der Theilung gehalten werden ſollen.

Werneck den 30. Juny 1815.

Königl. Landgericht.
Limb.

v. Fichtl.

---

(3) 3. **Verſteigerung.**

Der mittelſt öffentlicher Bekanntmachung vom 17. April l. J. abgehaltene Verſtrich ſämmtlicher zur Revier Gleusdorf gehörigen verſchiedenen Walddiſtricte wurde nicht genehmigt, weil das Taxatum bey weitem nicht erreicht, auch nachher mehrere Nachgebote gelegt worden ſind.

In Folge höchſter Weiſung werden daher dieſe ſämmtlichen Walddiſtricte, mit Ausnahme des Hebendorfer Grabens, im ganzen und letzterer geſondert, zum nochmaligen Verſtrich, an Meiſtbietende, mit Vorbehalt höchſter Genehmigung ausgeſetzt, zu dem Ende

Donnerſtag der 3. Auguſt l. J. als Tagfart am Sitze der unterfertigten Amtsſtelle bis zur Mittagsſtunde dauernd, anberaumt wird.

Als Verkaufsbedingungen liegen wiederholt zu Grunde:

1) gehen die Waldungen ohne Gewähr einer Ackerzahl, ſo wie ſie vermarket und verraint ſeyn, als freyes Eigenthum an den Käufer über, bleiben jedoch der forſtmäßigen Behandlung unterworfen.

2) Muß der Kaufſchilling ſogleich nach erfolgter höchſter Genehmigung zur Hälfte baar, zur andern Hälfte aber binnen 3 Monaten erledigt werden.

3) Unterliegen die verſchiedenen Diſtricte der Beſteuerung nach der bisherigen ortsüblichen Einſchätzung der angrenzenden Flurbezirke.

Ebern den 28. Juny 1815.

Königl. Rentamts-Adminiſtration Gleusdorf.
Rückert.

---

(3) 3. **Verſteigerung.**

Mittwoch den 19. l. M. wird die dem Markus Kühnlein dahier gehörige Mahlmühle beſtehend in einem Wohngebäude von 2 Stockwerken, wovon der untere Stock ganz von Stein gebaut iſt, nebſt Stallung und Holzlager, einem Garten, und 3/4 Morgen Weinberg an der Mühle liegend, in vim executionis verſteigert, die Mühle hat einen Gang, und iſt oberſchlechtig, die nähern Bedingniſſe werden bey der Verſteigerungs Tagfart bekannt gemacht. Kaufluſtige können ſich daher auf beſagter Tagfart früh um 9 Uhr bey unterzeichneter Stelle einfinden.

Euerdorf am 3. July 1815.

Königl. Landgericht.
F. Krais, Landrichter.

Feſſel.

Königlich Baieriſches
Intelligenzblatt
für das
Großherzogthum Würzburg.

Mit Seiner Majeſtät des Königs allergnädigſtem Privilegium.

Dienſtag. Nro. 75. 18. July 1815.

Amtliche Artikel.

Verordnung.
(Die lithographiſchen Anſtalten im Königreiche betr.)

**Im Namen
Seiner Majeſtät des Königs von
Baiern ꝛc.**

Nachſtehende königliche allerhöchſte Verordnung vom 22. vor. Monats im Betreff der lithographiſchen Anſtalten im Königreiche wird zur allgemeinen Wiſſenſchaft und Nachachtung hiermit bekannt gemacht.

Würzburg den 12. July 1815.

Königl. Hofcommiſſion.
Frhr. v. Lerchenfeld.

Philippi.

Wir Maximilian Joſeph,
von Gottes Gnaden König von Baiern.

Wir ſehen Uns veranlaßt, zur Beſeitigung der Mißbräuche, welche aus der ſich immer mehr verbreitenden Lithographie zu beſorgen ſind, über die Errichtung litographiſcher Anſtalten hiermit Nachſtehendes zu verordnen:

I.

Alle im Königreiche dermal beſtehenden Inſtitute der Steindruckerey, ſie mögen auf Koſten des Staats, der Stiftungen und Komunen, oder bloßer Privatperſonen betrieben werden, ſollen unverzüglich nach

1) dem Namen ihres Eigenthümers oder Inhabers,
2) deſſen Beſitztitel oder dem Grund ſeiner Berechtigung,
3) der Zahl der Preſſen,
4) der Zahl der Arbeiter, und
5) unter Bemerkung der lithographiſchen Gegenſtände, die ſie bearbeiten und liefern,

genau erhoben und die dießfallſigen Verzeichniſſe von den treffenden General-Kreis- und Stadt-Commiſſariaten zur allerhöchſten Stelle mit gutachtlichem Berichte eingeſendet werden.

Wir werden hierauf beſtimmen:

a) welche auf Staatskoſten ruhenden lithographiſchen Inſtitute fortbeſtehen, oder in eine vereinigt oder aufgehoben,
b) welche Privat-Litographien als berechtigt angeſehen oder als unberechtigt abgeſchafft werden ſollen.

II.

Für die Zukunft ſoll Niemand im Staate befugt ſeyn, eine lithographiſche Anſtalt als Gewerbe zu errichten, oder lithographiſche Arbeiten um Lohn zu fertigen, der nicht von der competenten Behörde hiezu die ausdrückliche Erlaubniß erhalten hat.

Das Recht zu dieſer Verleihung übertragen Wir in erſter Inſtanz dem General- oder Stadt-Commiſſariaten, in deſſen Bezirke der Bewerber ſeinen Wohnſitz aufſchlägt. Von

einer jeden zur Errichtung einer Lithographie ertheilten Conceſſion muß jedoch jedesmal an die allerhöchſte Stelle Anzeige erſtattet werden.

III.

Bey jedem künftigen Geſuche um die Erlaubniß zum Lithographiren ſoll vor'Allem die Nothwendigkeit, oder wenigſtens die beſondere Nützlichkeit der zu errichtenden Anſtalt, und die Begründung einer hinreichenden Nahrung durch ſolche genau nachgewieſen; die Vernehmung der Betheiligten, nämlich der Inhaber der etwa ſchon in der Nähe beſtehenden ähnlichen Anſtalten, ſo wie der Buchdruckereyen, gehörig beobachtet, und vorzüglich mit darauf Rückſicht genommen werden, daß kein neues lithographiſches Inſtitut entſtehe, wodurch ein ſchon vorhandenes, oder benachbarte Buchdruckereyen bedeutend beeinträchtigt würden.

Der Bewerber ſelbſt muß den Beweis ſtrenger Moralität, hinreichenden Vermögens, und beſonderer Kunſtfertigkeit, nicht bloß im lithographiſchen Schreiben, ſondern vorzüglich im Zeichnen auf Stein, und in Verfertigung wirklicher Kunſtproducte vollſtändig liefern.

IV.

Betreffend die Rechte und Pflichten der conzeſſionirenden Lithographen, ſo ſoll zwar Unſere Verordnung vom 13. Juny 1803 über die Preß- und Buchhandelsfreyheit auch auf lithographiſche Inſtitute und Producte vollkommene Anwendung finden. Wegen der größern Leichtigkeit des Nachdrucks und der Vervielfältigung ſind jedoch die Berechtigten, bey Vermeidung willkührlicher Geld- oder Gefängnißſtrafe, und der Confiscation der treffenden Producte, dann im Wiederholungsfalle bey Verluſt der Conceſſion ſelbſt, beſonders verbunden:

1) in Gemäßheit Unſerer bereits unterm 17. Februar 1806 erlaſſenen Verordnung kein Manuſcript politiſchen oder ſtatiſtiſchen Inhalts in Bezug auf den baieriſchen Staat von fremden und unbekannten Perſonen anzunehmen und abzudrucken, ohne vorher durch die treffende Polizeybehörde die Genehmigung Unſeres auswärtigen Miniſterial-Departements im geeigneten Wege dazu eingeholt zu haben;

2) ſich des Abdrucks aller Schriften, Gedichte, Bilder und Zeichnungen zu enthalten, die offenbar gegen die Sittlichkeit anſtoſſen, und öffentliches Aergerniß erregen müſſen.

Außerdem ſollen die Lithographen gehalten ſeyn:

3) ihren lithographiſchen Abdrücken jedesmal, ſo weit es immer möglich iſt, den Namen ihrer Steindruckerey, oder ein kurzes — der Polizeybehörde anzuzeigendes Druckzeichen beyzufügen.

V.

Privatperſonen oder Korporationen, welche bloß zu ihrem Privatgebrauche, oder für ihre ſonſtigen Privatgeſchäfte eine Lithographie mit einer oder mehreren Preſſen errichten wollen, ſind verpflichtet, dieſes vorher ihrer vorgeſetzten Polizeybehörde anzuzeigen, und durch ſolche bey dem treffenden General-Kreis- oder Stadt-Commiſſariate, welches nach Umſtänden das Geeignete zu verfügen wiſſen wird, um die Bewilligung hierzu nachzuſuchen. Es iſt ſich hiernach allenthalben zu achten.

München den 22. Juny 1815.

Max Joſeph.

Graf von Montgelas.

Auf königlichen allerhöchſten Befehl
der General Secretär
F. v. Kobell.

Bekanntmachung.

(Die Bildung berufsfähiger Feldmeſſer betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs von Baiern 2c.

Um denjenigen königl. Unterthanen, welche der Feldmeßkunſt ſich widmen wollen, mehrere Gelegenheit zur gründlichen Erlernung der dahin gehörigen theoretiſch- practiſchen Wiſſenſchaften zu verſchaffen, haben Seine königl. Majeſtät d. d. München den 16. Jun. d. J. allergnädigſt zu befehlen geruhet, daß der Profeſſor Schön, Lehrer der mathematiſchen Wiſſenſchaften an der Univerſität allhier, denjenigen Individuen, welche ſich in der Feldmeßkunſt auszubilden gedenken, den erforderlichen theoretiſchen und praktiſchen gründlichen Unterricht zu ertheilen habe.

Diejenigen Unterthanen, welche demnach

in der Feldmeßkunſt ſich auszubilden gedenken, beſonders zu Steuer-Vermeſſungen gebraucht zu werden wünſchen, werden hiemit angewieſen, an den gedachten Profeſſor Schön ſich zu wenden, bey demſelben den geeigneten Unterricht zu nehmen und zu vollenden.

Würzburg den 7. July 1815.

Königl. Landesdirection.

Frhr. v. Werneck.

Klinger.

Behr.

Dienſtes-Nachricht.

Seine königl. Majeſtät geruheten am 24. Junius l. J. den Herrn Grafen von Rechtern zum Kreis-Commandanten der Nationalgarde III. Klaſſe in dem Großherzogthume Würzburg, und den Freyherrn Friedrich v. Fuchs zum Obriſten und Commandanten des Landwehr-Regiments in der königl. Hauptſtadt Würzburg allergnädigſt zu ernennen.

---

(3) 2. **Edictal-Vorladung.**

Gegen den Kärner Kilian Günther dahier wurde von unterzeichneter Stelle die Ausſchatzung erkannt, und wird zur Anbringung ſämmtlicher Forderungen mit ihren Beweißmitteln und Vorzugsrechten, ſo wie zur Vorbringung der Einreden und Pflegung der Schlußhandlungen ein einziger Edictstag auf Mittwoch den 2. Auguſt l. J. Vormittags um 9 Uhr anberaumt, bey welchem ſämmtliche Gläubiger zu erſcheinen, und unter Strafe des Ausſchluſſes ſchlüßlich zu handeln haben.

Würzburg den 10. July 1815.

Königl. Stadtgericht.

Wilhelm.

Mohrenhofen.

---

(3) 3. **Verſteigerung.**

Dienſtag den 8. Auguſt l. J. Vormittags um 11 Uhr, wird bey unterzeichneter Stelle das Wohnhaus des Metzgermeiſters Jacobi, Diſtr. 1. Nro. 419. dem öffentlichen Striche ausgeſetzt, und dem Meiſtbietenden nach der beſtehenden Executions-Ordnung zugeſchlagen.

Die Beſchreibung des Hauſes, und die darauf haftenden Abgaben werden beym Verſtriche bekannt gemacht.

Würzburg den 5. July 1815.

Königl. Stadtgericht.

Wilhelm.

Mohrenhofen.

Getreid-Verkauf

auf dem Markte zu Würzburg am 15. July 1815.

Im höchſten Preis:			
Weitzen,	104	Malter, das Malter	11 fl. 30 kr.
Korn,	132	— — — —	8 fl. — kr.
Haber,	3	— — — —	13 fl. — kr.
Im mittlern Preis:			
Weitzen,	497	Malter, das Malter	11 fl. 2 kr.
Korn,	288	— — — —	7 fl. 41 kr.
Haber,	1	— — — —	12 fl. 24 kr.
Im tiefſten Preis:			
Weitzen,	24	Malter, das Malter	10 fl. — kr.
Korn,	3	— — — —	7 fl. — kr.
Haber,	1	— — — —	11 fl. — kr.

Summe aller verkauften Früchte 1053 Malter. als: 625 Malter Weitzen, 423 Malter Korn, 5 Malter Haber.

Königliche Polizeydirection.

Geſſert.

---

(3) 1. **Bekanntmachung.**

Wer erbietig iſt, die Lieferung von
670 Karren Buchen-,
38 Karren Birken-,
475 Karren Eichenholz, und
150 Butten Kohlen,
entweder im Ganzen oder Theilweiß zu übernehmen, den ladet unterzeichnete Stelle auf den 31. d. M. Julius früh um 10 Uhr in ihr Arbeitszimmer im hieſigen Reſidenzgebäude zur öffentlichen Verſteigerung mit der Bemerkung ein, daß auf kein Nachgebot dürfe Rückſicht genommen werden.

Würzburg den 15. Julius 1815.

Königl. Hofoeconomie-Rentamt.

---

(3) 3. **Verſteigerung.**

Der ehemals Domcapitelſche Pfortenhof jetzt die Wohnung des Rentamtes dieſſeits des Mains, in der Urſulinergaſſe, 3. Diſtr. Nro. 203. wird unter Grundlage der Verkaufs-In-

ſtruction am 19., 21. und 24. d. M. jedesmal früh um 10 Uhr dem öffentlichen Verkaufe ausgeſetzt, und dem Meiſtbietenden salva ratificatione überlaſſen, hiebey auch bemerkt, daß das fragliche Haus zweyſtöckig und von Stein erbaut ſey, unter demſelben 3 Keller, und im erſten Stocke 2 Holzhallen, einen Stall für 6 Pferde, ein Waſchhaus mit einem Brunnen, dann 2 heitzbare und ein unheitzbares Zimmer nebſt einer Weinkammer, — im zweyten Stocke hingegen 7 heitzbare und 2 unheitzbare Zimmer, 4 Kammern, einer Küche und Speiſekammer, ſofort 3 übereinander gehende Fruchtböden mit kupfernen Rinnen an den Dächern, ſodann einen großen und einen kleinen Hof nebſt einem von Stein erbauten Schweinſtall habe, übrigens aber das ganze Gebäude im guten Zuſtande ſich befinde.

Würzburg am 10. July 1815.

Königl. Stadtrentamt.

Gros.

---

(2) 2. Verſteigerung.

Auf höchſten Befehl der königl. Landesdirection werden Mittwoch den 26. July Nachmittags um 3 Uhr in der königl. Veterinar-Anſtalt, 10 Centner ächt ſpaniſche Wolle aus der königl. Merino-Stammſchäferey Waldbrunn dem öffentlichen Striche ausgeſetzt, und dem Meiſtbietenden gegen baare Zahlung salva ratificatione zugeſchlagen.

Würzburg den 12. July 1815.

Die Inſpection der königl. Merino-Stammſchäferey.

Ryß.

---

(3) 3. Verſteigerung.

Mittwoch den 19. July d. J. früh um 10 Uhr wird in dem Bortenwirker Bayers Hauſe auf der Domgaſſe Nro. 554. der Laden an der Marienkapelle, welchen Wachszieher Vögel gegenwärtig im Beſtand hat, mittels öffentlichen Aufſtrichs auf weitere 6 Jahre unter dem Vorbehalte der allerhöchſten Genehmigung im Pachte abgegeben, welches den Strichliebhabern andurch bekannt gemacht wird.

Würzburg den 12. July 1815.

Marienkapellenpfleg-Adminiſtration.

---

(2) 2. Verſteigerung.

Mittwoch den 19. dieſes, Vormittags um 10 Uhr, werden in der Hof-Reitſchule am Rennweger Thore, mehrer königl. Dienſtpferde, an die Meiſtbietenden gegen gleich baare Bezahlung verkauft.

Kaufsluſtige wollen ſich um die beſtimmte Stunde alldort einfindig machen.

Würzburg am 12. July 1815.

Reſerve des königl. baier. erſten Chevauxlegers-Regiments (Kaiſer Franz v. Oeſterreich.)

Schmaltz, Rittmeiſter.

Weeber, Regiments-Quartiermeiſter.

---

(2) 2. Edictal-Vorladung.

Gegen die Kinder des Andreas Lerrmann zu Thüngersheim ward die Ausſchatzung erkannt, und erſter Edictstag auf Mittwoche den 16. Auguſt d. J. früh um 8 Uhr anberaumt, wo ihre Gläubiger sub poena praeclusi entweder ſelbſt, oder durch hinlänglich Bevollmächtigte unter Vorlegung der Beweismittel und Vorzugsrechte ihre Forderungen anbringen ſollen. Zum Streite über Liquidität und Priorität, ſo wie zur ſchlüßlichen Handlung iſt zweyter und dritter Edictstag auf Mittwoch den 13. September d. J. zur nämlichen Stunde unter Strafe des Ausſchluſſes mit der treffenden Handlung anberaumt.

Decretum Würzburg am 12. July 1815.

Königl. Landgericht d. d. M.

Jäger.

Wagner, Actuar.

---

(3) 1. Gläubiger-Vorladung.

Tobias Hornung von Kürnach, hat mehrere Grundſtücke zur Tilgung ſeiner Schulden verkauft; um dieſe genau zu kennen, ſollen ſeine Gläubiger am Donnerſtage den 10. Auguſt d. J. früh um 8 Uhr ihre Forderungen gehörig dahier geltend machen, widrigens ohne ſie zu berückſichtigen, dieſe Debitſache beendiget wird.

Decretum Würzburg den 14. July 1815.

Königl. Landgericht d. d. M.

Jäger.

Wagner, Actuar.

(3) 1. Edictal=Vorladung.

Zufolge eines gegen die Verlaſſenſchaft der Katharina Kuth von Oberleinach erlaſſenen Concurs=Erkenntniſſes wird wegen Geringfügigkeit des Vermögenſtandes nur ein Edictstag auf Mittwoch den 30. Auguſt d. J. früh um 9 Uhr anberaumt, wobey ſämmtliche Gläubiger unter den in der Concurs=Ordnung angedrohten Rechtsnachtheilen ihre Forderungen zu liquidiren, dann ſchlüßlich zu handeln haben.

Würzburg den 13. July 1815.

Königl. Landgericht j. d. M. Eglauch.

Seitz.

(3) 2. Edictal=Vorladung.

Gegen die Caſpar Siedleriſchen Eheleute zu Oberleinach wurde die Ausſchatzung erkannt. Der erſte Edictstag ad liquidandum et producendum wird auf Mittwoch den 23. Auguſt d. J. früh um 9 Uhr, der zweyte und dritte Edictstag aber auf Mittwoch den 27. September früh um 9 Uhr anberaumt, wobey die Gläubiger der Caſpar Siedleriſchen Eheleute ihre treffenden Handlungen unter den im Geſetze vorgeſchriebenen Rechtsnachtheilen zu pflegen haben.

Würzburg den 30. Juny 1815.

Königl. Landgericht j. d. M. Eglauch.

Seitz.

(3) 1. Gläubiger=Vorladung.

In der Verlaſſenſchaft des Johann Saal von Lohr, iſt zur Liquidation der Paſſiven Tagfart auf Montag den 7. Auguſt früh um 8 Uhr d. J. anberaumt, wobey jeder, der eine Forderung zu begründen glaubt, unter dem Nachtheile, bey Auseinanderſetzung und Vertheilung der gedachten Verlaſſenſchaft nicht berückſichtigt zu werden, entweder in Perſon, oder durch einen Bevollmächtigten zu erſcheinen, und ſeinen Antrag zu Protocoll zu geben, andurch vorgeladen wird.

Decretum Ebern am 7. July 1815.

Königl. baier. Landgericht.

Schmidt.

Jacob, A. s.

(2) 1. Schuldenliquidation.

Auf Antrag der Margaretha Weiſſenberger, Wittwe des verlebten Caſpar Weiſſenberger zu Eßleben, ihre Gläubiger zuſammen zu rufen, um mit ihnen liquidiren, und über die Art ihrer Befriedigung unterhandeln zu können, wird Tagfart zur Liquidation auf Montag den 7. Auguſt l. J. früh um 8 Uhr dahier anberaumt, an welcher alle diejenigen, welche an gedachte Caſpar Weiſenbergers Wittwe eine Forderung machen zu können glauben, ſolche entweder in Perſon oder durch gehörig Bevollmächtigte um ſo gewiſſer anzubringen und zu liquidiren haben, widrigenfalls dieſelben weiter nicht berückſichtiget werden ſollen.

Werneck den 7. Julius 1815.

Königl. Landgericht.

J. l. V. d. L.

v. Fichtl.

(3) 1. Edictal=Vorladung.

In Concursſache gegen Catharina Mederin zu Adelsberg konnte der ſchon zweymal anberaumte Edictstag eingetretener Hinderniſſe wegen nicht abgehalten werden.

Es wird hierwegen neuerlich und zwar wegen Geringfügigkeit der Maſſe einziger Edictstag auf Freytag den 18. Auguſt l. J. früh um 8 Uhr anberaumt, an welchem alle, die aus irgend einem Grunde an die Gemeinſchuldnerin eine Forderung machen zu können gedenken, ſolche mit dem Vorzugsrechte und den etwaigen Beweißmitteln anzubringen haben, von der Gemeinſchuldnerin und den Gläubigern hiergegen zu excipiren, und ſodann ſchlüßlich zu verhandeln iſt.

Die hiebey Ausbleibenden haben den Ausſchluß von den Verhandlungen, resp. von dem Concurſe zu gewärtigen.

Sachſenheim den 13. July 1815.

Königl. Landgericht Gemünden.

Ernſt.

i. j. o.

Stalf, A. s.

(3) 1. Edictal=Vorladung und Verſteigerung.

Georg Schnackig von Harrbach, gegen

welchen ein beträchtlicher Paſſivſtand vorlieget, will ſein ſämmtliches Vermögen ſeinen Gläubigern abtreten. In Folge deſſen wird wegen Geringfügigkeit der Maſſe einziger Edictstag auf Freytag den 11. Auguſt l. J. früh um 8 Uhr anberaumt, an welchem alle, die aus irgend einem Grunde an des Gemeinſchuldners Vermögen einen Anſpruch zu machen gedenken, entweder ſelbſt oder durch gehörig Bevollmächtigte ihre Forderungen mit den Vorzugsrechten und den etwaigen Beweißmitteln anzubringen, zu excipiren, und ſchlüßlich zu handeln haben, alles unter dem Rechtsnachtheile des Ausſchluſſes mit der treffenden Handlung, reſpective von dem Concurſe.

Zugleich wird bekannt gemacht, daß das Grundvermögen des Georg Schnackig Sonntag den 6. Auguſt Nachmittags um 2 Uhr zu Harrbach dem öffentlichen Striche ausgeſetzet, und unter den an der Tagfart bekannt zu machenden Bedingniſſen dem Meiſtbietenden zugeſchlagen werde.

Sachſenheim den 12. Julius 1815.

Königl. Landgericht Gemünden.

Ernſt.

B. l. V. d. L.

Stalf, A. s.

---

(3) 1. **Verſteigerung.**

Montag den 24. July d. J. früh um 9 Uhr werden bey unterfertigter Stelle beyläufig

110 Malter Weitzen,
200 Malter Korn,
50 Malter Haber, ſämmtlich Würzburger Maaß öffentlich verſtrichen, welches andurch bekannt gemacht wird.

Karlſtadt den 11. July 1815.

Königl. Rentamt.

Bauer.

---

(3) 2. **Edictal-Vorladung.**

Gegen die Hinterlaſſenſchaftsmaſſe der Joſeph Jauzers Wittib zu Stadelſchwarzach iſt die Ausſchatzung erkannt, und wegen Geringfügigkeit der Activen, einzige Edictstagfart auf Montag den 21. Auguſt l. J. früh um 8 Uhr anberaumt; wobey ſämmtliche Gläubiger der beſagten Maſſe ihre Forderungen unter Angabe der zuſtändigen Beweißmittel und Vorzugsrechte dahier zu liquidiren, etwaige Einreden gegen die Forderungen des Einen oder des Andern zu machen, und ſchlüßlich zu verhandeln haben, widrigens die Präcluſion der Nichterſcheinenden mit ihren Anſprüchen und reſp. mit den betreffenden Handlungen von der Maſſe erfolgen ſoll.

Decretum Volkach den 11. July 1815.

Königl. Landgericht.

Benkert, Actuar.

i. j. o.

Streng.

---

(3) 2. **Edictal-Vorladung und Verſteigerung.**

Auf den Grund eines rechtskräftigen Erkenntniſſes iſt der Gantprozeß gegen die Adam Schindleriſchen Eheleute zu Obervolkach eingeleitet, und einzige Edictstagfart auf Freytag den 18. Auguſt l. J. früh um 8 Uhr anberaumt, wobey alle Gläubiger des vorbenannten Gemeinſchuldners entweder ſelbſt oder durch hinlänglich Bevollmächtigte ihre Forderungen unter Angabe der nöthigen Beweißmittel und etwaigen Vorzugsrechte dahier anzubringen, allenfallſige Einwendungen gegen die Forderungen des Einen oder des Andern zu machen, und ſchlüßlich zu verhandeln haben, widrigens der Ausſchluß der Nichterſcheinenden von der Concursmaſſe und reſp. mit den betreffenden Handlungen erfolgen ſoll. Zugleich wird bemerkt, daß an demſelben Tage Nachmittags um 2 Uhr ſämmtliches Immobilar-Vermögen des beſagten Gemeinſchuldners beſtehend aus einem halben Wohnhauſe mit einer halben Scheuer und Garten, 5 Morgen Weinberg, 12 Morgen Artfeld, 2 3/4 Morgen Wieſen, auf dem Rathhauſe zu Obervolkach, unter den bey der Strichstagfart bekannt gemacht werdenden Bedingungen verſtrichen wird.

Decretum Volkach den 30. Juny 1815.

Königl. Landgericht.

Benkert.

i. j. o.

Streng.

(3) 3. Verſteigerung.

Der Reſt des rentamtlichen Getreide-Vorrathes beſtehend in

700 Achtel Korn, und

430 Achtel Haber, Münnerſtädter Gemäß, wird Freytags den 21. dieſes Monats Vormittags um 9 Uhr in ſchicklichen Parthien verſteigert, welches man andurch mit dem Beyſatze bekannt machet, daß auſſerm Amt Anſäſſige, ohne Unterſchied, die gelegten Meiſtgebote ſogleich durch eine baare Daraufgabe von 1 fl. auf das Achtel geltend zu machen haben.

Poppenlauer am 7. July 1815.

Königl. Rentamt Münnerſtadt.

Ehlen.

---

(3) 3. Gläubiger-Vorladung.

Da gegen den Ortsnachbar Lorenz Scheu zu Wohnau ſehr viele Schulden angezeiget ſind; ſo werden deſſen ſämmtliche ſowohl bekannte als unbekannte Gläubiger hiermit vorgeladen, ihre Forderungen Donnerſtag den 23. Auguſt l. J. bey unterfertigter Stelle um ſo gewiſſer anzubringen und zu liquidiren, als ſie bey weiterem Verfahren in dieſer Sache nicht mehr würden berückſichtiget werden.

Gerolzhofen den 23. Juny 1815.

Königl. Landgericht.

Wirth.

Martini.

---

(3) 2. Edictal-Vorladung.

Carl Ziegler zu Oberſpiesheim hat ſich als concursmäßig erklärt, und ſeine Güter an ſeine Gläubiger abgetreten, dieſelben werden daher vorgeladen, Donnerſtag den 27. July d. J. früh um 9 Uhr als einzigen Edictstag ihre Forderungen entweder in Perſon oder durch gehörig Bevollmächtigte mit den etwaigen Vorzugsrechten anzubringen, und zu liquidiren, ſodann dagegen zu excipiren und ſchlüßlich zu handeln, unter dem Nachtheile des Ausſchluſſes vom Concurſe.

Sulzheim den 4. July 1815.

Königl. Landgericht.

Horn.

Ley, Actuar.

Nichtamtliche Artikel.

Feilbietungen.

1) (1) Künftigen Donnerſtag den 20. dieſes Nachmittags um 2 Uhr ſoll auf Anordnung der königl. Polizeydirection im 5. Diſtr. vor der Stallung der alten Caſerne der von den bisher daſelbſt eingeſtellt geweſenen Schlachtochſen geſammelte Dung, salva ratificatione öffentlich verſtrichen werden, welches den Güterbeſitzern andurch bekannt gemacht wird.

Würzbug den 17. July 1815.

Ullrich, Diſtricts-Commiſſair.

2) (1) Montags den 24. l. M. Nachmittags um 2 Uhr wird das zur Verlaſſenſchaft der Magdalena Schmitt, Wittwe, dahier gehörige Wohnhaus in der Semmelsgaſſe, Diſtr. 1. Nro. 76. und 77. zum letztenmale dem öffentlichen Striche ausgeſetzt, und an den Meiſtbietenden abgegeben. Den Strichliebhabern wird dieſes andurch mit dem weitern Bemerken bekannt gemacht, daß auf dem fraglichen Hauſe wenigſtens 1200 fl. rhn. als ein zu 5 pCt. verzinsliches Capital ſtehen bleiben können.

An eben dieſem Tage wird daſelbſt ein Vorrath von verſchiedenem rauhen Schreiner- und Wagnerholze, als: eichene und buchene Felgen, Speichen, Kupfſtöcke, Baumſtangen, Baumleitern, mehrere Bohlen von Ahorn, Nuß- Birn- und Kirſchbaum, Kalterſpindeln, Achſen, Wurzeln von Nußbaum, Schindeln ꝛc. in größern oder kleinern Abtheilungen, je nachdem ſich Liebhaber hiezu vorfinden, endlich einige noch vom letzten Mobilienſtriche wegen Kürze der Zeit übrig gebliebenen Schreinerwaaren öffentlich verſtrichen, und an den Meiſtbietenden abgegeben

Vom Teſtamentariate.

3) (3) Der Eigenthümer eines bloß ſteuerbaren in der Heßlarer Markung liegenden Eichen-Schäl-Wäldchens von 48 Morgen iſt geſonnen, dieſes, nebſt 1 Malter in Heßlar zu erhebenden jährlichen Korngült an den Meiſtbietenden zu verkaufen.

Hierzu iſt nun die erſte Strichstagfart auf Montag den 31. d. M., ſodann die zweyte und letzte auf Mittwoch den 16. Auguſt auserſehen, wo der Zuſchlag mit Vorbehalt der Genehmigung des Eigenthümers erfolgen wird.

Kaufliebhaber, welche immittelſt die Beſchaffenheit dieſes gedachten Hölzchens und deſſen ſchöne Lage einſehen können, werden ſonach höflichſt eingeladen, an den obgemeldeten Strichtagen ſich bey unterzeichneten dahier einzufinden, und ihre Gebote abzugeben.

Frieſenhauſen den 11. July 1815.

J. K. Herbſt,
F. v. D. Verwalter, als Bevollmächtigter.

4) (1) Der dießjährige Ertrag von 3 Morgen im vordern und 3/4 Morgen im hintern Steinbach, an Winterweitzen, iſt zu verkaufen. Die Liebhaber belieben ſich an Herrn Weinhändler Lauck in Randersacker zu wenden.

5) (2) Mehrere hundert Zaunſtückel von 5 1/2 und 6 Schuh lang, und mehrere hundert Eichenpfähle ſind um billigen Preis zu verkaufen. Nähere Nachricht giebt man im Intelligenzcomtoir.

6) (1) Bey Zinngießer Ruckert ſind Brandtewein-Waagen ſo wie auch Bier-Waagen zu einem billigen Preis zu haben. Seine Butique iſt auf dem Kürſchnershofe.

7) (3) Aecht engliſches Wedgwoods-Geſchirr, nebſt andern, iſt jetzt wieder ganz vollſtändig zu haben bey

A. C. Emmert, aus Schweinfurt,
iſt während der Meſſe in dem obern Laden des Herrn Major Papius auf dem Domplatze, 3. Diſtr. Nro. 106.

8) (2) Gute Nachtlichter um billigen Preis, und ächten guten Geſundheits- und Mantel Caffee. beſter Sorte das Pfund 24 kr. und zweyter Sorte das Pfund 22 kr. iſt auf der Brücke bey Friedrich Herrmann zu verkaufen. Sein Logis iſt im Gaſthauſe zum rothen Ochſen.

Vermiethungen.

1) (3) Im 5. Diſtr. Nro. 175. neben der Spitalkirche iſt auf Großiacobi ein Quartier mit allen Bequemlichkeiten zu verlehnen.

2) (2) Im 1. Diſtr. Nro. 426. ſind 2 Zimmer für ledige Herren mit Möbeln ſogleich zu vermiethen, welche auch zugleich die Koſt nach Belieben haben können.

3) (1) Im 3. Diſtr. iſt ein großes Quartier zu ebener Erde, mit einem ſehr guten Keller, welches beſonders für Wirthſchaft geeignet iſt, oder für einen Profeſſioniſten, ſogleich oder auf Allerheiligen zu vermiethen. Nähere Nachricht giebt man im Intelligenzcomtoir.

4) (2) Im 1. Diſtr. 194. Stifthauger-Pfaffengaſſe, iſt ein Quartier beſtehend in 2 heitzbaren Zimmern, Alkoven mit Nebenzimmer, einer Küche, Magdskammer und Holzlager, entweder ſtändlich oder auf Allerheiligen zu verlehnen, auch kann auf Verlangen ein Keller darzu gegeben werden.

Vermiſchte Anzeigen.

1) **Anzeige**
für die königl. Stadt- Land- und Patrimonial-Gerichte.

Die den königl. Untergerichten nöthigen Tabellen, als:

a) Strafgerichtliche-)
b) Zivilprozeß-) Tabellen
c) Verlaſſenſchafts-)
d) Pflegſchafts-)

ſind in der Bonitas'ſchen Handlung das Buch zu 48 kr., zu haben.

Nebſt dieſen ſind auch die Conſcriptions-Tabellen zur bevorſtehenden Organiſation der Mobilen-Legion (Nationalgarde IIter Claſſe) das Buch zu 48 kr. und einzelne Bogen um 6 kr. zu haben.

3) (1) Sonntag den 23. July iſt Jahrmarkt zu Randersacker.

Joh. Baptiſt Bauer, Bürgermeiſter.

4) (1) Im Gaſthofe zum Pfauen iſt täglich Table d'hote mit 5 Speiſen, nebſt Deſſert, die Perſon à 24 kr.

5) (1) Es iſt Jemanden ein gelber Kanarienvogel mit einem Schoppe entflogen. Demjenigen, dem er zugeflogen iſt, wird gebeten, ſolchen gegen eine Belohnung im Intelligenzcomtoir abzugeben.

Königlich Baieriſches
Intelligenzblatt
für das
Großherzogthum Würzburg.

Mit Seiner Majeſtät des Königs allergnädigſtem Privilegium.

Donnerſtag. Nro. 76. 20. July 1815.

Amtliche Artikel.

Bekanntmachung.
(Verbot des Eintritts in fremde Militärdienſte betr.)

**Im Namen
Seiner Majeſtät des Königs von Baiern ꝛc.**

Zufolge allerhöchſten Reſcripts vom 2. dieſes Monats ſollen die in dem Königreiche beſtehenden Geſetze, welche den Inländern den Uebertritt in fremde Dienſte unbedingt unterſagen, insbeſondere auch auf chirurgiſche Subjecte, und zwar um ſo mehr Anwendung finden, als dieſe bey den königlichen Militärſpitälern und bey der activen Feldarmee hinlängliche Beſchäftigung und Unterhalt finden, ſich zunächſt der Pflege ihrer erkrankten Brüder und Landsleute widmen zu können.

Dieß wird daher zur allgemeinen Wiſſenſchaft und Nachachtung mit dem Beyſatze bekannt gemacht, daß jedoch den bey Wundärzten und Badern in Condition ſtehenden Ausländern, welche etwa in auswärtige dergleichen Dienſte zu treten gedenken, ſolches freyſtehe.

Würzburg den 18. July 1815.

Königl. Hofcommiſſion.

Frhr. v. Lerchenfeld.

Philippi.

Bekanntmachung.
(Die Ergänzung des würzburgiſchen freywilligen Jägerbataillons betr.)

**Im Namen
Seiner Majeſtät des Königs von Baiern ꝛc.**

Seine Majeſtät der König, allergnädigſt geneigt, den Zugang zu dem unter der großherzoglichen Regierung in Würzburg errichteten freywilligen Jäger-Bataillon auf alle Weiſe zu begünſtigen, und den zum Waffendienſte tauglichen Individuen jeden Standes in dem Großherzogthume Würzburg die Gelegenheit zu verſchaffen, an dem Kampfe für die Herſtellung eines dauerhaften Friedens, und für die Erhaltung der National-Unabhängigkeit thätigen Antheil zu nehmen, haben durch ein unterm 30. v. M. an die unterzeichnete Stelle erlaſſenes allerhöchſte Reſcript zu befehlen geruhet, daß die Beſtimmungen der allerh. Verordnung vom 27. October 1813, wegen Errichtung freywilliger Jägerbataillons auch in dem Großherzogthume Würzburg bekannt gemacht werden ſollen.

In Folge deſſen werden daher jene Beſtimmungen in dem nachſtehenden Auszuge mit dem Beyſatze zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß die Hauptſtadt Würzburg zum Sammelplatze der ſich meldenden Freywilligen ſowohl aus dem Großherzogthume Würzburg als aus dem Fürſtenthume Aſchaffenburg

beſtimmt ſey, und diejenigen Individuen, welche als freywillige Jäger dem erwähnten edlen Berufe zu folgen gedenken, ſich bey ihren vorgeſetzten Polizey-Behörden in die von dieſen zu eröffnenden und an die königl. Landesdirection einzuſendenden Liſten einzuſchreiben, und ihrer Aſſentirung wegen das Weitere zu gewärtigen haben.

Würzburg den 19. Julius 1815.

Königl. Hofcommiſſion.

Frhr. v. Lerchenfeld.

Weingärtner.

Auszug aus der k. allerhöchſten Verordnung vom 27ten Oktober 1813. Die allgemeine Landesbewaffnung betreffend.

— — — — — — —

III. Freywillige Korps.

Art. 16. Um überdies ſowohl den gegenwärtig zur Reſerve geſtellten Individuen, als auch den übrigen zum Waffendienſte brauchbaren Männern jedes Standes und Gewerbes, welche jetzt ſchon den Ruhm und die Gefahren ihrer für Herſtellung eines beglückenden Friedens und Erhaltung der National-Selbſtſtändigkeit bewaffneten Brüder zu theilen Willens ſind, dazu überall Gelegenheit zu verſchaffen, ſollen unter der Leitung Unſerer General-Kommiſſarien, in jedem Landgerichts- und Polizey-Bezirke unverzüglich eigene Liſten eröffnet werden, wo ſolche Freywilligen ſich, unter nachbemerkten Bedingungen zum Militärdienſte auf Kriegsdauer einſchreiben laſſen können.

Art. 17. Dieſelben werden als Jäger uniformirt, und in Kompagnien und Bataillons, nach dem Fuße der leichten Infanterie Unſerer Armee gebildet.

Ihre Kleidung ſoll nach dem Muſter der früher beſtandenen Korps dieſer Art, aus einem kurzen Rocke von grünem Tuche, mit gelbem Kragen und Vorſtoße, dann einer Reihe gelb metallener Knöpfe, weiten Pantalons von demſelben Tuche, und einem Tſchako gleich jenen der mobilen Legion beſtehen.

Die freywilligen Jäger müſſen ſich dieſe Montirungsſtücke ſelbſt anſchaffen, und erhalten dafür bey ihrer Aſſentirung ein Averſum von 30 Gulden.

Ihre Bewaffnung iſt jene Unſerer regulären Infanterie, mit welcher ſie auch, vom Tage ihrer Aſſentirung, in Sold und Verpflegung völlig gleich geſtellt ſeyn ſollen. Die geübten Schützen werden mit Stuzen verſehen.

Art. 18. Die Offiziere der freywilligen Jäger-Korps, bey deren Ernennung Wir vorzugsweiſe die Anmeldungen ſolcher Gutsbeſitzer, Privatperſonen und Staatsdiener berückſichtigen werden, welche ſchon im Militär gedient haben, erhalten gleich jenen von der Nationalgarde II. Klaſſe ihre Dekrete durch Unſer Kriegs Miniſterium; ſie tragen dieſelben Unterſcheidungszeichen und Porte-épées, wie jene der mobilen Legionen, und beziehen gleich dieſen, jeder nach ſeinem Grade, die Gagen der Infanterie Offiziere von der Armee.

Den Penſioniſten und Quieszenten, welche ſich dieſer Beſtimmung widmen, bleiben nach wie vor ihre Penſionen und Quieszenz-Gehälter, ſo wie aktiven Staatsdienern ihre Dienſtſtellen vorbehalten, von welchen ſich dieſe jedoch nicht ohne Vorwiſſen und Bewilligung ihrer Vorgeſetzten entfernen dürfen, damit für die ihnen obliegenden Funktionen die geeignete Vorſorge getroffen werde.

Bekanntmachung.

(Die Ernennung eines Conſcriptionsrathes für die Bildung der mobilen Legion im Großherzogthume Würzburg betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs von Baiern ꝛc.

Da zur Bildung der mobilen Legion, welche dermal in Folge königlichen allerhöchſten Reſcripts vom 24. v. M. in dem Großherzogthume Würzburg mit möglichſter Beſchleunigung errichtet wird, ein eigener Conſcriptionsrath von unterfertigter Stelle niedergeſetzt worden iſt; ſo wird ſolches zu dem Ende hiermit bekannt gemacht, damit alle auf das Conſcriptions-Weſen der mobilen Legion ſich beziehenden Berichte und Vorſtellungen von nun an nicht mehr an die königliche Landesdirection, ſondern an den erwähnten **Conſcriptionsrath für die mobile Legion** eingeſendet und eingereicht werden.

Würzburg den 19. July 1815.

Königl. Hofcommiſſion.

Frhr. v. Lerchenfeld.

Weingärtner.

Bekanntmachung.

(Vermächtniß des Joſeph Vogel für das Armen-Inſtitut zu Grettſtadt betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs von Baiern ꝛc.

Der im Jahre 1813. im Militär-Spitale zu Warſchau verſtorbene Soldat, Joſeph Vogel von Grettſtadt, hat dem Armen-Inſtitute dieſes Orts ein Legat von 20 fl. rhn. vermacht, welches hierdurch mit öffentlichem Danke bekannt gemacht wird.

Würzburg den 7. July 1815.

Königl. Landesdirection.
Frhr. v. Werneck.
Klinger.

Hogg.

Schuldienſt-Erledigung.

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs von Baiern ꝛc.

Durch den Todesfall des Lehrers zu Schraudenbach Landgerichts Werneck, iſt der dortige Schuldienſt erledigt worden.

Würzburg am 17. July 1815.

Königl. Schulcommiſſion.
Onymus.
a. D.

Fuchs.

---

(3) 1. **Verſteigerung.**

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs von Baiern ꝛc.

Zur Verſteigerung des zur Verlaſſenſchaft des Kanzliſten Neckermann gehörigen Silbers wird hiemit Tagfahrt auf Dinstag den 25ſten l. M. Nachmittags 3 Uhr auf dem Königlichen Hofgerichte anberaumet; wornach ſich die Kaufsliebhaber zu achten haben.

Decretum Würzburg, am 17ten Julius 1815.

Königl. Hofgericht.
H. v. Heſſ.

Häfel.

---

(3) 1. **Verſteigerung.**

In Gemäßheit erhaltenen Auftrages werden Donnerſtag den 27. dieſes Nachmittags um 2 Uhr verſchiedene Mobilien, als: etwas Zinn, Porzellain, Weißzeug, Schreinerwaaren, einige Uhren, einige juriſtiſche Bücher, und eine alte Chaiſe, mittelſt öffentlichen Aufſtriches an den Meiſtbietenden gegen baare Zahlung abgegeben, welches hiermit öffentlich bekannt gemacht wird.

Würzburg den 17. Juli 1815.

Königl. baier. juliusſpitäliſches Juſtizamt.
J. C. Scheiner

Hörnes, A. s.

---

(3) 1. **Schuldenliquidation.**

Zur Liquidation der Paſſiven des zu Hoheſtadt verſtorbenen Philipp Seubert iſt Tagfart auf Montag den 14. Auguſt früh um 8 Uhr anberaumt.

An dieſer haben diejenigen, welche an der Philipp Seubertiſchen Verlaſſenſchaft eine Forderung zu haben vermeynen, ſolche unter dem Nachtheile, daß bey der Vertheilung hierauf keine Rückſicht genommen werde, bey dem unterzeichneten Landgerichte zu liquidiren.

Ochſenfurt den 15. Julius 1815.

Königl. Landgericht.
Schwarz.

Schiffler.

Verſteigerung.

Dienſtag den 25. Julius früh um 10 Uhr werden bey dem königl. Rentamte Ochſenfurt 612 Malter Weitzen, 585 Malter Korn, 65 Malter Haber in ſchicklichen Abtheilungen öffentlich verſtrichen, und an die Meiſtbietenden mit Vorbehalt der allerhöchſten Genehmigung abgegeben.

Ochſenfurt am 17. Julius 1815.

Königl. Rentamt.
Kirchgeßner.

---

(3) 1. **Gläubiger-Vorladung.**

Die Joſeph Förſterſchen Eheleute zu Herſchfeld wollen den größten Theil ihres Vermögens an Catharina Zentgrafin zu Rödelmaier gegen ein Leibgeding abtreten. Es werden

deswegen die Gläubiger deſſelben zur Liquidation und Erklärung auf Mittwoch den 2. Auguſt früh um 8 Uhr hieher vorgeladen, unter dem Präjudize der Nichtberückſichtigung hiebey für die ausbleibenden Gläubiger.

Neuſtadt den 7. July 1815.

Königl. Landgericht.
B. V. d. L.
Werner.

Wirth.

---

(3) 1. Edictal-Vorladung.

Gegen Valtin Schmitts Wittwe zu Unsleben, wurde die Ausſchatzung erkannt, und werden deswegen folgende Edictstage ausgeſchrieben, als: der erſte Edictstag auf Freytag den 25. Auguſt früh um 8 Uhr zur Anbringung der ſämmtlichen Anſprüche und Beweismitteln, unter dem Präjudize des Ausſchluſſes vom Concurſe. Zweyter und dritter Edictstag auf Freytag den 22. September früh um 8 Uhr zur Vorbringung der Einreden, und ſchlüßlichen Handlungen unter dem Nachtheile des Ausſchluſſes.

Neuſtadt den 19. July 1815.

Königl. Landgericht.
Werner.
B. V. d. L.

Wirth, A. s.

---

(3) 1. Schuldenliquidation.

Wer an die Verlaſſenſchaft des proteſtantiſchen Pfarrers Johann Carl Nuhan zu Poppenlauer eine rechtliche Forderung zu machen hat, hat ſolche Mittwoch den 30. Auguſt d. J. früh um 8 Uhr bey unterzeichnetem königl. Landgerichte perſönlich oder durch genugſam Bevollmächtigte anzuzeigen und zu liquidiren.

Der Ausbleibende hat es ſich ſelbſt beyzumeſſen, wenn ihm durch die nachher erfolgende Aushändigung der Verlaſſenſchaft ein Nachtheil zugeht.

Münnerſtadt am 10. July 1815.

Königl. Landgericht.
Aus beſonderem Auftrag des kön. Hofgerichts.
Kelleri.

Pickel, Actuar.

---

(3) 1. Edictal-Vorladung.

Gegen Michel Jesbergers Wittwe zu Homburg iſt die Ausſchatzung erkannt. Wegen Unbedeutenheit der Maſſe wird daher einziger Edictstag auf Freytag den 4. Auguſt l. J. anberaumt, wozu alle jene, welche eine Forderung an der benannten Gemeinſchuldnerin zu machen haben, unter Strafe des Ausſchluſſes von der Gantmaſſa vorgeladen werden, um ihre Forderungen nebſt Vorzugsrecht und Beweißmitteln anzubringen, zu excipiren und ſchlüßlich zu handeln.

Marktheydenfeld den 19. Juny 1815.

Königl. Landgericht Homburg.
v. Hertlein.

Küttenbaum.

---

(3) 1. Edictal-Vorladung.

Das unter dem 18. May l. J. gegen Johann Eckert igr. zu Frickenhauſen ausgeſprochene Concurserkenntniß iſt nunmehr rechtskräftig. Es wird daher zur Verhandlung dieſer Concursſache einziger Edictstag auf Donnerstag den 24. Auguſt d. J. früh um 8 Uhr anmit feſtgeſetzt, und jeder Gläubiger des Johann Eckert igr. zu Frickenhauſen vorgeladen, an derſelben, bey Vermeidung des Ausſchluſſes von der Concursmaſſe entweder perſönlich oder durch einen hinreichend Bevollmächtigten ſeine Forderungen und etwaigen Vorrechte bey dahieſigem Landgerichte mit den Beweißmitteln anzubringen, die Letztern wenn ſie in Urkunden beſtehen, ſogleich in Urſchrift einzureichen, ſich auf die Anſprüche der übrigen Gläubiger vernehmen zu laſſen, und beyderſeits ſchlüßlich zu verhandeln.

Mellerichſtadt den 14. July 1815.

Königl. Landgericht.
l. i. j.
Element.

---

(3) 1. Edictal-Vorladung.

Die auf Freytag den 16. Juny d. J. zur Conſignation der Schulden des verlebten Jörg Kaufmann von Aschfeld feſtgeſetzte Tagfart konnte eingetretener Hinderniſſe wegen nicht abgehalten werden, daher hat man anderweite Tagfart auf Mittwoch den 2. Auguſt d. J. früh um 8 Uhr anberaumt, bey welcher ſämmtliche Gläubiger entweder in Perſon oder durch gehörig Bevollmächtigte zu erſcheinen, und ihre Forderungen anzuzeigen, widrigenfalls zu gewärtigen haben, daß auf die Ausbleibenden bey Auseinanderſetzung gegenwär-

tiger Verlaſſenſchaft keine Rückſicht auf ſie gemacht werde.

Karlſtadt am 17. July 1815.

Königl. Landgericht.

Mohr, Landgerichtsactuar.

Schimpf.

Verſteigerung.

In Gemäßheit höchſter Entſchließung königlicher Landesdirection ſoll die der Gemeinde Wieſenfeld zugehörige, und zunächſt dem Orte Wieſenfeld liegende Ziegelhütte am Montage den 24. d. M. früh um 8 Uhr in dem Wirthshauſe des Bäckers Aub zu Wieſenfeld öffentlich veräuſſert, und dem Meiſtbietenden, unter den beym Striche bekannt gemacht werdenden Bedingniſſen, jedoch mit Vorbehalt höchſter Genehmigung zugeſchlagen werden, welches den Strichsliebhabern andurch zur Kenntniß gebracht wird.

Karlſtadt am 10. July 1815.

Königl. Landgericht.

Grandaur.

Mohr.

---

(3) 2. Verſteigerung.

Montag den 24. July d. J. früh um 9 Uhr werden bey unterfertigter Stelle beyläufig

110 Malter Weitzen,
200 Malter Korn,
50 Malter Haber, ſämmtlich Würzburger Maaß öffentlich verſtrichen, welches andurch bekannt gemacht wird.

Karlſtadt den 11. July 1815.

Königl. Rentamt.

Bauer.

---

(3) 2. Edictal-Vorladung.

In Concursſache gegen Catharina Mederin zu Adelsberg konnte der ſchon zweymal anberaumte Edictstag eingetretener Hinderniſſe wegen nicht abgehalten werden.

Es wird hierwegen neuerlich und zwar wegen Geringfügigkeit der Maſſe einziger Edictstag auf Freytag den 18. Auguſt l. J. früh um 8 Uhr anberaumt, an welchem alle, die aus irgend einem Grunde an die Gemeinſchuldnerin eine Forderung machen zu können gedenken, ſolche mit dem Vorzugsrechte und den etwaigen Beweißmitteln anzubringen haben, von der Gemeinſchuldnerin und den Gläubigern hiergegen zu excipiren, und ſodann ſchlüßlich zu verhandeln iſt.

Die hiebey Ausbleibenden haben den Ausſchluß von den Verhandlungen, resp. von dem Concurſe zu gewärtigen.

Sachſenheim den 13. July 1815.

Königl. Landgericht Gemünden.

Ernſt.

i. j. o.

Stalf, A. s.

---

(3) 2. Edictal-Vorladung und Verſteigerung.

Georg Schnackig von Harrbach, gegen welchen ein beträchtlicher Paſſivſtand vorlieget, will ſein ſämmtliches Vermögen ſeinen Gläubigern abtreten. In Folge deſſen wird wegen Geringfügigkeit der Maſſe einziger Edictstag auf Freytag den 11. Auguſt l. J. früh um 8 Uhr anberaumt, an welchem alle, die aus irgend einem Grunde an des Gemeinſchuldners Vermögen einen Anſpruch zu machen gedenken, entweder ſelbſt oder durch gehörig Bevollmächtigte ihre Forderungen mit den Vorzugsrechten und den etwaigen Beweißmitteln anzubringen, zu excipiren, und ſchlüßlich zu handeln haben, alles unter dem Rechtsnachtheile des Ausſchluſſes mit der treffenden Handlung, reſpective von dem Concurſe.

Zugleich wird bekannt gemacht, daß das Grundvermögen des Georg Schnackig Sonntag den 6. Auguſt Nachmittags um 2 Uhr zu Harrbach dem öffentlichen Striche ausgeſetzet, und unter den an der Tagfart bekannt zu machenden Bedingniſſen dem Meiſtbietenden zugeſchlagen werde.

Sachſenheim den 12. Julius 1815.

Königl. Landgericht Gemünden.

Ernſt.

V. l. W. d. L.

Stalf, A. s.

---

(3) 3. Edictal-Vorladung.

Gegen die Hinterlaſſenſchaftsmaſſe der Joſeph Jauzers Wittib zu Stadelſchwarzach iſt die Ausſchatzung erkannt, und wegen Geringfügigkeit der Activen, einzige Edictstagfart auf Montag den 21. Auguſt l. J. früh um

8 Uhr anberaumt; wobey ſämmtliche Gläubiger der beſagten Maſſe ihre Forderungen unter Angabe der zuſtändigen Beweißmittel und Vorzugsrechte dahier zu liquidiren, etwaige Einreden gegen die Forderungen des Einen oder des Andern zu machen, und ſchlüßlich zu verhandeln haben, widrigens die Präcluſion der Nichterſcheinenden mit ihren Anſprüchen und reſp. mit den betreffenden Handlungen von der Maſſe erfolgen ſoll.

Decretum Volkach den 11. July 1815.

Königl. Landgericht.

Benkert, Actuar.

i. j. o.

Streng.

---

(3) 3. Edictal-Vorladung und Verſteigerung.

Auf den Grund eines rechtskräftigen Erkenntniſſes iſt der Gantprozeß gegen die Adam Schindleriſchen Eheleute zu Obervolkach eingeleitet, und einzige Edictstagfart auf Freytag den 18. Auguſt l. J. früh um 8 Uhr anberaumt, wobey alle Gläubiger des vorbenannten Gemeinſchuldners entweder ſelbſt oder durch hinlänglich Bevollmächtigte ihre Forderungen unter Angabe der nöthigen Beweißmittel und etwaigen Vorzugsrechte dahier anzubringen, allenfallſige Einwendungen gegen die Forderungen des Einen oder des Andern zu machen, und ſchlüßlich zu verhandeln haben, widrigens der Ausſchluß der Nichterſcheinenden von der Concursmaſſe und reſp. mit den betreffenden Handlungen erfolgen ſoll. Zugleich wird bemerkt, daß an demſelben Tage Nachmittags um 2 Uhr ſämmtliches Immobilar-Vermögen des beſagten Gemeinſchuldners beſtehend aus einem halben Wohnhauſe mit einer halben Scheuer und Garten, 5 Morgen Weinberg, 12 Morgen Artfeld, 2 3/4 Morgen Wieſen, auf dem Rathhauſe zu Obervolkach, unter den bey der Strichstagfart bekannt gemacht werdenden Bedingungen verſtrichen wird.

Decretum Volkach den 30. Juny 1815.

Königl. Landgericht.

Benkert.

i. j. o.

Streng.

---

(3) 3. Edictal-Vorladung.

Carl Ziegler zu Oberſpiesheim hat ſich als concursmäßig erklärt, und ſeine Güter an ſeine Gläubiger abgetreten, dieſelben werden daher vorgeladen, Donnerſtag den 27. July d. J. früh um 9 Uhr als einzigen Edictstag ihre Forderungen entweder in Perſon oder durch gehörig Bevollmächtigte mit den etwaigen Vorzugsrechten anzubringen, und zu liquidiren, ſodann dagegen zu excipiren und ſchlüßlich zu handeln, unter dem Nachtheile des Ausſchluſſes vom Concurſe.

Sulzheim den 4. July 1815.

Königl. Landgericht.

Horn.

Ley, Actuar.

---

(3) 2. Gläubiger-Vorladung.

In der Verlaſſenſchaft des Johann Saal von Lohr, iſt zur Liquidation der Paſſiven Tagfart auf Montag den 7. Auguſt früh um 8 Uhr d. J. anberaumt, wobey jeder, der eine Forderung zu begründen glaubt, unter dem Nachtheile, bey Auseinanderſetzung und Vertheilung der gedachten Verlaſſenſchaft nicht berückſichtigt zu werden, entweder in Perſon, oder durch einen Bevollmächtigten zu erſcheinen, und ſeinen Antrag zu Protocoll zu geben, andurch vorgeladen wird.

Decretum Ebern am 7. July 1815.

Königl. baier. Landgericht.

Schmidt.

Jacob, A. s.

Nichtamtliche Artikel.

Feilbietungen.

1) (1) In der Göbhardtſchen Buchhandlung iſt zu haben:

Sammlung der wichtigſten königlichen Reſcripte in Beziehung auf das Strafgeſetzbuch für das Königreich Baiern. In lithographiſchen Blättern. Nro. 1—91. Fol. 5 fl. 30 kr.

Hertig. (G. B.) Kubik-Tabellen für geſchnittene, beſchlagene und runde Hölzer, nebſt Geld-Tabellen nach Thalern und Gulden berechnet, und Procent-Tabellen, zur Erleichterung der Zinsberechnung. gr. 8. Berlin 1815. 3 fl.

2) (2) Nächſtkünftigen Montag als den 24. July früh von 9 bis 12 Uhr, Nachmittags von 2 bis 6 Uhr, werden gegen baare Zahlung die von Peter Schwarz, Bäckermeiſter dahier hinterlaſſenen Mobilien an etwas Silber, Kupfer, Meſſing, Zinn, Betten, verſchiedenes ſchönes Weißzeug, nebſt Schreinerwaaren und ſonſtigen Holzgeräthſchaften, dem öffentlichen Striche ausgeſetzt. Liebhaber hierzu werden in der Behauſung im 4. Diſtr. Nro. 134. dem Johanniter Bäcker gegenüber, höflichſt eingeladen.

Von Teſtamentariatswegen.

3) (3) Am 25. und 26. dieſes jedesmal Nachmittags von 2 bis 5 Uhr werden die zur Verlaſſenſchaft des Pfarrers Schwab zu Schonungen gehörigen Effecten insbeſondere einiges Silber, mehrere Kupferſtiche theils in Rahmen theils ohne ſolche, eine eingerichtete Drehbank, eine Hobelbank mit mehrerem zu beyden gehörigen Werkzeuge, eine Schleifbank und eine Werkbank, dann einiges Werkzeug für Uhrmacher, nebſt verſchiedenem alten Meſſing und Eiſen in dem Gebäude des königl. Julius Hoſpitals gegen baare Zahlung öffentlich verſteigert, welches den Liebhabern andurch bekannt gemacht wird.

Würzburg am 17. July 1815.

Aus beſonderem Auftrage.

Scheiner, Secretär.

4) (2) Mehrere hundert Zaunſtückel von 5 1/2 und 6 Schuh lang, und mehrere hundert Eichenpfähle ſind um billigen Preis zu verkaufen. Nähere Nachricht giebt man im Intelligenzcomtoir.

Vermiethungen.

1) (2) Im 1. Diſtr. 194. Stifthauger-Pfaffengaſſe, iſt ein Quartier beſtehend in 2 heitzbaren Zimmern, Alkoven mit Nebenzimmer, einer Küche, Magdskammer und Holzlager, entweder ſtündlich oder auf Allerheiligen zu verlehnen, auch kann auf Verlangen ein Keller dazu gegeben werden.

Vermiſchte Anzeigen.

1) **Anzeige für die königl. Stadt- Land- und Patrimonial-Gerichte.**

Die den königl. Untergerichten nöthigen Tabellen, als:

a) Strafgerichtliche-)
b) Zivilprozeß-) Tabellen
c) Verlaſſenſchafts-)
d) Pflegſchafts-)

ſind in der Bonitas'ſchen Handlung das Buch zu 48 kr., zu haben.

Nebſt dieſen ſind auch die Conſcriptions-Tabellen zur bevorſtehenden Organiſation der mobilen Legion (Nationalgarde IIter Claſſe) das Buch zu 48 kr. und einzelne Bogen um 6 kr. zu haben.

2) (1) Nebſt Looſen auf die Herrſchaften Mickhauſen und Schwindeg à 12 fl., dann auf die beyden Häuſer in Amberg à 1 fl. 36 kr. ſind die gedruckten Kundmachungen davon bey Unterzeichnetem zu haben.

Würzburg den 18. July 1815.

Carl Anton Pfirſching,
Handlung am grünen Markt.

3) (2) Einem hohen Adel und verehrungswürdigen Publikum dienet zur Nachricht, daß Unterzeichneter fürs Künftige das Pfund weißes Wachs, ſowohl Tafel- als Kirchenkerzen, nicht anders als für 1 fl. 30 kr., und das gelbe für 1 fl. 20 kr. abgeben kann.

Franz Anton Schwarz,
Wachszieher, hinter der Marienkapelle.

4) (1) Unterzeichneter macht einem verehrungswürdigen Publikum bekannt, daß gegenwärtig das Pfund weißes Wachs nur zu 1 fl. 30 kr. und das gelbe zu 1 fl. 20 kr. abgegeben werden kann.

Franz Ludwig Schmidt,
Wachszieher-Meiſter.

Bekanntmachung.

5) (3) Vermöge allerhöchſter Genehmigung wurde dem Unterzeichneten nach geleiſteter Probe-Arbeit geſtattet, ſeine Gravierkunſt frey und öffentlich auszuüben.

Derſelbe bringt dieſes hiermit zur allgemeinen Kenntniß, und bemerkt zugleich, daß er nicht allein jede in das Gravier-Geſchäft einſchlagende Arbeit, als: Siegel, Stempel, Petſchafte, Stanzen ꝛc. dann Gravierungen in Gold und Silber, ſondern auch den Stich von Schriftzeichnungen, als: Vorſchriften, Wechſel-Vignetten, Adreſſen und Viſitenkarten ꝛc. übernehme, und nach dem beſten Geſchmacke um die billigſten Preiſe bearbeitet.

Carl Kupfer, Graveur u. Schriftſtecher, wohnt auf dem Kürſchnershofe, Diſtr. 2. Nro. 395.

6) (2) Endesunterzeichneter macht hiermit einem hohen Adel und verehrungswürdigen Publikum die Anzeige, daß das Pfund weißes Wachs, ſowohl Tafellichter als Kirchenkerzen, 1 fl. 30 kr. und das gelbe 1 fl. 20 kr. koſtet. Sein Beſtreben wird ſtäts ſeyn gutes und reines Wachs zu liefern.

Joh. Joſeph Lambert, Wachszieher dahier.

7) (2) Endesgenannter zeigt ſeinen Freunden Gönnern an, daß er fernerhin das Pfund gelbes Wachs für 1 fl. 20 kr., und das Weiße für 1 fl. 30 kr. abgiebt.

Joſeph Anton Vögel, Wachsbleicher.

8) (1) Freitag den 21. July fährt Mathes Hilpert, Lehnkutſcher, wohnhaft im Böckershofe in der Franziskanergaſſe 3. Diſtr. Nro. 157. mit einer Chaiſe nach München, und empfiehlt ſich den Mitreiſenden.

Anzeige der Gebornen, Getrauten und Geſtorbenen vom 3. bis 15. July 1815.

Geborne.

Gottfried Franz Michael, Sohn des Kaufmanns Steinam. Joh. Baptiſt, Sohn des geh. Kanzleydieners Michel. M. Wilhelmina Iſabella Chlotiltis, Tochter des königl. Landesdirections-Sekretärs Sauer. Marcus, Sohn des Zeugſchmieds Schuchbauer. Iſabella Franziska Barbara, Tochter des k. Landesdirections-Sekretärs Lommel. M. Barbara, Tochter des Adminiſtrators Bauer. Eva Margaretha, Tochter des Schreiners Eibel. M. Anna, Tochter des Commis Netter. Philipp Carl Anton Veit Wilhelm, Sohn des königl. Landesdirections-Raths Frhrn von Würzburg. Carl Otto, Sohn des königl. Oberpoſtmeiſters von Brück. Joh. Andreas Sebaſtian, Sohn des Gärtners Bauer. Auſſereheliche 7.

Getraute.

Johann Leonhard Ramig, Häcker, mit Cunegunda Rottenhäuſer von hier.

Peter Höller, Häcker, mit Barbara Müller von Eltmann.

Geſtorbene.

Cäcilia von Baligand, königl. Oberpoſtmeiſters Gattin von Regensburg, 24 Jahre alt. Catharina Günther, Steinhauerstochter, 33 Jahre alt. Margaretha Werlein, penſ. Hofhausknechts Tochter 10 Jahre 3 Wochen alt. M. Aloyſia Sulzbeck, Handelsmannstochter, 3 Monate alt. Marcus Schuchbauer, Zeugſchmidts Sohn. Eliſabetha Steinruk, Gärtnerstochter, 4 Jahre alt. Ein nothgetauftes eheliches Kind. Joſeph Obermayer, Soldat, 28 Jahre alt. Joh. Michael Müller, Schreinermeiſter 78 Jahre alt. Eva Engert, Kärnerstochter, 6 Monate alt. Georg Joſeph Müllerklein, Metzgers Sohn, 7 Tage alt. Sebaſtian Bauer, Gärtners Sohn. Eva Fiſcher Bürgersfrau, 55 Jahre alt. Michael Bauer, Gärtners Sohn, 10 Jahre alt. Georg Reinhardt, Webergeſelle, 24 Jahre alt. Auſſereheliche 2.

Königlich Baieriſches
Intelligenzblatt
für das
Großherzogthum Würzburg.

Mit Seiner Maieſtät des Königs allergnädigſtem Privilegium.

Samſtag. Nro. 77. 22. July 1815.

Amtliche Artikel.

Verordnung.

(Die Ertheilung der Heuraths-Konſenſe durch Gutsherren betreffend.)

Wir Maximilian Joſeph,
von Gottes Gnaden König von Baiern.

Damit durch die von den Gutsherren, welche lediglich die Ortspolizey auszuüben haben, ertheilten Heuraths-Konſenſe an ihre Hinterſaſſen keine Veranlaſſung gegeben würde, das Konſcriptions-Geſetz zu übertreten, verordnen Wir, daß vor dem Vollzuge der Trauung dergleichen Heurathsbewilligungen den einſchlägigen Konſcriptionsbehörden vorgelegt, und mit unentgeldlicher Beyſetzung ihres Visa beſtättiget werden ſollen. Die Orts- und Patrimonialgerichte haben ihre Hinterſaſſen zur Erholung dieſes Visa anzuweiſen. Die Pfarrer werden verantwortlich gemacht, bey den Trauungen darauf Rückſicht zu nehmen.

München den 26. Juny 1815.

Max Joſeph.

Graf von Montgelas.

Auf königl. allerhöchſten Befehl
der General-Sekretär
von Baumüller.

Bekanntmachung.

(Freywillige Kriegskoſten-Beyträge betr.)

Das königliche Stadtcommiſſariat zu Schweinfurt hat, vermöge einer unterm 13. dieß an die unterzeichnete Stelle erſtatteten berichtlichen Anzeige, aus eigenem Antriebe daſelbſt eine Sammlung freywilliger Kriegskoſten-Beyträge veranlaßt, bey welcher von königlichen Staatsdienern ſowohl als andern öffentlichen Beamten ein Beytrag von 89 fl. 45 kr. geleiſtet wurde, welcher bereits an die königliche Hauptkaſſe dahier einbefördert ward. Dieſes eifrige Beſtreben des gedachten königlichen Stadtcommiſſariats wird demnach, ſo wie nachſtehendes Verzeichniß der patriotiſchen Contribuenten und ihrer einzelnen Gaben hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Würzburg den 19. July 1815.

Königl. Hofcommiſſion.
Frhr. v. Lerchenfeld.

Fröhlich.

Verzeichniß

verſchiedener in der Stadt Schweinfurt gefallener freywilligen Kriegskoſten-Beyträge.

I. Vom königl. Polizey-Commiſſariate.

Polizeycommiſſär Knarr . .	10 fl. — kr.
Polizeyoffizziant Segnitz . .	3 fl. — kr.

4. H.

II. Von dem königl. Stadtgerichte.

Stadtoberrichter Freyherr von Gebſattel	5 fl. — kr.
Stadgerichtsrath Sixt . . .	4 fl. — kr.
Stadtgerichtsrath Dr. Segnitz	4 fl. — kr.
Stadtgerichtsrath Karg . . .	4 fl. — kr.
Stadtgerichts-Actuar Stolle .	3 fl. — kr.
Stadtgerichts-Canzeliſt Degner	1 fl. — kr.
Stadtgerichts-Canzeliſt Weigand	1 fl. — kr.

III. Vom königl. Stadt-Verwaltungs-Rathe.

Verwaltungsrath Bonzelius .	8 fl. 6 kr.
Verwaltungsraths-Actuar Kirch	1 fl. 30 kr.
Verwaltungsraths-Canzeliſt Engelhardt	3 fl. — kr.

IV. Von der allgemeinen Stiftungs-Adminiſtration.

Adminiſtrator Bauſewein . .	5 fl. — kr.

V. Vom königl. Stadt-Phyſicat.

Wundarzt Bachmann . . .	2 fl. 42 kr.

VI. Von den königl. Pfarr-Aemtern.

Oberpfarrey-Verweſer Sixt .	5 fl. — kr.
Diacon Großgebauer . . .	2 fl. 42 kr.
Pfarr-Vicar Ulrich	2 fl. — kr.
Stadt-Pfarrer Molter . . .	1 fl. 12 kr.

VII. Königl. Studien-Schule.

Subrectorats-Verweſer Weinich	4 fl. — kr.
Profeſſor Sixt	4 fl. — kr.
Sprachlehrer Fichtel . . .	1 fl. — kr.

VIII. Von den Elementar-Schulen.

Präparanden-Lehrer M. Hahn	1 fl. — kr.
Elementar-Lehrer Schreiber .	1 fl. 30 kr.
— — Gumbert .	1 fl. 12 kr.
— — Zeiß . . .	1 fl. — kr.
— — Englert . .	1 fl. — kr.
— — Schneider .	1 fl. 30 kr.

IX. Von den königl. Hofgerichts-Advocaten.

Advocat Hofrath Will . . .	1 fl. 21 kr.
Advocat Stepf	4 fl. — kr.
Advocat Emmert	1 fl. — kr.
Notar Geißler	1 fl. — kr.
Summa	89 fl. 45 kr.

Verſteigerung.

Im Namen
Seiner Majeſtät des Königs von Baiern ꝛc.

Wegen nicht erfolgter Ratification wird zur wiederhohlten Verſteigerung des Wohnhauſes, und Fabrikgartens des königlichen Medizinal-Rathes Pickel dahier unter den vorigen Bedingungen, jedoch mit dem Beyſatze, daß auf das nun erfolgende Meiſtgebot der Zuſchlag bey der Strichstagfahrt ſelbſt unbedingt wird ertheilt werden, — einzige Tagsfahrt auf Dinstag, den 1ſten des Auguſtes d. J. vor Mittags 10 Uhr bey dem königl. Hofgerichte anberaumet.

Decretum Würzburg am 19ten des Julius 1815.

Königl. Hofgericht.
H. v. Heſſ.

Kiliani.

(3) 2. Verſteigerung.

Im Namen
Seiner Majeſtät des Königs von Baiern ꝛc.

Zur Verſteigerung des zur Verlaſſenſchaft des Kanzliſten Neckermann gehörigen Silbers wird hiemit Tagfahrt auf Dinstag den 25ſten l. M. Nachmittags 3 Uhr auf dem Königlichen Hofgerichte anberaumet; wornach ſich die Kaufsliebhaber zu achten haben.

Decretum Würzburg am 17ten Julius 1815.

Königl. Hofgericht.
H. v. Heſſ.

Häfel.

(3) 1. Gläubiger-Vorladung.

Die verwittibte Handelsbürgerin Appollonia Zürn dahier hat aus Beweggründen ſich entſchloſſen, ihre unter der Firma — Carl Joſeph ſeel. Wittib — bisher beſtandene Specereyhandlung zur Zeit nicht fortzuſetzen. Dieſelbe hat demnach das königl. Stadtgericht, diejenigen gerichtlich aufzufordern, welche allenfalls einen Anſpruch an ihr zu ma-

chen gedächten, welchem Antrage andurch dergeſtalten willfahret wird, daß alle jene, welche an obgedachte Firma irgend eine Forderung aus was immer für einem Grunde zu haben vermeinen, hiermit aufgefordert werden, ihre rechtlichen Anſprüche bey unterzeichneter Stelle entweder in Perſon, oder durch hinlänglich Bevollmächtigte binnen 3 Monaten, unter dem Rechtsnachtheile anzubringen, und auszuführen, als ſie anſonſt nach fruchtloſem Verlaufe dieſer Friſt nicht mehr mit ihren allenfallſigen Forderungen gehöret werden ſollen.

Würzburg den 19. July 1815.

Königl. Stadtgericht.

Wilhelm.

Mohrenhofen.

---

(3) 3. **Edictal=Vorladung.**

Gegen den Kärner Kilian Günther dahier wurde von unterzeichneter Stelle die Ausſchatzung erkannt, und wird zur Anbringung ſämmtlicher Forderungen mit ihren Beweißmitteln und Vorzugsrechten, ſo wie zur Vorbringung der Einreden und Pflegung der Schlußhandlungen ein einziger Edictstag auf Mittwoch den 2. Auguſt l. J. Vormittags um 9 Uhr anberaumt, bey welchem ſämmtliche Gläubiger zu erſcheinen, und unter Strafe des Ausſchluſſes ſchlüßlich zu handeln haben.

Würzburg den 10. July 1815.

Königl. Stadtgericht.

Wilhelm.

Mohrenhofen.

---

(3) 1. **Verſteigerung.**

Das dem Schmiedemeiſter David Hahn dahier zugehörige auf der Neubaugaſſe im 4. Diſtr. Nro. 97 gelegene Haus, worauf das Feuerrecht haftet, wird Donnerſtag den 24. Auguſt früh um 11 Uhr in vim executionis dem öffentlichen Striche ausgeſetzt, und nach der Executionsordnung dem Meiſtbietenden zugeſchlagen werden, wovon die Kaufsluſtigen in Kenntniß geſetzt werden.

Decretum Würzburg den 19. July 1815.

Königl. Stadtgericht.

Wilhelm.

Mohrenhofen.

---

(3) 2. **Verſteigerung.**

In Gemäßheit erhaltenen Auftrages werden Donnerſtag den 27. dieſes Nachmittags um 2 Uhr verſchiedene Mobilien, als: etwas Zinn, Porzellain, Weißzeug, Schreinerwaaren, einige Uhren, einige juriſtiſche Bücher, und eine alte Chaiſe, mittelſt öffentlichen Aufſtriches an den Meiſtbietenden gegen baare Zahlung abgegeben, welches hiermit öffentlich bekannt gemacht wird.

Würzburg den 17. Juli 1815.

Königl. baier. juliusſpitaliſches Juſtizamt.

J. C. Scheiner

Hörnes, A. s.

---

(3) 2. **Bekanntmachung.**

Wer erbietig iſt, die Lieferung von
670 Karren Buchen=,
38 Karren Birken=,
475 Karren Eichenholz, und
150 Butten Kohlen,
entweder im Ganzen oder Theilweiß zu übernehmen, den ladet unterzeichnete Stelle auf den 31. d. M. Julius früh um 10 Uhr in ihr Arbeitszimmer im hieſigen Reſidenzgebäude zur öffentlichen Verſteigerung mit der Bemerkung ein, daß auf kein Nachgebot dürfe Rückſicht genommen werden.

Würzburg den 15. Julius 1815.

Königl. Hoföconomie=Rentamt.

---

(2) 1. **Verſteigerung.**

Zum Verkauf des Obſtes und der Weintrauben in dem Schottenkloſter=Garten dahier wird Strichstagfart auf den 26. d. M. früh um 9 Uhr bey dem Stadtrentamte anberaumt, wozu die Liebhaber eingeladen werden.

Würzburg am 21. July 1815.

Königl. Stadtrentamt.

Gras.

---

(2) 2. **Gläubiger=Vorladung.**

Tobias Hornung von Kürnach hat mehrere Grundſtücke zur Tilgung ſeiner Schulden verkauft; um dieſe genau zu kennen, ſollen ſeine Gläubiger am Donnerſtage den 10. Auguſt d. J. früh um 8 Uhr ihre Forderun=

gen gehörig dahier geltend machen, widrigens ohne ſie zu berückſichtigen, dieſe Debitſache beendiget wird.

Decretum Würzburg den 14. July 1815.

Königl. Landgericht d. d. M.
Jäger.
Wagner, Actuar.

Verſteigerung.

Unter dem Vorbehalte höchſter Genehmigung werden Mittwoch den 26. d. M. Vormittags parthienweiſe beyläufig

600 Malter Korn,

an dem Sitze des unterzeichneten Rentamtes dem öffentlichen Striche aufgelegt, wozu höflichſt einladet

Würzburg am 20. July 1815

Das königl. Rentamt r. d. M.
Arnold.

---

(3) 2. Edictal-Vorladung.

Zufolge eines gegen die Verlaſſenſchaft der Katharina Kuth von Oberleinach erlaſſenen Concurs-Erkenntniſſes wird wegen Geringfügigkeit des Vermögenſtandes nur ein Edictstag auf Mittwoch den 30. Auguſt d. J. früh um 9 Uhr anberaumt, wobey ſämmtliche Gläubiger unter den in der Concurs-Ordnung angedrohten Rechtsnachtheilen ihre Forderungen zu liquidiren, dann ſchlüßlich zu handeln haben.

Würzburg den 13. July 1815.

Königl. Landgericht j. d. M.
Eglauch.
Seiz.

---

(3) 3. Edictal-Vorladung.

Gegen die Caſpar Siedleriſchen Eheleute zu Oberleinach wurde die Ausſchätzung erkannt. Der erſte Edictstag ad liquidandum et producendum wird auf Mittwoch den 23. Auguſt d. J. früh um 9 Uhr, der zweyte und dritte Edictstag aber auf Mittwoch den 27. September früh um 9 Uhr anberaumt, wobey die Gläubiger der Caſpar Siedleriſchen Eheleute ihre treffenden Handlungen unter den im Geſetze vorgeſchriebenen Rechtsnachtheilen zu pflegen haben.

Würzburg den 30. Juny 1815.

Königl. Landgericht j. d. M.
Eglauch.
Seiz.

---

(2) 2. Schuldenliquidation.

Auf Antrag der Margaretha Weiſſenberger, Wittwe des verlebten Caſpar Weiſſenberger zu Eßleben, ihre Gläubiger zuſammen zu rufen, um mit ihnen liquidiren, und über die Art ihrer Befriedigung unterhandeln zu können, wird Tagfart zur Liquidation auf Montag den 7. Auguſt l. J. früh um 8 Uhr dahier anberaumt, an welcher alle diejenigen, welche an gedachte Caſpar Weiſenbergers Wittwe eine Forderung machen zu können glauben, ſolche entweder in Perſon oder durch gehörig Bevollmächtigte um ſo gewiſſer anzubringen und zu liquidiren haben, widrigenfalls dieſelben weiter nicht berückſichtiget werden ſollen.

Werneck den 7. Julius 1815.

Königl. Landgericht.
J. l. V. d. L.
v. Fichtl.

---

(3) 2. Schuldenliquidation.

Zur Liquidation der Paſſiven des zu Hoheſtadt verſtorbenen Philipp Seubert iſt Tagfart auf Montag den 14. Auguſt früh um 8 Uhr anberaumt.

An dieſer haben diejenigen, welche an der Philipp Seuberiſchen Verlaſſenſchaft eine Forderung zu haben vermeynen, ſolche unter dem Nachtheile, daß bey der Vertheilung hierauf keine Rückſicht genommen werde, bey dem unterzeichneten Landgerichte zu liquidiren.

Ochſenfurt den 15. Julius 1815.

Königl. Landgericht.
Schwarz.
Schiffler.

(3)2. Gläubiger=Vorladung.

Die Joſeph Förſterſchen Eheleute zu Herſchfeld wollen den größten Theil ihres Vermögens an Catharina Zentgrafin zu Abdelmaier gegen ein Leibgeding abtreten. Es werden deswegen die Gläubiger deſſelben zur Liquidation und Erklärung auf Mittwoch den 2. Auguſt früh um 8 Uhr hieher vorgeladen, unter dem Präjudize der Nichtberückſichtigung hierbey für die ausbleibenden Gläubiger.

Neuſtadt den 7. July 1815.

Königl. Landgericht.
W. V. d. L.
Werner.

Wirth.

---

(3)2. Edictal=Vorladung.

Gegen Valtin Schmitts Wittwe zu Unsleben, wurde die Ausſchatzung erkannt, und werden deswegen folgende Edictstage ausgeſchrieben, als: der erſte Edictstag auf Freytag den 25. Auguſt früh um 8 Uhr zur Anbringung der ſämmtlichen Anſprüche und Beweismitteln, unter dem Präjudize des Ausſchluſſes vom Concurſe. Zweyter und dritter Edictstag auf Freytag den 22. September früh um 8 Uhr zur Vorbringung der Einreden, und ſchlüßlichen Handlungen unter dem Nachtheile des Ausſchluſſes.

Neuſtadt den 19. July 1815.

Königl. Landgericht.
Werner.
W. V. d. L.

Wirth, A. s.

---

(3)2. Edictal=Vorladung.

Das unter dem 18. May l. J. gegen Johann Eckert jgr. zu Frickenhauſen ausgeſprochene Concurserkenntniß iſt nunmehr rechtskräftig. Es wird daher zur Verhandlung dieſer Concursſache einziger Edictstag auf Donnerstag den 24. Auguſt d. J. früh um 8 Uhr anmit feſtgeſetzt, und jeder Gläubiger des Johann Eckert jgr. zu Frickenhauſen vorgeladen, an derſelben, bey Vermeidung des Ausſchluſſes von der Concursmaſſe entweder perſönlich oder durch einen hinreichend Bevollmächtigten ſeine Forderungen und etwaigen Vorrechte bey dahieſigem Landgerichte mit den Beweißmitteln anzubringen, die Letztern wenn ſie in Urkunden beſtehen, ſogleich in Urſchrift einzureichen, ſich auf die Anſprüche der übrigen Gläubiger vernehmen zu laſſen, und beyderſeits ſchlüßlich zu verhandeln.

Mellerichſtadt den 14. July 1815.

Königl. Landgericht.
l. i. j.
Clement.

---

(3) 2. Schuldenliquidation.

Wer an die Verlaſſenſchaft des proteſtantiſchen Pfarrers Johann Carl Ruhan zu Poppenlauer eine rechtliche Forderung zu machen hat, hat ſolche Mittwoch den 30. Auguſt d. J. früh um 8 Uhr bey unterzeichnetem königl. Landgerichte perſönlich oder durch genugſam Bevollmächtigte anzuzeigen und zu liquidiren.

Der Ausbleibende hat es ſich ſelbſt beyzumeſſen, wenn ihm durch die nachher erfolgende Aushändigung der Verlaſſenſchaft ein Nachtheil zugeht.

Münnerſtadt am 10. July 1815.

Königl. Landgericht.
Aus beſonderem Auftrag des kön. Hofgerichts.
Kelleri.

Pickel, Actuar.

---

(3) 1. Verſteigerung.

Das dem Georg Spiegel alt, zu Dürrfeld angehörige Haus mit eingehörigen
1 Morgen 44 Gerthen Wieſen, und
4 1/2 Morgen Gemeindfeld,
wird Donnerſtag den 17. Auguſt l. J. früh um 9 Uhr auf dem Gemeindehauſe allda im Wege der Hülfe öffentlich verſtrichen, und dem Meiſtbietenden verordnungsmäßig hingeſchlagen werden.

Gerolzhofen am 14. Julius 1815.

Königl. Landgericht.
Wirth.

Martini.

---

(3) 1. Verſteigerung.

Samſtag den 5. Auguſt Nachmittags um

2 Uhr werden im Wege der Hülfsvollſtreckung gegen Barthel Werner zu Oberſpiesheim auf dem Gemeindehauſe allda nachſtehende Realitäten nach der beſtehenden Executions-Ordnung öffentlich verſtrichen, nämlich ein Wohnhaus Nro. 41. mit Nebengebäuden, Garten und Gemeinderecht, dann einem dazu gehörigen Beutlein Feld, der Sölderhof von 29 3/4 Morgen 6 1/2 Ruthe in 3 Fluren.

Sulzheim den 13. July 1815.

Königl. Landgericht.

Horn.

Ley, Actuar.

---

(3) 3. Edictal-Vorladung.

In Concursſache gegen Catharina Mederin zu Adelsberg konnte der ſchon zweymal anberaumte Edictstag eingetretener Hinderniſſe wegen nicht abgehalten werden.

Es wird hierwegen neuerlich und zwar wegen Geringfügigkeit der Maſſe einziger Edictstag auf Freytag den 18. Auguſt l. J. früh um 8 Uhr anberaumt, an welchem alle, die aus irgend einem Grunde an die Gemeinſchuldnerin eine Forderung machen zu können gedenken, ſolche mit dem Vorzugsrechte und den etwaigen Beweißmitteln anzubringen haben, von der Gemeinſchuldnerin und den Gläubigern hiergegen zu excipiren, und ſodann ſchlüßlich zu verhandeln iſt.

Die hiebey Ausbleibenden haben den Ausſchluß von den Verhandlungen, resp. von dem Concurſe zu gewärtigen.

Sachſenheim den 13. July 1815.

Königl. Landgericht Gemünden.

Ernſt.

i. j. o.

Stalf, A. s.

---

(3) 3. Edictal-Vorladung und Verſteigerung.

Georg Schnackig von Harrbach, gegen welchen ein beträchtlicher Paſſivſtand vorlieget, will ſein ſämmtliches Vermögen ſeinen Gläubigern abtreten. In Folge deſſen wird wegen Geringfügigkeit der Maſſe einziger Edictstag auf Freytag den 11. Auguſt l. J. früh um 8 Uhr anberaumt, an welchem alle, die aus irgend einem Grunde an des Gemeinſchuldners Vermögen einen Anſpruch zu machen gedenken, entweder ſelbſt oder durch gehörig Bevollmächtigte ihre Forderungen mit den Vorzugsrechten und den etwaigen Beweißmitteln anzubringen, zu excipiren, und ſchlüßlich zu handeln haben, alles unter dem Rechtsnachtheile des Ausſchluſſes mit der treffenden Handlung, reſpective von dem Concurſe.

Zugleich wird bekannt gemacht, daß das Grundvermögen des Georg Schnackig Sonntag den 6. Auguſt Nachmittags um 2 Uhr zu Harrbach dem öffentlichen Striche ausgeſetzet, und unter den an der Tagfart bekannt zu machenden Bedingniſſen dem Meiſtbietenden zugeſchlagen werde.

Sachſenheim den 12. Julius 1815.

Königl. Landgericht Gemünden.

Ernſt.

V. l. V. d. L.

Stalf, A. s.

---

(3) 2. Edictal-Vorladung.

Gegen Michel Jeßbergers Wittwe zu Homburg iſt die Ausſchatzung erkannt. Wegen Unbedeutenheit der Maſſe wird daher einziger Edictstag auf Freytag den 4. Auguſt l. J. anberaumt, wozu alle jene, welche eine Forderung an der benannten Gemeinſchuldnerin zu machen haben, unter Strafe des Ausſchluſſes von der Gantmaſſa vorgeladen werden, um ihre Forderungen nebſt Vorzugsrecht und Beweißmitteln anzubringen, zu excipiren und ſchlüßlich zu handeln.

Marktheydenfeld den 19. Juny 1815.

Königl. Landgericht Homburg.

v. Herrlein.

Küttenbaum.

---

(3) 1. Gläubiger-Vorladung.

Um das rechtliche Verfahren gegen Georg Hirſchmann von Hauſen beſtimmen zu können, iſt die genaue Kenntniß ſeiner Paſſiven nöthig.

Es werden daher alle diejenigen, welche aus irgend einem Rechtsgrunde an den gedachten Georg Hirſchmann von Hauſen eine Forderung machen zu können glauben, auf Mittwoch den 16. Auguſt l. J. früh um 9

Uhr hieher vorbeſchieden, um entweder in Perſon oder durch hinlänglich Bevollmächtigte zu erſcheinen, ihre Forderungen zu liquidiren, oder zu gewärtigen, daß die Nichterſcheinenden, bey dieſem Geſchäfte nicht mehr berückſichtiget werden.

Kiſſingen den 15. July 1815.

Königl. Landgericht.

G. F. Conrad.

G. Thees.

---

(3) 2. Edictal=Vorladung.

Die auf Freytag den 16. Juny d. J. zur Conſignation der Schulden des verlebten Jörg Kaufmann von Aſchfeld feſtgeſetzte Tagfart konnte eingetretener Hinderniſſe wegen nicht abgehalten werden, daher hat man anderweite Tagfart auf Mittwoch den 2. Auguſt d. J früh um 8 Uhr anberaumt, bey welcher ſämmtliche Gläubiger entweder in Perſon oder durch gehörig Bevollmächtigte zu erſcheinen, und ihre Forderungen anzuzeigen, widrigenfalls zu gewärtigen haben, daß auf die Ausbleibenden bey Auseinanderſetzung gegenwärtiger Verlaſſenſchaft keine Rückſicht auf ſie gemacht werde.

Karlſtadt am 17. July 1815.

Königl. Landgericht.

Mohr, Landgerichtsactuar.

Schimpf.

---

(3) 3. Verſteigerung.

Montag den 24. July d. J. früh um 9 Uhr werden bey unterfertigter Stelle beyläufig

110 Malter Weitzen,
200 Malter Korn,
50 Malter Haber, ſämmtlich Würzburger Maaß öffentlich verſtrichen, welches andurch kannt gemacht wird.

Karlſtadt den 11. July 1815.

Königl. Rentamt.

Bauer.

---

(3) 3. Gläubiger=Vorladung.

In der Verlaſſenſchaft des Johann Saal von Lohr, iſt zur Liquidation der Paſſiven Tagfart auf Montag den 7. Auguſt früh um 8 Uhr d. J. anberaumt, wobey jeder, der eine Forderung zu begründen glaubt, unter dem Nachtheile, bey Auseinanderſetzung und Vertheilung der gedachten Verlaſſenſchaft nicht berückſichtigt zu werden, entweder in Perſon, oder durch einen Bevollmächtigten zu erſcheinen, und ſeinen Antrag zu Protocoll zu geben, andurch vorgeladen wird.

Decretum Ebern am 7. July 1815.

Königl. baier. Landgericht.

Schmidt.

Jacob, A. s.

Nichtamtliche Artikel.

Feilbietungen.

1) (3) Am 25. und 26. dieſes jedesmal Nachmittags von 2 bis 5 Uhr werden die zur Verlaſſenſchaft des Pfarrers Schwab zu Schonungen gehörigen Effecten, insbeſondere einiges Silber, mehrere Kupferſtiche theils in Rahmen, theils ohne ſolche, eine eingerichtete Drehbank, eine Hobelbank mit mehrerem zu beyden gehörigen Werkzeuge, eine Schleifbank und eine Werkbank, dann einiges Werkzeug für Uhrmacher, nebſt verſchiedenem alten Meſſing und Eiſen in dem Gebäude des königl. Julius=Hoſpitals gegen baare Zahlung öffentlich verſteigert, welches den Liebhabern andurch bekannt gemacht wird.

Würzburg am 17. July 1815.

Aus beſonderem Auftrage.

Scheiner, Secretär.

2) (2) Montags den 24. l. M. Nachmittags um 2 Uhr wird das zur Verlaſſenſchaft der Magdalena Schmitt, Wittwe, dahier gehörige Wohnhaus in der Semmelsgaſſe, Diſtr. 1. Nro. 76. und 77. zum letztenmale dem öffentlichen Striche ausgeſetzt, und an den Meiſtbietenden abgegeben. Den Strichliebhabern wird dieſes andurch mit dem weitern Bemerken bekannt gemacht, daß auf dem fraglichen Hauſe wenigſtens 1200 fl. rhn. als ein zu 5 pCt. verzinsliches Capital ſtehen bleiben können.

An eben dieſem Tage Nachmittags um 2 Uhr wird daſelbſt ein Vorrath von verſchiedenem rauhen Schreiner- und Wagnerholze, als: eichene und buchene Felgen, Speichen, Kupfſtöcke, Baumſtangen, Baumleitern, mehrere Bohlen von Ahorn, Nuß- Birn- und Kirſchbaum, Kalterſpindeln, Achſen, Wurzeln von Nußbaum, Schindeln ꝛc. in größern oder kleinern Abtheilungen, je nachdem ſich Liebhaber hiezu vorfinden, endlich einige noch vom letzten Mobilienſtriche wegen Kürtze der Zeit übrig gebliebenen Schreinerwaaren öffentlich verſtrichen, und an den Meiſtbietenden abgegeben.

Vom Teſtamentariate.

3) (2) Nächſtkünftigen Montag als den 24. July früh von 9 bis 12 Uhr, Nachmittags von 2 bis 6 Uhr, werden gegen baare Zahlung die von Peter Schnartz, Bäckermeiſter dahier hinterlaſſenen Mobilien, an etwas Silber, Kupfer, Meſſing, Zinn, Betten, verſchiedenes ſchönes Weißzeug, nebſt Schreinerwaaren und ſonſtigen Holzgeräthſchaften, dem öffentlichen Striche ausgeſetzt. Liebhaber hierzu werden in der Behauſung im 4. Diſtr. Nro. 134. dem Johanniter Bäcker gegenüber, höflichſt eingeladen.

Von Teſtamentariatswegen.

Vermiethungen.

1) (3) Bey Handelsmann Steinam iſt der zweyte Stock mit oder ohne Möbeln zu verlehnen, und kann ſogleich bezogen werden.

2) (1) Im 2. Diſtr. Nro. 143. iſt ein Quartier für einen ledigen Herren ſtündlich zu vermiethen.

Vermiſchte Anzeigen.

Bekanntmachung.

1) (1) Alle diejenigen Herrſchaften, welche ihre Dienſtmägde in das Kranken-Dienſtboten-Inſtitut einſchreiben zu laſſen geſonnen ſind, haben ſich binnen 8 Tagen bey ihren Diſtircts-Deputirten zu ſtellen, indem nach Verlauf dieſer Zeit kein Dienſtbote mehr conſcribirt werden kann.

2) (2) Einem hohen Adel und verehrungswürdigen Publikum dienet zur Nachricht, daß Unterzeichneter fürs Künftige das Pfund weißes Wachs, ſowohl Tafel- als Kirchenkerzen, nicht anders als für 1 fl. 30 kr., und das gelbe für 1 fl. 20 kr. abgeben kann.

Franz Anton Schwarz,
Wachszieher, hinter der Marienkapelle.

3) (2) Unterzeichneter macht einem verehrungswürdigen Publikum bekannt, daß gegenwärtig das Pfund weißes Wachs nur zu 1 fl. 30 kr. und das gelbe zu 1 fl. 20 kr. abgegeben werden kann.

Franz Ludwig Schmidt,
Wachszieher-Meiſter.

4) (1) Ein goldenes Petſchaft mit einem Agatſtein, in welchen ein Kopf geſtochen iſt, nebſt einem goldenen und einem meſſingenen Uhrſchlüſſel, iſt geſtern verloren worden. Der redliche Finder wird gebeten, ſolches im Intelligenzcomtoir abzugeben.

5) (2) Endesunterzeichneter macht hiermit einem hohen Adel und verehrungswürdigen Publikum die Anzeige, daß das Pfund weißes Wachs, ſowohl Tafellichter als Kirchenkerzen, 1 fl. 30 kr. und das gelbe 1 fl. 20 kr. koſtet. Sein Beſtreben wird ſtäts ſeyn gutes und reines Wachs zu liefern.

Joh. Joſeph Lambert,
Wachszieher dahier.

6) (2) Endesgenannter zeigt ſeinen Freunden Gönnern an, das er fernerhin das Pfund gelbes Wachs für 1 fl. 20 kr., und das Weiße für 1 fl. 30 kr. abgiebt.

Joſeph Anton Vögel,
Wachsbleicher.

7) (1) Den 24. dieſes fährt eine Chaiſe nach Kiſſingen, wo noch ein oder zwey Perſonen mitreiſen können. Nähere Nachricht giebt man im Intelligenzcomtoir.

Königlich Baieriſches

Intelligenzblatt

für das

Großherzogthum Würzburg.

Mit Seiner Majeſtät des Königs allergnädigſtem Privilegium.

Dienſtag. Nro. 78. 25. July 1815.

Amtliche Artikel.

Bekanntmachung.

(Die Freybelaſſung der Nachlaß-Scheine vom Stempel betr.)

Im Namen
Seiner Majeſtät des Königs von Baiern ꝛc.

Da Seine königl. Majeſtät allergnädigſt zu beſtimmen geruht haben, daß die Beſcheinigungen, welche die Unterthanen für bewilligte Nachläſſe an die Rentämter auszuſtellen haben, (Nachlaßgenußſcheine) vom Stempel befreyt ſeyn ſollen, ſo wie nach dem Inhalte des Stempelmandats, Abſchnitt VI. litt. e. alle dergleichen Geſuche ſtempelfrey ſind, ſo wird dieſe allerh. Beſtimmung ſämmtl. königl. Rentämtern und ſonſtigen betreffenden Stellen zur Wiſſenſchaft und Benehmung in vorkommenden Fällen hiermit bekannt gemacht.

Würzburg den 20. July 1815.

Königl. Hofcommiſſion.

Frhr. v. Lerchenfeld.

Philippi.

Bekanntmachung.

(Die Hundstaxe und Verrechnung derſelben betr.)

Im Namen
Seiner Majeſtät des Königs von Baiern ꝛc.

Zufolge allerhöchſter Entſchließung vom 9. vorigen Monats ſoll nach den Beſtimmungen der würzburgiſchen Verordnung vom 18. November 1811. noch ferner eine Taxe von den Luxus Hunden erhoben werden. Dieſe wird jedoch nur auf einen Gulden 30 kr. von einem, der Taxe unterworfenen Hunde herabgeſetzt.

Ferner ward der Vorſchlag der königl. Rechnungs-Kammer allergnädigſt genehmiget, daß zur genauen Reviſion der dießfalls erhobenen Gelder eine Rechnung in duplo an beſagte Stelle von allen zur Erhebung geeigneten Polizeybehörden eingeſchicket werde.

In dieſer Rechnung ſollen aber

1tens alle zu dem Gerichts- oder Polizey-Bezirke gehörigen Ortſchaften in alphabetiſcher Ordnung aufgeführet, und die Gelder die in jedem Orte angefallen ſind, unter Beylegung eines ſpezifiſchen Schuldheißen-Atteſtes bey dem Namen des Ortes ſummariſch in Einnahme geſtellet, bey jenen Orten aber, in welchen keine Taxe angefallen, gleichfalls ein Zeugniß des Schuldheißen beygelegt werden.

2tens. Die erhobenen Gelder ſollen jedesmal ſogleich an die Sanitäts Kaſſe-Verwaltung eingeſendet, und die Quittung über die Abliferung der Rechnung beygegeben werden.

3tens. Da der Einhebungs Termin der Hundstaxe auf den 1ten April jährlich beſtimmt iſt, ſo ſoll die Rechnung längſt bis den 1ten May an die königl. Rechnungskammer eingeſchickt werden.

Da endlich königl. Hofcommiſſion beſonders verordnet hat, zu wachen, daß die zur Jagd benöthigten Hunde nicht auf eine offenbare, die Taxe umgehende Weiſe ausgedehnet werden, und daß außer dem zur Ausübung der Jagd berechtigten Dienſtperſonale oder Eigenthümer einer Jagd, nur wirkliche Jagdpächter von der Taxe befreyt bleiben, ſo haben jene, die als Haupt- oder Mitjagdpächter eine Befreyung von der Hundestaxe verlangen, ſich durch den glaubhaft ausgefertigten Pachtbrief darüber auszuweiſen, außerdem dieſe durch allerhöchſte Entſchließung beſtimmte Hundstaxe bezahlt werden muß.

Würzburg den 14. July 1815.

Königl. Landesdirection.

Frhr. v. Werneck.

Klinger.

Behr.

---

(3) 3. Verſteigerung.

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs von Baiern ꝛc.

Zur Verſteigerung des zur Verlaſſenſchaft des Kanzliſten Neckermann gehörigen Silbers wird hiemit Tagfahrt auf Dinstag den 25ſten l. M. Nachmittags 3 Uhr auf dem Königlichen Hofgerichte anberaumet; wornach ſich die Kaufsliebhaber zu achten haben.

Decretum Würzburg am 17ten Julius 1815.

Königl. Hofgericht.

H. v. Heſſ.

Häfel.

Bekanntmachung.

Alle Amtsbehörden welche zur unterfertigten Commiſſion Depoſiten einzuſenden haben, werden andurch angewieſen, bey der Rückforderung über jedes Depoſitum einen beſondern Bericht zu erſtatten, weil die von der königl. Depoſiten-Hauptkaſſe zu ſtellende Rechnung hiedurch nur eine ſchickliche Belege erlangen kann.

Würzburg den 22. July 1815.

Königl. zur Leitung des Depoſiten-Weſens allergnädigſt angeordnete Commiſſion.

v. Schallhammer.

Seiling, kön. Hofgerichtsrath.

Hertlein.

---

(3) 2. Gläubiger-Vorladung.

Die verwittibte Handelsbürgerin Appollonia Zürn dahier hat aus Beweggründen ſich entſchloſſen, ihre unter der Firma — Carl Joſeph ſeel. Wittib — bisher beſtandene Specereyhandlung zur Zeit nicht fortzuſetzen. Dieſelbe hat demnach das königl. Stadtgericht, diejenigen gerichtlich aufzufordern, welche allenfalls einen Anſpruch an ihr zu machen gedächten, welchem Antrage andurch dergeſtalten willfahret wird, daß alle jene, welche an obgedachte Firma irgend eine Forderung aus was immer für einem Grunde zu haben vermeinen, hiermit aufgefordert werden, ihre rechtlichen Anſprüche bey unterzeichneter Stelle entweder in Perſon, oder durch hinlänglich Bevollmächtigte binnen 3 Monaten, unter dem Rechtsnachtheile anzubringen, und auszuführen, als ſie anſonſt nach fruchtloſem Verlaufe dieſer Friſt nicht mehr mit ihren allenfallſigen Forderungen gehöret werden ſollen.

Würzburg den 19. July 1815.

Königl. Stadtgericht.

Wilhelm.

Mohrenhofen.

---

(3) 2. Verſteigerung.

Das dem Schmiedemeiſter David Hahn dahier zugehörige auf der Neubaugaſſe im 4. Diſtr. Nro. 97 gelegene Haus, worauf das Feuerrecht haftet, wird Donnerſtag den 24. Auguſt früh um 11 Uhr in vim executionis dem öffentlichen Striche ausgeſetzt, und nach der Executionsordnung dem Meiſtbietenden zugeſchlagen werden, wovon die Kaufsluſtigen in Kenntniß geſetzt werden.

Decretum Würzburg den 19. July 1815.

Königl. Stadtgericht.

Wilhelm.

Mohrenhofen.

(3) 1. Verſteigerung.

Das der Eliſabetha Döllingir dahier in der Fiſchersgaſſe, zwiſchen Adam Giel und Michael Rügemer gelegene Wohnhaus, 6. Diſtr. Nro. 45. worauf 6 Pfenn. Grundzins mit der Handlohnspflicht haften, wird in vim executionis Dienſtag den 29. Auguſt früh um 11 Uhr dem öffentlichen Striche auf dem kö nigl. Stadtgerichte ausgeſetzt, und nach der Executions Ordnung dem Meiſtbietenden zugeſchlagen werden; welches ſämmtlichen Kaufsluſtigen hiermit zur Kenntniß gebracht wird.

Würzburg den 17. Julius 1815.

Königl. Stadtgericht.

Wilhelm.

Mohrenhofen.

(3) 1. Verſteigerung.

Montags am 31. d. M. Nachmittags um 2 Uhr werden die zum Nachlaſſe des Schneidermeiſters Joſeph Herold gehörige Mobilien an Weißzeug, Betten, Zinn und Kleidungsſtücken u. dgl. in deſſen hinterlaſſene Wohnung, 1. Diſtr. Nro. 409. mittels öffentlichen Striches an den Meiſtbietenden gegen baare Zahlung abgegeben, welches den Liebhabern andurch zur öffentlichen Kenntniß dienet.

Würzburg am 21. Julius 1815.

Königl. Stadtgericht.

Wilhelm.

Mohrenhofen.

(2) 1. Bekanntmachung.

Durch die höchſte Verordnung der königl. Landesdirection vom 10. Julius 1815 wurde bekannt gemacht, daß Zufolge allerhöchſter Entſchließung Seiner Majeſtät des Königs vom 24. vorigen Monats die Organiſirung der mobilen Legion, Nationalgarde IIter Klaſſe nach den geſetzlichen Vorſchriften im Allgemeinen vorgenommen, und zugleich hiebey ganz in derſelben Art, wie bey der Conſcription der Militärpflichtigen zur activen Armee nach den Beſtimmungen des Conſcriptionsgeſetzes verfahren werden ſoll.

In Folge dieſer höchſten Verordnung nimmt die Fertigung der Conſcriptionsliſte der Legionspflichtigen aus hieſiger Stadt noch im Laufe der gegenwärtigen Woche ihren Anfang.

Hiezu werden beygerufen:

a) Alle militairpflichtigen und dienſtfähigen Jünglinge vom zurückgelegten 20ten bis zum zurückgelegten 23ten Jahre, welche nicht bereits bey der activen Armee oder den Reſerve-Bataillonen eingereihet ſind.

b) Alle ausgedienten Soldaten, welche noch dienſtfähig nicht über 40 Jahre alt und noch nicht anſäſſig ſind.

c) Alle übrigen unverheyratheten Männer zwiſchen 24 und 40 Jahren, welche noch nicht Staatsbürger, nicht anſäſſig oder für den Staats- und Hofdienſt wirklich angeſtellt ſind, oder ſich nicht im geiſtlichen Stande befinden.

d) Endlich kommen auch zu der mobilen Legion diejenigen Freywilligen, welche, ohne in eine der vorgenannten Cathegorie zu gehören, aus eigener Wahl ſich derſelbigen einreihen laſſen wollen, und ſich deßhalb bey der unterfertigten Stelle melden werden.

Es werden daher alle, jene Individuen, welche zu den Klaſſen a, b und c, gehören, aufgefordert, daß ſie, ſobald ſie ſpezielle Vorladungen erhalten haben werden, ſich jedesmal perſönlich, oder im Falle einer gegründeten Verhinderung ihre Aeltern oder Vormünder, oder auch andere hinlänglich Bevollmächtigte ſtatt ihrer bey der unterfertigten Conſcriptions-Behörde erſcheinen, und ihre allenfallſigen Einwendungen oder Anſprüche auf Befreyung u. ſ. w. um ſo gewiſſer angeben ſollen, als ſie ſonſt bey einer etwa eintretenden Vernachläſſigung der Vorladung zu gewärtigen haben, daß ſie von Amtswegen in die Liſte eingetragen, ihre Einwendungen nicht berückſichtigt, und die in dem Artikel 26. des Conſcriptions Geſetzes gegen dergleichen ungehorſam Ausbleibende angeordneten Nachtheile gegen ſie geltend gemacht werden ſollen. Für die Freywilligen ſind beſondere Regiſter eröffnet, und können Dieſelbigen ſich täglich des Morgens von 8 bis 12 Uhr und Mittags von 2 bis 6 Uhr dahier einfinden, um ſich einſchreiben zu laſſen.

Würzburg am 24. July 1815.

Königl. Polizeydirection.

Geſſert.

Würzburger Brodtaxe und Gewicht vom 24. July 1815.

	lb.	Lth.	Qt.
Ein Laib Roggenbrodes für 14½ Kr. muß wiegen = = =	7	12	—
Ein Laib Roggenbrodes für 7½ Kr. muß wiegen = = =	3	22	
Ein Laib Roggenbrodes für 3 Kr. muß wiegen = = =	1	16	3½
Eine Wage weißen Brodes für 15 Kr. = = = = = =	3	22	—
Ein Kümmelbrod für 7½ Kr.	1	27	—
Ein = ditto = für 6 Kr.	1	15	½
Ein = ditto = für 3 Kr.	—	23	2½
Ein = ditto = für 2 Kr.	—	15	3
Ein Paar Semmeln für 2 Kr.	—	15	3
Eine Semmel für = 1 Kr.	—	7	3½
Ein Dickweck für 2 Kr.	—	15	3
Ein = ditto für 1 Kr.	—	7	3½

Königl. Polizeydirection dahier.
Geſſert.

Getreid=Verkauf
auf dem Markte zu Würzburg am 22. July 1815.

Im höchſten Preis:

Weitzen,	24 Malter, das Malter	12 fl.	— kr.
Korn,	29 — — — —	7 fl.	43 kr.
Haber,	4 — — — —	13 fl.	15 kr.

Im mittlern Preis:

Weitzen,	244 Malter, das Malter	11 fl.	24 kr.
Korn,	206 — — — —	7 fl.	17 kr.
Haber,	18 — — — —	12 fl.	36 kr.

Im tiefſten Preis:

Weitzen,	7 Malter, das Malter	10 fl.	30 kr.
Korn,	2 — — — —	6 fl.	45 kr.
Haber,	1 — — — —	12 fl.	— kr.

Summe aller verkauften Früchte 535 Malter. als: 275 Malter Weitzen, 237 Malter Korn, 23 Malter Haber.

Königliche Polizeydirection.
Geſſert.

(3) 3. **Verſteigerung.**

In Gemäßheit erhaltenen Auftrages werden Donnerſtag den 27. dieſes Nachmittags um 2 Uhr verſchiedene Mobilien, als: etwas Zinn, Porzellain, Weißzeug, Schreinerwaaren, einige Uhren, einige juriſtiſche Bücher, und eine alte Chaiſe, mittelſt öffentlichen Aufſtriches an den Meiſtbietenden gegen baare Zahlung abgegeben, welches hiermit öffentlich bekannt gemacht wird.

Würzburg den 17. Juli 1815.

Königl. baier. juliusſpitäliſches Juſtizamt.
J. C. Schreiner
Hörnes, A. s.

(3) 3. **Bekanntmachung.**

Wer erbietig iſt, die Lieferung von
670 Karren Buchen=,
38 Karren Birken=,
475 Karren Eichenholz, und
150 Butten Kohlen,
entweder im Ganzen oder Theilweiß zu übernehmen, den ladet unterzeichnete Stelle auf den 31. d. M. Julius früh um 10 Uhr in ihr Arbeitszimmer im hieſigen Reſidenzgebäude zur öffentlichen Verſteigerung mit der Bemerkung ein, daß auf kein Nachgebot dürfe Rückſicht genommen werden.

Würzburg den 15. Julius 1815.

Königl. Hofoeconomie=Rentamt.

(2) 2. **Verſteigerung.**

Zum Verkauf des Obſtes und der Weintrauben in dem Schottenkloſter=Garten dahier wird Strichstagfart auf den 26. d. M. früh um 9 Uhr bey dem Stadtrentamte anberaumt, wozu die Liebhaber eingeladen werden.

Würzburg am 21. July 1815.

Königl. Stadtrentamt.
Gros.

(3) 3. **Edictal=Vorladung.**

Zufolge eines gegen die Verlaſſenſchaft der Katharina Kuth von Oberleinach erlaſſenen Concurs=Erkenntniſſes wird wegen Geringfügigkeit des Vermögenſtandes nur ein Edictstag auf Mittwoch den 30. Auguſt d. J. früh um 9 Uhr anberaumt, wobey ſämmtliche Gläubiger unter den in der Concurs=Ordnung angedrohten Rechtsnachtheilen ihre Forderungen zu liquidiren, dann ſchlüßlich zu handeln haben.

Würzburg den 13. July 1815.

Königl. Landgericht j. d. M.
Eglauch.

Seitz.

(3) 1. Verſteigerung und Gläubiger-vorladung.

Das zur Theilungsmaſſe der Peter Lauers Wittib zu Nordheim am Main gehörige Wohnhaus mit geräumiger Hofrieth, Stallung, Keller und 3 Morgen Weinberg, dann 1/2 Morgen Kleefeld wird Montag den 14. l. M. Auguſt früh um 10 Uhr auf dem Gemeindehauſe allda zum drittenmale verſtrichen, und wenn annehmbare Gebote fallen, hingeſchlagen.

An demſelben Tage früh um 8 Uhr haben alle jene, welche Anſprüche an die gedachte Theilungsmaſſe machen, ihre Forderungen bey dem ſich in dem Theilungshauſe einfindenden Gerichte zu liquidiren, widrigens die nicht angebrachten Anſprüche bey der Vermögensauseinanderſetzung unberückſichtiget bleiben.

Volkach am 15. July 1815.

Königl. Landgericht.
Benkert.
i. j. o.

Gläubiger-Vorladung.

Um ermeſſen zu können, ob im Wege der Hülfe oder im Wege der Ausſchatzung gegen die Georg Gehringiſchen Eheleute zu Gernach fürzufahren ſey, iſt eine Unterſuchung deren Paſſiven nothwendig. Es werden demnach alle jene, welche aus was immer für einem rechtlichen Grunde Anſprüche an gedachte Eheleute zu machen haben, hiermit aufgefordert, ſolche Freytag den 11. Auguſt l. J. früh um 8 Uhr dahier anzubringen und zu liquidiren, widrigens die Nichterſcheinenden, wenn ſich die Sache zu einem Debitweſen qualificiren ſollte, den hieraus entſtehenden Rechtsnachtheil ſich ſelbſt beyzumeſſen haben.

Decretum Volkach den 7. July 1815.

Königl. Landgericht.
Benkert.
i. j. o.
Streng.

---

(3) 1. Edictal-Vorladung und Verſteigerung.

Gegen Eliſabetha Neuſchin Wittwe zu Gemünden wurde rechtskräftig der Concurs erkannt. Es wird daher und zwar wegen Unbedeutenheit der Maſſe einziger Edictstag auf Mittwoch den 16. Auguſt l. J. früh um 8 Uhr feſtgeſetzet, an welchem jede Forderung gegen gedachte Neuſchin mit dem Vorzugsrechte und den einſchlägigen Beweißmitteln anzubringen, zu excipiren, und ſchlüßlich zu handeln iſt, bey Strafe des Verluſtes der zu pflegenden Handlung, resp. des Ausſchluſſes von dem Concurſe.

Auch iſt zum Aufſtriche der zur Gantmaſſe gehörigen Immobilien Tagfart auf Sonntag den 30. d. M. Nachmittags um 2 Uhr zu Gemünden anberaumt, welches andurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Sachſenheim den 14. Julius 1815.

Königl. Landgericht Gemünden.
i. j. o.
Ernſt.
Staff, A. s.

---

(3) 1. Gläubiger-Vorladung.

Lorenz Stark von Geldersheim hat bey unterfertigter Stelle den Antrag geſtellt, ſeine Gläubiger vorzurufen, um mit ihnen zu liquidiren, und ſie über die ihnen mitzutheilenden Zahlungsvorſchläge zu vernehmen.

Es wird demnach Tagfart zur Liquidation der Lorenz Stark'ſchen Paſſiven auf Donnerſtag den 17. Auguſt l. J. früh um 8 Uhr dahier anberaumt, an welcher alle diejenigen, welche an beſagten Lorenz Stark eine Forderung machen zu können glauben, ſolche entweder in Perſon oder durch gehörig Bevollmächtigte anzubringen und zu liquidiren haben, als ſie im Ausbleibungsfalle nicht ſollen berückſichtiget werden.

Werneck den 21. July 1815.

Königl. Landgericht.
i. j. o.
v. Fichtl.

---

(2) 1. Verſteigerung.

Nächſten Donnerſtag den 27. d. M. früh um 9 Uhr werden bey dem königlichen Rentamte dahier, beyläufig
230 Malter Weitzen,
1400 Malter Korn, und
70 Malter Haber,
in ſchicklichen Parthien öffentlich verſtrichen, und den Meiſtbietenden unter Vorbehalt der allerhöchſten Genehmigung der gelegt werden-

den Meiſtgebote überlaſſen, welches hierdurch zur allgemeinen Kenntniß bringt.

Werneck den 20. Julius 1815

Das königl. Rentamt.

Geisler.

(3) 1. Gläubiger=Vorladung.

Um die Verlaſſenſchaft des Johann Hilpert zu Himmelſtadt aus einander ſetzen zu können, iſt unterfertigtem Landgerichte Kenntniß der Schulden des gedachten Johann Hilpert nothwendig.

Alle diejenigen, welche an die Johann Hilpertiſche Verlaſſenſchaft eine gegründete Forderung machen zu können glauben, haben ſolche am Mittwoch den 9. Auguſt d. J. früh um 8 Uhr unter dem Rechtsnachtheile zu Protokoll anzuzeigen, und zu liquidiren, daß ſie anſonſt bey Auseinanderſetzung der Verlaſſenſchaft unberückſichtiget bleiben.

Karlſtadt am 14. July 1815.

Königl. Landgericht.

Mohr, Landgerichts=Actuar.

Schimpf.

(3) 3. Edictal=Vorladung.

Die auf Freytag den 16. Juny d. J. zur Conſignation der Schulden des verlebten Jörg Kaufmann von Aſchfeld feſtgeſetzte Tagfart konnte eingetretener Hinderniſſe wegen nicht abgehalten werden, daher hat man anderweite Tagfart auf Mittwoch den 2. Auguſt d. J. früh um 8 Uhr anberaumt, bey welcher ſämmtliche Gläubiger entweder in Perſon oder durch gehörig Bevollmächtigte zu erſcheinen, und ihre Forderungen anzuzeigen, widrigenfalls zu gewärtigen haben, daß auf die Ausbleibenden bey Auseinanderſetzung gegenwärtiger Verlaſſenſchaft keine Rückſicht auf ſie gemacht werde.

Karlſtadt am 17. July 1815.

Königl. Landgericht.

Mohr, Landgerichtsactuar.

Schimpf.

(2) 1. Verſteigerung.

Am Dienſtage den 1. k. M. Auguſt werden beym königl. Rentamte Königshofen, Vormittags nach 9 Uhr

253 Scheffel Weitzen,
1050 Scheffel Korn,
490 Scheffel Haber,

mit Vorbehalt höchſter Genehmigung öffentlich verſteigert werden, welches hiermit bekannt gemacht wird.

Königshofen am 22. July 1815.

Königl. Rentamt.

Eſchenbach.

(3) 2. Verſteigerung.

Samſtag den 5. Auguſt Nachmittags um 2 Uhr werden im Wege der Hülfsvollſtreckung gegen Barthel Werner zu Oberſpiesheim auf dem Gemeindehauſe allda nachſtehende Realitäten nach der beſtehenden Executions=Ordnung öffentlich verſtrichen, nämlich ein Wohnhaus Nro. 41. mit Nebengebäuden, Garten und Gemeinderecht, dann einem dazu gehörigen Beutlein Feld, der Sölderhof von 29 3/4 Morgen 6 1/2 Ruthe in 3 Fluren.

Sulzheim den 13. July 1815.

Königl. Landgericht.

Horn.

Ley, Actuar.

(3) 3. Edictal=Vorladung.

Gegen Michel Jesbergers Wittwe zu Homburg iſt die Ausſchätzung erkannt. Wegen Unbedeutenheit der Maſſe wird daher einziger Edictstag auf Freytag den 4. Auguſt l. J. anberaumt, wozu alle jene, welche eine Forderung an der benannten Gemeinſchuldnerin zu machen haben, unter Strafe des Ausſchluſſes von der Gantmaſſa vorgeladen werden, um ihre Forderungen nebſt Vorzugsrecht und Beweißmitteln anzubringen, zu excipiren und ſchlüßlich zu handeln.

Marktheydenfeld den 19. Juny 1815.

Königl. Landgericht Homburg.

v. Hertlein.

Küttenbaum.

(3) 2. Verſteigerung.

Das dem Georg Spiegel alt, zu Dürrfeld angehörige Haus mit eingehörigen

1 Morgen 14 Gerthen Wieſen, und
4 1/2 Morgen Gemeindfeld,

wird Donnerſtag den 17. Auguſt l. J. früh um 9 Uhr auf dem Gemeindehauſe allda im Wege der Hülfe öffentlich verſtrichen, und dem Meiſtbietenden verordnungsmäßig hingeſchlagen werden.

Gerolzhofen am 14. Julius 1815.

Königl. Landgericht.

Wirth. Martini.

(3) 3. Schuldenliquidation.

Wer an die Verlaſſenſchaft des proteſtantiſchen Pfarrers Johann Carl Ruhan zu Poppenlauer eine rechtliche Forderung zu machen hat, hat ſolche Mittwoch den 30. Auguſt d. J. früh um 8 Uhr bey unterzeichnetem königl. Landgerichte perſönlich oder durch genugſam Bevollmächtigte anzuzeigen und zu liquidiren.

Der Ausbleibende hat es ſich ſelbſt beyzumeſſen, wenn ihm durch die nachher erfolgende Aushändigung der Verlaſſenſchaft ein Nachtheil zugeht.

Münnerſtadt am 10. July 1815.

Königl. Landgericht.

Aus beſonderem Auftrag des kön. Hofgerichts.

Kelleri.

Pickel, Actuar.

Ochſenfurter Wochenmarkt, den 18. July 1815.

Ein Malter Weitzen	10 fl. 30 kr.
Ein Malter Korn	7 fl. 30 kr.
Ein Malter Haber	8 fl. — kr.

J. M. Berg, Fruchtmarktmeiſter.

Nichtamtliche Artikel.

Feilbietungen.

1) (2) Daß dem verlebten Joſeph Scharffenberg zugehörige Wohnhaus ſammt Garten, im 4. Diſtr. Nro. 8. iſt aus freyer Hand zu verkaufen, vorzüglich iſt dabey zu bemerken, daß das Haus einen ſehr ſchönen, mit weingrünen in Eiſen gebundenen, zu beyläufig 60 Fuder Faß beſtehenden Keller hat, eine Kalter und Waſchhaus dann ſonſtige Geräumlichkeiten, ferner zu 4 Parthien Miethswohnungen. Liebhaber hierzu belieben ſich an die Theilungs-Intereſſenten in Nro. 556. auf der Domgaſſe zu wenden.

2) (3) Am 25. und 26. dieſes jedesmal Nachmittags von 2 bis 5 Uhr werden die zur Verlaſſenſchaft des Pfarrers Schwab zu Schonungen gehörigen Effecten, insbeſondere einiges Silber, mehrere Kupferſtiche theils in Rahmen, theils ohne ſolche, eine eingerichtete Drehbank, eine Hobelbank mit mehrerem zu beyden gehörigen Werkzeuge, eine Schleifbank und eine Werkbank, dann einiges Werkzeug für Uhrmacher, nebſt verſchiedenem alten Meſſing und Eiſen in dem Gebäude des königl. Julius Hoſpitals gegen baare Zahlung öffentlich verſteigert, welches den Liebhabern andurch bekannt gemacht wird.

Würzburg am 17. July 1815.

Aus beſonderem Auftrage.

Scheiner, Secretär.

3) (1) Ein Garten hinter den Höfen, zwiſchen den Neuen und Pleichacherthor, zu 1 1/2 Morgen Feld, zwiſchen Mauermeiſter Ickelsheimer und Stadtrath Häußler gelegen, wovon die Hälfte Zins- Lehen und Zehentfrey iſt, oben mit einer Mauer und unten mit lebendigen Zaun umgeben, mit 2 Brunnen, einem Gartenhauſe, und mit den beſten veredelten Obſtbäumen, auch Weinſtöcken angebaut, und durchaus gut beſtellt, dann:

1 1/2 Morgen Weinberg im obern Grombühl, zwiſchen Stadtrath Ott und Anton Röſinger, Melber, gelegen, werden Samſtag den 29. Julius Nachmittags um 3 Uhr im 2. Diſtr. Nro. 93. öffentlich und zwar zum letztenmal verſteigert, und zugleich wenn ein annehmliches Gebot fällt, zugeſchlagen, die weitern Bedingniſſe werden bey der Strichstagfart bekannt gemacht. Der Schlüſſel zum Garten kann bey den Eigenthümer, im 2. Diſtr. Nro. 93. abgeholet, und die Einſicht genommen werden.

4) (3) Am 31. dieſes Monats July und den darauf folgenden Tagen, werden im 1. Diſtr. Nro. 348. in dem Müller Fügerlſchen Hauſe, die da lagernden Weine, als:

90	Eymer	1798er	Würzburger der beſten Lage,
8	Eymer	1804er	Leiſten,
25	—	—	Rheinwein,
8	—	—	Moſeler,
14	—	1794er	Rheinwein,
4	—	1759er	Laubenheimer,
8	—	1779er	Rüdesheimer,

dem öffentlichen Striche gegen gleich baare Bezahlung ausgeſetzt, wozu Strichsluſtige höflichſt eingeladen werden. Sämmtliche Weine ſind von ganz vorzüglicher Qualität, indem ſie wegen ihres Werthes vorzüglich gepflegt wurden.

Würzburg den 12. July 1815.

5) (1) Im 4. Diſtr. Nro. 269. dem Münzgebäude gegenüber, bey Schreiner Reithuber, ſind zwey ſchöne, von Kirſchbaumholz neu verfertigte Comöden zu verkaufen.

Vermiethungen.

1) (1) Im 3. Diſtr. Nro. 46. iſt ein Logis entweder ſogleich oder auf Allerheiligen zu vermiethen; daſſelbe beſteht in 4 in einander gehenden heitzbaren Zimmern, einem Nebenzimmer, nebſt Küche und einem anſtoßenden heitzbaren Geſindezimmer, ferner gemeinſchaftliches Waſchhaus und Höfchen abgeſonderte Holzlage, einen Speiſekeller und Bodenkammer. — Auch iſt in demſelben Hauſe ein abgeſonderter Keller, mit beyläufig 30 Fudern Weingrünen in Eiſen gebundenen Fäſſern zu vermiethen.

2) (2) Im 4. Diſtr. Nro. 282. iſt ein bequemes Logis ſogleich oder auf Allerheiligen zu vermiethen.

3) (2) In Nro. 40 nächſt dem rothen Bau, iſt ein Quartier, beſtehend in 2 Zimmern, wovon das eine heitzbar iſt, einer hellen Küche, verſchloſſenen Platz im Keller, verſchloſſenen Platz im Holzhaus, Genuß vom Waſchhaus und Höfchen, für eine kleine Haushaltung auf Allerheiligen zu verlehnen.

4) (1) Im 3. Diſtr. Nro. 113. iſt auf Allerheiligen ein ſchönes Quartier, beſtehend in 3 Zimmern, 2 Kammern Küche und ſonſtigen Bequemlichkeiten zu verlehnen.

5) (1) Im 1. Diſtr Nro. 299. in der Bachgaſſe, iſt ein Quartier, beſtehend in 3 heitzbaren Zimmern, einer Kammer, Küche und Holzlage zu verlehnen.

6) (3) Im 2 Diſtr. Nro. 563 auf der Domgaſſe iſt ein Quartier beſtehend in 2 Zimmern, 1 Nebenzimmer, Küche, Holzlage und einer Bodenkammer ſtündlich zu vermiethen.

7) (3) Bey Handelsmann Steinam iſt der zweyte Stock mit oder ohne Möbeln zu verlehnen, und kann ſogleich bezogen werden.

Vermiſchte Anzeigen.

Lotto Anzeige.

1) (1) Die 704te Ziehung in Regensburg iſt Donnerſtag den 20. July 1815. unter den gewöhnlichen Formalitäten vor ſich gegangen, wobey nachſtehende Nummern zum Vorſchein kamen:

41. 87. 9. 47. 29.

Die 706te Ziehung wird den 21. Auguſt, und inzwiſchen die 43te Nürnberger Ziehung den 31. July, und den 10. Auguſt die 1084ſte Münchner Ziehung vor ſich gehen.

2) (3) **Kundmachung.**

Bey denen eingetretenen Kriegsereigniſſen muß die Beſtimmung des Zuges, der in Anſehung des Karmeliter-Kloſters in Augsburg, mit der Kirche und allen andern Nebengebäuden angekündigten Lotterie, bis Ende des nächſtkommenden Monats September um ſo mehr verſchoben werden, als beträchtliche Partien Looſe in Gegenden verſandt worden ſind, welche einen Theil des Kriegsſchauplazes ausmachen; folglich mit denen Sub-Collecteurs unter obwaltenden Umſtänden nicht abgeſchloſſen werden kann.

Augsburg den 3. July 1815.

H. W. Levinau.

3) (1) Bey der am 19. Julius geſchehenen Ziehung in München, des Guthes Heßlohe, ſind folgende Nummern herausgekommen: Nro. 887. 11,750. 12,094. 7836. 1983. wovon die Herrn Intereſſenten ſchuldigſt in Kenntniß geſetzt werden.

Mayer Fälklein.

Bekanntmachung.

4) (3) Vermöge allerhöchſter Genehmigung wurde dem Unterzeichneten nach geleiſteter Probe-Arbeit geſtattet, ſeine Gravierkunſt frey und öffentlich auszuüben.

Derſelbe bringt dieſes hiermit zur allgemeinen Kenntniß, und bemerkt zugleich, daß er nicht allein jede in das Gravier-Geſchäft einſchlagende Arbeit, als: Siegel, Stempel, Petſchafte, Stanzen ꝛc. dann Gravierungen in Gold und Silber, ſondern auch den Stich von Schriftzeichnungen, als: Vorſchriften, Wechſel-Vignetten, Adreſſen und Viſitenkarten ꝛc. übernehme, und nach dem beſten Geſchmacke um die billigſten Preiſe bearbeite.

Carl Kupfer, Graveur u. Schriftſtecher,
wohnt auf dem Kürſchnershofe,
Diſtr. 2. Nro. 395.

5) (1) 1000 fl. als ein verzinsliches Capital werden auf ein Haus dahier aufzunehmen geſuchet. Den Suchenden erfährt man im Intelligenzcomtoir.

Königlich Baierisches
Intelligenzblatt
für das
Großherzogthum Würzburg.

Mit Seiner Majeſtät des Königs allergnädigſtem Privilegium.

Donnerſtag. Nro. 79. 27. July 1815.

Amtliche Artikel.

Verſteigerung.

**Im Namen
Seiner Majeſtät des Königs von
Baiern ꝛc.**

Am Donnerstage den 3ten k. M. Auguſt d. J. Vormittags 11. Uhr werd n einige Scheid- und andere Münzen bei dem Königl. Hofgerichte dem öffentlichen Aufſtriche ausgeſetzt, und gegen ſogleich zu leiſtende baare Bezahlung an den Meiſtbiethenden abgegeben.

Decretum Würzburg den 26ſten Julius 1815.

Königliches Hofgericht.
H. v. Heſſ.

Häfel.

---

(3) 3. **Gläubiger-Vorladung.**

Die verwittibte Handelsbürgerin Appollonia Zürn dahier hat aus Beweggründen ſich entſchloſſen, ihre unter der Firma — Carl Joſeph ſeel. Wittib — bisher beſtandene Spacereyhandlung zur Zeit nicht fortzuſetzen. Dieſelbe hat demnach das königl. Stadtgericht, diejenigen gerichtlich aufzuforoern, welche allenfalls einen Anſpruch an ihr zu machen gedächten, welchem Antrage andurch dergeſtalten willfahret wird, daß alle jene, welche an obgedachte Firma irgend eine Forderung aus was immer für einem Grunde zu haben vermeinen, hiermit aufgefordert werden, ihre rechtlichen Anſprüche bey unterzeichneter Stelle entweder in Perſon, oder durch hinlänglich Bevollmächtigte binnen 3 Monaten, unter dem Rechtsnachtheile anzubringen, und auszuführen, als ſie anſonſt nach fruchtloſem Verlaufe dieſer Friſt nicht mehr mit ihren allenfallſigen Forderungen gehöret werden ſollen.

Würzburg den 19. July 1815.

Königl. Stadtgericht.
Wilhelm.

Mohrenhofen.

---

(3) 3. **Verſteigerung.**

Das dem Schmiedemeiſter David Hähn dahier zugehörige auf der Neubaugaſſe im 4. Diſtr. Nro. 97 gelegene Haus, worauf das Feuerrecht haftet, wird Donnerſtag den 24. Auguſt früh um 11 Uhr in vim executionis dem öffentlichen Striche ausgeſetzt, und nach der Executionsordnung dem Meiſtbietenden

zugeſchlagen werden, wovon die Kaufsluſtigen in Kenntniß geſetzt werden.

Decretum Würzburg den 19. July 1815.

Königl. Stadtgericht.

Wilhelm.

Mohrenhofen.

---

(3) 2. **Verſteigerung.**

Das der Eliſabetha Döllingin dahier in der Fiſchersgaſſe, zwiſchen Adam Giel und Michael Rügemer gelegene Wohnhaus, 5. Diſtr. Nro. 45. worauf 6 Pfenn. Grundzins mit der Handlohnspflicht haften, wird in vim executionis Dienſtag den 29. Auguſt früh um 11 Uhr dem öffentlichen Striche auf dem königl. Stadtgerichte ausgeſetzt, und nach der Executions-Ordnung dem Meiſtbietenden zugeſchlagen werden; welches ſämmtlichen Kaufsluſtigen hiermit zur Kenntniß gebracht wird.

Würzburg den 17. Julius 1815.

Königl. Stadtgericht.

Wilhelm.

Mohrenhofen.

---

(3) 2. **Verſteigerung.**

Montags am 31. d. M. Nachmittags um 2 Uhr werden die zum Nachlaſſe des Schneidermeiſters Joſeph Herold gehörige Mobilien an Weißzeug, Betten, Zinn und Kleidungsſtücken u. dgl. in deſſen hinterlaſſene Wohnung, 1. Diſtr. Nro. 409. mittels öffentlichen Striches an den Meiſtbietenden gegen baare Zahlung abgegeben, welches den Liebhabern andurch zur öffentlichen Kenntniß dienet.

Würzburg am 21. Julius 1815.

Königl. Stadtgericht.

Wilhelm.

Mohrenhofen.

---

(2) 2. **Bekanntmachung.**

Durch die höchſte Verordnung der königl. Landesdirection vom 10. Julius 1815 wurde bekannt gemacht, daß Zufolge allerhöchſter Entſchließung Seiner Majeſtät des Königs vom 24. vorigen Monats die Organiſirung der mobilen Legion, Nationalgarde IIter Klaſſe nach den geſetzlichen Vorſchriften im Allgemeinen vorgenommen, und zugleich hiebey ganz in derſelben Art, wie bey der Conſcription der Militärpflichtigen zur activen Armee nach den Beſtimmungen des Conſcriptionsgeſetzes verfahren werden ſoll.

In Folge dieſer höchſten Verordnung nimmt die Fertigung der Conſcriptionsliſte der Legionspflichtigen aus hieſiger Sta t noch im Laufe der gegenwärtigen Woche ihren Anfang.

Hiezu werden beygerufen:

a) Alle militairpflichtigen und dienſtfähigen Jünglinge vom zurückgelegten 20ten bis zum zurückgelegten 23ten Jahre, welche nicht bereits bey der activen Armee oder den Reſerve-Bataillonen eingereihet ſind.

b) Alle ausgedienten Soldaten, welche noch dienſtfähig nicht über 40 Jahre alt und noch nicht anſäſſig ſind.

c) Alle übrigen unverheyratheten Männer zwiſchen 24 und 40 Jahren, welche noch nicht Staatsbürger, nicht anſäſſig oder für den Staats- und Hofdienſt wirklich angeſtellt ſind, oder ſich nicht im geiſtlichen Stande befinden.

d) Endlich kommen auch zu der mobilen Legion diejenigen freywilligen, welche, ohne in eine der vorgenannten Cathegorie zu gehören, aus eigener Wahl ſich derſelbigen einreihen laſſen wollen, und ſich deßhalb bey der unterfertigten Stelle melden werden.

Es werden daher alle, jene Individuen, welche zu den Klaſſen a, b und c, gehören, aufgefordert, daß ſie, ſobald ſie ſpezielle Vorladungen erhalten haben werden, ſich jedesmal perſönlich, oder im Falle einer gegründeten Verhinderung ihre Aeltern oder Vormünder, oder auch andere hinlänglich Bevollmächtigte ſtatt ihrer bey der unterfertigten Conſcriptions-Behörde erſcheinen, und ihre allenfallſigen Einwendungen oder Anſprüche auf Befreyung u. ſ. w. um ſo gewiſſer angeben ſollen, als ſie ſonſt bey einer etwa eintretenden Vernachläſſigung der Vorladung zu gewärtigen haben, daß ſie von Amtswegen in die Liſte eingetragen, ihre Einwendungen

nicht berückſichtigt, und die in dem Artikel 26. des Conſcriptions-Geſetzes gegen dergleichen ungehorſam Ausbleibende angeordneten Nachtheile gegen ſie geltend gemacht werden ſollen. Für die Freywilligen ſind beſondere Regiſter eröffnet, und können Dieſelbigen ſich täglich des Morgens von 8 bis 12 Uhr und Mittags von 2 bis 6 Uhr dahier einfinden, um ſich einſchreiben zu laſſen.

Würzburg am 24. July 1815.

Königl. Polizeydirection.

Geſſert.

Würzburger Fleiſchſatz vom 27. July 1815.

Das Pfund	Ochſenfleiſch	$10\frac{1}{3}$	kr.
Das Pfund	Küheſleiſch	$9\frac{1}{2}$	kr.
— —	Lunge und Leber	4	kr.
— —	Sülze	$4\frac{1}{3}$	kr.
— —	Füße	2	kr.
Das Pfund	Kalbſleiſch	8	kr.
— —	Lunge, Leber	8	kr.
— —	Gekröſe	8	kr.
— —	Kopf	8	kr.
— —	Füße	4	kr.
— —	Hammelſleiſch	9	kr.
— —	Würſte beſſerer Sorte	18	kr.
— —	ditto niederer Sorte	15	kr.
— —	Kopf	4	kr.
— —	Füße	2	kr.
Ein ganzes Hammels Gelüng, beſtehend in Lunge Leber und Milz		16	kr.
Das Pfund	Schweineſleiſch	$10\frac{1}{2}$	kr.
— —	Bratwürſte zu 3 Paar	15	kr.
— —	Leberwürſte zu 4 Stücke	10	kr.
— —	Griebenwürſte zu 2 St.	10	kr.
— —	Schmer	22	kr.

Die Metzger ſind ſchärfſtens angewieſen:

1tens. Jedem, welcher Fleiſch in der offenen Bank zu kaufen verlangt, gehöre derſelbe auch nicht zu ihren Kunden, daſſelbe zu verabfolgen, und niemand, ſey es, auf welche Art es wolle, abzuweiſen.

2tens. Allen das gehörige Gewicht zu geben, und jenes Fleiſch, welches auf einmal abverlangt wird, ſobald es 10 Pfund beträgt, mit ſchwerem Gewichte abzuwiegen.

3tens. Keine Zuwage zu behalten, wenn auch dieſelbe die Dienſtboten oder Andere zurück geben ſollten, beſtehe ſie auch in einem bloßen Beine.

4tens. Keine andere Zuwage zu geben, als nur von ſolchem Fleiſche, woraus das gekaufte beſteht, als zu Ochſenfleiſch kein Kalb- oder Hammelſleiſch, zu Schweineſleiſch kein Rindſleiſch ꝛc. ꝛc. beyzuwiegen.

6tens. Nie mehr zuzuwiegen, als den 10. Theil des gekauften Fleiſches.

5tens. Zum Ochſenfleiſch weder Lunge noch Leber; Sülze oder Ochſenfuß, und zu Hammelſleiſch keine Hammelsfüße beyzuwiegen.

Königliche Polizeydirection.

Geſſert.

---

(3)2. **Verſteigerung und Gläubiger-vorladung.**

Das zur Theilungsmaſſe der Peter Lauers Wittib zu Nordheim am Main gehörige Wohnhaus mit geräumiger Hofrieth, Stallung, Keller und 3 Morgen Weinberg, dann 1/2 Morgen Kleefeld wird Montag den 14. l. M. Auguſt früh um 10 Uhr auf dem Gemeindehauſe allda zum drittenmale verſtrichen, und wenn annehmbare Gebote fallen, hingeſchlagen.

An demſelben Tage früh um 8 Uhr haben alle jene, welche Anſprüche an die gedachte Theilungsmaſſe machen, ihre Forderungen bey dem ſich in dem Theilungshauſe einfindenden Gerichte zu liquidiren, widrigens die nicht angebrachten Anſprüche bey der Vermögensauseinanderſetzung unberückſichtiget bleiben.

Volkach am 15. July 1815.

Königl. Landgericht.

Benkert.

i. j. o.

(3) 2. Edictal-Vorladung und Verſteigerung.

Gegen Eliſabetha Neuſchin Wittwe zu Gemünden wurde rechtskräftig der Concurs erkannt. Es wird daher und zwar wegen Unbedeutenheit der Maſſe einziger Edictstag auf Mittwoch den 16. Auguſt l. J. früh um 8 Uhr feſtgeſetzet, an welchem jede Forderung gegen gedachte Neuſchin mit dem Vorzugsrechte und den einſchlägigen Beweißmitteln anzubringen, zu excipiren, und ſchlüßlich zu handeln iſt, bey Strafe des Verluſtes der zu pflegenden Handlung, resp. des Ausſchluſſes von dem Concurſe.

Auch iſt zum Aufſtriche der zur Gantmaſſe gehörigen Immobilien Tagfart auf Sonntag den 30. d. M. Nachmittags um 2 Uhr zu Gemünden anberaumt, welches andurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Sachſenheim den 14. Julius 1815.

Königl. Landgericht Gemünden.

i. j. o.

Ernſt.

Stalf, A.-s.

(3) 2. Gläubiger-Vorladung.

Lorenz Stark von Geldersheim hat bey unterfertigter Stelle den Antrag geſtellt, ſeine Gläubiger vorzurufen, um mit ihnen zu liquidiren, und ſie über die ihnen mitzutheilenden Zahlungsvorſchläge zu vernehmen.

Es wird demnach Tagfart zur Liquidation der Lorenz Stark'ſchen Paſſiven auf Donnerſtag den 17. Auguſt l. J. früh um 8 Uhr dahier anberaumt, an welcher alle diejenigen, welche an beſagten Lorenz Stark eine Forderung machen zu können glauben, ſolche entweder in Perſon oder durch gehörig Bevollmächtigte anzubringen und zu liquidiren haben, als ſie im Ausbleibungsfalle nicht ſollen berückſichtiget werden.

Werneck den 21. July 1815.

Königl. Landgericht.

i. j. o.

v. Fichtl.

(2) 2. Verſteigerung.

Nächſten Donnerſtag den 27. d. M. früh um 9 Uhr werden bey dem königlichen Rentamte dahier, beyläufig

250 Malter Weitzen,
1400 Malter Korn, und
70 Malter Haber,

in ſchicklichen Parthien öffentlich verſtrichen, und den Meiſtbietenden unter Vorbehalt der allerhöchſten Genehmigung der gelegt werdenden Meiſtgebote überlaſſen, welches hierdurch zur allgemeinen Kenntniß bringt

Werneck den 20. Julius 1815

Das königl. Rentamt.

Geisler.

(3) 2. Gläubiger-Vorladung.

Um die Verlaſſenſchaft des Johann Hilpert zu Himmelſtadt aus einander ſetzen zu können, iſt unterfertigtem Landgerichte Kenntniß der Schulden des gedachten Johann Hilpert nothwendig.

Alle diejenigen, welche an die Johann Hilpertiſche Verlaſſenſchaft eine gegründete Forderung machen zu können glauben, haben ſolche am Mittwoch den 9. Auguſt d. J. früh um 8 Uhr unter dem Rechtsnachtheile zu Protokoll anzuzeigen, und zu liquidiren, daß ſie anſonſt bey Auseinanderſetzung der Verlaſſenſchaft unberückſichtiget bleiben.

Karlſtadt am 14. July 1815.

Königl. Landgericht.

Mohr, Landgerichts-Actuar.

Schimpf.

(3) 1. Edictal-Vorladung.

Die Wittwe des Balthaſer Bömmel zu Baſtheim, hat gegen das unter dem 3. d. M. wider ſie ergangene Concurserkenntniß binnen der geſetzlichen Friſt die Berufung nicht ergriffen; es wird daher zur Verhandlung dieſer Concursſache erſter Edictstag auf Montag den 28. Auguſt d. J. früh um 8 Uhr, an welchem ſämmtliche Gläubiger bey Vermeidung des Ausſchluſſes von der Concursmaſſe, entweder perſönlich oder durch hinreichend Bevollmächtigte ihre Forderungen und Vorrechte

bey dem Landgerichte dahier anzubringen, ihre Beweißmittel anzugeben, und, wenn ſolche in Urkunden beſtehen, dieſelben im Originale zu übergeben haben,

zweyter Edictstag auf Donnerſtag den 28. September d. J. früh um 8 Uhr, an welchem ſämmtliche Einreden gegen die angebrachten Forderungen und Vorrechte von dem Gemeinſchuldner und den Gläubigern bey Verluſt derſelben, ſammt ihren Beweißen angebracht werden müſſen, endlich

dritter Edictstag auf Montag den 30. October d. J gleichfalls früh um 8 Uhr, an welchem die ſchlüßlichen Verhandlungen, unter Strafe der Präcluſion damit zu pflegen ſind, anberaumt, und jeder Gläubiger obengenannter Wittwe zur Beobachtung ſeiner Rechtsnothdurft an den beſtimmten Tagsfahrten, unter dem beygeſetzten Präjudize aufgefordert.

Mellerichſtadt am 22. Julius 1815.

Königl. Landgericht.

l. i. j.

Element, Landgerichts-Actuar.

---

(3) 3. **Edictal-Vorladung.**

Das unter dem 18. May l. J. gegen Johann Eckert jgr. zu Frickenhauſen ausgeſprochene Concurserkenntniß iſt nunmehr rechtskräftig. Es wird daher zur Verhandlung dieſer Concursſache einziger Edictstag auf Donnerſtag den 24. Auguſt d. J. früh um 8 Uhr anmit feſtgeſetzt, und jeder Gläubiger des Johann Eckert jgr. zu Frickenhauſen vorgeladen, an derſelben, bey Vermeidung des Ausſchluſſes von der Concursmaſſe entweder perſönlich oder durch einen hinreichend Bevollmächtigten ſeine Forderungen und etwaigen Vorrechte bey dahieſigem Landgerichte mit den Beweißmitteln anzubringen, die Letztern, wenn ſie in Urkunden beſtehen, ſogleich in Urſchrift einzureichen, ſich auf die Ansprüche der übrigen Gläubiger vernehmen zu laſſen, und beyderſeits ſchlüßlich zu verhandeln.

Mellerichſtadt den 14. July 1815.

Königl. Landgericht.

l. i. j.

Element.

---

(2) 2. **Verſteigerung.**

Am Dienſtage den 1. k. M. Auguſt werden beym königl. Rentamte Königshofen, Vormittags nach 9 Uhr

253 Scheffel Weitzen,
1050 Scheffel Korn,
490 Scheffel Haber,

mit Vorbehalt höchſter Genehmigung öffentlich verſteigert werden, welches hiermit bekannt gemacht wird.

Königshofen am 22. July 1815.

Königl. Rentamt.

Eſchenbach.

---

(3) 3. **Verſteigerung.**

Samſtag den 5. Auguſt Nachmittags um 2 Uhr werden im Wege der Hülfsvollſtreckung gegen Barthel Werner zu Oberſpiesheim auf dem Gemeindehauſe allda nachſtehende Realitäten nach der beſtehenden Executions-Ordnung öffentlich verſtrichen, nämlich ein Wohnhaus Nro. 41. mit Nebengebäuden, Garten und Gemeinderecht, dann einem dazu gehörigen Beutlein Feld, der Ölderhof von 29 3/4 Morgen 6 1/2 Ruthe in 3 Fluren.

Sulzheim den 13. July 1815.

Königl. Landgericht.

Horn.

Ley, Actuar.

---

(3) 3. **Schuldenliquidation.**

Zur Liquidation der Paſſiven des zu Hohestadt verſtorbenen Philipp Seubert iſt Tagfart auf Montag den 14. Auguſt früh um 8 Uhr anberaumt.

An dieſer haben diejenigen, welche an der Philipp Seubertiſchen Verlaſſenſchaft eine Forderung zu haben vermeynen, ſolche unter dem Nachtheile, daß bey der Vertheilung hierauf keine Rückſicht genommen werde, bey dem unterzeichneten Landgerichte zu liquidiren.

Ochſenfurt den 15. Julius 1815.

Königl. Landgericht.

Schwarz.

Schiffler.

Verſteigerung.

Da durch Weiſung der königl. Landesdirection der Aufſtrich des herrſchaftl. Früchten-Vorraths auf homburger Boden, ſo in beyläufig 100 Malter Korn und bis 14 Malt. Haber würzburger Maas beſteht, befohlen worden, als wird hiezu eine Strichstagfart auf den 31. July d. J. beſtimmt, wo die Streicher früh um 9 Uhr in der Rentey zu Homburg a. M. erſcheinen, ihre Gebote zu Protokoll legen, und des Zuſchlags salva ratificatione gewärtigen können.

Homburg a. M. den 24. July 1815.

Königl. Rentamt allda.

Bourbach, Rentamtmann.

---

(3) 3. Verſteigerung.

Das dem Georg Spiegel alt, zu Dürrfeld angehörige Haus mit eingehörigen

1 Morgen 14 Gerthen Wieſen, und

4 1/2 Morgen Gemeindfeld,

wird Donnerſtag den 17. Auguſt l. J. früh um 9 Uhr auf dem Gemeindehauſe allda im Wege der Hülfe öffentlich verſtrichen, und dem Meiſtbietenden verordnungsmäßig hingeſchlagen werden.

Gerolzhofen am 14. Julius 1815.

Königl. Landgericht.

Wirth.

Martini.

---

(3) 3. Gläubiger-Vorladung.

Die Joſeph Förſterſchen Eheleute zu Herſchfeld wollen den größten Theil ihres Vermögens an Catharina Zentgrafin zu Rödelmaier gegen ein Leibgeding abtreten. Es werden deswegen die Gläubiger deſſelben zur Liquidation und Erklärung auf Mittwoch den 2. Auguſt früh um 8 Uhr hieher vorgeladen, unter dem Präjudize der Nichtberückſichtigung hiebey für die ausbleibenden Gläubiger.

Neuſtadt den 7. July 1815.

Königl. Landgericht.

B. V. d. L.

Werner.

Wirth.

---

(3) 3. Edictal-Vorladung.

Gegen Valtin Schmitts Wittwe zu Unsleben, wurde die Ausſchatzung erkannt, und werden deswegen folgende Edictstage ausgeſchrieben, als: der erſte Edictstag auf Freytag den 25. Auguſt früh um 8 Uhr zur Anbringung der ſämmtlichen Anſprüche und Beweismitteln, unter dem Präjudize des Ausſchluſſes vom Concurſe. Zweyter und dritter Edictstag auf Freytag den 22. September früh um 8 Uhr zur Vorbringung der Einreden, und ſchlüßlichen Handlungen unter dem Nachtheile des Ausſchluſſes.

Neuſtadt den 19. July 1815.

Königl. Landgericht.

Werner.

B. V. d. L.

Wirth, A. r.

---

(3) 2. Gläubiger-Vorladung.

Um das rechtliche Verfahren gegen Georg Hirſchmann von Hauſen beſtimmen zu können, iſt die genaue Kenntniß ſeiner Paſſiven nöthig.

Es werden daher alle diejenigen, welche aus irgend einem Rechtsgrunde an den gedachten Georg Hirſchmann von Hauſen eine Forderung machen zu können glauben, auf Mittwoch den 16. Auguſt l. J. früh um 9 Uhr hieher vorbeſchieden, um entweder in Perſon oder durch hinlänglich Bevollmächtigte zu erſcheinen, ihre Forderungen zu liquidiren, oder zu gewärtigen, daß die Nichterſcheinenden, bey dieſem Geſchäfte nicht mehr berückſichtiget werden.

Kiſſingen den 15. July 1815.

Königl. Landgericht.

G. F. Conrad.

G. Thees.

---

(3) 1. Edictal-Vorladung.

Demnach gegen Heinrich Barthelmes hieſelbſt wegen Inſufficienz deſſelben Vermögens der Concursprozeß erkannt, und zu dem Ende Freytag der 29. September dieſes Jahrs zum Liquidations-Termin anberaumt worden, als

werden alle diejenigen welche Forderungen und Anſprüche an gedachten Barthelmes zu machen gedenken, hiemit Edictaliter, bey Verluſt ihrer Forderungen und der Wiedereinſetzung in den vorigen Stand vorgeladen, beſagten Tages früh um 9 Uhr entweder in Perſon oder durch hinlänglich Bevollmächtigte vor unterzeichneten Gerichten zu erſcheinen, geſchickt zu vorderſt der Güte zu pflegen, bey deren Entſtehen aber ihre Forderungen in Gulden rhein. zu liquidiren, und die Beſcheinigungsmittel anzugeben resp. originaliter zur Recognition vorzulegen, hierauf über die Liquidität mit dem beſtellt werdenden Contradictor über die Priorität aber die Gläubiger unter ſich kürzlich zu verfahren, und ſodann Freytags den 27. October l. J. der Ertheilung eines Claſſifications-Beſcheides zu gewarten.

Signatum Frankenheim den 3. July 1815.

Großherzogl. S. freyherrl. v. Boineburgiſches Gericht auf der Rhön.

J. M. Stapf, Gerichtsdirector.

Gläubiger-Vorladung.

Die etwaigen Gläubiger oder Erben des im vorigen Monate am Leimbachshofe bey Poppenhauſen verſtorbene, dem Vernehmen nach noch ledigen Bernard Weicklein von Karlſtadt, in der hieſigen Gegend unter dem Namen Schäfersbernhardchen bekannt, werden auf den 29. Auguſt d. J. zur Angabe und Liquidſtellung ihrer Forderungen oder ſonſtigen Anſprüchen unter dem Nachtheile des Ausſchluſſes von der geringen Verlaſſenſchaftsmaſſe hieher andurch öffentlich vorgeladen.

Weihers am 20. July 1815.

Fürſtl. Fuld. Juſtizamt.

A. Koch.

Nichtamtliche Artikel.

Feilbietungen.

1) (2) Daß dem verlebten Joſeph Scharffenberg zugehörige Wohnhaus ſammt Garten, im 4. Diſtr. Nro. 8. iſt aus freyer Hand zu verkaufen, vorzüglich iſt dabey zu bemerken, daß das Haus einen ſehr ſchönen, mit weingrühnen in Eiſen gebundenen, zu beyläufig 60 Fuder Faß beſtehenden Keller hat, eine Kalter und Waſchhaus dann ſonſtige Geräumlichkeiten, ferner zu 4 Parthien Miethswohnungen. Liebhaber hierzu belieben ſich an die Theilungs-Intereſſenten in Nro. 556. auf der Domgaſſe zu wenden.

2) (3) Am 31. dieſes Monats July und den darauf folgenden Tagen, werden im 1. Diſtr. Nro. 348. in dem Müller Fügeriſchen Hauſe, die da lagernden Weine, als:

90	Eymer	1798er	Würzburger der beſten Lage,
8	Eymer	1804er	Leiſten,
25	—	—	Rheinwein,
8	—	—	Moſeler,
14	—	1794er	Rheinwein,
4	—	1759er	Laubenheimer,
8	—	1779er	Rüdesheimer,

dem öffentlichen Striche gegen gleich baare Bezahlung ausgeſetzt, wozu Strichsluſtige höflichſt eingeladen werden. Sämmtliche Weine ſind von ganz vorzüglicher Qualität, indem ſie wegen ihres Werthes vorzüglich gepflegt wurden.

Würzburg den 12. July 1815.

3) (3) Der Eigenthümer eines bloß ſteuerbaren in der Heßlarer Markung liegenden Eichen-Schäl-Wäldchens von 48 Morgen iſt geſonnen, dieſes, nebſt 1 Malter in Heßlar zu erhebenden jährlichen Korngült an den Meiſtbietenden zu verkaufen.

Hierzu iſt nun die erſte Strichstagfart auf Montag den 31. d. M., ſodann die zweyte und letzte auf Mittwoch den 16. Auguſt auserſehen, wo der Zuſchlag mit Vorbehalt der Genehmigung des Eigenthümers erfolgen wird. Kaufliebhaber, welche immittelſt die Beſchaffenheit dieſes gedachten Hölzchens und deſſen ſchöne Lage einſehen können, werden ſonach höflichſt eingeladen, an den obgemeldeten Strichtagen ſich bey unterzeichneten dahier einzufinden, und ihre Gebote abzugeben.

Frieſenhauſen den 11. July 1815.

J. K. Herbſt,

F. v. D. Verwalter, als Bevollmächtigter.

4) (1) Zwey ſchon gebrauchte und approbirte Keſſel von Gußeiſen, mit der ſteinernen Faſſung und Roſt, wovon der größere zum Bodaſchen ſieden, und auch ſo wie der kleinere zum Waſchen zu gebrauchen, ſind da-

hier zu verkaufen. Bey wem? erfährt man im Intelligenzcomtoir.

5) (1) Gutes friſches Schwarz-Wildpret iſt ſo eben angekommen, und bey Franz Göpfert Wildpretshändler im Hahnenhof um billigen Preis zu haben.

Vermiethungen.

1) (1) Im 4. Diſtr. Nro. 46. iſt ein Logis entweder ſogleich oder auf Allerheiligen zu vermiethen; daſſelbe beſteht in 4 in einander gehenden heitzbaren Zimmern, einem Nebenzimmer, nebſt Küche und einem anſtoßenden heitzbaren Geſindezimmer, ferner gemeinſchaftliches Waſchhaus und Höfchen, abgeſonderte Holzlage, einen Speiſekeller und Bodenkammer. — Auch iſt in demſelben Hauſe ein abgeſonderter Keller, mit beyläufig 30 Fudern Weingrünen in Eiſen gebundenen Fäſſern zu vermiethen.

2) (2) Im 4. Diſtr. Nro. 282. iſt ein bequemes Logis ſogleich oder auf Allerheiligen zu vermiethen.

3) (2) In Nro. 40. nächſt dem rothen Bau, iſt ein Quartier, beſtehend in 2 Zimmern, wovon das eine heitzbar iſt, einer hellen Küche, verſchloſſenen Platz im Keller, verſchloſſenen Platz im Holzhaus, Genuß vom Waſchhaus und Höfchen, für eine kleine Haushaltung auf Allerheiligen zu verlehnen.

4) (3) Im 2. Diſtr. Nro. 563 auf der Domgaſſe iſt ein Quartier beſtehend in 2 Zimmern, 1 Nebenzimmer, Küche, Holzlage und einer Bodenkammer ſtündlich zu vermiethen.

5) (3) Im 1. Diſtr. Nro. 52. im Nefſiſchen Hauſe in der Semmelsgaſſe iſt ſogleich oder auf Allerheiligen der erſte Stock zu vermiethen, derſelbe beſteht in einem heitzbaren Saale, 3 heitzbaren und 2 unheitzbaren Zimmern 1 Bodenkammer, heller Küche, verſchloſſenen Holzlager, und s. v. Abtritt, dann einem Keller und gemeinſchaftlichen Waſchhaus, auch kann ein Stall für 3 Pferde dazu gegeben werden. Das Nähere iſt in den Nefſiſchen Laden, den Vierröhrenbrunnen gegenüber zu vernehmen.

6) (1) In der Nähe der Reſidenz iſt ſogleich oder auf das nächſte Ziel ein Quartier zu vermiethen, daſſelbe beſteht in 2 heitzbaren und 1 unheitzbaren Zimmer, Küche, Bodenkammer, etwas Keller, gemeinſchaftlichen Waſchhaus und andern Gemächlichkeiten.

7) (1) In der Eichhorngaſſe, 2. Diſtr. Nro. 62. iſt ein ſchönes Mezzanen Logis, welches aus 4 in einander gehenden Zimmern, einem Alkoven, einer Kammer, Küche, Speiſekammer, Abtritt, Holzlager, und einem Theil Keller beſteht, auf künftige Allerheiligen zu vermiethen, und kann täglich eingeſehen werden.

8) (3) Im 4. Diſtr. Nro. 2. iſt ein Quartier mit 4 auch 6 heitzbaren Zimmern auf Allerheiligen zu verlehnen.

9) (1) Auf Allerheiligen iſt auf der Domgaſſe für eine ſtille Haushaltung ein Quartier zu vermiethen. Nähere Nachricht giebt man im Intelligenzcomtoir.

10) (3) Im 2. Diſtr. Nro. 374. iſt im zweyten Stock eine ſchöne Wohnung mit allen Bequemlichkeiten auf Allerheiligen zu vermiethen.

11) (1) Im 4. Diſtr. Nro. 90. ſind 3 Zimmer mit Möbeln ſtündlich zu verlehnen.

Vermiſchte Anzeigen.

1) (1) Die Würzburger Herrn Gütern Beſitzer auf Randersacker, werden hiermit in Kenntniß geſetzt, daß zur Bezahlung des von Hrn. Friedrich Reuter und Kaſpar Rhein zu Würzburg für die Gemeinde Randersacker nach Veitshöchheim gelieferten Magazins 9 Simple durch das höchſte Decret königlicher Landesdirection als Kriegsſeparat vom 18. Juny 1815. Nro. 660. gnädigſt genehmigt wurden.

Randersacker den 20. July 1816.

J. B. Bauer, Bürgermeiſter.

2) (3) Kundmachung.

Bey denen eingetretenen Kriegsereigniſſen muß die Beſtimmung des Zuges, der in Anſehung des Karmeliter-Kloſters in Augsburg, mit der Kirche und allen andern Nebengebäuden angekündigten Lotterie, bis Ende des nächſtkommenden Monats September um ſo mehr verſchoben werden, als beträchtliche Partien Looſe in Gegenden verſandt worden ſind welche einen Theil des Kriegsſchauplatzes ausmachen; folglich mit denen Sub-Collecteurs unter obwaltenden Umſtänden nicht abgeſchloſſen werden kann.

Augsburg den 3. July 1815.

H. W. Levinau.

Königlich Baieriſches
Intelligenzblatt
für das
Großherzogthum Würzburg.

Mit Seiner Majeſtät des Königs allergnädigſtem Privilegium.

Samſtag. Nro. 80. 29. July 1815.

Amtliche Artikel.

Verordnungen.

(Das allgemeine Verbot künftiger Güter-Ausſpielungen betreffend.)

Im Namen
Seiner Majeſtät des Königs von Baiern ꝛc.

Nachſtehende allerhöchſte Verordnungen vom 2. Jänner dieſes Jahrs, und vom 14. Auguſt 1810 das allgemeine Verbot künftiger Güter-Ausſpielungen betr., werden zu Jedermanns Wiſſenſchaft und Nachachtung hierdurch bekannt gemacht.

Würzburg am 22. Julius 1815.

Königl. Hofcommiſſion.
Frhr. v. Lerchenfeld.
Gemmingen.

A) Seine Königliche Majeſtät haben bisher aus Rückſicht des geſunkenen Güterwerths, und des herſchenden Geldmangels mehreren Privateigenthümern, denen es an Gelegenheit gefehlt hat, ihre Güter im ordentlichen Wege zu veräuſſern, das Ausſpielen derſelben durch Lotterien aus allerhöchſten Gnaden bewilligt.

Da ſich jedoch die Geſuche dieſer Art allzuſehr häufen, und ſich dadurch die vollſtändige Erreichung ihres Zweckes ſelbſt unmöglich machen, da zu hoffen iſt, daß die eingetretene allgemeine Wiederbelebung des Handels und der Induſtrie den Güterwerth von ſelbſt wieder heben werde, ſo haben Seine Königliche Majeſtät beſchloſſen, unter Bezug auf die Verordnung vom 14. Auguſt 1810, mit Ausnahme der bereits in der Inſtruktion begriffenen Verlooſungs-Geſuche, worüber beſondere allerhöchſte Entſchlieſſung erfolgen wird, alle künftigen Güter-Verlooſungen allgemein zu verbieten.

München den 2ten Jänner 1815.

B)

(Das Verbot des auswärtigen Lottoſpiels betr.)

Wir Maximilian Joſeph,
von Gottes Gnaden König von Baiern.

Obgleich bereits ältere und neuere Verordnungen beſtehen, durch welche das Spiel in auswärtigen Lotterien, das Collectiren für dieſelben, das Unternehmen einer Privat-Lotto-Anſtalt, oder eines ſogenannten Wert-Comtoirs, und das Ausſpielen von Gütern oder Effecten durch die Lotterien, in Unſeren Staaten verboten iſt, ſo haben Wir doch aus mehreren zu Unſerer Kentniß gebrachten Vorfällen wahrnehmen müſſen, daß dieſe Verordnungen theils wieder in Vergeſſenheit gekommen, theils nicht überall, beſon-

Digitized by Google

ders in den neu erworbenen Theilen Unſers Reichs, hinlänglich bekannt ſind, und anbey in ihrer Vollziehung wegen Unvollſtändigkeit zu Anſtänden Anlaß geben.

Wir finden Uns daher bewogen, nach vorläufiger Vernehmung Unſers geheimen Raths, nachfolgende allgemeine Verordnung zu erlaſſen.

I. Das Spiel in ausländiſchen Lotterien, das Collectiren für dieſelben, das Unternehmen einer Privat-Lotto-Anſtalt, oder eines ſogenannten Wett-Comtoirs, und das Ausſpielen von Gütern oder Effecten durch irgend eine Lotterie iſt und bleibt ohne Unſere allerhöchſte Bewilligung in Unſerem Reiche Jedermann verboten.

II. Auf die Uebertretung dieſes Verbots werden nach Verſchiedenheit der Fälle folgende Strafen geſetzt:

1) Derjenige Unſerer Unterthanen, welcher ſchuldig befunden wird, in einer ausländiſchen Lotterie geſpielt zu haben, wird mit 25 Gulden, oder wenn er wegen Dürftigkeit dieſe Geldſtrafe nicht bezahlen kann, mit achttägigem Gefängniſſe geſtraft.

2) Derjenige Unſerer Unterthanen, welcher überführt wird, in Unſerem Reiche für auswärtige Lotterien Collecten übernommen, oder das Spielen in denſelben durch Verſendung der Looſe, Spielliſten, oder wie immer befördert zu haben, ſoll mit 50 Gulden, oder bey Zahlungs-Unvermögenheit mit vierzehntägigem Gefängniſſe geſtraft werden.

Der nämlichen Strafe ſollen auch die Ausländer unterliegen, welche in Unſerem Reiche mit Collectiren für ausländiſche Lotterien, oder mit Beförderung des Spielens in denſelben betreten werden.

3) Wer in Unſeren Staaten eine Privat-Lotto-Anſtalt, oder ein ſogenanntes Wett-Comtoir auf die Ziehungen anderer Lotterien unternimmt, ſoll mit 100 Gulden, oder mit vierwöchentlichem Gefängniſſe geſtraft werden. Diejenigen hingegen, welche in einer ſolchen Privat-Lotto-Anſtalt ſpielen, ſollen der Strafe unterliegen, welche auf das Spielen in auswärtigen Lotterien geſetzt iſt.

4) Wer ohne vorläufige höhere Autoriſation ein Gut, oder was immer für Effecten auf die Ziehung irgend einer Lotterie ausſpielen läßt, ſoll einer Geldſtrafe, die dem vierten Theile des Werthes des ausgeſpielten Objects gleichkommt, oder einer verhältnißmäßigen Gefängnißſtrafe unterliegen. Diejenigen hingegen, welche an einem ſolchen Spiele Antheil nehmen, ſollen mit dem dreyfachen Geldbetrage der von ihnen abgenommenen Looſe, oder ebenfalls mit verhältnißmäßigem Gefängniſſe geſtraft werden.

III. Gegen diejenigen, welche gegenwärtiges Verbot in irgend einem Punkte auf eine und die nämliche Weiſe öfter übertreten, ſollen die im vorgehenden §. auf eben dieſelbe Art der Uebertretung feſtgeſetzten Strafen von jedem neuen Uebertretungsfalle verdoppelt, und nach Umſtänden noch höher geſteigert werden.

IV. In allen Fällen, wo es ſich um Uebertretung der gegenwärtigen Verordnung handelt, ſoll die Judicatur in erſter Inſtanz den conſtituirten Polizeybehörden, ſohin in Städten den Polizeydirectionen, oder Polizey Commiſſariaten, und auf dem Lande, ſo wie in kleineren Städten den Land- oder Untergerichten zuſtehen.

V. Von den Untergerichten findet in einem präcluſiven Termine von 30 Tagen die Appellation zu den einſchlägigen General-Kommiſſariaten ſtatt, welche in zweyter und letzter Inſtanz erkennen.

VI. Erreicht die Strafe die Summe von 400 fl., ſo geſtatten Wir dem Verurtheilten in einem Termine von 30 Tagen den Recurs an Unſern geheimen Rath.

VII. Das richterliche Verfahren in Unterſuchung und Aburtheilung der ſtrafbaren Handlungen, wodurch dieſer Verordnung entgegengehandelt wird, iſt ſummariſch.

VIII. Von den angefallenen Geldſtrafen ſoll ein Drittheil dem Anzeiger oder Denuntianten, ein Drittheil dem Local-Armen-Fond, und ein Drittheil der Kaſſe der General-Lotto-Adminiſtration zufallen, und ausgehändigt werden.

IX. Alle Obrigkeiten, beſonders aber alle Polizeybehörden werden hiermit nachdrücklich beauftragt, über die genaue Beobachtung dieſer Verordnung ſtrenge zu wachen. Bey gegründetem Verdachte, daß derſelben entgegengehandelt werde, ſind ſie ermächtigt, Hausſuchungen anzuſtellen, alle auf das verbotene Spiel Bezug habenden Papiere und Gelder in Beſchlag zu nehmen, und die Verdächtigen bey wahrſcheinlicher Gefahr der Entweichung zu arretiren. Wo aber dieſe letzte Maßregel nothwendig erachtet wird, muß die Unterſuchung längſtens innerhalb 48 Stunden nach der Arretirung ihren Anfang nehmen. Finden die Behörden eine Milderung der ausgeſprochenen Strafe, oder eine Verwandlung

derſelben, in eine außerordentliche hinreichend motivirt, ſo haben ſie die Gründe Unſerem Miniſterium des Innern mittels Berichts vorzulegen, und die Entſchließung zu gewärtigen.

Dieſe Verordnung ſoll durch das Regierungsblatt kund gemacht werden.

München den 14. Auguſt 1810.

Max Joſeph.

Graf von Montgelas.

Auf königl. allerhöchſten Befehl
der General-Sekretär
G. Geiger.

Bekanntmachung.

(Freywillige Kriegskoſten-Beyträge im Juny betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs von Baiern ꝛc.

Im Laufe des Monats Junius d. J. ſind außer den bereits einzeln bekannt gemachten — noch ferner an freywilligen Kriegsbeyträgen bey der königl. Provinzialhauptkaſſe eingegangen:

1) 30 fl. von einem Staatsdiener, und
2) 20 fl. gleichfalls von einem Staatsdiener, welche jedoch beyde den Wunſch geäußert haben, daß ihre Namen verſchwiegen werden möchten.

Dieſe patriotiſchen Gaben werden anduch mit öffentlicher Dankeserſtattung bekannt gemacht.

Würzburg den 26. July 1815.

Königl. Hofcommiſſion.
Frhr. v. Lerchenfeld.
Philippi.

---

(3) 3. **Verſteigerung.**

Das der Eliſabetha Döllingin dahier in der Fiſchersgaſſe, zwiſchen Adam Giel und Michael Rügemer gelegene Wohnhaus, 5. Diſtr. Nro. 45. worauf 6 Pfenn. Grundzins mit der Handlohnspflicht haften, wird in vim executionis Dienſtag den 29. Auguſt früh um 11 Uhr dem öffentlichen Striche auf dem königl. Stadtgerichte ausgeſetzt, und nach der Executions-Ordnung dem Meiſtbietenden zugeſchlagen werden; welches ſämmtlichen Kaufsluſtigen hiermit zur Kenntniß gebracht wird.

Würzburg den 17. Julius 1815.

Königl. Stadtgericht.
Wilhelm.
Mohrenhofen.

---

(3) 3. **Verſteigerung.**

Montags am 31. d. M. Nachmittags um 2 Uhr werden die zum Nachlaſſe des Schneidermeiſters Joſeph Herold gehörige Mobilien an Weißzeug, Betten, Zinn und Kleidungsſtücken u. dgl. in deſſen hinterlaſſene Wohnung, 1. Diſtr. Nro. 409. mittels öffentlichen Striches an den Meiſtbietenden gegen baare Zahlung abgegeben, welches den Liebhabern anduch zur öffentlichen Kenntniß dienet.

Würzburg am 21. Julius 1815.

Königl. Stadtgericht.
Wilhelm.
Mohrenhofen.

---

(2) 1. **Verſteigerung.**

Der Beſtand von der Gemeinde-Schäferey zu Ruprechtshauſen, in 130 Schaafen beſtehend, ſoll auf weitere 6 Jahre verſtrichen werden; hierzu iſt Tagfart auf Samſtag den 19. Auguſt d. J. früh um 9 Uhr beym Sitze des Landgerichtes anberaumt, welches Liebhabern anduch eröffnet wird.

Decretum Würzburg den 20. July 1815.

Königl. Landgericht d. d. M.
Jäger.
Wagner, Actuar.

---

(3) 1. **Gläubiger-Vorladung.**

Catharina Dieſenbachers Wittib von Eiſſingen hat um Vorladung ihrer Gläubiger gebeten, damit ſie mit denſelben zur Abwendung der häufigen Execution und des daraus zu befürchtenden Vermögensverfalls eine gütliche Uebereinkunft treffen können. Es werden daher ſämmtliche Gläubiger gedachter

Wittib vorgeladen, ihre gegen dieſelbe habenden Anſprüche auf Mittwoch den 13. September d. J. früh um 9 Uhr beym unterzeichneten Landgerichte anzugeben und zu beſcheinigen, dann auf die von gedachter Wittib zu machenden Anträge ſich zu erklären, die nicht erſcheinenden wird man dafür anſehen, als wenn ſie in dasjenige eingewilliget hätten, was die Mehrheit der Gläubiger und die Schuldnerin bey dieſer Tagfart abſchließen werden.

Decretum Würzburg den 23. July 1815.

Königl. Landgericht j. d. M.
Eglauch.

Seitz.

---

(3) 1. Edictal-Vorladung.

Gegen Johann Kunz, Wittiber von Unterleinach iſt wegen überhäuften Schuldenſtand die Ausſchätzung erkannt worden. Wer an dieſen Johann Kunz eine Forderung zu machen hat, wird hiemit vorgeladen, auf Mittwoch den 6. September d. J. früh um 9 Uhr als den erſten Edictstage ſeine Forderungen zu liquidiren, und das hierzu Erforderliche zu beweißen.

Der zweyte Edictstag iſt auf Mittwoch den 4. October d. J. früh um 9 Uhr feſtgeſetzt, wogegen die beym erſten Edictstage angezeigten Forderungen die etwaigen Einreden vorgebracht werden müſſen.

Der dritte Edictstag aber iſt Mittwoch den 8. November d. J. früh um 9 Uhr, wo ſchlüßlich zu handeln iſt.

Diejenigen Gläubiger, welche an den vorbenannten Edictstagen nicht erſcheinen, oder das erforderliche nicht leiſten, haben den Verluſt ihrer Forderung, oder den Ausſchluß der treffenden Handlung zu gewärtigen.

Decretum Würzburg den 23. July 1815.

Königl. Landgericht j. d. M.
Eglauch.

Seitz.

---

(3) 3. Verſteigerung und Gläubigervorladung.

Das zur Theilungsmaſſe der Peter Lauers Wittib zu Nordheim am Main gehörige Wohnhaus mit geräumiger Hofrieth, Stallung Keller und 3 Morgen Weinberg, dann 1/2 Morgen Kleefeld wird Montag den 14. l. M. Auguſt früh um 10 Uhr auf dem Gemeindehauſe allda zum drittenmale verſtrichen, und wenn annehmbare Gebote fallen, hingeſchlagen.

An demſelben Tage früh um 8 Uhr haben alle jene, welche Anſprüche an die gedachte Theilungsmaſſe machen, ihre Forderungen bey dem ſich in dem Theilungshauſe einfindenden Gerichte zu liquidiren, widrigens die nicht angebrachten Anſprüche bey der Vermögensauseinanderſetzung unberückſichtiget bleiben.

Volkach am 15. July 1815.

Königl. Landgericht.
Benkert.
i. j. o.

---

(3) 3. Edictal-Vorladung und Verſteigerung.

Gegen Eliſabetha Reuſchin Wittwe zu Gemünden wurde rechtskräftig der Concurs erkannt. Es wird daher und zwar wegen Unbedeutenheit der Maſſe einziger Edictstag auf Mittwoch den 16. Auguſt l. J. früh um 8 Uhr feſtgeſetzet, an welchem jede Forderung gegen gedachte Reuſchin mit dem Vorzugsrechte und den einſchlägigen Beweißmitteln anzubringen, zu excipiren, und ſchlüßlich zu handeln iſt, bey Strafe des Verluſtes der zu pflegenden Handlung, resp. des Ausſchluſſes von dem Concurſe.

Auch iſt zum Aufſtriche der zur Gantmaſſe gehörigen Immobilien Tagfart auf Sonntag den 30. d. M. Nachmittags um 2 Uhr zu Gemünden anberaumt, welches andurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Sachſenheim den 14. Julius 1815.

Königl. Landgericht Gemünden.
i. j. o.
Ernſt.

Stalf, A. s.

(3) 3. Gläubiger=Vorladung.

Lorenz Stark von Geldersheim hat bey unterfertigter Stelle den Antrag geſtellt, ſeine Gläubiger vorzurufen, um mit ihnen zu liquidiren, und ſie über die ihnen mitzutheilenden Zahlungsvorſchläge zu vernehmen.

Es wird demnach Tagfart zur Liquidation der Lorenz Stark'ſchen Paſſiven auf Donnerſtag den 17. Auguſt l. J. früh um 8 Uhr dahier anberaumt, an welcher alle diejenigen, welche an beſagten Lorenz Stark eine Forderung machen zu können glauben, ſolche entweder in Perſon oder durch gehörig Bevollmächtigte anzubringen und zu liquidiren haben, als ſie im Ausbleibungsfalle nicht ſollen berückſichtiget werden.

Werneck den 21. July 1815.

Königl. Landgericht.

i. j. a.

v. Fichtl.

---

(3) 3. Gläubiger=Vorladung.

Um die Verlaſſenſchaft des Johann Hilpert zu Himmelſtadt aus einander ſetzen zu können, iſt unterfertigtem Landgerichte Kenntniß der Schulden des gedachten Johann Hilpert nothwendig.

Alle diejenigen, welche an die Johann Hilpertiſche Verlaſſenſchaft eine gegründete Forderung machen zu können glauben, haben ſolche am Mittwoch den 9. Auguſt d. J. früh um 8 Uhr unter dem Rechtsnachtheile zu Protokoll anzuzeigen, und zu liquidiren, daß ſie anſonſt bey Auseinanderſetzung der Verlaſſenſchaft unberückſichtiget bleiben.

Karlſtadt am 14. July 1815.

Königl. Landgericht.

Mohr, Landgerichts=Actuar.

Schimpf.

---

(3) 2. Edictal=Vorladung.

Die Wittwe des Balthaſer Bömmel zu Baſtheim, hat gegen das unter dem 3. d. M. wider ſie ergangene Concurserkenntniß binnen der geſetzlichen Friſt die Berufung nicht ergriffen; es wird daher zur Verhandlung dieſer Concursſache, erſter Edictstag auf Montag den 28. Auguſt d. J. früh um 8 Uhr, an welchem ſämmtliche Gläubiger bey Vermeidung des Ausſchluſſes von der Concursmaſſe, entweder perſönlich, oder durch hinreichend Bevollmächtigte ihre Forderungen und Vorrechte bey dem Landgerichte dahier anzubringen, ihre Beweißmittel anzugeben, und, wenn ſolche in Urkunden beſtehen, dieſelben im Originale zu übergeben haben,

zweyter Edictstag auf Donnerſtag den 28. September d. J. früh um 8 Uhr, an welchem ſämmtliche Einreden gegen die angebrachten Forderungen und Vorrechte von dem Gemeinſchuldner und den Gläubigern bey Verluſt derſelben, ſammt ihren Beweißen angebracht werden müſſen, endlich

dritter Edictstag auf Montag den 30. October d. J. gleichfalls früh um 8 Uhr, an welchem die ſchlüßlichen Verhandlungen, unter Strafe der Präcluſion damit zu pflegen ſind, anberaumt, und jeder Gläubiger obengenannter Wittwe zur Beobachtung ſeiner Rechtsnothdurft an den beſtimmten Tagsfahrten, unter dem beygeſetzten Präjudize aufgefordert.

Mellerichſtadt am 22. Julius 1815.

Königl. Landgericht.

l. i. j.

Clement, Landgerichts=Actuar.

---

(3) 3. Gläubiger=Vorladung.

Um das rechtliche Verfahren gegen Georg Hirſchmann von Hauſen beſtimmen zu können, iſt die genaue Kenntniß ſeiner Paſſiven nöthig.

Es werden daher alle diejenigen, welche aus irgend einem Rechtsgrunde an den gedachten Georg Hirſchmann von Hauſen eine Forderung machen zu können glauben, auf Mittwoch den 16. Auguſt l. J. früh um 9 Uhr hieher vorbeſchieden, um entweder in Perſon oder durch hinlänglich Bevollmächtigte zu erſcheinen, ihre Forderungen zu liquidiren, oder zu gewärtigen, daß die Richterſchei=

nenden, bey dieſem Geſchäfte nicht mehr berückſichtiget werden.

Kiſſingen den 15. July 1815.

Königl. Landgericht.
G. F. Conrad.

G. Thees.

---

(3) 2. **Edictal=Vorladung.**

Demnach gegen Heinrich Barthelmes hieſelbſt wegen Inſufficienz deſſelben Vermögens der Concursprozeß erkannt, und zu dem Ende Freytag der 29. September dieſes Jahrs zum Liquidations=Termin anberaumt worden; als werden alle diejenigen, welche Forderungen und Anſprüche an gedachten Barthelmes zu machen gedenken, hiemit Edictaliter, bey Verluſt ihrer Forderungen und der Wiedereinſetzung in den vorigen Stand vorgeladen, beſagten Tages früh um 9 Uhr entweder in Perſon oder durch hinlänglich Bevollmächtigte vor unterzeichneten Gerichten zu erſcheinen, geſchickt zu vörderſt der Güte zu pflegen, bey deren Entſtehen aber ihre Forderungen in Gulden rhein. zu liquidiren, und die Beſcheinigungsmittel anzugeben resp. originaliter zur Recognition vorzulegen, hierauf über die Liquidität mit dem beſtellt werdenden Contradictor, über die Priorität aber die Gläubiger unter ſich kürzlich zu verfahren, und ſodann Freytags den 27. October l. J. der Ertheilung eines Claſſifications=Beſcheides zu gewarten.

Signatum Frankenheim den 3. July 1815.

Großherzogl. S. freyherrl. v. Boineburgiſches Gericht auf der Rhön.

J. M. Stapf, Gerichtsdirector.

Ochſenfurter Wochenmarkt, den 25. July 1815.

Ein Malter Weitzen	10 fl. 30 kr.
Ein Malter Korn	7 fl. 30 kr.
Ein Malter Haber	8 fl. — kr.

J. M. Berg, Fruchtmarktmeiſter.

Nichtamtliche Artikel.

Feilbietungen.

1) (3) Am 31. dieſes Monats July und den darauf folgenden Tagen, werden im 1. Diſtr. Nro. 348. in dem Müller Fügeriſchen Hauſe, die da lagernden Weine, als:

90	Eymer	1798er	Würzburger der beſten Lage,
8	Eymer	1804er	Leiſten,
25	—	—	Rheinwein,
8	—	—	Moſeler,
14	—	1794er	Rheinwein,
4	—	1759er	Laubenheimer,
8	—	1779er	Rüdesheimer,

dem öffentlichen Striche gegen gleich baare Bezahlung ausgeſetzt, wozu Strichsluſtige höflichſt eingeladen werden. Sämmtliche Weine ſind von ganz vorzüglicher Qualität, indem ſie wegen ihres Werthes vorzüglich gepflegt wurden.

Würzburg den 12. July 1815.

2) (1) Künftigen Dienſtag den 8. Auguſt wird zum erſtenmale, und Donnerſtag den 17. Auguſt zum zweytenmale, dann Dienſtag den 29. Auguſt zum dritten und letztenmale, jedesmal Nachmittags um 2 Uhr, das Wohnhaus des verlebten Fourier Müller, in der Büttnersgaſſe, Nro. 342. durch öffentlichen Strich zum Verkaufe aufgeleget, und am 29. Auguſt dem Meiſtbietenden unter Vorbehalt der Einwilligung der Erben zugeſchlagen. Dieſes Haus kann täglich eingeſehen werden.

Vom Teſtamentariate.

3) (1) Samſtag den 28. d. Nachmittags um 2 Uhr, wird im Schnarziſchen Hauſe, 4. Diſtr. dem Johanniterbäcker gegenüber, verſchiedenes Brennholz, Baumſtangen, etwas Geltengeſchirr, nebſt andern Holzwaaren, gegen baare Bezahlung verſteigert. Die Liebhaber werden höflichſt eingeladen.

Von Teſtamentariate.

4) (1) Bey dem Buchhändler Joſ. Stahel zu Würzburg iſt zu haben:

Sammlung der wichtigſten königlichen Reſcripte in Beziehung auf das Strafgeſetzbuch für das Königreich Baiern. Nro. 1—91. 4 fl. 45 kr.

Döllinger's Repertorium der Staatsverwaltung des Königreichs Baiern. Pränumeration auf den 1—6ten Band 16 fl. 30 kr.
Strafgesetzbuch für das Königreich Baiern, mit Register. 2 fl.
Anmerkungen zum Strafgesetzbuche, 1r—3r Theil. 3 fl. 36 kr.
Codex juris Bav. judiciarii mit einem Band Anmerkungen. 3 fl. 12 kr.

Vermiethungen.

1) (1) Im erſten Diſtr. Nro. 86. in der Semmelsgaſſe iſt ein Quartier für eine honette Haushaltung zu vermiethen.

2) (1) Im 4. Diſtr. Nro. 117. in der obern Johannitergaſſe, iſt ein Quartier für eine ſtille Haushaltung ſogleich oder auf Allerheiligen zu vermiethen.

3. (3) Im 4. Diſtr. Nro. 64. im Schildhöfchen, iſt im obern Stock ein bequemes Quartier für eine ſtille Haushaltung ſogleich oder auf Allerheiligen zu verlehnen.

4) (3) Im erſten Diſtr. Nro. 426. iſt ein Quartier für ledige Herren zu vermiethen.

5) (1) Nro. 245. nächſt der Dominikanerkirche, iſt ein Quartier von 5 Zimmern, und Küche, und ein anderes von 2 Zimmern auf Allerheiligen zu vermiethen.

6) (1) Im 3. Diſtr. Nro. 113. iſt auf Allerheiligen ein ſchönes Quartier, beſtehend in 3 Zimmern, 2 Kammern, Küche und ſonſtigen Bequemlichkeiten zu verlehnen.

7) (1) Im 3. Diſtr. Nro. 254 iſt ein Quartier für eine ſtille Haushaltung zu vermiethen.

8) (2) Im 1. Diſtr. ohnweit des Hofplatzes, iſt ein angenehmes Quartier für eine ſtille Haushaltung ſogleich oder auf Allerheiligen zu vermiethen. daſſelbe beſteht in 5 Zimmern, Küche, Speiſe- und Bodenkammer, Keller, gemeinſchaftlichen Waſchhaus und Holzlager. — Ebendaſelbſt iſt auf Allerheiligen noch ein Quartier zu 3 Zimmern, Küche, Speiſekammer und Keller zu vermiethen. Nähere Nachricht giebt man im Intelligenzcomtoir.

9) (2) Im pleichacher Viertel Nro. 355. iſt ein Quartier beſtehend in 2 heitzbaren Zimmern, einem Alkoven, einer hellen Küche, 2 Kammern, einem verſchloſſenen Holzplatz, und einem Weinkämmerchen auf Allerheiligen für eine ſtille Haushaltung zu verlehnen, oder kann auch ſogleich bezogen werden.

10) (1) Auf dem Kürſchnershofe Nro. 362. iſt ein Quartier für eine ledige Perſon mit oder ohne Möbeln auf Allerheiligen zu vermiethen.

11) (1) Im 1. Diſtr. Nro. 54. im Wolfmeyeriſchen Hauſe, in der Semmelsgaſſe, iſt ſogleich oder auf Allerheiligen der obere Stock zu verlehnen.

12) (1) Im Innerngraben, 2. Diſtr. Nro. 143. iſt ein Zimmer mit Möbeln für ledige Herren ſtändlich zu vermiethen.

13) (1) Im 4. Diſtr. Nro. 46. iſt ein Logis mit allen Bequemlichkeiten ſogleich oder auf Allerheiligen zu vermiethen.

14) (3) Im 2. Diſtr. Nro. 563 auf der Domgaſſe iſt ein Quartier beſtehend in 2 Zimmern, 1 Nebenzimmer, Küche, Holzlage und einer Bodenkammer ſtändlich zu vermiethen.

15) (3) Im 2. Diſtr. Nro. 374. iſt im zweyten Stock eine ſchöne Wohnung mit allen Bequemlichkeiten auf Allerheiligen zu vermiethen.

16) (3) Im 4. Diſtr. Nro. 2. iſt ein Quartier mit 4 auch 6 heitzbaren Zimmern auf Allerheiligen zu verlehnen.

Vermiſchte Anzeigen.

1) (3) Kundmachung.

Bey denen eingetretenen Kriegsereigniſſen muß die Beſtimmung des Zuges, der in Anſehung des Karmeliter-Kloſters in Augsburg, mit der Kirche und allen andern Nebengebäuden angekündigten Lotterie, bis Ende des nächſtkommenden Monats September um ſo mehr verſchoben werden, als beträchtliche Partien Looſe in Gegenden verſandt worden ſind, welche einen Theil des Kriegsſchauplatzes ausmachen; folglich mit denen Sub-Collecteurs unter obwaltenden Umſtänden nicht abgeſchloſſen werden kann.

Augsburg den 3. July 1815.

H. W. Levinau.

Todes-Anzeige.

2) (1) Vom innigſten Schmerzen durchdrungen macht Unterzeichnete allen ihren Verwandten und Freunden bekannt, daß ihr vielgeliebter Ehegatte, der königl. baier. Spital-

Adminiſtrator und Nebengrenzzöllner dahier, Valentin Faulhaber, nach einen 7 monatlichen Krankenlager an den Folgen einer Lungenſucht am 21. July früh um 5 Uhr, in ſeinem 34ten Lebens-Jahre mit ſanfter Ergebung in den Willen des Ewigen verſchieden.

Unterzeichnete empfiehlt hiermit den Verſtorbenen ihren frommen Andenken, und bittet für ſich und ihre 3 noch unerzogenen Kinder um ihre ſchätzbare Freundſchaft.

Gerolzhofen am 25. July 1815.

Barbara Faulhaber, geborne Andre.
Benedikt Faulhaber, des Verſtorbenen Bruder.

3) (3) Der an den gräfl. v. Elziſchen Hof anſtoßende, in einigen Morgen beſtehende große, und für einen Gärtner ſehr nutzbare ſchöne Garten, mit einer Orangerie und Treibhauſe, iſt unter annehmlichen Bedingniſſen auf einige Jahre zu verleyhen. Wer dazu Luſt hat, beliebe ſich bey dem Verwaltungsrathe, im 1. Diſtr. Nro. 147. zu melden.

4) (1) Freytag den 28. July hat von der Domgaſſe bis an die Karthauſe eine arme Perſon 9 Gulden Geld, theils in 24 kr. und 6 kr. Stücken in einen blaugedruckten Schnupftuche eingewickelt, verloren. Der redliche Finder wird dringend gebeten, ſolches im Intelligenzcomtoir abzugeben.

5) (1) Vom 26. auf den 27. July wurde vom Pleichacher Thore an, bis zur Arztlade eine ſilberne Sackuhr mit einem von Perlchen geſtrickten Uhrbande und Uhrſchlüſſel von Agat verloren. Der redliche Finder wird erſucht, dieſelbe gegen eine angemeſſene Belohnung an Anton Butz, im 3. Diſtr. Nro. 131. abzugeben.

6) (2) 1000 fl. als ein verzinsliches Capital, werden auf ein Haus dahier aufzunehmen geſucht. Den Suchenden erfährt man im Intelligenzcomtoir.

7) (1) Montag den 31. July fährt Georg Diener, Lehnkutſcher, wohnhaft in der obern Bocksgaſſe, mit einer Chaiſe nach Frankfurt, und empfiehlt ſich den Mitreiſenden.

Anzeige der Gebornen, Getrauten und Geſtorbenen vom 15. bis 22. July 1815.

Geborne.

Anna Maria, Tochter des Schuhmachers Korb. Friedrich Auguſt, Sohn des k. k. D. Secretärs Franz. Ein nothgetauftes ehelisches Kind. Franz Mathes, Sohn des Kärners Fleiſchmann. Marcus, Sohn des penſ. Soldaten Lehnritter. Joſeph, Sohn des Webers Metz. Margaretha, Tochter des Häckers Kieſel. Johann Franz, Sohn des Oekonomen Hall. M. Margaretha, Tochter des Metzgers Eckert. Eva Catharina Tochter des Häckers Ramig. Anna M. Margaretha, Tochter des Soldaten Mehler. Auſſereheliche 6.

Getraute.

Johann Heinrich Friedrich Semm, proteſt. Schullehrer, mit Barbara Fuchs, Fourierstochter von hier.

Joſeph Kühlee, kön. Rentkammerbote, mit Appolonia Reuß, Hutmacherstochter von Neuſtadt a. d. S.

Geſtorbene.

Joh. Joſ. Georg Warmuth, Weinviſirersſohn, 11 Tage alt. Valentin Link, Maurerpaliersſohn, 1 Jahr 5 Monate alt. Georg Joſ. Neuland, Melbersſohn, 10 Jahre 4 Monate alt. Joſepha Frfr. von Gebſattel, Gattin des k. b. Generals und Feſtungs-Commandanten, 54 Jahre alt. Stephan Heiken, Profeſſ. des ehemal. Kloſters Oberzell, 77 J. 5 Monate alt. Ein nothgetauftes eheliches Mädchen. Adam Winzenhörlein Gaſtwirthsſohn, 7 Wochen alt. Barbara Richarz, Huſaren-Korporalstochter, 54 Jahre 8 Monate alt. Eliſabetha Göbel, Bäckerstochter, 4 Wochen alt. Margaretha Schubert, Dienſtmagd, 65 Jahre alt. Johann Carl Tognio, Handelsmannsſohn, 17 Jahre 6 Monate alt. Anna Maria Pfalzgraf, Büttnersfrau, 76 Jahre 5 Monate alt. Margaretha Herz, Hofzimmermeistersfrau, 76 Jahre 5 Monate 22 Tage alt.

Königlich Baieriſches
Intelligenzblatt
für das
Großherzogthum Würzburg.

Mit Seiner Majeſtät des Königs allergnädigſtem Privilegium.

Dienſtag. Nro. 81. 1. Auguſt 1815.

Amtliche Artikel.

Getreid-Verkauf
auf dem Markte zu Würzburg am 29. July 1815.

Im höchſten Preis:

Weitzen,	40	Malter, das Malter	12 fl. 30 kr.
Korn,	21	— — — — —	8 fl. — kr.
Haber,	9	— — — — —	12 fl. 45 kr.

Im mittlern Preis:

Weitzen,	289	Malter, das Malter	11 fl. 56 kr.
Korn,	53	— — — —	7 fl. 29 kr.
Haber,	3	— — — —	12 fl. 16 kr.

Im tiefſten Preis:

Weitzen,	11	Malter, das Malter	10 fl. 45 kr.
Korn,	2	— — — —	6 fl. 35 kr.
Haber,	17	— — — —	12 fl. — kr.

Summe aller verkauften Früchte 445 Malter. als: 340 Malter Weitzen, 76 Malter Korn, 29 Malter Haber.

Königliche Polizeydirection.
Geſſert.

Verſteigerung.

Den 3. k. M. Vormittags um 9 Uhr, wird dahier, in der Wohnung des Unterzeichneten, die an dem königl. Zeugwägen nöthige Schmiede-Arbeit von unterzeichneter Stelle öffentlich verſtrichen.

Würzburg den 30. July 1815.

Königl. Wildmeiſterey Guttenberg.
Frhr. v. Gebſattel.

(3) 1. Verſteigerung.

Mittwoch den 9. Auguſt Vormittags um 10 Uhr ſollen in dem Sander-Viertel-Hof dahier 50 Malter Korn, und 2 Malter Weitzen, der königl. Vierſpangen-Stiftung zugehörig, durch öffentlichen Strich an den Meiſtbietenden gegen baare Bezahlung, jedoch salva ratificatione abgegeben werden.

Von Adminiſtrationswegen.

(3) 2. Gläubiger-Vorladung.

Catharina Dieſenbachers Wittib von Eiſſingen hat um Vorladung ihrer Gläubiger gebeten, damit ſie mit denſelben zur Abwendung der häufigen Execution und des daraus zu befürchtenden Vermögensverfalls eine gütliche Uebereinkunft treffen könne: Es werden daher ſämmtliche Gläubiger gedachter Wittib vorgeladen, ihre gegen dieſelbe habenden Anſprüche auf Mittwoch den 13. September d. J. früh um 9 Uhr beym unterzeichneten Landgerichte anzugeben und zu beſcheinigen, dann auf die von gedachter Wittib zu machenden Anträge ſich zu erklären, die nicht

erſcheinenden wird man dafür anſehen, als wenn ſie in dasjenige eingewilliget hätten, was die Mehrheit der Gläubiger und die Schuldnerin bey dieſer Tagfart abſchließen werden.

Decretum Würzburg den 23. July 1815.

Königl. Landgericht j. d. M.

Eglauch.

Seitz.

---

(3) 2. **Edictal-Vorladung.**

Gegen Johann Kunz, Wittiber von Unterleinach iſt wegen überhäuften Schuldenſtand die Ausſchatzung erkannt worden. Wer an dieſen Johann Kunz eine Forderung zu machen hat, wird hiemit vorgeladen, auf Mittwoch den 6. September d. J. früh um 9 Uhr als den erſten Edictstage ſeine Forderungen zu liquidiren, und das hierzu Erforderliche zu beweißen.

Der zweyte Edictstag iſt auf Mittwoch den 4. October d. J. früh um 9 Uhr feſtgeſetzt, wogegen die beym erſten Edictstage angezeigten Forderungen die etwaigen Einreden vorgebracht werden müſſen.

Der dritte Edictstag aber iſt Mittwoch den 8. November d. J. früh um 9 Uhr, wo ſchlüßlich zu handeln iſt.

Diejenigen Gläubiger, welche an den vorbenannten Edictstagen nicht erſcheinen, oder das erforderliche nicht leiſten, haben den Verluſt ihrer Forderung, oder den Ausſchluß der treffenden Handlung zu gewärtigen.

Decretum Würzburg den 23. July 1815.

Königl. Landgericht j. d. M.

Eglauch.

Seitz.

Verſteigerung.

Der ſämmtliche dahieſige herrſchaftliche Getreide-Vorrath zu

844 Malter Korn,
222 Malter Haber,

wird Montag den 7. Auguſt früh um 9 Uhr öffentlich verſteigert.

Schweinfurt den 26. July 1815.

Königl. baier. Rentamt.

V. Thomann.

Verſteigerung.

Der noch vorräthige Haberbeſtand von beyläufig 85 Malter auf hieſigem höchſtherrſchaftlichen Fruchtſpeicher wird

Montag den 7. Auguſt

Vormittags mit 10 Uhr an Meiſtbietende durch gewöhnlichen Aufſtrich verkauft.

Ebern den 27. July 1815.

Königl. Rentamt.

Verſteigerung.

Am Montage den 7. Auguſt Vormittags um 9 Uhr werden bey der unterzeichneten Stelle

200 Malter Korn und
100 Malter Haber würzb. Stadtbaumaaß

verſteigert, welches hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Gemünden den 28. July 1815.

Königl. Rentamt.

Scheffner.

---

(3) 1. **Gläubiger-Vorladung.**

Peter Hümler, igſtr. von Nüdlingen, hat dahier um nochmalige Zuſammenberufung ſeiner ſämmtlichen Gläubiger, denen er zwar unter dem 7. Juny a. c. dieß Verſprechen beym Landgerichte gemacht, ſie mit ihren Forderungen durch den Erlös aus ſeinem zu verkaufenden Hauſe und Viehe zu befriedigen; welchem Verſprechen er jedoch, da ſich Niemand vorfinde, der ſein Haus um den taxirten Werth übernehmen wolle, gegenwärtig nur mit dem größten Nachtheile Genüge leiſten könne, den Antrag geſtellt, um jene bey dieſem Zuſammentritte zur Nachſicht auf einige Zeit zu bereden.

Dieſem Antrage gemäß iſt nun zur Verhandlung der Sache Tagfart auf Mittwoch den 23. Auguſt l. J. früh um 8 Uhr anberaumt worden, wozu ſämmtliche Gläubiger des Peter Hümler igſtr. von Nüdlingen unter dem Rechtsnachtheile vorgeladen werden, daß die Nichterſcheinenden als mit dem gefaßt werdenden Beſchluſſe der anweſenden Creditoren einwilligend angeſehen werden ſollen.

Decretum Münnerſtadt den 16. July 1815.

Königl. Landgericht.

j. o. l. i.

Samhaber, Actuar.

---

(3) 1. **Gläubiger-Vorladung.**

Caſpar Schleiers Wittib zu Hirſchfeld

hat ihr Vermögen an ihre Gläubiger abgetreten, und werden dieſe zu ihrer Erklärung hierauf und Anzeige ihrer Forderungen

auf Mittwoch den 16. k. M. Auguſt früh um 8 Uhr unter dem Rechtsnachtheile zum allhieſigen Landgerichte vorbeſchieden, daß der Ausbleibende bey Beſtimmung des Verfahrens und allenfallſigen ſonſtigen Verhandlungen nicht berückſichtiget werden ſolle.

Mainberg den 21. Julius 1815.

Königl. Landgericht.

Ehlen.

Trapp.

Nichtamtliche Artikel.

Feilbietung.

1) (2) Der dießjährige Ertrag von 2 1/2 Morgen Gerſte im mittlern Steinbach iſt zu verkaufen. Den Verkäufer erfährt man im 1. Diſtr. Nro. 261.

Vermiethungen.

1) (2) Es iſt ein Quartier ſogleich oder auf Allerheiligen zu verlehnen, daſſelbe beſteht aus 3 heitzbaren und einem unheitzbaren Zimmer, nebſt Garderobezimmer mit Schränken, Küche mit Speiſekammer und Küchenkeller, Bodenkammer, Holzlage, Genuß vom Waſchhaus und andern Bequemlichkeiten. Das Nähere iſt im Jacobiſchen Caffeehauſe zu erfragen.

2) (2) Im 2. Diſtr. Nro. 346. nächſt am grünen Markte, ſind 2 Gewölbe, wovon eins beträchtlich, das andere kleiner iſt, auf Allerheiligen 1815. zu verlehnen.

3) (1) Im 4. Diſtr. Nro. 155. iſt auf Allerheiligen ein Laden zu verlehnen.

4) (2) Im 1. Diſtr. Nro. 55. in der Semmelsgaſſe, iſt auf Allerheiligen ein Logis von 4 Zimmern, Küche und 2 Kammern, gemeinſchaftliches Waſchhaus, s. v. Abtritt, an eine ſtille honette Haushaltung zu verlehnen.

5) (3) In einer der gangbarſten Straße, mitten in der Stadt, ſind 2 Quartiere, jedes mit 2 heitzbaren und 1 unheitzbaren Zimmer, Küche und Bodenkammer, Keller und Holzlager im Ganzen oder Theilweiſe auf Allerheiligen zu verlehnen. Nähere Nachricht giebt man im Intelligenzcomtoir.

6) (3) Im 4. Diſtr. Nro. 64. im Schildhöfchen, iſt im obern Stock ein bequemes Quartier für eine ſtille Haushaltung ſogleich oder auf Allerheiligen zu verlehnen.

7) (3) Im erſten Diſtr. Nro. 426. iſt ein Quartier für ledige Herren zu vermiethen.

8) (2) Im 1. Diſtr. ohnweit des Hofplatzes, iſt ein angenehmes Quartier für eine ſtille Haushaltung ſogleich oder auf Allerheiligen zu vermiethen, daſſelbe beſteht in 5 Zimmern, Küche, Speiſe- und Bodenkammer, Keller, gemeinſchaftlichen Waſchhaus und Holzlager. — Ebendaſelbſt iſt auf Allerheiligen noch ein Quartier zu 3 Zimmern, Küche, Speiſekammer und Keller zu vermiethen. Nähere Nachricht giebt man im Intelligenzcomtoir.

9) (2) Im pleichacher Viertel Nro. 355. iſt ein Quartier beſtehend in 2 heitzbaren Zimmern, einem Alkoven, einer hellen Küche, 2 Kammern einem verſchloſſenen Holzplatz, und einem Weinkämmerchen auf Allerheiligen für eine ſtille Haushaltung zu verlehnen, oder kann auch ſogleich bezogen werden.

10) (3) Im 1. Diſtr. Nro. 52. im Neftiſchen Hauſe in der Semmelsgaſſe iſt ſogleich oder auf Allerheiligen der erſte Stock zu vermiethen, derſelbe beſteht in einem heitzbaren Saale, 3 heitzbaren und 2 unheitzbaren Zimmern, 1 Bodenkammer, heller Küche, verſchloſſenen Holzlager, und s. v. Abtritt, dann einem Keller und gemeinſchaftlichen Waſchhaus, auch kann ein Stall für 3 Pferde dazu gegeben werden. Das Nähere iſt in den Neftiſchen Laden, den Vierröhrenbrunnen gegenüber zu vernehmen.

11) (3) Bey Handelsmann Steinam iſt der zweyte Stock mit oder ohne Möbeln zu verlehnen, und kann ſogleich bezogen werden.

12) (1) Im 2. Diſtr. Nro. 349. in der Katzengaſſe, ſind 2 Zimmer mit oder ohne Möbeln, ſogleich oder auf Allerheiligen an einen ledigen Herren oder ſonſtige Liebhaber zu verlehnen.

13) (3) Im 1. Diſtr. Nro. 53. in der Semmelsgaſſe, iſt der obere Stock auf Allerheiligen zu vermiethen.

14) (1) Im 3. Diſtr. Nro. 237. in der Auguſtinergaſſe, iſt ein Quartier auf Allerheiligen zu vermiethen.

15) (3) Im 4. Diſtr. Nro. 2. iſt ein Quartier mit 4 auch 6 heitzbaren Zimmern auf Allerheiligen zu verlehnen.

15) (3) Im 2. Diſtr. Nro. 374. iſt im zweyten Stock eine ſchöne Wohnung mit allen Bequemlichkeiten auf Allerheiligen zu vermiethen.

16) (2) In dem Hauſe des Handelsmanns Schaub, 3. Diſtr. Nro. 187. iſt im obern Stocke ein ſchönes geräumiges Quartier auf Allerheiligen zu vermiethen. Daſſelbe beſteht aus 6 heitzbaren theils tappezirten theils gemalten Zimmern, Küche, Speiſekammer und allen erforderlichen Bequemlichkeiten.

Vermiſchte Anzeigen.

1) (1) Künftigen Donnerstag den 3. des nächsten Monats August l. J. wird die Harmonie Abendgesellschaft mit Tanz von 7 bis 10 Uhr im Kaisergarten dahier geben, wozu die geehrtesten Mitglieder andurch eingeladen werden.

Würzburg den 31. Julius 1815.

Der Vorstand der Harmonie.

W. J. Behr. Ziegler.

Bekanntmachung.

2) (3) Die Verpachtung der freyherrlich von Thüngen und von Eybiſchen Ritterguts Oeconomie, nebſt Schäferey, Brauerey, Brandweinbrennerey und Potaſchenſiederey zu Ditterswind, ohnweit Hofheim betreffend.

Die Ritterguts-Oeconomie zu Ditterswind beſtehet:

1) In hinlänglichen zur Oeconomie gehörigen Gebäuden, nebſt Kellern und Gemüßgärten.
2) 375 1/4 Acker 26 Ruthen Artfeld.
3) 69 1/2 Acker 25 Ruthen Wieſen.
4) Die Hälfte des Getreid- und kleinen Zehendes von den Unterthanen zu Ditterswind.
5) Der Getreid- und kleine Zehend in den angränzenden Flur zu Greſſelgrund.
6) Die Schäfereyhuth-Gerechtigkeit in den Flurmarkungen zu Ditterswind und Greſſelgrund.
7) Vollſtändiges Inventarium an Vieh, Schiff und Geſchirr, ſowohl zur Oeconomie, Brauerey, Brandweinbrennerey und Potaſchenſiederey, dann
8) Heu, Stroh, Düngung, Saamen Gerſte, Saamen Haber und Saamen Erdäpfel,

ſoll von Petri 1816. an, auf fernerweite 6, 9 oder 12 Jahre verpachtet werden.

Der Pachtlicitations-Termin iſt auf Bartholomäi den 24. nächſtkünftigen Monats Auguſt feſtgeſetzet. Pachtluſtige, welche ſich wegen ihren perſönlichen Eigenſchaften gehörig legitimiren, und die Caution mit 1200 fl. fränkiſch baar, gegen Verzinſung zu 5 pCt. oder gegen Einlegung gerichtlicher Conſenſe auf liegende Güter ſolche leiſten können, werden eingeladen, ſich auf dieſen Tag in dem herrſchaftlichen Schloſſe zu Ditterswind einzufinden, und der annehmlichſte Pacht-Licitant hat den Pacht-Abſchluß salva ratificatione zu gewarten.

Vorher kann das Weitere bey dem Rentmeiſter Löhlein zu Pfaffendorf in Erfahrung gebracht werden.

Ditterswind den 24. July 1815.

Ernſt Julius Löhlein, in Auftrag.

3) (3) Der an den gräfl. v. Elziſchen Hof anſtoßende, in einigen Morgen beſtehende große, und für einen Gärtner ſehr nutzbare ſchöne Garten, mit einer Orangerie und Treibhauſe, iſt unter annehmlichen Bedingniſſen auf einige Jahre zu verlehnen. Wer dazu Luſt hat, beliebe ſich bey dem Verwaltungsrathe, im 1. Diſtr. Nro. 147. zu melden.

4) (1) Peter Stumpf, Häcker, wohnhaft in der obern Schloßgaſſe, Nro. 144. dem Wirthshaus zum wilden Mann gegenüber, iſt Wirth geworden; und ſchenkt ſein eigenes Gewächs vom Steinbach, die Maaß um 12 und 14 kr.

5) (1) Es wünſcht Jemand mit Einem oder auch Dreyen, bis den 2. oder 3. Auguſt l. J. in Geſellſchaft nach Frankfurt zu fahren. Nähere Nachricht giebt man im Intelligenzcomtoir.

6) (1) Mittwoch den 2. Auguſt fährt Johann Deſchner, Lehnkutſcher, wohnhaft im 3. Diſtr. Schulgaſſe, Nro. 64. bey Hrn. Orgelmacher Seufert mit einer Retourchaiſe nach Aſchaffenburg, Frankfurt und Wießbaden, und wünſcht Mitreiſende zu bekommen.

7) (1) Am Mittwoch den 2. Auguſt fährt Lehnkutſcher Hilpert im Göckershofe, 3. Diſtr. Nro. 157. mit einer leeren Chaiſe über Kiſſingen, Münnerſtadt nach Neuſtadt, und wünſcht Mitreiſende.

Königlich Baieriſches

Intelligenzblatt

für das

Großherzogthum Würzburg.

Mit Seiner Majeſtät des Königs allergnädigſtem Privilegium.

Donnerſtag. Nro. 82. 3. Auguſt 1815.

Amtliche Artikel.

(3) 1. Verſteigerung.

Montag am 28. k. M. Auguſt Nachmittags um 2 Uhr und die hierauf folgenden Tage werden die zur Verlaſſenſchaftsmaſſe des verlebten Buchhändlers Yelin gehörigen Bücher, als: Bibeln in hebräiſcher, griechiſcher und andern Sprachen, theologiſche, beſonders exegetiſche und homiletiſche Schriften, lateiniſche Klaſſiker, Gramatiken und Wörterbücher von orientaliſchen und andern Sprachen, Geſchichten, Romane und Briefſteller, Reiſebeſchreibungen, mediciniſche, chirurgiſche und geburtshülfliche Schriften, Werke für Naturlehre, Chemie, Naturgeſchichte, Forſt- und Jagdwiſſenſchaft, Haus- und Feldwirthſchaft, beſonders Kochkunſt, Gartenbau, Weinbau; Thierarzneykunde, Handlungswiſſenſchaft und Rechenbücher für Zeichner, Maler, Lackker und Vergolder u. dgl. wovon das genaue Verzeichniß in der Stahelſchen und Göbhardtiſchen Buchhandlung wie auch in dem Intelligenzcomtoir unentgeldlich zu haben iſt, bey dem dahieſigen Weisgerbermeiſter Franz Wagner im 1. Diſtrict Nro. 251 nächſt dem fränk. Hofe von dem königl. Stadtgerichte mittels öffentlichen Striches an den Meiſtbietenden gegen baare Zahlung abgegeben, welches den Strichsliebhabern andurch zur öffentlichen Kenntniß mit der Bemerkung dient, daß dieſe Bücher ſelbſt nach vorheriger Anmeldung bey dem königl. Stadtgerichte jederzeit Vormittags eingeſehen werden können.

Würzburg am 28. Julius 1815.

Königl. Stadtgericht.

Wilhelm.

Mohrenhofen.

---

(3) 1. Verſteigerung.

Das dem Bürger Chriſtoph Göpfert dahier zugehörige in der Burkarder Straße 5. Diſtr. Nro. 260 gelegene Wohnhaus dem Stadtbauamte mit 27 kr, und das Höflein dem Stadtrentamte mit 3 Pfenn. lehen- und handlohnbar, wird Donnerſtag den 24. Auguſt d. J. Vormittags um 11 Uhr öffentlich aufgeſtrichen, und nach der Executionsordnung dem Meiſtbietenden zugeſchlagen.

Würzburg den 28. Julius 1815.

Königl. Stadtgericht.

Wilhelm.

Mohrenhofen.

---

(2) 2. Verſteigerung.

Der Beſtand von der Gemeinde-Schäferey zu Ruprechtshauſen, in 130 Schaafen beſtehend, ſoll auf weitere 6 Jahre verſtrichen werden; hierzu iſt Tagfart auf Samſtag den

19. Auguſt d. J. früh um 9 Uhr beym Sitze des Landgerichtes anberaumt, welches Liebhabern andurch eröffnet wird.

Decretum Würzburg den 20. July 1815.

Königl. Landgericht d. d. M.

Jäger.

Wagner, Actuar.

---

(3) 3. Gläubiger=Vorladung.

Catharina Dieſenbachers Wittib von Eiſſingen hat um Vorladung ihrer Gläubiger gebeten, damit ſie mit denſelben zur Abwendung der häufigen Execution und des daraus zu befürchtenden Vermögensverfalls eine gütliche Uebereinkunft treffen könne. Es werden daher ſämmtliche Gläubiger gedachter Wittib vorgeladen, ihre gegen dieſelbe habenden Anſprüche auf Mittwoch den 13. September d. J. früh um 9 Uhr beym unterzeichneten Landgerichte anzugeben und zu beſcheinigen, dann auf die von gedachter Wittib zu machenden Anträge ſich zu erklären, die nicht erſcheinenden wird man dafür anſehen, als wenn ſie in dasjenige eingewilliget hätten, was die Mehrheit der Gläubiger und die Schuldnerin bey dieſer Tagfart abſchließen werden.

Decretum Würzburg den 23. July 1815.

Königl. Landgericht j. d. M.

Eglauch.

Seitz.

---

(3) 3. Edictal=Vorladung.

Gegen Johann Kunz, Wittiber von Unterleinach iſt wegen überhäuften Schuldenſtand die Ausſchatzung erkannt worden. Wer an dieſen Johann Kunz eine Forderung zu machen hat, wird hiemit vorgeladen, auf Mittwoch den 6. September d. J. früh um 9 Uhr als den erſten Edictstage ſeine Forderungen zu liquidiren, und das hierzu Erforderliche zu beweißen.

Der zweyte Edictstag iſt auf Mittwoch den 4. October d. J. früh um 9 Uhr feſtgeſezt, wogegen die beym erſten Edictstage angezeigten Forderungen die etwaigen Einreden vorgebracht werden müſſen.

Der dritte Edictstag aber iſt Mittwoch den 8. November d. J. früh um 9 Uhr, wo ſchlüßlich zu handeln iſt.

Diejenigen Gläubiger, welche an den vorbenannten Edictstagen nicht erſcheinen, oder das erforderliche nicht leiſten, haben den Verluſt ihrer Forderung, oder den Ausſchluß der treffenden Handlung zu gewärtigen.

Decretum Würzburg den 23. July 1815.

Königl. Landgericht j. d. M.

Eglauch.

Seitz.

---

(3) 1. Verſteigerung.

Die der Gemeinde Neuchelheim zuſtändige Schäferey, welche mit 160 Stücken beſchlagen werden kann, wird auf deren Antrag in einen ſechsjährigen Pacht — Michaelis 1815. anfangend, mittelſt öffentlichen Strichs hingegeben, und Tagfart hiezu auf Donnerſtag den 17. Auguſt d. J. Nachmittags um 3 Uhr mit dem Eröffnen anberaumt, daß auswärtige Streicher ſich über ihre Zahlungsfähigkeit legal auszuweiſen haben, die weitern Bedingungen aber an der Strichstagfart werden eröffnet werden.

Decretum Arnſtein am 26. July 1815.

Königl. Landgericht.

F. Keller.

Geßner, L. G. Actuar.

---

(3) 1. Gläubiger=Vorladung.

Zur Liquidation der Paſſiven des Nikolaus Huppmann alt zu Altbeſſingen, wird wegen des vorſeyenden Theilungs=Geſchäfts Tagfart auf Donnerſtag den 24. Auguſt d. J. früh um 9 Uhr mit dem Bedeuten anberaumt, daß die nichterſcheinenden Gläubiger bey Auseinanderſetzung der Hinterlaſſenſchaft nicht berückſichtiget werden.

Arnſtein am 29. July 1815.

Königl. Landgericht.

F. Keller.

Geßner, L. G. Actuar.

(3) 1. Gläubigervorladung.

Wer an der Hinterlaſſenſchaft der Johann Peter Wethiſchen Eheleute dahier eine Forderung oder ſonſtigen Anſpruch zu machen hat, wird hiermit vorgeladen, ſolchen Mittwoch den 30. Auguſt früh um 8 Uhr dahier anzubringen, als im Entſtehungsfalle ohne Berückſichtigung der Ausbleibenden die Hinterlaſſenſchaft an die Teſtamentserben ausgefolgt werde.

Neuſtadt den 25. July 1815.

Königl. Landgericht.
B. V. d. L.
Werner.

Wirth.

(3) 1. Edictal=Vorladung.

Rückſichtlich des in der Ausſchatzung verfallenen Peter Adling von Unsleben, werden hiermit folgende Edictstage ausgeſchrieben,

erſter Edictstag auf Mittwoch den 23. Auguſt früh um 8 Uhr zur Einbringung der ſämmtlichen Anſprüche und ſonſtiger Forderungen ſammt Beweißmittel unter Strafe des Ausſchluſſes vom Concurs,

zweyter und dritter Edictstag zur Einbringung der Einreden und Schlußhandlungen auf Mittwoch den 20. September früh um 8 Uhr unter dem Präjudiz des Ausſchluſſes der treffenden Handlungen.

Neuſtadt den 20. July 1815.

Königl. Landgericht.
B. V. d. L.
Werner.

Wirth.

(3) 1. Gläubiger=Vorladung.

Zur Bemeſſung der geeigneten Verfahrungsart gegen Balthaſar Halbing zu Hollſtadt, werden deſſen Gläubiger auf Mittwoch den 6. September früh um 8 Uhr zur Liquidation ihrer Forderungen und zwar unter dem Präjudiz der Nichtberückſichtigung hieher vorgeladen.

Neuſtadt den 26. July 1815.

Königl. Landgericht.
B. V. d. L.
Werner.

Wirth, A. s.

(3) 1. Edictal=Vorladung.

Gegen Michael Zoll jung, Müller zu Langendorf iſt die Ausſchatzung erkannt, und ſind zu deſſen Ende die drey Edictstage und zwar der erſte zur Liquidation der ſämmtlichen Forderungen und Nachweiſungen der Vorzugsrechten auf Mittwoch den 16. Auguſt, der zweyte zur Vorbringung der Einwendungen gegen die angebrachten Forderungen Mittwoch der 6. September, und der dritte zur ſchlüßlichen Verhandlung der 4. Oktober d. J. jedesmal früh um 9 Uhr unter den in der Gerichtsordnung feſtgeſetzten Präjudizen anberaumt worden, welches ſämmtlichen Gläubigern hiermit bekannt gemacht wird.

Euerdorf den 17. Julius 1815.

Königl. Landgericht.
F. Krais, Landrichter.

Bauer.

(3) 1. Edictal=Vorladung.

Der gegen Johann Schuſter von Nüdlingen am 31. May l. J. vom unterzeichneten Landgerichte erkannte Concurs iſt nunmehr in die Rechtskraft übergetreten.

Sämmtliche deſſen Gläubiger werden demnach unter Strafe des Ausſchluſſes von dieſer Gantmaſſe auf Mittwoch den 27. September l. J. als früh um 8 Uhr als den einzigen Edictstag vorgeladen, um entweder in Perſon oder durch hinlänglich Bevollmächtigte ihre Forderungen mit etwaigen Vorzugsrechten dahier anzubringen, über Liquidität und Priorität zu ſtreiten, und ſchlüßlich zu handeln.

Decretum Münnerſtadt den 1. Auguſt 1815.

Königl. Landgericht.
Kelleri.

Samhaber, Actuar.

(3) 2. Gläubiger=Vorladung.

Peter Hümler, igſtr. von Nüdlingen, hat dahier um nochmalige Zuſammenberufung ſeiner ſämmtlichen Gläubiger, denen er zwar unter dem 7. Juny a. c. dieß Verſprechen beym Landgerichte gemacht, ſie mit ihren For-

derungen durch den Erlös aus ſeinem zu verkaufenden Hauſe und Viehe zu befriedigen; welchem Verſprechen er jedoch, da ſich Niemand vorfinde, der ſein Haus um den taxirten Werth übernehmen wolle, gegenwärtig nur mit dem größten Nachtheile Genüge leiſten könne, den Antrag geſtellt, um jene bey dieſem Zuſammentritte zur Nachſicht auf einige Zeit zu bereden.

Dieſem Antrage gemäß iſt nun zur Verhandlung der Sache Tagfart auf Mittwoch den 23. Auguſt l. J. früh um 8 Uhr anberaumt worden, wozu ſämmtliche Gläubiger des Peter Hümler jgſtr. von Rüdlingen unter dem Rechtsnachtheile vorgeladen werden, daß die Nichterſcheinenden als mit dem gefaßt werdenden Beſchluſſe der anweſenden Creditoren einwilligend angeſehen werden ſollen.

Decretum Münnerſtadt den 16. July 1815.

Königl. Landgericht.

j. o. l. i.

Samhaber, Actuar.

---

(3) 2. Gläubiger-Vorladung.

Caſpar Schleiers Wittib zu Hirſchfeld hat ihr Vermögen an ihre Gläubiger abgetreten, und werden dieſe zu ihrer Erklärung hierauf und Anzeige ihrer Forderungen

auf Mittwoch den 16. k. M. Auguſt früh um 8 Uhr unter dem Rechtsnachtheile zum allhieſigen Landgerichte vorbeſchieden, daß der Ausbleibende bey Beſtimmung des Verfahrens und allenfallſigen ſonſtigen Verhandlungen nicht berückſichtiget werden ſolle.

Mainberg den 21. Julius 1815.

Königl. Landgericht.

Ehlen.

Trapp.

---

(3) 3. Edictal-Vorladung.

Die Wittwe des Balthaſer Sömmel zu Baſtheim, hat gegen das unter dem 3. d. M. wider ſie ergangene Concurserkenntniß binnen der geſetzlichen Friſt die Berufung nicht ergriffen; es wird daher zur Verhandlung dieſer Concursſache, erſter Edictstag auf Montag den 28. Auguſt d. J. früh um 8 Uhr, an welchem ſämmtliche Gläubiger bey Vermeidung des Ausſchluſſes von der Concursmaſſe, entweder perſönlich, oder durch hinreichend Bevollmächtigte ihre Forderungen und Vorrechte bey dem Landgerichte dahier anzubringen, ihre Beweißmittel anzugeben, und, wenn ſolche in Urkunden beſtehen, dieſelben im Originale zu übergeben haben,

zweyter Edictstag auf Donnerſtag den 28. September d. J. früh um 8 Uhr, an welchem ſämmtliche Einreden gegen die angebrachten Forderungen und Vorrechte von dem Gemeinſchuldner und den Gläubigern bey Verluſt derſelben ſammt ihren Beweißen angebracht werden müſſen, endlich

dritter Edictstag auf Montag den 30. October d. J. gleichfalls früh um 8 Uhr, an welchem die ſchlüßlichen Verhandlungen, unter Strafe der Präcluſion damit zu pflegen ſind, anberaumt, und jeder Gläubiger obengenannter Wittwe zur Beobachtung ſeiner Rechtsnothdurft an den beſtimmten Tagsfahrten, unter dem beygeſetzten Präjudize aufgefordert.

Mellerichſtadt am 22. Julius 1815.

Königl. Landgericht.

l. i. j.

Clement, Landgerichts-Actuar.

Verſteigerung.

Montag den 8. Auguſt d. J. früh um 9 Uhr wird der bey dem unterzeichneten Rentamte noch beſtehende disponible Früchtenvorrath zu beyläufig

3 Malter Weitzen,
210 Malter Korn, und
3 Malter Haber, Würzburger Gemäß,

vorbehaltlich der höchſten Ratification, Parthienweiße öffentlich verſtrichen, welches hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Kitzingen am 26. July 1815.

Königl. Rentamt.

Mundorff.

Verſteigerung.

Dienſtag den 8. Auguſt früh um 10 Uhr wird bey dem Rentamte Ochſenfurt der Reſt

des herrſchaftlichen Korn-Vorrathes zu 386 Malter in ſchicklichen Abtheilungen verſtrichen, und an die Meiſtbietenden mit Vorbehalt der allerhöchſten Genehmigung abgegeben.

Ochſenfurt am 31. Julius 1815.

Königl. Rentamt.

Kirchgeßner.

(3) 1. Bekanntmachung.

Das Prioritäts-Urtheil in der Ausſchatzungsſache des Lorenz Lindwurm zu Obereuerheim wird Freytag den 11. Auguſt l. J. ad valvas publicas judicii affigirt, ſonach für publicirt, und nach Verlaufe von 60 Tagen für rechtskräftig geachtet werden, welches der betheiligten Creditorſchaft hiermit kund gemacht wird.

Decretum Zeilitzheim am 31. Julius 1815.

Königl. baier. gräfl. Schönborn. Herrſchaftsgericht.

l. i. j. o.

Nidermaier.

Moller, A. s.

Verſteigerung.

Bis Donnerſtag den 10. Auguſt l. J. wird der noch bey dem hieſigen Rentamte disponible Früchtenvorrath zu

144 Scheffel Korn, und

115 Scheffel Haber,

früh um 9 Uhr, salva ratificatione zum Striche aufgelegt, welches hiermit bekannt gemacht wird.

Haßfurt den 31. Julius 1815.

Königl. Rentamt.

Loß.

(3) 3. Edictal-Vorladung.

Demnach gegen Heinrich Barthelmes hieſelbſt wegen Inſufficienz deſſelben Vermögens der Concursprozeß erkannt, und zu dem Ende Freytag der 29. September dieſes Jahrs zum Liquidations-Termin anberaumt worden, als werden alle diejenigen, welche Forderungen und Anſprüche an gedachten Barthelmes zu machen gedenken, hiemit Edictaliter, bey Verluſt ihrer Forderungen und der Wiedereinſetzung in den vorigen Stand vorgeladen, beſagten Tages früh um 9 Uhr entweder in Perſon oder durch hinlänglich Bevollmächtigte vor unterzeichneten Gerichten zu erſcheinen, geſchickt zu vörderſt der Güte zu pflegen, bey deren Entſtehen aber ihre Forderungen in Gulden rhein. zu liquidiren und die Beſcheinigungsmittel anzugeben resp. originaliter zur Recognition vorzulegen, hierauf über die Liquidität mit dem beſtellt werdenden Contradictor, über die Priorität aber die Gläubiger unter ſich kürzlich zu verfahren, und ſodann Freytags den 27. October l. J. der Ertheilung eines Claſſifications-Beſcheides zu gewarten.

Signatum Frankenheim den 3. July 1815.

Großherzogl. S. freyherrl. v. Boineburgiſches Gericht auf der Rhön.

J. M. Stapf, Gerichtsdirector.

Nichtamtliche Artikel.

Feilbietungen.

1) (3) Montag den 14. dann Mittwoch den 16. l. M. Auguſt und die darauf folgende Tage jedesmal Nachmittags um 2 Uhr werden die zur Verlaſſenſchaft des verlebten Hofgerichtsadvocaten Molitor gehörigen Gegenſtände an Silber, Uhren, Zinn, Meſſing und Kupfer, Betten, weißen Zeuge, Kleidungsſtücken und andern Geräthſchaften in der Wohnung des Verſtorbenen, 3. Diſtr. Nro. 267. dem öffentlichen Striche ausgeſetzt, und gegen gleich baare Zahlung an den Meiſtbietenden abgegeben, wozu einladet

das Teſtamentariat.

2) (1) Bey Kupferſchmidt Mayer, im 2. Diſtr. Nro. 508. iſt ein Keſſel, welcher zum Eſſig- und Seifenſieden, oder auch zum Bierbrauen gebraucht werden kann, um billigen Preis zu verkaufen.

3) (2) Der dießjährige Ertrag von 2 1/2 Morgen Gerſte im mittlern Steinbach iſt zu verkaufen. Den Verkäufer erfährt man im 1. Diſtr. Nro. 261.

Vermiethungen.

1) (1) Im vormaligen Kapuzinerkloſter, 1. Diſtr. Nro. 31. iſt ein Quartier, beſtehend in 3 Zimmern, 1 Küche auf Allerheiligen zu vermiethen.

2) (1) Im 1. Diſtr. Nro. 207. in der Hauger-Pfarrgaſſe ſind 2 Zimmer nebſt Küche, Platz zum Holzlegen, mit oder ohne Möbels auf Allerheiligen oder auf Mariageburt zu vermiethen.

3) (1) Im 2. Diſtr. Nro. 590. im Ingolſtädterhöfchen, iſt ein Quartier, beſtehend in 1 Zimmer mit Nebenzimmer, Küche und andern Bequemlichkeiten auf Allerheiligen zu vermiethen.

4) (2) Im 3. Diſtr. Nro. 191. iſt auf Allerheiligen ein Quartier, beſtehend in 2 heitzbaren Zimmern, Alkoven, 2 Kammern und Küche nebſt allen erforderlichen Bequemlichkeiten zu vermiethen.

5) (1) Im 4. Diſtr. Nro. 282. iſt ein ſchönes Logis von 6 Zimmern und allen ſonſtigen Bequemlichkeiten ſogleich oder auf Allerheiligen zu vermiethen.

6) (1) Im 3. Diſtr. Nro. 113. iſt auf Allerheiligen ein ſchönes Quartier, beſtehend in 3 Zimmern, 2 Kammern, Küche und ſonſtigen Bequemlichkeiten zu verlehnen.

7) (1) Im 2. Diſtr. Nro. 64. in der obern Dominicanergaſſe, iſt ein Quartier beſtehend in 3 Zimmern, Küche und allen Bequemlichkeiten auf Allerheiligen für eine ſtille Haushaltung zu vermiethen.

8) (2) Es iſt ein Quartier ſogleich oder auf Allerheiligen zu verlehnen, daſſelbe beſteht aus 3 heitzbaren und einem unheitzbaren Zimmer, nebſt Garderobezimmer mit Schränken, Küche mit Speiſekammer und Küchenkeller, Bodenkammer, Holzlage, Genuß vom Waſchhaus und andern Bequemlichkeiten. Das Nähere iſt im Jacobiſchen Caffeehauſe zu erfragen.

9) (2) Im 2. Diſtr. Nro. 346. nächſt am grünen Markte, ſind 2 Gewölbe, wovon eins beträchtlich, das andere kleiner iſt, auf Allerheiligen 1815. zu verlehnen.

10) (2) Im 1. Diſtr. Nro. 55. in der Semmelsgaſſe, iſt auf Allerheiligen ein Logis von 4 Zimmern, Küche und 2 Kammern, gemeinſchaftliches Waſchhaus, s. v. Abtritt, an eine ſtille honette Haushaltung zu verlehnen.

11) (3) In einer der gangbarſten Straße, mitten in der Stadt, ſind 2 Quartiere, jedes mit 2 heitzbaren und 1 unheitzbaren Zimmer, Küche und Bodenkammer, Keller und Holzlager im Ganzen oder Theilweiſe auf Allerheiligen zu verlehnen. Nähere Nachricht giebt man im Intelligenzcomtoir.

12) (3) Im 4. Diſtr. Nro. 64. im Schildhöfchen, iſt im obern Stock ein bequemes Quartier für eine ſtille Haushaltung ſogleich oder auf Allerheiligen zu verlehnen.

13) (3) Im erſten Diſtr. Nro. 426. iſt ein Quartier für ledige Herren zu vermiethen.

14) (3) Im 1. Diſtr. Nro. 52. im Nefiſchen Hauſe in der Semmelsgaſſe iſt ſogleich oder auf Allerheiligen der erſte Stock zu vermiethen, derſelbe beſteht in einem heitzbaren Saale, 3 heitzbaren und 2 unheitzbaren Zimmern, 1 Bodenkammer, heller Küche, verſchloſſenen Holzlager, und s. v. Abtritt, dann einem Keller und gemeinſchaftlichen Waſchhaus, auch kann ein Stall für 3 Pferde dazu gegeben werden. Das Nähere iſt in den Nefiſchen Laden, den Vierröhrenbrunnen gegenüber zu vernehmen.

15) (3) Im 1. Diſtr. Nro. 53. in der Semmelsgaſſe, iſt der obere Stock auf Allerheiligen zu vermiethen.

16) (2) In dem Hauſe des Handelsmanns Schaub, 3. Diſtr. Nro. 187. iſt im obern Stocke ein ſchönes geräumiges Quartier auf Allerheiligen zu vermiethen. Daſſelbe beſteht aus 6 heitzbaren theils tapezirten theils gemalten Zimmern, Küche, Speiſekammer und allen erforderlichen Bequemlichkeiten.

Vermiſchte Anzeigen.

Lotto Anzeige.

1) (1) Die 43ſte Ziehung in Nürnberg iſt Montag den 31. July 1815. unter den gewöhnlichen Formalitäten vor ſich gegangen, wobey nachſtehende Nummern zum Vorſchein kamen:

56. 80. 39. 3. 30.

Die 44te Ziehung wird den 31. Auguſt, und inzwiſchen die 1084ſte Münchner Ziehung den 10. Auguſt, und die 705te Regensburger Ziehung den 21. Auguſt vor ſich gehen.

Bekanntmachung.

2) (3) Die Verpachtung der freyherrlich von Thüngen und von Eybischen Ritterguts Oeconomie, nebſt Schäferey, Brauerey, Brandweinbrennerey und Potaſchenſiederey zu Ditterswind, ohnweit Hofheim betreffend.

Die Ritterguts Oeconomie zu Ditterswind beſtehet:

1) In hinlänglichen zur Oeconomie gehörigen Gebäuden, nebſt Kellern und Gemüßgärten.
2) 375 1/4 Acker 26 Ruthen Artfeld.
3) 69 1/2 Acker 25 Ruthen Wieſen.
4) Die Hälfte des Getreid- und kleinen Zehendes von den Unterthanen zu Ditterswind.
5) Der Getreid- und kleine Zehend in den angränzenden Flur zu Greſſelgrund.
6) Die Schäfereyhuth-Gerechtigkeit in den Flurmarkungen zu Ditterswind und Greſſelgrund.
7) Vollſtändiges Inventarium an Vieh, Schiff und Geſchirr, ſowohl zur Oeconomie, Brauerey, Brandweinbrennerey und Potaſchenſiederey, dann
8) Heu, Stroh, Düngung, Saamen Gerſte, Saamen-Haber und Saamen Erdäpfel,

ſoll von Petri 1816. an, auf fernerweite 6, 9 oder 12 Jahre verpachtet werden.

Der Pachtlicitations-Termin iſt auf Bartholomäi den 24. nächſtkünftigen Monats Auguſt feſtgeſetzt. Pachtluſtige, welche ſich wegen ihren perſönlichen Eigenſchaften gehörig legitimiren, und die Caution mit 1200 fl. fränkiſch baar, gegen Verzinſung zu 5 pCt. oder gegen Einlegung gerichtlicher Conſenſe auf liegende Güter ſolche leiſten können, werden eingeladen, ſich auf dieſen Tag in dem herrſchaftlichen Schloſſe zu Ditterswind einzufinden, und der annehmlichſte Pacht-Licitant hat den Pacht-Abſchluß salva ratificatione zu gewarten.

Vorher kann das Weitere bey dem Rentmeiſter Löhlein zu Pfaffendorf in Erfahrung gebracht werden.

Ditterswind den 24. July 1815.

Ernſt Julius Löhlein, in Auftrag.

3) (3) Der an den gräfl. v. Elzischen Hof anſtoßende, in einigen Morgen beſtehende große, und für einen Gärtner ſehr nutzbare ſchöne Garten, mit einer Orangerie und Treibhauſe, iſt unter annehmlichen Bedingniſſen auf einige Jahre zu verleihen. Wer dazu Luſt hat, beliebe ſich bey dem Verwaltungsrathe, im 1. Diſtr. Nro. 147. zu melden.

4) (2) Unterzeichneter macht hiermit ergebenſt bekannt, daß er ſein voriges Logis im 5. Diſtr. Nro. 10. verlaſſen, und ein anderes im 5. Diſtr. Nro. 33. in der Katzengaſſe bezogen habe. Er bittet um geneigten Zuſpruch, und empfiehlt ſich beſtens.

Georg Ott, Wurſtfabrikant.

5) (1) Unterzeichneter hat die Ehre einem hohen Adel und verehrungswürdigen Publikum bekannt zu machen, daß er in der Karmelitengaſſe Nro. 438. einen Laden mit Schuhe errichtet hat, gute Arbeit und die neueſten Moden werden ſeine Empfehlung ſeyn, er bittet daher um geneigten Zuſpruch.

Joſeph Seyfried, Schuhmachermeiſter.

6) (1) In einer Apotheke auf einem Landgerichtsſitze wird ein junger Mann von etwas geſetzter Statur, guter Erziehung und lateiniſchen Sprachkenntniſſen, ohne das geringſte Lehrgeld in die Lehre zu nehmen geſucht. Nähere Nachricht giebt man im Intelligenzcomtoir.

7) (1) Iſaak Mayer von Kirchſchönbach empfiehlt einem jeden ſeine Dienſte durch geſchicktes umgehen mit Betten, als Ausklopfen, Ausſtauben ohne Schaden der Ueberzüge und Inngefieder. Derſelbe erwartet bey Papierfabrikant Waßmann auf der Domgaſſe gefälligſte Beſtellung, und kann ſich durch mehrere Zeugniſſe ausweiſen.

8) (1) Dienſtag den 1. Auguſt iſt ein goldener Reifohrenring von der Neubaukirche bis an die Neuererkirche verloren worden. Der redliche Finder wird gebeten, ſolchen gegen eine Belohnung im Intelligenzcomtoir abzugeben.

9) (1) Wem ein weißer Spitzhund entkommen iſt, kann ihn in Nro. 375. auf dem Kürſchnershofe erhalten.

10) (1) Es wünſcht Jemand 2 bis 3 Mitreiſende, um am 10. Auguſt von hier bis Leipzig oder Berlin zu reiſen. Weitere Nachricht giebt man im 1. Diſtr. Nro. 310.

11) (1) Freytag den 4. Auguſt fährt eine leere Chaiſe über Hammelburg nach Brückenau. Mitreiſende belieben ſich an Sebaſtian Hühnerkopf, Lehnkutſcher, wohnhaft in der Auguſtinergaſſe Nro. 228. zu wenden.

12) (1) Sonntag den 6. Auguſt fährt Georg Diener, Lehnkutſcher, wohnhaft in der Obernb gaſſe Nro. 210. mit einer Chaiſe nach F furt oder Wißbaden, und wünſcht Mitrei e.

13) (1) Johann Schmitt, Lehnkutſcher, wohnhaft im Innerngraben Nro. 55. fährt Samſtag den 5. d. M. mit einer leeren Chaiſe nach Kiſſingen, und wünſcht Mitreiſende zu bekommen.

14) (1) Nächſten Freytag oder Samſtag fährt Lehnkutſcher Hilpert im Göckershofe, 3. Diſtr. Nro. 157. mit einer leeren Chaiſe nach Frankfurt, und wünſcht Mitreiſende.

Anzeige der Gebornen, Getrauten und Geſtorbenen vom 22. bis 31. July 1815.

Geborne.

M. Margaretha, Tochter des Häckers Schwarzmann. M. Eva, Tochter des Schuhmachers Pfeufer. Georg Leonhard, Sohn des Weinhändlers Aurnheimer. Ein todtgebornes eheliches Knäbchen. Joh. Michael, Sohn des Kärners Günther. Auſſereheliche 7.

Getraute.

Nikolaus Schmitt, Schreinermeiſter, mit Margaretha Barbara Berg von Ochſenfurt.

Johann Friſch, Kärner, mit M. Margaretha Klein, Kärnerstochter von hier.

Tobias Hauck, Polizeydiener, mit Dorothea Grimm, Müllerstochter von Versbach.

Geſtorbene.

Margaretha Schuchbauer, Zeugſchmiedsfrau, 33 Jahre alt. Margaretha Keip, Bäckersfrau, 32 Jahre alt. Eva Pfiſter, Soldatenwittwe, 57 Jahre alt. Barbara Hartmann, Malefizdienerswittwe, 79 Jahre alt. Ein todtgebornes eheliches Knäbchen. Philipp Anton von Würzburg, kön. baier. Landesdirectionsrathsſohn, 17 Tage alt. Anna Vay, Wirthstochter, 1 Jahr 6 Monate alt. M. Anna Hauptmann, Feldwebelstochter, 1 Jahr 2 Monate alt. Franz Anton Keller, k. bair. Polizey-Commiſſärsſohn, 5 Monate 2 Tage alt. Stephan Kobald, Kärnersſohn, 2 Jahre 2 Monate alt. Agatha Pfeiffer, Schuhmachersfrau, 32 Jahre 10 Monate alt. Johann Baptiſt Joſ. Ruttimann, Hoffattlermeiſter, 84 Jahre 10 Monate alt. Sophia Maria Frfrau von Wartenberg, Gemahlin des k. b. Generals, 62 Jahre alt. Georg Joſ. Herterich, Mauermeiſtersſohn, 8 Jahre 8 Monate alt. Ludwig Wagus, k. b. Regimentsquartiermeiſtersſohn, 17 Wochen 2 Tage alt. Johann Baptiſt Adolph Molitor, königl. Hofgerichtsadvocat, 64 Jahre 10 Monate alt. Margaretha Reitz, Taglöhnersfrau, 79 Jahre alt. Barbara Neuß, Dienſtmagd, 34 Jahre alt. Georg Henzinger, ledig, 26 Jahre alt. Auſſereheliche 2.

Königlich Baieriſches

Intelligenzblatt

für das

Großherzogthum Würzburg.

Mit Seiner Majeſtät des Königs allergnädigſtem Privilegium.

Samſtag. Nro. 83. 5. Auguſt 1815.

Amtliche Artikel.

Würzburger Fleiſchſatz vom 5. Auguſt 1815.

Das Pfund Ochſenfleiſch	10	kr.
Das Pfund Kuhefleiſch	9	kr.
— — Lunge und Leber . .	4	kr.
— — Sülze	4½	kr.
— — Füße	2	kr.
Das Pfund Kalbfleiſch	8	kr.
— — Lunge, Leber	8	kr.
— — Gekröſe	8	kr.
— — Kopf	8	kr.
— — Füße	4	kr.
— — Hammelfleiſch	9	kr.
— — Würſte beſſerer Sorte .	18	kr.
— — ditto niederer Sorte .	15	kr.
— — Kopf	4	kr.
— — Füße	2	kr.
Ein ganzes Hammels Gelüng, beſtehend in Lunge, Leber und Milz . . .	16	kr.
Das Pfund Schweinefleiſch . . .	10½	kr.
— — Bratwürſte zu 3 Paar	15	kr.
— — Leberwürſte zu 4 Stücke	10	kr.
— — Griebenwürſte zu 2 St.	10	kr.
— — Schmer	22	kr.

Die Metzger ſind ſchärfſtens angewieſen:

1tens. Jedem, welcher Fleiſch in der offenen Bank zu kaufen verlangt, gehöre derſelbe auch nicht zu ihren Kunden, daſſelbe zu verabfolgen, und niemand, ſey es, auf welche Art es wolle, abzuweiſen.

2tens. Allen das gehörige Gewicht zu geben, und jenes Fleiſch, welches auf einmal abverlangt wird, ſobald es 10 Pfund beträgt, mit ſchwerem Gewichte abzuwiegen.

3tens. Keine Zuwage zu behalten, wenn auch dieſelbe die Dienſtboten oder Andere zurück geben ſollten, beſtehe ſie auch in einem bloßen Beine.

4tens. Keine andere Zuwage zu geben, als nur von ſolchem Fleiſche, woraus das gekaufte beſteht, als zu Ochſenfleiſch kein Kalb- oder Hammelfleiſch, zu Schweinefleiſch kein Rindfleiſch ꝛc. ꝛc. beyzuwiegen.

6tens. Nie mehr zuzuwiegen, als den 10. Theil des gekauften Fleiſches.

6tens. Zum Ochſenfleiſch weder Lunge noch Leber; Sülze oder Ochſenfuß, und zu Hammelfleiſch keine Hammelsfüße beyzuwiegen.

Königliche Polizeydirection.
Geſſert.

---

(3) 2. **Verſteigerung.**

Mittwoch den 9. Auguſt Vormittags um 10 Uhr ſollen in dem Sander-Viertel-Hof

dahier 50 Malter Korn, und 2 Malter Weizen, der königl. Vierſpangen Stiftung zugehörig, durch öffentlichen Strich an den Meiſtbietenden gegen baare Bezahlung, jedoch salva ratificatione abgegeben werden.

Von Adminiſtrationswegen.

Verſteigerung.

Künftigen Montag den 7. dieſes früh um 10 Uhr, wird der Pferdsdünger bey dem Huſaren-Stall am Rennweger-Thore, an den Meiſtbietenden öffentlich verſtrichen. Güter-Beſitzer wollen ſich um die beſtimmte Stunde alldort einfindig machen.

Würzburg am 5. Auguſt 1815.

Reſerve des königl. baier. 1ten Chevauxlegers-Regiments (Kaiſer Franz v. Oeſterreich.)

Graf Spauer, Lieutenant.

Weeber, Regiments-Quartiermeiſter.

---

(3) 2. Verſteigerung.

Die der Gemeinde Reuchelheim zuſtändige Schäferey, welche mit 160 Stücken beſchlagen werden kann, wird auf deren Antrag in einen ſechsjährigen Pacht — Michaelis 1815. anfangend, mittelſt öffentlichen Strichs hingegeben, und Tagfart hiezu auf Donnerſtag den 17. Auguſt d. J. Nachmittags um 3 Uhr mit dem Eröffnen anberaumt, daß auswärtige Streicher ſich über ihre Zahlungsfähigkeit legal auszuweiſen haben, die weitern Bedingungen aber an der Strichstagfart werden eröffnet werden.

Decretum Arnſtein am 26. July 1815.

Königl. Landgericht.

F. Keller.

Geßner, L. G. Actuar.

---

(3) 2. Gläubiger-Vorladung.

Zur Liquidation der Paſſiven des Nikolaus Huppmann alt zu Altbeſſingen, wird wegen des vorſeyenden Theilungs-Geſchäfts Tagfart auf Donnerſtag den 24. Auguſt d. J. früh um 9 Uhr mit dem Bedeuten anberaumt, daß die nichterſcheinenden Gläubiger bey Auseinanderſetzung der Hinterlaſſenſchaft nicht berückſichtiget werden.

Arnſtein am 29. July 1815.

Königl. Landgericht.

F. Keller.

Geßner, L. G. Actuar.

---

(3) 1. Bekanntmachung.

Am 30. July d. J. in der Nacht wurde auf freyen Felde zwiſchen Bergtheim und Arnſtein, ein hier ganz unbekannter Burſche von beyläufig 28 Jahren, 5 Fuß 5 Zoll groß, von ſchwarzbraunen Haaren, braunen Augen und Augenbraunen, einem braunen länglichten und blatternarbigen Geſichte, ſtarker Naſe, aufgeworfenem Munde, etwas ausgebeugten Beinen übrigens von einem robuſten Körperbau, welcher einen dreyſpitzigen mit einem ſchmalen ſeidenen Bande eingefaßten Hut, dunkelblau tuchenen Rock mit einer Reihe weißmetallenen Knöpfen, eine hausgemachte blau und rothgeſtreifte Weſte, eine ſchwarze leinene Hoſe mit weißen Einſchuß, hellblau wollene Strümpfe und Schuhe mit meſſingenen Schnallen trägt, von einem dahieſigen Gerichtsknechte aufgegriffen und anher gebracht.

Der gedachte Menſch ſcheint blödſinnig, und war aller angewandten Mühe ungeachtet, aus ſeinem Lallen, wie man deſſen Sprache wohl benennen kann, nichts zu entnehmen, als daß er weit von hier zu Hauſe ſey.

Dieß wird hiermit öffentlich bekannt gemacht, damit deſſen Aeltern oder etwaige Verwandte ihn dahier nach vorgängiger Recognition wieder zu ſich nehmen können.

Arnſtein am 2. Auguſt 1815.

Königl. Landgericht.

F. Keller.

Geßner, L. G. Actuar.

---

(3) 1. Verſteigerung.

Das dem Erben des verlebten Bäckermeiſters Georg Leuſſer dahier zuſtändige Wohn- und Backhaus vor dem Heugrumbacher Thore

nächſt der Brücke, Nro. 256. mit Hornvieh=ſtall, Scheuer, und geräumigen Hofe, worauf in simplo 4 7/8 Schatzung und 24 1/2 kr. Grundzins haften, wird Montag den 4. September d. J. Nachmittag um 3 Uhr unter den bey der Tagfart noch bekannt gemacht werdenden Bedingungen wiederholt verſtrichen.

Decretum Arnſtein am 2. Auguſt 1815.

Königl. Landgericht.
F. Keller.
Geßner, L. G. Actuar.

---

(3) 1. **Gläubiger=Vorladung.**

Zur Beſchäftigung der von Nikolaus König zu Hundsbach anerbotenen Drittheilung iſt eine genaue Kenntniß des Paſſivſtandes nöthig, weßhalb zur Angabe und Liquidation etwaiger Forderungen Tagfart auf Mittwoch den 6. September d. J. früh um 9 Uhr mit dem Bedeuten feſtgeſetzt iſt, daß die nichterſcheinenden Gläubiger bey dem Theilungsgeſchäfte unberückſichtiget bleiben.

Decretum Arnſtein am 1. Auguſt 1815.

Königl. Landgericht.
F. Keller.
Geßner, L. G. Actuar.

---

(3) 1. **Verpachtung.**

Das Freyherrlich v. Wolfskeeliſche Schloßgut zu Reichenberg beſtehend in

295 Morgen Aeckern,
7 Morgen Wieſen,
3 Morgen Krautfeld,
15 Morgen Gärten und
5 Morgen Weinbergen,

mit den erforderlichen Oeconomie=Gebäuden und Zugehör, wird am Donnerſtag den 24. Auguſt im Wirthshauſe zu Reichenberg im Wege des öffentlichen Striches auf 12 oder 18 Jahre vom nächſt Lichtmeß anfangend, Stückweis oder im Ganzen, je nachdem ſich Liebhaber finden, salva ratificatione verpachtet werden.

Man macht dieſes hiermit bekannt, und bemerkt vorläufig, daß die Pächter eine, dem Pachtſchilling gleich kommende Caution an Gelde einlegen müſſen, weßhalb ſich Auswärtige mit den erforderlichen Zeugniſſen gleich beym Striche auszuweiſen haben.

Albertshauſen den 2. Auguſt 1815.

Freyherrl. v. Wolfskeel. Rentamt.
Pfizer.

---

(3) 1. **Verſteigerung.**

Donnerſtag den 17. Auguſt d. J. Nachmittags um halb 2 Uhr wird das zur Concursmaſſe des Carl Ziegler zu Oberſpiesheim gehörige Immobilar=Vermögen unter Geſtattung von 3 Zahlungsfriſten und ſonſtigen günſtigen Bedingungen auf dem Gemeindehauſe zu Oberſpiesheim zum öffentlichen Striche aufgelegt, es beſteht:

1) in einem Wohnhauſe mit Hofrieth, Scheuer und andern Nebengebäuden, einem Bau= und Grasgarten, 1 Morgen gemeinſchaftliche Wieſen, an der Hirtenwieſen, und mit dem Auslöſungsrechte der Schäfereygerechtigkeit, dazu gehört
2) ein Beutlein Feld zum Röſſershof, welches in 3 Fluren 32 1/4 Morgen Artfeld enthält.
3) 1 1/4 Morgen 14 Gerten Artfeld in dem Klammäckern.
4) Anderthalbviertel Morgen 19 Ruthen Artfeld am Oberrieth, im Flur gegen Grettſtadt.
5) 1/4 Morgen 7 1/2 Ruthe Artfeld in der Stämm.
6) 1 2/4 Morgen dto. am Sulzheimer Weg.
7) 2 1/4 Morgen Artfeld am Brückenwaſen.
8) Anderthalbviertel Morgen 6 Ruthen beym vordern Riedlein.

Die nähern Bedingungen werden vor Eröffnung des Striches bekannt gemacht.

Sulzheim den 27. July 1815.

Königl. Landgericht.
Horn.
Ley, Actuar.

---

(3) 1. **Verſteigerung.**

Im Wege der Hülfsvollſtreckung gegen Johann Dotzel zu Tugendorf werden Mon=

tag den 21. Auguſt d. J. Nachmittags um halb 2 Uhr deſſen Wohnhaus Nro. 10., mit Scheuer, Schweinſtall und einem Baugärtchen, dann 5/4 Morgen 10 Ruthen Wieſen in der Sandwieſen, 1/2 Morgen Wieſen bey den Hirtenwieſen und 1/4 Morgen Wieſen das kleine Wieſengärtchen genannt, nach der beſtehenden Executionsordnung zum öffentlichen Striche aufgelegt.

Sulzheim am 28. July 1815.

Königl. Landgericht.
Horn.

Ley, Actuar.

---

(3) 1. Verſteigerung.

Im Wege der Hülfsvollſtreckung gegen Johann Meißner zu Unterſpiesheim wird Donnerſtag den 17. Auguſt d. J. Nachmittags um 2 Uhr deſſen Beutlein Feld zur kleinen Ohlden von 13 1/4 Morgen 4 1/2 Ruthe Artfeld, und 2 2/4 Morgen 18 1/2 Ruthe Wieſen, nebſt 3 3/4 Ruthen jährliches Hiebholz nach der beſtehenden Executionsordnung auf dem Gemeindehauſe zu Unterſpiesheim öffentlich verſtrichen.

Sulzheim den 29. July 1815.

Königl. Landgericht.
Horn,

Ley, Actuar.

Verſteigerung.

Freytag den 11. Auguſt Vormittag um 9 Uhr werden bey unterfertigter Stelle

400 Malter Haber, Würzburger Stadtbaumaaßes, in ſchicklichen Abtheilungen mit Vorbehalt höchſter Genehmigung zum öffentlichen Striche gebracht, wozu die Strichsliebhaber eingeladen werden.

Sulzheim den 31. Julius 1815.

Königl. Rentamt.
Horn.

---

(3) 2. Gläubigervorladung.

Wer an der Hinterlaſſenſchaft der Johann Peter Wethiſchen Eheleute dahier eine Forderung oder ſonſtigen Anſpruch zu machen hat, wird hiermit vorgeladen, ſolchen Mittwoch den 30. Auguſt früh um 8 Uhr dahier anzubringen, als im Entſtehungsfalle ohne Berückſichtigung der Ausbleibenden die Hinterlaſſenſchaft an die Teſtamentserben ausgefolgt werde.

Neuſtadt den 25. July 1815.

Königl. Landgericht.
V. V. d. L.
Werner.

Wirth.

---

(3) 2. Edictal-Vorladung.

Rückſichtlich des in der Ausſchatzung verfallenen Peter Adling von Unsleben, werden hiermit folgende Edictstage ausgeſchrieben,

erſter Edictstag auf Mittwoch den 23. Auguſt früh um 8 Uhr zur Einbringung der ſämmtlichen Anſprüche und ſonſtiger Forderungen ſammt Beweißmittel unter Strafe des Ausſchluſſes vom Concurs,

zweyter und dritter Edictstag zur Einbringung der Einreden und Schlußhandlungen auf Mittwoch den 20. September früh um 8 Uhr unter dem Präjudiz des Ausſchluſſes der treffenden Handlungen.

Neuſtadt den 20. July 1815.

Königl. Landgericht.
V. V. d. L.
Werner.

Wirth.

---

(3) 2. Gläubiger-Vorladung.

Zur Bemeſſung der geeigneten Verfahrungsart gegen Balthaſar Halbing zu Hollſtadt, werden deſſen Gläubiger auf Mittwoch den 6. September früh um 8 Uhr zur Liquidation ihrer Forderungen und zwar unter dem Präjudiz der Nichtberückſichtigung hieher vorgeladen.

Neuſtadt den 26. July 1815.

Königl. Landgericht.
V. V. d. L.
Werner.

Wirth, A. s.

---

(3) 2. Edictal-Vorladung.

Gegen Michael Zoll jung, Müller zu Langendorf iſt die Ausſchatzung erkannt, und ſind zu deſſen Ende die drey Edictstage und zwar der erſte zur Liquidation der ſämmtlichen Forderungen und Nachweiſungen der Vor=

zugsrechten auf Mittwoch den 16. Auguſt, der zweyte zur Vorbringung der Einwendungen gegen die angebrachten Forderungen Mittwoch der 6. September, und der dritte zur ſchlüßlichen Verhandlung der 4. Oktober d. J. jedesmal früh um 9 Uhr unter den in der Gerichtsordnung feſtgeſetzten Präjudizen anberaumt worden, welches ſämmtlichen Gläubigern hiermit bekannt gemacht wird.

Euerdorf den 17. Julius 1815.

Königl. Landgericht.

F. Krais, Landrichter.

Bauer.

---

(3) 3. Gläubiger=Vorladung.

Caſpar Schleiers Wittib zu Hirſchfeld hat ihr Vermögen an ihre Gläubiger abgetreten, und werden dieſe zu ihrer Erklärung hierauf und Anzeige ihrer Forderungen

auf Mittwoch den 16. k. M. Auguſt früh um 8 Uhr unter dem Rechtsnachtheile zum allhieſigen Landgerichte vorbeſchieden, daß der Ausbleibende bey Beſtimmung des Verfahrens und allenfallſigen ſonſtigen Verhandlungen nicht berückſichtiget werden ſolle.

Mainberg den 21. Julius 1815.

Königl. Landgericht.

Ehlen.

Trapp.

---

(3) 2. Bekanntmachung.

Das Prioritäts-Urtheil in der Ausſchatzungsſache des Lorenz Lindwurm zu Obereuerheim wird Freytag den 11. Auguſt l. J. ad valvas publicas judicii affigirt, ſonach für publicirt, und nach Verlaufe von 60 Tagen für rechtskräftig geachtet werden, welches der betheilten Creditorſchaft hiermit kund gemacht wird.

Decretum Zeilitzheim am 31. Julius 1815.

Königl. baier. gräfl. Schönborn. Herrſchaftsgericht.

l. i. j. o.

Nidermaier.

Moller, A. s.

---

(3) 3. Gläubiger=Vorladung.

Peter Hümler, igſtr. von Nüdlingen, hat dahier um nochmalige Zuſammenberufung ſeiner ſämmtlichen Gläubiger, denen er zwar unter dem 7. Juny a. c. dieß Verſprechen beym Landgerichte gemacht, ſie mit ihren Forderungen durch den Erlös aus ſeinem zu verkaufenden Hauſe und Viehe zu befriedigen; welchem Verſprechen er jedoch, da ſich Niemand vorfinde, der ſein Haus um den taxirten Werth übernehmen wolle, gegenwärtig nur mit dem größten Nachtheile Genüge leiſten könne, den Antrag geſtellt, um jene bey dieſem Zuſammentritte zur Nachſicht auf einige Zeit zu bereden.

Dieſem Antrage gemäß iſt nun zur Verhandlung der Sache Tagfart auf Mittwoch den 23. Auguſt l. J. früh um 8 Uhr anberaumt worden, wozu ſämmtliche Gläubiger des Peter Hümler igſtr. von Nüdlingen unter dem Rechtsnachtheile vorgeladen werden, daß die Nichterſcheinenden als mit dem gefaßt werdenden Beſchluſſe der anweſenden Creditoren einwilligend angeſehen werden ſollen.

Decretum Münnerſtadt den 16. July 1815.

Königl. Landgericht.

j. o. l. i.

Samhaber, Actuar.

---

(3) 2. Edictal=Vorladung.

Der gegen Johann Schuſter von Nüdlingen am 31. May l. J. vom unterzeichneten Landgerichte erkannte Concurs iſt nunmehr in die Rechtskraft übergetreten.

Sämmtliche deſſen Gläubiger werden demnach unter Strafe des Ausſchluſſes von dieſer Gantmaſſe auf Mittwoch den 27. September l. J. als früh um 8 Uhr als den einzigen Edictstag vorgeladen, um entweder in Perſon oder durch hinlänglich Bevollmächtigte ihre Forderungen mit etwaigen Vorzugsrechten dahier anzubringen, über Liquidität und Priorität zu ſtreiten, und ſchlüßlich zu handeln.

Decretum Münnerſtadt den 1. Auguſt 1815.

Königl. Landgericht.

Kellerl.

Samhaber, Actuar.

Nichtamtliche Artikel.

Feilbietungen.

1) (3) Montag den 14. dann Mittwoch den 16. l. M. Auguſt und die darauf folgende Tage, jedesmal Nachmittags um 2 Uhr werden die zur Verlaſſenſchaft des verlebten Hofgerichtsadvocaten Molitor gehörigen Gegenſtände an Silber, Uhren, Zinn, Meſſing und Kupfer, Betten, weißen Zeuge, Kleidungsſtücken und andern Geräthſchaften, in der Wohnung des Verſtorbenen, 3. Diſtr. Nro. 267. dem öffentlichen Striche ausgeſetzt, und gegen gleich baare Zahlung an den Meiſtbietenden abgegeben, wozu einladet

das Teſtamentariat.

2) (3) Das Haus im 4. Diſtr. Nro. 41. nächſt der Peterskirche, wird Mittwoch den 16. Auguſt Nachmittag um 2 Uhr zum erſtenmale dem öffentlichen Striche ausgeſetzt, und wenn ein annehmbares Gebot fällt, ſogleich abgegeben; daſſelbe beſteht aus zwey Etagen, mit 4 heitzbaren Zimmern, 2 Küchen, Kammern, Remiſen, einen gewölbten Keller, mit etwa 20 Fuder weingrüner Fäſſer, Stallung und Hof, nebſt übrigen Bequemlichkeiten. Das Haus kann täglich eingeſehen werden, und kann die Hälfte des Kaufſchillings darauf ſtehen bleiben.

3) (3) Im Innerngraben iſt ein Haus zu verkaufen, daſſelbe beſteht aus 3 heitzbaren Zimmern, Kammern und Küche, einen gewölbten Keller und andern Bequemlichkeiten. Liebhaber können es täglich einſehen, und können 600 fl. als ein Capital auf dieſem Hauſe ſtehen bleiben. Nähere Nachricht giebt man im Intelligenzcomtoir.

4) (1) Zwey ſchon gebrauchte und approbirte Keſſel von Gußeiſen mit der ſteinernen Faſſung, Roſt und eiſernen Deckel, wovon beide zum waſchen, der größere auch zum Seifen- und Sodaſcheſieden zu gebrauchen iſt, ſind dahier zu verkaufen. Den Verkäufer erfährt man im Intelligenzcomtoir.

Vermiethungen.

1) (3) Im pleichacher Viertel Nro. 355. iſt ein Quartier beſtehend in 2 heitzbaren Zimmern, einem Alkoven, einer hellen Küche, 2 Kammern, einem verſchloſſenen Holzplatz, und einem Weinkämmerchen auf Allerheiligen für eine ſtille Haushaltung zu verlehnen, oder kann auch ſogleich bezogen werden.

2) (3) Es iſt ein Quartier ſogleich oder auf Allerheiligen zu verlehnen, daſſelbe beſteht aus 3 heitzbaren und einem unheitzbaren Zimmer, nebſt Garderobezimmer mit Schränken, Küche mit Speiſekammer und Küchenkeller, Bodenkammer, Holzlage, Genuß vom Waſchhaus und andern Bequemlichkeiten. Das Nähere iſt im Jacobiſchen Caffeehauſe zu erfragen.

3) (1) In der obern Wöllergaſſe Nro. 79. iſt ein Quartier zu verlehnen.

4) (2) Im 1. Diſtr. Nro. 400. iſt der obere Stock von 4 Zimmern, 2 Kammern, Holzlage, Küche, Keller, Waſchhaus, Boden und gemeinſchaftlichen Brunnen auf Allerheiligen zu vermiethen.

5) (1) In der Semmelsgaſſe, Nro. 166. iſt ein Logis für einen Gewerbsmann mit Stallung auf Allerheiligen zu verlehnen.

6) (2) In der Eichhorngaſſe 2. Diſtr. Nro. 62. iſt ein ſchönes Mezzanen Logis, welches aus 4 in einander gehenden Zimmern, einem Alkoven, einer Kammer Küche, Speiſekammer, Abtritt Holzlager, und einem Theil Keller beſteht, auf künftige Allerheiligen zu vermiethen, und kann täglich eingeſehen werden.

7) (2) Im 1. Diſtr. Nro. 32. in der Kapuzinergaſſe, ſind nachſtehende angenehme Quartiere für ſolide Haushaltungen auf Allerheiligen um billigen Preis zu vermiethen, als:

Im erſten Stock 3 in einander gehende Zimmer, Küche, Speiſekammer, Abtritt, Keller, Holzlager, gemeinſchaftliches Waſchhaus und Bodenkammer.

Das im zweyten Stock enthält 5 Zimmer, Küche, Speiſekammer, Abtritt, Holzlager, gemeinſchaftliches Waſchhaus, Keller und Bodenkammer. — Daſſelbe Quartier iſt auch im dritten Stock zu vermiethen, welches ſogleich bezogen werden kann. Auch kann ein Hausgarten und Stallung zu 2 Pferden darzu vermiethet werden.

8) (2) Im erſten Diſtr. Nro. 86. in der Semmelsgaſſe iſt ein Quartier für eine honette Haushaltung zu vermiethen.

9) (1) Ein heitzbarer Laden in der Auguſtinergaſſe Nro. 224. iſt ſogleich oder auf Allerheiligen zu vermiethen.

10) (2) Im 1. Diſtr. Nro. 33. in einer angenehmen Straße, iſt ein Logis für eine ſtille Haushaltung auf Allerheiligen zu vermiethen.

11) (3) In einer der gangbarſten Straße, mitten in der Stadt, ſind 2 Quartiere, jedes mit 2 heitzbaren und 1 unheitzbaren Zimmer, Küche und Bodenkammer, Keller und Holzlager im Ganzen oder Theilweiſe auf Allerheiligen zu verlehnen. Nähere Nachricht giebt man im Intelligenzcomtoir.

12) (3) Im 1. Diſtr. Nro. 53. in der Semmelsgaſſe, iſt der obere Stock auf Allerheiligen zu vermiethen.

13) (1) Eine Mahlmühle mit 2 Gängen iſt unter billigen Bedingungen zu vermiethen. Nähere Nachricht giebt man im Intelligenzcomtoir.

Vermiſchte Anzeigen.

Bücheranzeige.

1) (1) So eben iſt erſchienen:

Practiſche Anleitung gutes Bier zu Brauen, von Carl Hohmann, Pfarrer zu Strahlungen, mit Anmerkungen der königl. Geſellſchaft zur Vervollkommung der Künſte und Gewerbe, im Großherzogthume Würzburg. (Würzburg auf Koſten der königl. Geſellſchaft und zum Beſten ärmerer Gemeinden gedruckt, und bey dem Sekretär derſelben Geſellſchaft, Regiſtrator Köhr zu haben. — 4 Bogen in 8. Preis: ein geheftetes Exemplar auf Druckpapier 15 kr. — ein Exemplar auf Poſtpapier, geheftet 21 kr.)

Da in dieſer Schrift ein, für das Großherzogthum Würzburg ſehr wichtiger Gegenſtand auf eine recht faßliche Art behandelt wird, und die Anmerkungen der genannten königl. Geſellſchaft dahin zielen, die Bierbrauer und Oekonomen auf alles aufmerkſam zu machen, was ihn bey dem Braugeſchäfte vorzüglich intereſſiren muß, ſo dürfte an der guten Aufnahme dieſer Abhandlung um ſo weniger zu zweifeln ſeyn, indem nach der Beſtimmung des patriotiſch denkenden Hrn. Verfaſſers die aus dem Verkaufe dieſer Schrift erzielten Geldvortheile einer oder der andern ärmern Gemeinde als Unterſtützung zufließen ſollen, um ihrem Brauhauſe die nöthigſt beſſere Einrichtung zu geben.

Bekanntmachung.

2) (3) Die Verpachtung der freyherrlich von Thüngen und von Eybiſchen Ritterguts-Deconomie, nebſt Schäferey, Brauerey, Brandweinbrennerey und Potaſchenſiederey zu Ditterswind, ohnweit Hofheim betreffend.

Die Ritterguts-Deconomie zu Ditterswind beſtehet:

1) In hinlänglichen zur Deconomie gehörigen Gebäuden, nebſt Kellern und Gemüßgärten.
2) 375 1/4 Acker 26 Ruthen Artfeld.
3) 69 1/2 Acker 25 Ruthen Wieſen.
4) Die Hälfte des Getreid- und kleinen Zehendes von den Unterthanen zu Ditterswind.
5) Der Getreid- und kleine Zehend in den angränzenden Flur zu Greſſelgrund.
6) Die Schäfereyhuth-Gerechtigkeit in den Flurmarkungen zu Ditterswind und Greſſelgrund.
7) Vollſtändiges Inventarium an Vieh, Schiff und Geſchirr, ſowohl zur Deconomie, Brauerey, Brandweinbrennerey und Potaſchenſiederey, dann
8) Heu, Stroh, Düngung, Saamen Gerſte, Saamen Haber und Saamen Erdäpfel,

ſoll von Petri 1816. an, auf fernerweite 6, 9 oder 12 Jahre verpachtet werden.

Der Pachtlicitations Termin iſt auf Bartholomäi den 24. nächſtkünftigen Monats Auguſt feſtgeſetzt. Pachtluſtige, welche ſich wegen ihren perſönlichen Eigenſchaften gehörig legitimiren, und die Caution mit 1200 fl. fränkiſch baar, gegen Verzinſung zu 5 pCt. oder gegen Einlegung gerichtlicher Conſenſe auf liegende Güter ſolche leiſten können, werden eingeladen, ſich auf dieſen Tag in dem herrſchaftlichen Schloſſe zu Ditterswind einzufinden, und der annehmlichſte Pacht-Licitant

Digitized by Google

hat den Pacht-Abſchluß salva ratificatione zu gewarten.

Vorher kann das Weitere bey dem Rentmeiſter Löhlein zu Pfaffendorf in Erfahrung gebracht werden.

Ditterswind den 24. July 1815.

Ernſt Julius Löhlein, in Auftrag.

3) (5) Der an den gräfl. v. Elziſchen Hof anſtoßende, in einigen Morgen beſtehende große, und für einen Gärtner ſehr nutzbare ſchöne Garten, mit einer Orangerie und Treibhauſe, iſt unter annehmlichen Bedingniſſen auf einige Jahre zu verlehnen. Wer dazu Luſt hat, beliebe ſich bey dem Verwaltungsrath Lauer, im 1. Diſtr. Nro. 147. zu melden.

4) (3) Wer an der Verlaſſenſchaft der Anna Magdalena Schmitt, Wittwe des verlebten vormaligen Poſthalters Franz Schmitt zu Dettelbach, eine gegründete Forderung zu machen hat, wird hiermit aufgefordert, ſolche binnen 6 Wochen, vom untengenannten Tage an gerechnet, beym Teſtamentariate dahier, um ſo gewiſſer zur Befriedigung anzuzeigen, als nach Verlauf derſelben ſämmtliches dahin gehörige Vermögen getheilt, und an die Vormünder der Erben ausgehändigt wird.

Würzburg den 5. Auguſt 1815.

Von Teſtamentariatswegen.

5) (3) Unterzeichneter bringt hierdurch zur allgemeinen Kenntniß, daß er das bisher von Herrn Georg Adam Wilhelm beſeſſene Haus und deſſen Handlung käuflich an ſich gebracht habe, und nun alle dießfallſige Geſchäfte auf ſeinen Namen und für ſeine Rechnung gehen. Auf Spezerey-Waaren, Rauch- und Schnupftabacke verleget ſich derſelbe ganz beſonders, und untadelhafte Waaren, verbunden mit den jedesmaligen billigſten Preiſen, werden die Zufriedenheit derjenigen immer mehr vergrößern, welche ihn mit ihrem Zutrauen beehren werden. Sein Haus und Laden befindet ſich im 4. Diſtr. Nro. 245. in der Sandergaſſe.

J. B. Herold,
Handelsmann dahier.

6) (2) Unterzeichneter macht hiermit ergebenſt bekannt, daß er ſein voriges Logis im 5. Diſtr. Nro. 10. verlaſſen, und ein anderes im 5. Diſtr. Nro. 33. in der Katzengaſſe bezogen habe. Er bittet um geneigten Zuſpruch, und empfiehlt ſich beſtens.

Georg Ott, Wurſtfabrikant.

7) (2) Unterzeichneter macht ſeinen hohen Gönnern und Freunden bekannt, daß er ſeinen Laden nächſt dem Carmeliten-Bäcker verlaſſen, und einen andern, im 2. Diſtr. Nro. 452. nächſt dem Mühlthore, hinter der kleinen Fleiſchbank, bey Hrn. Friſeur Bayer bezogen habe.

Johann Nikolaus Eller,
Drehermeiſter und Inſtrumentenmacher.

8) (1) Unterzeichneter macht dem verehrungswürdigen Publikum bekannt, daß er Damenkleider nach den neueſten Geſchmack und um den billigſten Preis verfertiget, er bittet um geneigten Zuſpruch.

Hämmer der Jüngere, Damen-Kleidermacher,
wohnhaft in der Semmelsgaſſe.

9) (2) Ein junger Menſch vom Lande, honetter Erziehung, der einige Vorkenntniſſe im Rechnen und Schreiben beſitzt, kann in einer hieſigen Spezereyhandlung gegen billige Bedingniſſe als Lehrling unterkommen. Nähere Nachricht giebt man im Intelligenzcomtoir.

10) (1) In der Auguſtinergaſſe, dem Kreuzbäcken gegenüber, ſind 3 fl. 24 kr. in einem Papier eingewickelt, früh zwiſchen 10 und 11 Uhr verloren worden. Der redliche Finder wird gebeten, ſolche gegen eine Belohnung im Intelligenzcomtoir abzugeben.

11) (1) Donnerſtag den 3. Auguſt hat eine arme Perſon ein Frauenzimmerkleid, roth mit weißen Streifen verloren. Der redliche Finder wird gebeten, ſolches gegen eine Belohnung im Intelligenzcomtoir abzugeben.

12) (1) Nikolaus Michel, Lehnkutſcher, wohnhaft in der untern Bocksgaſſe, Nro. 307. bey Schreinermeiſter Pfeifer, fährt künftigen Dienſtag mit einer vierſitzigen Chaiſe nach Frankfurt, und wünſcht Mitreiſende.

(Nebſt einer Beylage.)

Beylage
zum Würzburger Intelligenzblatt
vom Jahrgange 1815.
zu Nro. 83.

Programm
zu den
Kreis-Landwirthſchafts-Feſten
im
Jahre 1815.

Der allgemeine und beſtimmte Wunſch aller Vereins-Mitglieder, ſo wie die folgenreichen Erfahrungen der vorhergegangenen Jahre veranlaßten den landwirthſchaftlichen Verein in ſeinen Operations-Plan für das Jahr $18\frac{14}{15}$ eine Summe aufzunehmen, wodurch es möglich wurde, daß auch in dieſem Jahre in jedem der 8 Kreiſe, ſo wie in Aſchaffenburg und Würzburg Preiſe an diejenigen vertheilt werden können, welche ſich um die vaterländiſche Landwirthſchaft, und zwar beſonders um die Veredlung inländiſcher Vieh-Raçen und anderer nachbenannter Kulturs-Zweige vorzügliche Verdienſte erworben haben.

Wenn die Preiſe auch in dieſem Jahre mehr für ehrenvolle Auszeichnungen als für reichliche Belohnungen angeſehen werden können, ſo weiß doch der fleißige Landwirth dieſe Würdigung ſeines Beſtrebens und die Hoffnung zu ſchätzen, daß mit dem Beginnen friedlicher Zeiten in der Folge mit der auszeichnenden Ehre auch eine Belohnung verbunden werden könne, auf welche nur unausgeſetzte Betriebſamkeit Anſpruch machen kann.

1.

Die Preiſe ſind beſtimmt:

A.

Zur Aufmunterung der Viehzucht.

B.

Zur Beförderung des Anbaues und der Benützung landwirthſchaftlicher Nebenzweige.

C.

Zur Auszeichnung und Belohnung ländlicher Dienſtboten.

Sie werden auf einem der vorzüglicheren Viehmärkte eines jeden Kreiſes, welchen das betreffende königl. General-Kommiſſariat beſtimmen und ſowohl durch Kreis-Intelligenz-Blätter, als durch andere geeignete Wege bekannt machen wird, vertheilet werden.

Zur Aufmunterung der Viehzucht.

a) Für die ſchönſten vierjährigen Zuchthengſte.

1. Preis. Eine Vereins-Denkmünze in Gold zu 6 Dukaten;

2. — Eine Vereins-Denkmünze in Silber;

zu jedem Preiſe eine Fahne mit dem Sinnbilde des Vereins und der Jahrzahl 1815, dann eine kleine ſilberne Denkmünze für den Führer.

b) Für die ſchönſten vierjährigen Zuchtſtuten.

1. Preis. Eine Vereins-Denkmünze in Gold zu 4 Dukaten;

2. — Eine Vereins-Denkmünze in Silber;

zu jedem Preiſe ebenfalls eine Fahne und Denkmünze für den Führer.

c) Für die ſchönſten zweijährigen Zuchtſtiere.
d) Für die ſchönſten Zuchtkühe mit dem erſten Kalbe.
e) Für die ſchönſten Zuchtwidder
} Preiſe und Fahnen wie bey den Zuchtſtuten.

f) Für die ſchönſten Schweinsbären.

Preis. Eine Vereins-Denkmünze von Silber mit Fahne und kleiner Denkmünze für den Führer.

g) Für die ſchönſten Mutterſchweine.

Preis. Eine Vereins-Denkmünze von Silber mit Fahne und kleiner Denkmünze für den Führer.

Zur Beförderung des Anbaues und der Benützung landwirthſchaftlicher Nebenzweige.

a) Für die Beförderung der Bienenzucht.

Ein Preis beſtehend in einer Vereins-Denkmünze von Gold zu 4 Dukaten, welche demjenigen Einwohner des Kreiſes zu Theil wird, der im Jahre 1814 die meiſten Bienenſtöcke ſelbſt erzogen hat.

Vier Preiſe in Vereins-Denkmünzen von Silber für diejenigen, welche ſich im Jahre 1814 die meiſten Bienenſtöcke angekauft haben.

b) Für die Verbeſſerung der Flachs-Kultur, Spinnerey und Weberey.

1. Ein Preis in einer Vereins-Denkmünze von Gold zu 4 Dukaten für denjenigen Landwirth, welcher bey dem Landwirthſchafts-Feſte ſeines Kreiſes den ſchönſten ſelbſt gezogenen und zubereiteten Flachs in einer Quantität von wenigſtens 50 Pfund vorlegen wird.

2. Ein gleicher Preis von 4 Dukaten für diejenige Perſon männlichen oder weiblichen Geſchlechts, welche bey dem Landwirthſchafts-Feſte ihres Kreiſes das ſchönſte ſelbſt geſponnene Flachs-Garn in einer Quantität von wenigſtens 63000 baieriſchen Ellen, und von einer ſolchen Feinheit vorlegen wird, daß die ganze Quantität höchſtens 3 baieriſche Pfund wiege.

Zwiſchen mehreren Preiſewerbern ſoll die Feinheit des Fadens für die Preiſewürdigkeit entſcheiden; alſo bey gleicher Fadenlänge das mindere Gewicht, und bey ungleicher Fadenlänge die Berechnung, von welchem Geſpinnſt die größte Ellenzahl auf das Pfund treffen würde.

3. Einen eben ſolchen Preis von 4 Dukaten ſoll derjenige Weber erhalten, welcher bey dem Landwirthſchafts-Feſte ſeines Kreiſes das ſchönſte und beſtbearbeitete, von ihm ſelbſt gewebte Stück Leinwand vorlegen wird, von einer Feinheit, daß bey einer Breite von einer baieriſchen Elle mindeſtens 8 Ellen auf ein Pfund gehen.

c) Zur Beförderung des Anbaues von Futterkräutern, Fabrik- und Handelspflanzen, der Obſtbaumpflanzungen und des Erdäpfelbaues.

Der Verein beſtimmte in ſeinem Operations-Plane zur Aufmunterung der Kultur dieſer Gegenſtände und zwar für jeden Bezirk 20 Preiſe-Denkmünzen von Silber. Die Zuerkennung dieſer Preiſe und die Beſtimmung der Preiſe-Bedingniſſe ſind den einſchlägigen Bezirks-Comités überlaſſen. Da die Bezirks-Comités Bamberg, Kempten und Salzburg die Auswahl der preiswürdigen Gegenſtände bereits bekannt gemacht haben, ſo werden nun auch die noch übrigen Comités die Beſtimmungen, wornach dieſe 20 ſilberne Vereins-Denkmünzen bey den Kreis-Landwirthſchafts-Feſten vertheilt werden ſollen, ehebäldeſt zur Kenntniß des Publikums gelangen laſſen.

Zur Auszeichnung und Belohnung ländlicher Dienſtboten.

Der landwirthſchaftliche Verein iſt überzeugt, daß die angeſtrengteſten Bemühungen der Gutsbeſitzer und ihr Beſtreben, die nützlichſten Entdeckungen zur Beförderung der Landwirthſchaft einzuführen, nur dann den gewünſchten Entzweck erreichen werden, wenn ſie ſich auf den guten Willen, die Fähigkeit, den Fleiß und die Treue ihrer Dienſtboten verlaſſen können; er hat demnach in ſeinem diesjährigen Operationsplane für jeden Kreis 8 Preiſe ausgeſetzt, welche an jene 4 männliche und 4 weibliche ländliche Dienſtboten bey dem Kreis-Landwirthſchafts-Feſte vertheilt werden ſollen, welche ſich durch

Sittlichkeit,
Treue,
Fleiß,
Verträglichkeit und
Häuslichkeit

vor andern ausgezeichnet haben.

Jeder Preis beſteht in 5 baier. Thalern, und einer eigens für dieſe ehrenvolle Auszeich-

nung geprägten Denkmünze, welche auf der einen Seite das Symbol des Landwirthſchaftlichen Vereins, den Pflug mit der Umſchrift: Der landwirthſchaftliche Verein in Baiern; auf der andern Seite aber in einem Eichenkranze die Inſchrift enthält: Dem fleißigen und redlichen Dienſtboten N. N.

Die Thaler werden ſogleich bey dem Feſte ausgetheilt, die Münzen aber von dem General-Comité nachgeſendet werden, ſobald daſſelbe die Namen dieſer verdienten Leute erfahren hat, welche auf die ihnen beſtimmte Münzen eigens eingetragen werden ſollen.

Um dieſe Preiſe können jene ländliche Dienſtboten werben, welche

a) wenigſt 20 Jahre, und die letzten 10 Jahre nur bey einem Dienſtherrn gedient haben; bey mehreren Konkurrenten erhalten jene den Vorzug, die auch in den erſten 10 Jahren die wenigſten Dienſtherren gehabt hatten; und

b) ſich über obige fünf Eigenſchaften durch Zeugniſſe des betreffenden königl. Landgerichts oder der Ortsvorſtände, (welche letztere Zeugniſſe von dem Orts-Pfarrer beſtättigt ſeyn müſſen) genüglich ausweiſen.

Sollten Freunde der guten Sache ſich noch beſonders aufgefordert fühlen, durch Privat-Wohlthätigkeit die ausgeſetzten Preiſe zu vermehren, oder zu erhöhen, ſo wird durch zweckmäßige Verwendung der angewieſenen Summen ihren Wünſchen genaueſt entſprochen werden.

II.

Die Beſtimmungen, welche bey der Vertheilung dieſer ausgeſetzten Preiſe beobachtet werden ſollen, ſind folgende;

a) bey den Preiſen für die Viehzucht.

1.

Auf dem Markte, wo die Preiſevertheilung geſchieht, wird ein Gericht aus wenigſtens 7 ſachverſtändigen und unpartheiiſchen Männern beſtellt, welches die konkurrirenden Viehſtücke auswählt, prüft, und ihnen die Preiſe zuerkennet.

2.

Zur Preiſe-Bewerbung können nur ſolche Viehſtücke konkurriren, deren Beſitzer durch erforderliche Zeugniſſe nachweiſen,

a) daß ſie ſelbſt ausübende Landwirthe ſind, und

b) das preiswerbende Vieh entweder bis zu dem bedingten Alter der Preiswürdigkeit ſelbſt erzogen, oder die Erziehung wenigſtens ſeit der erſten Hälfte deſſelben Alters übernommen haben.

3.

Gleichwie in den vorhergehenden Jahren, ſo kann auch in dieſem Jahre Keiner mehr als Einen Preis für dieſelbe Viehgattung erhalten; die Preiswürdigkeit der mitgebrachten anderen Stücke wird, im Falle des Verdienſtes, zwar ausgeſprochen, aber der zweyte Preis dem nächſtfolgenden ſchönſten Stücke eines andern Landwirthes ertheilet.

4.

So kann auch jeder von den ernannten Richtern an der Zuerkennung der Preiſe für jene Viehgattung keinen Antheil nehmen, bey welchen derſelbe mit einem zu Markte gebrachten Viehſtücke ſelbſt konkurrirt.

5.

Die Richter tragen die Namen aller um Preiſe werbenden Landwirthe mit den verſchiedenen Viehgattungen in die mitgetheilten rubrizirten Bögen ein; das Verzeichniß der Preiſewerber wird am Ende nachgeſetzt, und eine Abſchrift dieſer Verhandlung dem betreffenden Bezirks-Comité zugeſendet.

b) bey den Preiſen für die Bienenzucht.

Diejenigen, welche auf dieſe Preiſe Anſpruch machen können, ſenden ihre Zeugniſſe, worin die mit Worten geſchriebenen Zahlen von dem betreffenden königl. Landgerichte oder von den Orts-Vorſtänden und dem Pfarrer beſtättiget ſeyn müſſen, wenigſt 14 Tage vor dem Landwirthſchaftsfeſte des Kreiſes an das betreffende Bezirks-Comité, damit von demſelben die Preiswürdigkeit ausgeſprochen, und das Generalkommiſſariat des Kreiſes davon in Kenntniß geſetzt werden könne.

c) bey den Preiſen für die Flachskultur, Spinnerey und Weberey.

Zur Zuerkennung der oben ausgeſetzten Preiſe für die Flachskultur, Spinnerey und We-

bereÿ werden auf dem Markte, wo die Preiſe-Vertheilung vor ſich geht, eigene ſachverſtändige Richter erwählet, denen ſohin auch die landgerichtlichen oder pfarrämtlichen Zeugniſſe übergeben werden müſſen.

d) Die Landwirthe, welche um jene Preiſe werben wollen, die von den verſchiedenen Bezirks-Comités für die Beförderung des Anbaues von Futterkräutern, Fabrik- und Handelspflanzen, der Obſtbaumpflanzungen u. ſ. w. beſtimmt worden, haben ſich nach den von den Bezirks-Comités ausgeſprochenen Bedingniſſen zu richten, und die erforderlichen Zeugniſſe in Zeiten einzubefördern.

e) Die Zeugniſſe der um Preiſe konkurrirenden Dienſtboten müſſen längſtens dreÿ Wochen vor dem Kreis-Feſte an das in jeder Kreis-Hauptſtadt befindliche Bezirks-Comité des landwirthſchaftlichen Vereins einkommen, damit daſſelbe hieraus die Preiſeträger beſtimmen könne. Die Bezirks-Comités werden Sorge tragen, daß diejenigen, welchen die Preiſe zuerkannt werden, vor dem Feſte davon Kenntniß erhalten, damit ſie dieſe ehrenvolle Auszeichnung ſelbſt empfangen können, und Andere zu keinen unnützen Reiſekoſten veranlaßt werden.

Die förmlich zuerkannten Preiſe werden auch dann vertheilet werden, wenn die Preiſeträger verhindert ſeyn ſollten, beÿ dem Feſte gegenwärtig zu ſeyn. Alle jene Preiſe und Fahnen aber, welche aus was immer für einem Grunde nicht wirklich zuerkannt werden können, müſſen an das General-Comité des landwirthſchaftlichen Vereins zurückgeſendet, und können zu keiner anderen Beſtimmung verwendet werden.

Nach einem jeden beendigten Feſte wird eine Zuſammenſtellung der gepflogenen Verhandlungen an das General-Comité eingeſendet, damit ſolche durch das Wochenblatt des Vereins zur Kenntniß der theilnehmenden Mitglieder gebracht, und hiedurch ſowohl die Preiſeträger noch mehr geehrt, als auch andere zur Nachahmung aufgemuntert werden mögen.

München den 13. July 1815.

Das General-Comité des landwirthſchaftl. Vereins in Baiern.

Königlich Baieriſches

Intelligenzblatt

für das

Großherzogthum Würzburg.

Mit Seiner Majeſtät des Königs allergnädigſtem Privilegium.

Dienſtag. Nro. 84. 8. Auguſt 1815.

Amtliche Artikel.

(3) 2. **Verſteigerung.**

Montag am 28. k. M. Auguſt Nachmittags um 2 Uhr und die hierauf folgenden Tage werden die zur Verlaſſenſchaftsmaſſe des verlebten Buchhändlers Yelin gehörigen Bücher, als: Bibeln in hebräiſcher, griechiſcher und andern Sprachen, theologiſche, beſonders exegetiſche und homiletiſche Schriften, lateiniſche Klaſſiker, Gramatiken und Wörterbücher von orientaliſchen und andern Sprachen, Geſchichten, Romane und Briefſteller, Reiſebeſchreibungen, medieiniſche, chirurgiſche und geburtshülfliche Schriften, Werke für Naturlehre, Chemie, Naturgeſchichte, Forſt- und Jagdwiſſenſchaft, Haus und Feldwirthſchaft, beſonders Kochkunſt, Gartenbau, Weinbau, Thierarzneykunde, Handlungswiſſenſchaft und Rechenbücher für Zeichner, Maler, Lackirer und Vergolder u. dgl. wovon das genaue Verzeichniß in der Stahelſchen und Göbhardtiſchen Buchhandlung wie auch in dem Intelligenzcomtoir unentgeldlich zu haben iſt bey dem dahieſigen Weisgerbermeiſter Franz Wagner im 1. Diſtrict Nro. 251 nächſt dem fränk. Hofe von dem königl. Stadtgerichte mittels öffentlichen Striches an den Meiſtbietenden gegen baare Zahlung abgegeben, welches den Strichsliebhabern andurch zur öffentlichen Kenntniß mit der Bemerkung dient, daß dieſe Bücher ſelbſt nach vorheriger Anmeldung bey dem königl. Stadtgerichte jederzeit Vormittags eingeſehen werden können.

Würzburg am 28. Julius 1815.

Königl. Stadtgericht.

Wilhelm.

Mohrenhofen.

---

(3) 2. **Verſteigerung.**

Das dem Bürger Chriſtoph Göpfert dahier zugehörige in der Burkarder Straße 5. Diſtr. Nro. 260 gelegene Wohnhaus dem Stadtbauamte mit 27 kr, und das Höflein dem Stadtrentamte mit 3 Pfenn. lehen- und handlohnbar, wird Donnerſtag den 24. Auguſt d. J. Vormittags um 11 Uhr öffentlich aufgeſtrichen, und nach der Executionsordnung dem Meiſtbietenden zugeſchlagen.

Würzburg den 28. Julius 1815.

Königl. Stadtgericht.

Wilhelm.

Mohrenhofen.

---

(3) 1. **Bekanntmachung.**

In der Gantſache der Häcker Eva Rahningers Wittwe, ward unter dem Heutigen das von unterzeichneter Stelle erlaſſene Prioritäts Urtheil in der ſtadtgerichtlichen Regiſtratur in vim publicationis angeheftet,

woven die Intereſſenten hiermit in Kenntniß geſezt werden.

Würzburg den 7. Auguſt 1815.

Königl. Stadtgericht.

Wilhelm.

Wohrenhofen.

Getreid = Verkauf
auf dem Markte zu Würzburg am 5. Aug. 1815.

Im höchſten Preis:

Weitzen,	44 Malter, das Malter	12 fl. 30 kr.	
Korn,	24 — — — —	7 fl. 40 kr.	
Haber,	2 — — — — —	14 fl. — kr.	

Im mittlern Preis:

Weitzen,	365 Malter, das Malter	11 fl. 40 kr.
Korn,	145 — — — —	7 fl. 17 kr.
Haber,	2 — — — —	13 fl. 25 kr.

Im tiefſten Preis:

Weitzen,	25 Malter, das Malter	9 fl. 30 kr.
Korn,	3 — — — —	6 fl. — kr.
Haber,	3 — — — —	13 fl. — kr.

Summe aller verkauften Früchte 613 Malter. als: 434 Malter Weitzen, 172 Malter Korn, 7 Malter Haber.

Königliche Polizeydirection.

Geſſert.

Bekanntmachung.

Um Unordnungen in der Vertretung des Wachtdienſtes durch Lohnwächter vorzubeugen, ſind verſchiedene Anordnungen nothwendig, welche von unterfertigtem Commando in folgenden beſtimmt werden.

1) Sämmtliche Individuen, welche Lohnwachen übernehmen wollen, haben ſich im Bureau der Nationalgarde IIIter Klaſſe zu melden, wo über dieſelbe eine Liſte zur Bequemlichkeit derjenigen, welche einen Lohnwächter ſuchen, gefertigt wird.

2) Jeder Wachtpflichtige, welcher einen Lohnwächter ſtellt, iſt verantwortlich für deſſen richtige Dienſtleiſtung.

3) Jeder Lohnwächter muß mit einem brauchbar hergerichteten Gewehr ſammt Bajonette und Patrontaſche verſehen ſeyn.

4) Kein Lohnwächter darf zwey Tage nach einander eine Lohnwache annehmen, noch unmittelbar vor oder nach der ihn etwa ſelbſt treffenden Wache.

Würzburg den 4. Auguſt 1815.

Das Commando der Nationalgarde IIIter Klaſſe.

Frhr. v. Fuchs, Obriſt.

---

(3) 3. **Verſteigerung.**

Mittwoch den 9. Auguſt Vormittags um 10 Uhr ſollen in dem Sander-Viertel Hof dahier 50 Malter Korn und 2 Malter Weizen, der königl. Vierſpangen-Stiftung zugehörig, durch offentlichen Strich an den Meiſtbietenden gegen baare Bezahlung, jedoch salva ratificatione abgegeben werden.

Von Adminiſtrationswegen.

---

(2) 1. **Bekanntmachung.**

Bey unterfertigter Stelle liegen circa 30 Ellen Spinntuch, welche wahrſcheinlich Jemanden mögen entwendet worden ſeyn, und an den ſich legitimirenden Eigenthümer ſollen ausgeantwortet werden.

Würzburg den 5. Auguſt 1815.

Königl. Landgericht d. d. M.

Jäger.

Maier.

---

(3) 3. **Verſteigerung.**

Die der Gemeinde Reuchelheim zuſtändige Schäferey, welche mit 160 Stücken beſchlagen werden kann, wird auf deren Antrag in einen ſechsjährigen Pacht — Michaelis 1815. anfangend, mittelſt öffentlichen Strichs hingegeben, und Tagfart hiezu auf Donnerſtag den 17. Auguſt d. J. Nachmittags um 3 Uhr mit dem Eröffnen anberaumt, daß auswärtige Streicher ſich über ihre Zahlungsfähigkeit legal auszuweiſen haben, die weitern Bedingungen aber an der Strichstagfart werden eröffnet werden.

Decretum Arnſtein am 26. July 1815.

Königl. Landgericht.

F. Keller.

Geßner, L. G. Actuar.

---

(3) 3. **Gläubiger-Vorladung.**

Zur Liquidation der Paſſiven des Nikolaus Huppmann alt zu Arbeſſingen, wird wegen des vorſeyenden Theilungs-Geſchäfts

Tagfart auf Donnerſtag den 24. Auguſt d. J. früh um 9 Uhr mit dem Bedeuten anberaumt, daß die nichterſcheinenden Gläubiger bey Auseinanderſetzung der Hinterlaſſenſchaft nicht berückſichtiget werden.

Arnſtein am 29. July 1815.

Königl. Landgericht.
F. Keller.
Geßner, L. G. Actuar.

---

(3) 2. Bekanntmachung.

Am 30. July d. J. in der Nacht wurde auf freyen Felde zwiſchen Bergtheim und Arnſtein, ein hier ganz unbekannter Burſche von beyläufig 28 Jahren, 5 Fuß 5 Zoll groß, von ſchwarzbraunen Haaren, braunen Augen und Augenbraunen, einem braunen länglichten und blatternarbigen Geſichte, ſtarker Naſe, aufgeworfenem Munde, etwas ausgebeugten Beinen, übrigens von einem robuſten Körperbau, welcher einen dreyſpitzigen mit einem ſchmalen ſeidenen Bande eingefaßten Hut, dunkelblau tuchenen Rock mit einer Reihe weißmetallenen Knöpfen, eine hausgemachte blau und rothgeſtreifte Weſte, eine ſchwarze leinene Hoſe mit weißen Einſchuß, hellblau wollene Strümpfe und Schuhe mit meſſingenen Schnallen trägt, von einem dahieſigen Gerichtsknechte aufgegriffen und anher gebracht.

Der gedachte Menſch ſcheint blödſinnig, und war aller angewandten Mühe ungeachtet, aus ſeinem Lallen, wie man deſſen Sprache wohl benennen kann, nichts zu entnehmen, als daß er weit von hier zu Hauſe ſey.

Dieß wird hiermit öffentlich bekannt gemacht, damit deſſen Aeltern oder etwaige Verwandte ihn dahier nach vorgängiger Recognition wieder zu ſich nehmen können.

Arnſtein am 2. Auguſt 1815.

Königl. Landgericht.
F. Keller.
Geßner, L. G. Actuar.

---

(3) 2. Verſteigerung.

Das dem Erben des verlebten Bäckermeiſters Georg Leuſſer dahier zuſtändige Wohn- und Backhaus vor dem Heugrumbacher Thore nächſt der Brücke, Nro 256. mit Hornviehſtall, Scheuer, und geräumigen Hofe, worauf in simplo 4 7/8 Schatzung und 24 1/2 kr. Grundzins haften, wird Montag den 4. September d. J. Nachmittag um 3 Uhr unter den bey der Tagfart noch bekannt gemacht werdenden Bedingungen wiederholt verſtrichen.

Decretum Arnſtein am 2. Auguſt 1815.

Königl. Landgericht.
F. Keller.
Geßner, L. G. Actuar.

---

(3) 2. Gläubiger-Vorladung.

Zur Beſchäftigung der von Nikolaus König zu Hundsbach anerbotenen Drittheilung iſt eine genaue Kenntniß des Paſſivſtandes nöthig, weßhalb zur Angabe und Liquidation etwaiger Forderungen Tagfart auf Mittwoch den 6. September d. J. früh um 9 Uhr mit dem Bedeuten feſtgeſetzt iſt, daß die nichterſcheinenden Gläubiger bey dem Theilungsgeſchäfte unberückſichtiget bleiben.

Decretum Arnſtein am 1. Auguſt 1815.

Königl. Landgericht.
F. Keller.
Geßner, L. G. Actuar.

---

(3) 1. Gläubiger-Vorladung.

Bey der Güterabtretung der Johann Lorenz Kriegers Wittib zu Niederwern iſt eine Schuldenliquidation gegen dieſelbe nöthig.

Es werden daher alle, welche an gedachter Kriegers Wittib eine Forderung zu machen haben, auf Donnerſtag den 17. Auguſt 1815. Vormittags um 9 Uhr unter dem Rechtsnachtheile, daß die Nichterſchienenen unberückſichtigt bleiben, anher vorgeladen.

Euerbach am 1. Auguſt 1815.

Königl. Patrimonialgericht der Freyherrn v. Münſter.
J. M. Franz.
Pfeiffer.

---

(3) 1. Edictal-Vorladung.

Gegen Adam Schneider zu Ochſenfurt wurde die Ausſchatzung erkannt, und zur Verhandlung der Sache einziger Edictstag auf Dienſtag den 5. September l. J. früh um 8 Uhr anberaumt, bey welcher ſämmtliche

Gläubiger des Adam Schneider unter dem Rechtsnachtheile des Ausſchluſſes von dem Concurſe entweder in Perſon oder durch hinlänglich Bevollmächtigte zu erſcheinen, ihre Forderungen mit Beweißmitteln und Vorzugsrechte anzubringen, ſich auf die Anſprüche der einzelnen Gläubiger vernehmen zu laſſen, ſodann beyderſeits ſchlüßliche Handlungen unter dem Rechtsnachtheile des Ausſchluſſes mit denſelben zu pflegen haben.

Ochſenfurt den 31. July 1815.

Königl. Landgericht.
Kapp, Actuar.
j. o. i.
Lampert, A. s.

---

(3) 1. **Bekanntmachung.**

Auf Antrag der Georg Iſſiſchen Ehefrau zu Heydenfeld, wurde dieſem mit ſeiner Bewilligung die Abſchließung Verträge aller Art ohne Einwilligung erſterer unterſaget, welches unter Androhung des Rechtsnachtheils, daß ohne obige Bedingung abgeſchloſſene Verträge nie rechtlicher Rückſicht gewürdiget werden, zur Nachachtung dritterer bekannt gemacht wird.

Mainberg den 1. Auguſt 1815.

Königl. Landgericht.
Ehlen.
Trapp.

---

(3) 2. **Verpachtung.**

Das Freyherrlich v. Wolfskeeliſche Schloßgut zu Reichenberg, beſtehend in

295 Morgen Aeckern,
7 Morgen Wieſen,
3 Morgen Krautfeld,
15 Morgen Gärten und
5 Morgen Weinbergen,

mit den erforderlichen Oeconomie-Gebäuden und Zugehör, wird am Donnerſtag den 24. Auguſt im Wirthshauſe zu Reichenberg im Wege des öffentlichen Striches auf 12 oder 18 Jahre vom nächſt Lichtmeß anfangend, Stückweis oder im Ganzen, je nachdem ſich Liebhaber finden, salva ratificatione verpachtet werden.

Man macht dieſes hiermit bekannt, und bemerkt vorläufig, daß die Pächter eine, dem Pachtſchilling gleich kommende Caution an Gelde einlegen müſſen, weßhalb ſich Auswärtige mit den erforderlichen Zeugniſſen gleich beym Striche auszuweiſen haben.

Albertshauſen den 2. Auguſt 1815.

Freyherrl. v. Wolfskeel. Rentamt.
Pfizer.

---

(3) 2. **Verſteigerung.**

Donnerſtag den 17. Auguſt d. J. Nachmittags um halb 2 Uhr wird das zur Concursmaſſe des Carl Ziegler zu Oberſpießheim gehörige Immobilar-Vermögen unter Geſtattung von 3 Zahlungsfriſten und ſonſtigen günſtigen Bedingungen auf dem Gemeindehauſe zu Oberſpießheim zum öffentlichen Striche aufgelegt, es beſteht:

1) in einem Wohnhauſe mit Hofrieth, Scheuer und andern Nebengebäuden, einem Bau- und Grasgarten, 1 Morgen gemeinſchaftliche Wieſen, an der Hirtenwieſen, und mit dem Auslößungsrechte der Schäfereygerechtigkeit, dazu gehört.
2) ein Beutlein Feld zum Rössershof, welches in 3 Fluren 32 1/4 Morgen Artfeld enthält.
3) 1 1/4 Morgen 14 Gerten Artfeld in dem Klammäckern.
4) Anderthalbviertel Morgen 19 Ruthen Artfeld am Oberrieth, im Flur gegen Grettſtadt.
5) 1/4 Morgen 7 1/2 Ruthe Artfeld in der Stümm.
6) 1 2/4 Morgen dto. am Sulzheimer Weg.
7) 2 1/4 Morgen Artfeld am Brückenwaſen.
8) Anderthalbviertel Morgen 6 Ruthen beym vordern Riedlein.

Die nähern Bedingungen werden vor Eröffnung des Striches bekannt gemacht.

Sulzheim den 27. July 1815.

Königl. Landgericht.
Horn.
Ley, Actuar.

---

(3) 2. **Verſteigerung.**

Im Wege der Hülfsvollſtreckung gegen Johann Dotzel zu Tugendorf werden Montag den 21. Auguſt d. J. Nachmittags um

halb 2 Uhr deſſen Wohnhaus Nro. 10., mit Scheuer, Schweinſtall und einem Baugärtchen, dann 5/4 Morgen 10 Ruthen Wieſen in der Sandwieſen, 1/2 Morgen Wieſen bey den Hirtenwieſen und 1/4 Morgen Wieſen das kleine Wieſengärtchen genannt, nach der beſtehenden Executionsordnung zum öffentlichen Striche aufgelegt.

Sulzheim am 28. July 1815.

Königl. Landgericht.

Horn.

Ley, Actuar.

---

(3) 2. Verſteigerung.

Im Wege der Hülfsvollſtreckung gegen Johann Meißner zu Unterſpiesheim wird Donnerſtag den 17. Auguſt d. J. Nachmittags um 6 Uhr deſſen Beutlein Feld zur kleinen Sölden von 13 1/4 Morgen 4 1/2 Ruthe Artfeld, und 2 2/4 Morgen 18 1/2 Ruthe Wieſen, nebſt 3 3/4 Ruthen jährliches Hiebholz nach der beſtehenden Executionsordnung auf dem Gemeindehauſe zu Unterſpiesheim öffentlich verſtrichen.

Sulzheim den 29. July 1815.

Königl. Landgericht.

Horn,

Ley, Actuar.

---

(3) 3. Bekanntmachung.

Das Prioritäts-Urtheil in der Ausſchatzungsſache des Lorenz Lindwurm zu Obereuerheim wird Freytag den 11. Auguſt l. J. ad valvas publicas judicii affigirt, ſonach für publicirt, und nach Verlaufe von 60 Tagen für rechtskräftig geachtet werden, welches der betheilten Creditorſchaft hiermit kund gemacht wird.

Decretum Zeilitzheim am 31. Julius 1815.

Königl. baier. gräfl. Schönborn. Herrſchaftsgericht.

l. i. j. o.

Nidermaier.

Moller, A. s.

---

(3) 3. Gläubigervorladung.

Wer an der Hinterlaſſenſchaft der Johann Peter Wethiſchen Eheleute dahier eine Forderung oder ſonſtigen Anſpruch zu machen hat, wird hiermit vorgeladen, ſolchen Mittwoch den 30. Auguſt früh um 8 Uhr dahier anzubringen, als im Entſtehungsfalle ohne Berückſichtigung der Ausbleibenden die Hinterlaſſenſchaft an die Teſtamentserben ausgefolgt werde.

Neuſtadt den 25. July 1815.

Königl. Landgericht.

B. V. d. L.

Werner.

Wirth.

---

(3) 3. Edictal-Vorladung.

Rückſichtlich des in der Ausſchatzung verfallenen Peter Adling von Unsleben, werden hiermit folgende Edictstage ausgeſchrieben,

erſter Edictstag auf Mittwoch den 23. Auguſt früh um 8 Uhr zur Einbringung der ſämmtlichen Anſprüche und ſonſtiger Forderungen ſammt Beweißmittel unter Strafe des Ausſchluſſes vom Concurs,

zweyter und dritter Edictstag zur Einbringung der Einreden und Schlußhandlungen auf Mittwoch den 20. September früh um 8 Uhr unter dem Präjudiz des Ausſchluſſes der treffenden Handlungen.

Neuſtadt den 20. July 1815.

Königl. Landgericht.

B. V. d. L.

Werner.

Wirth.

---

(3) 3. Edictal-Vorladung.

Gegen Michael Zoll jung, Müller zu Langendorf iſt die Ausſchatzung erkannt, und ſind zu deſſen Ende die drey Edictstage und zwar der erſte zur Liquidation der ſämmtlichen Forderungen und Nachweiſungen der Vorzugsrechten auf Mittwoch den 16. Auguſt, der zweyte zur Vorbringung der Einwendungen gegen die angebrachten Forderungen Mittwoch der 6. September, und der dritte zur ſchlüßlichen Verhandlung der 4. Oktober d. J. jedesmal früh um 9 Uhr unter den in der Gerichtsordnung feſtgeſetzten Präjudizen anberaumt worden, welches ſämmtlichen Gläubigern hiermit bekannt gemacht wird.

Euerdorf den 17. Julius 1815.

Königl. Landgericht.

F. Krais, Landrichter.

Bauer.

Nichtamtliche Artikel.

Feilbietungen.

1) Literariſche Anzeige.

In den Göbhard'ſchen Buchhandlungen zu Bamberg und Würzburg hat ſo eben die Preſſe verlaſſen, und iſt in allen guten Buchhandlungen zu haben:

„Freye Darſtellung der Theologie in der „Idee des Himmelreichs. Oder: Neueſte „katholiſche Dogmatik nach den Be„dürfniſſen unſerer Zeiten, von Dr. Fri„derich Brenner, Subregens des klerik. „Seminars zu Bamberg. 1ter Band. gr. 8. „1815. 3 fl. 30 kr.

Der durch ſeinen Verſuch einer hiſtoriſch=philoſophiſchen Darſtellung der Offenbarung, Bamberg bey Göbhardt 1812. ſchon rühmlich bekannte Hr. Verfaſſer tritt nun mit einer andern Schrift hervor, wodurch er nicht minder den Beyfall des gelehrten Publikums ärndten wird. Schon ihr Gegenſtand muß allgemeines Intereſſe erregen. Noch weit mehr anziehend aber iſt die Behandlung deſſelben. Die katholiſche Dogmatik erſcheint hier in einem ganz neuen, von der alten Schulform völlig freyen Syſteme; alle ihre Schätze ſind in einem wiſſenſchaftlichen, der jetzigen Aufklärung angemeſſenen Geiſte, aufgefaßt und dargeſtellt; bey Darlegung der Schrifttexte iſt auf die Arbeiten der neueſten Exegeſe und Kritik, Rückſicht genommen; aus den Vätern der griechiſchen und lateiniſchen Kirche ſind ſo viele Stellen und dieſe in einer ſolchen Ausdehnung angeführt, daß man daraus den Lehrbegriff der erſten Jahrhunderte leicht entnehmen kann; endlich ſind noch mit den Lehren der Offenbarung die Mythen der orientaliſchen Welt paralleliſirt. Da ſo in dieſe Schrift aus alten und neuen Werken, welche anzuſchaffen jetzt manchen ſo ſchwer, manchen unmöglich iſt, alles zuſammengetragen wurde, was Wiſſenswürdiges für das dogmatiſche Studium in ihnen vorkömmt; da offenbar die vorhandenen Schulbücher in dieſem Fache mit Schuld daran ſind, daß ſo Wenige an der Theologie Geſchmack finden, da endlich die gegenwärtige erhöhte Bildung auch einen Um= und Aufſchwung der Religionswiſſenſchaft erfordert; ſo ſieht man, wie durch dieſe Schrift einem der dringendſten Bedürfniſſe unſerer Zeiten abgeholfen wird.

2) (3) Montag den 14. dann Mittwoch den 16. l. M. Auguſt und die darauf folgende Tage, jedesmal Nachmittags um 2 Uhr werden die zur Verlaſſenſchaft des verlebten Hofgerichtsadvocaten Molitor gehörigen Gegenſtände an Silber, Uhren, Zinn, Meſſing und Kupfer, Betten, weißen Zeuge, Kleidungsſtücken und andern Geräthſchaften, in der Wohnung des Verſtorbenen, 3. Diſtr. Nro. 267. dem öffentlichen Striche ausgeſetzt, und gegen gleich baare Zahlung an den Meiſtbietenden abgegeben, wozu einladet

das Teſtamentariat.

3) (3) Ein Haus im vierten Diſtrict nächſt der Peterskirche, wird Mittwoch den 16. Auguſt Nachmittag um 2 Uhr zum erſtenmale dem öffentlichen Striche ausgeſetzt, und wenn ein annehmbares Gebot fällt, ſogleich abgegeben; daſſelbe beſteht aus zwey Etagen, mit 4 heitzbaren Zimmern, 2 Küchen, Kammern, Remiſen, einen gewölbten Keller, mit etwa 20 Fuder weingrüner Fäſſer, Stallung und Hof, nebſt übrigen Bequemlichkeiten. Das Haus kann täglich eingeſehen werden, und kann die Hälfte des Kaufſchillings darauf ſtehen bleiben. Nähere Nachricht giebt man im 4. Diſtr. Nro. 41.

4) (3) Im Innerngraben iſt ein Haus zu verkaufen daſſelbe beſteht aus 3 heitzbaren Zimmern, Kammern und Küche, einem gewölbten Keller und andern Bequemlichkeiten. Liebhaber können es täglich einſehen, und können 600 fl. als ein Capital auf dieſem Hauſe ſtehen bleiben. Nähere Nachricht giebt man im Intelligenzcomtoir.

5) (1) Außer dem Sanderthor iſt ein Garten mit dem Ertrag zu verkaufen; der Garten hat eine Mauer, Sommerhaus und Brunnen. Nähere Nachricht giebt man im Intelligenzcomtoir.

6) (1) Der bekannte rheiniſche Flachshändler Jacob Wingerter, von Hayna bey Landau iſt bereits wieder mit allen Sorten Flachs hier angekommen, er bittet um geneigten Zuſpruch. Seine Wohnung iſt im Gaſthof zum rothen Ochſen, ſein Aufenthalt iſt nur 24 Stunden.

7) (2) Der dießjährige Ertrag von 12 Morgen mit Haber beſtellt, iſt im Ganzen oder Stückweis zu verkaufen. Das Nähere erfährt man im Intelligenzcomtoir.

Vermiethungen.

1) (2) Im 5. Diſtr. Nro. 108. nächſt dem Gaſthauſe zur Stadt Frankfurt iſt ein angenehmes Logis beſtehend aus 4 heitzbaren und 1 unheitzbaren Zimmer, dann Küche, Speiſekammer, Bodenkammer und ſonſtigen Gemächlichkeiten, für eine Haushaltung auf Allerheiligen zu vermiethen. Das Nähere erfährt man im Gaſthauſe zur Stadtfrankfurt.

2) (3) Es iſt ein Quartier ſogleich oder auf Allerheiligen zu verlehnen, daſſelbe beſteht aus 3 heitzbaren und einem unheitzbaren Zimmer, nebſt Garderobezimmer mit Schränken, Küche mit Speiſekammer und Küchenkeller, Bodenkammer, Holzlage, Genuß vom Waſchhaus und andern Bequemlichkeiten. Das Nähere iſt im Jacobiſchen Caffeehauſe zu erfragen.

3) (2) Im 1. Diſtr. Nro. 400. iſt der obere Stock von 4 Zimmern, 2 Kammern, Holzlage, Küche, Keller, Waſchhaus, Boden und gemeinſchaftlichen Brunnen auf Allerheiligen zu vermiethen.

4) (2) Im 1. Diſtr. Nro. 32. in der Kapuzinergaſſe, ſind nachſtehende angenehme Quartiere für ſolide Haushaltungen auf Allerheiligen um billigen Preis zu vermiethen, als:

Im erſten Stock, 3 in einander gehende Zimmer, Küche, Speiſekammer, Abtritt, Keller, Holzlager, gemeinſchaftliches Waſchhaus und Bodenkammer.

Das im zweyten Stock enthält 5 Zimmer, Küche, Speiſekammer, Abtritt, Holzlager, gemeinſchaftliches Waſchhaus, Keller und Bodenkammer. — Daſſelbe Quartier iſt auch im dritten Stock zu vermiethen, welches ſogleich bezogen werden kann. Auch kann ein Hausgarten und Stallung zu 2 Pferden darzu vermiethet werden.

5) (1) Im 2. Diſtr. Nro. 359. iſt ein Quartier im zweyten Stock zu vermiethen, daſſelbe beſteht aus 2 Zimmern, 2 Nebenkammern, Küche, Holzlager und 2 Bodenkammern.

6) (2) In der Semmelsgaſſe iſt ein Logis von 6 heitzbaren und einem unheitzbaren Zimmer, mit 2 Küchen, eigenem Keller, Waſchboden, verſchließbarer Holzlage, und ſonſtigen Bequemlichkeiten ſtündlich oder auf Allerheiligen zu verlehnen. Nähere Nachricht giebt man im Intelligenzcomtoir.

7) (1) Im 1. Diſtr. Nro. 50. in der Semmelsgaſſe iſt ein Logis für eine ſtille Haushaltung ſogleich oder auf Allerheiligen zu vermiethen.

8) (2) Im 2. Diſtr. Nro. 252. iſt ein Quartier beſtehend in 2 heitzbaren und 2 unheitzbaren Zimmern, Küche, 2 Kammern, Keller und Holzplatz auf Allerheiligen zu vermiethen.

9) (1) Im 1. Diſtr. Nro. 317. iſt ein Quartier, beſtehend in 2 heitzbaren Zimmern, Küche, Kammer und gemeinſchaftlichem Waſchhaus, auf Allerheiligen zu verlehnen.

10) (1) Im 4. Diſtr. Nro. 294 in der Münzgaſſe iſt ein Logis für eine kleine Haushaltung oder für einen ledigen Herrn zu verlehnen.

11) (1) Im 2. Diſtr. Nro. 17. nächſt dem Kleebaum iſt ein Zimmer mit Möbel für einen ledigen Herrn das nächſte Monat zu vermiethen.

12) (1) Im 3. Diſtr. Nro. 298. in der Büttnersgaſſe iſt der ganze mittlere und obere Stock, beyde für honette Haushaltungen, auf Allerheiligen zu verlehnen.

13) (2) Im 2. Diſtr. Nro. 289. im Wallfiſch iſt der ganze mittlere Stock mit allen Bequemlichkeiten auf Allerheiligen zu verlehnen.

14) (2) Im 1. Diſtr. Nro. 33. in einer angenehmen Straße, iſt ein Logis für eine ſtille Haushaltung auf Allerheiligen zu vermiethen.

Vermiſchte Anzeigen.

1) (3) Wer an der Verlaſſenſchaft der Anna Magdalena Schmitt, Wittwe des verlebten vormaligen Poſthalters Franz Schmitt zu Dettelbach, eine gegründete Forderung zu machen hat, wird hiermit aufgefordert, ſolche binnen 6 Wochen, vom untengenannten Tage an gerechnet, beym Teſtamentariate dahier, um ſo gewiſſer zur Befriedigung anzuzeigen, als nach Verlauf derſelben ſämmtliches dahin gehörige Vermögen getheilt und an die Vormünder der Erben ausgehändigt wird.

Würzburg den 5. Auguſt 1315.

Von Teſtamentariatswegen.

2) (1) Welcher an der Verlaſſenſchaft der Maria Anna Wolfin von Mergentheim verlebten Dienſtmagd dahier eine rechtliche Forderung zu machen hat, hat ſich bey dem unterzeichneten Teſtamentariate binnen 6 Wochen zu melden, nach welcher Friſt die Verlaſſenſchaft an derſelben Erben ohne Weiteres verabfolgt werden wird.

Würzburg den 7. Auguſt 1815.

Peter J. Armbknecht, L. D. Kzlſt. als Teſtamentar.

3) (5) Unterzeichneter bringt hierdurch zur allgemeinen Kenntniß, daß er das bisher von Herrn Georg Adam Wilhelm beſeſſene Haus und deſſen Handlung käuflich an ſich gebracht habe und nun alle dießfallſigen Geſchäfte auf ſeinen Namen und für ſeine Rechnung gehen. Auf Spezerey-Waaren, Rauch- und Schnupftabacke verleget ſich derſelbe ganz beſonders, und untadelhafte Waaren verbunden mit den jedesmaligen billigſten Preiſen, werden die Zufriedenheit derjenigen immer mehr vergrößern, welche ihn mit ihrem Zutrauen beehren werden. Sein Haus und Laden befindet ſich im 4. Diſtr. Nro. 245. in der Sandergaſſe.

J. B. Herold, Handelsmann dahier.

4) (1) Bey Unterzeichnetem ſind Looſe auf die Herrſchaften Mickhauſen und Schwindeg g à 12 fl.,

auf die Karmeliten-Gebäude in Augsburg à 2 fl. 24 kr.,

und die beyden Häuſer in Amberg à 1 fl. 36 kr. zu haben.

Das allerhöchſte Verbot künftiger Güter-Verlooſungen ſowohl als die allgemein anerkannte ſchöne Eintheilung der ſehr beträchtlichen Geldgewinnſte der anſehnlichen Herrſchaften Mickhauſen und Schwindeeg, welche jene von Walchern und Litzelberg weit übertreffen, dann die ſehr geringen Einlagen der beyden andern Realitäten laſſen den baldigſten gänzlichen Looſen-Abſatz mit Recht hoffen.

Würzburg den 8. Auguſt 1815.

Carl Anton Pfirſching, Handelsmann am grünen Markte.

5) (5) Der an den gräfl. v. Elziſchen Hof anſtoßende, in einigen Morgen beſtehende große, und für einen Gärtner ſehr nutzbare ſchöne Garten, mit einem Orangerie- und Treibhauſe, iſt unter annehmlichen Bedingniſſen auf einige Jahre zu verleyhen. Wer dazu Luſt hat, beliebe ſich bey dem Verwaltungsrath Lauer, im 1. Diſtr. Nro. 147. zu melden.

6) (1) Unterzeichneter hat ſeine bisherige Wohnung in der Semmelsgaſſe verlaſſen, und eine andere ohnweit der Mainbrücke, hinter der kleinen Fleiſchbank, 2. Diſtr. Nro. 452. bezogen.

Bayer, Herren- und Damen-Friſeur.

7) (2) Unterzeichneter macht ſeinen hohen Gönnern und Freunden bekannt, daß er ſeinen Laden nächſt dem Carmeliten-Bäcker verlaſſen, und einen andern, im 2. Diſtr. Nro. 452. nächſt dem Mühlthore, hinter der kleinen Fleiſchbank, bey Hrn. Friſeur Bayer bezogen habe.

Johann Nikolaus Eller, Drehermeiſter und Inſtrumentenmacher.

8) (1) Johann Hippler, Tapezierer, hat ſeine ehemalige Wohnung im Schilohöfchen verändert, und wohnt dermalen im 3. Diſtr. Nro. 157. in dem ſogenannten Göckershofe, er empfiehlt ſich ſeinen Gönnern und Freunden fernerhin.

9) (2) Ein junger Menſch vom Lande, honetter Erziehung, der einige Vorkenntniſſe im Rechnen und Schreiben beſitzt, kann in einer hieſigen Spezereyhandlung gegen billige Bedingniſſe als Lehrling unterkommen. Nähere Nachricht giebt man im Intelligenzcomtoir.

10) (1) Ein junger Menſch ſucht bey einem Land- oder Patrimonialgericht oder bey einem Rentamte als Schreiber unterzukommen. Nähere Nachricht giebt man im Intelligenzcomtoir.

11) (2) Gute Koſt für ſolide Perſonen um billigen Preis mit reinlicher und guter Bedienung, wird im Wallfiſch 2. Diſtr. Nro. 289. im erſten Stock gegeben. — Im nämlichen Hauſe ſind 2 Zimmer und Kammer für eine kleine Haushaltung oder ledige Herren zu vermiethen.

12) (1) Es ſind 2000 fl. rhn. auf 5 Procent und auf eine dreyfache Verſicherung auszuleihen. Den Darleiher erfährt man im Intelligenzcomtoir.

Königlich Baieriſches

Intelligenzblatt

für das

Großherzogthum Würzburg.

Mit Seiner Majeſtät des Königs allergnädigſtem Privilegium.

Donnerſtag. Nro. 83. 10. Auguſt 1815.

Amtliche Artikel.

Bekanntmachung.

(Freywillige Kriegsbeyträge betr.)

Ein königl. Staatsdiener hat unter dem 1. dieß die Summe von fünfzig Gulden als freywilligen Kriegsbeytrag zur königl. Provinzial-Hauptkaſſe dahier eingeſendet und dabey den Wunſch geäußert, daß ſein Name verſchwiegen bleiben möge, welche patriotiſche Handlung andurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Würzburg den 5. Auguſt 1815.

Königl. Hofcommiſſion.

Frhr. v. Lerchenfeld.

Philippi.

Bekanntmachung.

(Einen freywilligen Kriegskoſtenbeytrag betr.)

Ein Staatsdiener hat ſich erboten, einen freywilligen Kriegskoſtenbeytrag von 6 fl. vierteljährig leiſten zu wollen, und den Betrag für das 1te Quartal mit 6 fl. ſogleich eingeſendet.

Dieſe patriotiſche Handlung wird andurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Geber die Verſchweigung ſeines Namens wünſche.

Würzburg den 8. Auguſt 1815.

Königl. Hofcommiſſion.

Frhr. v. Lerchenfeld.

Gemmingen.

(3) 3. Verſteigerung.

Das dem Bürger Chriſtoph Göpfert dahier zugehörige in der Burkarder Straße 5. Diſtr. Nro. 260 gelegene Wohnhaus dem Stadtbauamte mit 27 kr., und das Höflein dem Stadtrentamte mit 3 Pfenn. lehen- und handlohnbar, wird Donnerſtag den 24. Auguſt d. J. Vormittags um 11 Uhr öffentlich aufgeſtrichen, und nach der Executionsordnung dem Meiſtbietenden zugeſchlagen.

Würzburg den 28. Julius 1815.

Königl. Stadtgericht.

Wilhelm.

Mohrenhofen.

(3) 3. Verſteigerung.

Montag am 28. l. M. Auguſt Nachmittags um 2 Uhr und die hierauf folgenden Tage werden die zur Verlaſſenſchaftsmaſſe des verlebten Buchhändlers Nelin gehörigen Bücher, als: Bibeln in hebräiſcher, griechiſcher und andern Sprachen, theologiſche, beſonders exegetiſche und homiletiſche Schriften, lateiniſche Klaſſiker, Gramatiken und Wörterbücher von orientaliſchen und andern Sprachen, Geſchichten, Romane und Briefſteller, Reiſebeſchreibungen, mediciniſche, chirurgiſche und geburtshülfliche Schriften, Werke für Naturlehre, Chemie, Naturgeſchichte, Forſt- und Jagdwiſſenſchaft, Haus- und Feldwirthſchaft, beſonders Kochkunſt, Gartenbau, Wein-

bau, Thierarzneykunde, Handlungswiſſenſchaft und Rechenbücher für Zeichner, Maler, Lackirer und Vergolder u. dgl. wovon das genaue Verzeichniß in der Stahelſchen und Göbhardtiſchen Buchhandlung wie auch in dem Intelligenzcomtoir unentgeldlich zu haben iſt, bey dem dahieſigen Weisgerbermeiſter Franz Wagner im 1. Diſtrict Nro. 251 nächſt dem fränk. Hofe von dem königl. Stadtgerichte mittels öffentlichen Striches an den Meiſtbietenden gegen baare Zahlung abgegeben, welches den Strichsliebhabern andurch zur öffentlichen Kenntniß mit der Bemerkung dient, daß dieſe Bücher ſelbſt nach vorheriger Anmeldung bey dem königl. Stadtgerichte jederzeit Vormittags eingeſehen werden können.

Würzburg am 28. Julius 1815.

Königl. Stadtgericht.

Wilhelm.

Mohrenhofen.

---

(3) 2. **Bekanntmachung.**

In der Gantſache der Häcker Eva Ranningers Wittwe, ward unter dem Heutigen das von unterzeichneter Stelle erlaſſene Prioritäts-Urtheil in der ſtadtgerichtlichen Regiſtratur in vim publicationis angeheftet, wovon die Intereſſenten hiermit in Kenntniß geſetzt werden.

Würzburg den 7. Auguſt 1815.

Königl. Stadtgericht.

Wilhelm.

Mohrenhofen.

---

(2) 2. **Bekanntmachung.**

Bey unterfertigter Stelle liegen circa 30 Ellen Spinntuch, welche wahrſcheinlich Jemanden mögen entwendet worden ſeyn, und an den ſich legitimirenden Eigenthümer ſollen ausgeantwortet werden.

Würzburg den 5. Auguſt 1815.

Königl. Landgericht d. d. M.

Jäger.

Maier.

Verſteigerung.

Künftigen Donnerſtag als den 10. dieſes Nachmittags um 2 Uhr, werden am Sitze des unterzeichneten Landgerichts 14 Stück Schlachtochſen gegen gleich baar zu leiſtende Zahlung öffentlich verſtrichen; die Ochſen können im 1. Diſtr. Nro. 398. der Pleichacherkirche gegenüber eingeſehen werden.

Würzburg den 8. Auguſt 1815.

Königl. Landgericht d. d. M. als Untermarſch-Commiſſariat.

Wagner, Actuar.

j. l. a.

C. Maier, j. p.

Verpachtung.

Unter dem Vorbehalte höchſter Genehmigung wird den 12. l. M. Vormittags, das Huthrecht mit 40 Schafen auf der Markung Eſtenfeld auf weitere 6 Jahre beſtandweiſe dahier öffentlich verliehen, wozu höflichſt einladet

Würzburg den 4. Auguſt 1815

Das königl. Rentamt r. d. M.

---

(3) 3. **Bekanntmachung.**

Am 30. July d. J. in der Nacht wurde auf freyem Felde zwiſchen Bergtheim und Arnſtein, ein hier ganz unbekannter Burſche von beyläufig 28 Jahren, 5 Fuß 5 Zoll groß, von ſchwarzbraunen Haaren, braunen Augen und Augenbraunen, einem braunen länglichten und blatternarbigen Geſichte, ſtarker Naſe, aufgeworfenem Munde, etwas ausgebeugten Beinen, übrigens von einem robuſten Körperbau, welcher einen dreyſpitzigen mit einem ſchmalen ſeidenen Bande eingefaßten Hut, dunkelblau tuchenen Rock mit einer Reihe weißmetallenen Knöpfen, eine hausgemachte blau und rothgeſtreifte Weſte, eine ſchwarze leinene Hoſe mit weißem Einſchuß, hellblau wollene Strümpfe und Schuhe mit meſſingenen Schnallen trägt, von einem dahieſigen Gerichtsknechte aufgegriffen und anher gebracht.

Der gedachte Menſch ſcheint blödſinnig, und war aller angewandten Mühe ungeachtet, aus ſeinem Lallen, wie man deſſen Sprache wohl benennen kann, nichts zu entnehmen, als daß er weit von hier zu Hauſe ſey.

Dieß wird hiermit öffentlich bekannt gemacht, damit deſſen Aeltern oder etwaige Ver-

wandte ihn dahier nach vorgängiger Recognition wieder zu ſich nehmen können.

Arnſtein am 2. Auguſt 1815.

Königl. Landgericht.

F. Keller.

Geßner, L. G. Actuar.

---

(3) 3. Verſteigerung.

Das dem Erben des verlebten Bäckermeiſters Georg Leuſſer dahier zuſtändige Wohn- und Backhaus vor dem Heugrumbacher Thore nächſt der Brücke, Nro. 256. mit Hornviehſtall, Scheuer, und geräumigen Hofe, worauf in simplo 4 7/8 Schatzung und 24 1/2 kr. Grundzins haften, wird Montag den 4. September d. J. Nachmittag um 3 Uhr unter den bey der Tagfart noch bekannt gemacht werdenden Bedingungen wiederholt verſtrichen.

Decretum Arnſtein am 2. Auguſt 1815.

Königl. Landgericht.

F. Keller.

Geßner, L. G. Actuar.

---

(3) 3. Gläubiger-Vorladung.

Zur Beſchäftigung der von Nikolaus König zu Hundsbach anerbotenen Drittheilung iſt eine genaue Kenntniß des Paſſivſtandes nöthig, weßhalb zur Angabe und Liquidation etwaiger Forderungen Tagfart auf Mittwoch den 6. September d. J. früh um 9 Uhr mit dem Bedeuten feſtgeſetzt iſt, daß die nichterſcheinenden Gläubiger bey dem Theilungsgeſchäfte unberückſichtiget bleiben.

Decretum Arnſtein am 1. Auguſt 1815.

Königl. Landgericht.

F. Keller.

Geßner, L. G. Actuar.

Gläubiger-Vorladung.

Um die Nachlaſſenſchaftsmaſſe der Nikolaus Panzerſchen Eheleute dahier genau beſtimmen zu können, iſt die Herſtellung des Paſſivſtandes unumgänglich nothwendig, zu dieſem Ende werden daher alle jene, welche einen gegründeten Anſpruch an der fraglichen Maſſe machen zu können glauben, andurch öffentlich aufgefordert, denſelben an dem auf Mittwoch den 13. künftigen September-Monats früh um 9 Uhr hiezu anberaumten Termine entweder in Perſon oder durch hinlänglich Bevollmächtigte rechtsbehörig und um ſo gewiſſer, zu begründen, als ſonſten die Ausbleibenden ein für allemal von dieſer Verlaſſenſchaftsmaſſe mit ihren Forderungen ausgeſchloſſen bleiben.

Marktbreit den 5. Auguſt 1815.

Königl. baier. fürſtl. Schwarzenbergiſches Patrimonialamt.

Elferich.

Dicenta.

---

(3) 2. Gläubiger-Vorladung.

Bey der Güterabtretung der Johann Lorenz Kriegers Wittib zu Niederwern iſt eine Schuldenliquidation gegen dieſelbe nöthig.

Es werden daher alle, welche an gedachter Kriegers Wittib eine Forderung zu machen haben, auf Donnerſtag den 17. Auguſt 1815. Vormittags um 9 Uhr unter dem Rechtsnachtheile, daß die Nichterſchienenen unberückſichtigt bleiben, anher vorgeladen.

Euerbach am 1. Auguſt 1815.

Königl. Patrimonialgericht der Freyherrn v. Münſter.

J. M. Franz.

Pfeiffer.

---

(3) 2. Edictal-Vorladung.

Gegen Adam Schneider zu Ochſenfurt wurde die Ausſchatzung erkannt, und zur Verhandlung der Sache einziger Edictstag auf Dienſtag den 5. September l. J. früh um 8 Uhr anberaumt, bey welcher ſämmtliche Gläubiger des Adam Schneider unter dem Rechtsnachtheile des Ausſchluſſes von dem Concurſe entweder in Perſon oder durch hinlänglich Bevollmächtigte zu erſcheinen, ihre Forderungen mit Beweißmitteln und Vorzugsrechte anzubringen, ſich auf die Anſprüche der einzelnen Gläubiger vernehmen zu laſſen; ſo-

dann beyderſeits ſchlüßliche Handlungen unter dem Rechtsnachtheile des Ausſchluſſes mit denſelben zu pflegen haben.

Ochſenfurt den 31. July 1815.

Königl. Landgericht.

Kapp, Actuar.

j. o. i.

Lampert, A. s.

---

(3) 2. **Bekanntmachung.**

Auf Antrag der Georg Iffiſchen Ehefrau zu Heydenfeld, wurde dieſem mit ſeiner Bewilligung die Abſchließung Verträge aller Art ohne Einwilligung erſterer unterſaget, welches unter Androhung des Rechtsnachtheils, daß ohne obige Bedingung abgeſchloſſene Verträge nie rechtlicher Rückſicht gewürdiget werden, zur Nachachtung dritterer bekannt gemacht wird.

Mainberg den 1. Auguſt 1815.

Königl. Landgericht.

Ehlen.

Trapp.

---

(3) 3. **Edictal-Vorladung.**

Der gegen Johann Schuſter von Nädlingen am 31. May l. J. vom unterzeichneten Landgerichte erkannte Concurs iſt nunmehr in die Rechtskraft übergetreten.

Sämmtliche deſſen Gläubiger werden demnach unter Strafe des Ausſchluſſes von dieſer Gantmaſſe auf Mittwoch den 27. September l. J. als früh um 8 Uhr als den einzigen Edictstag vorgeladen, um entweder in Perſon oder durch hinlänglich Bevollmächtigte ihre Forderungen mit etwaigen Vorzugsrechten dahier anzubringen, über Liquidität und Priorität zu ſtreiten, und ſchlüßlich zu handeln.

Decretum Münnerſtadt den 1. Auguſt 1815.

Königl. Landgericht.

Kelleri.

Samhaber, Actuar.

---

(3) 1. **Verſteigerung.**

Im Wege der Hülfsvollſtreckung wird das im Intelligenzblatte für das laufende Jahr, 30ſtes Stück, Fol. 821. bereits ausführlich beſchriebene Adlerwirthshaus zu Poppenlauer ſamt hierzu gehörigen Nebengebäuden und Grundſtücken, Mittwoch den 20. September l. J. früh um 8 Uhr auf dem Gemeindehauſe zu Poppenlauer dem öffentlichen Striche ausgeſetzt, und nach Vorſchrift der Executions-Ordnung dem Meiſtbietenden unter den bey der Strichstagfart ſelbſt bekannt zu machenden Bedingungen zugeſchlagen.

Münnerſtadt den 4. Auguſt 1815.

Königl. Landgericht.

j. l. i.

Samhaber, Actuar.

---

(3) 3. **Verpachtung.**

Das Freyherrlich v. Wolfskeeliſche Schloßgut zu Reichenberg, beſtehend in

295 Morgen Aeckern,
7 Morgen Wieſen,
3 Morgen Krautfeld,
15 Morgen Gärten und
5 Morgen Weinbergen,

mit den erforderlichen Oeconomie-Gebäuden und Zugehör, wird am Donnerſtag den 24. Auguſt im Wirthshauſe zu Reichenberg im Wege des öffentlichen Striches auf 12 oder 18 Jahre vom nächſt Lichtmeß anfangend, Stückweis oder im Ganzen, je nachdem ſich Liebhaber finden, salva ratificatione verpachtet werden.

Man macht dieſes hiermit bekannt, und bemerkt vorläufig, daß die Pächter eine, dem Pachtſchilling gleich kommende Caution an Gelde einlegen müſſen, weßhalb ſich Auswärtige mit den erforderlichen Zeugniſſen gleich beym Striche auszuweiſen haben.

Albertshauſen den 2. Auguſt 1815.

Freyherrl. v. Wolfskeel. Rentamt.

Pfizer.

---

(3) 3. **Verſteigerung.**

Donnerſtag den 17. Auguſt d. J. Nachmittags um halb 2 Uhr wird das zur Con-

cursmaſſe des Carl Ziegler zu Oberſpiesheim gehörige Immobilar-Vermögen unter Geſtattung von 3 Zahlungsfriſten und ſonſtigen günſtigen Bedingungen auf dem Gemeindehauſe zu Oberſpiesheim zum öffentlichen Striche aufgelegt, es beſteht:

1) in einem Wohnhauſe mit Hofrieth, Scheuer und andern Nebengebäuden, einem Bau- und Grasgarten, 1 Morgen gemeinſchaftliche Wieſen an der Hirtenwieſen, und mit dem Auslöſungsrechte der Schäfereygerechtigkeit, dazu gehört

2) ein Beutlein Feld zum Rösſershof, welches in 3 Fluren 32 1/4 Morgen Artfeld enthält.

3) 1 1/4 Morgen 14 Gerten Artfeld in dem Klammäckern.

4) Anderthalbviertel Morgen 19 Ruthen Artfeld am Oberrieth, im Flur gegen Grettſtadt.

5) 1/4 Morgen 7 1/2 Ruthe Artfeld in der Stümm.

6) 1 2/4 Morgen dto. am Sulzheimer Weg.

7) 2 1/4 Morgen Artfeld am Brückenwaſen.

8) Anderthalbviertel Morgen 6 Ruthen beym vordern Riedlein.

Die nähern Bedingungen werden vor Eröffnung des Striches bekannt gemacht.

Sulzheim den 27. July 1815.

Königl. Landgericht.

Horn.

Ley, Actuar.

---

(3) 3. Verſteigerung.

Im Wege der Hülfsvollſtreckung gegen Johann Meißner zu Unterſpiesheim wird Donnerſtag den 17. Auguſt d. J. Nachmittags um 2 Uhr deſſen Beutlein Feld zur kleinen Söllden von 13 1/4 Morgen 4 1/2 Ruthe Artfeld, und 2 2/4 Morgen 18 1/2 Ruthe Wieſen, nebſt 3 3/4 Ruthen jährliches Hiebholz nach der beſtehenden Executionsordnung auf dem Gemeindehauſe zu Unterſpiesheim öffentlich verſtrichen.

Sulzheim den 29. July 1815.

Königl. Landgericht.

Horn,

Ley, Actuar.

(3) 3. Verſteigerung.

Im Wege der Hülfsvollſtreckung gegen Johann Dotzel zu Tugendorf werden Montag den 21. Auguſt d. J. Nachmittags um halb 2 Uhr deſſen Wohnhaus Nro. 10., mit Scheuer, Schweinſtall und einem Baugärtchen, dann 5/4 Morgen 10 Ruthen Wieſen in der Sandwieſen, 1/2 Morgen Wieſen bey den Hirtenwieſen und 1/4 Morgen Wieſen das kleine Wieſengärtchen genannt, nach der beſtehenden Executionsordnung zum öffentlichen Striche aufgelegt.

Sulzheim am 28. July 1815.

Königl. Landgericht.

Horn.

Ley, Actuar.

---

(3) 3. Gläubiger-Vorladung.

Zur Bemeſſung der geeigneten Verfahrungsart gegen Balthaſar Halbing zu Hollſtadt, werden deſſen Gläubiger auf Mittwoch den 6. September früh um 8 Uhr zur Liquidation ihrer Forderungen und zwar unter dem Präjudiz der Nichtberückſichtigung hieher vorgeladen.

Neuſtadt den 26. July 1815.

Königl. Landgericht.

V. W. d. L.

Werner.

Wirth, A. s.

Nichtamtliche Artikel.

Feilbietungen.

1) (3) Ein Haus im vierten Diſtrict nächſt der Peterskirche, wird Mittwoch,

den 16. Auguſt Nachmittag um 2 Uhr zum erſtenmale dem öffentlichen Striche ausgeſetzt, und wenn ein annehmbares Gebot fällt, ſogleich abgegeben; daſſelbe beſteht aus zwey Etagen, mit 4 heitzbaren Zimmern, 2 Küchen, Kammern, Remiſen, einen gewölbten Keller, mit etwa 20 Fuder weingrüner Fäſſer, Stallung und Hof, nebſt übrigen Bequemlichkeiten. Das Haus kann täglich eingeſehen werden, und kann die Hälfte des Kaufſchillings darauf ſtehen bleiben. Nähere Nachricht giebt man im 4. Diſtr. Nro. 41.

2) (3) Im Innerngraben iſt ein Haus zu verkaufen, daſſelbe beſteht aus 3 heitzbaren Zimmern, Kammern und Küche, einem gewölbten Keller und andern Bequemlichkeiten. Liebhaber können es täglich einſehen, und können 600 fl. als ein Capital auf dieſem Hauſe ſtehen bleiben. Nähere Nachricht giebt man im Intelligenzcomtoir.

3) (1) Außer dem Sanderthor iſt ein Garten mit dem Ertrag zu verkaufen; der Garten hat eine Mauer, Sommerhaus und Brunnen. Nähere Nachricht giebt man im Intelligenzcomtoir.

4) (2) Der dießjährige Ertrag von 12 Morgen mit Haber beſtellt, iſt im Ganzen oder Stückweis zu verkaufen. Das Nähere erfährt man im Intelligenzcomtoir.

Vermiethungen.

1) (3) Es iſt ein Quartier ſogleich oder auf Allerheiligen zu verlehnen, daſſelbe beſteht aus 3 heitzbaren und einem unheitzbaren Zimmer, nebſt Garderobezimmer mit Schränken, Küche mit Speiſekammer und Küchenkeller, Bodenkammer, Holzlage, Genuß vom Waſchhaus und andern Bequemlichkeiten. Das Nähere iſt im Jacobiſchen Caffeehauſe zu erfragen.

2) (2) In der Semmelsgaſſe iſt ein Logis von 6 heitzbaren und einem unheitzbaren Zimmer, mit 2 Küchen, eigenem Keller, Waſchboden, verſchließbarer Holzlage, und ſonſtigen Bequemlichkeiten ſtündlich oder auf Allerheiligen zu verlehnen. Nähere Nachricht giebt man im Intelligenzcomtoir.

3) (4) Im 1. Diſtr. Nro. 32. in der Kapuzinergaſſe, ſind nachſtehende angenehme Quartiere für ſolide Haushaltungen auf Allerheiligen um billigen Preis zu vermiethen, als:

Im erſten Stock, 3 in einander gehende Zimmer, Küche, Speiſekammer, Abtritt, Keller, Holzlager, gemeinſchaftliches Waſchhaus und Bodenkammer.

Das im zweyten Stock enthält 5 Zimmer, Küche, Speiſekammer, Abtritt, Holzlager, gemeinſchaftliches Waſchhaus, Keller und Bodenkammer. — Daſſelbe Quartier iſt auch im dritten Stock zu vermiethen, welches ſogleich bezogen werden kann. Auch kann ein Hausgarten und Stallung zu 2 Pferden dazu vermiethet werden.

4) (2) In der Eichhorngaſſe, 2. Diſtr. Nro. 62. iſt ein ſchönes Mezzanen-Logis, welches aus 4 in einander gehenden Zimmern, einem Alkoven, einer Kammer, Küche, Speiſekammer, Abtritt, Holzlager, und einem Theil Keller beſteht, auf künftige Allerheiligen zu vermiethen, und kann täglich eingeſehen werden.

5) (1) Im 3. Diſtr. Nro. 113. iſt auf Allerheiligen ein ſchönes Quartier, beſtehend in 3 Zimmern, 2 Kammern, Küche und ſonſtigen Bequemlichkeiten zu verlehnen.

6) (1) Im 4. Diſtr. Nro. 314. ſind ein oder zwey Zimmer mit oder ohne Möbeln ſtündlich zu vermiethen.

7) (3) Bey Handelsmann Franz Joſeph Spindler ſind zwey Quartiere zu vermiethen.

8) (1) Im 3. Diſtr. Nro. 237. in der Auguſtinergaſſe iſt ein Quartier auf Allerheiligen zu vermiethen.

9) (1) Im Innerngraben Nro. 143. iſt ein Quartier für einen ledigen Herrn oder für ein Frauenzimmer im obern Stock ſtündlich zu verlehnen.

10) (3) Im 2. Diſtr. Nro. 204. im Plänlein, bey der ehemaligen Catharinenkirche, iſt auf Allerheiligen ein Quartier, beſtehend in 3 heitzbaren Zimmern, einer Küche und ſonſtigen Bequemlichkeiten zu vermiethen.

11) (1) Im 1. Diſtr. Nro. 371. nächſt der Pleichacherkirche ſind zwey Quartiere auf Allerheiligen zu vermiethen, das eine beſteht aus 3 heitzbaren Zimmern nebſt Alkoven, einer Küche, einer Kammer auf dem Boden, einem Keller, einem Holzhauſe nebſt Waſchhauſe; das andere aus 2 Zimmern, einer Küche, Waſchhaus und Holzhaus. — Derſelbe Hauseigenthümer hat im innern Neuenberg ſtündlich 5 Morgen Acker zu vermiethen.

12) (2) Im 2. Diſtr. Nro. 289. im Wallfiſch iſt der ganze mittlere Stock mit allen Bequemlichkeiten auf Allerheiligen zu verlehnen.

13) (2) Im 2. Diſtr. Nro. 252. iſt ein Quartier beſtehend in 2 heitzbaren und 2 unheitzbaren Zimmern, Küche, 2 Kammern, Keller und Holzplatz auf Allerheiligen zu vermiethen.

14) (1) Im 1. Diſtr. Nro. 257. iſt im zweyten Stock ein ſchönes Zimmer mit einem Alkoven, einer Kammer auf dem Boden, und Platz im Keller, für eine ſtille Haushaltung oder für ledige Herren ſtündlich zu vermiethen.

15) (1) Im 4. Diſtr. Nro. 31. der Peterskirche gegenüber, iſt auf Allerheiligen ein Quartier mit einer Stube, Kammer, Küche, Holzlager, etwas Keller, und einer ſchwarzen Waſchkammer zu verlehnen.

16) (1) Nro. 245. ohnweit der Dominikanerkirche, ſind 2 Quartiere mit Stallung zu verlehnen.

Vermiſchte Anzeigen.

1) Seltene Naturerſcheinung.

Thereſia Fiſcher, von Pillmannsberg, der Hofmarkt Kürn, königlichen Landgerichts Regenſtauf, im Regenkreiſe, geboren den 24. März 1807, wiegt 151 Pfund baier. Gewichts, und die Dicke beträgt unter den Brüſten anderthalb baier. Elle im Umfange. Dieſes Kind beſitzt die ſeinem Stande und Erziehung angemeſſene Geiſtesgaben, iſt munter, geſund und von ſanftem Charakter. Man kann ſolches im Gaſthauſe zum goldenen Hirſchen dahier ſehen.

2) (3) Wer an der Verlaſſenſchaft der Anna Magdalena Schmitt, Wittwe des verlebten vormaligen Poſthalters Franz Schmitt zu Dettelbach, eine gegründete Forderung zu machen hat, wird hiermit aufgefordert, ſolche binnen 6 Wochen, vom untengenannten Tage an gerechnet, beym Teſtamentariate dahier, um ſo gewiſſer zur Befriedigung anzuzeigen, als nach Verlauf derſelben ſämmtliches dahin gehörige Vermögen getheilt, und an die Vormünder der Erben ausgehändigt wird.

Würzburg den 5. Auguſt 1815.

Von Teſtamentariatswegen.

3) (3) Unterzeichneter bringt hierdurch zur allgemeinen Kenntniß, daß er das bisher von Herrn Georg Adam Wilhelm beſeſſene Haus und deſſen Handlung käuflich an ſich gebracht habe, und nun alle dießfallſigen Geſchäfte auf ſeinen Namen und für ſeine Rechnung gehen. Auf Spezerey-Waaren, Rauch- und Schnupftabacke verleget ſich derſelbe ganz beſonders, und untadelhafte Waaren, verbunden mit den jedesmaligen billigſten Preiſen, werden die Zufriedenheit derjenigen immer mehr vergrößern, welche ihn mit ihrem Zutrauen beehren werden. Sein Haus und Laden befindet ſich im 4. Diſtr. Nro. 245. in der Sandergaſſe.

J. B. Herold,
Handelsmann dahier.

4) (1) Da Unterzeichneter bey ſeiner Durchreiſe in hieſiger Stadt nur 14 Tage zu verweilen gedenket, ſo zeigt er dieſes hiermit allen denjenigen ergebenſt an, welche geſonnen ſeyn könnten, ihn während dieſer kurzen Friſt mit Aufträgen zu beehren. Sein Logis iſt im goldenen Hirſch, Nro. 12.

Auguſt Lehmann,
Portrait- u. Miniatur-Maler,
aus Herrenhuth.

5) (2) Gute Koſt für ſolide Perſonen um billigen Preis, mit reinlicher und guter Bedienung, wird im Wallfiſch 2. Diſtr. Nro. 289. im erſten Stock gegeben. — Im nämlichen Hauſe ſind 2 Zimmer und Kammer für eine kleine Haushaltung oder ledige Herren zu vermiethen.

6) (2) Unterzeichnete macht einem hohen Adel und hochverehrten Publikum bekannt, daß ſie ihr Logis im Schuhmacher Berlingerſchen Hauſe verlaſſen, und dermalen in dem Weinhändler Plettnerischen Hauſe in der Sterngaſſe Nro. 166. wohnet.

Nanette Frank, Zahnarztin.

7) (1) Ein gelernter Kunſtgärtner wünſcht bey einer Herrſchaft unterzukommen. Nähere Nachricht giebt man im Intelligenzcomtoir.

8) (1) Es iſt ſeit dem 7. d. M. ein röthlich brauner kurzhaariger Pudel von mittlerer Größe, der noch beſonders daran zu erkennen iſt, daß er an dem untern Theile des Mauls eine erſt kürzlich wieder geheilte Schramme hat, verloren gegangen. Derjenige, welchem er etwa zugelaufen ſeyn ſollte, wird gebeten, ihn gegen den Empfang einer angemeſſenen Belohnung im Caffeehauſe des Hrn. Tacchi abzugeben.

Anzeige der Gebornen, Getrauten und Geſtorbenen vom 1. bis 8. Auguſt 1815.

Geborne.

Franz Xaver, Sohn des Hofhausknechts Datz. Georg Joſeph, Sohn des Schreiners Gilgen. Anna Margaretha, Tochter des Wirths Weck. Franz Benedict, Sohn des Metzgers Lembach. Joſeph, Sohn des Schiffbauers Kaufmann. Johann, Sohn des Kärners Kerber. Johann Nepomuk, Sohn des Profoßen Brüdert. Auſſereheliche 7.

Nachtrag v. Monat Julius.

Heinrich, Sohn des Bataillons Tambours Hof. Auſſereheliche 2.

Getraute.

Andreas Stephan Stämmer, Handelsmann, mit M. Anna Urſula Leuer, Seilermeiſterstochter von Ochſenfurt.

Conrad Wagner, Schneidermeiſter, mit Eleonora Thewald, Säcklerstochter von Königshofen im Grabfelde.

Nachtrag vom Monat Julius.

Johann Rothaug, Schneidermeiſter, mit Mar. Thereſia Wernklau, Schneiderstochter von hier.

Adam Veit Keppner, Gaſtwirth, mit Mar. Apollonia Klüpfel, von Thüngersheim.

Geſtorbene.

Eliſabetha Schmitt, Büttnerstochter, 63 Jahre alt. Anna M. Sophia Bornkeller, Hofmauermeiſterstochter, 24 Tage alt. M. Anna Förſter, Mauermeiſterstochter, 7 Wochen alt. Barbara Schmitt, Verwalterstochter, 56 Jahre alt. Johann Lanner, königl. baier. Soldat, 22 Jahre alt. Johann Sundheimer, Marqueur 34 Jahre alt. Johann Felix Jaumann, königl. baier. General-Poſtdirectionsraths Sohn, von Frankfurt, 6 Monate 2 Tage alt. Roſalia von Priemer, F. W. geheimen Raths Tochter, 64 Jahre alt. Jacob Heim, Thormann, 69 Jahre alt. M. Catharina Lang Kleiderhändlers Frau, 48 Jahre 3 Monate 5 Tage alt. Ein nothgetauftes eheliches Knäbchen. Joſeph Schulz, penſ. Leibgardiſt, 73 Jahre alt. M. Anna Wolf, Dienſtmagd, 38 Jahre alt. Roſalia Urlaub, Kornmeſſers Wittwe, 81 Jahre alt. Heinrich Bauſewein, Schneidersſohn 1 Jahr 1 Monat alt. Margaretha Henkelmann, Taglöhnerstochter, 31 Jahre alt. Auſſereheliche 6.

Nachtrag vom Monat Julius.

Adam Nagel, Pfründner, 57 Jahre alt. Ottilia Michel, ledig, 26 Jahre alt. Andreas Schmitt, Schuhmachergeſelle, 39 Jahre alt. Eva Hofmann, von hier, 45 Jahre alt.

Königlich Baierisches Intelligenzblatt für das Großherzogthum Würzburg.

Mit Seiner Majeſtät des Königs allergnädigſtem Privilegium.

Samſtag. Nro. 86. 12. Auguſt 1815.

Amtliche Artikel.

Bekanntmachung.

(Poſtgebühren betreffend.)

Die Unterzeichnete findet ſich veranlaßt, hiermit zur öffentlichen Kenntniß zu bringen, daß der bey einigen Poſtbehörden des Großherzogthums Würzburg und Fürſtenthums Aſchaffenburg ehemalen ſtatt gehabte Bezug von 4 Kreuzern ſogenannter Einſchreibgebühr für ankommende rekommandirte Briefe und Poſtwagensſtücke als der baier. Poſtordnung zuwieder abgeſtellt, und allen königl. Poſtbedienſteten auf das ſtrengſte unterſagt worden ſeye. —

Dagegen ſind die Poſtwagens-Expeditionen ermächtigt, die in der allerhöchſten Verordnung vom 24ten November 1811 (Intelligenzblatt 1815. Stück 19. Seite 536) bewilligte Beſtellungsgebühr von drey Kreuzer für die mit dem Poſtwagen ankommende nicht amtliche Sendungen durch ihre Austräger erheben zu laſſen.

Würzburg den 9. Auguſt 1815.

Königl. baier. Oberpoſtamtsdirection.

Carl Freyherr von Brück, Oberpoſtmeiſter.

---

(3) 1. **Verſteigerung.**

Mittwoch am 16. d. M. Nachmittags um 2 Uhr werden die von einem gewiſſen Doctor Heinrich Rupter bey der dahieſigen Viertel-diener Ultſch Wittwe in der Dominikanergaſſe Nro. 237. zurückgelaſſene mediciniſche, chirurgiſche und andere Bücher, worüber das genaue Verzeichniß bey der Ultſch Wittwe unentgeldlich zu haben iſt, dann Freytag am 18. des nämlichen gleichfalls Nachmittags um 2 Uhr deſſen Kleidungsſtücke und übrige Mobilien mittels öffentlichen Striches an den Meiſtbietenden gegen baare Zahlung abgegeben, welches den Strichsliebhabern andurch zur öffentlichen Kenntniß dient.

Würzburg den 9. Auguſt 1815.

Königl. Stadtgericht.

Wilhelm.

Mohrenhofen.

---

(3) 3. **Bekanntmachung.**

In der Gantſache der Häcker Eva Ranningers Wittwe, ward unter dem Heutigen das von unterzeichneter Stelle erlaſſene Prioritäts-Urtheil in der ſtadtgerichtlichen Regiſtratur in vim publicationis angeheftet, wovon die Intereſſenten hiermit in Kenntniß geſetzt werden.

Würzburg den 7. Auguſt 1815.

Königl. Stadtgericht.

Wilhelm.

Mohrenhofen.

Verſteigerung.

Das im Etatsjahre 1815/16. auf dem Jagdreviere Waldersheim, Röttingen, Stall-

dorf und Bütthardt erlegt werdende Wildpret ſoll Mittwoch den 16. Auguſt 1815. Vormittags um 10 Uhr in dem Kreuzwirthshauſe zu Röttingen; — dann dieſes von den Revieren Tückelhauſen und Sulzfeld, Rentamts Ochſenfurt, Donnerſtag den 17. nächſten Monats früh um 9 Uhr bey hieſigem Forſtamte, und jenes von dem Revier Sulzfeld, Rentamts Kitzingen, ſo wie dasjenige von dem Revier Mainbernheim, nämlichen Rentamts, Freytag den 18. beſagten Monats, und zwar erſteres früh um 9 Uhr in dem Schwanenwirthshauſe zu Kitzingen, und letzteres Nachmittags um 2 Uhr in dem Kronenwirthshauſe zu Marktſteft, zum öffentlichen Striche aufgelegt, und den Meiſtbietenden unter den beym Striche noch beſonders bekannt zu machenden Bedingungen salva ratificatione zugeſchlagen werden. Dieſes wird den Strichsliebhabern mit dem Bemerken bekannt gemacht, daß dieſelben, wenn ſie zum Striche zugelaſſen werden wollen, ſich vorher über ihre Zahlungsfähigkeit auszuweiſen haben.

Ochſenfurt am 7. Auguſt 1815.

Königl. baier. Forſtamt.

J. A. Füglein.

Ochſenfurter Wochenmarkt, den 8. Auguſt 1815.

Ein Malter Weitzen	11 fl. 15 kr.
Ein Malter Korn	7 fl. 40 kr.
Ein Malter Haber	8 fl. 15 kr.

J. M. Berg, Fruchtmarktmeiſter.

Nichtamtliche Artikel.

Feilbietungen.

1) (2) Künftigen Donnerſtag den 17. Auguſt wird das Wohnhaus des verlebten Fouriers Müller, in der Büttnersgaſſe Nro. 342 zum zweytenmal, und Dienſtag den 29. Auguſt jedesmal um 2 Uhr Nachmittags, durch öffentlichen Strich zum Verkaufe aufgelegt, und am 29. Auguſt dem Meiſtbietenden unter Vorbehalt der Einwilligung der Erben zugeſchlagen, das Haus iſt zweyſtöckig, und kann täglich eingeſehen werden.

Vom Teſtamentariate.

2) (2) Im 4. Diſtr. im Stephanerkloſter, nächſt am Eingange der Kirche, werden Donnerſtag den 17. Auguſt Nachmittags um 2 Uhr in dem dortigen Garten, über hundert einige dreyßig junge ſehr ſchön gezogene tragbare hochſtämmige Spalier- und Pyramidenbäume des auserleſenſten Tafel-Obſtes, nebſt einer bedeutenden Parthie Blumenzwiebeln, verſchiedener Gattung, und andern perennirenden Gewächſen, auch ein transportables bretternes Sommerhaus und Laube an den Meiſtbietenden ausgeſtrichen, und iſt ſämmtliches täglich alldort vorher einzuſehen. Die Bäume können nach belieben bis Ende Decembers l. J. darinnen noch ſtehen bleiben.

3) (1) Unterzeichneter hat die Ehre, einem hohen Adel und verehrungswürdigen Publikum bekannt zu machen, daß er in der Karmelitengaſſe Nro. 488. einen Laden mit Schuhen, neueſter Mode und allen Gattungen, errichtet habe, er verſichert die billigſten Preiſe und bittet um geneigten Zuſpruch.

Joſeph Seyfried, Schuhmachermeiſter.

4) (1) Zwieback von beſonderer Güte, welcher ſich durch die geſchmackvolleſten Ingredienzen beſonders gegen andere Sorten auszeichnet, iſt im 1. Diſtr. Nro. 232. hinter dem Arbeitshauſe das Pfund um 48 kr. zu haben.

Vermiethungen.

1) (3) Bey Handelsmann Franz Joſeph Spindler ſind zwey Quartiere zu vermiethen.

2) (2) Im 2. Diſtr. Nro. 371. iſt ein auf die Straße gegen die Kirche zum Neumünſter und den Leichhof hinziehendes Wohnhäuschen mit einem eigenen Eingange, beſtehend in einem Vorplatze nebſt Kammer, dann 2 in einander gehenden Zimmern mit einem viereckigen Ofen nebſt Boden auf künftige Allerheiligen zu verlehnen.

3) (3) Zwey in einander gehende möblirte Zimmer ſind zu vermiethen. Bey wem? erfährt man im Intelligenzcomtoir.

4) (3) Im 2. Diſtr. Nro. 168 1/2. iſt ein heitzbares Parterrezimmer mit der Ausſicht auf die Straße an einen Herrn zu verlehnen, welches ſogleich oder im nächſten Monate September bezogen werden kann.

5) (3) Im 2. Diſtr. Nro. 393. auf dem Kürſchnershofe, iſt ein möblirtes Zimmer für einen ledigen Herren zu vermiethen.

6) (1) Im 4. Diſtr. Nro. 282. iſt ein Logis mit 5 Zimmern und allen Bequemlichkeiten ſogleich oder auf Allerheiligen zu verlehnen.

7) (1) Im 2. Diſtr. Nro. 454. iſt ſtündlich ein Laden zu vermiethen.

Vermiſchte Anzeigen.

1) (1) Künftigen Donnerstag den 17. August l. J. wird die Harmonie Abendgesellschaft mit Tanz von 7 bis 10 Uhr im Kaisergarten dahier geben, wozu die geehrtesten Mitglieder andurch eingeladen werden.

Würzburg den 11. August 1815.

Der Vorstand der Harmonie.

W. J. Behr. Ziegler.

2) (3) Bey Unterzeichnetem ſind Looſe auf die Herrſchaften Mickhauſen und Schwindeg à 12 fl.,

auf die Karmeliten-Gebäude in Augsburg à 2 fl. 24 kr.,

und die beyden Häuſer in Amberg à 1 fl. 36 kr. zu haben.

Das allerhöchſte Verbot künftiger Güter-Verlooſungen ſowohl als die allgemein anerkannte ſchöne Eintheilung der ſehr beträchtlichen Geldgewinnſte der anſehnlichen Herrſchaften Mickhauſen und Schwindeeg welche jene von Walchern und Litzelberg weit übertreffen, dann die ſehr geringen Einlagen der beyden andern Realitäten laſſen den baldigſten gänzlichen Looſen-Abſatz mit Recht hoffen.

Würzburg den 8. Auguſt 1815.

Carl Anton Pfirſching,
Handelsmann am grünen Markte.

3) (1) In eine gangbare Apotheke eines Landſtädtchens wird ein Lehrling mit nöthigen Vorkenntniſſen geſucht. Nähere Auskuft wird deshalb in der Breitenbachiſchen Handlung dahier gegeben.

4) (3) Unterzeichneter hat ſeine bisherige Wohnung in der Semmelsgaſſe verlaſſen, und eine andere ohnweit der Mainbrücke, hinter der kleinen Fleiſchbank, 2. Diſtr. Nro. 452. bezogen.

Bayer, Herren- und Damen-Friſeur.

5) (2) Unterzeichnete macht einem hohen Adel und hochverehrten Publikum bekannt, daß ſie ihr Logis im Schuhmacher Berlingerſchen Hauſe verlaſſen, und dermalen in dem Weinhändler Plettneriſchen Hauſe in der Sterngaſſe Nro. 166. wohnet.

Nanette Frank, Zahnarztin.

6) (2) Es wird eine Siegelpreſſe zu kaufen geſucht. Nähere Nachricht giebt man im Intelligenzcomtoir.

7) (1) Freytag den 11. d. M. hat Jemand vom Theater bis zum Büchſenmacher Klingſchmidt, und von da bis in die Unterewöllergaſſe, mehrere Briefe in ein Papier eingewickelt verloren. Da ſonſt Niemand dieſe Briefe benutzen kann, ſo erſucht man den redlichen Finder angelegentlichſt solche baldigſt im baier. Hofe gegen eine gute Belohnung abzugeben.

8) (2) Es iſt ſeit dem 7. d. M. ein röthlich brauner kurzhaariger Pudel von mittlerer Größe, der noch beſonders daran zu erkennen iſt, daß er an dem untern Theile des Mauls eine erſt kürzlich wieder geheilte Schramme hat, verloren gegangen. Derjenige, welchem er etwa zugelaufen ſeyn ſollte, wird gebeten, ihn gegen den Empfang einer angemeſſenen Belohnung im Caffeehauſe des Hrn. Tacchi abzugeben.

9) (1) Sontag den 20. d. M. fährt eine leere Chaiſe nach dem heil. Kreuzberg. Mitfahrende belieben ſich an Johann Schmitt, Lehnkutſcher im Bronnbacherhof 2. Diſtr. Nro. 155. zu wenden.

Verzeichniß
der Badegäſte an der Heilquelle zu Wipfeld
im Jahre 1815.

1. Herr Baron von Caskevitush, kaiſerl. ruſſiſcher Obriſt.
2. — Roſzudſecoſti, kaiſ. ruſſiſcher Staabsarzt.
3. Herr Sterzenbach, Weinhändler von Mainſtockheim.
4. — Andreas Helmeck, von Fahr, mit
5. Frau Gemahlin.

6. Frau Catharina Glaſer, allda.
7. Herr Acode, jun. kaiſ. ruſſiſcher Major vom 41ten Jäger-Regiment.
8. — Lieutenant Abyzchy.
9. — Oberlieutenant Zewinzky.
10. Sr. Excellenz Herr General-Adjutant von Korff,
11. Sr. Excellenz Herr General-Major v. Balk,
12. Sr. Excellenz Herr General-Major v. Imelow, ſämmtl. in kaiſ. ruſſiſchen Dienſten.
13. Herr Schöller, Weinhändler von Hildburghauſen.
14. — Michael Löſch, Bürger zu Dettelbach.
15. — Schöller, Kaufmann aus Schweinfurt, mit
16. Frau Gemahlin.
17. Herr Oberlieutenant von Fermer,
18. — Lieutenant Harein,
19. — Hauptmann Wollyhaßky,
20. — Major Matſchyowitz,
21. — Oberlieutenant Tormor, ſämmtliche in kaiſ. ruſſiſchen Dienſten.
22. Madame Holzhau, Handelsfrau von Neuſtadt an der Heida.
23. Herr Erdmann Schöller, Weinhändler von Hildburghauſen.
24. — Hohn, Penſionär von Werneck.
25. — Nikolaus Stein, aus Schweinfurt.
26. Frau Donauer, Hofapothekerin von Coburg.
27. Valentin Kögel, aus Wipfeld.
28. Herr Stahl, von Schweinfurt.
29. — Pfarrer von Schleriеth.
30. — Major v. Kahlong, von Eiſenach.
31. — Baron v. Stein, aus Großkochbach.
32. — Kriegsrath v. Berhardt, aus Berlin.
33. — Geheimerrath Müller, aus Rudolſtadt.
34. — Michael Seuffert, aus Würzburg.
35. — Forchheimer, von Würzburg.
36. Jungfer Dorothea von der Linden, aus Schweinfurt.
37. Frau Stiftskellerin Weigand, von Aſtheim.
38. — Schuldheißin Schliermann allda, mit
39. Jungfer Tochter, Joſephina Schliermann.
40. Herr Baron v. Münſter, von Euerbach.
41. Barbara Wirthmann, von Lindach.
42. Herr Stadt-Chirurg Sorg, aus Würzburg.
43. Frau Dietzel, Revierförſterin von Röblein.
44. Herr Morch, von Schweinfurt.
45. — Wolf, Kaufmann allda.
46. Frau Wolf, von daher.
47. Herr Actuar Heuniſch, von da.
48. Herr Simon Langheimer, von Dettelbach.
49. Jud Löw, von Schwanfeld.
50. Handelsjud Jacob, von Gerolzhofen.
51. Georg Sauer, von Ottershauſen.
52. Herr Lorenz Vulpius, Werkmeiſter, aus Schweinfurt.
53. Demoiſelle Vulpius, Induſtrie-Lehrerin allda.
54. Frau Schöller, von da.
55. Herr Nikolaus Dittmar, von da.
56. Madame Düring, aus Würzburg.
57. Frau L. D. Sekretärin Bollermann, mit
58. Demoiſelle Kunegunde, von da.
59. — — Ehrlein, und
60. Herr Schüler, Kaufmann von Schweinfurt.
61. — Commiſſär Scheibler, von Gerolzhofen.
62. — Betzwiesner, von da.
63. — Bach, dann
64. Madame Voit, und
65. — — Pollich, von Schweinfurt.
66. Herr Landgerichts-Actuar Benkert von Volkach.
67. — Stolle, Kaufmann aus Schweinfurt.
68. Margaretha Iff, Bäckersfrau, mit
69. ihrer Tochter, Margaretha Iff, zu Wipfeld.
70. Herr Actuar Merkel, von Oettershauſen.
71. — Cantor Brecht, von Weickersheim.
72. — Michael Haſeney, von Burghauſen.
73. Männlein, Handelsjud, von Untereiſensheim.
74. Jacob, Handelsjud von Schweinfurt.
75. Jungfer Catharina Eger, von Heidenfeld.
76. Herr Detterer, Kaufmann von Schweinfurt, mit
77. Frau Gemahlin.
78. Herr Ignaz Bleimann, von Würzburg.
79. Herr Simon, Hofgerichts-Canzeliſt, und
80. — Schliermann, Akademiker von da.
81. — Streng, Rechtspraktikant von Volkach.
82. Frau Bergmann, aus Schweinfurt.
83. Herr Heilmann, Rechtspraktikant in Werneck.
84. — Metz, Kammeraliſt.
85. Madame Bonitas, mit
86. Demoiſelle Bauer, aus Würzburg.
87. Frau Amtmännin Braun, von da.
88. Herr Hochgeſchwänder allda.
89. Demoiſelle Wahler, und
90. Madame Simon von da.
91. Johann Götz, von Kronach.

(Die Fortſetzung folgt.)

Wipfeld am 7. Auguſt 1815.

Vom Badeausſchuß wegen.

(Wegen eintretendem Feyertage wird am Dienſtage kein Intelligenzblatt ausgegeben.)

Königlich Baieriſches
Intelligenzblatt
für das
Großherzogthum Würzburg.

Mit Seiner Majeſtät des Königs allergnädigſtem Privilegium.

Donnerſtag. Nro. 87. 17. Auguſt 1815.

Amtliche Artikel.

Bekanntmachung.
(Die Dauer der Legions-Pflichtigkeit betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs von Baiern ꝛc.

Nachſtehende im rubrizirten Betreff an ſämmtliche General- und Corpscommandos ergangene und unterm 20ten Februar anher mitgetheilte allerhöchſte Entſchließung wird zur allgemeinen Wiſſenſchaft hiermit bekannt gemacht.

Würzburg den 12. Auguſt 1815.

Königl. Hofcommiſſion.
Frhr. v. Lerchenfeld.

Gemmingen.

Wir Maximilian Joſeph,
von Gottes Gnaden König von Baiern.

In Uebereinſtimmung und zu Folge Unſerer Verordnung vom 21ten October vorigen Jahrs, „den künftigen Beſtand der Landesvertheidigungsanſtalt in Baiern betreffend,“ wird hiermit feſtgeſetzt, daß das erreichte 40te Lebensjahr zum Austritt aus den — die Landregimenter bildenden — mobilen Legionen berechtige, und keiner, wenn er nicht freywillig fortzudienen verlangt, über das 40te Lebensjahr zu dienen angehalten, ſondern der Austretende nach Vollendung dieſes Alters in die Landwehr (Nationalgarde IIIter Klaſſe) übertreten müſſe.

Unſerm Armee-Corps Commando wird dieſes mit dem Auftrage allergnädigſt eröffnet, ſogleich die Verfügung zu treffen, daß diejenigen Soldaten der mobilen Legionen, welche das 40te Lebensjahr zurückgelegt haben, und nicht etwa freywillig fortzudienen vorziehen, entlaſſen werden, zugleich wird Unſer Armee-Corps-Commando ermächtigt, allen denjenigen Legioniſten, welche in der Folge das 40te Lebensjahr zurücklegen, und ihre Entlaſſung verlangen, dieſelbe ohne weitere Anfrage von ſelbſt zu ertheilen.

München den 13. Februar 1815.

An das Armee-Corps-Commando alſo ergangen.

Bekanntmachung.

Im Jahre 1804. wurden von einem hohen Gönner 4 Preisaufgaben aufgeſtellt, und für die beſte Beantwortung einer jeden derſelben ein Preis von 500 fl. ausgeſetzt. Die eine davon forderte zur Beantwortung der für hieſige Gegend ſo äußerſt wichtigen Frage; wie der Weinbau in Franken noch zu verbeſſern ſey?

Ueber dieſe Frage liefen 10 Abhandlungen ein, welchen folgende Deviſen aufgeſchrieben ſind:

Nro. 1. Apud majores noſtros ſummi viri, clariſſimique homines, qui omni tempore

ad gubernacula reipublicae sedere debebant, tamen in agris quoque colendis aliquantum operae temporisque consumserunt. Cic.

Nro. 2. Die Weinberge ſind des Frankenlands Goldgruben.

Nro. 3. Ohne Deviſe.

Nro. 4. Salus reipublicae suprema lex esto.

Nro. 5. Agricola.

Nro. 6. Das Glück des Menſchen liegt ſchon in der Natur.

Nro. 7. In Deo spes mea, bona sua vendit laboribus.

Nro. 8. Fungar vice cotis, reddere, quae ferrum valet, exsors ipsa secandi.

Nro. 9. Der Wein erfreut des Menſchen Herz.

Nro. 10. Die Erfahrung iſt die beſte Lehrmeiſterin.

Obſchon dieſe 10 Abhandlungen zum Theile ſehr ſchätzbare Winke enthalten; ſo konnte doch nach genauer Prüfung derſelben, weil keine den gehörigen Standpunkt aufgefaßt, und den Gegenſtand im Ganzen erſchöpft hat, auch keiner der Preis zuerkannt werden.

Da jedoch mehrere dieſer Abhandlungen ſehr ſchätzbare Bemerkungen enthalten, und bey dem dermal im Königreiche beſtehenden, und auch in der Provinz Würzburg ſich immer mehr ausbreitenden landwirthſchaftlichen Vereine dieſe Beobachtungen und die darin über den Weinbau gegebenen Winke gemeinnützig gemacht werden können; ſo wünſchen die Mitglieder des landwirthſchaftlichen Vereins im Würzburg'ſchen, daß die Verfaſſer der bemerkten Abhandlung ihre Namen bekannt machen mögen, um mit denſelben um ſo mehr in Verbindung treten zu können, als ſie wahrſcheinlich ſeit jener Zeit ihre Beobachtungen über den Weinbau noch mehr erweitert haben dürften.

Um dieſem gemeinnützigen Anſinnen zu entſprechen, wird dieſes mit dem Anhange bekannt gemacht, daß man keinen Anſtand finde, in ſoferne die Verfaſſer dieſer Abhandlungen dieſelben nicht abholen laſſen, dem landwirthſchaftlichen Vereine zu geſtatten, von ihren Abhandlungen in den Wochenblättern dieſes Vereins zum Vortheile der weinbauenden Klaſſe zweckdienlichen Gebrauch zu machen.

Würzburg den 11. Auguſt 1815.

Königl. Hofcommiſſion.

Frhr. v. Lerchenfeld.

Weingärtner.

Bekanntmachung.

Das General-Comité des landwirthſchaftlichen Vereins in Baiern hat, wie aus dem unlängſt im Intelligenzblatte Nro. 83. bekannt gemachten Programme zu den Kreislandwirthſchaftsfeſten pro 1815 erſichtlich iſt, ungeachtet ſich ſeit der unter dem 28. May d. J. ergangenen Einladung nur erſt wenige Freunde der Landkultur zur Aufnahme in den landwirthſchaftlichen Verein gemeldet haben, dennoch in ſeinem Operationsplane pro 1814/15 die Provinz Würzburg bereits als einen Vereinsbezirk betrachtet, für dieſelbe gleich den übrigen Kreiſen landwirthſchaftliche Preiſe ausgeſetzt, und ein Landwirthſchaftsfeſt beſtimmt.

Das Landwirthſchaftsfeſt für den Vereinsbezirk Würzburg wird am 24. September d. J. in loco Würzburg gefeyert werden, wo zugleich die Vertheilung der Preiſe ſtatt haben, und auch ein Viehmarkt abgehalten werden wird, damit die Preis-Concurrenten die etwaige Gelegenheit zum vortheilhaften Verkaufe ihres zum Behufe der Preisbewerbung hieher gebrachten Zuchtviehes benutzen können.

Nebſt den in dem bereits bekannt gemachten Programme genannten Preiſen für die ſchönſten vierjährigen Zuchthengſte und Zuchtſtuten, zweyjährigen Zuchtſtiere, Zuchtkühe mit dem erſten Kalbe, Schweinsbären, Mutterſchweine, für die meiſten erzogenen oder angekauften Bienenſtöcke, für Flachskultur, Spinnerey und Leinwandweberey, endlich für die ländlichen Dienſtboten, welche ſich durch Sittlichkeit, Treue und Fleiß, Verträglichkeit und Häuslichkeit vor Andern ausgezeichnet haben, ſollen noch 20 ſilberne Preiſe-Denkmünzen für die Auszeichnung in einzelnen Kultur-Zweigen ausgegeben werden.

Nach den Anträgen eines Ausſchuſſes der hier befindlichen Mitglieder des landwirthſchaftlichen Vereins ſollen dieſe Denkmünzen für dieſes Jahr der vorzüglichen Kultur des Weinbaues und der Obſtzucht gewidmet ſeyn, und bey deren Vertheilung vorzüglich jene Gegenden berückſichtiget werden, in welchen der Weinbau und die Obſtkultur vorzüglich betrieben werden.

Es ſollen daher für den Weinbau 10 Medaillen, und zwar für

1) die Stadtgemeinde Würzburg,
2) das Diſtrictscommmiſſariat Würzburg rechts des Mains,
3) das Diſtrictscommiſſariat Würzburg links des Mains,
4) das Diſtrictscommiſſariat Karlſtadt,
5) — — — Kitzingen,
6) — — — Dettelbach,
7) — — — Ochſenfurt,
8) — — — Volkach,
9) — — — Homburg und
10) — — — Schweinfurt

beſtimmmt ſeyn.

Aus jedem dieſer Diſtricte erhält derjenige Weinbergsarbeiter, welcher ſich durch beſonderen Fleiß und Geſchicklichkeit in eigenhändiger Bearbeitung der Weinberge, er mag nun eigene Weinberge, oder die Weinberge Anderer um beſtimmten Preis bearbeitet haben, am vorzüglichſten ausgezeichnet hat, eine ſilberne Preisdenkmünze.

Die Preiſe für die Obſtkultur ſind für die Diſtrictscommiſſariate

1) Mellerichſtadt,
2) Neuſt dt,
3) Kiſſingen,
4) Hofheim,
5) Dettelbach,
6) Kitzingen,
7) Marktſteft,
8) Arnſtein,
9) Prölsdorf und
10) Schweinfurt

beſtimmt.

Auch aus jedem dieſer Bezirke wird demjenigen, welcher die meiſten und ſchönſten veredelten Bäume entweder in eigenen Baumſchulen gezogen, oder in guter Ordnung auf ſeine Felder geſetzt, und gut und zweckmäßig behandelt hat, eine ſilberne Preis-Medaille zu Theil werden.

Die königl. Landgerichte werden aufgefordert, die Kenntniß ſowohl des bereits im Intelligenzblatte bekannt gemachten Programms, als des gegenwärtigen Nachtrages in den ihnen untergebenen Diſtricten möglichſt zu verbreiten, und man verſieht ſich zu denſelben, daß ſie ihre Untergebenen, welche in einem oder dem andern als Preis-Gegenſtand ausgeſetzten Zweige der Landwirthſchaft ſich auszeichnen, zur Preisbewerbung und Theilnahme an dem Landwirthſchaftsfeſte aufmuntern werden.

Die Landgerichte werden insbeſondere hinſichtlich der für den Weinbau und die Obſtpflanzung ausgeſetzten Preiſe ſich mit den Ortsvorſtänden darüber benehmen, welche Individuen in einem oder dem andern Zweige ſich auszeichnen, und daher um die Preiſe concurriren können, ſodann den zur Preisbewerbung würdig Erkannten die erforderlichen Zeugniſſe ausſtellen.

Sollten ſich auf dieſe Art die Polizeybehörden mit den Ortsvorſtänden nicht vereinigen können, ſo ſind einige anerkannt verſtändige Landwirthe des Bezirks beyzuziehen, und im Einverſtändniſſe mit denſelben die Würdigſten in Vorſchlag zu bringen.

Den Bewerbern um die ausgeſetzten Preiſe werden die erforderlichen Zeugniſſe ſiegel= und taxfrey ausgefertigt.

Da zur Zeit für den Vereinsbezirk Würzburg noch kein Bezirks-Comité gebildet iſt, ſo werden ſich die Preisconcurrenten mit den erforderlichen Zeugniſſen der einſchlägigen Polizeybehörden an den von der unterfertigten Stelle noch bekannt zu machenden Ausſchuß wenden.

Würzburg am 13. Auguſt 1815.

Königl. Hofcommiſſion.
Frhr. v. Lerchenfeld.
Weingärtner.

---

(3) 2. **Verſteigerung.**

Mittwoch am 16. d. M. Nachmittags um 2 Uhr werden die von einem gewiſſen Doctor Heinrich Rupter bey der dahieſigen Vierteldiener Ultſch Wittwe in der Dominikanergaſſe Nro. 237. zurückgelaſſene mediciniſche, chirurgiſche und andere Bücher, worüber das genaue Verzeichniß bey der Ultſch Wittwe unentgeldlich zu haben iſt, dann Freytag am 18. des nämlichen gleichfalls Nachmittags um 2 Uhr deſſen Kleidungsſtücke und übrige Mobilien mittels öffentlichen Striches an den Meiſtbietenden gegen baare Zahlung abgegeben, welches den Strichsliebhabern andurch zur öffentlichen Kenntniß dient.

Würzburg den 9. Auguſt 1815.

Königl. Stadtgericht.
Wilhelm.
Mohrenhofen.

---

(3) 1. **Verſteigerung.**

Samſtag am 9. f. M. September Vor=

mittags um 9 Uhr werden nachbenannte dem Elias Endres von Unterdürrbach gehörigen Grundſtücke, als:

a) 1 Morgen Weinberg im Roth, neben Anton Endres von Oberdürrbach.

b) 2/4 Morgen gleichfalls Weinberg im Seelein, zwiſchen Joſeph Backmund und Joſeph Hecger, worauf keine Grundabgaben ausgemittelt werden konnten, endlich

c) 2/4 Morgen allda, zwiſchen Johann Ehrhard und Elias Endres, worauf ein Pfenn. Grundzins an das königl. Stadtrentamt mit dem Handlohnsrechte haften,

auf Requiſition des königl. Landgerichts d. d. M. dahier dem öffentlichen Striche ausgeſetzt, und ſollen die nähern Bedingniſſe rückſichtlich der Zahlungs Verbindlichkeit vor dem Striche den Strichsliebhabern bekannt gemacht werden, welches andurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird,

Würzburg den 11. Auguſt 1815.

Königl. Stadtgericht.

Wilhelm.

Mohrenhofen.

Würzburger Brodtaxe und Gewicht vom 14. Auguſt 1815.

	lb.	Lth.	Qt.
Ein Laib Roggenbrodes für 14½ Kr. muß wiegen = = =	7	12	—
Ein Laib Roggenbrodes für 7¼ Kr. muß wiegen = = =	3	22	
Ein Laib Roggenbrodes für 3 Kr. muß wiegen = = =	1	16	3¼
Eine Wage weißen Brodes für 16 Kr. = = = = = = =	3	22	—
Ein Kümmelbrod für 8 Kr.	1	27	—
Ein = ditto = für 6 Kr.	1	12	1
Ein = ditto = für 3 Kr.	—	22	½
Ein = ditto = für 2 Kr.	—	14	3
Ein Paar Semmeln für 2 Kr.	—	14	3
Eine Semmel für = 1 Kr.	—	7	1½
Ein Dickweck für 2 Kr.	—	14	3
Ein = ditto für 1 Kr.	—	7	1½

Königl. Polizeydirection dahier.

Geſſert.

Getreid-Verkauf auf dem Markte zu Würzburg am 12. Aug. 1815.

Im höchſten Preis:

Weitzen,	3» Malter, das Malter	13 fl.	45 kr.
Korn,	27 — — — —	8 fl.	— kr.
Haber,	3 — — — —	13 fl.	— kr.

Im mittlern Preis:

Weitzen,	213 Malter, das Malter	12 fl.	36 kr.
Korn,	169 — — — —	7 fl.	33 kr.
Haber,	— — — — —	12 fl.	22 kr.

Im tiefſten Preis:

Weitzen,	13 Malter, das Malter	10 fl.	30 kr.
Korn,	4 — — — —	7 fl.	— kr.
Haber,	5 — — — —	12 fl.	— kr.

Summe aller verkauften Früchte 470 Malter. als: 262 Malter Weitzen, 200 Malter Korn, 8 Malter Haber.

Königliche Polizeydirection.

Geſſert.

---

(2)1. **Verſteigerung.**

Samſtag den 19. d. M. früh um 9 Uhr werden in dem Franziskanerkloſter dahier einige Zentner Staubmehl und Zwiebacks Kehrig an den Meiſtbietenden öffentlich verſtrichen, und wenn annehmbare Gebote fallen, gegen baare Zahlung ſogleich abgegeben.

Würzburg den 15. Auguſt 1815.

Aus Auftrag

Keller, Polizeycommiſſär.

Verſteigerung.

Den 26. l. M. Vormittags um 9 Uhr wird in der Wohnung des Johann Fleiſchmann zu Heidingsfeld, das im Laufe des Etatsjahres 1815/16 auf den zum Rentamte Würzburg l. d. Mains einſchlägigen Revieren der Wildmeiſterey Guttenberg geſchoſſen werdende Wildpret öffentlich verſtrichen.

Würzburg den 15. Auguſt 1815.

Königl. Wildmeiſterey Guttenberg.

Frhr. v. Gebſattel.

Verſteigerung.

Unter dem Vorbehalt höchſter Genehmigung werden von den Zehenten,

28 Geſchock Langen-

62 — Futterſtrohes, den 28. l. M. zu Eſtenfeld,

47 Geſchock Langen=
41 — Futterſtrohes, den 29. deſſelben zu Gäntersleben,
40 Geſchock Langen=
73 — Futterſtrohes den 30. ejusd. zu Rottendorf,
55 Geſchock Futterſtrohes den 31. ejusd. zu Rimpar,

mit der Sühde, Spreu und dem Aefterich, allzeit Vormittags, dem öffentlichen Striche aufgelegt, wozu höflichſt einladet

Würzburg den 14. Auguſt 1815

Das königl. Rentamt r. d. M.

Arnold.

---

(3) 1. Schuldenliquidation.

Um die Hinterlaſſenſchafts=Berichtigung des verlebten Franz Michael Feſers dahier vornehmen zu können, wird Tagfart zur Anbringung und Liquidation allenfallſiger Forderungen auf Mittwoch den 30. d. M. früh um 9 Uhr mit dem Bedeuten anberaumt, daß der Nichterſcheinende bey dem Theilungsgeſchäfte nicht berückſichtiget werde, auf jeden Fall aber mit dem Beſchluſſe der Mehrzahl der Gläubiger hinſichtlich der Art und Zeit ihrer Befriedigung als einverſtanden werde angeſehen werden.

Decretum Arnſtein am 9. Auguſt 1815.

Königl. Landgericht.

F. Keller.

Geßner, L.G. Actuar.

---

(3) 1. Verſteigerung.

Die Erben des dahier verſtorbenen Gaſtwirths Stephan Paul Bullemer, ſind entſchloſſen, den unter der Verlaſſenſchaftsmaſſe befindlichen Gaſthof zum goldenen Löwen, welcher folgende Beſtandtheile enthält:

Im untern Stock:

Eine geräumige Wirthsſtube mit 1 Cabinet.
Eine Küche und Speiſekammer.
Eine Schenke, Keller zu 4 Fuder Wein mit 2 Nebengewölben.
Einen Stall zu 24 Pferden.
Eine Holzlage.
Eine Scheuer mit 2 Kammern, darunter 1 Keller zu 36 Fuder Wein.
Einen Kühſtall und 3 Schweinſtälle.
Einen geräumigen Hof und Brunnen.

Im zweyten Stock:

5 heitzbare und 1 unheitzbares Zimmer, eine Schenkſtube und 2 Kammern.

Im dritten Stock:

3 große Zimmer, davon eines heitzbar.
3 Fruchtböden zu 150 Malter Getreide.

Im ganz neuen Nebengebäude:

1 großes Zimmer mit 3 kleinen Nebenſtuben, ein heitzbares Zimmer nebſt Küche.
1 große Stube unter dem Dache, mit einem Getreideboden zu 200 Malter,

Freytag den 1. nun kommenden September Monats Nachmittags um 2 Uhr in dem Gaſthofe ſelbſt aus freyer Hand mit dem Erbieten zu verkaufen, daß auf Verlangen der Strichsluſtigen auch Möbeln, Betten, Weißzeug, Wein, Fäſſer und Feldgüter dazu gegeben werden ſollen.

Nähere Auskunft hierüber ertheilt der Miterbe, der hieſige Munizipalrath Georg Ludwig Bullemer, ſo wie die Einſicht hiervon während der Zeit und vor dem Aufſtrich genommen werden kann, und unter andern zur Strichsbedingniß gemacht iſt, daß der Kaufsluſtige vorderſamſt ſeine Beſitz und Zahlungsfähigkeit legal nachweiſen muß.

Marktbreit den 9. Auguſt 1815.

Königl. baier. fürſtlich Schwarzenbergiſches Patrimonialgericht.

Elferich.

Dicenta.

Bekanntmachung.

Der auf Dienſtag den 2. May l. J. vermög Bekanntmachung vom 24. April 1815. beſtimmt geweſene, durch rechtliche Anſtände aber vereitelte Strich des zur Anton Sprengleriſchen Theilungsmaſſe zu Eßleben gehörigen Schwanenwirthshauſes, ſoll Montag den 28. l. M. Nachmittags um 2 Uhr auf dem Rathhauſe nach nunmehr beſeitigten Anſtänden vorgenommen werden, welches hiermit bekannt gemacht wird.

Werneck den 8. Auguſt 1815.

Königl. Landgericht.

Limb.

v. Fichtl.

Schuldenliquidation.

Um die Theilung des Michael Mauder zu Eßleben gehörig beſchäftigen zu können, iſt

eine Schuldenliquidation nöthig. Es wird daher neuerliche Tagfart hiezu, da die früher deßhalb auf Donnerſtag den 27. July l. J. anberaumt geweſene durch Conſcription der mobilen Legion vereitelt wurde, auf Donnerſtag den 31. Auguſt l. J. früh um 8 Uhr dahier anberaumt, an welcher alle diejenigen, welche an beſagte Theilungsmaſſe eine Forderung machen zu können glauben, ſolche entweder ſelbſt oder durch gehörig Bevollmächtigte unter dem Rechtsnachtheile anzubringen haben, daß die Ausbleibenden als einverſtanden mit der Theilung gehalten werden ſollen.

Werneck den 12. Auguſt 1815.

Königl. Landgericht.
Limb.

v. Fichtl.

---

(3) 1. Schuldenliquidation.

Um die Theilung des Georg Duſel, Wittwers von Hergolshauſen gehörig berichtigen zu können, iſt die Kenntniß der Paſſiven deſſelben erforderlich, und zu deren Liquidation Tagfart auf Donnerſtag den 7. September l. J. früh um 8 Uhr dahier anberaumt, an welcher alle diejenigen, welche an Georg Duſel, Wittwer irgend eine Forderung machen zu können glauben, ſolche entweder in Perſon oder durch gehörig Bevollmächtigte dahier unter dem Rechtsnachtheile anzubringen haben, daß die Ausbleibenden bey Auseinanderſetzung vorbemerkter Theilung nicht berückſichtiget werden ſollen.

Werneck den 12. Auguſt 1815.

Königl. Landgericht.
Limb.

v. Fichtl.

Verſteigerung.

Donnerſtag den 24. Auguſt d. J. wird das dießjährige Ohmet-Gras auf dem herrſchaftlichen Wieſengrunde bey Ettleben in den ſchon bekannten Abtheilungen öffentlich verſtrichen, und den Meiſtbietenden, jedoch unter Vorbehalt der allerhöchſten Genehmigung der gelegt werdenden Meiſtgebote zugeſchlagen, welches andurch zur öffentlichen Kenntniß bringt

Werneck den 12. Auguſt 1815

Das königl. Rentamt.

Verſteigerung.

Unter Vorbehalt allerhöchſter Genehmigung werden die Wildprets-Erträgniſſe für das Etatsjahr 1815/16 in den hier einſchlägigen Revieren an nachfolgenden Tagen und Orten jedes Tags früh um 9 Uhr, als:

Montag den 21. dieſes von den Revieren Ebenhauſen, Euerdorf, Wülfershauſen, königl. Rentamts Euerdorf, am Sitze des Forſtamtes,

Dienſtag den 22. dieſes von den Revieren Gröſſelshofen, Thundorf, königl. Rentamts Münnerſtadt in dem Poſthauſe allda,

Mittwoch den 23. nämlichen von den Revieren Wülfershauſen, königl. Rentamts Arnſtein und Werneck, und der Faſanerie Werneck daſigen Rentamts, in dem Poſthauſe allda

zum öffentlichen Striche aufgelegt, und die weiteren Bedingniſſen bekannt gemacht werden.

Ebenhauſen am 12. Auguſt 1815.

Königl. baier. Forſtamt allda.
May, Forſtmeiſter.

---

(3) 3. Gläubiger-Vorladung.

Bey der Güterabtretung der Johann Lorenz Kriegers Wittib zu Niederwern iſt eine Schuldenliquidation gegen dieſelbe nöthig.

Es werden daher alle, welche an gedachter Kriegers Wittib eine Forderung zu machen haben, auf Donnerſtag den 17. Auguſt 1815. Vormittags um 9 Uhr unter dem Rechtsnachtheile, daß die Nichterſchienenen unberückſichtigt bleiben, anher vorgeladen.

Euerbach am 1. Auguſt 1815.

Königl. Patrimonialgericht der Freyherrn v. Münſter.
J. M. Franz.

Pfeiffer.

---

(3) 1. Verſteigerung.

Im Wege der Hülfsvollſtreckung wird das Wohnhaus des Andreas Moriz Schuhmachers zu Niederwern ſammt zugehörigen Nebengebäuden und Gärtlein neben Chirurg Handſchuh gelegen, auf Sonntag den 3. September 1815. Nachmittags um 2 Uhr in den Gäbiſchen Wirthshauſe nach der Executions-

ordnung verſtrichen, welches den Kaufliebhabern andurch bekannt gemacht wird.

Euerbach den 8. Auguſt 1815.

Königl. Patrimonialgericht der Freyherren von Münſter.

J. M. Franz.

Pfeiffer.

Nichtamtliche Artikel.

Feilbietungen.

Köllniſches-Waſſer (Eau de Cologne.)

1) (2) In Folge höchſter Entſchließung königl. Landesdirection, iſt Unterzeichnetem der Verkauf ſeines ſelbſtfabrizirten köllniſchen Waſſers (Eau de Cologne) erlaubt worden, welches er hiermit zur Kenntniß eines reſp. Publikums bringt. Das Dutzend Gläſer wird zu einem Preis von 6 fl. rhn. verkauft. Das halbe Dutzend 3 fl. 12 kr., das einzelne Glas 36 kr. Seine Wohnung iſt im ehemaligen Kapuzinerkloſter 1 Diſtr. Nro. 31.

Trautmann.

Gutachten

über oben angezeigtes köllniſches Waſſer (Eau de Cologne)

Nachdem obiges Produkt allen von mir vorgenommenen chemiſchen Prüfungen vollkommen entſprochen, und der Verfertiger Ludwig Trautmann auf **höhern Befehl** unter meiner Aufſicht eine Probe ſeines Fabrikats lieferte, ſo finde ich mich verpflichtet, der Wahrheit gemäß zu bezeugen, daß dieſes Waſſer (Eau de Cologne) nicht nur denen von Kölln zu uns überführten Wäſſern an Güte gleich kömmt, ſondern nach angeſtellter Vergleichung mit vielen andern denſelben Namen führenden Wäſſern ſolche an Stärke des Geiſtes und anhaltendem Wohlgeruch ſogar übertroffen habe, aus dieſen Urſachen iſt ſolches als ächt und wahr anzuempfehlen, welches ich durch meine Unterſchrift und beygedrucktes Siegel beſtätige.

Würzburg den 14. Auguſt 1815.

G. Pickel, königl. Medizinalrath.

2) (2) Künftigen Donnerſtag den 17. Auguſt wird das Wohnhaus des verlebten Fouriers Müller, in der Büttnersgaſſe Nro. 342. zum zweytenmal, und Dienſtag den 29. Auguſt jedesmal um 2 Uhr Nachmittags, durch öffentlichen Strich zum Verkaufe aufgelegt, und am 29. Auguſt dem Meiſtbietenden unter Vorbehalt der Einwilligung der Erben zugeſchlagen, das Haus iſt zweyſtöckig, und kann täglich eingeſehen werden.

Vom Teſtamentariate.

3) (3) Künftigen Montag den 21. und 28. Auguſt, dann den 4. September, jedesmal Nachmittags um 2 Uhr, werden die von dem verlebten Peter Schnartz, Bäckermeiſter dahier, hinterlaſſenen Grundſtücke, als: 2 1/2 Morgen gutgehaltene Weinberge in der Ebertsklinge, 1 1/2 Morgen Kleeacker im Neuenberg mit Bäumen beſetzt, dann 1/2 Morgen Baumfeld im Roth gelegen, dem öffentlichen Striche ausgeſetzt, wobey auch die Abgaben bekannt gemacht werden, und wenn ein annehmliches Gebot fällt, gegen baare Zahlung zugeſchlagen werden. Liebhaber hierzu werden in die ehemalige Schnartziſche Behauſung, dem Johanniter-Bäcken gegenüber höflichſt eingeladen.

Von Teſtamentariats wegen.

4) (1) Ein von Stein aufgebautes gut eingerichtetes Wohnhaus, im 4. Diſtr. iſt aus freyer Hand zu verkaufen, daſſelbe beſteht im erſten Stocke aus einem Zimmer, Küche und Höfchen, im zweyten Stocke aus 4 in einander gehenden Zimmern und Nebenzimmer, dann im dritten Stocke aus 4 in einander gehenden Zimmern und Küche. Nähere Nachricht giebt man im Intelligenzcomtoir.

5) (2) Im 4. Diſtr. im Stephanerkloſter, nächſt am Eingange der Kirche, werden Donnerſtag den 17. Auguſt Nachmittags um 2 Uhr in dem dortigen Garten, über hundert einige dreyßig junge ſehr ſchön gezogene tragbare hochſtämmige Spalier- und Pyramidenbäume des auserleſenſten Tafel-Obſtes, nebſt einer bedeutenden Parthie Blumenzwiebeln, verſchiedener Gattung, und andern perennirenden Gewächſen, auch ein transportables bretternes Sommerhaus und Laube an den Meiſtbietenden ausgeſtrichen, und iſt ſämmtliches täglich alldort vorher einzuſehen. Die Bäume können nach belieben bis Ende Decembers l. J. darinnen noch ſtehen bleiben.

6) (2) Bey Handelsmann Horſch in der Marktgaſſe, ſind ſo eben die erſten holländiſchen Häringe angekommen, und billigſt zu haben.

7) (3) Die zum Nachlaſſe des Hofgerichtsadvocaten Molitor gehörigen Malereyen von den beſten Künſtlern, wercen Mittwoch den 23. Auguſt d. J. in der Wohnung des verlebten, 3. Diſtr. Nro. 267. an der Mainbrücke, Nachmittags um 2 Uhr öffentlich verſtrichen, und dem Meiſtbietenden gegen gleich baare Zahlung abgegeben.

Das Teſtamentariat.

8) (2) Endesgeſetzter empfiehlt ſich einem verehrungswürdigen Publikum mit einem ſchönen Lokal und der beſten Sorte von Goßmannsdorfer und Fuchsſtädter Lagerbier, die Maaß zu 7 kr., in der rothen Scheibengaſſe, Nro. 33.

Bröner.

9) (1) Zwieback von beſonderer Güte, welcher ſich durch die geſchmackvolleſten Ingredienzen beſonders gegen andere Sorten auszeichnet, iſt im 1. Diſtr. Nro. 332. hinter dem Arbeitshauſe das Pfund um 48 kr. zu haben.

10) (2) Im 2. Diſtr. Nro. 216. in der untern Wöllergaſſe, ſind 2 ſchöne Bauch- und 1 Doppelgitter, wie auch eine ganz gut conditionirte Kalter, worauf 2 bis 6 Butten Beere gekaltert werden können, zu verkaufen.

Vermiſchte Anzeigen.

Concert-Anzeige.

1) (1) Der rühmlichſt bekannte Virtuos und Componiſt Böhner aus Sachſen-Gotha wird die Ehre haben, am nächſten Samſtag den 19. Auguſt im Univerſitätsſaale ein großes Vocal- und Inſtrumentalconcert zu geben, welches größtentheils ſeine eigene Compoſitionen enthält, wobey er als Virtuos auf dem Pianoforte ſich beſonders zu empfehlen ſich beſtreben wird wozu ein hoher Adel und verehrungswürdiges Publikum gehorſamſt eingeladen wird. Billets ſind bis Samſtag im baier. Hofe auf Subſcription à 36 kr. zu bekommen, ohne dieſe das Billet 48 kr.

2) (1) Ein junger Menſch, verſehen mit den beſten Zeugniſſen ſeines Wohlverhaltens und ſeiner Kenntniſſe, wünſcht, da er längere Zeit in einem bedeutenden Bureau mit Zufriedenheit gearbeitet, je eher je lieber, wieder in einem andern Bureau oder bey einem Rentamte eine Anſtellung. Nähere Nachricht giebt man im Intelligenzcomtoir.

3) (2) Es wird bey einem Rentamte hier in der Stadt ein im Rechnen und in dieſem Fache wohl unterrichteter und erfahrner Schreiber geſucht. Nähere Nachricht giebt man im Intelligenzcomtoir.

4) (1) Unterzeichneter macht ſeinen Freunden und Gönnern bekannt, daß er ſein bisheriges Logis bey der Glocke, im Büttner Mayiſchen Hauſe verlaſſen, und dagegen ein anderes, im ſogenannten Freſſer, nächſt der Michaelskirche bezogen hat. Er verſpricht wie ſeither billige Preiſe und prompte Bedienung.

Franz Seitz, Schreinermeiſter.

5) (1) Unterzeichneter macht ſeinen Freunden und Gönnern bekannt, daß am Donnerſtage den 17. d. M. Nachmittags um 4 Uhr, der von höchſter Herrſchaft beſtätigte Schild zur Schwane, mit Feyerlichkeit ausgeſteckt wird.

Andreas Kuchenmeiſter,
Gaſtwirth und Bierbrauer zu Unterdürrbach.

6) (1) Es hat Jemand dahier 650 fl. auf eine hinlängliche Verſicherung, gegen landesläufige Intereſſen 5 fl. von 100. hinzuleihen. Der Darleiher iſt im Intelligenzcomtoir zu erfragen.

7) (1) Verfloſſenen Sonntag früh zwiſchen 8 und 9 Uhr, hat Jemand eine ſilberne Schuhſchnalle ohne Dorn und Herz, vom Petererkirchhofe, die Promenade hinauf, bis in den Rothenhahnshof verloren, der Finder wird gebeten, ſolche gegen eine Belohnung im Intelligenzcomtoir abzugeben.

8) (2) Es iſt ſeit dem 7. d. M. ein röthlich brauner kurzhaariger Pudel von mittlerer Größe, der noch beſonders daran zu erkennen iſt, daß er an dem untern Theile des Mauls eine erſt kürzlich wieder geheilte Schramme hat, verloren gegangen. Derjenige, welchem er etwa zugelaufen ſeyn ſollte, wird gebeten, ihn gegen den Empfang einer angemeſſenen Belohnung im Caffeehauſe des Hrn. Tacchi abzugeben.

9) (1) Georg Teſchner, Lehnkutſcher, wohnhaft im 3. Diſtr. Nro. 64. in der Schulgaſſe bey Hrn. Orgelmacher Seufert, fährt Mittwoch den 16. mit einer Retourchaiſe nach Aſchaffenburg und Frankfurt, und wünſcht Mitreiſende zu bekommen.

Königlich Baieriſches

Intelligenzblatt für das Großherzogthum Würzburg.

Mit Seiner Majeſtät des Königs allergnädigſtem Privilegium.

Samſtag. Nro. 88. 19. Auguſt 1815.

Amtliche Artikel.

(3) 3. **Verſteigerung.**

Mittwoch am 16. d. M. Nachmittags um 2 Uhr werden die von einem gewiſſen Doctor Heinrich Rupter bey der dahiſigen Viertel-diener Ultſch Wittwe in der Dominikanergaſſe Nro. 237. zurückgelaſſene mediciniſche, chirurgiſche und andere Bücher, worüber das genaue Verzeichniß bey der Ultſch Wittwe unentgeldlich zu haben iſt, dann Freytag am 18. des nämlichen gleichfalls Nachmittags um 2 Uhr deſſen Kleidungsſtücke und übrige Mobilien mittels öffentlichen Striches an den Meiſtbietenden gegen baare Zahlung abgegeben, welches den Strichsliebhabern andurch zur öffentlichen Kenntniß dient.

Würzburg den 9. Auguſt 1815.

Königl. Stadtgericht.

Wilhelm.

Mohrenhofen.

(3) 2. **Verſteigerung.**

Samſtag am 9. k. M. September Vormittags um 9 Uhr werden nachbenannte dem Elias Endres von Unterdürrbach gehörigen Grundſtücke, als:

a) 1 Morgen Weinberg im Roth, neben Anton Endres von Oberdürrbach.

b) 2/4 Morgen gleichfalls Weinberg im Seelein zwiſchen Joſeph Backmund und Joſeph Heeger, worauf keine Grundabgaben ausgemittelt werden konnten, endlich

c) 2/4 Morgen allda, zwiſchen Johann Ehrhard und Elias Endres, worauf ein Pfenn. Grundzins an das königl. Stadtrentamt mit dem Handlohnsrechte haften,

auf Requiſition des königl. Landgerichts d. d. M. dahier dem öffentlichen Striche ausgeſetzt, und ſollen die nähern Bedingniſſe rückſichtlich der Zahlungs Verbindlichkeit vor dem Striche den Strichsliebhabern bekannt gemacht werden, welches andurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird,

Würzburg den 11. Auguſt 1815.

Königl. Stadtgericht.

Wilhelm.

Mohrenhofen.

(3) 1. **Verſteigerung.**

Samſtag den 9. September l. J. früh um 10 Uhr, wird der dem Daniel Blattner zu Zell zuſtehende halbe Antheil der Ziegelhütte bey Zell, die er mit dem Johann Winterkorn allda gemeinſchaftlich beſitzet dem öffentlichen Striche im Wege der Hülfsvollſtreckung aufgelegt, und nach Maaßgabe der beſtehenden Executionsordnung zugeſchlagen; die Strichsbedingniſſe werden bey der Tagfart ſelbſt bekannt gemacht werden.

Würzburg den 14. Auguſt 1815.

Königl. Stadtgericht.

Wilhelm.

Mohrenhofen.

(2) 2. **Verſteigerung.**

Samſtag den 19. d. M. früh um 9 Uhr werden in dem Franziskanerkloſter dahier einige Zentner Staubmehl und Zwiebacks Kehrig an den Meiſtbietenden öffentlich verſtrichen, und wenn annehmbare Gebote fallen, gegen baare Zahlung ſogleich abgegeben.

Würzburg den 15. Auguſt 1815.

Aus Auftrag
Keller, Polizeycommiſſär.

---

(3) 1. **Verſteigerung.**

Künftigen Freytag den 25. dieſes Monats früh um 10 Uhr werden bey unterzeichneter Stelle ein Reſt von

14 Malter 4 Metzen Weitzen, und
8 Malter 8 Metzen Haber,

zum öffentlichen Striche gelegt, und salva ratificatione zugeſchlagen.

Würzburg den 17. Auguſt 1815.

Königl. Univerſitäts-Receptorat.

Bekanntmachung.

Diejenigen, welche in dieſem Jahre Weinberge neu angelegt haben, und dieſerwegen eine Zehentbefreyung zu erhalten wünſchen, haben nach dem §. 15. der höchſten Zehent-Verordnung vom 21. Auguſt 1809. die Anzeige noch im Laufe dieſes Monates bey dem Stadtrentamte zu machen, damit die Beſichtigung behörig vorgenommen — und die Freyſcheine gewärtiget werden können. Die Ausbleibenden haben ſich den Verluſt ihrer Anſprüche auf Zehentbefreyung zuzuſchreiben.

Würzburg am 16. Auguſt 1815.

Königl. Stadtrentamt.
Gros.

---

(3) 1. **Verſteigerung.**

Der 1 anderthalbviertel Morgen betragende vormals Capitular Beckerſche Weinberg im Lindelsberge, zwiſchen Michael Schmitt und Simon Römelt wird mit dem dießjährigen Ertrage bey dem Stadtrentamte am 28. und 31. Auguſt — dann den 4. September d. J. jedesmal früh um 10 Uhr dem wiederholten Striche salva ratificatione ausgeſetzt.

Würzburg am 16. Auguſt 1815.

Königl. Stadtrentamt.
Gros.

(3) 1. **Edictal-Vorladung.**

Gegen die Wittib des Friedrich Popp zu Unterleinach iſt die Ausſchatzung erkannt worden. Wegen Geringfügigkeit des Vermögens wird nur ein Edictstag auf Mittwoch den 20. September früh um 9 Uhr anberaumt. Sämmtliche Gläubiger gedachter Wittwe werden anburch vorgeladen, bey dieſer Tagfart ihre Forderungen anzugeben, ihre Beweißmittel vorzulegen, ihre Einwendungen gegen die angezeigten Forderungen vorzubringen, und unter ſich ſchlüßlich zu handeln, unter dem Nachtheile des Verluſtes ihrer Forderungen und des Ausſchluſſes der vorzunehmenden Handlungen.

Würzburg den 12. Auguſt 1815.

Königl. Landgericht j. d. M.
Eglauch.

Seitz.

---

(3) 1. **Bekanntmachung.**

Am 9. d. M. ſtarb bey der Main-Ueberfahrt zu Erlabrunn plötzlich ein fremder Mann, deſſen Beſchreibung nachſtehet.

Man bringt dieſen Vorfall daher zur öffentlichen Kenntniß.

Würzburg am 12. Auguſt 1815.

Königl. Landgericht j. d. M.
Eglauch.

Wolf, A. s.

Beſchreibung:

Der Verlebte war ohngefähr 5 Schuh 6 Zoll groß, etwa 63 Jahre alt, der Kopf halb kahl, und das Hinterhaupt mit ſchwarzgrauen Haaren beſetzt.

Derſelbe trug einen alten dreyeckigen Hut, um den Hals einen alten ſchwarzen ganz verlumpten Flor, einen Halbkittel von Petermann, ein hellblau tuchenes Leibchen mit Knöpfen von Bley, kurze grautuchene Hoſen mit metallenen Knöpfen, ſchwarz wollene Strümpfe, alte zerriſſene Pechſchuhe mit metallenen Schnallen, ein altes zerriſſenes grobes Hemd mit zinnernen Hemdenknöpfen.

---

(3) 2. **Schuldenliquidation.**

Um die Hinterlaſſenſchafts-Berichtigung des verlebten Franz Michael Feſers dahier vornehmen zu können, wird Tagfart zur Anbringung und Liquidation allenfallſiger For-

derungen auf Mittwoch den 30. d. M. früh um 9 Uhr mit dem Bedeuten anberaumt, daß der Nichterſcheinende bey dem Theilungsgeſchäfte nicht berückſichtiget werde, auf jeden Fall aber mit dem Beſchluſſe der Mehrzahl der Gläubiger hinſichtlich der Art und Zeit ihrer Befriedigung als einverſtanden werde angeſehen werden.

Decretum Arnſtein am 9. Auguſt 1815.

Königl. Landgericht.

F. Keller.

Geßner, L.G. Actuar.

---

(3) 2. Verſteigerung.

Die Erben des dahier verſtorbenen Gaſtwirths Stephan Paul Bullemer, ſind entſchloſſen, den unter der Verlaſſenſchaftsmaſſe befindlichen Gaſthof zum goldenen Löwen, welcher folgende Beſtandtheile enthält:

Im untern Stock:

Eine geräumige Wirthsſtube mit 1 Cabinet.
Eine Küche und Speiſekammer.
Eine Schenke, Keller zu 4 Fuder Wein mit 2 Nebengewölben.
Einen Stall zu 24 Pferden.
Eine Holzlage.
Eine Scheuer mit 2 Kammern, darunter 1 Keller zu 36 Fuder Wein.
Einen Kühſtall und 3 Schweinſtälle.
Einen geräumigen Hof und Brunnen.

Im zweyten Stock:

5 heitzbare und 1 unheitzbares Zimmer, eine Schenkſtube und 2 Kammern.

Im dritten Stock:

3 große Zimmer, davon eines heitzbar.
3 Fruchtböden zu 150 Malter Getreide.

Im ganz neuen Nebengebäude:

1 großes Zimmer mit 3 kleinen Nebenſtuben, ein heitzbares Zimmer nebſt Küche.
1 große Stube unter dem Dache, mit einem Getreideboden zu 200 Malter,

Freytag den 1. nun kommenden September Monats Nachmittags um 2 Uhr in dem Gaſthofe ſelbſt aus freyer Hand mit dem Erbieten zu verkaufen, daß auf Verlangen der Strichsluſtigen auch Möbeln, Betten, Weißzeug, Wein, Fäſſer und Feldgüter dazu gegeben werden ſollen.

Nähere Auskunft hierüber ertheilt der Miterbe, der hieſige Munizipalrath Georg Ludwig Bullemer, ſo wie die Einſicht hiervon während der Zeit und vor dem Aufſtrich genommen werden kann, und unter andern zur Strichsbedingniß gemacht iſt, daß der Kaufsluſtige vorderſamſt ſeine Beſitz und Zahlungsfähigkeit legal nachweiſen muß.

Marktbreit den 9. Auguſt 1815.

Königl. baier. fürſtlich Schwarzenbergiſches Patrimonialgericht.

Elferich.

Dirента.

---

(3) 2. Schuldenliquidation.

Um die Theilung des Georg Duſel, Wittwers von Hergolshauſen gehörig berichtigen zu können, iſt die Kenntniß der Paſſiven desſelben erforderlich, und zu deren Liquidation Tagfart auf Donnerſtag den 7. September l. J. früh um 8 Uhr dahier anberaumt, an welcher alle diejenigen, welche an Georg Duſel, Wittwer irgend eine Forderung machen zu können glauben, ſolche entweder in Perſon oder durch gehörig Bevollmächtigte dahier unter dem Rechtsnachtheile anzubringen haben, daß die Ausbleibenden bey Auseinanderſetzung vorbemerkter Theilung nicht berückſichtiget werden ſollen.

Werneck den 12. Auguſt 1815.

Königl. Landgericht.

Limb.

v. Fichtl.

---

(3) 2. Verſteigerung.

Im Wege der Hülfsvollſtreckung wird das Wohnhaus des Andreas Moriz Schuhmachers zu Niederwern ſammt zugehörigen Nebengebäuden und Gärtlein neben Chirurg Handſchuh gelegen, auf Sonntag den 3. September 1815. Nachmittags um 2 Uhr in den Gäbiſchen Wirthshauſe nach der Executionsordnung verſtrichen, welches den Kaufliebhabern andurch bekannt gemacht wird.

Euerbach den 8. Auguſt 1815.

Königl. Patrimonialgericht der Freyherren von Münſter.

J. M. Franz.

Pfeiffer.

---

(3) 1. Gläubiger-Vorladung.

Um das rechtliche Verfahren gegen den Ziegler Chriſtoph Schubert zu Obbach ein-

ſchlagen zu können, iſt die Aufnahme deſſen Schuldenſtandes nöthig. Es werden demnach alle, welche an gedachten Schubert eine Forderung zu machen haben, auf Montag den 18. September 1815. Vormittags um 9 Uhr an unterzeichnete Stelle unter dem Rechtsnachtheile, im Ausbleibungsfalle nicht berückſichtigt zu werden, vorgeladen.

Obbach am 7. August 1815.

Königl Patrimonialgericht des Freyherrn von Zurhein.

J. M. Franz.

Gensler.

Verſteigerung.

Montag den 28. d. M. früh um 9 Uhr wird beym unterfertigten Rentamte ſämmtlicher Habervorrath zu

270 Malter auf dem Speicher zu Gerolzhofen,

25 Malter auf dem zu Oberſchwarzach, in Würzburger Stadtbaumaaß, öffentlich verſtrichen, und mit Vorbehalt höchſter Genehmigung an die Meiſtbietenden abgegeben, welches andurch zur öffentlichen Kenntniß bringt.

Gerolzhofen den 16. August 1815.

Königl. Rentamt.

In Krankheit des Rentbeamten

Scheidler.

---

(3) 1. Verſteigerung.

Das Valentin Trautvetteriſche zu Schweinshaupten gelegene Wohnhaus nebſt Einbehörungen, wozu auch vereinzelte Grundſtücke erkauft werden können, wird hiermit dem öffentlichen Verkaufe ausgeſetzt.

Kaufsliebhaber werden auf Mittwoch den 6. September d. J. Vormittags auf das Gemeindehaus zu Schweinshaupten vorgeladen, um allda ihre Angebote zu Protokoll zu äußern, und den bedingten Zuſchlag zu gewärtigen.

Marktburgpreppach den 7. August 1815.

Königl. baier. Baron von Fuchsiſches Patrimonialgericht.

Schlereth.

---

(3) 1. Gläubiger-Vorladung.

Die Inteſtat Erben des verlebten Ludwig Möſer zu Schweinshaupten haben deſſen Hinterlaſſenſchaft cum beneficio legis et inventarii angetreten. Dem zu Folge, und zur Auseinanderſetzung der Hinterlaſſenſchaft werden alle diejenigen, die eine Forderung an derſelben zu machen haben, auf Dienſtag den 19. September d. J. Vormittags um 8 Uhr hieher zur Gerichtsſtelle, um ihre Forderungen unter Vorlegung der Beweißmittel zu liquidiren und unter dem Rechtsnachtheile vorgeladen, daß ſie anſonſt bey Auseinanderſetzung der Erbſchaft unberückſichtiget bleiben.

Marktburgpreppach am 8. August 1815.

Königl. Patrimonialgericht.

Schlereth.

---

(3) 1. Vorladung.

Der dießamtliche Unterthansſohn, Johann Georg Krebs aus Brunnau, iſt im Jahre 1776. als Muſicus in die Fremde gegangen, und hat außer einiger Nachricht in den erſteren Jahren während dieſer ganzen Zeit nichts von ſich hören laſſen.

Auf Anſuchen deſſen Geſchwiſtrigten wird ſofort derſelbe hiermit edictaliter aufgefordert, in Zeit von 3 Monaten legale Nachricht über deſſen Leben und dermaligen Aufenthaltsort anher zu ertheilen, oder deſſen etwaige Leibes-Erben werden gleichfalls hierdurch vorgeladen, binnen dieſer Friſt perſönlich dahier zu erſcheinen, und ihre Erbansprüche geltend zu machen, widrigenfalls erſterer für verſchollen erklärt, letztere nach Verfluß dieſer peremtoriſchen Zeitfriſt mit ihren Ansprüchen zurück gewieſen, und das Vermögen des gedachten Johann Georg Krebs, an die ſich darum meldende Geſchwiſtrigte ohne Sicherheitsleiſtung verabfolgt werden wird.

Sign. Bimbach am 9. August 1815.

Königl. baier. freyh. v. Fuchsiſches Patrimonialgericht.

Hofmann.

Raſchka, Actuar.

---

(3) 3. Edictal-Vorladung.

Gegen Adam Schneider zu Ochſenfurt wurde die Ausſchatzung erkannt, und zur Verhandlung der Sache einziger Edictstag auf Dienſtag den 5. September l. J. früh um 8 Uhr anberaumt, bey welcher ſämmtliche Gläubiger des Adam Schneider unter dem Rechtsnachtheile des Ausſchluſſes von dem Concurſe entweder in Perſon oder durch hinläng-

lich Bevollmächtigte zu erſcheinen, ihre Forderungen mit Beweißmitteln und Vorzugsrechte anzubringen ſich auf die Anſprüche der einzelnen Gläubiger vernehmen zu laſſen, ſodann beyderſeits ſchlüßliche Handlungen unter dem Rechtsnachtheile des Ausſchluſſes mit denſelben zu pflegen haben.

Ochſenfurt den 31. July 1815.

Königl. Landgericht.

Kapp, Actuar.

j. o. i.

Lampert, A. e.

---

(3) 3. Bekanntmachung.

Auf Antrag der Georg Iſſiſchen Ehefrau zu Heydenfeld, wurde dieſem mit ſeiner Bewilligung die Abſchließung Verträge aller Art ohne Einwilligung erſterer unterſaget, welches unter Androhung des Rechtsnachtheils, daß ohne obige Bedingung abgeſchloſſene Verträge nie rechtlicher Rückſicht gewürdiget werden, zur Nachachtung dritterer bekannt gemacht wird.

Mainberg den 1. Auguſt 1815.

Königl. Landgericht.

Ehlen.

Trapp.

---

(3) 2. Verſteigerung.

Im Wege der Hülfsvollſtreckung wird das im Intelligenzblatte für das laufende Jahr, 30ſtes Stück, Fol. 821. bereits ausführlich beſchriebene Adlerwirthshaus zu Poppenlauer ſamt hierzu gehörigen Nebengebäuden und Grundſtücken, Mittwoch den 20. September l. J. früh um 8 Uhr auf dem Gemeindehauſe zu Poppenlauer dem öffentlichen Striche ausgeſetzt, und nach Vorſchrift der Executions-Ordnung dem Meiſtbietenden unter den bey der Strichstagfart ſelbſt bekannt zu machenden Bedingungen zugeſchlagen.

Münnerſtadt den 4. Auguſt 1815.

Königl. Landgericht.

j. l. i.

Samhaber, Actuar.

---

(2) 1. Verſteigerung.

Nächſtkünftigen Freytag den 25. d. M. früh um 10 Uhr wird der dießjährige Ertrag der auf dem Waiſenhaus Acker zunächſt am Burkarderthore befindlichen Zwetſchgen-Bäume mit Vorbehalt höchſter Genehmigung auf dem Grundſtücke ſelbſt verſteigert. Liebhaber hierzu können die Einſicht davon täglich durch den Hausvater des Waiſenhauſes nehmen.

Würzburg am 17. Auguſt 1815.

Königl. Verwaltung des Waiſenhauſes.

Bauer.

Nichtamtliche Artikel.

Feilbietungen.

Köllniſches-Waſſer (Eau de Cologne.)

1) (2) In Folge höchſter Entſchließung königl. Landesdirection, iſt Unterzeichnetem der Verkauf ſeines ſelbſtfabrizirten köllniſchen Waſſers (Eau de Cologne) erlaubt worden, welches er hiermit zur Kenntniß eines resp. Publikums bringt. Das Dutzend Gläſer wird zu einem Preis von 6 fl. rhn. verkauft. Das halbe Dutzend 3 fl. 12 kr., das einzelne Glas 36 kr. Seine Wohnung iſt im ehemaligen Kapuzinerkloſter 1 Diſtr. Nro. 31.

Trautmann.

Gutachten

über oben angezeigtes köllniſches Waſſer (Eau de Cologne)

Nachdem obiges Produkt allen von mir vorgenommenen chemiſchen Prüfungen vollkommen entſprochen, und der Verfertiger Ludwig Trautmann auf höhern Befehl unter meiner Aufſicht eine Probe ſeines Fabrikats lieferte, ſo finde ich mich verpflichtet, der Wahrheit gemäß zu bezeugen, daß dieſes Waſſer (Eau de Cologne) nicht nur denen von Kölln zu uns überführten Wäſſern an Güte gleich kömmt, ſondern nach angeſtellter Vergleichung mit vielen andern denſelben Namen führenden Wäſſern ſolche an Stärke des Geiſtes und anhaltendem Wohlgeruch ſogar übertroffen habe, aus dieſen Urſachen iſt ſolches als ächt und wahr anzuempfehlen, welches ich durch meine Unterſchrift und beygedrucktes Siegel beſtätige.

Würzburg den 14. Auguſt 1815.

G. Pickel, königl. Medizinalrath.

2) (1) Künftigen Dienſtag den 29. Auguſt Nachmittag um 2 Uhr wird das Wohnhaus des verlebten Fouriers Müller in der Büttnersgaſſe Nro. 342. zum letzten öffentlichen Verkaufe verſtrichen, und den Meiſtbietenden unter Vorbehalt der Einwilligung der Erben zugeſchlagen, das Haus kann täglich eingeſehen werden.

Vom Teſtamentariate.

3) (3) Künftigen Montag den 21. und 28. Auguſt, dann den 4. September, jedesmal Nachmittags um 2 Uhr, werden die von dem verlebten Peter Schnartz, Bäckermeiſter dahier, hinterlaſſenen Grundſtücke, als: 2 1/2 Morgen gutgehaltene Weinberge in der Ebertsklinge, 1 1/2 Morgen Kleeacker im Neuenberg mit Bäumen beſetzt, dann 1/2 Morgen Baumfeld im Roth gelegen, dem öffentlichen Striche ausgeſetzt, wobey auch die Abgaben bekannt gemacht werden, und wenn ein annehmliches Gebot fällt, gegen baare Zahlung zugeſchlagen werden. Liebhaber hierzu werden in die ehemalige Schnartziſche Behauſung, dem Johanniter-Bäcken gegenüber höflichſt eingeladen.

Von Teſtamentariats wegen.

4) (3) Die zum Nachlaſſe des Hofgerichtsadvocaten Molitor gehörigen Malereyen von den beſten Künſtlern, werden Mittwoch den 23. Auguſt d. J. in der Wohnung des Verlebten, 3. Diſtr. Nro. 267. an der Mainbrücke, Nachmittags um 2 Uhr öffentlich verſtrichen, und dem Meiſtbietenden gegen gleich baare Zahlung abgegeben.

Das Teſtamentariat.

5) (1) Im 4. Diſtr. Nro. 46. werden am 28. Auguſt und an den folgenden Tagen, früh um 9 Uhr, mehrere Effecten, und unter dieſen ſchöne Commoden, ein Rolleau Kaunitz, Schreibtiſche, Schränke, Tiſche, Stühle, Canapee, Betten, eingelegte Bettſtätte, Nachttiſche, verſchiedenes weißes Zeug, Herrenkleider, Uhren, Gläſer, ein Caffee-Service von feinem Porzellain mit goldenem Rande u. ſ. w. dem öffentlichen Verkaufe gegen gleich baare Zahlung ausgeſetzt.

6) (2) Bey Handelsmann Horſch in der Marktgaſſe, ſind ſo eben die erſten holländiſchen Häringe angekommen, und billigſt zu haben.

7) (2) Bey Specereyhändler Wahler in der Sandergaſſe iſt wieder eine Parthie von dem bekannten ſchönen Rheinflachs bey einzelnen Pfunden zu 26 kr., und wenn 5 Pf. genommen werden, zu 25 kr. pr. Pfund zu haben.

8) (2) Endesgeſetzter empfiehlt ſich einem verehrungswürdigen Publikum mit einem ſchönen Lokal und der beſten Sorte von Goßmannsdorfer und Fuchsſtadter Lagerbier, die Maaß zu 7 kr., in der rothen Scheibengaſſe, Nro. 33.

Bröhner.

9) (2) Im 2. Diſtr. Nro. 216. in der untern Wöllergaſſe, ſind 2 ſchöne Bauch- und 1 Doppelgitter, wie auch eine ganz gut conditionirte Kalter, worauf 2 bis 6 Butten Beere gekaltert werden können, zu verkaufen.

10) (1) Eine kleine Kalter iſt um billigen Preis zu verkaufen. Nähere Nachricht giebt man im Intelligenzcomtoir.

11) (1) Im 2. Diſtr. in der innern Grabengaſſe, Nro. 196. iſt Zwieback von beſonderer Güte, das Pfund zu 34 und 30 kr. zu haben.

Vermiethungen.

1) (2) Im 5. Diſtr. Nro. 108. nächſt dem Gaſthauſe zur Stadt Frankfurt iſt ein angenehmes Logis beſtehend aus 4 heitzbaren und 1 unheitzbaren Zimmer, dann Küche, Speiſekammer, Bodenkammer und ſonſtigen Gemächlichkeiten, für eine Haushaltung auf Allerheiligen zu vermiethen. Das Nähere erfährt man im Gaſthauſe zur Stadtfrankfurt.

2) (2) Im 3. Diſtr. Nro. 298. in der Büttnersgaſſe iſt der mittlere und obere Stock, beyde für honette Haushaltungen auf Allerheiligen zu verlehnen.

3) (2) Im 3. Diſtr. Nro. 113. iſt auf Allerheiligen ein ſchönes Quartier, beſtehend in 3 oder 4 Zimmern, 2 Kammern, Küche und ſonſtigen Bequemlichkeiten zu verlehnen.

4) (1) In der Auguſtinergaſſe Nro. 224 iſt ein heitzbarer Laden ſogleich oder auf Allerheiligen zu vermiethen.

5) (4) Im 1. Diſtr. Nro. 32. in der Kapuzinergaſſe, ſind nachſtehende angenehme Quartiere für ſolide Haushaltungen auf Allerheiligen um billigen Preis zu vermiethen, als:

Im erſten Stock 3 in einander gehende Zimmer, Küche, Speiſekammer, Abtritt, Keller,

Holzlager, gemeinſchaftliches Waſchhaus und Bodenkammer.

Das im zweyten Stock enthält 5 Zimmer, Küche, Speiſekammer, Abtritt, Holzlager, gemeinſchaftliches Waſchhaus, Keller und Bodenkammer. — Daſſelbe Quartier iſt auch im dritten Stock zu vermiethen, welches ſogleich bezogen werden kann. Auch kann ein Hausgarten und Stallung zu 2 Pferden darzu vermiethet werden.

6) (3) Bey Handelsmann Franz Joſeph Spindler ſind zwey Quartiere zu vermiethen.

7) (2) Im 2. Diſtr. Nro. 371. iſt ein auf die Straße gegen die Kirche zum Neumünſter und den Leichhof hinziehendes Wohnhäuschen mit einem eigenen Eingange, beſtehend in einem Vorplatze nebſt Kammer, dann 2 in einander gehenden Zimmern mit einem viereckigen Ofen nebſt Boden auf künftige Allerheiligen zu verlehnen.

8) (3) Zwey in einander gehende möblirte Zimmer ſind zu vermiethen. Bey wem? erfährt man im Intelligenzcomtoir.

9) (3) Im 2. Diſtr. Nro. 168 1/2. iſt ein heitzbares Parterrezimmer mit der Ausſicht auf die Straße an einen Herrn zu verlehnen, welches ſogleich oder im nächſten Monate September bezogen werden kann.

10) (3) Im 2. Diſtr. Nro. 393. auf dem Kürſchnershofe, iſt ein möblirtes Zimmer für einen ledigen Herren zu vermiethen.

11) (3) Im 2. Diſtr. Nro. 204. im Plänlein, bey der ehemaligen Catharinenkirche, iſt auf Allerheiligen ein Quartier, beſtehend in 3 heitzbaren Zimmern, einer Küche und ſonſtigen Bequemlichkeiten zu vermiethen.

12) (3) Im 4. Diſtr. Nro. 149. in der Neubeltsgaſſe, iſt ein Zimmer ſtündlich, und 2 Zimmer mit Anfang Septembers, ſämmtliche heitzbar, mit Möbeln zu vermiethen.

13) (1) Im 1. Diſtr. Nro. 62. in der Handgaſſe, iſt ein Quartier beſtehend in einer Stube und Stubenkammer, Küche und andern Bequemlichkeiten auf Allerheiligen zu vermiethen.

14) (1) Im 2. Diſtr. Nro. 2. in der Theaterſtraße, iſt der mittlere Stock mit oder ohne Möbeln ſtündlich zu verlehnen.

15) (2) Im 3. Diſtr. Nro. 187. iſt auf Allerheiligen im obern Stock ein ſchönes geräumiges Quartier zu vermiethen. Daſſelbe beſteht aus 6 heitzbaren theils tapezirten theils gemalten Zimmern, mit 3 großen Spiegeln, Küche, Speiſekammer, Holzlager und ſonſtigen Bequemlichkeiten. Auch kann das beſagte Quartier an zwey ledige Herren oder Frauenzimmer, welche ihre eigene häusliche Einrichtung haben, ſchicklich abgetheilt vermiethet werden.

In dem nämlichen Hauſe iſt eben auch auf Allerheiligen ein kleines Quartier von 2 Zimmern, einer Küche, Kammer und ſonſtigen Erforderniſſen an eine kleine ruhige Haushaltung zu vermiethen.

16) (1) Im 5. Diſtr. Nro. 69. iſt ein Quartier für ein oder zwey ledige Perſonen, mit oder ohne Möbeln, ſogleich oder auf Allerheiligen zu vermiethen.

17) (1) In der Mayersgaſſe, 4. Diſtr. Nro. 263. ſind auf Allerheiligen 2 Quartiere zu vermiethen.

18) (1) Ein Quartier von 2 ſchönen Zimmern, an einer gangbaren Straße, iſt für einen ledigen Herrn oder Frauenzimmer, jedoch ohne Möbeln, ſogleich oder auf Allerheiligen zu vermiethen. Nähere Nachricht giebt man im Intelligenzcomtoir.

19) (1) Im 1. Diſtr. Nro. 86. in der Semmelsgaſſe, iſt ein ſchönes Logis auf Allerheiligen vor eine honette Haushaltung oder auch für ledige Herren zu vermiethen.

Vermiſchte Anzeigen.

Lotto Anzeige.

1) (1) Die 1084ſte Ziehung in München iſt Donnerſtag den 10. Auguſt 1815. unter den gewöhnlichen Formalitäten vor ſich gegangen, wobey nachſtehende Nummern zum Vorſchein kamen:

65. 42. 89. 83. 43.

Die 1085ſte Ziehung wird den 11. September, und inzwiſchen die 705te Regensburger Ziehung den 21. Auguſt, und die 44ſte Nürnberger Ziehung den 31. Auguſt vor ſich gehen.

2) (3) Bey Unterzeichnetem ſind Looſe auf die Herrſchaften Mickhauſen und Schwinberg à 12 fl.,

auf die Karmeliten-Gebäude in Augsburg à 2 fl. 24 kr.,

und die beyden Häuſer in Amberg à 1 fl. 36 kr. zu haben.

Das allerhöchſte Verbot künftiger Güter-Verlooſungen ſowohl als die allgemein anerkannte ſchöne Eintheilung der ſehr beträchtlichen Geldgewinnſte der anſehnlichen Herrſchaften Mickhauſen und Schwindegg, welche jene von Walchern und Litzelberg weit übertreffen, dann die ſehr geringen Einlagen der beyden andern Realitäten laſſen den baldigſten gänzlichen Looſen-Abſatz mit Recht hoffen.

Würzburg den 8. Auguſt 1815.

Carl Anton Pfirſching,
Handelsmann am grünen Markte.

3) (3) Unterzeichneter hat ſeine bisherige Wohnung in der Semmelsgaſſe verlaſſen, und eine andere ohnweit der Mainbrücke, hinter der kleinen Fleiſchbank, 2. Diſtr. Nro. 452. bezogen.

Bayer, Herren- und Damen-Friſeur.

4) (2) Es wird bey einem Rentamte hier in der Stadt ein im Rechnen und in dieſem Fache wohl unterrichteter und erfahrner Schreiber geſucht. Nähere Nachricht giebt man im Intelligenzcomtoir.

5) (2) Es wird in einem Gaſthauſe ein junger Menſch angenommen der Neigung zur Wirthſchaft hat und die Kellnerey zu lernen geſonnen iſt. Nähere Nachricht giebt man im Intelligenzcomtoir.

6) (2) Es wird eine Siegelpreſſe zu kaufen geſucht. Nähere Nachricht giebt man im Intelligenzcomtoir.

7) (1) Nikolaus Michel, Lehnkutſcher, wohnhaft im 3. Diſtr. Nro. 307. in der untern Bocksgaſſe, fährt Dienſtag den 22. Auguſt mit einer leeren Chaiſe nach Frankfurt, und wünſcht Mitreiſende.

8) (1) Georg Diener, Lehnkutſcher, wohnhaft im 3. Diſtr. Nro. 210 in der obern Bocksgaſſe, fährt Sonntag den 20. mit einer leeren Chaiſe nach Frankfurt und wünſcht Mitreiſende zu bekommen.

9) (2) Mittwoch und Donnerſtag den 23. und 24. fährt Felix Kröhnert Lehnkutſcher, wohnhaft im Sandhof 2. Diſtr. Nro. 346. jedesmal mit einer leeren Chaiſe nach Frankfurt und Wießbaden, und wünſcht Mitreiſende zu bekommen.

Anzeige der Gebornen, Getrauten und Geſtorbenen vom 8. bis 16. Auguſt 1815.

Geborne.

Maria Margaretha, Tochter des Häckers Haas. Johann Michael, Sohn des Feldwebels Schloſſer. Tobias, Sohn des Glaſers Ebenhöch. Ein nothgetauftes eheliches Kind. Joſeph, Sohn des Schneiders Kubrzer. Joſeph Jacob Franz, Sohn des Handelsmanns Held. Joh. Jacob Heinrich, Sohn des Handelsmanns Schaub. Auſſereheliche 5.

Getraute.

Jacob Burger, Bauer zu Kiſt mit Margaretha Kaib, Wirthstochter von Höchberg.

Geſtorbene.

Anton Franz Oehrlein, Poſamentir, 68 Jahre alt. Johann Roth, Lehnkutſcher, 52 Jahre alt. Maria Anna Jüngling, Hautboiſtenfrau. Dorothea Englert, Hofreitknechtstochter 52 Jahre alt. Petronella Freyfrau v. Fromüller, k. k. öſtreich. Majorswittwe, 60 Jahre 1 Monat alt. Conrad Joſeph Hammer, Gürtlerssohn, 6 Monate 3 Wochen alt. Suſanna Späth, Fouríerstochter, 33 Jahre alt. Margaretha Beck Häckerstochter von Unterdürrbach 55 Jahre alt. Franz Anton Wirſing Kupferſchmiedsſohn 9 Monate alt. Margaretha Eitel Soldatenfrau, 67 Jahre alt. Anton Isgrau Taglöhner, 52 Jahre alt. Eva Mathes Täglöhnerswittwe, 75 Jahre alt. Catharina Rieß Offiziantenwittwe 76 Jahre alt. Joſeph Friedrich Heſter, Buchbindersſohn, 2 Jahre 4 Monate alt. Auſſereheliche 3.

Königlich Baieriſches

Intelligenzblatt für das Großherzogthum Würzburg.

Mit Seiner Majeſtät des Königs allergnädigſtem Privilegium.

Dienſtag. Nro. 89. 22. Auguſt 1815.

Amtliche Artikel.

Bekanntmachung.

(Schullegat des Ortsnachbars Kaspar Köhler zu Waltershauſen betr.)

Im Namen
Seiner Majeſtät des Königs von Baiern ꝛc.

Der Ortsnachbar Kaspar Köhler zu Waltershauſen hat ein Legat von 50 fl. fränk. dazu beſtimmt, daß die Intereſſen davon der proteſtantiſche Schullehrer zu beziehen haben ſoll; dieſe wohlthätige Handlung wird hiermit zum Ruhme des Stifters öffentlich bekannt gemacht.

Würzburg den 14. Auguſt 1815.

Königl. Schulcommiſſion.
Onymus.
a. d.

Fuchs.

---

(3)1. Edictal-Vorladung.

Im Namen
Seiner Majeſtät des Königs von Baiern ꝛc.

Gegen die Verlaſſenſchaftsſache des Stadtſchreibers Roth von Eibelſtadt iſt der Concurs rechtskräftig erkannt.

Wegen Geringfügigkeit der Maſſe wird demnach einziger Edictstag auf Donnerſtag den 28ſten September des laufenden Jahres früh 9 Uhr anberaumt, bey welchem unter dem Rechtsnachtheile des Ausſchluſſes der Handlung die etwaigen Forderungen an die Maſſe mit ihren Beweismitteln anzubringen, und die ſchließlichen Verhandlungen zu pflegen ſind.

Decretum Würzburg am 11ten des Auguſtes 1815.

Königl. Hofgericht.
H. v. Heß.

Marx.

---

(3) 1. Gläubiger-Vorladung.

Da der unterzeichneten Stelle zu wiſſen vonnöthen iſt, ob gegen den Nachlaß der Schwerdfeger Jacob Dippe, Wittwe, im Wege der Hülfsvollſtreckung oder der Ausſchatzung fürzufahren ſey, ſo wird eine Tagfart auf Mittwoch den 6. September d. J. früh um 9 Uhr auf dem königl. Stadtgerichte anberaumt, wobey alle jene, welche dieſen Nachlaß in Anſpruch zu nehmen gedenken, zu erſcheinen, ihre Forderungen zu Protokoll zu geben, allenfallſige Vorzugsrechte anzuzeigen, und das weitere Rechtliche ſonach zu gewärtigen haben.

Würzburg den 9. Auguſt 1815.

Königl. Stadtgericht.
Wilhelm.

Burkardt.

(3) 3. Verſteigerung.

Samſtag am 9. k. M. September Vormittags um 9 Uhr werden nachbenannte dem Elias Endres von Unterdürrbach gehörigen Grundſtücke, als:

a) 1 Morgen Weinberg im Roth, neben Anton Endres von Oberdürrbach.

b) 2/4 Morgen gleichfalls Weinberg im Seelein, zwiſchen Joſeph Backmund und Joſeph Heeger, worauf keine Grundabgaben ausgemittelt werden konnten, endlich

c) 2/4 Morgen allda, zwiſchen Johann Ehrhard und Elias Endres, worauf ein Pfenn. Grundzins an das königl. Stadtrentamt mit dem Handlohnsrechte haften, auf Requiſition des königl. Landgerichts d. d. M. dahier dem öffentlichen Striche ausgeſetzt, und ſollen die nähern Bedingniſſe rückſichtlich der Zahlungs-Verbindlichkeit vor dem Striche den Strichsliebhabern bekannt gemacht werden, welches andurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird,

Würzburg den 11. Auguſt 1815.

Königl. Stadtgericht.
Wilhelm.
Mohrenhofen.

---

(3) 2. Verſteigerung.

Samſtag den 9. September l. J. früh um 10 Uhr, wird der dem Daniel Blattner zu Zell zuſtehende halbe Antheil der Ziegelhütte bey Zell, die er mit dem Johann Winterkorn allda gemeinſchaftlich beſitzet, dem öffentlichen Striche im Wege der Hülfsvollſtreckung aufgelegt, und nach Maaßgabe der beſtehenden Executionsordnung zugeſchlagen, die Strichsbedingniſſe werden bey der Tagfart ſelbſt bekannt gemacht werden.

Würzburg den 14. Auguſt 1815.

Königl. Stadtgericht.
Wilhelm.
Wohrenhofen.

Getreid-Verkauf
auf dem Markte zu Würzburg am 19. Aug. 1815.

Im höchſten Preis:

Weitzen,	54 Malter, das Malter	14 fl. 20 kr.
Korn,	30 — — — —	8 fl. — kr.
Haber,	6 — — — —	13 fl. 15 kr.

Im mittlern Preis:

Weitzen,	409 Malter, das Malter	12 fl. 40 kr.
Korn,	178 — — — —	7 fl. 25 kr.
Haber,	8 — — — —	12 fl. 41 kr.

Im tiefſten Preis:

Weitzen,	17 Malter, das Malter	11 fl. — kr.
Korn,	4 — — — —	6 fl. 40 kr.
Haber,	4 — — — —	12 fl. — kr.

Summe aller verkauften Früchte 710 Malter. als: 480 Malter Weitzen, 212 Malter Korn, 18 Malter Haber.

Königliche Polizeydirection.
Geſſert.

---

(3) 2. Verſteigerung.

Künftigen Freytag den 25. dieſes Monats früh um 10 Uhr werden bey unterzeichneter Stelle ein Reſt von

14 Malter 4 Metzen Weitzen, und
8 Malter 8 Metzen Haber,

zum öffentlichen Striche gelegt, und salva ratificatione zugeſchlagen.

Würzburg den 17. Auguſt 1815.

Königl. Univerſitäts-Receptorat.

---

(3) 2. Verſteigerung.

Der 1 anderthalbviertel Morgen betragende vormals Capitular Beckerſche Weinberg im Lindelsberge, zwiſchen Michael Schmitt und Simon Römelt wird mit dem dießjährigen Ertrage bey dem Stadtrentamte am 28. und 31. Auguſt — dann den 4. September d. J. jedesmal früh um 10 Uhr dem wiederholten Striche salva ratificatione ausgeſetzt.

Würzburg am 16. Auguſt 1815.

Königl. Stadtrentamt.
Gros.

---

(3) 2. Edictal-Vorladung.

Gegen die Wittib des Friedrich Popp zu Unterleinach iſt die Ausſchatzung erkannt worden. Wegen Geringfügigkeit des Vermögens wird nur ein Edictstag auf Mittwoch den 20. September früh um 9 Uhr anberaumt. Sämmtliche Gläubiger gedachter Wittwe werden andurch vorgeladen, bey dieſer Tagfart ihre Forderungen anzugeben, ihre Beweißmittel vorzulegen, ihre Einwendungen gegen die angezeigten Forderungen vorzubringen, und

unter ſich ſchlüßlich zu handeln, unter dem Nachtheile des Verluſtes ihrer Forderungen und des Ausſchluſſes der vorzunehmenden Handlungen.

Würzburg den 12. Auguſt 1815.

Königl. Landgericht j. d. M.
Eglauch.

Seiz.

---

(3) 2. Bekanntmachung.

Am 9. d. M. ſtarb bey der Main-Ueberfahrt zu Erlabrunn plötzlich ein fremder Mann, deſſen Beſchreibung nachſtehet.

Man bringt dieſen Vorfall daher zur öffentlichen Kenntniß.

Würzburg am 12. Auguſt 1815.

Königl. Landgericht j. d. M.
Eglauch.

Wolf, A. s.

Beſchreibung:

Der Verlebte war ohngefähr 5 Schuh 6 Zoll groß, etwa 63 Jahre alt, der Kopf halb kahl, und das Hinterhaupt mit ſchwarzgrauen Haaren beſetzt.

Derſelbe trug einen alten dreyeckigen Hut, um den Hals einen alten ſchwarzen ganz verlumpten Flor, einen Halbkittel von Petermann, ein hellblau tuchenes Leibchen mit Knöpfen von Bley, kurze grautuchene Hoſen mit metallenen Knöpfen, ſchwarz wollene Strümpfe, alte zerriſſene Pechſchuhe mit metallenen Schnallen, ein altes zerriſſenes grobes Hemd mit zinnernen Hemdenknöpfen.

---

(3) 3. Schuldenliquidation.

Um die Hinterlaſſenſchafts-Berichtigung des verlebten Franz Michael Feſers dahier vornehmen zu können, wird Tagfart zur Anbringung und Liquidation allenfallſiger Forderungen auf Mittwoch den 30. d. M. früh um 9 Uhr mit dem Bedeuten anberaumt, daß der Nichterſcheinende bey dem Theilungsgeſchäfte nicht berückſichtiget werde, auf jeden Fall aber mit dem Beſchluſſe der Mehrzahl der Gläubiger hinſichtlich der Art und Zeit ihrer Befriedigung als einverſtanden werde angeſehen werden.

Decretum Arnſtein am 9. Auguſt 1815.

Königl. Landgericht.
F. Keller.

Geßner, L.G. Actuar.

---

(3) 1. Verſteigerung.

Donnerſtag den 21. k. M. September früh um 9 Uhr ſoll von dem Vermögens-Drittheile der nun verſtorbenen Eva Beths Wittib zu Abersfeld, welchen dieſe größtentheils zu frommen Vermächtniſſen beſtimmte,

Ein Wohnhaus mit dazu gehörigen nöthigen Oekonomie-Gebäuden und ganzem Gemeinderechte, dann beyläufig 36 Morgen Artfeld in 3 Fluren, 9 bis 10 Morgen Wieſen, und etwas Gehölz in einzelnen Stücken, oder auch im Ganzen, unter denen bey dem Aufſtrich bekannt zu machenden, und denen Wünſchen der Streicher ſo viel als möglich entſprechenden Bedingniſſen aufgeſtrichen, und mit Vorbehalt der Begnehmigung königl. Landesdirection zugeſchlagen werden.

Liebhaber können Haus und Grundſtücke nach Anfrage bey dem Schultheißen zu Abersfeld einſehen, und ſich bey dem Aufſtriche daſelbſt auf dem Rathhauſe einfinden.

Mainberg den 14. Auguſt 1815.

Königl. Landgericht.
Ehlen.

Trapp.

---

(3) 1. Gläubigervorladung und Verſteigerung.

Gegen Kaspar Schleyers Wittib zu Hirſchfeld, welche ihr Vermögen an ihre Gläubiger abgetreten hat, wurde der Concurs erkannt, und werden deren ſämmtliche Gläubiger, und wer ſonſt an dieſe oder deren Vermögen einigen Anſpruch machet, unter dem Rechtsnachtheile von der Maſſe ausgeſchloſſen zu werden vorgeladen, an dem auf Dienſtag den 12. k. M. früh um 8 Uhr anberaumten einzigen Edictstag entweder in Perſon oder einen hinlänglich Bevollmächtigten ihre Forderungen nebſt etwaigem Vorzugsrechte anzubringen, die Beweiſe vorzulegen, über Liquidität und Priorität zu ſtreiten, und ſchlüßlich zu handeln.

Das zur Gantmaſſe gehörige Grundvermögen in einem Wohnhauſe, 2 1/2 Morgen Weinberg an 5 Stücken, dritthalb Viertel Morgen Baumfeld an 3 Stücken, 3/4 Morgen Artfeld an 2 Stücken und 3/4 Morgen Wieſen an 3 Stücken beſtehend, wird den 14. des nämlichen Monats früh um 9 Uhr auf dem Rathhauſe zu Hirſchfeld

unter denen bey dem Aufſtrich bekannt zu machenden Bedingniſſen öffentlich aufgeſtrichen, und Executions-Ordnungsmäßig zugeſchlagen.

Mainberg den 16. Auguſt 1815.

Königl. Landgericht.

Ehlen.

Trapp.

---

(3) 1. **Verſteigerung.**

Zum Behufe der Hülfsvollſtreckung ſoll das Haus und Güter des Caſpar Baſing zu Obereuerheim an den Meiſtbietenden verſteigert werden.

Die Beſchreibung dieſes Gutes iſt bereits in den Intelligenzblättern Nro. 9. 10. 11. und zwar in den jedesmaligen Anhängen dieſes Jahres bekannt gemacht worden.

Man bezieht ſich hierauf, und bemerkt, daß der damalige Verkauf durch geſtattete Nachſicht der Gläubiger unterblieben ſey.

Allenfallſige Liebhaber werden eingeladen, am 2. October dieſes Jahres früh um 10 Uhr auf dem Gemeindehauſe zu Obereuerheim zu erſcheinen, die Bedingniſſe zu vernehmen, und ſonach ihre Gebote zu Protokoll zu erklären.

Auswärtige Unbekannte haben ſich mit dem Zeugniſſe ihres Wohlverhaltens und ihrer Zahlungsfähigkeit auszuweiſen.

Zeilitzheim den 18. Auguſt 1815.

Königl. Patrimonialgericht des Herrn Grafen von Schönborn.

J. B. Kreß.

Herelt.

---

(3) 1. **Verſteigerung.**

Die ſogenannte Erlachsmühle zu Wieſentheid ſoll zum Behuſe der Hülfsvollſtreckung an den Meiſtbietenden öffentlich verſteigert werden. Hierzu iſt der 28. September früh um 10 Uhr anberaumt. Die allenfallſigen Liebhaber ſind eingeladen, am beſagten Tage und Stunde auf dem Gemeindehauſe zu Wieſentheid einzutreffen, daſelbſt die Bedingniſſe zu vernehmen, und ſonach ihre Gebote zu erklären.

Es wird hierbey beſonders bemerkt, daß unbekannte Auswärtige, ſich mit dem Zeugniß ihres ſittlichen Betragens und ihrer Zahlungsfähigkeit auszuweiſen haben.

Dieſe Mühle beſtehet aus einer Mahl- und Schneidemühle, wozu 3 Morgen Artfeld, 2 Morgen Wieſen, 2 Grasgärten und 2 Krautbeete gehören.

Zeilitzheim den 17. Auguſt 1815.

Königl. Patrimonialgericht des Herrn Grafen von Schönborn.

J. B. Kreß.

Herelt.

---

(3) 1. **Verſteigerung.**

Im Wege der Hülfsvollſtreckung wird Montag den 28. Auguſt l. J. das dem Häfner Nikolaus Schubart dahier zugehörige Wohnhaus Nro. 6. u. 7. wobey ein geräumiger Hof, ein Häfners Brennofen, Viehſtallung und Holzlage, nebſt Küchen- und Grasgarten ſich befindet, und 2 fl. 30 kr. rhn. an jährlichen Erbzins, dann 3 1/8 Pfenn. Steuer in Simplo, darauf haften, bey unterzeichnetem Patrimonialgerichte dem öffentlichen Striche ausgeſetzt, wo die Streichliebhaber am beregten Tage früh um 9 Uhr zu erſcheinen, und den Zuſchlag nach der Executionsordnung zu gewärtigen haben.

Maroldsweiſach den 29. July 1815.

Königl. baier. freyherrlich v. Horneckiſches Patrimonialgericht.

Biſſert.

Müller.

---

(3) 3. **Verſteigerung.**

Im Wege der Hülfsvollſtreckung wird das Wohnhaus des Andreas Moriz Schuhmachers zu Niederwern ſammt zugehörigen Nebengebäuden und Gärtlein neben Chirurg Handſchuh gelegen, auf Sonntag den 3. September 1815. Nachmittags um 2 Uhr in dem Gäbiſchen Wirthshauſe nach der Executionsordnung verſtrichen, welches den Kaufliebhabern andurch bekannt gemacht wird.

Euerbach den 8. Auguſt 1815.

Königl. Patrimonialgericht der Freyherren von Münſter.

J. M. Franz.

Pfeiffer.

---

(3) 1. **Verſteigerung.**

Freytag den 8. September 1815. Nachmittags um 2 Uhr wird das Wohnhaus des Wolfgang Kilian zu Pfändhauſen in dem dor-

tigen Wirthshauſe öffentlich verſtrichen, und nach der Executions-Ordnung zugeſchlagen, welches andurch bekannt gemacht wird.

Euerbach am 17. Auguſt 1815.

Königl. Patrimonialgericht der Freyherrn v. Münſter.

J. M. Franz.

Pfeiffer.

---

(3) 1. Bekanntmachung.

Freytag den 1. September 1815. wird das Prioritäts-Erkenntniß in der Concursſache gegen die Wittib des Nikolaus Rödeimer zu Niederwern in vim publicationis vor der Gerichtsthüre angeheftet. welches den Intereſſenten bekannt gemacht wird.

Euerbach den 18. Auguſt 1815.

Königl. Patrimonialgericht der Freyherrn v. Münſter.

J. M. Franz.

Pfeiffer.

---

(3) 2. Gläubiger-Vorladung.

Um das rechtliche Verfahren gegen den Ziegler Chriſtoph Schubert zu Obbach einſchlagen zu können, iſt die Aufnahme deſſen Schuldenſtandes nöthig. Es werden demnach alle, welche an gedachten Schubert eine Forderung zu machen haben, auf Montag den 18. September 1815. Vormittags um 9 Uhr an unterzeichnete Stelle unter dem Rechtsnachtheile, im Ausbleibungsfalle nicht berückſichtigt zu werden, vorgeladen.

Obbach am 7. Auguſt 1815.

Königl Patrimonialgericht des Freyherrn von Zurhein.

J. M. Franz.

Gensler.

---

(3) 1. Gläubiger-Vorladung.

Barbara Finkin, Schiffmanns Wittwe zu Gräfendorf, hat ihr Bauerngut daſelbſt an ihren Sohn Ferdinand Fink abgetreten, beyde aber darauf angetragen die Finkiſchen Gläubiger zuſammen zu rufen, um vorerſt mit denſelben zu liquidiren.

Zu dieſem Zwecke nun, ſo wie zum allenfallſigen Verſuche eines Zahlungs-Vergleiches iſt Tagfart auf Freytag den 15. September d. J. früh um 9 Uhr bey unterfertigter Stelle anberaumt, bey welcher alle jene, welche an Barbara Finkin aus irgend einem Grunde eine rechtliche Forderung machen, in Perſon oder durch hinlänglich Bevollmächtigte zu erſcheinen, zu liquidiren und ſich über die etwa gemacht werdenden Vorſchläge vernehmen zu laſſen haben, unter dem Nachtheile, daß anſonſt auf die Ausbleibenden keine Rückſicht werde genommen werden.

Wolfsmünſter am 14. Auguſt 1815.

Königl. baier. Juſtizamt.

Bohlig.

Ehrath.

---

(3) 2. Vorladung.

Der dießamtliche Unterthansſohn, Johann Georg Krebs aus Brunnau, iſt im Jahre 1776. als Muſicus in die Fremde gegangen, und hat außer einiger Nachricht in den erſteren Jahren während dieſer ganzen Zeit nichts von ſich hören laſſen.

Auf Anſuchen deſſen Geſchwiſtrigten, wird ſofort derſelbe hiermit edictaliter aufgefordert, in Zeit von 3 Monaten legale Nachricht über deſſen Leben und dermaligen Aufenthaltsort anher zu ertheilen, oder deſſen etwaige Leibes-Erben werden gleichfalls hierdurch vorgeladen, binnen dieſer Friſt perſönlich dahier zu erſcheinen, und ihre Erbanſprüche geltend zu machen, widrigenfalls erſterer für verſchollen erklärt, letztere nach Verfluß dieſer peremtoriſchen Zeitfriſt mit ihren Anſprüchen zurück gewieſen, und das Vermögen des gedachten Johann Georg Krebs, an die ſich darum meldende Geſchwiſtrigte ohne Sicherheitsleiſtung verabfolgt werden wird.

Sign. Bimbach am 9. Auguſt 1815.

Königl. baier. freyh. v. Fuchſiſches Patrimonialgericht.

Hofmann.

Raſchka, Actuar.

---

(2) 2. Verſteigerung.

Nächſtkünftigen Freytag den 25. d. M. früh um 10 Uhr wird der dießjährige Ertrag der auf dem Waiſenhaus Acker zunächſt am Burkarderthore befindlichen Zwetſchgen-Bäume mit Vorbehalt höchſter Genehmigung auf dem Grundſtücke ſelbſt verſteigert. Liebhaber hierzu

können die Einſicht davon täglich durch den Hausvater des Waiſenhauſes nehmen.

Würzburg am 17. Auguſt 1815.

Königl. Verwaltung des Waiſenhauſes.
Bauer.

Nichtamtliche Artikel.

Feilbietungen.

1) (3) Am 31. dieſes Monats Auguſt früh um 9 Uhr, und Nachmittags um 2 Uhr, ſo wie die darauf folgenden Tage, werden bey Lorenz Sauers Wittib, im 5. Diſtr. Nro. 161. nachſtehende daſelbſt lagernde, und im beſten Stande gehaltene 1811er Weine, als:

Fäſſer	Fuder	Eimer	
Nr. 1	6	2	Würzburger Lindelsberger,
— 2	6	6	Würzburger Neuberger,
— 3	6	—	Würzburger Lindelsberger,
— 4	5	10	Randersackerer Pfülſten,
— 5	5	3	Eſcherndorfer,
— 6	6	1	Würzburger Stein,
— 7	5	3	Eſcherndorfer und Sommeracher,
— 8	4	10	Würzburger Schalksberger
— 9	4	7	Ravensberger,
— 10	2	7	dto.
— 11	2	8	Randersackerer Masberger
— 16	2	8	Würzburger Grombühl.
— 18	4	8	Randersackerer Pfülſten,
— 22	8	2	Würzburger Zurück
— 23	8	—	Würzburger und Sommeracher,

dem öffentlichen Striche gegen gleich baare Bezahlung ausgeſetzt, wozu die Strichsliebhaber höflichſt eingeladen werden. Die Proben werden bey der Strichstagfart vor den Fäſſern gegeben, und die weitern Strichsbedingniſſe bekannt gemacht.

Würzburg den 16. Auguſt 1815.

Lorenz Sauers Wittib.

2) (3) Künftigen Montag den 21. und 28. Auguſt, dann den 4 September, jedesmal Nachmittags um 2 Uhr, werden die von dem verlebten Peter Schnartz, Bäckermeiſter dahier, hinterlaſſenen Grundſtücke, als: 2 1/2 Morgen gutgehaltene Weinberge in der Ebertsklinge, 1 1/2 Morgen Kleeacker im Neuenberg mit Bäumen beſetzt, dann 1/2 Morgen Baumfeld im Roth gelegen, dem öffentlichen Striche ausgeſetzt, wobey auch die Abgaben bekannt gemacht werden, und wenn ein annehmliches Gebot fällt, gegen baare Zahlung zugeſchlagen werden. Liebhaber hierzu werden in die ehemalige Schnartziſche Behauſung, dem Johanniter-Bäcken gegenüber höflichſt eingeladen.

Von Teſtamentariats wegen.

3) (3) Die zum Nachlaſſe des Hofgerichtsadvocaten Molitor gehörigen Malereyen von den beſten Künſtlern, werden Mittwoch den 23. Auguſt d. J. in der Wohnung des Verlebten, 3. Diſtr. Nro. 267. an der Mainbrücke, Nachmittags um 2 Uhr öffentlich verſtrichen, und dem Meiſtbietenden gegen gleich baare Zahlung abgegeben.

Das Teſtamentariat.

4) (1) Mit der Verſteigerung derer vom verſtorbenen Hofgerichtsadvocaten Molitor hinterlaſſenen Meubles als Commode, Seſſel, Tiſche von Holz und Marmor, Spiegel, Silber, Weißzeug, Betten und anderer Effecten, wird heute Dienſtag den 22. dieſes Nachmittags um 2 Uhr im 3. Diſtr. Nro. 267. an der Mainbrücke fortgefahren, wozu höflichſt einladet

Das Teſtamentariat.

5) (2) Auf den 28. Auguſt Nachmittags um 2 Uhr, wird im 4. Diſtr. Nro. 41. ein Haus im Innerngraben, worauf bey dem erſten Striche 1700 fl. geboten worden; dann ein Haus nächſt der Peterskirche, worauf 1800 fl. geboten worden, dem zweyten und letzten Striche ausgeſetzt, und nach den ſchon in Nro. 85. des Intelligbl. bekannt gemachten Bedingungen zugeſchlagen.

6) (3) Die bey Sulzfeld gelegene obere Mühle, die mit 2 oberſchlächtigen Mahlgängen verſehen iſt, ſammt Scheuer und Stallung, nebſt 4 Morgen um dieſelbe liegenden Wieſen und 3 Morgen Artfeld, ſoll Sonntags den 3. September d. J. nach dem nachmittägigen Gottesdienſte im Wirthshauſe zu Sulzfeld öffentlich verſtrichen, und die Bedingniſſe bey der Strichstagfart ſelbſt bekannt gemacht werden. Die Strichsliebhaber haben ſich durch legale amtliche Atteſtate über ihre Zahlungsfähigkeit beym Striche auszuweiſen.

Die Mühle hat ein Gemeindrecht, welches ihr jährlich 3/4 Morgen Laubholz, und

den Genuß von 3/4 Morgen Wieſen einbringt, und iſt Handlohn frey. Die auf derſelben haftenden Laſten ſind jährlich:

5 Schlgr. für Beeth, 7 Schlgr. Heilgenzins, 3 Geſchock Eyer in Natura, 18 Malter Korn Gült, und 4 Schlgr. 4 Pfen. Schatzung in Simplo.

Großenbardorf den 16. Auguſt 1815.

Georg Handwerker,
Lehrer zu Großenbardorf, B. vollmächtigter des Eigenthümers der genannten Mühle.

7) (2) Ein von Stein aufgebautes gut eingerichtetes Wohnhaus, im 4. Diſtr. iſt aus freyer Hand zu verkaufen, daſſelbe beſteht im erſten Stocke aus einem Zimmer, Küche und Höfchen, im zweyten Stocke aus 4 in einander gehenden Zimmern und Nebenzimmer, dann im dritten Stocke aus 4 in einander gehenden Zimmern und Küche. Nähere Nachricht giebt man im Intelligenzcomtoir.

8) (2) Im 4. Diſtr. Nro. 46. werden am 28. Auguſt und an den folgenden Tagen, früh um 9 Uhr, mehrere Effecten, und unter dieſen ſchöne Commoden, ein Rolleau Kaunitz, Schreibtiſche, Schränke, Tiſche, Stühle, Canapee, Betten, eingelegte Bettſtätte, Nachttiſche, verſchiedenes weißes Zeug, Herrenkleider, Uhren, Gläſer, ein Caffee-Service von feinem Porzellain mit goldenem Rande u. ſ. w. dem öffentlichen Verkaufe gegen gleich baare Zahlung ausgeſetzt.

9) (1) Zu Heydingsfeld, bey Dorothea Baumann, iſt nebſt einigen andern Uhrmacher-Inſtrumenten, eine ſogenannte Theilſcheibe oder Räderſchneidzeug um billigen Preis zu haben. Dieſ Maſchine, welche von Herrn Grünſtedel in Augsburg im Jahre 1798. verfertiget wurde, befindet ſich in einem noch vollkommenen guten Zuſtande, die Scheibe, welche beynahe einen Pariſer Schuh im Durchmeſſer hat, iſt mit ſtrenger Genauigkeit getheilt, hat mehrere Zahlenabtheilungen, auch eine für eine Jahruhr, nebſt 14 Aufſätzen für die Verſchiedenheit der einzuſchneidenden Räder, und einen beſondern Steigrads-Aufſatz, und mehrere Einſchneidrädchen.

10) (3) Ein gutes Fortepiano in aufrechtſtehender Flügelform von 5 1/2 Octave, iſt im Innerngraben 2. Diſtr. Nro. 119. um billigen Preis zu verkaufen.

11) (2) Bey Handelsmann Claude Gavard oder Stark auf der Domgaſſe dahier, iſt nebſt ſeinen ſchon bekannten führenden Waaren, auch ſauber ausgehechelter uneingelegter überrheiner Flachs, der ſich bereits ſchon durch ſeine Güte und Reinheit genüglich empfohlen hat, um billigen Preis zu haben.

12) (2) Bey Handelsmann Horſch in der Marktgaſſe, ſind ſo eben die erſten holländiſchen Häringe angekommen, und billigſt zu haben.

13) (2) Bey Specereyhändler Wahler in der Sandergaſſe iſt wieder eine Parthie von dem bekannten ſchönen Rheinflachs bey einzelnen Pfunden zu 26 kr., und wenn 5 Pf. genommen werden, zu 25 kr. pr. Pfund zu haben.

14) (1) Bey Margaretha Krapſin, Färbers Wittib, nächſt am Holzthor, Nro. 307. ſind Keſſel und Mange, nebſt Kippen und verſchiedenen Druckmodeln ſtündlich zu verkaufen.

Vermiethungen.

1) (2) Im 2. Diſtr. Nro. 181. iſt der zweyte Stock, beſtehend in 3 heitzbaren und 2 unheitzbaren Zimmern, 2 Bodenkammern, einer hellen Küche und Speiſekammer, Holzlager, einen Keller mit 26 Fuder weingrünen Fäſſern, auf Allerheiligen zu vermiethen.

2) (1) Im 4. Diſtr. Nro. 195. nächſt der Neuererkirche, iſt ein Logis für eine ſtille Haushaltung oder für ledige Herren ſogleich oder auf Allerheiligen zu vermiethen.

3) (2) Im 3. Diſtr. Nro. 298. in der Büttnersgaſſe iſt der mittlere und obere Stock, beyde für honette Haushaltungen auf Allerheiligen zu verlehnen.

4) (2) Im 3. Diſtr. Nro. 113. iſt auf Allerheiligen ein ſchönes Quartier, beſtehend in 3 oder 4 Zimmern, 2 Kammern, Küche und ſonſtigen Bequemlichkeiten zu verlehnen.

5) (3) Zwey in einander gehende möblirte Zimmer ſind zu vermiethen. Bey wem? erfährt man im Intelligenzcomtoir.

6) (3) Im 2. Diſtr. Nro. 168 1/2. iſt ein heitzbares Parterrezimmer mit der Ausſicht auf die Straße an einen Herrn zu verlehnen, welches ſogleich oder im nächſten Monate September bezogen werden kann.

7) (3) Im 2. Diſtr. Nro. 393. auf dem Kürſchnershofe, iſt ein möblirtes Zimmer für einen ledigen Herren zu vermiethen.

8) (3) Im 2. Diſtr. Nro. 204. im Plän=

lein, bey der ehemaligen Catharinenkirche, iſt auf Allerheiligen ein Quartier, beſtehend in 3 heitzbaren Zimmern, einer Küche und ſonſtigen Bequemlichkeiten zu vermiethen.

9) (3) Im 4. Diſtr. Nro. 149. in der Neubeltsgaſſe, iſt ein Zimmer ſtündlich, und 2 Zimmer mit Anfang Septembers, ſämmtliche heitzbar, mit Möbeln zu vermiethen.

10) (2) Im 3. Diſtr. Nro. 187. iſt auf Allerheiligen im obern Stock ein ſchönes geräumiges Quartier zu vermiethen. Daſſelbe beſteht aus 6 heitzbaren theils tapezirten theils gemalten Zimmern, mit 3 großen Spiegeln, Küche, Speiſekammer, Holzlager und ſonſtigen Bequemlichkeiten. Auch kann das beſagte Quartier an zwey ledige Herren oder Frauenzimmer, welche ihre eigene häusliche Einrichtung haben, ſchicklich abgetheilt vermiethet werden.

In dem nämlichen Hauſe iſt eben auch auf Allerheiligen ein kleines Quartier von 2 Zimmern einer Küche, Kammer und ſonſtigen Erforderniſſen an eine kleine ruhige Haushaltung zu vermiethen.

Vermiſchte Anzeigen.

Bekanntmachung.

1) (3) Nächstkünftigen Monat September, und zwar Sonntag den 17. Nachmittags um 3 Uhr wird die jährliche Feyerlichkeit der unten genannten Gesellschaft in dem Saale des königlichen Musik-Institutes begangen, wobey zugleich die Preise den Zöglingen ertheilt werden. Da nun auch für dieses Jahr zugleich eine Kunst-Ausstellung veranstaltet werden soll, so werden alle Kunst- und Gewerbsfreunde, welche ein Kunstproduct, zur Ausstellung einzuliefern gedenken, ergebenst ersucht, dieses bis zum 10. September d. J. an die Gesellschaft einzuliefern, oder wenigstens die Anzeige hiervon bis zum bemerkten Tage bey dem Gesellschafts-Secretär, Registrator Klöhr zu machen. Die Kunst-Ausstellung wird 3 Tage, nämlich den 18., 19. und 20. früh von 9 bis 12, dann Nachmittags von 2 bis 5 Uhr andauern. Alle Kunst und Gewerbsfreunde werden zu dieser Feyerlichkeit höflichst eingeladen.

Würzburg den 13. August 1815.

Königl. allergnädigst bestättigte Gesellschaft zur Vervollkommnung der Künste und Gewerbe.

von Halbritter

Köhler. Klöhr.

2) (2) Es wird dem verehrten Publikum und ſämmtlichen Handelsleuten bekannt gemacht, daß Unterzeichneter am 7. September 1815. Mittag um 12 Uhr von Ochſenfurt, und am 8. ebenfalls um 12 Uhr von Würzburg, mit ſeinem Meßſchiff, worauf Speiſe und Trank um billigen Preis zu haben ſind, nach Frankfurt fährt; die Perſon bezahlt für die Fahrt 2 fl. 30 kr. Es empfiehlt ſich beſtens

Georg Kellermann, Meßſchiffer.

3) (2) Es wird in einem Gaſthauſe ein junger Menſch angenommen, der Neigung zur Wirthſchaft hat und die Kellnerey zu lernen geſonnen iſt. Nähere Nachricht giebt man im Intelligenzcomtoir.

4) (2) Es wird ein Bedienter geſucht der auch Luſt hat nöthigenfalls mit Pferden umzugehen, und ſich über ſeine bisherige gute Aufführung durch Zeugniſſe auszuweiſen im Stande iſt. Derſelbe kann ſogleich eintreten, das Nähere aber im Hauſe Nro. 80 2/4 im 3. Diſtr. unten rechts am Eingange erfahren.

5) (1) Es ſucht ein Herr Gelegenheit bis Sonnabend nach Ansbach zu fahren. Wer? erfährt man im Intelligenzcomtoir.

6) (1) Es hat Jemand den 20. d. M. vom Pleichacherthore bis am Rennweg eine Kette von Goldperlen verloren. Der redliche Finder wird gebeten, ſolche gegen eine Erkenntlichkeit im Intelligenzcomtoir abzugeben.

7) (1) Es iſt ein goldenes Ohrengehänge vom Kürſchnershofe bis in die Marienkapelle verloren worden. Der redliche Finder wird gebeten, ſolches gegen eine gute Belohnung im Intelligenzcomtoir abzugeben.

8) (2) Mittwoch und Donnerſtag den 23. und 24. fährt Felix Kröner Lehnkutſcher, wohnhaft im Sandhof 2. Diſtr. Nro. 346. jedesmal mit einer leeren Chaiſe nach Frankfurt und Wießbaden, und wünſcht Mitreiſende zu bekommen.

Königlich Baieriſches

Intelligenzblatt

für das

Großherzogthum Würzburg.

Mit Seiner Majeſtät des Königs allergnädigſtem Privilegium.

Donnerſtag. Nro. 90. 24. Auguſt 1815.

Amtliche Artikel.

(3) 2. Edictal-Vorladung.

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs von Baiern ꝛc.

Gegen die Verlaſſenſchaftsſache des Stadtſchreibers Roth von Eibelſtadt iſt der Concurs rechtskräftig erkannt.

Wegen Geringfügigkeit der Maſſe wird demnach einziger Edictstag auf Donnerſtag den 28ſten September des laufenden Jahres früh 9 Uhr anberaumt, bey welchem unter dem Rechtsnachtheile des Ausſchluſſes der Handlung die etwaigen Forderungen an die Maſſe mit ihren Beweismitteln anzubringen, und die ſchließlichen Verhandlungen zu pflegen ſind.

Decretum Würzburg am 11ten des Auguſtes 1815.

Königl. Hofgericht.
H. v. Heſſ.

Marx.

(3) 2. Gläubiger-Vorladung.

Da der unterzeichneten Stelle zu wiſſen vonnöthen iſt, ob gegen den Nachlaß der Schwerdfeger Jacob Hippe, Wittwe im Wege der Hülfsvollſtreckung oder der Ausſchatzung fürzufahren ſey, ſo wird eine Tagfart auf Mittwoch den 6. September d. J. früh um 9 Uhr auf dem königl. Stadtgerichte anberaumt, wobey alle jene, welche dieſen Nachlaß in Anſpruch zu nehmen gedenken, zu erſcheinen, ihre Forderungen zu Protokoll zu geben, allenfallſige Vorzugsrechte anzuzeigen, und das weitere Rechtliche ſonach zu gewärtigen haben.

Würzburg den 9. Auguſt 1815.

Königl. Stadtgericht.
Wilhelm.

Burkardt.

(3) 3. Verſteigerung.

Samſtag den 9. September l. J. früh um 10 Uhr, wird der dem Daniel Blattner zu Zell zuſtehende halbe Antheil der Ziegelhütte bey Zell, die er mit dem Johann Winterkorn allda gemeinſchaftlich beſitzet, dem öffentlichen Striche im Wege der Hülfsvollſtreckung aufgelegt, und nach Maaßgabe der beſtehenden Executionsordnung zugeſchlagen, die Strichsbedingniſſe werden bey der Tagfart ſelbſt bekannt gemacht werden.

Würzburg den 14. Auguſt 1815.

Königl. Stadtgericht.
Wilhelm.

Mohrenhofen.

(2) 1. Verſteigerung.

Für die nächtliche Beleuchtung der hieſigen Stadt wird der für dieſes Jahr erforderliche Vorrath an Brennöl von beynahe

200 Centner, durch den Wenigſtnehmenden mittels öffentlichen Striches zu erhalten geſucht, wozu demnach Montag der 4. künftigen Monates früh um 10 Uhr beſtimmt wird.

Die Liebhaber zu dieſer Lieferung haben ſich alſo an dieſem Tage und der Stunde in der Kanzley des königl. Verwaltungsrathes einzufinden, wo vorderſamſt die Bedingniſſe des Striches bekannt gemacht werden ſollen.

Würzburg den 19. Auguſt 1815.

Königl. Verwaltungsrath.
G. Brock, Bürgermeiſter.

---

(3) 3. **Verſteigerung.**

Künftigen Freytag den 25. dieſes Monats früh um 10 Uhr werden bey unterzeichneter Stelle ein Reſt von

14 Malter 4 Metzen Weitzen, und
8 Malter 8 Metzen Haber,

zum öffentlichen Striche gelegt, und salva ratificatione zugeſchlagen.

Würzburg den 17. Auguſt 1815.

Königl. Univerſitäts-Receptorat.

---

(3) 3. **Verſteigerung.**

Der 1 anderthalbviertel Morgen betragende vormals Capitular Beckerſche Weinberg im Lindelsberge, zwiſchen Michael Schmitt und Simon Römelt wird mit dem dießjährigen Ertrage bey dem Stadtrentamte am 28. und 31. Auguſt — dann den 4. September d. J. jedesmal früh um 10 Uhr dem wiederholten Striche salva ratificatione ausgeſetzt.

Würzburg am 16. Auguſt 1815.

Königl. Stadtrentamt.
Gros.

---

(3) 3. **Bekanntmachung.**

Am 9. d. M. ſtarb bey der Main-Ueberfahrt zu Erlabrunn plötzlich ein fremder Mann, deſſen Beſchreibung nachſtehet.

Man bringt dieſen Vorfall daher zur öffentlichen Kenntniß.

Würzburg am 12. Auguſt 1815.

Königl. Landgericht j. d. M.
Eglauch.

Wolf, A. s.

Beſchreibung:

Der Verlebte war ohngefähr 5 Schuh 6 Zoll groß, etwa 65 Jahre alt, der Kopf halb kahl, und das Hinterhaupt mit ſchwarzgrauen Haaren beſetzt.

Derſelbe trug einen alten dreyeckigen Hut, um den Hals einen alten ſchwarzen ganz verlumpten Flor, einen Halbkittel von Petermann, ein hellblau tuchenes Leibchen mit Knöpfen von Bley, kurze grautuchene Hoſen mit metällenen Knöpfen, ſchwarz wollene Strümpfe, alte zerriſſene Pechſchuhe mit metallenen Schnallen, ein altes zerriſſenes grobes Hemd mit zinnernen Hemdenknöpfen.

---

(3) 1. **Edictal-Vorladung.**

Gegen Mathes Rügemers Wittwe von Hettſtadt wurde wegen überhäuftem Schuldenſtand die Ausſchatzung erkannt.

Der erſte Edictstag zur Anbringung der Forderung und Vorlage der Beweißmittel wird auf Mittwoch den 13. September d. J. früh um 9 Uhr,

der zweyte Edictstag aber auf Mittwoch den 18. October früh um 10 Uhr,

der dritte Edictstag endlich auf Mittwoch den 22. November früh um 10 Uhr anberaumet, wo ſämmtliche Gläubiger gedachter Wittwe unter dem in der Concurs-Ordnung ausgeſprochenen Rechtsnachtheile ihre Handlungen zu pflegen, hiermit vorgeladen werden.

Würzburg den 12. Auguſt 1815.

Königl. Landgericht j. d. M.
Eglauch.

Seitz.

---

(3) 2. **Verſteigerung.**

Das Valentin Trautvetteriſche zu Schweinshaupten gelegene Wohnhaus nebſt Einbehörungen, wozu auch vereinzelte Grundſtücke erkauft werden können, wird hiermit dem öffentlichen Verkaufe ausgeſetzt.

Kaufsliebhaber werden auf Mittwoch den 6. September d. J. Vormittags auf das Gemeindehaus zu Schweinshaupten vorgeladen, um allda ihre Angebote zu Protokoll zu äußern, und den bedingten Zuſchlag zu gewärtigen.

Marktburgpreppach den 7. Auguſt 1815.

Königl. baier. Baron von Fuchſiſches Patrimonialgericht.
Schlereth.

---

(3) 2. **Gläubiger-Vorladung.**

Die Inteſtat-Erben des verlebten Ludwig

Digitized by Google

Rößer zu Schweinshaupten haben deſſen Hinterlaſſenſchaft cum beneficio legis et inventarii angetreten. Dem zu Folge, und zur Auseinanderſetzung der Hinterlaſſenſchaft werden alle diejenigen, die eine Forderung an derſelben zu machen haben, auf Dienſtag den 19. September d. J. Vormittags um 8 Uhr hieher zur Gerichtsſtelle um ihre Forderungen unter Vorlegung der Beweißmittel zu liquidiren, und unter dem Rechtsnachtheile vorgeladen, daß ſie anſonſt bey Auseinanderſetzung der Erbſchaft unberückſichtiget bleiben.

Marktburgpreppach am 8. Auguſt 1815.

Königl. Patrimonialgericht.

Schlereth.

---

(3) 1. **Gläubiger=Vorladung.**

Die Johann Deeſiſchen Eheleute von Kützberg ſind geſtorben, und unter ihren Erben befinden ſich die Kinder der gleichfalls verſtorbenen Georg Stürmeriſchen Eheleute allda.

Um nun dieſe beyden Theilungen aus einander ſetzen zu können, iſt der auf dieſen beyden Vermögen haftende Schuldenſtand zu wiſſen nöthig. Alle jene, die an die verlebten Johann Deeſiſchen ſowohl als die Georg Stürmeriſchen Eheleute eine Forderung zu machen haben, werden daher aufgefordert, ſie Dienſtag den 5. September l. J. früh um 9 Uhr dahier um ſo gewiſſer anzubringen, als ſonſt ſie bey Auseinanderſetzung der fraglichen Theilungen unberückſichtiget bleiben.

Werneck den 14. Auguſt 1815.

Königl. Landgericht.

Limb.

v. Fichtl.

Verſteigerung.

Sonntags den 27. d. M. Vormittags um 10 Uhr, wird zu Mühlbach beym Bierbrauer, das Wilpret aus der Jagd höchſter Herrſchaft auf Zellingen und Laudenbacher Revier, unter dem dort bekannt gemacht werdenden Bedingungen an den Meiſtbietenden pro 1815/16 verſtrichen, wozu ſich die Liebhaber einfinden können.

Karlſtadt am 20. Auguſt 1815.

Königl. Jagdamt Euſſenheim.

Soden.

---

(3) 1. **Verſteigerung.**

In einer Forderungsſache des Herrn Pfarrer Weyland zu Kaltenweſtheim, gegen Valentin Benkert zu Völkershauſen, ſind die zeither von dem Erſtern verſtatteten Zahlungsfriſten nicht eingehalten, daher iſt von ihm auf Execution und resp. Subhaſtation angetragen worden.

Es wird daher das gegen dieſe Forderung gerichtlich verpfändete Viertel von dem ſogenannten Dreyßigackersgut zu Völkershauſen hiermit öffentlich feilgeboten und Licitationstermin auf Dienſtag den 12. September d. J. anberaumt, an welchem Tage früh um 9 Uhr ſich die Kaufliebhaber zu Völkershauſen in dem daſigen Schulhauſe einfinden, ihre Gebote zu erkennen geben und ſodann in Gemäßheit der beſtehenden allerhöchſten Landesgeſetze wegen Stellung beſſerer Käufer des Weitern gewärtigen können.

Moßrieth den 12. Auguſt 1815.

Königl. baier. Patrimonialgericht der Freyherrn von Stein.

C. G. Trobert.

---

(3) 2. **Verſteigerung.**

Freytag den 8. September 1815. Nachmittags um 2 Uhr wird das Wohnhaus des Wolfgang Kilian zu Pfändhauſen in dem dortigen Wirthshauſe öffentlich verſtrichen, und nach der Executions Ordnung zugeſchlagen, welches andurch bekannt gemacht wird.

Euerbach am 17. Auguſt 1815.

Königl. Patrimonialgericht der Freyherrn v. Münſter.

J. M. Franz.

Pfeiffer.

---

(3) 2. **Bekanntmachung.**

Freytag den 1. September 1815. wird das Prioritäts-Erkenntniß in der Concursſache gegen die Wittib des Nikolaus Röder zu Niederwern in vim publicationis vor der Gerichtsthüre angeheftet, welches den Intereſſenten bekannt gemacht wird.

Euerbach den 18. Auguſt 1815.

Königl. Patrimonialgericht der Freyherrn v. Münſter.

J. M. Franz.

Pfeiffer.

4. X 2.

(3) 2. **Verſteigerung.**

Im Wege der Hülfsvollſtreckung wird Montag den 28. Auguſt l. J. das dem Häfner Nikolaus Schubart dahier zugehörige Wohnhaus Nro. 6. u. 7. wobey ein geräumiger Hof, ein Häfners-Brennofen, Viehſtallung und Holzlage, nebſt Küchen- und Grasgarten ſich befindet, und 2 fl. 30 kr. rhn. an jährlichen Erbzins, dann 3 1/8 Pfenn. Steuer in Simplo darauf haften, bey unterzeichnetem Patrimonialgerichte dem öffentlichen Striche ausgeſetzt, wo die Streichliebhaber am beregten Tage früh um 9 Uhr zu erſcheinen, und den Zuſchlag nach der Executionsordnung zu gewärtigen haben.

Maroldsweiſach den 29. July 1815.

Königl. baier. freyherrlich v. Horneckiſches Patrimonialgericht.

Biſſert.

Müller.

---

(3) 2. **Verſteigerung.**

Donnerſtag den 21. k. M. September früh um 9 Uhr ſoll von dem Vermögens-Drittheile der nun verſtorbenen Eva Beths Wittib zu Abersfeld, welchen dieſe größtentheils zu frommen Vermächtniſſen beſtimmte,

Ein Wohnhaus mit dazu gehörigen nöthigen Oekonomie-Gebäuden und ganzem Gemeinderechte, dann beyläufig 36 Morgen Artfeld in 3 Fluren, 9 bis 10 Morgen Wieſen, und etwas Gehölz in einzelnen Stücken, oder auch im Ganzen, unter denen bey dem Aufſtrich bekannt zu machenden, und denen Wünſchen der Streicher ſo viel als möglich entſprechenden Bedingniſſen aufgeſtrichen, und mit Vorbehalt der Begnehmigung königl. Landesdirection zugeſchlagen werden.

Liebhaber können Haus und Grundſtücke nach Anfrage bey dem Schultheißen zu Abersfeld einſehen, und ſich bey dem Aufſtriche daſelbſt auf dem Rathhauſe einfinden.

Mainberg den 14. Auguſt 1815.

Königl. Landgericht.

Ehlen.

Trapp.

---

(3) 2. **Gläubigervorladung und Verſteigerung.**

Gegen Kaspar Schleyers Wittib zu Hirſchfeld, welche ihr Vermögen an ihre Gläubiger abgetreten hat, wurde der Concurs erkannt, und werden deren ſämmtliche Gläubiger, und wer ſonſt an dieſe oder deren Vermögen einigen Anſpruch machet, unter dem Rechtsnachtheile von der Maſſe ausgeſchloſſen zu werden vorgeladen, an dem auf Dienſtag den 12. k. M. früh um 8 Uhr anberaumten einzigen Edictstag entweder in Perſon oder einen hinlänglich Bevollmächtigten ihre Forderungen nebſt etwaigem Vorzugsrechte anzubringen, die Beweiſe vorzulegen, über Liquidität und Priorität zu ſtreiten, und ſchlüßlich zu handeln.

Das zur Gantmaſſe gehörige Grundvermögen in einem Wohnhauſe, 2 1/2 Morgen Weinberg an 5 Stücken, dritthalb Viertel Morgen Baumfeld an 3 Stücken, 3/4 Morgen Artfeld an 2 Stücken und 3/4 Morgen Wieſen an 3 Stücken beſtehend, wird den 14. des nämlichen Monats früh um 9 Uhr auf dem Rathhauſe zu Hirſchfeld unter denen bey dem Aufſtrich bekannt zu machenden Bedingniſſen öffentlich aufgeſtrichen, und Executions-Ordnungsmäßig zugeſchlagen.

Mainberg den 16. Auguſt 1815.

Königl. Landgericht.

Ehlen.

Trapp.

---

(3) 3. **Vorladung.**

Der dießamtliche Unterthansſohn, Johann Georg Krebs aus Brunnau, iſt im Jahre 1776. als Muſicus in die Fremde gegangen, und hat außer einiger Nachricht in den erſteren Jahren während dieſer ganzen Zeit nichts von ſich hören laſſen.

Auf Anſuchen deſſen Geſchwiſtrigten, wird ſofort derſelbe hiermit edictaliter aufgefordert, in Zeit von 3 Monaten legale Nachricht über deſſen Leben und dermaligen Aufenthaltsort anher zu ertheilen, oder deſſen etwaige Leibes-Erben werden gleichfalls hierdurch vorgeladen, binnen dieſer Friſt perſönlich dahier zu erſcheinen, und ihre Erbanſprüche geltend zu machen, widrigenfalls erſterer für verſchollen erklärt, letztere nach Verfluß dieſer peremtoriſchen Zeitfriſt mit ihren Anſprüchen zurück gewieſen, und das Vermögen des gedachten Johann Georg Krebs, an die ſich darum mel-

bende Geſchwiſtrigte ohne Sicherheitsleiſtung verabfolgt werden wird.

Sign. Bimbach am 9. Auguſt 1815.

Königl. baier. freyh. v. Fuchſiſches Patrimonialgericht.

Hofmann.

Raſchka, Actuar.

Nichtamtliche Artikel.

Feilbietungen.

1) (1) Folgende im Hübſchmänniſchen Verlage zu München erſchienene Werke, ſind in den Göbhardtiſchen Buchhandlungen zu Bamberg und Würzburg zu haben:

Leyden, Graf v., Unterricht für die Infanterie der königl. baier. Landwehre des Iſarkreiſes. 2 Bde mit vielen Kupfern. gr. 8. München 1815. gebunden 9 fl.

Unterricht in den Waffenübungen für die Infanterie der königl. baier. National-Garde IIIter Klaſſe im Iſar-Kreiſe. gr. 8. München 1814. 45 kr.

Unterricht für die Handgriffe mit dem Feuergewehre, das Laden und Feuern, dann für die Aufſtellung und Abtheilung einer Kompagnie, eines Bataillons und Regiments, ſo wie für die Eintheilung der Staabs-Individuen, Ober- und Unteroffiziere. 8. München 1815. 15 kr.

Reglement für die königl. baier. Kavallerie. 8. München. 27 kr.

Regiments-Befehl für das königl. baier. Freywillige Huſaren-Korps. 8. München 1814. 45 kr.

Unterricht der Gendarmen in ihren Dienſt-Angelegenheiten und der beſtehenden Geſetze und Verordnungen, welche auf den Dienſt Bezug haben. 8. München 1814. geb. 45 kr.

Lindenau, Major von, Anleitung zu Unterhaltungsſtunden für Offiziers mit Unteroffiziers und dem gemeinen Mann, vorzüglich in Hinſicht der Kavallerie. 8. München 1803. 24 kr.

Militäriſche Strafgeſetze für das Königreich Baiern. 8. München 1813. geb. 18 kr.

Sartori, K., Reſolvirung der Preiſe aller Getreidgattungen von 1/8tel, Sechszehntel oder 1/2 Viertel bis 3000 baieriſche Scheffel, welche mit 3 fl. per Scheffel beginnt, und von 6 zu 6 kr. fortſchreitend, bis zu 50 fl. per Scheffel ſich erhebt. Nebſt einem Anhange von fünf Reſolvirungen über den Preis von 1 bis 5 fl. per Scheffel. Quer Fol. München 1813. geheftet 2 fl. 45 kr.

Hülfstabellen zur Berechnung des ſogenannten Gran- oder Kleinzehentes, ſo wie des Blutzehents, nach allen in der bisherigen Obſervanz vorkommenden Schatzungstheilen. 4. München 1813. 9 kr.

Hülfstabellen zur Berechnung des Saamenverträgniſſes über die Ausſaat oder den Getreidausbau, nach allen in der bisherigen Obſervanz beſtehenden Schätzungstheilen. 4. München 1813. 9 kr.

Hülfstabellen zur Erleichterung in Berechnung der Zehentverpachtungen, worin von 20 Scheffeln angefangen bis zu den kleinſten Abſtufungen der Getreidmäßereyen alle jene Bruchtheile aufgeſtellt ſind, welche nach der bisherigen Obſervanz vorkommen. Folio. München 1813. 30 kr.

Poſt-Handbuch für das Königreich Baiern. 1815. 8. München, gebunden 1 fl. 12 kr.

Gemünden, G. P. von, der deutſche Sprachreiniger, oder Sammlung der in Künſten und Wiſſenſchaften, in der Gerichts- und Geſchäftsſprache, und in dem gewöhnlichen Umgange vorkommenden entbehrlichen und unentbehrlichen fremden Wörter. gr. 8. München 1815. 1 fl. 24 kr.

In den Göbhardtiſchen Buchhandlungen zu Bamberg und Würzburg hat ſo eben die Preſſe verlaſſen:

Die Weltgeſchichte, mit beſonderer Rückſicht auf das Vaterland. Zunächſt für Schulſeminariſten, Real- auch Studienſchüler; dann gebildetere aus dem Volke überhaupt. Von Niklaus Haas, zweyten Lehrer am k. Schullehrer-Seminar zu Bamberg. gr. 8. 1815. 48 kr.

Wer die gewöhnlichen Lehrbücher der Geſchichte kennt, alſo auch weiß, wie weitſchweifig oder zu mager, überſchwemmt mit Nebenbemerkungen oder angepropft mit einer erdrückenden Laſt nackter Zahlen und Namen manche ſind; wie viele über vergeſſenswerthe politiſche Begebenheiten die Kulturverhältniſſe faſt ganz auſſer Acht laſſen; wie ſelten bey

einer zweckmäßigen Kürze doch angemeſſene Vollſtändigkeit ſtatt finde, und ein belebender Geiſt innern Zuſammenhang und Intereſſe der Erzählung mittheile: wird ſich überzeugen, daß dieſe Schrift ein wahres Bedürfniß nicht bloß für Schulen, ſondern auch für jeden nicht ſtudirten Staatsdiener, gebildeteren Bürger und für Mütter und Töchter ſey, welche nach einer vernünftigen und nützlichen Unterhaltung ſtreben. Das Entſtehen und die Fortbildung des Menſchengeſchlechtes, die Schickſale der wichtigſten Staaten der ältern und neuern Welt, die wichtigſten Parthien der deutſchen Geſchichte, beſonders der baier. und fränk., ſind in einem ſehr gedrängten, kräftigen, doch angenehmen Style erzählt, mit der ſorgfältigſten Rückſicht auf die Achtung, welche man fremden Glaubensbekenntniſſen und auswärtigen Staaten ſchuldig iſt. Nirgends iſt dabey die Rückſicht vergeſſen, welche der Verfaſſer auf die Schüler zu nehmen hatte, denen er die Schrift zunächſt beſtimmt.

2) (3) Am 31. dieſes Monats Auguſt früh um 9 Uhr, und Nachmittags um 2 Uhr, ſo wie die darauf folgenden Tage, werden bey Lorenz Sauers Wittib, im 5. Diſtr. Nro. 161. nachſtehende daſelbſt lagernde, und im beſten Stande gehaltene 1811er Weine, als:

Fäſſer	Fuder	Eimer	
Nr. 1	6	2	Würzburger Lindelsberger,
— 2	6	6	Würzburger Neuberger,
— 3	6	—	Würzburger Lindelsberger,
— 4	5	10	Randersackerer Pfülſten,
— 5	5	3	Eſcherndorfer,
— 6	6	1	Würzburger Stein,
— 7	5	3	Eſcherndorfer und Sommeracher,
— 8	4	10	Würzburger Schalksberger
— 9	4	7	Ravensberger,
— 10	2	7	dto.
— 11	2	8	Randersackerer Masberger
— 16	2	8	Würzburger Grombühl,
— 18	4	8	Randersackerer Pfülſten,
— 22	8	2	Würzburger Zurück,
— 23	8	—	Würzburger und Sommeracher,
		—	

dem öffentlichen Striche gegen gleich baare Bezahlung ausgeſetzt, wozu die Strichsliebhaber höflichſt eingeladen werden. Die Proben werden bey der Strichstagfart vor den Fäſſern gegeben, und die weitern Strichsbedingniſſe bekannt gemacht.

Würzburg den 16. Auguſt 1815.

Lorenz Sauers Wittib.

3) (3) Montag den 28. Auguſt 1815. wird das dießjährige Ohmet-Gras von den, ohnweit der Aumühle liegenden 12 Morgen Wieſen, früh um 9 Uhr in der Behauſung des Verwaltungs-Rath Lauer, 1. Diſtr. Nro. 147. öffentlich verſtrichen, und dem Meiſtbietenden jedoch salva ratificatione zugeſchlagen, welches andurch zur öffentlichen Kenntniß mitgetheilt wird.

Würzburg den 19. Auguſt 1815.

4) (2) Auf den 28. Auguſt Nachmittags um 2 Uhr, wird im 4. Diſtr. Nro. 41. ein Haus im Innerngraben, worauf bey dem erſten Striche 1700 fl. geboten worden; dann ein Haus nächſt der Peterskirche, worauf 1800 fl. geboten worden, dem zweyten und letzten Striche ausgeſetzt, und nach den ſchon in Nro. 83. des Intelligbl. bekannt gemachten Bedingungen zugeſchlagen.

5) (3) Die bey Sulzfeld gelegene obere Mühle, die mit 2 oberſchlächtigen Mahlgängen verſehen iſt, ſammt Scheuer und Stallung, nebſt 4 Morgen um dieſelbe liegenden Wieſen und 3 Morgen Artfeld, ſoll Sonntags den 3. September d. J. nach dem nachmittägigen Gottesdienſte, im Wirthshauſe zu Sulzfeld öffentlich verſtrichen, und die Bedingniſſe bey der Strichstagfart ſelbſt bekannt gemacht werden. Die Strichsliebhaber haben ſich durch legale amtliche Atteſtate über ihre Zahlungsfähigkeit beym Striche auszuweiſen.

Die Mühle hat ein Gemeindrecht, welches ihr jährlich 3/4 Morgen Laubholz, und den Genuß von 3/4 Morgen Wieſen einbringt, und iſt Handlohn frey. Die auf derſelben haftenden Laſten ſind jährlich:

5 Schlgr. für Beeth, 7 Schlgr. Heilgenzins, 3 Geſchock Eyer in Natura, 18 Malter Korn Gült, und 4 Schlgr. 4 Pfen. Schatzung in Simplo.

Großenbardorf den 16. Auguſt 1815.

Georg Handwerker,
Lehrer zu Großenbardorf Bevollmächtigter des Eigenthümers der genannten Mühle.

6) (1) Im 2. Diſtr. Nro. 234. ſind ächte Günderslebee Weine 1812er Jahrgang, Eymer, Achtel und Maaß weiß, und zwar die Maaß zu 8 kr. und das Achtel zu 1 fl.

30 kr., ſodann die Maaß zu 12 kr. und das Achtel zu 1 fl. 30 kr. zu haben. Eben da werden auch ganz beſondere gute Fleiſchwürſte nach Nürnberger und Rothenburger Art zubereitet, und das Dutzend zu 36 kr. verkauft. Endlich wird auch daſelbſt jeden Tag von 11 bis 1 Uhr Koſt gegeben, und zwar die Perſon à 9 kr., wobey es freyſteht, zum Genüße Rindfleiſch oder Braten zu wählen.

7) (3) Ein gutes Fortepiano in aufrechtſtehender Flügelform, von 5 1/2 Octave, iſt im Innerngraben, 2. Diſtr. Nro. 119. um billigen Preis zu verkaufen.

8) (2) Bey Handelsmann Claude Gavard oder Stark auf der Domgaſſe dahier, iſt nebſt ſeinen ſchon bekannten führenden Waaren, auch ſauber ausgehechelter uneingelegter überrheiner Flachs, der ſich bereits ſchon durch ſeine Güte und Reinheit genüglich empfohlen hat, um billigen Preis zu haben.

9) (1) Gutes friſches Schwarzwildpret und junge friſche Feldhühner ſind bey Franz Göpfert, Wildpretshändler im Hahnenhof um billigen Preis zu haben.

Vermiethungen.

1) (3) Im 4. Diſtr. Nro. 149. in der Neubeltsgaſſe, iſt ein Zimmer ſtündlich, und 2 Zimmer mit Anfang Septembers, ſämmtliche heitzbar, mit Möbeln zu vermiethen.

2) (2) In der Semmelsgaſſe iſt ein Logis von 6 heitzbaren und einem unheitzbaren Zimmer mit 2 Küchen, eigener Holzlage und Waſchboden, geſchloſſenen Keller mit Fäſſern belegt, und gemeinſchaftlichen Waſchhauſe nebſt andern Bequemlichkeiten, ſtündlich oder auf Allerheiligen zu verlehnen. Nähere Nachricht giebt man im Intelligenzcomtoir.

3) (2) Im 5. Diſtr. iſt das Haus Nro. 67. auf Allerheiligen zu vermiethen. Nähere Nachricht giebt man im Intelligenzcomtoir.

4) (1) Es iſt ein Quartier ſogleich oder auf Allerheiligen zu verlehnen, daſſelbe beſteht aus 3 heitzbaren und 1 unheitzbaren Zimmer nebſt Garderobe Zimmer mit Schränken, Küche mit Speiſekammer, Küchenkeller, Bodenkammer, Holzlager, Genuß vom Waſchhaus, nebſt der ſchönſten Ausſicht auf den Main, und noch andern Bequemlichkeiten. Nähere Nachricht giebt man im Intelligenzcomtoir.

5) (1) Im 1. Diſtr. Nro. 207. in der Haugerpfaffengaſſe, ſind 2 oder auch nur 1 Zimmer nebſt Küche auf 2 Monate zu vermiethen, ebendaſelbſt iſt auch ein kleines Stübchen und eine Kammer für eine Perſon zu verlehnen.

6) (1) Im 4. Diſtr. Nro. 42. iſt ein ſchönes Zimmer in einer gangbaren Straße, jedoch ohne Möbeln, an eine ledige Perſon ſogleich zu vermiethen.

7) (1) Im 4. Diſtr. Nro. 94. iſt ein Quartier mit Möbeln für einen Herrn ſtündlich zu vermiethen.

8) (1) Im 4. Diſtr. Nro. 155. iſt auf Allerheiligen ein Laden zu verlehnen.

Vermiſchte Anzeigen.

Bekanntmachung.

1) (3) Nächstkünftigen Monat September, und zwar Sonntag den 17. Nachmittags um 3 Uhr wird die jährliche Feyerlichkeit der unten genannten Gesellschaft in dem Saale des königlichen Musik-Institutes begangen, wobey zugleich die Preise den Zöglingen ertheilt werden. Da nun auch für dieses Jahr zugleich eine Kunst-Ausstellung veranstaltet werden soll, so werden alle Kunst- und Gewerbsfreunde, welche ein Kunstproduct, zur Ausstellung einzuliefern gedenken, ergebenst ersucht, dieses bis zum 10. September d. J. an die Gesellschaft einzuliefern, oder wenigstens die Anzeige hiervon bis zum bemerkten Tage bey dem Gesellschafts-Secretär, Registrator Klöhr zu machen. Die Kunst-Ausstellung wird 3 Tage, nämlich den 18., 19. und 20. früh von 9 bis 12, dann Nachmittags von 2 bis 5 Uhr andauern. Alle Kunst und Gewerbsfreunde werden zu dieser Feyerlichkeit höflichst eingeladen.

Würzburg den 13. August 1815.

Königl. allergnädigst bestättigte Gesellschaft zur Vervollkommnung der Künste und Gewerbe.

von Halbritter.

Köhler. Klöhr.

Lotto Anzeige.

2) (1) Die 705te Ziehung in Regensburg iſt Montag den 21. Auguſt 1815. un-

ter den gewöhnlichen Formalitäten vor ſich gegangen, wobey nachſtehende Nummern zum Vorſchein kamen:

62. 50. 2. 51. 44.

Die 706te Ziehung wird den 21. September, und inzwiſchen die 44ſte Nürnberger Ziehung den 31. Auguſt, und den 11. September die 1085ſte Münchner Ziehung vor ſich gehen.

3) (3) Ein junger Mann der im Schönſchreiben aller Art Unterricht giebt, wünſcht, da er noch mehrere Stunden im Tage frey hat, ſolche durch Lehrlinge beſetzt zu ſehen. Sein Logis iſt im 1. Diſtr. Nro. 207. in der Stifthauger Pfaffengaſſe.

4) (2) Es wird dem verehrten Publikum und ſämmtlichen Handelsleuten bekannt gemacht, daß Unterzeichneter am 7. September 1815. Mittag um 12 Uhr von Ochſenfurt, und am 8. ebenfalls um 12 Uhr von Würzburg, mit ſeinem Meßſchiff, worauf Speiſe und Trank um billigen Preis zu haben ſind, nach Frankfurt fährt; die Perſon bezahlt für die Fahrt 2 fl. 30 kr. Es empfiehlt ſich beſtens

Georg Kellermann, Meßſchiffer.

5) (2) Es wird ein Bedienter geſucht der auch Luſt hat nöthigenfalls mit Pferden umzugehen, und ſich über ſeine bisherige gute Aufführung durch Zeugniſſe auszuweiſen im Stande iſt. Derſelbe kann ſogleich eintreten, das Nähere aber im Hauſe Nro. 80 2/4 im 8. Diſtr. unten rechts am Eingange erfahren.

6) (2) In einer ordentlichen Haushaltung dahier können zwey ledige Leute, am liebſten aber Studierende in Koſt und Logis bis den 1. November d. J. unter billigen Bedingniſſen aufgenommen werden. Im Intelligenzcomtoir iſt das Nähere zu erfahren.

7) (1) Es iſt ein goldener Ohrenring auf der Johannitergaſſe verloren worden. Der redliche Finder wird gebeten, ſolchen gegen eine gute Belohnung im Intelligenzcomtoir abzugeben.

8) (1) Verfloſſenen Sonntag iſt von der Aumühle bis an den Leichhof ein goldener Ohrenring verloren worden Der redliche Finder wird gebeten ſolchen gegen eine Belohnung im Intelligenzcomtoir abzugeben.

9) (1) Franz Fick, Lehnkutſcher, wohnhaft in der Sandergaſſe, Nro. 135. fährt Samſtag oder Sonntag mit einer leeren Chaiſe nach Wertheim, und wünſcht Mitreiſende.

Anzeige der Gebornen, Getrauten und Geſtorbenen vom 16. bis 20. Aug. 1815.

Geborne.

Maria Thereſia, Tochter des k. b. Fouriers Galler, Franz Theodor Joſeph, Sohn des königl. L. D. Aſſeſſors Fröhlich. Sabina Margaretha, Tochter des Bierbrauers Reuter. Johann Philipp, Sohn des Schneiders Barkal. Johann Theodor, und Georg Adam, Zwillinge des Häckers Bodeſohn. Stephan Joſeph, Sohn des Siebmachers Rothaug. Georg Adam, Sohn des Häckers Leinich. Gerhard Heinrich, Sohn des k. b. Feldwebels Hänßler. Margaretha, Tochter des Hofreitknechts Lendner. Auſſereheliche 11.

Getraute.

Franz Betz, Maurergeſelle, mit Franziska Laufer, Häckerstochter von Elfershauſen.

Andreas Seufferling, Lehnkutſcher, mit M. Anna Menuling, Häckerstochter von Schonungen.

Michael Hippler, Häcker, mit Catharina Stumpf, Bürgerstochter von Fladungen.

Andreas Gaſſ, zweyter Landgerichtsdiener i. d. Mains, mit Anna Margaretha Kaiſer, Schloſſerstochter von hier.

Geſtorbene.

Barbara Stöhr, Dienſtmagd. Michael Günther, Kärnersſohn, 3 Wochen alt. Joh. Georg Anton Hörmüller, Handelsmannsſohn, 4 Jahre 10 Monate alt. Michael Hänslein, Pferdshändler, 51 Jahre alt. M. Anna Geisler, Fiſcherstochter, 3 Monate 1 Woche alt. Gertraud Gaſſenferth, Soldatenfrau, 41 Jahre 1 Monat alt. Margaretha Zimmermann, Zeugmachers Wittwe, 46 Jahre alt. Stephan Hellmuth, Bauer von Dittigheim, 81 Jahre alt. Johann Caspar Weber, Högner, 36 Jahre alt. M. Gertraud Neuland, Melbersfrau, 49 Jahre alt. Auſſereheliche 2.

Königlich Baieriſches
Intelligenzblatt
für das
Großherzogthum Würzburg.

Mit Seiner Majeſtät des Königs allergnädigſtem Privilegium.

Samſtag. Nro. 91. 26. Auguſt 1815.

Amtliche Artikel.

General-Weiſung.

(Das Benehmen der dieſſeitigen Behörden gegen die Maut- und Oberhallämter in den ältern königl. Staaten betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs von Baiern ꝛc.

In den ältern kön. Staaten werden die Zoll und Mautvergehen bey den kön. Maut- und Oberhallämtern als aufgeſtellten Rechtsbehörden erſter Inſtanz verhandelt; wobey dieſe nach dem jenſeits vorgeſchriebenen Prozeß-Verfahren bey nicht zu weit wohnenden Partheyen die Sache bey einer Tagfart zu Protokoll ſchlüßlich verhandeln laſſen, und den Spruch erſter Inſtanz zu vernehmen geben, in dem andern Falle aber, wenn die Mautdefraudanten in zu weiter Entfernung von dem den Straffall verhandelnden Maut- oder Oberhallamte wohnen, um den Unterthanen Zeitverſäumniß und Reiſekoſten zu erſparen, den Schriftſatz des Klägers der Behörden des Beklagten zur protokollariſchen Aufnahme der Exzeption, oder anderweiten Vernehmlaſſung mittelſt einer Requiſition zuſenden, und eben ſo auch die zuweit entfernten Zeugen durch ihre Behörden auf dieſem Wege abhören laſſen. Da nun auf dieſe Weiſe die kön. Maut- und Oberhallämter der ältern k. Staaten mit den Behörden des vormaligen Großherzogthums Würzburg in vielfältige Berührung kommen, ſo ergeht an die benannten Gerichts- und Polizeyſtellen, ingleichen an die Zollinſpectionen hiermit die allgemeine Weiſung:

Den Requiſitionen der beſagten k. Maut- und Oberhallämter ſowohl für die künftigen Straffälle, als auch für jene, die bereits anhängig ſind jedesmal gehörig zu entſprechen, ſofort

a) Die Partheyen ſowohl, als Zeugen auf Verlangen zuſtellen,

b) der Requiſition um protokollariſche Aufnahme der Vernehmlaſſung einer Parthey über den kommunizirten Schrift-Satz, oder um Zeugen-Abhörung zu willfahren, und

c) überhaupt den beſagten Behörden die erforderliche Aſſiſtenz ſowohl in Vollziehung jenſeitiger Erkenntniſſe, als in ſonſtigen zum Behufe der Rechtspflege vorkommenden Fällen auf Anrufen eben ſo pünktlich als ſchleunig zu leiſten.

d) Sollten an dieſſeitige Gerichts- Polizey- oder Zoll-Stellen, oder an Patrimonial-Aemter Requiſitions-Schreiben gelangen, die Anträge enthalten, die wegen des Mangels der Competenz, oder der Jurisdictions-Befugniß außer ihrem Geſchäftskreiſe liegen, ſo ſind dieſe Anträge ohne Zeitverluſt an die treffenden dieſſeitigen Gerichtsbehörden abzugeben, denen es hier-

mit zur Pflicht gemacht wird, denenſelben eben ſo, wie den unmittelbar an ſie gelangten Erſuchungs-Schreiben zu entſprechen; wobey es ſich im letztern Falle von ſelbſt verſteht, daß der requirirenden jenſeitigen Behörde in einer Vorantwortung diejenige Stelle namhaft gemacht werde, von welcher ſie die Erfüllung ihres Antrages zu erwarten hat.

Würzburg den 21. Auguſt 1815.

Königl. Landesdirection.

v. Schallhammer.

Then.

Nickels.

Bekanntmachung.

(Das fromme Legat der verlebten Freyfrau v. Frohmüller betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs von Baiern 2c.

Die dahier verſtorbene Petronelle Freyfrau v. Frohmüller, geborne Freyin v. Tettenborn, hat in ihrem hinterlaſſenen Teſtamente der Waiſenhausſtiftung dahier 25 fl. als Legat vermacht. Dieſe fromme Diſpoſition wird zur Ehre der Verſtorbenen hiermit öffentlich gerühmt.

Würzburg den 18. Auguſt 1815.

Königl. Landesdirection.

Frhr. v. Werneck.

Klinger.

Schmidt.

---

(5) 3. Edictal-Vorladung.

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs von Baiern 2c.

Gegen die Verlaſſenſchaftsſache des Stadtſchreibers Röth von Eibelſtadt iſt der Concurs rechtskräftig erkannt.

Wegen Geringfügigkeit der Maſſe wird demnach einziger Edictstag auf Donnerſtag den 28ſten September des laufenden Jahres früh 9 Uhr anberaumt, bey welchem unter dem Rechtsnachtheile des Ausſchluſſes der Handlung die etwaigen Forderungen an die Maſſe mit ihren Beweismitteln anzubringen, und die ſchließlichen Verhandlungen zu pflegen ſind.

Decretum Würzburg am 11ten des Auguſtes 1815.

Königl. Hofgericht.

H. v. Heſſ.

Marx.

Verſteigerung.

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs von Baiern 2c.

Die zur Verlaſſenſchaft der Roſalia von Prümmer gehörigen Effecten beſtehend in Kleidungsſtücken, und Schreinerwaren werden am Dinstage den 29ten l. M. Nachmittags 3 Uhr auf dem königlichen Hofgerichte dem öffentlichen Striche ausgeſetzt, und dem Meiſtbietenden gegen bare Zahlung zugeſchlagen, wovon die Kaufsliebhaber hiermit in Kenntniß geſetzt werden.

Decretum Würzburg am 19ten Auguſt 1815.

Königliches Hofgericht.

H. v. Heſſ.

Häfel.

---

(2) 1. Verſteigerung.

Donnerſtag den 31. Auguſt l. J. Nachmittags um 3 Uhr, werden in der Schläpferleinsmühle dahier, 4 hellbraune Zugpferde nebſt einem Rothſchäcken, 6 bis 8 Jahre alt, dann 12 Stück Rindvieh mit dem Faselochſen, öffentlich verſtrichen, und an den Meiſtbietenden gegen baare Zahlung abgegeben.

Würzburg den 21. Auguſt 1815.

Königl. Stadtgericht.

Wilhelm.

Mohrenhofen.

---

(5) 3. Gläubiger-Vorladung.

Da der unterzeichneten Stelle zu wiſſen vonnöthen iſt, ob gegen den Nachlaß der Schwerdfeger Jacob Hippe, Wittwe, im Wege der Hülfsvollſtreckung oder der Ausſchatzung fürzufahren ſey, ſo wird eine Tagfart auf Mittwoch den 6. September d. J. früh um 9 Uhr auf dem königl. Stadtgerichte anberaumt, wobey alle jene, welche dieſen Nachlaß in Anſpruch zu nehmen gedenken, zu

erſcheinen, ihre Forderungen zu Protokoll zu geben, allenfallſige Vorzugsrechte anzuzeigen, und das weitere Rechtliche ſonach zu gewärtigen haben.

Würzburg den 9. Auguſt 1815.

Königl. Stadtgericht.

Wilhelm.

Burkardt.

---

(2) 2. Verſteigerung.

Für die nächtliche Beleuchtung der hieſigen Stadt wird der für dieſes Jahr erforderliche Vorrath an Brennöl von beynahe 200 Centner, durch den Wenigſtnehmenden mittels öffentlichen Striches zu erhalten geſucht, wozu demnach Montag der 4. künftigen Monates früh um 10 Uhr beſtimmt wird.

Die Liebhaber zu dieſer Lieferung haben ſich alſo an dieſem Tage und der Stunde in der Kanzley des königl. Verwaltungsrathes einzufinden, wo vorderſamſt die Bedingniſſe des Striches bekannt gemacht werden ſollen.

Würzburg den 19. Auguſt 1815.

Königl. Verwaltungsrath.

G. Brock, Bürgermeiſter.

---

(3) 1. Bekanntmachung.

Da die in der Karmelitenkirche dahier noch befindlichen hier nachgetragenen Altäre — und zwar

1) ein kleiner rechterſeits ſtehender Altar mit 2 Säulen, einem gemalten Bilde und mehreren Verzierungen . . 24 fl.
2) Ein daneben ſtehender Altar mit einer großen verzierten Rahme und ſonſtigem Machwerk von Bildhauerarbeit, nebſt 4 Engeln . . . . 15 fl.
3) Ober dieſem ein in einer Vertiefung angebrachter Alter mit einem Crucifix, Maria und Johannes, vorwärts mit 2 Pyramiden und mehreren Verzierungen 35 fl.
4) Linkerſeits ein Altar mit 2 Säulen, wozu aber die Verzierungen abgehen . 10 fl.
5) Der hohe Altar mit 4 großen Poſtamenten, darauf 4 kleinere ſtehen, mit 4 Säulen, 6 hölzernen vergoldeten Figuren und 8 Engeln, dann einer Rahme zum Altarblatt nebſt 2 auf der Seite angebrachten Thüren zur Sakriſtey, jedoch ohne Tabernackel . . . . 60 fl.
6) Ein Beichtſtuhl . . . . 1 fl. 30 kr.

an arme Kirchen, um die beygeſetzte Taxe mit höchſter Bewilligung abgegeben werden dürfen:

Als wird ſolches andurch bekannt gemacht, damit von den luſthabenden Kirchenverwaltungen die Einſicht genommen, und die Hingabe gewärtiget werden könne.

Würzburg am 24. Auguſt 1815.

Königl. Stadtrentamt.

Gros.

---

(3) 2. Edictal-Vorladung.

Gegen Mathes Rägemers Wittwe von Hettſtadt wurde wegen überhäuftem Schuldenſtand die Ausſchatzung erkannt.

Der erſte Edictstag zur Anbringung der Forderung und Vorlage der Beweißmittel wird auf Mittwoch den 13. September d. J. früh um 9 Uhr,

der zweyte Edictstag aber auf Mittwoch den 18. October früh um 10 Uhr,

der dritte Edictstag endlich auf Mittwoch den 22. November früh um 10 Uhr anberaumet, wo ſämmtliche Gläubiger gedachter Wittwe unter dem in der Concurs-Ordnung ausgeſprochenen Rechtsnachtheile ihre Handlungen zu pflegen, hiermit vorgeladen werden.

Würzburg den 12. Auguſt 1815.

Königl. Landgericht j. d. M.

Eglauch.

Seitz.

---

(3) 3. Verſteigerung.

Die Erben des dahier verſtorbenen Gaſtwirths Stephan Paul Bullemer, ſind entſchloſſen, den unter der Verlaſſenſchaftsmaſſe befindlichen Gaſthof zum goldenen Löwen, welcher folgende Beſtandtheile enthält:

Im untern Stock:

Eine geräumige Wirthsſtube mit 1 Cabinet.
Eine Küche und Speiſekammer.
Eine Schenke, Keller zu 4 Fuder Wein mit 2 Nebengewölben.
Einen Stall zu 24 Pferden.
Eine Holzlage.
Eine Scheuer mit 2 Kammern, darunter 1 Keller zu 36 Fuder Wein.
Einen Kühſtall und 3 Schweinſtälle.
Einen geräumigen Hof und Brunnen.

Im zweyten Stock:

5 heitzbare und 1 unheitzbares Zimmer, eine Schenkſtube und 2 Kammern.

Im dritten Stock:
3 groſse Zimmer, davon eines heizbar.
3 Fruchtböden zu 150 Malter Getreide.
Im ganz neuen Nebengebäude:
1 groſses Zimmer mit 3 kleinen Nebenſtuben, ein heizbares Zimmer nebſt Küche.
1 groſse Stube unter dem Dache, mit einem Getreideboden zu 200 Malter,

Freytag den 1. nun kommenden September Monats Nachmittags um 2 Uhr in dem Gaſthofe ſelbſt aus freyer Hand mit dem Erbieten zu verkaufen, daß auf Verlangen der Strichsluſtigen auch Möbeln, Betten, Weißzeug, Wein, Fäſſer und Feldgüter dazu gegeben werden ſollen.

Nähere Auskunft hierüber ertheilt der Miterbe, der hieſige Munizipalrath Georg Ludwig Bullemer, ſo wie die Einſicht hiervon während der Zeit und vor dem Aufſtrich genommen werden kann, und unter andern zur Strichsbedingniß gemacht iſt, daß der Kaufsluſtige vorderſamſt ſeine Beſitz- und Zahlungsfähigkeit legal nachweiſen muß.

Marktbreit den 9. Auguſt 1815.

Königl. baier. fürſtlich Schwarzenbergiſches Patrimonialgericht.
Elferich.

Dicenta.

---

(3) 1. Gläubiger-Vorladung.

Georg Weklein zu Alizheim, hat zur Befriedigung ſeiner Gläubiger einen Theil ſeines Vermögens verkauft, und iſt im Begriffe auch das übrige zu verkaufen. Es werden daher ſämmtliche Gläubiger deſſelben auf Donnerſtag den 14. September d. J. früh um halb 9 Uhr anher vorgeladen, um ihre etwaigen Forderungen zu liquidiren, indem anſonſt auf die Ausbleibenden ſpäterhin keine Rückſicht genommen wird.

Sulzheim den 22. Auguſt 1815.

Königl. Landgericht.
Horn.

Ley.

---

(3) 1. Bekanntmachung.

Mit dem Ablaufe dieſes Sommer-Semeſters wird das Dechant Warmuthiſche Stipendium für einen Studierenden aus des Stifters Verwandtſchaft, väterlicher oder mütterlicher Seits, oder bey deſſen Abgang für einen armen nicht verwandten Studierenden aus dem Städtchen Kiſſingen, bis nach zurückgelegtem philoſophiſchen Curs, und im Falle auch kein ſolcher vorhanden wäre, für einen andern Kiſſinger Jungen zur Erlernung eines Handwerks auf 2 Jahre lang eröffnet.

Wer ſonach Anſpruch auf dieſes Stipendium zu machen gedenket, hat ſich Sonntag den 24. September d. J. Nachmittags um 3 Uhr auf dahieſigem Rathhauſe einzufinden, ſich über die Verwandtſchaft mit dem Stifter oder über ſeine Geburt zu Kiſſingen, ſeine Armuth, Fähigkeit, Fleiß und gute Aufführung gehörig zu legitimiren, und das Weitere zu gewärtigen.

Kiſſingen den 22. Auguſt 1815.

Königl. Landgericht.
G. F. Conrad.

G. Thees.

---

(3) 1. Bekanntmachung.

Das Dechant Warmuthiſche Stipendium zur Erlernung eines Handwerkes für einen armen Jungen aus Kiſſingen, auf die Dauer von 3 Jahren, oder bey Abgang eines ſolchen, zur Erlernung des Kochens, Nähens und Strickens für ein armes Mädchen aus Kiſſingen, auf den Zeitraum von 4 Jahren beſtimmt, wird bis Ende Septembers d. J. eröffnet.

Wer ſich ſonach zur Perception dieſes Stipendiums qualifizirt glaubt, hat ſich Sonntags den 24. September Nachmittags um halb 4 Uhr auf dem dahieſigen Rathhauſe einzufinden, ſich als einen gebornen Kiſſinger zu legitimiren, und das Weitere zu gewärtigen. Bemerkt wird, daß bey Vergebung dieſes Stipendiums auf die Verwandten des Stifters vorzüglich Bedacht genommen werden ſolle.

Kiſſingen den 22. Auguſt 1815.

Königl. Landgericht.
G. F. Conrad.

G. Thees.

Bekanntmachung.

Am 1. d. M. wurde ein Knäbchen ohngefähr 4 Wochen alt, vor dem Brückenthore dahier ausgeſetzt gefunden, dieſes Vergehens hat ſich eine Weibsperſon verdächtig gemacht, welche ohngefähr 8 Tage zuvor dahier geſehen wurde, und angegeben hat, daß ſie dahier geboren ſey, und zu Dettelbach gedient habe.

Dieſe Perſon, deren Name und Verhältniſſe unbekannt ſind, konnten bis jetzt nicht ausgekundſchaftet werden, man macht daher dieſen Vorgang bekannt, und erſucht alle Juſtiz- und Polizeybehörden, zur Entdeckung der Thäterin in ihren Amtsbezirken das Zweckdienliche vorzukehren, und im Falle ſich gegen Jemanden gegründete Indizien ergeben, gefällige Nachricht anher zu ertheilen.

Ochſenfurt den 20. Auguſt 1815.

Königl. Landgericht.

Schleicher.

Lampert.

---

(3) 2. Gläubiger-Vorladung.

Barbara Finkin Schiffmanns Wittwe zu Gräfendorf, hat ihr Bauerngut daſelbſt an ihren Sohn Ferdinand Fink abgetreten, beyde aber darauf angetragen die Finkiſchen Gläubiger zuſammen zu rufen, um vorerſt mit denſelben zu liquidiren.

Zu dieſem Zwecke nun, ſo wie zum allenfallſigen Verſuche eines Zahlungs-Vergleiches iſt Tagfart auf Freytag den 15. September d. J. früh um 9 Uhr bey unterfertigter Stelle anberaumt, bey welcher alle jene, welche an Barbara Finkin aus irgend einem Grunde eine rechtliche Forderung machen, in Perſon oder durch hinlänglich Bevollmächtigte zu erſcheinen, zu liquidiren und ſich über die etwa gemacht werdenden Vorſchläge vernehmen zu laſſen haben, unter dem Nachtheile, daß anſonſt auf die Ausbleibenden keine Rückſicht werde genommen werden.

Wolfsmünſter am 14. Auguſt 1815.

Königl. baier. Juſtizamt.

Bohlig.

Ehrath.

---

(3) 2. Verſteigerung.

Zum Behufe der Hülfsvollſtreckung ſoll das Haus und Güter des Caspar Baſſing zu Obereuerheim an den Meiſtbietenden verſteigert werden.

Die Beſchreibung dieſes Gutes iſt bereits in den Intelligenzblättern Nro. 9. 10. 11. und zwar in den jedesmaligen Anhängen dieſes Jahres bekannt gemacht worden.

Man bezieht ſich hierauf, und bemerkt, daß der damalige Verkauf durch geſtattete Nachſicht der Gläubiger unterblieben ſey.

Allenfallſige Liebhaber werden eingeladen, am 2. October dieſes Jahres früh um 10 Uhr auf dem Gemeindehauſe zu Obereuerheim zu erſcheinen, die Bedingniſſe zu vernehmen, und ſonach ihre Gebote zu Protokoll zu erklären. Auswärtige Unbekannte haben ſich mit dem Zeugniſſe ihres Wohlverhaltens und ihrer Zahlungsfähigkeit auszuweiſen.

Zeilitzheim den 18. Auguſt 1815.

Königl. Patrimonialgericht des Herrn Grafen von Schönborn.

J. V. Kreß.

Herelt.

---

(3) 2. Verſteigerung.

Die ſogenannte Erlachsmühle zu Wieſentheid ſoll zum Behufe der Hülfsvollſtreckung an den Meiſtbietenden öffentlich verſteigert werden. Hierzu iſt der 28. September früh um 10 Uhr anberaumt. Die allenfallſigen Liebhaber ſind eingeladen, am beſagten Tage und Stunde auf dem Gemeindehauſe zu Wieſentheid einzutreffen, daſelbſt die Bedingniſſe zu vernehmen, und ſonach ihre Gebote zu erklären.

Es wird hierbey beſonders bemerkt, daß unbekannte Auswärtige ſich mit dem Zeugniß ihres ſittlichen Betragens und ihrer Zahlungsfähigkeit auszuweiſen haben.

Dieſe Mühle beſtehet aus einer Mahl- und Schneidemühle, wozu 3 Morgen Artfeld, 2 Morgen Wieſen, 2 Grasgärten und 2 Krautbeete gehören.

Zeilitzheim den 17. Auguſt 1815.

Königl. Patrimonialgericht des Herrn Grafen von Schönborn.

J. V. Kreß.

Herelt.

---

(3) 2. Gläubiger-Vorladung.

Die Johann Deeſiſchen Eheleute von Kützberg ſind geſtorben, und unter ihren Erben befinden ſich die Kinder der gleichfalls verſtorbenen Georg Stürmeriſchen Eheleute allda.

Um nun dieſe beyden Theilungen aus einander ſetzen zu können, iſt der auf dieſen beyden Vermögen haftende Schuldenſtand zu wiſſen nöthig. Alle jene, die an die verlebten Johann Deeſiſchen ſowohl als die Georg Stürmeriſchen Eheleute eine Forderung zu

machen haben, werden daher aufgefordert, ſie Dienſtag den 5. September l. J. früh um 9 Uhr dahier um ſo gewiſſer anzubringen, als ſonſt ſie bey Auseinanderſetzung der fraglichen Theilungen unberückſichtiget bleiben.

Werneck den 14. Auguſt 1815.

Königl. Landgericht,
Limb.

v. Fichtl.

---

(3) 2. Verſteigerung.

In einer Forderungsſache des Herrn Pfarrer Weyland zu Kaltenweſtheim, gegen Valentin Benkert zu Völkershauſen, ſind die zeither von dem Erſtern verſtatteten Zahlungsfriſten nicht eingehalten, daher iſt von ihm auf Execution und resp. Subhaſtation angetragen worden.

Es wird daher das gegen dieſe Forderung gerichtlich verpfändete Viertel von dem ſogenannten Dreyßigackersgut zu Völkershauſen hiermit öffentlich feilgeboten und Licitationstermin auf Dienſtag den 12. September d. J. anberaumt, an welchem Tage früh um 9 Uhr ſich die Kaufliebhaber zu Völkershauſen in dem daſigen Schulhauſe einfinden, ihre Gebote zu erkennen geben und ſodann in Gemäßheit der beſtehenden allerhöchſten Landesgeſetze wegen Stellung beſſerer Käufer des Weitern gewärtigen können.

Roßrieth den 12. Auguſt 1815.

Königl. baier. Patrimonialgericht der Freyherrn von Stein.
C. G. Tröbert.

---

(3) 3. Verſteigerung.

Das Valentin Trautvetteriſche zu Schweinshaupten gelegene Wohnhaus nebſt Einbehörungen, wozu auch vereinzelte Grundſtücke erkauft werden können, wird hiermit dem öffentlichen Verkaufe ausgeſetzt.

Kaufsliebhaber werden auf Mittwoch den 6. September d. J. Vormittags auf das Gemeindehaus zu Schweinshaupten vorgeladen, um allda ihre Angebote zu Protokoll zu äußern, und den bedingten Zuſchlag zu gewärtigen.

Marktburgpreppach den 7. Auguſt 1815.

Königl. baier. Baron von Fuchsſiſches Patrimonialgericht.
Schlereth.

(3) 3. Verſteigerung.

Im Wege der Hülfsvollſtreckung wird Montag den 28. Auguſt l. J. das dem Häfner Nikolaus Schubart dahier zugehörige Wohnhaus Nro. 6. u. 7. wobey ein geräumiger Hof, ein Häfners-Brennofen, Viehſtallung und Holzlage, nebſt Küchen- und Grasgarten ſich befindet, und 2 fl. 30 kr. rhn. an jährlichen Erbzins, dann 3 1/8 Pfenn. Steuer in Simplo, darauf haften, bey unterzeichnetem Patrimonialgerichte dem öffentlichen Striche ausgeſetzt, wo die Streichliebhaber am beregten Tage früh um 9 Uhr zu erſcheinen, und den Zuſchlag nach der Executionsordnung zu gewärtigen haben.

Maroldsweiſach den 29. July 1815.

Königl. baier. freyherrlich v. Horneckiſches Patrimonialgericht.
Biſſert.

Müller.

---

(3) 3. Bekanntmachung.

Freytag den 1. September 1815. wird das Prioritäts-Erkenntniß in der Concursſache gegen die Wittib des Nikolaus Rödemer zu Niederwern in vim publicationis vor der Gerichtsthüre angeheftet, welches den Intereſſenten bekannt gemacht wird.

Euerbach den 18. Auguſt 1815.

Königl. Patrimonialgericht der Freyherrn v. Münſter.
J. M. Franz.

Pfeiffer.

Ochſenfurter Wochenmarkt, den 22. Auguſt 1815.

Ein Malter Weitzen	13 fl. 15 kr.
Ein Malter Korn	8 fl. — kr.
Ein Malter Haber	7 fl. 30 kr.

J. M. Berg, Fruchtmarktmeiſter.

Nichtamtliche Artikel.

Feilbietungen.

1) (3) Montag den 28. Auguſt 1815. wird das dießjährige Ohmet-Gras von den, ohnweit der Aumühle liegenden 12 Morgen

Wieſen, früh um 9 Uhr in der Behauſung des Verwaltungs-Rath Lauer, 1. Diſtr. Nro. 147. öffentlich verſtrichen, und dem Meiſtbietenden jedoch salva ratificatione zugeſchlagen, welches andurch zur öffentlichen Kenntniß mitgetheilt wird.

Würzburg den 19. Auguſt 1815.

2) (1) Bey dem Buchhändler Joſeph Stahel iſt ſo eben angekommen und um beygeſetzten Preis zu haben:

Bonaparte's Verbannungsort, oder zuverläſſige Anſicht der Inſel St. Helena, ein Kupferſtich in Querfolio. 18 kr.

Taſchenbuch für das Jahr 1816. der Liebe und Freundſchaft gewidmet. Herausgegeben von St. Schütze. Mit Kupfern. 2 fl. 45 kr. in Maroquin 4 fl. 30 kr.

3) (3) Die bey Sulzfeld gelegene obere Mühle, die mit 2 oberſchlächtigen Mahlgängen verſehen iſt, ſammt Scheuer und Stallung, nebſt 4 Morgen um dieſelbe liegenden Wieſen und 3 Morgen Artfeld, ſoll Sonntags den 3. September d. J. nach dem nachmittägigen Gottesdienſte, im Wirthshauſe zu Sulzfeld öffentlich verſtrichen, und die Bedingniſſe bey der Strichstagfart ſelbſt bekannt gemacht werden. Die Strichsliebhaber haben ſich durch legale amtliche Atteſtate über ihre Zahlungsfähigkeit beym Striche auszuweiſen.

Die Mühle hat ein Gemeindrecht, welches ihr jährlich 3/4 Morgen Laubholz, und den Genuß von 3/4 Morgen Wieſen einbringt, und iſt Handlohn frey. Die auf derſelben haftenden Laſten ſind jährlich:

5 Schlgr. für Beeth, 7 Schlgr. Heilgenzins, 3 Geſchock Eyer in Natura, 18 Malter Korn Gült, und 4 Schlgr. 4 Pfen. Schatzung in Simplo.

Großenbardorf den 16. Auguſt 1815.

Georg Handwerker,
Lehrer zu Großenbardorf, Bevollmächtigter des Eigenthümers der genannten Mühle.

4) (3) Ein gutes Fortepiano in aufrechtſtehender Flügelform, von 5 1/2 Octave, iſt im Innerngraben, 2. Diſtr. Nro. 119. um billigen Preis zu verkaufen.

Vermiethungen.

1) (2) In der Semmelsgaſſe iſt ein Logis von 6 heitzbaren und einem unheitzbaren Zimmer mit 2 Küchen, eigener Holzlage und Waſchboden, geſchloſſenen Keller mit Fäſſern belegt, und gemeinſchaftlichen Waſchhauſe nebſt andern Bequemlichkeiten, ſtündlich oder auf Allerheiligen zu verlehnen. Nähere Nachricht giebt man im Intelligenzcomtoir.

2) (2) Im 5. Diſtr. iſt das Haus Nro. 67. auf Allerheiligen zu vermiethen. Nähere Nachricht giebt man im Intelligenzcomtoir.

3) (2) Im 3. Diſtr. Nro. 317. in der Büttnersgaſſe, iſt ein Logis beſtehend aus 2 heitzbaren Zimmern mit einem Alkoven, einer kleinen Küche und Bodenkammer, ſtündlich oder auf Allerheiligen zu vermiethen.

4) (2) Im 3. Diſtr. Nro. 113. auf iſt Allerheiligen ein ſchönes Quartier, beſtehend in 3 oder 4 Zimmern, 2 Kammern, Küche und ſonſtigen Bequemlichkeiten zu verlehnen.

5) (1) Im 3. Diſtr. Nro. 201. iſt auf Allerheiligen ein Quartier zu verlehnen, daſſelbe beſteht aus 3 in einander gehenden Zimmern, nebſt einem Nebenzimmer mit Alkoven, einer hellen Küche, 2 Bodenkammern, Holzlager und andern Bequemlichkeiten, daſſelbe kann täglich eingeſehen werden.

6) (1) Im 4. Diſtr. Nro. 282. iſt ein Quartier, beſtehend in 3 heitzbaren und 1 unheitzbaren Zimmer, ſogleich oder auf Allerheiligen zu vermiethen.

7) (1) Nro. 222. hinter den Neuerern, iſt ein heitzbares Zimmer für einen ledigen Herrn ſogleich zu vermiethen.

Vermiſchte Anzeigen.

Bekanntmachung.

1) (3) Nächstkünftigen Monat September, und zwar Sonntag den 17. Nachmittags um 3 Uhr wird die jährliche Feyerlichkeit der unten genannten Gesellschaft in dem Saale des königlichen Musik-Institutes begangen, wobey zugleich die Preise den Zöglingen ertheilt werden. Da nun auch für dieses Jahr zugleich eine Kunst-Ausstellung veranstaltet werden soll, so werden alle Kunst- und Gewerbsfreunde, welche ein Kunstproduct, zur Ausstellung einzuliefern gedenken, ergebenst ersucht, dieses bis zum 10. September d J. an die Gesellschaft einzuliefern, oder wenigstens die Anzeige hiervon

bis zum bemerkten Tage bey dem Gesellschafts-Secretär, Registrator Klöhr zu machen. Die Kunst-Ausstellung wird 3 Tage, nämlich den 18., 19. und 20. früh von 9 bis 12, dann Nachmittags von 2 bis 5 Uhr andauern. Alle Kunst und Gewerbsfreunde werden zu dieser Feyerlichkeit höflichst eingeladen.

Würzburg den 13. August 1815.

Königl. allergnädigst bestättigte Gesellschaft zur Vervollkommnung der Künste und Gewerbe.

von Halbritter.

Köhler. Klöhr.

---

2) (1) Es ſind von einer edeldenkenden Dame 2 Ducaten, welche ſie von einem Juden Namens Hatzfelder erhalten hatte, damit ſolche zur Reinigung der Wäſche der kranken Soldaten verwendet würden, in das Caſernen-Lazareth an Unterzeichneten abgegeben worden, wofür hiermit der ſchuldigſte Dank abgeſtattet wird.

Lohr, jourhabender Spital-Chirurg.

3) (3) Ein junger Mann der im Schönſchreiben aller Art Unterricht giebt, wünſcht, da er noch mehrere Stunden im Tage frey hat, ſolche durch Lehrlinge beſetzt zu ſehen. Sein Logis iſt im 1. Diſtr. Nro. 207. in der Stifthauger-Pfarrgaſſe.

4) (2) In einer ordentlichen Haushaltung dahier können zwey ledige Leute, am liebſten aber Studirende in Koſt und Logis bis den 1. November d. J. unter billigen Bedingniſſen aufgenommen werden. Im Intelligenzcomtoir iſt das Nähere zu erfahren.

5) (1) Es hat vergangene Mittwoch eine Dienſtmagd, einen ihrer Herrſchaft gehörigen ſchildkrotenen Kamm von der Johannitergaſſe bis zum Dominikanerkloſter verloren. Der redliche Finder wird gebeten, ſolchen im Intelligenzcomtoir abzugeben.

6) (1) Nikolaus Dittmann, Lehnkutſcher, wohnhaft im Eichhorn, fährt Sonntag den 27. mit einer leeren Chaiſe nach Bamberg, und wünſcht Mitreiſende zu bekommen.

7) (2) Felix Krönert, Lehnkutſcher, wohnhaft im 2. Diſtr. Nro. 346. im Sandhof, fährt künftige Mittwoch als den 30. d. M. nach Frankfurt, und wünſcht Mitreiſende zu bekommen.

Fortſetzung der Badegäſte an der Heilquelle zu Wipfeld.

92. Hr. Keller, Poſtmeiſter von Schweinfurt, mit
93. Frau Gemahlin, und
94. Demoiſelle Tochter.
95. Herr Akademiker Goll, von Würzburg.
96. — Degent, Gaſtgeber aus Würzburg.
97. — Geiſt, Aktuar von Wertheim.
98. — Seidner, Juris cand. aus Würzburg.
99. — Kerthof, Doctor utriusque juris aus Bamberg.
100. — Dr. Wolf von Schweinfurt.
101. Mad. Schmitt von da.
102. Herr Morſoritzi, kaiſ. ruſſ. Oberlieutenant.
103. — v. Fichtl, Landgerichts-Actuar, von Werneck, mit
104. Frau Gemahlin.
105. Joſeph Schmidt von Hofheim.
106. Herr Pfarrer Kolb, von Fahr.
107. Jud Mayer, von Schwanfeld.
108. Mad. Fiſcher, von Schweinfurt.
109. Herr Meißner, Kaufmann aus Volkach.
110. — Meißner, Stiftskellerer von da.
111. Anna Maria Kochin von Hammelburg.
112. Demoiſelle Breunig von Volkach.
113. Stephan Werner von Gerolzhofen.
114. Demoiſelle Wolz von Volkach.
115. Herr Schmitt, von Schweinfurt.
116. Demoiſelle Bauch, von Würzburg.
117. Mad. Beuslein von Ochſenfurt.
118. Karl Balt von Herleshauſen.
119. Demoiſelle Meißner von Volkach.
120. — — Sauer, von Würzburg.
121. Herr Jung, von Nürnberg.
122. — Dr. Mann, von da.
123. — Gademann, Kaufmann aus Schweinfurt.
124. Demoiſelle Fichtel, von Schweinfurt.
125. — — Stepf, von da.
126. Bellakofski, Capitain in kaiſerl. ruſſ. Dienſten.

Wipfeld am 24. Auguſt 1815.

(Die Fortſetzung folgt.)

Königlich Baieriſches
Intelligenzblatt
für das
Großherzogthum Würzburg.

Mit Seiner Majeſtät des Königs allergnädigſtem Privilegium.

Dienſtag. Nro. 92. 29. Auguſt 1815.

Amtliche Artikel.

(2) 2. **Verſteigerung.**

Donnerſtag den 31. Auguſt l. J. Nachmittags um 3 Uhr, werden in der Schlöpferleinsmühle dahier, 4 hellbraune Zugpferde nebſt einem Rothſchäcken, 6 bis 8 Jahre alt, dann 12 Stück Rindvieh mit dem Faſelochſen, öffentlich verſtrichen und an den Meiſtbietenden gegen baare Zahlung abgegeben.

Würzburg den 21. Auguſt 1815.

Königl. Stadtgericht.
Wilhelm.
Mohrenhofen.

Getreid-Verkauf
auf dem Markte zu Würzburg am 26. Aug. 1815.

Im höchſten Preis:

Weitzen,	52 Malter, das Malter	14 fl. 15 kr.
Korn,	21 — — — —	7 fl. 30 kr.
Haber,	6 — — — — —	13 fl. — kr.

Im mittlern Preis:

Weitzen,	861 Malter, das Malter	11 fl. 32 kr.
Korn,	226 — — — —	7 fl. 6 kr.
Haber,	27 — — — —	11 fl. 53 kr.

Im tiefſten Preis:

Weitzen,	8 Malter, das Malter	8 fl. 15 kr.
Korn,	6 — — — —	6 fl. 30 kr.
Haber,	10 — — — —	11 fl. — kr.

Summe aller verkauften Früchte 1217 Malter. als: 921 Malter Weitzen, 253 Malter Korn, 43 Malter Haber.

Königliche Polizeydirection.
Geſſert.

Würzburger Brodtaxe und Gewicht
vom 26. Auguſt 1815.

	lb.	Lth.	Qt.
Ein Laib Roggenbrodes für 14 Kr. muß wiegen = = =	7	12	—
Ein Laib Roggenbrodes für 7 Kr. muß wiegen = = =	3	22	
Ein Laib Roggenbrodes für 3 Kr. muß wiegen = = =	1	18	2¼
Eine Wage weißen Brodes für 15½ Kr. = = = = = = =	3	22	—
Ein Kümmelbrod für 7½ Kr.	1	27	—
Ein = ditto = für 6 Kr.	1	13	2⅜
Ein = ditto = für 3 Kr.	—	22	3¾
Ein = ditto = für 2 Kr.	—	15	1
Ein Paar Semmeln für 2 Kr.	—	16	1
Eine Semmel für = 1 Kr.	—		2½
Ein Dickweck für 2 Kr.	—	15	1
Ein = ditto für 1 Kr.	—	7	2¼

Königl. Polizeydirection dahier.
Geſſert.

(3) 2. **Bekanntmachung.**

Da die in der Karmelitenkirche dahier

noch befindlichen hier nachgetragenen Altäre — und zwar

1) ein kleiner rechterſeits ſtehender Altar mit 2 Säulen, einem gemalten Bilde und mehreren Verzierungen . . 24 fl.

2) Ein daneben ſtehender Altar mit einer großen verzierten Rahme und ſonſtigem Machwerk von Bildhauerarbeit, nebſt 4 Engeln . . . . 15 fl.

3) Ober dieſem ein in einer Vertiefung angebrachter Alter mit einem Crucifix, Maria und Johannes, vorwärts mit 2 Pyramiden und mehreren Verzierungen 35 fl.

4) Linkerſeits ein Altar mit 2 Säulen, wozu aber die Verzierungen abgehen . . 10 fl.

5) Der hohe Altar mit 4 großen Poſtamenten, darauf 4 kleinere ſtehen, mit 4 Säulen, 6 hölzernen vergoldeten Figuren und 8 Engeln, dann einer Rahme zum Altarblatt nebſt 2 auf der Seite angebrachten Thüren zur Sakriſtey, jedoch ohne Tabernackel . . . . 60 fl.

6) Ein Beichtſtuhl . . . . 1 fl. 30 kr.

an arme Kirchen, um die beygeſetzte Taxe mit höchſter Bewilligung abgegeben werden dürfen:

Als wird ſolches anburch bekannt gemacht, damit von den luſthabenden Kirchenverwaltungen die Einſicht genommen, und die Hingabe gewärtiget werden könne.

Würzburg am 24. Auguſt 1815.

Königl. Stadtrentamt.

Gros.

Verſteigerung.

Den 9. September l. J. Vormittags um 10 Uhr, wird in dem Jägerhauſe zu Neubrunn das auf dem Reviere Neubrunn im Etatsjahre 1815/16 geſchoſſen werdende Wildpret von unterzeichneter Stelle verſtrichen.

Würzburg den 25. Auguſt 1815.

Königl. Wildmeiſterey Guttenberg.

Frhr. v. Gebſattel.

---

(2) 1. Verſteigerung.

Am 3. September l. J Vormittags um 10 Uhr wird in der Forſtamtswohnung zu Rimpar, das im Laufe des Etatsjahres 18 15/16 auf den ſämmtlichen einſchlägigen Revieren geſchoſſen werdende Wildpret durch öffentlichen Aufſtrich verpachtet.

Würzburg den 26. Auguſt 1815.

Königl. Forſtamt Gramſchatz.

Freyherr v. Wildungen.

Bekanntmachung.

Der unterm 9. dieſes gerichtlich ausgeſchriebene, in Nro. 87. 88. und 91. eingerückte öffentliche Aufſtrich des Gaſthofes zum goldenen Löwen dahier, wird wieder zurückgenommen.

Marktbreit den 26. Auguſt 1815.

Königl. baier. fürſtlich Schwarzenbergiſches Patrimonialgericht.

Elferich.

Dicenta.

Edictal=Vorladung.

Aus dem vorläufigen Aufſtrich der von dem verlebten bürgerlichen Kammmachermeiſter Friedrich Wokurka beſeſſenen Immobilien und den bey Gericht ſchon bekannten Schulden iſt der förmliche Concurs unvermeidlich, es werden daher alle jene, welche an dem Vermögen gedachten Wokurka einen gegründeten Anſpruch machen zu können glauben, anburch öffentlich vorgeladen, an den zur Liquidation ihrer Forderungen ſowohl, als Vorbringen der dagegen habenden Einwendungen und ſchlüßlichen Verhandlungen auf Freytag den 29. nur kommenden September Monats, Vormittags um 9 Uhr, anberaumten Termin um ſo gewiſſer zu erſcheinen, als die Ausbleibenden ein für allemal von der Maſſe ausgeſchloſſen bleiben.

Wobey man zugleich ohnverhaltet, daß die Gantmaſſe kaum zur Befriedigung der Hypothekar Schulden hinreichen wird, ſomit die unprivilegirten Gläubiger mehr als wahrſcheinlich leer ausgehen werden.

Marktbreit den 24. Auguſt 1815.

Königl. baier. fürſtlich Schwarzenbergiſches Patrimonialamt.

Elferich.

Dicenta.

---

(3) 1. Verſteigerung und Gläubigervorladung.

Die zur Theilungsmaſſe des Georg Krauers des ältern, zu Euerfeld, gehörige Hofrieth

mit Haus, Scheuer und Garten, wird Montag den 18. September d. J. früh um 8 Uhr auf dem Gemeindehauſe daſelbſt dem Meiſtbietenden zugeſchlagen, nach beendigtem Striche aber ſogleich zur Richtigſtellung der vorhandenen Schulden geſchritten, der ausbleibende Gläubiger hat ſichs ſelbſt beyzumeſſen, wenn er bey erfolgender Auseinanderſetzung des ſich ergebenden Theilungsbeſtandes nicht berückſichtiget wird.

Dettelbach den 24. Auguſt 1815.

Königl. Landgericht.

Vetter.

i. l. j. o.

Klappenbach, A. 3.

---

(3) 1. Edictal=Vorladung.

In Gemäßheit des gegen Caſpar Hemmert auf dem Kaltenhofe ergangenen Ausſchatzungs=Erkenntniſſes wird einziger Edictstag auf Dienſtag den 26. k. M. September früh um 8 Uhr anberaumt, wo ſämmtliche, welche gegen den Schuldner und deſſen Vermögen aus irgend einem Grunde Forderungen und Anſprüche zu machen haben, entweder perſönlich oder durch hinlänglich Bevollmächtigte zu erſcheinen, ihre Forderungen ſammt Vorrecht mit den nöthigen Beweiſen anzubringen und ſchlüßlich zu handeln, widrigenfalls von der Maſſe ausgeſchloſſen zu werden, zu gewärtigen haben.

Mainberg den 22. Auguſt 1815.

Königl. Landgericht.

i. j. o.

Ehlen.

Trapp.

---

(3) 1. Schuldenliquidation.

Zur Beurtheilung, ob executive oder excuſſive gegen Franz Sendner zu Wieſenthaid zu verfahren ſey, zugleich auch zum Verſuche eines etwaigen Vergleiches zwiſchen dieſem und ſeinen Gläubigern, werden dieſe in Perſon oder durch rechtszuläſſige Bevollmächtigte zur Liquidation ihrer Forderungen, und weiteren Erklärungen hinſichtlich des Vergleichs unter dem Präjudize, daß ſie beym Ausbleiben oder Verſäumen ihrer Rechtszuſtändigkeit mit ihren Anſprüchen in den erfolgenden Verfügungen über dieſes Debitweſen ganz unberückſichtiget bleiben ſollen, vor hieſiges Gericht auf Dienſtag den 3. October l. J. geladen.

Decretum Zeilitzheim den 24. Aug. 1815.

Königl. baier. gräfl. Schönborn. Herrſchaftsgericht.

l. i. j. o.

Nidermaier.

---

(3) 1. Bekanntmachung.

Den Gläubigern des in Concurs gerathenen Michel Haußleins zu Obereuerheim, wird die Nachricht ertheilet, daß das Locations=Urtheil den 1. September an der Thüre des Gerichtszimmers loco publicati angeheftet werde.

Zeilitzheim den 23. Auguſt 1815.

Königl. baier. gräfl. Schönborniſches Herrſchaftsgericht.

J. V. Kreß.

Moller, A. a.

---

(3) 1. Gläubigervorladung.

Um die Theilung des Georg Seubert, senior, Bäckermeiſters zu Karlſtadt berichtigen zu können, iſt Kenntniß deſſen Paſſivſtandes nöthig, wonach alle jene, welche an denſelben rechtliche Forderungen machen zu können glauben, hiermit aufgefordert werden, ſolche Mittwoch den 13. September l. J. früh um 8 Uhr dahier anzuzeigen und mit Beweißmitteln vorzulegen, als ſie widrigenfalls bey Auseinanderſetzung der Theilung nicht berückſichtiget werden ſollen.

Karlſtadt am 22. Auguſt 1815.

Königl. Landgericht.

Grandauer.

Ihrg.

---

(3) 1. Vorladung.

Franz Winheim, von Karlſtadt, gieng bereits vor 29 Jahren als Schuſtergeſelle in die Fremde, ohne daß bisher von ſeinem Leben oder Tode Nachricht eingelangt wäre. Deſſelben nächſte Verwandte haben daher auf Auslieferung ſeines in 206 fl. 45 anderthalbviertel kr. beſtehenden Vermögens, und zwar ohne Caution angetragen und es wird daher gedachter Franz Winheim oder deſſen etwaige Erben aufgefordert, innerhalb 3 Monaten von Heute an ſich unfehlbar dahier anzumel=

den, und ihr Vermögen im Empfang zu nehmen, oder zu gewärtigen, daß Franz Winheim für verſchollen erklärt, und deſſen Vermögen den nächſten Verwandten ohne Caution verabfolgt werde.

Karlſtadt am 22. Auguſt 1815.

Königl. Landgericht.

Grandauer.

Jörg.

---

(3) 1. Gläubiger=Vorladung.

Gegen den Juden Seckel von Zellingen ſind ſo viele Schulden angezeigt, daß ſie ſeinen Vermögensſtand bey weitem überſteigen. Um daher das weitere rechtliche Verfahren gegen ſolchen beſtimmen zu können, werden alle jene, welche rechtliche Forderungen machen zu können vermeinen, ex lege si condendat andurch aufgefordert, ſolche Mittwoch den 27. September l. J. früh um 9 Uhr um ſo gewiſſer dahier anzuzeigen, als ſie widrigenfalls mit ewigem Stillſchweigen hinſichtlich ihrer Forderungen belegt werden ſollen.

Karlſtadt am 21. July 1815.

Königl. Landgericht.

Grandauer.

Jörg.

---

(3) 1. Edictal=Vorladung.

Gegen Michel Vorſt von Wieſenfeld iſt durch rechtskräftiges Urtheil die Ausſchatzung erkannt. Es wird nun wegen Geringfügigkeit des Vermögens ein einziger Edictstag auf Mittwoch den 4. October l. J. früh um 9 Uhr anberaumt, wo ſämmtliche Gläubiger in Perſon oder durch hinlänglich Bevollmächtigte zu erſcheinen, ihre Forderungen anzugeben, den Beweiß der Liquidität und des etwaigen Vorrangs anzutreten, auf die Forderungen der übrigen gleich dem Gemeinſchuldner ihre Einreden ſammt deren Beweiß vorzubringen, ſobann ſchlüßlich zu handeln haben. Alles bey Präcluſion der verſäumten Handlung.

Karlſtadt am 22. Auguſt 1815.

Königl. Landgericht.

Grandauer.

Jörg.

---

(3) 1. Edictal=Vorladung.

Nachdem das gegen Johann Treutlein von Stetten erlaſſene Concurs=Erkenntniß die Rechtskraft längſt beſchritten hat, ſo wird wegen Geringfügigkeit der Maſſe ein einziger Edictstag auf Mittwoch den 11. October d. J. Vormittags um 9 Uhr anberaumt, wobey ſämmtliche Gläubiger in Perſon oder durch hinlänglich Bevollmächtigte zu erſcheinen, ihre Forderungen zu Protokoll zu geben, den Beweiß der Liquidität und Vorzugsrechtes anzutreten, mit dem Gemeinſchuldner auf die übrigen Forderungen zu excipiren, und ſchlüßlich zu handeln haben, und zwar alles dieſes sub poena praeclusionis.

Karlſtadt am 22. Auguſt 1815.

Königl. Landgericht.

Grandauer.

Jörg.

---

(3) 1. Edictal=Vorladung.

Gegen die Wittwe des Georg Goldſtein von Zellingen iſt die Ausſchatzung erkannt, und einziger Edictstag auf Mittwoch den 18. October d. J. früh um 9 Uhr wegen Geringfügigkeit des Activſtandes feſtgeſetzt. An dieſem Tage haben ſämmtliche Gläubiger entweder in Perſon oder durch hinlänglich Bevollmächtigte zu erſcheinen, ihre Forderungen nebſt Beweißmitteln hinſichtlich der Liquidität und Priorität zu Protokoll anzugeben, auf die Forderungen der übrigen Gläubiger zu excipiren, und ſchlüßlich zu handeln. Alles bey Präcluſion der verſäumten Handlung.

Karlſtadt am 22. Auguſt 1815.

Königl. Landgericht.

Grandauer.

Jörg.

Verſteigerung.

Sonntag den 3. September Nachmittags um 2 Uhr wird in der Revierförſters=Wohnung zu Großlangheim das Wildpret, welches auf Großlangheimer und Alberhöfer Revier für das Jahr 815/16 erlegt werden wird, unter Vorbehalt der allerhöchſten Genehmigung öffentlich verſteigert.

Montag darauf den 4. früh um 9 Uhr jenes von der Revier Kirchſchönbach und Oberſchwarzach im Gaſthofe zum Hirſchen zu Oberſchwarzach, dann Nachmittags um 2 Uhr jenes von der Revier Gerolzhofen und Sulzheim

im Gaſthofe zum Einhorn zu Gerolzhofen, welches zur öffentlichen Kenntniß bringt

Sommerach den 27. Auguſt 1815

Das königl. Forſt- und Wildmeiſterey-Amt Kirchſchönbach.

Petzolt.

---

(3) 2. Gläubiger-Vorladung.

Georg Weklein zu Alizheim, hat zur Befriedigung ſeiner Gläubiger einen Theil ſeines Vermögens verkauft, und iſt im Begriffe auch das übrige zu verkaufen. Es werden daher ſämmtliche Gläubiger deſſelben auf Donnerſtag den 14. September d. J. früh um halb 9 Uhr anher vorgeladen, um ihre etwaigen Forderungen zu liquidiren, indem anſonſt auf die Ausbleibenden ſpäterhin keine Rückſicht genommen wird.

Sulzheim den 22. Auguſt 1815.

Königl. Landgericht.

Horn.

Ley.

---

(3) 2. Bekanntmachung.

Mit dem Ablaufe dieſes Sommer-Semeſters wird das Dechant Warmuthiſche Stipendium für einen Studierenden aus des Stifters Verwandtſchaft, väterlicher oder mütterlicher Seits, oder bey deſſen Abgang für einen armen nicht verwandten Studierenden aus dem Städchen Kiſſingen, bis nach zurückgelegtem philoſophiſchen Curs, und im Falle auch kein ſolcher vorhanden wäre, für einen andern Kiſſinger Jungen zur Erlernung eines Handwerks auf 2 Jahre lang eröffnet.

Wer ſonach Anſpruch auf dieſes Stipendium zu machen gedenket, hat ſich Sonntag den 24. September d. J. Nachmittags um 3 Uhr auf dahieſigem Rathhauſe einzufinden, ſich über die Verwandtſchaft mit dem Stifter oder über ſeine Geburt zu Kiſſingen, ſeine Armuth, Fähigkeit, Fleiß und gute Aufführung gehörig zu legitimiren, und das Weitere zu gewärtigen.

Kiſſingen den 22. Auguſt 1815.

Königl. Landgericht.

G. F. Conrad.

G. Thees.

---

(3) 2. Bekanntmachung.

Das Dechant Warmuthiſche Stipendium zur Erlernung eines Handwerkes für einen armen Jungen aus Kiſſingen, auf die Dauer von 3 Jahren, oder bey Abgang eines ſolchen, zur Erlernung des Kochens, Nähens und Strickens für ein armes Mädchen aus Kiſſingen, auf den Zeitraum von 4 Jahren beſtimmt, wird bis Ende Septembers d. J. eröffnet.

Wer ſich ſonach zur Perception dieſes Stipendiums qualifizirt glaubt, hat ſich Sonntags den 24. September Nachmittags um halb 4 Uhr auf dem dahieſigen Rathhauſe einzufinden, ſich als einen gebornen Kiſſinger zu legitimiren, und das Weitere zu gewärtigen. Bemerkt wird, daß bey Vergebung dieſes Stipendiums auf die Verwandten des Stifters vorzüglich Bedacht genommen werden ſolle.

Kiſſingen den 22. Auguſt 1815.

Königl. Landgericht.

G. F. Conrad.

G. Thees.

---

(3) 3. Verſteigerung.

Freytag den 8. September 1815. Nachmittags um 2 Uhr wird das Wohnhaus des Wolfgang Kilian zu Pfändhauſen in dem dortigen Wirthshauſe öffentlich verſtrichen, und nach der Executions-Ordnung zugeſchlagen, welches andurch bekannt gemacht wird.

Euerbach am 17. Auguſt 1815.

Königl. Patrimonialgericht der Freyherrn v. Münſter.

J. M. Franz.

Pfeiffer.

---

(3) 3. Gläubiger-Vorladung.

Die Inteſtat-Erben des verlebten Ludwig Rößer zu Schweinshaupten haben deſſen Hinterlaſſenſchaft cum beneficio legis et inventarii angetreten. Dem zu Folge, und zur Auseinanderſetzung der Hinterlaſſenſchaft werden alle diejenigen, die eine Forderung an derſelben zu machen haben, auf Dienſtag den 19. September d. J. Vormittags um 8 Uhr hieher zur Gerichtsſtelle, um ihre Forderungen unter Vorlegung der Beweißmittel zu liquidiren, und unter dem Rechtsnachtheile vorgeladen, daß ſie anſonſt bey Auseinanderſetzung der Erbſchaft unberückſichtiget bleiben.

Marktburgpreppach am 8. Auguſt 1815.

Königl. Patrimonialgericht.

Schlereth.

(3) 3. Schuldenliquidation.

Um die Theilung des Georg Duſel, Wittwers von Hergolshauſen gehörig berichtigen zu können, iſt die Kenntniß der Paſſiven deſſelben erforderlich, und zu deren Liquidation Tagfart auf Donnerſtag den 7. September l. J. früh um 8 Uhr dahier anberaumt, an welcher alle diejenigen, welche an Georg Duſel, Wittwer irgend eine Forderung machen zu können glauben, ſolche entweder in Perſon oder durch gehörig Bevollmächtigte dahier unter dem Rechtsnachtheile anzubringen haben, daß die Ausbleibenden bey Auseinanderſetzung vorbemerkter Theilung nicht berückſichtiget werden ſollen.

Werneck den 12. Auguſt 1815.

Königl. Landgericht.

Limb.

v. Fichtl.

---

(3) 3. Gläubiger=Vorladung.

Die Johann Deeſiſchen Eheleute von Kützberg ſind geſtorben, und unter ihren Erben befinden ſich die Kinder der gleichfalls verſtorbenen Georg Stürmeriſchen Eheleute alda.

Um nun dieſe beyden Theilungen aus einander ſetzen zu können, iſt der auf dieſen beyden Vermögen haftende Schuldenſtand zu wiſſen nöthig. Alle jene, die an die verlebten Johann Deeſiſchen ſowohl als die Georg Stürmeriſchen Eheleute eine Forderung zu machen haben, werden daher aufgefordert, ſie Dienſtag den 5. September l. J. früh um 9 Uhr dahier um ſo gewiſſer anzubringen, als ſonſt ſie bey Auseinanderſetzung der fraglichen Theilungen unberückſichtiget bleiben.

Werneck den 14. Auguſt 1815.

Königl. Landgericht.

Limb.

v. Fichtl.

---

(3) 3. Verſteigerung.

Im Wege der Hülfsvollſtreckung wird das im Intelligenzblatte für das laufende Jahr, 30ſtes Stück Fol. 821. bereits ausführlich beſchriebene Adlerwirthshaus zu Poppenlauer ſamt hierzu gehörigen Nebengebäuden und Grundſtücken Mittwoch den 20. September l. J. früh um 8 Uhr auf dem Gemeindehauſe zu Poppenlauer dem öffentlichen Striche ausgeſetzt, und nach Vorſchrift der Executions=Ordnung dem Meiſtbietenden unter den bey der Strichstagfart ſelbſt bekannt zu machenden Bedingungen zugeſchlagen.

Münnerſtadt den 4. Auguſt 1815.

Königl. Landgericht.

j. l. i.

Sambaber, Actuar.

---

(3) 3. Verſteigerung.

In einer Forderungsſache des Herrn Pfarrer Weyland zu Kaltenweſtheim, gegen Valentin Benkert zu Völkershauſen, ſind die zeither von dem Erſtern verſtatteten Zahlungsfriſten nicht eingehalten, daher iſt von ihm auf Execution und resp. Subhaſtation angetragen worden.

Es wird daher das gegen dieſe Forderung gerichtlich verpfändete Viertel von dem ſogenannten Dreyßigackersgut zu Völkershauſen hiermit öffentlich feilgeboten und Licitationstermin auf Dienſtag den 12. September d. J. anberaumt, an welchem Tage früh um 9 Uhr ſich die Kaufliebhaber zu Völkershauſen in dem daſigen Schulhauſe einfinden, ihre Gebote zu erkennen geben und ſodann in Gemäßheit der beſtehenden allerhöchſten Landesgeſetze wegen Stellung beſſerer Käufer des Weitern gewärtigen können.

Roßrieth den 12. Auguſt 1815.

Königl. baier. Patrimonialgericht der Freyherrn von Stein.

C. G. Tröbert.

---

(3) 3. Gläubiger=Vorladung.

Barbara Finkin, Schiffmanns Wittwe zu Gräfendorf, hat ihr Bauerngut daſelbſt an ihren Sohn Ferdinand Fink abgetreten, beyde aber darauf angetragen die Finkiſchen Gläubiger zuſammen zu rufen, um vorerſt mit denſelben zu liquidiren.

Zu dieſem Zwecke nun, ſo wie zum allenfallſigen Verſuche eines Zahlungs Vergleiches iſt Tagfart auf Freytag den 15. September d. J. früh um 9 Uhr bey unterfertigter Stelle anberaumt bey welcher alle jene, welche an Barbara Finkin aus irgend einem Grunde eine rechtliche Forderung machen, in Perſon oder durch hinlänglich Bevollmächtigte zu erſcheinen zu liquidiren und ſich über die etwa gemacht werdenden Vorſchläge verneh=

men zu laſſen haben, unter dem Nachtheile, daß anſonſt auf die Ausbleibenden keine Rückſicht werde genommen werden.

Wolfsmünſter am 14. Auguſt 1815.

Königl. baier. Juſtizamt.

Bohlig.

Ehrath.

Nichtamtliche Artikel.

Feilbietungen.

1) (3) Am 31. dieſes Monats Auguſt früh um 9 Uhr, und Nachmittags um 2 Uhr, ſo wie die darauf folgenden Tage, werden bey Lorenz Sauers Wittib, im 5. Diſtr. Nro. 161. nachſtehende daſelbſt lagernde, und im beſten Stande gehaltene 1811er Weine, als:

Fäſſer	Fuder	Eimer	
Nr. 1	6	2	Würzburger Lindelsberger,
— 2	6	6	Würzburger Neuberger,
— 3	6	—	Würzburger Lindelsberger,
— 4	5	10	Randersackerer Pfülſten,
— 5	5	3	Eſcherndorfer,
— 6	6	1	Würzburger Stein,
— 7	5	3	Eſcherndorfer und Sommeracher,
— 8	4	10	Würzburger Schalksberger
— 9	4	7	Ravensberger,
— 10	2	7	dto.
— 11	2	8	Randersackerer Masberger
— 16	2	8	Würzburger Grombühl,
— 18	4	8	Randersackerer Pfülſten,
— 22	8	2	Würzburger Zurück,
— 23	8	— —	Würzburger und Sommeracher,

dem öffentlichen Striche gegen gleich baare Bezahlung ausgeſetzet, wozu die Strichsliebhaber höflichſt eingeladen werden. Die Proben werden bey der Strichstagfart vor den Fäſſern gegeben, und die weitern Strichsbedingniſſe bekannt gemacht.

Würzburg den 16. Auguſt 1815.

Lorenz Sauers Wittib.

2) (3) Montag den 28. Auguſt 1815. wird das diesjährige Ohmet-Gras von den, ohnweit der Aumühle liegenden 12 Morgen Wieſen, früh um 9 Uhr in der Behauſung des Verwaltungs-Rath Lauer, 1. Diſtr. Nro. 147. öffentlich verſtrichen, und dem Meiſtbietenden jedoch salva ratificatione zugeſchlagen, welches andurch zur öffentlichen Kenntniß mitgetheilt wird.

Würzburg den 19. Auguſt 1815.

3) (1) Mittwoch den 30. l. M. Nachmittags um 2 Uhr werden die zur Verlaſſenſchaft der verlebten Dorothea Englertin dahier gehörigen Effecten an Betten, Kleidungsſtücken und andern Hausgeräthſchaften, in der Wohnung der Verſtorbenen, 4. Diſtr. Nro. 263. gegen baare Bezahlung verſtrichen. Auch iſt das von der Verlebten bewohnte Zimmer nebſt Küche und Platz zum Holzlegen auf die Monate September und October annoch zu vermiethen.

Von Teſtamentariatswegen.

4) (2) Montag am 4. September früh um 9, und Nachmittags um 2 Uhr, werden im 2. Diſtr. Nro. 371. hinter dem Neuenmünſter, im Nebenhauſe des Herrn Aſſeſſors Seyfried, verſchiedene Effekten der Roſalia Urlaubin, Kornmeſſers Wittib, als: Weiszeug, Bett, Zinn, Kleider, Schreinerwaaren und ſonſtigen Hausgeräthe an die Meiſtbietenden, gegen gleich baare Bezahlung abgegeben.

5) (1) Es iſt der Ertrag von einem Acker mit Haber, nächſt an Versbach, dann ein Acker nebſt dem Haber, am Altenberg zu verkaufen. Nähere Nachricht giebt man im 2. Diſtr. Nro. 347. im obern Stock.

6) (1) Ein Fortepiano in ganz gutem Zuſtande, etwa für Anfänger im Klavierſpielen, iſt ſtündlich um billigen Preis zu verkaufen. Bey wem? erfährt man im Intelligenzcomtoir.

7) (3) Im 2. Diſtr. Nro. 269. ſind mehrere eiſerne Oefen und ein 60 Schuhiger Durchzug zu verkaufen.

Vermiethungen.

1) (2) Im 3. Diſtr. Nro. 317. in der Büttnersgaſſe, iſt ein Logis beſtehend aus 2 heitzbaren Zimmern mit einem Alkoven, einer kleinen Küche und Bodenkammer, ſtündlich oder auf Allerheiligen zu vermiethen.

2) (3) Im 5. Diſtr. dem herrſchaftlichen Brauhauſe gegen über Nro. 168. iſt das mittlere Quartier, beſtehend in 2 heitzbaren und 1 unheitzbaren Zimmer, heller Küche,

verſchloſſener Holzlage und verſchloſſenen s. v. Abtritt, ſtündlich oder auf Allerheiligen zu vermiethen. Nähere Nachricht giebt man im Intelligenzcomtoir.

3) (1) Im Wallfiſch, 2. Diſtr. Nro. 289. ſind 2 Zimmer nebſt Kammer und Küche ſtündlich oder auf Allerheiligen zu vermiethen.

4) (3) Im 2. Diſtr. Nro. 269. ſind 2 Quartiere, jedes beſtehend in 3 in einander gehenden Zimmern, Speiſekammer und ſonſtigen Gemächlichkeiten für ſtille und honette Haushaltungen auf Allerheiligen zu vermiethen.

Vermiſchte Anzeigen.

1) (1) Künftigen Donnerstag den 31. August l J. wird die Harmonie Abendgesellschaft mit Tanz von 7 bis 10 Uhr im Kaisergarten dahier geben, wozu die geehrtesten Mitglieder andurch eingeladen werden.

Würzburg den 28 August 1815.

Der Vorstand der Harmonie.

W. J. Behr. Ziegler.

2) (1) Der Unterzeichnete macht es ſich zur angemeſſenen Pflicht, dem geſammten hieſig n Publikum und allen, welche die heilige Sache und mit ihr das Wohl und die Pflege braver Vaterlandsvertheidiger intereſſirt in öffentliche Kenntniß zu bringen, daß der dahier beſtehende Frauen-Verein abermal 6 Kiſten mit Charpies und Verbandzeugen auf dem Altar des Vaterlandes niedergelegt habe, welche auch ſogleich an die höchſten Orts zur Uebernahme derſelben aufgeſtellte Behörde eingeliefert wurden.

Indem der Unterzeichnete ſich dieſer angenehmen Pflicht entledigt, verfehlt er auch nicht, dieſem edlen Vereine für's Gute und Nützliche hiermit öffentlich ſeinen wärmſten Dank abzuſtatten.

Würzburg am 28. Auguſt 1815.

W. v. Zweyer General-Lieutenant, General Commandant der beyden Fürſtenthümer Würzburg u. Aſchaffenburg.

Bekanntmachung.

3) (1) Mit allerhöchſter Genehmigung laut Reſcripts vom 7. April d. J. wird Samſtag den 9. September, Nachmittags um 4 Uhr, die Verlooſung des in Nro. 42. dieſes Blattes angezeigten Wiener Forte-Piano, im Saale des muſik. Inſtitutes öffentlich Statt finden. Diejenigen Herrn Liebhaber welche noch Looſe zu nehmen geſonnen ſind, werden höflichſt gebeten ſich baldigſt beym Unterzeichneten im Stephanskloſter zu melden.

Kaſpar Reuſchel Hofmuſikus.

4) (3) Ein junger Mann, der im Schönſchreiben aller Art Unterricht giebt, wünſcht, da er noch mehrere Stunden im Tage frey hat, ſolche durch Lehrlinge beſetzt zu ſehen. Sein Logis iſt im 1. Diſtr. Nro. 207. in der Stifthauger-Pfarrgaſſe.

5) (1) Ein mit mehrern Klingen, dann einem Stahl, Schrauben- und Stopfenzieher, Bohrer, Pfriemer, Locheiſen und einer kleinen Säge verſehenes Taſchenmeſſer, iſt am verfloſſenen Sonntage in der Nähe von Versbach verloren worden. Der redliche Finder erhält bey der Zurückgabe deſſelben, im 1. Diſtr. Nro. 253. einen Kronenthaler, faſt den ganzen Werth des Meſſers, zum Douceur.

6) (1) Es hat vor ohngefähr 10 oder 14 Tagen, ein Kind an einem unbeſtimmten Orte ein Parapluis ſtehen gelaſſen. Der redliche Finder wird gebeten ſolches gegen eine Belohnung im Intelligenzcomtoir abzugeben.

7) (1) Es ſucht Jemand eine Perſon um Samſtag den 4. September mit nach Frankfurt zu reiſen. Nähere Nachricht giebt man im Intelligenzcomtoir.

8) (3 Es ſucht Jemand ein geräumiges und helles Gewölbe, wo möglich in der Nähe des Marktes zu miethen. Nähere Nachricht giebt man im Intelligenzcomtoir.

9 (2) Felix Kröncrt, Lehnkutſcher, wohnhaft im 2. Diſtr. Nro. 346 im Sandhof, fährt künftige Mittwoch als den 30. d. M. nach Frankfurt, und wünſcht Mitreiſende zu bekommen.

10) (1) Johann Deſchner Lehnkutſcher, wohnhaft im 3. Diſtr. Nro. 64. bey Hrn. Hoforg lmacher Seufert fährt Mittwoch den 30. mit einer Retourchaiſe nach Bamberg, und Donnerſtag den 31. nach Frankfurt, und wünſcht Mitreiſende zu bekommen.

Königlich Baieriſches
Intelligenzblatt
für das
Großherzogthum Würzburg.

Mit Seiner Majeſtät des Königs allergnädigſtem Privilegium.

Donnerſtag. Nro. 93. 31. Auguſt 1815.

Amtliche Artikel.

Bekanntmachung.

(Die ſtrafgerichtlichen Tabellen der Untergerichte betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs von Baiern ꝛc.

Mit Beziehung auf die im 69ſten Stücke des dahieſigen Intelligenzblattes vom laufenden Jahre bekannt gemachte allerhöchſte Verordnung vom 15ten Junius dieſes Jahres — die Geſchäfts-Anzeigen der Untergerichte betreffend — werden in Gemäßheit allerhöchſten Reſcriptes vom 18ten dieſes Monathes folgende erklärende Vorſchriften ſämtlichen Untergerichten des Großherzogthumes Würzburg zur pünktlichſten Nachachtung und genaueſten Befolgung hiemit bekannt gemacht.

1) Wenn mehrere Individuen hinſichtlich eines Verbrechens in Complicität ſtehen, ſo werden ſie zwar unter eben ſo vielen Numern vorgetragen, als Mitſchuldige in Unterſuchung ſind, es kömmt aber dabey auf den Unterſchied an, ob ſie in einer und derſelben Unterſuchung oder in verſchiedenenen Akten procedirt werden, im erſten Falle ſind ſämtliche Komplizen nach dem in ſeiner alphabetiſchen Ordnung einzureihenden Hauptthäter, von dem die Komplicität den Namen trägt, unter fortlaufenden Numern, und unter ſich ſelbſt wieder in alphabetiſcher Ordnung zu ſtellen, und die Komplicität dadurch zu bezeichnen, daß ſie bey der erſten Kolumne mit einem Striche inklavirt werden, im zweyten Falle hingegen iſt jeder Komplex an den Platz einzureihen, den ſein Geſchäftsnamen ihm anweiſet, die Complicität wird dann unter Hinweiſung auf die correſpondirenden Numern in der Kolumne VII. kurz bemerkt.

2) In der Kolumne II. iſt nichts anzuführen, als der dem Geſetzbuch angemeſſene Namen des Verbrechens oder Vergehens, zum Beyſpiel: Mord, Körperverletzung, Diebſtahl, (gewaltſamer Wild-Diebſtahl) Raub, Verläumdung, beleidigte Amtsehre, und dergleichen; andere Beyſätze, inſonderheit die Perſon des Damnifikaten, der Ort des begangenen Verbrechens, die Sache, woran es begangen wurde, ſollen nicht eingetragen werden.

3) Zur dritten Kolumne werden die Tage der General- und Spezial Unterſuchung nur durch a und b unterſchieden; iſt darin nur ein Datum mit a bemerkt, ſo verſteht ſichs von ſelbſt daß die Sache noch in der General-Unterſuchung ſtehet, ohne daß es hierüber in der Tabelle einer beſondern Anführung bedürfte.

4) Unterſuchungen über Verbrechen oder Vergehen, welche gegen kein beſtimmtes der That verdächtiges Individuum gerichtet ſind, müſſen in die Tabelle aufgenommen werden,

da ſie die Thätigkeit des Richters und die Aufſicht des Staates in Anſpruch nehmen. Sie werden am Ende der Tabelle vorgetragen, chronologiſch geordnet, in der Kolumne I. das Wort „Unbekannt“ geſetzt, und in der Tabelle ſo lange fortgeführt, bis das Hofgericht, an welches die Akten einzuſenden ſind, die Entſchließung faßt, daß die Sache bis zur Entdeckung des Thäters beruhen ſolle.

5) Wenn ein Gericht die General-Unterſuchung geführt hat, und die Sache aus irgend einer Urſache zur Spezial Inquiſition an ein anderes Gericht kömmt, ſo müſſen zwar beyde Gerichte die Sache in ihre Tabelle aufnehmen; das erſte bemerkt in der Kolumne V. die Sache durch Uebergabe an das andere Gericht für erledigt, das zweyte bemerkt in der Kolumne III. daß die General-Unterſuchung bey einem anderen Gerichte geführt wurde, in der Art „a, bey dem Gericht N. den 20ten März 1815. b, bey dieſem Königlichen Landgerichte den ꝛc.“

Decretum Würzburg am 28ten des Auguſtes 1815.

Königliches Hofgericht.

H. v. Heſſ.

Kiliani.

Pfarrey-Erledigung.

Die katholiſche Pfarrey zu Thundorf im Großherzogthume Würzburg, Landgerichts Münnerſtadt, und Landkapitels Stadtlauringen, iſt durch die weitere Beförderung des bisherigen Pfarres erlediget worden. Dahin ſind eingepfarrt die katholiſchen Einwohner von Maßbach, Rothhauſen und Theinfeld, in welchen Filialorten ſich eben ſo, wie im Pfarrorte, katholiſche Schulen befinden. Die katholiſchen Einwohner zu Völkershauſen hat der Pfarrer charitative in der Seelſorge zu verſehen. Die ganze Seelenzahl beläuft ſich auf 790 Köpfe. Der Ertrag der Pfarrey an baarem Gelde, Naturalien und einigen nutzbaren Grundſtücken kann auf 557 fl. rhn. angeſchlagen werden. Die dermalen darauf haftenden Abgaben betragen 16 fl. 46 1/4 kr.

---

(3) 3. **Bekanntmachung.**

Da die in der Karmelitenkirche dahier noch befindlichen hier nachgetragenen Altäre — und zwar

1) ein kleiner rechterſeits ſtehender Altar mit 2 Säulen, einem gemalten Bilde und mehreren Verzierungen . . . 24 fl.
2) Ein daneben ſtehender Altar mit einer großen verzierten Rahme und ſonſtigem Machwerk von Bildhauerarbeit, nebſt 4 Engeln . . . . 15 fl.
3) Ober dieſem ein in einer Vertiefung angebrachter Alter mit einem Crucifix, Maria und Johannes, vorwärts mit 2 Pyramiden und mehreren Verzierungen 35 fl.
4) Linkerſeits ein Altar mit 2 Säulen, wozu aber die Verzierungen abgehen . 10 fl.
5) Der hohe Altar mit 4 großen Poſtamenten, darauf 4 kleinere ſtehen, mit 4 Säulen, 6 hölzernen vergoldeten Figuren und 8 Engeln, dann einer Rahme zum Altarblatt nebſt 2 auf der Seite angebrachten Thüren zur Sakriſtey, jedoch ohne Tabernackel . . . . 60 fl.
6) Ein Beichtſtuhl . . . . . 1 fl. 30 kr.

an arme Kirchen, um die beygeſetzte Taxe mit höchſter Bewilligung abgegeben werden dürfen:

Als wird ſolches andurch bekannt gemacht, damit von den luſthabenden Kirchenverwaltungen die Einſicht genommen, und die Hingabe gewärtiget werden könne.

Würzburg am 24. Auguſt 1815.

Königl. Stadtrentamt.

Gros.

---

(3) 1. **Verſteigerung.**

Der dießjährige kleine Zehent auf der dahieſigen Markung wird am 6. September d. J. früh um 10 Uhr Diſtrictsweiſe öffentlich verſtrichen, und bey erhaltenen annehmlichen Geboten den Meiſtbietenden salva ratificatione überlaſſen.

Würzburg am 28. Auguſt 1815.

Königl. Stadtrentamt.

Gros.

---

(2) 2. **Verſteigerung.**

Am 3. September l. J. Vormittags um 10 Uhr wird in der Forſtamtswohnung zu Rimpar das im Laufe des Etatsjahres $18\frac{14}{15}$ auf den ſämmtlichen einſchlägigen Revieren geſchoſſen werdende Wildpret durch öffentlichen Aufſtrich verpachtet.

Würzburg den [illegible] Auguſt 1815.

Königl. Forſtamt [illegible].

Freyherr v. [illegible]

(3) 1. Edictal=Vorladung.

Gegen Hans Jörg Röttinger von Unterleinach wurde wegen überhäuftem Schuldenſtand deſſelben die Ausſchatzung erkannt, der erſte Edictstag zur Angabe der Forderung und der Beweißmitteln wird auf Mittwoch den 11. October d. J. früh um 9 Uhr, der zweyte und dritte Edictstag zur Einbringung der Einreden und ſchlüßlichen Handlungen aber auf Mittwoch den 15. November d. J. früh um 9 Uhr anberaumet.

Sämmtliche Gläubiger werden hierzu unter dem geſetzlichen Präjudize des Verluſtes der Forderung oder des Ausſchluſſes mit der treffenden Handlung vorgeladen.

Würzburg am 24. Auguſt 1815.

Königl. Landgericht j. d. M.

Eglauch.

Seitz.

Verſteigerung.

Am 8. künftigen Monats September, Nachmittags um 1 Uhr, werden auf dem Rathhauſe in Markt-Kleinlangheim, 7 Schränke, in verſchiedenen Abtheilungen beſtehend, nebſt einem alten einfüdrigen Faße, salva ratificatione zur Verſteigerung ausgeſetzt.

Prichſenſtadt am 26. Auguſt 1815.

Königl. baier. Kameralamts-Adminiſtration.

Ebert.

---

(3) 1. Gläubiger=Vorladung.

Zur Ausmittlung der geeigneten Verfahrungsart gegen den Juden Moſes Simſon von Rödelmaier werden deſſen Gläubiger auf Freytag den 22. September früh um 8 Uhr hieher ad liquidandum vorgeladen, mit beygefügtem Präjudize der Nichtberückſichtigung der ausbleibenden Gläubiger.

Neuſtadt den 22. Auguſt 1815.

Königl. Landgericht.

B. V. d. L.

Werner.

Wirth.

---

(3) 1. Edictal=Vorladung.

Gegen Georg Müller von Wollbach iſt die Ausſchatzung erkannt, und werden deswegen folgende Edictstage ausgeſchrieben.

Erſter Edictstag auf Mittwoch den 20. September früh um 8 Uhr, zur Anbringung der Forderungen und ſonſtigen Anſprüche ſammt Beweißmitteln unter dem Nachtheile des Ausſchluſſes von der Maſſe,

zweyter und dritter Edictstag auf Mittwoch den 18. October früh um 8 Uhr zur Vorbringung der Einreden und ſchlüßlichen Verhandlungen, unter dem Nachtheile des Ausſchluſſes der treffenden Handlung.

Neuſtadt den 12. Auguſt 1815.

Königl. Landgericht.

Werner.

B. V. d. L.

Wirth, A. a.

---

(3) 1. Verſteigerung.

Der Gemeinde Herbſtadt wurde vermöge höchſten Dekrets der königl. Landesdirection vom 14. Auguſt l. J. Nro. 16,483. geſtattet, ihre Gemeinde=Schmiede durch öffentlichen Strich zu veräußern.

Tagfart hierzu iſt auf Sonntag den 17. September l. J. nach dem nachmittägigen Gottesdienſte auf dem Gemeindehauſe zu Herbſtadt anberaumt. Vorläufige Strichsbedingungen ſind, daß

a) die Bezahlung einer jährlichen Grundabgabe zu 6 kr. von jedem Hundert des Kaufſchillings feſtgeſetzt wird, wobey es ſich von ſelbſten verſteht, daß der Käufer die darauf haftenden herrſchaftlichen und gemeinde Laſten übernehmen müſſe.

b) Können nur Meiſter oder ſolche Subjecte, die ſich hierzu qualifiziren können, Gebote legen; übrigens haben ſich

c) auswärtige Streicher über ihre Zahlungsfähigkeit auszuweiſen.

Königshofen am 28. Auguſt 1815.

Königl. Landgericht.

Brandt.

Fambach.

---

(3) 2. Verſteigerung und Gläubigervorladung.

Die zur Theilungsmaſſe des Georg Krauers des ältern, zu Euerfeld, gehörige Hofrieth mit Haus, Scheuer und Garten, wird Montag den 18. September d. J. früh um 8 Uhr auf dem Gemeindehauſe daſelbſt dem Meiſtbietenden zugeſchlagen, nach beendigtem Striche aber ſogleich zur Richtigſtellung der vor-

handenen Schulden geſchritten, der ausbleibende Gläubiger hat ſichs ſelbſt beyzumeſſen, wenn er bey erfolgender Auseinanderſetzung des ſich ergebenden Theilungsbeſtandes nicht berückſichtiget wird.

Dettelbach den 24. Auguſt 1815.

Königl. Landgericht.

Vetter.

i. l. j. o.

Klappenbach, A. s.

---

(3) 2. Edictal-Vorladung.

In Gemäßheit des gegen Caſpar Hemmert auf dem Kaltenhofe ergangenen Ausſchatzungs-Erkenntniſſes wird einziger Edictstag auf Dienſtag den 26. k. M. September früh um 8 Uhr anberaumt, wo ſämmtliche, welche gegen den Schuldner und deſſen Vermögen aus irgend einem Grunde Forderungen und Anſprüche zu machen haben, entweder perſönlich oder durch hinlänglich Bevollmächtigte zu erſcheinen, ihre Forderungen ſammt Vorrecht mit den nöthigen Beweiſen anzubringen und ſchlüßlich zu handeln, widrigenfalls von der Maſſe ausgeſchloſſen zu werden, zu gewärtigen haben.

Mainberg den 22. Auguſt 1815.

Königl. Landgericht.

i. j. o.

Ehlen.

Trapp.

---

(3) 2. Bekanntmachung.

Den Gläubigern des in Concurs gerathenen Michel Hußleins zu Obereuerheim, wird die Nachricht ertheilet, daß das Locations-Urtheil den 1. September an der Thüre des Gerichtszimmers loco publicati angeheftet werde.

Zeilitzheim den 23. Auguſt 1815.

Königl. baier. gräfl. Schönborniſches Herrſchaftsgericht.

J. B. Kreß.

Moller, A. s.

---

(3) 2. Schuldenliquidation.

Zur Beurtheilung, ob executive oder excussive gegen Franz Sendner zu Wieſenthaid zu verfahren ſey, zugleich auch zum Verſuche eines etwaigen Vergleiches zwiſchen dieſem und ſeinen Gläubigern, werden dieſe in Perſon oder durch rechtszuläſſige Bevollmächtigte zur Liquidation ihrer Forderungen, und weiteren Erklärungen hinſichtlich des Vergleichs unter dem Präjudize, daß ſie beym Ausbleiben oder Verſäumen ihrer Rechtszuſtändigkeit mit ihren Anſprüchen in den erfolgenden Verfügungen über dieſes Debitweſen ganz unberückſichtiget bleiben ſollen, vor hieſiges Gericht auf Dienſtag den 3. October l. J. geladen.

Decretum Zeilitzheim den 24. Aug. 1815.

Königl. baier. gräfl. Schönborn. Herrſchaftsgericht.

l. i. j. o.

Midermaier.

---

(3) 2. Gläubigervorladung.

Um die Theilung des Georg Seubert, senior, Bäckermeiſters zu Karlſtadt berichtigen zu können, iſt Kenntniß deſſen Paſſivſtandes nöthig, wonach alle jene, welche an denſelben rechtliche Forderungen machen zu können glauben, hiermit aufgefordert werden, ſolche Mittwoch den 13. September l. J. früh um 8 Uhr dahier anzuzeigen und mit Beweißmitteln vorzulegen, als ſie widrigenfalls bey Auseinanderſetzung der Theilung nicht berückſichtiget werden ſollen.

Karlſtadt am 22. Auguſt 1815.

Königl. Landgericht.

Grandauer.

Jörg.

---

(3) 2. Vorladung.

Franz Winheim, von Karlſtadt, gieng bereits vor 29 Jahren als Schuſtergeſelle in die Fremde, ohne daß bisher von ſeinem Leben oder Tode Nachricht eingelangt wäre. Deſſelben nächſte Verwandte haben daher auf Auslieferung ſeines in 206 fl. 45 anderthalbviertel kr. beſtehenden Vermögens, und zwar ohne Caution angetragen, und es wird daher gedachter Franz Winheim, oder deſſen etwaige Erben aufgefordert, innerhalb 6 Monaten von Heute an ſich unfehlbar dahier anzumelden, und ihr Vermögen im Empfang zu nehmen, oder zu gewärtigen, daß Franz Winheim für verſchollen erklärt, und deſſen Vermögen

den nächſten Verwandten ohne Caution verabfolgt werde.

Karlſtadt am 22. Auguſt 1815.

Königl. Landgericht.
Grandauer.

Jbrg.

(3) 2. Gläubiger=Vorladung.

Gegen den Juden Seckel von Zellingen ſind ſo viele Schulden angezeigt, daß ſie ſeinen Vermögensſtand bey weitem überſteigen. Um daher das weitere rechtliche Verfahren gegen ſolchen beſtimmen zu können, werden alle jene, welche rechtliche Forderungen machen zu können vermeinen, ex lege si condendat andurch aufgefordert, ſolche Mittwoch den 27. September l. J. früh um 9 Uhr um ſo gewiſſer dahier anzuzeigen, als ſie widrigenfalls mit ewigem Stillſchweigen hinſichtlich ihrer Forderungen belegt werden ſollen.

Karlſtadt am 21. July 1815.

Königl. Landgericht.
Grandauer.

Jbrg.

(3) 2. Edictal=Vorladung.

Gegen Michel Vorſt von Wieſenfeld iſt durch rechtskräftiges Urtheil die Ausſchatzung erkannt. Es wird nun wegen Geringfügigkeit des Vermögens ein einziger Edictstag auf Mittwoch den 4. October l. J. früh um 9 Uhr anberaumt, wo ſämmtliche Gläubiger in Perſon oder durch hinlänglich Bevollmächtigte zu erſcheinen, ihre Forderungen anzugeben, den Beweiß der Liquidität und des etwaigen Vorrangs anzutreten, auf die Forderungen der übrigen gleich dem Gemeinſchuldner ihre Einreden ſammt deren Beweiß vorzubringen, ſodann ſchlüßlich zu handeln haben. Alles bey Präcluſion der verſäumten Handlung.

Karlſtadt am 22. Auguſt 1815.

Königl. Landgericht.
Grandauer.

Jbrg.

(3) 2. Edictal=Vorladung.

Nachdem das gegen Johann Treutlein von Stetten erlaſſene Concurs=Erkenntniß die Rechtskraft längſt beſchritten hat, ſo wird wegen Geringfügigkeit der Maſſe ein einziger Edictstag auf Mittwoch den 11. October d. J. Vormittags um 9 Uhr anberaumt, wobey ſämmtliche Gläubiger in Perſon oder durch hinlänglich Bevollmächtigte zu erſcheinen, ihre Forderungen zu Protokoll zu geben, den Beweiß der Liquidität und Vorzugsrechtes anzutreten, mit dem Gemeinſchuldner auf die übrigen Forderungen zu excipiren, und ſchlüßlich zu handeln haben, und zwar alles dieſes sub poena praeclusionis.

Karlſtadt am 22. Auguſt 1815.

Königl. Landgericht.
Grandauer.

Jbrg.

(3) 2. Edictal=Vorladung.

Gegen die Wittwe des Georg Goldſtein von Zellingen iſt die Ausſchatzung erkannt, und einziger Edictstag auf Mittwoch den 18. October d. J. früh um 9 Uhr wegen Geringfügigkeit des Activſtandes feſtgeſetzt. An dieſem Tage haben ſämmtliche Gläubiger entweder in Perſon oder durch hinlänglich Bevollmächtigte zu erſcheinen, ihre Forderungen nebſt Beweißmitteln hinſichtlich der Liquidität und Priorität zu Protokoll anzugeben, auf die Forderungen der übrigen Gläubiger zu excipiren, und ſchlüßlich zu handeln. Alles bey Präcluſion der verſäumten Handlung.

Karlſtadt am 22. Auguſt 1815.

Königl. Landgericht.
Grandauer.

Jbrg.

(3) 3. Gläubiger=Vorladung.

Georg Weklein zu Alizheim, hat zur Befriedigung ſeiner Gläubiger einen Theil ſeines Vermögens verkauft, und iſt im Begriffe auch das übrige zu verkaufen. Es werden daher ſämmtliche Gläubiger deſſelben auf Donnerſtag den 14. September d. J. früh um halb 9 Uhr anher vorgeladen, um ihre etwaigen Forderungen zu liquidiren, indem anſonſt auf die Ausbleibenden ſpäterhin keine Rückſicht genommen wird.

Sulzheim den 22. Auguſt 1815.

Königl. Landgericht.
Horn.

Ley.

(3) 3. Bekanntmachung.

Mit dem Ablaufe dieſes Sommer-Semeſters wird das Dechant Warmuthiſche Stipendium für einen Studierenden aus des Stifters Verwandtſchaft, väterlicher oder mütterlicher Seits, oder bey deſſen Abgang für einen armen nicht verwandten Studierenden aus dem Städtchen Kiſſingen, bis nach zurückgelegtem philoſophiſchen-Curs, und im Falle auch kein ſolcher vorhanden wäre, für einen andern Kiſſinger Jungen zur Erlernung eines Handwerks auf 2 Jahre lang eröffnet.

Wer ſonach Anſpruch auf dieſes Stipendium zu machen gedenket, hat ſich Sonntag den 24. September d. J. Nachmittags um 3 Uhr auf dahieſigem Rathhauſe einzufinden, ſich über die Verwandtſchaft mit dem Stifter oder über ſeine Geburt zu Kiſſingen, ſeine Armuth, Fähigkeit, Fleiß und gute Aufführung gehörig zu legitimiren, und das Weitere zu gewärtigen.

Kiſſingen den 22. Auguſt 1815.

Königl. Landgericht.
G. F. Conrad.

G. Thees.

(3) 3. Bekanntmachung.

Das Dechant Warmuthiſche Stipendium zur Erlernung eines Handwerkes für einen armen Jungen aus Kiſſingen, auf die Dauer von 3 Jahren, oder bey Abgang eines ſolchen, zur Erlernung des Kochens, Nähens und Strickens für ein armes Mädchen aus Kiſſingen, auf den Zeitraum von 4 Jahren beſtimmt, wird bis Ende Septembers d. J. eröffnet.

Wer ſich ſonach zur Perception dieſes Stipendiums qualifizirt glaubt, hat ſich Sonntags den 24. September Nachmittags um halb 4 Uhr auf dem dahieſigen Rathhauſe einzufinden, ſich als einen gebornen Kiſſinger zu legitimiren, und das Weitere zu gewärtigen. Bemerkt wird, daß bey Vergebung dieſes Stipendiums auf die Verwandten des Stifters vorzüglich Bedacht genommen werden ſolle.

Kiſſingen den 22. Auguſt 1815.

Königl. Landgericht.
G. F. Conrad.

G. Thees.

(3) 3. Gläubiger-Vorladung.

Um das rechtliche Verfahren gegen den Ziegler Chriſtoph Schubert zu Obbach einſchlagen zu können, iſt die Aufnahme deſſen Schuldenſtandes nöthig. Es werden demnach alle, welche an gedachten Schubert eine Forderung zu machen haben, auf Montag den 18. September 1815. Vormittags um 9 Uhr an unterzeichnete Stelle unter dem Rechtsnachtheile, im Ausbleibungsfalle nicht berückſichtigt zu werden, vorgeladen.

Obbach am 7. Auguſt 1815.

Königl Patrimonialgericht des Freyherrn von Zurhein.
J. M. Franz.

Gensler.

(3) 3. Verſteigerung.

Donnerſtag den 21. k. M. September früh um 9 Uhr ſoll von dem Vermögens-Drittheile der nun verſtorbenen Eva Beths Wittib zu Abersfeld, welchen dieſe größtentheils zu frommen Vermächtniſſen beſtimmte,

Ein Wohnhaus mit dazu gehörigen nöthigen Oekonomie-Gebäuden und ganzem Gemeinderechte, dann beyläufig 36 Morgen Artfeld in 3 Fluren, 9 bis 10 Morgen Wieſen, und etwas Gehölz in einzelnen Stücken, oder auch im Ganzen, unter denen bey dem Aufſtrich bekannt zu machenden, und denen Wünſchen der Streicher ſo viel als möglich entſprechenden Bedingniſſen aufgeſtrichen, und mit Vorbehalt der Begnehmigung königl. Landesdirection zugeſchlagen werden.

Liebhaber können Haus und Grundſtücke nach Anfrage bey dem Schultheißen zu Abersfeld einſehen, und ſich bey dem Aufſtriche daſelbſt auf dem Rathhauſe einfinden.

Mainberg den 14. Auguſt 1815.

Königl. Landgericht.
Ehlen.

Trapp.

Verſteigerung.

Zufolge allerhöchſter Weiſung königl. Landesdirektion als Kriegsſeparat, ſoll der noch dahier vorräthige, in 2 Fuder 19 Maaß beſtehende Wärterwein öffentlich verſteigert, und an den Meiſtbietenden hingegeben werden.

Dieſemnach wird alſo der auf Sonntag den 3. September l. J. Nachmittags um 2 Uhr feſtgeſetzte Strich den hierzu Luſttragenden bekannt gemacht, damit ſolche zur beſtimmten Zeit ſich einfinden, ihre Gebote zu Proto-

ſoll geben, ſofort den Zuſchlag salva ratificatione gewärtigen können.

Oberzell am 28. Auguſt 1815.

Königl. Spitalverwaltung.

Mertern.

Nichtamtliche Artikel.

Feilbietungen.

1) (3) Auf höchſten Befehl königl. Landesdirection werden am 7. September l. J. früh um 10 Uhr, im 3. Diſtr. Nro. 368. 354 Malter Haber, Stadtbaumaaß, zum öffentlichen Striche aufgelegt, wozu die Liebhaber hiermit eingeladen werden.

Würzburg am 30. Auguſt 1815.

Schierlinger.

2) (1) Montag den 4. September Nachmittags um 2 Uhr, werden die von Peter Schnarz hinterlaſſenen Weinberge zum letzten Striche aufgelegt, dieſelben beſtehen in 2 1/2 Morgen Weinberg in der Ebertsklingen, 1 1/2 Morgen Kleeacker mit jungen Bäumen beſetzt, 1/2 Morgen Baumgarten im Roth mit einem Sommerhäuschen verſehen. Liebhaber hierzu werden höflichſt eingeladen.

Von Teſtamentariatswegen.

3) (2) Montag am 4. September früh um 9. und Nachmittags um 2 Uhr, werden im 2. Diſtr. Nro. 371. hinter dem Neuenmünſter im Nebenhauſe des Herrn Aſſeſſors Seyfried, verſchiedene Effekten der Roſalia Urlaubin, Kornmeſſers Wittib, als: Weiszeug, Bett, Zinn, Kleider, Schreinerwaaren und ſonſtigen Hausgeräthe an die Meiſtbietenden, gegen gleich baare Bezahlung abgegeben.

4) (2) In der Büttnersgaſſe, 3. Diſtr. Nro. 348. iſt um billigen Preis Watte zu haben.

Eberhard Jäger.

5) (1) Georg Thomas Wild von Fürth, macht bekannt, daß bey ihm alle Sorten von teutſchem Caffee auch Mandel- und Geſundheits Caffee um billigſten Preis alldort zu haben ſind, er bittet um geneigten Zuſpruch. Aufträge beſorgt Fuhrmann Richter im Stern.

6) (3) Im 2. Diſtr. Nro. 269. ſind mehrere eiſerne Oefen und ein 60 Schuhiger Durchzug zu verkaufen.

Vermiethungen.

1) (3) Im 5. Diſtr. dem herrſchaftlichen Brauhauſe gegen über Nro. 168. iſt das mittlere Quartier, beſtehend in 2 heitzbaren und 1 unheitzbaren Zimmer, heller Küche, verſchloſſener Holzlage und verſchloſſenen a. v. Abtritt, ſtündlich oder auf Allerheiligen zu vermiethen. Nähere Nachricht giebt man im Intelligenzcomtoir.

2) (3) Im 2. Diſtr. Nro. 259. ſind 2 Quartiere, jedes beſtehend in 3 in einander gehenden Zimmern, Speiſekammer und ſonſtigen Gemächlichkeiten für ſtille und honette Haushaltungen auf Allerheiligen zu vermiethen.

3) (1) In der Semmelsgaſſe Nro. 50. iſt ein Logis für eine kleine und ſtille Haushaltung ſogleich oder auf Allerheiligen zu vermiethen.

4) (1) Im 5. Diſtr. Nro. 52. ſind auf Allerheiligen 2 Quartiere zu verlehnen, das Untere beſteht in 2 Zimmern, einer hellen Küche, Platz zum Holzlegen, und gemeinſchaftlichem Waſchhaus; der obere Stock beſteht in 3 heitzbaren Zimmern, einer hellen Küche, Bodenkammer, Holzlager, Vorkeller und Waſchhaus, mit der Ausſicht auf die Brücke und den Main. Nähere Auskunft giebt Andreas Schön, Schiffmann.

5) (1) Im 2. Diſtr. Nro. 267. beym Höllriegel, ſind auf Allerheiligen 3 Quartiere zu verlehnen.

6) (3) Im 4. Diſtr. iſt ein Quartier, beſtehend in 2 heitzbaren Zimmern, Nebenkammer, Küche, Holzremiſe, Locko, 2 metzanen Zimmer, 2 Kammern, Boden, Stallung und Hof, einen gewölbten Keller mit 20 Fuber weingrüner Fäſſer, an eine ſolide Haushaltung auf Allerheiligen zu vermiethen.

7) (1) In der Armenſündergaſſe, 4. Diſtr. Nro. 188. iſt ein Keller mit 70 Fuber weingrünen in Eiſen gebundenen Fäſſern, auf den 1. November zu vermiethen.

Vermiſchte Anzeigen.

1) (1) Die Caſſe-Commiſſion des landwirthſchaftlichen Vereins in Baiern, hat Endesunterzeichneten für den Bezirk Würzburg die Rechnungsführung übertragen, er giebt ſich daher die Ehre, dieſes den verehrlichen

Mitgliedern mit dem Bemerken anzuzeigen, daß er zum Empfang der pro 1815/16 verfallenen Geldbeyträge und Ausſtellung der geeigneten Quittungen in ſeiner Wohnung, im Geiſtlichenrath Werner'ſchen Hauſe, nächſt dem Stift-Haug, am ſicherſten zwiſchen 12 und 2 Uhr täglich zu treffen ſey.

Würzburg den 28. Auguſt 1815.

Pfundner, königl. Salzbeamter.

Bekanntmachung.

2) (3) Lotterie-Looſe zu 12 fl. auf die Güter Mickhauſen und Schwindegg, dann Lotterie-Looſe zu 2 fl. 24 kr. auf das Carmelitenkloſter zu Augsburg, nebſt den dazu gehörigen Plane, ſind bey Jacob Forchheimer im Laden Nro. 528. nächſt dem Rathhauſe ſtündlich zu haben, er bittet um geneigten Zuſpruch.

3) (2) Unterzeichneter macht hiermit bekannt, daß er ein Quartier auf der Domgaſſe, im 3. Diſtr. Nro. 135. bezogen hat, er bittet daher ſeine hohen Gönner und Freunde ihn mit ihrem geneigten Zuſpruch zu beehren. Er wird ſich ſtäts beſtreben, die Zufriedenheit derer, welche ihm ihr Zutrauen ſchenken, zu erwerben.

J. M. Semm, Schneidermeiſter.

4) (3) In einer Spezereyhandlung dahier, wird ein Lehrjunge vom Lande geſucht. Nähere Nachricht giebt man im Intelligenzcomtoir.

5) (3) Es ſucht Jemand ein geräumiges und helles Gewölbe, wo möglich in der Nähe des Marktes zu miethen. Nähere Nachricht giebt man im Intelligenzcomtoir.

6) (2) Ein Ringchen mit einem kleinen Diamand-Steinchen, wurde vom Fürſt Taxiſchenhof bis nach der Aumühle verloren. Der redliche Finder wird gebeten ſolches gegen eine Belohnung im Intelligenzcomtoir abzugeben.

7) (1) Franz Ullrich Lehnkutſcher wohnhaft hinter der Marienkapelle auf dem Markt, fährt Mittwoch als den 6. September nach Frankfart, und wünſcht Mitreiſende zu bekommen.

Anzeige der Gebornen, Getrauten und Geſtorbenen vom 20. bis 26. Aug. 1815.

Geborne.

Georg Adam, Sohn des k. L. D. Regiſtrators Dechsner. Eva Dorothea, Tochter des Obſthändlers Neugebauer. Peter Franz Johann, Sohn des k. Oberpoſtamts-Sekretärs Herzing. Johann Georg, Sohn des Hafreitknechts Ebner. Anton Wendelin, Sohn des Schneiders Martin. Johann Andreas, Sohn des Palais-Gardiſten-Korporals Wettering. Johann Peter, Sohn des Krahnenknechts Hügel. Anna Catharina, Tochter des Polizeydieners Seiffert. M. Victoria Sabina, Tochter des Oberfeuerwerkers Göbl. Auſſereheliche 10.

Getraute.

Gallus Ignaz Franz Gleitsmann, Kaufmann, mit M. Anna Catharina Quante, Tochter des Faktors im Arbeitshauſe dahier.

Aquilin Göbel, Kaufmann, mit M. Anna Aloyſia Eckert, Bürgerstochter dahier.

Johann Georg Bader, Häcker, mit M. Anna Schleicher, Bürgerstochter von Gräfendorf.

Joſeph Landskron, Sporer, mit Roſina Schneemann, Wittwe dahier.

Geſtorbene.

Andreas Richter, Thor-Examinator, 55 Jahre alt. Margaretha Späth, Pfründnerin, 65 Jahre alt. Barbara Schunk Feldhüters Frau, 76 Jahre 1 Monat alt. Georg Adam Dechsner k. L. D. Regiſtrators Sohn, 2 Tage alt. Mathes Fiſcher, k. b. Feldwebel, 25 Jahre alt. Andreas Burger, k. b. Soldat, 22 Jahre alt. Valentin Pfiſter von Theilheim 53 Jahre alt. Veronika Kirner, Schuhmacherstochter, 20 Wochen alt. Auſſereheliche 2.

Beylage
zum Würzburger Intelligenzblatt
vom Jahrgange 1815.
zu Nro. 93.

Die häufigen Klagen der Wachtpflichtigen Bürger, daß ſie jetzt mehrere Tage früher als ſonſt zur Wache commandirt würden, bewegen das unterfertigte Commando hiermit öffentlich anzuzeigen.

Daß, ſtatt vordem 91 Mann, jetzt 122 Mann täglich zur Wache zu ſtellen ſind, und zur nähern Aufklärung wird unten der Stand ſämmtlicher Wachthuenden Individuen aufgeführt, deren Richtigkeit jedem Bürger in den Muſter-Liſten einzuſehen frey ſteht.

Zugleich wird jeder Bürger aufgefordert, alle Dienſtpflichtige, welche bey Fertigung dieſer Liſten als nicht eingetragen befunden werden, mithin noch keine Wache gethan haben, ſogleich anzuzeigen.

Jedoch ſind von dieſer Angabe auszunehmen, die königlichen Staatsdiener, als welche, außer denen, die freywillig dem Wach-Dienſte beygetreten ſind, vermöge Höchſter Befehle gegenwärtig noch die Wach-Befreyung genießen.

Dienſtes-Stand de 30. Auguſt 1815.

An uniformirten Bürgern	572.
An nicht Uniformirten in den V Diſtricten mit Zuwachs an den beygezogenen noch dienſttauglich befundenen 60jährigen Bürgern	870.
An denen freywillig beygetretenen der höhern Stände und königlichen Staatsdienern	160.
Total-Summa	1602.

Wenn man von dieſem Stande diejenigen abzieht, welche durch Krankheit oder durch eine ſonſtige geſetzliche Verhinderung in einer Wach-Tour frey ſind, ſo wird ſich finden, daß Jedem zwiſchen den 11ten und 12ten Tage die Reihe zur Wache trift.

Würzburg den 1. September 1815.

Das königl. Commando der National-Garde III. Klaſſe.

Frhr. v. Fuchs, Obriſt.

Digitized by Google

Königlich Baieriſches
Intelligenzblatt
für das
Großherzogthum Würzburg.

Mit Seiner Maieſtät des Königs allergnädigſtem Privilegium.

Samſtag. Nro. 94. 2. September 1815.

Amtliche Artikel.

(3) 1. **Bekanntmachung.**

Die Reviſion der geimpften und geblatterten Kinder hieſiger Stadt, nimmt in gegenwärtigem Monate ihren Anfang.

Zur Erhaltung der Ordnung werden folgende Termine feſtgeſetzt:

Montag den 4. September für jene aus der Pfarrey Haug.

Donnerſtag den 7. September für jene aus der Pfarrey zum heil. Peter.

Montag den 11. des nämlichen für die aus der Pfarrey zu Pleichach.

Dienſtag den 12. des nämlichen für die aus der Pfarrey zum heil. Burkard.

Montag den 18. des nämlichen für die aus der Dompfarrey, 3ten Diſtricts.

Dienſtag den 19. und Donnerſtag den 21. September für die aus dem 2ten Diſtrict.

Die Reviſion geſchieht in der Behauſung des k. Herrn Medizinal-Rathes und Stadt-Phyſikus Horſch, im 2. Diſtr. Nro. 325. in der Häfnersgaſſe.

Es werden noch beſondere Vorladungen erlaſſen werden, worin für jedes Individuum die Stunde bezeichnet iſt, zu welcher es ſich bey der Reviſion einfinden ſoll.

Die Aeltern und Vormünder werden in der Ueberzeugung, daß bey dieſem für die Menſchheit ſo wichtigen Gegenſtande lediglich die Erhaltung des Lebens und der Geſundheit ihrer Kinder und Pfleglinge, gegen die Verheerungen der natürlichen Blattern beabſichtigt wird, der allerhöchſten Verordnung über das Impfweſen, welche bereits in dem Intelligenzblatte bekannt gemacht worden iſt, vollkommenes Genügen leiſten, jedesmal zur beſtimmten Stunde erſcheinen, und das Reviſions-Geſchäft nicht durch Ausbleiben verzögern, indem man ſonſt vermüſſigt ſeyn würde, gegen Ungehorſam mit geſetzlicher Strenge zu verfahren.

Würzburg am 1. September 1815.

Königl. Polizeydirection.

Geſſert, Polizeydirector.

(3) 2. **Verſteigerung.**

Der dießjährige kleine Zehent, auf der dahieſigen Markung wird am 6. September d. J. früh um 10 Uhr Diſtrictsweiſe öffentlich verſtrichen, und bey erhaltenen annehmlichen Geboten den Meiſtbietenden salva ratificatione überlaſſen.

Würzburg am 28. Auguſt 1815.

Königl. Stadtrentamt.

Gros.

(3) 3. **Edictal-Vorladung.**

Gegen die Wittib des Friedrich Popp zu Unterleinach iſt die Ausſchatzung erkannt worden. Wegen Geringfügigkeit des Vermögens wird nur ein Edictstag auf Mittwoch den 20. September früh um 9 Uhr anberaumt.

Sämmtliche Gläubiger gedachter Wittwe werden andurch vorgeladen, bey dieſer Tagfart ihre Forderungen anzugeben, ihre Beweißmittel vorzulegen, ihre Einwendungen gegen die angezeigten Forderungen vorzubringen, und unter ſich ſchlüßlich zu handeln, unter dem Nachtheile des Verluſtes ihrer Forderungen und des Ausſchluſſes der vorzunehmenden Handlungen.

Würzburg den 12. Auguſt 1815.

Königl. Landgericht j. d. M.

Eglauch. Seitz.

(3) 1. Verſteigerung.

Das dem hieſigen Bürger und Wachszieher Michael Illini zuſtändige Wohnhaus wird Donnerſtag den 21. September d. J. früh um 9 Uhr nach Bekanntmachung deſſen näherer Beſchreibung und der Strichsbedingniſſe bey hieſigem Landgerichte öffentlich verſtrichen, und dem Meiſtbietenden verordnungsmäßig zugeſchlagen werden.

Gerolzhofen den 23. Auguſt 1815.

Königl. Landgericht.

Wirth.

Martini.

(3) 1. Edictal-Vorladung und Verſteigerung.

Auf dem Grunde eines rechtskräftigen Erkenntniſſes, iſt der Concurs gegen die Joſeph Mülleriſchen Eheleute zu Nordheim erkannt; und iſt erſte Edictstagfart zur Anbringung und Liquidation der Forderungen mit Angebung der zuſtändigen Beweismittel, und etwaigen Vorzugsrechte auf Freytag den 29. l. M. September unter Strafe des Ausſchluſſes von der Concursmaſſe; zweyter Edictstag ad excipiendum auf Montag den 16. October sub poena praeclusi, und dritter Edictstag ad concludendum auf Montag den 6. November l. J. jedesmal früh um 9 Uhr sub eodem praejudicio anberaumt, wobey ſämmtliche Gläubiger der oben benannten Gemeinſchuldner entweder ſelbſt oder durch hinlänglich Bevollmächtigte zu erſcheinen haben.

Zugleich iſt Tagfart zum Verſtrich des Joſeph Mülleriſchen Grundvermögens, beſtehend in einem Wohnhauſe mit anſtoßenden Garten, Waſchhauſe und Kaltern, dann

9 Morgen Weinberg, und beyläufig 35 Morgen Klee und Artfeld, auf Samſtag den 30. l. M. September, Nachmittags um 2 Uhr auf dem Rathhauſe zu Nordheim anberaumt, wobey die nähern Strichsbedingniſſe bekannt gemacht werden ſollen.

Decretum Volkach den 29. Auguſt 1815.

Königl. Landgericht.

Benkert.

i. j. o.

Streng.

(3) 3. Gläubigervorladung und Verſteigerung.

Gegen Kaspar Schleyers Wittib zu Hirſchfeld, welche ihr Vermögen an ihre Gläubiger abgetreten hat, wurde der Concurs erkannt, und werden deren ſämmtliche Gläubiger, und wer ſonſt an dieſe oder deren Vermögen einigen Anſpruch machet, unter dem Rechtsnachtheile von der Maſſe ausgeſchloſſen zu werden vorgeladen, an dem auf Dienſtag den 12. l. M. früh um 8 Uhr anberaumten einzigen Edictstag entweder in Perſon oder einen hinlänglich Bevollmächtigten ihre Forderungen nebſt etwaigem Vorzugsrechte anzubringen, die Beweiſe vorzulegen, über Liquidität und Priorität zu ſtreiten, und ſchlüßlich zu handeln.

Das zur Gantmaſſe gehörige Grundvermögen, in einem Wohnhauſe, 2 1/2 Morgen Weinberg an 5 Stücken, dritthalb Viertel Morgen Baumfeld an 3 Stücken, 3/4 Morgen Artfeld an 2 Stücken und 3/4 Morgen Wieſen an 3 Stücken beſtehend, wird den 14. des nämlichen Monats früh um 9 Uhr auf dem Rathhauſe zu Hirſchfeld unter dennen bey dem Aufſtrich bekannt zu machenden Bedingniſſen öffentlich aufgeſtrichen, und Executions-Ordnungsmäßig zugeſchlagen.

Mainberg den 16. Auguſt 1815.

Königl. Landgericht.

Eyden.

Trapp.

(3) 3. Schuldenliquidation.

Zur Beurtheilung, ob executive oder excussive gegen Franz Sendner zu Wieſenthaid zu verfahren ſey, zugleich auch zum Verſuche eines etwaigen Vergleiches zwiſchen dieſem und ſeinen Gläubigern, werden dieſe in Perſon oder durch rechtszuläſſige Bevollmächtigte zur Liquidation ihrer Forderungen,

und weiteren Erklärungen hinſichtlich des Vergleichs unter dem Präjudize, daß ſie bey'm Ausbleiben oder Verſäumen ihrer Rechtszuſtändigkeit mit ihren Anſprüchen in den erfolgenden Verfügungen über dieſes Debitweſen ganz unberückſichtiget bleiben ſollen, vor hieſiges Gericht auf Dienſtag den 3. October l. J. geladen.

Decretum Zeilitzheim den 24. Aug. 1815.

Königl. baier. gräfl. Schönborn. Herrſchaftsgericht.

l. i. j. o.

Nibermaier.

(3) 3. Verſteigerung und Gläubigervorladung.

Die zur Theilungsmaſſe des Georg Krauers des ältern, zu Euerfeld, gehörige Hofrieth mit Haus, Scheuer und Garten, wird Montag den 18. September d. J. früh um 8 Uhr auf dem Gemeindehauſe daſelbſt dem Meiſtbietenden zugeſchlagen, nach beendigtem Striche aber ſogleich zur Richtigſtellung der vorhandenen Schulden geſchritten, der ausbleibende Gläubiger hat ſichs ſelbſt beyzumeſſen, wenn er bey erfolgender Auseinanderſetzung des ſich ergebenden Theilungsbeſtandes nicht berückſichtiget wird.

Dettelbach den 24. Auguſt 1815.

Königl. Landgericht.

Vetter.

i. l. j. o.

Klappenbach, A. s.

Nichtamtliche Artikel.

Feilbietungen.

1) (3) Auf höchſten Befehl königl. Landesdirection werden am 7. September l. J. früh um 10 Uhr, im 3. Diſtr. Nro. 368. 354 Malter Haber, Stadtbaumaaß, zum öffentlichen Striche aufgelegt, wozu die Liebhaber hiermit eingeladen werden.

Würzburg am 30. Auguſt 1815.

Schierlinger.

2) (2) Zwey Morgen Weinberg in der Mainleiten, neben Hrn. Stadtrath Gett und Metzger Heinlein, werden ſammt dem Ertrag Donnerſtags den 7. September 1815. im 4. Diſtr. Nro. 10. im Zwinger, aus freyer Hand dem öffentlichen Striche ausgeſetzt, dieſelben ſind im beſten Zuſtande. Die Liebhaber werden höflichſt eingeladen.

3) (2) Ein von Stein aufgebautes, gut eingerichtetes Wohnhaus, im 4. Diſtr. Nro. 46. iſt aus freyer Hand, mittels öffentlichen Strichs zu verkaufen. Daſſelbe beſteht in einem gewölbten Keller mit Fäſſern, im erſten Stock aus einem Zimmer, Küche und Höfchen, im zweyten Stock aus 4 in einander gehenden Zimmern und Nebenzimmer, dann im dritten Stock, aus 4 in einander gehenden Zimmern und Küche. Die nähern Bedingungen werden bey der auf Dienſtag den 19. September feſtgeſetzten Strichstagfart bekannt gemacht, und wird, wenn ein annehmliches Gebot erfolgt, der Zuſchlag geſchehen. Das Haus kann täglich Vormittags eingeſehen werden.

4) (2) In der Büttnersgaſſe, 3. Diſtr. Nro. 348. iſt um billigen Preis Watte zu haben.

Eberhard Jäger.

5) (3) Im 2. Diſtr. Nro. 269. ſind mehrere eiſerne Oefen und ein 60 Schuhiger Durchzug zu verkaufen.

Vermiethungen.

1) (3) Im 5. Diſtr. dem herrſchaftlichen Brauhauſe gegen über Nro. 168. iſt das mittlere Quartier, beſtehend in 2 heitzbaren und 1 unheitzbaren Zimmer, heller Küche, verſchloſſener Holzlage und verſchloſſenen s. v. Abtritt, ſtündlich oder auf Allerheiligen zu vermiethen. Nähere Nachricht giebt man im Intelligenzcomtoir.

2) (3) Im 2. Diſtr. Nro. 269. ſind 2 Quartiere, jedes beſtehend in 3 in einander gehenden Zimmern, Speiſekammer und ſonſtigen Gemächlichkeiten für ſtille und honette Haushaltungen auf Allerheiligen zu vermiethen.

3) (3) Im 4. Diſtr. iſt ein Quartier, beſtehend in 2 heitzbaren Zimmern, Nebenkammer, Küche, Holzremiſe, Locko, 2 metzanen Zimmer, 2 Kammern, Boden, Stallung und Hof, einen gewölbten Keller mit 20 Fuder weingrüner Fäſſer, an eine ſolide Haushaltung auf Allerheiligen zu vermiethen.

4) (1) Es iſt im 4. Diſtr. Nr. 34. ein Lo=

gis für einen ledigen Herrn mit oder ohne Möbels, ſtündlich zu vermiethen.

5) (1) Im 3. Diſtr. Nro. 36. iſt ein Quartier für einen ledigen Herrn zu vermiethen.

6) (1) Im 2. Diſtr. Nro. 2. in der Theaterſtraße, iſt der mittlere Stock, welcher mit allen Erforderniſſen verſehen iſt, mit oder ohne Möbeln ſtündlich zu vermiethen.

7) (3) Im 1. Diſtr. Nro. 426. iſt ein Zimmer vor zwey ledige Herren zu vermiethen, welche auch zugleich die Koſt nach belieben haben können.

8) (1) In der Blaſiusgaſſe Nro. 397. ſind zwey möblirte Zimmer für ledige Herren ſtündlich zu vermiethen.

Vermiſchte Anzeigen.

Bekanntmachung.

1) (3) Am 11. dieses laufenden Monats September, werden die ordentlichen Prüfungen in den 5 Klassen des königlichen Gymnasiums dahier, ihren Anfang nehmen, und es wird damit bis zum Freytag den 15. einschlüſsig fortgefahren werden, der Anfang ist jedesmal um 8 Uhr in dem Saale des musikalischen Institutes. An dem darauf folgenden Samstag den 16. ist feyerliche Prämien-Vertheilung zur nämlichen Stunde, wozu alle Gönner und Freunde dieser Studien-Anstalt geziemend eingeladen werden.

Würzburg den 1. September 1815.

Director und Professoren des königl. Gymnasiums.

Bekanntmachung.

2) (3) Lotterie-Looſe zu 12 fl. auf die Güter Michhauſen und Schwindeeg, dann Lotterie-Looſe zu 2 fl. 24 kr. auf das Carmelitenkloſter zu Augsburg, nebſt den dazu gehörigen Plane, ſind bey Jacob Forchheimer im Laden Nro. 528. nächſt dem Rathhauſe ſtündlich zu haben, er bittet um geneigten Zuſpruch.

3) (2) Unterzeichneter macht hiermit bekannt, daß er ein Quartier auf der Domgaſſe, im 3. Diſtr. Nro. 135. bezogen hat, er bittet daher ſeine hohen Gönner und Freunde ihn mit ihrem geneigten Zuſpruch zu beehren. Er wird ſich ſtäts beſtreben, die Zufriedenheit derer, welche ihm ihr Zutrauen ſchenken, zu erwerben.

J. M. Semm, Schneidermeiſter.

4) (1) Bey Unterzeichnetem im Ingolſtädter-Höfchen, 2. Diſtr. Nro. 596. iſt ſehr gute Koſt zu verſchiedenen billigen Preiſen zu haben.

Herrmann Siebel,
ehemals fürſtlicher Hofmundkoch.

5) (3) In einer Spezereyhandlung dahier, wird ein Lehrjunge vom Lande geſucht. Nähere Nachricht giebt man im Intelligenzcomtoir.

6) (3) Es ſucht Jemand ein geräumiges und helles Gewölbe, wo möglich in der Nähe des Marktes zu miethen. Nähere Nachricht giebt man im Intelligenzcomtoir.

7) (2) Ein Ringchen mit einem kleinen Diamand-Steinchen, wurde vom Fürſt Tariſchenhof bis nach der Aumühle verloren. Der redliche Finder wird gebeten ſolches gegen eine Belohnung im Intelligenzcomtoir abzugeben.

8) (1) Ein armer Mann hat ein Perſpectiv, mit einem ſilbernen Beſchläge, und blau lackirt, verloren. Der redliche Finder wird gebeten ſolches im Intelligenzcomtoir abzugeben.

9) (1) Johann Deſchner, Lehnkutſcher, wohnhaft im 3. Diſtr. Nro. 64. bey Hrn. Hoforgelmacher Seufert, fährt Mittwoch den 6. mit einer Retourchaiſe nach Bamberg, und wünſcht Mitreiſende zu bekommen.

(Nebſt einem Anhange.)

Berichtigung. In dem in Nro. 93. des Intelligenzblattes eingerückten höchſten Dekrete des königlichen Hofgerichtes, die ſtrafgerichtlichen Tabellen der Untergerichte betreffend, iſt in einigen Examplarien, auf der erſten Seite in der zweyten Columne, Zeile 7. von Oben, ſtatt Geſchäftsnamen, zu leſen Geſchlechtsnamen.

Anhang

zu Nro. 94.

des Intelligenzblattes für das Großherzogthum Würzburg.

1 8 1 5.

Amtliche Artikel.

(3) 3. **Edictal-Vorladung.**

Gegen Mathes Nüzemers Wittwe von Hetſtadt wurde wegen überhäuftem Schuldenſtand die Ausſchatzung erkannt.

Der erſte Edictstag zur Anbringung der Forderung und Vorlage der Beweißmittel wird auf Mittwoch den 13. September d. J. früh um 9 Uhr,

der zweyte Edictstag aber auf Mittwoch den 18. October früh um 10 Uhr,

der dritte Edictstag endlich auf Mittwoch den 22. November früh um 10 Uhr anberaumet, wo ſämmtliche Gläubiger gedachter Wittwe unter dem in der Concurs Ordnung ausgeſprochenen Rechtsnachtheile ihre Handlungen zu pflegen, hiermit vorgeladen werden.

Würzburg den 12. Auguſt 1815.

Königl. Landgericht j. d. M.

Eglauch.

Seitz.

(3) 2. **Edictal-Vorladung.**

Gegen Hans Jörg Nottinger von Unterleinach wurde wegen überhäuftem Schuldenſtand deſſelben die Ausſchatzung erkannt, der erſte Edictstag zur Angabe der Forderung und der Beweißmittel wird auf Mittwoch den 11. October d. J. früh um 9 Uhr, der zweyte und dritte Edictstag zur Einbringung der Einreden und ſchlüßlichen Handlungen aber auf Mittwoch den 15. November d. J. früh um 9 Uhr anberaumet.

Sämmtliche Gläubiger werden hierzu unter dem geſetzlichen Präjudize des Verluſtes der Forderung oder des Ausſchluſſes mit der treffenden Handlung vorgeladen.

Würzburg am 24. Auguſt 1815.

Königl. Landgericht j. d. M.

Eglauch. Seitz.

(3) 2. **Gläubiger-Vorladung.**

Zur Ausmittlung der geeigneten Verfahrungsart gegen den Juden Moſes Simſon von Rödelmaier werden deſſen Gläubiger auf Freytag den 22. September früh um 8 Uhr hieher ad liquidandum vorgeladen, mit beygefügtem Präjudize der Nichtberückſichtigung der ausbleibenden Gläubiger.

Neuſtadt den 22. Auguſt 1815.

Königl. Landgericht.

B. V. d. L.

Werner.

Wirth.

(3) 2. **Edictal-Vorladung.**

Gegen Georg Müller von Wollbach iſt die Ausſchatzung erkannt, und werden deswegen folgende Edictstage ausgeſchrieben.

Erſter Edictstag auf Mittwoch den 20. September früh um 8 Uhr

zur Anbringung der Forderungen und ſonſtigen Anſprüche ſammt Beweismitteln unter dem Nachtheile des Ausſchluſſes von der Maſſe,

zweyter und dritter Edictstag auf Mittwoch den 18. October früh um 8 Uhr zur Vorbringung der Einreden und ſchlüßlichen Verhandlungen unter dem Nachtheile des Ausſchluſſes der treffenden Handlung.

Neuſtadt den 12. Auguſt 1815.

Königl. Landgericht.

Werner.

B. V. d. L.

Wirth, A. s.

(3) 2. **Verſteigerung.**

Der Gemeinde Herbſtadt wurde vermöge höchſten Dekrets der königl. Landesdirection vom 14. Auguſt l. J. Nro. 16483. geſtattet, ihre Gemeinde-Schmiede durch öffentlichen Strich zu veräußern.

Tagfart hierzu iſt auf Sonntag den 17. September l. J. nach dem nachmittägigen Gottesdienſte auf dem Gemeindehauſe zu Herbſtadt anberaumt. Vorläufige Strichsbedingungen ſind, daß

a) die Bezahlung einer jährlichen Grundabgabe zu 6 kr. von jedem Hundert des Kaufſchillings feſtgeſetzt wird, wobey es ſich von ſelbſten verſteht, daß der Käufer die darauf haftenden herrſchaftlichen und gemeinde Laſten übernehmen müſſe,

b) Können nur Meiſter oder ſolche Subjecte, die ſich hierzu qualifiziren können, Gebote legen; übrigens haben ſich

c) auswärtige Streicher über ihre Zahlungsfähigkeit auszuweiſen.

Königshofen am 28. Auguſt 1815.

Königl. Landgericht.
Brandt.

Fambach.

---

(3) 3. **Verſteigerung.**

Die ſogenannte Erlachsmühle zu Wieſentheid ſoll zum Behufe der Hülfsvollſtreckung an den Meiſtbietenden öffentlich verſteigert werden. Hierzu iſt der 28. September früh um 10 Uhr anberaumt. Die allenfallſigen Liebhaber ſind eingeladen, am beſagten Tage und Stunde auf dem Gemeindehauſe zu Wieſentheid einzutreffen, daſelbſt die Bedingniſſe zu vernehmen, und ſonach ihre Gebote zu erklären.

Es wird hierbey beſonders bemerkt, daß unbekannte Auswärtige ſich mit dem Zeugniß ihres ſittlichen Betragens und ihrer Zahlungsfähigkeit auszuweiſen haben.

Dieſe Mühle beſtehet aus einer Mahl- und Schneidemühle, wozu 3 Morgen Artfeld, 2 Morgen Wieſen, 2 Grasgärten und 2 Krautbeete gehören.

Zeilitzheim den 17. Auguſt 1815.

Königl. Patrimonialgericht des Herrn Grafen von Schönborn.
J. B. Kreß.

Herelt.

---

(3) 3. **Verſteigerung.**

Zum Behufe der Hülfsvollſtreckung ſoll das Haus und Güter des Caſpar Baſſing zu Obereuerheim an den Meiſtbietenden verſteigert werden.

Die Beſchreibung dieſes Gutes iſt bereits in den Intelligenzblättern Nro. 9. 10. 11. und zwar in den jedesmaligen Anhängen dieſes Jahres bekannt gemacht worden.

Man bezieht ſich hierauf, und bemerkt, daß der damalige Verkauf durch geſtattete Nachſicht der Gläubiger unterblieben ſey.

Allenfallſige Liebhaber werden eingeladen, am 2. October dieſes Jahres früh um 10 Uhr auf dem Gemeindehauſe zu Obereuerheim zu erſcheinen, die Bedingniſſe zu vernehmen, und ſonach ihre Gebote zu Protokoll zu erklären.

Auswärtige Unbekannte haben ſich mit dem Zeugniſſe ihres Wohlverhaltens und ihrer Zahlungsfähigkeit auszuweiſen.

Zeilitzheim den 18. Auguſt 1815.

Königl. Patrimonialgericht des Herrn Grafen von Schönborn.
J. B. Kreß.

Herelt.

---

(3) 3. **Bekanntmachung.**

Den Gläubigern des in Concurs gerathenen Michel Hußleins zu Obereuerheim wird die Nachricht ertheilet, daß das Locations-Urtheil den 1. September an der Thüre des Gerichtszimmers loco publicati angeheftet werde.

Zeilitzheim den 23. Auguſt 1815.

Königl. baier. gräfl. Schönborniſches Herrſchaftsgericht.
J. B. Kreß.

Moller, Act.

---

(3) 3. **Gläubigervorladung.**

Um die Theilung des Georg Seubert, senior, Bäckermeiſters zu Karlſtadt berichtigen zu können, iſt Kenntniß deſſen Paſſivſtandes nöthig, wonach alle jene, welche an denſelben rechtliche Forderungen machen zu können glauben, hiermit aufgefordert werden, ſolche Mittwoch den 13. September l. J. früh um 8 Uhr dahier anzuzeigen und mit Beweißmitteln vorzulegen, als ſie widrigenfalls bey Auseinanderſetzung der Theilung nicht berückſichtiget werden ſollen.

Karlſtadt am 22. Auguſt 1815.

Königl. Landgericht.
Grandauer.

Ibrg.

Königlich Baieriſches

Intelligenzblatt

für das

Großherzogthum Würzburg.

Mit Seiner Majeſtät des Königs allergnädigſtem Privilegium.

Dienſtag. Nro. 95. 5. September 1815.

Amtliche Artikel.

Bekanntmachung.

(Freywillige Kriegsbeyträge im Monate Auguſt betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs von Baiern ꝛc.

In dem verfloſſenen Monate Auguſt ſind außer den bereits einzeln bekannt gemachten freywilligen Kriegs-Beyträgen noch folgende bey der k. Provinzial-Hauptkaſſe dahier eingegangen:

1) 12 fl. — kr. von einem Unbekannten,
2) 9 fl. 24 kr. von einem k. Staatsdiener, der nicht genannt werden will, mit der Beſtimmung für vaterländiſche verwundete Krieger,
3) 12 fl. — kr. gleichfalls von einem Unbekannten.

Dieſe patriotiſchen Gaben werden mit dankbarem Wohlgefallen hierdurch öffentlich bekannt gemacht.

Würzburg den 2. September 1815.

Königl. Hofcommiſſion.

Frhr. v. Lerchenfeld.

Philippi.

Programm des Central-Landwirthſchafts-Feſtes im Jahre 1815.

Seine königl. Majeſtät haben durch allerhöchſte Entſchließung vom 21. July abermals aus der Staats-Kaſſa diejenige Summe landesväterlich zu bewilligen geruhet, welche es möglich macht, daß neben den bereits angekündigten Kreis-Landwirthſchafts-Feſten auch in dieſem Jahre in der Hauptſtadt des Königreichs ein Central-Landwirthſchafts-Feſt gefeyert werde.

Mit dem Wunſche, daß dieſes Feſt aus allen Theilen des Reichs ſehr zahlreich beſucht werden möchte, werden folgende Anordnungen für daſſelbe bekannt gemacht.

I.

Das Central-Landwirthſchafts-Feſt wird auf der Thereſiens-Wieſe bey München, am erſten Sonntage des Monats Oktober gefeyert, an welchem Tage nach den Verfügungen des königl. General-Kommiſſariats des Iſar-Kreiſes im gegenwärtigen und in den folgenden Jahren ein allgemeines Viehmarkt gehalten wird.

II.

Die zu vertheilenden Preiſe ſind:

A. Für die beſten 4jährigen Zuchthengſte.

1ter Preis	. . .	60 baier. Thaler
2ter —	. . .	40 — —

3ter Preis . . .	30	baier.	Thaler
4ter — . . .	20	—	—

und 4 Vereins-Denkmünzen für die nächſtfolgenden 4 ſchönſten Hengſte.

B. Für die beſten 4jährigen Zuchtſtuten.

1ter Preis . . .	40	baier.	Thaler
2ter — . . .	30	—	—
3ter — . . .	20	—	—
4ter — . . .	10	—	—

und 4 Vereins-Denkmünzen für die 4 nächſtfolgenden.

C. Für die beſten 2jährigen Zuchtſtiere.

1ter Preis . . .	20	baier.	Thaler
2ter — . . .	12	—	—
3ter — . . .	10	—	—
4ter — . . .	8	—	—

dann 4 Vereins-Denkmünzen für die nächſtbeſten.

D. Für die beſten Zuchtkühe mit dem erſten Kalbe.

1ter Preis . . .	24	baier.	Thaler.
2ter — . . .	15	—	—
3ter — . . .	12	—	—
4ter — . . .	9	—	—

und 4 Vereins-Denkmünzen für die nächſtbeſten.

E. Für die beſten feinwolligſten Zuchtwidder.

1ter Preis . . .	24	baier.	Thaler
2ter — . . .	15	—	—
3ter — . . .	12	—	—
4ter — . . .	9	—	—

F. Für die Schweinszucht.

1ter Preis . . .	10	baier.	Thaler
2ter — . . .	6	—	—
3ter — . . .	5	—	—
4ter — . . .	4	—	—

Dieſe 4 Preiſe werden an diejenigen Landwirthe vertheilt, welche ſeit dem Anfang des Oktobers 1814 die größte Anzahl junger Schweine ſelbſt erzogen haben.

Alle Preiſeträger erhalten nebſt den Geldpreiſen zur ehrenden Auszeichnung eine Vereins-Denkmünze und eine Fahne, welche, in einem Kranze von Blüthen und Früchten, den Pflug, das Sinnbild des landwirthſchaftlichen Vereins, und die Inſchrift: Central-Feſt 1815. enthält.

Jedem Knechte, oder jeder Dirne, welche ein preistragendes Viehſtück begleiten, wird eine beſondere Denkmünze zum Lohn ihres Fleißes zugeſtellt.

III.

Die Beſitzer von preiſewerbenden Pferden, welche wenigſtens 30, und von Stieren, Kühen und Schafen, welche wenigſtens 20 Stunden weit hergeführt werden, erhalten, in ſo ferne dieſe Viehſtücke übrigens zur Preiſewerbung geeignet ſind, ſogenannte Weit-Preiſe, und zwar ſelbſt dann, wenn ihnen einer der vorausgeſetzten Preiſe zu Theil geworden iſt. Die größeren Entfernungen, welche nach den an den Landſtraßen befindlichen Stunden-Säulen auf dem kürzeſten Wege nach München berechnet werden, und welche in den beyzubringenden Zeugniſſen genau bemerkt ſeyn müſſen, beſtimmen den Vorzug; ſo wie unter einer Entfernung von 30 Stunden für die Pferde, und 20 Stunden für die andern Viehgattungen kein Anſpruch auf einen ſolchen Preis Statt finden kann.

Weit-Preiſe für die Hengſte und Stuten.

1ter Preis . . .	8	baier.	Thaler
2ter — . . .	7	—	—
3ter — . . .	6	—	—
4ter — . . .	5	—	—

Für die Stiere, Kühe und Schafe.

1ter Preis . . .	7	baier.	Thaler
2ter — . . .	6	—	—
3ter — . . .	5	—	—
4ter — . . .	4	—	—

Zu jedem ſolchen Preis eine Fahne mit der Inſchrift: Weit-Fahne des Central-Feſtes 1815.

IV.

Für die Vertheilung der Preiſe werden folgende Beſtimmungen feſtgeſetzt:

1) Um alle Preiſe können nur inländiſche Landwirthe, jedoch aus allen Gegenden des Königreichs, und zwar ſelbſt jene werden, welche bey irgend einem Kreis-Feſte ſchon Preiſe erhalten haben.

2) Zur Auswahl und Prüfung der Viehſtücke, dann Zuerkennung der Preiſe wird ein Gericht von 9 ſachverſtändigen und unpartheyiſchen Männern beſtellt. Das General-Comité des landwirthſchaftlichen Vereins erwählt 5 von dieſen Richtern aus der Zahl der Vereins-Mitglieder, und dieſe geſellen ſich die übrigen 4 aus der Klaſſe vorzüglicher Landwirthe bey.

3) Zur Preiſe-Bewerbung können nur ſolche Viehſtücke konkurriren, deren Beſitzer durch erforderliche Zeugniſſe nachweiſen,

a) daß ſie ſelbſt ausübende Landwirthe ſind, und

b) das preiswerbende Vieh entweder bis zu dem

bedingten Alter der Preiswürdigkeit ſelbſt erzogen, oder die Erziehung wenigſtens ſeit der erſten Hälfte deſſelben Alters übernommen haben.

Alle Zeugniſſe müſſen entweder von dem betreffenden königl. Landgerichte, oder von den Orts-Vorſtänden und dem Pfarrer beſtättiget, ausgeſtellet ſeyn.

4) Landwirthſchafts-Anſtalten des Staats begeben ſich der Bewerbung um die Preiſe in dem Maaße, daß ſie zwar an ihrem Orte genannt werden, wenn ihnen ein Preis gebührt, der Preis ſelbſt aber dem nächſtfolgenden Privat-Oekonomen zu Theil wird.

5) Wenn einer der Richter ſelbſt mit einem Stücke der einen oder andern Viehgattung um einen Preis konkurrirt, ſo kann er an der Verhandlung über die Zuerkennung der Preiſe für die betreffende Viehgattung keinen Antheil nehmen.

6) Keiner kann mehr als einen Preis für dieſelbe Viehgattung erhalten; wenn daher Jemand mehrere der folgenden Preiſe würdige Stücke zur Ausſtellung gebracht haben ſollte, ſo wird zwar die Preiswürdigkeit der übrigen Stücke und der ihnen gebührende Platz ausgeſprochen, auch dem Eigenthümer die treffende Denkmünze zugetheilt, der Geld-Preis aber, und die Fahne dem nächſtfolgenden ſchönſten Stücke eines andern Landwirths zuerkannt.

7) Die Auswahl der preiswürdigſten Hengſte, Stuten, Stiere, Kühe und Schafe geſchieht am Tage vor der Preiſe-Vertheilung in der königl. Reitſchule vor dem Schwabinger-Thore; ſie fängt in der Früh um 6 Uhr an, und diejenigen Stücke, welche um 10 Uhr noch nicht eingetroffen ſeyn ſollten, können nicht mehr zu Konkurrenz gelaſſen werden.

8) Die Zeugniſſe derjenigen Landwirthe, welche um die Preiſe der Schweinszucht konkurriren, müſſen entweder den Richtern ebenfalls am Tage vor der Preiſe-Vertheilung in der königl. Reitſchule Morgens zwiſchen 6 und 10 Uhr vorgelegt, oder aber wenigſtens 8 Tage zuvor an das General-Comite des landwirthſchaftlichen Vereins eingeſendet werden.

9) Am Feſttage ſelbſt Vormittag gegen 9 Uhr werden die Tags zuvor in der königl. Reitſchule zur beſtimmten Zeit erſchienenen und von den Richtern beſchriebenen Stücke auf die Thereſens-Wieſe gebracht und in die für die verſchiedenen Viehgattungen beſtimmte Abtheilungen geführt, worein nur diejenigen gelaſſen werden, deren Beſitzer ſich durch die in der Reitſchule erhaltenen Zeichen legitimiren können.

V.

Wenn Seine Majeſtät der König das Feſt durch Ihre Gegenwart beglücken, ſo werden Allerhöchſtdieſelbe bey Ihrer Ankunft von einer Abordnung des General-Comité und der beſondern Deputation für die Landwirthſchafts-Feſte, dann von dem Ausſtellungs-Gerichte ehrerbietigſt empfangen, und zu dem Schauplatze der Ausſtellung begleitet.

VI.

Nach der von Sr. Majeſtät dem König gepflogenen Anſicht der durch das Ausſtellungs-Gericht getroffenen Wahl beginnt die feyerliche von Muſick-Chören begleitete Preiſe-Vertheilung durch die Hand Sr. Excellenz des Staats-Miniſters des Innern, oder desjenigen, welchen Seine Excellenz hiezu beſtimmen werden.

VII.

Sowohl für die Beſetzung des Platzes durch Wachen, als andere gewöhnliche Sicherheitsmaaßregeln, und für die Bequemlichkeit der Zuſeher wird von den einſchlägigen Behörden die nöthige Fürſorge getroffen werden.

München den 10. Auguſt 1815.

Das General-Comité des landwirthſchaftl. Vereins in Baiern.

---

(3) 1. **Verſteigerung.**

Das zur Katharina und Thereſia Schäfnerſchen Concursmaſſe gehörige Haus wird einem nochmaligen öffentlichen Striche am Samſtage den 16. September Vormittags um 11 Uhr bey der unterzeichneten Stelle ausgeſetzt, und nach Vorſchrift der Executions-Ordnung dem Meiſtbietenden zugeſchlagen. — Der Eingang zu dieſem Hauſe iſt in dem ſogenannten Schil höfchen, an Abgaben giebt daſſelbe jährlich 1 Pfund 26 1/2 Pfenn. Grundzins mit Handlohnrecht nebſt den gewöhnlichen herrſchaftlichen Abgaben, dieſes Haus kann ſtündlich eingeſehen werden.

Würzburg den 30. Auguſt 1815.

Königl. Stadtgericht.
Wilhelm.
Mohrenhofen.

---

(3) 2. **Bekanntmachung.**

Die Reviſion der geimpften und geblatterten Kinder hieſiger Stadt, nimmt in gegenwärtigem Monate ihren Anfang.

Zur Erhaltung der Ordnung werden folgende Termine feſtgeſetzt:

Montag den 4. September für jene aus der Pfarrey Haug.

Donnerſtag den 7. September für jene aus der Pfarrey zum heil. Peter.

Montag den 11. des nämlichen für die aus der Pfarrey zu Pleichach.

Dienſtag den 12. des nämlichen für die aus der Pfarrey zum heil. Burkard.

Montag den 18. des nämlichen für die aus der Dompfarrey, 3ten Diſtricts.

Dienſtag den 19. und Donnerſtag den 21. September für die aus dem 2ten Diſtrict.

Die Reviſion geſchieht in der Behauſung des k. Herrn Medizinal-Rathes und Stadt-Phyſikus Horſch, im 2. Diſtr. Nro. 325. in der Häfnersgaſſe.

Es werden noch beſondere Vorladungen erlaſſen werden, worin für jedes Individuum die Stunde bezeichnet iſt, zu welcher es ſich bey der Reviſion einfinden ſoll.

Die Aeltern und Vormünder werden in der Ueberzeugung, daß bey dieſem für die Menſchheit ſo wichtigen Gegenſtande lediglich die Erhaltung des Lebens und der Geſundheit ihrer Kinder und Pfleglinge, gegen die Verheerungen der natürlichen Blattern beabſichtigt wird, der allerhöchſten Verordnung über das Impfweſen, welche bereits in dem Intelligenzblatte bekannt gemacht worden iſt, vollkommenes Genügen leiſten, jedesmal zur beſtimmten Stunde erſcheinen, und das Reviſions-Geſchäft nicht durch Ausbleiben verzögern, indem man ſonſt vermüſſigt ſeyn würde, gegen Ungehorſam mit geſetzlicher Strenge zu verfahren.

Würzburg am 1. September 1815.

Königl. Polizeydirection.
Geſſert, Polizeydirector.

Bekanntmachung.

Durch die ſtatiſtiſche Aufnahme haben ſich mehrere gemeine, theils ſchon urbare und abgeſteinte, theils noch öde Felder herausgeworfen, nämlich;

4 Ruthen Artfeld im Sündlein, neben den Handelsleuten Lülsdorf und Baus, und dem Beybache.

1 1/2 Morgen am Faulenberg, neben gemeinem Weg und den Menthiſchen Erben.

1 1/2 Morgen Baumfeld in der Sandgruben, obern Exerzierplatze.

1/4 Morgen daſelbſt neben dem Weg.

1 1/2 Morgen Wieſen beym Heidingsfelder Fahr, neben dem Weg und dem Main.

1/2 Morgen Wieſen im Hohlgarten neben Adam Streng und dem Graben.

1/4 Morgen 20 Ruthen Artfeld am Lerchenacker neben dem Eingange der Moſche, und Hofkammerrath Schmitts Erben.

4 1/4 Morgen 27 Ruthen, ein gegen die Schlüpferleins Mühle und gegen die Stadt liegendes Artfeld, neben Sebaſtian Buchs und der Mühlenaue.

1 1/4 Morgen 32 1/10 Ruthen Artfeld neben dem Schlüpferleins-Mühlbach an deſſen Mühlthor und Roſenmüllers Weg ſtoßend.

2 1/4 Morgen 27 4/10 Ruthen Artfeld neben den Menthiſchen Erben am Roſenmüllers Weg und Gußgraben.

2 1/4 Morgen Feld in der äuſſern Trenk, am Kaminfeger Streit und Schlüpferleins Müller anſtoßend.

Endlich 17 1/4 Morgen 3 Gerten Gemeinfeld ober den Roſenſteigs Weinbergen und Wellrieder Hoffeldern am ſogenannten Kirſchberg, wozu noch nach der Ausmeſſung und Flucht des Steins Nro. 89. bis 5 Morgen ſchon urbare Ackerſtücke von den Anſtößern gehören.

Alle dieſe gemeinen Felder ſollen unter Vorbehalt der höheren Begnehmigung entweder auf mehrere Jahre im Beſtand, oder auch durch öffentlichen Strich verkauft werden, wozu die Liebhaber auf Montag den 25. September 1815. früh um 9 Uhr im Verwaltungs-Rathshauſe vorgeladen werden. Die Lage dieſer Felder können die Liebhaber durch Hrn. Verwaltungsrath Lauer und Feld-Polizey-Commiſſair Seuffert ſich vor dem Strich anweiſen laſſen, ſofort davon die Einſicht nehmen. Bey dem Striche werden die Bedingniſſe über den allenfallſigen Beſtand — als auch über den Verkauf ſelbſt bekannt gemacht werden.

Würzburg den 29. Auguſt 1815.

Königl. Verwaltungsrath.
G. Brock, Bürgermeiſter.

---

(3) 1. **Bekanntmachung.**

Um die Zinſen-Zahlamts-Rechnung für

das Etatsjahr 1814/15 vollſtändig fertigen zu können, werden alle jene Staatsgläubiger, welche von ihren bey der königl. Staats-Caſſe ausſtehenden Kapitalien rückſtändige und im Laufe d. M. fällige Zinſen zu erheben haben, andurch aufgefordert, ſolche (mit Ausnahme jener, von dem im Jahre 1805 ausgeſchriebenen Anlehen, anerſt am 1. k. M. Octobers fällig werdenden Zinſen) um ſo gewiſſer in dieſem Monate zu erheben, als ſie in deſſen Unterlaſſung ſich ſelbſt beyzumeſſen haben, wenn wegen der mit dem Anfange des Etatsjahrs 1815/16 eintretenden neuen Amtsgeſchäfte in Zahlung der verfallenen Zinſen Hinderniſſe entſtehen werden.

Zugleich werden die königl. Rentämter erſucht, die etwa bezahlte noch in ihren Händen beſtehende Zinſenquittungen in eben dieſer Zeit zur Aufrechnung und Honorirung anher gefälligſt einzuſenden.

Würzburg den 5. September 1815.

Königl. Haupt-Caſſe-Zahlamt.
Schneider.

(3) 3. Verſteigerung.

Der dießjährige kleine Zehent, auf der dahieſigen Markung wird am 6. September d. J. früh um 10 Uhr Diſtrictsweiſe öffentlich verſtrichen, und bey erhaltenen annehmlichen Geboten den Meiſtbietenden salva ratificatione überlaſſen.

Würzburg am 28. Auguſt 1815.

Königl. Stadtrentamt.
Gros.

Edictal-Vorladung.

Gegen die Caſpar Götziſchen Kinder zu Thüngersheim, resp. deſſen Verlaſſenſchaft, ward die Ausſchatzung erkannt. Ihre Gläubiger ſollen daher am Mittwoch den 4. October d. J. früh um 9 Uhr ihre Forderungen entweder ſelbſt oder durch legal Bevollmächtigte unter Vorlegung der Beweißmittel und Vorzugsrechte anbringen, ſonach, am Mittwoch den 8. November zur ſelben Stunde als am zweyten und dritten Edictstage über Liquidität und Priorität ſtreiten, ſo wie ſchlüßlich handeln. Wer an dem erſten Edictstage nicht erſcheint, wird von dem Gante, und der Nichterſcheinende an dem letzten Tage mit der betreffenden Handlung ausgeſchloſſen.

Decretum Würzburg den 31. Auguſt 1815.

Königl. Landgericht d. d. M.
Jäger.
Seuffert.

(3) 1. Schuldenliquidation.

Zur Schuldenliquidation der Wallburgis Baumann, Wittwe des Georg Lorenz Baumann Gaſtwirths zum grünen Baum dahier, war bereits dem von der beſagten Wittwe geſtellten Antrage gemäß, Tagfart auf den 22. Juny l. J. anberaumt.

Da aber ſolche wegen eingetretener Truppenmärſche unmöglich abgehalten werden konnte, ſo wird auf erneuerten Antrag der weitere Termin auf Donnerſtag den 21. dieſes früh um 8 Uhr anberaumt, und alle diejenigen, welche an der beſagten Wittwe eine Forderung zu machen gedenken, zur Angabe und Liquidirung derſelben unter dem Rechtsnachtheile vorgeladen, daß die Ausbleibenden bey dem Geſchäfte, da die mehrerwähnte Wittwe zur zweyten Ehe ſchreiten will, ſolches mag ſich zur Theilung, Einkindſchaftung oder Erbabkauf eignen, nicht berückſichtigt werden ſollen.

Dettelbach am 2. September 1815.

Königl. Landgericht.
Nickels.

Vorladung.

In der Unterſuchungs-Sache gegen den Straßen-Fuhrmann Veit Lück aus Immelborn herzogl. ſächſiſchen Oberamts Salzungen Zollvergehen durch Abweichung von der ordentlichen Straße, zur angewieſenen Austrittsſtation betr., iſt durch Urtheil des königl. Oberzollgerichts zu Würzburg vom 17. Februar d. J. zu Recht erkannt,

A) daß Veit Lück von Immelborn eine Strafe von 5 Rthlr. zu erlegen ſchuldig, und

B) daß derſelbe die Koſten der Unterſuchung zu erſetzen gehalten ſey.

Da das herzogl. ſächſ. Oberamt Salzungen nicht nur die Stellung des Veit Lück, ſondern auch die Eröffnung dieſes Erkenntniſſes an denſelben auf dießſeitige Requiſition verweigert, ſo wird Veit Lück aus Immel-

born andurch öffentlich vorgeladen, ſich binnen 60 Tagen um ſo gewiſſer dahier, damit ihm obiges Erkenntniß unter Auslegung der Friſt von 60 Tagen zur Ergreifung des Rekurſes an königliche Landesdirection zu Würzburg publizirt werde, zu ſtellen, als im Ausbleibungsfalle das Urtheil in contumaciam für publizirt gehalten, und nach Vorſchrift der dießſeitigen Geſetze weiter gegen ihn werde fürgefahren werden.

Sachſenheim den 29. Auguſt 1815.

Königl. Landgericht Gemünden.

Ernſt.

i. j. o.

Stalf, A. s.

(3) 1. Edictal-Vorladung.

Gegen Auguſtin Faulhaber zu Frickenhauſen wurde die Ausſchatzung erkannt, und wegen Geringfügigkeit der Maſſe einziger Edictstag auf Freytag den 29. September l. J. früh um 9 Uhr anberaumt, bey welcher unter dem Rechtsnachtheile des Ausſchluſſes die etwaigen Forderungen mit ihren Beweismitteln und Vorzugsrechten anzubringen, und die ſchlüßlichen Handlungen zu pflegen ſind.

Ochſenfurt den 31. Auguſt 1815.

Königl. Landgericht.

Kapp.

V. L. W. d. L.

Lampert.

Verſteigerung.

Montag am 11. dieſes früh um 10 Uhr werden auf dem hieſigen Rathhauſe 30 Malter Korn, und 130 Malter Haber, Würzburger Gemäß, in ſchicklichen Abtheilungen, unter dem Vorbehalte höchſter Genehmigung verſteigert.

Röttingen am 1. September 1815.

Königl. Rentamt.

Löwenheim.

(3) 2. Edictal-Vorladung und Verſteigerung.

Auf dem Grunde eines rechtskräftigen Erkenntniſſes, iſt der Concurs gegen die Joſeph Müllerischen Eheleute zu Nordheim erkannt; und iſt erſte Edictstagfart zur Anbringung und Liquidation der Forderungen mit Angebung der zuſtändigen Beweismittel, und etwaigen Vorzugsrechte auf Freytag den 29. k. M. September unter Strafe des Ausſchluſſes von der Concursmaſſe; zweyter Edictstag ad excipiendum auf Montag den 16. October sub poena praeclusi, und dritter Edictstag ad concludendum auf Montag den 6. November l. J. jedesmal früh um 9 Uhr sub eodem praejudicio anberaumt, wobey ſämmtliche Gläubiger der oben benannten Gemeinſchuldner entweder ſelbſt oder durch hinlänglich Bevollmächtigte zu erſcheinen haben.

Zugleich iſt Tagfart zum Verſtrich des Joſeph Müllerischen Grundvermögens, beſtehend in einem Wohnhauſe mit anſtoßenden Garten, Waſchhauſe und Kaltern, dann 9 Morgen Weinberg, und beyläufig 35 Morgen Klee und Artfeld, auf Samſtag den 30. k. M. September, Nachmittags um 2 Uhr auf dem Rathhauſe zu Nordheim anberaumt, wobey die nähern Strichsbedingniſſe bekannt gemacht werden ſollen.

Decretum Volkach den 29. Auguſt 1815.

Königl. Landgericht.

Benkert.

i. j. o.

Streng.

(3) 3. Vorladung.

Franz Winheim, von Karlſtadt, gieng bereits vor 29 Jahren als Schuſtergeſelle in die Fremde, ohne daß bisher von ſeinem Leben oder Tode Nachricht eingelangt wäre. Deſſelben nächſte Verwandte haben daher auf Auslieferung ſeines in 206 fl. 46 anderthalbviertel kr. beſtehenden Vermögens, und zwar ohne Caution angetragen, und es wird daher gedachter Franz Winheim, oder deſſen etwaige Erben aufgefordert, innerhalb 3 Monaten von Heute an ſich unfehlbar dahier anzumelden, und ihr Vermögen im Empfang zu nehmen, oder zu gewärtigen, daß Franz Winheim für verſchollen erklärt, und deſſen Vermögen den nächſten Verwandten ohne Caution verabfolgt werde.

Karlſtadt am 22. Auguſt 1815.

Königl. Landgericht.

Grandauer.

Jörg.

(3) 1. Verſteigerung.

Dienſtag den 12. September Nachmittags um 2 Uhr wird im ſogenannten Petersbau

4. Diſtr. Nro. 31. verſchiedenes überflüſſig gewordenes Holzwerk an Bettſtätten, Tiſche, Lehn- und andere Seſſeln nebſt einem Schreibpult auf höchſten Befehl öffentlich verſteigert, und gegen baare Bezahlung abgegeben.

Würzburg den 3. September 1815.

Domus. Emerit. Stiftungsverwaltung.
Stadler.

Ochſenfurter Wochenmarkt, den 29. Auguſt 1815.

Ein Malter Weitzen . . . . 12 fl. 45 kr.
Ein Malter Korn . . . . . 7 fl. 30 kr.
Ein Malter Haber . . . . . 7 fl. — kr.

J. M. Berg, Fruchtmarktmeiſter.

Nichtamtliche Artikel.

Feilbietungen.

1) (3) Auf höchſten Befehl königl. Landesdirection werden am 7. September l. J. früh um 10 Uhr, im 3. Diſtr. Nro. 368. 354 Malter Haber, Stadtbaumaaß, zum öffentlichen Striche aufgelegt, wozu die Liebhaber hiermit eingeladen werden.

Würzburg am 30. Auguſt 1815.

Schierlinger.

2) (2) Zwey Morgen Weinberg in der Mainleiten, neben Hrn. Stadtrath Gett und Metzger Heinlein, werden ſammt dem Ertrag Donnerſtags den 7. September 1815. früh von 9 bis 12 Uhr, im 4. Diſtr. Nro. 10. im Zwinger, aus freyer Hand dem öffentlichen Striche ausgeſetzt, dieſelben ſind im beſten Zuſtande. Die Liebhaber werden höflichſt eingeladen.

3) (2) Nächſten Montag als den 11. dieſes, früh um 9 bis 12 Uhr, und Nachmittags von 2 bis 6 Uhr, werden die ſämmtlichen Mobilien der verlebten Stangin, beſtehend in Silber, Zinn, Meſſing, Kupfer, Uhren, Porzellain, Weiß- und Bettzeug, Bett, Bettſtatt, Comode, Seſſel, Schränke und andern Schreinerwaaren, dann in Malerey und Kupferbildern ꝛc. bey des vormaligen Oberraths Aſſeſſor Wieſen in der Sandergaſſe Nro. 308. an den Meiſtbietenden gegen baare Zahlung abgegeben werden.

4) (2) Ein von Stein aufgeführtes, gut eingerichtetes Wohnhaus, im 6. Diſtr. Nro. 46. iſt aus freyer Hand, mittels öffentlichen Strichs zu verkaufen. Daſſelbe beſteht in einem gewölbten Keller mit Fäſſern, im erſten Stock aus einem Zimmer, Küche und Höfchen, im zweyten Stock aus 4 in einander gehenden Zimmern und Nebenzimmer, dann im dritten Stock, aus 4 in einander gehenden Zimmern und Küche. Die nähern Bedingungen werden bey der auf Dienſtag den 19. September feſtgeſetzten Strichstagfart bekannt gemacht, und wird, wenn ein annehmliches Gebot erfolgt, der Zuſchlag geſchehen. Das Haus kann täglich Vormittags eingeſehen werden.

5) (1) Zu Ochſenfurt iſt ein 3 Stockwerk hohes von Stein aufgeführtes Haus mit der Schmiede-Gerechtigkeit, ſtündlich zu verkaufen. Die Kaufsliebhaber belieben ſich bey Schmiedemeiſter Joſeph Seufert zu melden.

Vermiethungen.

1) (3) Im 4. Diſtr. iſt ein Quartier, beſtehend in 2 heitzbaren Zimmern, Nebenkammer, Küche, Holzremiſe, Locko, 2 metzanen Zimmer, 2 Kammern, Boden, Stallung und Hof, einen gewölbten Keller mit 20 Fuder weingrüner Fäſſer, an eine ſolide Haushaltung auf Allerheiligen zu vermiethen.

2) (3) Im 1. Diſtr. Nro. 426. iſt ein Zimmer vor zwey ledige Herren zu vermiethen, welche auch zugleich die Koſt nach belieben haben können.

3) (1) Es iſt im 3. Diſtr. in einer angenehmen Straße ein ſchönes Quartier, welches 3 heitzbare und 1 unheitzbares Zimmer nebſt andern Bequemlichkeiten enthält, oder ein anderes welches zum Laden kann gebraucht werden, auf Allerheiligen zu vermiethen. Nähere Nachricht giebt man im Intelligenzcomtoir.

4) (1) Im 4. Diſtr. Nro. 222. nächſt den Neuerern, iſt ein Zimmer für einen ledigen Herren ſogleich zu vermiethen.

5) (1) In der Armenſündergaſſe, 4. Diſtr. Nro. 188. iſt ein Keller mit 70 Fuder weingrünen in Eiſen gebundenen Fäſſern, auf den 1. November zu vermiethen.

6) (2) Im 5. Diſtr. Nro. 52. ſind auf Allerheiligen 2 Quartiere zu verlehnen, das untere beſteht in 2 Zimmern, einer hellen

Küche, Plaz zum Holzlegen, und gemeinſchaftlichem Waſchhaus; der obere Stock beſteht in 3 heizbaren Zimmern, einer hellen Küche, Bodenkammer, Holzlager, Vorkeller und Waſchhaus, mit der Ausſicht auf die Brücke und den Main. Nähere Auskunft giebt Andreas Schön, Schiffmann.

Vermiſchte Anzeigen.

Bekanntmachung.

1) (3) Am 11. dieses laufenden Monats September, werden die ordentlichen Prüfungen in den 5 Klassen des königlichen Gymnasiums dahier, ihren Anfang nehmen, und es wird damit bis zum Freytag den 15. einschlüſsig fortgefahren werden, der Anfang ist jedesmal um 8 Uhr in dem Saale des musikalischen Institutes. An dem darauf folgenden Samstag den 16. ist feyerliche Prämien-Vertheilung zur nämlichen Stunde, wozu alle Gönner und Freunde dieser Studien-Anstalt geziemend eingeladen werden.

Würzburg den 1. September 1815.

Director und Professoren des königl. Gymnasiums.

Lotto Anzeige.

2) (1) Die 44ſte Ziehung in Nürnberg iſt Donnerſtag den 31. Auguſt 1815. unter den gewöhnlichen Formalitäten vor ſich gegangen, wobey nachſtehende Nummern zum Vorſchein kamen:

82. 50. 80. 11. 17.

Die 45te Ziehung wird den 30. September, und inzwiſchen die 1085te Münchner Ziehung den 11. September und die 706te Regensburger Ziehung den 21. September vor ſich gehen.

Bekanntmachung.

3) (3) Lotterie-Looſe zu 12 fl. auf die Güter Mickhauſen und Schwindeeg, dann Lotterie-Looſe zu 2 fl. 24 kr. auf das Carmelitenkloſter zu Augsburg, nebſt den dazu gehörigen Plane, ſind bey Jacob Forchheimer im Laden Nro. 528. nächſt dem Rathhauſe ſtändlich zu haben, er bittet um geneigten Zuſpruch.

4) (2) Die Caſſe-Commiſſion des landwirthſchaftlichen Vereins in Baiern, hat Endesunterzeichneten für den Bezirk Würzburg die Rechnunhsführung übetragen, er giebt ſich daher die Ehre, dieſes den verehrlichen Mitgliedern mit dem Bemerken anzuzeigen, daß er zum Empfang der pro 1815/16 verfallenen Geldbeyträge und Ausſtellung der geeigneten Quittungen in ſeiner Wohnung, im Geiſtlichenrath Werner'ſchen Hauſe, nächſt dem Stifthaug, am ſicherſten zwiſchen 12 und 2 Uhr täglich zu treffen ſey.

Würzburg den 28. Auguſt 1815.

Pfundner, königl. Salzbeamter.

5) (3) Zufolge höchſter Erlaubniß wird Unterzeichneter ſich nun auch dem Kleinverkauf von Spezereywaaren widmen. Indem er hierin um geneigten Zuſpruch bittet, ertheilt er die Verſicherung daß er ſich beſtens beſtreben, wird, durch wohlfeile Preiſe und die ſorgfältige Bedienung, die Zufriedenheit ſeiner Abnehmer zu verdienen. Sein Laden iſt in der Auguſtinergaſſe im ehemal. Karthäuſerhofe.

Joſeph Leinecker.

6) (3) In einer Spezereyhandlung dahier, wird ein Lehrjunge vom Lande geſucht. Nähere Nachricht giebt man im Intelligenzcomtoir.

7) (1) Es wünſcht Jemand einen Mitfahrenden nach München oder Augsburg. Nähere Nachricht giebt man im Intelligenzcomtoir.

8) (1) Tauſend Gulden rhn. ſind gegen ſtadtgerichtliche Verſicherung zu verleihen. Bey wem? ſagt man im Intelligenzcomtoir.

9) (1) Verfloſſenen Samſtag Mittag um 1 Uhr, iſt ein hellbraunes Windſpiel von ziemlicher Größe, mit einem blau lackirten Halsbande verloren gegangen. Derjenige dem er zugelaufen iſt, wird erſucht, die Anzeige gegen eine angemeſſene Belohnung im Intelligenzcomtoir zu machen.

10) (1) Mathes Hilpert, Lehnkutſcher, wohnhaft im Göckershofe, 3. Diſtr. Nro. 157. fährt Mittwoch und Samſtag jedesmal mit einer leeren Chaiſe nach Frankfurt, und wünſcht Mitreiſende.

11) (1) Valtin Rezberger, Lehnkutſcher, wohnhaft in der Johannitergaſſe 4. Diſtr. Nro. 164. fährt Donnerſtag den 7. September mit einer leeren Chaiſe nach Frankfurt und wünſcht Mitreiſende.

Königlich Baieriſches

Intelligenzblatt

für das

Großherzogthum Würzburg.

Mit Seiner Majeſtät des Königs allergnädigſtem Privilegium.

Donnerſtag. Nro. 96. 7. September 1815.

Amtliche Artikel.

Gläubiger-Vorladung.

Im Namen
Seiner Majeſtät des Königs von Baiern ꝛc.

Zur Berichtigung der Verlaſſenſchaftsmaſſe der Roſalia von Prümmer iſt der Schuldenſtand derſelben zu wiſſen vonnöthen, es werden daher alle diejenigen, welche an der erwähnten Verlaſſenſchaftsmaſſe irgend einen Anſpruch zu haben vermeinen, hiermit vorgeladen, Donnerſtag den 21ſten k. M. vor Mittags 10 Uhr auf dem königlichen Hofgerichte entweder in Perſon oder durch hinlänglich Bevollmächtigte zu erſcheinen, widrigenfalls auf die Ausbleibenden bey der Behandlung dieſer Verlaſſenſchaftsſache keine Rückſicht genommen werden wird.

Decretum Würzburg am 31ſten des Auguſtes 1815.

Königl. Hofgericht.
H. v. Heſſ.

Häfel.

Verſteigerung.

Im Namen
Seiner Majeſtät des Königs von Baiern ꝛc.

Eine zur Verlaſſenſchaft und Conkurs-Maſſe des verlebten Freyherrn Karl Sigmund von Redwitz gehörige Uniform von dunkelgrünem Tuche mit hellblauen Aufſchlägen von Sammet reich mit Gold geſtickt nebſt zweyen Epaulettes von ſchwerer Goldſtickerey wird am Dinstage den 12ten des Septembers dieſes Jahres Nachmittags um 3 Uhr auf dem Königlichen Hofgerichte zum öffentlichen Striche ausgeſetzt, und an den Meiſtbietenden gegen baare Bezahlung abgegeben. Welches den Kaufluſtigen zur Nachricht bekannt gemacht wird.

Decretum Würzburg am 31ſten des Auguſtes 1815.

Königliches Hofgericht.
H. v. Heſſ.

Häfel.

Bekanntmachung.

Das Erkenntniß in der Concursſache der Philipp Schneiderſchen Eheleute wird am 14. dieſes Monates zu jedes Betheiligten Einſicht in der Regiſtratur des königl. Stadtgerichts hinterlegt werden; welches zur öffentlichen Kenntniß hiermit gebracht wird.

Würzburg den 1. September 1815.

Königl. Stadtgericht.
Wilhelm.

Mohrenhöfen.

(3) 1. Gläubiger-Vorladung.

Um ermeſſen zu können, ob gegen die Maſ-

garetha Teuſchlerin, Wittib dahier, vormals in der Pfirſtersgaſſe wohnhaft, excussive oder executive fürzufahren ſey, werden alle jene, welche eine rechtliche Forderung an dieſelbe zu machen haben, auf Donnerſtag den 21. September l. J. Vormittags um 9 Uhr zu unterzeichneter Stelle unter dem Rechtsnachtheile vorgeladen, daß der Nichterſcheinende bey vorliegender Debitſache nicht werde berückſichtiget werden.

Würzburg den 30. Auguſt 1815.

Königl. Stadtgericht.

Wilhelm.

Mohrenhofen.

---

(3) 1. Verſteigerung.

Samſtag am 9. d. M. wird das der Margaretha Gans, Wittwe, zugehörige im 5. Diſtr. Nro. 210. liegende Wohnhaus, welches der ehemaligen Teutſchhaus-Verwaltung mit 2 Pfund lehen- und handlohnbar iſt, dem erſten, dann Samſtag am 16. d. M. dem zweyten, endlich Samſtags am 23. d. M. jederzeit Vormittags um 10 Uhr dem dritten und letzten öffentlichen Striche ausgeſetzt, und dem Meiſtbietenden vorbehaltlich der ſtadtgerichtlichen Genehmigung zugeſchlagen, welches andurch zur öffentlichen Kenntniß dienet.

Würzburg den 4. September 1815.

Königl. Stadtgericht.

Wilhelm.

Mohrenhofen.

---

(3) 2. Verſteigerung.

Das zur Katharina und Thereſia Schäfnerſchen Concursmaſſe gehörige Haus wird einem nochmaligen öffentlichen Striche am Samſtage den 16. September Vormittags um 11 Uhr bey der unterzeichneten Stelle ausgeſetzt, und nach Vorſchrift der Executions-Ordnung dem Meiſtbietenden zugeſchlagen. — Der Eingang zu dieſem Hauſe iſt in dem ſogenannten Schildhöfchen, an Abgaben giebt daſſelbe jährlich 1 Pfund 26 1/2 Pfenn. Grundzins mit Handlohnrecht nebſt den gewöhnlichen herrſchaftlichen Abgaben, dieſes Haus kann ſtündlich eingeſehen werden.

Würzburg den 30. Auguſt 1815.

Königl. Stadtgericht.

Wilhelm.

Mohrenhofen.

---

(3) 3. Bekanntmachung.

Die Reviſion der geimpften und geblatterten Kinder hieſiger Stadt, nimmt in gegenwärtigem Monate ihren Anfang.

Zur Erhaltung der Ordnung werden folgende Termine feſtgeſetzt:

Montag den 4. September für jene aus der Pfarrey Haug.

Donnerſtag den 7. September für jene aus der Pfarrey zum heil. Peter.

Montag den 11. des nämlichen für die aus der Pfarrey zu Pleichach.

Dienſtag den 12. des nämlichen für die aus der Pfarrey zum heil. Burkard.

Montag den 18. des nämlichen für die aus der Dompfarrey, 3ten Diſtricts.

Dienſtag den 19. und Donnerſtag den 21. September für die aus dem 2ten Diſtrict.

Die Reviſion geſchieht in der Behauſung des k. Herrn Medizinal-Rathes und Stadt-Phyſikus Horſch, im 2. Diſtr. Nro. 325. in der Häfnersgaſſe.

Es werden noch beſondere Vorladungen erlaſſen werden, worin für jedes Individuum die Stunde bezeichnet iſt, zu welcher es ſich bey der Reviſion einfinden ſoll.

Die Aeltern und Vormünder werden in der Ueberzeugung, daß bey dieſem für die Menſchheit ſo wichtigen Gegenſtande lediglich die Erhaltung des Lebens und der Geſundheit ihrer Kinder und Pfleglinge, gegen die Verheerungen der natürlichen Blattern beabſichtigt wird, der allerhöchſten Verordnung über das Impfweſen, welche bereits in dem Intelligenzblatte bekannt gemacht worden iſt, vollkommenes Genügen leiſten, jedesmal zur beſtimmten Stunde erſcheinen, und das Reviſions-Geſchäft nicht durch Ausbleiben verzögern, indem man ſonſt vermüſſigt ſeyn würde, gegen Ungehorſam mit geſetzlicher Strenge zu verfahren.

Würzburg am 1. September 1815.

Königl. Polizeydirection.

Geſſert, Polizeydirector.

---

(3) 2. Bekanntmachung.

Durch die ſtatiſtiſche Aufnahme haben ſich mehrere gemeine, theils ſchon urbare und abgeſteinte, theils noch öde Felder herausgeworfen, nämlich;

4 Ruthen Artfeld im Sändlein, neben den Handelsleuten Lülsdorf und Baus, und dem Weybache.

1 1/2 Morgen am Faulenberg, neben gemeinem Weg und den Menthiſchen Erben.

1 1/2 Morgen Baumfeld in der Sandgruben, obern Exerzierplatze.

1/4 Morgen daſelbſt neben dem Weg.

1 1/2 Morgen Wieſen beym Heidingsfelder Fahr, neben dem Weg und dem Main.

1/2 Morgen Wieſen im Hohlgarten neben Adam Streng und dem Graben.

1/4 Morgen 20 Ruthen Artfeld am Lerchenacker neben dem Eingange der Moſche, und Hofkammerrath Schmitts Erben.

4 1/4 Morgen 27 Ruthen, ein gegen die Schlüpferleins Mühle und gegen die Stadt liegendes Artfeld, neben Sebaſtian Buchs und der Mühlenaue.

1 1/4 Morgen 32 1/10 Ruthen Artfeld neben dem Schlüpferleins-Mühlbach an deſſen Mühlthor und Roſenmüllers Weg ſtoßend.

2 1/4 Morgen 27 4/10 Ruthen Artfeld neben den Menthiſchen Erben am Roſenmüllers Weg und Gußgraben.

2 1/4 Morgen Feld in der äuſſern Trenk, am Kaminfeger Streit und Schlüpferleins Müller anſtoßend.

Endlich 17 1/4 Morgen 3 Gerten Gemeinfeld ober den Roſenſteigs Weinbergen und Wellrieder Hoffeldern am ſogenannten Kirſchberg, wozu noch nach der Ausmeſſung und Flucht des Steins Nro. 89. bis 5 Morgen ſchon urbare Ackerſtücke von den Anſtößern gehören.

Alle dieſe gemeinen Felder ſollen unter Vorbehalt der höheren Begnehmigung entweder auf mehrere Jahre im Beſtand, oder auch durch öffentlichen Strich verkauft werden, wozu die Liebhaber auf Montag den 25. September 1815. früh um 9 Uhr im Verwaltungs-Rathshauſe vorgeladen werden. Die Lage dieſer Felder können die Liebhaber durch Verwaltungsrath Lauer und Feld-Polizey Commiſſair Seuffert ſich vor dem Strich anweiſen laſſen, ſofort davon die Einſicht nehmen. Bey dem Striche werden die Bedingniſſe über den allenfallſigen Beſtand — als auch über den Verkauf ſelbſt bekannt gemacht werden.

Würzburg den 29. Auguſt 1815.

Königl. Verwaltungsrath.

G. Brock, Bürgermeiſter.

---

(3) 2. **Bekanntmachung.**

Um die Zinſen-Zahlamts-Rechnung für das Etatsjahr 1814/15 vollſtändig fertigen zu können, werden alle jene Staatsgläubiger, welche von ihren bey der königl. Staats-Caſſe ausſtehenden Kapitalien, rückſtändige und im Laufe d. M. fällige Zinſen zu erheben haben, andurch aufgefordert, ſelche (mit Ausnahme jener, von dem im Jahre 1805 ausgeſchriebenen Anlehen, anerſt am 1. k. M. Octobers fällig werdenden Zinſen) um ſo gewiſſer in dieſem Monate zu erheben, als ſie in deſſen Unterlaſſung ſich ſelbſt beyzumeſſen haben, wenn wegen der mit dem Anfange des Etatsjahrs 1815/16 eintretenden neuen Amtsgeſchäfte in Zahlung der verfallenen Zinſen Hinderniſſe entſtehen werden.

Zugleich werden die königl. Rentämter erſucht, die etwa bezahlte noch in ihren Händen beſtehende Zinſenquittungen in eben dieſer Zeit zur Aufrechnung und Honorirung anher gefälligſt einzuſenden.

Würzburg den 5. September 1815.

Königl. Haupt-Caſſe-Zahlamt.

Schneider.

---

(3) 1. **Edictal-Vorladung.**

Gegen Nikolaus Schrand von Burggrumbach, ward die Ausſchatzung erkannt, und erſter Edictstag auf Mittwoch den 27. September d. J. früh um 9 Uhr anberaumt, wo deſſen Gläubiger entweder in Perſon oder durch hinlänglich Bevollmächtigte sub poena praeclusi unter Vorlegung der Beweismittel und Vorzugsrechte ihre Forderungen anbringen ſollen.

Zum Streite über Liquidität und Priorität, ſo wie zur ſchlüßlichen Handlung iſt zweyter und dritter Edictstag auf Mittwoch den 25. October d. J. zur ſelben Stunde beſtimmt, wo die treffenden Handlungen bey Strafe des Ausſchluſſes zu pflegen ſind.

Decretum Würzburg den 4. Sept. 1815.

Königl. Landgericht d. d. M.

Jäger.

Wagner, Actuar.

(3) 1. **Edictal-Vorladung.**

Gegen die Verlaſſenſchaft des Jakob Raſch von Heidingsfeld wurde die Ausſchaͤdung erkannt, wegen Geringfuͤgigkeit des Vermoͤgens wird jedoch nur ein Edictstag auf Mittwoch den 11. September d. J. fruͤh am 9 Uhr anberaumt.

Saͤmmtliche Glaͤubiger des Jakob Raſch haben bey dieſer Tagfart ihre Forderungen anzugeben, zu beweiſen, ihre etwaigen Einreden gegen die angegebenen Forderungen vorzubringen, und ſchluͤßlich zu handeln, unter dem Nachtheile des Verluſtes der Forderung und der treffenden Handlung.

Wuͤrzburg den 28. Auguſt 1815.

Koͤnigl. Landgericht j. d. M.

Eglauch.

Seitz.

(3) 1. **Glaͤubiger-Vorladung.**

Johann Adam Keßler, Buͤrger und Handelsmann zu Nordheim vor der Rhön hat freywillig darauf angetragen, eine oͤffentliche Ladung an alle jene, welche wegen Handelsgeſchaͤften oder aus einem anderen Titel etwa eine Forderung an ihn zu machen haͤtten, zu dem Ende zu erlaſſen, damit dieſelben bey einer anzuberaumenden Tagfart dahier erſcheinen, ihre Anſpruͤche liquidiren, und hinſichtlich der Befriedigung mit ihm eine guͤtliche Uebereinkunft abſchließen moͤchten.

Es wird daher eine Tagfart auf Montag den 30. October d. J. fruͤh um 9 Uhr anberaumt, bey welcher alle Glaͤubiger des Johann Adam Keßler entweder perſoͤnlich oder durch Sachverwalter, die mit Special-Vollmachten zu verſehen ſind, bey dem hieſigen Landgerichte zu erſcheinen, ihre Anſpruͤche zu liquidiren, und ſich auf die Vorſchlaͤge zu einem Vergleiche zu erklaͤren, im Ausbleibungsfalle aber zu gewaͤrtigen haben, daß ſie bey Behandlung dieſer Debitſache unberuͤckſichtigt bleiben.

Fladungen am 29. Auguſt 1815.

Koͤnigl. Landgericht.

Beck.

Ruckert.

(3) 1. **Verſteigerung.**

Das zur Franz Michael Feſerlſchen Theilungsmaſſe dahier gehoͤrige Grundvermoͤgen, welches in einem zur Ausuͤbung der Schmieds-Profeſſion gehoͤrig eingerichteten, am Schuhmarkt gelegenen Wohnhauſe nebſt Stallung, Kalter und in einem Kuͤchengarten, dann in verſchiedenen Weinbergen, Kraut- und Artfeldern, im Geſammt-Tax zu 1497 fl. beſtehet, wird wiederhohlt Montag den 25. September Nachmittags um 3 Uhr auf dem Rathhauſe dahier dem oͤffentlichen Striche ausgeſetzt, und unter den bey der Strichstagfart bekannt gemacht werdenden Bedingungen dem Meiſtbietenden uͤberlaſſen werden.

Arnſtein den 31. Auguſt 1815.

Koͤnigl. Landgericht.

F. Keller.

Geßner, L. G. Aktuar.

(3) 1. **Bekanntmachung.**

Da die auf Donnerſtag den 24. d. J. anberaumt geweſene Tagfart zur Liquidation der Paſſiven des verlebten Nikolaus Huppmann alt, zu Altbeſſingen, wegen anderer Geſchaͤfte nicht abgehalten werden konnte, ſo wird neuerliche Tagfart hierzu auf Mittwoch den 27. d. M. fruͤh um 9 Uhr unter dem im Ausſchreiben vom 29. July d. J. angedrohten Rechtsnachtheile beſtimmt.

Decretum Arnſtein am 3. Sept. 1815.

Koͤnigl. Landgericht.

F. Keller.

Geßner, L. G. Aktuar.

(3) 1. **Glaͤubiger-Vorladung.**

Zur Berichtigung der Hinterlaſſenſchaftsſache der Philipp Thorwarts Wittib dahier, dann zur Erzielung eines allenfallſigen Nachlaß-Vertrags, werden ſaͤmmtliche Glaͤubiger derſelben mit dem Bedeuten anher vorgeladen, daß der Ausbleibende bey dem weitern Verfahren nicht beruͤckſichtiget und resp. mit dem Beſchluſſe der Mehrzahl der Glaͤubiger fuͤr einſtimmend gehalten werden ſolle.

Decretum Arnſtein am 3. Sept. 1815.

Koͤnigl. Landgericht.

F. Keller.

Geßner, L. G. Aktuar.

(3) 1. **Bekanntmachung.**

Zur allgemeinen Darnachachtung und Warnung fuͤr jeden wird hiermit oͤffentlich bekannt gemacht, daß alle Darlehens-, Kaufs-

und Verkaufskontracte, ſo wie alle Geſchäfte und Handlungen des Einwohners Chriſtian Schmitt zu Römmelsdorf, ſoferne ſie deſſen Vermögen betreffen, welche von denſelben ohne Vorwiſſen und Einwilligung des ihm in der Perſon des Georg Beetz zu Römmelsdorf zu Folge gerichtlichen Beſchluſſes und mit ſeiner Zufriedenheit beygegebenen Curators ſeines Vermögens eingegangen und unternommen werden, von heute an uns in Zukunft als null und nichtig angeſehen, ſofort diejenigen, die dieſe Einwilligung des Curators in vorkommenden Geſchäften zu erhohlen unterlaſſen, ihrer darauf ſich gründenden Forderungen und Anſprüche für verluſtig erklärt werden.

Marktburgpreppach am 25. Auguſt 1815.

Königl. baier. Baron von Fuchſiſches Patrimonialgericht.

Schlereth.

---

(3) 1. **Edictal-Vorladung.**

Gegen die Verlaſſenſchaft des Leonard Fahmer zu Segnitz iſt die Ausſchatzung erkannt, und zur Anbringung der Forderungen, Vorlegung der Beweismittel und Vorzugsrechte, ſo wie zur ſchlüßlichen Verhandlung einziger Edictstag auf Mittwoch den 13. September d. J. früh um 9 Uhr anberaumt, wozu alle diejenigen, welche Forderungen an dieſer Maſſe zu machen gedenken, unter dem Rechtsnachtheile des Ausſchluſſes von dieſem Concurſe, resp. des Verluſtes der treffenden Handlungen vorgeladen werden.

Ochſenfurt am 29. July 1815.

Königl. Landgericht.

Schleicher.

Lampert.

---

(3) 1. **Gläubiger-Vorladung.**

Johann Kirſt, jung, vulgo Preus von Simmershauſen, wurde als Verſchwender erklärt, und ihm die Vermögens-Verwaltung abgenommen, und ſeiner Ehefrau, dann dem als Curator ernannten Ortsnachbarn Thomas Müller übertragen, welches zu dem Ende öffentlich bekannt gemacht wird, damit ſich Niemand mit Johann Kirſt in einen Vertrag, von weſſen Art er ſey, der anſonſt für ungültig betrachtet wird, einlaſſe.

Zur Liquidation der contrahirten Schulden wird hiernächſt Tagfart auf Montag den 20. September d. J. früh um 8 Uhr feſtgeſetzt, wobey jeder, der an Johann Kirſt eine Forderung rechtlich zu machen, bey unterzeichneter Stelle unter dem Nachtheile, daß im Ausbleibungsfalle ſeine Forderung unberückſichtlich bleiben wird, zu erſcheinen hat, um ſolche einzuklagen, und die Schuld-Documente oder ſonſtige Behelfe vorzulegen.

Hilders den 21. Auguſt 1815.

Königl. Landgericht.

Greb.

---

(3) 1. **Gläubiger-Vorladung.**

Gegen Maier Gerſon von Wüſtenſachſen liegen mehrere Schulden vor, deſſen Gläubiger, mit welchen er ſich der Zahlung wegen vereinigen will, werden ſonach vorgeladen, am Freytage den 15. Sept. d. J. früh um 8 Uhr bey unterzeichneter Stelle zu erſcheinen, ihre Forderungen unter Vorlegung der Beweismittel einzuklagen, und ſich auf die Anträge des Schuldners vernehmen zu laſſen, widrigenfalls die Forderungen derjenigen, die bey dieſer Tagfart ſolche nicht einklagen, unberückſichtigt bleiben werden.

Hilders den 21. Auguſt 1815.

Königl. Landgericht.

Greb.

---

(3) 1. **Gläubiger-Vorladung.**

Georg Ruppert von Oberwern hat ſein Vermögen an ſeine beyden Tochtermänner Joſeph Heilmann und Daniel Prikelius allda abgetreten. Da nun dieſen daran gelegen, den darauf haftenden Schuldenſtand zu wiſſen, und ſie deßhalb auf Vorladung der Gläubiger angetragen haben, als werden alle jene, die an das Georg Ruppertſche Vermögen eine Forderung zu machen haben, zur Angabe derſelben auf Dienſtag den 19. September l. J. früh um 9 Uhr unter dem Rechtsnachtheile vorgeladen, daß ſie ſonſt bey der Vertheilung unberückſichtiget bleiben.

Werneck den 28. Auguſt 1815.

Königl. Landgericht.

Limb.

v. Fichtl.

---

(3) 1. **Edictal-Vorladung und Verſteigerung.**

Gegen die Michael Crämeriſchen Eheleute

zu Järkendorf iſt die Ausſchätzung erkannt, und demzufolge erſte Edictstagfart zur Anbringung und Liquidation der Forderungen, Vorlegung der zuſtändigen Beweismittel und etwaiger Vorzugsrechte auf Freytag den 20. October unter Strafe des Ausſchluſſes von der Concursmaſſe; zweyte Edictstagfart aber zur Vorbringung der zuläſſigen Einreden und ſchlüßlichen Verhandlung der Sache unter dem Präjudize der Präcluſion mit den betreffenden Handlungen auf Montag den 13. November l. J. jedesmal früh um 9 Uhr anberaumt. Wobey alle jene, welche gegründete Forderungen an beſagter Maſſe zu haben vermeinen, entweder perſönlich oder durch hinlänglich Bevollmächtigte dahier zu erſcheinen haben.

Zugleich wird Tagfart zum Aufſtriche des Michael Crämeriſchen Hofgutes, welches im Intelligenzblatte Nro. 12. d. J. beſchrieben wurde, auf Montag den 23. October l. J. früh um 9 Uhr auf dem Rathhauſe zu Järkendorf unter den beym Striche bekannt gemacht werdenden Bedingungen anberaumt, wobey ſich etwaige Liebhaber einfinden können.

Decretum Volkach den 2. Sept. 1815.

Königl. Landgericht.

Benkert.

i. j. o.

Streng.

---

(3) 1 Edictal-Vorladung und Verſteigerung.

Gegen Caſpar Kneuer, jung, Nachbar zu Kleinbardorf iſt die Ausſchätzung erkannt worden.

Als Edicts-Tage, welche in loco Kleineibſtadt abgehalten werden, ſind feſtgeſetzt:

Mittwoch der 20. September,
Mittwoch der 25. October, und
Mittwoch der 22. November l. J.

der erſte zur Anbringung und Liquidation der ſämmtlichen Forderungen und Nachweiſungen der Vorzugsrechte, der zweyte um gegen die Forderungen und Vorrechte zu excipiren, der dritte endlich ſchlüßlich zu handeln, alles unter den in der Gerichts-Ordnung ausdrücklich feſtgeſetzten Präjudizen. Zu gleicher Zeit wird bemerkt, daß das wenige und unbedeutende Mobiliare des Gemeinſchuldners

Sonntags den 17. September l. J. nach dem nachmittägigen Gottesdienſte im Hauſe des Gantſchuldners öffentlich meiſtbietend verſilbert, und gegen baare Zahlung hingeſchlagen, die Tagfart zur Vergantung des Immobiliare aber noch beſonders bekannt gemacht werden ſolle.

Decretum Kleineibſtadt am 19. Auguſt 1815.

Königl. baier. Patrimonialgericht des Freyherrn von Guttenberg zu Kleinbardorf.

M. Reder.

Scheidemantel.

---

(3) 2. Schuldenliquidation.

Zur Schuldenliquidation der Wallburgis Baumann, Wittwe des Georg Lorenz Baumann Gaſtwirths zum grünen Baum dahier, war bereits dem von der beſagten Wittwe geſtellten Antrage gemäß, Tagfart auf den 22. Juny l. J. anberaumt.

Da aber ſolche wegen eingetretener Truppenmärſche unmöglich abgehalten werden konnte, ſo wird auf erneuerten Antrag der weitere Termin auf Donnerſtag den 21. dieſes früh um 8 Uhr anberaumt, und alle diejenigen, welche an der beſagten Wittwe eine Forderung zu machen gedenken, zur Angabe und Liquidirung derſelben unter dem Rechtsnachtheile vorgeladen, daß die Ausbleibenden bey dem Geſchäfte, da die mehrerwähnte Wittwe zur zweyten Ehe ſchreiten will, ſolches mag ſich zur Theilung, Einkindſchaftung oder Erbabkauf eignen, nicht berückſichtigt werden ſollen.

Dettelbach am 2. September 1815.

Königl. Landgericht.

Nickels.

---

(3) 2. Verſteigerung.

Das dem hieſigen Bürger und Wachszieher Michael Illini zuſtändige Wohnhaus wird Donnerſtag den 21. September d. J. früh um 9 Uhr nach Bekanntmachung deſſen näherer Beſchreibung und der Strichsbedingniſſe bey hieſigem Landgerichte öffentlich verſtrichen, und dem Meiſtbietenden verordnungsmäßig zugeſchlagen werden.

Gerolzhofen den 23. Auguſt 1815.

Königl. Landgericht.

Wirth.

Martini.

---

(3) 3. Edictal-Vorladung.

In Gemäßheit des gegen Caſpar Hem-

mert auf dem Kaltenhofe ergangenen Ausſchatzungs-Erkenntniſſes wird einziger Edictstag auf Dienſtag den 26. k. M. September früh um 8 Uhr anberaumt, wo ſämmtliche, welche gegen den Schuldner und deſſen Vermögen aus irgend einem Grunde Forderungen und Anſprüche zu machen haben, entweder perſönlich oder durch hinlänglich Bevollmächtigte zu erſcheinen, ihre Forderungen ſammt Vorrecht mit den nöthigen Beweiſen anzubringen und ſchlüßlich zu handeln, widrigenfalls von der Maſſe ausgeſchloſſen zu werden, zu gewärtigen haben.

Mainberg den 22. Auguſt 1815.

Königl. Landgericht.

i. j. o.

Ehlen.

Trapp.

(3)2. Verſteigerung.

Dienſtag den 12. September Nachmittags um 2 Uhr wird im ſogenannten Petersbau 4. Diſtr. Nro. 31. verſchiedenes überflüſſig gewordenes Holzwerk an Bettſtätten, Tiſche, Lehn- und andere Seſſeln nebſt einem Schribpult auf höchſten Befehl öffentlich verſteigert, und gegen baare Bezahlung abgegeben.

Würzburg den 3. September 1815.

Domus. Emerit. Stiftungsverwaltung.

Stadler.

Nichtamtliche Artikel.

Feilbietungen.

1) (2) Nächſten Montag als den 11. dieſes, früh um 9 bis 12 Uhr, und Nachmittags von 2 bis 6 Uhr, werden die ſämmtlichen Mobilien der verlebten Stangin, beſtehend in Silber, Zinn, Meſſing, Kupfer, Uhren, Porzellain, Weiß- und Bettzeug, Bett, Bettſtatt, Comode, Seſſel, Schränke und andern Schreinerwaaren, dann in Malerey und Kupferbildern ꝛc. bey des vormaligen Oberraths Aſſeſſor Wieſen in der Sandergaſſe Nro. 308. an den Meiſtbietenden gegen baare Zahlung abgegeben werden.

2) (2) Mittwoch den 13. September werden in dem Hauſe Nro. 225. 3. Diſtr. in der Auguſtinergaſſe, verſchiedene Effecten an Bettungen, Weißzeug, Schreinerwaaren, Meſſing, Kupfer, Zinn, gegen gleich baare Bezahlung öffentlich verſtrichen.

3) (3) Montag den 18. September wird das Wohnhaus im 3. Diſtr. Nro. 225. in der Auguſtinergaſſe, dann ein Garten vor dem Rennwegerthore, zwiſchen Herrn Hofgerichtsrath Roſt, und Herrn Löwen-Apotheker Wiskemann, und beyläufig 2 Morgen Weinberg im Gras, zwiſchen Herrn Kapreß und Orgelmacher Seyfert, öffentlich zum erſtenmale aufgeboten, wobey die darauf haftenden Laſten noch beſonders bekannt gemacht werden. Auch werden am nämlichen Tage beyläufig 30 Eymer 11er, und ohngefähr 18 Eymer 12er Wein gegen gleich baare Bezahlung bey Abfaſſung deſſelben verſteigert.

Vermiethungen.

1) (3) Im 1. Diſtr. Nro. 426. iſt ein Zimmer vor zwey ledige Herren zu vermiethen, welche auch zugleich die Koſt nach belieben haben können.

2) (1) Im Höllriegel Nro. 181. iſt ein Quartier beſtehend in einem ganzen Stock mit tapezirten Zimmern, Küche, Keller mit 26 Fuder weingrüner Faß zu vermiethen.

3) (3) In dem Streitſchen Hauſe, 2. Diſtr. Nro. 78. ſind auf den 1. November 2 Quartiere zu verlehnen, wozu auch im erforderlichen Falle, zu jeden Stallung gegeben werden kann.

4) (3) In der Semmelsgaſſe Nro. 53. iſt der ganze obere Stock zu vermiethen.

5) (1) In der Armenſündergaſſe, 4. Diſtr. Nro. 188. iſt ein Keller mit 70 Fuder weingrünen in Eiſen gebundenen Fäſſern, auf den 1. November zu vermiethen.

Vermiſchte Anzeigen.

Bekanntmachung.

1) (3) Am 11. dieses laufenden Monats September, werden die ordentlichen Prüfungen in den 5 Klassen des königlichen Gymnasiums dahier, ihren Anfang nehmen, und es wird damit bis zum Freytag den 15. einschlüſsig fortgefahren werden, der Anfang ist jedesmal um 8 Uhr in dem Saale des musikalischen Institutes. An dem

darauf folgenden Samstag den 16. iſt feyerliche Prämien-Vertheilung zur nämlichen Stunde, wozu alle Gönner und Freunde dieser Studien-Anstalt geziemend eingeladen werden.

Würzburg den 1. September 1815.

Director und Professoren des königl. Gymnasiums.

2) (3) Zufolge höchſter Erlaubniß wird Unterzeichneter ſich nun auch dem Kleinverkaufe von Spezereywaaren widmen. Indem er hierin um geneigten Zuſpruch bittet, ertheilt er die Verſicherung daß er ſich beſtens beſtreben wird, durch wohlfeile Preiſe und die ſorgfältigſte Bedienung, die Zufriedenheit ſeiner Abnehmer zu verdienen. Sein Laden iſt in der Auguſtinergaſſe im ehemal. Karthäuſerhofe.

Joſeph Leinecker.

3) (3) Endesunterzeichneter ſucht einen Rechtspraktikanten, der ſchon bey einem Landgerichte gearbeitet hat, zum Concepiren, Protokolliren und Regiſtriren zu gebrauchen iſt, wo nicht eine ſchöne, doch leſerliche und flüchtige Handſchrift führt. Die weitern, gewiß vortheilhaften Bedingungen ſind durch Porto freye Briefe zu erfahren, bey dem

Landrichter Meuſel, zu Mellerichſtadt.

4) (1) Es ſucht Jemand eine verſchloſſene Kammer zur Aufbewahrung einer Comode und Kleiderſchranks, am liebſten aber im 4. Diſtr. zu miethen. Der Vermiether beliebe die Anzeige davon im Intelligenzcomtoir zu machen.

5) (1) Franz Ullrich, Lehnkutſcher, wohnhaft hinter der Marienkapelle auf dem Markt, fährt nächſtkünftigen Sonntag und Montag den 10. und 11. September nach Frankfurt, und wünſcht Mitreiſende zu bekommen.

6) (1) Georg Diener, Lehnkutſcher, wohnhaft in der obern Bocksgaſſe, 3. Diſtr. Nro 210. fährt Montag und Dienſtag den 11. und 12. September mit einer leeren Chaiſe nach Frankfurt, und wünſcht Mitreiſende zu bekommen.

7) (1) Dienſtag den 12. September fährt Johann Jacob, Lehnkutſcher wohnhaft nächſt der neuen Caſerne, mit einer Retourchaiſe nach Frankfurt, und wünſcht Mitreiſende.

Anzeige der Gebornen, Getrauten und Geſtorbenen vom 26. bis 31. Aug. 1815.

Geborne.

M. Dorothea, Tochter des Bierbrauers Reuter. Jacob Anton, Sohn des Feldwebels Appel. Andreas, Sohn des Schuhmachers Krämer. M. Apollonia, Tochter des k. b. geh. Expeditors Rüttimann. Caspar, Sohn des Maurers Erhardt. Joh. Bapt. Joſeph, Sohn des Maurers Kees. Georg Franz, Sohn des Häckers Herbert. Joſ. Clemens, Sohn des Fiſchers Hügel. Friedrich Franz, Sohn des königl. baier. Hauptmanns Voll. Auſſereheliche 1.

Getraute.

Johann Baptiſt Götz, königl. Hofgerichts-Diurniſt, mit Otilia Mack, Bürgerstochter von hier.

Franz Lothar Wieſen, königl. baier. geheimer Expeditor, mit Mar. Anna Konrad, Bürgerstochter dahier.

Bernard Greb, Häcker, mit Margaretha Betz, Schifferstochter von hier.

Joſeph Anton Klätzle, königl. baier. Soldat, mit M. Urſula Sauter, Zieglerstochter von Riedlingen an der Donau.

Geſtorbene.

Andreas Ernſt, Schiffmann von Eibelſtadt, 35 Jahre alt. Friederich von Katzmann penſ. Hauptmann, 63 Jahre alt. Philippina Graßmann, Maurerpaliersfrau, 56 Jahre alt. Georg Rüger, Kornmeſſer, 50 Jahre alt. Johann Oberſt Arreſtat im Arbeitshauſe, 34 Jahre alt. Eva Sturm, Häckerswittwe, 69 Jahre 10 Monate alt. Auſſereheliche 2.

(Wegen eintretendem Feyertage wird am Samſtage kein Intelligenzblatt ausgegeben.)

Königlich Baieriſches
Intelligenzblatt
für das
Großherzogthum Würzburg.

Mit Seiner Majeſtät des Königs allergnädigſtem Privilegium.

Dienſtag. Nro. 97. 12. September 1815.

Amtliche Artikel.

Bekanntmachung.

(Die öffentlichen Rechts-Anwälte im Großherzogthume Würzburg betr.)

Im Namen
Seiner Majeſtät des Königs von
Baiern ꝛc.

Vermöge allerhöchſter Miniſterial-Entſchließung vom 30. Auguſt d. J. wurden nachfolgende Individuen als ordentlich rezipirte Advocaten in dem Großherzogthume Würzburg allergnädigſt beſtätigt:

A. In der Stadt Würzburg.

1) Tobias Joſeph Becker,
2) Andreas Dorſch,
3) Johann Wendelin Doſer,
4) Michael Endres,
5) Adam Heilmann,
6) Georg Aquilin Kaiſer,
7) Joſeph Franz Kirchgeßner,
8) Philipp Ignaz Knecht,
9) Kaſpar Krampfert
10) Michael Anton Löwenheim,
11) Heinrich Ambros Mayerhöfer,
12) Johann Georg Schüler,
13) Adam Seyfried,
14) Peter Uhl,
15) Auguſt Joſeph Warmuth,
16) Johann Andreas Zimmermann.

B. In Schweinfurt.

1) Friedrich Adam v. Berg,
2) Heinrich Wilhelm Brenner,
3) Karl Leopold Emmert,
4) Friedrich Philipp Stepf,
5) Johann Heinrich Will.

C. In Kitzingen.

1) Franz Georg Hemmerich,
2) Nikolaus Hill.

D. Auf dem Lande.

1) Conſtantin Heinrich de Lacum in Tann,
2) Nikolaus Willner in Königshofen.

Welches andurch öffentlich bekannt gemacht wird.

Würzburg den 6. September 1815.

Königl. Hofcommiſſion.
Frhr. v. Lerchenfeld.

Philippi.

Verordnung.

(Die Abfaſſung der Signalements für die Reiſe-Päſſe betreffend.)

Im Namen
Seiner Majeſtät des Königs von
Baiern ꝛc.

Zufolge allerhöchſten Reſcripts vom 23. Auguſt d. J. iſt bereits einigemale vorgekommen, daß in den Signalements der Reiſepäſſe die Rubrik des Geburts-Ortes und der Reiſe-

Route nicht ausgefüllt, dann die laufende Zahl des Paſſes und des Regiſterbuchs, entweder gar nicht, oder nicht gehörigen Ortes bemerkt war. Da dieſe Auslaſſung ſehr leicht, beſonders in dem gegenwärtigen Zeitpunkte, wo im Auslande mit aller Strenge auf die Vollſtändigkeit der Reiſepäſſe geſehen wird, den Reiſenden erhebliche Unannehmlichkeiten veranlaſſen könnte, ſo werden diejenigen Polizeybehörden, welche in Gemäßheit der Cirkular-Reſcripte vom 10. July und 4. Auguſt d. J. zur Ausſtellung der Reiſe-Päſſe berechtiget ſind, hiermit angewieſen, dergleichen Auslaſſungen ſich niemals zu Schulden zu bringen, vielmehr beſten Fleißes zu ſorgen, daß alle Paß-Rubriken vollſtändig und richtig ausgefüllt werden.

Es verſteht ſich übrigens von ſelbſt, daß die Vorſtände der Paßausſtellenden Behörden den mit der Ausfertigung der Päſſe beſchäftigten Perſonen alle Aufmerkſamkeit auf Reinſchrift, Korrektheit, richtige Aufnahme der Namen, des Charakters der Mitreiſenden, der Dauer des Paſſes, Ausſchreibung der Daten mit Worten und nicht mit Ziffern, dann auf richtige Bezeichnung der Reiſenden überhaupt, nachdrücklich einzuſchärfen haben.

Würzburg den 6. September 1815.

Königl. Landesdirection.

Frhr. v. Werneck.

Klinger.

Lommel.

Bekanntmachung.

(Prüfung der Wundärzte und Geburtshelfer betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs von Baiern ꝛc.

In Gemäßheit der allerhöchſten Verordnung vom 11. April 1807. (Regierungsblatt St. IX. 1807.) iſt die Prüfung derjenigen Wundärzte und Geburtshelfer, welche die Erlaubniß zur Praxis zu erlangen ſuchen, auf Montag den 25. September Morgens um 9 Uhr bey der königl. Landesdirection anberaumt.

Würzburg den 30. Auguſt 1815.

Königl. Landesdirection.

Frhr. v. Werneck.

Klinger.

Schnetter.

Pfarrey-Erledigung.

Die Pfarrey Poppenroth iſt durch die Beförderung des Pfarrers alloa in Erledigung gekommen.

---

(5) 1. Bekanntmachung.

Zufolge höchſter Weiſung wird am 24. dieſes das Land-Wirthſchafts-Feſt für den Vereins-Bezirk Würzburg dahier abgehalten, und iſt zugleich hiermit ein Viehmarkt auf dem vor dem Sanderthore gelegenen Exercierplatz am benannten Tage verbunden, welches anmit bekannt gemacht, und wozu die Freunde der Oeconomie und der Viehzucht eingeladen werden.

Würzburg den 9. September 1815.

Königl. Polizeydirection.

Geſſert, Polizeydirector.

Getreid-Verkauf

auf dem Markte zu Würzburg am 9. Sept. 1815.

Im höchſten Preis:			
Weitzen,	53	Malter, das Malter	14 fl. — kr.
Korn,	61	— — — —	7 fl. 30 kr.
Haber,	2	— — — —	11 fl. — kr.
Im mittlern Preis:			
Weitzen,	499	Malter, das Malter	11 fl. 30 kr.
Korn,	60	— — — —	7 fl. 22 kr.
Haber,	6	— — — —	9 fl. 38 kr.
Im tiefſten Preis:			
Weitzen,	11	Malter, das Malter	8 fl. — kr.
Korn,	14	— — — —	7 fl. — kr.
Haber,	3	— — — —	8 fl. — kr.

Summe aller verkauften Früchte 709 Malter. als: 563 Malter Weitzen, 135 Malter Korn, 11 Malter Haber.

Königliche Polizeydirection.

Geſſert.

---

(2) 1. Bekanntmachung.

Nach Vorſchrift der kön. Militär Haupt-Kaſſe in München ſollen alle aus der proviſoriſchen Kriegskaſſe zu bezahlenden Militär-Penſionen, Zulagen oder ſonſtige dienſtliche Gehälter bis Ende laufenden Monats September vollkommmen berichtigt werden. Es werden daher alle jene Individuen, welche

bis Ende des erwähnten Monats noch etwas aus der genannten Kaſſe zu erheben haben, hievon in Kenntnis geſetzt, damit ſie längſtens bis 20. September ihre Quittungen einreichen, und ihre Gebühren erheben können.

Würzburg den 9. September 1815.

Königl. baier. Oberkriegscommiſſariat.

Papius.

Bekanntmachung.

(Die Approbation der Hufſchmiede, welche ſich um ein Meiſterrecht bewerben betr.)

Da gemäß allerhöchſter Verordnung alle diejenigen, welche das Recht des Hufbeſchlages als Meiſter ausüben, oder einer Beſchlagſchmiede vorſtehen wollen, zu einer unerläſſigen Approbation ſich zu ſtellen haben, ſo wird zu dieſem Zwecke ein beſonderer Curſus für Hufſchmiede am 2. October l. J. in unterfertigtem Inſtitute eröffnet, welches andurch bekannt gmeacht wird.

Würzburg den 6. September 1815.

Königl. Thierarzney-Inſtitut.

Dr. Ryß,

königl. Medizinal-Rath, als Vorſtand.

(3) 1. Edictal-Vorladung.

Gegen die Sebaſtian Fleiſcher'ſchen Eheleute zu Hofſteitten, iſt rechtskräftig der Concurs erkannt, und werden nunmehr folgende Edictstage anberaumt:

erſter auf Mittwoch den 4. October l. J. früh um 9 Uhr, an welche alle, die aus irgend einem Grunde an oben genannten Eheleuten eine Forderung machen zu können glauben, dieſe mit den etwaigen Vorzugsrechten und den Beweißmitteln entweder in Perſon oder durch gehörig Bevollmächtigte anzubringen haben.

Zweyter und dritter auf Freytag den 13. October l. J. früh um 8 Uhr, an welchem gegen die angebrachten Forderungen zu excipiren, und ſodann ſchlüßlich zu handeln iſt.

Die an einem oder dem andern dieſer Edictstage-Ausbleibenden haben zu gewärtigen, daß ſie mit der zu pflegenden Handlung, resp. von dem ganzen Concurſe ausgeſchloſſen werden.

Zum Aufſtriche des Gant Vermögens iſt inzwiſchen auch Tagfart auf Sonntag den 1. October d. J. Nachmittags um 2 Uhr zu Hofſtetten anberaumt, welches gleichmäßig öffentlich bekannt gemacht wird.

Sachſenheim den 5. September 1815.

Königl. Landgericht Gemünden.

Heim.

Edictal-Vorladung.

Gegen die Verlaſſenſchaft des im Arbeitshauſe zu Würzburg als Sträfling verſtorbenen Johann Baldauf von Gemünden, iſt das Concurs-Verfahren eingeleitet, und wird einziger Edictstag auf Mittwoch den 4. October l. J. früh um 8 Uhr anberaumt, an welchem alle, die an gedachte Verlaſſenſchafts-Maſſe eine Forderung zu machen gedenken, ſolche mit den etwaigen Vorzugsrechten und den Beweismitteln entweder in Perſon oder durch gehörig Bevollmächtigte anzubringen, zu excipiren und ſchlüßlich zu handeln haben, alles bey Vermeidung des Ausſchluſſes mit der betreffenden Handlung, resp. von dem Concurſe ſelbſt.

Sachſenheim den 5. September 1815.

Königl. Landgericht Gemünden.

Heim.

(3) 1. Verſteigerung.

Donnerſtag den 28. September d. J. früh um 9 Uhr, wird das dem Juden Lippmann Hähnlein zu Kirchſchönbach angehörige Wohnhaus mit 2 1/4 Morgen Artfeld, dann verſchiedene Mobilien, an Betten, Schreinerwaaren und Kupfergeſchirr, nach näherer Bekanntmachung der Beſchreibung von dem Hauſe, allda öffentlich verſtrichen und dem Meiſtbietenden verordnungsmäßig zugeſchlagen werden.

Gerolzhofen den 31. Auguſt 1815.

Königl. Landgericht.

Wirth.

Martini.

(3) 1. Verſteigerung.

Das zur Theilungsmaſſe des Ortsnachbarn Philipp Pfaff zu Frankenwinheim gehörige, und von Johann Pfaff allda erſtrichene, aber nicht bezahlte

a) Wohnhaus mit Hofreith, Scheuer und Baugarten Nro. 78. dann

b) 2 1/4 Morgen am Schallfelder Weg.

Dh. Georg Göbel, Fh. Adam Ott, Ebracher Lehen.

c) 2 1/4 Morgen am Schallfelder Weg, Dh. Peter Joſeph Vogler, Fh. Jakob Stöckleins Wittib, Ebracher Lehen.

d) 1 Morgen oben am Krainberg, Dh. Andreas Weber, Fh. Georg Göbel, Ebracher Lehen.

e) Drittehalbviertel Morgen auf die Böden ſtoßend, Dh. Valtin Weyermann, Fh. Valentin Wagner, Ebracher Lehen.

f) 2 Morgen Artfeld obern Horn, Dh. Valtin Wagner, Fh. Georg Göbel, Ebracher Lehen,

werden im Wege der Hülfsvollſtreckung gegen den Letztern, Sonntags den 1. October l. J. nach geendigtem nachmittägigen Gottesdienſte auf dem Rathhauſe zu Frankenwinnheim dem öffentlichen Striche ausgeſetzt, und unter den bey der Strichstagfart vorgelegt werdenden nähern Beſchreibungen ſowohl der Realitäten als der Strichsbedingniſſe dem Meiſtbietenden hingeſchlagen; welches den Strichsliebhabern andurch bekannt gemacht wird.

Gerolzhofen den 1. September 1815.

Königl. Landgericht.

Greſſer.

---

(3) 3. Verſteigerung.

Das dem hieſigen Bürger und Wachszieher Michael Illini zuſtändige Wohnhaus wird Donnerſtag den 21. September d. J. früh um 9 Uhr nach Bekanntmachung deſſen näherer Beſchreibung und der Strichsbedingniſſe bey hieſigem Landgerichte öffentlich verſtrichen, und dem Meiſtbietenden verordnungsmäßig zugeſchlagen werden.

Gerolzhofen den 23. Auguſt 1815.

Königl. Landgericht.

Wirth.

Martini.

---

(3) 1. Schuldenliquidation.

Da gegen Georg Dichtmüller zu Heugrumbach ein ſtarker Verdacht der Inſolvenz ſich ergeben hat, ſo wird um das rechtliche Verfahren gegen denſelben ermeſſen und einleiten zu können, Tagfart zur Aufnahme und Liquidation der Paſſiven auf Donnerſtag den 5. October früh um 9 Uhr mit dem Bedeuten anberaumt, daß der Ausbleibende bey Beſchätzigung des geeigneten Verfahrens nicht werde berückſichtiget werden.

Decretum Arnſtein den 5. Sept. 1815.

Königl. Landgericht.

F. Keller.

Geßner, L. G. Aktuar.

---

(3) 1. Verſteigerung.

Das zur Theilungsmaſſe des Nikolaus König zu Hundsbach gehörige Grundvermögen, beſtehend in einem Wohnhauſe und mehreren Feldgütern wird Mittwoch den 27. dieſes Nachmittags um 2 Uhr auf dem Gemeindehauſe dortſelbſt auf 3 Weihnachten Friſten 1815. mit 1817. unverzinslich zahlbar und unter den noch bey der Tagfart ſelbſt bekannt gemacht werdenden Bedingniſſen verſtrichen.

Decretum Arnſtein den 4. Sept. 1815.

Königl. Landgericht.

F. Keller.

Geßner, L. G. Aktuar.

---

(3) 1. Verſteigerung.

Wegen rückſtändigen Kaufſchillingreſtes auf die von der Adam Sinners Wittwe zu Altenmünſter beſitzende, zunächſt am Ort liegende Mühle, iſt im Wege der Execution dieſe Mühle zum Aufſtrich zu bringen beſchloßen worden. Von dieſer Mühle, beſtehend in einem Wohngebäude mit dem Mühlwerk von 2 Gängen, Stallung, Stadel und übriben Zugehörungen, wozu auch die 2 1/2 Morgen dabey liegendes Artfeld zu rechnen ſind, werden 2 kr. 1 1/4 hlr. Steuerſimplum und 4 fl. 21 kr. 3 pf. Grundzins abgegeben. Aufſtrichstagfart wird auf Donnerſtag den 5. October d. J. Vormittags um 10 Uhr in dem Orte Altmünſter auf dem Gemeindehauſe feſtgeſetzt und wird Mittags um 12 Uhr auf das höchſte gelegte Gebot der Zuſchlag nach Inhalt der neueſten landesherrlichen Executions-Ordnung erfolgen.

Sign. Oberlauringen den 24. Aug. 1815.

Königl. Amt.

C. V. Eyring.

Verſteigerung.

Die dießjährige Benutzung der auf den Chauſſée-Beſchungen zwiſchen Haßfurt und Wülflingen befindlichen Weiden, wird bis Mon-

tags den 18. d. M. früh um 9 Uhr bey dem hieſigen Rentamte salva ratificatione zum Striche aufgelegt; welches hiermit bekannt gemacht wird.

Haßfurt am 5. September 1815.

Königl. Rentamt.

Loß.

Verſteigerung.

Nach höchſter Weiſung werden bis Montag den 18. d. M.

115 Scheffel Haber auf dem dahieſigen herrſchaftlichen Boden liegend, dann

90 Scheffel Haber auf einem zu Mariaburghauſen befindlich,

bey dem hieſigen Rentamte früh um 9 Uhr salva ratificatione zum Striche aufgelegt, welches hiermit bekannt gemacht wird.

Haßfurt den 7. September 1815.

Königl. Rentamt.

Loß.

Verſteigerung.

Das herrſchaftl. ehemal. Jägerhaus zu Wagenhauſen mit Scheuer, Stallung und Backhaus, dann 1/2 Morgen 14 Ruthen Gras- und Baumgarten, ferner 41 Morgen 25 Ruthen noch zur Zeit nicht angebauten aber zu Getreid- und Wieſenbau ſchicklichen Feldes, und 28 Morgen 159 Quadrat-Ruthen Waldung, das hohe Roth genannt, ſämmtlich auf Wagenhäuſer Markung gelegen, werden zuſammen, um aus dem Ganzen ein brauchbares Landgütchen zu machen, bis Donnerſtag den 21. d. M. früh um 9 Uhr bey dem hieſigen Rentamte zum Verkaufe nach der Verkaufs-Inſtruction vom 8. März 1805. mittelſt öffentlichen Striches salva ratificatione aufgelegt, welches hiermit bekannt gemacht wird.

Haßfurt am 9. September 1815.

Königl. Rentamt.

Loß.

Verſteigerung.

Die königl. Privat Jagd auf den Markungen Mainbernheim, Sickershauſen, Michelfeld und Marktsteft, dann die Koppeljagd auf Oberbreiter- und Hohenfelder-Markung ſoll Montag den 18. l. M. früh um 9 Uhr in der Forſtamts-Wohnung zu Ochſenfurt mittelſt öffentlichen Aufſtrichs in zweckmäßigen Abtheilungen salva ratificatione verpachtet werden. Dieß wird den allenfallſigen Jagdliebhabern, worunter jedoch nur Honoratiores zu verſtehen ſind, mit dem beſondern Bemerken bekannt gemacht, daß dieſe Jagdverpachtung auf die Lebensdauer des Pächters vorgenommen wird.

Ochſenfurt am 6. September 1815.

Königl. Wildm. und Forſtamt.

J. A. Füglein.

---

(3) 1. Verſteigerung.

Im Wege der Hülfsvollſtreckung gegen den Rechtspraktikanten Franz Schedel von Dettelbach wird das demſelben dahier zugehörige Wohnhaus ſammt Scheuer und Hofriethe, welches mit Schild- und Braugerechtigkeit verſehen iſt, Donnerſtag den 9. November d. J. früh um 9 Uhr auf dem Rathhauſe dahier zum Striche aufgeleget, und dem Meiſtbietenden nach Maaßgabe der jüngſten Executionsordnung zugeſchlagen; welches andurch zur Kenntniß der Liebhaber gebracht wird.

Dettelbach am 7. September 1815.

Königl. Landgericht.

Nickels.

---

(3) 1. Gläubigervorladung.

Da Peter Duſel zu Zeilitzheim ſein ſämmtliches Vermögen an ſeine Anverwandten abzutreten willens iſt, dieſen aber deſſelben Schuldenſtand zu wiſſen erforderlich, ſo werden alle jene, welche aus was immer für einem Grunde an oben benannten Peter Duſel Forderungen zu machen haben, hierdurch vorgeladen, dieſelben bey der auf den 6. October Vormittags anberaumten Tagfart anzuzeigen, und ihre Forderungen unter dem Präjudize zu liquidiren, daß im Ausbleibungsfalle bey der Beſchäftigung der Zahlung auf ſie keine Rückſicht genommen werden ſolle.

Zeilitzheim den 7. September 1815.

Königl. Patrimonialgericht des Herrn Grafen von Schönborn.

J. B. Kreß.

Herbt, A. ſ.

---

(3) 1. Gläubiger-Vorladung.

Zur Ermeſſung der geeigneten Verfahrungsart gegen Mathes Hay von Unterwald-

behrungen werden deſſen Gläubiger auf Mittwoch den 4. October früh um 8 Uhr hieher ad liquidandum vorgeladen, unter dem Präjudiz der Nichtberückſichtigung für die ausbleibenden Gläubiger.

Neuſtadt den 1. September 1815.

Königl. Landgericht.
B. V. d. L.
Werner.

Wirth, A. s.

(3) 1. Gläubiger=Vorladung.

Um ermeſſen zu können, wie gegen Ignaz Glück, Kirchner dahier, zu verfahren ſey, werden deſſen Gläubiger auf Mittwoch den 20. September früh um 8 Uhr zur Angabe ihrer Forderung unter dem Präjudiz der Nichtberückſichtigung vorgeladen.

Neuſtadt den 29. Auguſt 1815.

Königl. Landgericht.
B. V. d. L.
Werner.

Wirth, A. s.

(2) 1. Verſteigerung.

Ein herrſchaftliches Grundſtück von 4 Morgen 18 Ruthen im Bromberg auf Winterhäuſer Markung, die Steinwalze genannt, welches durch ewige Ablöſung einer von der Stadt Würzburg darauf erworben gehabten Dienſtbarkeit freyes Eigenthum geworden iſt und jetzt wieder als Weinberg angelegt werden kann, wozu es ſich nach Lage und Beſchaffenheit beſonders gut eignet, ſoll eingegangener Weiſung zu Folge öffentlich verkauft und an den Meiſtbietenden überlaſſen werden.

Zur Verſteigerung dieſes Grundſtücks iſt Termin auf Freytag den 22. d. M. Nachmittags um 1 Uhr angeſetzt, an welchem beſitz- und zahlungsfähige Liebhaber auf dem Rathhauſe zu Winterhauſen ſich einfinden, die Strichsbedingungen vernehmen und wenn ein annehmliches Meiſtgebot gelegt wird, den Zuſchlag gewärtigen können.

Sommerhauſen den 2. September 1815.

Gräfl. Rechteren Limpurg Speckfeldiſches Kameral=Amt.
Hoffmann.

(3) 3. Verſteigerung.

Dienſtag den 12. September Nachmittags um 2 Uhr wird im ſogenannten Petersbau 4. Diſtr. Nro. 31. verſchiedenes überflüſſig gewordenes Holzwerk an Bettſtätten, Tiſche, Lehn= und andere Seſſeln nebſt einem Schreibpult auf höchſten Befehl öffentlich verſteigert, und gegen baare Bezahlung abgegeben.

Würzburg den 3. September 1815.

Domus Emerit. Stiftungsverwaltung.
Stadler.

Ochſenfurter Wochenmarkt, den 5. Septemb. 1815.

Ein Malter Weitzen	. . . . 13 fl.	— kr.
Ein Malter Korn	. . . . . 7 fl.	— kr.
Ein Malter Haber	. . . . . 7 fl.	— kr.

J. M. Berg, Fruchtmarktmeiſter.

Nichtamtliche Artikel.

Feilbietungen.

1) (2) Mittwoch den 13. September früh von 9 bis 12 Uhr, und Nachmittags von 2 bis 6 Uhr, werden in dem Hauſe Nro. 225. 3. Diſtr. in der Auguſtinergaſſe, verſchiedene Effecten an Bettung u, Weißzeug, Schreinerwaaren, Meſſing, Kupfer, Zinn, gegen gleich baare Bezahlung öffentlich verſtrichen.

2) (3) Montag den 18. September Nachmittags um 2 Uhr, wird das Wohnhaus im 3. Diſtr. Nro. 225. in der Auguſtinergaſſe, dann ein Garten vor dem Rennwegerthore, zwiſchen Herrn Hofgerichtsrath Roſt, und Herrn Löwen Apotheker Wiskemann, und beyläufig 2 Morgen Weinberg im Gras, zwiſchen Herrn Kapretz und Orgelmacher Seyfert, öffentlich zum erſtenmale aufgeboten, wobey die darauf haftenden Laſten noch beſonders bekannt gemacht werden. Das Haus und der Garten können ſtündlich eingeſehen werden. Auch werden am nämlichen Tage beyläufig 30 Eymer 11er. und ohngefähr 18 Eymer 12er Wein gegen gleich baare Bezahlung bey Abfaſſung deſſelben verſteigert.

3) (3) Nächſtkünftigen Montag den 18. dieſes und die folgenden Tage, jederzeit Nachmittags von 2 bis 5 Uhr werden in der Semmelsgaſſe, 1. Diſtr. Nro. 53. verſchiedene Mobilien an ſchönen Tafeln und andern weiſſen Zeuge, einem Burrau mit Aufſatz und

Spiegeln, Canapee, Seſſeln, Toilette und andern modernen Schreinerwaaren, einem kupfernen Waſſerſtänder und andern kupfernen und blechernen Geſchirren, Porzellain und Gläſern, dann verſchiedenen Hausgeräthſchaften gegen baare Bezahlung an die Meiſtbietenden abgegeben, wozu die Strichsliebhaber höflichſt eingeladen ſind.

4) (3) Die von verſtorbenen Hrn. Hofgerichts-Advokaten und Licentiaten Mollror hinterlaſſene meiſtens ſehr gut conditionirte Bücher, aus mehrern Fächern der Wiſſenſchaften, werden auf Dienſtag den 26. dieſes Monats und an folgenden Tagen, Nachmittags von 2 bis 5 Uhr in deſſen Wohnung an der Mainbrücke gegen der Brückenwache über, im 3. Diſtr. Nro. 267. öffentlich verſtrichen, und gegen baare Zahlung abgegeben. Ein gedrucktes Verzeichniß dieſer ſchätzbaren Sammlung iſt in der obenerwähnten Wohnung Vormittags von 9 bis 12 Uhr und Nachmittags von 2 bis 5 Uhr gratis zu haben.

Das Teſtamentariat.

5) (2) Dürre Ameiſen-Eyer ſind bey Handelsmann Ebert auf dem Kürſchnershofe zu bekommen; auch iſt bey demſelben wieder von dem beliebten Rollen-Tabak angekommen, zu deſſen Verkauf er ſich beſtens empfiehlt.

6) (2) Neuer Laperdan, holländiſche Heringe und Stockfiſche ſind bey Handelsmann Horſch in der Marktgaſſe wieder friſch angekommen, und billigſt zu haben.

Vermiethungen.

1) (3) In dem Streitſchen Hauſe, 2. Diſtr. Nro. 78. ſind auf den 1. November 2 Quartiere zu verlehnen, wozu auch im erforderlichen Falle, zu jeden Stallung gegeben werden kann.

2) (3) In der Semmelsgaſſe Nro. 53. iſt der ganze obere Stock zu vermiethen.

3) (2) Zwey Quartiere jedes mit 2 Zimmern, mit oder ohne Möbeln, für ledige Herren oder Frauenzimmer, und eine Wohnung für eine kleine Haushaltung iſt im 2. Diſtr. Nro. 91. in der obern Wöllergaſſe ſtündlich zu vermiethen.

4) (2) Im Blaſiusgäßchen, 2. Diſtr. Nro. 401. iſt ein Laden mit einem heitzbaren Ladenſtübchen ſtündlich zu vermiethen.

5) (3) Im 2. Diſtr. Nro. 204. nächſt der ehemaligen katharinen Kirche, iſt ein waſſerfreyer Keller mit 20 Fuder in Eiſen gebundener Eilfer weingrüner Fäſſer ſogleich zu vermiethen.

Vermiſchte Anzeigen.

1) (1) Künftigen Donnerstag den 14. Septemb. l. J. wird die Harmonie Abendgesellschaft mit Tanz von 7 bis 10 Uhr im Kaisergarten dahier geben, wozu die geehrtesten Mitglieder andurch eingeladen werden.

Würzburg den 11. September 1815.

Der Vorstand der Harmonie.

W. J. Behr. Ziegler.

2) (1) Da ich mich entſchloſſen habe, zur beſſern Pflege meiner Geſundheit mich gänzlich von den Geſchäften zurückzuziehen, ſo habe ich nach vorhergegangener freundſchaftlicher Uebereinkunft meine Wollentuch-Handlung an Herrn Joseph Horn, der ſich ſeit mehreren Jahren in meinen Dienſten durch Thätigkeit und redliches Betragen auszeichnete, abgetreten.

Indem ich die Ehre habe, davon die Anzeige zu machen, ergreife ich ſogleich die Gelegenheit, für das mir zeither geſchenkte Zutrauen den innigſten Dank abzuſtatten, mit der Bitte, daſſelbe nun auf meinem Nachfolger zu übertragen.

Mit dem Gefühle ſtäter Hochachtung empfiehlt ſich ergebenſt

Joh. Georg Bach.

Nachdem ich nun aus vorſtehender Erklärung des Herrn Joh. Georg Bach von ſeiner ſo viele Jahre mit vorzüglicher Achtung bekannten Wollentuch-Handlung dahier dermaliger Beſitzer bin, für deſſen gütiges Zutrauen meinem geehrten Vorfahrer nicht nur den aufrichtigſten Dank eröffne, ſondern ſetze zum Beweis meiner beſondern Achtung ſeinen Ehren-Namen meiner Unterſchrift vor, und werde mit gleicher Redlichkeit und Fleiß die nämlichen Geſchäfte in Wollentuch und andern Gattungen Wollen-Waaren unter der Firma

J. G. Bach oder Horn,

auch in der Folge unverändert, jedoch unter meiner alleinigen Verbindlichkeit mit möglichſter Erweiterung fortſetzen.

Stäts wird es mein innigſtes Beſtreben ſeyn, dem Wunſche des geehrteſten Publikums

dahier, ſo wie aller Jenen auf dem Lande, welche auch mir die Fortdauer ihres geneigten Zuſpruchs ſchenken werden, durch vorzügliche gute Waaren zu den billigſten Preiſen zu entſprechen.

Voll des Vertrauens auf die fortdauernde Gelegenheiten, wo ich ſtäts die Wahrheit meiner obigen Verſicherung beweiſen werde, empfehle ich mich ſo wie auch in Commiſſion und Spedition ergebenſt

Joseph Horn.

Welcher künftig unterzeichnet

J. G. Bach oder Horn.

3) (3) Zufolge höchſter Erlaubniß wird Unterzeichneter ſich nun auch dem Kleinverkaufe von Specereywaaren widmen. Indem er hierin um geneigten Zuſpruch bittet, ertheilt er die Verſicherung daß er ſich beſtens beſtreben wird, durch wohlfeile Preiſe und die ſorgfältigſte Bedienung, die Zufriedenheit ſeiner Abnehmer zu verdienen. Sein Laden iſt in der Auguſtinergaſſe im ehemal. Karthäuſerhofe.

Joſeph Leinecker.

4) (1) Ein junger Menſch, welcher ſowohl eine ſchöne als auch flüchtige Handſchrift ſchreibt, wie auch im Rechnen, Zeichnen und der franzöſiſchen Sprache nicht unerfahren iſt, und ſich rückſichtlich ſeines Wohlverhaltens ſowohl als auch ſchon erprobter Fähigkeiten mit Atteſten ausweiſen kann, und auch erbietig iſt, wenn es verlangt werden ſollte, einige Zeit nach Umſtänden unentgeldlich ſich beſchäftigen zu laſſen, ſucht ſowohl in als außerm Hauſe auf jede ſolide Art Beſchäftigung. Nähere Nachricht giebt man im Intelligenzc.

5) (1) Ein junger Menſch, der gut franzöſiſch ſpricht, wünſcht bey einer Herrſchaft als Kutſcher oder Bedienter unterzukommen. Nähere Nachricht giebt man im Intelligenzcomtoir.

6) (3) Endesunterzeichneter ſucht einen Rechtspraktikanten, der ſchon bey einem Landgerichte gearbeitet hat, zum Concipiren, Protokolliren und Regiſtriren zu gebrauchen iſt, wo nicht eine ſchöne doch leſerliche und flüchtige Handſchrift führt. Die weitern gewiß vortheilhaften Bedingungen ſind durch Porto freye Briefe zu erfahren bey dem

Landrichter Meuſel, zu Mellrichſtadt.

7) (1) Michael Staud, von Eßfeld, Landgerichts Aub, wünſcht ſeinen Sohn in eine Spezerey-Handlung als Lehrling unterzubringen; gute Erziehung und Aufführung werden ihn empfehlen.

8) (1) In der am 9. dieſes ſtatt gehabten öffentlich Ziehung, hat Nro. 135. das Forte-Piano gewonnen, welches hiermit einem hochzuverehrenden Publikum zur Nachricht dienet. Caſpar Reuſchel.

9) (1) Ein grüner Regenſchirm mit einem ſchwarz gebeitzten Griffe, iſt vergangene Woche in dem Theatergebäude ſtehen geblieben. Der Finder kann den Eigenthümer gegen eine Belohnung im Intelligenzcomtoir erfahren.

10) (2) Verfloſſenen Samſtag Mittag um 1 Uhr, iſt ein hellbraunes Windſpiel von ziemlicher Größe, mit einem blau lackirten Halsbande verloren gegangen. Derjenige dem er zugelaufen iſt, wird erſucht, die Anzeige gegen eine angemeſſene Belohnung im Intelligenzcomtoir zu machen.

11) (1) Franz Ullrich, Lehnkutſcher, wohnhaft hinter der Marienkapelle auf dem Markt, fährt nächſtkünftigen Donnerſtag und Freytag den 14. und 15. September nach Frankfurt, und wünſcht Mitreiſende zu bekommen.

12) (1) Nikolaus Michel, Lehnkutſcher, wohnhaft im 3. Diſtr. Nro. 307. in der untern Bocksgaſſe, fährt Mittwoch den 13. d. M. mit einer leeren Chaiſe nach Frankfurt, und wünſcht Mitreiſende.

13) (1) Johann Deſchner, Lehnkutſcher, wohnhaft im 3. Diſtr. Nro. 64. in der Schulgaſſe, bey Hrn. Orgelmacher Seufert fährt Mittwoch und Donnerſtag als den 13. und 14. d. M. mit einer leeren Chaiſe nach Frankfurt und wünſcht Mitreiſende zu bekommen.

14) (1) Mathes Hilpert, Lehnkutſcher, wohnhaft im Bäckershofe in der Franziskanergaſſe 3. Diſtr. Nro. 157. fährt Mittwoch den 13. und Freytag den 15. d. M. jedesmal mit einer Chaiſe nach Frankfurt, und wünſcht Mitreiſende.

15) (1) Andreas Seyferling Lehnkutſcher, wohnhaft in der Urſulinergaſſe Nro. 196. fährt Freytag den 14. September mit einer leeren Chaiſe nach Frankfurt, und wünſcht Mitreiſende zu bekommen.

16) (1) Felix Kröhnert, Lehnkutſcher, wohnhaft im 2. Diſtr. Nro. 346. im Sandhof fährt Mittwoch als den 1[illegible]. d. M. nach Frankfurt, und wünſcht Mitreiſende.

(Nebſt einem Anhange.)

Anhang
zu Nro. 97.
des Intelligenzblattes für das Großherzogthum Würzburg.
1815.

Amtliche Artikel.

(3) 2. Gläubiger=Vorladung.

Um ermeſſen zu können, ob gegen die Margaretha Teuſchlerin, Wittib dahier, vormals in der Pfirſtersgaſſe wohnhaft, excussive oder executive fürzufahren ſey, werden alle jene, welche eine rechtliche Forderung an dieſelbe zu machen haben, auf Donnerſtag den 21. September l. J. Vormittags um 9 Uhr zu unterzeichneter Stelle unter dem Rechtsnachtheile vorgeladen, daß der Nichterſcheinende bey vorliegender Debitſache nicht werde berückſichtiget werden.

Würzburg den 30. Auguſt 1815.

Königl. Stadtgericht.
Wilhelm.
Mohrenhofen.

(3) 2. Verſteigerung.

Samſtag am 9. d. M. wird das der Margaretha Gans, Wittwe, zugehörige im 5. Diſtr. Nro. 210. liegende Wohnhaus, welches der ehemaligen Teutſchhaus=Verwaltung mit 2 Pfund lehen= und handlohnbar iſt, dem erſten, dann Samſtag am 16. d. M. dem zweyten, endlich Samſtags am 23. d. M. jederzeit Vormittags um 10 Uhr dem dritten und letzten öffentlichen Striche ausgeſetzt, und dem Meiſtbietenden vorbehaltlich der ſtadtgerichtlichen Genehmigung zugeſchlagen, welches andurch zur öffentlichen Kenntniß dienet.

Würzburg den 4. September 1815.

Königl. Stadtgericht.
Wilhelm.
Mohrenhofen.

(3) 3. Verſteigerung.

Das zur Katharina und Thereſia Schäfnerſchen Concursmaſſe gehörige Haus wird einem nochmaligen öffentlichen Striche am Samſtage den 16. September Vormittags um 11 Uhr bey der unterzeichneten Stelle ausgeſetzt, und nach Vorſchrift der Executions=Ordnung dem Meiſtbietenden zugeſchlagen. — Der Eingang zu dieſem Hauſe iſt in dem ſogenannten Schildhöfchen, an Abgaben giebt daſſelbe jährlich 1 Pfund 26 1/2 Pfenn. Grundzins mit Handlohnrecht nebſt den gewöhnlichen herrſchaftlichen Abgaben, dieſes Haus kann ſtündlich eingeſehen werden.

Würzburg den 30. Auguſt 1815.

Königl. Stadtgericht.
Wilhelm.
Mohrenhofen.

(3) 3. Bekanntmachung.

Durch die ſtatiſtiſche Aufnahme haben ſich mehrere gemeine, theils ſchon urbare und abgeſteinte, theils noch öde Felder herausgeworfen, nämlich;

4 Ruthen Artfeld im Sündlein, neben den Handelsleuten Lülsdorf und Baus, und dem Beybache.

1 1/2 Morgen am Faulenberg, neben gemeinem Weg und den Menthiſchen Erben.

1 1/2 Morgen Baumfeld in der Sandgruben, obern Exerzierplatze.

1/4 Morgen daſelbſt neben dem Weg.

1 1/2 Morgen Wieſen beym Heidingsfelder Fahr, neben dem Weg und dem Main.

1/2 Morgen Wieſen im Hohlgarten neben Adam Streng und dem Graben.

1/4 Morgen 20 Ruthen Artfeld am Lerchenacker neben dem Eingange der Morſche, und Hofkammerrath Schmitts Erben.

4 1/4 Morgen 27 Ruthen, ein gegen die Schläpferleins Mühle und gegen die Stadt liegendes Artfeld, neben Sebaſtian Buchs und der Mühlenaue.

1 1/4 Morgen 32 1/10 Ruthen Artfeld

neben dem Schläpferleins=Mühlbach an deſſen Mühlthor und Roſenmüllers Weg ſtoßend.

2 1/4 Morgen 27 4/10 Ruthen Artfeld neben den Menthiſchen Erben am Roſenmüllers Weg und Gußgraben.

2 1/4 Morgen Feld in der äuſſern Trenk, am Kaminfeger Streit und Schläpferleins Müller anſtoßend.

Endlich 17 1/4 Morgen 3 Gerten Gemeinfeld ober den Roſenſteigs Weinbergen und Wellrieder Hoffeldern am ſogenannten Kirſchberg, wozu noch nach der Ausmeſſung und Flucht des Steins Nro. 89. bis 5 Morgen ſchon urbare Ackerſtücke von den Anſtößern gehören.

Alle dieſe gemeinen Felder ſollen unter Vorbehalt der höheren Begnehmigung entweder auf mehrere Jahre im Beſtand, oder auch durch öffentlichen Strich verkauft werden, wozu die Liebhaber auf Montag den 25. September 1815. früh um 9 Uhr im Verwaltungs=Rathshauſe vorgeladen werden. Die Lage dieſer Felder können die Liebhaber durch Verwaltungsrath Lauer und Feld=Polizey Commiſſair Seuffert ſich vor dem Strich anweiſen laſſen, ſofort davon die Einſicht nehmen. Bey dem Striche werden die Bedingniſſe über den allenfallſigen Beſtand — als auch über den Verkauf ſelbſt bekannt gemacht werden.

Würzburg den 29. Auguſt 1815.

Königl. Verwaltungsrath.

G. Brock, Bürgermeiſter.

---

(3) 3. **Bekanntmachung.**

Um die Zinſen=Zahlamts=Rechnung für das Etatsjahr 1814/15 vollſtändig fertigen zu konnen, werden alle jene Staatsgläubiger, welche von ihren bey der königl. Staats=Caſſe ausſtehenden Kapitalien rückſtändige und im Laufe d. M. fällige Zinſen zu erheben haben, andurch aufgefordert, ſolche (mit Ausnahme jener, von dem im Jahre 1805 ausgeſchriebenen Anlehen, anerſt am 1. k. M. Octobers fällig werdenden Zinſen) um ſo gewiſſer in dieſem Monate zu erheben, als ſie in deſſen Unterlaſſung ſich ſelbſt beyzumeſſen haben, wenn wegen der mit dem Anfange des Etatsjahrs 1815/16 eintretenden neuen Amtsgeſchäfte in Zahlung der verfallenen Zinſen Hinderniſſe entſtehen werden.

Zugleich werden die königl. Rentämter erſucht, die etwa bezahlte noch in ihren Händen beſtehende Zinſenquittungen in eben dieſer Zeit zur Aufrechnung und Honorirung anher gefälligſt einzuſenden.

Würzburg den 5. September 1815.

Königl. Haupt=Caſſe=Zahlamt.

Schneider.

---

(2) 2. **Edictal=Vorladung.**

Gegen Nikolaus Schraud von Burggrumbach, ward die Ausſchatzung erkannt, und erſter Edictstag auf Mittwoch den 27. September d. J. früh um 9 Uhr anberaumt, wo deſſen Gläubiger entweder in Perſon oder durch hinlänglich Bevollmächtigte sub poena praeclusi unter Vorlegung der Beweismittel und Vorzugsrechte ihre Forderungen anbringen ſollen.

Zum Streite über Liquidität und Priorität, ſo wie zur ſchlüßlichen Handlung iſt zweyter und dritter Edictstag auf Mittwoch den 25. October d. J. zur ſelben Stunde beſtimmt, wo die treffenden Handlungen bey Strafe des Ausſchluſſes zu pflegen ſind.

Decretum Würzburg den 4. Sept. 1815.

Königl. Landgericht d. d. M.

Jäger.

Wagner, Actuar.

---

(3) 2. **Edictal=Vorladung.**

Gegen die Verlaſſenſchaft des Jakob Raſch von Heidingsfeld wurde die Ausſchatzung erkannt, wegen Geringfügigkeit des Vermögens wird jedoch nur ein Edictstag auf Mittwoch den 11. October d. J. früh um 9 Uhr anberaumt.

Sämmtliche Gläubiger des Jakob Raſch haben bey dieſer Tagfart ihre Forderungen anzugeben, zu beweiſen, ihre etwaigen Einreden gegen die angegebenen Forderungen vorzubringen, und ſchlüßlich zu handeln, unter dem Nachtheile des Verluſtes der Forderung und der treffenden Handlung.

Würzburg den 28. Auguſt 1815.

Königl. Landgericht j. d. M.

Eglauch.

Seitz.

---

(3) 3. **Edictal=Vorladung.**

Gegen Hans Jörg Röttinger von Unter=

leinach wurde wegen überhäuftem Schuldenſtand deſſelben die Ausſchatzung erkannt, der erſte Edictstag zur Angabe der Forderung und der Beweißmitteln wird auf Mittwoch den 11. October d. J. früh um 9 Uhr, der zweyte und dritte Edictstag zur Einbringung der Einreden und ſchlüßlichen Handlungen aber auf Mittwoch den 15. November d. J. früh um 9 Uhr anberaumet.

Sämmtliche Gläubiger werden hierzu unter dem geſetzlichen Präjudize des Verluſtes der Forderung oder des Ausſchluſſes mit der treffenden Handlung vorgeladen.

Würzburg am 24. Auguſt 1815.

Königl. Landgericht j. d. M.

Eglauch.

Seitz.

(3) 2. Verſteigerung.

Das zur Franz Michael Feſeriſchen Theilungsmaſſe dahier gehörige Grundvermögen, welches in einem zur Ausübung der Schmiedsprofeſſion gehörig eingerichteten, am Schuhmarkt gelegenen Wohnhauſe nebſt Stallung, Kalter und in einem Küchengarten, dann in verſchiedenen Weinbergen, Kraut- und Artfeldern, im Geſammt-Taxe zu 1497 fl. beſtehet, wird wiederhohlt Montag den 25. September Nachmittags um 3 Uhr auf dem Rathhauſe dahier dem öffentlichen Striche ausgeſetzt, und unter den bey der Strichstagfart bekannt gemacht werdenden Bedingungen dem Meiſtbietenden überlaſſen werden.

Arnſtein den 31. Auguſt 1815.

Königl. Landgericht.

F. Keller.

Geßner, L. G. Aktuar.

(3) 2. Bekanntmachung.

Da die auf Donnerſtag den 24. d. J. anberaumt geweſene Tagfart zur Liquidation der Paſſiven des verlebten Nikolaus Huppmann alt, zu Altbeſſingen, wegen anderer Geſchäfte nicht abgehalten werden konnte, ſo wird neuerliche Tagfart hierzu auf Mittwoch den 27. d. M. früh um 9 Uhr unter dem im Ausſchreiben vom 29. July d. J. angedrohten Rechtsnachtheile beſtimmt.

Decretum Arnſtein am 3. Sept. 1815.

Königl. Landgericht.

F. Keller.

Geßner, L. G. Aktuar.

(3) 2. Gläubiger-Vorladung.

Zur Berichtigung der Hinterlaſſenſchaftsſache der Philipp Thorwarts Wittib dahier, dann zur Erzielung eines allenfallſigen Nachlaß-Vertrags, werden ſämmtliche Gläubiger derſelben mit dem Bedeuten anher vorgeladen, daß der Ausbleibende bey dem weitern Verfahren nicht berückſichtiget und resp. mit dem Beſchluſſe der Mehrzahl der Gläubiger für einſtimmend gehalten werden ſolle.

Decretum Arnſtein am 3. Sept. 1815.

Königl. Landgericht.

F. Keller.

Geßner, L. G. Aktuar.

(3) 2. Bekanntmachung.

Zur allgemeinen Darnachachtung und Warnung für jeden wird hiermit öffentlich bekannt gemacht, daß alle Darlehens-, Kaufs- und Verkaufskontracte, ſo wie alle Geſchäfte und Handlungen des Einwohners Chriſtian Schmitt zu Römmelsdorf, ſoferne ſie deſſen Vermögen betreffen, welche von denſelben ohne Vorwiſſen und Einwilligung des ihm in der Perſon des Georg Beetz zu Römmelsdorf zu Folge gerichtlichen Beſchluſſes und mit ſeiner Zufriedenheit beygegebenen Curators ſeines Vermögens eingegangen und unternommen werden, von heute an und in Zukunft als null und nichtig angeſehen, ſofort diejenigen, die dieſe Einwilligung des Curators in vorkommenden Geſchäften zu erhohlen unterlaſſen, ihrer darauf ſich gründenden Forderungen und Anſprüche für verluſtig erklärt werden.

Marktburgpreppach am 25. Auguſt 1815.

Königl. baier. Baron von Fuchsiſches Patrimonialgericht.

Schlereth.

(2) 2. Edictal-Vorladung.

Gegen die Verlaſſenſchaft des Leonard Fahmer zu Segnitz iſt die Ausſchatzung erkannt, und zur Anbringung der Forderungen, Vorlegung der Beweismittel und Vorzugsrechte, ſo wie zur ſchlüßlichen Verhandlung einziger Edictstag auf Mittwoch den 13. September d. J. früh um 9 Uhr anberaumt, wozu alle diejenigen, welche Forderungen an dieſer Maſſe zu machen gedenken, unter dem Rechtsnachtheile des Ausſchluſſes von dieſem

Concurſe, resp. des Verluſtes der treffenden Handlungen vorgeladen werden.

Ochſenfurt am 29. July 1815.

Königl. Landgericht.
Schleicher.

Lampert.

---

(3) 2. Gläubiger=Vorladung.

Johann Kirſt, jung, vulgo Preus von Simmershauſen, wurde als Verſchwender erklärt, und ihm die Vermögens=Verwaltung abgenommen, und ſeiner Ehefrau, dann dem als Curator ernannten Ortsnachbarn Thomas Müller übertragen, welches zu dem Ende öffentlich bekannt gemacht wird, damit ſich Niemand mit Johann Kirſt in einen Vertrag, von weſſen Art er ſey, der anſonſt für ungültig betrachtet wird, einlaſſe.

Zur Liquidation der contrahirten Schulden wird hiernächſt Tagfart auf Montag den 20. September d. J. früh um 8 Uhr feſtgeſetzt, wobey jeder, der an Johann Kirſt eine Forderung rechtlich zu machen, bey unterzeichneter Stelle unter dem Nachtheile, daß im Ausbleibungsfalle ſeine Forderung unberückſichtlich bleiben wird, zu erſcheinen hat, um ſolche einzuklagen, und die Schuld=Documente oder ſonſtige Behelfe vorzulegen.

Hilders den 21. Auguſt 1815.

Königl. Landgericht.
Greb.

---

(3) 2. Gläubiger=Vorladung.

Gegen Maier Gerſon von Wüſtenſachſen liegen mehrere Schulden vor, deſſen Gläubiger, mit welchen er ſich der Zahlung wegen vereinigen will, werden ſonach vorgeladen, am Freytage den 15. Sept. d. J. früh um 8 Uhr bey unterzeichneter Stelle zu erſcheinen, ihre Forderungen unter Vorlegung der Beweismittel einzuklagen, und ſich auf die Anträge des Schuldners vernehmen zu laſſen, widrigenfalls die Forderungen derjenigen, die bey dieſer Tagfart ſolche nicht einklagen, unberückſichtigt bleiben werden.

Hilders den 21. Auguſt 1815.

Königl. Landgericht.
Greb.

---

(3) 2. Gläubiger=Vorladung.

Georg Ruppert von Oberwern hat ſein Vermögen an ſeine beyden Tochtermänner Joſeph Heilmann und Daniel Prikelius allda abgetreten. Da nun dieſen daran gelegen, den darauf haftenden Schuldenſtand zu wiſſen, und ſie deßhalb auf Vorladung der Gläubiger angetragen haben, als werden alle jene, die an das Georg Ruppertſche Vermögen eine Forderung zu machen haben, zur Angabe derſelben auf Dienſtag den 19. September l. J. früh um 9 Uhr unter dem Rechtsnachtheile vorgeladen, daß ſie ſonſt bey der Vertheilung unberückſichtiget bleiben.

Werneck den 28. Auguſt 1815.

Königl. Landgericht.
Limb.

v. Fichtl.

---

(3) 2. Edictal=Vorladung und Verſteigerung.

Gegen Caſpar Kneuer, jung, Nachbar zu Kleinbardorf iſt die Ausſchatzung erkannt worden.

Als Edicts=Tage, welche in loco Kleineibſtadt abgehalten werden, ſind feſtgeſetzt:

Mittwoch der 20. September,
Mittwoch der 25. October, und
Mittwoch der 22. November l. J.

der erſte zur Anbringung und Liquidation der ſämmtlichen Forderungen und Nachweiſungen der Vorzugsrechte, der zweyte um gegen die Forderungen und Vorrechte zu excipiren, der dritte endlich ſchlüßlich zu handeln, alles unter den in der Gerichts=Ordnung ausdrücklich feſtgeſetzten Präjudizen. Zu gleicher Zeit wird bemerkt, daß das wenige und unbedeutende Mobiliare des Gemeinſchuldners

Sonntags den 17. September l. J. nach dem nachmittägigen Gottesdienſte im Hauſe des Gantſchuldners öffentlich meiſtbietend verſilbert, und gegen baare Zahlung hingeſchlagen, die Tagfart zur Vergantung des Immobiliare aber noch beſonders bekannt gemacht werden ſolle.

Decretum Kleineibſtadt am 19. Auguſt 1815.

Königl. baier. Patrimonialgericht des Freyherrn von Guttenberg zu Kleinbardorf.
M. Reder.

Scheidemantel.

Königlich Baieriſches

Intelligenzblatt

für das

Großherzogthum Würzburg.

Mit Seiner Majeſtät des Königs allergnädigſtem Privilegium.

Donnerſtag. Nro. 98. 14. September 1815.

Amtliche Artikel.

Bekanntmachung.

(Entſchädigung der Ortsvorſteher, Schullehrer und Gemeindediener, wegen erlittenen Schadens durch Frevel betr.)

Im Namen
Seiner Majeſtät des Königs von Baiern ꝛc.

Da ſeit einigen Jahren der Unfug in dem hieſigen Großherzogthume getrieben worden iſt, daß Ortsvorſteher, Schullehrer und Gemeindediener, welche ihre Amts- und Dienſtpflichten eifrig und ſtrenge ausüben, durch boshafte Menſchen an ihrem Eigenthume manchmal ſehr bedeutend beſchädigt worden ſind, und nur äußerſt ſelten ſolche Frevler entdeckt werden konnten; ſo haben Se. königl. Majeſtät in der Erwägung, daß es ſelbſt als Folge des Gemeindeverbandes angeſehen werden muß, Vorſtehern und Dienern der Gemeinde den — durch Führung Ihres Amtes erlittenen Schaden wieder durch gemeinſchaftliche Kräfte zu vergüten, zur Steurung dieſes Unfuges und zur Abwendung der nachtheiligen Wirkungen deſſelben auf eine kräftige Amtsführung durch allerhöchſtes Reſcript vom 3. d. M. allergnädigſt zu verordnen geruhet:

I.

Wenn ein Ortsvorſteher, Schullehrer oder Gemeindediener durch boshaften Frevel an ſeinem Eigenthume beſchädigt wird, und es erwieſen, oder zur höchſten Wahrſcheinlichkeit gebracht iſt, daß dieſe Beſchädigung blos aus Rache wegen eifriger und genauer Amtsausübung des Damnificaten verübt worden; ſo ſoll, Falls der Frevler nicht zu entdecken, oder die Schadloshaltung von ihm nicht zu erheben iſt, der wirklich erfolgte Schade nach vorheriger unpartheyiſcher Abſchätzung von ſämmtlichen Gemeindegliedern in ſolidum getragen und erſtattet werden.

II.

Die Vergütung ſelbſt ſoll in der nämlichen Art geſchehen, wie die übrigen Gemeinde Umlagen erhoben und beſtritten werden.

Dieſes wird demnach zur allgemeinen Nachachtung andurch bekannt gemacht.

Würzburg den 10. September 1815.

Königl. Hofcommiſſion.
Frhr. v. Lerchenfeld.

Philippi.

Allgemeine Verordnungen.

(Die öffentlichen Rechtsanwälte in dem Großherzogthume Würzburg betr.)

Im Namen
Seiner Majeſtät des Königs von Baiern ꝛc.

In Gemäßheit des von Seiner Majeſtät dem Könige an das Königliche Hofgericht unterm 30ſten

Auguſt dieſes Jahres erlaſſenen allerhöchſten Reſcriptes werden folgende — bereits in den Jahrgängen 1811 / 1813 und 1814. des königl. Baieriſchen Regierungsblattes enthaltene allerhöchſte Verordnungen:

a) Vom 23ſten März 1813, die Disziplinar-Vorſchriften für die Advocaten des Königreiches betr.

b) Vom 2ten September 1814, die Qualifikations-Anzeigen für die öffentlichen Rechtsanwälte betr.

c) Vom 18ten Februar 1811, die Winkel-Agenten betr.

— als nun auch für das Großherzogthum Würzburg verbindliche Vorſchriften — zur öffentlichen Kenntniß gebracht, und die ſämmtlichen Stadt- Land- und Patrimonialgerichte, dann Rechtsanwälte in dem Großherzogthume, zur genaueſten Beobachtung derſelben angewieſen.

Insbeſondere werden dieſe Untergerichte, in Folge der erſtgenannten beyden allerhöchſten Verordnungen von den Jahren 1813 und 1814 — und um jeder irrigen Anwendung möglichſt vorzubeugen — auf Folgendes aufmerkſam gemacht:

1) Die Untergericht, in deren Bezirke die Advocaten den ihnen beſtimmten (rückſichtlich der dermaligen Anwälte bereits früher öffentlich bekannt gemachten) Wohnſitz haben, ſind verbunden, ſich der Ihnen übertragenen unmittelbaren Aufſicht, und den jährlich an das königl. Hofgericht einzuſendenden Qualifikationsanzeigen über dieſe Advocaten mit der größten Sorgfalt und Unpartheylichkeit zu unterziehen.

2) Von ſämtlichen Gerichten ſind Verzeichniſſe über die, von Ihnen gegen die Rechtsanwälte verhängte Disziplinarſtrafen, zu halten — respective die bereits durch das hofgerichtliche Dekret vom 8ten May dieſes Jahres Eingeführten fortzuſetzen — und hievon am Schluſſe des Jahres — ſo viel die gegen Anwälte, welche in anderen Untergerichtsbezirken wohnen, erkannten Strafen betrifft — dieſe Gerichte in Kenntniß zu ſetzen. Endlich

3) Wird durch die — im Grunde in einzelnen Disziplinar Uebertretungsfällen ſchon beſtandene — nun beſonders den Untergerichten des Wohnortes übertragene unmittelbare Disziplinar-Aufſicht über die Rechtsanwälte, an dem — denſelben in Juſtizſachen jeder Art — zukommenden perſönlichen privilegirten Gerichtsſtande bey dem königl. Hofgerichte nichts geändert, ſondern es hat hiebey, bis zu erfolgenden anderen Allerhöchſten Beſtimmungen, ſein Verbleiben.

Decretum Würzburg am 9ten September 1815.

Königl. Hofgericht.

H. v. Heſſ.

Häfel.

(Die Disciplinar-Vorſchriften für die Advocaten des Königreichs betr.)

Wir Maximilian Joſeph,

von Gottes Gnaden König von Baiern.

Bey dem unermüdeten Beſtreben die Verwaltung der Rechtspflege in Unſerm Reiche auf die möglichſt hohe Stufe der Vollkommenheit zu bringen, war Unſer ſtätes Augenmerk auch auf die öffentlichen Rechts-Anwälte gerichtet. Da es von ihnen abhängt, das Richteramt durch richtige Behandlung der ihnen übertragenen Rechtsgeſchäfte zu erleichtern, ſohin die Rechtspflege zu befördern, auch in vielen Fällen durch gütliche Vereinigung der Theile koſtſpielige und verderbliche Prozeſſe abzuſchneiden, ſo haben wir in der Ueberzeugung, daß die Advokaten ſowohl hiedurch, als überhaupt durch ihre Einwirkung auf die Rechts-Angelegenheiten Unſerer Unterthanen bedeutenden Einfluß auf das Wohl derſelben haben, dieſem Stande jede Verbeſſerung zu geben getrachtet, deren er nach ſeinen Verhältniſſen im Staate nur immer fähig iſt. Wir haben nicht nur den Advokaten den Eintritt in Unſern Staatsdienſt eröffnet, ſondern auch die Verfügung getroffen, daß künftig nur ſolche Individuen zu dem Amte eines Advokaten gelangen können, welche ihre Befähigung beurkundet haben, und die für den Staatsdienſt erforderlichen Eigenſchaften beſitzen. Ihre Subſiſtenz wurde dadurch erleichtert, daß Wir ihre Zahl auf das Bedürfniß einſchränken, die zweckmäßige Vertheilung derſelben an die verſchiedenen Behörden anordneten, und zur Ausrottung der verderblichen Winkelagenden die ſtrengſten Maßregeln nahmen. Auſſerdem, das Wir hiedurch den Advokaten in den Stand ſetzen, auch bey uneigennütziger Verwaltung ſeines Amtes ſich durch Thätigkeit hinreichenden Unterhalt zu erwerben, ohne zu unerlaubten Mitteln ſeine Zuflucht zu nehmen, haben Wir ihn überdieß durch die dauerhafte Gründung einer Penſions-Anſtalt über das Schickſal ſeiner Hinterlaſſenen zu beruhigen getrachtet.

Wenn Wir auf dieſe Weiſe den öffentlichen

Rechts-Anwälten jedem mit der Verfaſſung vereinbaren Vortheil gewähret haben, ſo ſind Wir auf der andern Seite zu der Erwartung berechtiget, daß ſie ſolches dankbar erkennen, und durch pünktliche Erfüllung ihrer Pflichten ihrem Berufe entſprechen werden. Um uns hievon zu überzeugen, tragen Wir ſämmtlichen Gerichten auf, über das Benehmen der ihnen untergeordneten Advokaten genaue Aufſicht zu führen und Uns von dem Reſultate ihrer Beobachtungen auf die unten vorgeſchriebene Art pflichtmäßig in Kenntniß zu ſetzen.

Die Gerichtsordnung, die Advokatenordnung vom Jahre 1769, die Hofrathsordnung vom Jahre 1779; dann die Generalverordnung vom 26. Auguſt 1779. (Mairiſche Generalien-Sammlung Band I. Nro. CXX. Seite 161. u. f.) ſo wie mehrere ältere und neuere Verordnungen enthalten zwar bereits die zweckmäßigſten Vorſchriften für das Benehmen der Rechts-Anwalte; mehrere zu Unſerer Kenntniß gekommene Beſchwerden veranlaſſen Uns jedoch, obige Verfügungen zu wiederholen, und insbeſondere zu verordnen.

1) Die Advokaten ſind vermöge ihres Amtseides im Allgemeinen verbunden, den Gerichten die ſchuldige Achtung und Gehorſam zu bezeigen, die Geſetze zu befolgen, das Beſte ihrer Klienten mit gewiſſenhafter Redlichkeit zu beſorgen, und den Armen, wie den Reichen mit rückſichtloſer Bereitwilligkeit rechtlichen Beyſtand zu leiſten.

2) Sie ſollen daher den Parteien auf Anſuchen ihren Beyſtand ohne erhebliche Urſache nicht verſagen, ſich jener Sachen, welche ſie einmal übernommen, ohne genügenden Grund und ohne Bewilligung des Gerichts nicht entſchlagen; ſondern ihren Klienten bis zu Beendigung der Sache beyſtehen. Eben ſo haben ſie ſich der ihnen von dem Gerichte von Amtswegen übertragenen Rechtsſachen, beſonders wenn ſie Arme betreffen, ohne Weigerung zu unterziehen, und die Gerichte ſollen auf jede bey dem Vorſtande auch nur mündlich dießfalls angebrachte Beſchwerde Rückſicht nehmen, und die dem aufgeſtellten Rechts-Anwalte zur Laſt fallenden Vernachläſſigungen ſtrenge beſtrafen. Sollte jedoch ein Advokat aus erheblichen Gründen gehindert ſeyn, eine ihm von Amtswegen übertragene Rechtsſache zu übernehmen, ſo hat er längſtens innerhalb acht Tagen die Verhinderungs-Urſache dem Gerichte anzuzeigen, welches dieſelbe gehörig zu prüfen, und entweder als ungenügend zu verwerfen, oder bey befundener Erheblichkeit die geeigneten weitern Verfügungen zu treffen hat.

3) Wird ein Advokat veranlaßt, ſich von dem ihm beſtimmten Wohnorte länger als drey Tage zu entfernen, ſo hat er nicht nur für die unverſchiebliche Beſorgung der ihm anvertrauten Rechts-Angelegenheiten die nöthigen Vorkehrungen zu treffen, ſondern auch hievon, ſo wie von ſeiner Reiſe dem Gerichts-Vorſtande ſeines Wohnſitzes bey drey Thaler Strafe die Anzeige zu machen. Die Gerichte ſollen auch die allzulange Abweſenheit der Anwalte zum Nachtheile der ihres Beyſtandes benöthigten Gerichtseingeſeſſenen durchaus nicht geſtatten, ſondern hiebey nach Maßgabe der hierüber beſtehenden Vorſchriften verfahren.

4) Die Advokaten ſollen die ihnen von ihren Klienten anvertrauten, oder ſonſt für ſie erhobenen Gelder und Effekten wohl verwahren, und auf Verlangen an dieſelben ſogleich abliefern. Die dagegen handelnden Individuen ſollen von dem einſchlagenden Gerichte auf erhaltene Kenntniß hievon zur Verantwortung gezogen, und mit Umgehung aller Weitläufigkeiten (wenn anders nicht ein Kriminal-Verbrechen dabey untergelaufen iſt) nöthigenfalls durch Zwangsmittel dazu angehalten, auch nach Umſtänden mit Verweis, Geld, Arreſt oder Suspenſion beſtraft werden.

5) Jeder Advokat iſt ſowohl für die von ihm ſelbſt verfaßten, als auch für die bloß legaliſirten Schriften verantwortlich, und bey einem Thaler Strafe verbunden, denſelben die Taxe ſo wie die Stempel- und Schreib-Gebühren ſpezifiſch beyzuſetzen, und bey gleicher Strafe, auch das ganze Koſten-Verzeichniß mit der letzten Schrift, oder bey mündlich gepflogenen Verhandlungen acht Tage nach der letzten Gerichts-Kommiſſion einzureichen. Jede dießfalls nöthige Anmahnung geſchieht auf Koſten des ſäumigen Advokaten, und ſoll mit Bedrohung einer erhöhten Geldſtrafe verbunden ſeyn. Dieſes Koſten-Verzeichniß muß ſpezifiſch verfaßt werden, das Datum und die genaue Bezeichnung jeder in Anſatz gebrachten Schrift enthalten, mit den Anſätzen auf die einzelnen Schriften übereinſtimmen, und eine unausgefüllte Kolumne für die Moderazion darbieten.

6) Die eingereichten Koſten-Verzeichniſſe ſind von den Gerichten zu durchgehen, und zu prüfen, dann, wenn ſich übermäſſige Anſätze darin finden, von Amtswegen auch ohne Anſuchen der Theile zu moderiren. Bey Prüfung der Deſerviten haben die Gerichte (denen die Advokaten hinſichtlich derjenigen Anſätze, welche ſich nicht aus

den Gerichts-Akten beurtheilen laſſen, auf Verlangen die Manual-Akten vorzulegen verbunden ſind) bis zum Erſcheinen einer Advokaten-Taxordnung nicht ſowohl auf die Bogenzahl, ſondern vielmehr darauf Rückſicht zu nehmen, ob zu einem Geſchäfte viele Vorarbeiten nöthig geweſen, ob ein verwickeltes Faktum gut und deutlich dargeſtellt, oder eine kontroverſe Rechtsfrage zweckmäſſig erörtert worden, und ob überhaupt die Arbeit für gelungen zu achten ſey, — Alles mit billiger Rückſicht auf die Wichtigkeit des Streit-Gegenſtandes, auf den Ausgang des Prozeſſes, und gewiſſermaſſen auch auf die Vermögens-Umſtände der Parteien.

7) Damit aber auch die Theile in Sachen der nicht ſtreitigen Gerichtbarkeit, oder in Prozeſſen, welche wegen eingetretenen Vergleichs, oder anderer Umſtände halber nicht zur richterlichen Entſcheidung gelangen, durch den Eigennuz ihrer Sachwalter nicht gefährdet werden, ſo ſollen die Gerichte, der allgemeinen Moderazion unbeſchadet, gleich bey den einzelnen Eingaben der Advokaten auf das angeſezte Deſervit gehörige Rückſicht nehmen, und jedes dabey erſcheinende Uebermaß nach billigem Ermeſſen ſogleich abſtellen.

8) Den Advokaten wird zwar geſtattet, ſich von ihren Klienten verhältnißmäſſige Geldvorſchüſſe geben zu laſſen, doch ſollen ſie jedesmal dem Gerichte den Betrag des empfangenen Vorſchuſſes ſogleich anzeigen. Derjenige aber, welcher mit Einrechnung deſſelben von einer Partei mehr bezogen, als in dem Koſten-Verzeichniſſe angeſezt, oder nach deſſen Moderazion geſtattet worden iſt, ſoll das Zuvielerhaltene ſeiner Partei wieder erſezen, oder wenn dieſe es nicht verlangt, zur Penſions-Anſtalt der Hinterlaſſenen der Advokaten erlegen, auch nach Umſtänden mit Verweis, Geld, Arreſt, oder Suſpenſion beſtraft werden. Gleiche Strafe findet auch Statt, wenn ſich ein Advokat von ſeinem Klienten auf irgend eine andere Art übermäſſige Belohnungen bedingt, erpreßt, oder denſelben durch ſonſtige Prellereyen in Schaden bringt, wo nach Verhältniß der Größe der Schuld ſelbſt die Amozion einzutreten hat.

Das pactum de quota litis iſt bey Strafe der Amozion durchaus verboten, unter welcher Geſtalt ſolches auch eingegangen werden mag. Freywillige Geſchenke dürfen bey Geld, Arreſt oder noch ſchärferen Strafen vor ganz geendigtem Prozeſſe nicht angenommen werden.

9) Uebrigens ſollen ſich die Advokaten in ihren ſchriftlichen und mündlichen Vorträgen aller unnüzen Weitläufigkeiten, falſcher oder überflüſſiger Allegazionen der Geſezſtellen und Rechtslehrer, aller Unwahrheiten, Sub- und Obrepzionen, Anzüglichkeiten und unbeſcheidenen Schreibart; dann der muthwilligen Friſten-Verlängerungs-Geſuche enthalten. In ihren ſchriftlichen Aufſäzen ſollen ſie die vorgeſchriebenen äuſſern Förmlichkeiten beobachten, bey den gerichtlichen Kommiſſionen zur beſtimmten Zeit erſcheinen, ſich weder eigenmächtig davon entfernen, noch ganz ausbleiben, auch ſolche weder zu ſpät, noch ohne gegründete Urſache abſchreiben. Sie ſollen ſich die nöthige Informazion und Bevollmächtigung zur gehörigen Zeit verſchaffen, damit die Kommiſſionen nicht unnöthiger Weiſe reaſſumirt werden müſſen, auch ſonſt die Sachen nicht durch ihre Schuld verzögert werden; ihren Klienten die ergangenen gerichtlichen Entſchlieſſungen aus Nachläſſigkeit nie vorenthalten, ſondern dieſelben ſtets von der Lage ihrer Angelegenheiten in Kenntniß ſezen.

Der Advokat, welcher ſich hierin etwas zu Schulden kommen läßt, ſoll nach Ermeſſen des Richters mit Verweis, Geld, auch im Fall der Mittelloſigkeit oder öfteren Wiederholung (dieſe mag in der nämlichen, oder auch in andern bey dem Gerichte anhängigen Sachen erſcheinen) ſelbſt mit Arreſt beſtraft werden.

10) Die unterlaſſene Beſcheinigung des gegentheiligen Ungehorſams, die Vorſchlagung eines ungeeigneten Kontumazialweges, ſchuldhafte Verſäumung der Fatalien und Präkluſiv-Termine, ſo wie überhaupt die Beſchädigung der Parteien durch Nachläſſigkeit oder grobe Ungeſchicklichkeit, die Uebergehung des geſezlichen Inſtanzen-Verhältniſſes, voreilige, gänzlich unſtatthafte oder gegen rechtskräftige Erkenntniſſe laufende Rekurſe, muthwillige oder aktenwidrige Appellazionen, Reviſions- oder Reſtituzions-Geſuche, ungegründete Perhorreszenzen und Rekuſazionen, voreilige Beſchwerden über verweigerte oder verzögerte Juſtiz, haben nebſtdem, daß der Advokat für die dießfalls verfaßten Schriften nichts in Anrechnung zu bringen hat, nach Ermeſſen des Richters angemeſſene Geld-Arreſt- und Suſpenſions-Strafen, auch nach Größe der Schuld die Androhung der Amozion zu Folge, welche leztere ſonach in Wiederholungs-Fällen verhängt werden kann.

11) Auf gleiche Weiſe ſollen auch offenbare Ränke, Chikanen, gefliſſentliche Verdrehungen und Rabuliſiereyen, abſichtliche Verzögerung des Rechtslaufes, die Vertheidigung offenbar unge-

rechter Sachen, Verführung der Parteien zur Streitſucht, unzeitige Aufkündigung der Patrozinanz, verweigerter Rechtsbeyſtand wegen angeblicher Erſchöpfung des Geldvorſchuſſes, Vernachläſſigung der Armenſachen, Inſubordinazion und Ungehorſam gegen richterliche Befehle, Beleidigung der richterlichen Amtsehre, unanſtändiges Betragen bey Kommiſſionen, Prävarikazionen und heimliches Einverſtändniß mit dem Gegentheile, Mißbrauch der dem Advokaten von ſeinem Klienten anvertrauten Geheimniſſe oder Urkunden, und andere dergleichen ſchwere Exzeſſe beſtraft werden, wenn ſie anders nicht in ein Kriminal=Verbrechen oder Vergehen übergehen.

12) Unbeſchadet aller vorerwähnten Diſziplinar=Strafen, welche auch unaufgefodert von Amtswegen zu erkennen ſind, bleibt der Advokat ſeinem Klienten für jeden ihm durch Nachläſſigkeit oder vorſätzlich verurſachten Nachtheil verantwortlich.

Vorſtehende, faſt durchgängig in frühern Verordnungen bereits enthaltene Diſziplinar=Verfügungen haben die Advokaten genau zu beobachten, und Wir weiſen Unſere ſämmtliche Ober= und Untergerichte an, für ihre Befolgung zu wachen, und jede Uebertretung ſtrenge zu ahnden. Jedes Gericht, vor welchem ein Advokat gefehlt hat, iſt ermächtiget und verbunden, denſelben ohne alle Rückſicht zur Strafe zu ziehen.

In Fällen, wo es auf Verweis, Geldſtrafe unter fünf und zwanzig Gulden, oder Herabſetzung oder Reſtituzion eines Deſervits bis auf dieſe Summe ankommt, kann jedes Untergericht, bey welchem der Advokat gefehlt hat, auf die geeignete Diſziplinarſtrafe erkennen. Glaubt daſſelbe aber, daß eine höhere Beſtrafung eintreten müſſe, ſo hat ſolches die Sache bey dem ihm vorgeſetzten Appellazionsgerichte zur Entſcheidung zu bringen. Geht das Erkenntniß dieſes Obergerichts auf die definitive Entſetzung eines Advokaten von ſeinem Amte, ſo iſt hierüber an Unſer Juſtiz=Miniſterium berichtliches Gutachten zu erſtatten, und Unſere Genehmigung einzuholen.

Ergiebt ſich ein Diſziplinar=Vergehen eines Advokaten bey einem Appellazionsgerichte, ſo hat dieſes ſogleich zu unterſuchen und zu entſcheiden. Wenn aber die ſtrafbare Handlung des Advokaten bey dem Ober=Appellazionsgerichte vorgehet, ſo ſpricht auch dieſes in Fällen, wo nur Verweis, Geldſtrafe oder Reſtituzion eines Deſervits bis auf fünf und zwanzig Gulden eintritt, die Strafe ſogleich aus; in ſchwereren Fällen hingegen giebt es die Sache zum Appellazionsgerichte, damit der Advokat mit ſeiner Verantwortung daſelbſt vernommen, und hierüber geſprochen werde.

Das Verfahren bey Diſziplinar=Vergehen der Advokaten iſt übrigens bloß ſummariſch, ohne alle Weitläufigkeit und ohne Einleitung eines Inquiſizions=Prozeſſes. In Fällen jedoch, wo die Uebertretung eines Diſziplinar=Geſetzes noch nicht hinreichend ausgemittelt iſt, muß eine vorläufige ſummariſche Unterſuchung eintreten, und der Advokat mit ſeiner ſchriftlichen oder zu Protokoll zu gebenden Verantwortung gehört werden.

In allen Diſziplinar=Straffällen der Advokaten, auſſer wo auf einen bloßen Verweis, eine Geldſtrafe unter fünf und zwanzig Thaler, oder auf eine dieſe Summe nicht erreichende Moderazion oder Reſtituzion eines Deſervits erkannt worden iſt, geſtatten Wir den Rekurs an den höhern Richter unter folgenden Beſtimmungen:

a) der Rekurs muß bey Strafe der Deſerzion innerhalb drey Tagen dem Richter, welcher die Straf=Entſchlieſſung publizirt hat, ſchriftlich angezeigt werden;

b) die Rekursſchrift ſelbſt muß innerhalb vierzehn Tagen von dem Publikazions=Tage an gerechnet, unter Präkluſions=Strafe bey eben dieſem Richter eingereicht werden, welcher ſolche unverzüglich mit den Akten unmittelbar oder mittelbar an den Oberrichter einzuſenden hat;

c) das Appellazionsgericht begleitet den Rekurs mit einem erſchöpfenden Berichte;

d) eine Verlängerung der erwähnten Termine findet in keinem Falle Statt, doch hat der Oberrichter bey Annahme oder Verwerfung des Rekurſes auf beſcheinigte unvermeidliche Hinderniſſe nach Billigkeit Rückſicht zu nehmen.

Um in ſteter Kenntniß von dem Benehmen der Advokaten zu bleiben, haben Wir bereits jährliche Qualifikazions=Tabellen eingeführt. Zu Vervollſtändigung dieſer Kenntniß, und zu genauerer Beurtheilung ihres Werthes wollen Wir jedoch, daß künftig jedes Untergericht nebſt der Qualifikazions=Tabelle über die in ſeinem Bezirke wohnenden Rechts=Anwälte mit dem Schluſſe jedes Jahres auch ein Verzeichniß ſämmtlicher gegen dieſelben verhängten Diſziplinar=Strafen an das vorgeſetzte Appellazionsgericht einſenden ſolle. Die Appellazionsgerichte haben hieraus eine Tabelle mit Benennung ſämmtlicher Advokaten ihres Kreiſes zu entwerfen, die von ihnen verhängten Diſ-

ziplinar=Strafen, ſo wie ihr Urtheil über den ſcientiviſchen Werth der einzelnen Individuen beyzufügen, und ſolche an das Ober=Appellazionsgericht einzuſchicken. Auf gleiche Weiſe hat dieſer oberſte Gerichtshof zu verfahren, und die von ihm verfaßte allgemeine Ueberſicht der öffentlichen Rechts=Anwälte an Unſer geheimes Juſtiz=Miniſterium zu befördern.

Wir erwarten von ſämmtlichen Advokaten Unſeres Königreiches, daß ſie Unſere wohlwollenden Abſichten erkennen, und gegenwärtige Verordnung, bis zum Erſcheinen einer neuen Advokaten=Ordnung, in allen ſie betreffenden Punkten mit ſchuldigem Gehorſam befolgen werden. Unſeren ſämmtlichen Gerichten aber tragen Wir die genaue Aufſicht über die Rechts=Anwälte auf, und machen insbeſondere die Untergerichte, denen ſolche unmittelbar untergeordnet ſind, für die pünktliche Vollziehung gegenwärtiger Verfügungen verantwortlich. München den 23. März 1813.

Max Joſeph.

Graf Reigersberg.

Auf königl. allerhöchſten Befehl
der General=Sekretär
Remmer.

(Der Beſchluß folgt.)

---

(3) 2. **Bekanntmachung.**

Zufolge höchſter Weiſung wird am 24. dieſes das Land=Wirthſchafts=Feſt für den Vereins=Bezirk Würzburg dahier abgehalten, und iſt zugleich hiermit ein Viehmarkt auf dem vor dem Sanderthore gelegenen Exercierplatze am benannten Tage verbunden, welches anmit bekannt gemacht, und wozu die Freunde der Oeconomie und der Viehzucht eingeladen werden.

Würzburg den 9. September 1815.

Königl. Polizeydirection.
Geſſert, Polizeydirector.

---

(2) 2. **Bekanntmachung.**

Nach Vorſchrift der kön. Militär Haupt=Kaſſe in München ſollen alle aus der proviſoriſchen Kriegskaſſe zu bezahlenden Militär=Penſionen, Zulagen oder ſonſtige dienſtliche Gehälter bis Ende laufenden Monats September vollkommmen berichtigt werden. Es werden daher alle jene Individuen, welche bis Ende des erwähnten Monats noch etwas aus der genannten Kaſſe zu erheben haben, hievon in Kenntniß geſetzt, damit ſie längſtens bis 20. September ihre Quittungen einreichen, und ihre Gebühren erheben können.

Würzburg den 9. September 1815.

Königl. baier. Oberkriegscommiſſariat.
Papius.

Verſteigerung.

Die im weißen Grunde des Reviers Irtenberg befindlichen drey kleinen Pirſchhäuſer werden den 18. l. M. Nachmittags um 4 Uhr von unterzeichnetem Forſtamte an Ort und Stelle zum Abtragen verſtrichen.

Würzburg den 11. September 1815.

Königl. Forſtamt Guttenberg.
v. Gebſattel.

---

(3) 1. **Bekanntmachung.**

Es ſind bey der hieſigen Stiftung des verlebten Pfarrers Dr. Höflich 4 Stipendien für Studierende, jedes zu 100 fl. erledigt. Wer ſich zum Genuſſe geeignet glaubt, hat am Dienſtage den 17. October h. J. früh um 8 Uhr beym hieſigen Landgerichte zu erſcheinen, und ſeine Qualification durch Atteſte nachzuweiſen. Die ſtiftungsmäßigen Bedingungen ſind im frühern Ausſchreiben vom 20. März 1812. (Intelligenzblatt Nro. 34. 35. 36.) enthalten.

Fladungen am 6. September 1815.

Königl. Landgericht.
Beck.
Ruckert.

(3 1. **Gläubiger=Vorladung.**

Wer aus was immer für einem Grunde an die Verlaſſenſchaftsmaſſe des mit Hinterlaſſung eines Teſtaments verſtorbenen Johannes Schenkel, Ortsnachbars zu Aidhauſen, Forderungen zu machen hat, wird hiermit aufgefordert, ſolche Montags den 9. künftigen Monats October früh um 10 Uhr bey dem unterzeichneten Patrimonialgerichte um ſo gewiſſer anzubringen, als im Entſtehungsfalle auf ſpäter angebracht werdende Forderungen keine Rückſicht mehr genommen werden ſoll.

Decretum Wetzhauſen den 1. Sept. 1815.

Königl. baier. Patrimonialgericht der Freyherrn von Truchſeß dahier.
J. B. A. Raßdorfer.
Friedrich Chriſtoph, Gerichtsſchreiber.

Verſteigerung.

Nächſtkünftigen Montag den 18. September werden früh um 10 Uhr in dem dahieſigen Bürgerſpitale 4 melkbare Kühe, dann 1 Stier und 1 Eber gegen gleich baare Zahlung doch vorbehaltlich höherer Genehmigung öffentlich den Meiſtbietenden zum Verkaufe aufgeſtrichen, wozu die Liebhaber eingeladen werden.

Würzburg den 10. September 1815.

Bürgerſpitäl. Verwaltung.

J. J. Sand.

Nichtamtliche Artikel.

Feilbietungen.

1) (3) Montag den 18. September Nachmittags um 2 Uhr, wird das Wohnhaus im 3. Diſtr. Nro. 225. in der Auguſtinergaſſe, dann ein Garten vor dem Rennwegerthore, zwiſchen Herrn Hofgerichtsrath Roſt, und Herrn Löwen Apotheker Wiskemann, und beyläufig 2 Morgen W inberg im Gras, zwiſchen Herrn Kapretz un Hrn. Orgelmacher Seyfert, öffentlich zum erſtenmale aufgeboten, wobey die darauf haftenden Laſten noch beſonders bekannt gemacht werden. Das Haus und der Garten können ſtündlich eingeſehen werden. Auch werden am nämlichen Tage beyläufig 30 Eymer 11er, und ohngefähr 18 Eymer 12er Wein gegen gleich baare Bezahlung bey Abfaſſung deſſelben verſteigert.

2) (3) Nächſtkünftigen Montag den 18. dieſes und die folgenden Tage, jederzeit Nachmittags von 2 bis 5 Uhr werden in der Semmelsgaſſe, 1. Diſtr. Nro. 53. verſchiedene Mobilien an ſchönem Tafel= und andern weißen Zeuge, einem Kaunitz mit Aufſatz und Spiegeln, Canapee, Seſſeln, Toilette und andern modernen Schreinerwaaren, einem kupfernen Waſſerſtänder und andern kupfernen und blechernen Geſchirren, Porzellain und Gläſern, dann verſchiedenen Hausgeräthſchaften gegen baare Bezahlung an die Meiſtbietenden abgegeben, wozu die Strichsliebhaber höflichſt eingeladen ſind.

3) (3) In dem ehemaligen Höchnershauſe am Höllenriegel, 2. Diſtr. Nro. 181. werden, weil der Keller geräumt werden muß, am Mittwoch den 20. September Nachmittags um 2 Uhr, gegen 10 Fuhre rein gehaltene Weine, 1811er Gewächs, von guten Lagen, öffentlich verſtrichen, und an den Meiſtbietenden gegen baare Bezahlung abgegeben.

6) (2) Neuer Laperdan, holländiſche Heringe und Stockfiſche ſind bey Handelsmann Horſch in der Marktgaſſe wieder friſch angekommen, und billigſt zu haben.

Vermiſchte Anzeigen.

1) (2) Um mir in meinen alten Tagen die nach langer Arbeit wohl verdiente Ruhe zu verſchaffen, habe ich zufolge eines Vertrages meine Spezereyhandlung an meinen Sohn Joh. Georg Stümmer, welcher bereits ſeit acht Jahren meine ſämmtlichen Handelsgeſchäfte unter meinen Augen mit eben ſo unverdroſſener Thätigkeit als geübter Gewandtheit und Redlichkeit führte, abgetreten.

Ich gebe mir deßhalb die Ehre, davon die Anzeige zu machen, und meinen Freunden und Abnehmern für das über 40 Jahre lang mir geſchenkte Zutrauen innigſt zu danken. Gefälligen ſie auch meinen Nachfolger ihre Freundſchaft und geneigteſten Zuſpruch zu ſchenken.

Hochachtungsvoll empfiehlt ſich

Joh. Georg Stümmer.

In wiefern ich durch bemerkten Vertrag Beſitzer der von meinem Herrn Vater Joh. Georg Stümmer geführten und beſtens bekannten Spezereyhandlung geworden bin, werde ich, da ich mit demſelben gleichen Taufnamen trage, unter der Firma

Johann Georg Stümmer,

die nämlichen Geſchäfte in Spezerey= und andern Waaren, womit ich auch Speditions= und Commiſſions=Geſchäfte vereine, jedoch unter meiner alleinigen Verbindlichkeit fortſetzen.

Meine geſammelten Kenntniſſe, verbunden mit hinlänglichem Fonde und dem Verſprechen reeller Bedienung, laſſen mich hoffen, das Zutrauen verehrter Freunde zu erhalten, um das ich ergebenſt bitte.

Belieben ſie gefällige Vormerkung von meiner Unterſchrift zu treffen, mit der ich unter vorzüglicher Hochachtung zeichne

Joh. Georg Stümmer.

2) (1) Mit höchſter Bewilligung wird der Unterzeichnete Samſtag den 16. September l. J. in dem Saale des akademiſchen Mu-

ſtinſtitutes hinter dem Dom, ein großes Vo- kal- und Inſtrumentalkonzert zu geben die Ehre haben, wozu gehorſamſt einladet.

Würzburg den 13. September 1815.

F. M. Marr,
könig. würtembergiſcher Hofmuſicus.

3) (2) Mit allerhöchſter Erlaubniß wird in Dettelbach ein Freyſchießen gegeben, wel- ches Sonnabend den 15. d. anfängt, und Dienſtags den 19. Abends endet.

Die Freunde des geſelligen Vergnügens ladet ergebenſt ein

der Verleger, Franz Mann.

4) (1) Es ſucht ein Mann von beſten Jahren und guter Geſundheit, der wiſſenſchaft- lich gebildet iſt, und an 11 Jahre bereits ſeine Kenntniſſe als Juriſt bewährt hat, auch in einigen Sprachen nicht fremd iſt, durch Ver- hältniſſe gezwungen, ein Unterkommen bey einem königl. Land- oder Patrimonialgerichte, oder ſonſt wo, wo er ſeinen, gewiß nicht ge- meinen, Kenntniſſen gemäß nutzen kann, und bittet Briefe, die in der Abſicht an ihn ge- richtet werden, unter dem Zeichen: V. V. franco, per Addresse: an Herrn Caplan Tetzſchner in Sonneberg bey Coburg, ver- ſiegelt an ihn ſo bald als möglich, mit der Beſtimmung, was von ihm gefordert und ihm dagegen zugeſichert wird, zu befördern. Zeug- niſſe aller Art, werden ihm nicht fehlen, wenn ſolche verlangt werden ſollten; doch glaubt er ſich am beſten und ſicherſten empfehlen zu kön- nen, durch Dienſteifer und Treue.

5) (1) Ein ganzes nicht zu großes Wohnhaus, oder doch ein ganz abgetheiltes Logis, wobey vorzüglich auf einen geräumigen Boden zu ſehen iſt, wird für eine ſtille Haus- haltung auf künftige Lichtmeß zu beziehen, oder jetzt ſchon zu miethen geſucht. Den Mieth- luſtigen benennet auf Anfragen der Buchbin- der Sieber auf dem Kürſchnershofe.

6) (1) Den 8. Sept. iſt Jemanden ein großer Hund mit weißen und ſchwarzen Fle- cken zugelaufen. Der Eigenthümer davon er- hält nähere Nachricht im Intelligenzcomtoir.

7) (1) Georg Diener, Lehnkutſcher, wohnhaft in der obern Bocksgaſſe, 3. Diſtr. Nro. 210. fährt Freytag den 15. und Sonn- tag den 17. September mit einer leeren Chaiſe nach Frankfurt, und wünſcht Mitreiſende zu bekommen.

Anzeige der Gebornen, Getrauten und Geſtorbenen vom 1. bis 8. Sept. 1815.

Geborne.

Mathes, Sohn des k. baier. Regiments- Schneiders Kurz. Heinrich, Sohn des Schnei- ders Hohmann. Caspar, Sohn des Hofger. Advokaten Krampfert. Joh. Baptiſt, Sohn des Handelsmanns Hoffmann. M. Leopol- dina Joſepha, Tochter des Metzgers Edel- mann. Friedrich, Sohn des Bierbrauers Ehe- mann. Catharina Martha Barbara, Tochter des Regiſtrators Speth. Ein nothgetauftes ehel. Mädchen. Auſſereheliche 6.

Getraute.

Georg Heinrich Lutz, Häcker, mit Barbara Horling, Gerberswittwe von Eibelſtadt.
Georg Aloys Stengel, Seilermeiſter, mit Ger- traud Sartorius, Bäckerstochter von hier.
Bernard Neſſ, Webermeiſter, mit M. Marga- retha Scholaſtika Dirn, Weberstochter von hier.

Nachtrag vom Monate Julius.

Ludwig Gätſchenberger, Weinhändler, mit Eliſabetha Sophia Mathes, Amtmanns- tochter von Stein am Kocher.

Geſtorbene.

Anna Maria Endert, Pfründnerin, 75 Jahre alt. Margaretha Haas, Häckerstochter, 4 Wochen alt. M. Anna Fröhner, Brücken- zöllnerstochter, 6 Monate alt. Margaretha Stoll, Lehnrößlerswittwe, 41 Jahre alt. M. Eva Pfeiffer, Schuhmacherstochter, 5 Wochen alt. Barbara Bauer, Adminiſtratorstochter, 2 Monate alt. Jacob Joſeph Walter, Kauf- mann, 50 Jahre alt. M. Anna Schmitt, proteſtant. Kirchnerstochter, 22 Wochen alt. Ein nothgetauftes ehelich. Mädchen. Franz Steinfelder, Pfründner, 82 Jahre alt. M. Thereſia Derr, Hofſchreinerstochter, 6 Mon. alt. Catharina Rheiniſch, Kürſchnersfrau, 70 Jahre alt. Heinrich Spies, Lackierersſohn, 7 Monate alt. Heinrich Laufer, Gärtner, 70 Jahre alt. Anna Gürling, Metzgerswitt- we, 48 Jahre alt. Martin Hugenbobler, kön. baier. Korporal, 29 Jahre alt. Joh. Philipp Barack, Schneidersſohn, 1 Monat alt. Georg Joſeph Spies, Lackierersſohn, 1 Jahr 9 Mon. alt. Auſſereheliche 3.

(Nebſt einem Anhange.)

Anhang

zu Nro. 98

des Intelligenzblattes für das Großherzogthum Würzburg.

1815.

Amtliche Artikel.

(3) 3. **Gläubiger=Vorladung.**

Um ermeſſen zu können, ob gegen die Margaretha Teufchlerin, Wittib dahier, vormals in der Pfirſtersgaſſe wohnhaft, excuſsive oder executive fürzufahren ſey, werden alle jene, welche eine rechtliche Forderung an dieſelbe zu machen haben, auf Donnerſtag den 21. September l. J. Vormittags um 9 Uhr zu unterzeichneter Stelle unter dem Rechtsnachtheile vorgeladen, daß der Nichterſcheinende bey vorliegender Debitſache nicht werde berückſichtiget werden.

Würzburg den 30. Auguſt 1815.

Königl. Stadtgericht.

Wilhelm.

Mohrenhofen.

(3) 3. **Verſteigerung.**

Samſtag am 9. d. M. wird das der Margaretha Gans, Wittwe, zugehörige im 5. Diſtr. Nro. 210. liegende Wohnhaus, welches der ehemaligen Teutſchhaus=Verwaltung mit 2 Pfund lehen= und handlohnbar iſt, dem erſten, dann Samſtag am 16. d. M. dem zweyten, endlich Samſtags am 23. d. M. jederzeit Vormittags um 10 Uhr dem dritten und letzten öffentlichen Striche ausgeſetzt, und dem Meiſtbietenden vorbehaltlich der ſtadtgerichtlichen Genehmigung zugeſchlagen, welches andurch zur öffentlichen Kenntniß dienet.

Würzburg den 4. September 1815.

Königl. Stadtgericht.

Wilhelm.

Mohrenhofen.

(3) 3. **Edictal=Vorladung.**

Gegen die Verlaſſenſchaft des Jakob Raſch von Heidingsfeld wurde die Ausſchapung erkannt, wegen Geringfügigkeit des Vermögens wird jedoch nur ein Edictstag auf Mittwoch den 11. October d. J. früh um 9 Uhr anberaumt.

Sämmtliche Gläubiger des Jakob Raſch haben bey dieſer Tagfart ihre Forderungen anzugeben, zu beweiſen, ihre etwaigen Einreden gegen die angegebenen Forderungen vorzubringen, und ſchlüßlich zu handeln, unter dem Nachtheile des Verluſtes der Forderung und der treffenden Handlung.

Würzburg den 28. Auguſt 1815.

Königl. Landgericht j. d. M.

Eglauch.

Seitz.

(3) 3. **Gläubiger=Vorladung.**

Zur Berichtigung der Hinterlaſſenſchaftsſache der Philipp Thorwarts Wittib dahier, dann zur Erzielung eines allenfallſigen Nachlaß=Vertrags, werden ſämmtliche Gläubiger derſelben auf Mittwoch den 20. d. M. früh um 9 Uhr mit dem Bedeuten anher vorgeladen, daß der Ausbleibende bey dem weitern Verfahren nicht berückſichtiget und reſp. mit dem Beſchluſſe der Mehrzahl der Gläubiger für einſtimmend gehalten werden ſolle.

Decretum Arnſtein am 3. Sept. 1815.

Königl. Landgericht.

F. Keller.

Geßner, L. G. Aktuar.

(3) 3. **Verſteigerung.**

Das zur Franz Michael Feſeriſchen Theilungsmaſſe dahier gehörige Grundvermögen, welches in einem zur Ausübung der Schmiedsproſeſſion gehörig eingerichteten, am Schuhmarkt gelegenen Wohnhauſe nebſt Stallung, Kalter und in einem Küchengarten, dann in verſchiedenen Weinbergen, Kraut= und Artfeldern, im Geſammt=Taxe zu 1497 fl. beſtehet,

wird wiederhohlt Montag den 25. September Nachmittags um 3 Uhr auf dem Rathhauſe dahier dem öffentlichen Striche ausgeſetzt, und unter den bey der Strichstagfart bekannt gemacht werdenden Bedingungen dem Meiſtbietenden überlaſſen werden.

Arnſtein den 31. Auguſt 1815.

Königl. Landgericht.

F. Keller.

Geßner, L. G. Aktuar.

---

(3) 3. **Bekanntmachung.**

Da die auf Donnerſtag den 24. d. J. anberaumt geweſene Tagfart zur Liquidation der Paſſiven des verlebten Nikolaus Huppmann alt, zu Altbeſſingen, wegen anderer Geſchäfte nicht abgehalten werden konnte, ſo wird neuerliche Tagfart hierzu auf Mittwoch den 27. d. M. früh um 9 Uhr unter dem im Ausſchreiben vom 29. July d. J. angedrohten Rechtsnachtheile beſtimmt.

Decretum Arnſtein am 3. Sept. 1815.

Königl. Landgericht.

F. Keller.

Geßner, L. G. Aktuar.

---

(3) 2. **Edictal-Vorladung und Verſteigerung.**

Gegen die Michael Crämeriſchen Eheleute zu Järkendorf iſt die Ausſchatzung erkannt, und demzufolge erſte Edictstagfart zur Anbringung und Liquidation der Forderungen, Vorlegung der zuſtändigen Beweismittel und etwaiger Vorzugsrechte auf Freytag den 20. October unter Strafe des Ausſchluſſes von der Concursmaſſe; zweyte Edictstagfart aber zur Vorbringung der zuläſſigen Einreden und ſchlüßlichen Verhandlung der Sache unter dem Präjudize der Präcluſion mit den betreffenden Handlungen auf Montag den 13. November l. J. jedesmal früh um 9 Uhr anberaumt. Wobey alle jene, welche gegründete Forderungen an beſagter Maſſe zu haben vermeinen, entweder perſönlich oder durch hinlänglich Bevollmächtigte dahier zu erſcheinen haben.

Zugleich wird Tagfart zum Aufſtriche des Michael Crämeriſchen Hofgutes, welches im Intelligenzblatte Nro. 12. d. J. beſchrieben wurde, auf Montag den 23. October l. J. früh um 9 Uhr auf dem Rathhauſe zu Järkendorf unter den beym Striche bekannt gemacht werdenden Bedingungen anberaumt, wobey ſich etwaige Liebhaber einfinden können.

Decretum Volkach den 2. Sept. 1815.

Königl. Landgericht.

Benkert.

i. j. o.

Streng.

---

(3) 2. **Gläubiger-Vorladung.**

Johann Adam Keßler, Bürger und Handelsmann zu Nordheim vor der Rhön hat freywillig darauf angetragen, eine öffentliche Ladung an alle jene, welche wegen Handelsgeſchäften oder aus einem anderen Titel etwa eine Forderung an ihn zu machen hätten, zu dem Ende zu erlaſſen, damit dieſelben bey einer anzuberaumenden Tagfart dahier erſcheinen, ihre Anſprüche liquidiren, und hinſichtlich der Befriedigung mit ihm eine gütliche Uebereinkunft abſchließen möchten.

Es wird daher eine Tagfart auf Montag den 30. October d. J. früh um 9 Uhr anberaumt, bey welcher alle Gläubiger des Johann Adam Keßler entweder perſönlich oder durch Sachverwalter, die mit Special-Vollmachten zu verſehen ſind, bey dem hieſigen Landgerichte zu erſcheinen, ihre Anſprüche zu liquidiren, und ſich auf die Vorſchläge zu einem Vergleiche zu erklären, im Ausbleibungsfalle aber zu gewärtigen haben, daß ſie bey Behandlung dieſer Debitſache unberückſichtigt bleiben.

Fladungen am 29. Auguſt 1815.

Königl. Landgericht.

Beck.

Ruckert.

---

(3) 3. **Verſteigerung.**

Der Gemeinde Herbſtadt wurde vermöge höchſten Dekrets der königl. Landesdirektion vom 14. Auguſt l. J. Nro. 16483. geſtattet, ihre Gemeinde-Schmiede durch öffentlichen Strich zu veräußern.

Tagfart hierzu iſt auf Sonntag den 17. September l. J. nach dem nachmittägigen Gottesdienſte auf dem Gemeindehauſe zu Herbſtadt anberaumt. Vorläufige Strichsbedingungen ſind, daß

a) die Bezahlung einer jährlichen Grundabgabe zu 6 kr. von jedem Hundert des Kaufſchillings feſtgeſetzt wird, wobey es

ſich von ſelbſten verſteht, daß der Käufer die darauf haftenden herrſchaftlichen und gemeinde Laſten übernehmen müſſe.

b) Können nur Meiſter oder ſolche Subiecte, die ſich hierzu qualifiziren können, Gebote legen; übrigens haben ſich

c) auswärtige Streicher über ihre Zahlungsfähigkeit auszuweiſen.

Königshofen am 28. Auguſt 1815.

Königl. Landgericht.

Brandt.

Fambach.

---

(3) 3. Gläubiger=Vorladung.

Georg Ruppert von Oberwern hat ſein Vermögen an ſeine beyden Tochtermänner Joſeph Heilmann und Daniel Prikelius allda abgetreten. Da nun dieſen daran gelegen, den darauf haftenden Schuldenſtand zu wiſſen, und ſie deßhalb auf Vorladung der Gläubiger angetragen haben, als werden alle jene, die an das Georg Ruppertſche Vermögen eine Forderung zu machen haben, zur Angabe derſelben auf Dienſtag den 19. September l. J. früh um 9 Uhr unter dem Rechtsnachtheile vorgeladen, daß ſie ſonſt bey der Vertheilung unberückſichtiget bleiben.

Werneck den 28. Auguſt 1815.

Königl. Landgericht.

Limb.

v. Fichtl.

---

(3) 3. Gläubiger=Vorladung.

Gegen Maier Gerſon von Wüſtenſachſen liegen mehrere Schulden vor, deſſen Gläubiger, mit welchen er ſich der Zahlung wegen vereinigen will, werden ſonach vorgeladen, am Freytage den 15. Sept. d. J. früh um 8 Uhr bey unterzeichneter Stelle zu erſcheinen, ihre Forderungen unter Vorlegung der Beweismittel einzuklagen, und ſich auf die Anträge des Schuldners vernehmen zu laſſen, widrigenfalls die Forderungen derjenigen, die bey dieſer Tagfart ſolche nicht einklagen, unberückſichtigt bleiben werden.

Hilders den 21. Auguſt 1815.

Königl. Landgericht.

Greb.

---

(3) 3. Gläubiger=Vorladung.

Johann Kirſt, jung, vulgo Preus von Simmershauſen, wurde als Verſchwender erklärt, und ihm die Vermögens=Verwaltung abgenommen, und ſeiner Ehefrau, dann dem als Curator ernannten Ortsnachbarn Thomas Müller übertragen, welches zu dem Ende öffentlich bekannt gemacht wird, damit ſich Niemand mit Johann Kirſt in einen Vertrag, von weſſen Art er ſey, der anſonſt für ungültig betrachtet wird, einlaſſe.

Zur Liquidation der contrahirten Schulden wird hiernächſt Tagfart auf Montag den 20. September d. J. früh um 8 Uhr feſtgeſetzt, wobey jeder, der an Johann Kirſt eine Forderung rechtlich zu machen, bey unterzeichneter Stelle unter dem Nachtheile, daß im Ausbleibungsfalle ſeine Forderung unberückſichtlich bleiben wird, zu erſcheinen hat, um ſolche einzuklagen, und die Schuld=Documente oder ſonſtige Behelfe vorzulegen.

Hilders den 21. Auguſt 1815.

Königl. Landgericht.

Greb.

---

(3) 3. Schuldenliquidation.

Zur Schuldenliquidation der Wallburgis Baumann, Wittwe des Georg Lorenz Baumann Gaſtwirths zum grünen Baum dahier, war bereits dem von der beſagten Wittwe geſtellten Antrage gemäß, Tagfart auf den 22. Juny l. J. anberaumt.

Da aber ſolche wegen eingetretener Truppenmärſche unmöglich abgehalten werden konnte, ſo wird auf erneuerten Antrag der weitere Termin auf Donnerſtag den 21. dieſes früh um 8 Uhr anberaumt, und alle diejenigen, welche an der beſagten Wittwe eine Forderung zu machen gedenken, zur Angabe und Liquidirung derſelben unter dem Rechtsnachtheile vorgeladen, daß die Ausbleibenden bey dem Geſchäfte, da die mehrerwähnte Wittwe zur zweyten Ehe ſchreiten will, ſolches mag ſich zur Theilung, Einkindſchaftung oder Erbabkauf eignen, nicht berückſichtigt werden ſollen.

Dettelbach am 2. September 1815.

Königl. Landgericht.

Nickels.

---

(3) 3. Edictal=Vorladung.

Gegen Michel Vorſt von Wieſenfeld iſt durch rechskräftiges Urtheil die Ausſchatzung erkannt. Es wird nun wegen Geringfügig=

keit des Vermögens ein einziger Edictstag auf Mittwoch den 4. October l. J. früh um 9 Uhr anberaumt, wo ſämmtliche Gläubiger in Perſon oder durch hinlänglich Bevollmächtigte zu erſcheinen, ihre Forderungen anzugeben, den Beweiß der Liquidität und des etwaigen Vorrangs anzutreten, auf die Forderungen der übrigen gleich dem Gemeinſchuldner ihre Einreden ſammt deren Beweiß vorzubringen, ſodann ſchlüßlich zu handeln haben. Alles bey Präcluſion der verſäumten Handlung.

Karlſtadt am 22. Auguſt 1815.

Königl. Landgericht.
Grandauer.

Jörg.

(3) 3. Edictal-Vorladung.

Nachdem das gegen Johann Treutlein von Stetten erlaſſene Concurs-Erkenntniß die Rechtskraft längſt beſchritten hat, ſo wird wegen Geringfügigkeit der Maſſe ein einziger Edictstag auf Mittwoch den 11. October d. J. Vormittags um 9 Uhr anberaumt, wobey ſämmtliche Gläubiger in Perſon oder durch hinlänglich Bevollmächtigte zu erſcheinen, ihre Forderungen zu Protokoll zu geben, den Beweiß der Liquidität und Vorzugsrechtes anzutreten, mit dem Gemeinſchuldner auf die übrigen Forderungen zu excipiren, und ſchlüßlich zu handeln haben, und zwar alles dieſes sub poena praeclusionis.

Karlſtadt am 22. Auguſt 1815.

Königl. Landgericht.
Grandauer.

Jörg.

(3) 3. Edictal-Vorladung und Verſteigerung.

Gegen Caſpar Kneuer, jung. Nachbar zu Kleinbardorf iſt die Ausſchazung erkannt worden.

Als Edicts-Tage, welche in loco Kleineibſtadt abgehalten werden, ſind feſtgeſezt:
Mittwoch der 20. September,
Mittwoch der 25. October und
Mittwoch der 22. November l. J.
der erſte zur Anbringung und Liquidation der ſämmtlichen Forderungen und Nachweiſungen der Vorzugsrechte, der zweyte um gegen die Forderungen und Vorrechte zu excipiren, der dritte endlich ſchlüßlich zu handeln, alles unter den in der Gerichts-Ordnung ausdrücklich feſtgeſetzten Präjudizen. Zu gleicher Zeit wird bemerkt, daß das wenige und unbedeutende Mobiliare des Gemeinſchuldners

Sonntags den 17. September l. J. nach dem nachmittägigen Gottesdienſte im Hauſe des Gantſchuldners öffentlich meiſtbietend verſilbert und gegen baare Zahlung hingeſchlagen, die Tagfart zur Vergantung des Immobiliare aber noch beſonders bekannt gemacht werden ſolle.

Decretum Kleineibſtadt am 19. Auguſt 1815.

Königl. baier. Patrimonialgericht des Freyherrn von Guttenberg zu Kleinbardorf.
M. Reder.

Scheidemantel.

(3) 3. Gläubiger-Vorladung.

Zur Ausmittlung der geeigneten Verfahrungsart gegen den Juden Moſes Simſon von Rödelmaier werden deſſen Gläubiger auf Freytag den 22. September früh um 8 Uhr hieher ad liquidandum vorgeladen, mit beygefügtem Präjudize der Nichtberückſichtigung der ausbleibenden Gläubiger.

Neuſtadt den 22. Auguſt 1815.

Königl. Landgericht.
V. W. d. L.
Werner.

Wirth.

(3) 2. Edictal-Vorladung.

Gegen Auguſtin Faulhaber zu Frickenhauſen wurde die Ausſchatzung erkannt, und wegen Geringfügigkeit der Maſſe einziger Edictstag auf Freytag den 29. September l. J. früh um 9 Uhr anberaumt bey welcher unter dem Rechtsnachtheile des Ausſchluſſes die etwaigen Forderungen mit ihren Beweismitteln und Vorzugsrechten anzubringen und die ſchlüßlichen Handlungen zu pflegen ſind.

Ochſenfurt den 31. Auguſt 1815.

Königl. Landgericht.
Kapp.
V. L. W. d. L.

Lampert.

Königlich Baieriſches

Intelligenzblatt

für das

Großherzogthum Würzburg.

Mit Seiner Majeſtät des Königs allergnädigſtem Privilegium.

Samſtag. Nro. 99. 16. September 1815.

Amtliche Artikel.

Allgemeine Verordnungen.

(Beſchluß.)

(Die Qualifikazions-Anzeigen für die öffentlichen Rechts-Anwälte betr.)

Wir Maximilian Joſeph,
von Gottes Gnaden König von Baiern.

Wir haben den öffentlichen Rechts-Anwälten in Unſerm Reiche ſtets Unſere beſondere Aufmerkſamkeit gewidmet, und überzeugt von der Wichtigkeit ihres Amtes, Unſeren Gerichten ſowohl eine unausgeſezte Aufſicht über die Geſchäftsführung derſelben, als auch die jährliche Einſendung einer die Reſultate ihrer Beobachtungen enthaltenden amtlichen und gewiſſenhaften Anzeige anbefohlen.

Aus den in Gemäßheit Unſerer Verordnung vom 23 März 1813, (Regierungsblatt vom 31. März 1813, Seite 425 und folgende) von dem Ober-Appellazionsgerichte Uns vorgelegten Anzeigen der Appellazionsgerichte für das Jahr 1813, haben Wir jedoch wahrgenommen, daß ſolche nicht nur in der Form von einander abweichen, ſondern daß hiebey die Gerichte ſelbſt in Hinſicht auf die Beurtheilung nach ganz verſchiedenen Anſichten zu Werke gegangen ſind.

Um dieſer Zuſammenſtellung eine ihrer Beſtimmung entſprechende Einrichtung zu geben, erachten Wir es für nöthig, nicht nur ein allgemeines Formular vorzuſchreiben, ſondern auch die Geſichtspunkte feſtzuſezen, von welchen die Gerichte bey Verfaſſung derſelben auszugehen haben.

Wir verordnen daher, daß in Zukunft ſämtliche ſowohl von den Untergerichten an die Appellazionsgerichte, als die von lezteren an das Ober-Appellazionsgericht einzuſendenden Qualifikazions-Anzeigen der öffentlichen Rechts-Anwälte nach dem beygefügten Formulare verfaßt werden ſollen.

Der erſte Theil dieſer Zuſammenſtellung, welcher eine kurze Ueberſicht der äußern Verhaltniſſe eines Individuums darbietet, bedarf ſo wenig einer Erläuterung, als beſonderer Vorſchriften zur Ausfüllung der Rubriken. Nur iſt zu bemerken, daß bey dem Namen des Anwaltes zugleich die Eigenſchaft, in welcher er aufgeſtellt worden, nämlich, als Advokat oder Prokurator, anzuzeigen, und daß in der Kolumne: vorige Anſtellung, nur die frühere Verwendung im Staatsdienſte oder als Rechts-Anwalt, nebſt der Dauer derſelben, zu bemerken ſey.

Was hingegen die übrigen Rubriken, welche die eigentliche Qualifikazion zum Gegenſtande haben, betrifft, ſo ertheilen Wir hierüber nach Vernehmung Unſers Ober-Appellationsgerichts, nachſtehende Vorſchriften, welche die Gerichte bey Verfaſſung dieſer Anzeigen zu beobachten haben.

Die wiſſenſchaftliche Bildung eines Mannes iſt nach vier Abſtufungen zu klaſſifiziren, und die Worte: a) ausgezeichnet, b) gut, c) mittelmäßig, d) gering, dienen zur Bezeichnung der betreffenden Klaſſe. In die erſte Klaſſe gehören diejenigen Advokaten, welche ausgezeichnete Talente und Kenntniſſe beſitzen; — in die Klaſſe der Guten jene, welche durch Talente und Kenntniſſe, oder

durch eine dieſer beyden Eigenſchaften an die Auszeichnung grenzen, ohne in der andern blos mittelmäßig zu ſeyn; — in die Klaſſe der Mittelmäßigen diejenigen, welche nur gewöhnliche Talente und Kenntniſſe, oder eine von beyden Eigenſchaften in gewöhnlichem Grade, obgleich die andere gut, beſitzen. Ungenügende Talente oder Kenntniſſe gehören in die letzte Klaſſe, die andere Eigenſchaft mag beſchaffen ſeyn, wie ſie will.

Dem Fleiße widmen Wir drey Klaſſen, welche durch die Worte: a) ausgezeichnet, b) genügend, c) gering, zu bezeichnen ſind. Derſelbe iſt lediglich nach dem innern Gehalte der Arbeiten und der auf die Ausarbeitung verwendeten Mühe, ſo wie nach der Pünktlichkeit in Erhaltung der Termine zu beurtheilen, wobey ſelbſt öftere Friſt-Verlängerungs-Geſuche, wenn ſie anders auf wahren und erheblichen Urſachen beruhen, der Klaſſifikazion nicht nachtheilig ſind. Dagegen kommt nicht in Betrachtung: ob ein Advokat eine große Praxis hat, oder nicht, und ob er ſchnell oder langſam arbeite.

Die weitere Kolumne zerfällt in Unterabtheilungen, und iſt dem Benehmen der Anwälte, a) in Hinſicht auf Rechtlichkeit, und b) Billigkeit gewidmet.

Zu a) Rechtlich heißt der Advokat, welcher keine ſchlechten Sachen übernimmt, und ſich keiner Chikane oder unerlaubten Kunſtgriffe zu bedienen pflegt, im entgegengeſetzten Falle heißt er unrechtlich, und zweydeutig, wenn deßhalb ein gegründeter Verdacht gegen ihn obwaltet.

Zu b) Das Prädikat billig erhält der Advokat, wenn er ſich keine übertriebenen Tax-Anſätze erlaubt, auch ſich keine überflüſſige Arbeit und Geſchäfte auf Koſten ſeiner Klienten macht, ausserdem das Prädikat unbillig.

Da es eine der wichtigſten Berufspflichten eines Advokaten iſt, ſowohl die Rechte armer Partheien gerichtlich zu vertheidigen, als auch die Prozeſſe durch Stiftung billiger Vergleiche abzuſchneiden, ſo empfehlen Wir Unſern Gerichten eine beſondere Aufmerkſamkeit auf das dießfallſige Benehmen der ihnen untergeordneten Rechts-Anwälte, und wollen ihren über dieſen Gegenſtand gemachten Beobachtungen in der Tabelle eine eigene Rubrik in zwey Unterabtheilungen widmen. Verdient ein Advokat hierin beſonderes Lob, oder Tadel, ſo iſt ſolches in der betreffenden Kolumne mit den Worten geneigt oder ungeneigt zu bemerken. Iſt aber ſein Betragen in dieſer Hinſicht weder zum beſondern Lobe, noch zum Tadel geeignet, wie, zum Beyſpiele: wenn er der Uebernahme der ihm von Amtswegen zugewieſenen armen Klienten ſich zwar nicht pflichtwidrig entziehet, doch aber in Vertheidigung ihrer Angelegenheiten keinen beſondern Eifer blicken läßt, oder wenn derſelbe die gütliche Beylegung der Rechtsſtreite zwar nicht durch eigene Bemühung zu befördern, ſie doch auch gerade nicht zu hindern ſucht, ſo iſt ſolches mit den Worten, nicht abgeneigt zu bezeichnen.

In der Kolumne für die Disziplinarſtrafen, welche im Laufe des Jahres gegen einen Advokaten verhangt worden ſind, iſt die Zahl der Verweiſe, der Geldſtrafen, dann der Gefängniß- und Suspenſions-Strafen mit römiſchen Ziffern, und zwar bey jeder Strafgattung beſonders anzuzeigen, auch bey den Geldſtrafen die Summe derſelben, und bey Gefängniß- oder Suspenſions-Strafen ihre Dauer zu bemerken.

Den Beobachtungen über das ſittliche Betragen eines Anwaltes in ſeinem Privatleben iſt eine eigene Kolumne gewidmet, und die letzte Kolumne kann ſowohl zur Erläuterung der vorhergehenden, als zur Anzeige beſonderer Verdienſte in außerordentlichen Fallen, oder anderer erheblicher, in die übrigen Rubriken nicht geeigneter Daten benützt werden.

Die nach dieſen Vorſchriften verfaßte Ueberſicht iſt von den Untergerichten am Schluſſe eines jeden Jahrs an die vorgeſetzten Appellationsgerichte einzuſenden, welche ſodann, unter Anführung der Untergerichte nach alphabetiſcher Ordnung, eine General-Ueberſicht über alle in ihrem Kreiſe befindlichen Advokaten zu entwerfen haben.

In dieſer General-Zuſammenſtellung haben die Appellationsgerichte alle von den Untergerichten angegebenen Daten, ihre Bezeichnungen und Noten beyzubehalten, ſodann in den die eigentliche Qualifikation betreffenden Rubriken ihr auf eigene Beobachtung gegründetes Gutachten, daſſelbe mag mit dem untergerichtlichen übereinſtimmen, oder davon abweichen, zur Unterſcheidung mit einer auszeichnenden Dinte beyzufügen, und nur diejenigen Rubriken, welche ſie aus Mangel an eigener Wiſſenſchaft zu beurtheilen auſſer Stande ſind, mit einem Querſtriche zu bezeichnen. Bey Fertigung dieſer Ueberſicht iſt übrigens Sorge zu tragen, daß für die allenfalls einzuſchaltenden Noten und Bemerkungen Unſers Ober-Appellationsgerichts bey jedem Individuum ein angemeſſener Zwiſchenraum belaſſen werde.

Die in dieſer Geſtalt verfaßten General-

Konſpekte haben ſodann die Appellationsgerichte, und zwar doppelt gefertiget, jedoch ohne die untergerichtlichen Berichte und Anzeigen, an Unſer Ober-Appellationsgericht einzuſenden. Da Wir daſſelbe, zur Vereinfachung der Arbeit, von Herſtellung einer allgemeinen, ſämmtliche Anwälte in Unſerm Reiche umfaſſenden tabellariſchen Zuſammenſtellung befreyen wollen, dieſer Gerichtshof indeſſen Gelegenheit hat, mehrere Advokaten, beſonders in Beziehung auf ihre Kenntniſſe, Fleiß und Rechtlichkeit, richtig zu beurtheilen, ſo hat derſelbe das Reſultat ſeiner Beobachtungen den Anzeigen der Appellationsgerichte einzuverleiben, und das Duplikat hievon zu Unſerm geheimen Juſtiz-Miniſterium längſtens bis zum Schluſſe des Monats Februar eines jeden Jahres einzubefördern, das zweyte Duplikat aber bey ſeinen Akten zu behalten.

Da übrigens in dieſen Anzeigen ſämmtliche gegen Rechts-Anwälte verhängte Disciplinar-Strafen angeführt werden müſſen, ſo iſt es erforderlich, daß nicht nur bey jedem Gerichte erſter und zweyter Inſtanz Verzeichniſſe über die von ihnen gegen Rechts-Anwälte verhängten Strafen dieſer Art gehalten werden, ſondern daß auch am Schluſſe des Jahres jedes Gericht von den bey ihm gegen fremde Advokaten verhängten Disciplinar-Strafen jenes Gericht, wo der beſtrafte Advokat ſeinen Wohnſitz hat, in Kenntniß ſetze, um ſolche in die Zuſammenſtellung aufnehmen zu können.

Die von dem Ober-Appellationsgerichte gegen Advokaten erkannten Disciplinar-Strafen endlich müſſen in die Verzeichniſſe der Appellationsgerichte eingetragen werden.

München den 2. September 1814.

Max Joſeph.

Graf Reigersberg.

Auf königl. allerhöchſten Befehl
der General-Sekretär
v. Nemmer.

Namen des Gerichts.	Namen des Rechts-Anwaltes.	Geburts-Tag.	Religion.	Familien-Stand.	Tag der Ernennung.	Vorige Anſtellung.	Neben-Aemter.	Wiſſenſchaftliche Bildung.	Fleiß.	Benehmen in Hinſicht auf		Geneigtheit zu		Erhaltene Diſziplinar-Strafen.	Sittliches Betragen.	Bemerkungen.
										Rechtlichkeit.	Billigkeit.	Vertretung armer Partheyen.	Vergleichen.			

(Die Winkel-Advokaten und nicht angeſtellten Sachwalter betreffend.)

Wir Maximilian Joſeph,

von Gottes Gnaden König von Baiern.

Obgleich die Verordnungen des Landrechtes von dem Jahre 1616, Titel I. Artikel II. des Judiziar-Codex von 1753. Kapitel 2. Paragraph 8, der Reſkripte vom 12. November 1783 (Generalien-Sammlung, Band 3. Seite 45) vom 9. November 1795 (Generalien-Sammlung, Band 5, Seite 36) vom 14. Auguſt 1802, und 13. Auguſt 1804 und ſo fort, bisher den Unfug, welcher von den unter dem Namen Winkelagenten bekannten durch die Regierung nicht aufgeſtellten Anwälten getrieben wird, abzuſtellen bezweckten; ſo wurde doch bisher dieſe Abſicht zum Theil aus Nachſicht der Gerichtsſtellen nicht errei-

chet, und in neuern Zeiten mehret ſich die Zahl der ungeeigneten von unberechtigten Schriften=Verfaſſern entworfenen Rekursſchriften. Wir weiſen Unſere ſämmtlichen Ober= und Untergerichte demnach wiederholt an, gegen die geheimen und verborgenen nicht verpflichteten Anwälte, deren Zweck meiſtens kein anderer iſt, als den Parteien geſetz= und rechtswidrigen Beyſtand zu leiſten, eine wachſame Aufſicht zu pflegen, Unſere dahin zielende Verordnungen genau und ſtrenge zu vollziehen, und wenn dergleichen Winkelagenten entdeckt werden, dieſelben nicht nur allein anzuhalten, die erhobenen Gebühren zur Armen=Anſtalt des Ortes zu erlegen, ſondern ſie auch nebſtdem noch in eine Geldſtrafe, und bey wiederholten Uebertretungen, oder wenn ſie durch ihre Advokatie die Parteien zum Ungehorſam gegen die Geſetze verleitet haben, zur Gefängniß=Strafe zu verurtheilen. Auch iſt nebſtdem der Name dieſer verborgenen Anwälte jederzeit zur Warnung der Parteien öffentlich bekannt zu machen.

München den 18. Februar 1811.

Max. Joſeph.

Graf Reigersberg.

Auf königl. allerhöchſten Befehl der General=Sekretär

Nemmer.

---

(3) 1. Edictal=Vorladung.

Gegen die Wittwe des verlebten Kärners Georg Nuß dahier, ward die Ausſchatzung erkannt.

Es werden demnach derſelben Gläubiger zur Anbringung ihrer Forderungen mit ihren Beweißmitteln und Vorzugsrechten, ſo wie zur Vorbringung der Einreden und Pflegung der Schlußhandlungen auf Dienſtag den 17, October l. J. früh um 9 Uhr als den einzigen Edictstag unter Strafe des Ausſchluſſes hiemit vorgeladen.

Würzburg den 11. September 1815.

Königl. Stadtgericht.

Wilhelm.

Mohrenhofen.

---

(3) 3. Bekanntmachung.

Zufolge höchſter Weiſung wird am 24. dieſes das Land=Wirthſchafts=Feſt für den Vereins Bezirk Würzburg dahier abgehalten, und iſt zugleich hiermit ein Viehmarkt auf dem vor dem Sanderthore gelegenen Exercierplatze am benannten Tage verbunden, welches anmit bekannt gemacht, und wozu die Freunde der Oeconomie und der Viehzucht eingeladen werden.

Würzburg den 9. September 1815.

Königl. Polizeydirection.

Geſſert, Polizeydirector.

Edictal=Vorladung.

Gegen die Verlaſſenſchaft des Georg Grömling zu Rimpar, ward die Ausſchatzung erkannt, und einziger Edictstag auf Mittwoch den 26. October d. J. früh um 9 Uhr anberaumt, wo sub poena praeclusi deſſen Gläubiger entweder ſelbſt oder durch legal Bevollmächtigte unter Vorlegung der Beweiſmittel und Vorzugsrechte ihre Forderungen anbringen und ſchlüßlich handeln ſollen.

Decretum Würzburg den 13. September 1815.

Königl. Landgericht b. d. M.

Jäger.

Wagner, Actuar.

---

(2) 1. Bekanntmachung.

Montag den 18. d. M. früh um 8 Uhr wird der Tanzmuſikpacht in den dießamtlichen Orten vermög höchſter Entſchließung, auf 1 Jahr lang erweitert.

Dieſes bringt zur allgemeinen Kenntniß

Würzburg den 13. September 1815

Königl. Rentamt l. d. M.

Pfretzſchner.

---

(5) 2. Bekanntmachung.

Es ſind bey der hieſigen Stiftung des verlebten Pfarrers Dr. Höflich 4 Stipendien für Studierende, jedes zu 100 fl. erledigt. Wer ſich zum Genuſſe geeignet glaubt, hat am Dienſtage den 17. October h. J. früh um 8 Uhr beym hieſigen Landgerichte zu erſcheinen, und ſeine Qualiſication durch Atteſte nachzuweiſen. Die ſtiftungsmäßigen Bedingungen ſind im frühern Ausſchreiben vom 20. März 1812. (Intelligenzblatt Nro. 34. 35. 36.) enthalten.

Fladungen am 6. September 1815.

Königl. Landgericht.

Beck.

Ruckert.

(3) 3. Edictal-Vorladung und Verſteigerung.

Gegen die Michael Crämeriſchen Eheleute zu Järkendorf iſt die Ausſchatzung erkannt, und demzufolge erſte Edictstagfart zur Anbringung und Liquidation der Forderungen, Vorlegung der zuſtändigen Beweismittel und etwaiger Vorzugsrechte auf Freytag den 20. October unter Strafe des Ausſchluſſes von der Concursmaſſe; zweyte Edictstagfart aber zur Vorbringung der zuläſſigen Einreden und ſchlüßlichen Verhandlung der Sache unter dem Präjudize der Präcluſion mit den betreffenden Handlungen auf Montag den 13. November l. J. jedesmal früh um 9 Uhr anberaumt. Wobey alle jene, welche gegründete Forderungen an beſagter Maſſe zu haben vermeinen, entweder perſönlich oder durch hinlänglich Bevollmächtigte dahier zu erſcheinen haben.

Zugleich wird Tagfart zum Aufſtriche des Michael Crämeriſchen Hofgut's, welches im Intelligenzblatte Nro. 12. d. J. beſchrieben wurde, auf Montag den 23. October l. J. früh um 9 Uhr auf dem Rathhauſe zu Järkendorf unter den beym Striche bekannt gemacht werdenden Bedingungen anberaumt, wobey ſich etwaige Liebhaber einfinden können.

Decretum Volkach den 2. Sept. 1815.

Königl. Landgericht.

Benkert.

i. j. o. Streng.

---

(3) 3. Edictal-Vorladung.

Gegen Georg Müller von Wollbach iſt die Ausſchatzung erkannt, und werden deswegen folgende Edictstage ausgeſchrieben.

Erſter Edictstag auf Mittwoch den 20. September früh um 8 Uhr,

zur Anbringung der Forderungen und ſonſtigen Anſprüche ſammt Beweismitteln unter dem Nachtheile des Ausſchluſſes von der Maſſe,

zweyter und dritter Edictstag auf Mittwoch den 18. October früh um 8 Uhr zur Vorbringung der Einreden und ſchlüßlichen Verhandlungen unter dem Nachtheile des Ausſchluſſes der treffenden Handlung.

Neuſtadt den 12. Auguſt 1815.

Königl. Landgericht.

Werner.

B. W. d. L.

Wirth, A. s.

Ochſenfurter Wochenmarkt, den 12. Septemb. 1815.

Ein Malter Weitzen	13 fl. — kr.
Ein Malter Korn	7 fl. 15 kr.
Ein Malter Haber	6 fl. 30 kr.

J. M. Berg, Fruchtmarktmeiſter.

Nichtamtliche Artikel.

Feilbietungen.

1) (3) Nächſtkünftigen Montag den 18. dieſes und die folgenden Tage, jederzeit Nachmittags von 2 bis 5 Uhr werden in der Semmelsgaſſe, 1. Diſtr. Nro. 53. verſchiedene Mobilien an ſchönem Tafel- und andern weißen Zeuge, einem Kaunitz mit Aufſatz und Spiegeln, Canapee, Seſſeln, Toilette und andern modernen Schreinerwaaren, einem kupfernen Waſſerſtänder und andern kupfernen und blechernen Geſchirren, Porzellain und Gläſern, dann verſchiedenen Hausgeräthſchaften gegen baare Bezahlung an die Meiſtbietenden abgegeben, wozu die Strichsliebhaber höflichſt eingeladen ſind.

2) (3) Die von verſtorbenen Hrn. Hofgerichts-Advokaten und Licentiaten Molitor hinterlaſſene meiſtens ſehr gut conditionirte Bücher, aus mehrern Fächern der Wiſſenſchaften, werden auf Dienſtag den 26. dieſes Monats und an folgenden Tagen, Nachmittags von 2 bis 5 Uhr in deſſen Wohnung an der Mainbrücke gegen der Brückenwache über, im 3. Diſtr. Nro. 267. öffentlich verſtrichen, und gegen baare Zahlung abgegeben. Ein gedrucktes Verzeichniß dieſer ſchätzbaren Sammlung iſt im Intelligenzcomtoir und in der obenerwähnten Wohnung Vormittags von 9 bis 12 Uhr, und Nachmittags von 2 bis 5 Uhr gratis zu haben.

Das Teſtamentariat.

3) (3) In dem ehemaligen Höchnershauſe am Höllenriegel, 2. Diſtr. Nro. 181. werden, weil der Keller geräumt werden muß, am Mittwoch den 20. September Nachmittags um 2 Uhr, gegen 10 Fuder rein gehaltene Weine, 1811er Gewächs, von guten Lagen, öffentlich verſtrichen, und an den Meiſtbietenden gegen baare Bezahlung abgegeben.

4) (2) Dürre Ameiſen-Eyer ſind bey Handelsmann Ebert auf dem Kürſchnershofe

zu bekommen; auch iſt bey demſelben wieder von dem beliebten Rollen-Tabak angekommen, zu deſſen Verkauf er ſich beſtens empfiehlt.

5) (1) Im 2. Diſtr. Nro. 307. nächſt dem Holzthor, bey der Wittwe Krapſin, iſt Keſſel und Mange, eine neue Küpe, und verſchiedene ſchöne Formen, und was zur Färberey gehört, ſtündlich zu verkaufen.

Vermiethungen.

1) (2) Im 3. Diſtr. Nro. 113. iſt auf Allerheiligen ein ſchönes Quartier, beſtehend in 3 oder 4 Zimmern, 2 Kammern, Küche und ſonſtigen Bequemlichkeiten zu verlehnen.

2) (1) Im 1. Diſtr. Nro. 62. in der Handgaſſe, iſt ein Quartier beſtehend aus Stube und Stubenkammer, Küche, Keller und ſonſtigen Bequemlichkeiten, nebſt einem Laden auf Allerheiligen oder ſtündlich zu vermiethen.

3) (3) In dem Streitſchen Hauſe, 2. Diſtr. Nro. 78. ſind auf den 1. November 2 Quartiere zu verlehnen, wozu auch im erforderlichen Falle, zu jeden Stallung gegeben werden kann.

4) (3) In der Semmelsgaſſe Nro. 53. iſt der ganze obere Stock zu vermiethen.

5) (3) Im 4. Diſtr. Nro. 282. in der Elephantengaſſe iſt der ganze mittlere Stock mit allen Bequemlichkeiten ſtündlich oder auf Allerheiligen zu vermiethen.

6) (1) Im 4. Diſtr. Nro. 157. iſt ein Quartier beſtehend in 4 Zimmern nebſt Kammer und Küche, ſtündlich oder auf Allerheiligen zu vermiethen. Auch können genannte Zimmer an einzelne Perſonen mit Möbeln abgegeben werden.

7) (3) Im 4. Diſtr. Nro. 245. in der Sandergaſſe, iſt ein Quartier auf Allerheiligen zu vermiethen.

8) (2) Im Blaſiusgäßchen, 2. Diſtr. Nro. 401. iſt ein Laden mit einem heitzbaren Ladenſtübchen ſtündlich zu vermiethen.

9) (1) Im 3. Diſtr. Nro. 209. in der Auguſtinergaſſe, iſt ein Keller mit 27 Fuder weingrüner in Eiſen gebundener Fäſſer zu vermiethen.

Vermiſchte Anzeigen.

Bekanntmachung.

1) (1) Es hat zwar die unterzeichnete Gesellschaft unter dem 13. Aug. eine Kunstausstellung in diesem Intelligenzblatte sub Nro. 89. angezeigt; da jedoch des schon früher an alle Land- und Patrimonialgerichte erlassenen Ersuchens ungeachtet keine Kunstprodukte eingeliefert worden sind, so hat die Gesellschaft beschlossen, die bisher eingebrachten Zeichnungen und Malereyen, worunter sich 2 Skitzen vom Herrn Professor Wagner, und ein Gemälde des Herrn Göbel befindet, in ihren Versammlungs-Saale in dem ehemaligen Dominikaner-Kloster auszustellen, und diese denen, welche sie zu sehen wünschen, am 18. dieses Vormittags von 9 bis 12, und Nachmittags von 2 bis 5 Uhr zu zeigen.

Würzburg den 14. September 1815.

Königl. allergnädigst bestättigte Gesellschaft zur Vervollkommnung der Künste und Gewerbe.

von Halbritter.

Köhler. Klöhr.

Lotto Anzeige.

2) (1) Die 1085ſte Ziehung in München iſt Montag den 11. Sept. 1815. unter den gewöhnlichen Formalitäten vor ſich gegangen, wobey nachſtehende Nummern zum Vorſchein kamen:

46. 25. 66. 55. 71.

Die 1086te Ziehung wird den 9. October, und inzwiſchen die 706te Regensburger Ziehung den 21., und die 45te Nürnberger Ziehung den 30. September vor ſich gehen.

3) (2) Da ich mich entſchloſſen habe, zur beſſern Pflege meiner Geſundheit mich gänzlich von den Geſchäften zurückzuziehen, ſo habe ich nach vorhergegangener freundſchaftlicher Uebereinkunft meine Wollentuch-Handlung an Herrn Joseph Horn, der ſich ſeit mehreren Jahren in meinen Dienſten durch Thätigkeit und redliches Betragen auszeichnete, abgetreten.

Indem ich die Ehre habe, davon die Anzeige zu machen, ergreife ich ſogleich die Gelegenheit, für das mir zeither geſchenkte Zutrauen den innigſten Dank abzuſtatten, mit der Bitte, daſſelbe nun auf meinem Nachfolger zu übertragen.

Mit dem Gefühle ſtäter Hochachtung empfiehlt ſich ergebenſt

Joh. Georg Bach.

Nachdem ich nun aus vorſtehender Erklärung des Herrn Joh. Georg Bach von ſeiner ſo viele Jahre mit vorzüglicher Achtung bekannten Wollentuch-Handlung dahier dermaliger Beſitzer bin, für deſſen gütiges Zutrauen meinem geehrten Vorfahrer nicht nur den aufrichtigſten Dank eröffne, ſondern ſetze zum Beweis meiner beſondern Achtung ſeinen Ehren-Namen meiner Unterſchrift vor, und werde mit gleicher Redlichkeit und Fleiß die nämlichen Geſchäfte in Wollentuch und andern Gattungen Wollen-Waaren unter der Firma

J. G. Bach oder Horn,

auch in der Folge unverändert, jedoch unter meiner alleinigen Verbindlichkeit mit möglichſter Erweiterung fortſetzen.

Stäts wird es mein innigſtes Beſtreben ſeyn, dem Wunſche des geehrteſten Publikums dahier, ſo wie aller Jenen auf dem Lande, welche auch mir die Fortdauer ihres geneigten Zuſpruchs ſchenken werden, durch vorzügliche gute Waaren zu den billigſten Preiſen zu entſprechen.

Vollen Vertrauens auf die fortdauernde Gelegenheiten, wo ich ſtäts die Wahrheit meiner obigen Verſicherung beweiſen werde, empfehle ich mich ſo wie auch in Commiſſion und Spedition ergebenſt

Joſeph Horn.

Welcher künftig unterzeichnet

J. G. Bach oder Horn.

4) (2) Um mir in meinen alten Tagen die nach langer Arbeit wohl verdiente Ruhe zu verſchaffen, habe ich zufolge eines Vertrages meine Spezereyhandlung an meinen Sohn Joh. Georg Stümmer, welcher bereits ſeit acht Jahren meine ſämmtlichen Handelsgeſchäfte unter meinen Augen mit eben ſo unverdroſſener Thätigkeit als geübter Gewandtheit und Redlichkeit führte, abgetreten.

Ich gebe mir deßhalb die Ehre, davon die Anzeige zu machen, und meinen Freunden und Abnehmern für das über 40 Jahre lang mir geſchenkte Zutrauen innigſt zu danken. Gefälligen ſie auch meinen Nachfolger ihre Freundſchaft und geneigteſten Zuſpruch zu ſchenken.

Hochachtungsvoll empfiehlt ſich

Joh. Georg Stümmer.

In wiefern ich durch bemerkten Vertrag Beſitzer der von meinem Herrn Vater Joh. Georg Stümmer geführten und beſtens bekannten Spezereyhandlung geworden bin, werde ich, da ich mit demſelben gleichen Taufnamen trage, unter der Firma

Johann Georg Stümmer,

die nämlichen Geſchäfte in Spezerey- und andern Waaren, womit ich auch Speditions- und Commiſſions-Geſchäfte vereine, jedoch unter meiner alleinigen Verbindlichkeit fortſetzen.

Meine geſammelten Kenntniſſe, verbunden mit hinlänglichem Fonde und dem Verſprechen reeller Bedienung, laſſen mich hoffen, das Zutrauen verehrter Freunde zu erhalten, um das ich ergebenſt bitte.

Belieben ſie gefällige Vormerkung von meiner Unterſchrift zu treffen, mit der ich unter vorzüglicher Hochachtung zeichne

Joh. Georg Stümmer.

5) (3) Endesunterzeichneter ſucht einen Rechtspraktikanten, der ſchon bey einem Landgerichte gearbeitet hat, zum Concipiren, Protokolliren und Regiſtriren zu gebrauchen iſt, wo nicht eine ſchöne, doch leſerliche und flüchtige Handſchrift führt. Die weitern, gewiß vortheilhaften Bedingungen ſind durch Portofreye Briefe zu erfahren, bey dem

Landrichter Meuſel, zu Mellerichſtadt.

6) (2) Mit allerhöchſter Erlaubniß wird in Dettelbach ein Freyſchießen gegeben, welches Sonnabend den 15. d. anfängt, und Dienſtags den 19. Abends endet.

Die Freunde des geſelligen Vergnügens ladet ergebenſt ein

der Verleger, Franz Mann.

7) (2) In einem Landſtädtchen ohnweit Würzburg wird ein Lehrling in eine Schnitthandlung geſucht. Nähere Nachricht giebt man im Intelligenzcomtoir.

8) (1) Eine zweyſitzige Kaleſche in gutem Zuſtande wird zu kaufen geſucht. Den Käufer erfährt man im Intelligenzcomtoir.

9) (1) Am 14. dieſes iſt in der Theaterſtraße ein kleines ſchwarz-, weiß- und gelbgeflecktes Dachshündchen mit einem rothen Bändchen um den Hals entlaufen. Derſe-

nige, dem es zugelaufen iſt, wird höflichſt erſucht, die Anzeige davon, gegen ein Douceur, im Intelligenzcomtoir zu machen.

10) (1) Franz Ullrich, Lehnkutſcher, wohnhaft hinter der Marienkapelle auf dem Markt, fährt nächſtkünftigen Sonntag und Montag den 17. und 18. September nach Frankfurt, und wünſcht Mitreiſende zu bekommen.

11) (1) Andreas Seyferling, Lehnkutſcher, wohnhaft in der Urſulinergaſſe Nro. 196. fährt Dienſtag den 19. September mit einer leeren Chaiſe nach Frankfurt, und wünſcht Mitreiſende zu bekommen.

12) (1) Johann Deſchner, Lehnkutſcher, wohnhaft im 3. Diſtr. Nro. 64. in der Schulgaſſe, bey Hrn. Orgelmacher Seufert, fährt Montag und Dienſtag als den 18. und 19. d. M. mit einer leeren Chaiſe nach Frankfurt und wünſcht Mitreiſende zu bekommen.

13) (1) Karl Schmitt, Lehnkutſcher, wohnhaft in der Semmelsgaſſe, 1. Diſtr. Nro. 76. fährt Montag den 18. d. M. mit einer leeren Chaiſe nach Frankfurt, und wünſcht Mitreiſende.

14) (1) Nikolaus Dittmann, Lehnkutſcher wohnhaft im Eichhorn, fährt Montag oder Dienſtag als den 18. u. 19. d. M. mit einer leeren Chaiſe nach Frankfurt, und wünſcht Mitreiſende.

Fortſetzung der Badegäſte an der Heilquelle zu Wipfeld.

127. Herr Pfarrer Rudolph, in Hirſchfeld.
128 Demoiſelle Seufert, aus Würzburg.
129. Barbara Duſel, Nachbarsfrau von Lindach.
130. Herr Krepp, Poſthalter mit
131. Demoiſelle Mariane, und
132. Demoiſelle Tochter, von Werneck.
133. Herr Anſchütz, Weinhandler von Obereiſensheim.
134. Tit. Herr Miniſter von Kretſchmann, aus Theres, mit
135. Frau Gemahlin, dann
136. Fräulein Tochter, Emma,
137. — — Mina,
138. — — Thulia, und
139. Frau von Steinau, von da.
140. Herr Keller, von Erlangen.
141. Simon Wagner, von Bergtheim.
142. Herr Schullehrer von Geubach.
143. — Mann, aus Dettelbach.
144. — Kraus, Weinhändler aus Schweinfurt.
145. — Stepf, von da.
145. — Vikar Leber, aus Würzburg.
146. Mad. Bleimann, Handelsfrau von da.
147. Herr Aloys Schneider, Gaſtwirth von Bergtheim.
148. Herr Gaſtwirth zum Roß in Schweinfurt.
149. — Georg Klenkert, Gaſtwirth von Elleben.
150. — Obriſt-Lieutenant von Wolframsdorf, in kaiſ. ruſſiſchen Dienſten.
151 — Adminiſtrator Jacklein aus Volkach.
152. — Bernhard, Handelsmann aus Werneck.
153. Mad. Fiſcher, Schiffmännin aus Schweinfurt.
154. — Herold, von da.
155. Herr Schebs, Kaufmann von da.
156. — Landgerichts Aktuar Geßner, aus Arnſtein.
157. — Aktuar Ludwig, aus Würzburg.
158. Lorenz Rimpel, Bürger aus Fahr.
159. Freyherr von Wildungen, Jagdjunker, Forſt- und Wildmeiſter zu Rimpar.
160. Herr Reeg, Schullehrer von Geldersheim.
161. — Metzger, Zent-Chirurg aus Volkach.
162. Fräulein von Mayer, aus Schweinfurt.
163. Herr Segnitz, b. R. Dr. Stadtgerichts-Aſſeſſor, mit
164. Frau Gemahlin, von da.
165. Herr Manger, Uhrmacher, mit
166. Frau, aus Würzburg.
167. Michael Schneider, Büttnergeſelle, aus Wipfeld.
168 Herr Sattes, Forſtgehülfe aus Schwanfeld.
169. Freyherr v. Gebſattel, Kämmerer und Oberamtmann, aus Würzburg.
170. Herr Metz, Proviſor aus Schweinfurt.
171. Barbara Krapf, ledig, von hier.

Die Badegäſte haben bis heute 675 Bäder an der hieſigen Bade-Anſtalt genommen.

Wipfeld den 9. September 1815.

Vom Badeausſchuß wegen.

(Nebſt einem Anhange.)

Anhang
zu Nro. 99.
des Intelligenzblattes für das Großherzogthum Würzburg.
1815.

Amtliche Artikel.

(3) 3. Gläubiger-Vorladung.

Zur Berichtigung der Hinterlaſſenſchafts-ſache der Philipp Thorwarts Wittib dahier, dann zur Erzielung eines allenfallſigen Nachlaß-Vertrags, werden ſämmtliche Gläubiger derſelben auf Mittwoch den 20. d. M. früh um 9 Uhr mit dem Bedeuten anher vorgeladen, daß der Ausbleibende bey dem weitern Verfahren nicht berückſichtiget und resp. mit dem Beſchluſſe der Mehrzahl der Gläubiger für einſtimmend gehalten werden ſolle.

Decretum Arnſtein am 3. Sept. 1815.

Königl. Landgericht.

F. Keller.

Geßner, L. G. Aktuar.

(3) 3. Bekanntmachung.

Da die auf Donnerſtag den 24. Auguſt d. J. anberaumt geweſene Tagfart zur Liquidation der Paſſiven des verlebten Nikolaus Huppmann alt. zu Altbeſſingen, wegen anderer Geſchäfte nicht abgehalten werden konnte, ſo wird neuerliche Tagfart hierzu auf Mittwoch den 27. d. M. früh um 9 Uhr unter dem im Ausſchreiben vom 29. July d. J. angedrohten Rechtsnachtheile beſtimmt.

Decretum Arnſtein am 3. Sept. 1815.

Königl. Landgericht.

F. Keller.

Geßner, L. G. Aktuar.

(3) 2. Schuldenliquidation.

Da gegen Georg Dichtmüller zu Heugrumbach ein ſtarker Verdacht der Inſolvenz ſich ergeben hat, ſo wird um das rechtliche Verfahren gegen denſelben ermeſſen und einleiten zu können, Tagfart zur Aufnahme und Liquidation der Paſſiven auf Donnerſtag den 5. October früh um 9 Uhr mit dem Bedeuten anberaumt, daß der Ausbleibende bey Beſchäftigung des geeigneten Verfahrens nicht werde berückſichtiget werden.

Decretum Arnſtein den 5. Sept. 1815.

Königl. Landgericht.

F. Keller.

Geßner, L. G. Aktuar.

(3) 2. Verſteigerung.

Das zur Theilungsmaſſe des Nikolaus König zu Hundsbach gehörige Grundvermögen, beſtehend in einem Wohnhauſe und mehreren Feldgütern wird Mittwoch den 27. dieſes Nachmittags um 2 Uhr auf dem Gemeindehauſe dortſelbſt auf 3 Weihnachten Friſten 1815. mit 1817. unverzinslich zahlbar und unter den noch bey der Tagfart ſelbſt bekannt gemacht werdenden Bedingniſſen verſtrichen.

Decretum Arnſtein den 6. Sept. 1815.

Königl. Landgericht.

F. Keller.

Geßner, L. G. Aktuar.

(3) 2. Verſteigerung.

Wegen rückſtändigen Kaufſchillingreſtes auf die von der Adam Sinners Wittwe zu Altenmünſter beſitzende, zunächſt am Ort liegende Mühle, iſt im Wege der Execution dieſe Mühle zum Aufſtrich zu bringen beſchloßen worden. Von dieſer Mühle beſtehend in einem Wohngebäude mit dem Mühlwerk von 2 Gängen, Stallung, Stadel und übrigen Zugehörungen, wozu auch die 2 1/2 Morgen dabey liegendes Artfeld zu rechnen ſind, werden 2 kr. 1 1/4 hlr. Steuerſimplum und 4 fl. 21 kr. 3 pf. Grundzins abgegeben. Aufſtrichstagfart wird auf Donnerſtag den 5. October d. J. Vormittags um 10 Uhr in dem Ort Altmünſter auf dem Gemeindehauſe feſtgeſetzt, und wird Mittags um 12 Uhr auf das

höchſte gelegte Gebot der Zuſchlag nach Inhalt der neueſten landesherrlichen Executions-Ordnung erfolgen.

Sign. Oberlauringen den 24. Aug. 1815.

Königl. Amt.

C. B. Epring.

(3) 2. **Verſteigerung.**

Im Wege der Hülfsvollſtreckung gegen den Rechtspraktikanten Franz Schedel von Dettelbach wird das demſelben dahier zugehörige Wohnhaus ſammt Scheuer und Hofriethe, welches mit Schild- und Braugerechtigkeit verſehen iſt, Donnerſtag den 9. November d. J. früh um 9 Uhr auf dem Rathhauſe dahier zum Striche aufgeleget, und dem Meiſtbietenden nach Maaßgabe der jüngſten Executionsordnung zugeſchlagen; welches andurch zur Kenntniß der Liebhaber gebracht wird.

Dettelbach am 7. September 1815.

Königl. Landgericht.

Nickels.

(3) 2. **Gläubigervorladung.**

Da Peter Duſel zu Zeilitzheim ſein ſämmtliches Vermögen an ſeine Anverwandten abzutreten willens iſt, dieſen aber deſſelben Schuldenſtand zu wiſſen erforderlich, ſo werden alle jene, welche aus was immer für einem Grunde an oben benannten Peter Duſel Forderungen zu machen haben, hierdurch vorgeladen, dieſelben bey der auf den 6. October Vormittags anberaumten Tagfart anzuzeigen, und ihre Forderungen unter dem Präjudize zu liquidiren, daß im Ausbleibungsfalle bey der Beſchäftigung der Zahlung auf ſie keine Rückſicht genommen werden ſolle.

Zeilitzheim den 7. September 1815.

Königl. Patrimonialgericht des Herrn Grafen von Schönborn.

J. V. Kreß.

Herdt, A. s.

(2) 2. **Verſteigerung.**

Ein herrſchaftliches Grundſtück von 4 Morgen 18 Ruthen im Bromberg auf Winterhäuſer Markung, die Steinwalze genannt, welches durch ewige Ablöſung einer von der Stadt Würzburg darauf erworben gehabten Dienſtbarkeit freyes Eigenthum geworden iſt und jetzt wieder als Weinberg angelegt werden kann, wozu es ſich nach Lage und Beſchaffenheit beſonders gut eignet, ſoll eingegangener Weiſung zu Folge öffentlich verkauft und an den Meiſtbietenden überlaſſen werden.

Zur Verſteigerung dieſes Grundſtücks iſt Termin auf Freytag den 22. d. M. Nachmittags um 1 Uhr angeſetzt, an welchem beſitz- und zahlungsfähige Liebhaber auf dem Rathhauſe zu Winterhauſen ſich einfinden, die Strichsbedingungen vernehmen, und wenn ein annehmliches Meiſtgebot gelegt wird, den Zuſchlag gewärtigen können.

Sommerhauſen den 2. September 1815.

Gräfl. Rechteren Limpurg Speckfeldiſches Kameral-Amt.

Hoffmann.

(3) 2. **Gläubiger-Vorladung.**

Zur Ermeſſung der geeigneten Verfahrungsart gegen Mathes Hay von Unterwaldbehrungen werden deſſen Gläubiger auf Mittwoch den 4. October früh um 8 Uhr hieher ad liquidandum vorgeladen, unter dem Präjudiz der Nichtberückſichtigung für die ausbleibenden Gläubiger.

Neuſtadt den 1. September 1815.

Königl. Landgericht.

B. V. d. L.

Werner.

Wirth, A. s.

(3) 2. **Gläubiger-Vorladung.**

Um ermeſſen zu können, wie gegen Ignaz Glück, Kirchner dahier, zu verfahren ſey, werden deſſen Gläubiger auf Mittwoch den 20. September früh um 8 Uhr zur Angabe ihrer Forderung unter dem Präjudiz der Nichtberückſichtigung vorgeladen.

Neuſtadt den 29. Auguſt 1815.

Königl. Landgericht.

B. V. d. L.

Werner.

Wirth, A. s.

(3) 2. **Edictal-Vorladung.**

Gegen die Sebaſtian Fleiſcher'ſchen Eheleute zu Hofſtetten, iſt rechtskräftig der Concurs erkannt, und werden nunmehr folgende Edictstage anberaumt:

erſter auf Mittwoch den 4. October l. J. früh um 9 Uhr, an welche alle, die aus irgend

einem Grunde an oben genannten Eheleuten eine Forderung machen zu können glauben, dieſe mit den etwaigen Vorzugsrechten und den Beweißmitteln entweder in Perſon oder durch gehörig Bevollmächtigte anzubringen haben.

Zweyter und dritter auf Freytag den 13. October l. J. früh um 8 Uhr, an welchem gegen die angebrachten Forderungen zu excipiren, und ſodann ſchlüßlich zu handeln iſt.

Die an einem oder dem andern dieſer Edictstage Ausbleibenden haben zu gewärtigen, daß ſie mit der zu pflegenden Handlung, resp. von dem ganzen Concurſe ausgeſchloſſen werden.

Zum Aufſtriche des Gant-Vermögens iſt inzwiſchen auch Tagfart auf Sonntag den 1. October d. J. Nachmittags um 2 Uhr zu Hofſtetten anberaumt, welches gleichmäßig öffentlich bekannt gemacht wird.

Sachſenheim den 5. September 1815.

Königl. Landgericht Gemünden.

Heim.

---

(3) 2. **Verſteigerung.**

Donnerſtag den 28. September d. J. früh um 9 Uhr, wird das dem Juden Lippmann Hähnlein zu Kirchſchönbach angehörige Wohnhaus mit 2 1/4 Morgen Artfeld, dann verſchiedene Mobilien, an Betten, Schreinerwaaren und Kupfergeſchirr, nach näherer Bekanntmachung der Beſchreibung von dem Hauſe, allda öffentlich verſtrichen, und dem Meiſtbietenden verordnungsmäßig zugeſchlagen werden.

Gerolzhofen den 31. Auguſt 1815.

Königl. Landgericht.

Wirth.

Martini.

---

(3) 2. **Verſteigerung.**

Das zur Theilungsmaſſe des Ortsnachbarn Philipp Pfaff zu Frankenwinnheim gehörige, und von Johann Pfaff allda erſtrichene, aber nicht bezahlte

a) Wohnhaus mit Hofrieth, Scheuer und Baugarten Nro. 73. dann

b) 2 1/4 Morgen am Schallfelder Weg, Dh. Georg Göbel, Fh. Adam Ott, Eberacher Lehen.

c) 2 1/4 Morgen am Schallfelder Weg, Dh. Peter Joſeph Vogler, Fh. Jakob Stöckleins Wittib, Ebracher Lehen.

d) 1 Morgen oben am Krainberg, Dh. Andreas Weber, Fh. Georg Göbel, Ebracher Lehen.

e) Drittehalbviertel Morgen auf die Böden ſtoßend, Dh. Valtin Weyermann, Fh. Valentin Wagner, Ebracher Lehen.

f) 2 Morgen Artfeld obern Horn, Dh. Valtin Wagner, Fh. Georg Göbel, Ebracher Lehen,

werden im Wege der Hülfsvollſtreckung gegen den Letztern, Sonntags den 1. October l. J. nach geendigtem nachmittägigen Gottesdienſte auf dem Rathhauſe zu Frankenwinnheim dem öffentlichen Striche ausgeſetzt, und unter den bey der Strichstagfart vorgelegt werdenden nähern Beſchreibungen ſowohl der Realitäten als der Strichsbedingniſſe dem Meiſtbietenden hingeſchlagen; welches den Strichsliebhabern andurch bekannt gemacht wird.

Gerolzhofen den 1. September 1815.

Königl. Landgericht.

Greſer.

---

(3) 3. **Edictal-Vorladung.**

Gegen die Wittwe des Georg Goldſtein von Zellingen iſt die Ausſchatzung erkannt, und einziger Edictstag auf Mittwoch den 18. October d. J. früh um 9 Uhr wegen Geringfügigkeit des Activſtandes feſtgeſetzt. An dieſem Tage haben ſämmtliche Gläubiger entweder in Perſon oder durch hinlänglich Bevollmächtigte zu erſcheinen, ihre Forderungen nebſt Beweißmitteln hinſichtlich der Liquidität und Priorität zu Protokoll anzugeben, auf die Forderungen der übrigen Gläubiger zu excipiren, und ſchlüßlich zu handeln. Alles bey Präcluſion der verſäumten Handlung.

Karlſtadt am 22. Auguſt 1815.

Königl. Landgericht.

Grandauer. Iberg.

---

(3) 3. **Gläubiger-Vorladung.**

Gegen den Juden Seckel von Zellingen ſind ſo viele Schulden angezeigt, daß ſie ſeinen Vermögensſtand bey weitem überſteigen. Um daher das weitere rechtliche Verfahren gegen ſolchen beſtimmen zu können, werden alle jene, welche rechtliche Forderungen ma-

chen zu können vermeinen, ex lege si condendat andurch aufgefordert, ſolche Mittwoch den 27. September l. J. früh um 9 Uhr um ſo gewiſſer dahier anzuzeigen, als ſie widrigenfalls mit ewigem Stillſchweigen hinſichtlich ihrer Forderungen belegt werden ſollen.

Karlſtadt am 21. July 1815.

Königl. Landgericht.
Grandauer.

Iborg.

---

(3) 3. **Bekanntmachung.**

Zur allgemeinen Darnachachtung und Warnung für jeden wird hiermit öffentlich bekannt gemacht, daß alle Darlehens-, Kaufs- und Verkaufskontracte, ſo wie alle Geſchäfte und Handlungen des Einwohners Chriſtian Schmitt zu Rommelsdorf, ſoferne ſie deſſen Vermögen betreffen welche von denſelben ohne Vorwiſſen und Einwilligung des ihm in der Perſon des Georg Beetz zu Rommelsdorf zu Folge gerichtlichen Beſchluſſes und mit ſeiner Zufriedenheit beygegebenen Curators ſeines Vermögens eingegangen und unternommen werden, von heute an und in Zukunft als null und nichtig angeſehen, ſofort diejenigen, die dieſe Einwilligung des Curators in vorkommenden Geſchäften zu erhohlen unterlaſſen, ihrer darauf ſich gründenden Forderungen und Anſprüche für verluſtig erklärt werden.

Marktburgpreppach am 25. Auguſt 1815.

Königl. baier. Baron von Fuchſiſches Patrimonialgericht.
Schlereth.

---

(3) 3. **Edictal-Vorladung und Verſteigerung.**

Auf dem Grunde eines rechtskräftigen Erkenntniſſes iſt der Concurs gegen die Joſeph Müllerichen Eheleute zu Nordheim erkannt; und iſt erſte Edictstagfart zur Anbringung und Liquidation der Forderungen mit Angebung der zuſtändigen Beweismittel, und etwaigen Vorzugsrechte auf Freytag den 29. k. M. September unter Strafe des Ausſchluſſes von der Concursmaſſe; zweyter Edictstag ad excipiendum auf Montag den 16. October sub poena praeclusi, und dritter Edictstag ad concludendum auf Montag den 6. November l. J. jedesmal früh um 9 Uhr sub eodem praejudicio anberaumt, wobey ſämmtliche Gläubiger der oben benannten Gemeinſchuldner entweder ſelbſt oder durch hinlänglich Bevollmächtigte zu erſcheinen haben.

Zugleich iſt Tagfart zum Verſtrich des Joſeph Müllerichen Grundvermögens, beſtehend in einem Wohnhauſe mit anſtoßenden Garten, Waſchhauſe und Keltern, dann 9 Morgen Weinberg, und beyläufig 35 Morgen Klee und Artfeld, auf Samſtag den 30. k. M. September, Nachmittags um 2 Uhr auf dem Rathhauſe zu Nordheim anberaumt, wobey die nähern Strichsbedingniſſe bekannt gemacht werden ſollen.

Decretum Volkach den 29. Auguſt 1815.

Königl. Landgericht.
Bentert.
l. j. o.

Streng.

---

(3) 3. **Gläubiger-Vorladung.**

Johann Adam Keßler, Bürger und Handelsmann zu Nordheim vor der Rhön hat freywillig darauf angetragen, eine öffentliche Ladung an alle jene, welche wegen Handelsgeſchäften oder aus einem anderen Titel etwa eine Forderung an ihn zu machen hätten zu dem Ende zu erlaſſen, damit dieſelben bey einer anzuberaumenden Tagfart dahier erſcheinen, ihre Anſprüche liquidiren, und hinſichtlich der Befriedigung mit ihm eine gütliche Uebereinkunft abſchließen möchten.

Es wird daher eine Tagfart auf Montag den 30. October d. J. früh um 9 Uhr anberaumt bey welcher alle Gläubiger des Johann Adam Keßler entweder perſönlich oder durch Sachverwalter die mit Special Vollmachten zu verſehen ſind, bey dem hieſigen Landgerichte zu erſcheinen, ihre Anſprüche zu liquidiren, und ſich auf die Vorſchläge zu einem Vergleiche zu erklären, im Ausbleibungsfalle aber zu gewärtigen haben daß ſie bey Behandlung dieſer Debitſache unberückſichtigt bleiben.

Fladungen am 29. Auguſt 1815.

Königl. Landgericht.
Beck.

Ruckert.

Königlich Baierisches
Intelligenzblatt
für das
Großherzogthum Würzburg.

Mit Seiner Majeſtät des Königs allergnädigſtem Privilegium.

Dienſtag. Nro. 100 19. September 1815.

Amtliche Artikel.

(Weitere Nachträge zu der in Nro. 57. des Intelligenzblattes erſchienenen Verordnung, die Einführung des Strafgeſetzbuches für das Königreich Baiern in dem Großherzogthume Würzburg betreffend.)

Allerhöchſte Verordnungen.

(Die öffentliche Bekanntmachung der Defenſions- und ähnlichen Schriften bey Verbrechen und Vergehen betr.)

Wir Maximilian Joſeph,
von Gottes Gnaden König von Baiern.

Wir haben in dem Strafgeſetzbuche über Verbrechen und Vergehen durch Begünſtigung der Defenſion und durch Anordnung zweier Inſtanzen alle zur Sicherheit eines Angeſchuldigten erforderlichen Mittel dargeboten, und eine öffentliche Bekanntmachung der Vertheidigungsgründe kann keine großern Vortheile gewähren, als jene geſetzlichen Mittel vor den Gerichten bewirken. Deſto nothwendiger iſt es, die Publizität bey Verbrechen und Vergehen, nach der Eigenthümlichkeit des Gegenſtandes ſo zu beſchränken, daß dieſelbe zum Nachtheile des Staats oder eines Privaten nicht mißbraucht werden kann. Es wird demnach verordnet, wie folgt.

§. 1.

Alle Arten von öffentlicher Bekanntmachung über ein zur Unterſuchung gekommenes Verbrechen oder Vergehen, ſie mag geſchehen durch Herausgabe einer eigenen Schrift, oder durch einen Abdruck der Vertheidigungs-Schrift oder andern Aktenſtücke, oder durch Einrückung in Zeitungen, Journale, oder andere wiſſenſchaftliche Schriften, mit oder ohne Benennung des Angeſchuldigten, ohne Unterſchied, ob der Angeſchuldigte ſelbſt oder deſſen Defenſor, oder ein Dritter, vor oder nach dem Urtheile die öffentliche Bekanntmachung veranſtaltet, ſind unbedingt verboten in folgenden Fällen:

1) wenn ein Mitſchuldiger vorhanden iſt, ſo lange nicht über alle in Unterſuchung geſtandene Mitſchuldige das Erkenntniß gefällt worden;

2) bey Erkenntniſſen, welche den Angeſchuldigten von der Inſtanz entlaſſen;

3) wenn der Angeſchuldigte oder Verurtheilte in die öffentliche Bekanntmachung nicht vorher ausdrücklich eingewilliget hat.

§. 2.

Auſſer dieſen Fällen iſt die öffentliche Bekanntmachung, jedoch unter folgenden Einſchränkungen, erlaubt:

1) Zeugen, Denunzianten, Mitſchuldige dürfen weder bekannt, noch auf andere Art kennbar gemacht werden;

2) eben dieſes gilt vom Damnifikaten, wenn derſelbe von der öffentlichen Bekanntmachung irgend einen Nachtheil zu beſorgen hätte;

3) Thatſachen, woraus Anzeigungen oder Beweiſe eines Verbrechens oder Vergehens wider

dritte Perſonen entſtehen, dürfen nicht bekannt gemacht werden;

4) die öffentliche Bekanntmachung darf Nichts enthalten, was der Regierung oder einem Dritten zum Nachtheile gereichen könnte;

5) ſie muß mit den Akten, ohne Verdrehung oder Hinweglaſſung weſentlicher Umſtände genau übereinſtimmen;

6) auch ſind dabey die allgemeinen Zenſur-Geſetze zu beobachten.

§. 3.

Damit dieſe Vorſchriften deſto genauer eingehalten werden, ſoll jeder Aufſatz, welchen Jemand über ein zur Unterſuchung gekommenes Verbrechen oder Vergehen öffentlich bekannt machen will, vorher dem in der Hauptſache zuſtändigen Appellationsgerichte zur Prüfung vorgelegt werden.

§. 4.

Das Appellationsgericht hat dieſen Aufſatz ungeſäumt und ſorgfältig zu prüfen, und das Geeignete nach vorſtehenden Vorſchriften zu verfügen. Wird die öffentliche Bekanntmachung ganz unterſagt, oder eine Stelle derſelben geſtrichen, oder deren Abänderung anbefohlen, ſo iſt der Grund dieſer Entſchließung beyzufügen. Gegen eine ſolche Entſchließung kann bey dem Kriminal- oder Zivil-Strafgerichte zweyter Inſtanz Beſchwerde geführt werden, welches hierüber, ohne die Hauptſache in ihrem Laufe zu hemmen, entſcheidet.

§. 5.

Alle den gegenwärtigen Vorſchriften zuwider herauskommenden Aufſätze ſollen nicht nur ſofort unterdrückt, ſondern auch der Bekanntmachende nach der Größe der Uebertretung und Verſchiedenheit der Fälle mit Geld- oder Gefängnißſtrafe, oder auch nach Umſtänden ſelbſt mit Verluſt der Praxis oder Dienſtentlaſſung belegt werden, vorbehältlich der härtern Strafen, welche dem Straf-Geſetzbuche zufolge durch die öffentliche Bekanntmachung nach Verſchiedenheit der Umſtände verwirkt ſeyn können.

München den 21. Juny 1814.

Max. Joſeph.

Graf Reigersberg.

Auf königl. allerhöchſten Befehl
der General-Sekretär
v. Kemmer.

(Die gerichtliche Vernehmung einer im öffentlichen Dienſte ſtehenden Perſon über ihre offizielle Anzeige eines begangenen Vergehens oder Verbrechens betr.)

Wir Maximilian Joſeph, von Gottes Gnaden König von Baiern.

Auf das von Unſerm geheimen Rathe abgegebene Gutachten über die Frage:

„ob und in wie weit eine in öffentlichen Dienſten ſtehende Perſon, welche im und vermöge ihres Dienſtes an ihre vorgeſetzte Adminiſtrativ-Behörde über ein begangenes Verbrechen pflicht- und inſtrukzionsmäſſige Anzeige erſtattet, ſchuldig und gehalten ſey, über dieſe Anzeige, wenn ſie durch offizielle Mittheilung als Aktenſtück an die Gerichte gelangt, ſich noch beſonders gerichtlich vernehmen zu laſſen, und zu dieſer Vernehmung ſich auf unmittelbare Vorladung des Gerichts, und ohne Erlaubniß der vorgeſetzten Behörde perſönlich zu ſtellen:"

beſchließen Wir zur Beſeitigung aller künftigen Kolliſionen, und damit den Foderungen der Juſtizpflege einerſeits Genüge geſchehe, ohne andererſeits die Dienſtordnung zu verletzen, wie folgt.

I.

Eine in öffentlichen Dienſten ſtehende Perſon, welche im und vermög ihres Dienſtes an ihre vorgeſetzte Adminiſtrativ Behörde über ein begangenes Vergehen und Verbrechen unter ausdrücklicher Beziehung auf ihren Dienſteid eine pflicht- und inſtrukzionsmäſſige Anzeige macht, kann in der Regel nicht angehalten werden, über dieſe Anzeige, wenn ſie von der ihr vorgeſetzten Behörde dem Gerichte als Aktenſtück mitgetheilt wird, ſich noch beſonders gerichtlich vernehmen zu laſſen, ſondern

II.

wenn das Gericht in der Form oder an dem Inhalte der Anzeige und deren offiziellen Mittheilung etwas Weſentliches vermißt, ſo hat daſſelbe an die einſchlägige Adminiſtrativ Behörde die alsbaldige Erſetzung ohne perſönliche Stellung oder Vernehmung des Anzeigers zu geſinnen.

III.

Wenn das Gericht in einem beſondern Falle im Verlaufe des Prozeſſes die perſönliche Stellung und Vernehmung desjenigen, welcher bey ſeiner vorgeſetzten Adminiſtrativ-Behörde die ämtliche Anzeige gemacht hat, durchaus nothwendig machen ſollte, ſo muß dieſe von der ihm vor-

geſetzten Adminiſtrativ Behörde jederzeit requirirt werden.

IV.

Wenn dieſe die Stellung aus geſetzlichen Gründen, z. B. des Art. 204. Nr. 3. des Strafgeſetzbuches, verweigern zu können glaubt, ſo ſoll das Gericht alsbald davon in Kenntniß geſetzt, und von beyden Behörden an die einſchlägigen Miniſterien Bericht erſtattet werden.

Von dieſer Unſerer allerhöchſten Entſchlieſſung haben Wir unterm Heutigen ſämmtliche geheimen Miniſterien zur Anweiſung der einſchlägigen Behörden in Kenntniß ſetzen laſſen, und wollen zugleich, daß dieſelbe durch das Regierungsblatt zur allgemeinen Wiſſenſchaft gebracht werde.

Wien den 24. März 1815.

Max Joſeph.

(Die Belehrung von der, den Angeſchuldeten über Einwendung oder Entſagung eines Rechtsmittels zugeſtandenen Bedenkzeit betreffend.)

Wir Maximilian Joſeph, von Gottes Gnaden König von Baiern.

Nach dem Straf-Geſetzbuche Theil II. Artikel 371. iſt bey der Urtheils-Verkündung dem Angeſchuldeten oder den ihn vertretenden Perſonen auf Verlangen zur Einwendung eines Rechtsmittels oder zur Entſagung auf daſſelbe eine Bedenkzeit von vier und zwanzig Stunden zu geſtatten. Damit bey allen Gerichten Gleichförmigkeit herrſche, verordnen Wir, daß die Unterſuchungs-Gerichte bey der Urtheils-Verkündung die Belehrung über das Rechtsmittel auch beſonders auf dieſe zugeſtandene Bedenkzeit erſtrecken, und, daß es geſchehen, ausdrücklich im Protokolle bemerken ſollen.

München den 20. April 1815.

Max Joſeph.

Graf Reigersberg.

Auf königl. allerhöchſten Befehl
der General-Sekretär
v. Nemmer.

Bekanntmachung.

(Die Verlegung der Feyer des Landwirthſchafts-Feſtes und des dabey abzuhaltenden Viehmarktes auf Sonntag den 1. October d. J. betr.)

Da das Landwirthſchafts-Feſt für den Vereinsbezirk Würzburg, deſſen Feyer auf den 24. dieß beſtimmt geweſen, und in Nro. 87. des hieſigen Intelligenzblattes ausgeſchrieben worden iſt, wegen eingetretenen unvorhergeſehenen Hinderniſſen nicht an dieſem feſtgeſetzten Tage abgehalten werden kann, ſondern nebſt dem damit verbundenen Viehmarkte auf Sonntag den 1ten October dieſes Jahrs uneinſtellig verlegt worden iſt, ſo wird ſolches hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Würzburg den 18. September 1816.

Königl. Hofcommiſſion.

Frhr. v. Lerchenfeld.

Gemmingen.

Bekanntmachung.

Mit Beziehung auf die in Nro. 87. des hieſigen Intelligenzblattes eingerückte Bekanntmachung der unterfertigten Stelle vom 13. vor. M. hinſichtlich des hieſigen landwirthſchaftlichen Bezirks-Feſtes wird hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß diejenigen, welche ſich um die Preiſe zu bewerben gedenken, deren öffentliche Vertheilung bey dem nunmehr auf Sonntag den 1ten nächſtkommenden Monats Oktober verſchobenen Landwirthſchafts-Feſte dahier Statt finden wird, die hierzu erforderlichen Zeugniſſe unter der Adreſſe:

An den Ausſchuß des landwirthſchaftlichen Vereins des Bezirks Würzburg

ſpäteſtens bis Donnerſtag den 28. dieſes Monats einzuſenden, und, es mag dieſe Einſendung durch die Poſt, oder durch die gewöhnlichen Amtsboten geſchehen, vor der Hand in der Kanzley der unterfertigten Stelle ablegen zu laſſen haben.

Würzburg den 18. September 1815.

Königl. Hofcommiſſion.

Frhr. v. Lerchenfeld.

Gemmingen.

Bekanntmachung.

(Die von dem verſtorbenen Johannes Schenkel zu Aidhauſen der dortigen katholiſchen Kirche und dem proteſtantiſchen Bethauſe daſelbſt teſtamentlich verſchafften Legate betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs von Baiern ꝛc.

Der am 28ten Auguſt d. J. zu Aidhau-

ſen verſtorbene Johannes Schenkel hat in ſeinem Teſtamente dem daſigen proteſtantiſchen Bethauſe 30 fl. fränk. und der katholiſchen Kirche daſelbſt 5 fl. fränk. als Legate verſchafft. Welche wohlthätige Handlung zum rühmlichen Andenken des Stifters hiermit bekannt gemacht wird.

Würzburg den 11. September 1815.

Königl. Landesdirection.

Frhr. v. Werneck.

Klinger.

Müller.

---

(3) 2. **Edictal=Vorladung.**

Gegen die Wittwe des verlebten Kärners Georg Nuß dahier, ward die Ausſchatzung erkannt.

Es werden demnach derſelben Gläubiger zur Anbringung ihrer Forderungen mit ihren Beweißmitteln und Vorzugsrechten, ſo wie zur Vorbringung der Einreden und Pflegung der Schlußhandlungen auf Dienſtag den 17. October l. J. früh um 9 Uhr als den einzigen Edictstag unter Strafe des Ausſchluſſes hiemit vorgeladen.

Würzburg den 11. September 1815.

Königl. Stadtgericht.

Wilhelm.

Mohrenhofen.

Würzburger Brodtaxe und Gewicht vom 18. September 1815.

	lb.	Lth.	Qt.
Ein Laib Roggenbrodes für 14 Kr. muß wiegen : : :	7	12	—
Ein Laib Roggenbrodes für 7 Kr. muß wiegen : : :	3	22	
Ein Laib Roggenbrodes für 3 Kr. muß wiegen : : :	1	18	$2\frac{1}{4}$
Eine Wage weißen Brodes für 15 Kr. : : : : : : :	3	22	—
Ein Kümmelbrod für $7\frac{1}{2}$ Kr.	1	27	—
Ein : ditto : für 6 Kr.	1	15	$\frac{3}{4}$
Ein : ditto : für 3 Kr.	—	23	$2\frac{1}{4}$
Ein : ditto : für 2 Kr.	—	15	3
Ein Paar Semmeln für 2 Kr.	—	16	3
Eine Semmel für : 1 Kr.	—	7	$3\frac{1}{2}$
Ein Dickweck für 2 Kr.	—	15	3
Ein : ditto für 1 Kr.	—	7	$3\frac{1}{2}$

Königl. Polizeydirection dahier.

Geſſert.

Getreid=Verkauf

auf dem Markte zu Würzburg am 16. Sept. 1815.

Im höchſten Preis:

Weitzen,	29 Malter, das Malter	13 fl.	30 kr.
Korn,	33 — — — —	7 fl.	30 kr.
Haber,	6 — — — —	9 fl.	— kr.

Im mittlern Preis:

Weitzen,	260 Malter, das Malter	11 fl.	3 kr.
Korn,	52 — — — —	7 fl.	23 kr.
Haber,	6 — — — —	8 fl.	38 kr.

Im tiefſten Preis:

Weitzen,	11 Malter, das Malter	8 fl.	— kr.
Korn,	2 — — — —	7 fl.	— kr.
Haber,	1 — — — —	8 fl.	— kr.

Summe aller verkauften Früchte 400 Malter. als: 300 Malter Weitzen, 87 Malter Korn, 13 Malter Haber.

Königliche Polizeydirection.

Geſſert.

Verſteigerung.

Unter dem Vorbehalte höchſter Genehmigung werden Freytags den 29. September l. J. Vormittags Parthienweiſe

600 Malter Korns,

100 Malter Habers,

an dem Sitze des unterzeichneten Rentamtes dem öffentlichen Striche aufgelegt, wozu höflichſt einladet

Würzburg den 18. September 1815

Das königl. Rentamt r. d. M.

Arnold.

---

(3) 1. **Edictal=Vorladung.**

Gegen die Verlaſſenſchaft der Hans Jörg Hart Wittib zu Erlabrunn wurde die Ausſchatzung erkannt, der erſte Edictstag zur Liquidirung der Forderungen und Vorlage der Beweißmittel wird Tagfart auf Mittwoch den 25. October d. J. früh um 9 Uhr anberaumt, der zweyte und dritte Edictstag aber auf Mittwoch den 29. November d. J. früh um 10 Uhr feſtgeſetzt.

Sämmtliche Gläubiger gedachter Wittwe werden hiermit vorgeladen, bey dieſer Tagfart das Erforderliche unter dem Nachtheile des Verluſtes ihrer Forderungen oder des Aus=

ſchluſſes mit der treffenden Handlung zu verhandeln.

Würzburg den 16. September 1815.

Königl. Landgericht j. d. M.
Eglauch.

Seiz.

(2) 2. Bekanntmachung.

Montag den 18. d. M. früh um 8 Uhr wird der Tanzmuſikpacht in den dießamtlichen Orten vermög höchſter Entſchließung, auf 1 Jahr lang erweitert.

Dieſes bringt zur allgemeinen Kenntniß

Würzburg den 13. September 1815

Königl. Rentamt l. d. M.
Pfretzſchner.

(2) 1. Verſteigerung.

Am Mittwoch den 27. d. M. von früh präzis 9 Uhr an werden dahier

217 Malter Haber, Würzburger Gemäß, in ſchicklichen Abtheilungen mit Vorbehalt der höchſten Genehmigung verſtrichen.

Fladungen am 15. September 1815.

Königl. baier. Rentamt.
Beck.

Geſtohlene Sachen.

In der Nacht vom 13. auf den 14. d. M. wurden mittels gewaltſamen Einbruches aus der Ziegelhütte des Kaſpar Dreutlein dahier folgende Effecten entwendet:

a) 45 fl. rhn. baares Geld, größtentheils in 24 kr. Stücken beſtehend.
b) Eine engliſche Taſchen-Uhr mit zwey ſilbernen und einem meſſing rothlackirten Gehäuſe, im Werthe zu 11 fl. rhn.
c) 3 neue hänfene Mannshemden, im Werthe zu 4 fl. 30 kr. rhn.
d) 2 fläch ſene wenig gebrauchte Betttücher zu 4 fl. rhn.
e) Ein paar neue Beinkleider von grünem Tuch, im Werthe zu 5 fl. rhn.
f) Ein braunſeidenes Halstuch mit 3 weißen Streifen, im Werthe zu 1 fl. rhn.

Sämmtliche Criminal- und Polizey-Behörden werden hiermit erſucht, auf vorbeſchriebene Gegenſtände ein wachſames Auge zu haben, ihre Gerichtsuntergebene vor dem Ankauf derſelben zu warnen, und im Entdeckungsfalle die Beſchlagnahme derſelben zu verfügen, auch die allenfallſig verdächtigen Beſitzer zu Arretiren, und Nachricht hiervon hieher gelangen zu laſſen.

Traustadt den 15. September 1815.

Königl. gräfl. Voit von Rieneckiſches Patrimonialgericht.
Walter.

Sell.

(3) 1. Verſteigerung.

Valentin Wagner von Frankenwinheim hat die Zahlung des ihm durch allerhöchſtes Erkenntniß des königl Hofgerichts vom 15. May d. J. zugeſchlagenen in einer Hofriethe und 95 Morgen Feldes beſtehenden Georg Friedrich'iſchen Guts zu Efferdorf nicht geleiſtet, daher ſolches Montag den 16. October früh um 9 Uhr daſelbſt nach Vorſchrift der Executionsordnung neuerdings aufgeſtrichen wird.

Dettelbach den 14. October 1815.

Königl. Landgericht.
Als Patrimonialgericht der Julius-Univerſität.
Vetter.

i. j. o.
Klappenbach, A. s.

(3) 1. Vorladung.

Kaſpar Heilmann, von Arnſtein, gieng vor beyläufig 29 Jahren als Büttnergeſelle in die Fremde, ohne daß ſeit dieſer Zeit über ſeinen Aufenthalt, Leben oder Tod das Mindeſte bekannt geworden iſt. Da nun deſſen nächſte Anverwandte auf unbedingte Verabfolgung des bisher vormundſchaftlich verwalteten und nach der letzten Rechnung in 905 fl. 17 1/2 kr. beſtehenden Vermögens angetragen haben, ſo ergeht an Kaſpar Heilmann oder deſſen allenfallſige Leibes Erben die Aufforderung, ſich innerhalb 4 Monaten dahier zu ſtellen, und gehörig zu legitimiren, widrigens das Vermögen deſſen Verwandten ohne Caution verabreicht werden ſoll.

Decretum Arnſtein am 9. Sept. 1815.

Königl. Landgericht.
F. Keller.

Geßner, L. G. Aktuar.

(2) 1. Verſteigerung.

Auf Antrag der dahieſigen Stadtgemeinde werden die von derſelben zu Folge eingegan=

genen Schäfereypachts ſeit einigen Jahren her bezogenen Schafe zu beyläufig 45 Stück an der Zahl, unter den bey der Tagfart noch beſonders bekannt gemacht werdenden Bedingniſſen Freytag den 29. d. M. Nachmittags um 2 Uhr auf dem dahieſigen Rathhauſe öffentlich verſtrichen.

Arnſtein den 15. September 1815.

Königl. Landgericht.

F. Keller.

---

(3) 3. **Gläubiger=Vorladung.**

Um ermeſſen zu können, wie gegen Ignaz Glück, Kirchner dahier, zu verfahren ſey, werden deſſen Gläubiger auf Mittwoch den 20. September früh um 8 Uhr zur Angabe ihrer Forderung unter dem Präjudiz der Nichtberückſichtigung vorgeladen.

Neuſtadt den 29. Auguſt 1815.

Königl. Landgericht.

B. V. d. L.

Werner.

Wirth, A. s.

---

(3) 3. **Gläubiger=Vorladung.**

Zur Ermeſſung der geeigneten Verfahrungsart gegen Mathes Hay von Unterwaldbehrungen werden deſſen Gläubiger auf Mittwoch den 4. October früh um 8 Uhr hieher ad liquidandum vorgeladen, unter dem Präjudiz der Nichtberückſichtigung für die ausbleibenden Gläubiger.

Neuſtadt den 1. September 1815.

Königl. Landgericht.

B. V. d. L.

Werner.

Wirth, A. s.

---

(3) 1. **Verpachtung.**

Die ſeit 6 Jahren im Pacht geſtandene herrſchaftl. Meyerey und Brauerey zu Schwarzenberg ſollen nach Befehl der hieſig fürſtlichen Domainen=Kanzley auf 6 oder 12 Jahre wieder in Pacht, und zwar die Meyerey entweder im Ganzen oder in zwey Theilen aufgeſtrichen werden. Zur Meyerey gehören nebſt geräumigen Wohnungen, Scheuern und Stallungen, 146 Morgen 4 Ruthen Wieſen, 35 Morgen 1 Viertel 15 Ruthen Kleeängen, 178 Morgen 2 Viertel 35 Ruthen Ackerfeld im Winterflur, 166 Morgen 1 Viertel 20 Ruthen Ackerfeld im Sommerflur, und 183 Morgen 3 Viertel Ackerfeld im Brachflur.

Ueberdieß wird zu dieſer Verpachtung die hieſig herrſchaftl. Schäferey, wobey wenigſtens 150 Stück Schafvieh gehalten werden können, gegeben. Bey der Verpachtung wird nach der beſonders zu treffenden Uebereinkunft mit dem neuen Pächter das nöthige Inventarium abgegeben.

Zur Brauerey, welche als ein beſonderes Pacht=Objekt im Striche aufgelegt wird, wird außer dem geräumigen Brau= und Wohngebäude, Böden, Hopfen= und Malzkammern, doppelten ſehr großen und guten Kellern, noch ein 6 Morgen großer ſehr gut gehaltener Hopfengarten und ein Gemüßgarten, auch Schweinſtälle gegeben, dann werden die vorräthigen Fäſſer, im Ganzen 1579 Eymer, ſo wie alle übrigen zur Brauerey gehörigen Inventarſtücke nach der Taxe, als eiſernes Inventarium dem Pachter überlaſſen.

Zur Verpachtung dieſer Objekte wird Tagfart im Schloſſe Schwarzenberg auf Montag den 9. des nächſten Monats October anberaumt, wo die näheren Pachtbedingniſſe bekannt gemacht werden, welche jedoch auch ſchon früher bey dem unterzeichneten Kameralamte eingeſehen werden können.

Schwarzenberg den 13. September 1815.

Fürſtl. Schwarzenbergiſches Kameralamt.

Nichtamtliche Artikel.

Feilbietungen.

1) (1) Am 22. dieſes Monats Sept. werden in der Zehentſcheuer zu Burggrumbach Vormittags

36 Schober Weitzen=, und
48 Schober Korn Strohes, dann
5 Malter Linſen, beyläufig,

zum öffentlichen Striche gebracht. Wozu die Strichsliebhaber höflichſt eingeladen werden.

2) (2) Ein wohl eingerichtetes gut erbautes Haus mitten in der Stadt, mit vielen Gemächlichkeiten, nebſt vortheilhaften Gerechtigkeiten, iſt aus freyer Hand zu verkaufen, und kann ſtündlich eingeſehen werden. Nähere Nachricht giebt man im Intelligenzcomtoir.

3) (3) Ein Wohnhaus im 5. Diſtr.

Nro. 22. in der Katzengaſſe, mit 2 heitzbaren Zimmern, Alkoven, 2 Bodenkammern, Küche, Kalter, gewölbten Keller ſammt 5 weingrünen Lagerfäſſern in Eiſen gebunden, Stallung für Rindvieh, und Platz zum Futterlegen nebſt einigen Geräthe zur Wirthſchaft, wird Mittwoch den 27. Sept. Nachmittags um 3 Uhr aus freyer Hand in beſagter Behauſung ſelbſt zum öffentlichen Striche aufgelegt, und wenn ein annehmliches Gebot fällt, dem Meiſtbietenden ſogleich zugeſchlagen, und kann die Hälfte des Kaufſchillings als ein mit 5 pCt. verzinsliches Capital ſtehen bleiben. Die Einſicht des Hauſes kann täglich Nachmittags von 2 bis 5 Uhr geſchehen.

4) (3) In dem ehemaligen Höchnershauſe am Höllenriegel, 2. Diſtr. Nro. 181. werden, weil der Keller geräumt werden muß, am Mittwoch den 20. September Nachmittags um 2 Uhr, gegen 10 Fuder rein gehaltene Weine, 1811er Gewächs, von guten Lagen, öffentlich verſtrichen, und an den Meiſtbietenden gegen baare Bezahlung abgegeben.

5) (1) Auserleſene Sorten Blumenzwiebeln, als: gefüllte oder doppelte Hyacinther Tulpen, Ranunkeln, Anemonien, Tacetten, Jonquillen, Narciſſen, Jubaroſen, Colchica, Frittelarien, und verſchiedene Sorten Monatsroſen, ſind ſo eben hier angekommen und um die billigſten Preiſe im Gaſthauſe zur Roſe bey Martin Lutz zu haben.

6) (2) Schöne neue Bettfedern ſind wieder angekommen und um den billigſten Preis im Gaſthauſe zum Storch in der Semmelsgaſſe zu haben.

Vermiethungen.

1) (1) In dem Stahelischen Hauſe, 3. Diſtr. Nro. 155. iſt auf Allerheiligen eine ſehr bequeme Wohnung im erſten Stockwerk, für eine ruhige Parthey zu vermiethen. Dieſelbe beſteht in 3 geräumigen tapezirten Zimmern, wovon eines mit Spiegeln an den Pfeilern; Bedientenzimmer, Holzlage auf hundert Klafter, Keller, Küche, gemeinſchaftliches Waſchhaus, und mehreren andern Bequemlichkeiten. Auf Verlangen können auch 2 Zimmer mehr beygegeben werden. Liebhaber können dies täglich beſehen, und bey dem Eigenthümer in der Stahel'ſchen Buchhandlung ſich melden.

Dieſe Wohnung wäre beſonders zum Abſteigquartier für eine Herrſchaft geeignet, und es kann die ganz neue und geſchmackvolle Einrichtung, mit Betten, Uhren, Spiegeln, Luſtern, Kaunitz und andern Käſten, Tiſchen, Sopha und Seſſeln auf Verlangen bey dieſer Wohnung gelaſſen werden.

2) (3) Im 2. Diſtr. Nro. 204. nächſt der ehemaligen katharinen Kirche, iſt ein waſſerfreyer Keller mit 20 Fuder in Eiſen gebundener Eilfer weingrüner Fäſſer ſogleich zu vermiethen.

3) (1) In der Büttnersgaſſe Nro. 342. ſind zwey Quartiere für ledige Herren alſtündlich zu verlehnen.

4) (1) In Nro. 83. auf der Neubaugaſſe, der Neubaukirche gegenüber, ſind im zweyten Stock 3 Zimmer mit Möbeln ſtündlich zu vermiethen.

6) (3) Im 4. Diſtr. Nro. 245. in der Sandergaſſe, iſt ein Quartier auf Allerheiligen zu vermiethen.

Vermiſchte Anzeigen.

Bekanntmachung.

1) (1) Dem geäuſserten Wunsche mehrerer Kunstfreunde gemäſs, hat untengenannte Gesellschaft beschlossen, die Ausstellung der Kunstprodukte, besonders mit Rücksicht auf das Oelgemälde des Herrn Göbel von Randersacker nochmals am Donnerstag den 21. uud Freytag den 22. dieses früh von 9 bis 12 Uhr und Nachmittags von 2 bis 5 Uhr zu veranstalten, welches andurch zur öffentlichen Kenntniſs gebracht wird.

Würzburg den 18. September 1815.

Königl. allergnädigst bestätigte Gesellschaft zur Vervollkommnung der Künste und Gewerbe.

von Halbritter.

Klöhr.

2) (1) Seit mehreren Jahren entfernen mich körperliche Leiden oft Monate lang von meinen Handlungsgeſchäften. Da mein vorgerücktes Alter mir keine Hoffnung zur Wiederherſtellung meiner Geſundheit verſtattet, ſo habe ich den ſeit langer Zeit gefaßten Ent-

ſchluß nun vollzogen, und meine Buchhandlung, deren Eigenthums-Recht ſchon im Jahre 1803 meinen beyden älteſten Söhnen gerichtlich zugeſagt war, am 11. dieſes Monats denſelben vor dem königl. Stadtgerichte förmlich übergeben.

Ich danke allen Freunden dieſer Handlung für das Vertrauen, das ſie mir während 36 Jahren, wo ich dieſes Geſchäft betrieb, geſchenkt haben, und empfehle ihnen meine Söhne, die durch erprobte Kenntniſſe, durch mehrjährige Bildung in den erſten Buchhandlungen Deutſchlands, und durch Ordnungsliebe, Fleiß und Redlichkeit das Vertrauen des Publikums verdienen werden.

Würzburg im September 1815.

Dr. Joſeph Stahel.

Nach vorſtehender Erklärung unſers Vaters haben wir die von ihm bisher geführte Buchhandlung übernommen, und werden ſolche künftig mit hinreichendem Fond, und auf eigene Rechnung unter der Firma Staheliſche Buchhandlung fortſetzen. Unſer über dieſe Veränderung zur Leipziger Michaeli Meſſe erſcheinendes Circular wird unſre in- und ausländiſchen Handlungsfreunde mit dem Umfang der Geſchäfte bekannt machen, die wir künftig mit unſerer Buchhandlung verbinden; unſern hieſigen Freunden empfehlen wir uns zu allen litterariſchen Aufträgen.

Johann Conrad Stahel
Joſeph Ignatz Stahel
unter der Firma:
Staheliſche Buchhandlung.

3) (3) Die Neſtiſchen Erben ſind entſchloſſen, den Afterpacht der rauhen Aſchenſammlung in den ehemals fürſtbiſchöflichen Aemtern Biſchofsheim, Flatungen, Hilders, Mellerichſtadt, Neuſtadt, Prölsdorf, Arnſtein, Gerolzhofen, Oberſchwarzach, Haßfurt, Lauringen, Mainberg, Zellingen, Gemünden mit Homburg an der Wern, Hofheim, Kitzingen, Proſelsheim mit Rimpar, Aub mit Bütthart und Röttingen, Heydingsfeld, Dettelbach, Karlſtadt, Homburg a. M., und das Dorf Riedenberg, an den Meiſtbietenden zu überlaſſen.

Daher beraumen ſie zur Verpachtung eine Tagfart auf den 9. October 1815. früh um 9 Uhr in der Behauſung des Seilermeiſters Hrn. Erbig auf der Brücke dahier an, und laden alle und jede, welche Luſt zur Eingehung eines Pachtvertrages haben, ein, bey dieſer Tagfart in dem bezeichneten Hauſe zu erſcheinen, die Pachtbedingungen anzuhören, und den Zuſchlag zu gewärtigen.

Philipp Neſtiſche Erben.

4) (1) Ein Studierender wünſcht Lehrſtunden zu bekommen. Deſſen Namen und Wohnung erfährt man im Intelligenzcomt.

5) (2) Endesunterzeichneter empfiehlt ſich mit ſeiner neu eingerichteten Färberey, ſowohl in Färben von allen der beſten und haltbarſten Farben, als auch im Drucken nach den neueſten Modellen. Er verſpricht die billigſten Preiſe und beſte Bedienung.

Johann Michael Dürr,
Färbermeiſter zu Marktſteft.

6) (1) Ein junger Menſch mit den nöthigen Vorkenntniſſen verſehen, könnte ſogleich gegen billige Bedingniſſe in einer ſoliden Apotheke eines ſehr lebhaften Fleckens am Main, in die Lehre genommen werden. Nähere Benennung giebt die Breitenbachiſche Handlung dahier.

7) (2) In einem Landſtädtchen ohnweit Würzburg wird ein Lehrling in eine Schnitthandlung geſucht. Nähere Nachricht giebt man im Intelligenzcomtoir.

8) (1) Es iſt vergangenen Sonntag bey der feyerlichen Preisevertheilung in dem muſikaliſchen Kapitel-Saale ein grün taffendes Paraplui ſtehen geblieben. Der redliche Finder wird gebeten ſolches im 1. Diſtr. Nro. 197. abzugeben.

9) (1) Es iſt Jemanden am verfloſſener Mittwoch den 13. September ein blaufarbiger Fanghund in der Gegend von Heidingsfeld entlaufen. Derſelbe iſt von mittlerer Größe, hat eine weiße Bruſt und weiße Ruthenſpitze, auf ſeinem Halsbande befinden ſich die Buchſtaben G. K. Der redliche Finder wird gebeten, ſolchen gegen eine gute Belohnung im Intelligenzcomtoir anzuzeigen.

10) (1) Mathes Hilpert, Lehnkutſcher, wohnhaft im Göckershofe, in der Franziskanergaſſe, 3. Diſtr. Nro. 157. fährt Mittwoch den 20. und Donnerſtag den 21. dießmal mit einer Chaiſe nach Frankfurt, und wünſcht Mitreiſende.

Königlich Baieriſches
Intelligenzblatt für das Großherzogthum Würzburg.

Mit Seiner Majeſtät des Königs allergnädigſtem Privilegium.

Donnerſtag. Nro. 101. 21. September 1815.

Amtliche Artikel.

(3) 1. **Bekanntmachung.**

Auf das Wohnhaus des Büttnermeiſters Franz Kraft dahier, 4. Diſtr. Nro. 195. ſtehen noch 400 fl. Capital notiret, welche ſein Ehevorfahrer Sebaſtian Schumann contrahirte. Die Obligation lautet auf den vormals fürſtl. würzb. Hofmuſikus Aloys Coſta; datirt ſich vom 15. April 1775. Da nun Franz Kraft auf Löſchung dieſer Hypothek angetragen hat, ſo werden alle jene, welche in Hinſicht dieſer Vormerkung rechtliche Anſprüche an den hieſigen Büttnermeiſter Franz Kraft zu machen gedenken, aufgefordert, ſolche binnen 30 Tagen um ſo gewiſſer bey königl. Stadtgerichte dahier anzubringen, als ſie ſonſt nicht mehr gehöret, und die fragliche Hypothek ohne weiters gelöſchet werden ſolle.

Würzburg den 30. Auguſt 1815.

Königl. Stadtgericht.

Wilhelm.

Mohrenhofen.

(3) 3. **Edictal-Vorladung.**

Gegen die Wittwe des verlebten Kärners Georg Nuß dahier, ward die Ausſchatzung erkannt.

Es werden demnach derſelben Gläubiger zur Anbringung ihrer Forderungen mit ihren Beweißmitteln und Vorzugsrechten, ſo wie zur Vorbringung der Einreden und Pflegung der Schlußhandlungen auf Dienſtag den 17. October l. J. früh um 9 Uhr als den einzigen Edictstag unter Strafe des Ausſchluſſes hiemit vorgeladen.

Würzburg den 11. September 1815.

Königl. Stadtgericht.

Wilhelm.

Mohrenhofen.

Würzburger Lichterſatz
vom 21. Sept. 1815.

Gegoſſene Lichter das Pfund	= = =	23 kr.
Gezogene Lichter das Pfund	= = =	21 kr.

Königl. Polizeydirection.

(3) 1. **Verſteigerung.**

Am Donnerſtage den 28. l. M. Vormittags um 9 Uhr wird bey unterfertigter Stelle eine getrocknete Ochſenhaut zum öffentlichen Striche angelegt, und dem Meiſtbietenden salva ratificatione zugeſchlagen werden.

Würzburg am 19. September 1815.

Königl. Oberzollamt.

Dürig.

Barthelme.

(3) 2. **Edictal-Vorladung.**

Gegen die Verlaſſenſchaft der Hans Jörg

Hart Wittib zu Erlabrunn wurde die Ausſchatzung erkannt, der erſte Edictstag zur Liquidirung der Forderungen und Vorlage der Beweißmittel wird Tagfart auf Mittwoch den 25. October d. J. früh um 9 Uhr anberaumt, der zweyte und dritte Edictstag aber auf Mittwoch den 29. November d. J. früh um 10 Uhr feſtgeſetzt.

Sämmtliche Gläubiger gedachter Wittwe werden hiermit vorgeladen, bey dieſer Tagfart das Erforderliche unter dem Nachtheile des Verluſtes ihrer Forderungen oder des Ausſchluſſes mit der treffenden Handlung zu verhandeln.

Würzburg den 16. September 1815.

Königl. Landgericht j. d. M.
Eglauch.

Seitz.

---

(3) 3. **Edictal-Vorladung.**

Gegen Auguſtin Faulhaber zu Frickenhauſen wurde die Ausſchatzung erkannt, und wegen Geringfügigkeit der Maſſe einziger Edictstag auf Freytag den 29. September l. J. früh um 9 Uhr anberaumt, bey welcher unter dem Rechtsnachtheile des Ausſchluſſes die etwaigen Forderungen mit ihren Beweismitteln und Vorzugsrechten anzubringen, und die ſchlüßlichen Handlungen zu pflegen ſind.

Ochſenfurt den 31. Auguſt 1815.

Königl. Landgericht.
Kapp.
V. L. V. d. L.

Lampert.

---

(3) 3. **Bekanntmachung.**

Es ſind bey der hieſigen Stiftung des verſtorbenen Pfarrers Dr. Höflich 4 Stipendien für Studierende, jedes zu 100 fl. erledigt. Wer ſich zum Genuſſe geeignet glaubt, hat am Dienſtage den 17. October d. J. früh um 8 Uhr beym hieſigen Landgerichte zu erſcheinen, und ſeine Qualification durch Atteſte nachzuweiſen. Die ſtiftungsmäßigen Bedingungen ſind im frühern Ausſchreiben vom 20. März 1812. (Intelligenzblatt Nro. 34. 35. 36.) enthalten.

Fladungen am 6. September 1815.

Königl. Landgericht.
Beck.

Ruckert.

---

(3) 1. **Verſteigerung.**

Das bereits unterm 22. Febr. v. J. auf dem Wege der gerichtlichen Hülfsvollſtreckung zum öffentlichen Verkaufe ausgeſetzt geweſene Bauerngut des Michael Fritzmann zu Straßhof, nächſt Weißenbrunn, beſtehend in einem Wohnhauſe mit Stallung, Scheuer und Gärten, dann 3 Aecker an Huth- und Zehendfreyen Wieſen, und 20 Aecker dergleichen Artfelder, worauf außer der höchſtlandesherrlichen Steuer zu 4 kr. 3 3/4 pf. in Simplo, 5 fl. rhn. an beſtändigen jährlichen Erb- und Grundzinſen, 1 fl. 15 kr. rhn. Frohngeld, 2 fl. 30 kr. rhn. Huth- und Zehentgeld, auch in allen und jeden Veränderungsfällen das herkömmliche Handlohn zu 10 vom Hundert, nebſt ſonſtigen Lehnsgebühren und Verbindlichkeiten des jeweiligen Beſitzers gegen die adeliche Gutsherrſchaft zu Weißenbrunn, welche bey der Strichstagfart näher werden bekannt gemacht werden, haften, ſoll wegen rückſtändiger vorlängſt ſchon fällig geweſener Kaufſchillingsgelder, auf wiederholtes Anrufen des betreffenden Gläubigers, im Wege der Execution nochmals öffentlich verſteigert werden, wozu Bietungstermin auf

Montag den 16. October d. J.

Vormittags um 10 Uhr im Gutsherrſchaftlichen Schloſſe zu Weißenbrunn anberaumt worden iſt.

Es wird daher ſolches hiermit öffentlich bekannt gemacht, und Kaufsliebhaber zu dieſem Bauerngute vorgeladen, auf beregter Tagfart ſich bey unterzeichneter Stelle einzufinden, unter Nachweiſung ihrer Zahlungsfähigkeit ihre Angebote zu Protokoll zu erklären, und zu gewärtigen, daß ſolches Gut dem Meiſtbietenden unter dem geſetzlichen Vorbehalte werde hingeſchlagen werden.

Weißenbrunn am 2. September 1815.

Königl. Baron v. Oberkampiſches Patrimonialgericht daſelbſt.
Reichenbach.

---

(3) 2. **Verpachtung.**

Die ſeit 6 Jahren im Pacht geſtandene herrſchaftl. Meyerey und Brauerey zu Schwarzenberg ſollen nach Befehl der hieſig fürſtlichen Domainen-Kanzley auf 6 oder 12 Jahre

wieder in Pacht, und zwar die Meyerey entweder im Ganzen oder in zwey Theilen aufgeſtrichen werden. Zur Meyerey gehören nebſt geräumigen Wohnungen, Scheuern und Stallungen, 146 Morgen 4 Ruthen Wieſen, 35 Morgen 1 Viertel 15 Ruthen Kleeängen, 178 Morgen 2 Viertel 35 Ruthen Ackerfeld im Winterflur, 156 Morgen 1 Viertel 20 Ruthen Ackerfeld im Sommerflur, und 183 Morgen 3 Viertel Ackerfeld im Brachflur.

Ueberdieß wird zu dieſer Verpachtung die hieſig herrſchaftl. Schäferey, wobey wenigſtens 150 Stück Schafvieh gehalten werden können, gegeben. Bey der Verpachtung wird nach der beſonders zu treffenden Uebereinkunft mit dem neuen Pächter das nöthige Inventarium abgegeben.

Zur Brauerey, welche als ein beſonderes Pacht-Objekt im Striche aufgelegt wird, wird außer dem geräumigen Brau- und Wohngebäude, Böden, Hopfen- und Malzkammern, doppelten ſehr großen und guten Kellern, noch ein 6 Morgen großer ſehr gut gehaltener Hopfengarten und ein Gemüßgarten, auch Schweinſtälle gegeben, dann werden die vorräthigen Fäſſer, im Ganzen 1579 Eymer, ſowie alle übrigen zur Brauerey gehörigen Inventarſtücke nach der Taxe, als eiſernes Inventarium dem Pachter überlaſſen.

Zur Verpachtung dieſer Objekte wird Tagfart im Schloſſe Schwarzenberg auf Montag den 9. des nächſten Monats October anberaumt, wo die näheren Pachtbedingniſſe bekannt gemacht werden, welche jedoch auch ſchon früher bey dem unterzeichneten Kameralamte eingeſehen werden können.

Schwarzenberg den 13. September 1815.

Fürſtl. Schwarzenbergiſches Kameralamt.

---

(3) 1. **Verſteigerung.**

Im Wege der gegen Michael Pfeufer von Sennfeld erkannten Hülfsvollſtreckung ſoll auf Anrufen des Executions Extrahenten das geſammte in den hiernach ſpezificirten Realitäten beſtehende Grundvermögen des Schuldners durch öffentlichen Aufſtrich verkauft werden.

1) In der Krautgaſſe zwiſchen Martin Seuffert und dem Stiegel unter Nro. 97. belegenes Wohnhaus, in welchem die Aeltern des Exequenden ihren lebenslänglichen Wohnſitz und den Genuß eines Theils des dazu gehörigen Hofgartens haben.

1/3 Rüben-Garten, d. w. Paul Siebenbürger.

1 lang Gereuth, d. w. Balthaſer Siebenbürger.

1/2 kurz Gereuth, d. w. Daniel Weickert.

1 Garten ober den Pflanzen-Gärten, d. w. Paul Siebenbürger.

1/2 Garten am Pfnaſch, auf den Eſelsweg ſtoßend, d. w. Heinrich Siebenbürger.

1/2 Garten am Fiſchloch, d. w. Paul Siebenbürger.

1 Rüben Garten am Mollenpfade, d. w. der Pfad.

1 Garten an der Buſchwieſe, d. w. Melchior Pfeufer.

1/2 Acker Artfeld in der langen Hecke, d. w. Adam Fehler.

1/2 Acker desgl. in der Länge, d. w. Andreas Schumann.

1/2 Acker Artfeld ober der Läng, d. w. Georg Geyers Wittwe.

1/4 Acker dergleichen in der Brünt, d. w. Martin März, senior.

Da zu dieſem Aufſtriche Tagfart auf den 5. October l. J. angeſetzt iſt, ſo werden alle Kaufluſtige hiermit eingeladen, ſich in dieſem Termine Nachmittags um 1 Uhr auf dem dortigen Gemeindehauſe vor der Landgerichts-Commiſſion einzufinden, die Kaufsbedingniſſe zu vernehmen, und ihre An- und Meiſtgebote in das dießfalls abzuhaltende Protokoll niederzulegen, worauf unter Einhaltung und Vorbehalte der Verordnungsmäßigen ſechswöchigen Friſt zur allerſeitigen Stellung beſſerer Käufer des definitiven Hinſchlages wegen zu ſeiner Zeit das Weitere zu gewärtigen ſteht.

Schweinfurt am 12. September 1815.

Königl. Landgericht.

Knorr.

---

(3) 1. **Gläubiger-Vorladung.**

Zur Auseinanderſetzung des Schuldenſtandes des Valentin Trautvetter zu Schweinshaupten, vielmehr zur Ermeſſung, welches Verfahren dabey eingeleitet werden ſolle, werden ſämmtliche Gläubiger des benannten Trautvetter und alle diejenigen, die irgend eine Forderung oder einen Anſpruch an denſelben zu machen haben, hiermit öffentlich vorgeladen,

dieſe ihre Forderungen und Anſprüche an dem auf Dienſtag den 24. October Vormittags um 8 Uhr anberaumten Termine dahier bey unterfertigter Gerichtsſtelle unter Vorlegung der Beweismittel zu liquidiren. Zugleich wird dieſer Vorladung die Androhung des Rechtsnachtheils beygefügt, daß die Nichterſcheinenden nicht weiter mit ihren Forderungen berückſichtigt werden ſollen.

Marktburgpreppach am 12. Sept. 1815.

Königl. baier. Baron von Fuchſiſches Patrimonialgericht.

Schlereth.

---

(3) 1. **Gläubiger=Vorladung.**

Das eigene Schuldenbekenntniß des Potaſchenſieders Johann Gehrig zu Aidhauſen, macht die Unterſuchung ſeines ganzen Schuldenſtandes nothwendig, um ſonach das geeignete rechtliche Verfahren einſchlagen zu können.

Dieſem gemäß werden alle, welche an den gedachten Johann Gehrig eine rechtliche Forderung zu machen haben, hiermit gerichtlich vorgeladen, Montag den 23. October d. J. früh um 9 Uhr bey dem dahieſigen Patrimonial Amte zu erſcheinen, ihre Forderungen geſetzlich zu liquidiren, und zwar unter dem Rechtsnachtheile, daß die Ausbleibenden bey der erfolgenden Berichtigung dieſes Schuldenweſens ganz außer Rückſicht bleiben werden.

Frieſenhauſen den 11. September 1815.

Königl. Patrimonialgericht des Freyherrn v. Dalberg.

Ziegler.

Herbſt.

---

(3) 3. **Edictal=Vorladung.**

Gegen die Sebaſtian Fletſcher'ſchen Eheleute zu Hofſtetten, iſt rechtskräftig der Concurs erkannt, und werden nunmehr folgende Edictstage anberaumt:

erſter auf Mittwoch den 4. October l. J. früh um 9 Uhr, an welche alle, die aus irgend einem Grunde an oben genannten Eheleuten eine Forderung machen zu können glauben, dieſe mit den etwaigen Vorzugsrechten und den Beweißmitteln entweder in Perſon oder durch gehörig Bevollmächtigte anzubringen haben.

Zweyter und dritter auf Freytag den 13. October l. J. früh um 8 Uhr, an welchem gegen die angebrachten Forderungen zu excipiren, und ſodann ſchlüßlich zu handeln iſt.

Die an einem oder dem andern dieſer Edictstage Ausbleibenden haben zu gewärtigen, daß ſie mit der zu pflegenden Handlung, resp. von dem ganzen Concurſe ausgeſchloſſen werden.

Zum Aufſtriche des Gant Vermögens iſt inzwiſchen auch Tagfart auf Sonntag den 1. October d. J. Nachmittags um 2 Uhr zu Hofſtetten anberaumt welches gleichmäßig öffentlich bekannt gemacht wird.

Sachſenheim den 5. September 1815.

Königl. Landgericht Gemünden.

Heim.

---

(3) 3. **Verſteigerung.**

Donnerſtag den 28. September d. J. früh um 9 Uhr, wird das dem Juden Lippmann Hähnlein zu Kirchſchönbach angehörige Wohnhaus mit 2 1/4 Morgen Artfeld, dann verſchiedene Mobilien, an Betten, Schreinerwaaren und Kupfergeſchirr, nach näherer Bekanntmachung der Beſchreibung von dem Hauſe, allda öffentlich verſtrichen, und dem Meiſtbietenden verordnungsmäßig zugeſchlagen werden.

Gerolzhofen den 31. Auguſt 1815.

Königl. Landgericht.

Wirth.

Martini.

---

(3) 3. **Verſteigerung.**

Das zur Theilungsmaſſe des Ortsnachbarn Philipp Pfaff zu Frankenwinheim gehörige, und von Johann Pfaff allda erſtrichene, aber nicht bezahlte

a) Wohnhaus mit Hofrieth, Scheuer und Baugarten Nro. 75. dann

b) 2 1/4 Morgen am Schallfelder Weg, Dh. Georg Göbel, Fh. Adam Ott, Ebracher Lehen.

c) 2 1/4 Morgen am Schallfelder Weg, Dh. Peter Joſeph Vogler, Fh. Jakob Stöckleins Wittib, Ebracher Lehen.

d) 1 Morgen oben am Kraimberg, Dh. Andreas Weber, Fh. Georg Göbel, Ebracher Lehen.

e) Drittehalbviertel Morgen auf die Böden ſtoßend, Dh. Valtin Weyermann, Fh. Valentin Wagner, Ebracher Lehen.

f) 2 Morgen Ackfeld obern Horn, Ph. Valtin Wagner, Fh. Georg Göbel, Ebracher Lehen,

werden im Wege der Hülfsvollſtreckung gegen den Letztern, Sonntags den 1. October l. J. nach geendigtem nachmittägigen Gottesdienſte auf dem Rathhauſe zu Frankenwinnheim dem öffentlichen Striche ausgeſetzt, und unter den bey der Strichstagfart vorgelegt werdenden nähern Beſchreibungen ſowohl der Realitäten als der Strichsbedingniſſe dem Meiſtbietenden hingeſchlagen; welches den Strichsliebhabern andurch bekannt gemacht wird.

Gerolzhofen den 1. September 1815.

Königl. Landgericht.

Greſer.

---

(3) 2. **Verſteigerung.**

Valentin Wagner von Frankenwinheim hat die Zahlung des ihm durch allerhöchſtes Erkenntniß des königl. Hofgerichts vom 15. May d. J. zugeſchlagenen in einer Hofriethe und 95 Morgen Feldes beſtehenden Georg Friedrich'ſchen Guts zu Effeldorf nicht geleiſtet, daher ſolches Montag den 16. October früh um 9 Uhr daſelbſt nach Vorſchrift der Executionsordnung neuerdings aufgeſtrichen wird.

Dettelbach den 14. September 1815.

Königl. Landgericht.

Als Patrimonialgericht der Julius-Univerſität.

Vetter.

i. j. d.

Klappenbach, A. s.

---

(3) 3. **Verſteigerung.**

Im Wege der Hülfsvollſtreckung gegen den Rechtspraktikanten Franz Schedel von Dettelbach wird das demſelben dahier zugehörige Wohnhaus ſammt Scheuer und Hofriethe, welches mit Schild- und Braugerechtigkeit verſehen iſt, Donnerſtag den 9. November d. J. früh um 9 Uhr auf dem Rathhauſe dahier zum Striche aufgeleget, und dem Meiſtbietenden nach Maaßgabe der jüngſten Executionsordnung zugeſchlagen; welches andurch zur Kenntniß der Liebhaber gebracht wird.

Dettelbach am 7. September 1815.

Königl. Landgericht.

Nickels.

---

(3) 2. **Vorladung.**

Kaſpar Heilmann, von Arnſtein, gieng vor beyläufig 29 Jahren als Büttnergeſelle in die Fremde, ohne daß ſeit dieſer Zeit über ſeinen Aufenthalt, Leben oder Tod das Mindeſte bekannt geworden iſt. Da nun deſſen nächſte Anverwandte auf unbedingte Verabfolgung des bisher vormundſchaftlich verwalteten und nach der letzten Rechnung in 905 fl. 17 1/2 kr. beſtehenden Vermögens angetragen haben, ſo ergeht an Kaſpar Heilmann oder deſſen allenfallſige Leibes Erben die Aufforderung, ſich innerhalb 4 Monaten dahier zu ſtellen, und gehörig zu legitimiren, widrigens das Vermögen deſſen Verwandten ohne Caution verabreicht werden ſoll.

Decretum Arnſtein am 9. Sept. 1815.

Königl. Landgericht.

F. Keller.

Geßner, L. G. Aktuar.

---

(2) 2. **Verſteigerung.**

Auf Antrag der dahieſigen Stadtgemeinde werden die von derſelben zu Folge eingegangenen Schäfereypachts ſeit einigen Jahren her bezogenen Schafe zu beyläufig 45 Stück an der Zahl, unter den bey der Tagfart noch beſonders bekannt gemacht werdenden Bedingniſſen Freytag den 29. d. M. Nachmittags um 2 Uhr auf dem dahieſigen Rathhauſe öffentlich verſtrichen.

Arnſtein den 15. September 1815.

Königl. Landgericht.

F. Keller.

---

(3) 3. **Schuldenliquidation.**

Da gegen Georg Dichtmüller zu Heugrumbach ein ſtarker Verdacht der Inſolvenz ſich ergeben hat, ſo wird um das rechtliche Verfahren gegen denſelben ermeſſen und einleiten zu können, Tagfart zur Aufnahme und Liquidation der Paſſiven auf Donnerſtag den 5. October früh um 9 Uhr mit dem Bedeuten anberaumt, daß der Ausbleibende bey Beſchäftigung des geeigneten Verfahrens nicht werde berückſichtiget werden.

Decretum Arnſtein den 5. Sept. 1815.

Königl. Landgericht.

F. Keller.

Geßner, L. G. Aktuar.

(3) 2. Verſteigerung.

Das zur Theilungsmaſſe des Nikolaus König zu Hündsbach gehörige Grundvermögen, beſtehend in einem Wohnhauſe und mehreren Feldgütern wird Mittwoch den 27. dieſes Nachmittags um 2 Uhr auf dem Gemeindehauſe dortſelbſt auf 3 Weihnachten Friſten 1815. mit 1817. unverzinslich zahlbar und unter den noch bey der Tagfart ſelbſt bekannt gemacht werdenden Bedingniſſen verſtrichen.

Decretum Arnſtein den 6. Sept. 1815.

Königl. Landgericht.

F. Keller.

Geßner, L. G. Aktuar.

---

(3) 3. Verſteigerung.

Wegen rückſtändigen Kaufſchillingreſtes auf die von der Adam Sinners Wittwe zu Altenmünſter beſitzende, zunächſt am Ort liegende Mühle, iſt im Wege der Execution dieſe Mühle zum Aufſtrich zu bringen beſchloßen worden. Von dieſer Mühle, beſtehend in einem Wohngebäude mit dem Mühlwerk von 2 Gängen, Stallung, Stadel und übriben Zugehörungen, wozu auch die 2 1/2 Morgen dabey liegendes Artfeld zu rechnen ſind, werden 2 kr. 1 1/4 hlr. Steuerſimplum und 4 fl. 21 kr. 3 pf. Grundzins abgegeben. Aufſtrichstagfart wird auf Donnerſtag den 5. October d. J. Vormittags um 10 Uhr in dem Orte Altmünſter auf dem Gemeindehauſe feſtgeſetzt, und wird Mittags um 12 Uhr auf das höchſte gelegte Gebot der Zuſchlag nach Inhalt der neueſten landesherrlichen Executions-Ordnung erfolgen.

Sign. Oberlauringen dem 24. Aug. 1815.

Königl. Amt.

C. W. Epring.

---

(3) 3. Gläubigervorladung.

Da Peter Duſel zu Zeilitzheim ſein ſämmtliches Vermögen an ſeine Anverwandten abzutreten willens iſt, dieſen aber deſſelben Schuldenſtand zu wiſſen erforderlich, ſo werden alle jene, welche aus was immer für einem Grunde an oben benannten Peter Duſel Forderungen zu machen haben, hierdurch vorgeladen, dieſelben bey der auf den 6. October Vormittags anberaumten Tagfart anzuzeigen, und ihre Forderungen unter dem Präjudize zu liquidiren, daß im Ausbleibungsfalle bey der Beſchäftigung der Zahlung auf ſie keine Rückſicht genommen werden ſolle.

Zeilitzheim den 7. September 1815.

Königl. Patrimonialgericht des Herrn Grafen von Schönborn.

J. W. Kreß.

Herdt, A. s.

---

(3) 1. Gläubiger-Vorladung.

Wer an der Hinterlaſſenſchaft der Bernard Schmögers Wittwe zu Herſchfeld eine Forderung zu machen hat; wird aufgefordert, ſolche Mittwoch den 4. October früh dahier unter dem Präjudiz der Nichtberückſichtigung bey Auseinanderſetzung dieſer Verlaſſenſchaftsſache dahier anzugeben.

Neuſtadt den 14. September 1815.

Königl. Landgericht.

Werner.

---

(3) 1. Verſteigerung.

Das zur Concursmaſſe des Peter Adlung von Unsleben gehörige Grundvermögen wird Mittwoch den 11. October Mittag um 2 Uhr zu Unsleben auf 3 Friſten zahlbar öffentlich verſteigert, welches hiermit bekannt gemacht wird.

Neuſtadt den 14. Sept. 1815.

B. W. d. L.

Werner.

Wirth, A. s.

---

(3) 1. Verſteigerung.

Mittwoch den 11. October Mittag um 2 Uhr wird zu Unsleben das zur Concursmaſſe der Valtin Schmitts Wittwe gehörige Grundvermögen auf 3 Friſten zahlbar öffentlich verſteigert, welches hiermit bekannt gemacht wird.

Neuſtadt den 14. September 1815.

Königl. Landgericht.

B. W. d. L.

Werner.

Wirth, A. s.

---

(2) 2. Verſteigerung.

Am Mittwoch den 27. d. M. von früh präzis 9 Uhr an werden dahier

217 Malter Haber, Würzburger Gemäß,

in ſchicklichen Abtheilungen mit Vorbehalt der höchſten Genehmigung verſtrichen.

Fladungen am 15. September 1815.

Königl. baier. Rentamt.

Beck.

---

(3) 2. Gläubiger-Vorladung.

Wer aus was immer für einem Grunde an die Verlaſſenſchaftsmaſſe des mit Hinterlaſſung eines Teſtaments verſtorbenen Johannes Schenkel, Ortsnachbars zu Aidhauſen, Forderungen zu machen hat, wird hiermit aufgefordert, ſolche Montags den 9. künftigen Monats October früh um 10 Uhr bey dem unterzeichneten Patrimonialgerichte um ſo gewiſſer anzubringen, als im Entſtehungsfalle auf ſpäter angebracht werden wollende Forderungen keine Rückſicht mehr genommen werden ſoll.

Decretum Wetzhauſen den 1. Sept. 1815.

Königl. baier. Patrimonialgericht der Freyherrn von Truchſeß dahier.

J. B. A. Raßdörfer.

Friedrich Chriſtoph, Gerichtsſchreiber.

Nichtamtliche Artikel.

Feilbietungen.

1) (2) Bey dem am 18. d. M. abgehaltenen Striche, wurde auf das Haus der verſtorb nen Högners Wittib in der Auguſtinergaſſe 2000 fl., dann auf den Garten 700 fl. und auf den Weinberg im Gras 160 fl. geboten; die zweyte Strichstagfart wird auf Montag den 25. September, Nachmittags um 2 Uhr anberaumt; Haus und Garten können ſtündlich eingeſehen werden.

Von Teſtamentariatswegen.

2) (2) Ein wohl eingerichtetes gut erbautes Haus mitten in der Stadt, mit vielen Gemächlichkeiten, nebſt vortheilhaften Gerechtigkeiten, iſt aus freyer Hand zu verkaufen, und kann ſtündlich eingeſehen werden. Nähere Nachricht giebt man im Intelligenzcomtoir.

3) (3) Ein Wohnhaus im 5. Diſtr. Nro. 22. in der Katzengaſſe, mit 2 heitzbaren Zimmern, Alkoven, 2 Bodenkammern, Küche, Kalter, gewölbten Keller ſammt 5 weingrünen Lagerfäſſern in Eiſen gebunden, Stallung für Rindvieh, und Platz zum Futterlegen nebſt einigen Geräthe zur Wirthſchaft, wird Mittwoch den 27. Sept. Nachmittags um 3 Uhr aus freyer Hand in beſagter Behauſung ſelbſt zum öffentlichen Striche aufgelegt, und wenn ein annehmliches Gebot fällt, dem Meiſtbietenden ſogleich zugeſchlagen, und kann die Hälfte des Kaufſchillings als ein mit 5 pCt. verzinsliches Capital ſtehen bleiben. Die Einſicht des Hauſes kann täglich Nachmittags von 2 bis 5 Uhr geſchehen.

4) (1) Im 3. Diſtr. Nro. 117. im Braunshöfchen, iſt ein Haus aus freyer Hand zu verkaufen. Nähere Nachricht hierüber giebt man im Bruderhof, 3. Diſtr. Nro. 97.

5) (2) Schöne neue Bettfedern ſind wieder angekommen und um den billigſten Preis im Gaſthauſe zum Storch in der Semmelsgaſſe zu haben.

Vermiethungen.

1) (3) Im 3. Diſtr. Nro. 36. nächſt der rothen Scheibe, iſt ein Quartier für einen ledigen Herrn oder Frauenzimmer, mit oder ohne Möbeln, ſtündlich zu vermiethen. Auch kann man zugleich die Koſt haben.

2) (3) Im 2. Diſtr. Nro. 393. auf dem Kürſchnershofe, iſt ein Zimmer zu vermiethen.

3) (1) In der Büttnersgaſſe, 3. Diſtr. Nro. 298. iſt der dritte Stock für honette Haushaltungen auf Allerheiligen zu vermiethen.

4) (3) Im 4. Diſtr. Nro. 245. in der Sandergaſſe, iſt ein Quartier auf Allerheiligen zu vermiethen.

5) (2) Ein waſſerfreyer Keller von 40 Fuder, iſt mit annehmlichen Bedingniſſen zu vermiethen. Nähere Nachricht giebt man im Intelligenzcomtoir.

6) (3) Im 2. Diſtr. Nro. 204. nächſt der ehemaligen Katharinen Kirche, iſt ein waſſerfreyer Keller mit 20 Fuder in Eiſen gebundener Eilfer weingrüner Fäſſer ſogleich zu vermiethen.

Vermiſchte Anzeigen.

1) (3) Die Neſtiſchen Erben ſind entſchloſſen, den Afterpacht der rauhen Aſchenſammlung in den ehemals fürſtbiſchöflichen

Aemtern Biſchofsheim, Fladungen, Hilders, Mellerichſtadt, Neuſtadt, Prölsdorf, Arnſtein, Gerolzhofen, Oberſchwarzach, Haßfurt, Lauringen, Mainberg, Zellingen, Gemünden mit Homburg an der Wern, Kitzingen, Proſelsheim mit Rimpar, Aub mit Bütthart und Röttingen, Heydingsfeld, Dettelbach, Karlſtadt, Homburg a. M., und das Dorf Riedenberg. (Das Amt Hofheim iſt inzwiſchen vergeben.) An den Meiſtbietenden zu überlaſſen.

Daher beraumen ſie zur Verpachtung eine Tagfart auf den 9. October 1815. früh um 9 Uhr in der Behauſung des Seilermeiſters Hrn. Erbig auf der Brücke dahier an, und laden alle und jede, welche Luſt zur Eingehung eines Pachtvertrages haben, ein, bey dieſer Tagfart in dem bezeichneten Hauſe zu erſcheinen, die Pachtbedingungen anzuhören, und den Zuſchlag zu gewärtigen.

Philipp Neſtiſche Erben.

2) (2) Endesunterzeichneter empfiehlt ſich mit ſeiner neu eingerichteten Färberey, ſowohl in Färben von allen der beſten und haltbarſten Farben, als auch im Drucken nach den neueſten Modellen. Er verſpricht die billigſten Preiſe und beſte Bedienung.

Johann Michael Dürr,
Färbermeiſter zu Marktſteft.

3) (1) Johann Deſchner, Lehnkutſcher, wohnhaft im 3. Diſtr. Nro. 64. in der Schulgaſſe, bey Hrn. Orgelmacher Seuffert, fährt Sonntag und Montag als den 24. und 25. d. M. mit einer leeren Chaiſe nach Frankfurt und wünſcht Mitreiſende zu bekommen.

Anzeige der Gebornen, Getrauten und Geſtorbenen vom 8. bis 16. Sept. 1815.

Geborne.

Philipp Karl Aloys, Sohn des k. L. D. Mathes Geier. Stephan Aloys, Sohn des Schneiders Merzig. Lorenz, Sohn des Tuchmachers Schmitt. Philipp Jacob, Sohn des Hutmachers Werner. Wilhelm Nikolaus Hubert August, Sohn des k. b. Majors Frhrn. v. Adelsheim. Carl Johann Baptiſt Friedrich Johann Nepomuck, Sohn des k. baier. Hauptmanns Bechtold. Franz Xaver, Sohn des Häſners Grundel. Anna Mar. Magdalena Franziska, Tochter ues Färbers Gabler. M. Anna, Tochter des Hbgners Wickenmeier. Margaretha, Tochter des Kärners Kobald. Eva Thereſia, Tochter des Palaisgardiſten Eitel. Margaretha, Tochter des Hofhausknechts Behringer. Franz Xaver, Sohn des Thorexaminators Burkardt. Ein nothgetauftes eheliches Knäbchen. Auſſereheliche 5.

Getraute.

Joſeph Ignaz Fritz, Gaſtwirth, mit M. Magdalena Steinam, Poſthalterstochter von Biſchofsheim an der Tauber.

Johann Michael Schadbeck, Tünchermeiſter, mit Eliſabetha Schnetter, Tünchersto chter von Heydingsfeld.

Adam Schuchbauer, Zeugſchmiedmeiſter, mit Kunegunda Windolph, Barbierers tochter von Karlſtadt.

Johann Pfeifer, L. D. Diener, mit Margaretha Nees, Schneiderstochter von Ochſenfurt.

Geſtorbene.

Joſeph Kaufmann, Schiffbauersſohn, 5 Wochen alt. Ein nothgetauftes eheliches Knäbchen. Michael Biener, Schuhmacher, 71 Jahre alt. Urſula Bauer, Maurerstochter, 8 Monate alt. Joſepha Breitenbach, Handelsmanns Wittwe, 67 Jahre 9 Monate 11 Tage alt. Georg Mayerhofer, k. baier. Soldat 25 Jahre alt. Franz Anton Herſam, Bandiſten Sohn, 7 Wochen alt. Mathes Joſ. Schwind, Gaſtwirths Sohn, 4 Monate alt. Georg Menning, Pfründner, 75 Jahre alt. Helena König, Schneiderstochter 1 Jahr 6 Monate alt. Eva Margaretha Hügerig, Gärtnerstochter, 8 Monate alt. Eva Pfannes, Pfründnerin 77 Jahre alt. Johann Speth, k. b. Soldaten Sohn 3 Monate alt. Joſeph Dürr, Weingärtner, 74 Jahre alt. Georg Kahler, b. Soldat, 28 Jahre alt.

Königlich Baieriſches

Intelligenzblatt für das Großherzogthum Würzburg.

Mit Seiner Majeſtät des Königs allergnädigſtem Privilegium.

Samſtag. Nro. 102. 23. September 1815.

Amtliche Artikel.

Bekanntmachung.

(Die öffentlichen Rechtsanwälte in dem Großherzogthume Würzburg betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs von Baiern ꝛc.

Außer den unterm 6. dieß in Nro. 97. des hieſigen Intelligenzblatts von unterfertigter Stelle bekannt gemachten Individuen, welche als ordentliche rezipirte Advocaten im Großherzogthume Würzburg allergnädigſt beſtätigt worden ſind, wurden vermöge allerhöchſten Reſcripts Sr. Königlichen Majeſtät vom 30. v. M. auch nachbenannte Anwälte einsweilen bey der Ausübung der Anwaltſchaft in dem Maaße, als ſie bisher dazu berechtiget waren, belaſſen:

A) In der Stadt Würzburg.

1) Johann Joſeph Brand,
2) Georg Joſeph Seifert,
3) Anton Franz Vornberger.

B) In der Stadt Schweinfurt.

Wilhelm Pollich.

C) Auf dem Lande.

1) Matthias Gottfried Reichenbach in Ebern,
2) Johann Stephan Walter in Wohnfurt.

Welches hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Würzburg den 19. September 1815.

Königl. Hofcommiſſion.
Frhr. v. Lerchenfeld.

Philippi.

Bekanntmachung.

(Den formellen Geſchäftsgang bey den äußern Aemtern betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs von Baiern ꝛc.

Nachſtehendes von der königl. Hofkommiſſion erlaſſene hohe Reſcript — den formellen Geſchäftsgang bey den äußern Aemtern betreffend — wird zur allgemeinen Kenntniß und pünktlichſten Befolgung andurch bekannt gemacht:

„Damit einer Seits die vorgeſetzten Landesſtellen von den Fähigkeiten des ſubalternen Perſonals bey den äußern Aemtern in ſtäter Kenntniß durch ſelbſtige Einſicht ihrer gelieferten Arbeiten erhalten, anderer Seits aber auch in jenem Perſonal der Eifer nach fortſchreitender Vervollkommung geweckt und erhalten werde beſteht in den ältern Beſtandtheilen des Königreichs die Vorſchrift, daß alle von den Unterbehörden an ihre vorgeſetzten

Landesſtellen zu erſtattenden Berichte nicht nur von den Vorſtänden, ſondern auch von denjenigen Aſſeſſoren oder Aktuarien, welche ſie verfaßt haben, unterzeichnet werden müſſen.

Bey den ſtädtiſchen Polizeybehörden, denen ein Direktor vorſtehet, erſtreckt ſich dieſe Vorſchrift außer den Aktuaren auch auf die Polizeykommiſſäre.

Da nun die unterzeichnete Stelle für zweckmäßig hält, gedachte Normen auch auf die Provinz Würzburg auszudehnen; ſo ergeht an die königl. Regierungskammer der Auftrag, alle ihre untergeordneten Behörden darnach anzuweiſen, und über die genaue Beobachtung jener Vorſchrift mit pflichtmäßiger Sorgfalt zu wachen."

Würzburg den 20. September 1815.

Königl. Landesdirection.

Klinger.

v. Halbritter.

Müller.

---

(3) 1. Bekanntmachung.

Spezerey-Handelsmann Johann Georg Stümmer dahier hat ſein ſämmtliches Vermögen, um ſein Alter ruhig dahin zu bringen, an ſeine Söhne abgetreten. Um nun das Theilungs-Geſchäft gehörig auseinander ſetzen zu können, werden alle jene, welche aus irgend einem Grunde rechtliche Anſprüche an ihm zu haben gedenken, hiermit aufgefordert, dieſelbe binnen 2 Monaten um ſo gewiſſer bey dem königl. Stadtgerichte dahier anzubringen, und zu liquidiren, als man ſonſt bey Auseinanderſetzung des Vermögens und der Theilung auf ſie keine Rückſicht machen werde.

Würzburg den 20. September 1815.

Königl. baier. Stadtgericht.

Wilhelm.

Mohrenhofen.

---

(3) 1. Verſteigerung.

Das dem Schuhmachermeiſter Lorenz Ziegler dahier zugehörige Wohnhaus, 5. Diſtr. Nro. 66., worauf ein jährlicher Grundzins von zwölf und einem halben Pfenninge, nebſt der Handlohnbarkeit zum königl. Stadtrentamte dahier haften ſoll, wird im Wege der Hülfsvollſtreckung Dienſtag den 10. October l. J. Vormittags um 11 Uhr auf königlichem Stadtgerichte zum öffentlichen Striche aufgelegt, und dem Meiſtbietenden gegen baare Erlegung des Kaufſchillings nach der Executions-Ordnung zugeſchlagen, wovon die Kaufluſtigen in Kenntniß geſetzt werden.

Würzburg den 18. September 1815.

Königl. Stadtgericht.

Wilhelm.

Mohrenhofen.

---

(3) 1. Edictal-Vorladung.

Gegen den Bürger und ehemaligen untern Mainmüller Joſeph Füger dahier iſt der Concurs-Prozeß erkannt worden, und da in der geſetzlichen Friſt keine Anzeige der Berufung hiergegen geſchahe, ſo ſind hiermit folgende Edicts-Tage feſtgeſetzet.

Der erſte Edictstag wird Dienſtag den 31. October d. J. früh um 9 Uhr abgehalten, bey welchem alle Gläubiger entweder in Perſon oder durch hinlängliche Bevollmächtigte bey Vermeidung des Ausſchluſſes ihre Forderungen anzugeben, zu liquidiren, ihre Beweißmittel zu benennen, die Urkunden vorzulegen und ihr Vorzugsrecht herzuſtellen haben.

Am zweyten Edictstage als Donnerſtag den 30. November d. J. früh um 9 Uhr ſind ſämmtliche Einreden anzubringen, und Freytag den 29. December d. J. um 9 Uhr ſind die beyderſeits ſchlüßlichen Handlungen zu pflegen, und zwar alles dieſes unter Strafe der Präcluſion.

Würzburg den 15. September 1815.

Königl. Stadtgericht.

Wilhelm.

Mohrenhofen.

---

(3) 2. Bekanntmachung.

Auf das Wohnhaus des Büttnermeiſters Franz Kraft dahier, 4. Diſtr. Nro. 195. ſtehen noch 400 fl. Capital notirt, welche ſein Ehevorfahrer Sebaſtian Schumann contrahirte. Die Obligation lautet auf den vormals fürſtl. würzb. Hofmuſikus Aloys Coſta; datirt ſich vom 15. April 1775. Da nun Franz Kraft auf Löſchung dieſer Hypothek angetragen hat, ſo werden alle jene, welche in Hinſicht dieſer Vormerkung rechtliche Anſprüche an den hieſigen Büttnermeiſter Franz Kraft zu machen gedenken, aufgefordert, ſolche binnen 30 Tagen um ſo gewiſſer bey königl. Stadtgerichte dahier anzubringen, als ſie ſonſt

nicht mehr gehöret, und die fragliche Hypothek ohne weiters gelöſchet werden ſolle.

Würzburg den 30. Auguſt 1815.

Königl. Stadtgericht.

Wilhelm.

Mohrenhofen.

---

(3) 2. **Verſteigerung.**

Am Donnerſtage den 28. l. M. Vormittags um 9 Uhr wird bey unterfertigter Stelle eine getrocknete Ochſenhaut zum öffentlichen Striche aufgelegt, und dem Meiſtbietenden salva ratificatione zugeſchlagen werden.

Würzburg am 19. September 1815.

Königl. Oberzollamt.

Dürig.

Barthelme.

Geſtohlene Sachen.

Zwiſchen den 5. und 7. d. M. wurden mittels Erbrechung eines Koffers in Heydingsfeld nachbenannte Gegenſtände entwendet, als:

a) 25 fl. an baarem Gelde, in halben und viertels Kronen, dann 24 kr. Stücken.

b) Eine Handſchrift über 6 fl. Capital, bey einem Heydingsfelder Mann, deſſen Namen nicht angegeben werden konnte.

c) Eine weitere Handſchrift über 4 fl. bey Schneidermeiſter Mathes zu Heydingsfeld ausſtehend.

d) Ein Stückchen weißleinen Tuch zu 11 Ellen, im Werthe zu 6 fl.

e) Drey zugeſchnittene Frauenhemder, im Werthe zu 6 fl.

f) Ein großes genähtes Lino Halstuch, im Werthe zu 3 fl.

g) Ein 2 Ellen großes ſeidenes Halstuch, Schillerfarbe, mit gleichen Franzen, und einer Seidengeſtickten Blume, im Werthe zu 3 fl.

h) 3 Paar ordinaire geſtrickte baumwollene Strümpfe, wovon ein Paar mit dem Buchſtaben M. E. roth gezeichnet iſt, im Werthe zu 3 fl.

i) 2 Paar gewebene weiße baumwollene Strümpfe ohne Zeichen, im Werthe zu 3 fl. endlich

k) Ein blau und weiß gewürfeltes leinen Tuch, kölniſcher Art, von unbedeutendem Werthe.

Sämmtliche Criminal- und Polizeybehörden werden erſucht auf vorgenannte Gegenſtände ein wachſames Auge zu haben, und den etwa verdächtigen Beſitzer ſogleich anhalten zu laſſen, und hieher gefällige Nachricht zu ertheilen.

Würzburg den 8. September 1815.

Königl. Landgericht j. d. M.

Behr.

Seitz.

Bekanntmachung.

Die Prioritäts-Erkenntniſſe

a) zu der Gantſache des Philipp Michelbach, nun deſſen Ehenachfahrer, des Michael Müller zu Heydingsfeld,

b) in jener des Michael Pfeufer, von daher, dann und

c) des Stephan Bornberger in Erlabrunn, werden am Mittwoch den 11. October d. J. vor dem Eingange in das Geſchäftszimmer des unterzeichneten Landgerichts in vim publicati angeheftet werden.

Würzburg am 20. September 1815.

Königl. Landgericht j. d. M.

Behr.

Wolf, A. s.

---

(3) 3. **Edictal-Vorladung.**

Gegen die Verlaſſenſchaft der Hans Jörg Hart Wittib zu Erlabrunn wurde die Ausſchätzung erkannt, der erſte Edictstag zur Liquidirung der Forderungen und Vorlage der Beweißmittel wird Tagfart auf Mittwoch den 25. October d. J. früh um 9 Uhr anberaumt, der zweyte und dritte Edictstag aber auf Mittwoch den 29. November d. J. früh um 10 Uhr feſtgeſetzt.

Sämmtliche Gläubiger gedachter Wittwe werden hiermit vorgeladen, bey dieſer Tagfart das Erforderliche unter dem Nachtheile des Verluſtes ihrer Forderungen oder des Ausſchluſſes mit der treffenden Handlung zu verhandeln.

Würzburg den 16. September 1815.

Königl. Landgericht j. d. M.

Eglauch.

Seitz.

---

(3) 3. **Verpachtung.**

Die ſeit 6 Jahren im Pacht geſtandene

herrſchaftl. Meyerey und Brauerey zu Schwarzenberg ſollen nach Befehl der hieſig fürſtlichen Domainen-Kanzley auf 6 oder 12 Jahre wieder in Pacht, und zwar die Meyerey entweder im Ganzen oder in zwey Theilen aufgeſtrichen werden. Zur Meyerey gehören nebſt geräumigen Wohnungen, Scheuern und Stallungen, 146 Morgen 4 Ruthen Wieſen, 35 Morgen 1 Viertel 15 Ruthen Kleeängen, 178 Morgen 2 Viertel 35 Ruthen Ackerfeld im Winterflur, 156 Morgen 1 Viertel 20 Ruthen Ackerfeld im Sommerflur, und 183 Morgen 3 Viertel Ackerfeld im Brachflur.

Ueberdieß wird zu dieſer Verpachtung die hieſig herrſchaftl. Schäferey, wobey wenigſtens 150 Stück Schafvieh gehalten werden können, gegeben. Bey der Verpachtung wird nach der beſonders zu treffenden Uebereinkunft mit dem neuen Pächter das nöthige Inventarium abgegeben.

Zur Brauerey, welche als ein beſonderes Pacht-Objekt im Striche aufgelegt wird, wird außer dem geräumigen Brau- und Wohngebäude, Böden, Hopfen- und Malzkammern, doppelten ſehr großen und guten Kellern, noch ein 6 Morgen großer ſehr gut gehaltener Hopfengarten und ein Gemüßgarten, auch Schweinſtälle gegeben, dann werden die vorräthigen Fäſſer, im Ganzen 1579 Eymer, ſo wie alle übrigen zur Brauerey gehörigen Inventarſtücke nach der Taxe, als eiſernes Inventarium dem Pachter überlaſſen.

Zur Verpachtung dieſer Objekte wird Tagfart im Schloſſe Schwarzenberg auf Montag den 9. des nächſten Monats October anberaumt, wo die näheren Pachtbedingniſſe bekannt gemacht werden, welche jedoch auch ſchon früher bey dem unterzeichneten Kameralamte eingeſehen werden können.

Schwarzenberg den 13. September 1815.

Fürſtl. Schwarzenbergiſches Kameralamt.

---

(3)2. **Verſteigerung.**

Im Wege der gegen Michael Pfeufer von Sennfeld erkannten Hülfsvollſtreckung ſoll auf Anrufen des Executions-Extrahenten das geſammte in den hiernach ſpezificirten Realitäten beſtehende Grundvermögen des Schuldners durch öffentlichen Aufſtrich verkauft werden.

1) In der Krautgaſſe zwiſchen Martin Seufert und dem Stiegel unter Nro. 97. belegenes Wohnhaus, in welchem die Aeltern des Exequenden ihren lebenslänglichen Wohnſitz und den Genuß eines Theils des dazu gehörigen Hofgartens haben.

1/3 Rüben-Garten, d. w. Paul Siebenbürger.

1 lang Gereuth, d. w. Balthaſer Siebenbürger.

1/2 kurz Gereuth, d. w. Daniel Weickert.

1 Garten ober den Pflanzen-Gärten, d. w. Paul Siebenbürger.

1/2 Garten am P n ſch, auf den Eſelsweg ſtoßend, d. w. Heinrich Siebenbürger.

1/2 Garten am Fiſchloch, d. w. Paul Siebenbürger.

1 Rüben-Garten am Mollenpfade, d. w. der Pfad.

1 Garten an der Buſchwieſe, d. w. Melchior Pfeufer.

1/2 Acker Artfeld in der langen Hecke, d. w. Adam Fehler.

1/2 Acker desgl. in der Länge, d. w. Andreas Schumann.

1/2 Acker Artfeld ober der Läng, d. w. Georg Geyers Wittwe.

1/4 Acker dergleichen in der Brünt, d. w. Martin März, senior.

Da zu dieſem Aufſtriche Tagfart auf den 5. October l. J. angeſetzt iſt, ſo werden alle Kaufluſtige hiermit eingeladen, ſich in dieſem Termine Nachmittags um 1 Uhr auf dem dortigen Gemeindehauſe vor der Landgerichts-Commiſſion einzufinden, die Kaufsbedingniſſe zu vernehmen, und ihre An- und Meiſtgebote in das dießfalls abzuhaltende Protokoll niederzulegen, worauf unter Einhaltung und Vorbehalte der Verordnungsmäßigen ſechswöchigen Friſt zur allerſeitigen Stellung beſſerer Käufer des definitiven Hinſchlages wegen zu ſeiner Zeit das Weitere zu gewärtigen ſteht.

Schweinfurt am 12. September 1815.

Königl. Landgericht.

Knorr.

---

(3) 1. **Gläubigervorladung.**

Um die Hinterlaſſenſchaftsſache des verſtorbenen Juden Schloma Lämlein von Kiſſingen gehörig aus einander ſetzen zu können, iſt vor allem deſſen Paſſivſtand zu wiſſen nöthig.

Es werden daher alle diejenigen, welche an den verlebten Juden Schloma Länlein dahier, aus irgend einem Grunde Forderungen machen zu können glauben, auf Dienſtag den 17. October l. J. früh um 9 Uhr hieher vorgeladen, wo dieſelben entweder in Perſon, oder durch hinlänglich Bevollmächtigte zu erſcheinen, ihre Forderungen gehörig zu liquidiren, oder zu gewärtigen haben, daß ſie im Nichterſcheinungsfalle bey Behandlung dieſes Theilungs-Geſchäftes nicht berückſichtiget werden ſollen.

Kiſſingen den 20. September 1815.

Königl. Landgericht.

G. F. Conrad.

G. Thees.

(3) 1. Verſteigerung.

Mittwoch den 25. October l. J. früh um 9 Uhr werden nachfolgende dem Andreas Sahlender zu Gädheim zugehörige Gegenſtände im Wege der Execution auf dem Gemeindehauſe allda dem öffentlichen Striche ausgeſetzt, als:

a) Ein Wohnhaus ſammt Scheuer, zwey Kellern, fünf Schweinſtällen und Grasgarten,

ferner:

b) 30 3/4 Morgen Artfeld,
c) 3 3/4 Morgen Weinberg,
d) 4 1/4 Morgen Wieſen, ſämmtlich aus mehrern einzelnen Grundſtücken beſtehend.

Haßfurt den 20. September 1815.

Königl. Landgericht.

Meißner.

Nuſſert, A. s.

(3) 1. Verſteigerung.

Das der Jüdin Alexander Löws Wittib zu Prichſenſtadt angehörige Wohnhaus mit Garten, wird Montag den 9. künftigen Monats October nach näherer Beſchreibung desſelben und Bekanntmachung der Strichsbedingniſſe öffentlich verſtrichen werden.

Gerolzhofen den 10. September 1815.

Königl. Landgericht.

Wirth.

Prätorius.

(3) 2. Gläubiger-Vorladung.

Zur Auseinanderſetzung des Schuldenſtandes des Valentin Trautvetter zu Schweinshaupten, vielmehr zur Ermeſſung, welches Verfahren dabey eingeleitet werden ſolle, werden ſämmtliche Gläubiger des benannten Trautvetter und alle diejenigen, die irgend eine Forderung oder einen Anſpruch an denſelben zu machen haben, hiermit öffentlich vorgeladen, dieſe ihre Forderungen und Anſprüche an dem auf Dienſtag den 24. October Vormittags um 8 Uhr anberaumten Termine dahier bey unterfertigter Gerichtsſtelle unter Vorlegung der Beweismittel zu liquidiren. Zugleich wird dieſer Vorladung die Androhung des Rechtsnachtheils beygefügt, daß die Nichterſcheinenden nicht weiter mit ihren Forderungen berückſichtigt werden ſollen.

Marktburgpreppach am 12. Sept. 1815.

Königl. baier. Baron von Fuchſiſches Patrimonialgericht.

Schlereth.

(3) 2. Gläubiger-Vorladung.

Das eigene Schuldenbekenntniß des Potaſchenſieders Johann Gehrig zu Aidhauſen, macht die Unterſuchung ſeines ganzen Schuldenſtandes nothwendig, um ſonach das geeignete rechtliche Verfahren einſchlagen zu können.

Dieſem gemäß werden alle, welche an den gedachten Johann Gehrig eine rechtliche Forderung zu machen haben, hiermit gerichtlich vorgeladen, Montag den 25. October d. J. früh um 9 Uhr bey dem dahieſigen Patrimonial-Amte zu erſcheinen, ihre Forderungen geſetzlich zu liquidiren, und zwar unter dem Rechtsnachtheile, daß die Ausbleibenden bey der erfolgenden Berichtigung dieſes Schuldenweſens ganz außer Rückſicht bleiben werden.

Frieſenhauſen den 11. September 1815.

Königl. Patrimonialgericht des Freyherrn v. Dalberg.

Ziegler.

Herbſt.

(3) 3. Verſteigerung.

Valentin Wagner von Frankenwinheim hat die Zahlung des ihm durch allerhöchſtes Erkenntniß des königl. Hofgerichts vom 15. May d. J. zugeſchlagenen in einer Hofriethe und 95 Morgen Feldes beſtehenden Georg Friedrich'iſchen Guts zu Eſſeldorf nicht geleiſtet, daher ſolches Montag den 16. October

früh um 9 Uhr daſelbſt nach Vorſchrift der Executionsordnung neuerdings aufgeſtrichen wird.

Dettelbach den 14. September 1815.

Königl. Landgericht.

Als Patrimonialgericht der Julius-Univerſität.

Vetter.

i. j. o.

Klappenbach, A. s.

(3) 2. Gläubiger-Vorladung.

Wer an der Hinterlaſſenſchaft der Bernard Schmögers Wittwe zu Herſchfeld eine Forderung zu machen hat, wird aufgefordert, ſolche Mittwoch den 4. October früh dahier unter dem Präjudiz der Nichtberückſichtigung bey Auseinanderſetzung dieſer Verlaſſenſchaftsſache dahier anzugeben.

Neuſtadt den 14. September 1815.

Königl. Landgericht.

Werner.

(3) 2. Verſteigerung.

Das zur Concursmaſſe des Peter Adlung von Unsleben gehörige Grundvermögen wird Mittwoch den 11. October Mittag um 2 Uhr zu Unsleben auf 3 Friſten zahlbar öffentlich verſteigert, welches hiermit bekannt gemacht wird.

Neuſtadt den 14. Sept. 1815.

B. V. d. L.

Werner.

Wirth, A. s.

(3) 2. Verſteigerung.

Mittwoch den 11. October Mittag um 2 Uhr wird zu Unsleben das zur Concursmaſſe der Valtin Schmitts Wittwe gehörige Grundvermögen auf 3 Friſten zahlbar öffentlich verſteigert, welches hiermit bekannt gemacht wird.

Neuſtadt den 14. September 1815.

Königl. Landgericht.

B. V. d. L.

Werner.

Wirth, A. s.

(3) 3. Vorladung.

Kaſpar Heilmann, von Arnſtein, gieng vor beyläufig 29 Jahren als Büttnergeſelle in die Fremde, ohne daß ſeit dieſer Zeit über ſeinen Aufenthalt, Leben oder Tod das Mindeſte bekannt geworden iſt. Da nun deſſen nächſte Anverwandte auf unbedingte Verabfolgung des bisher vormundſchaftlich verwalteten und nach der letzten Rechnung in 905 fl. 17 1/2 kr. beſtehenden Vermögens angetragen haben, ſo ergeht an Kaſpar Heilmann oder deſſen allenfallſige Leibes-Erben die Aufforderung, ſich innerhalb 4 Monaten dahier zu ſtellen, und gehörig zu legitimiren, widrigens das Vermögen deſſen Verwandten ohne Caution verabreicht werden ſoll.

Decretum Arnſtein am 9. Sept. 1815.

Königl. Landgericht.

F. Keller.

Geßner, L. G. Aktuar.

Nichtamtliche Artikel.

Feilbietungen.

1) (3) Vermög höchſter Weiſung königlicher Landesdirektion ſoll das zur Fiſcheriſchen Armenſtiftung gehörige, und in der Hörleinsgaſſe gelegene Wohnhaus, 4. Diſtr. Nro. 78. zum öffentlichen Striche gebracht werden, zu welchem Ende Strichstagfart auf Dienſtag den 3. October früh um 10 Uhr mit dem Anhange anberaumt wird, daß der Aufſtrich in erwähntem Hauſe ſelbſt beſchäftiget, und die Bedingniſſe vor Anfange deſſelben bekannt gemacht werden.

Beſagtes Haus enthält im erſten Stocke einen geräumigen Vorplatz mit einem Kalterhaus, worin ſich eine Kalter und ein Gemüßkeller befindet, eine heitzbare Stube, Küche mit Speiſekammer.

Im zweyten Stock hat daſſelbe 3 heitzbare und 2 unheitzbare Zimmer, nebſt 2 Küchen und großem Vorplatz,

über dieß hat daſſelbe hinlängliches Bodenwerk mit 4 Bodenkammern, einen gewölbten Keller, geräumigen Hof, mit Vieh- und Schweinſtall, eingemauerten Keſſel, Holzlage und Dunggrube.

2) (2) Bey dem am 18. d. M. abgehaltenen Striche, wurde auf das Haus der

verſtorbenen Högners Wittib in der Auguſtinergaſſe 3000 fl., dann auf den Garten 700 fl. und auf den Weinberg im Gras 160 fl. geboten; die zweyte Strichstagfart wird auf Montag den 25. September, Nachmittags um 2 Uhr anberaumt, Haus und Garten können ſtündlich eingeſehen werden.

Von Teſtamentariatswegen.

3) (3) Ein Wohnhaus im 5. Diſtr. Nro. 22. in der Katzengaſſe mit 2 heitzbaren Zimmern, Alkoven, 2 Bodenkammern, Küche, Kalter, gewölbten Keller ſammt 5 weingrünen Lagerfäſſern in Eiſen gebunden, Stallung für Rindvieh, und Platz zum Futterlegen nebſt einigen Geräthe zur Wirthſchaft, wird Mittwoch den 27. Sept. Nachmittags um 3 Uhr aus freyer Hand in beſagter Behauſung ſelbſt zum öffentlichen Striche aufgelegt, und wenn ein annehmliches Gebot fällt, dem Meiſtbietenden ſogleich zugeſchlagen, und kann die Hälfte des Kaufſchillings als ein mit 5 pCt. verzinsliches Capital ſtehen bleiben. Die Einſicht des Hauſes kann täglich Nachmittags von 2 bis 5 Uhr geſchehen.

4) (3) Die von verſtorbenen Hrn. Hofgerichts Advokaten und Licentiaten Molitor hinterlaſſene meiſtens ſehr gut conditionirte Bücher, aus mehrern Fächern der Wiſſenſchaften, werden auf Dienſtag den 26. dieſes Monats und an folgenden Tagen, Nachmittags von 2 bis 5 Uhr in deſſen Wohnung an der Mainbrücke gegen der Brückenwache über, im 3. Diſtr. Nro. 267. öffentlich verſtrichen, und gegen baare Zahlung abgegeben. Ein gedrucktes Verzeichniß dieſer ſchätzbaren Sammlung iſt im Intelligenzcomtoir und in der obenerwähnten Wohnung Vormittags von 9 bis 12 Uhr, und Nachmittags von 2 bis 5 Uhr gratis zu haben.

Das Teſtamentariat.

5) (4) Endesunterzeichneter hat hiermit die Ehre, einem hohen Adel und verehrungswürdigen Publikum anzuzeigen, daß ſeine neuen Meßwaaren bereits angekommen ſind, als: ganz neue Merinos-Schwals, mit ſchmalen und breiten Borduren, ganz neue Farben in Rips, Gros de Naple und Levantine, ſchwarzen Taffent von aller Breite, ſehr ſchweren ſchwarzen Seidenzeug zu Möbeln, ſeidene Halstücher von aller Größe, ſeidene Herrn- und Damen-Strümpfe, ganz neue moderne Zitze zu verſchiedenen Preiſen, weißen Batiſt-Mouſſelin von verſchiedener Feinung, oſtindiſchen Mouſſelin, engliſchen feinen Moll, engliſchen Barchent von verſchiedenen Streifen, ſehr ſchönen geſtickten Moll zu Damenkleidern, engliſchen Gingang von allen Farben, ſehr ſchönen quadrillirten ſchottiſchen Gingang, ganz neue weiße brochirte Zeuge zu Damenkleidern, ſehr feine weiße baumwollene Herren- und Damen-Strümpfe, ächte Merinos und Bombaſſin von allen Farben, ganz neue engliſche Wollenzeuge zu Weſten und Beinkleidern, ächte engliſche Hoſenträger in Seide und Leder, ganz feinen croiſirten und glatten Hember-Flanell, dann feinen Multon, feinen Wachstaffent, ganz feine Pariſer Hüte, ſehr gute Chocolade zu verſchiedenen Preiſen, nebſt noch ſehr vielen andern hier nicht benannten Artikeln.

Leopold Panizza.

6) (1) Schwarz Wildpret und Friſchling um den billigſten Preis, und friſche Feldhühner, ſind bey Franz Göpfert, Wildpretshändler im Hahnenhof zu haben.

7) (1) Nächſt am Zellerthore iſt der Ertrag von einem Morgen Ackerfeld mit Grundbirn belegt, zu verkaufen. Den Verkäufer erfährt man im 2. Diſtr. Nro. 378. auf dem Kürſchnershofe.

8) (1) Am Zellerthore, nächſt dem Rheinsgarten, werden Montag den 25. d. M. früh um 9 Uhr Zimmer-Spähne verkauft.

Vermiethungen.

1) (3) Im 5. Diſtr. an der Hauptſtraße, iſt ein ganzes Haus, beſtehend in 5 heitzbaren und 1 unheitzbaren Zimmer, zwey Küchen, mehrern Kammern, ſchönen Kellern, wo in einem 28 Fuder größtentheils in Eiſen und weingrünen Fäſſer liegen, Böden, Höfchen und ſonſtigen Gemächlichkeiten, gleich oder auf Allerheiligen zu vermiethen. Den Vermiether erfährt man im Intelligenzcomtoir.

2) (3) Im 6. Diſtr. in der Katzengaſſe iſt ein bequemes Haus für eine ſtille Haushaltung zu vermiethen. Nähere Nachricht giebt man im Intelligenzcomtoir.

3) (3) Im 3. Diſtr. Nro. 36. nächſt der rothen Scheibe, iſt ein Quartier für einen ledigen Herrn oder Frauenzimmer, mit oder ohne Möbeln, ſtündlich zu vermiethen. Auch kann man zugleich die Koſt haben.

5) (3) Im 4. Diſtr. Nro. 282. in der Elephantengaſſe iſt der ganze mittlere Stock mit allen Bequemlichkeiten ſtündlich oder auf Allerheiligen zu vermiethen.

6) (2) Ein waſſer freyer Keller von 40 Fuder ist mit annehmlichen Bedingniſſen zu vermiethen. Nähere Nachricht giebt man im Intelligenzcomtoir.

Vermiſchte Anzeigen.

1) (2) Alle jene, welche Unterſtützungen zu beziehen haben, ſollen nach höchſter Verordnung ihren Quittungen ein Lebenszeugniß beyfügen laſſen.

Würzburg den 20. September 1815.

Rentamtmann Stadler.

Bekanntmachung.

2) (1) Looſe auf die Herrſchaften Mickhauſen und Schwindeeg à 12 fl.

Auf die Karmeliten-Gebäude in Augsburg, à 2 fl. 24 kr.

Und auf die beyden Häuſer in Amberg, à 1 fl. 36. ſind zu haben bey

Carl Anton Pfirſching,
Handelsmann am grünen Markte,
in Würzburg.

3) (3) Die Reftiſchen Erben ſind entſchloſſen, den Afterpacht der rauhen Aſchenſammlung in den ehemals fürſtbiſchöflichen Aemtern Biſchofsheim, Fladungen, Hilders, Mellerichſtadt, Neuſtadt, Prolsdorf, Arnſtein, Gerolzhofen Oberſchwarzach, Haßfurt, Lauringen, Mainberg, Zellingen, Gemünden mit Homburg an der Wern, Kitzingen, Proſelsheim mit Rimpar, Aub mit Bütthart und Röttingen, Heidingsfeld, Dettelbach, Karlſtadt, Homburg a. M., und das Dorf Riedenberg. (Das Amt Hofheim iſt inzwiſchen vergeben.) An den Meiſtbietenden zu überlaſſen.

Daher beraumen ſie zur Verpachtung eine Tagfart auf den 9. October 1815. früh um 9 Uhr in der Behauſung des Seilermeiſters Hrn. Erbig auf der Brücke dahier an, und laden alle und jede, welche Luſt zur Eingehung eines Pachtvertrages haben, ein, bey dieſer Tagfart in dem bezeichneten Hauſe zu erſcheinen, die Pachtbedingungen anzuhören, und den Zuſchlag zu gewärtigen.

Philipp Reftiſche Erben.

4) (1) Am Dienſtage den 26. September 1815. Nachmittags um 2 Uhr, werden in der Bürgerſpitalkirche die Prämien ausgetheilt, wozu alle Jugendfreunde höflichſt einladen

Lehrer und Lehrerin zu Haug.

5) (1) Es ſind von dem mit allerhöchſter Bewilligung auszuſpielenden Gute, der Thalandhof genannt, drey Looſe, sub Nro. 2438. 2427. und 2426. verloren worden. Der redliche Finder wird gebeten, dieſelben im Intelligenzcomtoir abzugeben, da ſie nach getroffener Veranſtaltung demſelben auf jeden Fall unnütz ſind.

6) (1) Andreas Seyferling, Lehnkutſcher, wohnhaft in der Urſulinergaſſe Nro. 196. fährt Dienſtag den 26. September mit einer leeren Chaiſe nach Frankfurt, und wünſcht Mitreiſende zu bekommen.

7) (1) Georg Diener, Lehnkutſcher, wohnhaft in der obern Bocksgaſſe, 3. Diſtr. Nro 210. fährt Sonntag den 24. und Montag den 25. September mit einer leeren Chaiſe nach Frankfurt, und wünſcht Mitreiſende zu bekommen.

8) (1) Franz Ullrich, Lehnkutſcher, wohnhaft hinter der Marienkapelle auf dem Markt, fährt Donnerſtag als den 28. d. M. nach Frankfurt, und wünſcht Mitreiſende zu bekommen.

9) (1) Montag den 25. September fährt Nikolaus Michel, Lehnkutſcher, in der untern Bocksgaſſe Nro. 307. mit einer leeren Chaiſe nach Frankfurt, und wünſcht Mitreiſende zu bekommen.

Königlich Baieriſches

Intelligenzblatt

für das

Großherzogthum Würzburg.

Mit Seiner Majeſtät des Königs allergnädigſtem Privilegium.

Dienſtag. Nro. 103. 26. September 1815.

Amtliche Artikel.

Verordnung.

(Die Veterinär-Anſtalt dahier betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs von Baiern ꝛc.

Durch die Würzburgiſche Verordnung vom 8. May 1813. (Regierungsblatt S. 36) werden ſchon diejenigen, welche bey der Thierarzney-Schule dahier Beweiſe ihrer Geſchicklichkeit in dem Hufebeſchlag gegeben, und dießfalls die erforderlichen Zeugniſſe von dem Vorſtande der Schule erhalten haben, von Verfertigung eines nochmaligen Meiſterſtücks als Hufſchmiede freygeſprochen. Durch eine allerhöchſte Entſchließung vom 21. July wird aber noch ferner beſtimmt:

„Sowohl in dem Großherzogthume Würzburg, als in dem Fürſtenthume Aſchaffenburg muß in Zukunft jeder Schmied, welcher Meiſter werden, einer eigenen Schmiede vorſtehen, und das Recht des Hufbeſchlages ausüben will, an der Thierarzney Schule zu Würzburg, oder an der kön. Hauptthierarzneyſchule in München die Approbation für dieſes Fach erhalten haben. Dieſe Approbation macht die Verfertigung eines weitern Hufſchmied-Meiſterſtückes bey der Schmiedezunft überflüſſig. Das deßfallſige Approbations-Zeugniß iſt den betreffenden Polizey-Behörden in Original vorzuzeigen, und dabey dieſe Stelle verantwortlich zu machen, ohne ein ſolches Approbations-Zeugniß keinem Hufſchmiede die Anſäſſigmachung ferner mehr zu geſtatten.“

Hiernach haben ſich nun ſämmtliche Polizeyſtellen genaueſt zu benehmen, wobey bemerkt wird, daß jährlich auf 6 — 8 Wochen ein beſonderer Unterricht in der Beſchlagkunde wie bereits durch das Nachrichtsblatt für dieſes Jahr angekündet iſt, in der hieſigen Thierarzeney-Schule wird gegeben werden, wo ſich alsdann diejenigen, welche Hufſchmiede Meiſter werden wollen, jedesmal einfinden können.

Würzburg den 14. September 1815.

Königl. Landesdirection.

Klinger.

v. Halbritter.

Lommel.

Bekanntmachung.

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs von Baiern ꝛc.

In der Concurs- und Prioritäts-Sache des Königlichen Landes-Directions-Secretärs Günthert dahier iſt das unter dem Heutigen erlaſſene Urtheil in dem Vorzimmer der Kö-

niglichen Hofgerichts-Kanzelley zu Jedermanns Kenntniß angeheftet worden.

Decretum Würzburg am 20ſten des Septembers 1815.

Königliches Hofgericht.
H. v. Heſſ.
Kiliani.

Bekanntmachung.

In Klag- und Ausſchatzungsſache der Gläubiger des in Concurs verfallenen Obſthändlers Michael Mühling dahier, pcto debiti et prioritatis, wurde unter dem Heutigen das Prioritäts-Urtheil in der Regiſtratur des königl. Stadtgerichts in vim publicationis angeheftet, welches den dabey Betheiligten zur Nachricht dienet.

Würzburg den 22. September 1815.

Königl. Stadtgericht.
Wilhelm.
Mohrenhofen.

---

(3) 2. Bekanntmachung.

Spezerey-Handelsmann Johann Georg Stämmer dahier hat ſein ſämmtliches Vermögen, um ſein Alter ruhig dahin zu bringen, an ſeine Söhne abgetreten. Um nun das Theilungs-Geſchäft gehörig auseinander ſetzen zu können, werden alle jene, welche aus irgend einem Grunde rechtliche Anſprüche an ihm zu haben gedenken, hiermit aufgefordert, dieſelbe binnen 2 Monaten um ſo gewiſſer bey dem königl. Stadtgerichte dahier anzubringen, und zu liquidiren, als man ſonſt bey Auseinanderſetzung des Vermögens und der Theilung auf ſie keine Rückſicht machen werde.

Würzburg den 20. September 1815.

Königl. baier. Stadtgericht.
Wilhelm.
Mohrenhofen.

---

(3) 2. Verſteigerung.

Das dem Schuhmachermeiſter Lorenz Ziegler dahier zugehörige Wohnhaus, 5. Diſtr. Nro. 66., worauf ein jährlicher Grundzins von zwölf und einem halben Pfenninge, nebſt der Handlohnbarkeit zum königl. Stadtrentamte dahier haften ſoll, wird im Wege der Hülfsvollſtreckung Dienſtag den 10. October l. J. Vormittags um 11 Uhr auf königlichem Stadtgerichte zum öffentlichen Striche aufgelegt, und dem Meiſtbietenden gegen baare Erlegung des Kaufſchillings nach der Executions-Ordnung zugeſchlagen, wovon die Kaufluſtigen in Kenntniß geſetzt werden.

Würzburg den 18. September 1815.

Königl. Stadtgericht.
Wilhelm.
Mohrenhofen.

---

(3) 2. Edictal-Vorladung.

Gegen den Bürger und ehemaligen untern Mainmüller Joſeph Füger dahier iſt der Concurs-Prozeß erkannt worden, und da in der geſetzlichen Friſt keine Anzeige der Berufung hiergegen geſchahe, ſo ſind hiermit folgende Edicts-Tage feſtgeſetzet.

Der erſte Edictstag wird Dienſtag den 31. October d. J. früh um 9 Uhr abgehalten, bey welchem alle Gläubiger entweder in Perſon oder durch hinlängliche Bevollmächtigte bey Vermeidung des Ausſchluſſes ihre Forderungen anzugeben, zu liquidiren, ihre Beweißmittel zu benennen, die Urkunden vorzulegen und ihr Vorzugsrecht herzuſtellen haben.

Am zweyten Edictstage als Donnerſtag den 30. November d. J. früh um 9 Uhr ſind ſämmtliche Einreden anzubringen, und Freytag den 29. December d. J. um 9 Uhr ſind die beyderſeits ſchlüßlichen Handlungen zu pflegen, und zwar alles dieſes unter Strafe der Präcluſion.

Würzburg den 15. September 1815.

Königl. Stadtgericht.
Wilhelm.
Mohrenhofen.

---

(3) 3. Bekanntmachung.

Auf das Wohnhaus des Büttnermeiſters Franz Kraft dahier, 4. Diſtr. Nro. 195. ſtehen noch 400 fl. Capital notiret, welche ſein Ehevorfahrer Sebaſtian Schumann contrahirte. Die Obligation lautet auf den vormals fürſtl. würzb. Hofmuſikus Aloys Coſta; datirt ſich vom 15. April 1775. Da nun Franz Kraft auf Löſchung dieſer Hypothek angetragen hat, ſo werden alle jene, welche in Hinſicht dieſer Vormerkung rechtliche Anſprüche an den hieſigen Büttnermeiſter Franz Kraft zu machen gedenken, aufgefordert, ſolche binnen 30 Tagen um ſo gewiſſer bey königl.

Stadtgerichte dahier anzubringen, als ſie ſonſt nicht mehr gehöret, und die fragliche Hypothek ohne weiters gelöſchet werden ſolle.

Würzburg den 30. Auguſt 1815.

Königl. Stadtgericht.

Wilhelm.

Mohrenhofen.

Getreid-Verkauf

auf dem Markte zu Würzburg am 23. Sept. 1815.

Im höchſten Preis:

Weitzen,	35 Malter, das Malter	13 fl.	45 kr.
Korn,	29 — — — —	7 fl.	45 kr.
Haber,	2 — — — —	9 fl.	30 kr.

Im mittlern Preis:

Weitzen,	468 Malter, das Malter	11 fl.	7 kr.
Korn,	43 — — — —	7 fl.	36 kr.
Haber,	1 — — — —	9 fl.	8 kr.

Im tiefſten Preis:

Weitzen,	13 Malter, das Malter	8 fl.	— kr.
Korn,	5 — — — —	7 fl.	25 kr.
Haber,	6 — — — —	9 fl.	— kr.

Summe aller verkauften Früchte 602 Malter: als: 516 Malter Weitzen, 77 Malter Korn, 9 Malter Haber.

Königliche Polizeydirection.

Geſſert.

Bekanntmachung.

(Die Entrichtung der Hunde-Taxen für das laufende Jahr betr.)

Nach nunmehr vollendeter Aufnahme der dahier vorhandenen Hunde wird unterfertigte Stelle zur Erhebung der dafür zu entrichtenden Abgaben ſchreiten, und in Gemäßheit allerhöchſter Verordnungen vom 21. October 1814. und vom 14. July 1815. 12 kr. für jeden der Taxe nicht unterworfenen — dann 1 fl. 30 kr. für jeden taxmäßigen Hund erheben.

Zu dieſem Geſchäfte werden demnach folgende Tage — nämlich

der 28. d. M. zur Erhebung der Taxen für die Hunde im erſten Stadtdiſtricte —

der 29. und 30. zur Erhebung derſelben für die Hunde im zweyten Diſtricte —

der 2. und 3. künftigen Monats October für die Hunde im dritten Diſtricte —

der 4. k. M. für die Hunde im vierten Diſtricte — und

der 5. k. M. für die Hunde im fünften Diſtricte

feſtgeſetzt, und die Eigenthümer der Hunde hiermit aufgefodert, an bemeldten Tagen die zu entrichtenden Taxen unfehlbar und um ſo gewiſſer bey der unterfertigten Stelle zu erlegen, als die Erhebung derſelben ſchon früher hätte geſchehen ſollen, wegen vorgefallenen Hinderniſſen aber bis daher verſchoben werden mußte, und nach der oben angeführten allerhöchſten Verordnung vom 20. July d. J. auch die Verrechnung derſelben längſtens in 4 Wochen beendigt ſeyn ſoll.

Würzburg den 25. September 1815.

Königl. Polizeydirection.

Geſſert.

Sorger, Actuar.

---

(3) 3. **Verſteigerung.**

Am Donnerſtage den 28. l. M. Vormittags um 9 Uhr wird bey unterfertigter Stelle eine getrocknete Ochſenhaut zum öffentlichen Striche aufgelegt, und dem Meiſtbietenden salva ratificatione zugeſchlagen werden.

Würzburg am 19. September 1815.

Königl. Oberzollamt.

Dürig.

Barthelme.

Bekanntmachung.

Die Beſichtigung, Beurtheilung und Preiſe-Zuerkennung des am Tage des Landwirthſchafts-Feſtes, den 1. October d. J. zur Preiſe-Bewerbung anher auf den Exerzierplatze außerhalb dem Sanderthore gebrachten Viehes, wird von den Preis-Richtern an beſagtem Tage früh um ſieben Uhr angefangen, und um zehn Uhr geſchloſſen werden; wer daher ſpäter mit ſeinem preiſewerbenden Vieh ankommt, hat es ſich ſelbſt zuzuſchreiben, wenn ſein Vieh bey der Preiſe-Beſtimmung nicht mehr berückſichtiget wird.

Dieſer Zeitbeſtimmung betrifft aber das zum Verkaufe auf dem Viehmarkte anher gebrachte Vieh nicht, dieſes kann zu jeder Stunde an dieſem Tage anher getrieben werden.

Würzburg den 21. September 1815.

Der Ausſchuß des landwirthſchaftlichen Vereins des Bezirks Würzburg.

Bekanntmachung.

(Die Schafkrankheit zu Bergtheim betr.)

In Bergtheim äuſſerte ſich zu Anfang Sommers eine Krankheit unter der daſigen Schafheerde, welche man für die Wuth ausgab. Bey einer deßhalb vorgenommenen amtlichen Unterſuchung ergab ſich wirklich, daß der Knecht der Schafheerde zwey kranke Hunde hatte, und er ſelbſt von dem einen gebiſſen worden iſt. Demnach wurde der Verdacht der Wuth-Krankheit bey der ärztlichen Unterſuchung um ſo aufmerkſamer berückſichtiget, obſchon der Schafknecht, der Gutsbeſitzer Bans und mehrere glaubwürdige Männer darin übereinſtimmten, daß die kranken Hunde die Wuth nicht hatten, und in der letzten Periode ihrer Krankheit noch Milch und Waſſer ſoffen. Allein die Erſcheinungen und Zufälle der kranken Schafe, und die Reſultate der Eröffnung von 6 abſichtlich getödteten kranken Schafen begründeten die angeſchuldigte Wuth-Krankheit keineswegs. Mit der Wuth befallene Schafe haben einen beſonders auffallenden Blick, ſind auf äußere Gegenſtände unaufmerkſam, freſſen nicht, ſchäumen, beißen, und ſind dabey wirklich waſſerſcheu, wie durch nicht ſeltene Beyſpiele erwieſen werden kann.

Keines von dieſen Zufällen beobachtete man an den kranken Schafen zu Bergtheim, ſondern die Krankheits-Erſcheinungen beſtunden im folgenden;

Bey dem Anfange der Krankheit bemerkte man ein unruhiges Benehmen des erkrankten Thieres, hin- und herlaufen unter der Heerde, ſtoßen, ſpringen und reiten auf andere Schafe, und öfteres Uriniren, einige kneipten ſich an den Füßen, jedoch beobachtete man keinen fieberhaften Zuſtand, und in Zwiſchenzeit fraſſen und ſoffen, und widerkauten die Schafe; dieſer innerlich aufgereitzte Zuſtand bewirkte endlich eine Ermattung und bey einigen Lähmung des Hintertheils wobey jedoch die kranken Thiere bis zu ihrem Lebens-Ende mit Bewuſtſeyn etwas weniges Nahrung zu ſich nahmen, und auch noch ſoffen.

Bey den 6 kranken Stücken, die man tödten ließ, fand man bey allen eine volle und geſpannte Harnblaße. — Bey einem Stück waren die dünnen Därme leicht entzündet, und der dritte Vormagen oder Löſer etwas hart; bey allen waren aber die übrigen Eingeweide wie im geſunden Zuſtande.

Mit großer Aufmerkſamkeit unterſuchte man die äußere Bedeckung mehrerer kranken und geſunden Schafe; indem reitzende Dinge auf die Haut des Schafes gebracht, vorzüglich verſchiedene Inſekten und auch die Rauden-Milben ein äußerſt unruhiges Benehmen bey Schafen verurſachen, aber eben ſo wenig überzeugte man ſich vom Daſeyn einer bekannten Ausſchlags-Krankheit der Schafe.

Demnach hätte man die Veranlaſſung dieſer Schaf-Krankheit entweder in den athmoſphäriſchen- oder Local-Verhältniſſen finden müſſen.

Allein die athmoſphäriſchen Verhältniſſe können nicht angeſchuldiget werden, indem in den ſo nahe gelegenen Schäfereyen zu Rieden, Jobsthal und Pleichfeld, welche beyde letztere das nämliche phyſikaliſche Klima wie Bergtheim genießen, nicht das geringſte von einer Schafkrankheit verſpürt worden iſt.

Die Behandlung der Schafe zu Bergtheim iſt die nämliche wie in andern Schäfereyen auch. Die Weide-Gänge boten bey ſorgſamſter Unterſuchung keine Schädlichkeiten dar, und die Heerde von Bergtheim begieng nach Angabe des Schafknechtes keine Wald-Weiden, ſohin auch ſchädliche Waldpflanzen oder Inſekten, die oben beſchriebenen Zufälle nicht veranlaſſen konnten.

Da nun ſchlechterdings in den Auſſenverhältniſſen nirgends eine Veranlaſſung dieſer Krankheit zu finden iſt, ſo läßt ſich vermuthen, daß boßhafte Menſchen durch künſtliche Mittel, die beſonders auf die Eingeweide des Unterleibs wirken, wie die Zufälle und der Befund bey der Oeffnung der kranken Schafe hinwieſen, abſichtlich bewirkt haben.

Sobald dieſer gegründete Verdacht, nach der in Bergtheim vorgenommenen amtlichen Unterſuchung und Verhör öffentlich kund wurde, erkrankten nur noch zwey Schafe, wovon eines wieder genaß, und die Krankheit hörte bey unveränderten Auſſenverhältniſſen plötzlich auf, wodurch die Sache noch mehr Wahrſcheinlichkeit erhält.

Bemerkenswerth iſt, daß von denjenigen Schafen, welche der Knecht unter der kranken Heerde hatte, kein einziges erkrankte.

Gegenwärtig beſtehen noch einige Men-

ſchen, aber wahrſcheinlich nicht unabſichtlich darauf, daß die Schafe die Wuth=Krankheit hatten.

Da nun aber die Schafkrankheit zu Bergtheim die ſonderbarſten Gerüchte im In und Auslande verbreitet wurden, ſo erhielt der Unterzeichnete von allerhöchſter Stelle den Auftrag, dieſe geſchichtliche Darſtellung öffentlich bekannt zu machen, und weitere Unterſuchungen anzuſtellen.

Würzburg den 20. September 1815.

Der königl. Medizinalrath, Profeſſor, und Vorſtand der Veterinär = Anſtalt
Dr. Ryſſ.

---

(2) 1. Gläubiger=Vorladung.

Aus der vorgenommenen gerichtlichen Unterſuchung des gegenwärtigen und vorigen Vermögensſtandes des ehemaligen Ritterorts-Rhönwerraiſchen Advocaten, Wolfgang Gottfried Georg Hotz dahier, hat ſich das Reſultat herausgeworfen, daß demſelben die eigene Verwaltung ſeines Vermögens nicht länger überlaſſen werden könne.

Es iſt deswegen vom königl. Stadtgerichte dahier demſelben ein Curator in der Perſon des dahieſigen Verwaltungsraths=Actuars, Georg Chriſtoph Kirch beſtellt, und in Pflichten genommen worden.

Da nun außerdem der Advocat Hotz ſich dieſer richterlichen Verfügung gutwillig unterworfen hat; ſo wird hiemit Jedermann abgemahnt, mit ihm von nun an, ohne Zuſtimmung ſeines Curators, Kauf= Tauſch Anlehns oder ſonſtige Verträge einzugehen, und zwar bey Verwarnung, daß aus dergleichen einſeitigen Handlungen Niemanden ein Klagrecht werde zugeſtanden werden.

Um aber das Vermögens Inventarium zum reinen Abſchluß bringen zu können, werden zugleich alle diejenigen, welche an mehrgedachten Advocaten Hotz aus was immer für einem Grunde, Forderungen zu haben vermeinen, öffentlich vorgeladen, am Dienſtage den 10. des künftigen Monats October, als der hierzu anberaumten Tagfart, früh um 9 Uhr auf königlichen Stadtgerichte dahier, perſönlich, oder durch bevollmächtigte Anwälte zu erſcheinen, und ihre Anſprüche vorzulegen, auch durch die gehörigen Beweismittel geltend zu machen.

Diejenigen, welche in der angeſetzten Liquidationstagfart ihre Rechtszuſtändigkeiten zu wahren unterlaſſen, haben ſich den ihnen hieraus entſpringenden Nachtheil lediglich ſelbſt beyzumeſſen.

Decretum Schweinfurt den 15. September 1815.

Königl. Stadtgericht.
Frhr. v. Gebſattel.
Stolle.

---

(3) 2. Gläubigervorladung.

Um die Hinterlaſſenſchaftsſache des verſtorbenen Juden Schloma Lämlein von Kiſſingen gehörig aus einander ſetzen zu können, iſt vor allem deſſen Paſſivſtand zu wiſſen nöthig.

Es werden daher alle diejenigen, welche an den verlebten Juden Schloma Lämlein dahier, aus irgend einem Grunde Forderungen machen zu können glauben, auf Dienſtag den 17. October l. J. früh um 9 Uhr hieher vorgeladen, wo dieſelben entweder in Perſon, oder durch hinlänglich Bevollmächtigte zu erſcheinen, ihre Forderungen gehörig zu liquidiren, oder zu gewärtigen haben, daß ſie im Nichterſcheinungsfalle bey Behandlung dieſes Theilungs Geſchäftes nicht berückſichtiget werden ſollen.

Kiſſingen den 20. September 1815.

Königl. Landgericht.
G. F. Conrad.
G. Thees.

Ochſenfurter Wochenmarkt, den 19. Septemb. 1815.

Ein Malter Weitzen	13 fl. 20 kr.
Ein Malter Korn	7 fl. 15 kr.
Ein Malter Haber	6 fl. 30 kr.

J. M. Berg, Fruchtmarktmeiſter.

Nichtamtliche Artikel.

Feilbietungen.

Bücher=Anzeige.

1) (1) In der Stahel'ſchen Buchhandlung in Würzburg iſt ganz neu zu haben:

Reingruber, über den Wirkungskreis eines Landgerichtes im Königreiche Baiern. 2 Bde. 1814. 10 fl. 12 kr.

Dorn, A., die gerichtliche Arzneywiſſenſchaft in ihrer Anwendung oder Anweiſung zu zweckmäßigen und legalen mediziniſchen Unterſuchungen, Erſtattung der Unterſuchungsberichte, Gutachten, u. ſ. w. 1 fl. 24 kr.

Reglement für die königl. baier. Kavallerie. geb. 30 kr.

Kornmann, R., die Sibylle der Zeit aus der Vorzeit. Oder politiſche Grundſätze durch die Geſchichte bewähret. 3 Theile. 2te vollſtändige Aufl. 8. 3 fl.

Penelope. Taſchenbuch für das Jahr 1816. der Häuslichkeit und Eintracht gewidmet. Herausgegeb. von Hell. 2 fl. 24 kr.

Schlez, Geſchichte des Dörfleins Traubenheim. Fürs Volk und für Volksfreunde zum Gebrauch für Katholiken bearbeitet. 1 fl. 15 kr.

2) (3) Vermög höchſter Weiſung königlicher Landesdirektion ſoll das zur Fiſcheriſchen Armenſtiftung gehörige, und in der Hörleinsgaſſe gelegene Wohnhaus, 4. Diſtr. Nro. 78. zum öffentlichen Striche gebracht werden, zu welchem Ende Strichstagfart auf Dienſtag den 3. October früh um 10 Uhr mit dem Anhange anberaumt wird, daß der Aufſtrich in erwähntem Hauſe ſelbſt beſchäftiget, und die Bedingniſſe vor Anfange desſelben bekannt gemacht werden.

Beſagtes Haus enthält im

erſten Stocke einen geräumigen Vorplatz mit einem Kalterhaus, worin ſich eine Kalter und ein Gemüßkeller befindet, eine heitzbare Stube, Küche mit Speiſekammer.

Im zweyten Stock hat dasſelbe 3 heitzbare und 2 unheitzbare Zimmer, nebſt 2 Küchen und großem Vorplatz,

über dieß

hat dasſelbe hinlängliches Bodenwerk mit 4 Bodenkammern, einen gewölbten Keller, geräumigen Hof, mit Vieh und Schweinſtall, eingemauerten Keſſel, Holzlage und Dunggrube.

3) (3) Aus dem Nachlaſſe des Handelsmanns Philipp Anton Kinzinger dahier, werden

1 3/4 Morgen Weinberg im mittleren Stein, Zins- Lehen- und Zehentfrey, zwiſchen dem Juliusſpitale und Hrn. Profeſſor Bodde,

3 Morgen Weinberg in der Dürrbacher Heinrichs-Leiten, Zins- Lehen- und Zehentfrey, neben dem gemeinen Weg, und Johann Wagner, Weißgerber,

1 Morgen Kleefeld allda, zwiſchen der Georg Alberts Wittib,

2 Morgen Weinberg im langen Pfaffenberg, zwiſchen dem Büttnermeiſter Leimgrub, und Martin Seubert, mit 1 2/8 Eymer Zins-Moſt jährlich beſchwert, dann

1 1/4 Morgen 4 Ruthen Ellern oberhalb der Dürrbacher Heinrichs-Leiten, neben Thomas Raninger, und Hrn. Oberſtallmeiſter Baron v. Greifenklau, endlich

6 3/4 Morgen theils Weinberg, theils Garten am breiten Weg, mit einem bewohnbaren Gartenhauſe, Keller und Pumpbrunnen verſehen,

ſammt dem dießjährigen Ertrage, am Mittwoch den 4. October d. J. den 1., am Mittwoch den 11. October l. J. dem zweyten, und am Mittwoch den 18. desſelben Monats October d. J. jedesmal Nachmittags um 2 Uhr in dem Philipp Kinzingerſchen Wohnhauſe auf der Neubaugaſſe, im 4. Diſtr. Nro. 102. dem dritten und letzten öffentlichen Striche ausgeſetzt, und den Meiſtbietenden unter den Bedingungen welche vor dem Striche werden bekannt gemacht werden, zugeſchlagen.

Von dem Teſtamentariate.

4) (3) Endesunterzeichneter iſt Willens ſein in der Wolfsgaſſe ſtehendes Backhaus Nro. 668. in Schweinfurt, welches mit einer Realgerechtigkeit verſehen iſt, aus freyer Hand zu verkaufen, beſtehend

a) In mehrern heitzbaren Zimmern, nebſt einer heitzbaren Backſtube mit 3 Backtrögen;
b) 5 Kammern;
c) im vordern Hauſe 3 ganz neu gebretterte Böden, und im hintern Hauſe desgleichen,
d) eine Holzremiſe zu 50 Klaftern Holz, nebſt 5 Schweinſtällen,
e) einen Keller wo 15 Fuder Wein können gelegt werden,
f) und endlich vor dem Haus einen Ziehbrunnen.

Dasſelbe kann ſtündlich eingeſehen und bezogen werden, auch kann der dritte Theil des

Kaufſchillings gegen Verſatz mehrere Jahre ſtehen bleiben.

Johann Martin Stepf,
Bäcker-Meiſter in Schweinfurt.

5) (3) Montag den 2. k. M. October und die darauf folgenden Tage, jedesmal früh um 9 Uhr, werden zu Schwanfeld in dem Sterbhauſe des alldort verlebten Gutsbeſitzers von Vertenil, zwey ſchwarzbraune ſechsjährige Mutterpferde, ein paar Ochſen, eine dreyjährige trächtige Kuh, eine ganz moderne vierſitzige Chaiſe, zwey Wägen, zwey Pflüge, und ſonſtiges Bauerey-Geſchirr; ferner mehrere Geräthſchaften an Gold und Silber, mehrere Betten, Kleidungsſtücke, Weißzeug, verſchiedene ſchöne Schreinerwaaren, 2 Canapees mit Seſſeln, Spiegel, Porzellain, Gläſer, Fäſſer und ſonſtige Geräthſchaften, mehreres vorhandenes Heu, Ohmet und Klee, nebſt mehrerern franzöſiſchen Büchern, dem öffentlichen Aufſtriche ausgeſetzt, und den Meiſtbietenden, jedoch nur gegen gleich baare Zahlung abgegeben, wozu die Kaufluſtigen höflichſt eingeladen werden.

Werneck den 21. September 1815.

Vom Teſtamentariate.

6) (3) Dienſtag den 3. October dieſes Jahres, werden zu Bibergau in der Wohnung des dortigen herrſchaftlichen Hofpächters, verſchiedene Mobilien, als: Betten, weißes Zeug, Zinn, und mehrern Schreinerwaaren, gegen gleich baare Zahlung verſtrichen. Der Strich nimmt um 9 Uhr früh ſeinen Anfang, bis 12 Uhr, und wird Nachmittags um 2 Uhr fortgeſetzet.

7) (3) Ein Garten nahe am Rennwegerthore, an der Glacis gelegen, mit einem Häuschen und waſſerreichen Brunnen verſehen, und mit Bäumen der beſten Obſtſorten bepflanzt, iſt aus freyer Hand zu verkaufen. Den Verkäufer erfährt man im Intelligenzcomtoir.

8) (4) Endesunterzeichneter hat hiermit die Ehre, einem hohen Adel und verehrungswürdigen Publikum anzuzeigen, daß ſeine neuen Meßwaaren bereits angekommen ſind, als: ganz neue Merinos-Schwals, mit ſchmalen und breiten Borduren, ganz neue Farben in Rips, Gros de Naple und Levantine, ſchwarzen Taffent von aller Breite, ſehr ſchweren ſchwarzen Seidenzeug zu Möbeln, ſeidene Halstücher von aller Größe, ſeidene Herrn- und Damen-Strümpfe, ganz neue moderne Zitze zu verſchiedenen Preiſen, weißen Battiſt-Mouſſelin von verſchiedener Feinung, oſtindiſchen Mouſſelin, engliſchen feinen Moll, engliſchen Barchent von verſchiedenen Streifen, ſehr ſchönen geſtickten Moll zu Damenkleidern, engliſchen Gingang von allen Farben, ſehr ſchönen quadrillirten ſchottiſchen Gingang, ganz neue weiße brochirte Zeuge zu Damenkleidern, ſehr feine weiße baumwollene Herren- und Damen-Strümpfe, ächte Merinos und Bombaſſin von allen Farben, ganz neue engliſche Wollenzeuge zu Weſten und Beinkleidern, ächte engliſche Hoſenträger in Seide und Leder, ſehr ſchöne engliſche und oſtindiſche Sacktücher, ſchwarzen Sammet zu verſchiedenen Preiſen, feine wollene Strümpfe und Socken, ganz feinen croiſirten und glatten Hember-Flanell, dann feinen Milton, feinen Wachstaffent, ganz feine Pariſer Hüte, ſehr gute Chocolade zu verſchiedenen Preiſen, nebſt noch ſehr vielen andern hier nicht benannten Artikeln.

Leopold Panizza.

9) (1) Handelsmann Stümmer an der Domgaſſe, empfiehlt ſich mit feinſten Varinas-Canaſter in Rollen, ächten Arac de Batavia, Jamaica Rum, alten Cognac und Mannheimer Waſſer, ſo wie auch mit feinen Bourdeaux, Malaga, Muscat u. Burgunder Weinen.

10) (1) Friſche Haſen, das Stück ohne Balg zu 45 kr. und auch kleinere zu 36 kr. und friſche Feldhühner das Stück zu 24 kr. ſind bey Franz Göpfert im Hahnenhof zu haben.

11) (1) Ein kupferner Waſchkeſſel 3 Butten Waſſer haltend, iſt zu verkaufen. Den Verkäufer erfährt man im Intelligenzcomtoir.

Vermiethungen.

1) (3) Im 5. Diſtr. an der Hauptſtraße, iſt ein ganzes Haus, beſtehend in 5 heitzbaren und 1 unheitzbaren Zimmer, zwey Küchen, mehrern Kammern, ſchönen Kellern, wo in einem 28 Fuder größtentheils in Eiſen und weingrünen Fäſſer liegen, Böden, Höfchen und ſonſtigen Gemächlichkeiten, gleich oder auf Allerheiligen zu vermiethen. Dem Vermiether erfährt man im Intelligenzcomtoir.

2) (3) Im 5. Diſtr. in der Katzengaſſe iſt ein bequemes Haus für eine ſtille Haus-

haltung zu vermiethen. Nähere Nachricht giebt man im Intelligenzcomtoir.

3) (3) Im 3. Diſtr. Nro. 36. nächſt der rothen Scheibe, iſt ein Quartier für einen ledigen Herrn oder Frauenzimmer, mit oder ohne Möbeln, ſtündlich zu vermiethen. Auch kann man zugleich die Koſt haben.

4) (3) Im 4. Diſtr. Nro. 282. in der Elephantengaſſe iſt der ganze mittlere Stock mit allen Bequemlichkeiten ſtündlich oder auf Allerheiligen zu vermiethen.

5) (1) In der Büttnersgaſſe Nro. 343. bey Wagnermeiſter Renk, iſt ein Logis mit Möbeln für ledige Herren ſtündlich zu vermiethen.

6) (3) Im 5. Diſtr. iſt ein Quartier mit allen Bequemlichkeiten ſogleich oder auf Allerheiligen zu vermiethen. Nähere Nachricht giebt man im Intelligenzcomtoir.

7) (3) Im 2. Diſtr. im Wallfiſch iſt der mittlere Stock auf Allerheiligen zu vermiethen.

8) (3) Im 2. Diſtr. Nro. 393. auf dem Kürſchnershofe, iſt ein Zimmer zu vermiethen.

9) (1) Entweder ein Parterre-Quartier zu 4 Zimmern, und etwas Hof, oder ein ganzes Häuschen von demſelben Gelaſſe, mit Möbeln, iſt im 2. oder 3. Diſtr. zu vermiethen.

10) (1) Ein Keller mit ohngefähr 40 Fudern weingrünen Fäſſern iſt zu verlehnen. Nähere Nachricht giebt man im Intelligenzcomtoir.

Vermiſchte Anzeigen.

Lotto Anzeige.

1) (1) Die 706te Ziehung in Regensburg iſt Donnerſtag den 21. Sept. 1815. unter den gewöhnlichen Formalitäten vor ſich gegangen, wobey nachſtehende Nummern zum Vorſch in kamen:

63. 16. 66. 5. 10.

Die 707te Ziehung wird den 19. October, und inzwiſchen die 45te Nürnberger Ziehung den 30. September, und den 9. October die 1086te Münchner Ziehung vor ſich gehen.

2) (1) Mit höchster Bewilligung wird Unterzeichnete Donnerstag den 28. September l. J. in dem Saale des akademischen Musik-Instituts hinter dem Dom, ein grosses Vokal- und Instrumentalkonzert zu geben die Ehre haben, wozu gehorsamst einladet,

Würzburg den 26. September 1815.

Catharina Braun,
Theater-Sängerin.

3) (2) Alle jene, welche Unterſtützungen zu beziehen haben, ſollen nach höchſter Verordnung ihren Quittungen ein Lebenszeugniß beyfügen laſſen.

Würzburg den 20. September 1815.

Rentamtmann Stabler.

4) (2) Unterzeichneter hat die Ehre allen ſeinen Bekannten und Freunden hierdurch zu benachrichtigen, daß das Kirchweihfeſt nicht auf den Michaelistag, ſondern den Sonntag darauf, als den 1. October gehalten wird, wobey auch Tanzmuſik ſeyn wird, wozu ergebenſt einladet

Sommerhauſen den 23. Sept 1815

J. M. Crämer,
zum goldenen Löwen.

5) (1) Wenn ein und anderer Garten-Liebhaber Luſt hat, den Garten am gräfl. v. Elziſchen Hofe dahier in Beſtand zu nehmen, da der jetzige Beſtand bis den 1. Nov. 1815. auslaufet, ſo kann derſelbe ſich nun in dem gräfl. v. Elziſchen Hofe bey dem Aufſeher melden, welcher angewieſen iſt, Jedermann den Garten einſehen zu laſſen.

Lauer, Verwaltungsrath.

6) (1) Es iſt Sonntag den 24. früh um 9 Uhr Jemanden ein Canarienvogel mit einem Schopfe entflogen, denjenigen dem er zugeflogen iſt, bittet man, ihn gegen ein angemeſſenes Douceur im Intelligenzcomtoir anzuzeigen.

7) (1) Ein weißmouſſelines Kinderkleidchen wurde von einer Dienſtmagd am vergangenen Sonntage Abends von der Neumünſter-Schule über den Hofplatz verloren. Der redliche Finder wird gebeten, ſolches gegen eine Belohnung im Intelligenzcomtoir abzugeben.

8) (1) Grüne Bouteillen werden zu kaufen geſucht. Von wem? erfährt man im Intelligenzcomtoir.

Königlich Baierisches

Intelligenzblatt

für das

Großherzogthum Würzburg.

Mit Seiner Majeſtät des Königs allergnädigſtem Privilegium.

Donnerſtag. Nro. 104. 28. September 1815.

Amtliche Artikel.

Bekanntmachung.

**Im Namen
Seiner Majeſtät des Königs von Baiern ꝛc.**

Die in dem Intelligenzblatte Nro. 102. enthaltene Vorſchrift — den formellen Geſchäftsgang bey den äußern Aemtern betr. iſt auch bey allen zur königl. Schulcommiſſion zu erſtattenden Berichten in Anwendung zu bringen.

Würzburg den 25. September 1815.

Königl. Schulcommiſſion.

Schüll.

In Abweſ. des Directors.

Fuchs.

Bekanntmachung.

(Die Penſionsanſtalt für die Witwen und Waiſen der Advokaten des Königreiches.

Hier insbeſondere

Die Einſendung der Verzeichniſſe, und Beträge der im IIten Semeſter des Etatjahres 1814/15 zur Zentral-Penſionsanſtalt der Advokaten-Relikten angefallenen Geldſtrafen betreffend.)

Die im königlich baieriſchen Regierungsblatte vom Jahre 1808 Seite 1449 enthaltene allerhöchſte Verordnung vom 27. Juny 1808 enthält die wohlthätige Gründung einer Penſionsanſtalt für die Witwen und Waiſen der Advokaten des Königreichs, als deren Mitglieder bereits die, als öffentliche Rechtsanwälte des Königreiches in dem Großherzogthume Würzburg, durch das allerhöchſte Reſcript vom 30ſten Auguſt dieſes Jahres allergnädigſt beſtättigte, und in der höchſten Bekanntmachung der königlichen Hofkommiſſion vom 6ſten dieſes Monathes (Intelligenzblatt. St. 97.) namentlich enthaltene Advokaten erkläret ſind.

Die allerhöchſte Stiftungsurkunde vom 27ſten Juny 1808 beſtimmt im VIIten Artickel, daß die Strafen der Advokaten einen Theil des Fundirungsvermögens der Penſionsanſtalt ausmachen, und in der allerhöchſten Verordnung vom 5ten Jänner 1814 (Regierungsblatt 1814. Seite 63.) iſt vorgeſchrieben, daß ſämmtliche Untergerichte am Schluſſe eines jeden Semeſters (nach dem Etatjahre gerechnet) ein ſpezifiſches Verzeichniß der von ihnen verhängten, und zu der gedachten Penſionsanſtalt gehörigen Strafen an die vorgeſetzte Appellationsgerichte, nebſt dem Betrage der eingegangenen Strafgelder einzuſenden hätten. Dann iſt hierin verordnet, daß dieſe Verzeichniſſe das Rubrum der Sache, den Namen des Advokaten, gegen welchen die Strafe verhängt worden, den Betrag derſelben, ſo wie die Bemerkung, ob ſolche wirklich erlegt worden, oder nicht, enthalten müſſen, wobey es ſich von ſelbſt verſtehe, daß die rückſtändig gebliebenen Strafen in dem nächſten Verzeichniſſe immer wieder namentlich mit der Bemerkung anzuführen ſeyen, ob ſolche in dem zuletzt verfloſſenen Semeſter erlegt worden ſeyen, oder nicht.

Da nun durch neuerliches allerhöchſtes Reſcript des königlichen geheimen Staatsminiſterium der Juſtiz vom 20ſten praeſ. 25ſten d. M. dem königlichen Hofgerichte der allerhöchſte Auftrag ertheilet worden iſt, die Verzeichniſſe über die im II. Semeſter des Etatjahres $18\frac{14}{15}$ ſich ergebenen Geldſtrafen, nebſt den eingegangenen Geldbeträgen nach Vorſchrift der vorhin allegirten Verordnung vom 5ten Jänner 1814 gleich im Anfange des künftigen Monathes Oktober zur erwähnten Zentral-Penſions-Anſtalt einzuſenden, und deshalb an ſämmtliche Untergerichte das Geeignete ſogleich zu erlaſſen, — ſo werden ſämmtliche dem königlichen Hofgerichte untergeordnete Gerichtsbehörden in dem Großherzogthume Würzburg angewieſen, ſogleich nach dem Schluſſe des, mit dem letzten des laufenden Monates ſich endigenden II. Semeſters $18\frac{14}{15}$ die (inzwiſchen nach obiger Vorſchrift zu fertigende) Verzeichniſſe über die ſeit den 1ſten Aprill dieſes Jahres gegen irgend einen (definitiv oder proviſoriſch beſtättigten, in dem Großherzogthume Würzburg, oder einem andern Beſtandtheile des Königreiches wohnenden) Rechtsanwalt, verfügte Geldſtrafen, nebſt den eingegangenen Geldbeträgen, oder eine Fehlanzeige hierüber — unfehlbar, und bey Vermeidung eines auf Koſten des ſäumigen Beamten abzuſendenden Wartbothens ſo zeitlich an das königliche Hofgericht abzuſenden, daß ſelbe längſtens bis zum 10ten des künftigen Monathes Oktober daſelbſt eintreffen, und mit dem gleichen Verzeichniſſe und Betrage der von dem königlichen Hofgerichte ſelbſt verhängten Geldſtrafen unverzüglich an die königliche Zentral-Penſions-Anſtalt einbefördert werden können.

Decretum Würzburg den 27ſten September 1815.

Königl. Hofgericht.
H. v. Heſſ.

Häfel.

---

(3) 1. Gläubiger-Vorladung.

Gegen den Metzgermeiſter Georg Jacobi dahier wird von unterzeichneter Stelle wegen des, das Vermögen weit überſteigenden Schuldenſtandes die Ausſchatzung erkannt, und wird daher ein einziger Edictstag anberaumt, nämlich auf Dienſtag den 10. October l. J. Vormittags um 9 Uhr, bey welchem ſämmtliche Gläubiger entweder in Perſon oder durch hinlänglich Bevollmächtigte ihre Forderungen mit ihren Beweismitteln und Vorzugsrechten unter Strafe des Ausſchluſſes von dem Concurſe anzugeben, die dagegen erhobenen Einreden zu gewarten, und bey der nämlichen Tagfart unter Strafe des Ausſchluſſes ſchlüßliche Handlungen zu pflegen haben.

Würzburg den 20. September 1815.

Königl. Stadtgericht.
Wilhelm.

Mohrenhofen.

---

(3) 3. Bekanntmachung.

Spezerey-Handelsmann Johann Georg Stümmer dahier hat ſein ſämmtliches Vermögen, um ſein Alter ruhig dahin zu bringen, an ſeine Söhne abgetreten. Um nun das Theilungs-Geſchäft gehörig auseinander ſetzen zu können, werden alle jene, welche aus irgend einem Grunde rechtliche Anſprüche an ihm zu haben gedenken, hiermit aufgefordert, dieſelbe binnen 2 Monaten um ſo gewiſſer bey dem königl. Stadtgerichte dahier anzubringen, und zu liquidiren, als man ſonſt bey Auseinanderſetzung des Vermögens und der Theilung auf ſie keine Rückſicht machen werde.

Würzburg den 20. September 1815.

Königl. baier. Stadtgericht.
Wilhelm.

Mohrenhofen.

---

(3) 3. Verſteigerung.

Das dem Schuhmachermeiſter Lorenz Ziegler dahier zugehörige Wohnhaus, 5. Diſtr. Nro. 66., worauf ein jährlicher Grundzins von zwölf und einem halben Pfenninge, nebſt der Handlohnbarkeit zum königl. Stadtrentamte dahier haften ſoll, wird im Wege der Hülfsvollſtreckung Dienſtag den 10. October l. J. Vormittags um 11 Uhr auf königlichen Stadtgerichte zum öffentlichen Striche aufgelegt, und dem Meiſtbietenden gegen baare Erlegung des Kaufſchillings nach der Executions-Ordnung zugeſchlagen, wovon die Kaufluſtigen in Kenntniß geſetzt werden.

Würzburg den 18. September 1815.

Königl. Stadtgericht.
Wilhelm.

Mohrenhofen.

---

(3) 3. Edictal-Vorladung.

Gegen den Bürger und ehemaligen untern Mainmüller Joſeph Föger dahier iſt der Concurs-Prozeß erkannt worden, und da in

Digitized by Google

der geſetzlichen Friſt keine Anzeige der Berufung hiergegen geſchahe, ſo ſind hiermit folgende Edicts-Tage feſtgeſezet.

Der erſte Edictstag wird Dienſtag den 31. October d. J. früh um 9 Uhr abgehalten, bey welchem alle Gläubiger entweder in Perſon oder durch hinlängliche Bevollmächtigte bey Vermeidung des Ausſchluſſes ihre Forderungen anzugeben, zu liquidiren, ihre Beweißmittel zu benennen, die Urkunden vorzulegen und ihr Vorzugsrecht herzuſtellen haben.

Am zweyten Edictstage als Donnerſtag den 30. November d. J. früh um 9 Uhr ſind ſämmtliche Einreden anzubringen, und Freytag den 29. December d. J. um 9 Uhr ſind die beyderſeits ſchlüßlichen Handlungen zu pflegen, und zwar alles dieſes unter Strafe der Präcluſion.

Würzburg den 15. September 1815.

Königl. Stadtgericht.

Wilhelm.

Möhrenhofen.

---

(3) 1. Verſteigerung.

Samſtag den 7. künftigen Monats Octobers Nachmittags um 3 Uhr, werden bey unterzeichneter Stelle zwey gut hergerichtete und unterhaltene Keller — wovon der eine 119 Fuder 7 Eymer, der andere 136 Fuder 10 Eymer in Eiſen gebunden enthaltet — mittels öffentlichen Strich in einen mehrjährigen Pacht salva ratificatione an den Meiſtbietenden abgegeben.

Würzburg den 26. September 1815.

Königl. Univerſitäts-Receptorat.

---

(2) 1. Verſteigerung.

Die zwey Seen dem Theater-Gebäude gegenüber, ſollen mittels öffentlichen Striches in einen weitern Beſtand vorbehaltlich der Ratification hingelaſſen werden, wozu die Strichstagfart den 2. October d. J. Nachmittags um 2 Uhr im Rathhauſe dahier anberaumt iſt.

Königl. Stadtkämmerey-Adminiſtration.

---

(2) 2. Gläubiger-Vorladung.

Aus der vorgenommenen gerichtlichen Unterſuchung des gegenwärtigen und vorigen Vermögensſtandes des ehemaligen Ritterorts-Rhönwerraiſchen Advocaten, Wolfgang Gottfried Georg Hotz dahier, hat ſich das Reſultat herausgeworfen, daß demſelben die eigene Verwaltung ſeines Vermögens nicht länger überlaſſen werden könne.

Es iſt deswegen vom königl. Stadtgerichte dahier demſelben ein Curator in der Perſon des dahieſigen Verwaltungsraths-Actuars, Georg Chriſtoph Kirch beſtellt, und in Pflichten genommen worden.

Da nun außerdem der Advocat Hotz ſich dieſer richterlichen Verfügung gutwillig unterworfen hat; ſo wird hiermit Jedermann abgemahnt, mit ihm von nun an, ohne Zuſtimmung ſeines Curators, Kauf- Tauſch- Anlehns- oder ſonſtige Verträge einzugehen, und zwar bey Verwarnung, daß aus dergleichen einſeitigen Handlungen Niemanden ein Klagrecht werde zugeſtanden werden.

Um aber das Vermögens-Inventarium zum reinen Abſchluß bringen zu können, werden zugleich alle diejenigen, welche an mehrgedachten Advocaten Hotz, aus was immer für einem Grunde, Forderungen zu haben vermeinen, öffentlich vorgeladen, am Dienſtage den 10. des künftigen Monats October, als der hierzu anberaumten Tagfart, früh um 9 Uhr auf königlichen Stadtgerichte dahier, perſönlich, oder durch bevollmächtigte Anwälte zu erſcheinen, und ihre Anſprüche vorzulegen, auch durch die gehörigen Beweismittel geltend zu machen.

Diejenigen, welche in der angeſetzten Liquidationstagfart ihre Rechtszuſtändigkeiten zu wahren unterlaſſen, haben ſich den ihnen hieraus entſpringenden Nachtheil lediglich ſelbſt beyzumeſſen.

Decretum Schweinfurt den 15. September 1815.

Königl. Stadtgericht.

Frhr. v. Gebſattel.

Stolle.

---

(3) 3. Verſteigerung.

Im Wege der gegen Michael Pfeuſer von Sennfeld erkannten Hülfsvollſtreckung ſoll auf Anrufen des Executions-Extrahenten das geſammte in den hiernach ſpezificirten Realitäten beſtehende Grundvermögen des Schuldners durch öffentlichen Aufſtrich verkauft werden:

1) In der Krautgaſſe zwiſchen Martin Seuffert und dem Stiegel unter Nro. 97. belegenes Wohnhaus, in welchem die Al-

terit des Exequenden ihren lebenslänglichen Wohnſitz und den Genuß eines Theils des dazu gehörigen Hofgartens haben.

1/3 Rüben-Garten, d. w. Paul Siebenbürger.

1 lang Gereuth, d. w. Balthaſer Siebenbürger.

1/2 kurz Gereuth, d. w. Daniel Weickert.

1 Garten ober den Pflanzen-Gärten, d. w. Paul Siebenbürger.

1/2 Garten am Pinaſch auf den Eſelsweg ſtoßend, d. w. Heinrich Siebenbürger.

1/2 Garten am Fiſchloch, d. w. Paul Siebenbürger.

1 Rüben-Garten am Mollenpfade, d. w. der Pfad.

1 Garten an der Buſchwieſe, d. w. Melchior Pfeufer.

1/2 Acker Artfeld in der langen Hecke, d. w. Adam Fehler.

1/2 Acker desgl. in der Länge, d. w. Andreas Schumann.

1/2 Acker Artfeld ober der Läng, d. w. Georg Geyers Wittwe.

1/4 Acker dergleichen in der Bränt, d. w. Martin März senior.

Da zu dieſem Aufſtriche Tagfart auf den 5. October l. J. angeſetzt iſt, ſo werden alle Kaufluſtige hiermit eingeladen, ſich in dieſem Termine Nachmittags um 1 Uhr auf dem dortigen Gemeindehauſe vor der Landgerichts-Commiſſion einzufinden, die Kaufsbedingniſſe zu vernehmen, und ihre An- und Meiſtgebote in das dießfalls abzuhaltende Protokoll niederzulegen, worauf unter Einhaltung und Vorbehalte der Verordnungsmäßigen ſechswöchigen Friſt zur allerſeitigen Stellung beſſerer Käufer des definitiven Hinſchlages wegen zu ſeiner Zeit das Weitere zu gewärtigen ſteht.

Schweinfurt am 12. September 1815.

Königl. Landgericht.

Knorr.

Gläubiger-Vorladung.

Alle jene, welche eine gegründete Forderung an den verlebten Schuldheißen Jakob Fluhry zu Kaltenſondheim machen zu können glauben, werden hierdurch öffentlich aufgefordert, dieſelbe unter Vorlage der dießfalls in Händen habenden Documente oder Antretung ſonſtiger Beweismitteln

Dienſtag den 24. nur kommenden October Monats früh um 9 Uhr

um ſo gewiſſer bey unterzeichneter Gerichtsſtelle zu begründen, als die Ausbleibenden von der Jacob Fluhryſchen Nachlaſſenſchaft ausgeſchloſſen bleiben, und ſich dann pro rata damit an die Erben zu halten haben.

Marktbreit den 22. September 1815.

Königl. baier. fürſtl. ſchwarzenbergiſches Patrimonial-Amt.

Elferich.

Dicenta.

---

(3) 1. Edictal-Vorladung.

Bey vorläufiger Liquidation der Ludwig Rößeriſchen Schulden zu Schweinshaupten ergab ſich eine bedeutende Ueberſteigung des Activſtandes von dem Paſſivſtande, weshalb gegen den verlebten Ludwig Rößer zu Schweinshaupten, resp. deſſen Hinterlaſſenſchaftsmaſſe der Concurs erkannt worden iſt. Dem zu Folge wird erſter Edictstag auf

Montag den 30. October d. J. Vormittags um 8 Uhr,

zweyter und dritter Edictstag, wegen Geringfügigkeit der Maſſe auf

Montag den 13. Nov. d. J. früh um 8 Uhr,

anberaumt, wobey ſämmtliche Gläubiger unter dem Rechtsnachtheile des Ausſchluſſes entweder in Perſon, oder durch hinlänglich Bevollmächtigte zu erſcheinen haben, um ihre Forderungen zu liquidiren, die nöthigen Beweismittel und ihre Vorzugsrechte auszuführen, resp. zu excipiren und gegenſeitige ſchlüßige Verhandlungen bey Vermeidung des Rechtsnachtheiles zu pflegen, daß nach den Acten wie ſie liegen, erkannt werde.

Marktburgpreppach den 19. Sept. 1815.

Königl. baier. Baron v. Fuchſiſches Patrimonialgericht.

Schlereth.

---

(3) 1. Verſteigerung.

In Concursſache gegen die Hinterlaſſenſchaftsmaſſe des verlebten Ludwig Rößer zu Schweinshaupten werden die dahin gehörigen Immobilien, als:

a) ein allda gelegenes Söldengut mit Wohnhaus, Scheuern, Hofrieth und Garten, nebſt den eingehörigen 1 1/2 Acker Wieſen, dann 7 1/2 Acker 18 Ruthen Feld,

b) 5 Acker 12 1/2 Ruthe Feld und 3 3/4 Acker 34 3/4 Ruthen Wieſen an walzenden Grundſtücken,

Freytag den 27. October d. J. früh um 9 Uhr in dem Gemeindehauſe zu Schweinshaupten dem öffentlichen Verſtriche ausgeſetzt, und ſollen den Strichsliebhabern die Strichsbedingniſſe, und auf den Grundſtücken haftenden Laſten vor dem Striche bekannt gemacht werden.

Dieſes wird hiermit und mit dem Anhange bekannt gemacht, daß an dieſem Tage der bedingte Hinſchlag erfolgt.

Marktburgpreppach den 21. Sept. 1815.

Königl. baier. Baron v. Fuchſiſches Patrimonialgericht.

Schlereth.

---

(3) 1. Bekanntmachung.

Das gegen Johann Eckert den Jüngern zu Frickenhauſen ausgeſprochene Concursverfahren wurde durch einen an dem auf den 24. Auguſt d. J. beſtimmten einzigen Edictstage zwiſchen dem Gemeinſchuldner und den Gläubigern abgeſchloſſenen Vergleich beſeitigt, dabey jedoch bedungen, daß Johann Eckert von der vertragsmäßigen Befriedigung ſeiner jetzigen Gläubiger keine weitere Verbindlichkeit rechtskräftig übernehmen, und von ſeinem Vermögen unter Strafe der Nichtigkeit des Contractes nichts veräußern könne und dürfe, welches zu jedermanns Wiſſenſchaft bekannt gemacht wird.

Mellerichſtadt den 20. September 1815.

Königl. Landgericht.

l. i. j.

Element, Landgerichts-Actuar.

---

(3) 1. Bekanntmachung.

Michael Oehm und ſeine Ehefrau auf dem Hainhofe, haben ſich freywillig unter die Curatel ihres älteſten Sohnes Michael Oehm, welcher ſich noch bey ihnen im Hauſe befindet, begeben; es wird ſonach Jedermann gewarnt, mit den vorerwähnten Oehmiſchen Eheleuten, unter Strafe der Nichtigkeit des Contractes, ohne Zuſtimmung ihres genannten Curators, zu contrahiren.

Mellerichſtadt am 22. September 1815.

Königl. Landgericht.

l. i. j. o.

Element, Actuar.

---

(3) 1. Gläubiger-Vorladung.

Dem Antrage des Georg Wohlfarth von Kleinwenkheim gemäß, werden alle diejenigen, welche an gedachten Georg Wohlfarth aus irgend einem Grunde eine rechtliche Forderung zu machen gedenken, auf Mittwoch den 18. October früh um 8 Uhr zum unterzeichneten Landgerichte vorgeladen, um ihre Forderungen zu liquidiren, und ſich über den von Georg Wohlfarth gemacht werdenden Zahlungs-Vorſchlag zu erklären, unter dem Rechtsnachtheile, daß der bey dieſer Tagfart nicht Erſcheinende, bey dieſer Schuldenzahlung unberückſichtiget bleibe, resp. in den von der Mehrheit wegen des gemachten Zahlungsvorſchlages gefaßt werdenden Beſchluß für einwilligend gehalten werden ſolle.

Decretum Münnerſtadt am 19. September 1815.

Königl. Landgericht.

i. j. o.

Pickel, Actuar.

---

(3) 3. Gläubiger-Vorladung.

Wer an der Hinterlaſſenſchaft der Bernard Schmögers Wittwe zu Heerſchfeld eine Forderung zu machen hat; wird aufgefordert, ſolche Mittwoch den 4. October früh dahier unter dem Präjudiz der Nichtberückſichtigung bey Auseinanderſetzung dieſer Verlaſſenſchaftsſache dahier anzugeben.

Neuſtadt den 14. September 1815.

Königl. Landgericht.

Werner.

---

(3) 3. Verſteigerung.

Das zur Concursmaſſe des Peter Ablung von Unsleben gehörige Grundvermögen wird Mittwoch den 11. October Mittag um 2 Uhr zu Unsleben auf 3 Friſten zahlbar öffentlich verſteigert, welches hiermit bekannt gemacht wird.

Neuſtadt den 14. Sept. 1815.

B. V. d. L.

Werner.

Wirth, A. s.

---

(3) 2. Verſteigerung.

Das der Jüdin Alexander Löws Wittib zu Prichſenſtadt angehörige Wohnhaus mit Garten, wird Montag den 9. künftigen Monats October nach näherer Beſchreibung deſ-

ſelben und Bekanntmachung der Strichsbedingniſſe öffentlich verſtrichen werden.

Gerolzhofen den 10. September 1815.

Königl. Landgericht.

Wirth.

Prätorius.

Nichtamtliche Artikel.

Feilbietungen.

1) (3) Vermög höchſter Weiſung königlicher Landesdirektion ſoll das zur Fiſcheriſchen Armenſtiftung gehörige, und in der Hörleinsgaſſe gelegene Wohnhaus, 4. Diſtr. Nro. 78. zum öffentlichen Striche gebracht werden, zu welchem Ende Strichstagfart auf Dienſtag den 3. October früh um 10 Uhr mit dem Anhange anberaumt wird, daß der Aufſtrich in erwähntem Hauſe ſelbſt beſchäftiget, und die Bedingniſſe vor Anfange desſelben bekannt gemacht werden.

Beſagtes Haus enthält im

erſten Stocke einen geräumigen Vorplatz mit einem Kalterhaus, worin ſich eine Kalter und ein Gemüßkeller befindet, eine heitzbare Stube, Küche mit Speiſekammer.

Im zweyten Stock hat daſſelbe 3 heitzbare und 2 unheitzbare Zimmer, nebſt 2 Küchen und großem Vorplatz,

über dieß

hat daſſelbe hinlängliches Bodenwerk mit 4 Bodenkammern, einen gewölbten Keller, geräumigen Hof, mit Vieh- und Schweinſtall, eingemauerten Keſſel, Holzlage und Dunggrube.

2) (1) Nächſtkünftigen Montag als den 2. October, Nachmittags um 2 Uhr, wird das zur Theilungsmaſſe der verlebten Sturms Wittib gehörige Wohnhaus, in der Auguſtinergaſſe, welches zur ebenen Erde einen Laden nebſt Wohnſtube, Alkoven und eine Küche, dann im erſten Stock 4 heitzbare Zimmer und 2 Küchen, und einen Keller mit beyläufig 20 Fuder in Eiſen gebundener Faß enthält, und worauf auch bereits 3560 fl. geboten worden, dann der Garten vor dem Rennwegerthore, welcher mit 1 fl. 29 ½ kr. dem Stadtrentamte, und mit 4/8 Eymer 4 Maaß Gültmoſt der finſtern Kapellenpflege lehnbar iſt, und worauf bereits 700 fl. geboten, dann der Weinberg im Gras, welcher außer dem Zehnt, keine Abgaben als die gewöhnliche Schatzung giebt, und worauf 160 fl. geboten worden, zum letzten öffentlichen Striche ausgeſetzt, wobey zu bemerken iſt, das ſämmtliche Stücke mit Schlag 4 Uhr an den Meiſtbietenden überlaſſen werden, und kein ferneres Nachgebot angenommen wird, wozu alle Strichsluſtige höflichſt eingeladen werden.

Von Teſtamentariatswegen.

3) (3) Endesunterzeichneter iſt Willens ſein in der Wolfsgaſſe ſtehendes Backhaus Nro. 668. in Schweinfurt, welches mit einer Realgerechtigkeit verſehen iſt, aus freyer Hand zu verkaufen, beſtehend

a) In mehrern heitzbaren Zimmern, nebſt einer heitzbaren Backſtube mit 3 Backtrögen,
b) 5 Kammern,
c) im vordern Hauſe 3 ganz neu gebretterte Böden, und im hintern Hauſe desgleichen,
d) eine Holzremiſe zu 60 Klaftern Holz, nebſt 5 Schweinſtällen,
e) einen Keller wo 15 Fuder Wein können gelegt werden,
f) und endlich vor dem Haus einen Ziehbrunnen.

Daſſelbe kann ſtündlich eingeſehen und bezogen werden, auch kann der dritte Theil des Kaufſchillings gegen Verſatz mehrere Jahre ſtehen bleiben.

Johann Martin Stepf,
Bäcker-Meiſter in Schweinfurt.

4) (3) Montag den 2. k. M. October und die darauf folgenden Tage, jedesmal früh um 9 Uhr, werden zu Schwanfeld in dem Sterbhauſe des alldort verlebten Gutsbeſitzers von Vertenil, zwey ſchwarzbraune ſechsjährige Mutterpferde, ein paar Ochſen, eine dreyjährige trächtige Kuh, eine ganz moderne vierſitzige Chaiſe, zwey Wägen, zwey Pflüge, und ſonſtiges Bauerey-Geſchirr; ferner mehrere Geräthſchaften an Gold und Silber, mehrere Betten, Kleidungsſtücke, Weißzeug, verſchiedene ſchöne Schreinerwaaren, 2 Canapees mit Seſſeln, Spiegel, Porzellain, Gläſer, Fäſſer und ſonſtige Geräthſchaften; mehreres vorhandenes Heu, Ohmet und Klee, nebſt mehrerern franzöſiſchen Büchern, dem öffentlichen Aufſtriche ausgeſetzt, und den Meiſtbietenden, jedoch nur gegen gleich baare Zahlung abgege-

ben, wozu die Kaufluſtigen höflichſt eingeladen werden.

Werneck den 21. September 1815.

Vom Teſtamentariate.

5) (3) Dienſtag den 3. October dieſes Jahres, werden zu Bibergau in der Wohnung des dortigen herrſchaftlichen Hofpächters, verſchiedene Mobilien, als: Betten, weißes Zeug, Zinn, und mehrern Schreinerwaaren, gegen gleich baare Zahlung verſtrichen. Der Strich nimmt um 9 Uhr früh ſeinen Anfang, bis 12 Uhr, und wird Nachmittags um 2 Uhr fortgeſetzet.

6) (3) Ein Garten nahe am Rennwegerthore, an der Glacis gelegen, mit einem Häuschen und waſſerreichen Brunnen verſehen, und mit Bäumen der beſten Obſtſorten bepflanzt, iſt aus freyer Hand zu verkaufen. Den Verkäufer erfährt man im Intelligenzcomt.

7) (4) Endesunterzeichneter hat hiermit die Ehre, einem hohen Adel und verehrungswürdigen Publikum anzuzeigen, daß ſeine neuen Meßwaaren bereits angekommen ſind, als: ganz neue Merinos-Schwals, mit ſchmalen und breiten Bordüren, ganz neue Farben in Rips, Gros de Naple und Levantine, ſchwarzen Taffent von aller Breite, ſehr ſchweren ſchwarzen Seidenzeug zu Möbeln, ſeidene Halstücher von aller Größe, ſeidene Herrn- und Damen-Strümpfe, ganz neue moderne Zitze zu verſchiedenen Preiſen, weißen Battiſt-Mouſſelin von verſchiedener Feinung, oſtindiſchen Mouſſelin, engliſchen feinen Moll, engliſchen Barchent von verſchiedenen Streifen ſehr ſchönen geſtickten Moll zu Damenkleidern, engliſchen Gingang von allen Farben, ſehr ſchönen quadrillirten ſchottiſchen Gingang, ganz neue weiße brochirte Zeuge zu Damenkleidern, ſehr feine weiße baumwollene Herren- und Damen Strümpfe, ächte Merinos und Bombaſſin von allen Farben, ganz neue engliſche Wollenzeuge zu Weſten und Beinkleidern, ächte engliſche Hoſenträger in Seide und Leder, ſehr ſchöne engliſche und oſtindiſche Sacktücher, ſchwarzen Sammet zu verſchiedenen Preiſen, feine wollene Strümpfe und Socken, ganz feinen croiſirten und glatten Hemder-Flanell, dann feinen Multon, feinen Wachstaffent, ganz feine Pariſer Hüte, ſehr gute Chocolade zu verſchiedenen Preiſen, nebſt noch ſehr vielen andern hier nicht benannten Artikeln.

Leopold Panizza.

8) (2) Neue holländer Häringe ſind angekommen und billigſt zu haben, bey Spezereyhändler Ebert auf dem Kürſchnershofe.

Vermiethungen.

1) (3) Im 5. Diſtr. an der Hauptſtraße, iſt ein ganzes Haus, beſtehend in 5 heitzbaren und 1 unheitzbaren Zimmer, zwey Küchen, mehrern Kammern, ſchönen Kellern, wo in einem 28 Fuder größtentheils in Eiſen und weingrünen Fäſſer liegen, Böden, Höfchen und ſonſtigen Gemächlichkeiten, gleich oder auf Allerheiligen zu vermiethen. Den Vermiether erfährt man im Intelligenzcomtoir.

2) (3) Im 5. Diſtr. in der Katzengaſſe iſt ein bequemes Haus für eine ſtille Haushaltung zu vermiethen. Nähere Nachricht giebt man im Intelligenzcomtoir.

3) (3) Im 6. Diſtr. iſt ein Quartier mit allen Bequemlichkeiten ſogleich oder auf Allerheiligen zu vermiethen. Nähere Nachricht giebt man im Intelligenzcomtoir.

4) (3) Im 2. Diſtr. im Wallfiſch iſt der mittlere Stock auf Allerheiligen zu vermiethen.

5) (3) Ein Quartier im mittlern Stock auf der Domgaſſe, 2. Diſtr. Nro. 365. beſtehend in 3 Zimmern, Küche, Keller, Waſchhaus ꝛc. iſt für eine Haushaltung zu vermiethen.

6) (2) Im 2. Diſtr. Nro. 312. in der Bankgaſſe, iſt ein Logis für ledige Herren mit Möbeln, oder für eine ruhige Haushaltung ohne Möbeln, ſtündlich zu verlehnen.

7) (3) Im 6. Diſtr. Nro. 175. neben der Hoſſpitalkirche, iſt ſogleich oder auf Allerheiligen ein Quartier mit allen Bequemlichkeiten zu vermiethen. — Ebendaſelbſt iſt auch auf Lichtmeß der obere Stock mit der Ausſicht auf die Straße nebſt allen Bequemlichkeiten zu vermiethen.

8) (1) In der Semmelsgaſſe, 1. Diſtr. Nro. 149. iſt auf Allerheiligen eine Wohnung zu vermiethen. Das Nähere iſt im obern Stock zu erfragen.

Vermiſchte Anzeigen.

1) (2) Unterzeichneter hat die Ehre alle ſeine Bekannten und Freunde hier-

durch zu benachrichtigen, daß das Kirchweihfeſt nicht auf den Michaelistag, ſondern den Sonntag darauf, als den 1. October gehalten wird, wobey auch Tanzmuſik ſeyn wird, wozu ergebenſt einladet

Sommerhauſen den 23. Sept. 1815

J. M. Crämer,
zum goldenen Löwen.

2) (2) Unterzeichneter macht hiermit bekannt, daß Sonntag den 1. October die Tanzmuſik den Anfang nimmt, er bittet um geneigten Zuſpruch.

Franz Wagner.

3) (1) Wer ein Quartier von allenfalls 6 Zimmern, Küche, Kammern ꝛc. zum augenblicklichen Bezug, im 2. oder 3. Diſtr. zu vermiethen hat, beliebe die Anzeige im Intelligenzcomtoir zu machen, um dort das Weitere zu erfahren.

4) (1) Es verlor Jemand ein goldenes Geſteck zur Brieftaſche, welches in einer Feder und Bleyſtift zuſammengeſteckt beſteht, und worauf ſich ein geſtochener Carniol befindet. Der Finder erhält bey Abgabe im Tachiſchen Caffeehauſe eine Belohnung.

5) (1) Dienſtag den 26. d. früh, iſt aus einem Hauſe ein brauner Hühnerhund, auf dem Kopfe mit einem kleinen Flecken ohne Haare, entlaufen. Denjenigen, dem er zugelaufen iſt, bittet man, die Anzeige gegen eine Erkenntlichkeit im Intelligenzcomtoir zu machen.

6) (1) Verfloſſenen Dienſtag den 26. dieſes, iſt ein weißer Hühnerhund mittlerer Größe, mit braunen Flecken entlaufen. Derjenige, dem ſolcher allenfalls zugelaufen iſt, wird erſucht, die Anzeige im Intelligenzcomtoir zu machen.

7) (1) Mathes Hilpert, Lehnkutſcher, wohnhaft im Göckershofe, in der Franziskanergaſſe 3. Diſtr. Nro. 157. fährt Sonntag oder Montag den 2. October mit einer Chaiſe nach München, und wünſcht Mitreiſende.

8) (1) Georg Diener, Lehnkutſcher, wohnhaft in der obern Bocksgaſſe, 3. Diſtr. Nro. 210. fährt Sonntag den 1. und Montag den 2. October mit einer leeren Chaiſe nach Frankfurt, und wünſcht Mitreiſende zu bekommen.

Anzeige der Gebornen, Getrauten und Geſtorbenen vom 16. bis 24. Sept. 1815.

Geborne.

M. Eva, Tochter des Knopfmachers Obrtig. Joh. Baptiſt, Sohn des Schuhmachers Eglert. M. Barbara Thereſia, Tochter des Poſamentirers Seiſer. Catharina Joſepha, Tochter des Zimmergeſellen Herz. M. Marg. Joſepha, Tochter des Büttners Ruckert. Ein unreifes eheliches Knäbchen. Barbara, Tochter des Gaſtwirths Stöhr. Caſpar, Sohn des Schulſchmieds Benkert. Damian Friedrich, und Philippina, Kinder des Schönſchreibmeiſters Hochfelder. Ein todtgebornes eheliches Mädchen. Lorenz, Sohn des Häckers Amberg. Johann Joſeph, Sohn des Thorexaminators Muck. Joſepha Barbara, Tochter des Metzgers Krebs. Georg Stephan, Sohn des Häckers Münling. Auſſereheliche 8.

Getraute.

J. Martin Semm, Schneidermeiſter, mit M. Anna Schlereth, Bediententochter, von hier.

Johann Gerſter, Drechslermeiſter, mit Catharina Reeb, von Dettelbach.

Joſeph Debler, k. b. Rechnungs-Commiſſär, mit Margaretha Walter, Wittwe.

Geſtorbene.

Anna Reuß, Dienſtmagd, 20 Jahre alt. Ein todtgebornes eheliches Mädchen. Margaretha Geisler, Fiſcherstochter, 27 Jahre alt. Dorothea Paulina Fröhlich, k. b. Profeſſors Tochter, 5 Monate alt. Barbara Wittinger, von Grafenrheinfeld, 22 Jahre alt. M. Anna Joſepha Wagner, Soldatentochter 13 Wochen alt. Ein todtgebornes eheliches Knäbchen. Caſpar Joſeph Krampfert, k. Hofgerichts-Advokatensſohn, 2 Wochen alt. Margaretha Cäcilia Grabat, Obriſtwachtmeiſters Wittwe, 78 Jahre alt. Chriſtian Avemann, Drechsler, 34 Jahre alt. Veronika Frank, Bäckersfrau, 74 Jahre alt. Anna M. Klüpfel, von Wipfeld. Auſſereheliche 3.

Königlich Baieriſches

Intelligenzblatt

für das

Großherzogthum Würzburg.

Mit Seiner Majeſtät des Königs allergnädigſtem Privilegium.

Samſtag. Nro. 105. 30. September 1815.

Amtliche Artikel.

Bekanntmachung.

(Die Adels-Immatriculation betr.)

Im Namen
Seiner Majeſtät des Königs von
Baiern ꝛc.

Seine Königl. Majeſtät haben in Folge allerhöchſten Reſcripts vom 15. d. M. allergnädigſt zu beſchließen geruhet, daß die Geſetze, den Adel betr., als in der Conſtitution des Königreichs begründet, wie auch ſchon in der Verordnung vom 22. May 1812. (Regierungsbl. S. 921.) ausgeſprochen worden iſt, auf alle nach ihrer Verkündung noch hinzu gekommene neue Landestheile, daher namentlich auch auf das Fürſtenthum Würzburg ſich erſtrecken ſollen.

Dieſes wird den Adelichen des hieſigen Großherzogthums unter Anberaumung eines peremtoriſchen Termins von ſechs Monaten zur Nachachtung andurch bekannt gemacht, und die Betheiligten werden auf die allgemeinen königl. Verordnungen im Rggsblatte v. J. 1808. Seite 2030, 2630, vom J. 1809. S. 49, v. J. 1812. Seite 921, 1363 und 1837; dann v. J. 1813. S. 5 und 868. verwieſen, welche in dem Intelligenzblatte nach und nach zur öffentlichen Kenntniß gebracht werden.

Würzburg am 26. September 1815.

Königl. Hofcommiſſion.
Frhr. v. Lerchenfeld.

Philippi.

Bekanntmachung.

(Die Recurſe aus dem Großherzogthume Würzburg betr.)

Im Namen
Seiner Majeſtät des Königs von
Baiern ꝛc.

Se. Königl. Majeſtät haben durch allerhöchſtes Reſcript vom 7. d. M. Allerhöchſtdero geheimen Rath zu München zu ermächtigen geruhet die Recurſe Ihrer Unterthanen im Großherzogthume Würzburg, welche bisher zur Competenz des hieſigen Staatsrathes gehöret haben, und nunmehr durch die königl. Miniſterien an den königl. geheimen Rath werden gebracht werden, zu erledigen.

Dieſes wird demnach hierdurch bekannt gemacht, damit ſich jedermann, beſonders die k. Hofgerichts-Advocaten danach benehmen können.

Würzburg den 26. September 1815.

Königl. Hofcommiſſion.
Frhr. v. Lerchenfeld.

Philippi.

Bekanntmachung.

(Veränderungen in dem Poſtenlauf auf der Straße nach Meinungen betr.)

Um die Poſtwagensfahrt zwiſchen Würzburg und Meinungen mit jenen von und nach Frankfurt und Nürnberg, in eine beſſere Verbindung zu bringen, wird, mit dem Monate October angefangen, der Poſtwagen von Würzburg über Schweinfurt nach Meinungen am Dienſtage Nachmittags um 2 Uhr abfahren — Mittwochs Mittags zu Meinungen eintreffen, Donnerſtags früh von dort zurückkehren, und Freytags früh in Würzburg ankommen.

Ferner wird künftig an jedem Samſtage Morgens um 8 Uhr ein Poſtwagen nach Schweinfurt abgehen, Nachmittags um 2 Uhr dort ankommen, Montags Mittags um 12 Uhr von Schweinfurt zurückfahren, und Abends 6 Uhr dahier eintreffen.

Die Briefpoſten nach Meinungen werden ebenfalls vom nächſten Monat an, am Sonntage, Dienſtage und Freytage, Nachmittags um 4 Uhr abgeſchickt: die Aufgabe der Briefe zu ſolchen hat vor 3 1/2 Uhr zu geſchehen.

Indem Unterzeichnete vorſtehende Veränderungen hiermit zur öffentlichen Kenntniß bringt, bemerkt man zugleich daß nächſter Tage neu gedruckte Ueberſichten der ankommenden und abgehenden Poſten bey den Expeditionen reitend und fahrender Poſt dahier abgegeben werden können.

Würzburg den 28. September 1815.

Königl. baier. Oberpoſtamtsdirection.

Carl Freyherr von Brück, Oberpoſtmeiſter.

---

(3) 2. Gläubiger=Vorladung.

Gegen den Metzgermeiſter Georg Jacobi dahier wird von unterzeichneter Stelle wegen des, das Vermögen weit überſteigenden Schuldenſtandes die Ausſchätzung erkannt, und wird daher ein einziger Edictstag anberaumt, nämlich auf Dienſtag den 10. October l. J. Vormittags um 9 Uhr, bey welchem ſämmtliche Gläubiger entweder in Perſon oder durch hinlänglich Bevollmächtigte ihre Forderungen mit ihren Beweismitteln und Vorzugsrechten unter Strafe des Ausſchluſſes von dem Concurſe anzugeben, die dagegen erhobenen Einreden zu gewarten, und bey der nämlichen Tagfart unter Strafe des Ausſchluſſes ſchlüßliche Handlungen zu pflegen haben.

Würzburg den 20. September 1815.

Königl. Stadtgericht.

Wilhelm.

Mohrenhofen.

---

(2) 1. Bekanntmachung.

Mittwoch den 4. k. M. Octobers ſoll zu Schweinfurt bey der dortigen Proviant= und Caſernen=Verwaltung die Lieferung des Brodes ſowohl als die Fourage für die dortige Garniſon öffentlich an den Wenigſtfordernden verſteigert werden, welches hierdurch bekannt gemacht wird.

Würzburg den 29. September 1815.

Königl. baier. Oberkriegs=Commiſſariat.

Papius.

---

(3) 2. Verſteigerung.

Samſtag den 7. künftigen Monats Octobers Nachmittags um 3 Uhr, werden bey unterzeichneter Stelle zwey gut hergerichtete und unterhaltene Keller — wovon der eine 119 Fuder 7 Eymer, der andere 136 Fuder 10 Eymer in Eiſen gebunden enthaltet — mittels öffentlichen Strich in einen mehrjährigen Pacht salva ratificatione an den Meiſtbietenden abgegeben.

Würzburg den 26. September 1815.

Königl. Univerſitäts=Receptorat.

---

(2) 2. Verſteigerung.

Die zwey Seen dem Theater=Gebäude gegenüber, ſollen mittels öffentlichen Striches in einen weitern Beſtand vorbehaltlich der Ratification hingelaſſen werden, wozu die Strichstagfart den 2. October d. J. Nachmittags um 2 Uhr im Rathhauſe dahier anberaumt iſt.

Königl. Stadtkämmerey=Adminiſtration.

Verſteigerung.

Unter dem Vorbehalte höchſter Genehmigung wird der Heu=Zehntvorrath zu Güntersleben zu 80 Centnern beyläufig, welcher dort eingeſehen werden kann, den 4. künftigen Monats, Vormittags, am Sitze des un=

terzeichneten Rentamts dem öffentlichen Striche aufgeleget, wozu höflichſt einladet

Würzburg den 27. September 1815

Das königl. Rentamt r. d. M.

Arnold.

Bekanntmachung.

Die Fleiſchlieferung zu 441 Centner für das Magazin der Etappen-Station Höchberg ſoll Sonntag den 1. October d. J. früh um 10 Uhr bey dem Sitze des königl. Landgerichts jenſeits des Mayns, an den Wenigſtnehmenden salva ratificatione überlaſſen werden.

Die nähern Bedingniſſe werden bey dem Striche ſelbſt bekannt gemacht, und nur bemerkt, daß die Zahlung an den Lieferanten von 8 zu 8 Tagen, auch auf deſſen Verlangen noch früher, jedesmal baar geleiſtet werde.

Würzburg den 25. September 1815.

Königl. Untermarſch-Commiſſariat i. d. M.

Eglauch.

Seitz.

(3) 3. Gläubiger-Vorladung.

Wer aus was immer für einem Grunde an die Verlaſſenſchaftsmaſſe des mit Hinterlaſſung eines Teſtaments verſtorbenen Johannes Schenkel, Ortsnachbars zu Aidhauſen, Forderungen zu machen hat, wird hiermit aufgefordert, ſolche Montags den 9. künftigen Monats October früh um 10 Uhr bey dem unterzeichneten Patrimonialgerichte um ſo gewiſſer anzubringen, als im Entſtehungsfalle auf ſpäter angebracht werden wollende Forderungen keine Rückſicht mehr genommen werden ſoll.

Decretum Wetzhauſen den 1. Sept. 1815.

Königl. baier. Patrimonialgericht der Freyherrn von Truchſeß dahier.

J. B. A. Raßdörfer.

Friedrich Chriſtoph, Gerichtsſchreiber.

(3) 2. Verſteigerung.

Das bereits unterm 22. Febr. d. J. auf dem Wege der gerichtlichen Hülfsvollſtreckung zum öffentlichen Verkaufe ausgeſetzt geweſene Bauerngut des Michael Fritzmann zu Straßhof, nächſt Weißenbrunn, beſtehend in einem Wohnhauſe mit Stallung, Scheuer und Gärten, dann 3 Aecker an Huth- und Zehendfreyen Wieſen, und 20 Aecker dergleichen Artfelder, worauf außer der höchſtlandesherrlichen Steuer zu 4 kr. 3 3/4 pf. in Simplo, 5 fl. rhn. an beſtändigen jährlichen Erb- und Grundzinſen, 1 fl. 15 kr. rhn. Frohngeld, 2 fl. 30 kr. rhn. Huth- und Zehentgeld, auch in allen und jeden Veränderungsfällen das herkömmliche Handlohn zu 10 vom Hundert, nebſt ſonſtigen Lehnsgebühren und Verbindlichkeiten des jeweiligen Beſitzers gegen die adeliche Gutsherrſchaft zu Weißenbrunn, welche bey der Strichstagfart näher werden bekannt gemacht werden, haften, ſoll wegen rückſtändiger vorlängſt ſchon fällig geweſener Kaufſchillingsgelder, auf wiederholtes Anrufen des betreffenden Gläubigers, im Wege der Execution nochmals öffentlich verſteigert werden, wozu Bietungstermin auf

Montag den 16. October d. J.

Vormittags um 10 Uhr im Gutsherrſchaftlichen Schloſſe zu Weißenbrunn anberaumt worden iſt.

Es wird daher ſolches hiermit öffentlich bekannt gemacht, und Kaufsliebhaber zu dieſem Bauerngute vorgeladen, auf beregter Tagfart ſich bey unterzeichneter Stelle einzufinden unter Nachweiſung ihrer Zahlungsfähigkeit ihre Angebote zu Protokoll zu erklären, und zu gewärtigen, daß ſolches Gut dem Meiſtbietenden unter dem geſetzlichen Vorbehalte werde hingeſchlagen werden.

Weißenbrunn am 2. September 1815.

Königl. Baron v. Oberkampiſches Patrimonialgericht daſelbſt.

Reichenbach.

(3) 3. Gläubigervorladung.

Um die Hinterlaſſenſchaftsſache des verſtorbenen Juden Schloma Lämlein von Kiſſingen gehörig aus einander ſetzen zu können, iſt vor allem deſſen Paſſivſtand zu wiſſen nöthig.

Es werden daher alle diejenigen, welche an den verlebten Juden Schloma Lämlein dahier, aus irgend einem Grunde Forderungen

machen zu können glauben, auf Dienſtag den 17. October l. J. früh um 9 Uhr hieher vorgeladen, wo dieſelben entweder in Perſon, oder durch hinlänglich Bevollmächtigte zu erſcheinen, ihre Forderungen gehörig zu liquidiren, oder zu gewärtigen haben, daß ſie im Nichterſcheinungsfalle bey Behandlung dieſes Theilungs-Geſchäftes nicht berückſichtiget werden ſollen.

Kiſſingen den 20. September 1815.

Königl. Landgericht.

G. F. Conrad.

G. Thees.

---

(3) 3. **Gläubiger-Vorladung.**

Zur Auseinanderſetzung des Schuldenſtandes des Valentin Trautvetter zu Schweinshaupten, vielmehr zur Ermeſſung, welches Verfahren dabey eingeleitet werden ſolle, werden ſämmtliche Gläubiger des benannten Trautvetter und alle diejenigen, die irgend eine Forderung oder einen Anſpruch an denſelben zu machen haben, hiermit öffentlich vorgeladen, dieſe ihre Forderungen und Anſprüche an dem auf Dienſtag den 24. October Vormittags um 8 Uhr anberaumten Termine dahier bey unterfertigter Gerichtsſtelle unter Vorlegung der Beweismittel zu liquidiren. Zugleich wird dieſer Vorladung die Androhung des Rechtsnachtheils beygefügt, daß die Nichterſcheinenden nicht weiter mit ihren Forderungen berückſichtigt werden ſollen.

Marktburgpreppach am 12. Sept. 1815.

Königl. baier. Baron von Fuchſiſches Patrimonialgericht.

Schlereth.

---

(3) 2. **Edictal-Vorladung.**

Bey vorläufiger Liquidation der Ludwig Rößeriſchen Schulden zu Schweinshaupten ergab ſich eine bedeutende Ueberſteigung des Activſtandes von dem Paſſivſtande, weshalb gegen den verlebten Ludwig Rößer zu Schweinshaupten, resp. deſſen Hinterlaſſenſchaftsmaſſe der Concurs erkannt worden iſt. Dem zu Folge wird erſter Edictstag auf

Montag den 30. October d. J. Vormittags um 8 Uhr,

zweyter und dritter Edictstag, wegen Geringfügigkeit der Maſſe auf

Montag den 13. Nov. d. J. früh um 8 Uhr,

anberaumt, wobey ſämmtliche Gläubiger unter dem Rechtsnachtheile des Ausſchluſſes entweder in Perſon oder durch hinlänglich Bevollmächtigte zu erſcheinen haben, um ihre Forderungen zu liquidiren, die nöthigen Beweismittel und ihre Vorzugsrechte auszuführen, resp. zu excipiren und gegenſeitige ſchlüßige Verhandlungen bey Vermeidung des Rechtsnachtheiles zu pflegen, daß nach den Acten wie ſie liegen, erkannt werde.

Marktburgpreppach den 19. Sept. 1815.

Königl. baier. Baron v. Fuchſiſches Patrimonialgericht.

Schlereth.

---

(3) 2. **Verſteigerung.**

In Concursſache gegen die Hinterlaſſenſchaftsmaſſe des verlebten Ludwig Rößer zu Schweinshaupten werden die dahin gehörigen Immobilien, als:

a) ein allda gelegenes Söldengut mit Wohnhaus, Scheuern, Hofrieth und Garten, nebſt den eingehörigen 1 1/2 Acker Wieſen, dann 7 1/2 Acker 18 Ruthen Feld,

b) 5 Acker 12 1/2 Ruthe Feld und 3 3/4 Acker 34 3/4 Ruthen Wieſen an walzenden Grundſtücken,

Freytag den 27. October d. J. früh um 9 Uhr in dem Gemeindehauſe zu Schweinshaupten dem öffentlichen Verſtriche ausgeſetzt, und ſollen den Strichsliebhabern die Strichsbedingniſſe, und auf den Grundſtücken haftenden Laſten vor dem Striche bekannt gemacht werden.

Dieſes wird hiermit und mit dem Anhange bekannt gemacht, daß an dieſem Tage der bedingte Hinſchlag erfolgt.

Marktburgpreppach den 21. Sept. 1815.

Königl. baier. Baron v. Fuchſiſches Patrimonialgericht.

Schlereth.

---

(3) 2. **Bekanntmachung.**

Das gegen Johann Eckert den Jüngern zu Frickenhauſen ausgeſprochene Concursver-

fahren wurde durch einen an dem auf den 24. Auguſt d. J. beſtimmten einzigen Edicts-tage zwiſchen dem Gemeinſchuldner und den Gläubigern abgeſchloſſenen Vergleich beſeitigt, dabey jedoch bedungen, daß Johann Eckert von der vertragsmäßigen Befriedigung ſeiner jetzigen Gläubiger keine weitere Verbindlichkeit rechtskräftig übernehmen, und von ſeinem Vermögen unter Strafe der Nichtigkeit des Contractes nichts veräußern könne und dürfe, welches zu jedermanns Wiſſenſchaft bekannt gemacht wird.

Mellerichſtadt den 20. September 1815.

Königl. Landgericht.
l. i. j.
Clement, Landgerichts-Actuar.

---

(3) 2. **Bekanntmachung.**

Michael Oehm und ſeine Ehefrau auf dem Hainhofe, haben ſich freywillig unter die Curatel ihres älteſten Sohnes Michael Oehm, welcher ſich noch bey ihnen im Hauſe befindet, begeben; es wird ſonach Jedermann gewarnt, mit den vorerwähnten Oehmiſchen Eheleuten, unter Strafe der Nichtigkeit des Contractes, ohne Zuſtimmung ihres genannten Curators zu contrahiren.

Mellerichſtadt am 22. September 1815.

Königl. Landgericht.
l. i. j. o.
Clement, Actuar.

Verſteigerung.

Montag den 2. October Vormittags um 9 Uhr werden bey unterfertigter Stelle 340 Malter Haber, Würzburger Stadtbaumaaßes, in ſchicklichen Abtheilungen salva ratificatione zum öffentlichen Aufſtrich gebracht, welches zur allgemeinen Kenntniß gelanget.

Sulzheim den 24. September 1815.

Königl. Rentamt.
Horn.

---

(3) 2. **Gläubiger-Vorladung.**

Dem Antrage des Georg Wohlfarth von Kleinwenkheim gemäß, werden alle diejenigen, welche an gedachten Georg Wohlfarth aus irgend einem Grunde eine rechtliche Forderung zu machen gedenken, auf Mittwoch den 1[illegible] October früh um 8 Uhr zum unterzeichneten Landgerichte vorgeladen, um ihre Forderungen zu liquidiren, und ſich über den von Georg Wohlfarth gemacht werdenden Zahlungs-Vorſchlag zu erklären, unter dem Rechtsnachtheile, daß der bey dieſer Tagfart nicht Erſcheinende, bey dieſer Schuldenzahlung unberückſichtiget bleibe, resp. in den von der Mehrheit wegen des gemachten Zahlungsvorſchlages gefaßt werdenden Beſchluß für einwilligend gehalten werden ſolle.

Decretum Münnerſtadt am 19. September 1815.

Königl. Landgericht.
i. j. o.
Pickel, Actuar.

---

(3) 3. **Verſteigerung.**

Das der Jüdin Alexander Löws Wittib zu Prichſenſtadt angehörige Wohnhaus mit Garten, wird Montag den 9. künftigen Monats October nach näherer Beſchreibung deſſelben und Bekanntmachung der Strichsbedingniſſe öffentlich verſtrichen werden.

Gerolzhofen den 10. September 1815.

Königl. Landgericht.
Wirth.
Prätorius.

---

(3) 3. **Verſteigerung.**

Mittwoch den 11. October Mittag um 2 Uhr wird zu Unsleben das zur Concursmaſſe der Valtin Schmitts Wittwe gehörige Grundvermögen auf 3 Friſten zahlbar öffentlich verſteigert, welches hiermit bekannt gemacht wird.

Neuſtadt den 14. September 1815.

Königl. Landgericht.
V. W. d. L.
Werner.
Wirth, A. s.

---

(3) 3. **Verſteigerung.**

Das zur Concursmaſſe des Peter Adlung von Unsleben gehörige Grundvermögen wird

Mittwoch den 11. October Mittag um 2 Uhr zu Unsleben auf 3 Friſten zahlbar öffentlich verſteigert, welches hiermit bekannt gemacht wird.

Neuſtadt, den 14. Sept. 1815.

B. W. d. L.

Werner.

Wirth, A. s.

(3) 3. Gläubiger=Vorladung.

Das eigene Schuldenbekenntniß des Potaſchenſieders Johann Gehrig zu Aidhauſen, macht die Unterſuchung ſeines ganzen Schuldenſtandes nothwendig, um ſonach das geeignete rechtliche Verfahren einſchlagen zu können.

Dieſem gemäß werden alle, welche an den gedachten Johann Gehrig eine rechtliche Forderung zu machen haben, hiemit gerichtlich vorgeladen, Montag den 23. October d. J. früh um 9 Uhr bey dem dahieſigen Patrimonial=Amte zu erſcheinen, ihre Forderungen geſetzlich zu liquidiren, und zwar unter dem Rechtsnachtheile, daß die Ausbleibenden bey der erfolgenden Berichtigung dieſes Schuldenweſens ganz außer Rückſicht bleiben werden.

Frieſenhauſen den 11. September 1815.

Königl. Patrimonialgericht des Freyherrn v. Dalberg.

Ziegler.

Herbſt.

(3) 2. Verſteigerung.

Mittwoch den 25. October l. J. früh um 9 Uhr werden nachfolgende dem Andreas Sahlender zu Gädheim zugehörige Gegenſtände im Wege der Execution auf dem Gemeindehauſe allda dem öffentlichen Striche ausgeſetzt, als:

a) Ein Wohnhaus ſammt Scheuer, zwey Kellern, fünf Schweinſtällen und Grasgarten,

ferner:

b) 30 3/4 Morgen Artfeld;
c) 3 3/4 Morgen Weinberg;
d) 4 1/4 Morgen Wieſen, ſämmtlich aus mehrern einzelnen Grundſtücken beſtehend.

Haßfurt den 20. September 1815.

Königl. Landgericht.

Weißner.

Nuſſert, A. s.

(2) 1. Verſteigerung.

Künftige Mittwoch den 4. k. M. October früh um 10 Uhr, werden in dem königl. Waiſenhauſe dahier

24 Malter Korn, und
12 Malter 7 Metzen Roggenkleye,

mit Vorbehalt höchſter Genehmigung dem öffentlichen Striche aufgelegt, wozu die Liebhaber eingeladen werden.

Würzburg den 27. September 1815.

Königl. Verwaltung des Waiſenhauſes.

Bauer.

Nichtamtliche Artikel.

Feilbietungen.

1) (3) Endesunterzeichneter iſt Willens ſein in der Wolfsgaſſe ſtehendes Backhaus Nro. 668. in Schweinfurt, welches mit einer Realgerechtigkeit verſehen iſt, aus freyer Hand zu verkaufen, beſtehend

a) In mehrern heitzbaren Zimmern, nebſt einer heitzbaren Backſtube mit 3 Backtrögen;
b) 5 Kammern;
c) im vordern Hauſe 3 ganz neu gebretterte Böden, und im hintern Hauſe desgleichen,
d) eine Holzremiſe zu 50 Klaftern Holz, nebſt 5 Schweinſtällen;
e) einen Keller wo 15 Fuder Wein können gelegt werden,
f) und endlich vor dem Haus einen Ziehbrunnen.

Daſſelbe kann ſtündlich eingeſehen und bezogen werden, auch kann der dritte Theil des Kaufſchillings gegen Verſatz mehrere Jahre ſtehen bleiben.

Johann Martin Stepf,
Bäcker=Meiſter in Schweinfurt.

2) (3) Montag den 2. k. M. October und die darauf folgenden Tage, jedesmal früh um 9 Uhr, werden zu Schwanfeld in dem Sterbhauſe des alldort verlebten Gutsbeſitzers von Vertenil, zwey ſchwarzbraune ſechsjährige Mutterpferde, ein paar Ochſen, eine dreyjährige trächtige Kuh, eine ganz moderne vierſitzige Chaiſe, zwey Wägen, zwey Pflüge, und

ſonſtiges Bauerey-Geſchirr; ferner mehrere Geräthſchaften an Gold und Silber, mehrere Betten, Kleidungsſtücke, Weißzeug, verſchiedene ſchöne Schreinerwaaren, 2 Canapees mit Seſſeln, Spiegel, Porzellain, Gläſer, Fäſſer und ſonſtige Geräthſchaften, mehreres vorhandenes Heu, Ohmet und Klee, nebſt mehrerern franzöſiſchen Büchern, dem öffentlichen Aufſtriche ausgeſetzt, und den Meiſtbietenden, jedoch nur gegen gleich baare Zahlung abgegeben, wozu die Kaufluſtigen höflichſt eingeladen werden.

Werneck den 21. September 1815.

Vom Teſtamentariate.

3) (3) Ein Garten nahe am Rennwegerthore, an der Glacis gelegen, mit einem Häuschen und waſſerreichen Brunnen verſehen, und mit Bäumen der beſten Obſtſorten bepflanzt, iſt aus freyer Hand zu verkaufen. Den Verkäufer erfährt man im Intelligenzcomt.

4) (1) Es iſt ein Weinberg von 2 1/2 Morgen, in einer ſehr guten Lage, mit oder ohne den Ertrag, aus freyer Hand zu verkaufen, derſelbe kann ſtündlich eingeſehen werden. Den Verkäufer erfährt man im Intelligenzcomtoir.

5) (2) In der Niederlage des Frauenvereins iſt nebſt den weiblichen Arbeiten aller Gattungen, auch geſponnenes Garn, Gebild zu Hand- und Tiſchtüchern zu finden.

6) (4) Endesunterzeichneter hat hiermit die Ehre, einem hohen Adel und verehrungswürdigen Publikum anzuzeigen, daß ſeine neuen Meßwaaren bereits angekommen ſind, als: ganz neue Merinos-Schwals, mit ſchmalen und breiten Borduren, ganz neue Farben in Rips, Gros de Naple und Levantine, ſchwarzer Taffent von aller Breite, ſehr ſchwerer ſchwarzer Seidenzeug zu Möbeln, ſeidene Halstücher von aller Größe, ſeidene Herrn- und Damen-Strümpfe, ganz neue moderne Zitze zu verſchiedener Preiſen, weißer Battiſt-Mouſſelin von verſchiedener Feinung, oſtindiſcher Mouſſelin, engliſcher feiner Moll, engliſcher Barchent von verſchiedener Streifen ſehr ſchöner, geſtickter Moll zu Damenkleidern, engliſcher Gingang von allen Farben, ſehr ſchöner quadrillirter ſchottiſcher Gingang, ganz neu weiße brochirte Zeuge zu Damenkleidern, ſehr feine weiße baumwollene Herren- und Damen-Strümpfe, ächte Merinos und Bombaſſin von allen Farben, ganz neue engliſche Wollenzeuge zu Weſten und Beinkleidern, ächte engliſche Hoſenträger in Seide und Leder, ſehr ſchöne engliſche und oſtindiſche Sacktücher, ſchwarzer Sammet zu verſchiedenen Preiſen, feine wollene Strümpfe und Socken, ganz feiner croiſirter und glatter Hemder-Flanell, dann feiner Multon, feiner Wachstaffent, ganz feine Pariſer Hüte, ſehr gute Chocolade zu verſchiedenen Preiſen, nebſt noch ſehr vielen andern hier nicht benannten Artikeln.

Leopold Panizza.

7) (2) Künftigen Dienſtag den 3. October, Nachmittags um 3 Uhr, wird bey Mayer Fäßlein in der Urſulinergaſſe Nro. 200. ein grün lackirter zweyſpänniger Wiener Reiſewagen, welcher auch zum ſtädtiſchen Gebrauch ſehr bequemlich iſt, zum öffentlichen Striche ausgeſetzt, und dem Meiſtbietenden gegen baare Zahlung ſogleich zugeſchlagen.

8) (2) Neue Holländer Häringe ſind angekommen und billigſt zu haben, bey Spezereyhändler Ebert auf dem Kürſchnershofe.

Vermiethungen.

1) (3) Im 5. Diſtr. iſt ein Quartier mit allen Bequemlichkeiten ſogleich oder auf Allerheiligen zu vermiethen. Nähere Nachricht giebt man im Intelligenzcomtoir.

2) (3) Im 2. Diſtr. im Wallfiſch iſt der mittlere Stock auf Allerheiligen zu vermiethen.

3) (3) Ein Quartier im mittlern Stock auf der Domgaſſe, 2. Diſtr. Nro. 366. beſtehend in 3 Zimmern, Küche, Keller, Waſchhaus rc. iſt für eine Haushaltung zu vermiethen.

4) (2) Im 2. Diſtr. Nro. 312. in der Bankgaſſe, iſt ein Logis für ledige Herren mit Möbeln, oder für eine ruhige Haushaltung ohne Möbeln, ſtündlich zu verlehnen.

5) (3) Im 5. Diſtr. Nro. 175. neben der Hoſſpitalkirche, iſt ſogleich oder auf Allerheiligen ein Quartier mit allen Bequemlichkeiten zu vermiethen. — Ebendaſelbſt iſt auch auf Lichtmeß der obere Stock mit der Ausſicht auf die Straße nebſt allen Bequemlichkeiten zu vermiethen.

6) (1) Auf Allerheiligen iſt auf der Domgaſſe für eine ſtille Haushaltung ein ſchönes Quartier zu vermiethen. Nähere Nachricht giebt man im Intelligenzcomtoir.

7) (1) Im 1. Diſtr. Nro. 166. in der Semmelsgaſſe, iſt ein Logis mit Möbeln für ledige Herren ſtündlich zu verlehnen.

8) (1) Bey Johann Michael Mohr, Handelsmann in der Büttnersgaſſe, Nro. 317. nächſt der Schwane, iſt ein Quartier im zweyten Stock, welches die ſchönſte Ausſicht auf den Maynfluß und die Brücke hat, beſtehend aus 2 heitzbaren Zimmern, Alkoven, Küche, einem verſchloſſenen und einem unverſchloſſenen Vorplatz, Bodenkammer, Waſchkeſſel und einem Brunnen im Hauſe und ſonſtigen Gemächlichkeiten, auf Allerheiligen zu verlehnen.

9) (1) Im 2. Diſtr. iſt ein Logis, beſtehend in einer Stube, 2 Stubenkammern, Bodenkammer, einer hellen Küche und Holzlager auf Allerheiligen zu vermiethen. Nähere Nachricht giebt man im Intelligenzcomtoir.

10) (1) Im 4. Diſtr. Nro. 282. iſt ein Waſſerfreyer Keller mit etwa 20 Fuder Faß zu vermiethen.

11) (3) In der Semmelsgaſſe Nro. 139. ſind ſogleich 1 oder 2 Zimmer, mit oder ohne Möbeln zu vermiethen.

12) (1) In der Büttnersgaſſe, 3. Diſtr. Nro. 342. ſind zwey Logis mit Möbeln, beſtehend in 1 heitzbaren und 1 unheitzbaren Zimmer für ledige Herren zu vermiethen.

13) (3) Im 2. Diſtr. Nro. 393. auf dem Kürſchnershofe, iſt ein Zimmer zu vermiethen.

Vermiſchte Anzeigen.

1) (2) Den allenfallſigen Aſchenpachts-Liebhabern wird von den Neffiſchen Erben bekannt gemacht, daß von den, im Intelligenzblatte Nro. 100. 101. u. 102. vorbeſchriebenen Aemtern, die Aemter Gerolzhofen, Mainberg und Hofheim in der Zwiſchenzeit ſchon vergeben worden, ſohin nicht mit zum Aufſtrich kommen.

2) (1) Der auf Dienſtag den 3. October d. J. in der Wohnung des herrſchaftlichen Hofpächters zu Bibergau anberaumte Mobilien-Verſtrich wird wegen eingetretenen Hinderniſſen bis auf weitere Bekanntmachung verſchoben.

3) (1) Handelsmann Johann Michael Mohr in der Büttnersgaſſe Nro. 317. zeigt an, daß er widerum eine Sammlung von Büchern hat, und daß er gleich nach Allerheiligen eine Bücherverſteigerung halten will; wer alſo Bücher darzu geben will, wird gebeten, ſolche baldigſt einzuſchicken. — Auch iſt ganz feiner Knaſter-Tabak bey ihm zu haben.

4) (1) Wegen dem am Sonntage den 1. October auf dem Exerzierplatze dahier gehalten werdenden Landwirthſchaftsfeſte und Viehmarkte, hat Unterzeichneter bey Hrn. Leinicker, im Huttiſchen Garten, ein beſonderes Lokale welches gerade die Ausſicht auf den Platz hat, wo das Vieh zu ſtehen kömmt genommen, wo man den ganzen Tag hindurch gebratenes Fleiſch, Brat- und Leberwürſte ꝛc. bekommen kann, er bittet um geneigten Zuſpruch.

Caſpar Oehninger.

5) (2) Unterzeichneter macht hiermit bekannt, daß Sonntag den 1. October die Tanzmuſik den Anfang nimmt, er bittet um geneigten Zuſpruch.

Franz Wagner.

6) (1) Ein Wiener oder Pfiſteriſcher Flügel wird gegen annehmliche Bedingniſſe zu entlehnen geſucht. Nähere Nachricht giebt man im Intelligenzcomtoir.

7) (1) Es ſucht Jemand entweder ein Parterre Quartier zu 4 Zimmern und etwas Hof mit Möbeln, oder noch lieber ein ganzes Häuschen von demſelben Gelaſſe, im 2. oder 3. Diſtricte. Wer ein ſolches Quartier zu vermiethen geſonnen iſt, beliebe die Anzeige im Intelligenzcomtoir zu machen.

Königlich Baieriſches

Intelligenzblatt

für das

Großherzogthum Würzburg.

Mit Seiner Majeſtät des Königs allergnädigſtem Privilegium.

Dienſtag. Nro. 106. 3. October 1815.

Amtliche Artikel.

Bekanntmachung.

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs von Baiern ꝛc.

Nachdem Se. Königliche Majeſtät vermög anher erlaſſenen allerhöchſten Reſcripts vom 30. v. Mts. Sich allergnädigſt bewogen gefunden haben, anzuordnen, daß das bisher dahier beſtandene ſtatiſtiſche Bureau als ſolches aufgelöſt die von demſelben geſammelten Materialien, hergeſtellten Arbeiten und Akten der königlichen Landesdirection übergeben, die Liquidation der ſämmtlichen Dominical Renten des Staates aber unter der Benützung der bisherigen einſchlägigen Arbeiten des ſtatiſtiſchen Bureau's durch die k. Rentkammer nach Vorſchrift der allgemeinen Verordnung vom 23. Februar 1814. (Reggsblt S. 513.) unter der obern Leitung des oberſten Rechnungshofes unverzüglich vorgenommen werden ſolle; ſo wird die ebengedachte allerhöchſte Verordnung nachſtehend zu Jedermanns Wiſſenſchaft und Nachachtung öffentlich bekannt gemacht.

Würzburg am 27. September 1815.

Königl. Hofcommiſſion.

Frhr. v. Lerchenfeld.

Geßele.

(Die Herſtellung der Lagerbücher und Zehent-Beſchreibungen betreffend.)

Wir Maximilian Joſeph, von Gottes Gnaden König von Baiern.

Wir haben in Unſerm organiſchen Edikte über die Errichtung und Bildung Unſeres oberſten Rechnungshofes vom 20. Oktober 1812 denſelben zugleich mit Herſtellung der, allen Erforderniſſen einer ſyſtematiſchen Finanz-Verwaltung entſprechenden Lager- und Vormerkungs-Bücher, dann Zehent-Beſchreibungen beauftragt, und aus einem von dem gedachten oberſten Rechnungshofe hierüber erſtatteten umſtändlichen Berichte die Ueberzeugung geſchöpft, daß bey dem allgemein vernachläſſigten Zuſtande dieſer wichtigen Amtsbücher derſelben verläſſige, ſowohl die Rechte und Gefälle des Staats, als die Verbindlichkeiten und Rechte der Grund- und Zehentholden ſichernde Herſtellung nur durch eine allgemeine Liquidation der ſämmtlichen Staats-Dominikal-Renten begründet und bewirkt werden könne.

Dieſemnach beſchließen Wir, wie folgt:

I.

Die angezeigte Liquidation ſoll in der nachhin bezeichneten Art und Weiſe unverzüglich eingeleitet, und in Vollzug gebracht werden.

Unſer oberſter Rechnungshof führt nach ſeiner Konſtituzion über dieſes Geſchäft die Oberaufſicht, und Unſere Kreis-Finanz-Direkzionen beſorgen hiebey die unmittelbare Reſpizienz.

Denſelben liegt daher im Allgemeinen ob, für die vorſchriftmäßige Behandlung und Beſ-

führung des Liquidations=Geſchäftes in dem feſtgeſetzten Termine ſtrenge zu wachen, die ſich dabey ergebenden Anſtände, in ſo ferne nicht eine höhere Entſchließung erforderlich iſt, jedesmal ſchleunigſt zu beheben, und über die Fortſchritte deſſelben mit Ende jeden Monats an Unſern oberſten Rechnungshof umſtändlich zu berichten, auch nach vollendeter Liquidation für jeden Kreis die geeignete tabellariſche Ueberſicht der Reſultate zu beſorgen.

Zur Erreichung einer einförmigen und möglichſt zu beſchleunigenden Geſchäfts=Leitung hat jede Finanzdirektion die beſondere Reſpizienz über dieſen wichtigen Geſchäftszweig einem ihrer Räthe zu übertragen, und derſelbe iſt für die richtige und ſchleunige Geſchäfts=Vollführung perſönlich verantwortlich.

II.

Die Liquidation wird Steuerdiſtriktsweiſe vorgenommen, und zu dieſer ganzen Verhandlung der Termin vom Tage der Bekantmachung gegenwärtiger Verordnung an auf zwey Jahre feſtgeſetzt, binnen welchen dieſes Geſchäft in allen Kreiſen Unſeres Reiches vollendet, und vollſtändig berichtiget ſeyn muß.

III.

Die Liquidations=Kommiſſionen in den Städten, wo Stadtgerichte beſtehen, werden aus den Stadtgerichts=Direktoren, oder Stadtrichtern, und den einſchlägigen Rentbeamten; auf dem Lande aber aus den Landrichtern und Rentbeamten konſtituirt, und erſtern den Stadt= und Landgerichts=Vorſtänden die Subſtituirung eines Aſſeſſors für die ganze Liquidations=Verhandlung bewilligt.

Dieſe Subſtitutions=Bewilligung kann jedoch auf die Rentbeamten nicht ausgedehnt werden, da einer Seits die Natur der Sache die perſönliche Gegenwart derſelben bey dieſer Geſchäftsbehandlung unerläßlich fordert, und anderer Seits auch das Liquidationsgeſchäft ſelbſt, welches ohnedieß Steuerdiſtriktsweiſe bewirkt wird, unter gemeinſchaftlichem Benehmen der beyden Kommiſſionsglieder bey dem ſo weit ausgedehnten Termine immer mit der gehörigen Rückſichtsnahme auf den zur Beſorgung ihrer Hauptberufs=Obliegenheiten auszumittelnden Zeitbedarf eingetheilt werden kann.

IV.

Die Liquidation ſelbſt muß folgenden Erforderniſſen genügen:

a) ſie muß allgemein ſeyn, oder ſich auf alle Dominikal=Objekte, und die hierauf gelegten Abgaben erſtrecken,

b) die Eigenſchaft der Grund= Lehen= oder Zehentbarkeit vollkommen darſtellen,

c) die Quantität und Qualität der Dominikal=Renten auf das genaueſte, und mit möglichſter Verläſſigkeit beſtimmen,

d) ſich auf die bisherigen Gefälls=Dokumente, wie ſie immer Namen haben, gründen, und alle Differenzen zwiſchen dem Staate und den Unterthanen enthalten, und vollſtändig erörtern, um dieſelben nach Umſtänden heben zu können.

Endlich

e) durch Beobachtung aller geſetzlichen Förmlichkeiten über jeden Zweifel erhoben ſeyn, und vollen Glauben verdienen.

V.

Nach dieſen Bedingungen werden die Protokolle der ſämmtlichen Liquidations=Behörden des Reiches gleichförmig, und auf folgende Weiſe geordnet:

a) für jeden Steuerdiſtrikt, worin Wir Dominikal=Gefälle beſitzen, ſie mögen viel oder wenig ſeyn, wird ein beſonderes Liquidations=Protokoll angelegt, und in dem erſtern derſelben über den eigentlichen Zweck dieſer Geſchäftsbehandlung ein umſtändlicher Vortrag auf welchen ſich in den folgenden Protokollen nur mehr kurz bezogen wird, vorausgeſetzt.

b) In jedes dieſer Protokolle werden unter Vorausſetzung der Wohnorte die Beſitzer der Uns grundlehen= zins= oder zehentbaren Guts=Komplexe, Häuſer, radizirten Gewerbe ꝛc. namentlich, und zwar in der ſie treffenden Ordnung nach den Hausnummern aufgeführt. Auch werden in daſſelbe alle Dominikal=Renten der Gemeinden, Stiftungen und Privaten, ſo ferne ſolche Uns lehen= grund= oder zinsbar ſind, für jeden Steuerdiſtrikt gehörig aufgenommen.

c) Die Guts Complexe werden mit ihren Beſtandtheilen an Gebäuden, Aeckern, Wieſen, Weidenſchaften, Waldungen ꝛc., dann ſo ferne die Grundſtücke allenfalls ſchon geometriſch vermeſſen ſind, mit ihrem beſtimmten, im widrigen Falle aber mit dem approximativen Flächen=Inhalte möglichſt genau beſchrieben, mit den gewöhnlichen alten Haus= oder Guts=Namen bezeichnet, und wenn ein Individuum mehrere Guts=Komplexe in einem Steuerdiſtrikte beſitzt, dieſe abgeſöndert nach einander, und ſodann die walzenden Grundſtücke einzeln vorgetragen. Bey dieſen iſt auch das grundbare Gut, aus

Digitized by Google

welchem dieſelben verkauft worden ſind, zu benennen, und die Zeit des geſchehenen Ausbruches ſo viel möglich aus den ältern und neuern Kauf- und Grundgerechtigkeits-Briefen der jezigen Beſitzer zu erheben und anzuzeigen.

d) Da nach der berichtlichen Beſtätigung Unſeres obrſten Rechnungshofes die definitiven Steuer-Kataſter hinſichtlich der topo- und phyſiographiſchen Beſchreibung der vorerwähnten Beſizungen alle erfoderlichen Data enthalten, ſo ſind dieſe, wo das Steuer-Definitivum ſchon eingeführt iſt, zur Beſchreibung dieſer Objekte anzuwenden, jedoch mit der ſelbſtig mündlichen Angabe der vorzurufenden Beſizer hinſichtlich der in der Zwiſchenzeit allenfalls eingetretenen Beſizes-Veränderungen jedesmal genau zu kontrolliren.

Im Uebrigen aber müſſen gleichwohl da, wo das Steuer-Definitivum noch nicht beſteht, die Beſizfaſſionen des allgemeinen Steuer-Proviſoriums zu dem angezeigten Behufe benüzt, und nebenbey die dießfälligen Beſizes-Angaben der Liquidanten möglichſt pünktlich erhoben, dann mit den von denſelben vorzulegenden ältern und neuern Kauf-Grundgerechtigkeits- und Lehenbriefen, und ihren Abgaben-Einſchreibbücheln verglichen und richtig geſtellt werden.

e) Die dabey beſtehenden verſchiedenen Dominikal-Verhältniſſe müſſen aus den vorhandenen Amts-Dokumenten, aus den ältern Saal- und Lagerbüchern, Urbarien, Briefs-Protokollen, Rechnungen, Bezugsregiſtern, Inkamerirungs-Libellen, Staats- und Kloſter-Realitäten-Verkaufs-Akten ꝛc. genau erhoben und begründet, dann eben auch mit der Angabe der Liquidanten ſtrenge kontrollirt, und durch die von denſelben beſitzenden, und vorzulegenden brieflichen Urkunden möglichſt verläßiget, ſofort alle jene Belege, welche dieſe Verläßigung begründen, in dem Liquidazions-Protokolle gehörig allegirt werden.

f) Nach dieſer vorläufigen Richtigſtellung wird ſodann in dem Protokolle weiters bemerket:

1) wohin jede der aufgeführten Realitäten vor der Konſtituzion des Rentamtes lehen- grundzins- oder zehentbar geweſen ſey.

2) Ob die Lehen- oder Grundgerechtigkeiten inzwiſchen abgelöſet, oder ob Maierſchafts-Friſten reguliret wurden, oder ob das Laudemium noch und zwar in welchen Fällen, und wie zu erheben ſey, wobey auch das Jahr, und der Betrag des lezten Laudemial-Falles zu bemerken iſt.

3) Ob und wie jede Realität zehentbar ſey? ob ganz, oder zum Theil? wer die Kondezimatoren ſeyen?

4) Welche ſonſtig grundherrliche Laſten und Servituten auf den Realitäten haften, z. B. noch beſtehende grund- oder auch vogtherrliche Natural-Frohnden, und zwar mit Aufzählung der verſchiedenen gemeſſen- oder ungemeſſenen Naturalleiſtungen.

Die fixirten jährlichen Geldreichniſſe für bereits ſchon reluirte grund- und vogtherrliche Frohnden werden gehörig ausgeſchieden, unter den nachfolgenden Dominikal-Reichniſſen ſonderbar aufgeführt.

5) In Fällen, wo auf Unſern Dominikal-Renten weitere Dominikal-Verhältniſſe haften, z. B. ärarialiſche Zehenten grund- oder zinsbar ſind, iſt ſolches ebenfalls in dem Protokolle zu bemerken.

g) Hierauf werden die fixirten Dominikal-Reichniſſe jeder Art und Gattung als

die grundherrlichen,
= lehenherrlichen,
= zinsherrlichen,
= zehentherrlichen, und
= vogteilichen,

nach ihren zeitherigen Benennungen mit ihren Beträgen einzeln, und nach ihrer ſpezifiſchen Eigenſchaft genau ausgeſchieden für jedes Dominikal-Objekt ſonderbar vorgetragen.

Die Geldbeträge werden im vier und zwanzig Guldenfuß, die Naturalien aber, zur Verläßigung der richtig geſchehenen Reduktion, in dem, neben einander zu ſtellenden, vorhin beſtandenen Orts-, — und in dem nunmehr durchgehends eingeführten baieriſchen Normal-Maße ausgeworfen.

Die Aufſtellung und Begründung dieſer Dominikal-Reichniſſe wird auf eben jene Art und Weiſe unter Benüzung der nämlichen Grundlagen, und nach eben denſelben Beſtimmungen, wie ſie oben ad Lit. e. zur Erhebung der Dominikal-Verhältniſſe feſtgeſezt wurden, bewirket.

h) Endlich wird in den erwähnten Liquidazions-Protokollen noch weiters alles dasjenige vorgetragen, was zur Erläuterung des Vorſtehenden zweckmäßig iſt.

VI.

Das von der einſchlägigen Gerichts-Behörde zur Liquidazions-Kommiſſion beygezogene Individuum ſorgt und haftet für die Beobachtung der geſezlichen Förmlichkeiten bey der ganzen Liquidazions-Handlung, und für die richtigen Protokolls-Vorträge, ſo wie der Rentbeamte für die richtige Aus-

ſcheidung und Aufſtellung der verſchiedenen Dominikal-Verhältniſſe, und der dabey beſtehenden Abgaben.

VII.

Wenn auf vorſtehende Art das Protokoll mit einem Liquidanten aufgenommen iſt, wird ſolches demſelben vorgeleſen, und im Falle der Anerkennung von ihm eigenhändig unterzeichnet.

VIII.

Werden aber dagegen Widerſprüche erhoben, ſo ſind dieſelben gleich in dem nämlichen Protokolle vorzutragen, und die Differenzen gehörig zu erörtern, dann ſowohl die Begründung der rentämtlichen Behauptung, als des dagegen von dem Grund- Lehen- oder Zehentholden gemachten Widerſpruches umſtändlich darzulegen. In dieſem Falle wird ſodann hinſichtlich der Differenz-Punkte ein getreuer Auszug aus dem Liquidations-Protokolle erhoben, und mit dem beſtimmten Gutachten der Kommiſſion begleitet an die einſchlägige Finanz-Direktion unverzüglich eingeſendet.

IX.

Findet dieſelbe hierüber allenfalls noch nähere Begründungen nöthig, ſo leitet ſie die weiteren Recherchen auf der Stelle ein, und übergiebt ſofort nach vollſtändiger Inſtruirung die vorliegende Differenz mit ihrem Gutachten Unſerer Steuer- und Domänen-Section zur Verbeſcheidung.

X.

Gegen dieſe bleibt dem betheiligten Individuum zur Verfolgung und Begründung ſeiner vermeintlichen Rechts-Verletzung die Ergreifung des Rechtsweges in den geſetzlichen Inſtanzen offen, und es wird hierzu ein Termin von 30 Tagen vom Tage der inſinuirten Verbeſcheidung an feſtgeſetzt. Inzwiſchen geſchieht die Abgaben-Perception nach dem Beſitz-Stande, und in dem bisherigen Maße.

XI.

Sobald die Liquidation von den erſten zwey oder drey Diſtrikten eines Rentamtes vollendet iſt, ſendet jede Liquidations-Behörde unverzüglich die dießfallſigen Protokolle in gefertigten Abſchriften zur betreffenden Kreis-Finanzſtelle ein. Dieſe unterſucht, ob bey der Liquidation durchgehends vorſchriftsmäßig verfahren wurde. Sie läßt nach Umſtänden das Mangelnde erſetzen, das Fehlerhafte verbeſſern, bey den Natural-Reichniſſen die Mäſſerey und Gewichts-Reduktion durch das Rechnungs-Kommiſſariat prüfen, und von demſelben die dabey oder ſonſt entdeckten Irrungen berichtigen, und erlediget hierüber ungeſäumt die geeigneten Beſchlüſſe, welche ſie auch eben ſo förderlich den betreffenden Behörden mit Rückgabe der vorgelegten Protokolls-Abſchriften zum weiteren Geſchäfts-Betriebe zuſchließt.

XII.

Dieſe Einſendungen werden monatlich ununterbrochen fortgeſetzt, und die eben ſo periodiſch jedesmal wieder zurückfolgenden Protokolls-Duplikate von den Liquidations-Behörden bis zur gänzlichen Vollendung dieſes Geſchäfts geſammelt, woraus ſodann jede derſelben für den ganzen Rentamts-Bezirk eine verläſſige tabellariſche Zuſammenſtellung der in jedem einzelnen Steuer-Diſtrikte ſich ergebenen Reſultate mit genauer Bezeichnung der beſtehenden Dominikal-Verhältniſſe und mit ſpezifiſcher Aufführung aller Gattungen der Geld- und Natural-Abgaben und Leiſtungen in eben jener Ordnung, wie ſie in den Liquidations-Protokollen vorkommen, zu verfaſſen, und ſolche mit den vorbemerkten ſämmtlichen Protokolls-Duplikaten zur einſchlägigen Finanz-Direktion einzuſenden hat.

XIII.

Es hat daher jede Finanz-Direktion gleich nach Abfluß des feſtgeſetzten Liquidations-Termins von den betreffenden Behörden die angezeigten Zuſammenſtellungen und Protokolls-Duplikate unnachſichtlich einzuholen, und hieraus mit ebenmäßiger Beobachtung der bezeichneten Form eine verläſſige ſummariſche Ueberſicht, in welcher die Reſultate eines jeden einzelnen Rentamtes erſcheinen, für den ganzen Kreis anfertigen zu laſſen, und dieſe dem oberſten Rechnungshofe zur Herſtellung einer Unſerm geheimen Finanz-Miniſterium vorzulegenden Haupt-Ueberſicht zu übergeben.

XIV.

Da dieſe Haupt-Ueberſicht der verſchiedenen, in dem ganzen Umfange Unſeres Königreiches beſtehenden Dominikal-Verhältniſſe, Abgaben und Leiſtungen darſtellt, ſo kann dieſelbe zugleich auch für die herzuſtellenden Grund- und Lagerbücher, dann Zehent-Beſchreibungen weſentlich benützt, und deren formelle Einrichtung hieraus mit der erforderlichen Umſicht erhoben werden, worüber Unſer oberſter Rechnungshof gleich nach vollendeter Herſtellung der erwähnten Haupt-Ueberſicht den geeigneten Entwurf zu verfaſſen, und denſelben Unſerm geheimen Finanz-Miniſterium zur vorläufigen Einſicht und Beſtättigung zu übergeben hat.

Zugleich können einsweilen, bis die erwähnten Grund- und Lagerbücher vollſtändig hergeſtellt ſind, die angezeigten Zuſammenſtellungen und

Ueberſichten als Anhalts-Punkte für die Aufſtellung der Soll-Einnahme über die Staats-Dominikal-Renten, und für die Verrechnung und Reviſion derſelben angewendet werden.

XV.

Hiernächſt haben Wir auch Unſere unmittelbare Steuer-Kataſter Kommiſſion angewieſen, ihre zum Behufe der definitiven Steuer-Rektifikation vorzunehmenden Liquidations-Verhandlungen hinſichtlich der Staats-Dominikalien ſowohl in materieller, als formeller Beziehung ſo viel möglich ebenfalls nach den hievor bezeichneten Grundlinien, und in eben derſelben Ordnung einzurichten, ſofort dadurch die definitiven Steuer-Kataſter als kontrollirende Belege, und überhaupt für den vorliegenden Zweck anwendbar zu machen.

XVI.

Als Remuneration für die beyden Liquidations-Kommiſſäre, und zur Beſtreitung der Koſten welche auf Anſchaffung des Papiers ſ. a. erlaufen, wird der Betrag mit 5 kr. von jeder vollſtändigen Liquidations-Verhandlung ohne Rückſicht auf den mehr oder minder wichtigen Inhalt derſelben bewilliget, und die Vertheilung in der Art beſtimmt, daß hievon ein Fünftheil dem von der Juſtiz-Behörde zur Liquidazion beygezogenen Individuum, und die übrigen vier Fünftheile dem Rentbeamten, weil derſelbe auch den erfoderlichen Kommiſſions-Aktuar aus ſeinem Schreiber-Perſonale zu ſtellen hat, zukommen ſoll; jedoch hat die wirkliche Auszahlung und Vertheilung dieſer Remunerazion erſt nach dem gänzlich vollendeten Liquidazions-Geſchäfte ſtatt.

Nach dieſen Beſtimmungen hat Unſer oberſter Rechnungshof ſich pünktlichſt zu achten, und Wir erwarten von demſelben und den ſämtlichen Finanz-Direkzionen die genaueſte Erfüllung obiger Vorſchriften, damit der dabey zum Grunde liegende wichtige Zweck gehörig erreicht werde.

München den 28. Februar 1814.

Max. Joſeph.

Graf von Montgelas.

Auf königl. allerhöchſten Befehl
der General-Sekretär
G. v. Geiger.

Getreid-Verkauf
auf dem Markte zu Würzburg am 30. Sept. 1815.

Im höchſten Preis:

Weitzen,	17 Malter, das Malter	13 fl. 45 kr.
Korn,	90 — — — —	8 fl. — kr.
Haber,	4 — — — —	9 fl. 45 kr.

Im mittlern Preis:

Weitzen,	491 Malter, das Malter	10 fl. 32 kr.
Korn,	48 — — — —	7 fl. 50 kr.
Haber,	54 — — — —	9 fl. 8 kr.

Im tiefſten Preis:

Weitzen,	14 Malter, das Malter	8 fl. — kr.
Korn,	5 — — — —	7 fl. — kr.
Haber,	2 — — — —	8 fl. 30 kr.

Summe aller verkauften Früchte 725 Malter. als: 522 Malter Weitzen, 143 Malter Korn, 60 Malter Haber.

Königliche Polizeydirection.
Geſſert.

---

(2) 2. **Bekanntmachung.**

Mittwoch den 4. k. M. Octobers ſoll zu Schweinfurt bey der dortigen Proviant- und Caſernen-Verwaltung die Lieferung des Brodes ſowohl als die Fourage für die dortige Garniſon öffentlich an den Wenigſtfordernden verſteigert werden, welches hierdurch bekannt gemacht wird.

Würzburg den 29. September 1815.

Königl. baier. Oberkriegs-Commiſſariat.
Papius.

---

(3) 3. **Verſteigerung.**

Samſtag den 7. künftigen Monats Octobers Nachmittags um 3 Uhr, werden bey unterzeichneter Stelle zwey gut hergerichtete und unterhaltene Keller — wovon der eine 119 Fuder 7 Eymer, der andere 136 Fuder 10 Eymer in Eiſen gebunden enthaltet — mittels öffentlichen Strichs in einen mehrjährigen Pacht salva ratificatione an den Meiſtbietenden abgegeben.

Würzburg den 26. September 1815.

Königl. Univerſitäts-Receptorat.

---

(3) 1. **Warnung und Schulden-liquidation.**

Georg Willhelm von Laudenbach iſt wegen ſeiner üblen Haushaltung zum Verſchwender erklärt, deſſen Vermögenstheilung erkannt, und Johann Baus von Laudenbach als Curator für ihn beſtellt worden, daher wird Jedermann gewarnt, ohne Beyſtimmung des erſteren mit gedachtem Georg Willhelm deſſen Vermögen beſchwerende Contracte einzugehen,

oder ihm zu borgen; die Entgegenhandelnden haben zu gewärtigen, daß ſie mit einer Klage auf Befriedigung aus deſſen Vermögen nicht gehöret werden. Zugleich hat man Tagfart zur Aufnahme der Schulden des Georg Willhelm von Laudenbach auf Mittwoch den 11. October d. J. früh um 8 Uhr anberaumt, wo alle jene, welche an den mehrerwähnten Georg Willhelm eine gegründete Forderung machen zu können glauben, ſolche zu Protokoll zu geben, und zu liquidiren, widrigenfalls zu gewärtigen haben, daß bey Auseinanderſetzung der Georg Willhelmiſchen Theilung keine Rückſicht auf ſie gemacht werde.

Karlſtadt am 25. September 1815.

Königl. Landgericht.

Mohr, L. G. Aktuar.

Schimpf.

---

(3) 1. Gläubiger-Vorladung.

Nachdem die zur Aufnahme der Schulden des verlebten Jörg Kaufmann von Aſchfeld auf den 2. Auguſt dieſes Jahres anberaumten Tagfart eingetretener Hinderniſſe wegen wieder nicht abgehalten werden konnte, ſo hat man anderweite Tagfart zur Conſignation der Schulden des gedachten Jörg Kaufmann, da es zweifelhaft iſt, ob deſſen Verlaſſenſchaft zur Tilgung der vorhandenen Schulden zureichen werde, auf Mittwoch den 25. October d. J. früh um 8 Uhr anberaumt, wobey ſämmtliche Jörg Kaufmänniſchen Gläubiger zu erſcheinen, und ihre Forderungen anzuzeigen, widrigenfalls zu gewärtigen haben, daß auf die Ausbleibenden bey Auseinanderſetzung gegenwärtiger Verlaſſenſchaft keine Rückſicht gemacht werde.

Karlſtadt am 27. September 1815.

Königl. baier. Landgericht.

Mohr, L. G. Aktuar.

Schimpf.

---

(3) 1. Schuldenliquidation.

Zur Berichtigung der Verlaſſenſchaft der Eva Veths Wittib zu Aberſfeld, iſt die Kenntniß deren Paſſiven nothwendig, und werden demnach ſämmtliche Gläubiger derſelben zur Anzeige und Liquidation ihrer Paſſiven auf

Dienſtag den 24. k. M. Octobers

früh um 8 Uhr unter dem Rechtsnachtheile vorbeſchieden, daß der Ausbleibende bey Auseinanderſetzung der Verlaſſenſchaft nicht weiters berückſichtiget werden ſolle.

Mainberg den 26. September 1815.

Königl. Landgericht.

Ehlen.

Trapp.

---

(3) 1. Gläubiger-Vorladung.

Die verwittibte Mutter des Niklaus Hager, vormals zu Vibelried, dermalen zu Grafenrheinfeld iſt geſonnen, mit den Gläubigern ihres verſchwenderiſchen Sohnes ſich auf gütliche Wege zu ſetzen, um dadurch die möglichen Anſprüche der Gläubiger auf deſſen zukünftiges Vermögen zu beſeitigen und für das Beſte der Tichterlein deſto ungehinderter ſorgen zu können.

Alle diejenigen, welche an den Niklaus Hager eine gegründete Forderung zu machen haben, werden daher zu derſelben Anbringung und Gewärtigung weiterer Vergleichsvorſchlägen von Seiten der Mutter auf Donnerſtag als den 26. October d. J. früh um 9 Uhr dergeſtalten anhero vorgeladen, daß der Ausbleibende ſich alsdann ſelbſt beyzumeſſen habe, wenn das mütterliche Vermögen des Schuldners dieſem auf rechtlichen Wege entzogen, und zum Beſten ſeiner Kinder beſtimmt werde; ſie aber mit ihren Forderungen für immer leer ausgehen.

Mainberg den 27. September 1815.

Königl. Landgericht.

A. J. v. Eckart.

Trapp.

Verſteigerung.

Donnerſtag den 12. October l. J. Vormittags um 10 Uhr, wird das auf den Revieren Laudenbach und Zellingen, im Etatsjahre 1815/16. erlegt werdende Wildpret, mit Ausnahme des Rothwildes und der Sommerhaſen, unter den dort bekannt gemacht werdenden Bedingungen, dahier in Eußenheim, von unterfertigtem Amte vorbehaltlich der Genehmigung königl. Landesdirection an die Meiſtbietenden abgegeben.

Eußenheim am 29. des Monats September 1815.

Königl. baier. Jagdamt allda.

Graf von Soden.

(3) 1. **Vorladung.**

Auf Antrag des königl. Oberrabiner-Amtes zu Würzburg, wird Henriette Aron, Tochter des verlebten Mattel Aron dahier, aufgefordert, ſich binnen 3 Monaten bey dem oben gedachten Amte entweder in Perſon oder durch einen gerichtlich Bevollmächtigten zu ſtellen, und ihre Anſprüche an die Hinterlaſſenſchaft ihres verlebten Vaters anzubringen, widrigens ſolche bey Auseinanderſetzung derſelben nicht berückſichtiget werden ſolle.

Decretum Arnſtein am 16. Sept. 1815.

Königl. Landgericht.
F. Keller.
Geßner, L. G. Actuar.

---

(3) 1. **Bekanntmachung.**

Es wird hiermit bekannt gemacht, daß das Vorzugs-Erkenntniß in der Concursſache der Georg Bäuningers Wittwe zu Heugrumbach erlaſſen, und in vim publicationis vor dem Gerichte angeheftet ſey.

Decretum Arnſtein am 30. Sept. 1815.

Königl. Landgericht.
F. Keller.
Geßner, L. G. Actuar.

---

(3) 1. **Edictal-Vorladung.**

Gegen die Wittib des verlebten Häfnermeiſters Michel May dahier iſt die Ausſchazung erkannt, und wird wegen Geringfügigkeit der Maſſe eine einzige Edictstagfart zur Anbringung der Forderungen und deren Beweismittel, dann Vorbringung allenfallſiger Einwendungen und ſchlüßlicher Verhandlung unter Strafe des Ausſchluſſes von der Maſſe auf Donnerſtag den 19. October d. J. früh um 9 Uhr anberaumt.

Arnſtein den 25. September 1815.

Königl. Landgericht.
F. Keller.
Geßner, L. G. Actuar.

---

(3) 1. **Gläubiger-Vorladung.**

Da gegen den Ortsnachbar Mathes Krempel zu Hauſen ein großer Verdacht der Inſolvenz vorliegt, ſo werden deſſen ſämmtliche Gläubiger aufgefordert, ihre Anſprüche Montags den 23. October d. J. früh um 9 Uhr um ſo mehr dahier anzubringen, und zu liquidiren, als die Ausbleibenden mit dem Beſchluſſe der Mehrzahl der Gläubiger in dieſer Schuldenſache auf jeden Fall für einſtimmend ſollen gehalten werden.

Arnſtein den 27. October 1815.

Königl. Landgericht.
F. Keller.
Geßner, L. G. Actuar.

Verſteigerung.

Vom herzogl. Amte wird hiermit bekannt gemacht, daß auf Montag den 6. November Vormittags folgende von ſehr guter Beſchaffenheit ſeyende Weinfäſſer, als
eins von 3 1/2 Fuder,
eins von 2 Fudern, und
eins von 1 1/2 Fuder, welche ſämmtlich mit eiſernen Reifen verſehen ſind,
dann die noch ganz guten Dauben und Böden von zwey dergleichen, welche beyläufig 5 1/2 Fuder halten,
gegen baare Bezahlung öffentlich verſteigert werden ſollen.

Römhild den 25. September 1815.

Herzogl. ſächſiſch. gemeinſchaftl. Amt allhier.

---

(3) 1. **Verpachtung.**

Da der bisherige Temporalpacht des gutsherrſchaftlichen Oeconomieguthes zu Rödelmayer bey Neuſtadt an der Saale nächſtkünftigen Petri cathedra 1816. zu Ende geht, ſo ſoll ſolches in einen weitern 12 jährigen Zeitpacht mittels öffentlicher Verſteigerung an den Meiſtbietenden hingelaſſen werden.

Die Beſtandtheile dieſes Oeconomieguthes ſind:

a) 330 Morgen Artfeld auf Rödelmayerer Ortsmarkung gelegen.
b) 10 Morgen Obſt- und Grasgärten, welche mit einer Menge der ſchönſten und tragbarſten Obſtbäume von guten Obſtſorten bepflanzt ſind.
c) 13 Morgen Wieſen auf Rödelmayerer Markung.
d) 35 1/2 Morgen vorzüglich guter Saalwieſen, auf Heuſtreuer Markung gelegen, deren Morgenzahl jedoch, ſo wie die des Artfeldes und der Gärten nicht ganz genau gewährt werden kann.
e) Das ausſchließende Schafhutrecht auf der ganzen Rödelmayerer Markung, und

in den zu den Hutbdiſtrieten gehörigen Waldungen.

f) Der einer hohen Guthsherrſchaft zuſtehende halbe Antheil des großen, kleinen und Blutzehendes, nebſt dem einer hohen Guthsherrſchaft auf einem gewiſſen Diſtricte, das kleine Feld genannt, ausſchließend zuſtehenden Zehende zu Rödelmayer, jedoch mit der, mit dem königlichen Rentamte Neuſtadt alternirenden Verbindlichkeit der Faſelviehhaltung.

g) Das mit Back- und Schlachtgerechtigkeit verſehene zweyſtöckige ſehr geräumige Wirthshaus, ſammt Brau- und Brandteweinbrennerey.

h) Sämmtliche auf dem Oeconomiehofe befindlichen Oeconomiegebäude, Stallungen und Böden, wie ſie bisher benutzt worden ſind.

i) 16 Klaftern Schaid, und 16 Geſchock Reißig, Oeconomie-Brennholz, welches dem Pachter jährlich unentgeldlich, und gegen bloße Vergütung des Holzmacherlohnes und Anweisgeldes abgegeben werden wird.

Zur Verſteigerung iſt Tagfart auf Donnerſtag den 11. nächſtkünftigen Monats October, Vormittags um 9 Uhr in dem herrſchaftlichen Schloſſe zu Rödelmayer feſtgeſetzt, wo ſolche mit Vorbehalt der Genehmigung einer hohen Guthsherrſchaft vorgenommen werden wird, und ſich ſonach Pachtluſtige einfinden mögen.

Zugleich wird bemerkt, daß auswärtige Pachtliebhaber, ehe ſie zur Verſteigerung zugelaſſen werden, ſich mit autentiſchen, von ihren vorgeſetzten Amtsbehörden ausgeſtellten Zeugniſſen über ihre guten moraliſchen Eigenſchaften, öconomiſch und landwirthſchaftlichen Kenntniſſe und Zahlungsfähigkeit, ſo wie auch über ihre Fähigkeit, einer hohen verpachtenden Guthsherrſchaft zureichende Caution zu leiſten, auszuweiſen haben.

Uebrigens werden vor der Verſteigerung die nähern Pachtbedingungen den Pachtliebhabern beſonders bekannt gemacht werden.

Rödelmayer den 21. September 1815.

Baron v. Manniſche Gutsverwaltung allda.
Wollmuth, Amtmann.

---

(2) 2. **Verſteigerung.**

Künftige Mittwoch den 4. k. M. October früh um 10 Uhr, werden in dem königl. Waiſenhauſe dahier

24 Malter Korn, und
12 Malter 7 Metzen Roggenkleye,

mit Vorbehalt höchſter Genehmigung dem öffentlichen Striche aufgelegt, wozu die Liebhaber eingeladen werden.

Würzburg den 27. September 1815.

Königl. Verwaltung des Waiſenhauſes.
Bauer.

Nichtamtliche Artikel.

Feilbietungen.

1) (2) Künftigen Dienſtag den 3. October, Nachmittags um 3 Uhr, wird bey Mayer Fälklein in der Urſulinergaſſe Nro. 200. ein grün lackirter zweyſpänniger Wiener Reiſewagen, welcher auch zum ſtädtiſchen Gebrauch ſehr bequemlich iſt, zum öffentlichen Striche ausgeſetzt, und dem Meiſtbietenden gegen baare Zahlung ſogleich zugeſchlagen.

2) (3) Neue Holländer Häringe, Laperdan und Stockfiſche ſind bey Handelsmann Franz Joſeph Spindler zu haben.

Vermiſchte Anzeigen.

1) (2) Diejenigen, welche Unterſtützungen aus milden Pflegen von dem Unterzeichneten zu beziehen angewieſen ſind, haben nach höchſter Verordnung ihren Quittungen ein Lebens-Atteſt beyfügen zu laſſen.

Würzburg am 30. September 1815.

Hubert, Verwalter.

2) (1) Verfloſſenen Samſtag hat Jemand 2 holländiſche Ducaten in ein Papier eingewickelt, verloren. Der redliche Finder wird gebeten, ſolche gegen eine gute Belohnung im Intelligenzcomtoir abzugeben.

3) (1) Niklaus Dittmann, Lehnkutſcher, wohnhaft im Eichhorn Nro. 50. fährt Mittwoch den 4. d. M. mit einer leeren Chaiſe nach Frankfurt, und wünſcht Mitreiſende zu bekommen.

4) (1) Georg Diener, Lehnkutſcher, wohnhaft in der obern Bocksgaſſe, 3. Diſtr. Nro. 210. fährt Donnerſtag den 5., und Freytag den 6. Oct. mit einer Chaiſe nach Frankfurt, und wünſcht Mitreiſende.

Königlich Baierisches

Intelligenzblatt

für das

Großherzogthum Würzburg.

Mit Seiner Majeſtät des Königs allergnädigſtem Privilegium.

Donnerſtag. Nro. 107. 5. October 1815.

Amtliche Artikel.

Edikt

über den Adel im Königreiche Baiern.

Wir Maximilian Joſeph
von Gottes Gnaden König von Baiern.

Wir haben in Gemäßheit des I. Titels §. 5. der Konſtitution Unſers Königreiches über die künftigen Verhaltniſſe des Adels beſchloſſen und verordnet, wie folgt:

I. Titel.

Von dem Adel überhaupt.

I. Kapitel.

Von Erlangung des Adels.

§. 1. Der Adel kann nur durch eine königliche Konzeſſion erlangt werden.

§. 2. Deſſen politiſche Verhältniſſe ſind durch die Konſtitution beſtimmt.

§. 3. Die Befugniß, Majorate zu errichten, ſteht ihm ausſchließlich zu.

§. 4. Den mediatiſirten Fürſten, Grafen und Herren verbleiben die Rechte, welche Wir ihnen in Unſerer Erklärung vom 19. Marz 1807. zugeſichert haben, in ſo weit ſie den ausdrücklichen Beſtimmungen der Konſtitutions-Akte Titel I. §. 5. nicht widerſprechen.

§. 5. Denjenigen Majorats-Beſitzern, welche Wir mit dieſem Rechte für ihre Perſon allein, oder ihre Erben zu begünſtigen für gut finden werden, gebührt der privilegirte Gerichts-Stand, wie er in dem §. 9. erſten Abſatz, und §. 11. der erwähnten Deklaration enthalten iſt.

II. Kapitel.

Von der Vererbung des Geburts- und Adoptions-Adels.

§. 6. Der Adel wird durch die rechtmäßige eheliche Geburt von adelichen Aeltern, oder durch Adoption vererbt.

§. 7. Alle, die in Unſerm Königreiche als Adeliche anerkannt ſind, behalten für ſich und ihre ehelich geborne Kinder ihren bisherigen Adels-Titel.

§. 8. In den Fällen, in welchen die Adoption nach den Geſetzen ſtatt hat, kann auch mit Unſerer Genehmigung der Adels-Titel auf den adoptirten Sohn vererbt werden.

III. Kapitel.

Von der Erwerbung des Adels durch Gnaden-Briefe.

§. 9. Derjenige Unſerer Unterthanen, welcher einen Adels Titel durch einen Gnaden-Brief von Uns erwerben will, muß in einer an Uns gerichteten, und bey Unſerm Miniſterium der auswärtigen Angelegenheiten übergebenen motivirten Vorſtellung durch glaubwürdige Zeugniſſe, oder Urkunden darthun:

1) nebſt Namen, Vornamen, Alter, Wohnort, ſeine bisherige Dienſtes- oder ſonſtige Functionen;

2) ſeine und ſeiner Familie Verdienſte um den Staat;
3) die Zahl ſeiner Kinder beyderley Geſchlechts;
4) ein hinlängliches ſchuldenfreyes Vermögen.

§. 10. Genanntes Miniſterium prüft die in der Vorſtellung enthaltenen Angaben, und erſtattet an Uns darüber einen ausführlichen motivirten Antrag.

§. 11. Wenn das Geſuch Unſere allerhöchſte Genehmigung hierauf erhält, ſo wird durch das nämliche Miniſterium der Adels-Brief, mit der Beſchreibung des bewilligten Wappens, in der hergebrachten Form ausgefertiget, und nach erlegter Taxe in das hierüber zu führende beſondere Regiſter eingeſchrieben, dem Supplikanten ſodann zugeſtellt, und durch das Regierungsblatt bekannt gemacht.

IV. Kapitel.

Verluſt des Adels.

§. 12. Der Verluſt der bürgerlichen Rechte hat zugleich den Verluſt des Adels zur Folge; jedoch nur für die Perſon des Titulaire, und nicht für deſſen rechtmäßige Erben.

§. 13. Die Erneuerung des Adels-Titels iſt eine neue Verleihung und muß unter den nämlichen Bedingungen, wie in dem 3ten Kapitel vorgeſchrieben iſt, geſchehen.

V. Kapitel.

Matrikel für ſämmtliche Adeliche des Königreiches.

§. 14. Sämmtliche Adeliche Unſers Königreiches, ſowohl der alten Geſchlechter, als auch derjenigen, welche erſt in neueren Zeiten die Adels-Titel erhalten haben, ſollen in eine beſondere Matrikel eingetragen werden.

§. 15. Zu dem Ende ſind alle adelichen Familien gehalten, innerhalb 6 Monaten nach der Publication des gegenwärtigen Edikts, bey Unſerm Miniſterium der auswärtigen Angelegenheiten in beglaubten Abſchriften einzugeben:

a) ihre Adels-Titel und die Diplome, oder ſonſtige Urkunden, durch welche derſelbe bewieſen wird;
b) ihre Familien-Wappen;
c) den Vor- und Zunamen aller Familien-Glieder, ihr Alter, ihren gegenwärtigen Wohnort, mit einer Anzeige ihrer Stellen, die ſie bekleiden.

§. 16. Bey jeder adelichen Familie werden dieſe Angaben, nachdem ihre Beglaubigung unterſucht und richtig gefunden worden iſt, in die Matrikel eingetragen.

§. 17. Eben ſo werden in der nämlichen Matrikel alle Veränderungen vorgemerkt, die mit einer Familie ſich ergeben.

§. 18. Wer in dieſe Matrikel nicht eingetragen iſt, wird in Unſerm Königreiche in den öffentlichen Akten nicht als adelich erkannt.

§. 19. Die Extrakte aus dieſer Matrikel geben vollkommenen Beweis für den Adels-Titel.

§. 20. Dieſe Matrikel wird unter der Aufſicht Unſers Miniſteriums der auswärtigen Angelegenheiten geführt.

§. 21. Die über den Adel vorkommende ſtreitige Fälle aber werden bey den einſchlägigen Appellationsgerichten verhandelt und entſchieden.

§. 22. Sollte das gerichtliche Erkenntniß Veränderungen in dem Adels-Titel zur Folge haben, ſo müſſen dieſe dem genannten Miniſterium angezeigt werden, damit durch daſſelbe, die den Vorſchriften gemäßen Verfügungen veranlaßt werden können.

(Die Fortſetzung folgt.)

Bekanntmachung.

(Die Würzburger Staats-Schulden betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs von Baiern ꝛc.

Seine Königliche Majeſtät haben Sich über den Zuſtand des Schuldenweſens der Provinz Würzburg umſtändlichen Vortrag erſtatten laſſen, und hieraus mit Wohlgefallen erſehen, daß nicht nur die Zinſen immer pünktlich entrichtet, ſondern auch alle aufgekündigten Staats-Obligationen den Gläubigern zur Verfallzeit zurückbezahlt worden ſind.

Da Allerhöchſtdieſelben dieſem wichtigen Zweige des Staats-Vermögens Ihre beſondre landesväterliche Sorgfalt zu widmen, und vorzüglich Bedacht zu nehmen geruht haben, daß das Würzburger Schuldenweſen auf eine dauerhafte und ſichere Baſis gegründet werde, ſo haben Seine Königliche Majeſtät vermöge allerhöchſten Reſcripts vom 18. Auguſt beſchloſſen:

I.

Daß das Schuldenweſen des Großherzogthums Würzburg auch für die Zukunft nach ſeinem gegenwärtigen Beſtande und Umfange noch ferner getrennt behandelt, und unabhän-

gig von der allgemeinen Staats-Schulden-Tilgungs-Anſtalt adminiſtrirt werden ſolle.

II.

Daß nicht nur die Zinſen der Staats-Kapitalien immer auf das genaueſte entrichtet, ſondern auch die den Gläubigern vertragsmäßig zuſtehende Befugniß der viertel- oder halbjährigen Aufkündigung auch in der Folge, ſo wie es bisher immer und ununterbrochen ſeit der erſten baierischen Regierung geſchehen, geachtet, und die Obligationen bey ihrer Verfallzeit aus den parateſten Mitteln des Tilgungs-Fonds heimbezahlt werden ſollen.

III.

Damit aber dieſes möglich gemacht werde, ohne auf der anderen Seite die eigentlichen Currentgefälle anzugreifen, und irgend eine Stockung in den übrigen Staats-Ausgaben zu veranlaſſen, und um die ſucceſſive Schuldentilgung nach dem allergnädigſt genehmigten Plane zu realiſiren, haben Seine Königliche Majeſtät beſondere und beſtimmte Fonds und Mittel anzuweiſen geruht, welche zur Berichtigung der Zinſen und ſucceſſiven Abtragung der Kapitalien allein und ausſchließlich verwendet werden dürfen.

IV.

Dieſe Fonds beſtehen:

a) In der ſchon ſeit dem Jahre 1800. unter den übrigen Landesſteuern von den Unterthanen der Provinz Würzburg mit 10 Simplen entrichteten Schulden-Tilgungs-Steuer.

b) In dem Malzaufſchlage, der ſtatt der bisherigen Conſumtions-Auflage von Bier und Brantwein vom 1. October an nach den in den übrigen königl. Staaten beſtehenden Verordnungen erhoben wird.

c) In den Zinſen der Activ-Kapitalien der Provinz Würzburg,

d) und in den Beyträgen, welche einige auswärtige Fürſten und Staaten wegen der ihnen zu Theil gewordenen Beſtandtheile des ehemaligen Bißthums Würzburg für die Tilgung des Würzburger Schuldenſtandes zu bezahlen haben.

V.

Dieſe ſämmtlichen Gefälle, die nicht nur zur Verzinſung, ſondern auch zur ſucceſſiven Schulden-Tilgung vollkommen hinreichen, ſollen von den übrigen Renten der Provinz ſeparirt durch eine eigene Schulden-Tilgungs-Kaſſe, unter der Aufſicht der aus den Mitgliedern der vormaligen Kaſſe-Commiſſion unter der Leitung des unterfertigten Hofcommiſſärs conſtituirten Schulden-Tilgungs-Commiſſion verwaltet, und zu dem beſtimmten Zwecke verwendet werden.

Den ſämmtlichen würzburgiſchen Staats-Gläubigern wird dieſe huldreiche allerhöchſte Anordnung hiermit bekannt gemacht, und zugleich eröffnet:

1) daß die von dem 1ten October dieſes Jahres an verfallenen Kapitals-Zinſen nicht mehr bey dem Hauptcaſſe-Zahlamte, ſondern bey der beſondern Schuldentilgungs-Kaſſe, deren Geſchäfts-Zimmer ſich gleichfalls in der hieſigen Reſidenz neben dem Zimmer des Zahlamts befindet, täglich erhoben werden können;

2) daß jene Staats-Gläubiger, welche ihre Zinſen in der Folge lieber bey einem äußeren Rentamte in der Provinz, als bey der hieſigen Schulden-Tilgungs-Caſſe erheben wollen, ſich deßhalb bey der königl. Schuldentilgungs-Commiſſion zu melden haben, welche alsdann die geeignete Verfügung treffen wird;

3) wobey es ſich von ſelbſt verſteht, daß bey Obligationen, die im Allgemeinen auf den Inhaber lauten, und mit Zins-Coupons verſehen ſind, die Zinſen — ohne alle vorhergehende Anweiſung bey jedem Rentamte der Provinz erhoben werden können.

4) Die Aufkündigung der Kapitalien hat bey der Schulden-Tilgungs-Commiſſion zu geſchehen, welche jedesmal die Anweiſung an die Schulden-Tilgungs-Caſſe erlaſſen wird, nach Verfluß der vertragsmäßigen Aufkündigungszeit das Kapital pünctlich heimzubezahlen;

5) wogegen aber von den aufgekündeten, jedesmal zur Heimbezahlung decretirten Kapitalien nach Verfluß der Aufkündigungs-Zeit keine weiteren Intereſſen mehr bezahlt werden können, wenn ſie auch längere Zeit nicht abgeholt werden ſollten.

Würzburg am 30. September 1815.

Königl. Hofcommiſſion.

Frhr. v. Lerchenfeld.

Geßele.

Bekanntmachung.

Zur Aufnahme in das königl. Gymnaſium dahier werden folgende Prüfungstage feſtgeſetzt:

Am 30. October wird mit den Schülern des Rectors Klopf zum neuen Münſter:
Am 31. October mit den Schülern des Rectors Ziegler zu St. Peter:
Am 2. November mit den Schülern des Rectors Rieger ebenfalls zum neuen Münſter,

die vorſchriftmäßige ſchrift- und mündliche Prüfung vorgenommen.

An eben dieſem Tage als am 31. October werden auch jene vom Lande, oder welche ſonſt Privatunterricht genoſſen, und in das königl. Gymnaſium dahier aufgenommen werden wollen, zur Prüfung zugelaſſen.

Alle müſſen ſich

1) über Alter und Sittlichkeit durch ein pfarrliches Atteſt,
2) über ihren bisherigen Fleiß, Fortgang, und über ihr ſittliches Betragen in ihrer Klaſſe durch Zeugniſſe ihrer Lehrer, und
3) jene welche an den für arme Studenten beſtimmten Wohlthaten Antheil nehmen wollen, über ihre Dürftigkeit und Würdigkeit durch legale Zeugniſſe ihrer Ortsbehörden der Verordnung vom 11. Junius 1806. gemäß (Regierungsblatt Stück X. desſelben Jahrs) ſich ausweiſen, wobey zu bemerken iſt, daß in den Zeugniſſen genau ausgedrückt ſeyn müſſe, ob der Studirende ganz vermögenslos ſey, oder ob er nur einige Unterſtützung bedürfe.

Der Anfang der Prüfungen iſt jedesmal früh um 8 Uhr, und Nachmittags um 2 Uhr im Gymnaſiumsgebäude.

Würzburg den 24. September 1815.

Königl. Gymnaſiums-Directorium.
Andres.

---

(3) 3. **Gläubiger-Vorladung.**

Gegen den Metzgermeiſter Georg Jacobi dahier wird von unterzeichneter Stelle wegen des, das Vermögen weit überſteigenden Schuldenſtandes die Ausſchatzung erkannt und wird daher ein einziger Edictstag anberaumt, nämlich auf Dienſtag den 10. October l. J. Vormittags um 9 Uhr, bey welchem ſämmtliche Gläubiger entweder in Perſon oder durch hinlänglich Bevollmächtigte ihre Forderungen mit ihren Beweismitteln und Vorzugsrechten unter Strafe des Ausſchluſſes von dem Concurſe anzugeben, die dagegen erhobenen Einreden zu gewarten, und bey der nämlichen Tagfart unter Strafe des Ausſchluſſes ſchlüßliche Handlungen zu pflegen haben.

Würzburg den 20. September 1815.

Königl. Stadtgericht.
Wilhelm.
Mohrenhofen.

Würzburger Fleiſchſatz vom 4. October 1815.

Das Pfund	Ochſenfleiſch	10 kr.
Das Pfund	Kuhefleiſch	9 kr.
— —	Lunge und Leber . .	4 kr.
— —	Sülze	$4\frac{1}{2}$ kr.
— —	Füße	2 kr.
Das Pfund	Kalbfleiſch	8 kr.
— —	Lunge, Leber	8 kr.
— —	Getröſe	8 kr.
— —	Kopf	8 kr.
— —	Füße	4 kr.
— —	Raupenfleiſch	7 kr.
— —	Hammelfleiſch	9 kr.
— —	Würſte beſſerer Sorte .	18 kr.
— —	ditto niederer Sorte .	15 kr.
— —	Kopf	4 kr.
Das Pfund	Füße	2 kr.
Ein ganzes	Hammels Gelüng, beſtehend in Lunge, Leber und Milz . . .	16 kr.
Das Pfund	Schweinefleiſch . . .	$10\frac{1}{2}$ kr.
— —	Bratwürſte zu 3 Paar	15 kr.
— —	Leberwürſte zu 4 Stücke	10 kr.
— —	Grievenwürſte zu 2 St.	10 kr.
— —	Schmer	24 kr.

Die Metzger ſind ſchärfſtens angewieſen:

1tens. Jedem welcher Fleiſch in der offenen Bank zu kaufen verlangt, gehöre derſelbe auch nicht zu ihren Kunden, dasſelbe zu verabfolgen, und niemand, ſey es, auf welche Art es wolle, abzuweiſen.

2tens. Allen das gehörige Gewicht zu geben, und jenes Fleiſch, welches auf einmal abverlangt wird, ſobald es 10 Pfund beträgt, mit ſchwerem Gewichte abzuwiegen.

3tens. Keine Zuwage zu behalten, wenn auch dieſelbe die Dienſtboten oder An-

dere zurück geben ſollten, beſtehe ſie auch in einem bloßen Beine.

4tens. Keine andere Zuwage zu geben, als nur von ſolchem Fleiſche, woraus das gekaufte beſteht, als zu Ochſenfleiſch kein Kalb- oder Hammelfleiſch, zu Schweinefleiſch kein Rindfleiſch ꝛc. ꝛc. beyzuwiegen.

5tens. Nie mehr zuzuwiegen, als den 10. Theil des gekauften Fleiſches.

6tens. Zum Ochſenfleiſch weder Lunge noch Leber; Sülze oder Ochſenfuß, und zu Hammelfleiſch keine Hammelsfüße beyzuwiegen.

Königliche Polizeydirection.
Geſſert.

---

(3) 1. **Gläubiger-Vorladung.**

Zur Conſignation der Schulden des Herrn Lieutenants Anſelm Baron von Groß, und zu Folge ſeines eigenen Antrages, werden alle jene welche an ihm aus irgend einem Grunde eine Forderung zu machen gedenken, aufgefordert, dieſe ihre Forderungen am nächſten Mittwoch den 11. dieſes früh um 9 Uhr in dem Verhörzimmer der neuen Caſerne, Stock Nro. 1. unter dem Rechtsnachtheile zu Protokoll zu geben, als jeder der Ausbleibenden mit ſeinem etwaigen Anſpruche an gedachten Herrn Lieutenant nicht mehr wird gehört werden.

Dieſe Vorladung trifft jedoch keineswegs diejenigen Individuen, welche am 28. des vorigen Monats bey der niedergeſetzten Commiſſion bereits ſchon erſchienen ſind.

Würzburg den 3. October 1815.

Die
auf höheren Befehl angeordnete Commiſſion
unter dem Vorſtande des Hauptmannes
Gräff, qua Major.

---

(3) 1. **Verſteigerung.**

Auf Imploration des Mayer Joſeph, von dahier, wird der den Niklaus Seivoldiſchen Eheleuten zu Heidingsfeld angehörige Felſenkeller bey Heidingsfeld am Montag den 6. November l. J. früh um 10 Uhr auf dem Gemeindehauſe zu Heidingsfeld nach Vorſchrift der Executions-Ordnung verſtrichen werden, welches Kaufluſtigen andurch bekannt gemacht wird.

Würzburg den 22. September 1815.

Königl. Landgericht j. d. M.
Eglauch.
Peitz.

---

(3) 1. **Gläubiger-Vorladung.**

Da es bey der unterm 5. Juny 1813. vorgenommenen Conſignation der Paſſiven der Wittib des verlebten Johann Franz zu Wülfershauſen ſich ergeben hat, daß der Activ- und Paſſivſtand ſich beynahe gleich ſtehen, ſo wird zu Berichtigung dieſer Schuldenſache, ſo wie zur Erzielung eines allenfallſigen Nachlaß-Vertrages und einer Uebereinkunft mit den Gläubigern über die Art und Zeit ihrer Befriedigung Tagfart auf Montag den 30. October l. J. früh um 9 Uhr mit dem Bedeuten anberaumt, daß der nicht erſcheinende Gläubiger zu gewärtigen hat, in den Beſchluß der Mehrzahl für einſtimmend gehalten zu werden.

Decretum Arnſtein am 29. Sept. 1815.

Königl. Landgericht.
F. Keller.
Geßner, L. G. Actuar.

---

(3) 2. **Vorladung.**

Auf Antrag des königl. Oberrabiner Amtes zu Würzburg, wird Henriette Aron, Tochter des verlebten Mattel Aron dahier, aufgefordert, ſich binnen 3 Monaten bey dem oben gedachten Amte entweder in Perſon oder durch einen gerichtlich Bevollmächtigten zu ſtellen, und ihre Anſprüche an die Hinterlaſſenſchaft ihres verlebten Vaters anzubringen, widrigens ſolche bey Auseinanderſetzung derſelben nicht berückſichtiget werden ſolle.

Decretum Arnſtein am 16. Sept. 1815.

Königl. Landgericht.
F. Keller.
Geßner, L. G. Actuar.

---

(3) 2. **Warnung und Schulden-liquidation.**

Georg Willhelm von Laudenbach iſt wegen ſeiner üblen Haushaltung zum Verſchwender erklärt, deſſen Vermögenstheilung erkannt, und Johann Baus von Laudenbach als Curator für ihn beſtellt worden, daher wird Jedermann gewarnt, ohne Beyſtimmung des er-

ſteren mit gedachtem Georg Willhelm, deſſen Vermögen beſchwerende Contracte einzugehen, oder ihm zu borgen; die Entgegenhandelnden haben zu gewärtigen, daß ſie mit einer Klage auf Befriedigung aus deſſen Vermögen nicht gehört werden. Zugleich hat man Tagfart zur Aufnahme der Schulden des Georg Willhelm von Laudenbach auf Mittwoch den 11. October d. J. früh um 8 Uhr anberaumt, wo alle jene, welche an den mehrerwähnten Georg Willhelm eine gegründete Forderung machen zu können glauben, ſolche zu Protokoll zu geben, und zu liquidiren, widrigenfalls zu gewärtigen haben, daß bey Auseinanderſetzung der Georg Willhelmiſchen Theilung keine Rückſicht auf ſie gemacht werde.

Karlſtadt am 25. September 1815.

Königl. Landgericht.

Mohr, L. G. Aktuar.

Schimpf.

---

(3) 2. **Verpachtung.**

Da der bisherige Temporalpacht des guthsherrſchaftlichen Oeconomieguthes zu Rödelmayer bey Neuſtadt an der Saale nächſtkünftigen Petri cathedra 1816. zu Ende geht, ſo ſoll ſolches in einen weitern 12 jährigen Zeitpacht mittels öffentlicher Verſteigerung an den Meiſtbietenden hingelaſſen werden.

Die Beſtandtheile dieſes Oeconomieguthes ſind:

a) 330 Morgen Artfeld auf Rödelmayerer Ortsmarkung gelegen.

b) 10 Morgen Obſt- und Grasgärten, welche mit einer Menge der ſchönſten und tragbarſten Obſtbäume von guten Obſtſorten bepflanzt ſind.

c) 13 Morgen Wieſen auf Rödelmayerer Markung.

d) 35 1/2 Morgen vorzüglich guter Saalwieſen, auf Heuſtreuer Markung gelegen, deren Morgenzahl jedoch, ſo wie die des Artfeldes und der Gärten nicht ganz genau gewährt werden kann.

e) Das ausſchließende Schafhutrecht auf der ganzen Rödelmayerer Markung, und in den zu den Huthdiſtricten gehörigen Waldungen.

f) Der einer hohen Guthsherrſchaft zuſtehende halbe Antheil des großen, kleinen und Blutzehendes, nebſt dem einer hohen Guthsherrſchaft auf einem gewiſſen Diſtricte, das kleine Feld genannt, ausſchließend zuſtehenden Zehende zu Rödelmayer, jedoch mit der, mit dem königlichen Rentamte Neuſtadt alternirenden Verbindlichkeit der Faſelviehhaltung.

g) Das mit Back- und Schlachtgerechtigkeit verſehene zweyſtöckige ſehr geräumige Wirthshaus, ſammt Brau- und Brandteweinbrennerey.

h) Sämmtliche auf dem Oeconomiehofe befindlichen Oeconomiegebäude, Stallungen und Böden, wie ſie bisher benutzt worden ſind.

i) 16 Klaftern Schaid, und 16 Geſchock Reißig, Oeconomie-Brennholz, welches dem Pachter jährlich unentgeldlich, und gegen bloße Vergütung des Holzmacherlohnes und Anweisgeldes abgegeben werden wird.

Zur Verſteigerung iſt Tagfart auf Donnerſtag den 11. nächſtkünftigen Monats October, Vormittags um 9 Uhr in dem herrſchaftlichen Schloſſe zu Rödelmayer feſtgeſetzt, wo ſolche mit Vorbehalt der Genehmigung einer hohen Guthsherrſchaft vorgenommen werden wird, und ſich ſonach Pachtluſtige einfinden mögen.

Zugleich wird bemerkt, daß auswärtige Pachtliebhaber, ehe ſie zur Verſteigerung zugelaſſen werden, ſich mit autentiſchen, von ihren vorgeſetzten Amtsbehörden ausgeſtellten Zeugniſſen über ihre guten moraliſchen Eigenſchaften, öconomiſch und landwirthſchaftlichen Kenntniſſe und Zahlungsfähigkeit, ſo wie auch über ihre Fähigkeit, einer hohen verpachtenden Guthsherrſchaft zureichende Caution zu leiſten, auszuweiſen haben.

Uebrigens werden vor der Verſteigerung die nähern Pachtbedingungen den Pachtliebhabern beſonders bekannt gemacht werden.

Rödelmayer den 21. September 1815.

Baron v. Manniſche Gutsverwaltung allda.

Wollmuth, Amtmann.

---

(2) 1. **Verſteigerung.**

Künftigen Dienſtag den 10. October und die darauf folgenden Tage, jedesmal von 2 bis 5 Uhr Nachmittags, werden in dem Bürgerſpitale dahier, verſchiedene Kleidungsſtücke auch ſonſtige Geräthſchaften, an den Meiſtbietenden, jedoch gegen gleich baare Zahlung

öffentlich aufgeſtrichen werden, wozu die Liebhaber einladet.

Würzburg den 2. October 1815.

Bürgerſpital. Verwaltung.

J. F. Sand.

Nichtamtliche Artikel.

Feilbietungen.

1) (3) Sonnabends den 28. dieſes Monats, früh um 9 Uhr, werden in dem Hauſe des verlebten Handelsmannes Philipp Anton Kinzinger dahier, im 4. Diſtr. Nro. 102. aus deſſen Verlaſſenſchaft nachſtehende gut und rein gehaltene Weine, als:

— Fuder	3 Eimer	1814er,	
2 =	— =	1811er	Bergweine,
1 =	3 =	—	vom Stein,
— =	4 =	—	rother,
3 =	— =	1810er	Bergwein,
3 =	3 =	1808er,	
1 =	3 =	—	vom Stein,
1 =	3 =	1804er	dto.
1 =	3 =	dto.	dto.
1 =	4 =	1801er	vom Stein,
1 =	3 =	dto.	dto.
1 =	3 =	1798er	Stein,
1 =	3½ =	1783er	Stein,
1 =	3 =	dto.	dto.
1 =	3 =	1779er	Leiſten,
1 =	3 =	1762er	Stein,

nebſt 42 Bouteillen Champagner- und andere Weine, dem öffentlichen Striche ausgeſetzt, und an die Meiſtbietenden abgegeben. Die Liebhaber hierzu werden höflichſt eingeladen.

Würzburg den 3. October 1815.

Von dem Teſtamentariate.

2) (1) Verſchiedene der ſchönſten Einfaſſungen, welche in engliſche und andere Gärten dermalen zu verſetzen ſind, als: Lavendel, Dimian, Iris, Pfingſtnelken, Violen, engliſches Gras u. ſ. w. werden dahier in größern und kleinern Parthien um einen ſehr geringen Preis verkauft. Gartenfreunde erfahren den Verkäufer im Intelligenzcomtoir.

3) (2) In der Niederlage des Frauenvereins iſt nebſt den weiblichen Arbeiten aller Gattungen, auch geſponnenes Garn, Gebild zu Hand- und Tiſchtüchern zu finden.

4) (1) Wenzeslaus Kobanda, Webermeiſter dahier, macht hiermit bekannt, daß er ſelbſt verfertigtes Baumwollen-Garn aller Arten und Farben vorräthig hat, und hierin ein beſtändiges Lager unterhalten will, er verſpricht die billigſten Preiſe und beſte Qualität. Seine Wohnung iſt nächſt der Peterskirche, im Gabriel.

5) (3) Neue Holländer Häringe, Laperdan und Stockfiſche ſind bey Handelsmann Franz Joſeph Spindler zu haben.

Vermiethungen.

1) (3) Ein Quartier im mittlern Stock auf der Domgaſſe, 2. Diſtr. Nro. 365. beſtehend in 3 Zimmern, Küche, Keller, Waſchhaus ꝛc. iſt für eine Haushaltung zu vermiethen.

2) (3) In der Semmelsgaſſe Nro. 139. ſind ſogleich 1 oder 2 Zimmer, mit oder ohne Möbeln zu vermiethen.

3) (1) In der Semmelsgaſſe, 1. Diſtr. Nro. 149. iſt auf Allerheiligen eine Wohnung zu vermiethen. Das Nähere iſt im obern Stock zu erfragen.

Vermiſchte Anzeigen.

Lotto Anzeige.

1) (1) Die 45ſte Ziehung in Nürnberg iſt heute Samſtag den 30. Sept. 1815. unter den gewöhnlichen Formalitäten vor ſich gegangen, wobey nachſtehende Nummern zum Vorſchein kamen:

69. 9. 70. 31. 8.

Die 46te Ziehung wird den 30. October, und inzwiſchen die 1086te Münchner Ziehung den 9. Oct., und die 707te Regensburger Ziehung den 19. Oct. vor ſich gehen.

2) (2) Diejenigen, welche Unterſtützungen aus milden Pflegen von dem Unterzeichneten zu beziehen angewieſen ſind, haben nach höchſter Verordnung ihren Quittungen ein Lebens-Atteſt beyfügen zu laſſen.

Würzburg am 30. September 1815.

Hubert, Verwalter.

3) (3) Alle diejenigen Herrſchaften welche ihre Dienſtmägde in das Kranken-Dienſtboten-Inſtitut einſchreiben zu laſſen geſonnen ſind, haben ſich binnen 8 Tagen bey ihren Diſtricts-Deputirten zu ſtellen, indem nach

Verlauf dieſer Zeit kein Dienſtbote mehr conſcribirt werden kann.

Treutlein.

Verpachtung.

4) (3) Der Pacht des der hieſigen gemeinen Stadt zuſtändigen Hofes Sambach, welcher 66 1/2 Morgen Artfeld, und 36 Morgen Wieſen, Ellern und Gemüsfeld enthält, ſoll auf weitere 12 Jahre von Peterstag 1816. mit 1828., in einem öffentlichen Aufſtriche dem Meiſtbietenden salva ratificatione hingelaſſen werden. Es werden daher alle diejenigen, welche dieſen Hof-Pacht zu übernehmen Luſt haben, hierdurch eingeladen, auf Montag den 30. October früh um 8 Uhr auf hieſigem Rathhauſe ſich einzufinden, die Pacht-Bedingniſſe zu vernehmen, und dem Striche beyzuwohnen, ſich aber vorzüglich durch gerichtliche Zeugniſſe über ihre Fähigkeit rückſichtlich des Vermögens und oeconomiſcher Kenntniſſe auszuweiſen, ohne welche kein Streichluſtiger zugelaſſen werden wird.

Königshofen im Grabfelde den 30. September 1815.

Stadtſchuldheiß, Bürgermeiſter und Rath.

5) (2) Den allenfallſigen Aſchenpacht-Liebhabern wird von den Nefriſchen Erben bekannt gemacht, daß von den, im Intelligenzblatte Nro. 100. 101. u. 102. vorbeſchriebenen Aemtern, die Aemter Gerolzhofen, Mainberg und Hofheim in der Zwiſchenzeit ſchon vergeben worden, ſohin nicht mit zum Aufſtrich kommen.

6) (3) Eine bequem gelegene Mahlmühle im beſten Stande, iſt unter billigen Bedingungen zu verpachten. Nähere Nachricht giebt man im Intelligenzcomtoir.

7) (1) Ein Meiſter von einer angeſehenen Profeſſion, ſucht einen jungen Menſchen von guter Erziehung in die Lehre zu nehmen. Nähere Nachricht giebt man im Intelligenzcomtoir.

8) (1) Wenzeslaus Kobanda, Webermeiſter dahier, ſucht einen großen viereckigen eiſernen Ofen zu kaufen. — Auch macht derſelbe zugleich bekannt, daß er ein kleines Klavier für Anfänger um 10 Thaler zu verkaufen hat.

9) (1) Ein junger Menſch von honetten Aeltern und guter Bildung, wünſcht bey einer Herrſchaft als Bedienter unterzukommen. Nähere Nachricht giebt man im Intelligenzcomtoir.

10) (1) Eine mit Silber gefaßte Brille gieng den 2. October vom grünen Markte bis auf die Domgaſſe verloren. Der redliche Finder wird erſucht, dieſelbe gegen eine Belohnung im Intelligenzcomtoir abzugeben.

Anzeige der Gebornen, Getrauten und Geſtorbenen vom 24. bis 30. Sept. 1815.

Geborne.

Mar. Margaretha, Tochter des Schneiders König. Eva Eliſabetha, Tochter des Weisküffners Kaiſer. Carl, Joſeph, Franz, Melchior, Adam, Sohn des k. b. Raths Fröhlich. Margaretha Franziska, Tochter des k. Univerſitäts-Sekretärs Abert. Cunegunda, Tochter des Webers Keßler. Suſanna Barbara, Tochter des k. Vikariats-Sekretärs Wolf. Carolina Wilhelmina Friderika, Tochter des k. b. Hofgerichts-Directors Frhrn. von Freyberg. Johann Anton, und Balthaſar, Zwillinge des Maurergeſellen Fuchs. Thereſia, Tochter des Taglöhners Sauer. Barbara, Tochter des penſ. Hofpoſtillons Betſch. Johann Michael, Sohn des Taglöhners Mierling. Carl Thomas, Sohn des k. b. Muſikmeiſters Aſin. Auſſereheliche 5.

Getraute.

Franz Anton Gätſchenberger, Kaufmann, mit Chriſtina Gailer, Kaufmannstochter von hier.

Geſtorbene.

Joſepha Schebenbach, 54 Jahre alt. Philipp Rudolph, von Karlſtadt, wahnſinnig, 60 Jahre alt. Georg Leonard Auernheimer, Weinhändlersſohn, 9 Wochen alt. Suſanna Bruk, Schloſserswittwe, 75 Jahre alt. Margaretha König, Schneiderstochter, 3 Tage alt. Joſeph Dittmaier, Viertelbiener, 77 Jahre 6 Monate alt. Caspar Albert Taglöhner 56 Jahre alt. Crescentia Zöllner, Hoftrompeterstochter, 12 Jahre 3 Monate alt. Thereſia Hardard, Sprachmeiſters Wittwe, 40 Jahre alt. Michael Dengelmann, k. b. Soldat, 46 Jahre alt. Joh. Baptiſt Hoß, k. b. Soldat, 31 Jahre alt. Auſſereheliche 1.

Königlich Baieriſches

Intelligenzblatt

für das

Großherzogthum Würzburg.

Mit Seiner Majeſtät des Königs allergnädigſtem Privilegium.

Samſtag. Nro. 108. 7. October 1815.

Amtliche Artikel.

Edikt über den Adel im Königreiche Baiern.

(Fortſetzung.)

II. Titel.

Bildung künftiger Majorate.

I. Kapitel.

Allgemeine Vorſchriften.

§. 23. Die Majorate können zukünftig nur gegründet werden auf Einkünfte eines freyen in Unſerm Königreiche gelegenen Landeigenthums.

§. 24. Dieſes muß von allen Schulden und ſonſtigen Laſten frey ſeyn, worüber die obrigkeitlichen Beurkundungen und Auszüge der Hypotheken-Bücher vorgelegt werden müſſen.

§. 25. Durch das Majorat darf der Pflichttheil derjenigen, welchen ein ſolcher nach den Geſetzen gebührt, nicht verletzt werden.

§. 26. Unter dem Betrage von vier Tauſend Gulden reiner Renten darf kein Majorat konſtituirt, oder beſtättiget werden.

§. 27. Die Errichtung der Majorate erfordert allzeit Unſere beſondere Bewilligung.

§. 28. Dieſe wird in einer an Uns gerichteten, und bey Unſerm Juſtiz-Miniſterium übergebenen Vorſtellung nachgeſucht.

§. 29. Es müſſen in der Supplik die Motive zur Einrichtung eines Majorats angegeben ſeyn, und derſelben beurkundete Ausweiſungen über den Vermögens-Stand beyliegen.

§. 30. Genanntes Miniſterium hat die vorgelegten Motive und Beweiſe, nach vorläufiger Vernehmung der geeigneten Juſtizſtelle, zu unterſuchen, und Vortrag an Uns zu erſtatten.

§. 31. Erfolgt hierauf Unſere Genehmigung, ſo wird über die Einrichtung des Majorats eine Urkunde, in welcher

a) die Motive des errichteten Majorats;
b) der Adels-Titel desjenigen, welcher es konſtituirt;
c) woraus es beſteht, unter Unſerm größeren Siegel ausgefertiget, in eine Matrikel eingetragen, und nach erlegter Taxe durch das Regierungsblatt bekannt gemacht. Auch muß der Majorats-Brief in dem Hypothekenbuche, wo die Güter gelegen ſind, eingetragen werden.

§. 32. Es wird ferner bey der einſchlägigen Gerichtsſtelle eine eigene Matrikel über die in ihrem Bezirke befindlichen Majorats-Güter mit einer genauen Beſchreibung derſelben geführt.

§. 33. In denjenigen Fällen, in welchen Wir eine Adels-Verleihung, oder Standes-Erhöhung mit einer Majorats-Dotation ertheilen, werden Wir Unſer darüber ertheiltes Decret, nebſt einem Verzeichniſſe der das Majorat konſtituirenden Güter, Unſerm Miniſterium der Juſtiz und der auswärtigen Verhältniſſe zufertigen, welch erſterem ſodann obliegt, hiernach die Majorats-Urkunden auszufertigen, und die Eintragung in das Hypotheken-Buch ſowohl, als in die Matrikel des einſchlägigen Gerichtes, und die Bekannt-

machung durch das Regierungsblatt zu verfügen, letzteres aber die Adels-Verleihung, oder Standeserhebung in das Adels-Regiſter eintragen zu laſſen.

§. 34. Wenn die Dotation nur zum Theil durch Uns geſchieht, ſo muß wegen des anderen Theiles die vorgeſchriebene Unterſuchung der erfüllten Bedingungen vorangehen, ehe die Majorats-Urkunde ausgefertiget wird.

§. 35. Die Güter, welche das Majorat bilden, erhalten übrigens keine beſondere Befreyung von Staats-Laſten, ſondern ſie ſind dieſen, wie das Eigenthum der andern Bürger, unterworfen.

II. Kapitel.

Von den Wirkungen des errichteten Majorats. In Anſehung der Perſonen.

§. 36. Das Majorat wird auf die männliche leibliche, oder, bey Abgang derſelben, durch Adoption nach den Geſetzen berufene Descendenz in der Linial-Ordnung nach der Erſtgeburt vererbt.

§. 37. Damit aber die Adoption die Wirkung der Vererbung auf das Majorat erhalte, iſt Unſere ausdrückliche Bewilligung durch ein beſonderes Dekret hiezu erforderlich.

§. 38. Diejenigen, welche in das Majorat eintreten, müſſen folgenden Eid ablegen:

„Ich ſchwöre Treue dem König und dem königlichen Hauſe, Gehorſam gegen die Konſtitution, die Geſetze und Verordnungen des Reiches, und ich verſpreche die Waffen zu ergreifen, zur Vertheidigung des Vaterlandes in allen Fällen, in welchen demſelben Gefahr drohet, und ich von dem Monarchen dazu aufgefordert werde."

§. 39. Von den Fürſten und Grafen wird dieſer Eid in Unſere eigene Hände abgelegt, die übrigen Adelichen leiſten denſelben an Unſerer Statt Unſerm Miniſter der auswärtigen Angelegenheiten, oder demjenigen, welchen derſelbe auf Unſern Befehl hiezu beauftragen wird.

III. Kapitel.

In Anſehung der Güter.

§. 40. Die Güter, welche das Majorat bilden, erhalten oder behalten die Eigenſchaft der Stamm-Güter.

§. 41. Hienach ſind ſie unveräuſſerlich, und dürfen weder mit Schulden, noch mit ſonſtigen Laſten von dem Nutznießer belegt werden.

§. 42. Alle durch den Beſitzer derſelben vorgenommenen Veräuſſerungen, von welcher Art ſie ſeyn mögen, alle darauf konſtituirten Rechte, oder Hypotheken ſind nichtig, und kein Gericht darf ſie als gültig erkennen.

§. 43. Würde von einem Gerichte dagegen gehandelt, ſo ſollen ſeine Erkenntniſſe auf Anrufen des Nachfolgers im Majorate von dem unmittelbar höheren Tribunale kaſſirt, und der urſprüngliche Stand des Majorats hergeſtellt werden.

§. 44. Unſerm Miniſterium der Juſtiz liegt ob, für die Erhaltung der bey ihm einregiſtrirten Majorate zu wachen.

IV. Kapitel.

Von dem Genuſſe der Majorats-Güter.

§. 45. Der Genuß der Majorats-Güter kömmt demjenigen zu, welcher durch die Geſetze zur Erbfolge nach der eben beſtimmten Ordnung berufen iſt.

§. 46. Er hat die Verbindlichkeit, die darauf liegenden Staats-Laſten zu entrichten, und die Güter in gutem Stande zu erhalten.

§. 47. Wenn der letzte Beſitzer zur Bezahlung ſeiner Schulden, auſſer dem Majorate kein anderes hinlängliches Vermögen zurückläßt, ſo haftet der Majorats-Nachfolger für die in den Geſetzen privilegirten Forderungen welche er aus den Einkünften des Majorats zu tilgen verpflichtet iſt; jedoch dergeſtalt, daß nie mehr, als der dritte Theil der jährlichen Einkünfte dafür angewieſen werden dürfe, wonach der ganze Betrag dieſer Forderungen in verhältnißmäßige Friſten eingetheilt werden muß.

§. 48. Wenn der Majorats-Beſitzer eine Wittwe zurückläßt, die weder ein zu ihrem Unterhalte eigenes hinlängliches Vermögen beſitzt, noch, daß andere Güter auſſer dem Majorate vorhanden ſind, auf welchen ihr ſtandesmäßiger Unterhalt angewieſen werden könnte, ſo geht, in Ermanglung beyder obiger Hilfsquellen, die Verbindlichkeit an die Majorats-Beſitzer über, ein verhältnißmäßiges Witthum aus den Majorats-Einkünften zu leiſten.

§. 49. Dieſes Witthum darf jedoch den dritten Theil der Einkünfte des Majorats in keinem Falle überſchreiten, und ſollen mehrere zu leiſtende Witthume und zu tilgende privilegirte Forderungen bey einem Majorats-Beſitzer zuſammen treffen, ſo muß dieſem allzeit ein Drittheil der Einkünfte frey bleiben.

§. 50. Auch hört das Witthum durch die zweyte Verheurathung auf.

(Der Beſchluß folgt.)

Bekanntmachung.

(Die Vervollſtändigung der Competenz-Regulirung des königl. geheimen Rathes in adminiſtrativ-, polizeylich- und finanziellen Gegenſtänden betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs von Baiern ꝛc.

Nachdem Se. Königl. Majeſtät allergnädigſt geruhet haben, die Competenz des königl. geheimen Rathes auch auf das Großherzogthum Würzburg auszudehnen; ſo wird hiermit nachfolgende allerhöchſte Verordnung zu Jedermanns Wiſſenſchaft und genauer Nachachtung öffentlich bekannt gemacht.

Würzburg den 1. October 1815.

Königl. Hofcommiſſion.

Frhr. v. Lerchenfeld.

Weingärtner.

Wir Maximilian Joſeph,

von Gottes Gnaden König von Baiern.

Wir haben bereits in dem organiſchen Edicte vom 4. Juny 1808. die Bildung des geheimen Raths betr. Tit. II. Art. 6. (Rggsblt. v. 1808. S. 1332.) erklärt, daß ſowohl in Beziehung auf die Gegenſtände, für welche Unſer geheimer Rath die letzte Inſtanz bilden ſoll, als auf die dabey zu beobachtenden Förmlichkeiten Unſere nähere Beſtimmungen nachfolgen werden.

Dieſer Unſerer Erklärung zufolge finden Wir Uns bewogen, ſowohl

A) über die Competenz Unſeres geheimen Rathes, als

B) über die in Fällen der Rekurſe zu beobachtenden Fatalien von der erſten zur zweyten, und von der zweyten zur dritten Inſtanz, dann

C) in Bezug auf die weitern dabey zu beobachtenden Förmlichkeiten folgende Beſtimmungen zu erlaſſen, und zu verordnen, wie folgt:

I. Titel.

Von der Competenz des geheimen Raths.

Art. 1. Zur Berufung an Unſern geheimen Rath ſind, wenn auch zwey gleichlautende Erkenntniſſe der untern Inſtanzen vorliegen, geeignet:

1) die Kultur-Streitigkeiten;
2) Gewerbsſtreite über Berechtigung zum Gewerbe, oder zwiſchen mehreren Berechtigten;
3) Beſchwerden über verweigerte rechtliche Entſchädigungen wegen Weg- Straßen- und Brücken-Bauten;
4) über Polizey-Confiscations-Strafen;
5) Poſt-Reklamationen;
6) Beſchwerden über Erkenntniſſe, die Dienſtes-Vergehungen der Poſtbeamten betr., nach dem Rggsblt. v. J. 1808. S. 2265;
7) über Poſtbeeinträchtigungen;
8) über Erkenntniſſe in Kriegs-Concurrenz-Sachen;
9) in Nachſteuer-Sachen;
10) Streitigkeiten der Stiftungen unter ſich;
11) über Erkenntniſſe in Aufſchlags-Defraudationen;
12) in Maut-Defraudationen;
13) in Salz-Defraudationen;
14) in Stempel-Defraudationen;
15) in Lotto-Defraudationen;
16) über Erkenntniſſe in Forſtpolizeyſachen;
17) Beſchwerden, die aus einer durch das Verfahren der Unter-Behörden entſtandenen Kränkung des Eigenthums entſpringen, worüber der Rekurs an die ordentlichen Gerichtshöfe nach den beſtehenden Verordnungen nicht geſtattet iſt.

Art. 2. Um aber in den oben genannten Gegenſtänden den Rekurs an Unſern geheimen Rath introduziren zu können, muß die gravirliche Summe den Betrag von 400 Gulden erreichen.

Art. 3. In dieſe 400 Gulden werden bey den Aufſchlag- Salz- und Maut-Defraudationen nicht nur der Betrag der Haupt- ſondern auch jener der Nebenſtrafe eingerechnet.

Art. 4. Einer Summa appellabilis bedarf es aber nicht:

a) bey Beſchwerden über Erkenntniſſe, welche Dienſtvergehungen der Poſtbeamten betreffen,

b) in Fällen wo es ſich um ein jus perpetuum handelt.

II. Titel.

Von den Appellations-Fatalien.

Art. 1. Das Berufungs-Fatale erweitern Wir hiermit durchgängig ſowohl für die

Berufung von der erſten zur zweyten Inſtanz, das iſt von den Erkenntniſſen der Landgerichte, Rentämter, Poſtämter, Polizeydirektionen u. ſ. w. an die General-Kreis-Kommiſſariate, Finanzdirectionen, General-Poſtdirection u. ſ. w., als auch von der zweyten zur dritten Inſtanz auf 30 Tage.

Art. 2. Bey Berufungen über gravirliche Erkenntniſſe in Aufſchlags- Salz- und Mautdefraudationen ſoll für Ausländer, welche die Berufung ergreifen, das Fatale, wie bisher, ſich auf 60 Tage erſtrecken.

Art. 3. Der Termin zur Abgabe der Appellations-Exception oder Berufungs-Beantwortung, welche nur für die Berufungen von der erſten zur zweyten Inſtanz Platz greift, wollen Wir hiermit durchgängig, jedoch als peremtoriſch auf 30 Tage verlängern.

III. Titel.

Von den übrigen bey dieſen Berufungen erforderlichen Förmlichkeiten.

Art. 1. Alle jene Förmlichkeiten, welche Unſere noch geltende baieriſche Gerichtsordnung Kap. 15. §. 6 sub poena desertionis für die zu introduzirenden Berufungen an die ordentlichen Gerichtshöfe, vorſchreibt, ſollen auch in Fällen der Berufungen über die, oben Tit. I. Art. 1. benannten, Gegenſtände unter gleichem Rechtsnachtheile beobachtet werden.

München den 8. Auguſt 1810.

Max. Joſeph.

Graf von Montgelas.

Auf königl. allerhöchſten Befehl
der General-Sekretär
F. Kobell.

Verordnung.

(Die Belohnung derjenigen, welche ſchwere Verbrecher entdecken und aufgreifen betr.)

Im Namen
Seiner Majeſtät des Königs von Baiern ꝛc.

Zu Folge Entſchließung der königl. Hofkommiſſion vom 8. d. M. wird bekannt gemacht, daß nach §. 118. der Inſtruktion für die königl. Gensd'armerie demjenigen der einen Verbrecher, auf deſſen Verbrechen die Todesſtrafe ſteht, beſonders einen die allgemeine Sicherheit ſtörenden Mörder, Räuber, oder Mordbrenner entdeckt und einliefert, eine Belohnung von 10—30 fl., und nach §. 157. demjenigen, der einen Wilddieb entdeckt, und ſeine Anzeige durch wahre Verdachtsgründe und andere Beweiſe hinlänglich unterſtützt, eine Belohnung von 100 fl. zu Theil werde. Die dießfalls geeignete Belohnung hat die Gerichtsſtelle bey Faſſung des Endurtheils in der Unterſuchung des Verhafteten dem Aufbringer deſſelben jedesmal zuzuerkennen.

Würzburg den 26. September 1815.

Königl. Landesdirection.

Klinger.

Beringer.

Nickels.

---

(3) 1. **Edictal-Vorladung.**

Die Privat-Lehrerin Maria Anna Rampalle aus dem Franzöſiſchen gebürtig, verſtarb ohnlängſt dahier ohne Hinterlaſſung eines Teſtaments und Leibeserben.

Da nun derſelben Nachlaß der Verlebten Schweſter Maria Franciſca Rampalle dahier als vorgebliche einzige Inteſtat Erbin verlanget, ſo werden alle jene, welche dieſe Verlaſſenſchafts-Maſſe quocunque titulo in Anſpruch zu nehmen gedenken, andurch aufgefordert, ihre Anſprüche binnen 6 Wochen bey unterzeichneter Stelle entweder perſönlich oder durch hinlänglich Bevollmächtigte an und auszuführen, und zwar unter dem Rechtsnachtheile, daß nach Verlauf dieſes Termines die Nichterſchienenen bey dieſem Theilungs-Geſchäfte unberückſichtiget belaſſen werden ſoll n.

Würzburg den 2. October 1815.

Königl. baier. Stadtgericht.

Wilhelm.

Mohrenhofen.

---

(3) 1. **Bekanntmachung.**

In der Ausſchätzungsſache gegen die Kärner Kilian Güntheriſchen Eheleute dahier wird unter dem 6. October l. J. das erlaſſene Prioritäts-Urtheil in dem Regiſtratur-Zimmer des königl. Stadtgerichts zur Einſicht der Intereſſenten angeheftet, und wird dieß andurch öffentlich bekannt gemacht.

Würzburg den 2. October 1815.

Königl. Stadtgericht.

Wilhelm.

Mohrenhofen.

(3) 2. Gläubiger=Vorladung.

Zur Conſignation der Schulden des Herrn Lieutenants Anſelm Baron von Groß, und zu Folge ſeines eigenen Antrages, werden alle Jene, welche an ihm aus irgend einem Grunde eine Forderung zu machen gedenken, aufgefordert, dieſe ihre Forderungen am nächſten Mittwoch den 11. dieſes früh um 9 Uhr in dem Verhörzimmer der neuen Caſerne, Stock Nro. 1. unter dem Rechtsnachtheile zu Protokoll zu geben, als jeder der Ausbleibenden mit ſeinem etwaigen Anſpruche an gedachten Herrn Lieutenant nicht mehr wird gehört werden.

Dieſe Vorladung trifft jedoch keineswegs diejenigen Individuen, welche am 28. des vorigen Monats bey der niedergeſetzten Commiſſion bereits ſchon erſchienen ſind.

Würzburg den 3. October 1815.

Die
auf höheren Befehl angeordnete Commiſſion
unter dem Vorſtande des Hauptmannes
Gräff, qua. Major.

(3) 1. Verſteigerung.

Montag den 30. October d. J. Vormittags um 11 Uhr, wird das Michel Trautmänniſche Gütlein zu Rottenbauer, beſtehend in einem Wohnhauſe, dann beyläufig 3 3/4 Morgen Feld, da der Kaufſchilling von dem Käufer nicht erlegt worden iſt, abermal zum öffentlichen Striche in dem Amthauſe zu Rottenbauer aufgelegt und dem Meiſtbietenden nach Vorſchrift der Executions Ordnung zugeſchlagen.

Wobey bemerkt wird, daß zu ſolchem Gütlein noch beyläufig 3 Morgen Feld als nachbarlicher Antheil an dem ausgereutheten Gemeindewalde auf einen 20 jährigen Beſtand gegen Entrichtung der bedingten jährlichen Abgaben gehören.

Decretum Würzburg den 6. Octbr. 1815.

Königl. Patrimonialgericht Rottenbauer der Freyfrau von Redwitz und von Gros.

Vornberger.

(3) 1. Edictal=Vorladung.

Gegen Jacob Eckert zu Aura ward die Ausſchatzung erkannt, und werden nun nach abgelaufener Berufungs=Friſt die drey Edictstage und zwar der erſte zur Liquidation ſämmtlicher Forderungen und Nachweiſung der Vorzugsrechte auf Donnerſtag den 26. October, der zweyte zur Vorbringung der Einwendungen gegen die angebrachte Forderungen Donnerſtag der 30. November, und der dritte zur ſchlüßlichen Verhandlung Donnerſtag der 28. December dieſes Jahr, jedesmal früh um 9 Uhr unter den in der Gerichtsordnung feſtgeſetzten Präjudizen anberaumt, welches ſämmtlichen Gläubigern des beſagten Jacob Eckert andurch bekannt gemacht wird.

Euerdorf den 16. September 1815.

Königl. Landgericht.

A. Feſſel.

Bauer.

(3) 1. Gläubiger=Vorladung.

Der hieſige Wachszieher, Johann Michael Illini erklärte ſich bereit, ſein Grundvermögen an ſeine Gläubiger abzutreten, und trug auf Vorladung derſelben an. Es wird daher Tagfart auf

Donnerſtag den 26. l. M. October d. J. früh um 9 Uhr anberaumt, wo diejenigen, welche an obengenannten Wachszieher eine Forderung machen wollen, bey Vermeidung des Rechtsnachtheiles dahier zu erſcheinen, dieſelben zu liquidiren, und ſich über die Erklärung ihres Schuldners vernehmen zu laſſen haben, daß ſie bey weiterer Behandlung dieſer Sache nicht mehr würden berückſichtiget werden.

Geralzhofen den 27. Sept. 1815.

Königl. Landgericht.

Wirth.

[illegible]

(3) 3. Warnung und Schulden=liquidation.

Georg Willhelm von Laudenbach iſt wegen ſeiner üblen Haushaltung zum Verſchwender erklärt, deſſen Vermögenstheilung erkannt, und Johann Baus von Laudenbach als Curator für ihn beſtellt worden, daher wird Jedermann gewarnt, ohne Beyſtimmung des erſteren mit gedachtem Georg Willhelm, deſſen Vermögen beſchwerende Contracte einzugehen, oder ihm zu borgen; die Entgegenhandelnden haben zu gewärtigen, daß ſie mit einer Klage auf Befriedigung aus deſſen Vermögen nicht

gehöret werden. Zugleich hat man Tagfart zur Aufnahme der Schulden des Georg Willhelm von Laudenbach auf Mittwoch den 11. October d. J. früh um 8 Uhr anberaumt, wo alle jene, welche an den mehrerwähnten Georg Willhelm eine gegründete Forderung machen zu können glauben, ſolche zu Protokoll zu geben, und zu liquidiren, widrigenfalls zu gewärtigen haben, daß bey Auseinanderſezung der Georg Willhelmiſchen Theilung keine Rückſicht auf ſie gemacht werde.

Karlſtadt am 25. September 1815.

Königl. Landgericht.

Mohr, L. G. Aktuar.

Schimpf.

---

(3) 2. Bekanntmachung.

Es wird hiermit bekannt gemacht, daß das Vorzugs-Erkenntniß in der Concursſache der Georg Banningers Wittwe zu Heugrumbach erlaſſen, und in vim publicationis vor dem Gerichte angeheftet ſey.

Decretum Arnſtein am 30. Sept. 1815.

Königl. Landgericht.

F. Keller.

Geßner, L. G. Actuar.

---

(3) 3. Verpachtung.

Da der bisherige Temporalpacht des guthsherrſchaftlichen Oeconomieguthes zu Rödelmayer bey Neuſtadt an der Saale nächſtkünftigen Petri cathedra 1816. zu Ende geht, ſo ſoll ſolches in einen weitern 12 jährigen Zeitpacht mittels öffentlicher Verſteigerung an den Meiſtbietenden hingelaſſen werden.

Die Beſtandtheile dieſes Oeconomieguthes ſind:

a) 330 Morgen Artfeld auf Rödelmayerer Ortsmarkung gelegen.

b) 10 Morgen Obſt- und Grasgärten, welche mit einer Menge der ſchönſten und tragbarſten Obſtbäume von guten Obſtſorten bepflanzt ſind.

c) 13 Morgen Wieſen auf Rödelmayerer Markung.

d) 35 1/2 Morgen vorzüglich guter Saalwieſen, auf Heuſtreuer Markung gelegen, deren Morgenzahl jedoch, ſo wie die des Artfeldes und der Gärten nicht ganz genau gewährt werden kann.

e) Das ausſchließende Schafhutrecht auf der ganzen Rödelmayerer Markung, und in den zu den Huthdiſtricten gehörigen Waldungen.

f) Der einer hohen Guthsherrſchaft zuſtehende halbe Antheil des großen, kleinen und Blutzehendes, nebſt dem einer hohen Guthsherrſchaft auf einem gewiſſen Diſtricte, das kleine Feld genannt, ausſchließend zuſtehenden Zehende zu Rödelmayer, jedoch mit der, mit dem königlichen Rentamte Neuſtadt alternirenden Verbindlichkeit der Faſelviehhaltung.

g) Das mit Back- und Schlachtgerechtigkeit verſehene zweyſtöckige ſehr geräumige Wirthshaus, ſammt Brau- und Brandteweinbrennerey.

h) Sämmtliche auf dem Oeconomiehofe befindlichen Oeconomiegebäude, Stallungen und Böden, wie ſie bisher benutzt worden ſind.

i) 16 Klaftern Schaid, und 16 Geſchock Reißig, Oeconomie-Brennholz, welches dem Pachter jährlich unentgeldlich, und gegen bloße Vergütung des Holzmacherlohnes und Anweisgeldes abgegeben werden wird.

Zur Verſteigerung iſt Tagfart auf Donnerſtag den 12. nächſtkünftigen Monats October, Vormittags um 9 Uhr in dem herrſchaftlichen Schloſſe zu Rödelmayer feſtgeſetzt, wo ſolche mit Vorbehalt der Genehmigung einer hohen Guthsherrſchaft vorgenommen werden wird, und ſich ſonach Pachtluſtige einfinden mögen.

Zugleich wird bemerkt, daß auswärtige Pachtliebhaber, ehe ſie zur Verſteigerung zugelaſſen werden, ſich mit autentiſchen von ihren vorgeſetzten Amtsbehörden ausgeſtellten Zeugniſſen über ihre guten moraliſchen Eigenſchaften, oconomiſch und landwirthſchaftlichen Kenntniſſe und Zahlungsfähigkeit, ſo wie auch über ihre Fähigkeit, einer hohen verpachtenden Guthsherrſchaft zureichende Caution zu leiſten, auszuweiſen haben.

Uebrigens werden vor der Verſteigerung die nähern Pachtbedingungen den Pachtliebhabern beſonders bekannt gemacht werden.

Rödelmayer den 21. September 1815.

Baron v. Manniſche Gutsverwaltung allda.

Vollmuth, Amtmann.

---

(2) 2. Verſteigerung.

Künftigen Dienſtag den 10. October und

die darauf folgenden Tage, jedesmal von 2 bis 5 Uhr Nachmittags, werden in dem Bürgerſpitale dahier, verſchiedene Kleidungsſtücke auch ſonſtige Geräthſchaften, an den Meiſtbietenden, jedoch gegen gleich baare Zahlung öffentlich aufgeſtrichen werden, wozu die Liebhaber einladet

Würzburg den 2. October 1815.

Bürgerſpitäl. Verwaltung.

J. F. Sand.

Ochſenfurter Wochenmarkt, den 3. October 1815.

Ein Malter Weitzen	13 fl. 15 kr.
Ein Malter Korn	8 fl. — kr.
Ein Malter Haber	6 fl. 30 kr.

J. M. Berg, Fruchtmarktmeiſter.

Nichtamtliche Artikel.

Feilbietungen.

1) (3) Aus dem Nachlaſſe des Handelsmanns Philipp Anton Kinzinger dahier, werden

1 3/4 Morgen Weinberg im mittleren Stein, Zins- Lehen- und Zehentfrey, zwiſchen dem Juliusſpitale und Hrn. Profeſſor Wodde,

3 Morgen Weinberg in der Dürrbacher Heinrichs-Leiten, Zins- Lehen- und Zehentfrey, neben dem gemeinen Weg, und Johann Wagner, Weißgerber,

1 Morgen Kleefeld allda, zwiſchen der Georg Alberts Wittib,

2 Morgen Weinberg im langen Pfaffenberg, zwiſchen dem Büttnermeiſter Leimgrub, und Martin Seubert, mit 1 2/8 Eymer Zins-Moſt jährlich beſchwert, dann

1 1/4 Morgen 4 Ruthen Ellern oberhalb der Dürrbacher Heinrichs-Leiten, neben Thomas Raninger, und Hrn. Oberſtallmeiſter Baron v. Greifenklau, endlich

6 3/4 Morgen theils Weinberg, theils Garten am breiten Weg, mit einem bewohnbaren Gartenhauſe, Keller und Pumpbrunnen verſehen,

ſammt dem dießjährigen Ertrage, am Mittwoch den 4. October d. J. dem 1., am Mittwoch den 11. October l. J. dem zweyten, und am Mittwoch den 18. desſelben Monats October d. J. jedesmal Nachmittags um 2 Uhr in dem Philipp Anton Kinzinger'ſchen Wohnhauſe auf der Neubaugaſſe, im 4. Diſtr. Nro. 102. dem dritten und letzten öffentlichen Striche ausgeſetzt, und den Meiſtbietenden unter den Bedingungen, welche vor dem Striche werden bekannt gemacht werden, zugeſchlagen.

Von dem Teſtamentariate.

2) (1) Bey Unterzeichnetem ſind verſchiedene ſehr gute Sorten von Muldon, Flanell, Mantelfutter, Geſundheitsflanell, ſowohl Stück- als Ellenweis um den billigſten Preis zu haben.

Nikolaus Eiſelein,
logirt beym Pleichacherthore auf dem Wall, in der Wallmühle, 1. Diſtr. Nro. 404.

3) (1) Verſchiedene der ſchönſten Einfaſſungen, welche in engliſche und andere Gärten dermalen zu verſetzen ſind, als: Lavendel, Dimian, Iris, Pfingſtnelken, Violen, engliſches Gras u. ſ. w. werden dahier in größern und kleinern Parthien um einen ſehr geringen Preis verkauft. Gartenfreunde erfahren den Verkäufer im Intelligenzcomtoir.

4) (1) Ein ſehr gutes Pferd ſo wohl zum Reiten als zum Zug, iſt im 3. Diſtr. Nro. 234. in der untern Wöllergaſſe, zu verkaufen.

5) (3) Neue Holländer Häringe, Laperdan und Stockfiſche ſind bey Handelsmann Franz Joſeph Spindler zu haben.

Vermiethungen.

1) (3) Im 1. Diſtr. Nro. 52. im Neſſiſchen Hauſe, in der Semmelsgaſſe, iſt ſogleich oder auf Allerheiligen der erſte Stock zu vermiethen; derſelbe beſteht in einem heitzbaren Saale, 3 heitzbaren und 2 unheitzbaren Zimmern, 1 Bodenkammer, heller Küche, verſchloſſenen Holzlager und ev. Abtritt, dann einem Keller und gemeinſchaftlichem Waſchhaus; auch kann ein Stall für 3 Pferde dazu gegeben werden. Das Nähere iſt in dem Neſſiſchen Laden, den Vierröhrenbrunnen gegenüber zu vernehmen.

2) (1) In der Strohgaſſe, 1. Diſtr. Nro. 109. iſt auf Allerheiligen ein großes angenehmes und ganz neues Quartier zu vermiethen; daſſelbe beſteht in 5 heitzbaren in einander gehenden Zimmern, großer Küche,

Bodenkammern, Keller und allen ſonſtigen Gemächlichkeiten. Die Einſicht davon kann täglich genommen werden.

3) (1) Auf der Neubaugaſſe, im Schildhöfchen, Nro. 65. iſt ein Quartier mit 2 heitzbaren Zimmern, nebſt Kammer, Boden, Stallung und Keller ſtündlich zu verlehnen.

4) (1) Im 4. Diſtr. Nro. 74. in der Höhleinsgaſſe, ſind zwey in einander gehende möblirte Zimmer ſogleich oder auf Allerheiligen zu verlehnen.

5) (1) Ein Quartier von zwey ſchönen Zimmern, an einer gangbaren Straße, jedoch ohne Möbeln, für einen ledigen Herrn oder Fauenzimmer, iſt ſogleich oder auf Allerheiligen zu vermiethen. Nähere Nachricht giebt man im Intelligenzcomtoir.

6) (3) In der Semmelsgaſſe Nro. 139. ſind ſogleich 1 oder 2 Zimmer, mit oder ohne Möbeln zu vermiethen.

Vermiſchte Anzeigen.

1) (3) Alle diejenigen Herrſchaften, welche ihre Dienſtmägde in das Kranken-Dienſtboten-Inſtitut einſchreiben zu laſſen geſonnen ſind, haben ſich binnen 8 Tagen bey ihren Diſtricts-Deputirten zu ſtellen, indem nach Verlauf dieſer Zeit kein Dienſtbote mehr conſcribirt werden kann.

Treutlein.

Nachricht.

2) (3) Da ſeit einiger Zeit abermalen die Etiquette, die wir auf unſerem holländiſchen Schnupftabak in Büchſen führen, und wie folgt, nebſt bekannter Wappen bezeichnet iſt; nämlich:

F B
1 lb. Rappé d'Hollanda
Bolongaro Crevenna,
im goldenen Engel Lit. H, Nro. 154.

zum Theil von einer anderen Fabrik nebſt unſerer Wappen folgendermaßen:

F P
1 lb. Rappé d'Holland à la
Bolongaro Crevenna (1)
im goldenen Adler Lit. H. Nro. 98

nachgeahmt wird, ſo ſind wir genöthigt, dieſes hiemit zur Warnung unſerer in- und auswärtigen Freunde bekannt zu machen, auf daß die Waare, mit letzterer Etiquette verſehen, nicht für die Unſerige gehalten wird, und bemerken dabey, daß wir, vom erſten Januar 1816. an, auf unſere Etiquets noch unſere Wohn-Stadt

im Frankfurt a/m

beyfügen werden.

Frankfurt a. M., den 28. Sept. 1815.

Gebrüder Bolongaro Crevenna.

3) (3) Eine bequem gelegene Mahlmühle im beſten Stande, iſt unter billigen Bedingungen zu verpachten. Nähere Nachricht giebt man im Intelligenzcomtoir.

4) (1) Ein mit guten Zeugniſſen verſehener Scribent, im Rechnen, Schön- und Rechtſchreiben geübt, wünſcht bey einem königl. Landgerichte, Rentamte oder andern Stelle unterzukommen.

5) (1) 1200 fl. rhn. vormundſchaftliches Capital, ſind gegen geſetzliche Sicherheit auszuleihen. Nähere Nachricht giebt man im Intelligenzcomtoir.

6) (1) Es ſucht Jemand eine Kalter, worauf ohngefähr 6 bis 7 Butten Beere können gekaltert werden, zu kaufen. Den Käufer erfährt man im Intelligenzcomtoir.

7) (1) Vergangenen Sonntag als den 1. October iſt ein lederner Handſchuh gefunden worden. Der Eigenthümer kann denſelben im Intelligenzcomtoir wieder erhalten.

8) (1) Sollte Jemanden ein alter Hühnerhund, von der Raçe der ſogenannten engliſchen Seidenhaare, langhaarig, weiß mit braunen Ohren, und ſehr regelmäßig braun gezeichnetem Kopfe, einem großen braunen Flecken auf der rechten Seite des Rückens, und ſtark behaarter Ruthe, zugelaufen ſeyn, ſo erſucht man dieſen Hund gegen eine Belohnung von 2 fl. im 1. Diſtr. Nro. 253. abzuliefern.

9) (1) Johann Deſchner, Lehnkutſcher, wohnhaft im 3. Diſtr. Nro. 64. in der Schulgaſſe bey Hrn. Orgelmacher Seufert, fährt Montag den 9. mit einer leeren Chaiſe nach Werthheim und Dienſtag den 10. d. M. nach Bamberg, und wünſcht Mitreiſende.

Königlich Baierisches
Intelligenzblatt
für das
Großherzogthum Würzburg.

Mit Seiner Majeſtät des Königs allergnädigſtem Privilegium.

Dienſtag. Nro. 109. 10. October 1815.

Amtliche Artikel.

Bekanntmachung.
(Freywillige Kriegskoſten-Beyträge im Monate September betreffend.)

In dem abgewichenen Monate September wurde auſſer den bereits einzeln bekannt gemachten freywilligen Kriegsbeyträgen eine Summe von 61 fl. 24 kr. vom Landgerichte Mainberg eingeſendet, ohne daß die eigentlichen Geber bekannt worden ſind; welches andurch mit dankbarem Wohlgefallen bekannt gemacht wird.

Würzburg den 8. October 1815.

Königl. Hofcommiſſion.
Frhr. v. Lerchenfeld.
Philippi.

(3) 1. Bekanntmachung.
Das Prioritäts-Erkenntniß in der Ausſchatzungsſache der Hofreitknechts Wittwe Appollonia Geißler, wird am 14. d. M. in der Regiſtratur des königl. Stadtgerichts zu jedes Intereſſenten Wiſſenſchaft hinterlegt; welches hiemit bekannt gemacht wird.

Würzburg den 2. October 1815.

Königl. Stadtgericht.
Wilhelm.
Möhrenhofen.

(3) 1. Verſteigerung.
Mittwoch den 25. laufenden Monats Vormittags um 11 Uhr, wird bey unterzeichneter Stelle der Weinberg der Häcker Sabina Beckin Witwe, im großen Seelberg, zwiſchen Büttnermeiſter Streng, und Banquier Mohr gelegen, dem öffentlichen Aufſtriche ausgeſetzt, und dem Meiſtbietenden nach der beſtehenden Executions-Ordnung zugeſchlagen.

Würzburg den 4. October 1815.

Königl. Stadtgericht.
Wilhelm.
Mohrenhofen.

(3) 1. Verſteigerung.
Samſtag den 28. d. M. Vormittags um 9 Uhr, wird das zur Concursmaſſe des Seilermeiſters Friedrich Reuß gehörige Wohnhaus im 2. Diſtr. Nro. 275. die Hälfte des ſogenannten Judenhofes genannt, in der Pommersgaſſe, welches

a) einen gewölbten Keller mit Vorkeller und einigen Fudern Faß, einen geräumigen Vorplatz und einen Abtritt in ſich faſſet, ſodann

b) im erſten Stocke 2 heitzbare Zimmer, eine Kammer und ſehr geräumige Küche und Kammer, dann ein großes Bodenwerk hat, und dem königl. Stadtrentamte mit 5 Pfund jährlich Lehen- und Handlohnbar iſt,

dem öffentlichen Striche ausgeſetzt, und dem Meiſtbietenden nach der Executions Ordnung

b. R

zugeſchlagen, welches andurch zur öffentlichen Kenntniß dienet.

Würzburg den 4. October 1815.

Königl. baier. Stadtgericht.
Wilhelm.
Mohrenhofen.

---

(3) 2. **Edictal-Vorladung.**

Die Privat-Lehrerin Maria Anna Rampalle aus dem Franzöſiſchen gebürtig, verſtarb ohnlängſt dahier ohne Hinterlaſſung eines Teſtaments und Leibeserben.

Da nun derſelben Nachlaß der Verlebten Schweſter Maria Franciſca Rampalle dahier als vorgebliche einzige Inteſtat Erbin verlanget, ſo werden alle jene, welche dieſe Verlaſſenſchafts-Maſſe quocunque titulo in Anſpruch zu nehmen gedenken, andurch aufgefordert, ihre Anſprüche binnen 6 Wochen bey unterzeichneter Stelle entweder perſönlich oder durch hinlänglich Bevollmächtigte an und auszuführen, und zwar unter dem Rechtsnachtheile, daß nach Verlauf dieſes Termines die Nichterſchienenen bey dieſem Theilungs-Geſchäfte unberückſichtiget belaſſen werden ſollen.

Würzburg den 2. October 1815.

Königl. baier. Stadtgericht.
Wilhelm.
Mohrenhofen.

Würzburger Brodtaxe und Gewicht vom 9. October 1815.

	lb.	Lth.	Qt.
Ein Laib Roggenbrodes für 15 Kr. muß wiegen = = =	7	12	—
Ein Laib Roggenbrodes für 7½ Kr. muß wiegen = = =	3	22	
Ein Laib Roggenbrodes für 3 Kr. muß wiegen = = =	1	15	¾
Eine Wage weißen Brodes für 14½ Kr. = = = = = = =	3	22	—
Ein Kümmelbrod für 7½ Kr.	1	27	—
Ein = ditto = für 6 Kr.	1	16	3¼
Ein = ditto = für 3 Kr.	—	24	1¼
Ein = ditto = für 2 Kr.	—	16	1
Ein Paar Semmeln für 1 Kr.	—	8	½
Eine Semmel für = ½ Kr.	—	4	¼
Ein Dickweck für 2 Kr.	—	16	1
Ein ditto für 1 Kr.	—	8	½

Königl. Polizeydirection dahier.
Geſſert.

Getreid-Verkauf
auf dem Markte zu Würzburg am 7. Octbr. 1815.

Im höchſten Preis:

Weitzen, 24 Malter, das Malter 13 fl. — kr.
Korn, 27 — — — — 8 fl. 15 kr.
Haber, 30 — — — — 9 fl. — kr.

Im mittlern Preis:

Weitzen, 611 Malter, das Malter 10 fl. 38 kr.
Korn, 174 — — — — 7 fl. 51 kr.
Haber, 17 — — — — 8 fl. 40 kr.

Im tiefſten Preis:

Weitzen, 17 Malter, das Malter 8 fl. — kr.
Korn, 19 — — — — 7 fl. — kr.
Haber, 9 — — — — 8 fl. — kr.

Summe aller verkauften Früchte 928 Malter. als: 652 Malter Weitzen, 220 Malter Korn, 56 Malter Haber.

Königliche Polizeydirection.
Geſſert.

---

(3) 3. **Gläubiger-Vorladung.**

Zur Conſignation der Schulden des Herrn Lieutenants Anſelm Baron von Groß, und zu Folge ſeines eigenen Antrages, werden alle jene, welche an ihm aus irgend einem Grunde eine Forderung zu machen gedenken, aufgefordert, dieſe ihre Forderungen am nächſten Mittwoch den 11. dieſes früh um 9 Uhr in dem Verhörzimmer der neuen Caſerne, Stock Nro. 1. unter dem Rechtsnachtheile zu Protokoll zu geben, als jeder der Ausbleibenden mit ſeinem etwaigen Anſpruche an gedachten Herrn Lieutenant nicht mehr wird gehört werden.

Dieſe Vorladung trifft jedoch keineswegs diejenigen Individuen, welche am 28. des vorigen Monats bey der niedergeſetzten Commiſſion bereits ſchon erſchienen ſind.

Würzburg den 3. October 1815.

Die
auf höheren Befehl angeordnete Commiſſion
unter dem Vorſtande des Hauptmannes
Gräff, qua. Major.

Verſteigerung.

Die zwey Seen dem Theatergebäude gegenüber, werden in einen weitern Beſtand nochmal salva ratificatione verſtrichen, wozu

Tagfart auf den 13. dieſes Nachmittags um 3 Uhr anberaumt iſt.

Königl. Stadtkämmerey-Adminiſtration.

---

(3) 2. **Verſteigerung.**

Montag den 30. October d. J. Vormittags um 11 Uhr, wird das Michel Trautmänniſche Gütlein zu Rottenbauer, beſtehend in einem Wohnhauſe, dann beyläufig 3 3/4 Morgen Feld, da der Kaufſchilling von dem Käufer nicht erlegt worden iſt, abermal zum öffentlichen Striche in dem Amthauſe zu Rottenbauer aufgelegt, und dem Meiſtbietenden nach Vorſchrift der Executions-Ordnung zugeſchlagen.

Wobey bemerkt wird, daß zu ſolchem Gütlein noch beyläufig 3 Morgen Feld als nachbarlicher Antheil an dem ausgerottheten Gemeindewalde auf einen 20 jährigen Beſtand gegen Entrichtung der bedingten jährlichen Abgaben gehören.

Decretum Würzburg den 6. Octbr. 1815.

Königl. Patrimonialgericht Rottenbauer der Freyfrau von Redwitz und von Gros.

Vornberger.

---

(3) 1. **Verſteigerung.**

Am Mittwoch den 25. October d. J. früh um 10 Uhr werden zu Thüngersheim die in dem daſigen Rentamtskeller vorräthig liegenden Weine zu 20 Fuder 7 Eymer 1812er Gewächs, mit Vorbehalt höchſter Genehmigung königl. Landesdirection, als Kriegsſeparat von unterzeichneter Stelle verſtrichen, welches Liebhabern andurch eröffnet wird.

Würzburg den 7. October 1815.

Königl. Landgericht d. d. M. als Untermainiſch Commiſſariat.

Jäger.

Wagner, Actuar.

---

(2) 1. **Gläubigervorladung.**

Um die Verlaſſenſchaft des Zöllners Philipp Faſel zu Rottendorf berichtigen zu können iſt es nothwendig ſeine Schulden genau zu kennen; wer ſonach aus was immer für einem Grunde beregte Maſſe in Anſpruch nehmen kann, ſoll ſeine Forderung am Donnerſtage den 19. October d. J. früh um 9 Uhr dahier geltend machen, widrigens ſpäterhin keine Rückſicht darauf genommen wird.

Decretum Würzburg den 6. October 1815.

Königl. Landgericht d. d. M.

Jäger.

Wagner, Actuar.

Geſtohlene Sachen.

Dem Ortsnachbar Veit Mayer dahier iſt in voriger Nacht in ſeiner Wohnung mittelſt Erbrechung einer Truche und eines Schränkchens folgendes entwendet worden:

1) ein Paar ſilberne Schuhſchnallen von eckichter Form, Werth 6 fl.
2) 4 ſeidene Halstücher, 2 ganz ſchwarz, 1 mit weißen und 1 mit rothen Streifen, Werth zuſammen 9 fl. 30 kr.
3) im baaren Gelde 12 bis 15 fl. in 24 kr. Stücken, und einigen 6 und 3 kr. Stücken, in einem zwilchenen Säckchen.

Man macht dieſen Diebſtahl andurch öffentlich bekannt, und erſucht alle Juſtiz und Polizeybehörden, zur Entdeckung des entwendeten ſowohl, als des Thäters durch die geeigneten Maaßregeln mitzuwirken, und von dem was ſich in dieſer Hinſicht etwa ergeben ſollte, anher zu Einleitung des Weitern, gefällige Nachricht zu geben.

Albertshauſen den 5. October 1815.

Königl. Patrimonialgericht der Frhrn. von Wolfskeel.

Pfitzer.

---

(3) 1. **Edictal-Vorladung.**

Gegen Michael Roth von Kleinbrach iſt die Ausſchatzung erkannt, und auf Dienſtag den 31. October l. J. Tagfart ad producendum et liquidandum, auf Dienſtag den 28. November ad excipiendum, und auf Mittwoch den 27. December ad concludendum et certandum de prioritate jedesmal früh um 9 Uhr anberaumt, wo ſämmtliche Gläubiger entweder in Perſon oder durch hinlänglich Bevollmächtigte dahier zu erſcheinen, die bey jeder Tagfart vorzunehmende Verhandlungen gehörig zu pflegen, oder zu gewärtigen haben, daß die Ausbleibenden mit den ſie treffenden Handlungen ausgeſchloſſen werden.

Kiſſingen den 2. October 1815.

Königl. Landgericht.

G. F. Conrad.

G. Thees.

(2) 1. Verſteigerung.

Montag den 16. October früh um 9 Uhr ſoll bey dem unterfertigten königl. Rentamte der mit letztem September zu Ende gegangene Aſchenſammlungspacht von den Ortſchaften Biebelried, Weſtheim, Weißenbrunn und dem Manhof auf fernere 3 Jahre vorbehaltlich der höchſten Ratifikation öffentlich aufgeſtrichen werden.

Kitzingen den 8. October 1815.

Königl. Rentamt.

Mundorff.

(3) 1. Bekanntmachung.

In dem Hoſpitale dahier ſind zwey weibliche Pfründen in Erledigung gekommen.

Zum Concurs iſt Tagfart auf den 2. November früh um 9 Uhr anberaumt. Die Concurrenten haben ſich hiebey mit dem erforderlichen Qualifications-Zeugniſſe zu verſehen.

Königshofen den 5. October 1815.

Königl. Landgericht.
Als Spital-Commiſſion.

Brandt.

Fambach.

(3) 1. Warnung und Schuldenliquidation.

Dem Georg Reichert jung von Zeuzleben iſt ein Curator in der Perſon des Adam Schiffer von Zeuzleben beygegeben, ohne deſſen Einwilligung derſelbe keine für ſich verbindliche Handlungen irgend einer Art eingehen kann.

Dieſes wird hiermit bekannt gemacht, und Jedermann gewarnt, demſelben etwas zu borgen, oder ſonſt irgend einen Contract ohne Zuziehung des vorerwähnten Curators mit demſelben einzugehen.

Zugleich werden, um die nöthige Kenntniß über deſſen dermaligen Schuldenſtand zu erhalten, deſſen ſämmtliche Gläubiger zur Anzeige und Liquidirung ihrer Forderungen auf Donnerſtag den 2. November l. J. früh um 9 Uhr unter dem Rechtsnachtheile hieher vorbeſchieden, daß des Ausbleibenden Forderung ferner hier nicht berückſichtiget werden ſolle.

Werneck den 6. October 1815.

Königl. Landgericht.

v. Fichtl.

(3) 1. Edictal-Vorladung.

Gegen Lorenz Stark, von Geldersheim, iſt wegen überhäuftem Schuldenſtand die Ausſchätzung erkannt, und das Erkenntniß bereits rechtskräftig.

Es werden daher alle jene, die an demſelben eine Forderung zu machen haben, hiemit vorgeladen, auf Montag den 30. October l. J. früh um 9 Uhr als den erſten Edictstag entweder perſönlich oder durch legal Bevollmächtigte ihre Forderungen mit Vorzugsrechten anzugeben, und die zur Begründung ihrer Anſprüche erforderlichen Urkunden und andere Beweismittel vorzulegen, oder die Ausſchließung von dieſer Concursmaſſe zu gewärtigen.

Montag den 27. November l. J. früh um 9 Uhr als am zweyten Edictstage ſind die Einreden gegen die Forderungen und Vorzugsrechte unter Strafe des Ausſchluſſes — und

Donnerſtag den 28. December l. J. früh um 9 Uhr als am dritten Edictstage die ſchlüßlichen Verhandlungen bey Vermeidung des Ausſchluſſes von beyden Theilen zu pflegen.

Werneck den 29. September 1815.

Königl. Landgericht.

Limb. v. Fichtl.

(3) 1. Bekanntmachung.

Der in dem Intelligenzblatte Nro. 89. 91. u. 94. bekannt gemachte Verkauf des Hauſes und eingehörigen Güther des Caspar Baſſing in Obereuerheim, konnte am 2. October wegen eingetretenen wichtigen Hinderniſſen nicht vorgenommen werden; es wird hierzu der 25. October als weitere Tagfart anberaumt, und die allenfallſigen Liebhaber eingeladen, früh um 10 Uhr in dem daſigen Gemeindshauſe einzutreffen.

Zeilitzheim den 3. October 1815.

Königl. Herrſchaftsgericht des Herrn Grafen von Schönborn.

J. B. Kreß.

(3) 1. Edictal-Vorladung.

Da gegen Tobias Mönch zu Oberreiſensheim auf dem Wege des Concurſes verfahren werden muß; ſo wird hiermit erſter Edictstag auf Montag den 30. October früh um

9 Uhr feſtgeſetzt, wobey ſeine ſämmtlichen Gläubiger entweder in Perſon oder durch hinlänglich Bevollmächtigte zu erſcheinen, ihre Forderungen bey Vermeidung des Ausſchluſſes gehörig zu liquidiren, ihre Beweismittel anzugeben, ihre Documente vorzulegen und ihre Vorzugsrechte herzuſtellen haben.

Der zweyte und dritte Edictstag hingegen wird auf Montag den 27. November früh um 9 Uhr zur Anbringung ſämmtlicher Einreden und zur ſchlüßlichen Verhandlung unter Strafe der Präcluſion beſtimmt.

Rüdenhauſen den 2. October 1815.

Königl. baier. gräfl. Caſtelliſches Herrſchaftsgericht.

Reeſer.

Schüppel, A. s.

---

(3) 1. Edictal=Vorladung.

Gegen Dorothea und Anna Maria Käppleinin ledig zu Eibelſtadt, welche ein gemeinſchaftliches Vermögen beſeſſen haben, iſt die Ausſchatzung erkannt, und wegen Geringfügigkeit der Maſſe einziger Edictstag auf Dienſtag den 7. k. M. November früh um 9 Uhr anberaumt, wozu alle diejenigen, welche eine Forderung an die Käppleiniſchen Schweſtern zu machen gedenken, andurch vorgeladen werden, um entweder ſelbſt, oder durch hinlänglich Bevollmächtigte ihre Forderungen anzubringen, die Beweismittel vorzulegen, ihre allenfallſigen Vorzugsrechte nachzuweiſen und ſchlüßliche Verhandlungen zu pflegen, widrigenfalls ſie von dieſem Concurſe resp. mit den treffenden Verhandlungen ausgeſchloſſen werden.

Ochſenfurt am 4. October 1815.

Königl. Landgericht.

W. V. d. L.

Schleicher.

Kampert.

---

(3) 1. Schuldenliquidation.

Um die Verlaſſenſchaft der Lorenz Martiniſchen Eheleute von Retzſtadt gehörig auseinanderſetzen zu können, iſt derſelben Schuldenſtand zu wiſſen nöthig.

Es werden daher alle jene, welche an der Verlaſſenſchaft der Lorenz Märtiniſchen Eheleute zu Retzſtadt eine gegründete Forderung machen zu können gedenken, auf Freytag den 27. October d. J. früh um 9 Uhr vorgeladen, um ihre Forderung anzugeben und zu liquidiren, unter dem Rechtsnachtheile, daß anſonſt bey Auseinanderſetzung der Theilung keine Rückſicht auf ſie gemacht werde.

Karlſtadt den 2. September 1815.

Königl. Landgericht.

Grandaur.

Mohr.

---

(3) 2. Gläubiger=Vorladung.

Nachdem die zur Aufnahme der Schulden des verlebten Jörg Kaufmann von Aſchfeld auf den 2. Auguſt dieſes Jahres anberaumte Tagfart eingetretener Hinderniſſe wegen wieder nicht abgehalten werden konnte, ſo hat man anderweite Tagfart zur Conſignation der Schulden des gedachten Jörg Kaufmann, da es zweifelhaft iſt, ob deſſen Verlaſſenſchaft zur Tilgung der vorhandenen Schulden zureichen werde, auf Mittwoch den 25. October d. J. früh um 8 Uhr anberaumt, wobey ſämmtliche Jörg Kaufmänniſchen Gläubiger zu erſcheinen, und ihre Forderungen anzuzeigen, widrigenfalls zu gewärtigen haben, daß auf die Ausbleibenden bey Auseinanderſetzung gegenwärtiger Verlaſſenſchaft keine Rückſicht gemacht werde.

Karlſtadt am 27. September 1815.

Königl. baier. Landgericht.

Mohr, L. G. Aktuar.

Schimpf.

---

(3) 3. Verſteigerung.

Das bereits unterm 22. Febr. v. J. auf dem Wege der gerichtlichen Hülfsvollſtreckung zum öffentlichen Verkaufe ausgeſetzt geweſene Bauerngut des Michael Fritzmann zu Straßhof, nächſt Weißenbrunn, beſtehend in einem Wohnhauſe mit Stallung, Scheuer und Gärten, dann 3 Aecker an Huth= und Zehendfreyen Wieſen, und 20 Aecker dergleichen Artfelder, worauf außer der höchſtlandesherrlichen Steuer zu 4 kr. 3 3/4 pf. in Simplo, 5 fl. rhn. an beſtändigen jährlichen Erb= und Grundzinſen, 1 fl. 15 kr. rhn. Frohngeld, 2 fl. 30 kr. rhn. Huth= und Zehentgeld, auch in allen und jeden Veränderungsfällen das herkömmliche Handlohn zu 10 vom Hundert, nebſt ſonſtigen Lehnsgebühren und Verbindlichkeiten des jeweiligen Beſitzers gegen die

adeliche Gutsherrſchaft zu Weißenbrunn, welche bey der Strichstagfart näher werden bekannt gemacht werden, haften, ſoll wegen rückſtändiger vorlängſt ſchon fällig geweſener Kaufſchillingsgelder, auf wiederholtes Anrufen des betreffenden Gläubigers, im Wege der Execution nochmals öffentlich verſteigert werden, wozu Bietungstermin auf

Montag den 16. October d. J.

Vormittags um 10 Uhr im Gutsherrſchaftlichen Schloſſe zu Weißenbrunn anberaumt worden iſt.

Es wird daher ſolches hiermit öffentlich bekannt gemacht, und Kaufsliebhaber zu dieſem Bauerngute vorgeladen, auf beregter Tagfart ſich bey unterzeichneter Stelle einzufinden, unter Nachweiſung ihrer Zahlungsfähigkeit ihre Angebote zu Protokoll zu erklären, und zu gewärtigen, daß ſolches Gut dem Meiſtbietenden unter dem geſetzlichen Vorbehalte werde hingeſchlagen werden.

Weißenbrunn am 2. September 1815.

Königl. Baron v. Oberkampiſches Patrimonialgericht daſelbſt.

Reichenbach.

Nichtamtliche Artikel.

Feilbietungen.

1) (3) Das Haus des verlebten Handelsmannes Philipp Anton Kinzinger dahier, auf der Neubaugaſſe im 4. Diſtr. Nro. 102. welches ganz maſſiv von Steinen aufgeführt iſt, einen Waſſerfreyen, mit 119 Fuder in Eiſen gebundenen Fäſſern belegten Keller von mehreren Abtheilungen, zur ebenen Erde einen geräumigen Laden mit einem heitzbaren Comptoir, dann 4 heitzbare Zimmer, eine Küche, eine Speiſekammer, ein großes Waaren Magazin, eine Waſchküche mit 2 eingemauerten Waſchkeſſeln und einem Brennzeuge, beydes von Kupfer, 3 Holzlager, ein Kalterhaus mit Kalter zu 6 Butten, 2 Abtritte, einen geräumigen Hof mit einer doppelten Ausfahrt auf die Neubau- und auf die Johanniter-Straße, eine Dunggrube und einen Pumpbrunnen, dann im mittlern Stock 7 heitzbare, 2 unheitzbare Zimmer, einen Balkon gegen die Neubaugaſſe, 1 Küche, 1 Abtritt — im obern Stocke 13 heitzbare und 3 unheitzbare Zimmer, 1 Küche, 1 Abtritt, endlich unter dem Dache 3 gebretterte Böden und 2 große Bodenkammern hat, welches täglich eingeſehen werden kann, wird am Freytage den 20. October d. J. dem erſten, am Freytage den 27. deſſelben Monats dem zweyten, und am Freytag den 3. November d. J. jedesmal Nachmittags um 2 Uhr in dem benannten Hauſe dem dritten und letzten öffentlichen Striche ausgeſetzt, und unter den Bedingungen, welche vor dem Striche werden bekannt gemacht werden, dem Meiſtbietenden zugeſchlagen.

Von dem Teſtamentariate.

2) (1) Endesunterzeichnete hat die Ehre ſich dem hohen Adel und verehrungswürdigen Publikum mit Winterhüten und ſonſtigem Damenputze, nach dem neueſten Geſchmack verfertiget, ergebenſt zu empfehlen, mit der Bitte um fernere Wohlgewogenheit.

Maria Hoffmann,
auf der Domgaſſe Nro. 180.

3) (3) Endesunterzeichneter macht hiermit die Anzeige, daß bey ihm der Zentner von den runden Oefen zu 9 fl. 20 kr., von den platten Oefen zu 8 fl. 15 kr., von dem Schmied-Eiſen zu 11 fl. 40 kr. und die Wagge niederländer Zinn Eiſen zu 15 fl. 30 kr. zu haben iſt.

Sebaſtian Sohn, Handelsmann.

4) (1) Im 2. Diſtr. Nro. 267. nächſt beym Höllriegel, iſt 1 Fuder 8 Eymer 1807er Wein um einen billigen Preis zu verkaufen, die Liebhaber können zu jeder Stunde Proben haben, oder denſelben am Faß verkoſten.

5) (1) Ein Pfiſteriſcher Flügel, welcher erſt vor 2 Jahren gebaut wurde, ſteht dahier zu verkaufen. Nähere Nachricht giebt man im 1. Diſtr. Nro. 38.

6) (1) Einige wohlerhaltene Weinbutten wie auch eine Kalterſpindel nebſt Schube ſind zu verkaufen. Den Eigenthümer erfährt man im Intelligenzcomtoir.

7) (1) Im 2. Diſtr. Nro. 220. in der untern Wöllergaſſe, ſind 2 Bundfreye Klavikorde, auch mehrere Guitarren um billigen Preis zu verkaufen.

Vermiethungen.

1) (3) Im 1. Diſtr. Nro. 52. im Neßtiſchen Hauſe, in der Semmelsgaſſe, iſt ſa-

gleich oder auf Allerheiligen der erſte Stock zu vermiethen; derſelbe beſteht in einem heitzbaren Saale 5 heitzbaren und 2 unheitzbaren Zimmern, 1 Bodenkammer, heller Küche, verſchloſſenen Holzlager und ſv. Abtritt, dann einem Keller und gemeinſchaftlichem Waſchhaus; auch kann ein Stall für 3 Pferde dazu gegeben werden. Das Nähere iſt in dem Nefiſchen Laden, den Vierröhrenbrunnen gegenüber zu vernehmen.

2) (1) In der Strohgaſſe, 1. Diſtr. Nro. 109. iſt auf Allerheiligen ein großes angenehmes und ganz neues Quartier zu vermiethen; daſſelbe beſteht in 5 heitzbaren in einander gehenden Zimmern, großer Küche, Bodenkammern, Keller und allen ſonſtigen Gemächlichkeiten. Die Einſicht davon kann täglich genommen werden.

3) (2) In der Büttnersgaſſe, 3. Diſtr. Nro. 298. iſt der dritte Stock für eine honette Haushaltung auf Allerheiligen zu verlehnen.

4) (2) Im 2. Diſtr. Nro. 181. in der Ulmergaſſe, iſt ein ſchönes Quartier, beſtehend in 5 Zimmern, 2 Bodenkammern, 2 Küchen, einem Keller mit 26 Fuder weingrünen Fäſſern zu verlehnen, und kann ſogleich bezogen werden.

5) (1) Im 4. Diſtr. Nro. 94. im Bergmeiſtershof, bey der Bandiſt Engertin, iſt ein Logis mit Möbeln für einen ledigen Herren zu vermiethen.

Vermiſchte Anzeigen.

1) (1) Zur Feyer des allerhöchsten Namensfestes Sr. Majestät unsers allergnädigsten Königs hat die Gesellschaft der Harmonie am Vorabende den 11. d. M. in dem Hofglaser Limbischen Saale einen grofsen Ball veranstaltet.

Der unterzeichnete Vorstand — überzeugt, dafs es nur der Erwähnung der Veranlassung zu diesem feyerlichen Balle bedarf, damit dieses Fest eben so zahlreich als anständig gefeyert werde — macht dieses für die verehrlichen Mitglieder der Harmonie bekannt. Der Anfang des Balles ist um 8 Uhr.

Würzburg den 8. October 1815.

Vom Vorstande der Harmonie.

Schrodt.

Papius.

2) **Bekanntmachung.**

Die Ausſpielung eines Landguths bey Lindau am Bodenſee.

Dieſes Landguth beſteht aus einem großen, gutgebauten modernen und von Grund aus aufgemauertem Wohnhauſe, nebſt Scheuer, Stallung und allen zur Oekonomie erforderlichen Bequemlichkeiten, ſodann aus einem ſchönen Garten und dabeyliegenden Gründen, worauf 4 Stück Kühe das ganze Jahr gehalten werden können. Die Lage dieſes Guths iſt eine der reitzendſten von Lindaus herrlichen Umgebungen. Nur eine Viertelſtunde von der Stadt an der Heerſtraße nach Voralberg, Tyrol, Augsburg und München gelegen, gewährt daſſelbe den angenehmſten Aufenthalt.

Der Anblick auf die umliegenden ſchönen Landparthien, die Ausſicht auf den herrlichen Spiegel des Bodenſee's, und hinüber über denſelben in das Amphitheater der majeſtätiſchen Schweizergebirge, iſt eine Scene, auf der das Auge ſtäts mit Entzücken weilt.

Die Verlooſung geſchieht durch 4500 Looſe, das Loos à 2 fl. 24 kr., womit noch 12 Nebengewinnſte von 250 fl. bis 20 fl. damit verbunden ſind.

Die Ziehung ſollte im Laufe dieſes Monates erfolgen, iſt aber nun auf den letzten Jänner kommenden Jahres verſchoben.

Looſe auf dieſes Landguth à 2 fl. 24 kr. als auf nachſtehende ſind bey unterzeichnetem zu haben.

Looſe auf das Landguth — dem ſogenannten Thallandhof in der reitzenden Lage nächſt dem kön. Luſtſchloſſe Nymphenburg 1 fl. 30 kr.
Auf die beyden Häuſer in Amberg 1 fl. 36 kr.
Auf die Karmeliten-Gebäude in Augsburg 2 fl. 24 kr.
Auf die Herrſchaften Mickhauſen u. Schwinegg 12 fl.

Würzburg den 10. October 1815.

Carl Anton Pfirſching,
Handelsmann.

3) **Bekanntmachung.**

Die Ausſpielung der Karmeliten-Gebäude in Augsburg.

Unterzeichneter hat geglaubt, ſeiner unterm 3. July d. J. ergangenen Kundmachung zufolge, mit Ende verwichenen Monats September den Ziehungstag der Karmeliten-Ge-

hände dahier beſtimmen zu können; da aber, eines Theils noch zu wenig Looſe abgeſetzt ſind, um die Ziehung ohne des Eigenthümers allzugroßen Schaden vor ſich gehen zu laſſen, andern Theils mit denen Betheiligten dieſer Lotterie fördernde Unterhandlungen gepflegt werden, ſo muß die völlige Beſtimmung des Tags der Ziehung noch um wenige Wochen verſchoben werden.

Augsburg den 3. October 1815.

H. W. Levinau.

4) (3) Alle diejenigen Herrſchaften, welche ihre Dienſtmägde in das Kranken=Dienſtboten=Inſtitut einſchreiben zu laſſen geſonnen ſind, haben ſich binnen 8 Tagen bey ihren Diſtricts=Deputirten zu ſtellen, indem nach Verlauf dieſer Zeit kein Dienſtbote mehr conſcribirt werden kann.

Treutlein.

Verpachtung.

5) (3) Der Pacht des der hieſigen gemeinen Stadt zuſtändigen Hofes Sambach, welcher 66 1/2 Morgen Artfeld, und 36 Morgen Wieſen, Ellern und Gemüsfeld enthält, ſoll auf weitere 12 Jahre von Peterstag 1816. mit 1828., in einem öffentlichen Aufſtriche dem Meiſtbietenden salva ratificatione hingelaſſen werden. Es werden daher alle diejenigen, welche dieſen Hof=Pacht zu übernehmen Luſt haben, hierdurch eingeladen, auf Montag den 30. October früh um 8 Uhr auf hieſigem Rathhauſe ſich einzufinden, die Pacht=Bedingniſſe zu vernehmen, und dem Striche beyzuwohnen, ſich aber vorzüglich durch gerichtliche Zeugniſſe über ihre Fähigkeit rückſichtlich des Vermögens und öconomiſcher Kenntniſſe auszuweiſen, ohne welche kein Streichluſtiger zugelaſſen werden wird.

Königshofen im Grabfelde den 30. September 1815.

Stadtſchultheiß, Bürgermeiſter und Rath.

Kapitalgeſuch.

6) (1) Die Gemeinde Heydingsfeld iſt durch Genehmigung königl. Landesdirection ermächtiget, ein Kapital von 16,000 fl. zu 5 Procent ganz oder in kleinen Summen aufzunehmen. Das überhinreichende ſtädtiſche Grundvermögen, in Waldungen u. dgl. beſtehend, wird den Darleihern verbürgt. Die Zinſen werden vierteljährig richtig gezahlt. Man erſucht die etwaigen Darleiher ſich an das dortige Bürgermeiſteramt zu wenden.

7) (3) Eine bequem gelegene Mahlmühle im beſten Stande, iſt unter billigen Bedingungen zu verpachten. Nähere Nachricht giebt man im Intelligenzcomtoir.

Nachricht.

8) (3) Da ſeit einiger Zeit abermalen die Etiquette, die wir auf unſerem holländiſchen Schnupftabak in Büchſen führen, und wie folgt, nebſt bekannter Wappen bezeichnet iſt; nämlich:

> F B
> 1 lb. Rappé d'Hollanda
> Bolongaro Crevenna
> im goldenen Engel Lit. H. Nro. 154.

zum Theil von einer anderen Fabrik nebſt unſerer Wappen folgendermaßen:

> F P
> 1 lb. Rappé d'Holland' à la
> Bolongaro Crevenna
> im goldenem Adler Lit. H. Nro. 93

nachgeahmt wird, ſo ſind wir genöthigt, dieſes hiemit zur Warnung unſerer in= und auswärtigen Freunde bekannt zu machen, auf daß die Waare, mit letzterer Etiquette verſehen, nicht für die Unſerige gehalten wird, und bemerken dabey, daß wir, vom erſten Januar 1816. an, auf unſere Etiquets noch unſere Wohn=Stadt

in Frankfurt a/m.

beyfügen werden.

Frankfurt a. M., den 28. Sept. 1815.

Gebrüder Bolongaro Crevenna.

9) (1) Da Hr. Doct. und Prof. Henry ſich vorgenommen hat, noch auf unbeſtimmte Zeit in dieſer Stadt zu bleiben, bietet er ſeine Dienſte denjenigen jungen Perſonen an, welche weitere Fortſchritte ſowohl in der franzöſiſchen Sprache als beſonders in der Handlungs=Correſpondenz zu machen wünſchen. Logirt in der Sterngaſſe Nro. 61.

10) (1) Es ſucht Jemand 4 oder 5 eiſerne Bauchgitter zu kaufen. Nähere Nachricht giebt man im Intelligenzcomtoir.

11) (1) Nächſten Samſtag den 14. dieſes fährt eine Chaiſe nach Bamberg, mit der noch 2 Perſonen fahren könnten. Näheres erfährt man im Intelligenzcomtoir.

Königlich Baierisches
Intelligenzblatt
für das
Großherzogthum Würzburg.

Mit Seiner Majestät des Königs allergnädigstem Privilegium.

Donnerstag. Nro. 110. 12. October 1815.

Amtliche Artikel.

Auszug
aus dem Edicte über den Adel im Königreiche Baiern, vom 28. July 1808. *).

(Regierungsblatt vom Jahre 1808. S. 2032.)

IV. Kapitel.
Matrikel für ſämmtliche Adeliche des Königreiches.

§. 14. Sämmtliche Adeliche Unſers Königreiches, ſowohl der alten Geſchlechter, als auch diejenigen, welche erſt in neueren Zeiten die Adels-Titel erhalten haben, ſollen in eine beſondere Matrikel eingetragen werden.

§. 15. Zu dem Ende ſind alle adelichen Familien gehalten, innerhalb 6 Monaten nach der Publication des gegenwärtigen Edikts, bey Unſerm Miniſterium der auswärtigen Angelegenheiten in beglaubten Abſchriften einzugeben:

a) ihre Adels-Titel und die Diplome, oder ſonſtige Urkunden, durch welche derſelbe bewieſen wird;

b) ihre Familien-Wappen;

c) den Vor- und Zunamen aller Familien-Glieder, ihr Alter, ihren gegenwärtigen Wohnort, mit einer Anzeige der Stellen, die ſie bekleiden.

§. 16. Bey jeder adelichen Familie werden dieſe Angaben, nachdem ihre Beglaubigung unterſucht und richtig gefunden worden iſt, in die Matrikel eingetragen.

§. 17. Eben ſo werden in der nämlichen Matrikel alle Veränderungen vorgemerkt, die mit einer Familie ſich ergeben.

§. 18. Wer in dieſe Matrikel nicht eingetragen iſt, wird in Unſerm Königreiche in den öffentlichen Akten nicht als adelich erkannt.

§. 19. Die Extrakte aus dieſer Matrikel geben vollkommenen Beweis für den Adels-Titel.

§. 20. Dieſe Matrikel wird unter der Aufſicht Unſers Miniſteriums der auswärtigen Angelegenheiten geführt.

§. 21. Die über den Adel vorkommende ſtreitige Fälle aber werden bey den einſchlägigen Appellationsgerichten verhandelt und entſchieden.

§. 22. Sollte das gerichtliche Erkenntniß Veränderungen in dem Adels-Titel zur Folge haben, ſo müſſen dieſe dem genannten Miniſterium angezeigt werden, damit durch daſſelbe, die den Vorſchriften gemäßen Verfügungen veranlaßt werden können.

*) Aus einem Verſehen wurde in Beziehung auf die wegen der Adels Immatriculation unterm 23. September d. J. ergangene Bekanntmachung (Intell. Blatt Nro. 105.) ſtatt des oben ſtehenden Auszugs aus dem Edicte über den Adel im Königreiche Baiern in Nro. 107. u. 108. des Intelligenzblattes der Anfang mit der vollſtändigen Einrückung dieſes Edicts gemacht; welches Verſehen auf höchſten Befehl hiermit berichtiget wird.

Anm. der Redaction.

Bekanntmachung.

(Die Penſions-Anſtalt für die Wittwen und Waiſen der Advokaten des Königreiches betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs von Baiern ꝛc.

In Gemäßheit des von dem königl. geheimen Staatsminiſterium der Juſtiz an das königl. Hofgericht erlaſſenen allerhöchſten Reſcriptes vom 5ten d. M. werden folgende — bereits in den Jahrgängen 1808. und 1814. des königl. Baieriſchen Regierungsblattes enthaltene — allerhöchſte Verordnungen:

a) Vom 27ſten Juny 1808 — die wohlthätige Gründung der Penſions-Anſtalt für die Wittwen und Waiſen der Advocaten betr. —

b) Vom 5ten Jänner 1814 — spezielle Weiſungen hierüber an die Gerichtsbehörden enthaltend —

als nun auch auf das Großherzogthum Würzburg ausgedehnte allerhöchſte Beſtimmungen zur öffentlichen Kenntniß gebracht, und insbeſondere die dem königl. Hofgerichte untergeordneten Gerichtsbehörden und Advokaten im Großherzogthume Würzburg zur genaueſten Beobachtung derſelben angewieſen.

Das königl. Hofgericht vertrauet um ſo zuverſichtlicher zu ſämtlichen Gerichtsbehörden, daß ſie dieſem Wohlthätigkeits-Inſtitute — welchem gegenwärtig acht und vierzig Wittwen, ſieben doppelte, und ein und fünfzig einfache Waiſen ihren Unterhalt zu verdanken haben — die möglichſte Aufmerkſamkeit und Emſigkeit zu widmen, ſich zur vorzüglichen Angelegenheit rechnen werden; als durch das oben genannte Staatsminiſterial-Reſcript ausdrücklich zu erkennen gegeben wurde, daß Seine Königliche Majeſtät ein ſolches Beſtreben mit allerhöchſtem Wohlgefallen bemerken werden.

Decretum Würzburg am 9ten October 1815.

Königl. Hofgericht.
H. v. Heſſ.

Höfel.

Allgemeine Verordnung.

Wir Maximilian Joſeph, von Gottes Gnaden König von Baiern.

Wir haben der von Unſerm Staats-Miniſterium des Innern Uns vorgelegten Stiftung einer Penſions-Anſtalt für die Wittwen und Waiſen der Advokaten des Königreiches, nach dem Inhalte der Beylage, Unſere allerhöchſte Sanktion ertheilt, und die Nomination eines Chefs der Adminiſtration dieſer Wohlthätigkeits-Anſtalt Unſerm Hofgerichts-Präſidenten in München, Grafen von Reigersberg, in Erwägung jener beſonderen menſchenfreundlichen Theilnahme gegeben, welche derſelbe für die allgemeine Bildung dieſes Inſtituts durch ſeine Vorſchläge an den Tag gelegt hat. Dieſes laſſen Wir durch das allgemeine Regierungsblatt hiemit bekannt machen.

München den 27. Juny 1808.

Max Joſeph.

Freyherr von Montgelas.

Auf königl. allerhöchſten Befehl
von Krempelhuber.

Penſions-Anſtalt für die Wittwen und Waiſen der Advokaten des Königreichs.

I. Titel.

Allgemeine Beſtimmungen.

I. Art. Es ſoll für die Wittwen und Waiſen der Advokaten, nachdem dieſe auſſer der Kategorie der Staatsdiener, und alſo ihre Hinterlaſſenen auſſer der Anwendung der in der Pragmatik für den Staats-Dienſt gegebenen Penſions-Beſtimmungen ſtehen, eine eigene Penſions-Anſtalt gebildet werden.

II. Art. Dieſer Anſtalt wird der Karakter einer Zentral-Anſtalt gegeben, in Folge deſſen alle Advokaten, welche die geſetzliche Reception bey den Juſtizſtellen des Königreichs genießen, als nothwendige Glieder derſelben erklärt, und alle einzelnen zur Zeit beſtehenden Advokaten Wittwen- und Waiſen-Kaſſen der Konſolidirung unterworfen werden.

III. Art. Dieſe Anſtalt erſcheint in der Reihe der Wohlthätigkeits-Stiftungen; ſie wird unter den Schutz der General-Adminiſtration des Stiftungs-Vermögens geſetzt, und der Verwaltungs-Sitz in jenen der genannten Adminiſtration, alſo in die Reſidenzſtadt München gelegt.

IV. Art. Die Glieder dieſer Penſions-Anſtalt ſind hiedurch von der allgemeinen Konkurrenz zur Armenpflege nicht befreyt.

V. Art. Dieſe Penſions-Anſtalt tritt mit dem erſten Oktober 1808, alſo mit dem Eintritte des Etats-Jahres 1808/9 in Wirkung.

II. Titel.

Vermögen der Penſions-Anſtalt.

VI. Art. Das Vermögen der Penſions-Anſtalt zerfällt in zwey Haupttheile:

1) in das Fundirungs- und
2) in das Ergänzungs-Vermögen.

VII. Art. Das Fundirungs-Vermögen beſteht aus folgenden Theilen:

1) aus den bereits vorhandenen Kapitalien der bisher beſtandenen, und nunmehr in Konſolidirung übergehenden Wittwen- und Waiſen-Kaſſen der Advokaten;
2) aus den von Zeit zu Zeit entſtehenden neuen Kapitalien, deren Quellen ſind:
   a) die ordentlichen Beyträge der Glieder der Anſtalt;
   b) die Strafen der Advokaten;
   c) die Zuflüſſe durch neue Dotationen, Erbſchaften, Legate und Schankungen; und
   d) die Ueberſchüſſe der Jahres-Rente.

VIII. Art. Das Ergänzungs-Vermögen beſteht aus jenen auſſerordentlichen Beyträgen der Glieder der Anſtalt, welche in dem Falle, wenn die Rente des Fundirungs-Vermögens die Jahres-Exigenz der Penſions-Anſtalt nicht decket, als nothwendiges Komplement derſelben erhoben, und auf den Gulden des ordentlichen Beytrages mit einer gleichen Beyſchlags-Rate umgelegt, und ſodann in ihrem ganzen Betrage auf einmal erhoben werden.

IX. Art. Das Regulativ der ordentlichen Beyträge iſt, wie folgt:

1. §. Der Advokat, welcher ſich bey ſeiner Reception im Stande der Ehe, oder eines Wittwers mit Kindern befindet, entrichtet eine Eintritts-Gebühr von einhundert Gulden.

2. §. Der Advokat, welcher ſich bey ſeiner Rezeption auſſer dem Stande der Ehe, oder in jenem eines Wittwers ohne Kinder befindet, entrichtet eine Eintritts-Gebühr von fünfzig Gulden.

3. §. Der Advokat, welcher nach ſeiner Reception in den Stand der Ehe tritt, entrichtet das Komplement der hiefür regulirten Eintritts-Gebühr mit fünfzig Gulden.

4. §. Der Advokat entrichtet, je nachdem er ſich in dem Falle einer bezahlten Eintritts-Gebühr von Einhundert, oder von fünfzig Gulden befindet, einen Jahresbetrag von zwölf Gulden; im zweyten Falle von ſechs Gulden.

5. §. Der Advokat, welcher einmal eine Eintritts-Gebühr von einhundert Gulden, entweder urſprünglich, oder mittels des Komplements entrichtet hat, erhält hieran bey dem Uebergange in den Stand eines Wittwers ohne Kinder keinen Rückerſatz, und keine Verminderung des Jahres-Beytrages; entrichtet aber auch bey dem Uebergange in eine neue Ehe keine Vermehrung der Eintritts-Gebühr.

6. §. Die Eintritts-Gebühr und derſelben Komplement wird mit der ganzen Summe auf einmal; der Jahres-Beytrag in halbjährigen Raten und mit Antizipation entrichtet.

7. §. Der Advokat wird vor dem beygebrachten Beweiſe der geſchehenen Entrichtung der einſchlägigen Eintritts-Gebühr weder zum Dienſtes-Eide, noch zur Funktionirung, noch zum Trauungs-Akte zugelaſſen.

8. §. Alle Advokaten, welche am erſten Oktober 1808, als dem Eintritte dieſer Penſions-Anſtalt in ihre Wirkung, die Rezeption genieſſen, unterliegen nach jenem Standes-Verhältniſſe, in welchem ſie ſich an dieſem Tage befinden, der Anwendung des Regulativs der Eintritts-Gebühren dergeſtalt, daß diejenigen, welche bereits eine gleiche Eintritts-Gebühr bezahlt haben, von einer Wiederholung derſelben befreyet;

diejenigen, welche eine mindere Eintritts-Gebühr entrichtet haben, zur Ergänzung der neu regulirten verbunden; und endlich

diejenigen, welche etwa eine größere Eintritts-Gebühr bereits geleiſtet haben ſollten, zu keinem Erſatze des bereits in das Fundirungs-Vermögen übergegangenen Mehrbetrages berechtiget ſind.

9. §. Der Advokat, welcher entweder aus dem Königreiche auswandert, oder in dem Königreiche entweder in den Staatsdienſt, oder in den Bürgerſtand, oder in das Privatleben übergeht, hört gleichzeitig auf, ein Glied dieſer speziellen Penſions-Anſtalt zu ſeyn.

Durch dieſen Austritt hört deſſen Verbindlichkeit zur Fortſetzung der ordentlichen und auſſerordentlichen Beyträge auf; es hat aber auch keine Rückvergütung der entrichteten Eintritts-Gebühren und Jahres-Beyträge, und kein Anſpruch der Hinterlaſſenen auf den Genuß dieſer Penſions-Anſtalt ſtatt.

(Die Fortſetzung folgt.)

Bekanntmachung.

Im Namen
Seiner Majeſtät des Königs von Baiern ꝛc.

In dem Jahre 1813/14. giengen in 695 Ortſchaften des Würzburger Landes
41,681 Kinder zur Schule, unter dieſen beſuchten
26,994 die Induſtrieſchule,
die Induſtrielehre beſtand im Gartenbaue, in weiblicher Arbeit mit Nähen, Stricken und Spinnen, im Zeichnen und in mechaniſchen Arbeiten der Knaben.

Der Werth ſämmtlicher Induſtrie-Produkte wurde von den Land- und Patrimonialgerichten angeſchlagen zu 67,530 fl. rhn.

Derſelbe überſteigt jenen des vorigen Jahres mit 2,348 fl.

Würzburg am 9. October 1815.

Königl. Schulcommiſſion.
Frhr. v. Stauffenberg.

Fuchs.

Schuldienſt-Erledigung.

Im Namen
Seiner Majeſtät des Königs von Baiern ꝛc.

Der proteſtantiſche Schuldienſt zu Weſtheim, Landgerichts Haßfurt, der auch in etwas am Ertrage verbeſſert worden iſt, wird andurch als erledigt bekannt gemacht.

Würzburg am 9. October 1815.

Königl. Schulcommiſſion.
Frhr. v. Stauffenberg.

Fuchs.

---

(3) 2. Bekanntmachung.

Das Prioritäts-Erkenntniß in der Ausſchatzungsſache der Hofreitknechts Wittwe Appollonia Geißler, wird am 14. d. M. in der Regiſtratur des königl. Stadtgerichts zu jedes Intereſſenten Wiſſenſchaft hinterlegt; welches hiemit bekannt gemacht wird.

Würzburg den 2. October 1815.

Königl. Stadtgericht.
Wilhelm.

Mohrenhofen.

---

(3) 2. Verſteigerung.

Mittwoch den 25. laufenden Monats Vormittags um 11 Uhr, wird bey unterzeichneter Stelle der Weinberg der Häcker Sabina Beckin Witwe, im groſſen Seelberg, zwiſchen Büttnermeiſter Streng, und Banquier Mohr gelegen, dem öffentlichen Aufſtriche ausgeſetzt, und dem Meiſtbietenden nach der beſtehenden Executions-Ordnung zugeſchlagen.

Würzburg den 4. October 1815.

Königl. Stadtgericht.
Wilhelm.

Mohrenhofen.

---

(3) 1. Gläubiger-Vorladung.

Heinrich Jakob Arndt, Bürger und Handelsmann zu Schweinfurt, hat mit verſchiedenen auf ihre Forderungen klagenden Gläubigern, durch Vermittelung eines Bürgen, ein gütliches Zahlungs Arrangement getroffen, ſolches zur gerichtlichen Beſtätigung ausgeſetzt, und ſelbſt darauf angetragen, eine öffentliche Ladung an alle jene, welche wegen Handelsgeſchäften, oder aus einem andern Grunde etwa eine Forderung an ihm zu machen hätten, zu dem Ende zu erlaſſen, damit dieſelbe bey einer anzuberaumenden Tagfart dahier erſcheinen, ihre Anſprüche liquidiren, und hinſichtlich der Befriedigung eine gütliche Uebereinkunft mit ihm abſchließen möchten. Es wird daher eine Tagfart auf Donnerſtag den 23. November d. J. früh um 9 Uhr anberaumt, bey welcher die bisher dem Gerichte unbekannte Gläubiger deſſelben, entweder in Perſon, oder durch Bevollmächtigte bey dem hieſigen Stadtgerichte zu erſcheinen, ihre Anſprüche zu liquidiren, zu beſcheinigen und ſich auf die Vorſchläge zu einem Vergleiche zu erklären, im Ausbleibungsfalle aber zu gewärtigen haben, daß ſie bey Behandlung und gerichtlicher Handhabung des zu Stande gebrachten Arrangements nicht werden berückſichtiget werden.

Schweinfurt den 2. October 1815.

Königl. baier. Stadtgericht.
Frhr. v. Gebſattel.

Stolle.

---

(3) 1. Bekanntmachung.

Margaretha Burkärdin von Geldersheim königl. Landgerichts Werneck, dermalen in Kürnach, hat mit Niklaus Härtlein zu Kürnach einen Nahrungs- resp. Vermögens Ab-

tretungs-Vertrag abgeſchloſſen, und um die landgerichtliche Beſtätigung deſſelben nachgeſucht. Es wird ſonach Tagfart auf Mittwoch den 25. October l. J. früh um 9 Uhr anberaumt, wo ſämmtliche ſich für benachtheiligt haltende Intereſſenten ihre Einwendungen bey dießſeitigem Landgerichte anzubringen haben, widrigens dieſelben für immer damit ausgeſchloſſen werden ſollen, und der Vertrag die landgerichtliche Beſtätigung erhalten wird.

Würzburg den 6. October 1815.

Königl. Landgericht d. d. M.
Jäger.
Clarenz.

---

(3) 1. Edictal-Vorladung.

Gegen Johann Schneiders Wittib zu Thüngersheim ward die Ausſchatzung erkannt, und einziger Edictstag auf Donnerſtag den 16. November d. J. früh um 9 Uhr anberaumt, wo ihre Gläubiger entweder ſelbſt oder durch hinlänglich Bevollmächtigte sub poena praeclusionis ihre Forderungen unter Vorlegung der Beweismittel und Vorzugsrechte geltend machen, über Liquidität und Priorität ſtreiten, ſo wie ſchlüßlich handeln ſollen.

Decretum Würzburg den 10. October 1815.

Königl. Landgericht d. d. M.
Jäger.
Wagner, Actuar.

---

(3) 2. Verſteigerung.

Am Mittwoch den 25. October d. J. früh um 10 Uhr werden zu Thüngersheim die in dem daſigen Rentamtskeller vorräthig liegenden Weine zu 20 Fuder 7 Eymer 1812er Gewächs, mit Vorbehalt höchſter Genehmigung königl. Landesdirection als Kriegsärar von unterzeichneter Stelle verſtrichen, welches Liebhabern andurch eröffnet wird.

Würzburg den 7. October 1815.

Königl. Landgericht d. d. M.
als Untermarſch-Commiſſariat.
Jäger.
Wagner, Actuar.

---

(2) 2. Gläubigervorladung.

Um die Verlaſſenſchaft des Zöllners Philipp Faſel zu Rottendorf berichtigen zu können, iſt es nothwendig ſeine Schulden genau zu kennen; wer ſonach aus was immer für einem Grunde beregte Maſſe in Anſpruch nehmen kann, ſoll ſeine Forderung am Donnerſtage den 19. October d. J. früh um 9 Uhr dahier geltend machen, widrigens ſpäterhin keine Rückſicht darauf genommen wird.

Decretum Würzburg den 6. October 1815.

Königl. Landgericht d. d. M.
Jäger.
Wagner, Actuar.

---

(3) 1. Verſteigerung.

Der von Andreas Schüttinger Kaufmann zu Bamberg bisher beſeſſene und an Chriſtoph Reichert von Roſtadt verkaufte Gadelhof nächſt Baunach, ſoll auf

Sonntag den 26. November d. J.

in vim executionis öffentlich verſtrichen werden.

Der Gadelhof beſtehet aus einem geräumigen Wohnhauſe von zwey Stockwerken, Stallung für Hornvieh, für Schweine ꝛc. einem Brauhauſe, einer Schmiede, einer geräumigen Scheune und noch einem kleinen daranſtoßenden Schoppen. Die Hofrieth iſt geräumig, hat einen eigenen Brunnen, ein Hausgärtchen und einen kleinen Teich.

Ferner gehören zu dieſem Hofe

118 1/4 Acker 7 1/4 Ruthe Artfeld,
37 3/4 Acker 17 Ruthen Wieſen,
ein beträchtlicher Waldantheil zum Nutz- und Brennholze des Beſitzers, dann
2 1/4 Acker der alte See genannt, bey dem Hofhauſe iſt Wieſewachs,
1 einhalb Viertel Acker, der See vor dem Hofhauſe,
1 anderthalb Viertel Acker See im Katzenbach, mitten im Gehölz gelegen,
1 Acker der Schloßgraben, iſt Wieſewachs.

Ferner eine kleine Fiſchgrube, anderthalb Meßgerten breit, und 6 Meßgerten lang, iſt Wieſewachs.

Auf dieſem Hofe haftet
1) die Fiſchereygerechtigkeit in dem angränzenden Lautenfluſſe,
2) die Zehendgerechtigkeit in der Gadeldorfer Flurmarkung.

Die auf dieſem Hofe ſtehenden Laſten ſind folgende:

Der Gülthof muß jährlich
27 fl. 50 kr. an Erbzins,
35 Simmern Korn, und
35 = = Haber, Eberner Gemäß,

zur Gült an das königl. Rentamt dahier, ferner 25 kr. 2/7 pf. Steuer in simplo und bey Veränderungsfällen 5 pCt. als Handlohn, eben dahin abgeben.

Die Strichslustigen haben ſich auf dem oben angegebenen Tage Mittags um 12 Uhr im Gadelhofe einzufinden, wo ihre Angebote nach von ihnen genommener Einſicht des Guthes zu Protokoll genommen werden ſollen.

Ebern den 29. September 1815.

Königl. Landgericht.
J. V. Burkardt.
j. l. i.

Ebner, A. z.

---

(3)2. Edictal-Vorladung.

Wegen Dorothea und Anna Maria Käppleinin ledig zu Eibelſtadt, welche ein gemeinſchaftliches Vermögen beſeſſen haben, iſt die Ausſchatzung erkannt, und wegen Geringfügigkeit der Maſſe einziger Edictstag auf Dienſtag den 7. k. M. November früh um 9 Uhr anberaumt, wozu alle diejenigen, welche eine Forderung an die Käppleiniſchen Schweſtern zu machen gedenken, andurch vorgeladen werden, um entweder ſelbſt, oder durch hinlänglich Bevollmächtigte ihre Forderungen anzubringen, die Beweismittel vorzulegen, ihre allenfallſigen Vorzugsrechte nachzuweiſen und ſchlüßliche Verhandlungen zu pflegen, widrigenfalls ſie von dieſem Concurſe resp. mit den treffenden Verhandlungen ausgeſchloſſen werden.

Ochſenfurt am 4. October 1815.

Königl. Landgericht.
B. V. d. L.
Schleicher.

Lampert.

---

(3) 2. Schuldenliquidation.

Um die Verlaſſenſchaft der Lorenz Martiniſchen Eheleute von Retzſtadt gehörig auseinanderſetzen zu können, iſt derſelben Schuldenſtand zu wiſſen nöthig.

Es werden daher alle jene, welche an der Verlaſſenſchaft der Lorenz Martiniſchen Eheleute zu Retzſtadt eine gegründete Forderung machen zu können gedenken, auf Freytag den 27. October d. J. früh um 9 Uhr vorgeladen um ihre Forderung anzugeben und zu liquidiren, unter dem Rechtsnachtheile, daß anſonſt bey Auseinanderſetzung der Theilung keine Rückſicht auf ſie gemacht werde.

Karlſtadt den 2. September 1815.

Königl. Landgericht.
Grandaur.

Mohr.

---

(3) 2. Edictal-Vorladung.

Gegen Lorenz Stark, von Geldersheim, iſt wegen überhäuftem Schuldenſtand die Ausſchatzung erkannt, und das Erkenntniß bereits rechtskräftig.

Es werden daher alle jene, die an demſelben eine Forderung zu machen haben, hiemit vorgeladen, auf Montag den 30. October l. J. früh um 9 Uhr als den erſten Edictstag entweder perſönlich oder durch legal Bevollmächtigte ihre Forderungen mit Vorzugsrechten anzugeben, und die zur Begründung ihrer Anſprüche erforderlichen Urkunden und andere Beweismittel vorzulegen, oder die Ausſchließung von dieſer Concursmaſſe zu gewärtigen.

Montag den 27. November l. J. früh um 9 Uhr als am zweyten Edictstage ſind die Einreden gegen die Forderungen und Vorzugsrechte unter Strafe des Ausſchluſſes — und

Donnerſtag den 28. December l. J. früh um 9 Uhr als am dritten Edictstage die ſchlüßlichen Verhandlungen bey Vermeidung des Ausſchluſſes von beyden Theilen zu pflegen.

Werneck den 29. September 1815.

Königl. Landgericht.
Limb.

v. Fichtl.

Nichtamtliche Artikel.

Feilbietungen.

1) (3) Sonnabends den 28. dieſes Monats, früh um 9 Uhr, werden in dem Hauſe des verlebten Handelsmannes Philipp Anton Kinzinger dahier, im 4. Diſtr. Nro. 102. aus deſſen Verlaſſenſchaft nachſtehende gut und rein gehaltene Weine, als:

— Fuder 3 Eimer 1814er,
2 : — : 1811er Bergweine,

1	Fuder	3	Eimer	1811er	vom Stein,
—	=	4	=	—	rother,
3	=	—	=	1810er	Bergwein,
3	=	3	=	1808er,	
1	=	3	=	—	vom Stein,
1	=	3	=	1804er	dto.
1	=	3	=	dto.	dto.
1	=	4	=	1801er	vom Stein,
1	=	3	=	dto.	dto.
1	=	3	=	1798er	Stein,
1	=	3½	=	1783er	Stein,
2	=	3	=	dto.	dto.
1	=	3	=	1779er	Leiſten,
1	=	3	=	1762er	Stein,

nebſt 42 Bouteillen Champagner und andere Weine, dem öffentlichen Striche ausgeſetzt, und an die Meiſtbietenden abgegeben. Die Liebhaber hierzu werden höflichſt eingeladen.

Würzburg den 3. October 1815.

Von dem Teſtamentariate.

2) (2) Ein Weinberg zu 1 1/2 Morgen in der Abtsleiten, iſt mit dem Ertrage zu verkaufen, und das Nähere im Intelligenzcomtoir zu erfragen.

3) (5) Endesunterzeichneter macht hiermit die Anzeige, daß bey ihm der Zentner von den runden Oefen zu 9 fl. 20 kr., von den platten Oefen zu 8 fl. 15 kr., von dem Schmied-Eiſen zu 11 fl. 40 kr. und die Waage niederländer Zain-Eiſen zu 15 fl. 30 kr. zu haben iſt.

Sebaſtian Sohn, Handelsmann.

4) (1) Ein Pfiſteriſcher Flügel, welcher erſt vor 2 Jahren gebaut wurde, ſteht dahier zu verkaufen. Näheres Nachricht giebt man im 1. Diſtr. Nro. 38.

Vermiethungen.

1) (3) Im 1. Diſtr. Nro. 62. im Neftiſchen Hauſe, in der Semmelsgaſſe, iſt ſogleich oder auf Allerheiligen der erſte Stock zu vermiethen; derſelbe beſteht in einem heitzbaren Saale, 5 heitzbaren und 2 unheitzbaren Zimmern, 1 Bodenkammer, heller Küche, verſchloſſenen Holzlager und ꝛc. Abtritt, dann einem Keller und gemeinſchaftlichem Waſchhaus; auch kann ein Stall für 3 Pferde dazu gegeben werden. Das Nähere iſt in dem Neftiſchen Laden, dem Wertröhrenbrunnen gegenüber zu vernehmen.

2) (2) Im 3. Diſtr. Nro. 218. in der Auguſtinergaſſe, ſind eins auch zwey ſehr ſchöne möblirte Zimmer ſtündlich zu vermiethen, wo auch zugleich die Koſt zu haben iſt.

3) (2) In der Büttnersgaſſe, 3. Diſtr. Nro. 298. iſt der dritte Stock für eine honette Haushaltung auf Allerheiligen zu verlehnen.

4) (1) Im 3. Diſtr. Nro. 309. in der Bocksgaſſe, iſt ein Quartier mit 2 Zimmern, und einer Küche zu verlehnen.

5) (1) Im 3. Diſtr. Nro. 224. in der Auguſtinergaſſe, iſt ein heitzbarer Laden zu verlehnen.

Vermiſchte Anzeigen.

Bekanntmachung einer Instrumenten-Verloosung.

1) (3) Die Frauenholzische Kunsthandlung in Nürnberg läſst, mit allerhöchster Genehmigung, ein flügelförmiges und ein aufrechtstehendes Wiener-Instrument von vorzüglicher Güte ausspielen, und hat die den Theilnehmenden sehr vortheilhafte Einrichtung getroffen, daſs alle diejenigen, welche nicht eines der beyden Instrumente gewinnen, für den Preiſs des Looses Kupferstiche aus ihrem Verlage, nach eigener Wahl erhalten.

Der Plan dieser Ausspielung ist bey Unterzeichnetem zu haben, welcher auch Bestellung auf Loose annimmt, und zu seiner Zeit die Kupferstiche für die Nieten ausliefert.

Da schon eine groſse Anzahl Loose verschlossen ist, so bittet man diejenigen verehrlichen Personen, welche Billets zu nehmen gedenken, sich baldigst zu melden, damit die Ziehung — etwa schon in diesem Monate — vorgenommen werden kann.

Würzburg den 11. Oct. 1815.

J. P. Bittheuser,
wohnhaft im II. Distr. Nro. 795.

2) (6) Mit allergnädigſter Bewilligung Seiner königl. Majeſtät von Baiern, wird auf der Karthauſe Prüll, eine halbe Stunde von Regensburg ein Oeconomieguth durch Looſe am 30. April 1816. ausgeſpielt, das Loos zu 3 fl. in 24 fl. Fuß, nebſt 4 Nebengewinnſten. Plan und Looſe ſind bey Handelsmann Franz Michael Steinam auf dem Markte zu haben.

Verpachtung.

3) (3) Der Pacht des der hieſigen gemeinen

Stadt zuſtändigen Hofes Sambach, welcher 66 1/2 Morgen Artfeld, und 36 Morgen Wieſen, Ellern und Gemüsfeld enthält, ſoll auf weitere 12 Jahre von Peterstag 1816. mit 1828., in einem öffentlichen Aufſtriche dem Meiſtbietenden salva ratificatione hingelaſſen werden. Es werden daher alle diejenigen, welche dieſen Hof-Pacht zu übernehmen Luſt haben, hierdurch eingeladen, auf Montag den 30. October früh um 8 Uhr auf hieſigem Rathhauſe ſich einzufinden, die Pacht-Bedingniſſe zu vernehmen, und dem Striche beyzuwohnen, ſich aber vorzüglich durch gerichtliche Zeugniſſe über ihre Fähigkeit rückſichtlich des Vermögens und öconomiſcher Kenntniſſe auszuweiſen, ohne welche kein Streichluſtiger zugelaſſen werden wird.

Königshofen im Grabfelde den 30. September 1815.

Stadtſchuldheiß, Bürgermeiſter und Rath.

4) (1) Donnerſtag den 12. October als an dem Namensfeſte Sr. Majeſtät unſers allergnädigſten Königs, giebt Endesunterzeichneter in dem Schießhauſe ein Dinée, Couvert à 48 kr., präcis um 1 Uhr wird geſpeißt. An dem nämlichen Tage wird das Hauptſchießen eröffnet, während welchem immer Tanzmuſik gehalten wird; Sonntag den 22. October wird das jährliche Schießen geendigt u. werden Nachmittags um 4 Uhr die Gewinne ausgetheilt.

Würzburg den 10. October 1815.

Himmelſtein, Schützenmeiſter.

5) (1) Nächſten Samſtag den 14. dieſes fährt eine Chaiſe nach Bamberg mit der noch 2 Perſonen fahren könnten. Näheres erfährt man im Intelligenzcomtoir.

6) (1) Johann Deſchner Lehnkutſcher, wohnhaft im 3. Diſtr. Nro. 64. in der Schulgaſſe, bey Hrn. Orgelmacher Seufert, fährt Sonntag den 16. und Montag den 17. d. M. mit einer Retourchaiſe nach Bamberg, und wünſcht Mitreiſende.

Anzeige der Gebornen, Getrauten und Geſtorbenen vom 1. bis 8. Oct. 1815.

Geborne.

M. Barbara, Tochter des Rothgerbers Dorſch. Eva Thereſia, Tochter des Gärtners Moſer. Peter Joſeph, Sohn des Schiffmanns Lenk. M. Anna, Tochter des Krahnenknechts Stupfel. Anna Catharina, Tochter des Kutſchers Ehrmann. Catharina Barbara, Tochter des Weinwirths Leſch. M. Catharina, Tochter des Schneiders Semm. Auſſereheliche 6.

Nachtrag vom Monat September.

Thereſia Barbara, Tochter des Thorexaminators Oberl. Auſſereheliche 3.

Getraute.

Melchior Anton Schmitt, Kaminfegermeiſter, mit M. Eva Renk, Schmiedstochter von Euſſenheim an der Wern.

Georg Mathes Herold, Weisgerbermeiſter, mit Barbara Joſepha Heſſ, von hier.

Michael Oertel, Bürger, mit Barbara Demont, Bierbrauerstochter von Bütthardt.

Franz Fick, Lehnkutſcher, mit M. Anna Einmerling, Bauerstochter von Rimpar.

Michael Kirchner, Häcker, mit Appollonia Otto, Häckerstochter von hier.

Geſtorbene.

Georg Vogel, k. b. Soldat, 44 Jahre alt. Leonard Lanius, penſ. Hauptmann, 70 Jahre alt. Catharina Wedler, Fischersfrau 68 Jahre 7 Monate alt. Andreas Storch, Büttnermeiſter, 78 Jahre alt. Roſina Feldhünkel, Schönfärberstochter, 4 Jahre alt. Margaretha Rößner Pfründnerin, 81 Jahre alt. Peter Laſching r. k. b. Soldat, 41 Jahre alt. Franz Kuchenmeiſter, Schuhmacher, 63 Jahre alt. Sebaſtian Ringelmann, Häcker, 80 Jahre alt. Valentin, Sohn des Bäckers Friedrich, 21 Wochen alt. Johann Baptiſt, Sohn des Schuhmachers Englert, 18 Tage alt. Nikolaus Bicko, Schreinermeiſter, 48 Jahre alt. Margaretha Frör, Pfründnerin, 92 Jahre alt. Philipp Wittmann, Schubkärner, 75 Jahre alt. Catharina Gaſſert, Nadlermeiſterstochter, 24 Jahre alt. Auſſereheliche 3.

Nachtrag vom Monat September.

Barbara Thereſia Bauer, Häckerstochter, 12 Jahre alt.

(Nebſt einem Anhange.)

Anhang
zu Nro. 110.
des Intelligenzblattes für das Großherzogthum Würzburg.
1815.

Amtliche Artikel.

(3) 2. Bekanntmachung.

In der Ausſchatzungsſache gegen die Kärner Kilian Güntheriſchen Eheleute dahier wird unter dem 6. October l. J. das erlaſſene Prioritäts-Urtheil in dem Regiſtratur-Zimmer des königl. Stadtgerichts zur Einſicht der Intereſſenten angeheftet, und wird dieß anduch öffentlich bekannt gemacht.

Würzburg den 2. October 1815.

Königl. Stadtgericht.

Wilhelm.

M[illegible]rendoſen.

(3) 3. Vorladung.

Auf Antrag des königl. Oberrabiner Amtes zu Würzburg, wird Henriette Aron, Tochter des verlebten Mattel Aron dahier, aufgefordert, ſich binnen 3 Monaten bey dem oben gedachten Amte entweder in Perſon oder durch einen gerichtlich Bevollmächtigten zu ſtellen, und ihre Anſprüche an die Hinterlaſſenſchaft ihres verlebten Vaters anzubringen, widrigens ſolche bey Auseinanderſetzung derſelben nicht berückſichtiget werden ſolle.

Decretum Arnſtein am 16. Sept. 1815.

Königl. Landgericht.

F. Keller.

Geßner, L. G. Actuar.

(3) 3. Edictal-Vorladung.

Gegen die Wittib des verlebten Häfnermeiſters Michel May dahier iſt die Ausſchatzung erkannt, und wird wegen Geringfügigkeit der Maſſe eine einzige Edictstagfart zur Anbringung der Forderungen und deren Beweismittel, dann Vorbringung allenfallſiger Einwendungen und ſchlüßlichen Verhandlung unter Strafe des Ausſchluſſes von der Maſſe auf Donnerſtag den 19. October d. J. früh um 9 Uhr anberaumt.

Arnſtein den 25. September 1815.

Königl. Landgericht.

F. Keller.

Geßner, L. G. Actuar.

(3) 2. Gläubiger-Vorladung.

Da gegen den Ortsnachbar Mathes Krempel zu Hauſen ein großer Verdacht der Inſolvenz vorliegt, ſo werden deſſen ſämmtliche Gläubiger aufgefordert, ihre Anſprüche Montags den 23. October d. J. früh um 9 Uhr um ſo mehr dahier anzubringen, und zu liquidiren, als die Ausbleibenden mit dem Beſchluſſe der Mehrzahl der Gläubiger in dieſer Schuldenſache auf jeden Fall für einſtimmend ſollen gehalten werden.

Arnſtein den 27. September 1815.

Königl. Landgericht.

F. Keller.

Geßner, L. G. Actuar.

(3) 3. Bekanntmachung.

Es wird hiermit bekannt gemacht, daß das Vorzugs-Erkenntniß in der Concursſache der Georg Bauningers Wittwe zu Heugrumbach erlaſſen, und in vim publicationis vor dem Gerichte angeheftet ſey.

Decretum Arnſtein am 3[illegible]. Sept. 1815.

Königl. Landgericht.

F. Keller.

Geßner, L. G. Actuar.

(3) 2. Gläubiger-Vorladung.

Da es bey der unterm 5. Juny 1813. vorgenommenen Conſignation der Paſſiven der Wittib des verlebten Johann Franz zu Wölfertshauſen ſich ergeben hat, daß der Activ- und Paſſivſtand ſich beynahe gleich ſtehen, ſo

wird zu Berichtigung dieſer Schuldenſache, ſo wie zur Erzielung eines allenfallſigen Nachlaß-Vertrages und einer Uebereinkunft mit den Gläubigern über die Art und Zeit ihrer Befriedigung Tagfart auf Montag den 30. Deber l. J. früh um 9 Uhr mit dem Bedeuten anberaumt, daß der nicht erſcheinende Gläubiger zu gewärtigen hat, in den Beſchluß der Mehrzahl für einſtimmend gehalten zu werden.

Decretum Arnſtein am 29. Sept. 1815.

Königl. Landgericht.
F. Keller.
Geßner, L. G. Actuar.

(3) 2. Gläubiger-Vorladung.

Der hieſige Wachszieher, Johann Michael Illini erklärte ſich bereit, ſein Grundvermögen an ſeine Gläubiger abzutreten, und trug auf Vorladung derſelben an. Es wird daher Tagfart auf

Donnerſtag den 26. k. M. October d. J. früh um 9 Uhr anberaumt, wo diejenigen, welche an obengenannten Wachszieher eine Forderung machen wollen, bey Vermeidung des Rechtsnachtheiles dahier zu erſcheinen, dieſelben zu liquidiren, und ſich über die Erklärung ihres Schuldners vernehmen zu laſſen haben, daß ſie bey weiterer Behandlung dieſer Sache nicht mehr würden berückſichtiget werden.

Gerolzhofen den 27. Sept. 1815.

Königl. Landgericht.
Wirth.
v. Wittern.

(3) 2. Gläubiger-Vorladung.

Die verwittibte Mutter des Niklaus Hager, vormals zu Bibelried, dermalen zu Grafenrheinfeld, iſt geſonnen, mit den Gläubigern ihres verſchwenderiſchen Sohnes ſich auf gütliche Wege zu ſetzen, um dadurch die möglichen Anſprüche der Gläubiger auf deſſen zukünftiges Vermögen zu beſeitigen, und für das Beſte der Tichterlein deſto ungehinderter ſorgen zu können.

Alle diejenigen, welche an den Niklaus Hager eine gegründete Forderung zu machen haben, werden daher zu derſelben Anbringung und Gewärtigung weiterer Vergleichsvorſchlägen von Seiten der Mutter auf Donnerſtag als den 26. October d. J. früh um 9 Uhr dergeſtalten anhero vorgeladen, daß der Ausbleibende ſich alsdann ſelbſt beyzumeſſen habe, wenn das mütterliche Vermögen des Schuldners dieſem auf rechtlichen Wege entzogen, und zum Beſten ſeiner Kinder beſtimmt werde, ſie aber mit ihren Forderungen für immer leer ausgehen.

Mainberg den 27. September 1815.

Königl. Landgericht.
A. J. v. Eckart.
Trapp.

(3) 2. Schuldenliquidation.

Zur Berichtigung der Verlaſſenſchaft der Eva Beths Wittib zu Abersfeld, iſt die Kenntniß deren Paſſiven nothwendig, und werden demnach ſämmtliche Gläubiger derſelben zur Anzeige und Liquidation ihrer Paſſiven auf

Dienſtag den 24. k. M. Octobers früh um 8 Uhr unter dem Rechtsnachtheile vorbeſchieden, daß der Ausbleibende bey Auseinanderſetzung der Verlaſſenſchaft nicht weiters berückſichtiget werden ſolle.

Mainberg den 26. September 1815.

Königl. Landgericht.
Ehlen.
Trapp.

(3) 2. Edictal-Vorladung.

Gegen Jacob Eckert zu Aura ward die Ausſchatzung erkannt, und werden nun nach abgelaufener Berufungs-Friſt die drey Edictstage und zwar der erſte zur Liquidation ſämmtlicher Forderungen und Nachweiſung der Vorzugsrechte auf Donnerſtag den 26. October, der zweyte zur Vorbringung der Einwendungen gegen die angebrachte Forderungen Donnerſtag den 30. November, und der dritte zur ſchlüßlichen Verhandlung Donnerſtag den 28. December dieſes Jahr, jedesmal früh um 9 Uhr unter den in der Gerichtsordnung feſtgeſetzten Präjudizen anberaumt, welches ſämmtlichen Gläubigern des beſagten Jacob Eckert andurch bekannt gemacht wird.

Euerdorf den 16. September 1815.

Königl. Landgericht.
A. Feſſel.
Bauer.

(3) 3. Gläubiger-Vorladung.

Dem Antrage des Georg Wohlfarth von

Kleinwenkheim gemäß, werden alle diejenigen, welche an gedachten Georg Wohlfarth aus irgend einem Grunde eine rechtliche Forderung zu machen gedenken, auf Mittwoch den 18. October früh um 8 Uhr zum unterzeichneten Landgerichte vorgeladen, um ihre Forderungen zu liquidiren, und ſich über den von Georg Wohlfarth gemacht werdenden Zahlungs-Vorſchlag zu erklären, unter dem Rechtsnachtheile, daß der bey dieſer Tagfart nicht Erſcheinende, bey dieſer Schuldenzahlung unberückſichtiget bleibe, resp. in den von der Mehrheit wegen des gemachten Zahlungsvorſchlages gefaßt werdenden Beſchluß für einwilligend gehalten werden ſolle.

Decretum Männerſtadt am 19. September 1815.

Königl. Landgericht.
l. j. o.
Pickel, Actuar.

---

(3) 3. **Bekanntmachung.**

Das gegen Johann Eckert den Jüngern zu Frickenhauſen ausgeſprochene Concursverfahren, wurde durch einen an dem auf den 24. Auguſt d. J. beſtimmten einzigen Edictstage zwiſchen dem Gemeinſchuldner und den Gläubigern abgeſchloſſenen Vergleich beſeitigt, dabey jedoch bedungen, daß Johann Eckert von der vertragsmäßigen Befriedigung ſeiner jetzigen Gläubiger keine weitere Verbindlichkeit rechtskräftig übernehmen, und von ſeinem Vermögen unter Strafe der Nichtigkeit des Contractes nichts veräußern könne und dürfe, welches zu jedermanns Wiſſenſchaft bekannt gemacht wird.

Mellerichſtadt den 20. September 1815.

Königl. Landgericht.
l. i. j.
Element, Landgerichts-Actuar.

---

(3) 3. **Bekanntmachung.**

Michael Oehm und ſeine Ehefrau auf dem Hainhofe, haben ſich freywillig unter die Curatel ihres älteſten Sohnes Michael Oehm, welcher ſich noch bey ihnen im Hauſe befindet, begeben; es wird ſonach Jedermann gewarnt, mit den vorerwähnten Oehmiſchen Eheleuten, unter Strafe der Nichtigkeit des Contractes, ohne Zuſtimmung ihres genannten Curators, zu contrahiren.

Mellerichſtadt am 22. September 1815.

Königl. Landgericht.
l. i. j. o.
Element, Actuar.

---

(3) 3. **Edictal-Vorladung.**

Bey vorläufiger Liquidation der Ludwig Rößeriſchen Schulden zu Schweinshaupten ergab ſich eine bedeutende Ueberſteigung des Activſtandes von dem Paſſivſtande, weshalb gegen den verlebten Ludwig Rößer zu Schweinshaupten, resp. deſſen Hinterlaſſenſchaftsmaſſe der Concurs erkannt worden iſt. Dem zu Folge wird erſter Edictstag auf

Montag den 30. October d. J. Vormittags um 8 Uhr,

zweyter und dritter Edictstag, wegen Geringfügigkeit der Maſſe auf

Montag den 13. Nov. d. J. früh um 8 Uhr,

anberaumt, wobey ſämmtliche Gläubiger unter dem Rechtsnachtheile des Ausſchluſſes entweder in Perſon oder durch hinlänglich Bevollmächtigte zu erſcheinen haben, um ihre Forderungen zu liquidiren, die nöthigen Beweismittel und ihre Vorzugsrechte auszuführen, resp. zu excipiren und gegenſeitige ſchlüßige Verhandlungen bey Vermeidung des Rechtsnachtheiles zu pflegen, daß nach den Acten wie ſie liegen, erkannt werde.

Marktburgpreppach den 19. Sept. 1815.

Königl. baier. Baron v. Fuchſiſches Patrimonialgericht.
Schlereth.

---

(3) 3. **Verſteigerung.**

In Concursſache gegen die Hinterlaſſenſchaftsmaſſe des verlebten Ludwig Rößer zu Schweinshaupten werden die dahin gehörigen Immobilien, als:

a) ein allda gelegenes Söldengut mit Wohnhaus, Scheuern, Hofrieth und Gärten, nebſt den eingehörigen 1 1/2 Acker Wieſen, dann 7 1/2 Acker 18 Ruthen Feld,
b) 5 Acker 12 1/2 Ruthe Feld und 3 3/4 Acker 34 3/4 Ruthen Wieſen an walzenden Grundſtücken,

Freytag den 27. October d. J. früh um 9 Uhr in dem Gemeindehauſe zu Schweinshaupten dem öffentlichen Verſtriche ausgeſetzt, und

ſollen den Strichsliebhabern die Strichsbedingniſſe, und auf den Grundſtücken haftenden Laſten vor dem Striche bekannt gemacht werden.

Dieſes wird hiermit und mit dem Anhange bekannt gemacht, daß an dieſem Tage der bedingte Hinſchlag erfolgt.

Marktburgpreppach den 21. Sept. 1815.

Königl. baier. Baron v. Fuchſiſches Patrimonialgericht.

Schlereth.

---

(3) 3. **Verſteigerung.**

Mittwoch den 25. October l. J. früh um 9 Uhr werden nachfolgende dem Andreas Sahlender zu Gädheim zugehörige Gegenſtände im Wege der Execution auf dem Gemeindehauſe allda dem öffentlichen Striche ausgeſetzt, als:

a) Ein Wohnhaus ſammt Scheuer, zwey Kellern, fünf Schweinſtällen und Grasgarten,

ferner:

b) 30 3/4 Morgen Artfeld,

c) 3 3/4 Morgen Weinberg,

d) 4 1/4 Morgen Wieſen, ſämmtlich aus mehreren einzelnen Grundſtücken beſtehend.

Haßfurt den 20. September 1815.

Königl. Landgericht.

Meißner.

Nuſſert, A. s.

---

(2) 2. **Verſteigerung.**

Montag den 16. October früh um 9 Uhr ſoll bey dem unterfertigten königl. Rentamte der mit letztem September zu Ende gegangene Aſchenſammlungspacht von den Ortſchaften Biebelried, Weſtheim, Weißenbrunn und dem Manhof auf fernere 3 Jahre vorbehaltlich der höchſten Ratiſikation öffentlich aufgeſtrichen werden.

Kitzingen den 8. October 1815.

Königl. Rentamt.

Mundorff.

---

(3) 2. **Bekanntmachung.**

In dem Hoſpitale dahier ſind zwey weibliche Pfründen in Erledigung gekommen.

Zum Concurs iſt Tagfart auf den 2. November früh um 9 Uhr anberaumt. Die Concurrenten haben ſich hiebey mit dem erforderlichen Qualifications-Zeugniſſe zu verſehen.

Königshofen den 5. October 1815.

Königl. Landgericht.

Als Spital-Commiſſion.

Brandt.

Fambach.

---

(3) 2. **Warnung und Schuldenliquidation.**

Dem Georg Reichert jung von Zeuzleben iſt ein Curator in der Perſon des Adam Schiffer von Zeuzleben beygegeben, ohne deſſen Einwilligung derſelbe keine für ſich verbindliche Handlungen irgend einer Art eingehen kann.

Dieſes wird hiermit bekannt gemacht, und Jedermann gewarnt, demſelben etwas zu borgen, oder ſonſt irgend einen Contract ohne Zuziehung des vorerwähnten Curators mit demſelben einzugehen.

Zugleich werden, um die nöthige Kenntniß über deſſen dermaligen Schuldenſtand zu erhalten, deſſen ſämmtliche Gläubiger zur Anzeige und Liquidirung ihrer Forderungen auf Donnerſtag den 2. November l. J. früh um 9 Uhr unter dem Rechtsnachtheile hieher vorbeſchieden daß des Ausbleibenden Forderung ferner hier nicht berückſichtiget werden ſolle.

Werneck den 6. October 1815.

Königl. Landgericht.

v. Fichtl.

---

(3) 2. **Bekanntmachung.**

Der in dem Intelligenzblatte Nro. 89. 91. u. 94. bekannt gemachte Verkauf des Hauſes und eingehörigen Güther des Caspar Baſſing in Obereuerheim, konnte am 2. October wegen eingetretenen wichtigen Hinderniſſen nicht vorgenommen werden; es wird hierzu der 25. October als weitere Tagfart anberaumt, und die allenfallſigen Liebhaber eingeladen, früh um 10 Uhr in dem daſigen Gemeindehauſe einzutreffen.

Zeilitzheim den 3. October 1815.

Königl. Herrſchaftsgericht des Herrn Grafen von Schönborn.

J. B. Kreß.

Königlich Baierisches
Intelligenzblatt
für das
Großherzogthum Würzburg.

Mit Seiner Majeſtät des Königs allergnädigſtem Privilegium.

Samſtag. Nro. 111. 14. October 1815.

Amtliche Artikel.

Organiſches Edikt über die Anordnung des Reichs=Heroldenamts.

Wir Maximilian Joſeph von Gottes Gnaden König von Baiern.

In Folge der Unſerem Miniſterium der auswärtigen Angelegenheiten ertheilten inneren Einrichtung haben Wir beſchloſſen, mit demſelben eine eigene Sektion für die Reichsherolden=Adels= und Wappen=Prüfungs=Geſchäfte, unter der Benennung:

„Reichs=Heroldenamt“

in unmittelbare Verbindung zu ſetzen.

I. Titel.
Formation.

§. 1. Dieſe Section beſteht, unter der oberſten Leitung Unſers Miniſters der auswärtigen Angelegenheiten, aus folgendem Perſonal:
Einem Vorſtande,
einem erſten Reichs=Herolde,
einem zweyten Reichs=Herolde, welcher zugleich die Geſchäfte eines expedirenden Sekretärs verſieht,
zwey Kanzelliſten, zugleich Wappen=Malern, und einem Diener.

§. 2. Die Taxation und Kaſſe wird durch den geheimen expedirenden Sekretär des Miniſterial=Departements geführt.

§. 3. Die Sections=Regiſtratur bleibt mit der geſammten Regiſtratur des Miniſteriums vereinigt.

§. 4 Für dieſes Perſonal beſtimmen Wir folgende Gehalte:
dem Vorſtande jährlich . . . . 5000 fl., wovon 3000 fl. als Standesgehalt und 2000 fl. als Dienſtesgehalt anzuſehen ſind;
dem erſten Reichs=Herolde, mit Einſchluſſe deſſen, was derſelbe wegen anderer Dienſtes=Stellen bezieht, ... 2600 fl., wovon 600 fl. Dienſtes=Gehalte ſind;
dem zweyten Reichs=Herolde . . 1400 fl., von welchen 1000 fl. als Standes=Gehalt, und 400 fl. als Dienſtes=Gehalt gerechnet werden;
für jeden der zwey Kanzelliſten einen Standes=Gehalt von . . . . 500 fl., deren erſterem als Dienſtes=Gehalt 200 fl., dem Andern 100 fl. zurückgelegt werden;
dem Diener einen jährlichen Gehalt von 450 fl.,

§. 5. Der Vorſtand und der erſte Reichs=Herold ſtehen in den Verhältniſſen als Staatsdiener, wie ſolche in den Hauptverordnungen vom 1. Jänner 1805 und 8. Juny 1807 feſtgeſetzt ſind, nach den näheren Beſtimmungen der Konſtitution, Titel III. §. 7.

§. 6. Die Ernennung des geſammten Perſonals behalten Wir uns vor.

§. 7. Als Rang und Titel beſtimmen Wir für

§. T

den Vorſtand den eines geheimen Legationsraths,
den erſten Reichs-Herold, den eines Legations-Raths,
den zweyten Reichs-Herold den eines Legations-Sekretärs.

Das übrige Perſonal iſt im Range dem der anderen Miniſterial-Sectionen gleich.

§. 8. Der Vorſtand, die Reichs-Herolden und die Kanzelliſten tragen die Uniforme des Miniſterial-Departements der auswärtigen Angelegenheiten, nach ihren Rang-Klaſſen.

§. 9. Das feyerliche Koſtume des erſten Reichs-Heroldes bey fröhlichen Feyerlichkeiten, welche er zu Pferde verkündet, beſteht in einer Tunica, oder einem Wappen-Rocke von himmelblauem Samt, auf welchem vorne und rückwärts das reich geſtickte königl. Wappen mit der Königs-Krone angebracht iſt, — einem weißſeidenen, mit Silber geſticktem Unterkleide, oder etwas längeren Weſten, — langen, weißſeidenen Beinkleidern, — Halbſtiefeln, mit ſilbernen Franzen und ſilbernen Spornen; — einem Barette von himmelblauem Samt, mit zwey weißen und einer blauen Schwungfeder, mit der Kokarde.

Er trägt einen ſilbernen Szepter, auf deſſen Spitze eine goldene Königs-Krone befeſtiget iſt, — einen ſilbernen Degen mit Degen-Gehänge von Silber, mit Boullions, ohne eingemiſchte andere Farbe.

Wenn der erſte Reichs-Herold bey einer Hof-Feyerlichkeit zu Fuße den Zug eröffnet, trägt er kurze Beinkleider von weiſer Seide mit blauſeidenen Knieſchleifen, — weißſeidene Strümpfe und weiße Schuhe mit blauen Schleifen.

Bey Leichenbegängniſſen ſind die Unterkleider ſchwarz; Szepter und Degen mit einem ſchwarzen Flore umwunden.

§. 10. Der zweyte Reichs-Herold, wenn er bey großen Feyerlichkeiten zugleich mit dem Erſten Dienſtesverrichtungen zu machen hat, unterſcheidet ſich von demſelben darin, daß auf der blauſamtenen Tunica das Wappen nicht geſtickt iſt; er ſtatt des Scepters einen Stab mit ſilbernen und laſurnen Rauten führt, und einen ſchwarzen vorne aufgeſchlagenen Hut, mit zwey weißen und einer blauen Schwungfeder, mit der Kokarde trägt.

Wenn der zweyte Reichs-Herold den erſten ſupplirt, trägt er die für den Erſten vorgeſchriebene Zeremonien-Kleidung.

II. Titel.

Wirkungskreis.

§. 11. Der Wirkungskreis dieſer Sektion Unſers Miniſteriums in auswärtigen Angelegenheiten umfaßt folgende Gegenſtände:

1) durch die Reichs-Herolden, als königl. Boten höherer Art, geſchieht die öffentliche Verkündung der großen Begebenheiten und Feyerlichkeiten des Reiches, als: der Königs-Krönung, der Vermählungen, Geburt, des Todtfalles eines Thron-Erben, der Haltung eines Reichstages, des Abſchluſſes eines das Königreich unmittelbar betreffenden Friedens, u. d. gl.
2) durch ebendieſelben geſchieht die Anführung feyerlicher Züge, und Eröffnung und Beywohnung großer Feyerlichkeiten, nach den hierüber beſtehenden, oder noch zu treffenden und durch Unſere Kronbeamten zu vollziehenden Reglements;
3) der Vortrag über die Gegenſtände, welche die Kronämter Unſers Reichs betreffen, inſoferne ſie nicht die Lehen-Verhältniſſe berühren;
4) der Vortrag über die Beſtimmungen des Reichs-Zeremoniels;
5) der Vortrag über die Rang-Verhältniſſe, bemſich mit dem Oberſt-Zeremonienmeiſter-Stabe;
6) die Sorge für genaue Beobachtung der wegen der Zivil-Uniformen und feyerlichen Koſtüms feſtgeſetzten Beſtimmungen;
7) die Aufſtellung beſtimmter Vorſchriften wegen der Livreien der Privat-Bedienten, und Aufſicht gegen die dießfallſigen Ueberſchreitungen und Mißbräuche;
8) die Leitung des Zeremoniels in Bezug auf die königlichen Orden;
9) die Aufſicht auf die Ordens-Archive;
10) die Geſchäfte der Wappen-Prüfung, worüber in dem folgenden §. nähere Beſtimmungen vorgezeichnet ſind;
11) die Unterſuchung der Adels-Titel, nach Vorſchrift des Edikts über den Adel, v. 28. July 1808 (Regierungsblatt LI. St. Seite 2029 bis 2044.);
12) der Vortrag über die neuen Adelſtands-Erhebungen;

§. 12. In Hinſicht auf die Wappen-Prüfung hat das Reichs-Heroldenamt zu unterſuchen und zu beurtheilen: ob dieſelben allenthalben den Vorſchriften und Verhältniſſen gemäß gebraucht werden, und darüber zu wachen, daß keine Anmaßungen neu Geadelter, ſich Wappen anderer noch lebender, oder auch ausgeſtorbener Familien, ohne beſondere Erlaubniß zuzueignen, ſtatt finden; daß überhaupt hierin keine Eingriffe und Miß-

bräuche geſchehen, und wo einige zur Kenntniß gelangen, dieſelben alsbald abgeſtellt werden.

Daſſelbe hat ferner dafür zu ſorgen, daß Niemand die baier. Rauten, weder in größerer noch kleiner Anzahl, ohne beſondere allerhöchſte Erlaubniß in ſeine Wappen aufnehme. Auch iſt darauf zu ſehen, daß ſich Niemand, ohne den Fall beſonderer Begnadigung, die Helmdecken von weißer und blauer Farbe zueigne.

Ferner hat das Reichs Heroldenamt darüber zu wachen, daß Grafen keine Fürſten-Hüte, Freyherren keine Grafen-Krone, Ritter und Edle keine Barons-Binden oder Kronen, Adeliche der letzten Klaſſe keine ganz offene Helme führen, und überhaupt Niemand ſich Auszeichnungen erlaube, welche nicht mit ſeinem Stande verbunden oder beſonders bewilliget ſind.

Bey den Wappen für die neu Geadelten wird dieſe Miniſterial-Sektion bedacht ſeyn, einfache, ſprechende und angemeſſene Symbole in edlen und bedeutenden Formen zu wählen. Damit die Wappen-Prüfung und Beſtimmung nach obigen Anordnungen deſto angemeſſener und richtiger geſchehen und die allenfallſigen Kolliſionen möglichſt entfernt, dann die ſich ergebenden Anſtände alsbald gehoben werden können, ſoll das Reichs-Heroldenamt trachten, ſich von den in Unſerm Königreiche vorhandenen Wappen der adelichen Familien genaue Kenntniß zu verſchaffen, und hievon ſowohl, als von den Wappen der ausgeſtorbenen Geſchlechter aus allen Theilen Unſers Königreiches in treuen Abbildungen eine möglichſt vollſtändige Sammlung anzulegen, deren praktiſcher Gebrauch durch eine zweckmäſſige Ordnung und die geeigneten Regiſter zu ſichern iſt.

§. 13 Eine vorzügliche Pflicht dieſer Sektion Unſers Miniſteriums der auswärtigen Angelegenheiten iſt, über die Vollziehung und genaue Beobachtung des oben angeführten Edikts über den Adel zu wachen, in ſoferne nicht, was die Majorate betrifft, Unſerm geheimen Juſtiz-Miniſterium die Reſpicienz übertragen iſt.

Dieſelbe führt daher die in dem I. Titel, 5. Kapitel angeordnete Matrikel für ſämmtliche Adeliche Unſers Königreiches, nach vorgängiger Unterſuchung der Adels-Titel.

§. 14. Bey den neuen Adelſtands-Erhebungs-Geſuchen prüft dieſe Sektion die in dem Adels-Edikt I. Titel, Kapitel 3. vorgeſchriebenen Bedingungen und Erforderniſſe, und erſtattet hierüber durch Unſer Miniſterium ausführlich motivirten Vortrag an Uns.

III. Titel.

Geſchäftsgang.

§. 15. In allen oben angeführten Gegenſtänden werden die Berichte und Vorſtellungen unmittelbar an Unſere allerhöchſte Perſon gerichtet, unten mit der Unterſchrift:

An
das Miniſterium der auswärtigen Angelegenheiten.

und mit dem Beyſatze:

„Zum Reichs-Heroldenamte".

§. 16. In den Berichten der Unterbehörden iſt die Bemerkung des Expeditions-Ziffers auf gleiche Art zu beobachten, wie bey den andern Miniſterial-Sektionen vorgeſchrieben iſt.

§. 17. Eben ſo iſt die Vorlage aller einlaufender Gegenſtände an den dirigirenden Miniſter, und die Führung des Geſchäfts-Protokolls nach eben denſelben Vorſchriften zu beſorgen.

§. 18. Der Sektions-Vorſtand hat den Vortrag bey Unſerm, das Departement der auswärtigen Angelegenheiten dirigirenden Miniſter, und bedient ſich des erſten Reichs-Heroldes als referirenden Raths, und des zweyten Reichs-Heroldes als expedirenden Sekretärs.

§. 19. Die minder wichtigen und einfachen Gegenſtände werden von der Sektion ſelbſt ausgefertigt, mit der Unterſchrift:

„Aus Auftrag des Miniſteriums der auswärtigen Angelegenheiten"

unterzeichnet von dem Vorſtande, und kontraſignirt von dem expedirenden Sekretär, unter dem kleineren Siegel des Departements, welchem die Buchſtaben H. A. (Heroldenamt) beygefügt ſind.

§. 20. Unter dieſe Gegenſtände minderen Belanges ſind Berichts-Abfoderungen, nähere Inſtruirung der Adels-Geſuche, Inhäſiv-Entſchlieſſungen, einfache Hinweiſung auf beſtehende Verordnungen u. dgl. zu zählen.

§. 21. Alle anderen und wichtigeren Ausfertigungen, welche auch mit dem Expediatur des Miniſters verſehen ſeyn müſſen, geſchehen entweder unter Unſerer eigenen Unterſchrift, oder nach Umſtänden als Miniſterial-Reſkripte.

§. 22. Die übrigen Geſchäfts-Formen, welche in dem organiſchen Edikte vom 25. Auguſt l. J. über die Anordnung der Lehen- und Hoheits-Sektion III. Titel, §. 26. 27. 30. 33. 34. 40. und 47. (Regierungsblatt XLIX Stück, Seite 1947 — 1952. feſtgeſetzt ſind, haben auch als Vorſchriften für dieſe Sektion zu gelten.

Unſer Miniſter der auswärtigen Angelegenheiten iſt mit dem Vollzuge dieſes organiſchen Edikts beauftragt.

München den 1. November 1808.

Max. Joſeph.

Freyherr von Montgelas.

Auf königl. allerhöchſten Befehl
der General = Sekretär
Baumüller.

Fortſetzung der allerhöchſten Verordnungen, die Penſions = Anſtalt für die Wittwen und Waiſen der Advokaten des Königreichs Baiern betr.

III. Titel.

Verwendung des Vermögens.

X. Art. Dem Vermögen iſt eine iſolirte Verwendung zugeſtanden, welche ſich in dem Zwecke dieſer ſpeziellen Anſtalt ſelbſt ausſpricht, und welcher kein anderer iſt, als den Hinterlaſſenen Wittwen und Waiſen der Glieder dieſer Anſtalt eine Quelle der Unterhalts- und Erziehungskoſten zu öffnen.

XI. Art. Die Jahres-Penſion einer Wittwe wird mindeſtens auf einhundert zwanzig Gulden und höchſtens auf zweyhundert Gulden regulirt.

XII. Art. Die Penſion einer einfachen Waiſe wird auf den fünften Theil; jene einer doppelten Waiſe auf drey Zehentheile der gebührenden Penſion der Wittwe regulirt.

XIII. Art. Die Beſtimmung des unterſten, oder höchſten Grades, oder einer dazwiſchen liegenden Abſtufung wird in jedem einzelnen Penſionirungs-Falle von der oberſten Stiftungs = Kuratel, auf motivirtes Gutachten der Adminiſtration der Anſtalt, ertheilt.

XIV. Art. Die Penſionen der Wittwen und Waiſen nehmen mit demjenigen Monate ihren Anfang, welcher auf den Sterbemonat des Gatten und Vaters folgt.

XV. Art. Die Penſionen werden in monatlichen Raten und mit Antizipation bezahlt.

XVI. Art. Die Penſionen der Wittwen hören auf:

1) bey ihrer Standes = Veränderung;
2) bey ihrem Tode, mit dem Sterbemonate.

XVII. Art. Der Anſpruch auf eine Wittwe = Penſion fallt in dem Falle hinweg, wenn vor dem Tode des Gatten eine legale Auflöſung des Bandes der Ehe beſtanden hat; die Eheſcheidung von Tiſch und Bett ſchließt die Penſion der Wittwen nicht aus.

XVIII. Art. Die Penſionen der Waiſen hören auf:

1) mit dem Schluſſe des zwanzigſten Jahres des Lebens = Alters,
2) mit dem Eintritte einer vor dem zwanzigſten Jahre erfolgenden Verſorgung,
3) bey dem Tode, mit dem Sterbemonate.

XIX. Art. Die Penſionen der Waiſen ſind zuläſſig:

1) bey beſtehender Ehe = Scheidung der Aeltern;
2) bey der Standes = Veränderung der Wittwe für die Zeit der Penſions = Dauer;
3) nach dem Verlaufe des zwanzigſten Lebensjahres, bey einer ganzen, oder theilweiſen, ſtändigen, oder unſtändigen Erwerbs = Unfähigkeit, ganz oder theilweiſe, für immer, oder für eine beſtimmte Zeit, auf motivirtes Gutachten der Adminiſtration der Anſtalt, und unter Vorlage der ärztlichen und polizeylichen Zeugniſſe.

XX. Art. Die Waiſen, welche beym Eintritte in dieſen Stand ſich auſſer den Penſions = Jahren und auſſer Verſorgung befinden, erhalten ein einjähriges Penſions = Ratum als augenblickliche Unterſtützung.

XXI. Art. Die Gattin der zweyten und jeder ferneren Ehe eines Advokaten tritt in dieſelben Penſions = Rechte der erſten Gattin.

Die angeheuratheten Kinder ſind nur dann penſionsfähig, wenn ſie von Seite des Gatten in der Zeit ſeines Advokaten = Standes erzeugt, und von Seite der Gattin in der Ehe mit einem Advokaten geboren worden ſind.

IV. Titel.

Verwaltung des Vermögens.

XXII. Art. Dem Vermögen iſt eine iſolirte Verwaltung zugeſtanden, welche ſich nach dem Zwecke dieſer ſpeziellen Anſtalt in die Kategorie der beſonderen Stiftungs = Adminiſtrationen der Wohlthätigkeit reihet.

XXIII. Art. Dieſe beſondere Adminiſtration beſteht aus einem Chef und aus einem Rechnungsführer.

Der Chef wird aus den Vorſtänden der Juſtiz = Tribunale; der Rechnungsführer aus der Zahl der Advokaten gewählt.

XXIV. Art. Die Nomination des Chefs und des Rechnungsführers erſtreckt ſich jedesmal

auf ein Jahr, nach deſſen Verlaufe ſie entweder in denſelben Individuen beſtätiget, oder in anderen erneuert wird.

XXV. Art. Die Funktion des Chefs iſt mit keinem Gehalte verbunden; das Funktions-Gehalt des Rechnungsführers wird mindeſtens auf einhundert zwanzig Gulden, und höchſtens auf zweyhundert Gulden regulirt; worüber am Ende des Jahres bey dem Abſolutorium über die Rechnung nach dem Umfange der Funktion und dem motivirten Gutachten des Chefs der Adminiſtration von der oberſten Stiftungs-Kuratel die Aſſignation ertheilt wird.

XXVI. Art. Die beſondere Adminiſtration dieſer Penſions-Anſtalt wird im Allgemeinen den durch das organiſche Edikt über die General-Adminiſtration des Stiftungs-Vermögens vom 1. Oktober 1807 errichteten Stiftungs-Adminiſtrationen in den Befugniſſen und Verbindlichkeiten gleich geſtellt.

XXVII. Art. Dem Chef der Adminiſtration liegt insbeſondere die Konſervation der Anſtalt in allen Beziehungen und die Berichts-Erſtattung an die oberſte Stiftungs-Kuratel in allen einſchlägigen Fällen ob.

Dem Rechnungsführer liegt die Perzeption der aus dem Fundirungs- und Ergänzungs-Vermögen der Anſtalt hervorgehenden Renten; die Präſtation der aus dieſen Renten zu beſtreitenden Penſions-Laſten, — und die Verrechnung dieſer Perzeption und Präſtation ob.

XXVIII. Art. Zur ſchnellen Rentirung des Fundirungs-Vermögens, zur leichten Perzeption der Rente, und zur ſicheren Erfüllung des Penſions-Zweckes werden ſowohl die vorhandenen und einziehbaren, als alle neu entſtehenden Kapitalien in die Zentral-Stiftungs-Kaſſe gelegt, welche theils die fünfprozentige Fruktifizirung derſelben, theils bis zur vollen Einbringung des Ergänzungs-Vermögens jedesmal den unverzinslichen Vorſchuß leiſtet.

XXIX. Art. Die Rechnung der beſonderen Adminiſtration dieſer Penſions-Anſtalt wird mit ihren Belegen unmittelbar zum Zentral-Rechnungs-Kommiſſariate des Innern, zur Erinnerung und, nach derſelben Erfüllung, zur Vorlage des Abſolutoriums übergeben.

XXX. Art. Das Zentral-Rechnungs-Kommiſſariat des Innern iſt mit der vollen erläuternden und inſtruktiven Exekution dieſes Organismus der Penſions-Anſtalt beauftraget, und die Reſultate werden dem Jahrbuche der General-Adminiſtration des Stiftungs-Vermögens einverleibt.

München den 27. Juny 1808.

Max Joſeph.

Freyherr von Montgelas.

Auf königl. allerhöchſten Befehl
von Krempelhuber.

(Der Beſchluß folgt.)

Bekanntmachung.

(Den privilegirten Gerichtsſtand in Würzburg betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs von Baiern ꝛc.

Seine Königliche Majeſtät haben Sich durch die Ueberzeugung, daß der in der Provinz Würzburg noch dermal geltende privilegirte Gerichtsſtand ſo über alle Grenzen ausgedehnt iſt, daß er mit dem in anderen Bezirken des Königreichs beſtehenden im auffallenden Mißverhältniſſe ſteht, und einer großen Zahl von Familien die Wohlthat einer dreyfachen Inſtanz entzieht, allergnädigſt bewogen gefunden, mittels allerhöchſten Reſcripts vom 26. Septemb. dieſes Js. dieſen gefreyten Gerichtsſtand proviſoriſch, und bis über dieſen Gegenſtand allgemeine in dem Königreiche künftig zu beobachtende Normen eintreten werden, dergeſtalt zu beſchränken, und zu beſtimmen, daß vom 1. October dieſes Jahrs angefangen in der Provinz Würzburg nur mehr der königl. Fiscus, die Adeligen, die Militärs, dann die höhern Staatsdiener vom Secretär ausſchläßig angefangen aufwärts, mit ihren Frauen und Kindern, endlich die höhere Geiſtlichkeit ihr privilegirtes Forum bey dem königlichen Hofgerichte in Würzburg behalten, alle übrigen bisher Privilegirten aber ſammt ihren Familien dem gemeinen Gerichtsſtande ihres Wohnorts in erſter Inſtanz untergeordnet ſeyn ſollen.

Es gehen in Folge deſſen mit dem erſten October dieſes Jahrs nicht allein alle ſich neu ergebenden Rechtsſachen, welche dieſe ehedem Privilegirten betreffen, ſondern auch die noch bey dem königl. Hofgerichte in Würzburg anhängigen und noch nicht definitiv geſchlichteten oder entſchiedenen Rechtsgeſchäfte und Streite derſelben, ſo ferne ſie anders bey letzterem als Beklagte vorkommen, an denſelben neuen Gerichtsſtand in erſter Inſtanz über-

Dieſe allerhöchſte Verfügung wird demnach zur allgemeinen Kenntniß und zur Nachachtung derjenigen, die ſie betrifft, hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Würzburg am 12. Oktober 1815.

Königl. Hofcommiſſion.
Frhr. v. Lerchenfeld.
Philippi.

Bekanntmachung.

(Das Perſonale bey der Schuldentilgungs-Kaſſe betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs von Baiern ꝛc.

Seine Königliche Majeſtät haben allergnädigſt geruht, den bisherigen Kaſſier bey der königl. Polizeydirection, Joſeph Berwind, zum Kaſſier bey der neu errichteten Schuldentilgungs Kaſſe, und den bisherigen Controlleur bey dem Expeditionsamte der königl. Landesdirection, Franz Braun, zum Controlleur bey der gedachten Kaße proviſoriſch zu ernennen.

Dieſe allerhöchſte Ernennung wird hierdurch zu Jedermanns Wiſſenſchaft öffentlich bekannt gemacht.

Würzburg am 11. October 1815.

Königl. Hofcommiſſion.
Frhr. v. Lerchenfeld.
Gemmingen.

Bekanntmachung.

(Die Prüfung und Aufnahme der Kandidaten in das Prieſter-Seminar betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs von Baiern ꝛc.

Den Kandidaten des Seelſorgerſtandes wird andurch eröffnet, daß die Prüfung zur Aufnahme in das geiſtliche Seminar am Montage des 6. Novembers ihren Anfang nehmen werde, an welchem ſie frühe um 9 Uhr bey der allergnädigſt angeordneten Prüfungs-Commiſſion zu erſcheinen, und ſich nicht nur über ihr Alter, über ihre bisherige Studien, und über ihr ſittliches Betragen gehörig auszuweiſen, ſondern auch ein Zeugniß des betreffenden Stadt- oder Landgerichts Phyſicus beyzubringen haben, daß in Anſehung ihrer Geſundheit gegen die Antretung des Seelſorgerſtandes kein Anſtand obwalte.

Würzburg den 11. October 1815.

Königl. Landesdirection.
Klinger.
Beringer.
Behr.

Würzburger Fleiſchſatz vom 12. October 1815.

Das Pfund	Ochſenfleiſch	10 kr.
Das Pfund	Kühefleiſch	9 kr.
— —	Lunge und Leber . .	4 kr.
— —	Sülze	4½ kr.
— —	Füße	2 kr.
Das Pfund	Kalbfleiſch	9 kr.
— —	Lunge, Leber	9 kr.
— —	Gekröſe	9 kr.
— —	Kopf	9 kr.
— —	Füße	4½ kr.
— —	Raupenfleiſch	7 kr.
— —	Hammelfleiſch . . .	9 kr.
— —	Würſte beſſerer Sorte .	18 kr.
— —	ditto niederer Sorte .	15 kr.
— —	Kopf	4 kr.
Das Pfund	Füße	2 kr.
Ein ganzes Hammels Gelüng, beſtehend in	Lunge, Leber und Milz . . .	16 kr.
Das Pfund	Schweinefleiſch . . .	11½ kr.
— —	Bratwürſte zu 3 Paar	18 kr.
— —	Leberwürſte zu 4 Stücke	11½ kr.
— —	Griebenwürſte zu 2 St.	11½ kr.
— —	Schmer	24 kr.

Königliche Polizeydirection.
Geſſert.

---

(2) 1. **Verſteigerung.**

Verſchiedene ungangbare Münzſorten an Schillingen, Kreuzern, drey und ſechs Kreuzern, nebſt einer beträchtlichen Quantität an Kupfergeld und anderen Geldſorten, werden Dienſtag den 19. October Nachmittags um 2 Uhr in dem Sitzungszimmer der königl. Oberarmen-Commiſſion zum öffentlichen Striche gegen Erlegung baarer Bezahlung an den Meiſtbietenden abgegeben.

Nebſt dem werden verſchiedene zuſammengeſchnittene falſche Kronen- und Laubthaler, auch kleinere derley Geldſorten, welche den Gürtlermeiſtern zum Löten dienen

können, ferner eine ſilberne Sackuhr zum Aufſtrich vorgelegt.

Würzburg den 11. October 1815.

Königl. Stadtarmen-Commiſſion.

Geſſert.

Mathalm.

(3) 1. Bekanntmachung.

Bey unterfertigter Stelle ſind 400 fl. rhn. auf 5 pCt., und gegen dreyfache Verſicherung ſogleich auszuleihen.

Würzburg den 1 . October 1815.

Königl. Stadtkommandantſchaft.

von Zweyer, General-Lieutenant.

Voll, Staabs-Auditor.

Verſteigerung.

Da vermög höchſter Entſchließung königl. Landesdirection, die unterm 18. v. M. vollzogene Jagdverpachtung des Revieres Mainbernheim nicht genehmiget worden iſt, ſo wird beſagte Jagd andurch zum wiederholten Striche aufgelegt, und hierzu Tagfart auf Montag den 30. d. M. früh um 9 Uhr feſtgeſetzt, allwo ſich jagdfähige Streicher in der forſtamtlichen Wohnung dahier einfinden, ihre weitern Aufgebote zu Protokoll äußern, und den Hinſchlag mit Vorbehalt der höchſten Genehmigung gewärtigen können.

Ochſenfurt am 12. October 1815.

Königl. Wildmeiſterey und Forſtamt.

J. H. Fäglein.

Nichtamtliche Artikel.

Feilbietungen.

1) (3) Der Unterzeichnete iſt bevollmächtiget, den zur Anna Schleißiſchen Verlaſſenſchaft gehörigen noch vorhandenen 1807er Ravensberger, und 1811er Wein — zu 200 Rthlr. per Fuder — Eimerweiße zu verkaufen. Proben können am Faß genommen werden.

Ströhlein, Kanzelliſt der königl. Landesdirection.

2) (3) Ein Weinberg mit dem Ertrag iſt zu verkaufen. Nähere Nachricht giebt man im Intelligenzcomtoir.

3) (1) Es ſind 36 Eimer ganz gute weingrüne Faß von 2 bis 10 Eimer zu verkaufen. Nähere Nachricht giebt man im Intelligenzcomtoir.

4) (1) Am Mittwoch den 18. d. M. Nachmittags um halb 3 Uhr, werden in dem Fügeriſchen Garten, von halb 11 Uhr Morgens, im Füchslein, zwiſchen dem Pleichacher und Neuenthore, dem Waſſerfalle gegenüber, die dort gezogenen guten gelben Grundbirne, an den Meiſtbietenden nach Metzen verkauft, die Kaufsliebhaber werden dahin eingeladen.

5) (1) Ein gutes brauchbares 3 füdriges Faß, ſtark von Holz, u. die Thüre mit einer eiſernen Schraube verſehen, iſt zu verkaufen. Den Verkäufer erfährt man im Intelligenzc.

6) (1) Eine ſchöne große unbeſchädigte Kalter iſt in der Sandergaſſe in Nro. 153. zu verkaufen.

Vermiethungen.

1) (3) In dem Hauſe der verlebten Hofkuchenpförtnerin Schleiß, 4. Diſtr. Nro. 15. im Zwinger, iſt die Wohnung zu ebener Erde, mit 1 heitzbaren und 2 unheitzbaren Zimmern, Küche und Platz zum Holzlegen, ſogleich oder auf Allerheiligen zu verlehnen, wobey bemerkt wird, daß im Falle des Verkaufs der etwaige Miether entſchädigt werden ſoll. Die Einſicht kann ſtündlich genommen werden.

Ströhlein, Kanzelliſt der königl. Landesdirection.

2) (1) Im 5. Diſtr. Nro. 163. in der Zellergaſſe, iſt ein Quartier von 2 Zimmern, einer Küche und Bodenkammer, ſogleich oder auf Allerheiligen zu verlehnen.

3) (1) In der Büttnersgaſſe, 3. Diſtr. Nro. 342. bey Fourier Müller, iſt ein Logis für einen ledigen Herrn zu vermiethen.

4) (1) Ein ganzes nicht zu großes Wohnhaus, im 5. Diſtr. an einer der gangbarſten Straße, iſt für eine ſtille Haushaltung ſogleich oder auf Allerheiligen zu verlehnen. Nähere Nachricht giebt man im Intelligenzcomtoir.

Vermiſchte Anzeigen.

Bekanntmachung.

1) (3) Da der Unterricht in allen Schulen des hiesigen Bildungs-Institutes für junge Künstler und Handwerkszöglinge wieder am 1. November d. J. seinen Anfang nimmt, so werden hiedurch alle, welche Theil an diesem Unterrichte nehmen wollen, ohne Ausnahme, sie mögen schon ältere, oder erst angehende Schüler seyn, aufgefordert, sich

am 22. und 29. dieses Monats, jedesmal früh von 9—12 Uhr, im ehemaligen Dominikanergebäude bey der Aufnahmskommission anzumelden. Den Gesellen wird man die gehörige Auszeichnung, so wie allen Vorschub zu ihrer rühmlichen Fortbildung gewähren.

Würzburg den 8. October 1815.

Der Vorstand der königl Gesellschaft zur Vervollkommung der Künste und Gewerbe.

Bekanntmachung.

2) (1) Um das, für die meisten Gewerbsleute sehr interessante Pariser Meubles-Journal, in dessen Besitze sich die hiesige königl. Gesellschaft zur Vervollkommung der Künste und Gewerbe befindet, möglichst gemeinnützig zu machen, hat letztere die Veranstaltung getroffen, daſs künftig an Sonn- und Feyertagen Nachmittags von 2 bis 4 Uhr alle Blätter jenes Journales für jeden Gewerbsmann, wenn er auch kein Mitglied der Gesellschaft ist, zur Einsicht und zum gewünschten Nachzeichnen in dem gewöhnlichen Gesellschaftslokale bereit liegen sollen.

Würzburg den 8. October 1815.

Der Vorstand der oben genannten königl. Gesellschaft.

3) (1) Unterzeichnetem wurden von einem hieſigen Gewerbsmanne acht Stück Ducaten — wahrſcheinlich zu einem guten Zwecke — zugeſtellt. Um der Meynung des Gebers zu entſprechen, hat man dieſes Geld der Caſſe für die verwundeten oder erkrankten Krieger, laut beygedrucktem Scheine, übergeben, und verſichert, daß man ſtäts gewiſſenhaft dergleichen Auf- und Beyträge abliefern, und den Geber danken wird.

Würzburg den 12. October 1815.

Streiter,
königl. baier. Ingenieur-Hauptmann.

Schein

für acht Ducaten, welche der Unterzeichnete als Beytrag für verwundete oder erkrankte Krieger von Herrn Ingenieur Hauptmann Streiter unterm Heutigen baar erhalten zu haben beſcheint.

Würzburg den 12. October 1815.

i. e. 8 Ducaten.

Geßele, Secretär.

Lotto Anzeige.

4) (1) Die 1086ſte Ziehung in München iſt Montag den 9. October 1815. unter den gewöhnlichen Formalitäten vor ſich gegangen, wobey nachſtehende Nummern zum Vorſchein kamen:

21. 34. 42. 74. 66.

Die 1087ſte Ziehung wird den 9. November, und inzwiſchen die 707te Regensburger Ziehung den 19., und die 461e Nürnberger Ziehung den 30. Oct. vor ſich gehen.

Bekanntmachung einer Instrumenten-Verloosung.

5) (3) Die Frauenholzische Kunsthandlung in Nürnberg läſst, mit allerhöchster Genehmigung, ein flügelförmiges und ein aufrechtstehendes Wiener-Instrument von vorzüglicher Güte ausspielen, und hat die den Theilnehmenden sehr vortheilhafte Einrichtung getroffen, daſs alle diejenigen, welche nicht eines der beyden Instrumente gewinnen, für den Preiſs des Looses Kupferstiche aus ihrem Verlage, nach eigener Wahl erhalten.

Der Plan dieser Ausspielung ist bey Unterzeichnetem zu haben, welcher auch Bestellung auf Loose annimmt, und zu seiner Zeit die Kupferstiche für die Nieten ausliefert.

Da schon eine groſse Anzahl Loose verschlossen ist, so bittet man diejenigen verehrlichen Personen, welche Billets zu nehmen gedenken, sich baldigst zu melden, damit die Ziehung — etwa schon in diesem Monate — vorgenommen werden kann.

Würzburg den 11. Oct. 1815.

J. P. Bittheuser,
wohnhaft im II. Distr. Nro. 795.

6) (1) Am Donnerſtage Abends um 6 Uhr wurde ein Waſchfell vom Rennwegerthor bis an die rothe Scheibe verloren. Der Finder wird gebeten, daſſelbe gegen eine Belohnung im Intelligenzcomtoir abzugeben.

7) (1) Ein Ridikuil mit einem Sacktuche und ein paar Handſchuhen, iſt im Urſulinerkloſter liegen geblieben. Der Eigenthümer kann ſolchen gegen Erſtattung der Einſatzgebühren in Empfang nehmen.

(Nebſt einem Anhange.)

Anhang
zu Nro. 111.
des Intelligenzblattes für das Großherzogthum Würzburg.
1 8 1 5.

Amtliche Artikel.

(3) 3. **Bekanntmachung.**

In der Ausſchatzungsſache gegen die Kärner Kilian Güntheriſchen Eheleute dahier wird unter dem 6. October l. J. das erlaſſene Prioritäts-Urtheil in dem Regiſtratur-Zimmer des königl. Stadtgerichts zur Einſicht der Intereſſenten angeheftet, und wird dieß andurch öffentlich bekannt gemacht.

Würzburg den 2. October 1815.

Königl. Stadtgericht.

Wilhelm.

Mohrenhofen.

(3) 2. **Verſteigerung.**

Samſtag den 28. d. M. Vormittags um 9 Uhr, wird das zur Concursmaſſe des Seilermeiſters Friedrich Reuß gehörige Wohnhaus im 2. Diſtr. Nro. 275. die Hälfte des ſogenannten Judenhofes genannt, in der Pommersgaſſe, welches

a) einen gewölbten Keller mit Vorkeller und einigen Fudern Faß, einen geräumigen Vorplatz und einen Abtritt in ſich faſſet, ſodann

b) im erſten Stocke 2 heitzbare Zimmer, eine Kammer und ſehr geräumige Küche und Kammer, dann ein großes Bodenwerk hat, und dem königl. Stadtrentamte mit 3 Pfund jährlich Lehen- und Handlohnbar iſt,

dem öffentlichen Striche ausgeſetzt, und dem Meiſtbietenden nach der Executions Ordnung zugeſchlagen, welches andurch zur öffentlichen Kenntniß dienet.

Würzburg den 4. October 1815.

Königl. baier. Stadtgericht.

Wilhelm.

Mohrenhofen.

(3) 3. **Edictal-Vorladung.**

Die Privat-Lehrerin Maria Anna Rampalle aus dem Franzöſiſchen gebürtig, verſtarb ohnlängſt dahier ohne Hinterlaſſung eines Teſtaments und Leibeserben.

Da nun derſelben Nachlaß der Verlebten Schweſter Maria Franciſca Rampalle dahier als vorgebliche einzige Inteſtat Erbin verlanget, ſo werden alle jene, welche dieſe Verlaſſenſchafts-Maſſe quocunque titulo in Anſpruch zu nehmen gedenken, andurch aufgefordert, ihre Anſprüche binnen 6 Wochen bey unterzeichneter Stelle entweder perſönlich oder durch hinlänglich Bevollmächtigte an und auszuführen, und zwar unter dem Rechtsnachtheile, daß nach Verlauf dieſes Termines die Nichterſchienenen bey dieſem Theilungs-Geſchäfte unberückſichtiget belaſſen werden ſollen.

Würzburg den 2. October 1815.

Königl. baier. Stadtgericht.

Wilhelm.

Mohrenhofen.

(3) 3. **Gläubiger-Vorladung.**

Da gegen den Ortsnachbar Mathes Krempel zu Hauſen ein großer Verdacht der Inſolvenz vorliegt, ſo werden deſſen ſämmtliche Gläubiger aufgefordert, ihre Anſprüche Montags den 23. October d. J. früh um 9 Uhr um ſo mehr dahier anzubringen, und zu liquidiren, als die Ausbleibenden mit dem Beſchluſſe der Mehrzahl der Gläubiger in dieſer Schuldenſache auf jeden Fall für einſtimmend ſollen gehalten werden.

Arnſtein den 27. September 1815.

Königl. Landgericht.

F. Keller.

Geßner, L. G. Actuar.

(3) 3. **Gläubiger-Vorladung.**

Da es bey der unterm 5. Juny 1813.

vorzenommenen Conſignation der Paſſiven der Wittib des verlebten Johann Franz zu Wälfertshauſen ſich ergeben hat, daß der Activ- und Paſſivſtand ſich beynahe gleich ſtehen, ſo wird zu Berichtigung dieſer Schuldenſache, ſo wie zur Erzielung eines allenfallſigen Nachlaß-Vertrages und einer Uebereinkunft mit den Gläubigern über die Art und Zeit ihrer Befriedigung Tagfart auf Montag den 30. October l. J. früh um 9 Uhr mit dem Bedeuten anberaumt, daß der nicht erſcheinende Gläubiger zu gewärtigen hat, in den Beſchluß der Mehrzahl für einſtimmend gehalten zu werden.

Decretum Arnſtein am 29. Sept. 1815.

Königl. Landgericht.

F. Keller.

Geßner, L. G. Actuar.

---

(3) 3. **Gläubiger-Vorladung.**

Der hieſige Wachszieher, Johann Michael Illini erklärte ſich bereit, ſein Grundvermögen an ſeine Gläubiger abzutreten, und trug auf Vorladung derſelben an. Es wird daher Tagfart auf

Donnerſtag den 26. k. M. October d. J. früh um 9 Uhr anberaumt, wo diejenigen, welche an obengenannten Wachszieher eine Forderung machen wollen, bey Vermeidung des Rechtsnachtheiles dahier zu erſcheinen, dieſelben zu liquidiren, und ſich über die Erklärung ihres Schuldners vernehmen zu laſſen haben, daß ſie bey weiterer Behandlung dieſer Sache nicht mehr würden berückſichtiget werden.

Gerolzhofen den 27. Sept. 1815.

Königl. Landgericht.

Wirth.

v. Wittern.

---

(3) 3. **Gläubiger-Vorladung.**

Die verwittibte Mutter des Niklaus Hager, vormals zu Bibelried, dermalen zu Grafenrheinfeld, iſt geſonnen, mit den Gläubigern ihres verſchwenderiſchen Sohnes ſich auf gütliche Wege zu ſetzen, um dadurch die möglichen Anſprüche der Gläubiger auf deſſen zukünftiges Vermögen zu beſeitigen, und für das [illegible] der Tichterlein deſto ungehinderter ſorgen zu können.

[illegible] diejenigen, welche an den Niklaus Hager [illegible] gegründete Forderung zu machen haben, werden daher zu derſelben Anbringung und Gewärtigung weiterer Vergleichsvorſchlägen von Seiten der Mutter auf Donnerſtag als den 26. October d. J. früh um 9 Uhr dergeſtalten anhero vorgeladen, daß der Ausbleibende ſich alsdann ſelbſt beyzumeſſen habe, wenn das mütterliche Vermögen des Schuldners dieſem auf rechtlichen Wege entzogen, und zum Beſten ſeiner Kinder beſtimmt werde, ſie aber mit ihren Forderungen für immer leer ausgehen.

Mainberg den 27. September 1815.

Königl. Landgericht.

A. J. v. Eckart.

Trapp.

---

(3) 3. **Schuldenliquidation.**

Zur Berichtigung der Verlaſſenſchaft der Eva Beths Wittib zu Ubersfeld, iſt die Kenntniß deren Paſſiven nothwendig, und werden demnach ſämmtliche Gläubiger derſelben zur Anzeige und Liquidation ihrer Paſſiven auf

Dienſtag den 24. k. M. Octobers früh um 8 Uhr unter dem Rechtsnachtheile vorbeſchieden, daß der Ausbleibende bey Auseinanderſetzung der Verlaſſenſchaft nicht weiters berückſichtiget werden ſolle.

Mainberg den 26. September 1815.

Königl. Landgericht.

Ehlen.

Trapp.

---

(3) 3. **Edictal-Vorladung.**

Gegen Jacob Eckert zu Aura ward die Ausſchatzung erkannt, und werden nun nach abgelaufener Berufungs-Friſt die drey Edictstage und zwar der erſte zur Liquidation ſämmtlicher Forderungen und Nachweiſung der Vorzugsrechte auf Donnerſtag den 26. October, der zweyte zur Vorbringung der Einwendungen gegen die angebrachte Forderungen Donnerſtag den 30. November, und der dritte zur ſchlüßlichen Verhandlung Donnerſtag der 28. December dieſes Jahr, jedesmal früh um 9 Uhr unter den in der Gerichtsordnung feſtgeſetzten Präjudizen anberaumt, welches ſämmtlichen Gläubigern des beſagten Jacob Eckert andurch bekannt gemacht wird.

Euerdorf den 16. September 1815.

Königl. Landgericht.

A. Feſſel.

Bauer.

(3) 2. Edictal=Vorladung.

Da gegen Tobias Mönch zu Obereiſensheim auf dem Wege des Concurſes verfahren werden muß; ſo wird hiermit erſter Edictstag auf Montag den 30. October früh um 9 Uhr feſtgeſetzt, wobey ſeine ſämmtlichen Gläubiger entweder in Perſon oder durch hinlänglich Bevollmächtigte zu erſcheinen, ihre Forderungen bey Vermeidung des Ausſchluſſes gehörig zu liquidiren, ihre Beweismittel anzugeben, ihre Documente vorzulegen und ihre Vorzugsrechte herzuſtellen haben.

Der zweyte und dritte Edictstag hingegen wird auf Montag den 27. November früh um 9 Uhr zur Anbringung ſämmtlicher Einreden und zur ſchlüßlichen Verhandlung unter Strafe der Präcluſion beſtimmt.

Rüdenhauſen den 2. October 1815.

Königl. baier. gräfl. Caſtelliſches Herrſchaftsgericht.

Reeſer.

Schüppel, A. s.

(3) 3. Gläubiger=Vorladung.

Nachdem die zur Aufnahme der Schulden des verlebten Jörg Kaufmann von Aſchfeld auf den 2. Auguſt dieſes Jahres anberaumte Tagfart eingetretener Hinderniſſe wegen wieder nicht abgehalten werden konnte, ſo hat man anderweite Tagfart zur Conſignation der Schulden des gedachten Jörg Kaufmann, da es zweifelhaft iſt, ob deſſen Verlaſſenſchaft zur Tilgung der vorhandenen Schulden zureichen werde, auf Mittwoch den 25. October d. J. früh um 8 Uhr anberaumt, wobey ſämmtliche Jörg Kaufmänniſchen Gläubiger zu erſcheinen, und ihre Forderungen anzuzeigen, widrigenfalls zu gewärtigen haben, daß auf die Ausbleibenden bey Auseinanderſetzung gegenwärtiger Verlaſſenſchaft keine Rückſicht gemacht werde.

Karlſtadt am 27. September 1815.

Königl. baier. Landgericht.

Mohr, L. G. Aktuar.

Schimpf.

(3) 2. Edictal=Vorladung.

Gegen Michael Röth von Kleinbrach iſt die Ausſchatzung erkannt, und auf Dienſtag den 31. October l. J. Tagfart ad producendum et liquidandum, auf Dienſtag den 28. November ad excipiendum, und auf Mittwoch den 27. December ad concludendum et certandum de prioritate jedesmal früh um 9 Uhr anberaumt, wo ſämmtliche Gläubiger entweder in Perſon oder durch hinlänglich Bevollmächtigte dahier zu erſcheinen, die bey jeder Tagfart vorzunehmende Verhandlungen gehörig zu pflegen, oder zu gewärtigen haben, daß die Ausbleibenden mit den ſie treffenden Handlungen ausgeſchloſſen werden.

Kiſſingen den 2. October 1815.

Königl. Landgericht.

G. F. Conrad.

G. Thees.

(3) 3. Bekanntmachung.

In dem Hoſpitale dahier ſind zwey weibliche Pfründen in Erledigung gekommen.

Zum Concurs iſt Tagfart auf den 2. November früh um 9 Uhr anberaumt. Die Concurrenten haben ſich hiebey mit dem erforderlichen Qualifications=Zeugniſſe zu verſehen.

Königshofen den 5. October 1815.

Königl. Landgericht.

Als Spital=Commiſſion.

Brandt.

Fambach.

(3) 3. Bekanntmachung.

Der in dem Intelligenzblatte Nro. 89. 91. u. 94. bekannt gemachte Verkauf des Hauſes und eingehörigen Güther des Caspar Baſſing in Obereuerheim, konnte am 2. October wegen eingetretenen wichtigen Hinderniſſen nicht vorgenommen werden; es wird hierzu der 25. October als weitere Tagfart anberaumt, und die allenfallſigen Liebhaber eingeladen, früh um 10 Uhr in dem daſigen Gemeindehauſe einzutreffen.

Zeilitzheim den 3. October 1815.

Königl. Herrſchaftsgericht des Herrn Grafen von Schönborn.

J. B. Kreß.

(3) 3. Warnung und Schuldenliquidation.

Dem Georg Reichert jung von Zeuzleben iſt ein Curator in der Perſon des Adam Schiffer von Zeuzleben beygegeben, ohne deſ=

ſen Einwilligung derſelbe keine für ſich verbindliche Handlungen irgend einer Art eingehen kann.

Dieſes wird hiermit bekannt gemacht, und Jedermann gewarnt, demſelben etwas zu borgen, oder ſonſt irgend einen Contract ohne Zuziehung des vorerwähnten Curators mit demſelben einzugehen.

Zugleich werden, um die nöthige Kenntniß über deſſen dermaligen Schuldenſtand zu erhalten, deſſen ſämmtliche Gläubiger zur Anzeige und Liquidirung ihrer Forderungen auf Donnerſtag den 2. November l. J. früh um 9 Uhr unter dem Rechtsnachtheile hieher vorbeſchieden, daß des Ausbleibenden Forderung ferner hier nicht berückſichtiget werden ſolle.

Werneck den 6. October 1815.

Königl. Landgericht.
v. Fichtl.

---

(3) 3. **Edictal=Vorladung.**

Gegen Lorenz Stark, von Geldersheim, iſt wegen überhäuftem Schuldenſtand die Ausſchatzung erkannt, und das Erkenntniß bereits rechtskräftig.

Es werden daher alle jene, die an demſelben eine Forderung zu machen haben, hiemit vorgeladen, auf Montag den 30. October l. J. früh um 9 Uhr als den erſten Edictstag entweder perſönlich oder durch legal Bevollmächtigte ihre Forderungen mit Vorzugsrechten anzugeben, und die zur Begründung ihrer Anſprüche erforderlichen Urkunden und andere Beweismittel vorzulegen, oder die Ausſchließung von dieſer Concursmaſſe zu gewärtigen.

Montag den 27. November l. J. früh um 9 Uhr als am zweyten Edictstage ſind die Einreden gegen die Forderungen und Vorzugsrechte unter Strafe des Ausſchluſſes — und

Donnerſtag den 28. December l. J. früh um 9 Uhr als am dritten Edictstage die ſchlüßlichen Verhandlungen bey Vermeidung des Ausſchluſſes von beyden Theilen zu pflegen.

Werneck den 29. September 1815.

Königl. Landgericht.
Limb.

v. Fichtl.

Nichtamtliche Artikel.

Feilbietungen.

1) (3) Aus dem Nachlaſſe des Handelsmanns Philipp Anton Kinzinger dahier, werden

1 3/4 Morgen Weinberg im mittleren Stein, Zins= Lehen= und Zehentfrey, zwiſchen dem Juliusſpitale und Hrn. Profeſſor Bodde,

3 Morgen Weinberg in der Dürrbacher Heinrichs=Leiten, Zins= Lehen= und Zehentfrey, neben dem gemeinen Weg, und Johann Wagner, Weißgerber,

1 Morgen Kleefeld allda, zwiſchen der Georg Alberts Wittib,

2 Morgen Weinberg im langen Pfaffenberg, zwiſchen dem Büttnermeiſter Leimgrub, und Martin Seubert, mit 1 2/8 Eymer Zins=Moſt jährlich beſchwert, dann

1 1/4 Morgen 4 Ruthen Ellern oberhalb der Dürrbacher Heinrichs=Leiten, neben Thomas Raninger, und Hrn. Oberſtallmeiſter Baron v. Greifenklau, endlich

6 3/4 Morgen theils Weinberg, theils Garten am breiten Weg, mit einem bewohnbaren Gartenhauſe, Keller und Pumpbrunnen verſehen,

ſammt dem dießjährigen Ertrage, am Mittwoch den 4. October d. J. dem 1., am Mittwoch den 11. October l. J. dem zweyten, und am Mittwoch den 18. deſſelben Monats October d. J. jedesmal Nachmittags um 2 Uhr in dem Philipp Anton Kinzingerſchen Wohnhauſe auf der Neubaugaſſe, im 4. Diſtr. Nro. 102. dem dritten und letzten öffentlichen Striche ausgeſetzt, und den Meiſtbietenden unter den Bedingungen, welche vor dem Striche werden bekannt gemacht werden, zugeſchlagen.

Von dem Teſtamentariate.

2) (3) Endesunterzeichneter macht hiermit die Anzeige, daß bey ihm der Zentner von den runden Oefen zu 9 fl. 20 kr., von den platten Oefen zu 8 fl. 15 kr., von dem Schmied=Eiſen zu 11 fl. 40 kr. und die Waage niederländer Zain=Eiſen zu 15 fl. 30 kr. zu haben iſt.

Sebaſtian Sohn, Handelsmann.

Königlich Baierisches
Intelligenzblatt
für das
Großherzogthum Würzburg.

Mit Seiner Majeſtät des Königs allergnädigſtem Privilegium.

Dienſtag. Nro. 112. 17. October 1815.

Amtliche Artikel.

Beſchluß der allerhöchſten Verordnungen, die Penſions-Anſtalt für die Witwen und Waiſen der Advokaten des Königreichs Bajern betr.

Miniſterium der Juſtiz.

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Durch die allgemeine Verordnung vom 29. Dezember 1809 (Regierungsblatt vom Jahre 1810, Stück III. Seite 34) wurden ſämmtliche Appellazionsgerichte angewieſen, von allen ſich in Hinſicht der Advokaten ergebenden Veränderungen, ſo wie auch von jeder der Penſions-Anſtalt für die Wittwen und Waiſen zu gut kommenden verhängten Strafe die Anzeige zu machen. Da dieſe Verfügung nicht durchgängig und auf eine für die Rechnungs-Ablage des Inſtituts genügende Art bisher befolgt worden; ſo werden hiezu folgende nähere Vorſchriften ertheilt.

1) Sämmtliche Untergerichte haben in Hinſicht der neu ernannten Advokaten den Tag der Verpflichtung, in Hinſicht der durch Tod, Beförderung, oder ſonſtige Art, austretenden, den Tag des Austritts, endlich bey eintretender Verehelichung eines Mitgliedes der Penſions-Anſtalt den Tag der erfolgten Trauung den ihnen vorgeſetzten Appellazionsgerichten beſtimmt und ohne Zögerung anzuzeigen, und dieſe Anzeigen ſind von den Appellazionsgerichten unverzüglich einzubefördern.

2) Sämmtliche Untergerichte haben ferner an dem Schluſſe eines jeden Semeſters nach dem Etatsjahre gerechnet, ein ſpezifiſches Verzeichniß der von ihnen verhangten, und zu der gedachten Penſions-Anſtalt gehörigen Strafen an die vorgeſetzten Appellazionsgerichte nebſt dem Betrage der eingegangenen Strafgelder einzuſenden.

Dieſe Verzeichniſſe müſſen enthalten das Rubrum der Sache, den Namen des Advokaten, gegen welchen die Strafe verhängt worden, den Betrag derſelben, ſo wie die Bemerkung, ob ſolche wirklich erlegt worden, oder nicht, wobey es ſich von ſelbſt verſtehet, daß die rückſtändig gebliebenen Strafen in dem nächſten Verzeichniſſe immer wieder namentlich mit der Bemerkung anzuführen ſind, ob ſolche in dem zuletzt verfloſſenen Semeſter erlegt worden, oder nicht.

Gleiche Verzeichniſſe ſind auch bey den Appellazionsgerichten über die von ihnen ſelbſt verhängten Strafen zu verfaſſen, und nebſt den Verzeichniſſen der Untergerichte und dem beyzufügenden Geldbetrage unverzüglich einzubefördern.

3) Da endlich bey Auszahlung der monatlichen Penſions-Raten zu wiſſen nothwendig iſt, ob die partizipirende Wittwe ſich noch im Wittwenſtande befinde, und wo ſie ſich aufhalte, dann bey den penſionsmäßigen Waiſen, daß ſie noch unverſorgt ſeyen und im Königreiche Baiern wohnen, ſo haben die Behörden bey Ertheilung der Lebenszeugniſſe hierauf Rückſicht zu nehmen, und die betreffenden Umſtände beſonders auszudrücken.

München den 5. Jänner 1814.

Graf Reigersberg.

Durch den Miniſter
der General-Sekretär
v. Nemmer.

Bekanntmachung.
(Die Heimbezahlung der Würzburgiſchen Staatsſchulden im Etatsjahre 1814/15. betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs von Baiern ꝛc.

Da im Laufe des Etats-Jahres ſämmtl. aufgekündigte Staatscapitalien zur Verfallzeit richtig heimbezahlt wurden, ſo wird hiemit das von der königl. Kaſſa-Commiſſion vorgelegte Verzeichniß der — ohne Anwendung auſſerordentlicher Mittel zurückbezahlten Obligationen, welche im Ganzen die Summe von
205,956 fl. 47 1/4 kr.
betragen, zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Würzburg den 7. October 1815.

Königl. Hofcommiſſion.
Frhr. v. Lerchenfeld.

Geßele.

Verzeichniß
der vom 1. Oktober 1814. bis dahin 1815. von der königl. Hauptkaſſe zu Würzburg abgezahlten Paſſiv-Kapitalien.

Nummer der Obligation.	Betrag des Kapitals. fl.	kr.	Tag der Zahlung.
408	400	—	1. Octob. 1814.
623	200	—	1. = =
183	100	—	3. = =
240	200	—	3. = =
543	400	—	4. = =
660	1000	—	4. = =
661	1000	—	4. = =
662	1000	—	4. = =
678	100	—	7. = =
786	200	—	12. = =
206	300	—	12. = =
204	100	—	13. = =
698	100	—	14. = =
337	500	—	14. = =
2097	1250	—	18. = =
932	500	—	18. = =
248	200	—	18. = Obligat. vom 1. Jan. 1811.
508	100	—	18. = =
675	100	—	18. = =
676	200	—	18. = =
677	200	—	18. = =
322	375	—	18. = =
328	200	—	19. = =
1001	1250	—	29. = =
5326	50	—	31. = =
5323	50	—	31. = =
	10,075		Latus I.

Nummer der Obligation.	Betrag des Kapitals. fl.	kr.	Tag der Zahlung.
602	1200	—	2. Nov. 1814. Oblig. v. 4. April 1807.
2031	112	30	2. = =
1307	401	15	2. = =
5216	60	—	5. = = in Abſchlag
4988	230	—	5. = =
1871	2600	—	7. = =
1873	1875	—	7. = =
1874	1500	—	7. = =
387	500	—	9. = Obligat. vom 1. Jan. 1811.
70	500	—	10. = =
116	100	—	14. = =
262	600	—	21. = =
3416	6000	—	23. = =
771	875	—	23. = =
386	1000	—	24. = =
387	1000	—	dto. = Oblig. vom 21. April 1814.
388	1000	—	dto. = Oblig. vom 21. April 1814.
389	1000	—	dto. = =
665	116	40	1. December 1814.
71	550	—	3. = =
2369	281	15	3. = =
1094	500	—	5. Dec. 1814. Oblig. v. 4. Octob. 1799.
	21,901	40	Latus II.

Nummer der Obligation.	Betrag des Kapitals. fl.	kr.	Tag der Zahlung.
4828	200	—	6. December 1814.
3114	1250	—	7. = =
268	50	—	10. = =
168	750	—	10. = =
1208	1000	—	10. = =
5020	300	—	13. = =
483	1000	—	19. = =
1945	750	—	19. = = in Abſchlag
1545	625	—	23. = =
5176	280	—	27. = =
534	200	—	27. = =
2434	12500	—	28. = = in Abſchlag
166	100	—	29. = =
189	100	—	30. = Oblig. vom 17. Octob. 1805.
285	200	—	3. Jan. 1815. Obligat. v. 17. Oct. 1805.
380	200	—	dto. = =
383	200	—	dto. = =
1970	1000	—	5. = =
54	400	—	5. = Oblig. vom 21. Octob. 1806.
132	200	—	dto. = =
133	200	—	dto. = =
239	150	—	7. = =
860	200	—	dto. = =
1051	600	—	9. = =
41	500	—	9. = =
42	500	—	dto. = =
43	500	—	dto. = =
44	500	—	dto. = =
45	500	—	dto. = =
656	1000	—	dto. = =
581	300	—	10. = =
5122	380	—	13. = =
556	400	—	17. = =
381	200	—	24. = =
56	500	—	25. = Obligat. vom 1. Januar 1811.
57	500	—	dto. = =
58	500	—	dto. = =
155	200	—	dto. = Obligat. vom 1. Januar 1811.
156	200	—	dto. = =
	29,155		Latus III.

Nummer der Obligation.	Betrag des Kapitals. fl.	kr.	Tag der Zahlung.
157	200		25. Januar 1815.
158	200	—	25. = =
2504	5800	—	27. = =
362	800	—	28. = =
345	500	—	dto. = Obligat. vom 1. Jan. 1811.
394	500	—	dto. = =
5295	70	—	1. Febr. 1815. in Abſchlag
5080	400	—	1. = =
48	100	—	8. = =
5310	1000	—	dto. = =
5311	800	—	dto. = =
6059	370	—	11. = =
938	1000	—	15. = =
939	1000	—	15. = =
103	500	—	16. = =
232	100	—	16. = Oblig. vom 17. October 1805.
440	312	50	18. = =
1082	1000	—	20. = =
327	375	—	21. = Oblig. vom 15. Jan. 1800.
89	100	—	dto. = =
273	200	—	dto. = Obligat. vom 7. July 1809.
297	200	—	dto. = =
332	200	—	dto. = =
349	100	—	dto. = =
27	100	—	22. = =
1061	500	—	2. März 1815.
783	210	13	2. = Obligat. vom 4. Februar 1772.
1	4000	—	3. = =
441	100	—	dto. = =
652	1000	—	4. = =
2434	12500	—	6. = = in weiterem Abſchlag
5216	340	—	7. = zur Complirung
4744	2	12½	8. = =
5119	280	—	18. = =
1943	1000	—	21. = zur Complirung
641	400	—	dto. = =
1346	1250	—	28. = =
	37,509	55½	Latus IV.

Nummer der Obligation.	Betrag des Kapitals. fl.	kr.	Tag der Zahlung.	Nummer der Obligation	Betrag des Kapitals. fl.	kr.	Tag der Zahlung.
340	500	—	31. März 1815.	202	750	—	20. May 1815.
465	187	30	dto. ″ ″	351	250	—	dto. ″ ″
4111	625	—	dto. ″ ″	139	600	—	22. ″ ″
466	450	—	dto. ″ ″	784	200	—	dto. ″ ″
2434	12500	—	dto. ″ zur Complirung	3346	482	—	23. ″ ″
404	200	—	4. April 1815. Oblig. v.	4059	515	—	dto. ″ ″
			17. Octob. 1805.	4697	348	—	dto. ″ ″
5322	50	—	5. ″ ″	5320	1800	—	26. ″ ″
708	25	—	11. ″ ″	596	103	—	dto. ″ ″
1826	1250	—	12. ″ ″	1140	375	—	dto. ″ ″
537	75	—	15. ″ ″	5295	550	—	30. ″ zur Complirung
126	2000	—	17. ″ ″	220	200	—	30. ″ ″
273	1000	—	17. ″ Oblig. vom 28.	54	200	—	1. Juny 1815. Oblig. v.
			Novemb. 1806.				13. April 1808.
120	100	—	18. ″ ″	823	375	—	1. ″ ″
5325	50	—	19. ″ ″	824	375	—	dto. ″ ″
223	1000	—	20. ″ ″	975	1250	—	2. ″ ″
227	1000	—	dto. ″ ″	2002	500	—	3. ″ ″
214	1000	—	dto. ″ ″	17	500	—	3. ″ Oblig. vom 17.
409	875	—	dto. ″ ″				Octob. 1805.
697	100	—	21. ″ ″	66	200	—	dto. ″ ″
269	300	—	24. ″ ″	15	2500	—	dto. ″ ″
66	500	—	26. ″ Oblig. vom 14.	529	375	—	9. ″ ″
			Februar 1814.	400	1000	—	dto. ″ ″
346	500	—	27. ″ ″	401	2125	—	dto. ″ ″
347	500	—	27. ″ ″	275	1250	—	13. ″ ″
1096	1250	—	29. ″ ″	582	50	—	22. ″ ″
1097	1250	—	dto. ″ ″	153	50	—	dto. ″ ″
1098	1250	—	dto. ″ ″	154	50	—	dto. ″ ″
3219	1400	—	1. May 1815.	155	50	—	dto. ″ Obligat. vom 4.
19	500	—	5. ″ ″				Novemb. 1806.
20	500	—	dto. ″ ″	317	50	—	dto. ″ ″
1660	750	—	dto. ″ ″	819	750	—	23. ″ ″
515	200	—	8. ″ ″	388	900	—	1. July 1815. Oblig. v.
969	1000	—	dto. ″ ″				31. Dec. 1806.
1047	250	—	10. ″ ″	861	500	—	dto. ″ ″
143	400	—	13. ″ ″	9	1000	—	dto. ″ ″
238	200	—	15. ″ ″	34	1000	—	dto. ″ ″
249	50	—	16. ″ ″	1301	400	—	dto. ″ ″
348	50	—	16. ″ Obligat. vom 1.	131	500	—	dto. ″ Oblig. vom 17.
			Febr. 1809.				Octob. 1805.
35	1000	—	17. ″ Obligat. vom 1.	215	1000	—	dto. ″ ″
			Jan. 1811.	799	1000	—	dto. ″ ″
37	1000	—	17. ″ ″	222	100	—	10. ″ ″
914	400	—	20. ″ ″	231	200	—	dto. ″ ″
	30,257	30	Latus V.		24,400		Latus VI.

Nummer der Obligation.	Betrag des Kapitals. fl.	kr.	Tag der Zahlung.
232	200	—	10. July 1815. Obligat. v. 1. Jan. 1811.
233	200	—	dto. = =
234	200	—	dto. = =
235	200	—	dto. = =
364	125	—	dto. = =
564	1150	—	14. = =
189	200	—	dto. = Oblig. vom 17. Octob. 1805.
505	200	—	18. = =
503	200	—	20. = =
327	400	—	21. = Obligat. vom 1. Jan. 1811.
457	100	—	dto. = =
602	500	—	dto. = Obligat. vom 1. Jan. 1811.
243	1000	—	26. = =
1586	1500	—	3. Auguſt 1815.
131	500	—	10. = Oblig. vom 23. May 1808.
5030	575	—	dto. = =
109	500	—	12. = =
251	200	—	dto. = =
436	200	—	dto. = =
345	150	—	dto. = Oblig. vom 10. Octob. 1806.
442	200	—	dto. = =
684	100	—	dto. = =
693	100	—	dto. = =
757	200	—	14. = =
87	1500	—	21. = =
5031	140	$56\frac{3}{4}$	26. = =
425	1000	—	29. = =
426	1000	—	dto. = =
1467	62	30	30. = =
1468	281	15	dto. = =
281	50	—	dto. = =
620	50	—	dto. = =
6128	100	—	1. September 1815.
1156	125	—	2. = =
404	2000	—	dto. = =
	15,009	$41\frac{3}{4}$	Latus VII.

Nummer der Obligation.	Betrag des Kapitals. fl.	kr.	Tag der Zahlung.
352	38	—	9. September 1815.
1266	3125	—	15. = =
259	2500	—	16. = =
85	1200	—	19. = =
753	100	—	20. = =
765	100	—	dto. = =
14	200	—	23. = =
55	500	—	dto. = =
35	100	—	25. = Oblig. vom 17. Octob. 1805.
3581	375	—	28. = =
3666	300	—	dto. = =
96	200	—	29. = =
280	100	—	30. = =
983	100	—	dto. = Oblig. vom 17. Octob. 1805.
335	200	—	dto. = =
356	200	—	dto. = =
948	50	—	dto. = =
17	50	—	dto. = Oblig. vom 20. Febr. 1808.
825	700	—	dto. = =
144	100	—	dto. = =
1393	6000	—	dto. = =
487	500	—	
4996	300	—	
531	1000	—	
5554	150	—	
783	200	—	Obligat. vom 1. July 1812.
1094	1000	—	Obligat. vom 1. Decemb. 1813.
4638	400	—	
77	50	—	
329	50	—	
172	100	—	
230	200	—	
871	200	—	
735	400	—	
776	100	—	
	31,688		Latus VIII.

Digitized by Google

Betrag des Kapitals.		Wiederhohlung.
fl.	kr.	
10075	—	Latus I.
21901	40	Latus II.
29135	—	Latus III.
37509	55½	Latus IV.
36237	30	Latus V.
24400	—	Latus VI.
15009	41¾	Latus VII.
31688	—	Latus VIII.
205956	47¼	Summa.

Würzburg den 4. October 1815.
Königl. Kaſſa-Commiſſion.
Frhr. v. Zurhein.
In Abweſenheit des königl. geheimen Staatsraths v. Hennebrith.
v. Schallhammer.
Rheiniſch.

Bekanntmachung.
(Vorbeugung anſteckender Pferde-Krankheiten betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs von Baiern ꝛc.

Erfahrungen zu Folge trifft ſich immer, daß bey Armee-Durchmärſchen auch Pferde mit anſteckenden Krankheiten mitgeführt werden. Nicht genug, daß dergleichen Pferde, in Ställen wo ſie geſtanden haben, den Anſteckungsſtoff zurücklaſſen, ſondern ſie werden nicht ſelten ſelbſt ſtehen gelaſſen, verſchenkt oder verkauft, und habſüchtige Menſchen treiben ſodann wieder Handel damit, wodurch Pferde von verſchiedenen Eigenthümern von fremden Reiſenden, und ſelbſt die königl. Militär-Pferde in Gefahr geſetzt, und dadurch anſteckende Pferde-Krankheiten ſo ſehr ausgebreitet werden können, daß ſie nach bekannten Beyſpielen oft Jahre lang nicht auszurotten ſind, und dem Lande dadurch nicht zu berechnender Schaden verurſacht wird. Um daher dieſem Uebel vorzubeugen, und ungeſäumt kräftig zu begegnen, wird folgendes verordnet:

1) Jedermann ohne Ausnahme wer ein Pferd von fremdem Militäre kauft, tauſcht oder geſchenkt erhält, darf dieſes Pferd weder an öffentliche Plätze führen, noch weniger zu irgend einem Dienſte benutzen, ehevor er nicht die Anzeige bey der Orts-Polizey gemacht hat, welche ſodann durch einen approbirten Thierarzt das Pferd beſichtigen, und dem Eigenthümer hierüber ein Geſundheits-Zeugniß ausſtellen laſſen wird.

2) Bey Pferden die für wahrhaft rotzig erkannt werden, darf kein Heilungsverſuch Statt finden, ſondern die Orts-Polizey hat ſelbes ungeſäumt vertilgen zu laſſen.

3) Pferde mit verdächtigen Drüſen, der Raudenkrankheit und ſolche Wurmige, bey welchen nach thierärztlichen Gutachten noch eine Heilung wahrſcheinlich iſt, und auch den Heilverſuch werth ſind, dürfen, aber nur von einem geprüften Thierarzte zur Behandlung übernommen werden, während dieſer Zeit aber das Pferd an keine öffentlichen Plätze gebracht, zu keiner Arbeit gebraucht, und in einen abgeſönderten Ort geſtellt werden. Wenn jedoch nach 20 Tagen nicht die untrüglichſten Kennzeichen der Beſſerung des kranken Pferdes vorhanden ſind, ſo darf die Heilung nicht länger fortgeſetzt werden. Der Thierarzt hat der Orts Polizey hievon die Anzeige zu machen, und dieſe das Pferd ohne weiters vertilgen zu laſſen.

4) Wenn ſich wegen Erkenntniß oder Heilung eines Pferdes ein Anſtand ergeben ſollte, ſo iſt dem Eigenthümer geſtattet, das fragliche Pferd in die k. Veterinär-Anſtalt bringen zu dürfen, jedoch der Ortspolizey hievon die Anzeige zu machen, welche darauf zu wachen hat, daß das Pferd auch wirklich und unter der nöthigen Vorſicht in die Veterinär-Anſtalt transportirt wird.

5) Wer dieſen Anordnungen zuwider handelt, unterliegt auſſer der Bezahlung der Unterſuchungskoſten, und des ſich allenfalls ergebenden Schadens, noch einer beſondern Strafe von 25 Thlr.

6) Wenn Pferde im Orte einquartirt ſind, ſo hat die Ortspolizey den geprüften Thierarzt, oder wenn keiner im Orte iſt, einem andern Sachverſtändigern aufzutragen, in den verſchiedenen Ställen nachzuſehen, ob keine verdächtigen Pferde ſich darin befinden, und in dieſem Falle nach dem Abmarſche den Stall reinigen zu laſſen. Sobald die Durchmärſche geendiget ſeyn werden, ſo hat

die Ortspolizey mit Zuziehung eines Thierarztes alle Wirths= und öffentlichen Ställe, wenn auch wiſſentlich keine verdächtigen Pferde darin geſtanden haben, doch reinigen zu laſſen. Dieſe Reinigung geſchieht indem mit heißer Aſchenlauge und Sand alles Holzwerk aufs Reinſte abgerieben, und die Wände des Stalles mit Kalch angeſtrichen werden.

Würzburg den 16. October 1815.

Königl. Landesdirection.

Weringer.

Haus.

Müller.

Weiſung.

(Die Reviſion der Communal- und Stiftungs-Rechnungen betreffend.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs von Baiern ꝛc.

Zur beſſeren Beförderung des Reviſions-Geſchäftes über die Komunal- und Stiftungs-Rechnungen wird zu Folge hoher Entſchließung königl. Hofcommiſſion vom 7. Auguſt und 30. September d. J. den ſämmtlichen königl. Land- und Patrimonial-Gerichten die Auflage gemacht, die Reviſions-Erinnerungen, welche über Rechnungen geſtellt werden, von deren Adminiſtratoren keine brauchbaren Beantwortungen erwartet werden können, an dieſelben nicht unmittelbar hinauszugeben, ſondern dieſen vielmehr die Erinnerungen mündlich näher zu erklären, ihre Brantwortungen darüber zu Protokoll zu nehmen, nöthigen Falls, durch eigene Erläuterungen zu berichtigen, und ſodann erſt der unterzeichneten Stelle wieder vorzulegen.

Dieſes wird hiemit den ſämmtlichen Land- und Patrimonial-Gerichten zur gehörigen Darnachachtung bekannt gemacht.

Würzburg den 15. October 1815.

Königl. Hofrechenkammer.

Frhr. v. Zurhein.

Stöhr.

---

(3) 1. Edictal-Vorladung.

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs von Baiern ꝛc.

Gegen den vormals fürſtlich Bambergiſchen geheimen Rath und Kämmerer Chriſtoph Franz Freyherrn von Stein zum Altenſtein zu Pfaffendorf iſt der Conkurs der Gläubiger rechtskräftig erkannt; demnach werden alle Gläubiger des genannten Freyherrn von Stein zum Altenſtein hiedurch ediktaliter vorgeladen, am Dinstage den 28ſten des Novembers dieſes Jahres als dem erſten Ediktstage Vormittag 9 Uhr ihre Schuldforderungen, unter der Strafe des Ausſchluſſes von der Conkursmaſſe, entweder ſelbſt oder durch genugſam bevollmächtigte Rechtsanwälte anzubringen, und den Grund derſelben ſowohl als das Vorzugsrecht durch Uebergebung der Beweißmittel gehörig darzuthun.

Zur Vorbringung und zum Beweiſe der Einreden wird Dinstag der 2te Jänner künftigen Jahres vormittag 9 Uhr als der zweyte Ediktstag, und zur beyderſeits ſchließlichen Verhandlung Dinstag der 6te Februar künftigen Jahres Vormittag 9 Uhr als der dritte Ediktstag sub poena praeclusi anberaumt.

Decretum Würzburg am 13ten des Oktobers 1815.

Königl. Hofgericht.

H. v. Heß.

Häfel.

Getreid-Verkauf

auf dem Markte zu Würzburg am 14. Octbr. 1815.

Im höchſten Preis:			
Weitzen,	23	Malter, das Malter	12 fl. 30 kr.
Korn,	26	— — — —	8 fl. 30 kr.
Haber,	6	— — — —	9 fl. 20 kr.
Im mittlern Preis:			
Weitzen,	550	Malter, das Malter	10 fl. 55 kr.
Korn,	130	— — — —	8 fl. 14 kr.
Haber,	15	— — — —	8 fl. 48 kr.
Im tiefſten Preis:			
Weitzen,	14	Malter, das Malter	8 fl. 1 kr.
Korn,	2	— — — —	7 fl. 30 kr.
Haber,	4	— — — —	8 fl. — kr.

Summe aller verkauften Früchte 575 Malter. als: 392 Malter Weitzen, 158 Malter Korn, 25 Malter Haber.

Königliche Polizeydirection.

Geſſert.

Verſteigerung.

Unter dem Vorbehalte höchſter Geneh-

ſteigung werden zu Rottendorf von dem Würzelischen alda etwa

100 Säcke Grundbirne,
200 Butten Rangers,
1500 Krauthäupter

Freytag den 20. October l. J. Vormittags dem öffentlichen Striche aufgelegt; wozu die Liebhaber höflichſt einladet

Würzburg den 15. October 1815.

Das königl. Rentamt r. d. M.
Arnold.

Nichtamtliche Artikel.

Feilbietungen.

1) (2) Dienſtag den 24. dieſes früh um 9 Uhr werden die zur Verlaſſenſchaft des zu Schwanfeld verlebten Gutsbeſitzer von Vertenil gehörige Früchten, als: beyläufig

80 Malter Korn,
10 Malter Weitzen,
12 Malter Gerſten,
9 Malter Haber, ſämmtl. in Schweinfurter Gemäß, dann
11 Schock Roggen,
9 Schock Weitzen,
9 Schock Gerſten und
6 Schock Haber-Stroh nebſt Aefterich und Süd;

partienweis, bey dem königl. Rentamte Werneck öffentlich verſtrichen, und den Meiſtbietenden gegen gleich baare Zahlung ſogleich zugeſchlagen, welches hierdurch zur allgemeinen Kenntniß bringt

Werneck den 14. October 1815.

Das Teſtamentariat.

2) (1) Am Mittwoch den 18. d. M. Nachmittags um halb 3 Uhr werden in dem Fügeriſchen Garten von 1 1/2 Morgen im Füchslein zwiſchen dem pleichacher und neuen Thore, dem Waſſerfalle gegenüber, die dort gezogenen guten gelben Grundbirne an den Meiſtbietenden nach Metzen verkauft. Die Kaufsliebhaber werden dahin eingeladen.

Vermiſchte Anzeigen.

Bekanntmachung.

1) (3) Da der Unterricht in allen Schulen des hiesigen Bildungs-Institutes für junge Künstler und Handwerkszöglinge wieder am 1. November d. J. seinen Anfang nimmt, so werden hiedurch alle, welche Theil an diesem Unterrichte nehmen wollen, ohne Ausnahme, sie mögen schon ältere, oder erst angehende Schüler seyn, aufgefordert, sich am 22. und 29. dieses Monats, jedesmal früh von 9—12 Uhr, im ehemaligen Dominikanergebäude bey der Aufnahmskommission anzumelden. Den Gesellen wird man die gehörige Auszeichnung, so wie allen Vorschub zu ihrer rühmlichen Fortbildung gewähren.

Würzburg den 8. October 1815.

Der Vorstand der königl Gesellschaft zur Vervollkommnung der Künste und Gewerbe.

2) (3) Wer an der Verlaſſenſchaft des zu Schwanfeld Landgerichts Werneck verlebten Gütsbeſitzer von Vertenil eine rechtlich gegründete Forderung zu machen hat, wird hiedurch aufgefordert, ſolche Montag den 23. d. M. früh um 9 Uhr bey dem zu Werneck beym königl. Rentamte allda befindlichen Teſtamentar ohnfehlbar und um ſo gewiſſer anzubringen, als ſonſten der Ausbleibende bey Berichtigung dieſer Verlaſſenſchaftsſache ſich den allenfallſigen Nachtheil ſelbſt zuzuſchreiben hat, welches zur allgemeinen Kenntniß bringt

Werneck den 13. October 1815.

Das Teſtamentariat.

3) (1) Ein junger Menſch, der etliche Schulen ſtudirt hat, im Rechnen und Schreiben wohl erfahren iſt, ſucht entweder bey einem Rentamte oder als Inſtructor bey Kindern unterzukommen. Nähere Nachricht giebt man im Intelligenzcomtoir.

4) (3) In einem Landſtädtchen a. M. wird in der daſelbſt beſtehenden Apotheke ein junger Mann mit den nöthigen Vorkenntniſſen in die Lehre geſucht. Nähere Nachricht giebt man im Intelligenzcomtoir.

5) (1) Von dem rothen Bau bis zur Hofpromenade wurden ein paar weißglacirte Handſchuhe, überſchlagen, worin 4 Ducaten, und 1/2 Carolin in Gold, und ein Knäulchen Stickbaumwolle eingewickelt waren, verloren. Der redliche Finder wird gebeten, ſolche gegen eine gute Belohnung im Intelligenzcomtoir abzugeben.

(Nebſt einem Anhange.)

Anhang
zu Nro. 112.
des Intelligenzblattes für das Großherzogthum Würzburg.
1 8 1 5.

Amtliche Artikel.

(3) 1. **Verſteigerung.**

Der zur Theilungsmaſſe des Handelsmanns Johann Georg Stümmer dahier gehörige Garten, wird Mittwoch den 25. dieſes den erſten, dann Mittwoch den 31. des nämlichen Monats dem zweyten, endlich Mittwoch den 8. November l. J. dem dritten öffentlichen Striche in der Stümmeriſchen Wohnung, 2. Diſtr. Nro. 7. und 8. jedesmal Mittags um 2 Uhr, aufgelegt, und dem Meiſtbietenden jedoch mit Vorbehalt der ſtadtgerichtlichen Begnehmigung zugeſchlagen. Die Strichsbedingniſſe werden bey den Tagfarten bekannt gemacht werden. Der Garten liegt am ſogenannten Teufelsthor dahier, enthält beyläufig einen halben Morgen Feldes, iſt ringsherum mit einer Mauer umgeben, und mit einem Sommerhäuschen von 2 Stockwerken, einem Keller und Pumpbrunnen verſehen, mit vielen Weinſtöcken und Obſtbäumen der beſten Sorten beſetzet. Liebhabern ſtehet frey, zu jeder Stunde in dem Stümmeriſchen Wohnhauſe ſich einzufinden, wo ſtäts Jemand, einer der Intereſſenten ſolchen zeigen wird.

Würzburg den 9. October 1815.

Königl. Stadtgericht.
Wilhelm.
Mohrenhofen.

(3) 1. **Edictal-Vorladung.**

Gegen den Schneidermeiſter Anton Schwarz dahier, wird von unterzeichneter Stelle wegen des das Vermögen weit überſteigenden Schuldenſtandes die Ausſchatzung erkannt, und daher ein einziger Edictstag anberaumt, nämlich auf Dienſtag den 7. November l. J. Vormittags um 9 Uhr, bey welchem ſämmtliche Gläubiger entweder in Perſon oder durch hinlänglich Bevollmächtigte ihre Forderungen mit ihren Beweismitteln und Vorzugsrechten unter der Strafe des Ausſchluſſes von dem Concurſe anzugeben, die dagegen erhobenen Einreden zu gewarten, und bey der nämlichen Tagfart unter Strafe des Ausſchluſſes ſchlüßliche Handlung zu pflegen haben.

Würzburg den 6. October 1815.

Königl. Stadtgericht.
Wilhelm.
Mohrenhofen.

(3) 3. **Bekanntmachung.**

Das Prioritäts-Erkenntniß in der Ausſchatzungsſache der Hofreitknechts Wittwe Appollonia Grißler, wird am 14. d. M. in der Regiſtratur des königl. Stadtgerichts zu jedes Intereſſenten Wiſſenſchaft hinterlegt; welches hiemit bekannt gemacht wird.

Würzburg den 2. October 1815.

Königl. Stadtgericht.
Wilhelm.
Mohrenhofen.

(3) 3. **Verſteigerung.**

Mittwoch den 25. laufenden Monats Vormittags um 11 Uhr, wird bey unterzeichneter Stelle der Weinberg der Häcker Sabina Beckin Witwe, im großen Seelberg, zwiſchen Büttnermeiſter Streng, und Banquier Mohr gelegen, dem öffentlichen Aufſtriche ausgeſetzt, und dem Meiſtbietenden nach der beſtehenden Executions-Ordnung zugeſchlagen.

Würzburg den 4. October 1815.

Königl. Stadtgericht.
Wilhelm.
Mohrenhofen.

(3) 2. **Gläubiger-Vorladung.**

Heinrich Jakob Arndt, Bürger und Handelsmann zu Schweinfurt, hat mit verſchie-

denen auf ihre Forderungen klagenden Gläubigern, durch Vermittelung eines Bürgen, ein gütliches Zahlungs-Arrangement getroffen, ſolches zur gerichtlichen Beſtätigung ausgeſetzt, und ſelbſt darauf angetragen, eine öffentliche Ladung an alle jene, welche wegen Handelsgeſchäften, oder aus einem andern Grunde etwa eine Forderung an ihm zu machen hätten, zu dem Ende zu erlaſſen, damit dieſelbe bey einer anzuberaumenden Tagfart dahier erſcheinen, ihre Anſprüche liquidiren, und hinſichtlich der Befriedigung eine gütliche Uebereinkunft mit ihm abſchließen möchten. Es wird daher eine Tagfart auf Donnerſtag den 23. November d. J. früh um 9 Uhr anberaumt, bey welcher die bisher dem Gerichte unbekannte Gläubiger deſſelben, entweder in Perſon, oder durch Bevollmächtigte bey dem hieſigen Stadtgerichte zu erſcheinen, ihre Anſprüche zu liquidiren, zu beſcheinigen und ſich auf die Vorſchläge zu einem Vergleiche zu erklären, im Ausbleibungsfalle aber zu gewärtigen haben, daß ſie bey Behandlung und gerichtlicher Handhabung des zu Stande gebrachten Arrangements nicht werden berückſichtiget werden.

Schweinfurt den 2. October 1815.

Königl. baier. Stadtgericht.

Frhr. v. Gebſattel.

Stolle.

(2) 2. **Verſteigerung.**

Verſchiedene ungangbare Münzſorten an Schillingen, Kreuzern, drey- und ſechs Kreuzern, nebſt einer beträchtlichen Quantität an Kupfergeld und anderen Geldſorten, werden Donnerſtag den 19. Oct. Nachmittags um 2 Uhr in dem Sitzungszimmer der königl. Oberarmen-Commiſſion zum öffentlichen Striche gegen Erlegung baarer Bezahlung an den Meiſtbietenden abgegeben.

Nebſt dem werden verſchiedene zuſammengeſchnittene falſche Kronen- und Laubthaler, auch kleinere derley Geldſorten, welche den Gürtlermeiſtern zum Löten dienen können, ferner eine ſilberne Sackuhr zum Aufſtrich vorgelegt.

Würzburg den 11. October 1815.

Königl. Stadtarmen-Commiſſion.

Geſſert.

Mathalm.

(3) 2. **Bekanntmachung.**

Bey unterfertigter Stelle ſind 400 fl. rhn. auf 5 pCt., und gegen dreyfache Verſicherung ſogleich auszuleihen.

Würzburg den 10. October 1815.

Königl. Stadtkommandantſchaft.

von Zweyer, General-Lieutenant.

Voll, Staabs-Auditor.

(3) 2. **Bekanntmachung.**

Margaretha Burkardin von Geldersheim königl. Landgerichts Werneck, dermalen in Kürnach, hat mit Niklaus Härtlein zu Kürnach einen Nahrungs- resp. Vermögens-Abtretungs-Vertrag abgeſchloſſen, und um die landgerichtliche Beſtätigung deſſelben nachgeſucht. Es wird ſonach Tagfart auf Mittwoch den 25. October l. J. früh um 9 Uhr anberaumt, wo ſämmtliche ſich für benachtheiligt haltende Intereſſenten ihre Einwendungen bey dießſeitigem Landgerichte anzubringen haben, widrigens dieſelben für immer damit ausgeſchloſſen werden ſollen, und der Vertrag die landgerichtliche Beſtätigung erhalten wird.

Würzburg den 6. October 1815.

Königl. Landgericht d. d. M.

Jäger.

Clarenz.

Geſtohlene Schafe.

Zwiſchen dem 26. und 28. v. M. wurden aus dem Schafſtalle auf dem Erbacherhofe 5 Schafe entwendet, nämlich 2 jährlings Hammel, welche von durchaus weißer Farbe ſind, und von denen der eine nur einen ſchwarzen Kopf hat, ferner 3 Mutterſchafe, welche ebenfalls weiß ſind, und von denen nur eins mit einer grauen Anke ausgezeichnet iſt.

Sämmtliche Civil- und Polizeybehörden werden hiermit erſuchet, auf vorbenannte Schafe genaue Spähe zu halten, den etwa verdächtigen Beſitzer ſogleich anhalten, und Anzeige hiervon anhero ergehen zu laſſen.

Würzburg den 10. October 1815.

Königl. Landgericht j. d. M.

Eglauch.

Seitz.

Geſtohlene Sachen.

Am 9. dieſes Monats in der Nacht von

verfloſſenen Donnerſtage auf den Freytag, wurde aus dem Wohnzimmer des Pachters Peter Edelmann zu Mooß ein Bett im Werthe zu 50 fl. entwendet.

Daſſelbe beſtand aus einem Oberbette von ganz neuem blau breitgeſtreiften Barchent mit einem noch neuen blau und weiß geſtreiften Ueberzuge, dann 2 dergleichen barcheten Kopfkiſſen und gleichen Ueberzügen, aus einem Pfülben, zwey neuen flächſenen Leilachen, ſo mit M. S. roth gezeichnet ſind, und einer blau überzogenen Matratze.

Sämmtliche Civil- und Polizeybehörden werden hiermit erſucht, zur Entdeckung des entwendeten Bettes ſowohl als des Thäters durch die geeigneten Maaßregeln mitzuwirken, und von dem, was ſich etwa ergeben ſollte, gefällige Nachricht hieher zu ertheilen.

Würzburg den 10. October 1815.

Königl. Landgericht j. d. M.
Eglauch.

Seitz.

---

(3) 1. Gläubiger-Vorladung.

Auf der Verlaſſenſchafts-Maſſe des verlebten Johann Hilpert zu Himmelſtadt, haftet eine ſo beträchtliche Schuldenlaſt daß erſtere zur Tilgung der Paſſiven kaum zureichen wird, daher werden ſämmtliche Johann Hilpertiſche Gläubiger auf Mittwoch den 8. November d. J. früh um 8 Uhr an unterfertigtes Landgericht vorbeſchieden, um ihre Forderungen zu Protokoll zu geben, und nöthigenfalls zu liquidiren, widrigenfalls zu gewärtigen, daß bey Auseinanderſetzung der vorwürfigen Verlaſſenſchafts-Maſſe keine Rückſicht auf ſie gemacht werde.

Karlſtadt am 7. October 1815.

Königl. baier. Landgericht.
Mohr, L. G. Aktuar.

Schimpf.

Verſteigerung.

Mittwoch den 18. October 1815. werden dahier 111 Malter Haber, Stadtbaumaaß, verſtrichen, welches bekannt gemacht wird.

Karlſtadt den 12. October 1815.

Königl. Rentamt.
Bauer.

(3) 1. Gläubiger-Vorladung.

Da Michel Weiß von Kirchſchönbach ſelbſt auf eine Zuſammenberufung ſeiner Gläubiger angetragen hat, ſo wurde Tagfart auf Dienſtag den 7. künftigen Monats November früh um 9 Uhr anberaumt, wo diejenigen, welche an gedachten Michel Weiß eine Forderung machen wollen, um ſo gewiſſer dahier zu erſcheinen, und ſolche anzubringen haben, als ſie anſonſt beym weitern Fürfahren unberückſichtiget bleiben würden.

Gerolzhofen den 10. October 1815.

Königl. Landgericht.
Wirth.

v. Wittern.

---

(3) 1. Edictal-Vorladung.

Um ermeſſen zu können, welches rechtliche Verfahren gegen

Johann Georg Müller hieſelbſt

einzuleiten ſey, werden deſſen Gläubiger auf Freytag den 1. December d. J. früh um 9 Uhr unter dem Präjudiz vorgeladen, daß im Nichterſcheinungsfall keine Rückſicht auf ſolche genommen werden ſolle.

Burgſinn am 11. October 1815.

Königl. baier. frhrl. von Thüngenſches Juſtizamt.

Kläber.

Dünkel.

---

(3) 1. Bekanntmachung.

Nach Anzeige des Philipp Sixler von Pfändhauſen, hat derſelbe unterm 7. d. M. eine für ihn als Schuldner gerichtlich ausgefertigte Obligation von 6. Oktober 1815, auf 125 fl. rh. Kapital gegen das Gotteshaus zu Grafenrheinfeld lautend, entweder zu Schweinfurt, oder auf dem Wege von Schweinfurt nach Pfändhauſen verloren. Der Finder dieſer Obligation wird demnach aufgefordert, dieſe fragliche Obligation binnen 4 Wochen der unterzeichneten Gerichtsſtelle um ſo ge-

wiſſer zu übergeben, als ſonſt dieſelbe für unkräftig und verloſchen erklärt, und eine neuerliche, wie ſie in dem gerichtlichen Hypothekenbuche bereits eingetragen, ausgefertigt werden ſolle.

Euerbach am 13. Oktober 1815.

Königl. Patrimonialgericht der Frhrn. von Münſter.

J. M. Franz.

Pfeiffer.

(3) 1. **Bekanntmachung.**

Am 31. Oktober 1815. wird in der Concursſache gegen den Schullehrer Adam Hubert dahier das Vorzugs-Urtheil vor der Gerichtsthüre angeheftet, welches den Intreſſenten zur Nachricht dienet.

Euerbach am 14. October 1815.

Königl. Patrimonialgericht der Freyherren von Münſter.

J. M. Franz.

Pfeiffer.

(2) 1. **Gläubigervorladung.**

Um die Verlaſſenſchaft der Georg Betz Wittwe zu Kützberg, auseinander ſetzen zu können, iſt die Kenntniß der Paſſiven der gedachten Betz Wittwe erforderlich.

Alle jene, welche an vorbeſagte Verlaſſenſchaft eine Forderung machen zu können glauben, haben ſolche Freytag den 3. November l. J. früh um 9 unter dem Rechtsnachtheile dahier anzubringen und zu liquidiren, daß ſie ſonſt bey Auseinanderſetzung der Verlaſſenſchaft unberückſichtigt bleiben.

Werneck den 12. Oktober 1815.

Königl. Landgericht.

Limb.

v. Fichtl.

Schuldenliquidation.

Zur Berichtigung der Theilung des Simon Königer zu Dächheim iſt die Kenntniß der Schulden deſſelben erforderlich, und Tagfart zur Anbringung und Liquidation allenfallſiger Forderungen an gedachten Simon Königer auf Montag den 6. November l. J. früh um 9 Uhr unter dem Rechtsnachtheile dahier anberaumt, daß des Ausbleibenden Forderung bey dieſer Theilungs-Berichtung unberückſichtiget bleiben ſoll.

Werneck den 9. Oktober 1815.

Königl. Landgericht.

Limb.

v. Fichtl.

(3) 1. **Bekanntmachung.**

Die zur Verhandlung der Niklaus Hageriſchen Schuldſache zu Grafenrheinfeld auf den 26. d. M. anberaumte Tagfart kann wegen anderen Hinderniſſen nicht abgehalten werden.

Diejenigen, welche an dieſem Niklaus Hager eine Forderung zu machen und mit deſſen Mutter ſich in Vergleichs-Vorſchläge einzulaſſen gedenken, haben dahero

Dienſtag den 7. November d. J.

früh um 9 Uhr bey dahieſigem Landgerichte ſich einzufinden, und das weitere zu gewärtigen.

Mainberg den 6. October 1815.

Königl. Landgericht.

A. J. v. Eckart.

Gleitsmann.

(3) 3. **Edictal-Vorladung.**

Da gegen Tobias Mönch zu Obereiſensheim auf dem Wege des Concurſes verfahren werden muß; ſo wird hiermit erſter Edictstag auf Montag den 30. October früh um 9 Uhr feſtgeſetzt, wobey ſeine ſämmtlichen Gläubiger entweder in Perſon oder durch hinlänglich Bevollmächtigte zu erſcheinen, ihre Forderungen bey Vermeidung des Ausſchluſſes gehörig zu liquidiren, ihre Beweismittel anzugeben, ihre Documente vorzulegen und ihre Vorzugsrechte herzuſtellen haben.

Der zweyte und dritte Edictstag hingegen wird auf Montag den 27. November früh um 9 Uhr zur Anbringung ſämmtlicher Einreden und zur ſchlüßlichen Verhandlung unter Strafe der Präcluſion beſtimmt.

Rüdenhauſen den 2. October 1815.

Königl. baier. gräfl. Caſtelliſches Herrſchaftsgericht.

Neeſer.

Schäppel, A. s.

Königlich Baieriſches

Intelligenzblatt

für das

Großherzogthum Würzburg.

Mit Seiner Majeſtät des Königs allergnädigſtem Privilegium.

Donnerſtag. Nro. 113. 19. October 1815.

Amtliche Artikel.

Königliche Erklärung des Edikts über den Adel im Königreiche Baiern.

Wir Maximilian Joſeph, von Gottes Gnaden König von Baiern.

Durch verſchiedene Uns zur Kenntniß gebrachte Mißdeutungen des fünften Kapitels im erſten Titel des Edikts, den Adel in Unſerm Königreiche betreffend, finden Wir Uns bewegen, folgende Erklärungen und nähere Beſtimmungen hiemit eintreten zu laſſen.

Zu §. 15. Lit. a. hätte es ſich zwar von ſelbſt ſchon verſtanden, daß nicht jeder Unſerer Beamten, oder Diener geeignet, oder berichtigt ſey, die Abſchriften der Adels-Diplomen, oder anderer auf die Adels-Titel Bezug habenden Urkunden zu beglaubigen.

Um nun mehrere hiebey Uns bekannt gemachte Mißbräuche ſowohl für jetzt, als für die Zukunft zu heben, erklären Wir ſomit, daß neben Unſern Reichsherolden-Amte nur folgende Körperſchaften, oder einzelne Perſonen die obengedachte Urkunden beglaubigen zu können berechtigt ſeyen, nämlich:

1) Unſere General-Kreis-Kommiſſäre.

2) Unſere obern Juſtiz-Tribunale unter der Fertigung ihrer Präſidenten, oder Direktoren.

3) Unſere Archivaren, und General-Sekretäre der Miniſterial-Departements.

4) Die Vorſtände Unſerer Stadt- und Land-Gerichte.

5) Die die Stelle der Archivare vertretenden Sekretäre der inländiſchen Ritterorden nach vorläufiger Anzeige bey den einſchlägigen Ordens-Kanzlern.

6) Die immatrikulirten, und von Uns beſtättigten öffentlichen Notarien.

Bey Lit. b. eben dieſes §. iſt zur aufgegebenen Anzeige der Familien-Wappen die Einſendung eines bloßen gewöhnlich ſehr unkenntlichen Abdruckes des Siegels nicht hinreichend; ſondern den beglaubten Diploms-Abſchriften ſind jedesmal mit Farben gemalte oder wenigſt heraldiſch bezeichnete Wappen beyzulegen.

Bey Lit. c. iſt ferner die Angabe der Familien-Glieder und das Alter derſelben von dem produzirenden Haupte der Familie (daſſelbe mit eingeſchloſſen) mit pfarrlichen aus den Taufregiſtern genommenen Extrakten zu belegen, wobey über dieſes die Aechtheit der pfarrlichen Unterſchrift und Fertigung oder von dem einſchlägigen Ordinairiate, oder von der weltlichen Gerichtsſtelle, unter welcher der Pfarrer ſteht, legaliſirt werden muß.

Auch iſt bey Anzeige des Wohnorts der Familie, oder ihrer verſchiedenen Glieder der Kreis und das Landgericht Unſers Königreichs, worin dieſe Wohnorte gelegen ſind, unter Vermeidung der ſonſtigen Nichtannahme der Einlangen, beyzufügen.

Da hiernächſt in Hinſicht auf den 17. §. des nämlichen 5ten Kapitels zur Vervollſtändigung,

und legalen Fortſetzung der Adelsmatrikel auch alle Veränderungen, die ſich fernerhin in dem Zuſtande einer Familie ergeben werden, in derſelben vorgemerkt werden müſſen; ſo erklären und verordnen Wir, daß auch von nun an, und in Zukunft jeder Zuwachs und Abgang der adelichen Familien-Glieder durch legaliſirte Tauf- und Todtenſcheine, ſo wie durch Auszüge aus den Trauungs-Büchern auf die nämliche Art, wie es bey der dermaligen Produktion der Taufſcheine geſchieht, angezeigt werden ſolle.

Wo ſich eine Familie in mehrere Zweige eben deſſelben adelichen Grades theilet, hat für jezt dieſe Obliegenheit der Chef der Familie (wofür hiedurch von Uns doch nur hinſichtlich dieſes Vorkommniſſes, der Aelteſte, oder wenn dieſer Alters-Schwäche halber dieſem Geſchäfte ſich nicht unterziehen könnte, der nächſte Aelteſte des Geſchlechts beſtimmt und erklärt wird) zu übernehmen, und das gemeinſchaftliche Diplom in beglaubter Abſchrift mit den nöthigen Belegen für ſämmtliche Familien-Glieder einzuſenden.

Wenn aber das Geſchlecht ſich in mehrere Zweige verſchiedenen Ranges und Standes theilt, ſo, daß der Eine ein fürſtliches — der Andere ein gräfliches, oder der Eine ein gräfliches, und der andere ein freyherrliches Diplom ꝛc. beſizt, ſo hat bey jedem Zweige der Chef, oder wie vorſteht, der älteſte deſſelben die Adels-Titel dieſes Zweiges und die legaliſirte Anzeige der dazu gehörigen Familien-Glieder ſonderheitlich einzureichen.

Damit nun die Produktion der Adels-Titel von den Chefs ganzer Familien ſonderheitlicher Zweige, oder auch nach Umſtänden von den einzelnen Impetranten nach gegenwärtiger Unſerer erneuerten Vorſchrift deſto pünktlicher vollzogen, auch von denjenigen, welche bisher ihre Auflage nur erſt auf eine mangelhafte Art erfüllt haben, der Abgang deſto gewiſſer nachgetragen werde, wollen Wir den Produktions-Termin bis auf den lezten Junius des künftigen Jahres 1809 mit dem Beyſatze hiedurch verlängern, daß der oder diejenigen, welche in dieſer Zeit dieſen Unſern königl. Verordnungen die gebührende Folge nicht geleiſtet, und ihre Adels-Titel in gehöriger Weiſe nicht produzirt, oder nachgewieſen haben würden, in die Adels-Matrikel nicht mehr eingetragen, ſohin in Unſerm Königreiche bey allen öffentlichen Verhandlungen weiters nicht mehr für adelich anerkannt werden ſollen.

Da ſich endlich mehrmal gezeigt hat, daß auch die Vorſchriften des 15. §. im dritten Titel Unſers organiſchen Edikts, die Anordnung der Reichsheroldenamts-Sektion bey Unſerm Miniſterium der auswärtigen Angelegenheiten betreffend, bey mehreren um die Immatrikulation der Adels-Titel übergebenen Geſuchen ihren Formen nach, (da ſie nämlich unmittelbar an Unſere allerhöchſte Perſon zu richten ſind) keineswegs gehörig beobachtet worden, wohl auch ſelbſt bey derley Vorſtellungen oder gar keines, oder doch nicht das nach der beſtehenden Verordnung vom 13. May 1805, zumal nach §. VII. Klaſſe 4. ꝛc. normalmäßige Stempelpapier gebraucht worden ſey, ſo wird der 15te §. des oben gedachten organiſchen Edikts nicht nur allein wiederholt, ſondern es iſt auch für derley bis jezt, mangelhaft eingereichte Vorſtellungen bey Erlegung der Immatrikulations-Taxen der abgängige oder mangelhafte Stempel in der zweyfachen Gebühr bey ähnlichen Unterlaſſungen für die Zukunft aber die dießfalls geſetzliche Pön unnachläſſig zu erhohlen.

München den 22. December 1808.

Max Joſeph.

Freyherr v. Montgelas.

Weiterer Nachtrag zu der in Nro. 57. des Intelligenzblattes erſchienenen Verordnung die Einführung des Strafgeſezbuches für das Königreich Baiern in dem Großherzogthume Würzburg betr.

(Die Kompetenz der Kriminal- und Zivil-Strafgerichte bey konkurrirenden Polizey-Uebertretungen und Defraudazionen betreffend.)

Wir Maximilian Joſeph,

von Gottes Gnaden König von Baiern.

Wir finden Uns bewogen, zur näheren Erläuterung der im Straf-Geſetzbuche Theil II. Artikel 14. enthaltenen Beſtimmungen über die Kompetenz der Kriminal- und Zivil-Strafgerichte bei konkurrirenden Polizei-Uebertretungen und Defraudazionen zu verordnen, wie folgt:

I.

Treffen mit dem angeſchuldigten Verbrechen oder Vergehen noch nicht beſtrafte Polizei-Uebertretungen in einer und derſelben Perſon zuſammen, ſo hat das Kriminal- oder Zivil-Strafgericht auch über leztere zu entſcheiden, ohne Unterſchied, ob ſie mit dem unterſuchten Verbrechen

oder Vergehen im Zuſammenhange ſtehen oder nicht. Die Unterſuchungsgerichte haben nach Umſtänden, und ſo ferne dadurch die Hauptſache nicht aufgehalten wird, rückſichtlich der faktiſchen Umſtände der PolizeiUebertretung mit der treffenden PolizeiBehörde das erforderliche Benehmen zu pflegen, auch die erkennenden Gerichte die Beſtimmungen der einſchlagenden PolizeiGeſeze zu berückſichtigen, und insbeſondere in Anſehung der Koſten und des SchadenErſazes oder der Genugthuung, wegen der mit zu beſtrafenden PolizeiUebertretungen, die allgemeinen Vorſchriften des StrafGeſezbuches Theil II. Artikel 7 zu beobachten.

II.

Ueber die Wirkungen der Konkurrenz einer PolizeiUebertretung mit einem Verbrechen oder Vergehen entſcheiden die Vorſchriften des StrafGeſezbuches Theil I. Artikel 92., 95. und 109., welchen zufolge außer den Fällen, wo die PolizeiUebertretung eine Geldſtrafe nach ſich zieht, welche dem Artikel 109. §. 1. gemäß mit andern Strafen verbunden werden kann, die konkurrirende PolizeiUebertretung als erſchwerender Umſtand auf Zumeſſung der Strafe innerhalb der geſezlichen Grenze oder auf Beifügung einer äuſſern Schärfung Einfluß hat. Wenn aber mit einem als Verbrechen oder Vergehen ſtrafbaren Diebſtahle, dem Unterſchlagung und Betrug wider das Eigenthum gleich geſezt ſind, ein polizeilich ſtrafbarer Diebſtahl konkurrirt, ſo iſt dasjenige zu beobachten, was die Anmerkungen zum StrafGeſezbuche Band II. Seite 112. f. und Band III. Seite 230. f. enthalten.

III.

Nach dem, was Wir über Kompetenz der Strafgerichte bei konkurrirenden PolizeiUebertretungen verordnet haben, iſt auch dasjenige, was das StrafGeſezbuch Theil II. Artikel 390. Nummer 2. vorſchreibt, auf dieſelben anzuwenden.

IV.

Die Beſtimmungen des StrafGeſezbuches Theil II. Artikel 355. und 357., welchen zufolge im Falle eines losſprechenden oder die Unterſuchung einſtellenden Erkenntniſſes eine Verweiſung an die PolizeiBehörden ſtatt findet, werden andurch nicht nur hieher ausdrücklich vorbehalten, ſondern auch dahin erſtreckt, daß Gehilfen und Begünſtiger eines Verbrechens oder Vergehens, welche bloß eine polizeiliche Strafe trifft, an die PolizeiBehörde zur Aburtheilung verwieſen werden müſſen.

V.

Kontravenzionen gegen die SiegelTaxe und Defraudazionen der Aufſchläge, Mauten und Zölle gehören nur alsdann zur Kompetenz der StrafGerichte, wenn ſie mit einem Verbrechen oder Vergehen als eine und dieſelbe Handlung erſcheinen oder wenigſtens damit in unmittelbarer Verbindung und Beziehung ſtehen. In dieſem Falle hat ſich daher die adminiſtrative Behörde mit der Sache nicht zu befaſſen, und, wenn ſie ſchon eine Unterſuchung angefangen hat, ſolche abzubrechen, und das weitere der JuſtizBehörde zu überlaſſen, welche jedoch, vor dem Erkenntniſſe, mit der adminiſtrativen Behörde über den Betrag des defraudirten Gefälles, ſo wie über die nach den beſtehenden Vorſchriften eintretende Geld- und KonfiskazionsStrafe zu kommuniziren, und in Anſehung dieſer beiden Punkte die Vorſchriften des StrafGeſezbuches Theil II. Artikel 7. jedesmal genau einzuhalten hat. Desgleichen ſoll die JuſtizBehörde in Fällen, wo die beſondern Umſtände der Defraudazion oder die hierüber vorhandenen Normen auf das StrafUrtheil weſentlichen Einfluß haben können, das Gutachten der adminiſtrativen Behörde, wo ſie es nöthig findet, einholen. Im Falle der Losſprechung oder Entlaſſung von der Inſtanz finden die oben angeführten Artikel 355. und 357. hier gleiche Anwendung.

VI.

Iſt hingegen die Defraudazion abgeſondert und unabhängig von dem unterſuchten Verbrechen oder Vergehen begangen worden, ſo wird die Defraudazion von der geeigneten adminiſtrativen Behörde ohne alle Einwirkung der StrafGerichte unterſucht und behandelt, dieſen ſtehet es jedoch frei, von der adminiſtrativen Unterſuchung und Entſcheidung in ſo ferne Einſicht zu nehmen, als ſie es hinſichtlich des Leumunds eines Angeſchuldigten oder in anderer Beziehung des Prozeßganges nöthig erachten.

VII.

Die adminiſtrative Unterſuchung und Behandlung wird durch die eintretende ſtrafgerichtliche Unterſuchung, ſelbſt im Falle der Verhaftung des Angeſchuldigten, nicht unterbrochen, ſo ferne im lezten Falle der Defraudant zu jener einen Anwalt ernennen, oder dieſer für denſelben von Amtswegen beſtellt werden kann. Erleidet jedoch die adminiſtrative Unterſuchung durch den KriminalProzeß eine unvermeidliche Unterbre-

chung, ſo lebt ſie nach dem Erkenntniſſe des Strafgerichts ſogleich wieder auf.

VIII.

Das vom Strafgerichte gefällte Urtheil hat im Falle des Numer VI. auf die Aburtheilung der Defraudazion keinen Einfluß. Auch hindert keine Strafe, ſelbſt die Lebensſtrafe nicht ausgenommen, die adminiſtrative Behörde, ihre Rechte aus der Defraudazion hinſichtlich des Schadens=Erſazes und der verwirkten Geld= oder Konfiskazions=Strafe an dem Vermögen des Verurtheilten geltend zu machen.

Nach gegenwärtiger Verordnung haben ſich ſämtliche ſowohl Juſtiz= als adminiſtrative Behörden genaueſt zu achten.

München den 12. September 1815.

Max Joſeph.

Graf v. Montgelas. Graf Reigersberg.

Auf königl. allerhöchſten Befehl
der General=Secretär
von Nemmer.

---

(3) 1. **Verſteigerung.**

Montag den 6. November l. J. Mittags um 2 Uhr, werden die zur Theilungsmaſſe des Handelsmannes Johann Georg Stümmer dahier gehörigen Weine, als: ohngefähr

5 Fuder		1807er	Fahrer Gewächſes,
5 Fuder	5 Eimer	1812er	Güntersleber,
5 =	6 =	1812er	Sommeracher,
5 =	10 =	1807er	Randersackerer,
5 =	4 =	1811er	Güntersleber,
4 =	11 =	1812er	Güntersleber,
7 =	— =	1811er	Sommeracher,
3 =	10 =	1804er	Fahrer,
4 =	— =	1811er	Würzburger Albertsleiten,
2 =	7 =	1811er	Würzburger Schalksberg,
4 =	2 =	1812er	Sommeracher,
4 =	2 =	1807er	Veitshöchheimer,
— =	2 =	1811er	Würzb. Leiſten,
7 =	— =	1811er	Nordheimer,
6 =	9 =	1804er	Fahrer,
5 =	6 =	1811er	Sommeracher,
5 =	— =	1807er	Dettelbacher,
4 =	7 =	1811er	Retzbacher,
4 =	6 =	1807er	Dettelbacher,
2 =	6 =	1807er	Randersackerer,
2 =	10 =	1811er	Dettelbacher,
3 =	— =	1811er	Rödelſeer,
3 =	2 =	1811er	Retzbacher Gewächs,

in der Handelsmann Johann Georg Stümmeriſchen Wohnung dahier, 2. Diſtr. Nro. 7. et 8. dem öffentlichen Striche aufgelegt, und dem Meiſtbietenden ſogleich zugeſchlagen, die Strichsbedingniſſe aber bey der Tagfart ſelbſt bekannt gemacht werden.

Würzburg am 16. October 1815.

Königl. Stadtgericht.
Wilhelm.
Mohrenhofen.

---

(3) 1. **Verſteigerung.**

Dienſtag den 24. October l. J. Vormittags um 9 Uhr anfangend, und die folgenden Tage, werden in der Schlüpferleinsmühle dahier, die zur Theilung der Adam Schubertſchen Eheleute gehörigen Effecten, beſtehend in Betten, Zinn= und Meſſing Waaren, Wägen, Reitzeuge, Keller= Küchen= und ſonſtigen Hausgeräthſchaften, dann 20 Körben mit Bienen, Federvieh und 4 Malter Korn, öffentlich aufgeſtrichen, und an den Meiſtbietenden gegen baare Zahlung ſogleich abgegeben.

Würzburg am 13. October 1815.

Königl. Stadtgericht.
Wilhelm.
Mohrenhofen.

Würzburger Fleiſchſatz vom 19. October 1815.

Das Pfund	Ochſenfleiſch	10 kr.
Das Pfund	Kühefleiſch	9 kr.
— —	Lunge und Leber	4 kr.
— —	Sülze	$4\frac{1}{2}$ kr.
— —	Füße	2 kr.
Das Pfund	Kalbfleiſch	9 kr.
— —	Lunge, Leber	9 kr.
— —	Gekröſe	9 kr.
— —	Kopf	9 kr.
— —	Füße	$4\frac{1}{2}$ kr.
— —	Raupenfleiſch	7 kr.
— —	Hammelfleiſch	8 kr.
— —	Würſte beſſerer Sorte	18 kr.
— —	dito niederer Sorte	15 kr.
— —	Kopf	4 kr.
Das Pfund	Füße	2 kr.
Ein ganzes	Hammels Gelüng, beſtehend in Lunge, Leber und Milz	16 kr.
Das Pfund	Schweinefleiſch	$11\frac{1}{2}$ kr.
— —	Bratwürſte zu 3 Paar	18 kr.
— —	Leberwürſte zu 4 Stücke	$11\frac{1}{2}$ kr.

Das Pfund Grievenwürſte zu 2 St. 11½ kr.
— — Schmer . . . . . . 24 kr.

Königliche Polizeydirection.

(2) 1. **Verſteigerung.**

Der Beſtand von der Gemeindeſchmiede zu Sündersleben ſoll am Mittwoch den 8. November d. J. früh um 9 Uhr beym Landgerichts-Sitze auf weitere 6 Jahre verſtrichen werden, welches Liebhabern andurch eröffnet wird.

Würzburg den 16. October 1815.
Königl. Landgericht d. d. M.
Jäger.
Wagner, Actuar.

(3) 1. **Bekanntmachung.**

Da die auf den 19. October dieſes Jahres in der Concursſache gegen die Wittib des verlebten Häfnermeiſters Michel May dahier anberaumte einzige Edictstagfart eingetretener Hinderniſſe wegen nicht abgehalten werden kann, ſo iſt anderweite auf Mittwoch den 18. November d. J. früh um 9 Uhr unter dem im Ausſchreiben von 25. September d. J. angedrohten Nachtheile feſtgeſetzt.

Decretum Arnſtein am 12. Oct. 1815.
Königl. Landgericht.
Geßner, L. G. Aktuar.
a. j. ord.
Stark, A. s.

Verſteigerung.

Montag den 23. October Vormittags um 9 Uhr werden bey dem unterzeichneten Amte mit Vorbehalt allerhöchſter Genehmigung in ſchicklichen Abtheilungen öffentlich verſteigert,

56 Malter 10 1/2 Metze alten Habers, Würzburger Stadtbaumaaß, welche ſich auf dem Speicher zu Stadtlauringen befinden.

Eichelsdorf am 16. October 1815.
Königl. Rentamt Hofheim.
Bleiter.

(2) 1. **Verſteigerung.**

Montag den 23. dieſes früh um 9 Uhr wird bey dem Sitze des unterzeichneten Rentamtes der ſämmtliche auf untengenannten Fruchtſpeichern vorfindliche Habervorrath zu

190 Malter auf dem Fruchtſpeicher zu Gerolzhofen, und

20 Malter auf jenem zu Oberſchwarzach, würzburger Gemäß,

in ſchicklichen Abtheilungen öffentlich verſtrichen, und den Meiſtbietenden salva ratificatione abgegeben werden, welches hiermit zur Kenntniß bringt

Gerolzhofen den 16. October 1815
Das königl. baier. Rentamt.
In Krankheit d. Rntb.
Scheidler.

(3) 1. **Vorladung.**

Jacob Breuter, natürlicher Sohn der verlebten Balthaſar Göbels Wittib dahier, begab ſich im Jahre 1784. von hier hinweg, ohne zu wiſſen wohin. Von dieſer Zeit an, mithin 31 Jahre lang, wurde nicht die mindeſte Nachricht über deſſen Aufenthalt, Leben oder Tod, eingezogen.

Da nun das dahieſige Gotteshaus und das Armeninſtitut, welche in dem — von der erwähnten Göbels Wittib, am 3. April 1806. errichteten Teſtamente, als Haupterben, auf den Fall, wenn beſagter Breuter nicht mehr am Leben ſeyn, oder keine ehelichen Leibeserben hinterlaſſen haben ſollte, eingeſetzet, auf Aushändigung deſſen unter Curatel ſtehenden Vermögens zu 360 fl. rhn. ohne Cautions-Leiſtung bey dieſſeitiger Gerichtsſtelle angetragen haben, ſo werden gedachter Jacob Beuter oder deſſen etwaige eheliche Erben hiermit vorgeladen, in einem viertel Jahre von Heute an, ſich beym hieſigen Patrimonialgerichte anzumelden, und das fragl. Vermögen nach vorheriger Legitimation in Empfang zu nehmen, widrigenfalls ſolches dem Gotteshauſe und Armeninſtitute dahier, derſelben Antrage gemäß, ohne Caution verabfolgt werden ſolle.

Mainſondheim am 10. October 1815.
Königl. baier. Baron Bechtolsheim. Patrimonialgericht.
Vorſt.
Nees.

Nichtamtliche Artikel.

Feilbietungen.

1) (3) In der Stahelischen Buchhandlung in Würzburg iſt zu haben:

Gemeinnütziger Schreibkalender auf das Schaltjahr 1816. Für

Kanzleyen, Landämter wie auch für die Haus= und Landwirthſchaft eingerichtet. 16 Bogen in 4to, auf ſchönem Schreibpapier gedruckt, und in farbigem Umſchlage gebunden. Preis 30 kr.

Die gute Aufnahme, die dieſer Kalender ſeit 14 Jahren genoß, bürgt für deſſen Brauchbarkeit. Er enthält die Genealogie des königl. Hauſes, und nebſt den gewöhnlichen Kalender=Notizen, für jeden Tag des Jahres einen hinreichenden Raum, um darauf die Ausgaben und Einnahmen, auch andere Gegenſtände anzumerken. Geſchäfte die auf längere Zeit beſtimmt ſind, können zur Erinnerung auf den betreffenden Tag vorgemerkt werden, als: Tagſatzungen, verfallende Intreſſen=Zahlungen und dergleichen. Am Schluſſe iſt eine Ueberſicht der Einnahme und Ausgabe des ganzen Jahrs, nebſt Intreſſetafeln für 5 und 6 pCt., eine Tabelle auf Beſoldungen und Liedlohn, und auf halbe und ganze Kronthaler, auch der Judenkalender, ein Verzeichniß der Meſſen und Jahrmärkte in und auſſer dem Königreiche Baiern, und 2 Tabellen über den Auf= und Untergang der Sonne, nebſt der Tageslänge beygefügt.

Ferner iſt ſo eben wieder angekommen:

Strafgeſetzbuch für das Königreich Baiern. 2 fl.

Anmerkungen zum Strafgeſetzbuche. 3 Thle. 3 fl. 36 kr.

Sammlung der wichtigſten königl. Reſcripte in Beziehung auf das Strafgeſetzbuch für das Königreich Baiern. Nro. 1—96. 5 fl.

Regierungsblatt, königl. baieriſches, von den Jahren 1802 bis 1814.

Scharl's, B., Beſchreibung der Braunbier=Brauerey im Königreiche Baiern. 45 kr.

Napoleon Buonapartes geheime Liebſchaften. broſch. 1 fl. 48 kr.

Buonaparte's Brieftaſche. 3s Heft. 18 kr.

Napoleons geheime Intriguen. 30 kr.

Butte, Dr. W., die unerläßlichen Bedingungen des Friedens mit Frankreich, eine freymüthige Darſtellung der öffentlichen Meynung. 1 fl. 12 kr.

Wildungen, Weidmanns Feyerabende, ein neues Handbuch für Jäger und Jagdfreunde. 1s Bändchen. br. 1 fl. 30 kr.

Cornelia. Taſchenbuch für deutſche Frauen, auf das Jahr 1816. Herausgeg. von A. Schreiber. 2 fl. 45 kr.

Beſchreibung der Inſel St. Helena, mit einer Charte und Anſicht. gr. 4. 36 kr.

Rheingruber, J., über den Wirkungskreis eines Landgerichtes im Königreiche Baiern. 2 Bde. 10 fl. 12 kr.

2) (3) Unterzeichneter hat die Ehre, hiermit zur öffentlichen Anzeige zu bringen, daß er ſeine neue Wollentuch=Handlung hier in ſeinem Hauſe auf dem grünen Markte Nro. 408. neben Herrn Handelsmann Philipp Menth und Franz Joſeph Leininger eröffnet hat, und empfiehlt ſich ſeinen Freunden und Gönnern in der Stadt ſowohl als auf dem Lande mit einem vorzüglich ſchönen Aſſortiment 8/4 9/4 10/4 breiten ausländiſchen Tüchern, einfärbigen und melirten Caſimirs, weißen und gedruckten Pique und Ribbs, wollene und baumwollene Moltons, glatte und geköperte Bieber=Finets, ſchwarzen und färbigen Samets=Velvetens, Wollkort zu Beinkleidern, Weſtenzeuge nach dem neueſten Geſchmacke ꝛc. nebſt vielen andern dahin einſchlagenden Waaren zu den billigſten Preiſen.

Da Unterzeichneter in der letzten Frankfurter und Leipziger Meſſe gute Einkäufe gemacht, und ſich im Laufe der letzten 10 Jahre ausſchlüßlich mit Wollen=Tuchhandel in ſehr angeſehenen Häuſern des Auslandes und auch hier beſchäftigte, aus dieſen die beſten Verbindungen von Fabriken gezogen, die Kenntniß, Erfahrung, hinreichendes Vermögen, welches zur zweckmäßigſten Führung dieſes Geſchäfts nöthig iſt, beſitzt, ſo können diejenigen, die ihm ihrer Zuneigung und Vertrauens würdigen, zum Voraus verſichert ſeyn, daß ſie bey einem Verſuche bey ihm ſehr vortheilhaft und billig bedient werden.

Würzburg den 17. October 1815.

Aquilin Jodok Göbel,
Handelsmann.

3) (4) Unterzeichneter empfiehlt ſich höflichſt allen denjenigen welche gut, ſchön und billig gekleidet zu ſeyn wünſchen mit einem auserwählten Aſſortiment von ächten niederländiſchen Tüchern gefertigter Herren Röcke, die er über alle Erwartung billig abgeben wird.

Gabriel König, Herren=Kleidermacher, wohnhaft im 2. Diſtr. Nro. 411. auf dem grünen Markte zu Würzburg.

4) (2) Ein Weinberg zu 1 1/2 Morgen in der Abtsleiten, iſt mit dem Ertrage zu ver=

kaufen, und das Nähere im Intelligenzcomtoir zu erfragen.

5) (1) Ein Weinberg im Zurück zu 1 1/2 Morgen iſt mit dem Ertrage zu verkaufen. Den Verkäufer erfährt man im Intelligenzcomtoir.

6) (2) Der Herbſtertrag von 4 Morgen Weinberg im mittlern Stein und Neuenberg iſt zu verkaufen. Nähere Nachricht giebt man in der Semmelsgaſſe Nro. 133.

7) (1) Friſche Feldhühner, das Stück zu 27 kr., und friſches ſchwarzes Wildpret iſt bey Franz Göpfert im Hahnenhof zu haben.

8) (2) Es iſt eine noch ganz gute Kalter zu verkaufen. Den Verkäufer erfährt man im Intelligenzcomtoir.

Vermiethungen.

1) (3) In dem Hauſe der verlebten Hofkuchenpförtnerin Schleiß, 4. Diſtr. Nro. 15. im Zwinger, iſt die Wohnung zu ebener Erde, mit 1 heitzbaren und 2 unheitzbaren Zimmern, Küche und Platz zum Holzlegen, ſogleich oder auf Allerheiligen zu verlehnen, wobey bemerkt wird, daß im Falle des Verkaufs der etwaige Miether entſchädigt werden ſoll. Die Einſicht kann ſtündlich genommen werden.

Ströhlein, Kanzelliſt der königl. Landesdirection.

2) (1) Im 3. Diſtr. Nro. 36. nächſt der rothen Scheibe, iſt ein Logis für einen ledigen Herrn ſtündlich zu verlehnen.

3) (2) In der Semmelsgaſſe 1. Diſtr. Nro. 50. iſt der ganze obere Stock ſtündlich oder auf Allerheiligen zu vermiethen.

4) (1) Auf dem Kürſchnershof Nro. 395. iſt ein ſehr helles und heitzbares Zimmer für eine Putzmacherin oder für Meßleute auf Allerheiligen zu vermiethen.

5) (3) Im 2. Diſtr. Nro. 204. nächſt der ehemaligen Catharinenkirche, im Plänlein, iſt ein Quartier beſtehend in 3 heitzbaren ineinander gehenden Zimmern, einer Küche, Bodenkammer, Keller, Holzlage und Waſchhaus, ſogleich oder auf Lichtmeß zu vermiethen.

6) (1) Im 2. Diſtr. Nro. 17. nächſt dem Kleebaum, iſt ein Zimmer mit Möbeln für einen ledigen Herrn ſtündlich zu vermiethen.

7) (1) In der Pommersgaſſe, 2. Diſtr. Nro. 274. iſt ein Keller mit 4 großen in Eiſen gebundenen Fäſſern zu verlehnen.

8) (2) Auf Allerheiligen kann ein Studierender von den erſten Schulen in Nro. 44. nächſt dem Stephanskloſter ins Quartier genommen werden.

Vermiſchte Anzeigen.

1) Litterariſche Anzeige für die Herren Schulvorſtände, Geiſtliche und Schullehrer im Königreiche Baiern.

Die königl. baier. katholiſche Kirchen- und Volks-Schulen-Verfaſſung hat unter der humanen Regierung Sr. Maj. des jetzigen Königs eine dem Zeitgeiſte und der Kultur angemeſſene Form erhalten. Es war indeſſen bisher ſchwer, die ganze Geſetzgebung über dieſe beyde Gegenſtände aus der Menge der königl. Regierungsblätter aufzufaſſen, und noch ſchwerer muß es oft dem Geſchäftsmann, dem Geiſtlichen und Lehrer werden, einzelne Geſetze und Ordnungen in den vieljährigen Regierungsblättern aufzufinden und nachzuſchlagen. Dieſe Schwierigkeit vermehrt ſich noch in den neu erworbenen Landen, worin bisher die königl. Kirchen- und Volks-Schulverfaſſung mehr fremd und unbekannt war. Man hat zwar über eins und das andere brauchbare Repertorien und Auszüge, allein dem gründlichen Geſchäftsmann genüget ſelten ein magerer Auszug des Geſetzes, er bedarf, um in den Geiſt einzugehen, die eigenen Worte und den Zuſammenhang der Geſetze.

Um eine vollſtändige Darſtellung dieſer Geſetzgebung zu liefern, hat der Hr. geiſtliche Rath und Schuldirektor Kopp in Aſchaffenburg eine Sammlung ſämmtlicher königl. Geſetze und Verordnungen im katholiſchen Kirchen- und Volks-Schulweſen nach einem ſchicklichen realiſirten Plane gefertiget.

Beyde Werke ſind von ſich unabhängig; das erſte enthält mittelſt eines treuen Abdrucks aller königl. Geſetze eine vollſtändige Darſtellung der katholiſchen Kirchen-Verfaſſung im Königreiche; das 2te faßt eine ähnliche Sammlung aller königl. Land-Schul-Geſetze und Verordnungen. Letzteres wird zuerſt erſcheinen.

In der Ueberzeugung der Nützlichkeit des ganzen Werks hat bereits das königl. baier. Hofcommiſſariat im Fürſtenthume Aſchaffen-

burg die hohe Genehmigung ertheilt, daß das ganze Werk in dem Fürſtenthum auf Koſten der Kirchen- und Schulfonds für jeden Seelſorger und resp. jeden Lehrer angeſchafft werden ſolle. Um jedoch die Anſchaffung des einen oder des andern Werks für den Geſchäftsmann beſonders in den neu erworbenen Landestheilen zu erleichtern, ſchlägt die unterzeichnete Buchhandlung den Subſcriptionsweg ein, und erläßt den gedruckten Bogen am 3 1/2 kr. Die Schulſammlung wird nicht über 24—25 und jene des Kirchenweſens nicht über 40—44 Bogen ausmachen.

Die unterzeichnete Buchhandlung erſucht nun alle Herren Dechanten, Schulvorſtände, Pfarrer und Schullehrer im Großherzogthume Würzburg, die dieſes zu ihren Amtsgeſchäften unentbehrliche Werk ſich anſchaffen wollen, die Anzahl der Exemplare, die ſie bedürfen, längſtens binnen vier Wochen anzuzeigen, auch die Namen der Herrn Subſcribenten anzumerken, die, wenn es verlangt wird, als Beförderer dieſes Werkes vorgedruckt werden ſollen. Man bittet aber dabey zu bemerken, ob auf beyde Abtheilungen, oder nur auf die Sammlung der Schulverordnungen ſubſcribirt wird.

Vorerſt wird die Sammlung der Schulverordnungen auf weißem Papier gedruckt; das Format wird ein anſtändiges groß Octav, die Schrift Cicero, der Druck beginnt zu Anfang des Novembers, und wird zu Ende des Decembers vollendet ſeyn. Um die Abnehmer ſchnell zu befriedigen werden ſie erſucht, ihre Beſtellungen noch vor dem Ablauf des künftigen Monats zu machen; Sobald die Sammlung der Schulgeſetze vollendet iſt, wird der Anfang mit dem Druck der Darſtellung der katholiſchen Kirchen Verfaſſung im Königreiche Baiern, im durchaus gleichen Format, mit den Schulgeſetzen gemacht werden, und dieſes durch öffentliche Blätter zur Kenntniß des Publikums gelangen.

Würzburg im October 1815.

Stahelſche Buchhandlung.

2) (1) Da der Genuß des Kanonikus-Fegeleiniſchen Stipendiums durch den Austritt der bisherigen Stipendiaten aus dem Koſtmädchen Inſtitute des hieſig n Urſuliner-Kloſters in Erledigung gekommen, ſo haben diejenigen Individuen aus der Anverwandtſchaft, welche auf den Genuß dieſes Stipendiums Anſprüche machen wollen, und aus eigenen Mitteln ſo viel beyzuſchießen bereit ſind, als zur Ergänzung des feſtgeſetzten Koſtgeldes erfordert wird, binnen 4 Wochen bey der unterzeichneten Verwaltung hierüber ſich zu erklären, und den Grad ihrer Anverwandtſchaft zum Stifter nachzuweiſen.

Würzburg den 14. October 1815.

G. St. Sand, Verwalter der Kanonikus-Fegeleiniſchen Stipendiumsſtiftung.

3) (1) Unterzeichneter macht ſeinen hohen Freunden und Gönnern bekannt, daß er ſeine Wohnung bey Herrn Eſſigſieder Knab verlaſſen, und ſein eigenes Wohnhaus in der Plattnersgaſſe im Braunshöfchen Nro. 117. bezogen habe, er empfiehlt ſich beſtens, und bittet um geneigten Zuſpruch.

Karl Auguſt Ebert, Frauenzimmer Kleidermacher.

4) (1) Im erſten Diſtr. Nro. 361. iſt für dieſen Herbſt eine Kalter zu haben, um darauf zu keltern.

5) (3) In einem Landſtädtchen a. M. wird in der daſelbſt beſtehenden Apotheke ein junger Mann mit den nöthigen Vorkenntniſſen in die Lehre geſucht. Nähere Nachricht giebt man im Intelligenzcomtoir.

6) (1) Es wird ein Bedienter geſucht, der zugleich den Gartenbau verſteht, und ſich mit guten Zeugniſſen ausweiſen kann. Das Nähere erfährt man im Intelligenzcomtoir.

7) (1) Es ſind 500 fl. rhn. zu 5 pCt. auf eine gerichtliche Hypothek dahier auszuleihen. Wo? erfährt man im Intelligenzcomt.

8 (1) Es hat Jemand ein Bund kleiner Schlüſſel verloren, der Finder, dem dieſelben von keinem Nutzen ſeyn können, wird erſucht ſolche gegen eine Belohnung von 2 fl. im Intelligenzcomtoir abzugeben.

9) (1) Dienſtag den 17. d. M. verlor Jemand einen Uhrſchlüſſel von Meſſing und ein Petſchaft von Silber, auf welches die Buchſtaben S. K. geſtochen ſind. Da der Werth nicht groß, dem Eigenthümer aber an der Wiedererhaltung gelegen iſt, ſo wird der redliche Finder erſucht, daſſelbe gegen eine angemeſſene Belohnung im Intelligenzcomtoir abzugeben.

(Nebſt einem Anhange.)

Anhang
zu Nro. 113.
des Intelligenzblattes für das Großherzogthum Würzburg.
1815.

Amtliche Artikel.

(3)2. Verſteigerung.

Der zur Theilungsmaſſe des Handelsmanns Johann Georg Stümmer dahier gehörige Garten, wird Mittwoch den 25. dieſes den erſten, dann Mittwoch den 31. des nämlichen Monats dem zweyten, endlich Mittwoch den 8. November l. J. dem dritten öffentlichen Striche in der Stümmeriſchen Wohnung, 2. Diſtr. Nro. 7. und 8. jedesmal Mittags um 2 Uhr, aufgelegt, und dem Meiſtbietenden jedoch mit Vorbehalt der ſtadtgerichtlichen Begnehmigung zugeſchlagen. Die Strichsbedingniſſe werden bey den Tagfarten bekannt gemacht werden. Der Garten liegt am ſogenannten Teufelsthor dahier, enthält beyläufig einen halben Morgen Feldes, iſt ringsherum mit einer Mauer umgeben, und mit einem Sommerhäuschen von 2 Stockwerken, einem Keller und Pumpbrunnen verſehen, mit vielen Weinſtöcken und Obſtbäumen der beſten Sorten beſetzet. Liebhabern ſtehet frey, zu jeder Stunde in dem Stümmeriſchen Wohnhauſe ſich einzufinden, wo ſtäts Jemand, einer der Intereſſenten ſolchen zeigen wird.

Würzburg den 9. October 1815.

Königl. Stadtgericht.

Wilhelm.

Mohrenhofen.

(3) 2. Edictal-Vorladung.

Gegen den Schneidermeiſter Anton Schwarz dahier, wird von unterzeichneter Stelle wegen des das Vermögen weit überſteigenden Schuldenſtandes die Ausſchätzung erkannt, und daher ein einziger Edictstag anberaumt, nämlich auf Dienſtag den 7. November l. J. Vormittags um 9 Uhr, bey welchem ſämmtliche Gläubiger entweder in Perſon oder durch hinlänglich Bevollmächtigte ihre Forderungen mit ihren Beweismitteln und Vorzugsrechten unter der Strafe des Ausſchluſſes von dem Concurſe anzugeben, die dagegen erhobenen Einreden zu gewarten, und bey der nämlichen Tagfart unter Strafe des Ausſchluſſes ſchlüßliche Handlung zu pflegen haben.

Würzburg den 6. October 1815.

Königl. Stadtgericht.

Wilhelm.

Mohrenhofen.

(3) 3. Verſteigerung.

Samſtag den 28. d. M. Vormittags um 9 Uhr, wird das zur Concursmaſſe des Sellermeiſters Friedrich Reuß gehörige Wohnhaus im 2. Diſtr. Nro. 275. die Hälfte des ſogenannten Judenhofes genannt, in der Pommersgaſſe, welches

a) einen gewölbten Keller mit Vorkeller und einigen Fudern Faß, einen geräumigen Vorplatz und einen Abtritt in ſich faſſet, ſodann
b) im erſten Stocke 2 heitzbare Zimmer, eine Kammer und ſehr geräumige Küche und Kammer, dann ein großes Bodenwerk hat, und dem königl. Stadtrentamte mit 3 Pfund jährlich Lehen- und Handlohnbar iſt

dem öffentlichen Striche ausgeſetzt, und dem Meiſtbietenden nach der Executions-Ordnung zugeſchlagen, welches andurch zur öffentlichen Kenntniß dienet.

Würzburg den 4. October 1815.

Königl. baier. Stadtgericht.

Wilhelm.

Mohrenhofen.

(3) 3. Bekanntmachung.

Bey unterfertigter Stelle ſind 400 fl.

zyn. auf 5 pCt., und gegen dreyfache Verſicherung ſogleich auszuleihen.

Würzburg den 10. October 1815.

Königl. Stadtkommandantſchaft.

von Zweyer, General-Lieutenant.

Voll, Staabs-Auditor.

(3) 3. **Verſteigerung.**

Montag den 30. October d. J. Vormittags um 11 Uhr, wird das Michel Trautmänniſche Gütlein zu Rottenbauer, beſtehend in einem Wohnhauſe, dann beyläufig 3 3/4 Morgen Feld, da der Kaufſchilling von dem Käufer nicht erlegt worden iſt, abermal zum öffentlichen Striche in dem Amthauſe zu Rottenbauer aufgelegt, und dem Meiſtbietenden nach Vorſchrift der Executions-Ordnung zugeſchlagen.

Wobey bemerkt wird, daß zu ſolchem Gütlein noch beyläufig 3 Morgen Feld als nachbarlicher Antheil an dem ausgereutheten Gemeindewalde auf einen 20 jährigen Beſtand gegen Entrichtung der bedingten jährlichen Abgaben gehören.

Decretum Würzburg den 6. Octbr. 1815.

Künig. Patrimonialgericht Rottenbauer der Freyfrau von Redwitz und von Gros.

Bornberger.

(3) 2. **Edictal-Vorladung.**

Gegen Johann Schneiders Wittib zu Thüngersheim ward die Ausſchatzung erkannt, und einziger Edictstag auf Donnerſtag den 16. November d. J. früh um 9 Uhr anberaumt, wo ihre Gläubiger entweder ſelbſt oder durch hinlänglich Bevollmächtigte sub poena praeclusionis ihre Forderungen unter Vorlegung der Beweismittel und Vorzugsrechte geltend machen, über Liquidität und Priorität ſtreiten, ſo wie ſchlüßlich handeln ſollen.

Decretum Würzburg den 10. October 1815.

Königl. Landgericht d. d. M.

Jäger.

Wagner, Actuar.

(3) 3. **Verſteigerung.**

Am Mittwoch den 25. October d. J. früh um 10 Uhr werden zu Thüngersheim die in dem daſigen Rentamtskeller vorräthig liegenden Weine zu 20 Fuder 7 Eymer 1812er Gewächs, mit Vorbehalt höchſter Genehmigung königl. Landesdirection als Kriegsſeparat von unterzeichneter Stelle verſtrichen, welches Liebhabern andurch eröffnet wird.

Würzburg den 7. October 1815.

Königl. Landgericht d. d. M. als Untermarſch-Commiſſariat.

Jäger.

Wagner, Actuar.

(3) 3. **Bekanntmachung.**

Margaretha Burkardin von Geldersheim königl. Landgerichts Werneck, dermalen in Kürnach, hat mit Niklaus Härtlein zu Kürnach einen Nahrungs- resp. Vermögens Abtretungs-Vertrag abgeſchloſſen, und um die landgerichtliche Beſtätigung deſſelben nachgeſucht. Es wird ſonach Tagfart auf Mittwoch den 25. October l. J. früh um 9 Uhr anberaumt, wo ſämmtliche ſich für benachtheiligt haltende Intereſſenten ihre Einwendungen bey dießſeitigem Landgerichte anzubringen haben, widrigens dieſelben für immer damit ausgeſchloſſen werden ſollen, und der Vertrag die landgerichtliche Beſtätigung erhalten wird.

Würzburg den 6. October 1815.

Königl. Landgericht d. d. M.

Jäger.

Clarenz.

(3) 2. **Bekanntmachung.**

Am 31. Oktober 1815. wird in der Concursſache gegen den Schullehrer A. am Hudert dahier das Vorzugs-Urtheil vor der Gerichtsthüre angeheftet, welches den Intereſſenten zur Nachricht dienet.

Euerbach am 14. October 1815.

Königl. Patrimonialgericht der Freyherren von Münſter.

J. M. Franz.

Pfeiffer.

(3) 2. **Bekanntmachung.**

Nach Anzeige des Philipp Sitler von Pfändhauſen, hat derſelbe unterm 7. d. M. eine für ihn als Schuldner gerichtlich ausgefertigte Obligation von 6. Oktober 1815, auf 125 fl. rh. Kapital gegen das Gotteshaus zu Grafenrheinfeld lautend, entweder zu Schweinfurt, oder auf dem Wege von Schweinfurt nach Pfändhauſen verloren. Der Finder die-

Digitized by Google

ſer Obligation wird demnach aufgefordert, dieſe fragliche Obligation binnen 4 Wochen der unterzeichneten Gerichtsſtelle um ſo gewiſſer zu übergeben, als ſonſt dieſelbe für unkräftig und verloſchen erklärt, und eine neuerliche, wie ſie in dem gerichtlichen Hypothekenbuche bereits eingetragen, ausgefertigt werden ſolle.

Euerbach am 13. Oktober 1815.

Königl. Patrimonialgericht der Frhrn. von Münſter.

J. M. Franz.

Pfeiffer.

---

(3) 2. Edictal=Vorladung.

Um ermeſſen zu können, welches rechtliche Verfahren gegen

Johann Georg Müller hieſelbſt

einzuleiten ſey, werden deſſen Gläubiger auf Freytag den 1. December d. J. früh um 9 Uhr unter dem Präjudiz vorgeladen, daß im Nichterſcheinungsfall keine Rückſicht auf ſolche genommen werden ſolle.

Burgſinn am 11. October 1815.

Königl. baier. frhrl. von Thüngenſches Juſtizamt.

Klüber.

Dünkel.

Ochſenfurter Wochenmarkt, den 10. October 1815.

Ein Malter Weitzen	13 fl. — kr.
Ein Malter Korn	8 fl. — kr.
Ein Malter Haber	6 fl. — kr.

J. M. Berg, Fruchtmarktmeiſter.

Nichtamtliche Artikel.

Feilbietungen.

1) (3) Das Haus des verlebten Handelsmannes Philipp Anton Kinzinger dahier, auf der Neubaugaſſe im 4. Diſtr. Nro. 102. welches ganz maſſiv von Steinen aufgeführt iſt, einen Waſſerfreyen, mit 116 Fuder in Eiſen gebundenen Fäſſern belegten Keller von mehreren Abtheilungen, zur ebenen Erde einen geräumigen Laden mit einem heitzbaren Comtoir, dann 4 heitzbare Zimmer, eine Küche, eine Speiſekammer, ein großes Waaren=Magazin, eine Waſchküche mit 2 eingemäuerten Waſchkeſſeln und einem Brennzeuge, beydes von Kupfer, 3 Holzläger, ein Kalterhaus mit Kalter zu 6 Butten, 2 Abtritte, einen geräumigen Hof mit einer doppelten Ausfahrt auf die Neubau= und auf die Johanniter=Straße, eine Dunggrube und einen Pumpbrunnen, dann im mittlern Stock 12 heitzbare, 2 unheitzbare Zimmer, einen Balkon gegen die Neubaugaſſe, 1 Küche, 1 Abtritt — im obern Stocke 13 heitzbare und 3 unheitzbare Zimmer, 1 Küche, 1 Abtritt, endlich unter dem Dache 3 gebretterte Böden und 2 große Bodenkammern hat, welches täglich eingeſehen werden kann, wird am Freytage den 20. October d. J. dem erſten, am Freytage den 27. deſſelben Monats dem zweyten, und am Freytag den 3. November d. J. jedesmal Nachmittags um 2 Uhr in dem benannten Hauſe dem dritten und letzten öffentlichen Striche ausgeſetzt, und unter den Bedingungen, welche vor dem Striche werden bekannt gemacht werden, dem Meiſtbietenden zugeſchlagen.

Von dem Teſtamentariate.

2) (3) Der Unterzeichnete iſt bevollmächtiget, den zur Anna Schleißiſchen Verlaſſenſchaft gehörigen noch vorhandenen 1807er Ravensberger, und 1811er Wein — zu 200 Rthlr per Fuder — Eimerweiſe zu verkaufen. Proben können am Faß genommen werden.

Ströhlein, Kanzliſt der königl. Landesdirection.

3) (3) Ein Weinberg mit dem Ertrag iſt zu verkaufen. Nähere Nachricht giebt man im Intelligenzcomtoir.

4) (2) Dienſtag den 24. dieſes früh um 9 Uhr werden die zur Verlaſſenſchaft des zu Schwanfeld verlebten Gutsbeſitzer von Verzenil gehörige Früchten, als: beyläufig

80 Malter Korn,
10 Malter Weitzen,
12 Malter Gerſten,
9 Malter Haber, ſämmtl. in Schweinfurter Gemäß, dann
11 Schock Roggen,
9 Schock Weitzen,
9 Schock Gerſten und
5 Schock Haber=Stroh nebſt Aeſterich und Süd,

partienweis bey dem königl. Rentamte Werneck öffentlich verſtrichen, und den Meiſtbietenden gegen gleich baare Zahlung ſogleich

zugeſchlagen, welches hierdurch zur allgemeinen Kenntniß bringt

Werneck den 14. October 1815.

Das Teſtamentariat.

Vermiſchte Anzeigen.

Bekanntmachung.

1) (3) Da der Unterricht in allen Schulen des hiesigen Bildungs-Institutes für junge Künstler und Handwerkszöglinge wieder am 1. November d. J. seinen Anfang nimmt, so werden hiedurch alle, welche Theil an diesem Unterrichte nehmen wollen, ohne Ausnahme, sie mögen schon ältere, oder erst angehende Schüler seyn, aufgefordert, sich am 22. und 29. dieses Monats, jedesmal früh von 9—12 Uhr, im ehemaligen Dominikanergebäude bey der Aufnahmskommission anzumelden. Den Gesellen wird man die gehörige Auszeichnung, so wie allen Vorschub zu ihrer rühmlichen Fortbildung gewähren.

Würzburg den 8. October 1815.

Der Vorstand der königl Gesellschaft zur Vervollkommung der Künste und Gewerbe.

2) (3) Wer an der Verlaſſenſchaft des zu Schwanfeld Landgerichts Werneck verlebten Gutsbeſitzer von Vertenil eine rechtlich gegründete Forderung zu machen hat, wird hiedurch aufgefordert, ſolche Montag den 23. d. M. früh um 9 Uhr bey dem zu Werneck beym königl. Rentamte allda befindlichen Teſtamentar ohnfehlbar und um ſo gewiſſer anzubringen, als ſonſten der Ausbleibende bey Berichtigung dieſer Verlaſſenſchaftsſache ſich den allenfallſigen Nachtheil ſelbſt zuzuſchreiben hat, welches zur allgemeinen Kenntniß bringt

Werneck den 13. October 1815.

Das Teſtamentariat.

Bekanntmachung einer Instrumenten-Verloosung.

3) (3) Die Frauenholzische Kunsthandlung in Nürnberg läſst, mit allerhöchster Genehmigung, ein flügelförmiges und ein aufrechtstehendes Wiener-Instrument von vorzüglicher Güte ausspielen, und hat die den Theilnehmenden sehr vortheilhafte Einrichtung getroffen, daſs alle diejenigen, welche nicht eines der beyden Instrumente gewinnen, für den Preiſs des Looses Kupferstiche aus ihrem Verlage, nach eigener Wahl erhalten.

Der Plan dieser Ausspielung ist bey Unterzeichnetem zu haben, welcher auch Bestellung auf Loose annimmt, und zu seiner Zeit die Kupferstiche für die Nieten ausliefert.

Da schon eine groſse Anzahl Loose verschlossen ist, so bittet man diejenigen verehrlichen Personen, welche Billets zu nehmen gedenken, sich baldigst zu melden, damit die Ziehung — etwa schon in diesem Monate — vorgenommen werden kann.

Würzburg, den 11. Oct. 1815.

J. P. Bittheuser,
wohnhaft im II. Distr. Nro. 597.

Nachricht.

4) (3) Da ſeit einiger Zeit abermalen die Etiquette, die wir auf unſerem holländiſchen Schnupftabak in Büchſen führen, und wie folgt, nebſt bekannter Wappen bezeichnet iſt, nämlich:

F	B
1 lb. Rappé d'Hollanda	
Bolongaro Crevenna	
im goldenen Engel Lit. H. Nro. 154.	

zum Theil von einer anderen Fabrik nebſt unſerer Wappen folgendermaßen:

F	P
1 lb. Rappé d'Holland' à la	
Bolongaro Crevenna	
im goldenen Adler Lit. H. Nro. 93.	

nachgeahmt wird, ſo ſind wir genöthigt, dieſes hiemit zur Warnung unſerer in und auswärtigen Freunde bekannt zu machen, auf daß die Waare, mit letzterer Etiquette verſehen, nicht für die Unſerige gehalten wird, und bemerken dabey, daß wir, vom erſten Januar 1816. an, auf unſere Etiquets noch unſere Wohn-Stadt

in Frankfurt a/m

beyfügen werden.

Frankfurt a. M., den 28. Sept. 1815.

Gebrüder Bolongaro Crevenna.

Königlich Baieriſches

Intelligenzblatt

für das

Großherzogthum Würzburg.

Mit Seiner Majeſtät des Königs allergnädigſtem Privilegium.

Samſtag. Nro. 114. 21. October 1815.

Amtliche Artikel.

(3) 2. **Verſteigerung.**

Dienſtag den 24. October l. J. Vormittags um 9 Uhr anfangend, und die folgenden Tage, werden in der Schlüpferleinsmühle dahier, die zur Theilung der Adam Schubertſchen Eheleute gehörigen Effecten, beſtehend in Betten, Zinn- und Meſſing Waaren, Wägen, Reitzeuge, Keller- Küchen- und ſonſtigen Hausgeräthſchaften, dann 20 Körben mit Bienen, Federvieh und 4 Malter Korn, öffentlich aufgeſtrichen, und an den Meiſtbietenden gegen baare Zahlung ſogleich abgegeben.

Würzburg am 13. October 1815.

Königl. Stadtgericht.

Wilhelm.

Mohrenhofen.

(2) 1. **Bekanntmachung.**

Jeder königl. baier. Unterthan, welcher zwiſchen dem 1. Jänner und 31. December 1796. geboren iſt, und 19 Jahre zählt, iſt gegenwärtig in die Jahre der Militärpflichtigkeit getreten.

Die Fertigung der Conſcribirungs-Liſte dieſer Alters-Klaſſe nimmt nach den Conſcriptions-Geſetze im laufenden Monate ihren Anfang.

Alle Jünglinge dieſes Alters, deren Familien dahier wohnen, wo ſie auch immer geboren ſeyn mögen, werden aufgefordert, ſich bey der unterfertigten Conſcriptions-Behörde einzufinden und ſich in den Liſten einſchreiben zu laſſen.

Für jene aus dem erſten Stadt-Diſtricte iſt Montag der 23. October;

Jene aus dem zweyten und dritten Stadt-Diſtricte Dienſtag der 24., und jene aus dem vierten und fünften Diſtricte Mittwoch der 25. des nämlichen Monats als Conſcriptions-Termin anberaumt.

Wenn einer der Conſcriptionspflichtigen Jünglinge wegen Krankheit, Abweſenheit, oder ſonſt einer andern gegründeten Urſache unmöglich perſönlich erſcheinen kann, ſo haben die Aeltern, Vormünder oder ſonſtige nächſte Verwandte hierüber Anzeige und Nachweiſung zu machen.

Von dieſer Verpflichtung befreyt kein Stand, keine Religion und kein Verhältniß. Selbſt ſchon in Kriegsdienſten ſtehende, entlaſſene, unbrauchbar erklärte anſäſſige in der Fremde befindliche auch etwa in Arreſt ſitzende Militärpflichtige müſſen angezeigt werden.

Welche auf vorläufige Befreyung, auf die Rückſtellung an das Ende der Reſerve ſich berufen, oder ſonſtige Reclamationen zu machen haben, haben ſich mit den nothwendigen Nachweiſungen zu verſehen.

Der Militärpflichtige, welcher ſich weigert, oder es vernachläſſigen würde, zur Einſchreibung zu erſcheinen oder welcher nicht angezeigt wird, verliert nicht allein allen Anſpruch auf die Einſtellung eines andern Man-

nes, ſondern wird auch in der Liſte als ſolcher bezeichnet, welcher zuerſt einzureihen iſt.

Würzburg den 18. October 1815.

Königl. Polizeydirection.

Geſſert, Polizeydirector.

Verſteigerung.

Montag den 23. d. M. Nachmittags um 3 Uhr wird bey unterfertigter Stelle der eine zur Miethe beſtimmte Keller zu 136 Fuder 10 Eymer, wegen eines geſchehenen Nachgebotes, noch einmal salva ratificatione mit dem Bemerken zum Striche gelegt, daß alsdann kein weiteres Nachgebot angenommen werden wird.

Würzburg den 19. October 1815.

Königl. Univerſitäts-Receptorat.

---

(3) 1. Edictal-Vorladung.

Ueber die Verlaſſenſchaft des Heinrich Reppert, geweſenen Chirurgen zu Reichenberg iſt der Concurs erkannt, und wegen Geringfügigkeit der Maſſe einziger Edictstag auf Dienſtag den 14. November l. J. anberaumt, an welcher ſämmtliche Gläubiger ihre Forderungen vorzubringen, die Beweismittel vorzulegen und ihr Vorzugsrecht auszuführen, ſodann zu excipiren und ſchlüßlich zu handeln haben, unter dem Rechtsnachtheile des Ausſchluſſes von der Maſſe, resp. des Ausſchluſſes mit den treffenden Handlungen.

Decretum Albertshauſen den 7. October 1815.

Königl. Patrimonialgericht der Freyherrn v. Wolfskeel.

Pfizer.

---

(3) 1. Warnung und Schuldenliquidation.

Dem Johann Jöſtlein jung in Geroldshauſen iſt die Verwaltung ſeines Vermögens abgenommen, und ſelbige deſſen Ehefrau und dem aufgeſtellten Curator Schuldheißen Leonard Heuniſch allda, übertragen worden; es wird daher dieſes öffentlich bekannt gemacht, und Jedermann gewarnt, mit dem beſagten Johann Jöſtlein jung in keine ſein Vermögen beſchwerende Handlungen ſich einzulaſſen, und insbeſondere demſelben nichts zu borgen, unter dem Nachtheil der Nullität.

Zugleich wird Tagfart zur Aufnahme der Schulden des Johann Jöſtlein auf Montag den 30. October l. J. früh um 9 Uhr anberaumt, wobey alle diejenigen, welche eine Forderung an denſelben zu machen haben, dieſe anzubringen und zu liquidiren oder zu gewärtigen haben, ſpäter nicht mehr berückſichtigt zu werden.

Albertshauſen den 7. October 1815.

Königl. Patrimonialgericht der Freyherrn v. Wolfskeel.

Pfizer.

Geſtohlene Sachen.

In der Nacht vom 13. auf den 14. d. wurden aus der Wohnung des Bernard Schloßer zu Fuchsſtadt ein Oberbett von blau und weißem köllniſchen Ueberzug, dann ein Kiſſen von roth und weißem, und ein dto. von blau, roth und weißem köllniſchen Ueberzug, entwendet; man erſucht ſämmtliche Juſtiz- und Polizeybehörden, auf dieſe Gegenſtände genaue Spähe zu halten, ſie im Entdeckungsfalle im Beſchlag zu nehmen, und ſich der verdächtigen Beſitzer zu verſichern, hieher aber gefällige Nachricht davon zu ertheilen.

Albertshauſen den 16. October 1815.

Königl. Patrimonialgericht der Freyherrn v. Wolfskeel.

Pfizer.

Verſteigerung.

Montag den 30. dieſes Monats Vormittags um 9 Uhr, wird bey unterfertigter Stelle das in den Orten Breitbach, Siegendorf und Altenſchönbach zu Ende gehende Aſchenſammlungsrecht auf weitere 3 Jahre zum öffentlichen Aufſtrich gebracht, welches zur allgemeinen Kenntniß gelanget.

Sulzheim den 17. October 1815.

Königl. Rentamts-Adminiſtration.

Horn.

---

(3) 1. Gläubiger-Vorladung.

Zur Berichtigung der Theilung der Andreas Mergenthals Wittib zu Poppenhauſen, iſt der Schuldenſtand derſelben zu wiſſen nöthig. Es werden daher alle jene, welche eine Forderung an beſagter Wittib zu machen haben, andurch vorgeladen, ihre Forderungen auf Freytag den 3. künftigen Monats November früh um 9 Uhr unter dem Rechtsnachtheile anzuzeigen, daß anſonſten die Aus-

bleibende mit ihren Forderungen nicht mehr gehört werden.

Euerdorf den 16. October 1815.

Königl. Landgericht.
F. Krais, Landrichter.

Feſſel.

---

(3) 1. **Verpachtung.**

In Gemäßheit höchſter Weiſung königl. Hofgerichts ſoll das neue Schloßgut hieſelbſt mit den dazu gehörigen beträchtlichen Oekonomiegebäuden und nachbemerkten Grundſtücken: als

190 Morgen 14 1/2 Ruthe Wieſen, und
544 1/2 Morgen 8 Ruthen Artfeld, Baum- und Grasgärten,

worauf eine ſehr beträchtliche Schäferey und Rindviehſtand gehalten wird, von Petri 1817. an auf mehrere Jahre, je nachdem ſich Liebhaber vorfinden, mit Vorbehalt höchſter Genehmigung verpachtet werden.

Tagfart zur Verſteigerung wird auf Samſtag den 30. December d. J. hiermit anberaumt, wo den erſcheinenden Streichluſtigen die feſtgeſetzten Bedingniſſe vorher bekannt gemacht werden ſollen.

Burgſinn am 14. October 1815.

Von Sequeſtrationswegen.
Kläber.

---

(2) 1. **Verſteigerung.**

Montag den 23. d. M. früh um 10 Uhr wird in dem königl. Hofſpitale dahier eine Kalter mit Vorbehalt höchſter Genehmigung dem öffentlichen Strich aufgelegt. Dieſelbe hält ohngefähr zwey bis drey Butten Beere, und iſt noch gut conditionirt, jedoch fehlen einige Kleinigkeiten daran. Die Einſicht davon kann ſtündlich in dem Hofſpitale genommen werden.

Würzburg den 17. October 1815.

Königl. Verwaltung des Hofſpitals.
Bauer.

Ochſenfurter Wochenmarkt, den 17. October 1815.

Ein Malter Weitzen	13 fl.	— kr.
Ein Malter Korn	8 fl.	— kr.
Ein Malter Haber	6 fl.	20 kr.

J. M. Berg, Fruchtmarktmeiſter.

Nichtamtliche Artikel.

Feilbietungen.

1) (3) Der Unterzeichnete iſt bevollmächtiget, den zur Anna Schleißiſchen Verlaſſenſchaft gehörigen noch vorhandenen 1807er Ravensberger, und 1811er Wein — zu 200 Rthlr. per Fuder — Eimerweiße zu verkaufen. Proben können am Faß genommen werden.

Ströhlein, Kanzelliſt der königl. Landesdirection.

2) (3) Ein Weinberg mit dem Ertrag iſt zu verkaufen. Nähere Nachricht giebt man im Intelligenzcomtoir.

3) (3) Unterzeichneter hat die Ehre, hiermit zur öffentlichen Anzeige zu bringen, daß er ſeine neue Wollentuch-Handlung hier in ſeinem Hauſe auf dem grünen Markte Nro. 408. neben Herrn Handelsmann Philipp Menth und Franz Joſeph Leininger eröffnet hat, und empfiehlt ſich ſeinen Freunden und Gönnern in der Stadt ſowohl als auf dem Lande mit einem vorzüglich ſchönen Aſſortiment 8/4 9/4 10/4 breiten ausländiſchen Tüchern, einfärbigen und melirten Caſimirs, weißen und gedruckten Piqué und Ribbs, wollene- und baumwollene Moltons, glatte und geköperte Bieber-Finets, ſchwarzen und färbigen Samets-Velveteens, Wollkort zu Beinkleidern, Weſtenzeuge nach dem neueſten Geſchmacke ꝛc. nebſt vielen andern dahin einſchlagenden Waaren zu den billigſten Preiſen.

Da Unterzeichneter in der letzten Frankfurter und Leipziger Meſſe gute Einkäufe gemacht, und ſich im Laufe der letzten 10 Jahre ausſchlüßlich mit Wollen-Tuchhandel in ſehr angeſehenen Häuſern des Auslandes und auch hier beſchäftigte, aus dieſen die beſten Verbindungen von Fabriken gezogen, die Kenntniß, Erfahrung, hinreichendes Vermögen, welches zur zweckmäßigſten Führung dieſes Geſchäfts nöthig iſt, beſitzt, ſo können diejenigen, die ihm ihrer Zuneigung und Vertrauens würdigen, zum Voraus verſichert ſeyn, daß ſie bey einem Verſuche bey ihm ſehr vortheilhaft und billig bedient werden.

Würzburg den 17. October 1815.

Aquilin Jodok Göbel,
Handelsmann.

4) (1) Unterzeichnete hat die Ehre einem hohen Adel und geehrten Publikum

hierdurch bekannt zu machen, daß ſie neuen Winterputz, als Hüte und Hauben aller Art erhalten hat, ſo wie auch Blumen in Bouquets und Guirlanden, auf den Kopf und um die Kleider, ſie bittet um geneigten Zuſpruch.

Orſolini, wohnhaft in der Plattnersgaſſe Nro. 115.

5) (1) Montag den 23. October werden dahier im Gaſthofe zum Strauß, mit Vorbehalt des Zuſchlags von Seiten des Eigenthümers 2 Pferde, das eine ein Wallach, 18 Fäuſte hoch, zum Kutſchen- und Fuhrwerk, das andere eine Schimmel-Stute, 15 Fäuſte hoch, zum Zug und Reiten, an den Meiſtbietenden verſteigert, wobey der Eigenthümer bey beyden Pferden für alle Fehler gerichtliche Gewähr zu leiſten ſich erbietet.

6) (2) Der Herbſtertrag von 4 Morgen Weinberg im mittlern Stein und Neuenberg iſt zu verkaufen. Nähere Nachricht giebt man in der Semmelsgaſſe Nro. 133.

7) (2) Es iſt eine noch ganz gute Kalter zu verkaufen. Den Verkäufer erfährt man im Intelligenzcomtoir.

8) (1) Der Unterzeichnete empfiehlt ſich dem verehrungswürdigen Publikum in ſeinem nunmehr ganz neu eingerichteten Wirthſchafts-Lokale im Zwinger Nro. 9. mit ächtem Rothenburger Bier, verſchiedenen Sorten Weine, und neuem Garten-Moſt, zu geneigtem Zuſpruch ganz ergebenſt.

Fiſcher.

9) (1) Zwey gut conditionirte weingrüne in Holz gebundene Fäſſer, eins zu 16 und eins zu 18 Eymern ſind zu verkaufen. Nähere Nachricht giebt man im Intelligenzcomtoir.

10) (1) Ein 2 Fuder 8 Eymer haltendes weingrünes Faß iſt um den billigſten Preis zu verkaufen. Nähere Nachricht giebt man im Intelligenzcomtoir.

Vermiethungen.

1) (2) Nro. 426. auf dem Markt, iſt ein Logis für einen ledigen Herren zu verlehnen.

2) (1) Im 5. Diſtr. Nro. 163. in der Zellergaſſe, iſt ein Quartier beſtehend in 2 Zimmern, Bodenkammern, ſogleich oder auf Allerheiligen zu vermiethen.

3) (3) In dem Hauſe der verlebten Hofkuchenpförtnerin Schleiß, 4. Diſtr. Nro. 15. im Zwinger, iſt die Wohnung zu ebener Erde, mit 1 heitzbaren und 2 unheitzbaren Zimmern, Küche und Platz zum Holzlegen, ſogleich oder auf Allerheiligen zu verlehnen, wobey bemerkt wird, daß im Falle des Verkaufs der etwaige Miether entſchädigt werden ſoll. Die Einſicht kann ſtündlich genommen werden.

Ströhlein, Kanzelliſt der königl. Landesdirection.

4) (1) Im 2. Diſtr. Nro. 590. iſt ein Logis für eine kleine Haushaltung auf Allerheiligen zu vermiethen.

5) (1) Im 4. Diſtr. Nro. 197. hinter der Neuererkirche, iſt ein Quartier mit Alkoven, Küche und Holzlage zu vermiethen.

6) (2) Auf Allerheiligen kann ein Studierender von den erſten Schulen in Nro. 44. nächſt dem Stephanskloſter ins Quartier genommen werden.

Vermiſchte Anzeigen.

1) (3) Wer an der Verlaſſenſchaft des zu Schwanfeld Landgerichts Werneck verlebten Gutsbeſitzer von Vertenil eine rechtlich gegründete Forderung zu machen hat, wird hiedurch aufgefordert, ſolche Montag den 23. d. M. früh um 9 Uhr bey dem zu Werneck beym königl. Rentamte allda befindlichen Teſtamentar ohnfehlbar und um ſo gewiſſer anzubringen, als ſonſten der Ausbleibende bey Berichtigung dieſer Verlaſſenſchaftsſache ſich den allenfallſigen Nachtheil ſelbſt zuzuſchreiben hat, welches zur allgemeinen Kenntniß bringt

Werneck den 13. October 1815.

Das Teſtamentariat.

2) (6) Mit allergnädigſter Bewilligung Seiner königl. Majeſtät von Baiern, wird auf der Karthauſe Prüll, eine halbe Stunde von Regensburg ein Oeconomieguth durch Looſe am 30. April 1816. ausgeſpielt, das Loos zu 3 fl. in 24 fl. Fuß nebſt 4 Nebengewinnſten. Plan und Looſe ſind bey Handelsmann Franz Michael Steinam auf dem Markte zu haben.

3) (2) Ferdinand Ebelin, Maler, wohnhaft in der Marktgaſſe im blauen Stern, 2. Diſtr. Nro. 446. offerirt auch im Stamm- und Wappenmalen ſeine ergebenſten Dienſte.

4) (1) Ein junger Menſch von guter Erziehung, wünſcht bey einem Schneidermeiſter in die Lehre zu kommen. Nähere Nachricht giebt man im Intelligenzcomtoir.

5) (3) In einem Landſtädtchen a. M. wird in der daſelbſt beſtehenden Apotheke ein

junger Mann mit den nöthigen Vorkenntniſſen in die Lehre geſucht. Nähere Nachricht giebt man im Intelligenzcomtoir.

6) (1) Es wird ein Bedienter geſucht, der zugleich den Gartenbau verſteht, und ſich mit guten Zeugniſſen ausweiſen kann. Das Nähere erfährt man im Intelligenzcomtoir.

7. (1) Man wünſcht ein Logis von 2 bis 3 möblirten heitzbaren Stuben mit geräumigen Kammern, und wo möglich Aufwartung für 2 Perſonen.

8) (1) Es wünſcht eine ſtille Haushaltung zwey ſolide Studenten, von der erſten oder zweyten Schule, in Quartier und Koſt zu nehmen, wo auch für Wäſch und dergleichen Bedürfniſſe geſorgt wird. Nähere Nachricht giebt man im Intelligenzcomtoir.

9) (1) Sonntag den 22. d. M. geht eine Retourchaiſe nach Nürnberg, Regensburg, München und Wien und wünſcht Mitreiſende zu bekommen. Nähere Nachricht giebt man im ſchwarzen Adler, in der Marktgaſſe.

10) (1) Johann Deſchner, Lehnkutſcher, wohnhaft im 3. Diſtr. Nro. 64. in der Schulgaſſe, bey Hrn. Orgelmacher Seufert, fährt Mittwoch den 25. mit einer Retourchaiſe nach Bamberg, und wünſcht Mitreiſende.

11) (1) Georg Diener, Lehnkutſcher, wohnhaft in der obern Bocksgaſſe, 3. Diſtr. Nro. 210. fährt Montag den 23. October mit einer Chaiſe nach Frankfurt, und wünſcht Mitreiſende.

Anzeige der Gebornen, Getrauten und Geſtorbenen vom 8. bis 16. Oct. 1815.

Geborne.

Thereſia, Tochter des Büttners Göpfert. M. Anna Maximiliana, Tochter des k. b. Feldwebels Stromender. Georg Franz, Sohn des Schneidermeiſters Reuß. Mathes, Sohn des Zimmergeſellen Eidelbach. M. Cunegunda, Tochter des Polizeydieners Scheuring. M. Anna, Tochter des Rothgerbers Erbacher. M. Eva, Tochter des Schuhmachers Lang. M. Joſepha Regina Thereſia, Tochter des k. b. Straßenbau-Direktors Frhrn. von Pechmann. Urſula, Tochter des k. b. Feldwebels Nummet. Ein todtgebornes eheliches Mädchen. Auſſereheliche 9.

Getraute.

Heinrich Degen, Bürger, mit Magdalena Endres, Bürgerstochter von hier.

Georg Wiener, Maurer, mit Antonia Joſepha Baumann, Dachdeckerstochter von hier.

Franz Joſeph Zeller, Dr. Med., mit Cunegunda Endres von Waldbrunn.

Joſeph Bollis, Häcker, mit Magdalena Joſepha Mohr von Königshofen im Grabf.

Nachtrag vom Monate September.

Johann Hoffmann, Waag-Aufſeher, mit Joſepha Scharfenberg, Sattlermeiſterstochter von hier.

Geſtorbene.

Catharina Willkomm von Bränn. Ein todtgebornes eheliches Mädchen. Peter Mayer, k. baier. Chevauxleger, 20 Jahre alt. Ein unreifes eheliches Mädchen. Johann Kütt, penſ. Hoflakai, 72 Jahre alt. Cunegunda Grübel, Dienſtmagd, 73 Jahre alt. Magdalena Schlier, Taglöhnerstochter 8 Jahre alt. Catharina Scheuer, aus Düllſtadt, 36 Jahre alt. Thereſia Biegner, Tochter des k. baier. Rechnungskommiſſärs, 6 Jahre 11 Tage alt. Suſanna Muck, Hoftrompeterswittwe, 62 Jahre alt. Sabina Hügel, Fiſchersfrau, 35 Jahre alt. Apollonia Joſepha Gett, ledig, 74 Jahre 4 Mon. 20 Tage alt. Veit Göll, Gaſtwirth, 56 Jahre alt. Gertraud Lenk, Schiffmannsfrau, 29 Jahre alt. Margaretha Bausback, Zollbereiterswittwe, 36 Jahre alt. Barbara Seyferling, Lehnkutſchersfrau, 67 Jahre alt. Auſſereheliche 3.

Vermiſchte Aufſätze.

Das Landwirthſchaftsfeſt des Vereinsbezirks Würzburg, am 1. October 1815.

Obgleich ſeit der in Nro. 61 des hieſigen Intelligenzblattes unterm 28ten May dieſes Jahres ergangenen Einladung zur Theilnahme an dem im Königreiche Baiern beſtehenden landwirthſchaftlichen Vereine ſich erſt eine geringe Anzahl von Freunden der Landwirthſchaft und der mit ihr in näherer Verbindung ſtehenden Gewerbe zum Beytritte gemeldet, und die wirkliche Aufnahme dahin erhalten hatte, ſo faßte doch das General-Comite des Vereins den dankwürdigen Entſchluß, in ſeinem für das Jahr 18$\frac{1}{2}$.

feſtgeſetzten Operationsplane die Provinz **Würzburg** als einen beſondern Vereinsbezirk zu betrachten, und demzufolge ſie durch Mittheilung landwirthſchaftlicher Preiſe und Beſtimmung eines Landwirthſchafts-Feſtes für das gegenwärtige Jahr den übrigen Kreiſen des Königreichs völlig gleichzuſtellen.

Dieſe Auszeichnung gereichte nicht nur den Vereinsmitgliedern zur beſonderen Freude und Ermunterung, ſondern ihre öffentliche Bekanntmachung durch das Intelligenzblatt erweckte auch allenthalben ein lebhaftes Intereſſe, das der Reitz des Neuen noch erhöhte.

Das Feſt wurde Anfangs auf den 24. September feſtgeſetzt, und zum Platze, auf dem es gefeyert werden ſollte, der vor dem Sanderthore auf der Südſeite der hieſigen Stadt liegende, ſehr geräumige und mit Lindenbäumen umgebene Exercierplatz beſtimmt. Unvorhergeſehene Hinderniſſe aber veranlaßten, daß das Feſt auf Sonntag den 1. October verſchoben werden mußte, wodurch zufällig eine günſtigere Witterung und überhaupt mehr Zeit zur vollſtändigen Vorbereitung der auf das Feſt Bezug habenden Anordnungen gewonnen ward.

Der Feſtag, zu deſſen Feyer vorher beſondere Einladungs-Billete in der Stadt vertheilt wurden, erſchien, und allgemein war der Wunſch, daß er nicht, wie der zuerſt beſtimmte, durch Regen getrübt und geſtört werden möge. Um 7 Uhr des Morgens, wo ein dichter Nebel die Atmosphäre verdunkelte, begann das gewählte Preisgericht auf dem Feyerplatze die Beſichtigung des preiswerbenden Viehes, welches in verplankten Abtheilungen daſelbſt zuſammengeſtellt war.

Dieſes Preisgericht beſtand aus nachbenannten Herren:

1) dem Medicinalrathe und Profeſſor an der Veterinärſchule Dr. Ryß,
2) dem Repetitor an der Veterinärſchule Grüb,
3) dem Poſtmeiſter Keller von Schweinfurt,
4) dem herrſchaftlichen Schweizerey-Pächter und Comerzien-Aſſeſſor Schlier von Würzburg,
5) dem vormal. Schweizerey-Pächter Klingler von da,
6) dem Gegenſchreiber und Schuldheißen Blaß von Proſelsheim,
7) dem hieſigen Bürger und Metzgermeiſter Fiſcher, und
8) dem hieſigen Metzgermeiſter Eckart dem älteren.

Während dieſe Richter beſchäftiget waren, das vorhandene Preisvieh in Augenſchein zu nehmen, nach ſeiner größeren oder minderen Preiswürdigkeit zu beurtheilen, und darüber ein genaues Verzeichniß und pflichtmäßiges Protokoll, auf deren Grund die Austheilung der Preiſe vorgenommen werden ſollte, aufzunehmen, hatten ſich einige Abtheilungen der hieſigen Nationalgarde IIIter Klaſſe mit klingendem Spiele auf den Schauplatz begeben, um Ruhe und Ordnung zu erhalten. Ihr Ausmarſch durch die belebte Stadt war die allgemeine Loſung für die Einwohner und für die von nahen und entferntern Gegenden und Gauen des Landes herbeygeſtrömten Leute, ſich gleichfalls an Ort und Stelle zu verfügen. Plötzlich waren der Exercierplatz und ſeine Umgebungen mit mehreren Tauſenden von Zuſchauern aus allen Ständen angefüllt.

Um 10 Uhr war das Geſchäft der Preisrichter beendigt. Die Sonne hatte den Nebel gehoben, und erleuchtete mit ihren wohlthätigen Strahlen den Schauplatz, der durch ſeine Anfüllung mit einer großen Menge Zuſchauer, durch ſeine reitzende Bäumeinfaſſung, durch die auf demſelben veranſtalteten zweckmäßigen Vorrichtungen eines Gezeltes für die Vereins-Mitglieder, einer mit Geſträuchen und den Preisfahnen gezierten Erhöhung, von welcher herab die Preiſe vertheilt wurden, dann eines aus Planken und Geſträuchen gebildeten Halbzirkels für die Zuſchauer einen ganz impoſanten Anblick gewährte.

Der feſtliche Akt ward von nun an durch die heiterſte und angenehmſte Witterung begünſtigt.

Ihre Königliche Hoheit die Prinzeſſin Charlotte, Höchſtwelche vor dem Feſte durch eine Deputation der Vereins-Mitglieder unterthänigſt gebeten wurden, die Preiſe auszutheilen, geruhten nun, nachdem Höchſtdieſelben, begleitet von Sr. Excellenz dem königl. Herrn Hofcommiſſär ꝛc. Freyherrn von Lerchenfeld und den Vereins-Mitgliedern, das Preisvieh und die übrigen vorgezeigten Schauſtücke mit huldvoller Theilnahme in Augenſchein genommen hatten, die Preiſe demjenigen anweſenden Perſonen zu verleihen, denen ſie theils durch die erwähnten Preisrichter, theils durch die Entſcheidung der Mitglieder des Bezirks-Vereins zuerkannt worden waren.

Die Vertheilung geſchah in folgender dem Feſtprogramm eigenen Ordnung.

a) **Für ausgezeichnete ländliche Dienſtboten:**

Es waren nur zwey Zeugniſſe für männliche Dienſtboten eingegangen, eine Erſcheinung, die wohl zunächſt in den vielen aufeinander folgenden Kriegsjahren ihren Grund haben mag, welche die Bauernknechte, welche ununterbrochen 10 Jahren in einem Hauſe gedient haben, wohl ziemlich ſelten machen mußten. Deſto mehr Zeugniſſe erſchienen für weibliche Dienſtboten, und zwar waren der trefflichen Zeugniſſe ſo viele, daß ungeachtet der zur Zuerkennung der Preiſe erwählte Ausſchuß die zwey übrig gebliebenen für männliche Dieſtboten beſtimmten Preiſe den weiblichen zutheilte, dennoch mehrere von dieſen, welche ſehr wohl eines Preiſes würdig waren, für dießesmal unbelohnt bleiben mußten.

1) Johann Geis, Dienſtknecht bey Valentin Engelbreit, in Waldaſchach, L. G. Kiſſingen.
2) Kaſpar Knauer, bey Stephan Mark in Euerfeld, L. G. Dettelbach.
3) Barbara Kaiſer, Dienſtmagd bey Jungfer Anna Maria Kaufmann in Neuſtadt, L. G. Neuſtadt. Dient über 50 Jahre in der nämlichen Familie.
4) Maria Geis, Dienſtmagd zu Rohrbach, L. G. Karlſtadt.
5) Maria Barbara Hofler, bey Georg Reiſch in Obereiſenheim, L. G. Volkach.
6) Margaretha Wüſt, bey Franz Blendel in Eſchersdorf, L. G. Volkach.
7) Eva Marg. Fiſcher, bey Joh. Georg Bachmann in Kitzingen, L. G. Kitzingen.
8) Barbara Kleinſchrod, in Ochſenfurt, L. G. Ochſenfurt.

b) **Für die ſchönſten vierjährigen Zuchthengſte.**
Da die vorgeführten Zuchthengſte blos ein- und zweyjährige waren, ſo konnte nach der Beſtimmung des Programms kein Preis ausgegeben werden.

c) **Für die ſchönſten vierjährigen Zuchtſtuten.**
1. Preis. Friedrich Erhard, von Proſelsheim, L. G. Dettelbach.
2. Preis. Andreas Betz, von Rottendorf, L. G. Würzburg r. d. M.

d) **Für die ſchönſten zweyjährigen Zuchtſtiere.**
1. Preis. Das Bürgerſpital zu Würzburg.
2. Preis. konnte aus Abgang eines Zuchtſtieres vom vorgeſchriebenen Alter nicht zuerkannt werden.

e) **Für die ſchönſten Zuchtkühe mit dem erſten Kalbe.**
1. Preis. Anton Klingler, von Würzburg, ehemal. Schweizereypächter.
2. Preis. Chriſtoph Lemig, Pächter auf dem Hofe Gieſſübel, im L. G. Würzburg rechts d. M.

f) **Für die ſchönſten Zuchtwidder.**
1. Preis. Die allerhöchſtherrſchaftliche Merinosſchäferey zu Waldbrunn, L. G. Würzburg links d. M.; es wurde aber dieſer erſte Preis nach Vorſchrift des Artikels IV Nro. 4. des heutigen Programms des Centralwirthſchaftsfeſtes dem Privatökonomen Hrn. Quante als Beſitzer der Schäferey zu Seligenſtadt im L. G. Dettelbach zuerkannt.
2. Preis. Hr. Freyherr von Thüngen, als Beſitzer einer Schäferey zu Thüngen, L. G. Karlſtadt.

Uebrigens verdienen der Hofbanquier Jacob Hirſch zu Würzburg, und Conrad Seubert von Rottendorf wegen vorgezeigter ſchöner Widder hier eine öffentliche Erwähnung.

g) **Für die ſchönſten Schweinsbären,** und
h) **Für die ſchönſten Mutterſchweine** wurde kein Preis ausgegeben, da von beyden Gattungen kein Vieh erſchien.

Die zur Beförderung des Anbaues und der Benützung landwirthſchaftlicher Nebenzweige beſtimmten Preiſe, über welche die Vereinsmitglieder ſchon vor dem Feſte ihren genau erwogenen Abſchluß gefaßt hatten, und welche theils bey dem Feſte an die Empfänger vertheilt, theils denſelben nachher auf dem geeigneten Wege zugeſendet wurden, erhielten folgende Individuen:

i) **Für die Beförderung der Bienenzucht**
die goldene Preis-Medaille
Andreas Klör, zu Reyersbach, L. G. Neuſtadt an der Saal, der im Jahre 1814. die meiſten Bienenſtöcke ſelbſt erzogen hatte.
Die ſilberne Vereinsdenkmünze
1) Peter Heß, von Hollſtadt, L. G. Neuſtadt.
2) Hr. Leonard Gockler, kathol. Pfarrer zu Preppach, L. G. Ebern.

3) Lorenz Eberlein, zu Sommerhauſen, L. G. Ochſenfurt.

4) Johann Klör, von Leutershauſen, L. G. Neuſtadt.

Welche im J. 1814. die meiſten Bienenſtöcke gekauft hatten.

k) Für die Verbeſſerung der Flachskultur, Spinnerey und Weberey.

Der Preis für den ſchönſten ſelbſterzeugten Flachs blieb unvertheilt, weil keiner zur Preisbewerbung vorgelegt wurde.

Für die Spinnerey:

Magdalena Philippina Fiſcher, ehemal. Lehrerin an der aufgelöſten Central-Induſtrieſchule. Sie hatte das Würzburger Pfund Flachs zu einer Länge von 49000 Ellen, folglich das baier. Pfund zu ohngefähr 40000 baier. Ellen geſponnen.

Für die Weberey:

Andreas Göy, Bürger und Leinwebermeiſter in Würzburg.

l) Für Beförderung des Wein- und Obſtbaues.

Für den Weinbau:

1) Valentin Wagenbrenner, von Rimpar, L. G. Würzburg r. d. M.

2) Johann Süßmaier, von Kitzingen, L. G. Kitzingen.

3) Michael Rasp, Büttnermeiſter von Mainſtockheim, L. G. Dettelbach.

4) Georg Stühler, zu Kleinochſenfurt, L. G. Ochſenfurt.

5) Joh. Chriſt Barthelmes, zu Obereiſenheim, L. G. Volkach.

6) Adam Schmitt, Feldgeſchworner in Würzburg.

7) Georg Bauer, in Schweinfurt.

8) Michael Bernhard, in Volkach, L. G. Volkach

9) Michael Liebler, von Erlenbach, L. G. Homburg.

10) Ernſt Albert, Zehnt-Inſpector zu Mühlbach, L. G. Karlſtadt.

Für den Obſtbau:

1) Carl Germann, Kaminfegermeiſter zu Mellerichſtadt, L. G. Mellerichſtadt.

2) David Muſelmann, Pächter zu Roßrieth, L. G. Mellerichſtadt.

3) Johann Klör, von Leutershauſen, L. G. Neuſtadt.

4) Valentin Weidner, Induſtriegärtner zu Kitzingen, L. G. Kitzingen.

5) Georg Hebenſtreit, zu Burggrumbach, L. G. Arnſtein.

6) Georg Röder, von Sickershauſen, L. G. Marktſteft.

7) Johann Chriſtoph Grimm, Schmidmeiſter in Würzburg.

8) Georg Ott, in Sickershauſen, L. G. Marktſteft.

9) Georg Dümler, Oberbürgermeiſter in Prölsdorf, L. G. Prölsdorf.

10) Verwaltungsrath Lebküchner, in Schweinfurt.

Hiermit wurde dieſes — von dem vaterländiſchen Dichter, Hrn. Dr. Denzinger eigends beſungene Feſt beſchloſſen, das erſte ſeiner Art in hieſiger Provinz. Es wurde durch keinen Unfall geſtört, und erregte bey den Zuſchauern einen ſichtbar angenehmen Eindruck.

Wenn ſeine Reſultate in dieſem erſten Jahre nicht ſo bedeutend waren, wie ſie es nach den Verhältniſſen der in allen Zweigen der Oekonomie ſo weit voran gerückten hieſigen Provinz hätten ſeyn können, ſo mag der Grund hievon wohl einzig in der Kürze der Zeit, in der das Feſt anberaumt, und wahrſcheinlich nicht genugſam bekannt gemacht wurde, und in deſſen Neuheit liegen. Darum iſt auch die Hoffnung deſto ſicherer, daß das nächſte Feſt, beſonders wenn die königl. Landgerichte bey keiner Gelegenheit es an Erklärung ſeines Zweckes und an Aufmunterung der Landwirthe werden ermangeln laſſen, in Anſehung der Viehzucht und einiger anderer ökonomiſcher Nebenzweige bey weitem beſuchter und glänzender ſeyn werde, was auch ſchon nach dem gewöhnlichen Stufengange der Natur zu erwarten iſt, nach welcher nur im Kleinen der Keim zum Größern liegt, deſſen Wachsthum von der Zeit abhängt.

Aus dem nämlichen Geſichtspunkte muß man den mit dem Feſte verbundenen Viehmarkte beurtheilen, der im nächſten Jahre zahlreicher beſucht werden dürfte.

Würzburg im Oktober 1815.

(Nebſt einem Anhange.)

Anhang
zu Nro. 114.
des Intelligenzblattes für das Großherzogthum Würzburg.
1 8 1 5.

Amtliche Artikel.

(3) 2. Edictal-Vorladung.

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs von Baiern ꝛc.

Gegen den vormals fürſtlich Bambergiſchen geheimen Rath und Kämmerer Chriſtoph Franz Freyherrn von Stein zum Altenſtein zu Pfaffendorf iſt der Konkurs der Gläubiger rechtskräftig erkannt; demnach werden alle Gläubiger des genannten Freyherrn von Stein zum Altenſtein hiedurch ediktaliter vorgeladen, am Dinstage den 28ſten des Novembers dieſes Jahres als dem erſten Edikts-Tage Vormittag 9 Uhr ihre Schuldforderungen, unter der Strafe des Ausſchluſſes von der Konkursmaſſe, entweder ſelbſt oder durch genugſam bevollmächtigte Rechtsanwälte anzubringen, und den Grund derſelben ſowohl als das Vorzugsrecht durch Uebergebung der Beweißmittel gehörig darzuthun.

Zur Vorbringung und zum Beweiſe der Einreden wird Dinstag der 2te Jänner künftigen Jahres vormittag 9 Uhr als der zweyte Ediktstag, und zur beyderſeits ſchließlichen Verhandlung Dinstag der 6te Februar künftigen Jahres Vormittag 9 Uhr als der dritte Ediktstag sub poena praeclusi anberaumt.

Decretum Würzburg am 13ten des Oktobers 1815.

Königl. Hofgericht.
H. v. Heſſ.

Häfel.

(3) 1. Bekanntmachung.

Man findet ſich zur Beſeitigung etwaiger Mißverſtändniſſe veranlaßt öffentlich bekannt zu machen, daß die adelichen Gutsbeſitzer Herr Graf von Soden zu Neuſtädtles, und Freyherr von Boyneburg zu Huſlar, ſchon vor einigen Jahren ihre Patrimonial Gerichtsbarkeit dem Landesherrn freywillig abgetreten haben, und daß in Gemäßheit allerhöchſter Verfügungen dieſe beyden ehemaligen Patrimonialgerichte einen unmittelbaren Beſtandtheil des hieſigen königl. Landgerichts ausmachen.

Fladungen am 15. October 1815.

Königl. baier. Landgericht.
Beck.

(3) 1. Edictal-Vorladung.

Gegen Johann Brünner zu Ebelsbach iſt die Ausſchatzung erkannt, und wird einziger Edictstag auf Mittwoch den 15. November d. J. früh um 8 Uhr anberaumt, wo ſämmtliche Gläubiger in Perſon oder durch hinlänglich Bevollmächtigte bey unterzeichnetem Landgerichte zu erſcheinen, ihre Forderungen ſammt etwaigem Vorzugsrechte mit ſämmtlichen Beweißmitteln anzugeben, hierauf gegenſeitig zu excipiren, und ſodann ſchlüßlich zu handeln haben, unter der Strafe des Ausſchluſſes von der Concurs-Maſſe, resp. der einſchlägigen Handlungen.

Eltmann den 14. October 1815.

Königl. Landgericht.
v. Eckart.

Philippi.

(3) 1. Gläubiger-Vorladung.

Gegen den Rathsverwandten Johann Bach zu Mellerichſtadt haben ſich ſeit Kurzem beträchtliche Paſſiven ergeben, nach welchen zu befürchten iſt, daß ſein Vermögen zur Tilgung ſeiner Schulden unzureichend ſeyn möchte. Da nun einige ſeiner Gläubiger auf die Hülfsvollſtreckung gegen denſelben dringen, ſo iſt nothwendig auszumitteln, ob gegen denſelben mit der Execution verfahren werden kön-

ne, oder das Concursverfahren eingeſchlagen werden müſſe; es werden daher ſeine ſämmtlichen Gläubiger anmit vorgeladen, ihre Forderungen gegen denſelben am Donnerſtage den 19. November d. J. früh um 8 Uhr um ſo gewiſſer bey dahieſigem Landgerichte anzugeben, als man bey Beſtimmung des rechtlichen Verfahrens gegen vorgenannten Bach auf die Ausbleibenden keine Rückſicht nehmen wird.

Mellerichſtadt am 12. October 1815.

Königl. Landgericht.

l. i. j.

Element, L. G. Aktuar.

---

(3) 2. **Verſteigerung.**

Der von Andreas Schüttinger Kaufmann zu Bamberg bisher beſeſſene und an Christoph Reichert von Roſtadt verkaufte Gadelhof nächſt Baunach, ſoll auf

Sonntag den 26. November d. J.

in vim executionis öffentlich verſtrichen werden.

Der Gadelhof beſtehet aus einem geräumigen Wohnhauſe von zwey Stockwerken, Stallung für Hornvieh, für Schweine ꝛc. einem Brauhauſe, einer Schmiede, einer geräumigen Scheune und noch einem kleinen daranſtoßenden Schoppen. Die Hofrieth iſt geräumig, hat einen eigenen Brunnen, ein Hausgärtchen und einen kleinen Teich.

Ferner gehören zu dieſem Hofe

118 1/4 Acker 7 1/4 Ruthe Artfeld,
37 3/4 Acker 17 Ruthen Wieſen,
ein beträchtlicher Waldantheil zum Nutz- und Brennholze des Beſitzers, dann
2 1/4 Acker der alte See genannt, bey dem Hofhauſe iſt Wieſewachs,
1 einhalb Viertel Acker, der See vor dem Hofhauſe,
1 anderthalb Viertel Acker See im Katzenbach, mitten im Gehölz gelegen,
1 Acker der Schloßgraben, iſt Wieſewachs. Ferner eine kleine Fiſchgrube, anderthalb Meßgerten breit, und 6 Meßgerten lang, iſt Wieſewachs.

Auf dieſem Hofe haftet

1) die Fiſchereygerechtigkeit in dem angränzenden Lautenfluſſe,
2) die Zehendgerechtigkeit in der Gadeldorfer Flurmarkung.

Die auf dieſem Hofe ſtehenden Laſten ſind folgende:

Der Gülthof muß jährlich
27 fl. 50 kr. an Erbzins,
35 Simmern Korn, und
35 ꝛ ꝛ Haber, Eberner Gemäß,
zur Gült an das königl. Rentamt dahier, ferner 25 kr. 2/7 pf. Steuer in simplo und bey Veränderungsfällen 5 pCt. als Handlohn, eben dahin abgeben.

Die Strichsluſtigen haben ſich auf dem oben angegebenen Tage Mittags um 12 Uhr im Gadelhofe einzufinden, wo ihre Angebote nach von ihnen genommener Einſicht des Guthes zu Protokoll genommen werden ſollen.

Ebern den 29. September 1815.

Königl. Landgericht.

J. B. Burkardt.

j. l. i.

Ebner, A. s.

---

(3) 2. **Bekanntmachung.**

Die zur Verhandlung der Niklaus Hagerischen Schuldſache zu Grafenrheinfeld auf den 26. d. M. anberaumte Tagfart kann wegen anderen Hinderniſſen nicht abgehalten werden.

Diejenigen, welche an dieſem Niklaus Hager eine Forderung zu machen und mit deſſen Mutter ſich in Vergleichs-Vorſchläge einzulaſſen gedenken, haben dahero

Dienſtag den 7. November d. J.

früh um 9 Uhr bey dahieſigem Landgerichte ſich einzufinden, und das weitere zu gewärtigen.

Mainberg den 6. October 1815.

Königl. Landgericht.

A. J. v. Eckart.

Gleitsmann.

---

(3) 2. **Gläubiger-Vorladung.**

Auf der Verlaſſenſchafts-Maſſe des verlebten Johann Hilpert zu Himmelſtadt, haftet eine ſo beträchtliche Schuldenlaſt daß erſtere zur Tilgung der Paſſiven kaum zureichen wird, daher werden ſämmtliche Johann Hilpertiſche Gläubiger auf Mittwoch den 8. November d. J. früh um 8 Uhr an unterfertigtes Landgericht vorbeſchieden, um ihre Forderungen zu Protokoll zu geben, und nöthigenfalls zu liquidirren widrigenfalls zu gewärtigen, daß bey Auseinanderſetzung der vor-

würſigen Verlaſſenſchafts-Maſſe keine Rückſicht auf ſie gemacht werde.

Karlſtadt am 7. October 1815.

Königl. baier. Landgericht.

Mohr, L. G. Aktuar.

Schimpf.

---

(3) 3. Schuldenliquidation.

Um die Verlaſſenſchaft der Lorenz Martiniſchen Eheleute von Retzſtadt gehörig auseinanderſetzen zu können, iſt derſelben Schuldenſtand zu wiſſen nöthig.

Es werden daher alle jene, welche an der Verlaſſenſchaft der Lorenz Martiniſchen Eheleute zu Retzſtadt eine gegründete Forderung machen zu können gedenken, auf Freytag den 27. October d. J. früh um 9 Uhr vorgeladen, um ihre Forderung anzugeben und zu liquidiren, unter dem Rechtsnachtheile, daß anſonſt bey Auseinanderſetzung der Theilung keine Rückſicht auf ſie gemacht werde.

Karlſtadt den 2. September 1815.

Königl. Landgericht.

Grandaur.

Mohr.

---

(3) 1. Edictal-Vorladung.

Durch rechtskräftiges Urtheil vom 2. September d. J. wurde gegen Anton Braun, Rathsbürger dahier, die Ausſchatzung erkannt. Es werden demnach nunmehr die Edictstage wie folgt feſtgeſetzt.

Mittwoch der 8. November 1815. früh um 9 Uhr zur Liquidation der Forderungen, wobey jeder Gläubiger bey Vermeidung des Ausſchluſſes ſeine Forderungen anzuzeigen, und deren Beweismittel zugleich an Handen zu geben hat.

Freytag den 1. December 1815. früh um 9 Uhr zur Vorbringung der allerſeitigen Einwendungen bey Vermeidung des Ausſchluſſes mit ſolchen.

Freytag den 29. December 1815. früh um 9 Uhr zur Schlußhandlung unter eben dem Rechtsnachtheile.

Karlſtadt am 29. September 1815.

Königl. Landgericht.

Grandaur.

Jbrg.

Gläubiger-Vorladung.

Der Tochtermann der verlebten Adam Hofers Wittib von Stetten, hat über Berichtigung deren Verlaſſenſchaft, welche von den Paſſiven, ſo viel bis jetzt vorliegt, überſtiegen wird, einen Vergleich mit den Gläubigern abgeſchloſſen, und es iſt auf deſſen gerichtliche Beſtätigung angetragen. Um nun hierin weiter verfahren zu können, wird Tagfart zur Berichtigung der Sache auf Mittwoch den 29. November früh um 9 Uhr anberaumt, wobey ſonach jeder, welcher an gedachter Verlaſſenſchaft eine Forderung zu machen gedenkt, um ſo gewiſſer zu erſcheinen, und ſolche anzuzeigen und zu liquidiren hat, als widrigenfalls ohne Rückſicht auf die Ausbleibenden der Vergleich beſtätiget werden wird, und ſie ſich alſo den ihnen etwa zugehenden Nachtheil ſelbſt zuzuſchreiben haben.

Karlſtadt den 29. September 1815.

Königl. Landgericht.

Grandaur.

Jbrg.

---

(3) 2. Gläubiger-Vorladung.

Da Michel Weiß von Kirchſchönbach ſelbſt auf eine Zuſammenberufung ſeiner Gläubiger angetragen hat, ſo wurde Tagfart auf Dienſtag den 7. künftigen Monats November früh um 9 Uhr anberaumt, wo diejenigen, welche an gedachten Michel Weiß eine Forderung machen wollen, um ſo gewiſſer dahier zu erſcheinen, und ſolche anzubringen haben, als ſie anſonſt beym weitern Fürfahren unberückſichtiget bleiben würden.

Gerolzhofen den 10. October 1815.

Königl. Landgericht.

Wirth.

v. Wittern.

---

(3) 3. Edictal-Vorladung.

Gegen Dorothea und Anna Maria Käppleinin ledig zu Eibelſtadt, welche ein gemeinſchaftliches Vermögen beſeſſen haben, iſt die Ausſchatzung erkannt, und wegen Geringfügigkeit der Maſſe einziger Edictstag auf Dienſtag den 7. k. M. November früh um 9 Uhr anberaumt, wozu alle diejenigen, welche eine Forderung an die Käppleiniſchen Schweſtern zu machen gedenken, andurch vorgeladen werden, um entweder ſelbſt, oder durch hinlänglich Bevollmächtigte ihre Forderungen anzubringen, die Beweismittel vorzulegen, ihre allenfallſigen Vorzugsrechte nachzuweiſen und

ſchlüßliche Verhandlungen zu pflegen, widrigenfalls ſie von dieſem Concurſe resp. mit den treffenden Verhandlungen ausgeſchloſſen werden.

Ochſenfurt am 4. October 1815.

Königl. Landgericht.
B. V. d. L.
Schleicher.

Lampert.

---

(2) 2. Gläubigervorladung.

Um die Verlaſſenſchaft der Georg Betz Wittwe zu Kützberg, auseinander ſetzen zu können, iſt die Kenntniß der Paſſiven der gedachten Betz Wittwe erforderlich.

Alle jene, welche an vorbeſagte Verlaſſenſchaft eine Forderung machen zu können glauben, haben ſolche Freytag den 3. November l. J. früh um 9 unter dem Rechtsnachtheile dahier anzubringen und zu liquidiren, daß ſie ſonſt bey Auseinanderſetzung der Verlaſſenſchaft unberückſichtigt bleiben.

Werneck den 12. Oktober 1815.

Königl. Landgericht.
Limb.

v. Fichtl.

---

(3) 3. Edictal-Vorladung.

Gegen Michael Rath von Kleinbrach iſt die Ausſchatzung erkannt, und auf Dienſtag den 31. October l. J. Tagfart ad producendum et liquidandum, auf Dienſtag den 28. November ad excipiendum, und auf Mittwoch den 27. December ad concludendum et certandum de prioritate jedesmal früh um 9 Uhr anberaumt, wo ſämmtliche Gläubiger entweder in Perſon oder durch hinlänglich Bevollmächtigte dahier zu erſcheinen, die bey jeder Tagfart vorzunehmende Verhandlungen gehörig zu pflegen, oder zu gewärtigen haben, daß die Ausbleibenden mit den ſie treffenden Handlungen ausgeſchloſſen werden.

Kiſſingen den 2. October 1815.

Königl. Landgericht.
G. F. Conrad.

G. Thees.

---

(3) 3. Bekanntmachung.

Nach Anzeige des Philipp Sitzler von Pfändhauſen, hat derſelbe unterm 7. d. M. eine für ihn als Schuldner gerichtlich ausgefertigte Obligation von 6. Oktober 1815, auf 125 fl. rh. Kapital gegen das Gotteshaus zu Grafenrheinfeld lautend, entweder zu Schweinfurt, oder auf dem Wege von Schweinfurt nach Pfändhauſen verloren. Der Finder dieſer Obligation wird demnach aufgefordert, dieſe fragliche Obligation binnen 4 Wochen der unterzeichneten Gerichtsſtelle um ſo gewiſſer zu übergeben, als ſonſt dieſelbe für unkräftig und verloſchen erklärt, und eine neuerliche, wie ſie in dem gerichtlichen Hypothekenbuche bereits eingetragen, ausgefertigt werden ſolle.

Euerbach am 13. Oktober 1815.

Königl. Patrimonialgericht der Frhrn. von Münſter.
J. M. Franz.

Pfeiffer.

---

(3) 2. Vorladung.

Jacob Breuter, natürlicher Sohn der verlebten Balthaſar Göbels Wittib dahier, begab ſich im Jahre 1784. von hier hinweg, ohne zu wiſſen wohin. Von dieſer Zeit an, mithin 31 Jahre lang, wurde nicht die mindeſte Nachricht über deſſen Aufenthalt, Leben oder Tod, eingezogen.

Da nun das dahieſige Gotteshaus und das Armeninſtitut, welche in dem — von der erwähnten Göbels Wittib, am 3. April 1806. errichteten Teſtamente, als Haupterben, auf den Fall, wenn beſagter Breuter nicht mehr am Leben ſeyn, oder keine ehelichen Leibeserben hinterlaſſen haben ſollte, eingeſetzet, auf Aushändigung deſſen unter Curatel ſtehenden Vermögens zu 360 fl. rhn. ohne Cautions-Leiſtung bey dieſſeitiger Gerichtsſtelle angetragen haben, ſo werden gedachter Jacob Beuter oder deſſen etwaige eheliche Erben hiermit vorgeladen, in einem viertel Jahre von Heute an, ſich beym hieſigen Patrimonialgerichte anzumelden, und das fragl. Vermögen nach vorheriger Legitimation in Empfang zu nehmen, widrigenfalls ſolches dem Gotteshauſe und Armeninſtitute dahier, derſelben Antrage gemäß, ohne Caution, verabfolgt werden ſolle.

Mainſondheim am 10. October 1815.

Königl. baier. Baron Bechtolsheim. Patrimonialgericht.
Vorſt.

Nees.

Königlich Baieriſches
Intelligenzblatt
für das
Großherzogthum Würzburg.

Mit Seiner Majeſtät des Königs allergnädigſtem Privilegium.

Dienſtag. Nro. 115. 24. October 1815.

Amtliche Artikel.

Bekanntmachung.

(Die Anſäſſigmachungen und Gewerbsverleihungen betreffend.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs von Baiern ꝛc.

Nachdem Seine königliche Majeſtät durch allerhöchſtes Reſcript vom 23. September d. J. zu beſchließen geruht haben, daß das — in den ältern Beſtandtheilen des Königreichs geſetzlich für Adminiſtrativ- Juſtiz- Gegenſtände angeordnete prozeſſualiſche Verfahren, ſo wie der Inſtanzenzug, auch in dem Großherzogthume Würzburg ſtatt haben ſoll: ſo werden die königl. Behörden, welche dergleichen Sachen zu behandeln haben, hiernach angewieſen. Insbeſondere aber ſollen, dieſen Normen gemäß, die Anſäſſigmachungen auf dem Lande und die Gewerbs-Conceſſionen auf folgende Weiſe behandelt werden:

1. Die Erledigung der Anſäſſigmachungs-Geſuche auf dem Lande iſt zur möglichſten Beſchleunigung derſelben nach der Abſicht der bereits durch das Intelligenzblatt bekannt gemachten allerhöchſten Verordnung vom J. 1808., die Beförderung der Heurathen auf dem Lande betr. den Land- und und gutsherrlichen Gerichten überlaſſen; jedoch iſt

2. bey der Erledigung dergleichen Geſuche auf die Militärpflichtigkeit der Individuen nach dem neueſten Conſcriptions-Geſetze vorzügliche Rückſicht zu nehmen, ſo daß, ſolange der Punct wegen der Befreyung von der Militärpflicht nicht ganz auſſer Zweifel geſetzt iſt, keine Anſäſſigmachung geſtattet werden kann.

3. Bey einer jeglichen Anſäſſigmachung ſind die Orts-Commiſſionen mit ihren Gutachten zu vernehmen, und die allenfalls von denſelben gemacht werdenden Einwendungen gehörig zu prüfen, ſofort das Geſuch mit Anführung der Gründe entweder zu verwilligen, oder abzuſchlagen.

4. Vierteljährig ſind über dergleichen Geſuche von allen Land- und gutsherrlichen Gerichten genaue Tabellen, worin auch die Gründe der Entſcheidung kurz angeführt ſeyn müſſen, zur Einſicht und allenfallſigen Erinnerung an die königl. Landesdirection als Regierungskammer einzuſenden.

5. Soviel die Städte Würzburg und Schweinfurt betrifft, bleibt es zur Zeit noch hinſichtlich der Anſäſſigmachungen, jedoch mit ſtäter Rückſicht auf die Militär-Pflichtigkeit, inſoferne bey der bisherigen Obſervanz, daß in den Fällen, wo es erforderlich iſt, beyde Behörden, nämlich die Polizeydirection und der Verwaltungsrath, ſich mit einander benehmen.

6. Wegen Verleihung jeder Art Gewerbs-Conceſſionen mit Ausnahme wirklicher Fabriken, Manufakturen und Brauereyen, zu welchen die allerhöchſte Bewilligung Seiner königlichen Majeſtät vorbehalten iſt, ſind folgende Competenz-Verhältniſſe feſtgeſetzt:

7. Den Polizeydirectionen und Landgerichten

ſie auf dem Grunde der allerhöchſten Verordnungen vom 5. Jänner und 16. März 1807. nicht nur die Wiederverleihung der erledigten Gewerbe, ſondern auch die Ertheilung ganz neuer Gewerbs-Conceſſionen, die aber künftig nur perſönlich und niemals real ſeyn können, mit Ausnahme der obengenannten größeren Gewerbe, als: Fabriken, Manufakturen und Brauereyen, überlaſſen. Dieſelben haben auch ex commissione delegata alle bisher unmittelbar von der königl. Landesdirection entſchiedenen Gewerbs-Verleihungen der adeligen Hinterſaſſen ihres Diſtrikts-Commiſſariats zu beſorgen, und ſich in ſolchen Fällen mit der Gutsherrſchaft über deren Erinnerungen im geeigneten Wege zu benehmen.

8. Ueber die bewilligten oder abgeſchlagenen Conceſſions-Geſuche müſſen vierteljährig Tabellen mit Anführung der Gründe an die königliche Landesdirection als Regierungskammer eingeſendet werden.

9. Von den Erkenntniſſen der Behörden erſter Inſtanz kann von dem einen — wie von dem andern Theile, der ſich dadurch beſchwert zu ſeyn glaubt, der Recurs an eine weitere Inſtanz, nämlich an die königl. Landesdirection als Regierungskammer, ergriffen werden; jedoch iſt zur Entfernung verderblicher Weitläufigkeiten die Recurs-Ergreifung an ein geſetzliches Fatale von 14 Tagen gebunden.

10. Die königl. Regierungskammer entſcheidet im Falle der ergriffenen Berufung als zweyte Inſtanz.

11. Wenn die Reſolutionen der erſten — und zweyten Inſtanz im Reſultate gleichförmig ſind, ſo findet ein weiterer Recurs an den königl. geheimen Rath in München nicht ſtatt; nur bey zwey abweichenden Beſchlüſſen kann der Recurs binnen 30 Tagen dorthin ergriffen werden; jedoch

12. unbeſchadet der Zuläſſigkeit des — durch die allerhöchſte Verordnung vom 8. Auguſt 1810. geſetzlich vorbehaltenen Recurſes an den königl. geheimen Rath in den kontentioſen Fällen, nämlich in Gewerbs-Streitigkeiten über Berechtigung zu Gewerben, oder zwiſchen mehreren Berechtigten.

13. Bis über das geſammte Gewerbs- und Conceſſions-Weſen ein allgemeines Regulativ feſtgeſezt ſeyn wird, ſollen ganz neue Conceſſionen, insbeſondere ſolche, wodurch die Zahl der gegenwärtigen Conceſſioniſten gleicher Art an einem und demſelben Orte vermehrt würde, vor der Hand nirgends mehr verliehen werden, den einzigen Fall ausgenommen, wo das wirkliche Bedürfniß der Verleihung evident und unwiderſprochen vorliegt.

14. Die Wiederbeſetzung erledigter Gewerbs-Conceſſionen findet nur dann ſtatt, wenn ſich nach vorgängiger genauer Unterſuchung aller Umſtände die Wiederverleihung ebenfalls evident und unwiderſprochen als wirklich nothwendig darſtellt.

15. Selbſt die allerhöchſte Stelle wird auf den vorbemerkten zwey Hauptregeln in allen denjenigen Fällen, wo an dieſelbe entweder im Wege des Recurſes, oder im Wege des Vorbehaltes, Conceſſions-Geſuche und Anträge gebracht werden, unverrückt ſtehen bleiben, und durchaus keine Verleihungen zugeben oder genehmigen, ſoferne nicht der alles bedingende Punct des Bedürfniſſes und der Nothwendigkeit über allen Zweifel nachgewieſen — und anerkannt iſt.

16. Alle einzelne Conceſſions-Geſuche ſind daher mit der größten Sorgfalt zu inſtruiren, und insbeſondere noch das Alter, die Geſchicklichkeit, die Lehr- und Wanderjahre und das Vermögen des Bittſtellers mit allen — für und gegen ihn ſprechenden Verhältniſſen genau zu erheben, und vor allem ſämmtliche wirklich betheiligte Gewerbsgenoſſen mit ihrer Erklärung zu vernehmen.

17. Alle dieſe Grundſätze ſowohl über die Competenz in Gewerbs- und Conceſſions-Sachen, als auch über die formelle und materielle Behandlung derſelben, finden auch in den Städten Würzburg und Schweinfurt ihre volle Anwendung.

18. In Anſehung der Ertheilung der Conceſſion zu Brauereyen, Fabriken und Manufakturen haben die Landgerichte, respec. Polizeydirectionen das Geſuch bloß zu inſtruiren, und mit Gutachten der königl. Landesdirection als Regierungskammer zum weitern Berichte vorzulegen.

19. Die Aufnahme neuer Handelsleute wird in der Regel auf dem nämlichen Wege nachgeſucht.

Dieſe allerhöchſte Beſtimmungen werden demnach zur allgemeinen Nachachtung andurch bekannt gemacht.

Würzburg den 19. October 1815.

Königl. Hofcommiſſion.

Frhr. v. Lerchenfeld.

Philippi.

Bekanntmachung.

(Die in Elſaß herrſchende Viehſeuche betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs von Baiern ꝛc.

Da nach zuverläſſigen Nachrichten in Elſaß und in den übrigen öſtlichen Gegenden von Frankreich die Viehſeuche herrſchet, iſt vorzüglich bey den Durchmärſchen der eben von dorther kommenden kaiſ. ruſſiſchen Armee-Abtheilungen überall die möglichſte Vorkehrung von Vorſichtsmaßregeln erforderlich, damit dieſes Uebel nicht durch das mit den erwähnten Truppen über den Rhein kommende Vieh in den königl. Staaten verbreitet, und ſomit nebſt der Laſt der Durchmärſche noch größeres Unheil über die königl. Unterthanen gebracht werde.

Dieſemnach wird in Folge hoher Entſchließung königl. Hofcommiſſion das Einbringen nachbenannter Gegenſtände aus dem an das Großherzogthum Würzburg gränzenden Theilen des Königreichs Würtenberg und des Großherzogthums Baden über die dieſſeitigen Grenzen, jedoch mit Ausnahme der mit legalen Geſundheitszeugniſſen verſehenen Gegenſtände verboten, und eine Sperre derſelben verhänget.

1) Rindvieh jeder Gattung, todt oder lebendig.
2) Fleiſch, Eingeweide, rohe Häute, Hörner, Haare und ungeſchmolzener Talg vom Rindviehe.
3) Endlich alle übrigen haarigen, rauhen und poröſen Körper, als:
   a) Dung jeder Art.
   b) Decken, Kotzen und Matten.
   c) Federn.
   d) Heu, Klee, Grummet und andere Futterkräuter.
   e) Leimleder, oder Abgang von Häuten.
   f) Stroh, Streu, Spreu und Häckerling.
   g) Bein-Miſt.
   h) Beine, rohe ungearbeitete.
   i) Borſten.
   k) Haare von Böcken, Geiſen, Hunden, Katzen, Kitzen, Kaninchen, Schafen, Pferden ꝛc. welche, wenn ſie mit dem Peſtſtoffe auf irgend eine Weiſe in Berührung kommen, ihrer Natur und vielfältiger Erfahrung gemäß ſehr leicht denſelben aufzunehmen, und nach längerer Zeit dem Hornvieh auf irgend eine Art mitgetheilt, den Ausbruch der Rindvieh-Peſt zu veranlaſſen vermögen.

Wenn dergleichen Subſtanzen den geringſten Verdacht erregen, daß ſie aus Gegenden und Orten kommen, wo die Rindviehpeſt herrſchet, und wenn ſie nicht mit einem Zeugniſſe ihrer Gefahrloſigkeit verſehen ſind, ſo müſſen dieſelben gleich den erſt benannten Gegenſtänden (1 und 2) zurückgewieſen, oder nach Umſtänden in einem geeigneten Verwahrungs-Ort deponiret, und der Reinigung nach der in der Beylage sub Nro. IV. enthaltenen Vorſchrift unterworfen werden.

Sollten der Sperre ungeachtet Vieh oder Giftfangende Subſtanzen von den vorbemerkten Nachbarlanden eingeſchwärzt werden, und bey einer der hieſigen königl. Zoll- und Lagerämter ankommen; oder ſonſt von den Polizey-Behörden und Ortsvorſtänden aufgefunden werden; ſo ſind dieſe berührten Gegenſtände augenblicklich in Verwahrung zu nehmen, und nach Umſtänden entweder zu vernichten, zu vergraben, oder der Reinigung zu unterwerfen.

Ueber alle dergleichen Vorfallenheiten iſt an die königl. Landesdirection zu berichten, von welcher die geeignete Entſchließung hierauf erfolgen wird.

Die nothwendige Vorſicht erheiſchet auch, daß die Eigenthümer des Rindviehes durchaus keine fremden Menſchen in ihre Ställe, oder überhaupt zu ihrem Rindviehe gelangen laſſen, und daß dieſes auf keine Weiſe in Gemeinſchaft mit Gegenſtänden komme, welche den Peſtſtoff mit ſich führen können. Aus dieſer Urſache ſind die Weiden, welche bey gegenwärtiger Jahreszeit ohnehin nicht lange mehr Statt finden können, vorzüglich in den an der Grenze gegen Baden und Würtenberg, dann in den an der Heerſtraße etwa auf 5 Stunden gelegenen Orten vor der Hand gänzlich aufzuheben, das Vieh im Stalle zu behalten, und auf fremde Pferde, Hunde, Katzen und dergl. Thiere beſondere Aufmerkſamkeit zu richten.

Eben ſo haben in dieſen Bezirken alle Viehmärkte bis auf weitere Verfügung zu unterbleiben; und es iſt aller Verkehr mit Rindvieh in denſelben überhaupt nur auf das unentbehrlichſte Bedürfniß zu beſchränken, wobey jedoch die Etappen-Straße ſorgfältig zu vermeiden iſt. Dieſe Verfügung wird jedoch, ſobald die Gefahr vorüber iſt, wieder aufgehoben werden.

Von der angeordneten Sperre ſind alle Einwohner und auch die treffenden benachbarten Grenzbewohner und deren Amtsbehörden in Kenntniß zu ſetzen, und die aus den fraglichen Gegenden kommenden Reiſenden haben ſich bey dem Eintritte in das Großherzogthum Würzburg durch ihre Päſſe und Zeugniſſe dahin auszuweiſen, daß ſie in Hin-

ſicht der Rindviehpeſt durchaus nichs Verdächtiges bey ſich führen, ſo wie auch über die dorther kommenden Güter, Effecten ꝛc. ähnliche Zeugniſſe erforderlich ſind.

Zur Verminderung der Gefahr einer Verbreitung der Rindviehpeſt und zur Erleichterung der Ueberſicht werden für das aus dem Badenſchen und Würtenbergiſchen eingehende Vieh ſo wie für die andern obbemerkter Gift-Anſteckung leicht ausgeſetzten Gegenſtände nur die beyden Eintrittsſtationen Röttingen und Kiſt andurch beſtimmt, auf welchen allein mit vollſtändiger Ausnahme aller übrigen der Eingang derſelben geſtattet wird. An jedem dieſer beyden Orte iſt von dem treffenden Landgerichte eine eigene Viſitations-Commiſſion, beſtehend aus einem Actuar, dann dem einſchlägigen Landgerichts-Phyſikus, und einem Thierarzte unverzüglich zu errichten, und in Activität zu ſetzen. Dieſelbe hat die Verbindlichkeit:

a) Die bey der Eindringung des Viehes, oder der andern vorbemerkten Gegenſtände mitzubringenden Zeugniſſe der Geſundheit und Gefahrloſigkeit genau zu kontrolliren, mit dem Zuſtande derſelben zu vergleichen, und wenn nichts Verdächtiges vorgefunden wird, die Zeugniſſe zu kontraſigniren, ſonach erſt den Eintirtt zu geſtatten.

b) Wenn aber das geringſte Verdächtige an denſelben, oder nur an einem Stücke beoachtet wird, ſo iſt der Eintritt gänzlich zu unterſagen.

c) Ueber alles Vorfallende iſt ein ordentliches Tagbuch zu halten, und ein genauer Auszug aus demſelben von 3 zu 3 Tagen anher vorzulegen.

Da nun aber dieſe Sperre auf das von der kaiſerl. ruſſiſchen Armee mitführende Vieh nicht wohl wird realiſirt werden können, ſo iſt wenigſtens auf das Genaueſte zu ſorgen, und feſt darauf zu beſtehen, daß

1) daſſelbe auſſer aller Verbindung mit dem Einheimiſchen gehalten, und daher auf freyem Felde untergebracht und ſorgfältig bewacht,

2) die Schlachtung deſſelben, ſo viel als möglich verhindert, oder wenigſtens auf unſchädliche von dem Landviehe nicht betretende Orte beſchränket,

3) alle Ueberbleibſel des allenfalls geſchlachteten Viehes ſogleich verſcharrt,

4) der Platz auf das Sorgfältigſte gereiniget, und —

5) allen Einwohner, welche mit dieſem Viehe in irgend eine Berührung kommen, der Eintritt in die einheimiſchen Viehſtälle verſaget, und vor ihrem Zuſammentreffen mit andern Menſchen, oder mit Hornvieh die Reinigung nach der Vorſchrift sub Nro. 4. anbefohlen werde.

6) Das zur Nahrung dieſes Militärviehes nöthige Futter iſt an die Fütterungs-Orte durch Pferdsbauern, und auf eine ſolche Art zu liefern, daß dieſe Lieferer dieſe Orte nicht ſelbſt betreten, ſondern das Futter in einiger Entfernung dorthin abgeben.

Was von dieſem Futter etwa zurückgelaſſen wird, darf bey zu beſtimmender Strafe nicht mehr zurück in die Häuſer und Ställe der Unterthanen geſchleppt werden, ſondern dergl. Reſte ſind, wenn ſie für die nachfolgenden Transporte nicht ſicher aufbewahrt werden können, zu verbrennen, welches gleichfalls mit dem zurück bleibenden Miſte zu geſchehen hat.

7) Zum Trinken für das Militärvieh ſind ſolche Brunnenquellen oder Stellen an Flüſſen auszumitteln und kennbar zu machen, welche von dem inländiſchen Viehe nicht benutzt werden.

8) Iſt nach Möglichkeit auf der Militärſtraße darauf zu ſehen, daß kein Fuhrwerk mit Ochſen, ſondern nur mit Pferden beſpannt werde, und auch mit dieſen iſt die möglichſte Vorſicht dahin zu beobachten, daß dieſelben in den Ställen mit dem Rindvieh nicht zuſammen gebracht, und bey ihrer Zurückkunft jedesmal gereiniget, gewaſchen oder geſchwemmt werden. Endlich iſt —

9) eine ſtrenge Aufſicht auf alle aus dem Würtenberg. und Badenſchen kommende Vorſpann, ſowohl Pferde, als Rindvieh zu halten, und ſind ſolche durchaus nicht in dießſeitigen Stallungen aufzunehmen, ſondern aus aller Berührung mit denſelben zu ſetzen, zu welchem Ende ſchickliche Plätze zu Bivouaqus für dieſelben anzuweiſen ſind.

Sollte der Fall wirklich eintreten, daß ein Stück Vieh, es mag von der Armee nachgeführt werden, oder einheimiſch ſeyn, an dieſer Peſt erkranken würde, ſo ſind augenblicklich alle jene Verfügungen zu treffen, welche hier in der Beylage sub Nro. 1 angeordnet ſind. Die Beylage sub Nro. 2 enthält die Beſchreibung und die Zeichen der Löſerdörre, welche eben in dem öſtlichen Theile Frankreichs herſchen ſoll, ſo wie die weitere Beylage sub Nro. 3 die Vorſchriften

zur Behandlung des an der Löſendörre erkrankten und daran gefallenen Viehes enthält.

Die königl. Landgerichte werden ſich den pünktlichen Vollzug dieſer Verordnung, wofür ſie insbeſondere verantwortlich gemacht werden, auf das Genaueſte angelegen ſeyn laſſen, und insbeſondere dafür ſorgen, daß ſelbe von den Gemeindevorſtehern den Gemeinden mit allen Beylagen von Zeit zu Zeit deutlich vorgeleſen, und dieſelben zur Aufmerkſamkeit und ſtrengen Nachachtung angewieſen werden.

Gegen die Widerſpenſtigen und Saumſeligen iſt mit angemeſſener willührlicher Geld- oder Gefängnißſtraf. unnachſichtlich zu verfahren, vorbehaltlich der Fälle welche nach den Beſtimmungen des Straf-Geſetzbuches (Buch II Lit. I Cap. IV Artic. 246.) ſich zur beſondern Beſtrafung als Verbrechen eignen, worüber ſonach eine eigene Belehrung zu erlaſſen iſt.

Rückſichtlich der auf Vollziehung gegenwärtiger Anordnungen ſich ergebenden Koſten wird weitere Entſchließung erfolgen.

Würzburg den 11. October 1815.

Königl. Landesdirection. als Kriegsſeparat.

Klinger.

Pfenning.

Behr.

Beylage Nro. I.

Inſtruktion

für die Landgerichte und Polizeyſtellen zur Unterdrückung der im Innern des Reiches ausgebrochenen Rindvieh-Peſt.

§. 1. Wenn irgend ein Einwohner des Königreiches ein oder mehrere Stücken Hornvieh auf die Art und mit den Zufällen, wie dieſes in der Beylage Nro 2. beſchrieben wird, erkranken, es ſey in der Gegend, in welcher früher ſchon ausländiſche Viehheerden durchgetrieben worden ſind, oder an den Etappenrouten, oder wo immer im Reiche; ſo iſt Jedermann, wer davon Kenntniß erhält, ohne Unterſchied verbunden, davon dem Ortsvorſteher, und dieſer der vorgeſezten Polizeyſtelle augenblicklich die Anzeige zu machen. Jede Unterlaſſung wird angemeſſen und nach Umſtänden mit Strenge (Strafgeſetzbuch, zweytes Buch, erſter Titel, viertes Kapitel, Artikel 246.) beſtraft, weil die Gefahr der Verbreitung der Rindvieh Peſt mit jeder Zögerung der dagegen anzuwendenden Sicherheits-Maßregeln ſich vergrößert.

§. 2. Zu gleicher Zeit mit der Anzeige iſt das noch geſunde Vieh von dem kranken abzuſondern, und erſteres in einen andern Stall oder in eine Scheune u. dergl. zu bringen, ein Stück von dem andern ſo weit als möglich entfernt zu ſtellen, und von Leuten zu füttern und zu pflegen, welche durchaus keine Gemeinſchaft mit dem erkrankten Viehe und deſſen Wärtern haben.

Es iſt nothwendig, die zunächſt an jedem erkrankten Stücke ſtehenden Thiere, bey dieſen in dem erſten Stalle zu belaſſen, da Wahrſcheinlichkeit vorhanden iſt, daß ſie bereits angeſteckt ſind. Jedoch ſollen auch dieſe in möglichſt großen Entfernungen in dem, von dem übrigen geſundſcheinenden Viehe entleerten Stalle von einander geſtellet werden. Für die Ausführung dieſer Maßregel haben bis zu den weitern Vorkehrungen der vorgeſezten Polizeyſtellen, die Ortsvorſtände u. ſ. w. zu wachen.

§. 3. Wenn den königlichen Polizeyſtellen und Landgerichten die Anzeige über den Ausbruch, oder auch nur über den bloßen Verdacht der Rindvieh-Peſt gemacht iſt, ſo haben dieſelben augenblicklich den Gerichtsarzt, und wo ein Thierarzt iſt, auch dieſen zur Unterſuchung abzuordnen. Der erſte hat über das Reſultat der Unterſuchung ſein Parere unverzüglich vorzulegen, und der leztere iſt über den Befund zu Protokoll zu nehmen. Bey dieſer Gelegenheit iſt, wenn es ſich um die wirkliche Rindvieh Peſt handelt, auch darauf zu inquiriren, woher der Anſteckungsſtoff oder die Verbreitung in den Stall, oder auf das erſte erkrankte Stück mit Wahrſcheinlichkeit oder Gewißheit gebracht wurde, theils um dem Gange des Uebels nachzuſpüren und weitere Folgen zu verhüten, theils um über das Geſchichtliche dieſes Gegenſtandes nähere Aufklärung zu erhalten, weshalb auch die Produkte über die Unterſuchung dieſes Gegenſtandes der königl. Landesdirection vorzulegen ſind.

Die zur erſten Unterſuchung abgeordneten und derſelben beigewohnten Individuen haben, zur Verhütung einer weitern Verbreitung der Rindvieh-Peſt durch ihre eigene Perſon, ſich nach dieſem Geſchäfte gehörig zu reinigen.

(Die Fortſetzung folgt.)

Getreid = Verkauf

auf dem Markte zu Würzburg am 21. Octbr. 1815.

Im höchſten Preis:

Weitzen,	37 Malter, das Malter	13 fl.	— kr.
Korn,	15 — — — —	8 fl.	40 kr.
Haber,	4 — — — —	9 fl.	20 kr.

Im mittlern Preis:

Weitzen,	365 Malter, das Malter	10 fl.	49 kr.
Korn,	124 — — — —	8 fl.	22 kr.
Haber,	17 — — — —	8 fl.	55 kr.

Im tiefſten Preis:

Weitzen,	16 Malter, das Malter	8 fl.	— kr.
Korn,	26 — — — —	8 fl.	— kr.
Haber,	5 — — — —	8 fl.	15 kr.

Summe aller verkauften Früchte 609 Malter. als: 418 Malter Weitzen, 165 Malter Korn, 26 Malter Haber.

Königliche Polizeydirection.
Geſſert.

Würzburger Brodtaxe und Gewicht

vom 23. October 1815.

	lb.	Lth.	Qt.
Ein Laib Roggenbrodes für $15\frac{1}{2}$ Kr. muß wiegen = = =	7	12	—
Ein Laib Roggenbrodes für $7\frac{3}{4}$ Kr. muß wiegen = = =	3	22	
Ein Laib Roggenbrodes für 3 Kr. muß wiegen = = =	1	13	$2\frac{1}{4}$
Eine Wage weißen Brodes für $14\frac{1}{2}$ Kr. = = = = = =	3	22	—
Ein Kümmelbrod für $7\frac{3}{4}$ Kr.	1	27	—
Ein = ditto = für 6 Kr.	1	16	$3\frac{1}{4}$
Ein = ditto = für 3 Kr.	—	24	$1\frac{3}{4}$
Ein = ditto = für 2 Kr.	—	16	1
Ein Paar Semmeln für 1 Kr.	—	8	$\frac{1}{2}$
Eine Semmel für = $\frac{1}{2}$ Kr.	—	4	$\frac{1}{4}$
Ein Dickweck für 2 Kr.	—	16	1
Ein = ditto für 1 Kr.	—	8	$\frac{1}{2}$

Königl. Polizeydirection dahier.
Geſſert.

Verſteigerung.

Die ſich ergebenden Treſtern aus den königl. Weinbergen der Leiſten, Stein und Schalksberge, werden künftige Mittwoch den 25. d. Mittags um 1 Uhr in der Kalterſtube nächſt dem Rennwegerthore öffentlich verſtrichen, wozu die Liebhaber hiermit einladet

Würzburg den 23. October 1815

Das königl. Hoföfonomie-Rentamt.

Bekanntmachung.

Diejenigen, welche Gültmöſte an das Stadtrentamt abzugeben haben, können ſolche während dem Herbſte in die herrſchaftliche Kalter im Bruderhofe abliefern laſſen.

Würzburg am 23. October 1815.

Königl. Stadtrentamt.
Gros.

Verſteigerung.

Am Samſtage den 28. d. M. und an den darauf folgenden Tagen, jedesmal früh um 10 Uhr werden die während dem Herbſte abfälligen Treſtern in der herrſchaftlichen Kalter im Bruderhofe dahier öffentlich verſtrichen, und dem Meiſtbietenden gegen baare Zahlung zugeſchlagen.

Würzburg den 23. October 1815.

Königl. Stadtrentamt.
Gros.

Verſteigerung.

Auf den Montag als den 6. künftigen Monats November früh um 9 Uhr praecis anfangend, werden 230 Eichenſtämme, größtentheils zu Bau- und Nutzholz im Diſtrikte Mehlberg, Ebersbacher Reviers, worunter einige zu Holländer geeignet ſind — ſo weiter Dienſtag und Mittwoch darauf als den 7. und 8. ſelben Monats, 300 Eichenſtämme im Diſtrikte Sommerberg deſſelben Reviers, jedesmal früh um 9 Uhr anfangend, worunter mehrere von vorzüglicher Länge und Stärke, gleichfalls zu Holländer geeignet, unter den vor dem Striche noch bekannt gemacht werdenden Bedingniſſen öffentlich verſteigert werden, wobey noch beſonders bemerkt wird, daß jeder Steigerer eine gerichtlich gefertigte Sicherheitsleiſtung über das zu erſtreichende Holz vor dem Zuſchlage zu hinterlegen habe, anſonſten demſelben kein Holz zugeſchrieben werden kann. Worzu die Kaufluſtigen einladet

Neuſtadt den 21. October 1815

Das königl. Forſtamt Neuſtadt.
Voll, Förſter.

(3) 2. ... Verſteigerung.

Das bey dem am 3. l. M. zufolge Bekanntmachung im Intelligenzblatte vom 26. September Nro. 103. abgehaltenen Striche des zur Fiſcheriſchen Armenſtiftung gehörigen Wohnhauſes in der Hörleinsgaſſe Diſtr. 4. Nro. 78. gefallene Meiſtgebot zu 1933 fl. rhn. wurde von höchſter Stelle nicht genehmigt, und befohlen, einen fernern Strich unter Zugrundlage des erwähnten Gebotes mit der beſonderen Begünſtigung abzuhalten, daß 1/3 Theil des Kaufſchillings zwar binnen 6 Wochen nach erfolgter höchſter Ratification baar, der zweyte 1/3 Theil jedoch erſt nach Ablauf eines Jahres mit Zinſen abgetragen, und der 3te Theil als verzinsliches Capital unter Vorbehalt des Hauseigenthums-Rechtes ſtehen bleiben kann.

Dieß wird mit dem Bemerken bekannt gemacht, daß dieſe fernere Strichstagfart den 31. d. M. früh um 10 Uhr in dem zu verſtreichenden Hauſe abgehalten werde.

Würzburg am 23. October 1815.

Verwaltung der Fiſcheriſchen-Armenſtiftung.
Endres.

Nichtamtliche Artikel.

Feilbietungen.

1) (3) In dem Hauſe auf der Domgaſſe Nro. 106. des 3. Diſtrictes werden am Dienſtage den 7. des nächſtkommenden Monates November Nachmittags um 2 Uhr folgende reingehaltene 1811er Weine durch öffentliche Verſteigerung an die Meiſtbietenden abgegeben:

6 Fuder Vollacher Gewächſes,
6 Fuder Eibelſtädter,
6 Fuder dergleichen,
1 Fuder 3 Eimer Randersackerer,
3 Fuder Thüngersheimer,
3 Fuder 6 Eimer Würzburger.

Würzburg den 23. October 1815.

2) (1) Ein Weinberg von 7/4 Morgen iſt mit dem Ertrage zu verkaufen. Nähere Nachricht giebt man im 2. Diſtr. Nro. 246.

3) (4) Unterzeichneter empfiehlt ſich höflichſt allen denjenigen welche gut, ſchön und billig gekleidet zu ſeyn wünſchen mit einem auserwählten Aſſortiment von ächten niederländiſchen Tüchern gefertigter Herren Röcke, die er über alle Erwartung billig abgeben wird.

Gabriel König, Herren-Kleidermacher, wohnhaft im 2. Diſtr. Nro. 411. auf dem grünen Markte zu Würzburg.

Vermiethungen.

1) (2) Nro. 426. auf dem Markt, iſt ein Logis für einen ledigen Herren zu verlehnen.

2) (2) Im 2. Diſtr. Nro. 312. iſt ein Logis für ledige Herren mit Möbeln, oder für eine ruhige Haushaltung ohne Möbeln ſtündlich zu verlehnen.

3) (2) In der Mitte der Domgaſſe iſt über eine Stiege ein geräumiges möblirtes Zimmer für einen Meßfremden zu vermiethen. Nähere Nachricht giebt man im Intelligenzcomtoir.

4) (1) In einem ordentlichen Hauſe können ein oder zwey Studenten, von den erſten Schulen und von proteſtantiſcher Religion, oder auch ein anderer von ſolidem Charakter, in Koſt und Logis genommen werden. Nähere Nachricht giebt man im Intelligenzcomtoir.

5) (3) In der Semmelsgaſſe 1. Diſtr. Nro. 53. iſt der ganze obere Stock ſtündlich oder auf Allerheiligen zu vermiethen.

6) (3) Im 2. Diſtr. Nro. 204. nächſt der ehemaligen Catharinenkirche, im Plänlein, iſt ein Quartier beſtehend in 3 heitzbaren ineinander gehenden Zimmern, einer Küche, Bodenkammer, Keller, Holzlage und Waſchhaus, ſogleich oder auf Lichtmeß zu vermiethen.

Vermiſchte Anzeigen.

Lotto Anzeige.

1) (1) Die 707te Ziehung in Regensburg iſt heute Donnerſtag den 19. October 1815. unter den gewöhnlichen Formalitäten vor ſich gegangen, wobey nachſtehende Nummern zum Vorſchein kamen:

64. 40. 68. 28. 13.

Die 708te Ziehung wird den 20. November, und inzwiſchen die 46te Nürnberger Ziehung den 30. Oct., und den 9. Nov. die 1087ſte Münchner Ziehung vor ſich gehen.

2) **Ankündigung**
öffentlicher Vorleſungen für das gebildete Publikum
von
Dr. Johann Jakob Wagner,
Profeſſor der Philoſophie und Staatswiſſenſchaft.

Was der Menſch gelebt hat, ſoll er zum Bewußtſeyn bringen. Unſere Zeit iſt durch Umwandlung äußerer Geſtalten des Daſeyns und innerer Formen der Geſinnung bedeutender als irgend eine in der Weltgeſchichte, und es wird Pflicht zu fragen: was iſt mit uns vorgegangen? wo ſtehen wir?

Zur Beantwortung dieſer Fragen für jeden, der gebildet an den Intereſſen der Menſchheit lebendigen Antheil nimmt, wird Unterzeichneter in dieſem Winterſemeſter

Vorleſungen über den gegenwärtigen Standpunkt der Kultur

eröffnen, in welchem er hiſtoriſch und philoſophiſch zugleich, aber auf allgemein klare und faßliche Weiſe zeigen wird, auf welchem Punkte Religion, Wiſſenſchaft, Kunſt, Erziehung, Sittlichkeit, die Verhältniſſe des Umgangs und der beyden Geſchlechter u. ſ. w. jetzt ſtehen, und welche Richtung ſie zum höchſten Ziele der Menſchheit zu nehmen haben. Politiſche Anſichten bleiben ausgeſchloſſen.

Zu dieſen Vorleſungen ſind die Abendſtunden von 5 bis 6 Uhr Montags, Mittwochs und Freytags beſtimmt, und um ein angemeſſenes Lokale wählen zu können, wünſcht er die Unterſchriften der Theilnehmer bald möglichſt beyſammen zu haben. Sowohl auf der Harmonie als in ſeinem Hauſe liegen Verzeichniſſe zur Subſcription offen.

Das Honorar für dieſe bis Oſtern dauernde Vorleſungen beträgt für die Perſon ſieben Gulden rhn. Zeit und Ort des Anfangs werden im Intelligenzblatte bekannt gemacht.

Würzburg den 20. October 1815.

J. J. Wagner.

3) (1) In dem ehemalig gräflich Rothenhahniſchen dermalen von Großiſchenhof, Diſtr. 2. Nro. 600. wird am 2. November l. J. Nachmittags um 2 Uhr der daſelbſt befindliche große Garten, in einen mehrjährigen Beſtand abgegeben, die Pachtluſtigen belieben in der Zwiſchenzeit den Garten einzuſehen, und an dem 2. November zur beſtimmten Stunde zur Vernehmung der Pachtbedingniſſe und des Hinſchlags ſich einzufinden.

4) (1) Ein oder zwey marmorne Platten von weißer Maſſa Carrara, beyläufig 3 Schuh lang, und 2 Schuh breit, werden zu kaufen geſucht. Die beliebigen Verkaufs-Aviſo werden dem von Großiſchen Hausmeiſter Diſtr. 2. Nro. 600. gegeben.

5) (2) Ferdinand Ebelin, Maler, wohnhaft in der Marktgaſſe im blauen Stern, 2. Diſtr. Nro. 440. offeriret auch im Stamm- und Wappenmalen ſeine ergebenſten Dienſte.

6) (3) Ein junger Menſch, der etliche Schulen ſtudirt hat, im Rechnen und Schreiben wohl erfahren iſt, ſucht entweder bey einem Rentamte oder als Inſtructor bey Kindern unterzukommen. Nähere Nachricht giebt man im Intelligenzcomtoir.

7) (1) Es iſt Jemanden ein Hund zugelaufen; wer ſich genau über Geſtalt und Farbe auswei en kann, wird ihn gegen Einrückungsgebühr und Futtergeld zurück erhalten. Nähere Nachricht giebt man im Intelligenzcomtoir.

8) (1) Mathes Hilpert, Lehnkutſcher, wohnhaft im Söckershofe, in der Franziskanergaſſe, 3. Diſtr. Nro. 157. fährt Donnerſtag den 26. October mit einer Chaiſe nach Frankfurt, und wünſcht Mitreiſende.

9) (1) Mittwoch den 25. October fährt Nikolaus Michel, Lehnkutſcher, in der untern Bocksgaſſe Nro. 307. mit einer leeren Chaiſe nach Frankfurt, und wünſcht Mitreiſendeſ zu bekommen.

10) (1) Franz Ullrich, Lehnkutſcher, wohnhaft hinter der Marienkapelle auf dem Markt fährt Donnerſtag als den 26. d. M. nach Frankfurt, und wünſcht Mitreiſende zu bekommen.

(Nebſt einem Anhange.)

Anhang
zu Nro. 115
des Intelligenzblattes für das Großherzogthum Würzburg.
1815.

Amtliche Artikel.

(3) 3. Edictal-Vorladung.

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs von Baiern ꝛc.

Gegen den vormals fürſtlich Bambergiſchen geheimen Rath und Kämmerer Chriſtoph Franz Freyherrn von Stein zum Altenſtein zu Pfaffendorf iſt der Conkurs der Gläubiger rechtskräftig erkannt; demnach werden alle Gläubiger des genannten Freyherrn von Stein zum Altenſtein hiedurch edittaliter vorgeladen, am Dinstage den 28ſten des Novembers dieſes Jahres als dem erſten Edikts-Tage Vormittag 9 Uhr ihre Schuldforderungen, unter der Strafe des Ausſchluſſes von der Conkursmaſſe, entweder ſelbſt oder durch genugſam bevollmächtigte Rechtsanwälte anzubringen, und den Grund derſelben ſowohl als das Vorzugsrecht durch Uebergebung der Beweißmittel gehörig darzuthun.

Zur Vorbringung und zum Beweiſe der Einreden wird Dinstag der 2te Jänner künftigen Jahres vormittag 9 Uhr als der zweyte Ediktstag und zur beyderſeits ſchließlichen Verhandlung Dinstag der 6te Februar künftigen Jahres Vormittag 9 Uhr als der dritte Ediktstag sub poena praeclusi anberaumt.

Decretum Würzburg am 13ten des Oktobers 1815.

Königl. Hofgericht.
H. v. Heſſ.

Häfel.

---

(3) 3. Edictal-Vorladung.

Gegen den Schneidermeiſter Anton Schwarz dahier, wird von unterzeichneter Stelle wegen des das Vermögen weit überſteigenden Schuldenſtandes die Ausſchatzung erkannt, und daher ein einziger Edictstag anberaumt, nämlich auf Dienſtag den 7. November l. J. Vormittags um 9 Uhr, bey welchem ſämmtliche Gläubiger entweder in Perſon oder durch hinlänglich Bevollmächtigte ihre Forderungen mit ihren Beweismitteln und Vorzugsrechten unter der Strafe des Ausſchluſſes von dem Concurſe anzugeben, die dagegen erhobenen Einreden zu gewarten, und bey der nämlichen Tagfart unter Strafe des Ausſchluſſes ſchlüßliche Handlung zu pflegen haben.

Würzburg den 6. October 1815.

Königl. Stadtgericht.
Wilhelm.

Mohrenhofen.

---

(3) 3. Verſteigerung.

Dienſtag den 24. October l. J. Vormittags um 9 Uhr anfangend, und die folgenden Tage, werden in der Schlüpferleinsmühle dahier, die zur Theilung der Adam Schubertſchen Eheleute gehörigen Effecten, beſtehend in Betten, Zinn- und Meſſing-Waaren, Wägen, Reitzeuge, Keller- Küchen- und ſonſtigen Hausgeräthſchaften, dann 20 Körben mit Bienen, Federvieh und 4 Malter Korn, öffentlich aufgeſtrichen, und an den Meiſtbietenden gegen baare Zahlung ſogleich abgegeben.

Würzburg am 13. October 1815.

Königl. Stadtgericht.
Wilhelm.

Mohrenhofen.

---

(3) 3. Verſteigerung.

Der zur Theilungsmaſſe des Handelsmanns Johann Georg Stümmer dahier gehörige Garten, wird Mittwoch den 25. dieſes den erſten, dann Mittwoch den 31. des nämlichen Monats dem zweyten, endlich Mitt-

woch den 8. November l. J. dem dritten öffentlichen Striche in der Stümmeriſchen Wohnung, 2. Diſtr. Nro. 7. und 8. jedesmal Mittags um 2 Uhr, aufgelegt, und dem Meiſtbietenden jedoch mit Vorbehalt der ſtadtgerichtlichen Begnehmigung zugeſchlagen. Die Strichsbedingniſſe werden bey den Tagfarten bekannt gemacht werden. Der Garten liegt am ſogenannten Teufelsthor dahier, enthält beyläufig einen halben Morgen Feldes, iſt ringsherum mit einer Mauer umgeben, und mit einem Sommerhäuschen von 2 Stockwerken, einem Keller und Pumpbrunnen verſehen, mit vielen Weinſtöcken und Obſtbäumen der beſten Sorten beſetzet. Liebhabern ſtehet frey, zu jeder Stunde in dem Stümmeriſchen Wohnhauſe ſich einzufinden, wo ſtäts Jemand, einer der Intereſſenten ſolchen zeigen wird.

Würzburg den 9. October 1815.

Königl. Stadtgericht.

Wilhelm.

Mohrenhofen.

---

(3) 2. **Verſteigerung.**

Montag den 6. November l. J. Mittags um 2 Uhr, werden die zur Theilungsmaſſe des Handelsmannes Johann Georg Stümmer dahier gehörigen Weine, als: ohngefähr

5	Fuder			1807er	Fahrer Gewächſes,
5	Fuder	5	Eimer	1812er	Güntersleber,
5	=	6	=	1812er	Sommeracher,
6	=	10	=	1807er	Randersackerer,
5	=	4	=	1811er	Güntersleber,
4	=	11	=	1812er	Güntersleber,
7	=	—	=	1811er	Sommeracher,
3	=	10	=	1804er	Fahrer,
4	=	—	=	1811er	Würzburger Albertsleiten,
2	=	7	=	1811er	Würzburger Schalksberg,
4	=	2	=	1812er	Sommeracher,
4	=	2	=	1807er	Veitshöchheimer,
—	=	2	=	1811er	Würzb. Leiſten,
7	=	—	=	1811er	Nordheimer,
6	=	9	=	1804er	Fahrer,
5	=	6	=	1811er	Sommeracher,
5	=	—	=	1807er	Dettelbacher,
4	=	7	=	1811er	Retzbacher,
4	=	6	=	1807er	Dettelbacher,
2	=	6	=	1807er	Randersackerer,
2	=	10	=	1811er	Dettelbacher,
3	=	—	=	1811er	Rödelſeer,
3	=	2	=	1811er	Retzbacher Ge-

wächs, in der Handelsmann Johann Georg Stümmeriſchen Wohnung dahier, 2. Diſtr. Nro. 7. et 8. dem öffentlichen Striche aufgelegt, und dem Meiſtbieter oder ſogleich zugeſchlagen, die Strichsbedingniſſe aber bey der Tagfart ſelbſt bekannt gemacht werden.

Würzburg am 16. October 1815.

Königl. Stadtgericht.

Wilhelm.

Mohrenhofen.

---

(3) 3. **Gläubiger-Vorladung.**

Heinrich Jakob Arndt, Bürger und Handelsmann zu Schweinfurt, hat mit verſchiedenen auf ihre Forderungen klagenden Gläubigern, durch Vermittelung eines Bürgen, ein gütliches Zahlungs Arrangement getroffen, ſolches zur gerichtlichen Beſtätigung ausgeſetzt, und ſelbſt darauf angetragen, eine öffentliche Ladung an alle jene, welche wegen Handelsgeſchäften, oder aus einem andern Grunde etwa eine Forderung an ihm zu machen hätten, zu dem Ende zu erlaſſen, damit dieſelbe bey einer anzuberaumenden Tagfart dahier erſcheinen, ihre Anſprüche liquidiren, und hinſichtlich der Befriedigung eine gütliche Uebereinkunft mit ihm abſchließen möchten. Es wird daher eine Tagfart auf Donnerſtag den 23. November d. J. früh um 9 Uhr anberaumt, bey welcher die bisher dem Gerichte unbekannte Gläubiger deſſelben, entweder in Perſon, oder durch Bevollmächtigte bey dem hieſigen Stadtgerichte zu erſcheinen, ihre Anſprüche zu liquidiren, zu beſcheinigen und ſich auf die Vorſchläge zu einem Vergleiche zu erklären, im Ausbleibungsfalle aber zu gewärtigen haben, daß ſie bey Behandlung und gerichtlicher Handhabung des zu Stande gebrachten Arrangements nicht werden berückſichtiget werden.

Schweinfurt den 2. October 1815.

Königl. baier. Stadtgericht.

Frhr. v. Gebſattel.

Stolle.

---

(2) 2. **Bekanntmachung.**

Jeder königl. baier. Unterthan, welcher zwiſchen dem 1. Jänner und 31. December 1796. geboren iſt, und 19 Jahre zählt, iſt gegenwärtig in die Jahre der Militärpflichtigkeit getreten.

Die Fertigung der Conſcribirungs Liſte

dieſer Alters-Klaſſe nimmt nach den Conſcriptions-Geſetze im laufenden Monate ihren Anfang.

Alle Jünglinge dieſes Alters, deren Familien dahier wohnen, wo ſie auch immer geboren ſeyn mögen, werden aufgefordert, ſich bey der unterfertigten Conſcriptions-Behörde einzufinden, und ſich in den Liſten einſchreiben zu laſſen.

Für jene aus dem erſten Stadt-Diſtricte iſt Montag der 23. October;

Jene aus dem zweyten und dritten Stadt-Diſtricte Dienſtag der 24., und jene aus dem vierten und fünften Diſtricte Mittwoch der 25. des nämlichen Monats als Conſcriptions-Termin anberaumt.

Wenn einer der Conſcriptionspflichtigen Jünglinge wegen Krankheit, Abweſenheit, oder ſonſt einer anderen gegründeten Urſache unmöglich perſönlich erſcheinen kann, ſo haben die Aeltern, Vormünder oder ſonſtige nächſte Verwandte hierüber Anzeige und Nachweiſung zu machen.

Von dieſer Verpflichtung befreyt kein Stand, keine Religion und kein Verhältniß. Selbſt ſchon in Kriegsdienſten ſtehende, entlaſſene, unbrauchbar erklärte, anſäſſige, in der Fremde befindliche, auch etwa in Arreſt ſitzende Militärpflichtige müſſen angezeigt werden.

Welche auf vorläufige Befreyung, auf die Rückſtellung an das Ende der Reſerve ſich berufen, oder ſonſtige Reclamationen zu machen haben, haben ſich mit den nothwendigen Nachweiſungen zu verſehen.

Der Militärpflichtige, welcher ſich weigert, oder es vernachläſſigen würde, zur Einſchreibung zu erſcheinen, oder welcher nicht angezeigt wird, verliert nicht allein allen Anſpruch auf die Einſtellung eines andern Mannes, ſondern wird auch in der Liſte als ſolcher bezeichnet, welcher zuerſt einzureihen iſt.

Würzburg den 18. October 1815.

Königl. Polizeydirection.
Geſſert, Polizeydirector.

---

(3) 3. **Edictal-Vorladung.**

Gegen Johann Schneiders Wittib zu Thüngersheim ward die Ausſchatzung erkannt, und einziger Edictstag auf Donnerſtag den 16. November d. J. früh um 9 Uhr anberaumt, wo ihre Gläubiger entweder ſelbſt oder durch hinlänglich Bevollmächtigte sub poena praeclusionis ihre Forderungen unter Vorlegung der Beweismittel und Vorzugsrechte geltend machen, über Liquidität und Priorität ſtreiten, ſo wie ſchlüßlich handeln ſollen.

Decretum Würzburg den 10. October 1815.

Königl. Landgericht d. d. M.
Jäger.
Wagner, Actuar.

---

(2) 2. **Verſteigerung.**

Der Beſtand von der Gemeindeſchmiede zu Gündersleben ſoll am Mittwoch den 8. November d. J. früh um 9 Uhr beym Landgerichts-Sitze auf weitere 6 Jahre verſtrichen werden, welches Liebhabern andurch eröffnet wird.

Würzburg den 16. October 1815.

Königl. Landgericht d. d. M.
Jäger.
Wagner, Actuar.

---

(3) 1. **Bekanntmachung.**

Die zeitherige Suſtentationsfrüchten-Abgabe iſt mit dem gegenwärtigen Geſchäftsgange der unterzeichneten Stelle nicht mehr vereinbarlich, und wird daher die unabänderliche Anordnung dahin getroffen, daß

1) erſt nach eingelaufener allerhöchſter Anweiſung — die Früchten-Abgabe ſtatt findet,
2) zu dieſem Ende jedesmal durch das Intelligenzblatt beſonders angekündiget werden wird, an welchem Tage; gegen Uebergabe der geſtempelten Hauptquittung die Anweiſung zur Abfaſſung des Verfallenen geholet werden müſſe, und
3) hiernach eine abſchlägliche Abfaſſung und Annahme einer Interims-Beſcheinigung nicht mehr ſtatt findet;

mit dem Anhange, daß demjenigen Individuum, welches ſodann an den beſtimmt werdenden Abfaßtage nicht erſcheinet, und ſein Guthaben gegen Zurückgabe der dießſeits ausgeſtellten Anweiſung in Empfang nimmt, daſſelbe auf ſeine Koſten und Gefahr bey Seite geſtürzt werden wird.

Dieſes bringt zur allgemeinen Kenntniß und Darnachachtung

Würzburg den 19. October 1815.

Das Königl. Rentamt l. d. M.
Pfretzſchner.

(3) 2. Bekanntmachung.

Da die auf den 19. October dieſes Jahres in der Concursſache gegen die Wittib des verlebten Häfnermeiſters Michel May dahier anberaumte einzige Ediktstagfart eingetretener Hinderniſſe wegen nicht abgehalten werden kann, ſo iſt anderweite auf Mittwoch den 18. November d. J. früh um 9 Uhr unter dem im Ausſchreiben vom 25. September d. J. angedrohten Nachtheile feſtgeſetzt.

Decretum Arnſtein am 12. Oct. 1815.

Königl. Landgericht.

Geßner, L. G. Aktuar.

a. j. ord.

Stark, A. s.

(3) 1. Edictal-Vorladung.

Nach dem — dem unterzogenen Gerichte — ſowohl bekannten Schuldenlaſt — als Vermögensbeſtand des dahier verlebten Schutz- und Handelsjuden Joſeph Meyer iſt die Eröffnung des Concurs Prozeſſes unvermeidlich, es werden dahero alle jene welche gegründete Anſprüche an ſeinem Vermögen machen zu können glauben, andurch unter dem Rechtsnachtheile des Ausſchluſſes öffentlich vorgeladen, zu Anbringung und Nachweiſung derſelben, dann zu Begründung des allenfallſigen Vorzugrechtes wie nicht minder zur Exzeptional- und Schlußhandlung auf

Dienſtag den 12. December d. J. früh um 9 Uhr entweder in Perſon oder hinlänglich Bevollmächtigte zu erſcheinen, und im Falle hiezu der erſte Tag nicht erklecklich ſeyn ſoll, wird mit den Verhandlungen an den darauf folgenden Tagen fortgefahren. Indem man zugleich diejenigen, welche an den gedachten Meyer noch etwas ſchulden, auffordert, daſſelbe unter Strafe des Wiedererſatzes an Niemand anderſt, als zu Gericht zu bezahlen, wird der Creditorſchaft ſchlüßlich noch unverhalten, daß die Maſſe nicht einmal zur Befriedigung der privilegirten Forderungen hinreichen wird, ſomit die unprivilegirten Gläubiger auf jeden Fall leer ausgehen müſſen.

Marktbreit den 17. October 1815.

Königl. baier. fürſtl. ſchwarzenberg. Patrimonialamt.

Elferich.

Dicenta.

(3) 1. Verſteigerung.

Auf den Antrag der Gläubiger der Bäckermeiſter Balthaſar Späthiſchen Eheleute zu Fiſchbach, wird

1) die den letztern zugehörige und bereits früher feilgebotene Mahlmühle zu Fiſchbach mit allem Zubehör,

2) das ſogenannte Stichläckerlein,

hiermit nochmals dem öffentlichen Striche ausgeſtellt, und Bietungstermin auf

Donnerſtag den 9. November c. Vormittags um 9 Uhr in dem Wirthshauſe zu Fiſchbach anberaumt, in welchem daher Kaufsluſtige zu erſcheinen, und dem Zuſchlag zu gewärtigen haben.

Das Steuer-Simplum von der Mühle iſt bey der jüngſten Steuer Reviſion auf einen Kreuzer und einen Viertelsheller ermäßiget worden.

Die gutsherrſchaftlichen Laſten werden den Streichern im Termine bekannt gemacht werden.

Eyrichshof am 13. Oktober 1815.

Königl. combinirtes Patrimonialgericht der Freyherrn von Rotenhan.

Fr. Müller.

(3) 1. Gläubiger-Vorladung.

Jacob Heilmann von Hauſen ſtellte bey unterzeichneter Stelle den Antrag ſein ſämmtliches Vermögen an ſeine Gläubiger abzutreten.

Es werden daher ſämmtliche Creditoren des gedachten Jacob Heilmann von Hauſen auf Dienſtag den 14. November l. J. früh um 9 Uhr hieher vorgeladen, um ihre Forderungen entweder in Perſon oder durch hinlänglich Bevollmächtigte anzubringen und gehörig zu liquidiren, oder zu gewärtigen, daß die Nichterſcheinenden bey Behandlung dieſer Debitſache nicht berückſichtiget werden ſollen.

Kiſſingen den 18. October 1815.

Königl. Landgericht.

G. F. Conrad.

G. Thees, A. s.

(3) 1. Verſteigerung und Gläubigervorladung.

Die Liegenſchaften der Sebaſtian Keiliſchen Eheleute zu Reßſtadt, in einem Wohnhauſe und einigen Grundſtücken beſtehend,

ſollen in vim executionis dem öffentlichen Striche ausgeſezt werden.

Da eben dieſelben mit einigen Hypothek-Schulden belaſtet ſind, ſo wird vorderſamſt eine Liquidations-Tagfart auf Dienſtag den 31. October d. J. ausgeſchrieben, und zugleich an alle diejenigen, welche an genannten Keilſchen Eheleuten oder ihren Vermögen eine Forderung zu machen gedenken die Aufforderung erlaſſen, ſich an dem vorgenannten Termine bey unterzeichneten königl. Landgerichte einzufinden, im Ausbleibungsfalle aber zu gewärtigen, daß ſie bey dieſem Verfahren unberückſichtiget bleiben, und mit dem Verkaufe des Keilſchen Grund-Vermögens ohneweiters fürgeſchritten werde.

Eltmann den 17. October 1815.

Königl. Landgericht.

v. Eckart.

Philippi.

(3) 2. Edictal-Vorladung.

Gegen Johann Brünner zu Ebelsbach iſt die Ausſchatzung erkannt, und wird einziger Edictstag auf Mittwoch den 15. November d. J. früh um 8 Uhr anberaumt, wo ſämmtliche Gläubiger in Perſon oder durch hinlänglich Bevollmächtigte bey unterzeichnetem Landgerichte zu erſcheinen, ihre Forderungen ſammt etwaigem Vorzugsrechte mit ſämmtlichen Beweißmitteln anzugeben, hierauf gegenſeitig zu excipiren, und ſodann ſchlüßlich zu handeln haben, unter der Strafe des Ausſchluſſes von der Concurs-Maſſe, resp. der einſchlägigen Handlungen.

Eltmann den 14. October 1815.

Königl. Landgericht.

v. Eckart.

Philippi.

(3) 3. Gläubiger-Vorladung.

Gegen den Rathsverwandten Johann Bach zu Mellerichſtadt haben ſich ſeit Kurzem beträchtliche Paſſiven ergeben, nach welchen zu befürchten iſt, daß ſein Vermögen zur Tilgung ſeiner Schulden unzureichend ſeyn möchte. Da nun einige ſeiner Gläubiger auf die Hülfsvollſtreckung gegen denſelben dringen, ſo iſt nothwendig auszumitteln, ob gegen denſelben mit der Execution verfahren werden könne, oder das Concursverfahren eingeſchlagen werden müſſe; es werden daher ſeine ſämmtlichen Gläubiger anmit vorgeladen, ihre Forderungen gegen denſelben am Donnerſtage den 19. November d. J. früh um 8 Uhr um ſo gewiſſer bey dahieſigem Landgerichte anzugeben, als man bey Beſtimmung des rechtlichen Verfahrens gegen vorgenannten Bach auf die Ausbleibenden keine Rückſicht nehmen wird.

Mellerichſtadt am 12. October 1815.

Königl. Landgericht.

l. l. j.

Element, L. G. Aktuar.

(3) 2. Edictal-Vorladung.

Ueber die Verlaſſenſchaft des Heinrich Reppert, geweſenen Chirurgen zu Reichenberg iſt der Concurs erkannt, und wegen Geringfügigkeit der Maſſe einziger Edictstag auf Dienſtag den 14. November l. J. anberaumt, an welcher ſämmtliche Gläubiger ihre Forderungen vorzubringen, die Beweismittel vorzulegen und ihr Vorzugsrecht auszuführen, ſodann zu excipiren und ſchlüßlich zu handeln haben, unter dem Rechtsnachtheile des Ausſchluſſes von der Maſſe, resp. des Ausſchluſſes mit den treffenden Handlungen.

Decretum Albertshauſen den 7. October 1815.

Königl. Patrimonialgericht der Freyherrn v. Wolfskeel.

Pfizer.

(3) 2. Warnung und Schuldenliquidation.

Dem Johann Ibſtlein jung in Geroldshauſen iſt die Verwaltung ſeines Vermögens abgenommen, und ſelbige deſſen Ehefrau und dem aufgeſtellten Curator Schuldheißen Leonard Heuniſch allda, übertragen worden; es wird daher dieſes öffentlich bekannt gemacht, und Jedermann gewarnt, mit dem beſagten Johann Ibſtlein jung in keine ſein Vermögen beſchwerende Handlungen ſich einzulaſſen, und insbeſondere demſelben nichts zu borgen, unter dem Nachtheil der Nullität.

Zugleich wird Tagfart zur Aufnahme der Schulden des Johann Ibſtlein auf Montag den 30. October l. J. früh um 9 Uhr anberaumt, wobey alle diejenigen, welche eine Forderung an denſelben zu machen haben, dieſe

anzubringen und zu liquidiren oder zu gewärtigen haben, ſpäter nicht mehr berückſichtigt zu werden.

Albertshauſen den 7. October 1815.

Königl. Patrimonialgericht der Freyherrn v. Wolfskeel.

Pfizer.

---

(3) 2. **Gläubiger-Vorladung.**

Zur Berichtigung der Theilung der Andreas Mergenthals Wittib zu Poppenhauſen, iſt der Schuldenſtand derſelben zu wiſſen nöthig. Es werden daher alle jene, welche eine Forderung an beſagter Wittib zu machen haben, andurch vorgeladen, ihre Forderungen auf Freytag den 3. künftigen Monats November früh um 9 Uhr unter dem Rechtsnachtheile anzuzeigen, daß anſonſten die Ausbleibende mit ihren Forderungen nicht mehr gehört werden.

Euerdorf den 16. October 1815.

Königl. Landgericht.

F. Krais, Landrichter.

Feſſel.

---

(3) 2. **Verpachtung.**

In Gemäßheit höchſter Weiſung königl. Hofgerichts ſoll das neue Schloßgut hieſelbſt mit den dazu gehörigen beträchtlichen Oekonomiegebäuden und nachbemerkten Grundſtücken: als

190 Morgen 14 1/2 Ruthe Wieſen, und
544 1/2 Morgen 8 Ruthen Artfeld, Baum- und Grasgärten,

worauf eine ſehr beträchtliche Schäferey und Rindviehſtand gehalten wird, von Petri 1817. an auf mehrere Jahre, je nachdem ſich Liebhaber vorfinden, mit Vorbehalt höchſter Genehmigung verpachtet werden.

Tagfart zur Verſteigerung wird auf Samſtag den 30. December d. J. hiermit anberaumt, wo den erſcheinenden Streichluſtigen die feſtgeſetzten Bedingniſſe vorher bekannt gemacht werden ſollen.

Burgſinn am 14. October 1815.

Von Sequeſtrationswegen.

Kläber.

---

(3) 3. **Edictal-Vorladung.**

Um ermeſſen zu können, welches rechtliche Verfahren gegen

Johann Georg Müller hieſelbſt

einzuleiten ſey, werden deſſen Gläubiger auf Freytag den 1. December d. J. früh um 9 Uhr unter dem Präjudiz vorgeladen, daß im Nichterſcheinungsfall keine Rückſicht auf ſolche genommen werden ſolle.

Burgſinn am 11. October 1815.

Königl. baier. frhrl. von Thüngenſches Juſtizamt.

Kläber.

Dünkel.

---

(3) 2. **Bekanntmachung.**

Man findet ſich zur Beſeitigung etwaiger Mißverſtändniſſe veranlaßt öffentlich bekannt zu machen, daß die adelichen Gutsbeſitzer Herr Graf von Soden zu Neuſtädtles, und Freyherr von Boyneburg zu Huſlar, ſchon vor einigen Jahren ihre Patrimonial-Gerichtsbarkeit dem Landesherrn freywillig abgetreten haben, und daß in Gemäßheit allerhöchſter Verfügungen dieſe beyden ehemaligen Patrimonialgerichte einen unmittelbaren Beſtandtheil des hieſigen königl. Landgerichts ausmachen.

Fladungen am 16. October 1815.

Königl. baier. Landgericht.

Beck.

---

(3) 3. **Verſteigerung.**

Der von Andreas Schüttinger Kaufmann zu Bamberg bisher beſeſſene und an Chriſtoph Reichert von Roſtadt verkaufte Gadelhof nächſt Baunach, ſoll auf

Sonntag den 26. November d. J.

in vim executionis öffentlich verſtrichen werden.

Der Gadelhof beſtehet aus einem geräumigen Wohnhauſe von zwey Stockwerken, Stallung für Hornvieh, für Schweine ꝛc. einem Brauhauſe, einer Schmiede, einer geräumigen Scheune und noch einem kleinen daranſtoßenden Schoppen. Die Hofrieth iſt geräumig, hat einen eigenen Brunnen, ein Hausgärtchen und einen kleinen Teich.

Ferner gehören zu dieſem Hofe

118 1/4 Acker 7 1/4 Ruthe Artfeld,
37 3/4 Acker 17 Ruthen Wieſen,
ein beträchtlicher Waldantheil zum Nutz- und Brennholze des Beſitzers, dann
2 1/4 Acker der alte See genannt, bey dem Hofhauſe iſt Wieſewachs,
1 einhalb Viertel Acker, der See vor dem Hofhauſe,

1 anderthalb Viertel Acker See im Katzenbach, mitten im Gehölz gelegen,
1 Acker der Schloßgraben, iſt Wieſewachs. Ferner eine kleine Fiſchgrube, anderthalb Meßgerten breit, und 6 Meßgerten lang, iſt Wieſewachs.

Auf dieſem Hofe haftet
1) die Fiſchereygerechtigkeit in dem angränzenden Lautenfluſſe,
2) die Zehendgerechtigkeit in der Gadeldorfer Flurmarkung.

Die auf dieſem Hofe ſtehenden Laſten ſind folgende:

Der Gülthof muß jährlich
27 fl. 50 kr. an Erbzins,
35 Simmern Korn, und
35 „ „ Haber, Eberner Gemäß,
zur Gült an das königl. Rentamt dahier, ferner 25 kr. 2/7 pf. Steuer in ſimplo und bey Veränderungsfällen 5 pCt. als Handlohn, eben dahin abgeben.

Die Strichsluſtigen haben ſich auf dem oben angegebenen Tage Mittags um 12 Uhr im Gadelhofe einzufinden, wo ihre Angebote nach von ihnen genommener Einſicht des Guthes zu Protokoll genommen werden ſollen.

Ebern den 29. September 1815.

Königl. Landgericht.
J. B. Burkardt.
j. l. i.

Ebner, A. s.

---

(3) 3. Bekanntmachung.

Am 31. Oktober 1815. wird in der Concursſache gegen den Schullehrer Adam Hubert dahier das Vorzugs-Urtheil vor der Gerichtsthüre angeheftet, welches den Intreſſenten zur Nachricht dienet.

Euerbach am 14. October 1815.

Königl. Patrimonialgericht der Freyherren von Münſter.
J. M. Franz.

Pfeiffer.

---

(3) 3. Bekanntmachung.

Die zur Verhandlung der Niklaus Hagerischen Schuldſache zu Grafenrheinfeld auf den 26. d. M. anberaumte Tagfart kann wegen anderen Hinderniſſen nicht abgehalten werden.

Diejenigen, welche an dieſem Niklaus Hager eine Forderung zu machen und mit deſſen Mutter ſich in Vergleichs-Vorſchläge einzulaſſen gedenken, haben dahero

Dienſtag den 7. November d. J.

früh um 9 Uhr bey dahieſigem Landgerichte ſich einzufinden, und das weitere zu gewärtigen.

Mainberg den 6. October 1815.

Königl. Landgericht.
A. J. v. Eckart.

Gleitsmann.

---

(3) 3. Gläubiger-Vorladung.

Auf der Verlaſſenſchafts-Maſſe des verlebten Johann Hilpert zu Himmelſtadt, haftet eine ſo beträchtliche Schuldenlaſt daß erſtere zur Tilgung der Paſſiven kaum zureichen wird, daher werden ſämmtliche Johann Hilpertiſche Gläubiger auf Mittwoch den 8. November d. J. früh um 8 Uhr an unterfertigtes Landgericht vorbeſchieden, um ihre Forderungen zu Protokoll zu geben, und nöthigenfalls zu liquidiren widrigenfalls zu gewärtigen, daß bey Auseinanderſetzung der vorwürfigen Verlaſſenſchafts-Maſſe keine Rückſicht auf ſie gemacht werde.

Karlſtadt am 7. October 1815.

Königl. baier. Landgericht.
Mohr, L. G. Aktuar.

Schimpf.

---

(3) 2. Edictal-Vorladung.

Durch rechtskräftiges Urtheil vom 2. September d. J. wurde gegen Anton Braun, Rathsbürger dahier, die Ausſchatzung erkannt. Es werden demnach nunmehr die Edictstage wie folgt feſtgeſetzt.

Mittwoch der 8. November 1815. früh um 9 Uhr zur Liquidation der Forderungen, wobey jeder Gläubiger bey Vermeidung des Ausſchluſſes ſeine Forderungen anzuzeigen, und deren Beweismittel zugleich an Handen zu geben hat.

Freytag den 1. December 1815. früh um 9 Uhr zur Vorbringung der allſeitigen Einwendungen bey Vermeidung des Ausſchluſſes mit ſolchen.

Freytag den 29. December 1815. früh um 9 Uhr zur Schlußhandlung unter eben dem Rechtsnachtheile.

Karlſtadt am 29. September 1815.

Königl. Landgericht.
Grandaur. Iberg.

(3) 3. **Gläubiger-Vorladung.**

Da Michel Weiß von Kirchſchönbach ſelbſt auf eine Zuſammenberufung ſeiner Gläubiger angetragen hat, ſo wurde Tagfart auf Dienſtag den 7. künftigen Monats November früh um 9 Uhr anberaumt, wo diejenigen, welche an gedachten Michel Weiß eine Forderung machen wollen, um ſo gewiſſer dahier zu erſcheinen, und ſolche anzubringen haben, als ſie anſonſt beym weitern Fürfahren unberückſichtiget bleiben würden.

Gerolzhofen den 10. October 1815.

Königl. Landgericht.
Wirth.

v. Wittern.

(3) 3. **Vorladung.**

Jacob Breuter, natürlicher Sohn der verlebten Balthaſar Göbels Wittib dahier, begab ſich im Jahre 1784. von hier hinweg, ohne zu wiſſen wohin. Von dieſer Zeit an, mithin 31 Jahre lang, wurde nicht die mindeſte Nachricht über deſſen Aufenthalt, Leben oder Tod, eingezogen.

Da nun das dahieſige Gotteshaus und das Armeninſtitut, welche in dem — von der erwähnten Göbels Wittib, am 3. April 1806. errichteten Teſtamente, als Haupterben, auf den Fall, wenn beſagter Breuter nicht mehr am Leben ſeyn, oder keine ehelichen Leibeserben hinterlaſſen haben ſollte, eingeſetzet, auf Aushändigung deſſen unter Curatel ſtehenden Vermögens zu 360 fl. rhn. ohne Cautions-Leiſtung bey dieſſeitiger Gerichtsſtelle angetragen haben, ſo werden gedachter Jacob Beuter oder deſſen etwaige eheliche Erben hiermit vorgeladen, in einem viertel Jahre von Heute an, ſich beym hieſigen Patrimonialgerichte anzumelden, und das fragl. Vermögen nach vorheriger Legitimation in Empfang zu nehmen, widrigenfalls ſolches dem Gotteshauſe und Armeninſtitute dahier, derſelben Antrage gemäß, ohne Caution, verabfolgt werden ſolle.

Mainſondheim am 10. October 1815.

Königl. baier. Baron Bechtolsheim. Patrimonialgericht.
Vorſt.

Nees.

Nichtamtliche Artikel.

Feilbietungen.

1) (3) Unterzeichneter hat die Ehre, hiermit zur öffentlichen Anzeige zu bringen, daß er ſeine neue Wollentuch-Handlung hier in ſeinem Hauſe auf dem grünen Markte Nro. 408. neben Herrn Handelsmann Philipp Menth und Franz Joſeph Leininger eröffnet hat, und empfiehlt ſich ſeinen Freunden und Gönnern in der Stadt ſowohl als auf dem Lande mit einem vorzüglich ſchönen Aſſortiment 8/4 9/4 10/4 breiten ausländiſchen Tüchern, einfärbigen und melirten Caſimirs, weißen und gedruckten Piqué und Ribbs, wollene- und baumwollene Moltons, glatte und geköperte Bieber-Finets, ſchwarzen und färbigen Samets-Velveteens. Wollkort zu Beinkleidern, Weſtenzeuge nach dem neueſten Geſchmacke ꝛc. nebſt vielen andern dahin einſchlagenden Waaren zu den billigſten Preiſen.

Da Unterzeichneter in der letzten Frankfurter und Leipziger Meſſe gute Einkäufe gemacht, und ſich im Laufe der letzten 10 Jahre ausſchlüßlich mit Wollen-Tuchhandel in ſehr angeſehenen Häuſern des Auslandes und auch hier beſchäftigte, aus dieſen die beſten Verbindungen von Fabriken gezogen, die Kenntniß, Erfahrung, hinreichendes Vermögen, welches zur zweckmäßigſten Führung dieſes Geſchäfts nöthig iſt, beſitzt, ſo können diejenigen, die ihm ihrer Zuneigung und Vertrauens würdigen, zum Voraus verſichert ſeyn, daß ſie bey einem Verſuche bey ihm ſehr vortheilhaft und billig bedient werden.

Würzburg den 17. October 1815.

Aquilin Jodok Göbel,
Handelsmann.

2) (1) Der Unterzeichnete empfiehlt ſich dem verehrungswürdigen Publikum in ſeinem nunmehr ganz neu eingerichteten Wirthſchafts-Lokale im Zwinger Nro. 9. mit ächtem Rothenburger Bier, verſchiedenen Sorten Weine, und neuem Garten-Moſt, zu geneigtem Zuſpruch ganz ergebenſt.

Fiſcher.

3) (1) Es ſind 4 Stück neue Faß, 1 zu 5, dann 2 jedes zu 3 Fudern, und eins zu 27 Eimern in Gau-Eßfeld bey Giebelſtadt, bey Gottfried Trautmann zu verkaufen.

Königlich Baieriſches
Intelligenzblatt
für das
Großherzogthum Würzburg.

Mit Seiner Majeſtät des Königs allergnädigſtem Privilegium.

Donnerſtag. Nro. 116. 26. October 1815.

Amtliche Artikel.

Inſtruktion für die Landgerichte und Polizeyſtellen zur Unterdrückung der im Innern des Reiches ausgebrochenen Rindviehe-Peſt.

(Fortſetzung.)

§. 4. Iſt die ausgebrochene Krankheit nach den Reſultaten der Unterſuchung die wirkliche Rindviehe-Peſt, woran kein Zweifel ſtatt findet, wenn ſie mit der in der Beyl. Nro. 2. gegebenen Beſchreibung übereintrift; ſo erſtatten die Polizey-Stellen oder Landrichter alſogleich Bericht an die königl. Landesdirektion, legen die Aktenſtücke der Unterſuchung bey, und verfügen auf der Stelle Nachfolgendes:

1) Es wird ohne Zeitverluſt ein Aſſeſſor oder Actuar nach dem Ort, an welchem ſich die Rindviehpeſt geäußert hat, abgeordnet, demſelben der Gerichtsarzt und ein Thierarzt, wo bereits ein ſolcher iſt, beygegeben, welche zuſammen als eine permanente Commiſſion zur Unterdrückung der Rindvieh-Peſt in dem Gerichts- oder Polizey-Bezirke zu handeln, und nachfolgende weitere Verfügungen ins Werk zu ſetzen haben.

2) Der Hof oder das Haus, in welchem die Rindviehe-Peſt ausgebrochen iſt, ſoll ſogleich geſperret, d. i., mit Wächtern gehörig umſtellet, und Niemand mehr heraus noch hinein gelaſſen werden, damit der Anſteckungsſtoff, welcher ſich leicht an alle Gegenſtände anhängt, nicht weiter vertragen werde. Die Geſchäftsperſonen, welche nothwendig in demſelben zu thun haben, müſſen ſich nach vollbrachten Geſchäften jedesmal wieder gehörig reinigen (Beyl. Nro. 4.) Aus dieſer Urſache ſind auch alle Hausthiere des ganzen Ortes in beſondere Obhut zu nehmen, die Hunde anzulegen, die Katzen einzuſperren oder zu vertilgen, die Schaafe, Schweine u. ſ. w., dann das Geflügel in ſichere Verwahr zu bringen. Iſt aber das einzeln verpeſtete Haus, der Hof oder Stall ſo gelegen, daß er nicht allein, ſondern nur zugleich mit andern geſperrt werden kann; ſo ſind auch dieſe in die Sperre mit einzuſchließen, und zwar um ſo mehr, wenn die angrenzenden Höfe und Ställe dem verpeſteten ſehr nahe liegen, bereits ſeit dem Ausbruche ſchon in Communikation oder der Anſteckung auf gleiche Weiſe ausgeſetzt waren, und derſelben verdächtig ſind.

Daß aller Viehaustrieb, der in der gegenwärtigen Winter-Jahreszeit ohnehin nicht ſtatt hat, an einem ſolchen Orte in dieſem Falle gänzlich unterbleiben müſſe, verſteht ſich hier von ſelbſt.

3) Sind an einem Orte nicht mehr einzelne, ſondern mehrere in verſchiedenen Revieren eines Ortes ſich befindende Ställe verpeſtet, ſo wird der ganze Ort mit ſtrenger Sperre belegt.

Läge aber ein aus dieſer Urſache zu ſperrender Ort an einer Land- oder Poſtſtraße,

ſo wird die Straße, wenn dieſes möglich iſt, verlegt, außerhalb um den Ort geführt, oder wenn dieſes nicht thunlich iſt, ſo iſt wenigſtens genau dafür zu ſorgen, daß dieſe Straße mit keinem Stoffe kranker Thiere, auf was immer für eine Art verunreiniget werde. Hätte dieſes doch unvermeidlich geſchehen müſſen, ſo iſt ſelbe nachher ſogleich wieder völlig rein zu machen. Reiſende ſind ſodann mit einer Wache durch dergleichen Orte zu begleiten, und es iſt ſoviel möglich zu verhüten, daß ſie in kein Haus kommen.

4) Die Sperrungsmannſchaft bey ganz zu ſperrenden Orten wird nicht aus dieſen, ſondern aus den zunächſt gelegenen Ortſchaften, genommen, und auch die entfernteren haben nach den Umſtänden dazu mitzuwirken.

5) Sollte ſich bey der nach §. 3. zu veranſtaltenden Unterſuchung des Gerichtsarztes ergeben haben, daß von dem erſten von der Rindvieh-Peſt ergriffenen, entweder gefallenen oder geſchlachteten Thiere, bereits ſchon Gelegenheit zu einer weiteren Verbreitung der Anſteckung gegeben wurde; ſo hat die Commiſſion ſich nicht nur der vertragenen Stoffe und Theile dieſer Thiere oder der dabey in Anwendung gekommenen Dinge zu verſichern, ſondern auch zugleich die Höfe, Häuſer, Orte u. ſ. w., wohin ſie vertragen worden, gleich dem Peſtorte ſelbſt, zu ſperren. Unter dieſe Gegenſtände gehören vorzüglich:

a) der Fallmeiſter, deſſen Knechte, Wagen, Hunde, Beil u. ſ. w.
b) die Häute, das Fleiſch und überhaupt Theile der geſchlachteten oder gefallenen Thiere,
c) die Menſchen, welche mit den kranken oder todten Thieren umgegangen ſind, wenn ſie ſich nicht gleich darauf nach der Vorſchrift gereiniget haben,
d) die Grabſtätte des an dieſer Krankheit gefallenen Viehes,
e) das Heu, Stroh u. ſ. w., welches bey dem kranken oder verdächtigen Thiere war und etwa davon genommen wurde,
f) alle übrigen Hausthiere, welche in Gemeinſchaft oder Berührung mit dem kranken Thiere waren,
g) die Hut- und Weideplätze, wo krankes oder verdächtiges Vieh geſtanden,
h) die Abfälle der kranken oder verdächtigen Thiere,
i) die Tränktröge, u. ſ. w.

Das nothwendige polizeyliche Verfahren bey Entdeckung oder Habhaftwerdung ſolcher Gegenſtände, richtet ſich nach den Vorſchriften der Beylage Nro. IV.

6) Durch Eilboten, welche aber nicht aus den inſizirten Orten zu nehmen ſind, werden die angrenzenden und zunächſt gelegenen Gemeinden, Ortſchaften u. d. gl von dem Ausbruche der Rindvieh-Peſt und von der Sperre des angeſteckten Ortes in Kenntniß geſetzt, zugleich zur größten Aufmerkſamkeit auf ihr Hornvieh und zur Vermeidung des geſperrten Ortes angewieſen.

7) In den angeſteckten Orten wird der Beſuch der Kirche und der Schule von Perſonen und Kindern, deren Vieh bereits an der Rindvieh-Peſt krank iſt, und beſonders der eingepfarrten auſſer dem Orte gelegenen Gemeinden für die Dauer der Sperre unterſagt und der erſte auf die häusliche Andacht beſchränkt.

Auch die Wirthshäuſer bleiben bis dahin geſchloſſen. Die etwa nothwendigen Bedürfniſſe eines geſperrten Ortes werden auf Anmelden bey der Sperrungswache von auſſen beygeſchafft, und den Einwohnern deſſelben unter gehöriger Vorſicht mit Vermeidung aller Berührung übergeben. Wer in einem bereits angeſteckten und geſperrten Orte noch geſundes Rindvieh in ſeinem Stalle hat, ſoll daſſelbe durch ſorgfältige Vermeidung aller Gemeinſchaft mit Perſonen und Thieren ꝛc. derjenigen Häuſer, in welchen die Rindvieh-Peſt ausgebrochen iſt, vor dieſem Uebel zu verwahren trachten. Jede erfolgte neue Anſteckung in dem geſperrten Orte ſoll der Sperrungsmannſchaft, ohne ſich jedoch derſelben zu nähern, welches überhaupt verboten iſt, angezeigt, und von dieſer der Commiſſion Nachricht davon ertheilt werden. Das Schlachten des erkrankten Viehes zum Genuſſe bleibt bey ſtrenger Strafe unterſagt, und es iſt deshalb die Inventariſation der ſämmtlichen Stücke eines geſperrten Ortes gleich Anfangs zu veranſtalten, und in jeder Woche zu wiederholen.

8) Von der Commiſſion iſt mit Zuziehung des Ortsvorſtandes ein ſchicklicher Ort zur Vergrabung des gefallenen und niedergeſchlagenen Viehes auszumitteln, nach Vor-

ſchrift der Beylage Nro. III. herzurichten, und ein hiezu erfoderlicher Wagen dieſem Zwecke einzig und allein zu widmen. Die Vergrabung ſelbſt ſoll während der Sperre durch die Ortsbewohner geſchehen.

9) Nachdem die vorſtehenden Puncte 2) bis 8) ſämmtlich in Ordnung ſind, ſo begiebt ſich die Commiſſion in den angeſteckten Ort, die Häuſer und Ställe, und nimmt mit Zuziehung des Ortsvorſtandes und eines bekannten Viehverſtändigen die Beſchreibung und Schätzung eines jeden kranken und verdächtigen Stückes vor, worüber ein Protokoll abzuhalten iſt. Die ſämmtlichen kranken Stücke werden hierauf nach dem Orte, in welchem die Vergrabung (vorhergehender Zif. 8) zu geſchehen hat, abgeführt, von einer eigens zu dieſem Geſchäfte zu beſtimmenden Perſon todtgeſchlagen, und ohne Ablederung mit zerſchnittener Haut nach geſetzlicher Vorſchrift vergraben.

Die verdächtigen Thiere, d. i. die zunächſt an den wirklich kranken ſtanden, können, wenn ihre Abſönderung, Vereinzelung und genaue Beobachtung möglich und die Gefahr der Seuche nicht zu groß iſt, nämlich, wenn unter vielen Stücken nur einzelne erkrankten, nicht, wenn nur einzelne wenige unter den vielen Stücken geſund ſcheinen, einſtweilen noch am Leben belaſſen werden. Sobald ſich aber das Erzittern, vorzüglich an dem hinteren Theile und an den Schenkeln zeigt, (ſiehe Beylage Nro. II.,) müſſen ſie gleichfalls unverweilt abgeführt, an dem erwähnten Begräbnißplatze erſchlagen, und abgeledert mit zerſchnittener Haut begraben werden. Sollte aber in einem Zeitraume von 20 Tagen nichts Krankhaftes an ihnen wahrgenommen werden; ſo ſind ſie als unverdächtig zu erklären, und zu behandeln, wie in der Beylage Nro. IV. angegeben wird.

10) Ueber den Befund bey der erſten Unterſuchung, dann über den fernern Verlauf der Rindvieh Peſt hat die Commiſſion durch die Polizeyſtelle oder durch das Landgericht von 8 zu 8 Tagen einen tabellariſchen Rapport nach anliegendem Muſter, bey auſſerordentlichen Vorfallenheiten aber auch auſſer dieſer Zeit an die königliche Landesdirection zu erſtatten.

§. 5. Hat die Rindvieh-Peſt die meiſten Ställe eines Orts nach verſchiedenen Richtungen ergriffen; ſo kann an der allgemeinen Anſteckung eines Orts nicht mehr gezweifelt werden. In einem ſolchen Falle findet das Ziffer 9. angeordnete Todtſchlagen der kranken und verdächtigen Thiere in der Regel nicht mehr ſtatt, indem der ſich hieraus ergebende Schade zu groß, und der Verluſt am Viehe, welches die Krankheit zuweilen überſtehet, zu beträchtlich wäre.

§. 6. Damit aber hierdurch dem Hauptzwecke, nämlich der ſchnellen Unterdrückung, Verhütung einer weitern Verbreitung der Anſteckung und der Abkürzung der zu dieſem Ende zu verhängenden Sperre kein Hinderniß geſetzt werde; ſo wird unter dieſen Umſtänden nachfolgende geſetzliche Norm beſtimmt, deren Anwendung in jedem ſolchen einzelnen Falle der Beurtheilung der königl. Landesdirection vorbehalten bleibt, welche die Ausführbarkeit dieſer Maßregeln in Hinſicht auf die Lokalität würdigen wird.

§. 7. Es ſoll, wo die Lokalität dieſes erlaubt, für alles an einem Orte erkrankte Rindvieh ein abgelegener einzelner Hof oder Stall zu einem Peſtlazareth für das Hornvieh auserſehen, und das etwa vorher darin befindliche geſunde Vieh daraus entfernt werden. Iſt ein ſolcher nicht vorhanden, ſo könnte er leicht aus Brettern errichtet werden. Alles an dem Orte an der Rindvieh-Peſt erkrankte Vieh wird nun in dieſem Peſtſtalle untergebracht, daſelbſt von einem Thierarzte nach Umſtänden behandelt; oder auch nur der heilenden Natur überlaſſen. Was ſehr ſchwer krank iſt, und keine Hoffnung zur Wiedergeneſung giebt, wird alſogleich nach dem beſtimmten Begräbnißorte, der innerhalb dem geſperrten Bezirke möglichſt abgelegen und verſichert ſeyn muß, abgeführt, todtgeſchlagen und vergraben, damit es nicht unnützerweiſe die Luft um ſich noch mehr verpeſte, und den übrigen Stücken die Geneſung erſchwere.

Der Peſtſtall wird mit einer Sperrungsmannſchaft umgeben, und in denſelben ſperren ſich die erforderliche Anzahl Wärter, ein Thierarzt, wenn ein ſolcher vorhanden iſt, oder wenigſtens ein Viehverſtändiger, und wo es nöthig und thunlich ſcheint, ein Abdecker. Die Sperrungsmannſchaft hält ſich auf 40 bis 60 Schritte von dem Stalle entfernt, und an dieſer Grenze wird das Erforderliche an Nahrung ꝛc. für die Eingeſperrten abgegeben.

§. 8. Ehe aber das kranke Vieh in den Peſtſtall abgeführt wird, ſoll, damit eine weitere Verbreitung der Rindvieh-Peſt nach Möglichkeit verhütet werde, das ſämmtliche geſunde Vieh vorher aus den Ortsſtallungen entfernt, und im Winter in einen von dem Peſtſtalle entlegenen Hof, oder wo ein ſolcher mangelt, in gleichfalls zu errichtende Verpflegungshütten auſſerhalb dem Orte, im Sommer aber in einen ſehr nahegelegenen Wald zur Quarantaine untergebracht werden.

Nach der Anzahl des auf ſolche Weiſe abgeſönderten Viehes ſperren ſich einige Perſonen zur Wartung und Pflege deſſelben ein, und es iſt dafür zu ſorgen, daß dieſem Quarantaineſtalle ſich Niemand auf 20 Schritte nähere. Auf dieſe Entfernung wird ihnen die nöthige Nahrung und das Getränke für ſich und für ihr Vieh zugetragen, auch die Milch der Kühe mittels Wechslung der Gefäße von da wieder abgeholt.

Iſt nun der ganze Ort vom geſunden und kranken Vieh geleeret; ſo werden die Ställe und Alles was verunreiniget war, nach den Vorſchriften der Beylage Nro. IV. gereiniget, und die Sperre nach 20 Tagen aufgehoben.

Das in dem Quarantaineſtalle oder in dem Walde befindliche Vieh wird von den Wärtern fleiſſig beobachtet. Zeiget ſich an einem Stücke eine Krankheit, ſo wird daſſelbe ohne weiters in den Peſtſtall überſetzt. Zwanzig Tage nach dem letzten Erkranken eines Stückes werden alle übrigen Geſunden ſammt den Wärtern der Reinigung (Beylage Nro. IV.) unterworfen, und in die ebenfalls gereinigten Ställe zurückgebracht.

§. 9. Der Geſchäftsgang in dem Peſtſtalle iſt folgender:

a) Die Commiſſion macht ein Verzeichniß von allem dahin gelieferten kranken Viehe, ſeinem Geſchlechte, Alter, Abzeichen und Werthe, dann den Namen der Eigenthümer deſſelben. Ferner ein Verzeichniß des dahin eingeſperrten Perſonals nach Namen, Verrichtung und dafür ſtipulirtem Lohn: ein Verzeichniß über das dahin abgegebene Futter, die Medikamente, Nahrungsmittel, Geräthſchaften ꝛc. endlich ein gleiches von der zur Sperre verwendeten Mannſchaft, nach ihren Namen, Wohnorten und Gebühren.

b) Von dem eingeſperrten Thierarzte oder Viehverſtändigen wird ein Verzeichniß über die wegen Unheilbarkeit erſchlagenen oder gefallenen Stücke, dann über die Wiedergeneſenen gefertiget.

Da nur unter dieſen Umſtänden die Abledernng der erſchlagenen oder gefallenen Stücke vorgenommen werden darf; ſo ſind die dadurch erhaltenen Häute, der Talg und die Hörner innerhalb des geſperrten Bezirks aufzubewahren, und bey Aufhebung der Sperre der Commiſſion zu übergeben, welche die Schätzung dieſer Gegenſtände vornimmt, und in dem der königl. Landesdirection zu übergebenden Verzeichniſſe der auf die Rindvieh-Peſt erlaufenen Koſten den Betrag in Einnahme ſtellt.

c) Damit aber auch unter dieſen Umſtänden keine Gefahr der Verbreitung der Rindvieh-Peſt von der Ablederung, Aufbewahrung der Häute, des Talges und der Hörner entſtehen könne, ſo müſſen die abgezogenen Häute ſogleich eingekalkt oder in Alaun- oder Eichenrinde-Lauge gelegt, oder wenigſtens auf Stangen aufgehangen, und öfter Strohfeuer darunter gemacht werden. Der Talg iſt ſogleich auszuſchmelzen, und in eigenen Tonnen aufzubewahren. Die Hörner ſollen in Salzwaſſer gelegt, und zum weitern Gebrauch reſervirt werden. Alles Uebrige der gefallenen oder getödteten Thierkörper iſt nach geſetzlicher Vorſchrift zu begraben.

§. 10. Werden Marktflecken, kleinere oder größere Städte von der Rindvieh-Peſt befallen, welches durch genaue Wachſamkeit, durch ſtrenge Unterſuchung alles dahin einzuführenden Hornviehes, Zurückweiſung und Quarantaine des verdächtigen, durch Aufhebung der Viehmärkte und Beſchränkung des Verkehres mit Rindvieh auf das unentbehrlichſte Bedürfniß wohl verhütet werden kann, ſo iſt hier eben ſo zu verfahren, wie in der Beylage Nro. I. und in den vorſtehenden §§. dieſer Inſtruction vorgeſchrieben iſt.

Beylage Nro II.

Beſchreibung und Zeichen der Rindvieh Peſt (Löſerdürre, Magenſeuche, Uebergalle, oder großen Galle, pestis bovilla).

§. 1. Die Rindvieh-Peſt iſt keine der bekannten ſeuchartigen Krankheiten, als Lungen-

ſeuche, Milzſeuche oder Milzbrand, Maul- und Klauenſeuche Doch geſchieht es zuweilen, daß die Rindvieh-Peſt mit der einen oder andern der genannten Seuchen complicirt iſt.

§. 2. Sie entſteht nicht, wie manche andere Krankheiten des Hornviehes, aus allgemeinen ſchädlichen Urſachen und Anläſſen im Lande ſelbſt, ſondern immer nur durch Anſteckung und Mittheilung von fremdem weit her getriebenen abgemattetem Viehe, beſonders aus dem Oſten von Europa, daſſelbe mag ſchon wirklich krank ſeyn, oder auch den Anſteckungsſtoff nur verborgen mit ſich führen. Dieſer Anſteckungsſtoff kann durch die unmittelbare Berührung bey dem Zuſammenſtellen des ausländiſchen Viehes mit andern Hornvieh in gemeinſamen Ställen, auf Weiden, an Tränken u ſ w., oder mittelbar durch andere Thiere und durch Menſchen, ohne daß dieſe für ſich ſelbſt etwas zu fürchten haben, durch lebloſe Gegenſtände, welche dieſen Stoff leicht auffaſſen, endlich durch Theile, Abfälle und Remanenzen des kranken oder inficirten Hornviehes, als Fleiſch, Hörner, Haare, Häute, Klauen, Eingeweide ꝛc, beſonders durch deſſen Geifer, Blut, Haare, Miſt ꝛc. weiter verbreitet werden. Der kleinſte Theil dieſes in den vorbenannten Gegenſtänden enthaltenen, oder denſelben anklebenden Anſteckungsſtoffes dem Rindviehe mitgetheilt, iſt im Stande, immer wieder die Rindvieh-Peſt mit ihren karakteriſtiſchen Kennzeichen, und die Erzeugung eines neuen Anſteckungsſtoffes durch dieſe Krankheit hervorzubringen.

§. 3 Gewöhnlich erkranken nach geſchehener Mittheilung des Anſteckungsſtoffes nur einige wenige Stücke eines Stalles, oder einer Heerde, zuweilen nur ein einziges: nach 7 bis 10 Tagen mehrere, und nach einem weitern ſolchen Zeitraume noch mehrere, oder auch alles, was der Anſteckung ausgeſetzt war. Häufig verbreitet ſich die Anſteckung auf die den kranken zunächſt ſtehenden geſunden Stücke, und zwar in dem angegebenen Termine.

§. 4. Die Rindvieh-Peſt ergreift jedes Alter und Geſchlecht des Hornviehes, verſchonet keine Conſtitution, herrſcht zu allen Jahreszeiten und Witterungsbeſchaffenheiten, und tödtet weit öfter, als dieſes bey andern Seuchen der Fall iſt. Diejenigen Stücke, welche die Rindvieh-Peſt einmal überſtanden haben, d. i. am Leben geblieben ſind, haben von dieſer Krankheit weiter nichts mehr zu befürchten, ſelbſt wenn ſie mitten unter ſeuchende und ſterbende Thiere kommen.

§. 5. Die Krankheit hat, wenn ſie ordentlich verläuft, und nicht zu ſchnelle tödtet, eigenthümliche Zufälle und Zeichen, ſowohl bey dem Leben des Thieres als nach deſſen Tode.

§. 6. Die Zufälle im Leben theilen ſich in diejenigen, welche dem eigentlichen Ausbruche der Krankheit vorangehen, und in diejenigen, welche dieſer ſelbſt eigen ſind.

Die dem Ausbruche dieſer Krankheit vorangehenden Zeichen ſind:

Eine ungewöhnliche Trägheit, welche bey Anläſſen oft in Widerſpenſtigkeit, und Aeußerung von Muth übergeht. Die Eßluſt iſt unbeſtändig; bald wird ein Futter haſtig verſchlungen, während ein anderes faſt unberührt bleibt.

Bey den Melkkühen iſt die Milchabſonderung bald ſtärker bald geringer. Das Thier hat einen eigenen dumpfen trockenen Stoßhuſten.

Die Krankheit ſelbſt beginnet und verläuft mit nachfolgenden Symptomen:

Ein Hautkrampf mit Kälte und Zittern befällt das Thier zuerſt an den hintern Füſſen, etwas ſpäter am ganzen Leibe, die Haare werden rauh, und borſten ſich in die Höhe, es ſchüttelt zeitweiſe den Kopf mit emporgehaltener Naſe heftig, und knirſcht dabey mit den Zähnen, die Ohren, Lippen und Hörner ſind bald heiß, bald kalt anzufühlen, die Augen glänzen und thränen, der Huſten vermehrt ſich, das Wiederkauen (Eindrucken) wird ſeltener, das Melkvieh giebt weniger, und endlich gar keine Milch, die Freßluſt nimmt ab, und hört bald ſammt dem Wiederkauen gänzlich auf. Das Thier ſteht muthlos, und wie vergeſſen da, trampelt öfter, ſtellt die Hinterfüſſe mehr unter den Leib, krümmet den Rücken, bey deſſen Berührung es Schmerzen verräth, liegt endlich viel mit beſchwerlichem langſamen und ſtöhnenden Athem, mit Heben des Bauches, auf welchen es öfter hinblickt. Wenn man gleich Anfangs dem Thiere in den Mund und Rachen ſieht, ſo iſt dieſer rauchend roth, bey dem Befühlen ungewöhnlich heiß, und in dem Munde, an dem Gaumen, vorzüglich aber an dem Zahnfleiſche in der Gegend der Winkel der Kiefer bemerkt man, beſonders,

wenn man dieſe Theile mit einer Leinwand etwas reibet, daß an verſchiedenen Stellen die Oberhaut ſich abſchälet, Eroſionen bildet, welche mit einem ſchmierigen talgartigen Weſen bedeckt ſind.

Dieſe ebengenannten Zeichen werden, als die ſicherſten Merkmale, daß die beginnende Krankheit die Rindvieh Peſt ſey, von den Kunſtverſtändigen angegeben.

Ueberhaupt äuſſert ſich das Peſtgift vorzüglich und zuerſt an den Schleimhäuten, daher die vermehrte Abſönderung durch Schleim und Roz an dem Maule und den Naſen, daher der Stoßhuſten als Folge des Reizes und größern Zufluſſes nach der innern Oberfläche der Luftröhre und ihrer Verzweigungen.

Die Ausleerungen durch den After werden mit dem Verlaufe der Krankheit immer häufiger mit Zwang und Abgang von Blut.

Zuweilen jedoch tritt vom Anfange bis zum Ende eine hartnäckige Verſtopfung ein.

Der Roz aus der Naſe, der Schleim aus dem Munde und den Augen, welche ſich in die Augenhöhlen zurückziehen, werden zäher und ſtinken aashaft. Es tritt eine gänzliche Scheue vor dem Futter und dem Getränke ein.

Die Abmagerung und die Kraftloſigkeit nehmen zu, die Herzſchläge und der Puls verlieren ſich, mit dieſen alle Wärme, und das Thier ſtirbt unter Stöhnen und Röcheln zuweilen ſchon in den erſten 24 Stunden, am gewöhnlichſten aber am 3ten, 4ten, 5ten bis 7ten Tage.

§. 7. Die Zeichen der Rindvieh Peſt an den daran gefallenen Stücken ſind folgende:

Das Kadaver iſt meiſtentheils am Bauche mehr als gewöhnlich eingefallen. Die Augen ſind zurückgezogen, und mit dickem zähen und feſten Schleim bedeckt. Der Maſtdarm iſt, wenn das Thier im Verlaufe der Krankheit am Durchfalle litt, auswärts gekehrt, und ragt oft weit, gleich einem blaulichen Schwamme voll Eiter und Jauche, aus dem After hervor.

Es zeigt ſich eine auffallende Blutleere. Das vorhandene Blut iſt hellroth und aufgelöſt, das Fleiſch blaßroth, und alles Fett verſchwunden.

Die Maulhöhle iſt wund, angefreſſen, ſtinkend. Der Rachen und die Luftröhre ſind entzündet, brandig, voll Eroſionen, an welchen ſich die abgeſtorbene Oberhaut oft ſtückweiſe lostrennt, in der Luftröhre beſonders findet ſich ein ſchäumender ſtinkender Schleim.

Die Lungen ſind meiſtentheils zuſammengefallen, ſchwammig, zuweilen aber auch ſtark ausgedehnt, lederhart, entzündet und vereitert, oder brandig.

Das Herz iſt gewöhnlich blaß, ſchlapp und weich. Bey der Eröffnung des Hinterleibes fällt zuerſt der rothe und entzündete Darmkanal in die Augen, und zwar am ſtärkſten an dem vierten Magen (Lab, Labmagen, Rohm) und dem Zwölffingerdarme.

Die innere Haut dieſer Theile iſt grünblaulich ſchwarz, völlig brandig, während ſich an der äuſſern Haut derſelben nur rothe Stellen zeigen. Es iſt dieſes die beſtändigſte Erſcheinung und zuverläßigſte Beſtättigung der obwaltenden Löſerdürre. Das Ende des Gallenganges in dem Zwölffingerdarme ragt dabey beträchtlich hervor, iſt entzündet, und angeſchwollen.

Der erſte Magen (Wanſt, Panſe, Panzen) wird gewöhnlich wenig verändert gefunden, der zweyte Magen (Haube, Müze, Bienenkappe) iſt nur an einzelnen Stellen entzündet oder brandig, vorzüglich in der Nähe des dritten Magens. Der dritte Magen (Buch, Pſalter, Blättermagen oder Löſer) iſt ausgedehnt, von auſſen oft ſteinhart anzufühlen. Aufgeſchnitten erhält er in dieſem Falle trockenes, hartes wie gedörrtes, kuchenartig zwiſchen den Blättern deſſelben eingelegtes Futter, bey deſſen Wegnahme ſich auch die innerſte Magenhaut abſchälet, unter welcher brandige, rothblau und ſchwarzgefärbte Stellen erſcheinen. Von daher erhielt die Krankheit den Namen Löſerdürre: doch iſt dieſes Zeichen nicht allemal vorhanden.

In dem Milze iſt wenige Veränderung, die Leber aber faſt immer, ſtatt dunkelrothbraun, lichtbraun oder leimgelb von Farbe, und von mürber zerreiblicher Konſiſtenz.

Die Gallenblaſe iſt auffallend groß, enthält eine dünne, wäſſeriche, oft braune, oft eine der Fiſchgalle ähnliche Flüſſigkeit. Von dieſem Zufalle erhielt die Krankheit den Namen Uebergalle.

(Der Beſchluß folgt.)

---

(2) 1. **Verſteigerung.**

Am Montage den 30. October d. J. früh um 9 Uhr, werden in dem Hauſe des

Digitized by Google

verlebten Philipp Faſel zu Rottendorf, deſſen ſämmtliche Effekten, und unter andern 2 Kühe und 1 Kalbe, 2 Schweine, mehrere Betten, Fäſſer- und Schreinerwaaren, gegen baare Zahlung verſtrichen, welches Liebhabern andurch eröffnet wird.

Würzburg den 24. October 1815.

Königl. Landgericht d. d. M.
Jäger.

Wagner, Actuar.

---

(3) 1. Edictal-Vorladung.

Gegen die hinterlaſſene Wittib des Andreas Hart, Joſeph Sohn, von Erlabrunn, wurde die Ausſchatzung erkannt. Wegen Geringfügigkeit des Maſſe-Vermögens wird nur ein Edictstag auf Mittwoch den 6. December d. J. früh um 9 Uhr anberaumt.

Sämmtliche Gläubiger gedachter Wittib haben bey dieſer Tagfart ihre Forderungen anzugeben, ihre Beweiſe vorzulegen, dann gegen die angezeigten Forderungen ihre Einwendungen vorzubringen, und unter ſich ſchlüßlich zu handeln, unter dem Nachtheile des Verluſtes der Forderung, oder des Ausſchluſſes der treffenden Handlung.

Würzburg den 24. October 1815.

Königl. Landgericht j. d. M.
Eglauch.

Seitz.

---

(2) 1. Edictal-Vorladung.

Gegen Georg Katzenberger von Sömmersdorf, wurde rechtskräftig der Concurs erkannt.

Es wird daher und zwar wegen Geringfügigkeit der Maſſe einziger Edictstag auf Donnerſtag den 23. November l. J. früh um 9 Uhr dahier feſtgeſetzt, an welchem jede Forderung gegen beſagten Georg Katzenberger mit dem Vorzugsrechte und den einſchlägigen Beweismitteln anzubringen, zu excipiren und ſchlüßlich zu handeln iſt, bey Strafe des Verluſtes der zu pflegenden Handlung, resp. des Ausſchluſſes von gegenwärtigem Concurſe.

Werneck den 20. October 1815.

Königl. Landgericht.
Limb.

v. Fichtl.

Bekanntmachung.

Auf erlaſſene Edictalien, hierauf erfolgte Liquidation und eingebrachte Ungehorſamsbeſchuldigung in Concursſachen des Heinrich Barthelmes allhier, ertheilen großherzogl. ſächſ. freyhr. von Boyneburgſch. Gerichte hieſelbſt nachſtehenden

Beſcheid:

daß in Gemäßheit des in der Edictalcitation vom 3. July d. J. angedrohten Rechtsnachtheils, alle diejenigen, welche in dem am 29. v. M. September geſtandenen Liquidations-Termin nicht, oder nicht legal erſchienen, und ihre Forderungen liquidirt haben, aller ihrer Anſprüche an die gegenwärtige Concursmaſſe ſo wie der Wohlthat der Wiedereinſetzung in den vorigen Stand für verluſtig geachtet werden.

Decretum Frankenheim den 16. October 1815.

Großherzogl. ſächſ. frhrl. v. Boyneburgiſ.
Gerichte auf der Rhön.
J. M. Stapff, Gerichtsdirektor.

---

(3) 3. Bekanntmachung.

Man findet ſich zur Beſeitigung etwaiger Mißverſtändniſſe veranlaßt öffentlich bekannt zu machen, daß die adelichen Gutsbeſitzer Herr Graf von Soden zu Neuſtädtles, und Freyherr von Boyneburg zu Huflar, ſchon vor einigen Jahren ihre Patrimonial-Gerichtsbarkeit dem Landesherrn freywillig abgetreten haben, und daß in Gemäßheit allerhöchſter Verfügungen dieſe beyden ehemaligen Patrimonialgerichte einen unmittelbaren Beſtandtheil des hieſigen königl. Landgerichts ausmachen.

Fladungen am 15. October 1815.

Königl. baier. Landgericht.
Beck.

Nichtamtliche Artikel.

Feilbietungen.

1) (1) Der Ertrag der nachbenannten Fügeriſchen Weinberge, wird an den in der Laubordnung beſtimmten Tagen auf den Weinbergen ſelbſt jedesmal Nachmittags um halb 3 Uhr an den Meiſtbietenden gegen baare Zahlung nach Butten öffentlich verſtrichen, als:

Donnerſtag den 26. October von 2 Morgen im vordern Pfaffenberg.

Freytag den 27. October von 16 Morgen in der Albertsleiden, und von 1 Morgen im Mäusberg,

Samſtag den 28. October von 3 Morgen in der Maaß,

Donnerſtag den 2. November von 4 Morgen im Schalksberg und von 1 Morgen im vordern Lindlesberg.

2) (1) Nächſten Freytag als den 27. October, früh zwiſchen 10 und 11 Uhr, wird der Herbſtertrag von 4 Morgen Weinberg am Stocke im Pfaffenberg, nächſt dem Rüdelspfade, gegen baare Bezahlung verſteigert, und dem Meiſtbietenden ſogleich zugeſchlagen.

3) (3) Es wird eine ſehr gangbare Mahlmühle im Werrngrunde aus ganz freyer Hand zu kaufen angeboten. Die Mühle nicht einſam und entwöhnt, ſondern in einem ſehr volkreichen Orte gelegen, hat 2 Mahlgänge und zugleich das Backrecht, auch mangelt es derſelben nie am Waſſer. An der Mühle liegen die dazu gehörigen Grundſtücke, 1/2 Morgen Wieſen, 1 1/2 Viertel Morgen Küchengarten. Eben ſo ſind auch in einem geſchloſſenen Hofe Oeconomiegebäude, als Stallung für Pferde, Hornvieh und Schweine vorhanden. Auf der Mühle haften die geringen Beſchwerniſſe an Gült, 2 1/2 Malter Weitzen, und an Schatzung 22 kr. Man iſt erbötig, den Kaufſchilling zur Hälfte auf der Mühle ſtehen zu laſſen. Das Nähere erfährt man im Intelligenzcomtoir.

Vermiethungen.

1) (2) Im Innerngraben, Nro. 155. iſt ein Quartier für einen ledigen Herrn mit Möbeln ſtündlich zu verlehnen.

2) (1) Auf der untern Promenade, nahe am Juliusſpitale ſind 2 oder 3 Zimmer mit modernen Möbeln an ledige Herren zu vermiethen; auch kann die Koſt im Hauſe ſelbſt gegeben werden. Nähere Nachricht giebt man im Intelligenzcomtoir.

3) (1) Nahe am Juliusſpitale, in der obern Wöllergaſſe 2. Diſtr. Nro 81. iſt ſtündlich ein Zimer für einen ledigen Herrn zu vermiethen.

4) (2) Im 2. Diſtr. Nro. 312 iſt ein Logis für ledige Herren mit Möbeln oder für eine ruhige Haushaltung ohne Möbeln ſtändlich zu verlehnen.

5) (1) Im 4. Diſtr. Nro. 236. iſt ein Quartier für einige Studenten von der erſten oder zweyten Schule ſtündlich zu vermiethen, auch wird zugleich die Koſt dazu gegeben.

6) (2) In der Mitte der Domgaſſe iſt über eine Stiege ein geräumiges möblirtes Zimmer für einen Meßfremden zu vermiethen. Nähere Nachricht giebt man im Intelligenzcomtoir.

7) (3) In der Semmelsgaſſe 1. Diſtr. Nro. 53. iſt der ganze obere Stock ſtündlich oder auf Allerheiligen zu vermiethen.

8) (3) Im 2. Diſtr. Nro. 204. nächſt der ehemaligen Catharinenkirche, im Plänlein, iſt ein Quartier beſtehend in 3 heitzbaren ineinander gehenden Zimmern, einer Küche, Bodenkammer, Keller, Holzlage und Waſchhaus, ſogleich oder auf Lichtmeß zu vermiethen.

9) (1) Im 3. Diſtr. Nro. 352. iſt ein waſſerfreyer Keller mit beyläufig 78 Fudern in Eiſen gebundener Fäſſer zu verlehnen.

Vermiſchte Anzeigen.

1) (2) In eine Schnittwaarenhandlung dahier, wird ein junger Menſch von 14 bis 16 Jahren, von honetten Aeltern aus der Stadt, in die Lehre geſucht. Nähere Nachricht giebt man im Intelligenzcomtoir.

2) (3) Ein junger Menſch, der etliche Schulen ſtudirt hat im Rechnen und Schreiben wohl erfahren iſt, ſucht entweder bey einem Rentamte oder als Inſtructor bey Kindern unterzukommen. Nähere Nachricht giebt man im Intelligenzcomtoir.

3) (1) Am 23. dieſes Abends zwiſchen 6 und 7 Uhr wurde auf dem Wege vom ſogenannten Huſarenbau, bis zum Zellerthore, eine noch ganz neue in rothen Saffian gebundene doppelte Brieftaſche, worin ſich einige wichtige Papiere befanden, verloren. Der redliche Finder wird höflichſt gebeten, ſolche, gegen eine angemeſſene Belohnung im baieriſchen Hofe wieder abzugeben.

4) (1) Mathes Hilpert, Lehnkutſcher, wohnhaft im Göckershofe, in der Franziskanergaſſe, 3. Diſtr. Nro. 157. fährt Freytag den 27. und Samſtag den 28. mit einer leeren Chaiſe nach Nürnberg, und wünſcht Mitreiſende.

(Nebſt einem Anhange.)

Anhang
zu Nro. 116.
des Intelligenzblattes für das Großherzogthum Würzburg.
1815.

Amtliche Artikel.

(3) 3. **Verſteigerung.**

Montag den 6. November l. J. Mittags um 2 Uhr, werden die zur Theilungsmaſſe des Handelsmannes Johann Georg Stümmer dahier gehörigen Weine, als: ohngefähr

Fuder	Eimer	Jahrgang	Lage
5		1807er	Fahrer Gewächſes,
5	5	1812er	Güntersleber,
6	6	1812er	Sommeracher,
6	10	1807er	Randersackerer,
5	4	1811er	Güntersleber,
4	11	1812er	Güntersleber,
7	—	1811er	Sommeracher,
3	10	1804er	Fahrer,
4	—	1811er	Würzburger Albertsleiten,
2	7	1811er	Würzburger Schalksberg,
4	2	1812er	Sommeracher,
4	2	1807er	Veitshöchheimer,
—	2	1811er	Würzb. Leiſten,
7	—	1811er	Nordheimer,
6	9	1804er	Fahrer,
5	6	1811er	Sommeracher,
6	—	1807er	Dettelbacher,
4	7	1811er	Retzbacher,
4	6	1807er	Dettelbacher,
2	6	1807er	Randersackerer,
2	10	1811er	Dettelbacher,
3	—	1811er	Rödelseer,
3	2	1811er	Retzbacher Gewächs,

in der Handelsmann Johann Georg Stümmeriſchen Wohnung dahier, 2. Diſtr. Nro. 7. et 8. dem öffentlichen Striche aufgelegt, und dem Meiſtbietenden ſogleich zugeſchlagen, die Strichsbedingniſſe aber bey der Tagfart ſelbſt bekannt gemacht werden.

Würzburg am 16. October 1815.

Königl. Stadtgericht.

Wilhelm.

Mohrenhofen.

(3) 2. **Bekanntmachung.**

Die zeitherige Suſtentationsfrüchten-Abgabe iſt mit dem gegenwärtigen Geſchäftsgange der unterzeichneten Stelle nicht mehr vereinbarlich, und wird daher die unabänderliche Anordnung dahin getroffen, daß

1) erſt nach eingelaufener allerhöchſter Anweiſung — die Früchten-Abgabe ſtatt findet,
2) zu dieſem Ende jedesmal durch das Intelligenzblatt beſonders angekündiget werden wird, an welchem Tage, gegen Uebergabe der geſtempelten Hauptquittung die Anweiſung zur Abfaſſung des Verfallenen gelößet werden müſſe, und
3) hiernach eine abſchlägliche Abfaſſung und Annahme einer Interims-Beſcheinigung nicht mehr ſtatt findet;

mit dem Anhange, daß demjenigen Individuum, welches ſodann an den beſtimmt werdenden Abfaßtage nicht erſcheinet, und ſein Guthaben gegen Zurückgabe der dieſſeits ausgeſtellten Anweiſung in Empfang nimmt, daſſelbe auf ſeine Koſten und Gefahr bey Seite geſtürzt werden wird.

Dieſes bringt zur allgemeinen Kenntniß und Darnachachtung

Würzburg den 19. October 1815

Das Königl. Rentamt l. d. M.

Pfretzſchner.

(2) 1. **Verſteigerung.**

Auf den Antrag des per Testamentum ernannten Erbsconſortii der verſtorbenen Bäcker Hepptiſchen Eheleute zu Obernbreit, werden die zu dieſen Nachlaß gehörigen Immobilien, als:

1) Ein Wohnhaus, worauf das Bäckerrecht haftet, und folgende Güter gehören,
   a) 5/4. Morgen Acker am Mainbernheimer Wege,
   b) 3/4 Morgen Acker in der Maas,

c) 3/4 Morgen Acker bey der Marter,
d) 3/4 Morgen Acker im Seegarten,
e) 1/4 Morgen Acker in die Schäfersäcker,
f) 1 Gerte Holz,
2) 1/2 Morgen Acker im alten Berg,
3) 1/2 = = in der Burgleiten,
4) 7/8 = = im Seegarten,
5) 3/4 = = in der Röthen,
6) 1/2 = = in den ſieben Bäumen,
7) 1/2 = = im neuen Berg,
8) 1/2 = = allda,
9) 1 1/2 Viertel Weinberg im Kleesberg,
10) 1 Gerte 1 Schuh Holz,
11) 1 1/2 Viertel Morgen Acker in der Burgleiten,
12) 1/2 Viertel Morgen Acker im Kleesberg,
13) einen Kirchkeller,

dem öffentlichen Striche ausgeſetzt, und ſind die einfachen Bedingungen im Strichtermine zu erfahren.

Dieſer Letztere iſt auf den 9. November d. J. Morgens um 9 Uhr im Hepptiſchen Wohnhauſe zu Obernbreit anberaumt, Beſitz- und Zahlungsfähige Liebhaber haben ſich zur genannten Stunde und angezeigten Ort einzufinden, und die Meiſtbietenden den Zuſchlag zu gewärtigen.

Marktſteft am 19. October 1815.

Königl. baier. Landgericht.
Henrici.
J. l. A. d. L.
Bodenſtaff.

---

(3) 1. Edictal-Vorladung.

Gegen den Rothgerber Jörg Brückner zu Neuſtadt iſt die Ausſchatzung erkannt, und werden deswegen folgende Edictstage ausgeſchrieben.

Mittwoch den 8. November früh um 8 Uhr zur Anbringung der Forderungen mit Vorzugsrechten und Beweismitteln.

Mittwoch den 20. November zur Vorbringung der Einreden und ſchlüßlichen Verhandlungen, und zwar unter dem geſetzlichen Präjudize des Ausſchluſſes.

Neuſtadt den 13. October 1815.

Königl. Landgericht.
W. V. d. L.
Werner.
Wirth, A. s.

---

(3) 1. Verſteigerung.

Auf den Antrag der Gläubiger der Bäckermeiſter Balthaſar Spathiſchen Eheleute zu Fiſchbach, wird

1) die den letztern zugehörige und bereits früher feilgebotene Mahlmühle zu Fiſchbach mit allem Zubehör,
2) das ſogenannte Sticheläckerlein,

hiermit nochmals dem öffentlichen Striche ausgeſtellt, und Bietungstermin auf

Donnerſtag den 9. November c.

Vormittags um 9 Uhr in dem Wirthshauſe zu Fiſchbach anberaumt, in welchem daher Kaufsluſtige zu erſcheinen, und dem Zuſchlag zu gewärtigen haben.

Das Steuer Simplum von der Mühle iſt bey der jüngſten Steuer-Reviſion auf einen Kreuzer und einen Viertelsheller ermäßiget worden.

Die gutsherrſchaftlichen Laſten werden den Streichern im Termine bekannt gemacht werden.

Eyrichshof am 13. Oktober 1815.

Königl. combinirtes Patrimonialgericht der Freyherrn von Rotenhan.
Fr. Müller.

---

(3) 2. Gläubiger-Vorladung.

Jacob Heilmann von Hauſen ſtellte bey unterzeichneter Stelle den Antrag ſein ſämmtliches Vermögen an ſeine Gläubiger abzutreten.

Es werden daher ſämmtliche Creditoren des gedachten Jacob Heilmann von Hauſen auf Dienſtag den 14. November l. J. früh um 9 Uhr hieher vorgeladen, um ihre Forderungen entweder in Perſon oder durch hinlänglich Bevollmächtigte anzubringen und gehörig zu liquidiren, oder zu gewärtigen, daß die Nichterſcheinenden bey Behandlung dieſer Debitſache nicht berückſichtiget werden ſollen.

Kiſſingen den 18. October 1815.

Königl. Landgericht.
G. F. Conrad.
G. Thees, A. s.

---

(3) 2. Verſteigerung und Gläubigervorladung.

Die Liegenſchaften der Sebaſtian Keiliſchen Eheleute zu Roßſtadt in einem Wohnhauſe und einigen Grundſtücken beſtehend,

ſollen in vim executionis dem öffentlichen Striche ausgeſezt werden.

Da eben dieſelben mit einigen Hypothek-Schulden belaſtet ſind, ſo wird vorderſamſt eine Liquidations Tagfart auf Dienſtag den 31. October d. J. ausgeſchrieben, und zugleich an alle diejenigen, welche an genannten Keilſchen Eheleuten oder ihren Vermögen eine Forderung zu machen gedenken die Aufforderung erlaſſen, ſich an dem vorgenannten Termine bey unterzeichneten königl. Landgerichte einzufinden, im Ausbleibungsfalle aber zu gewärtigen, daß ſie bey dieſem Verfahren unberückſichtiget bleiben, und mit dem Verkaufe des Keilſchen Grund-Vermögens ohneweiters fürgeſchritten werde.

Eltmann den 17. October 1815.

Königl. Landgericht.
v. Eckart.

Philippi.

---

(3) 3. **Edictal-Vorladung.**

Gegen Johann Brünner zu Ebelsbach iſt die Ausſchätzung erkannt, und wird einziger Edictstag auf Mittwoch den 15. November d. J. früh um 8 Uhr anberaumt, wo ſämmtliche Gläubiger in Perſon oder durch hinlänglich Bevollmächtigte bey unterzeichnetem Landgerichte zu erſcheinen, ihre Forderungen ſammt etwaigem Vorzugsrechte mit ſämmtlichen Beweißmitteln anzugeben, hierauf gegenſeitig zu excipiren, und ſodann ſchlüßlich zu handeln haben, unter der Strafe des Ausſchluſſes von der Concurs-Maſſe, resp. der einſchlägigen Handlungen.

Eltmann den 14. October 1815.

Königl. Landgericht.
v. Eckart.

Philippi.

---

(5) 3. **Edictal-Vorladung.**

Ueber die Verlaſſenſchaft des Heinrich Neppert, geweſenen Chirurgen zu Reichenberg iſt der Concurs erkannt, und wegen Geringfügigkeit der Maſſe einziger Edictstag auf Dienſtag den 14. November l. J. anberaumt, an welcher ſämmtliche Gläubiger ihre Forderungen vorzubringen, die Beweismittel vorzulegen und ihr Vorzugsrecht auszuführen, ſodann zu excipiren und ſchlüßlich zu handeln haben, unter dem Rechtsnachtheile des Ausſchluſſes von der Maſſe, resp. des Ausſchluſſes mit den treffenden Handlungen.

Decretum Albertshauſen den 7. October 1815.

Königl. Patrimonialgericht der Freyherrn v. Wolfskeel.
Pfizer.

---

(3) 3. **Warnung und Schuldenliquidation.**

Dem Johann Ibſtlein jung in Geroldshauſen iſt die Verwaltung ſeines Vermögens abgenommen, und ſelbige deſſen Ehefrau und dem aufgeſtellten Curator Schuldheißen Leonard Heuniſch allda, übertragen worden; es wird daher dieſes öffentlich bekannt gemacht, und Jedermann gewarnt, mit dem beſagten Johann Ibſtlein jung in keine ſein Vermögen beſchwerende Handlungen ſich einzulaſſen, und insbeſondere demſelben nichts zu borgen, unter dem Nachtheil der Nullität.

Zugleich wird Tagfart zur Aufnahme der Schulden des Johann Ibſtlein auf Montag den 30. October l. J. früh um 9 Uhr anberaumt, wobey alle diejenigen, welche eine Forderung an denſelben zu machen haben, dieſe anzubringen und zu liquidiren oder zu gewärtigen haben, ſpäter nicht mehr berückſichtigt zu werden.

Albertshauſen den 7. October 1815.

Königl. Patrimonialgericht der Freyherrn v. Wolfskeel.
Pfizer.

---

(3) 3. **Gläubiger-Vorladung.**

Zur Berichtigung der Theilung der Andreas Mergenthals Wittib zu Poppenhauſen, iſt der Schuldenſtand derſelben zu wiſſen nöthig. Es werden daher alle jene, welche eine Forderung an beſagter Wittib zu machen haben, andurch vorgeladen, ihre Forderungen auf Freytag den 3. künftigen Monats November früh um 9 Uhr unter dem Rechtsnachtheile anzuzeigen, daß anſonſten die Ausbleibende mit ihren Forderungen nicht mehr gehört werden.

Euerdorf den 16. October 1815.

Königl. Landgericht.
F. Krais, Landrichter.

Feſſel.

(3) 2. **Verſteigerung.**

Das bey dem am 3. l. M. zufolge Bekanntmachung im Intelligenzblatte vom 26. September Nro. 103. abgehaltenen Striche des zur Fiſcheriſchen Armenſtiftung gehörigen Wohnhauſes in der Hörleinsgaſſe Diſtr. 4. Nro. 78. gefallene Meiſtgebot zu 1933 fl. rhn. wurde von höchſter Stelle nicht genehmigt, und befohlen, einen fernern Strich unter Zugrundlage des erwähnten Gebotes mit der beſonderen Begünſtigung abzuhalten, daß 1/3 Theil des Kaufſchillings zwar binnen 6 Wochen nach erfolgter höchſter Ratification baar, der zweyte 1/3 Theil jedoch erſt nach Ablauf eines Jahres mit Zinſen abgetragen, und der 3te Theil als verzinsliches Capital unter Vorbehalt des Hauseigenthums-Rechtes ſtehen bleiben kann.

Dieß wird mit dem Bemerken bekannt gemacht, daß dieſe fernere Strichstagfart den 31. d. M. früh um 10 Uhr in dem zu verſtreichenden Hauſe abgehalten werde.

Würzburg am 23. October 1815.

Verwaltung der Fiſcheriſchen Armenſtiftung.
Endres.

Nichtamtliche Artikel.

Feilbietungen.

1) (3) Sonnabends den 28. dieſes Monats, früh um 9 Uhr, werden in dem Hauſe des verlebten Handelsmannes Philipp Anton Kinzinger dahier, im 4. Diſtr. Nro. 102. aus deſſen Verlaſſenſchaft nachſtehende gut und rein gehaltene Weine, als:

—	Fuder	3	Eimer	1814er,	
2	=	—	=	1811er	Bergweine,
1	Fuder	3	Eimer	1811er	vom Stein,
—	=	4	=	—	rother,
3	=	—	=	1810er	Bergwein,
3	=	3	=	1808er,	
1	=	3	=	—	vom Stein,
1	=	3	=	1804er	dto.
1	=	3	=	dto.	dto.
1	=	4	=	1801er	vom Stein,
1	=	3	=	dto.	dto.
1	=	3	=	1798er	Stein,
1	=	3½	=	1783er	Stein,
1	=	3	=	dto.	dto.
1	=	3	=	1779er	Leiſten,
1	=	3	=	1762er	Stein,

nebſt 42 Bouteillen Champagner- und andere Weine, dem öffentlichen Striche ausgeſetzt, und an die Meiſtbietenden abgegeben. Die Liebhaber hierzu werden höflichſt eingeladen.

Würzburg den 3. October 1815.

Von dem Teſtamentariate.

2) (4) Unterzeichneter empfiehlt ſich höflichſt allen denjenigen welche gut, ſchön und billig gekleidet zu ſeyn wünſchen mit einem auserwählten Aſſortiment von ächten niederländiſchen Tüchern, gefertigter Herren-Röcke, die er über alle Erwartung billig abgeben wird.

Gabriel König, Herren-Kleidermacher, wohnhaft im 2. Diſtr. Nro. 411. auf dem grünen Markte zu Würzburg.

Anzeige der Gebornen, Getrauten und Geſtorbenen vom 16. bis 22. Oct. 1815.

Geborne.

Franz Leopold, Sohn des Gärtners Romeis. Johann Valentin, Sohn des Wagenbinders Günther. Catharina Johanna Chriſtiana, Tochter des königl. baier. geh. Staatsraths von Wagner. Anna Joſepha, Tochter des k. Profeſſors Rudhardt. M. Barbara Eliſabetha, Tochter des Schneiders Hollweck. M. Anna, Tochter des Bedienten Hub. Auſſereheliche 7.

Getraute.

Ignaz Schmitt, Högner, mit Cunegunda Jahn, von Pfersdorf.

Geſtorbene.

Frfrl. Emiliana von Drachsdorf Tochter des fürſtl. würzburgiſchen und k. k. öſter. Generals, 82 Jahre 3 Monate alt. Adam Wenzel Fiſcher, 70 Jahre alt. Johann Anton Fuchs, Maurerpalliers Sohn, 18 Tage alt. M. Thereſia Schmitt, Gattin des fürſtlich Salmiſchen Hofkammerraths, 75 Jahre 6 Monate alt. Adam Garnhäuſer, Taglöhner, 66 Jahre alt. Johann Nepomuck von Hennebrith auf Henneberg, k. b. geh. Staatsrath, 61 Jahre 10 Tage alt. Ein nothgetauftes eheliches Knäbchen. Barthel Fuchs, Maurerpalliers Sohn, 3 Wochen alt. Auſſereheliche 2.

Königlich Baieriſches

Intelligenzblatt

für das

Großherzogthum Würzburg.

Mit Seiner Majeſtät des Königs allergnädigſtem Privilegium.

Samſtag. Nro. 117. 28. October 1815.

Amtliche Artikel.

Inſtruktion für die Landgerichte und Polizeyſtellen zur Unterdrückung der im Innern des Reiches ausgebrochenen Rindviehe-Peſt.

(Beſchluß.)

Beylage Nro III.

Vorſchriften zur Behandlung des an der Rindvieh-Peſt erkrankten, und des an dieſer Seuche gefallenen Rindviehes.

§. 1. Gegen die Rindvieh-Peſt giebt es bis jetzt kein anderes Präſervativmittel, als die Vermeidung der Anſteckung

§. 2. Zur Zeit des Erſcheinens der Rindvieh-Peſt in einem nähern oder entferntern Orte iſt nächſt der ſorgfältigen Vermeidung jeder Anſteckungsgefahr auf das Rindvieh noch beſonders Obachtſamkeit zu haben. Daſſelbe ſoll gut genährt, nicht übermäßig angeſtrengt, öfter gewaſchen oder geſchwemmt, gerieben und geſtriegelt, überhaupt rein gehalten werden. Eine gleiche Reinlichkeit iſt in den Ställen zu beobachten, und dieſe ſind öfters zu lüften, mit friſcher Streu zu belegen und Räucherungen mit Wachholderholze oder Wachholderbeeren in denſelben vorzunehmen.

§. 3. Wenn ein Stück Hornvieh in einem Stalle, oder aus einer Herde erkrankt: ſo ſoll man ſeine Zuflucht ja nicht zu Pfuſchern ꝛc. nehmen, ſondern den Thierarzt, wo bereits ein ſolcher iſt, rufen laſſen. In Ermanglung deſſelben iſt es am zweckmäßigſten, die oben §. 2 gegebenen Vorſchriſten ſo genau als möglich in Vollzug zu bringen, dem erkrankten Thiere eine leicht verdauliche, geſunde, ſaftige, ſäuerliche, geſalzene Nahrung, und mit Sauerteige und Salz, oder mit Sauerkrautwaſſer, oder mit Eſſig und Salz geſäuerte Mehltränke, oder eine Abkochung der wilden Aepfel (Holzäpfel) zu reichen.

Des Tags zwey bis dreymal ſoll den erwachſenen Stücken ein Einguß von einer halben Maß Eſſig mit einer Hand voll Salz, oder von einer Maß Waſſer mit einem Loth Schwefelſäure (Vitriolöl) oder Salzſäure gemacht werden. Junges Vieh erhält davon nur die Hälfte. Bey eintretender Beſſerung, welche aus dem wieder anfangenden Wiederkäuen (Eindrücken) am gewiſſeſten erkannt wird, ſind nährende Mehltränke, geſchrottenes Futter, bittere, die Verdauung befördernde Magenmittel, als das Pulver von der Enzianwurzel, der Alantwurzel, oder Galgantwurzel zu einem halben Lothe für erwachſene Stücke, für junge zur Hälfte, zweymal des Tages gereicht, ſehr zuträglich.

Das Blutlaſſen iſt in der Regel bey dieſer Krankheit durchaus ſchädlich.

§. 4 Von einer vorzüglichen Wichtigkeit iſt nach der vorgenommenen Tödlung der an der Rindvieh-Peſt kranken Stücke, oder

nach dem Fallen derſelben die Begrabung der Aeſer, und die Reinigung der Ställe und Geräthſchaften. Von dieſen letzten handelt die nächſte Beylage Nro IV.

§. 5. Das zum Todtſchlagen beſtimmte Vieh iſt an dem Orte, wo die Gruben zum Verſcharren deſſelben bereit ſind, abzutreiben und dort zu ſchlagen. Das Gefallene und zum Gehen unfähige Vieh darf nicht aus den Ställen nach dieſem Orte geſchleppt, ſondern muß auf einem Wagen, der mit Pferden beſpannt iſt, dahin abgeführt werden.

§. 6. Zur Begrabung der Aeſer iſt ein abgeſonderter, von dem Orte, den Straßen und Wegen entfernter, möglichſt ungangbarer, verſicherter, keiner Ueberſchwemmung ausgeſetzter Platz auszuwählen. Die Gruben werden vorher ausgegraben, und ſo tief gemacht, daß die darin verſcharrten Aeſer wenigſtens 5 Schuhe hoch mit Erde bedeckt ſind. Die getödteten oder gefallenen Stücke dürfen nicht daſelbſt eine Zeit lang unvergraben liegen bleiben, ſondern ſobald die Thiere dort angekommen, und die Kranken niedergeſchlagen, die Niedergeſchlagenen aber, inſoferne dieſes von der königl. Landesdirection erlaubt wird, abgeledert ſind, werden dieſelben begraben. An den Stücken, von welchen die Ablederung nicht erlaubt wird, werden in die Haut mehrere Einſchnitte kreuzweiſe gemacht. Die Erde ſelbſt ſoll feſt eingeſtampft, auf der Oberfläche mit Dornſträuchen bedeckt, umzäunt und ein Warnungszeichen darauf aufgerichtet werden.

§. 7. In denjenigen Fällen, in welchen die Ablederung von der königl. Landesdirection erlaubt wird, müſſen an dem Orte der Tödtung und Begrabung des an der Rindvieh-Peſt kranken Viehes, mehrere mit Aſchenlauge, Eichenrindenlauge oder Kalchwaſſer angefüllte Tonnen oder Kuſſen zur augenblicklichen Einlegung der abgezogenen Häute vorhanden ſeyn.

Die königl. Landesdirection wird Sorge tragen, daß das Abledern nur unter ſolchen Umſtänden zugegeben werde, unter welchen man der genaueſten Vorſicht bey dieſem Geſchäfte und der Beſeitigung aller weitern Anſteckungsgefahr verſichert ſeyn kann.

§. 8. Mit den bey der erlaubten Ablederung der getödteten Stücke erhaltenen Häuten, Hörnern und mit dem ſogleich an dem Orte der Tödtung auszuſchmelzenden Talge iſt nach den Vorſchriften der Reinigung (man ſehe die nächſte Beylage) zu verfahren.

Beylage Nro. IV.

Vorſchriften zur Reinigung der von dem Rindvieh-Peſtſtoffe inficirten Ställe, Orte, Gegenſtände, Perſonen.

§. 1. Die Ställe, in welchen krankes Vieh geſtanden, werden, ſobald als ſie geleeret ſind, (und dieſes hat mit allen denjenigen Ställen zu geſchehen, in welchen auch nur ein einziges an der Rindvieh-Peſt krankes Stück Vieh geſtanden hat), nach zwey einander entgegen geſetzten Richtungen, vermittelſt Aushebung der Thüren und Fenſter, oder neu anzubringender Löcher, ſo gelüftet, daß die Luft den ganzen Inhalt der Ställe, von oben bis unten, vierzehn Tage lang durchſtreichen kann. Die Wände und Decken werden fleißig abgekehrt, mit heißem Waſſer und mit Lauge gereinigt, dann mit friſchem Kalche übertüncht, die Rauffen und Krippen (Futterbarn), wenn letztere von Holz ſind, werden aus dem Stalle gebracht, die alten und wurmſtichigen zuſammengehauen und verbrannt, wenn ſie noch gut, ohne Riſſe und Spalten ſind, abgehobelt, mit ſcharfer Lauge genau geſcheuert, und zehn Tage lang der freyen Luft ausgeſetzt.

Die Krippen von Stein werden in dem Stalle gelaſſen, mehrmahl mit ſiedendem Waſſer ausgebrüht, dann mit Sand geſcheuert, und mit Salz ausgerieben.

Die Geräthſchaften, mit welchen das Thier getränkt worden, oder welche ſonſt in dem Stalle vorhanden waren, werden, wenn ſie von keinem Werthe ſind, vernichtet und verbrannt, außerdem aber mit kochendem Waſſer, Lauge u. ſ. w. gereinigt, und der freyen Luft ausgeſetzt. Ketten und anderes Eiſenwerk werden ausgeglühet.

Der Miſt wird auf gut verwahrten Wägen mit Pferden beſpannt, auf einem von dem Orte, den Straßen und Wegen entfernten Platz gebracht, und daſelbſt vergraben. Die Straße, welche damit befahren wurde, iſt ſorgfältig zu reinigen, und zu verhüten, daß einige Tage kein Hornvieh darauf getrieben werde. Der Boden des Stalles, wenn er von Holz iſt, wird ausgeriſſen und ver-

brannt, die unter demſelben gelegene Erde, ſo tief als die Miſtjauche eingedrungen ſeyn mag, ausgehoben, und nach der Vorſchrift wie der Miſt vergraben. Iſt der Boden des Stalles von Stein, ſo werden dieſe Steine mit ſcharfer Lauge gut abgewaſchen, an der Luft getrocknet, und die Erde unter denſelben gleich der vorigen behandelt. Sollten die Ställe weder mit hölzernen noch ſteinernen Böden verſehen ſeyn; ſo iſt die Erde derſelben noch tiefer auszuheben und zu vergraben. In jedem dieſer drey Fälle wird der neue Boden mit friſcher Erde nur nach geſchehener Lüftung des Stalles zurechte gemacht.

Eine gleiche Reinigung iſt mit den ober den Ställen befindlichen Heuböden, wenn dieſe von dem Stalle nur durch eine hölzerne Decke getrennt ſind, vorzunehmen, das darauf befindliche Futter und die Streu ſind ſogleich nach der Entleerung des Stalles zu entfernen, zu vernichten, und das friſche Futter nur nach vollendeter Reinigung wieder dahin zu bringen.

Wäre der daſelbſt befindliche Vorrath zu beträchtlich; ſo ſoll derſelbe ins Freye gebracht, mehrere Tage gelüftet, und dann für die Schaafe und Pferde verwendet werden. Erlaubt die beſondere Lage einzelner Ställe die vorgeſchriebene Lüftung nicht; ſo ſollen die mineralſauren Räucherungen darin vorgenommen, und in dem angegebenen Zeitpunkte mehrere Male wiederholt werden.

§. 2. Die von der Rindvieh Peſt wieder geneſenen Thiere, ſo wie jene, welche aus Kontumazſtällen in ihre vorigen Ställe zurückgebracht werden wollen, ſind vor ihrer Verſetzung dahin mehrere Male, beſonders an den Schweifen und Füßen zu waſchen, wenn die Jahrszeit es erlaubt zu ſchwemmen, und einige Zeit der freyen Luft auszuſetzen. Auf gleiche Weiſe müſſen Pferde und andere Thiere behandelt werden, welche des Peſt-Stoffes verdächtig ſind.

§. 3. Die von dem geſchlagenen kranken Viehe (nach der Beylage Nro III. §. 7) reſervirten Häute, Hörner und der Talg müſſen nach ſogleich auf der Stelle vorgenommener Einlegung der Häute in die Laugen, in welchen ſie einige Tage liegen bleiben, an ganz geſicherten Plätzen der freyen Luft durch acht Tage ausgeſetzt, und unter dieſelben ſoll öfter ein Strohfeuer gemacht werden, dann können ſie zur ferneren Bearbeitung an den Lederer kommen. Die Hörner werden einen Tag in dem Salzwaſſer gelaſſen, dann getrocknet und aufbewahrt, oder verwerthet.

Der Talg wird an dem Orte der Vergrabung ausgeſchmolzen, und in Tonnen oder Gefäßen, welche keiner Infektionsgefahr verdächtig ſind, aufbehalten, oder ebenfalls verkauft.

§. 4. Die allenfalls bey dem kranken Thiere gebrauchten Decken werden gewaſchen, und durch mehrere Tage in der freyen Luft aufgehangen. Die zum Ausfahren der Aeſer, des Miſtes, der Erde der Stallböden u. ſ. w. gebrauchten Wägen ſind, wenn ſie von keinem ſonderlichen Werthe ſind, zu zerſchlagen und zu verbrennen. Auſſerdeſſen müſſen ſie ſorgfältig mit kochendem Waſſer und mit ſcharfer Lauge mehrmalen gewaſchen, der freyen Luft ausgeſetzt und mit friſchem Kalk beſtrichen werden.

§. 5. Die Menſchen, welche mit kranken, an der Rindviehe-Peſt getödteten oder gefallenen Thieren in Berührung gekommen, oder auch nur mit Stoffen von dieſen verunreiniget worden ſind, haben ſich ſogleich und bevor ſie mit andern Menſchen und Thieren zuſammen kommen, mit Waſſer Eſſig und Seife die Hände zu waſchen, zu baden, die Kleider zu wechſeln, die abgelegten zu reinigen, durch mehrere Tage zu lüften, nach Umſtänden zu waſchen, der Hitze eines Backofens oder wenigſtens eines Strohfeuers auszuſetzen, oder mit den mineralſauren Dämpfen zu reinigen. Derſelben Behandlung unterliegen auch alle in einem Peſt-Stalle vorfindlichen Geräthſchaften, Kleidungen, Betten, das Leinenzeug u. ſ. w.

§. 6. Wenn nun nach dem Tode oder der Wiedergeneſung des letzt erkrankten Stückes Hornvieh innerhalb 20 Tagen ſich keine neue Anſteckung gezeigt hat, und ſowohl die Ställe, als auch die übrigen Thiere, Utenſilien und Menſchen gehörig nach der vorſtehenden Vorſchrift gereiniget ſind; ſo wird die auf einzelne Höfe oder ganze Ortſchaften verhängte Sperre aufgehoben, und der Ort ꝛc. für geſund und rein erklärt.

§. 7. Dieſes ſo nothwendige und wichtige Geſchäft der Reinigung darf aber nicht der Willkühr und Laune der Privaten überlaſſen bleiben, ſondern hat unter Aufſicht und Anordnung der zur Tilgung und Beſchrän-

kung der Rindvieh-Peſt in jedem Bezirke zu konſtituirenden Commiſſion zu geſchehen.

§. 8. Die Commiſſion hat aus dieſer Urſache für die genaue Ausführung dieſer Vorſchriften verantwortlich zu ſeyn, nach geſchehener Reinigung eines jeden von der Rindvieh-Peſt infizirt geweſenen Ortes, den Bericht hierüber und, über die Art und Weiſe, wie dieſes geſchehen, an die vorgeſetzte Behörde zu erſtatten, und die Aufhebung der Sperre anzuzeigen.

Zu Beylage Nro. I.

Tabellariſcher Rapport

über den Verlauf der Rindvieh-Peſt zu ꝛc. ꝛc.

Fortlaufende Nro.	Gerichtsbezirke, Orte und Namen der Unterthanen wo ſich die Seuche geäußert hat.	Effectiver Viehſtand vor dem Ausbruche der Seuche.					Tag und Monat dieſer Angabe.		An der Seuche ſind erkrankt					Tag und Monat der Erkrankung.		Von der Seuche ſind wieder geneſen.				
		Stiere	Ochſen	Kühe	Jungrind	Kälber	Tag	Monat	Stiere	Ochſen	Kühe	Jungrind	Kälber	Tag	Monat	Stiere	Ochſen	Kühe	Jungrind	Kälber
	Summa																			

Tag und Monat der Geneſung		An der Seuche ſind gefallen					Tag des Todfalls mit Bemerkung ob mit oder ohne Behandlung	Als der Anſteckung verdächtig, oder wirklich angeſteckt wurden niedergeſchlagen					Tag des Niederſchlagens		Bemerkung
Tag	Monat	Stiere	Ochſen	Kühe	Jungrind	Kälber		Stiere	Ochſen	Kühe	Jungrind	Kälber	Tag	Monat	

Bekanntmachung.

Im Namen
Seiner Majeſtät des Königs von Baiern ꝛc.

Der Inhaber der Papiermühle zu Walkershauſen, Andreas Dümiſch hat drey Stücke Ackerfeld zu 127 fl. 30 kr. erſtanden, und ſolche zur Verbeſſerung des Schuldienſtes abgegeben, auch dem dermaligen Lehrer verſtattet, auf dem einen Grundſtück das mit Gerſten beſtellt war, ſogleich zu ernten.

Dieſe edle Handlung wird hiermit zum Ruhme des Wohlthäters öffentlich bekannt gemacht.

Würzburg am 23. October 1815.

Königl. Schulcommiſſion.
Frhr. v. Stauffenberg.

Fuchs.

---

(3) 1. Gläubiger-Vorladung.

Im Namen
Seiner Majeſtät des Königs von Baiern ꝛc.

Um die Verlaſſenſchafts-Sache des vor 2 Jahren zu Weiſſenfels, unweit Leipzig, mit Hinterlaſſung von 2 Kindern verſtorbenen, vormals Großherzoglich Würzburgiſchen Kämmerers, Karl Gottlob Albrecht Freyherrn von Hardenberg, Gutsbeſitzers zu Unterzell nächſt Würzburg, hinſichtlich ſeines hierländiſchen Vermögens gehörig auseinander zu ſetzen, iſt dem unterzeichneten Königlichen Hofgerichte die Kenntniß der vorhandenen Paſſiven des Verſtorbenen nöthig.

Daher werden die Gläubiger des gedachten Karl Gottlob Albrecht Freyherrn von Hardenberg hierdurch aufgefordert, am Dinstage den 5ten December laufenden Jahres, Vormittags um 9 Uhr, entweder ſelbſt, oder durch bevollmächtigte Anwälte bey dem Königl. Hofgerichte dahier ihre Forderungen anzubringen, und die Liquidation mit dem aufgeſtellten und verpflichteten Vormunde und Curator litis, Hofgerichts Advocaten Lt. Seyfried, zu pflegen. Die Nichterſcheinenden haben ſich den Nachtheil — daß Sie bey der Abhandlung der Verlaſſenſchaft unberückſichtiget bleiben — ſelbſt beyzumeſſen.

Decretum Würzburg am 18ten Oktober 1815.

Königl. Hofgericht.
H. v. Heß.

Merck.

Gläubiger-Vorladung.

Friedrich Grünewald zu Rottenbauer, hat ſein beſitzendes Häuschen gegen einen Nahrungs-Vertrag abgetreten, und um gerichtliche Beſtätigung nachgeſucht. Um dieſe ertheilen zu können, werden alle jene, welche Anſprüche auf deſſen Vermögen zu machen gedenken, auf Montag den 27. November d. J. zum Sitze des Gerichts dahier, Diſtr. 2. Nro. 59. vorgeladen, um ihre Forderungen anzugeben, und zu liquidiren, widrigenfalls ſie mit ihren Forderungen nicht mehr gehört, und dem Geſuche des Friedrich Grünewald willfahret werde.

Würzburg am 26. des Octobers 1815.

Königl. Patrimonialgericht Rottenbauer.
Bornberger.

---

(2) 2. Verſteigerung.

Am Montage den 30. October d. J. früh um 9 Uhr, werden in dem Hauſe des verlebten Philipp Faſel zu Rottendorf, deſſen ſämmtliche Effekten, und unter andern 2 Kühe und 1 Kalbe, 2 Schweine, mehrere Betten, Fäſſer- und Schreinerwaaren, gegen baare Zahlung verſtrichen, welches Liebhabern anburch eröffnet wird.

Würzburg den 24. October 1815.

Königl. Landgericht d. d. M.
Jäger.

Wagner, Actuar.

Verſteigerung.

Während der Weinleſe, vom 30. d. M. angefangen, werden die Treſtern in den Keltern zu Randersacker, Thüngersheim und Veitshöchheim alle Tage gegen Mittag allda dem öffentlichen Striche aufgelegt.

Würzburg den 26. October 1815.

Das königl. Rentamt r. d. M.
Arnold.

---

(3) 3. Verſteigerung und Gläubigervorladung.

Die Liegenſchaften der Sebaſtian Keil-

ſchen Eheleute zu Roßſtadt, in einem Wohnhauſe und einigen Grundſtücken beſtehend, ſollen in vim executionis dem öffentlichen Striche ausgeſezt werden.

Da eben dieſelben mit einigen Hypothek-Schulden belaſtet ſind, ſo wird vorderſamſt eine Liquidations-Tagfart auf Dienſtag den 31. October d. J. ausgeſchrieben, und zugleich an alle diejenigen, welche an genannten Keilſchen Eheleuten oder ihrem Vermögen eine Forderung zu machen gedenken die Aufforderung erlaſſen, ſich an dem vorgenannten Termine bey unterzeichnetem königl. Landgerichte einzufinden, im Ausbleibungsfalle aber zu gewärtigen, daß ſie bey dieſem Verfahren unberückſichtiget bleiben, und mit dem Verkaufe des Keilſchen Grund Vermögens ohneweiters fürgeſchritten werde.

Eltmann den 17. October 1815.

Königl. Landgericht.
v. Eckart.

Philippi.

(3, 3. Verſteigerung.

Das bey dem am 3. l. M. zufolge Bekanntmachung im Intelligenzblatte vom 26. September Nro. 103. abgehaltenen Striche des zur Fiſcheriſchen Armenſtiftung gehörigen Wohnhauſes in der Hörleinsgaſſe Diſtr. 4. Nro. 78. gefallene Meiſtgebot zu 1933 fl. rhn. wurde von höchſter Stelle nicht genehmigt, und befohlen, einen fernern Strich unter Zugrundlage des erwähnten Gebotes mit der beſonderen Begünſtigung abzuhalten, daß 1/3 Theil des Kaufſchillings zwar binnen 6 Wochen nach erfolgter höchſter Ratiſication baar, der zweyte 1/3 Theil jedoch erſt nach Ablauf eines Jahres mit Zinſen abgetragen, und der 3te Theil als verzinsliches Capital unter Vorbehalt des Hauseigenthums-Rechtes ſtehen bleiben kann.

Dieß wird mit dem Bemerken bekannt gemacht, daß dieſe fernere Strichstagfart den 31. d. M. früh um 10 Uhr in dem zu verſtreichenden Hauſe abgehalten werde.

Würzburg am 23. October 1815.

Verwaltung der Fiſcheriſchen-Armenſtiftung.
Endres.

Nichtamtliche Artikel.

Feilbietungen.

1) (1) In der Göbhardtiſchen Buchhandlung zu Bamberg und Würzburg ſind nachfolgende neue Schriften zu haben:

Balling, J. G., Syſtem der Naturphiloſophie. Mit 6 Zeichnungen in Steindruck. gr. 8. Würzburg 1815. 1 fl. 30 kr.

Beleuchtung der Schrift: „Werden die Jeſuiten auch in Deutſchland wieder aufkommen? Von einem Exjeſuiten. 8. Bamberg und Würzburg 1815. 36 kr.

Beſchreibung der Inſel St. Helena. Nach ihrer geognoſtiſchen Beſchaffenheit und Bildung, nebſt Nachrichten von dem Klima, der Naturgeſchichte und den Bewohnern derſelben. Aus d. Engl. mit Anmerkungen, herausgegeben von J. F. Ehrmann. Mit 1 Kpfr. gr. 8. Weimar. 1 fl. 48 kr.

Beſchreibung der Inſel St. Helena, mit einer Karte u. Anſicht. 4. Leipz. 1815. 36 kr.

Fichte, J. G., über den Begriff des wahrhaften Krieges, in Bezug auf den Krieg im Jahre 1813. 8. Tübingen 1815. 40 kr.

Ueber das Einquartierungs-Geſchäft und die Mittel es zu verbeſſern. 8. 1815. 18 kr.

Vieth, G. U. A., Betrachtungen über das Spiel, beſonders über das Pharao. 8. Elberfeld 1815.

Blumenleſe aus dem Stammbuche der deutſchen mimiſchen Künſtlerin, Frauen Henriette Händel-Schütz. 8. Leipzig 1815. 2 fl. 45 kr.

Meſſerſchmidt, Dr. H., Hand- und Lehrbüchlein für Deutſchlands Krieger und diejenigen im Volke, welche zu dieſem hohen Stande berufen ſind. Daraus zu lernen, recht brave, tüchtige Soldaten zu werden, und ſich als ſolche in der Zeit der Noth ſelbſt rathen und helfen zu können. 8. Leipzig 1815. 27 kr.

Kriegsbibliothek, enthaltend die Geſchichte der Befreyungskriege in Spanien, Portugall, Rußland, Teutſchland, Italien und Frankreich, vom Jahre 1808 bis 1815. 1r Band. Die Geſchichte des Kriegs in Spanien und Portugall von 1807 bis 1814. von dem General Sarrazin. 8. Leipzig 1815. 2 fl. 24 kr.

Ferner machen wir das Publikum auf nachſtehende Schriften, die durch den Tod des Verlegers, und die darauf erfolgte Verſiegelung, ſeit einiger Zeit ganz gefehlt haben, jezt wieder zu haben ſind, aufmerkſam:

Berſtein, J. G., Lehre des chirurgiſchen Ver-

bandes, beſonders für Anfänger. M. K. 2 fl. 45 kr.

Berſtein, J. G., ſyſt. Darſtellung des chirurg. Verbandes. Mit 52 Kupfern. 10 fl.

— — Beyträge zur Wundarzneykunſt. 1 fl. 48 kr.

Beyers, C. W. F., Grundriß der Univerſalgeſchichte. Zum Behuf akademiſcher Vorleſungen. 2te und veränderte Ausgabe. 2 Thl. gr. 8. 3 fl. 36 kr.

Beyers, das Zeitalter der Germanier, im Grundriſſe dargeſtellt. 2te Ausgabe. 1 fl. 48 kr.

Göttlings Elementarbuch d. chemiſch. Experimentalkunſt. 2 Bde. 6 fl.

Gruner, C. G., phyſiol. u. patholog. Zeichenlehrer. 3te verbeſſert. Auflage. 2 fl. 45 kr.

Herder, J. G., Dogmatik. 1805. 1 fl. 48 kr.

Hufeland, D. G., Lehrbuch der Geſchichte und Enzyklopädie aller in Deutſchland geltender poſitiver Rechte. 1r Bd. 1 Abthl. 1 fl. 24 kr.

Deſſen Inſtitutionen des geſammten poſitiv. Rechts. 2te Aufl. 1803. 3 fl. 36 kr.

Loder, J. C., Grundriß der Anatomie des menſchl. Körpers. Zum Gebrauch bey Secir-Uebungen. gr. 8. 1 fl. 48 kr.

— — J. C., anatomiſches Handbuch. 1r Bd. Oſteologie u. Syndesmologie. 2te vermehrte Ausg. M. K. 2 fl. 45 kr.

Deſſen Journal für die Chirurgie, Geburtshülfe und gerichtliche Arzneykunde. 4 Bde. M. K. 19 fl. 12 kr.

Marcus, A. F., Magazin für ſpezielle Therapie und Klinik. 7 fl.

Marezoll, J. A., Predigten an Feſttagen u. bey beſondern Gelegenheiten gehalten. gr. 8. 3 fl. 36 kr.

Reichards maleriſche Reiſen durch einen großen Theil der Schweiz. gr. 8. Mit 56 Kpf. 16 fl. 12 kr.

Schnauberts Grundſätze des Kirchenrechts der Proteſtanten u. Katholiken in Deutſchland. 3te Aufl. 4 fl. 48 kr.

Succow, Pharmacopö für kliniſche Inſtitute und ſelbſt diſpenſirende Aerzte. 2 Bände. 4 fl. 30 kr.

Voigt, J. H., Grundlehre der angewandten Mathematik. M. K. 2 fl. 24 kr.

2) (3) Unterzeichneter iſt geſonnen, ſein beſitzendes Wohnhaus zu Hohenfeld am Mayn, zwiſchen Marktſteft und Kitzingen, in einer romantiſchen Gegend, zum Weinhandel ſowohl als zur Oeconomie ſehr gut gelegen, aus freyer Hand zu verkaufen, wozu Termin in dieſem Hauſe auf den 8. November d. Js. anberaumt iſt.

Daſſelbe iſt maſſiv, einſtöckig, und mit einem geſunden, ganz waſſerfreyen Keller zu 140 Fuder Fäſſer verſehen, mit angebauter Scheune und Stallung, dann Kalter ꝛc. mit einem Blumengarten, und großen Baum- und Gemüsgarten. Das Haus hat 2 heitzbare und 3 unheitzbare Zimmer, einen großen Getreidboden, ſteht im beſten baulichen Stande, hat auch ein Gemeinderecht, und iſt mit Eingebrungen handlohnfrey. Es kann daſſelbe täglich in Augenſchein genommen werden, und können auch 1000 fl. gegen Hypothek auf daſſelbe zu 5 pCt. ſtehen bleiben.

An eben dem Tage läßt derſelbe aus freyer Hand beyläufig 26 Fuder gutgehaltene Weine, 1806r 1807r 1810r u. 1811r Gewächs verſteigern, wovon die Proben am Strichtage an den Fäſſern genommen werden können; auch werden 50 bis 55 Fuder wohlconſervirte Fäſſer in Eiſen gebunden, gegen annehmliche Gebote abgegeben. Liebhaber werden erſucht, ſich hiebey einzufinden, wo ſie die nähern Bedingniſſe erfahren werden.

Marktſteft den 18. October 1815.

Albrecht Wibel.

3) (2) Ein Haus im 2. Diſtr. Nro. 276. in der Pommersgaſſe, welches ſich im beſten Stande befindet, auch handlohnfrey, iſt gegen ſehr annehmbare Bedingniſſe aus freyer Hand zu verkaufen, und kann täglich bezogen werden. Nähere Auskunft giebt der Eigenthümer.

4) (3) In dem Hauſe auf der Domgaſſe Nro. 106. des 3. Diſtrictes werden am Dienſtage den 7. des nächſtkommenden Monates November Nachmittags um 2 Uhr folgende reingehaltene 1811er Weine durch öffentliche Verſteigerung an die Meiſtbietenden abgegeben:

6 Fuder Volkacher Gewächſes,
6 Fuder Eibelſtädter,
6 Fuder dergleichen,
1 Fuder 3 Eimer Randersackerer,
3 Fuder Thüngersheimer,
3 Fuder 6 Eimer Würzburger.

Würzburg den 23. October 1815.

5) (2) Der Ertrag der nachbenannten Fägeriſchen Weinberge, wird an den in der Lauberdnung beſtimmten Tagen auf den Wein-

bergen ſelbſt jedesmal Nachmittags um halb 3 Uhr an den Meiſtbietenden gegen baare Zahlung nach Butten öffentlich verſtrichen, als:

Donnerſtag den 26. October von 2 Morgen im vordern Pfaffenberg,

Freytag den 27. October von 16 Morgen in der Attsleiden, und von 1 Morgen im Mäusberg,

Samſtag den 28. October von 3 Morgen in der Maaß,

Donnerſtag den 2. November von 4 Morgen im Schalksberg und von 1 Morgen im vordern Lindlesberg.

6) (1) Ein Morgen Weinberg im Gelenk, am obern Wege nach der Aumühle, ein Drittel mit Weinſtöcken das Uebrige mit veredelten Aepfel- und Zwetſchgenbäumen beſetzt; dann guter alter Muscat-Wein, die Bouteille zu 1 fl., wie auch große und kleine leere Bouteillen ſind ſtündlich zu verkaufen, im 1. Diſtr. Nro. 113 1/2. in der Strohgaſſe, dem neuen Holzmagazin gegenüber.

7) (3) Es iſt der dießjährige Ertrag von einem Morgen in der beſten Steinbergs Lage zu verkaufen. Von wem? erfährt man im 1. Diſtr. in der Reißgrubengaſſe Nro. 239.

8) (1) Montag den 30. October Nachmittags um 2 Uhr, werden in dem obern Stock des verlebten Capitular Stadl-riſchen Hauſes dahier, Diſtr. 2. Nro. 372. verſchiedene Effecten, an Betten, Zinn, Porzelain, Seſſeln mit Federn, Spiegeln, Tiſchen, Commode, nebſt einer ſchönen Guitarre zum öffentlichen Striche aufgelegt, und dem Meiſtbietenden gegen gleich baare Zahlung abgegeben.

9) (4) Unterzeichneter empfiehlt ſich höflichſt allen denjenigen, welche gut, ſchön und billig gekleidet zu ſeyn wünſchen mit einem auserwählten Aſſortiment von ächten niederländiſchen Tüchern, gefertigter Herren-Röcke die er über alle Erwartung billig abgeben wird.

Gabriel König, Herren-Kleidermacher, wohnhaft im 2. Diſtr. Nro. 411. auf dem grünen Markte zu Würzburg.

10) (2) Unterzeichneter hat die Ehre zur öffentlichen Anzeige zu bringen, daß er dieſe Allerheiligen Meſſe zum erſtenmal mit einem ausgeſuchten Lager von verſchiedenen Tüchern bezieht, er empfiehlt ſich ſeinen Gönnern, und verſpricht die prompteſte Bedienung. Seine Bude iſt auf dem Kürſchnershofe, nächſt dem neuen Münſter.

Octavian Schöppner, Tuchfabrikant, von Biſchoffsheim vor der Rhön.

Vermiethungen.

1) (2) Im Innerngraben, Nro. 155. iſt ein Quartier für einen ledigen Herrn mit Möbeln ſtündlich zu verlehnen.

2) (1) Im 3. Diſtr. in der Büttnersgaſſe, Nro. 342. bey Fourier Müller, ſind 2 Logis für ledige Herren ſtündlich zu vermiethen.

3) (3) Im 1. Diſtr. Nro. 426. dem ſchwarzen Bären gegenüber, ſind 3 Zimmer, wovon 2 in einander gehen, für ledige Herren ſtündlich zu vermiethen. Auch kann man auf Verlangen die Koſt haben.

4) (2) Auf der Domgaſſe, 3. Diſtr. Nro. 182. iſt ein Logis für eine ruhige Haushaltung ſtündlich zu verlehnen. Auch iſt allda der erſte Stock für Meßfremde zu verlehnen.

Vermiſchte Anzeigen.

1) (3) Lotterie-Looſe zu 12 fl. auf die Güter Mickhauſen und Schwindeeg, dann Lotterie-Looſe zu 2 fl. 24 kr. auf das Carmelitenkloſter zu Augsburg, nebſt dem dazu gehörigen Plane, ſind bey Jacob Forchheimer im Laden Nro. 528. nächſt dem Rathhauſe ſtündlich zu haben. Er bittet um geneigten Zuſpruch.

2) (1) Wer an einen einzelnen Mann ein angenehmes Logis von ohngefähr 4 heitzbaren Zimmern ꝛc. im 1. oder 2. Diſtr. ſogleich zu vermiethen wünſcht, beliebe es im Intelligenzcomtoir anzuzeigen.

3) (1) Man wünſcht ein Fortepiano, am liebſten in Tafel-, allenfalls auch in Flügel-Form, auf einige Wochen zu miethen. Nachricht hierüber giebt man im Intelligenzcomtoir.

4) (2) In eine Schnittwaarenhandlung dahier, wird ein junger Menſch von 14 bis 16 Jahren, von honetten Aeltern aus der Stadt, in die Lehre geſucht. Nähere Nachricht giebt man im Intelligenzcomtoir.

5) (1) Georg Diener, Lehnkutſcher, wohnhaft in der obern Bocksgaſſe, 3. Diſtr. Nro. 210. fährt Montag den 30. October mit einer Chaiſe nach Bamberg, und wünſcht Mitreiſende.

Königlich Baieriſches

Intelligenzblatt

für das

Großherzogthum Würzburg.

Mit Seiner Majeſtät des Königs allergnädigſtem Privilegium.

Dienſtag. Nro. 118 31. October 1815.

Amtliche Artikel.

Bekanntmachung.

(Die Einführung des Malz-Aufſchlags in der Provinz Würzburg betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs von Baiern ꝛc.

Nachdem Seine Königliche Majeſtät durch allerhöchſtes Reſcript vom 16. Auguſt l. J. allergnädigſt zu beſchließen geruht haben, daß auch in der Provinz Würzburg der in den übrigen älteren königl. Staaten beſtehende Malzaufſchlag unter ganz gleichen Normen, vom 1ten des gegenwärtigen Monats October an, jedoch gegen Ceſſirung der bisher vom Bier entrichteten Abgaben, eingeführt, und deſſen Ertrag nach der bereits unterm 30. September d. J in dem 107en Stücke des Intelligenzblattes erſchienenen Bekanntmachung ausſchließlich zu dem wohlthätigen Zwecke der Tilgung der würzburgiſchen Staats-Schulden verwendet werden ſolle, dieſe Einführung nun auch nach vorhergegangener Weiſung an die königlichen Landgerichte und Rentömter ſeit dem 1ten dieß wirklich in Gang gebracht worden iſt, ſo wird das allerhöchſte Mandat von 28 Jul. 1807 nebſt den hierauf gefolgten und Bezug habenden Verordnungen mit dem Anhange zur allgemeinen Wiſſenſchaft und genauen Befolgung hierdurch bekannt gemacht, daß in Folge eines allerhöchſten Beſchluſſes vom 11. Februar 1811 (Rggoblatt Stück XIV. S. 274 — 278) von jedem bairiſchen Metzen eingeſprengten Malzes, ohne Unterſchied der Getreid-Gattung, und ohne Rückſicht auf das aus ſelbem zu erzeugende Product, nebſt dem vorherigen Aufſchlage von 37½ kr. noch ein weiterer Zuſchuß von 12½ kr., ſohin im Ganzen 50 kr., oder 5 fl. vom bairiſchen Scheffel erhoben werden ſolle.

Eben ſo wurde durch eine allerhöchſte Erläuterung vom 20. September 1814 verordnet, daß von jedem Getreide, wenn ſelbes gemälzt auf die Mühle gebracht wird, der Aufſchlag zu erheben ſey, ohne Unterſchied, ob ſolches eingeſprengt oder uneingeſprengt geſchrotet werden mag, nur jenes Getreid, welches ungemälzt geſchrotet, und auch zur Erzeugung des Branntweins, Eſſigs u. d. gl. verwendet wird, habe dem Malz-Aufſchlage nicht zu unterliegen.

Würzburg am 20. October 1815.

Königl. Hofcommiſſion.

Freyherr von Lerchenfeld.

Scharold.

Königliche allerhöchſte Verordnung,

die allgemeine Gleichſtellung und Erhebungsart der Bier und Branntwein- oder Malzaufſchläge betr.

Wir Maximilian Joſeph, von Gottes Gnaden König von Baiern.

Nachdem Wir durch die eingegangenen

6. C

Berichte Unſerer Landesſtellen von der Beſchaffenheit, von dem Ertrage und von der Erhebungsart der in Unſeren Staaten unter verſchiedenen Benennungen beſtehenden Trankſteuern in volle Kenntniß geſetzt, und von der dringenden Nothwendigkeit einer beſſern zweckmäßigen Einrichtung überzeugt worden ſind: ſo haben Wir auf umſtändlichen Vortrag Unſeres Miniſteriums der Finanzen beſchloſſen, dieſe auf das Bier, Branntwein und Eſſig gelegte Staatsabgabe in Unſeren Staaten in eine einzige unter der Benennung: Malz-Aufſchlag zu vereinigen, und hierbey nicht nur die ſchon unterm 24 September vorigen Jahres für Baiern angeordnete Erhebungsart allgemein einzuführen, ſondern auch in dem Betrage dieſer Staatsabgabe ſelbſt ein ſolches Maß feſtzuſetzen, daß zwar, wie billig, in die Zukunft alle Ausnahmen, Befreyungen, oder Begünſtigungen gänzlich aufhören, und ſelbſt Unſere eigenen Bräuereyen, wie Wir dieſes ſchon vorhin in Baiern verfügt hatten, dieſer Abgabe unterworfen ſeyn, und mithin eine allgemeine vollkommene Gleichheit in Entrichtung dieſes Aufſchlages eintreten ſoll: daß aber zugleich mehrere Unſerer Provinzen, und insbeſondere die größeren ehemaligen Reichsſtädte eine große Erleichterung erhalten, und ſelbſt in Baiern die gegenwärtige mäßige Erhöhung dieſer Abgabe noch bedeutend unter dem ehemaligen Aufſchlagsbetrage zurückſtehe.

Dadurch ſind Wir zugleich in den Stand geſetzt, allen Verkehr dieſer Artikel von einer Provinz in die andere in Unſeren Staaten mit Aufhebung aller Provinzial- und Lokalbeſchränkungen und Scheidewände hiermit gänzlich frey zu geben.

Wir verordnen demnach allergnädigſt, wie folgt:

§. I. Alle in den Provinzen beſtandene verſchiedene Regulative über das Umgeld und die Aufſchläge ſollen, in ſo weit ſie von der gegenwärtigen Vorſchrift abweichen, von dem nächſt eintretenden Sudjahr an, aufgehoben ſeyn, und ſo auch ſollen alle, einigen Städten und Märkten auf eine beſtimmte Zeit, oder zu einem beſtimmten Zwecke, bewilligten beſondern Lokalpfenninge, damit dieſe Bräuereyen mit den übrigen konkurriren können, von dem nämlichen Zeitpunkte an aufhören; den hierdurch betheiligten Städten und Märkten Unſerer Ur-Provinzen werden Wir nach der ehemaligen Kompoſition den Betrag für die beſtimmte Zeit nach vorläufig näherer Anzeige und Prüfung ſo lange, bis ein zweckmäßiges Surrogat ausgemittelt ſeyn wird, aus dem Gefälle der Aufſchläge erſetzen laſſen, jedoch einzig unter der Bedingung, daß dieſer Betrag zu nichts anderm, als zu dem Zwecke, wozu er bewilliget worden iſt, verwendet werden ſolle.

Unter dieſe beſondere Pfenninge ſind jedoch keineswegs diejenigen Begünſtigungen zu rechnen, welche bisher einige Städte und Märkte mit Abrechnung einer beſtimmten Quote von der Sud genoſſen haben.

Auch das in Baiern in einigen Orten abgeſöndert erhobene Trank-Umgeld ſoll in dieſer Geſtalt gänzlich zeſſiren.

§. II. Dagegen ſind von der nämlichen Zeit an von jedem Metzen eingeſprengten Malzes Baieriſcher Mäſſerey, von welchem ſechs Metzen ein Baieriſches Scheſſel ausmachen, ſieben und dreyßig Kreuzer und zwey Pfenninge Aufſchlag zu entrichten, das Malz mag in Weitzen, Gerſten, Roggen oder Haber, oder was immer für einer Getreidart beſtehen, und zur Erzeugung des braunen Biers, oder des weißen Weitzenbiers, oder des weißen Gerſtenbiers, oder zum Branntwein, Eſſig und Germ (Hefen) beſtimmt ſeyn.

Es ſind demnach auf das ſchleunigſte in allen zum Malzbrechen beſtimmten Mühlen hölzerne ordentlich abgeeigte Metzen- und Scheſſel-Mäſſereyen nach obigem Inhalte und Größe, und zwar in den Provinzen, in welchen die Baieriſche Mäſſerey noch nicht eingeführt iſt, das erſtemal auf Koſten des Staates anzuſchaffen, und unter keinem Vorwande andere Mäſſereyen z. B. in Säcken, zu geſtatten.

Von derſelben Zeit an hören mithin auch alle Kompoſitionen gänzlich auf, ſie mögen unter was immer für einem Titel entſtanden, oder behandelt worden ſeyn.

§. III. Dieſer Aufſchlag iſt von Jedermann, der ſich mit dem Bierbrauen, Branntweinbrennen, Eſſig und Germſieden abgiebt, und hierzu ein Malz verwendet, ohne Unterſchied, ob dieſe Artikel zum häuslichen Selbſtbedarf, oder zum Verſchleiße beſtimmt ſind, zu entrichten.

Dabey ſoll nicht die mindeſte Ausnahme, Befreyung oder Begünſtigung ſtatt haben,

und, wie ſchon vorhin bemerkt worden, ſollen ſelbſt Unſere eigenen Staats- und Hofbräuereyen dieſer Abgabe unterworfen ſeyn.

Ueber dieſen Aufſchlag ſoll zu keiner Zeit, und unter keinem Vorwande eine Kompoſition ſtatt finden.

§. IV. Bey dem braunen Biere ſind ohne Unterſchied, ob es Winter- oder Schenkbier, oder ob es Sommer- Merzen- oder Lagerbier iſt, bey Beſtimmung des Satzes, auf den Baieriſchen Eymer Bier 45 kr. Aufſchlag einzurechnen; bey dem weißen Weitzenbier, oder bey dem weißen Gerſtenbier aber ſind, weil aus gleicher Malzquantität mehr erzeugt wird, bey der Satzbeſtimmung auf den Eymer, und zwar bey dem weißen Weitzenbier 33 kr. und bey dem weißen Gerſtenbier 30 kr. einzurechnen.

Durch dieſes Verhältniß iſt das Ebenmaß zwiſchen dem Bräuer und dem Publikum ſo hergeſtellt, daß das Publikum nicht verkürzt, und auch den Bräuern für die beſchwerliche Minuto-Kollektation und für den manchen Verluſt, den er hierbey zu leiden hat, eine mäßige Entſchädigung in Händen gelaſſen wird.

(Die Fortſetzung folgt.)

Bekanntmachung.

(Die Penſionsanſprüche der Staatsdiener im Großherzogthume Würzburg betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs von Baiern ꝛc.

Was Se. Königliche Majeſtät im Betreff der Verhältniſſe der Staatsdiener im Großherzogthume Würzburg rückſichtlich ihrer Penſionsanſprüche zu beſchließen geruht haben, dieſes wird nachſtehender Maßen zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Würzburg den 25. October 1815.

Königl. Hofcommiſſion.
Frhr. v. Lerchenfeld.

Geßele.

Wir Maximilian Joſeph, von Gottes Gnaden König von Baiern.

Auf euern berichtlichen Antrag vom 10. Aug. a. c., die Verhältniſſe der Staatsdiener im Großherzogthume Würzburg rückſichtlich ihrer Penſionsanſprüche betr., ertheilen Wir euch folgende allerhöchſte Entſchließung:

I.

Alle diejenigen würzburgiſchen Staatsdiener, welche bey der Beſitznahme des Großherzogthums Würzburg mit fixen Gehältern und mit den Anſprüchen auf die Vortheile der Dienſtes-Pragmatik für ſich und ihre Hinterlaſſenen angeſtellt waren, ſollen nicht nur für jetzt, ſondern auch nach einer definitiven Organiſation des Großherzogthums bis zu ihrem Tode jene Anſprüche behalten.

II.

Nur ſolche Diener, welche erſt nach der Beſitznahme neu angeſtellt worden ſind, und noch angeſtellt werden, ſind nach den neuern Principien, und namentlich nach der Verordnung vom 28. November 1812. in Hinſicht der Penſionirung zu behandeln.

Dieſes habt ihr den einſchlägigen Stellen zu eröffnen, und auch durch das Intelligenzblatt des Fürſtenthums bekannt zu machen.

München den 16. October 1815.

Max. Joſeph.

Graf von Montgelas.

Auf königlich allerhöchſten Befehl
der General-Secretär
v. Geiger.

Bekanntmachung.

(Die Umzugskoſten der Staatsdiener betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs von Baiern ꝛc.

Da zufolge allerhöchſter Entſchließung vom 6. dieſes Monats die hinſichtlich der Vergütung der Umzugskoſten an verſetzte Staatsdiener unter dem 15. September 1808. erlaſſene allerhöchſte Verordnung nunmehr auch für das Großherzogthum Würzburg in Anwendung kommen ſoll, ſo wird dieſelbe andurch zur allgemeinen Nachachtung bekannt gemacht.

Würzburg am 25. October 1815.

Königl. Hofcommiſſion.
Frhr. v. Lerchenfeld.

Gemmingen.

Wir Maximilian Joſeph
von Gottes Gnaden König von Baiern.

Obwohl bey der gegenwärtigen Organiſirung der öffentlichen Behörden in den 15 Kreiſen Unſers Reichs die meiſten der verſetzten Individuen eine mehr oder minder beträchtliche Beſoldungs-Zulage erhalten, und obwohl alſo jene activen Staatsdiener, welche mit einer Beſoldungs-Höherung verſetzt werden, nicht in dem Falle ſind, daß ihnen gegen die Beſtimmung der Dienſtpragmatik vom 1. Jänner 1805. Art. XIII. ein Schaden, folglich ein Anſpruch auf Umzugs-Gebühren zuginge, ſo wollen Wir doch für dieſen ganz beſonderen Fall ſelbſt jenen, welche eine Beſoldungs-Zulage erhalten, die Wohlthat eines Umzugskoſten-Beytrags mit einigem Maße gewähren, und Wir beſchließen demnach im Betreff der Umzugs-Koſten bey den gegenwärtigen neuen Organiſirungen, wie folgt:

1) Alle jene activen Staatsdiener, welche ohne eine Gehaltsmehrung verſetzt werden, erhalten die vollen Umzugs-Gebühren, wie ſie in der erwähnten Dienſtpragmatik Artikel XIV. nach dem Maße ihres neuen etatsmäßigen Hauptgeld-Bezugs im Verhältniſſe zu der Meilenzahl ihres Umzugs beſtimmt ſind.

2) Bey allen jenen activen Staatsdienern, welche bey der gegenwärtigen Organiſirung eine Beſoldungs-Zulage erhalten, ſind die Umzugs-Gebühren nach dem erwähnten Art. XIV. zu berechnen, und es iſt hieran nur ein halbjähriger Betrag ihrer neu erhaltenden Beſoldungs-Mehrung in Abſchlag zu bringen; der Reſt der Umzugs-Gebühr aber iſt denſelben darauf zu bezahlen. Wenn jedoch ſchon der halbjährige Betrag ihrer neuen Beſoldungs-Mehrung die Umzugs-Gebühr überſchreitet, ſo erhalten ſie keine Umzugs-Koſten.

3) Alle reactivirten Quieszenten und Penſioniſten, ſo wie auch die jetzt definitiv angeſtellt werdenden Acceſſiſten, Practicanten, Diurniſten, oder proviſoriſche Gehülfen, und endlich auch diejenigen activen Staatsdiener, welche eine mit einer Verſetzung verbundene Promotion ſelbſt nachgeſucht haben, haben nach dem klaren Sinne und Inhalte der Dienſtpragmatik auf Umzugs-Gebühren keinen Anſpruch.

Sämmtliche Provinzial-Etats-Curatelen haben ſich hiernach genau zu achten. Die betreffenden Umzugs-Gebühren ſind bey den Kaſſen derjenigen Provinz, bey welcher der Staatsdiener bisher angeſtellt war, zu bezahlen, und noch auf das Etatsjahr 1807/8 zu verrechnen; jedoch iſt eine genaue Spezification derſelben, mit der Berechnungs-Art eines jeden individuellen Betrags an Unſer Finanz-Miniſterium einzuſenden.

Gegenwärtige Unſere allerhöchſte Beſtimmung wird auch durch das Regierungsblatt bekannt gemacht.

München den 15. September 1808.

Max Joſeph.

Freyherr von Hompeſch.

Auf königlichen allerhöchſten Befehl
G. Geiger.

Bekanntmachung.
(Die Auflöſung der k. Militär-Obercommiſſion und der Kriegskaſſe betr.)

Im Namen
Seiner Majeſtät des Königs von Baiern ꝛc.

Mittels allerhöchſter Entſchließung vom 3. d. M. haben Seine königliche Majeſtät die Auflöſung der noch proviſoriſch fortbeſtandenen Militär-Obercommiſſion, ſo wie der Kriegskaſſe dahier zu verfügen geruhet, wo nach die Leitung der von denſelben verwalteten Geſchäftszweige an die hiefür beſonders konſtituirten Militärſtellen und Behörden überzugehen haben.

Von dieſer allerhöchſten Verfügung werden die ſämmtlichen königl. Land- und Patrimonialgerichte in Kenntniß geſetzt.

Würzburg den 23. October 1815.

Königl. Landesdirection.

Frhr. v. Wernerk.

Beringer.

Müller.

Getreid-Verkauf
auf dem Markte zu Würzburg am 28. Octbr. 1815.

Im höchſten Preis:

Weitzen,	32	Malter, das Malter	12 fl. 30 kr.
Korn,	15	— — — —	8 fl. 30 kr.
Haber,	4	— — — —	9 fl. 45 kr.

Im mittlern Preis:

Weitzen,	460	Malter, das Malter	10 fl. 35 kr.
Korn,	165	— — — —	7 fl. 59 kr.
Haber,	35	— — — —	9 fl. 7 kr.

Im tiefſten Preis:

Weitzen,	8	Malter, das Malter	7 fl. 30 kr.
Korn,	11	— — — —	7 fl. 20 kr.
Haber,	1	— — — —	8 fl. 30 kr.

Summe aller verkauften Früchte 731 Malter. als: 500 Malter Weitzen, 191 Malter Korn, 40 Malter Haber.

Königliche Polizeydirection.
Geſſert.

Verſteigerung.

Unter dem Vorbehalte höchſter Genehmigung werden von dem Zehenten beyläufig
18 Geſchock Kornſtrohes zu Rimpar,
34 Geſchock Futterſtrohes zu Güntersleben,
allezeit den 6. künftigen Monats November, Nachmittags, dem öffentlichen Striche aufgelegt.

Würzburg den 27. October 1815.
Das königl. Rentamt r. d. M.

(3) 2. Edictal-Vorladung.

Gegen die hinterlaſſene Wittib des Andreas Hart, Joſeph Sohn, von Erlabrunn, wurde die Ausſchatzung erkannt. Wegen Geringfügigkeit des Maſſe-Vermögens wird nur ein Edictstag auf Mittwoch den 6. December d. J. früh um 9 Uhr anberaumt.

Sämmtliche Gläubiger gedachter Wittib haben bey dieſer Tagfart ihre Forderungen anzugeben, ihre Beweiſe vorzulegen, dann gegen die angezeigten Forderungen ihre Einwendungen vorzubringen, und unter ſich ſchlüßlich zu handeln, unter dem Nachtheile des Verluſtes der Forderung, oder des Ausſchluſſes der treffenden Handlung.

Würzburg den 24. October 1815.
Königl. Landgericht j. d. M.
Eglauch.

Seitz.

(3) 3. Bekanntmachung.

Die zeitherige Suſtentationsfrüchten-Abgabe iſt mit dem gegenwärtigen Geſchäftsgange der unterzeichneten Stelle nicht mehr vereinbarlich, und wird daher die unabänderliche Anordnung dahin getroffen, daß

1) erſt nach eingelaufener allerhöchſter Anweiſung — die Früchten-Abgabe ſtatt findet,
2) zu dieſem Ende jedesmal durch das Intelligenzblatt beſonders angekündiget werden wird, an welchem Tage, gegen Uebergabe der geſtempelten Hauptquittung die Anweiſung zur Abfaſſung des Verfallenen gelöſet werden müſſe, und
3) hiernach eine abſchlägliche Abfaſſung und Annahme einer Interims-Beſcheinigung nicht mehr ſtatt findet;

mit dem Anhange, daß demjenigen Individuum, welches ſodann an den beſtimmt werdenden Abfaßtage nicht erſcheinet, und ſein Guthaben gegen Zurückgabe der dießſeits ausgeſtellten Anweiſung in Empfang nimmt, daſſelbe auf ſeine Koſten und Gefahr bey Seite geſtürzt werden wird.

Dieſes bringt zur allgemeinen Kenntniß und Darnachachtung

Würzburg den 19. October 1815
Das Königl. Rentamt l. d. M.
Pfretzſchner.

(3) 1. Steckbrief.

Die ledige Catharina Leibgeber, Gänshirtens-Tochter von Allershauſen wurde eines dem Bauer Georg Mahr zu Ailsbach und ſeinen Dienſtmägden zugefügten Diebſtahls, welcher am 19. Auguſt l. J. verübt wurde, beſchuldigt.

Da dieſe Perſon entwichen iſt, ſo werden ſämmtliche Behörden erſucht, auf dieſe Perſon zu ſpähen, und ſie im Betretungsfalle hieher ausliefern zu laſſen.

Gremsdorf den 23. October 1815.
Königl. Landgericht Höchſtadt.

Beſchreibung.

Catharina Leibgeber iſt beyläufig 24 Jahre alt, mittelmäßiger Statur, hat ein ſehr hellblondes Haar, ſpitzige Naſe, graue Augen, proportionirten Mund, ſpitziges Kinn, ſie iſt etwas corpulent, und hat am rechten Arme, und zwar innerhalb am Vorderarme ein großes Herz eingeſtochen, und in dieſem einige Buchſtaben.

Sie trug einen weit herausragenden weißcattunen Rock mit rothen Punkten.

(3) 3. Verpachtung.

In Gemäßheit höchſter Weiſung königl. Hofgerichts ſoll das neue Schloßgut hieſelbſt mit den dazu gehörigen beträchtlichen Oekonomiegebäuden und nachbemerkten Grundſtücken: als

190 Morgen 14 1/2 Ruthe Wieſen, und
544 1/2 Morgen 8 Ruthen Artfeld, Baum- und Grasgärten,

worauf eine ſehr beträchtliche Schäferey und Rindviehſtand gehalten wird, von Petri 1817. an auf mehrere Jahre, je nachdem ſich Liebhaber vorfinden, mit Vorbehalt höchſter Genehmigung verpachtet werden.

Tagfart zur Verſteigerung wird auf Samſtag den 30. December d. J. hiermit anberaumt, wo den erſcheinenden Streichluſtigen die feſtgeſetzten Bedingniſſe vorher bekannt gemacht werden ſollen.

Burgſinn am 14. October 1815.

Von Sequeſtrationswegen.

Kläber.

---

(3) 3. Gläubiger-Vorladung.

Gegen den Rathsverwandten Johann Bach zu Mellerichſtadt haben ſich ſeit Kurzem beträchtliche Paſſiven ergeben, nach welchen zu befürchten iſt, daß ſein Vermögen zur Tilgung ſeiner Schulden unzureichend ſeyn möchte. Da nun einige ſeiner Gläubiger auf die Hülfsvollſtreckung gegen denſelben dringen, ſo iſt nothwendig auszumitteln, ob gegen denſelben mit der Execution verfahren werden könne, oder das Concursverfahren eingeſchlagen werden müſſe, es werden daher ſeine ſämmtlichen Gläubiger anmit vorgeladen, ihre Forderungen gegen denſelben am Donnerſtage den 19. November d. J. früh um 8 Uhr um ſo gewiſſer bey dahieſigem Landgerichte anzugeben, als man bey Beſtimmung des rechtlichen Verfahrens gegen vorgenannten Bach auf die Ausbleibenden keine Rückſicht nehmen wird.

Mellerichſtadt am 12. October 1815.

Königl. Landgericht.

I. i. j.

Clement, L. G. Aktuar.

---

(2) 2. Verſteigerung.

Auf den Antrag des per Testamentum ernannten Erbsconſortii der verſtorbenen Bäcker Hepptiſchen Eheleute zu Obernbreit, werden die zu dieſem Nachlaß gehörigen Immobilien, als:

1) Ein Wohnhaus, worauf das Bäckerrecht haftet, und folgende Güter gehören,
   a) 5/4 Morgen Acker am Mainbernheimer Wege,
   b) 3/4 Morgen Acker in der Maas,
   c) 3/4 Morgen Acker bey der Marter,
   d) 3/4 Morgen Acker im Seegarten,
   e) 1/4 Morgen Acker in die Schäfersäcker,
   f) 1 Gerte Holz,
2) 1/2 Morgen Acker im alten Berg,
3) 1/2 = = in der Burgleiten,
4) 7/8 = = im Seegarten,
5) 3/4 = = in der Röthen,
6) 1/2 = = in den ſieben Bäumen,
7) 1/2 = = im neuen Berg,
8) 1/2 = = allda,
9) 1 1/2 Viertel Weinberg im Kleesberg,
10) 1 Gerte 1 Schuh Holz,
11) 1 1/2 Viertel Morgen Acker in der Burgleiten,
12) 1/2 Viertel Morgen Acker im Kleesberg,
13) einen Kirchkeller,

dem öffentlichen Striche ausgeſetzt, und ſind die einfachen Bedingungen im Strichtermine zu erfahren.

Dieſer Letztere iſt auf den 9. November d. J. Morgens um 9 Uhr im Hepptiſchen Wohnhauſe zu Obernbreit anberaumt, Beſitz- und Zahlungsfähige Liebhaber haben ſich zur genannten Stunde und angezeigten Ort einzufinden, und die Meiſtbietenden den Zuſchlag zu gewärtigen.

Marktſteft am 19. October 1815.

Königl. baier. Landgericht.

Henrici.

J. l. A. d. L.

Bodenſtaff.

Ochſenfurter Wochenmarkt, den 24. October 1815.

Ein Malter Weitzen	13 fl.	— kr.
Ein Malter Korn	8 fl.	— kr.
Ein Malter Haber	6 fl.	— kr.

J. M. Berg, Fruchtmarktmeiſter.

Nichtamtliche Artikel.

Feilbietung.

1) (1) Im königl. Univerſitäts-Receptorate werden die Treſtern bey der Kalter Nachmittags um 3 Uhr in dieſem Herbſte täglich verſtrichen.

Vermiethungen.

1) (3) Im 1. Diſtr. Nro. 426. dem ſchwarzen Bären gegenüber, ſind 3 Zimmer, wovon 2 in einander gehen, für ledige Herren ſtündlich zu vermiethen. Auch kann man auf Verlangen die Koſt haben.

2) (2) Auf der Domgaſſe, 3. Diſtr. Nro. 182. iſt ein Logis für eine ruhige Haushaltung ſtündlich zu verlehnen. Auch iſt allda der erſte Stock für Meßfremde zu verlehnen.

3) (2) Auf dem Kürſchnershofe, Nro. 395. iſt ein heitzbares Zimmer zu ebener Erde für eine Putzmacherin oder für Meßfremde dieſe Meſſe oder für immer auf Allerheiligen zu vermiethen.

4) (1) Im 2. Diſtr. Nro. 61. nächſt dem Eichhornwirthshaus, iſt ein möblirtes Zimmer für einen ledigen Herrn auf Allerheiligen zu verlehnen.

5) (2) In der obern Wöllergaſſe Nro. 91. iſt ein Logis mit Möbeln für einen oder zwey ledige Herren zu verlehnen.

6) (1) Im 2. Diſtr. im innern Graben Nro. 114. iſt ein Zimmer und Alkoven, mit oder ohne Möbeln, an ledige Herren ſtündlich zu verlehnen.

7) (3) In der Eichhorngaſſe, Nro. 53. bey Seilermeiſter Lutz iſt der mittlere Stock, beſtehend in 4 in einander gehenden heitzbaren Zimmern, einer Küche, 2 Bodenkammern, und etwas Keller, auf Lichtmeß zu verlehnen.

8) (2) Im 2. Diſtr. Nro. 83. in der Obernwöllergaſſe, iſt ein heitzbares Zimmer mit einem Alkoven ſtündlich zu verlehnen.

9) (3) Auf der Neubaugaſſe, Nro. 64. im Schildhöfchen, iſt im dritten Stocke ſtündlich ein Logis zu vermiethen.

10) (1) Es kann ſogleich ein Student der erſtern Schulen in Nro. 44. nächſt dem Stephanerkloſter, Quartier haben.

Vermiſchte Anzeigen.

1) Dankſagung.

Da am Montage den 23. d. M. der dermalige Wachdienſt des hieſigen Bürger Militärs aufgehöret hat, ſo nimmt das unterzeichnete Commando hievon die Veranlaſſung, allen denjenigen Patriotiſchgeſinnten aus den höhern Ständen und der k. Staatsdienerſchaft, welche die hieſige Bürgerſchaft in dem ihr obgelegenen Wachtdienſte bisher freywillig zu erleichtern beliebt haben, dafür den verbindlichſten Dank hiermit öffentlich zu erſtatten.

Würzburg den 28. Oct. 1815.

Commando der hieſigen königl.
National-Garde III. Klaſſe.

2) Verpachtungen zu Kloſter Schwarzach.

a) die Schäferey

ſoll auf 6 Jahre als von Michaelis 1816. bis dahin 1822. unter der Hand in Pacht gegeben werden; es gehört dazu:

1) der große Schäfereyhof zu Düllſtadt, enthaltend ein ſehr geräumiges Wohnhaus, nebſt Rind- und Schweinſtällen, zwey ſehr große Schafſtälle, Backofen und Garten.

2) 72 Morgen Wieſen und 1 3/4 Morgen Krautäcker.

3) Die Hutgerechtigkeit auf den vier Markungen, Gerlachshauſen, Dimbach, Düllſtadt und Reupelsdorf.

Nach den letzten Pacht-Contracten ſind bis jetzt 1000 Stück Schafe darauf gehalten worden. Nach Wunſch der Pachtliebhaber können mehr Ländereyen dazu in Pacht gegeben werden. Die dagegen zu erlegende Caution iſt dem Ganzen angemeſſen.

b) die Mühle

iſt gegen Erlegung einer Caution, vom Anfang November 1816. bis dahin 1822. gegen annehmliche Bedingungen zu vermiethen. Dieſe Bachmühle iſt eine der ſchönſten und geräumigſten im würzburger Lande, und hat die ſeltene Eigenſchaft, weder bey der größten Trockenheit noch im ſtrengſten Winter im Mahlen unterbrochen zu werden. Aus der dazu gehörigen Schneidemühle iſt wegen der großen Nähe des Mayn Stroms ſehr großer Vortheil zu ziehen.

Die nähern Bedingungen erfährt man im Kloſter Schwarzach bey dem Bevollmächtigten des Beſitzers.

Conradi.

3) (1) Ein wiſſenſchaftlich gebildeter junger Mann, wünſcht ſich wieder der Forſtwiſſenſchaft zu widmen. Er hat früher ſchon auf dem Gymnaſio die Gründe hierzu, die er ſpäter auf einer Forſtakademie mehr ausbildete zwar gelegt, wurde aber Familienverhältniſſe halber an der Vollendung dieſes Studiums gehindert, und mußte der Rechtswiſſenſchaft obliegen, die er bereits vor einigen Jahren abſolvirt hat. Da jetzt dieſe Verhältniſſe gehoben ſind und er ſich ſeinem Lieblings-Studium wieder überlaſſen kann, ſo ſucht derſelbe eine Stelle bey irgend einem Forſtamte, wo er durch ſeine litterärischen Kenntniſſe als Praktikant thätig nützen kann; am liebſten würde ihm ſeyn, wenn er in einem Forſtamte des öſtlichen Großherzogthumes Würzburg eine ſolche Stelle finden würde. Nähere Nachricht hierüber giebt man im Intelligenzcomtoir.

4) (3) Lotterie-Looſe zu 12 fl. auf die Güter Mickhauſen und Schwindeg, dann Lotterie-Looſe zu 2 fl. 24 kr. auf das Carmelitenkloſter zu Augsburg, nebſt dem dazu gehörigen Plane, ſind bey Jacob Forchheimer im Laden Nro. 528. nächſt dem Rathhauſe ſtündlich zu haben. Er bittet um geneigten Zuſpruch.

5) (1) Unterzeichneter hat die Ehre hiermit anzuzeigen, daß er einen zum Branntweinbrennen ſehr vortheilhaften Keſſel erfunden hat. Die Vortheile dieſes Keſſels ſind folgende:

1) kann man 5 bis 6 mal ſo viel, je nachdem man es treiben will, in der nämlichen Zeit brennen, als man in einem gewöhnlichen Brennzeuge von der nämlichen Größe brennen kann.
2) Zieht man nicht zweymal ab um Branntwein zu erhalten, ſondern man erhält den Geiſt nach beliebiger Stärke von 18 bis 36 Grad bey dem erſten Einfüllen.
3) Braucht man zur Abkühlung ſehr wenig Waſſer, und man erhält demnach den Branntwein ſehr kalt und rein.
4) Hat man das Anbrennen und Ueberlaufen nie zu befürchten, wenn man auch das Feuer auf den höchſten Grad verſtärkt.

Mit dieſem ſehr vortheilhaften Brennzeuge wird viel Branntwein gewonnen, und viel Zeit, Mühe, Holz und Waſſer erſpart.

Wer alſo geſonnen iſt, ſich ein ſolches Brennzeug anzuſchaffen, kann das Nähere bey Unterzeichnetem erfahren.

Ignatz Müller,
wohnhaft im 4. Diſtr. Nro. 314.
nächſt dem Sanderthore.

6) (3) Franz Carl Meißner in Volkach macht hiermit bekannt, daß er ſeine eigene Handlung in Eiſen, Spezerey und Ellenwaaren angefangen hat, und ſeinen Laden in dem neuerbauten Hauſe am Markte im Monat November zum erſtenmale eröffnet. Er wird ſich beſtreben, das Zutrauen derer, die ihn mit ihrem Zuſpruche beehren, durch gute Waaren und billige Preiſe zu gewinnen.

7) (1) In der untern Bocksgaſſe, 3. Diſtr. Nro. 307. iſt Mittagskoſt zu billigen Preiſen zu haben.

8) (1) Ein junger Studierender wünſcht in ſeinen müßigen Stunden Unterricht für Anfänger im Clavierſpielen zu geben. Seine Wohnung iſt in der Stifthaugerpfaffengaſſe, 1. Diſtr. Nro. 175.

9) (2) Es wünſcht Jemand unter billigen Bedingungen Unterricht auf dem Clavier zu geben. Nähere Nachricht giebt man im Intelligenzcomtoir.

10) (1) In irgend einem Hauſe hat Unterzeichneter ein Inſtrument zum Matrazzenräumen liegen gelaſſen. Er bittet um gütige Rückgabe deſſelben angelegenſt. Auch bietet er ſeine Dienſte im Tapeziren gehorſamſt an.

Ritz.

11) (1) Am Samſtage Nachmittags wurde auf dem Domplatze ein grünſeidener Arbeitsbeutel, worin ſich ein mit C. F. bezeichnetes Sacktuch, und ein kleiner Schlüſſel befand, verloren. Der redliche Finder wird gebeten, ſolchen gegen eine Belohnung dem Eigenthümer im 3. Diſtr. Nro. 85. im zweyten Stock zuzuſtellen.

(Nebſt einem Anhange.)

(Wegen eintretendem Feyertage wird am Donnerſtage kein Intelligenzblatt ausgegeben.)

Anhang

zu Nro. 118.

des Intelligenzblattes für das Großherzogthum Würzburg.

1815.

Amtliche Artikel.

(3) 2. Gläubiger-Vorladung.

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs von Baiern ꝛc.

Um die Verlaſſenſchafts-Sache des vor 2 Jahren zu Weiſſenfels, unweit Leipzig, mit Hinterlaſſung von 2 Kindern verſtorbenen, vormals Großherzoglich Würzburgiſchen Kämmerers, Karl Gottlob Albrecht Freyherrn von Hardenberg, Gutsbeſitzers zu Unterzell nächſt Würzburg, hinſichtlich ſeines hierländiſchen Vermögens gehörig auseinander zu ſetzen, iſt dem unterzeichneten Königlichen Hofgerichte die Kenntniß der vorhandenen Paſſiven des Verſtorbenen nöthig.

Daher werden die Gläubiger des gedachten Karl Gottlob Albrecht Freyherrn von Hardenberg hierdurch aufgefordert am Dinstage den 5ten Dezember laufenden Jahres, Vormittags um 9 Uhr, entweder ſelbſt, oder durch bevollmächtigte Anwälte, bey dem Königl. Hofgerichte dahier ihre Forderungen anzubringen, und die Liquidation mit dem aufgeſtellten und verpflichteten Vormunde und Curator litis, Hofgerichts Advocaten Lt. Seyfried, zu pflegen. Die Nichterſcheinenden haben ſich den Nachtheil — daß Sie bey der Abhandlung der Verlaſſenſchaft unberückſichtiget bleiben — ſelbſt beyzumeſſen.

Decretum Würzburg am 18ten Oktober 1815.

Königl. Hofgericht.
H. v. Heſſ.

Merck.

(3) 1. Geſtohlene Bienenſtöcke.

Am 23. d. M. wurden dem Poſthalter Horn zu Roßbrunn 2 Bienenſtöcke geſtohlen.

Es werden hiermit alle Civil- und Polizeybehörden davon in Kenntniß geſetzt, mit dem Erſuchen, zur Wiedererlangung der geſtohlenen Objecte und Ausfindigmachung des unbekannten Thäters die geeignete Spähe eintreten zu laſſen, im Entdeckungsfalle aber ſogleich davon die unterzeichnete Stelle in Kenntniß zu ſetzen, damit ſodann deshalb die gehörigen Maaßregeln ergriffen werden können.

Würzburg den 27. October 1815.

Königl. Landgericht j. d. M.
Eglauch.

Halbig, A. j.

(3) 1. Verſteigerung.

Das Haus und eingehörige Güter des Nikolaus Schaller zu Neuſes am Sand ſoll zum Behufe der Hülfsvollſtreckung an den Meiſtbietenden verſteigert werden, wozu der 27. November l. J. früh um 10 Uhr anberaumt iſt.

Die allenfallſigen Liebhaber werden daher eingeladen, an der beſtimmten Tagfart in dem Wirthshauſe zu Neuſes am Sand einzutreffen, auch ſich hinſichtlich ihrer Zahlungsfähigkeit auszuweiſen.

Dieſes Gut beſteht aus einem Hauſe mit einer halben Scheuer und halben Keller, dann 21 Morgen 34 Ruthen eingehörigen Artfeldern, ferner 2 3/4 Morgen 32 1/2 Ruthe Wieſen, und 1/4 Morgen 25 Ruthen Gemeindtheile.

Die darauf haftenden Laſten und Bedingniſſe werden an der Strichstagfart noch beſonders bekannt gemacht werden.

Zeilitzheim den 24. October 1815.

Königl. baier. gräfl. Schönborniſches Herrſchaftsgericht.
J. B. Kreß.

Moller, A. s.

(3) 1. Verſteigerung.

Die ſogenannte Erlachsmühle zu Wieſentheid, ſoll zum Behufe der Hülfsvollſtreckung wegen ſchuldigen Kaufſchilling an die Meiſtbietenden verſteigert werden, wozu der 22. des Monats November, eine Mittwoch, anberaumt iſt.

Die Liebhaber werden eingeladen, an dieſem Tage früh um 10 Uhr auf dem Gemeindehauſe einzutreffen, und die Bedingniſſe zu vernehmen, ſich aber, ſollten ſie Auswärtige ſeyn, mit einem Zeugniſſe ihres ſittlichen Betragens und Zahlungsfähigkeit auszuweiſen.

Beſagte Mühle beſteht aus einer Mahl- und Schneidmühle, wozu 3 Morgen Artfeld, 2 Morgen Wieſen, 2 Grasgärten und 2 Krautbeete gehören.

Zeilitzheim den 21. October 1815.

Königl. baier. Herrſchaftsgericht des Herrn Grafen von Schönborn.

J. B. Kreß.

Pörtner, A. s.

(3) 3. Edictal-Vorladung.

Durch rechtskräftiges Urtheil vom 2. September d. J. wurde gegen Anton Braun, Rathsbürger dahier, die Ausſchatzung erkannt. Es werden demnach nunmehr, die Edictstage wie folgt feſtgeſetzt.

Mittwoch der 8. November 1815. früh um 9 Uhr zur Liquidation der Forderungen, wobey jeder Gläubiger bey Vermeidung des Ausſchluſſes ſeine Forderungen anzuzeigen, und deren Beweismittel zugleich an Handen zu geben hat.

Freytag den 1. December 1815. früh um 9 Uhr zur Vorbringung der allerſeitigen Einwendungen bey Vermeidung des Ausſchluſſes mit ſolchen.

Freytag den 29. December 1815. früh um 9 Uhr zur Schlußhandlung unter eben dem Rechtsnachtheile.

Karlſtadt am 29. September 1815.

Königl. Landgericht.

Grandaur. Jörg.

(3) 1. Edictal-Vorladung und Verſteigerung.

Gegen Johann Blaß zu Untereiſenheim iſt der Concurs erkannt, und erſte Edictstagfart zur vorſchriftsmäßigen Anbringung der Forderungen ſammt Beweismittel und Vorzugsrechte auf Montag den 27. November l. J. unter Strafe des Ausſchluſſes von der Maſſe — zweyte Edictstagfart zur Anbringung der Einreden auf Montag den 18. December, und dritte Edictstagfart zur ſchlüßlichen Verhandlung der Sache unter dem nur beſagten Rechtsnachtheile auf Freytag den 22. ejusd. m. et a. jedesmal früh um 9 Uhr anberaumt, wornach ſich ſämmtliche Gläubiger zu achten haben.

Das zur Johann Blaßiſchen Concursmaſſe gehörige Grundvermögen, aus einem neu erbauten Wohnhauſe, Scheuer, Stallung, beyläufig 4 Morgen Weinberg, 9 Morgen Artfeld und 1 1/2 Loos auf der Kaltenhauſen beſtehend, wird Montag den 4. December l. J. früh um 9 Uhr auf dem Gemeindehauſe zu Untereiſenheim unter der bey der Tagfart bekannt gemacht werdenden Bedingungen verſtrichen.

Decretum Volkach den 23. Octbr. 1815.

Königl. Landgericht.

Bentert.

i. j. o.

Streng.

Gläubiger-Vorladung.

Um ermeſſen zu können in welchem Wege Rechtens gegen Melchior Seyfried, Sattler zu Gemünden, fürzuſchreiten ſey, iſt Tagfart auf Mittwoch den 22. November d. J. früh um 8 Uhr anberaumt, an welcher alle diejenigen, welche aus was immer für einem Grunde einen Anſpruch an Melchior Seyfried machen zu können glauben, ihre Forderungen unter dem Rechtsnachtheile dahier anzubringen haben, daß auf die Ausbleibenden bey Beſtimmung des Rechtsverfahrens keine Rückſicht genommen werde.

Sachſenheim den 25. October 1815.

Königl. Landgericht Gemünden.

Ernſt, Aktuar.

V. l. V. d. L.

Stalf, A. s.

(3) 2. Edictal-Vorladung.

Gegen den Rothgerber Jörg Brückner zu Neuſtadt iſt die Ausſchatzung erkannt, und werden deswegen folgende Edictstage ausgeſchrieben.

Mittwoch den 8. November früh um 8 Uhr zur Anbringung der Forderungen mit Vorzugsrechten und Beweismitteln.

Mittwoch den 20. November zur Vorbringung der Einreden und ſchlüßlichen Verhandlungen, und zwar unter dem geſetzlichen Präjudize des Ausſchluſſes.

Neuſtadt den 13. October 1815.

Königl. Landgericht.

B. V. d. L.

Werner.

Wirth, A. s.

---

(3) 3. **Verſteigerung.**

Auf den Antrag der Gläubiger der Bäckermeiſter Balthaſar Späthiſchen Eheleute zu Fiſchbach, wird

1) die den letztern zugehörige und bereits früher feilgebotene Mahlmühle zu Fiſchbach mit allem Zubehör,

2) das ſogenannte Sticheläckerlein,

hiermit nochmals dem öffentlichen Striche ausgeſtellt, und Bietungstermin auf

Donnerſtag den 9. November c.

Vormittags um 9 Uhr in dem Wirthshauſe zu Fiſchbach anberaumt, in welchem daher Kaufsluſtige zu erſcheinen, und dem Zuſchlag zu gewärtigen haben.

Das Steuer Simplum von der Mühle iſt bey der jüngſten Steuer Reviſion auf einen Kreuzer und einen Viertelsheller ermäßiget worden.

Die gutsherrſchaftlichen Laſten werden den Streichern im Termine bekannt gemacht werden.

Eyrichshof am 13. October 1815.

Königl. combinirtes Patrimonialgericht der Freyherrn von Rotenhan.

Fr. Müller.

---

(3) 2. **Edictal-Vorladung.**

Nach dem — dem unterzogenen Gerichte — ſowohl bekannten Schuldenlaſt — als Vermögensbeſtand des dahier verlebten Schutz- und Handelsjuden Joſeph Meyer iſt die Eröffnung des Concurs Prozeſſes unvermeidlich, es werden dahero alle jene welche gegründete Anſprüche an ſeinem Vermögen machen zu können glauben, andurch unter dem Rechtsnachtheile des Ausſchluſſes öffentlich vorgeladen, zu Anbringung und Nachweiſung derſelben, dann zu Begründung des allenfallſigen Vorzugrechtes, wie nicht minder zur Exzeptional- und Schlußhandlung auf

Dienſtag den 12. December d. J. früh um 9 Uhr entweder in Perſon oder hinlänglich Bevollmächtigte zu erſcheinen, und im Falle hiezu der erſte Tag nicht erklecklich ſeyn ſoll, wird mit den Verhandlungen an den darauf folgenden Tagen fortgefahren. Indem man zugleich diejenigen, welche an den gedachten Meyer noch etwas ſchulden, auffordert, daſſelbe unter Strafe des Wiedererſatzes an Niemand anderſt, als zu Gericht zu bezahlen, wird der Creditorſchaft ſchlüßlich noch unverhalten, daß die Maſſe nicht einmal zur Befriedigung der privilegirten Forderungen hinreichen wird, ſomit die unprivilegirten Gläubiger auf jeden Fall leer ausgehen müſſen.

Marktbreit den 17. October 1815.

Königl. baier. fürſtl. ſchwarzenberg. Patrimonialamt.

Elferich.

Dicenta.

---

(3) 3. **Bekanntmachung.**

Da die auf den 19. October dieſes Jahres in der Concursſache gegen die Wittib des verlebten Häfnermeiſters Michel May dahier anberaumte einzige Edictstagfart eingetretener Hinderniſſe wegen nicht abgehalten werden kann, ſo iſt anderweite auf Mittwoch den 18. November d. J. früh um 9 Uhr unter dem im Ausſchreiben von 25. September d. J. angedrohten Nachtheile feſtgeſetzt.

Decretum Arnſtein am 12. Oct. 1815.

Königl. Landgericht.

Geßner, L. G. Aktuar.

a. j. ord.

Stark, A. s.

Nichtamtliche Artikel.

Feilbietungen.

1) (3) Das Haus des verlebten Handelsmannes Philipp Anton Kinzinger dahier, auf der Neubaugaſſe im 4. Diſtr. Nro. 102. welches ganz maſſiv von Steinen aufgeführt iſt, einen Waſſerfreyen mit 116 Fuder in Eiſen gebundenen Fäſſern belegten Keller von

mehreren Abtheilungen, zur ebenen Erde einen geräumigen Laden mit einem heitzbaren Comtoir, dann 4 heitzbare Zimmer, eine Küche, eine Speiſekammer, ein großes Waaren-Magazin, eine Waſchküche mit 2 eingemauerten Waſchkeſſeln und einem Brennzeuge, beydes von Kupfer, 3 Holzlager, ein Kalterhaus mit Kalter zu 6 Butten, 2 Abtritte, einen geräumigen Hof mit einer doppelten Ausfahrt auf die Neubau- und auf die Johanniter-Straße, eine Dunggrube und einen Pumpbrunnen, dann im mittlern Stock 12 heitzbare, 2 unheitzbare Zimmer, einen Balkon gegen die Neubaugaſſe, 1 Küche, 1 Abtritt — im obern Stocke 13 heitzbare und 3 unheitzbare Zimmer, 1 Küche, 1 Abtritt, endlich unter dem Dache 3 gebretterte Böden und 2 große Bodenkammern hat, welches täglich eingeſehen werden kann, wird am Freytage den 20. October d. J. dem erſten, am Freytage den 27. deſſelben Monats dem zweyten und am Freytag den 3. November d. J. jedesmal Nachmittags um 2 Uhr in dem benannten Hauſe dem dritten und letzten öffentlichen Striche ausgeſetzt, und unter den Bedingungen, welche vor dem Striche werden bekannt gemacht werden, dem Meiſtbietenden zugeſchlagen.

Von dem Teſtamentariate.

2) (2) Ein Haus im 2. Diſtr. Nro. 276. in der Pommersgaſſe, welches ſich im beſten Stande befindet, auch handlohnfrey iſt gegen ſehr annehmbare Bedingniſſe aus freyer Hand zu verkaufen, und kann täglich bezogen werden. Nähere Auskunft giebt der Eigenthümer.

3) (3) Unterzeichneter iſt geſonnen, ſein beſitzendes Wohnhaus zu Hohenfeld am Mayn, zwiſchen Marktſteft und Kitzingen in einer romantiſchen Gegend, zum Weinhandel ſowohl als zur Oeconomie ſehr gut gelegen, aus freyer Hand zu verkaufen, wozu Termin in dieſem Hauſe auf den 8. November d. Js. anberaumt iſt.

Daſſelbe iſt maſſiv einſtöckig, und mit einem geſunden, ganz waſſerfreyen Keller zu 140 Fuder Fäſſer verſehen, mit angebauter Scheune und Stallung, dann Kalter ꝛc. mit einem Blumengarten, und großen Baum- und Gemüſgarten. Das Haus hat 2 heitzbare und 3 unheitzbare Zimmer, einen großen Getreidboden, ſteht im beſten baulichen Stande, hat auch ein Gemeindrecht, und iſt mit Eingebörungen handlohnfrey. Es kann daſſelbe täglich in Augenſchein genommen werden, und können auch 1000 fl. gegen Hypothek auf daſſelbe zu 5 pCt. ſtehen bleiben.

An eben dem Tage läßt derſelbe aus freyer Hand beyläufig 26 Fuder gutgehaltene Weine, 1806r 1807r 1810r u. 1811r Gewächs verſteigern, wovon die Proben am Strichtage an den Fäſſern genommen werden können; auch werden 50 bis 66 Fuder wohlconſervirte Fäſſer in Eiſen gebunden, gegen annehmliche Gebote abgegeben. Liebhaber werden erſucht, ſich hiebey einzufinden, wo ſie die nähern Bedingniſſe erfahren werden.

Marktſteft den 18. October 1815.

Albrecht Wibel.

4) (3) Es wird eine ſehr gangbare Mahlmühle im Werngrunde aus ganz freyer Hand zu kaufen angeboten. Die Mühle nicht einſam und entwöhnt, ſondern in einem ſehr volkreichen Orte gelegen, hat 2 Mahlgänge und zugleich das Backrecht, auch mangelt es derſelben nie am Waſſer. An der Mühle liegen die dazu gehörigen Grundſtücke, 1/2 Morgen Wieſen, 1 1/2 Viertel Morgen Küchengarten. Eben ſo ſind auch in einem geſchloſſenen Hofe Oeconomiegebäude, als Stallung für Pferde, Hornvieh und Schweine vorhanden. Auf der Mühle haften die geringen Beſchwerniſſe an Gült, 2 1/2 Malter Weitzen, und an Schatzung 22 kr. Man iſt erbötig, den Kaufſchilling zur Hälfte auf der Mühle ſtehen zu laſſen. Das Nähere erfährt man im Intelligenzcomtoir.

5) (3) Es iſt der dießjährige Ertrag von einem Morgen in der beſten Steinbergs Lage zu verkaufen. Von wem? erfährt man im 1. Diſtr. in der Reißgrabengaſſe Nro. 239.

6) (2) Unterzeichneter hat die Ehre zur öffentlichen Anzeige zu bringen, daß er dieſe Allerheiligen Meſſe zum erſtenmal mit einem ausgeſuchten Lager von verſchiedenen Tüchern bezieht, er empfiehlt ſich ſeinen Gönnern, und verſpricht die prompteſte Bedienung. Seine Bude iſt auf dem Kürſchnershofe, nächſt dem neuen Münſter.

Octavian Schöppner, Tuchfabrikant,
von Biſchofsheim vor der Rhön.

Königlich Baierisches
Intelligenzblatt
für das
Großherzogthum Würzburg.

Mit Seiner Majestät des Königs allergnädigstem Privilegium.

Samstag. Nro. 119. 4. November 1815.

Amtliche Artikel.

Königliche allerhöchſte Verordnung,

die allgemeine Gleichſtellung und Erhebungsart der Bier- und Branntwein- oder Malzaufſchläge betr.

(Fortſetzung.)

§. V. Da der Aufſchlag von dem Branntweine, welcher aus dem Biergeläger erzeugt wird, ſchon unter jenem, welcher von dem zum Bierſieden beſtimmten Malze entrichtet wird, begriffen iſt ſo haben die Branntweinbrenner in den Städten und Märkten, in welchen neben Unſeren, und den bürgerlichen Bierbräuereyen berechtigte Branntweinbrenner beſtehen, den Bierbräuereyen, ſo lange dieſe Einrichtung beſteht, zu dem Aufſchlage im Gelde ſo viel beyzutragen, als die Branntweinbrenner vom Malze bezahlen müßten, welches ſie brauchen würden, um eine gleiche Quantität Branntwein, wie aus dem Geläger zu erzeugen.

Bey Unſeren, um einen vom Eymer feſtgeſetzten Stiftbetrage verpachteten weißen und braunen Bräuhäuſern ſoll, wie Wir ſchon früher verordnet haben, wenn und in ſo ferne nicht eine ausdrückliche Bewilligung von Uns erfolgt, kein Roggen oder Haber gemalzt, und mithin weder eine Polette ausgeſtellt, noch dieſe Getreidart von dem Müller angenommen werden.

§ VI. Damit nun dieſes Staatsgefäll ordentlich und richtig eingebracht werde, ſo verordnen Wir weiters allergnädigſt:

1. Daß jeder, der des Bierbrauens oder Branntweinbrennens berechtiget iſt, ſo oft er viel oder wenig Malz in die Mühle giebt, von dem im Orte ſelbſt, oder in der Nähe angeſtellten Unteraufſchläger eine gefertigte, mit dem fortlaufenden Numer bezeichnete Polette zu nehmen habe, in welcher der Name des Malzeigenthümers, der Betrag des eingeſprengten Malzes, und die Mühle, wohin ſolches zum Brechen gebracht wird, ausgedrückt ſind;

2. Daß dieſe Polette von dem Malzeigenthümer bey Ueberbringung des zu brechenden Malzes, jedesmal dem Müller oder Malzbrecher behändiget werden müſſe;

3 Daß alle dergleichen Poletten von den Müllern oder Malzbrechern alle vierzehn Tage den Unteraufſchlägern, von denen ſie ausgeſtellt ſind, unnachläßig zurückgegeben werden ſollen.

Daß ferner:

4 Jeder, der ſich mit Bierbräuerey oder Branntweinbrennerey abgiebt, am Ende eines jeden Vierteljahres, dem Unteraufſchläger ſeines Orts, oder Bezirkes eine Anzeige zu übergeben habe, in welcher enthalten iſt, wie viel, und in welcher Mühle er in dem verfloſſenen Vierteljahre Malz habe brechen laſſen

5. Daß die Anzeigen da, wo die Bräuerey oder Branntweinbrennerey nicht durch den Eigenthümer oder Pächter ſelbſt, ſondern durch aufgeſtellte Beamte, oder Verwalter und gebrödete Diener betrieben wird, von dem Be-

amten und Bräumeiſter oder beſtellten Branntweiner; bey denjenigen Bräuereyen und Branntweinbrennereyen aber, welche von den Eigenthümern oder Pächtern ſelbſt geführt werden, nebſt dieſen auch noch von einem Bräu- oder Branntweinbrennerey-Gehülfen mit unterſchrieben ſeyn müſſen.

Dieſe bisherigen und folgenden Anordnungen ſollen auch bey Unſeren eigenen auf Selbſtregie geführten oder verpachteten weißen und braunen Bräuhäuſern befolgt werden, und iſt der Aufſchlagsbetrag bey denjenigen Bräuhäuſern, bey welchen Unſer Aerarium, und nicht die Pächter den Aufſchlag zu tragen haben, in den Bräurechnungen ordentlich in Ausgabe zu ſetzen, und an die Behörden einzuſenden.

§. VII. Damit allen Gefährden vorgebeugt werden möge, ſo haben alle Unſere Landrichter, mit Ausnahme von Baiern, weil dieſes daſelbſt ohnehin ſchon früher geſchehen iſt, ſogleich nach Empfang der gegenwärtigen Verordnung alle in ihren Landgerichten, in den kleinen Städten und Märkten, und in den ihren Landgerichten einverleibten Herrſchaften, Hofmarken, und anderen mit der Jurisdiktion begabten Gütern, entlegene ordentliche Müller ſowohl, als auch diejenigen Perſonen, welche in den bey einigen Bräuhäuſern vorhandenen Malzmühlen verſchiedener Art zum Malzbrechen angeſtellt ſind, auf einen Tag vorzufordern, reſpective ſich ordentlich verſchaffen zu laſſen, dieſelben über die durch gegenwärtige Verordnung auferlegten Pflichten und Obliegenheiten durch einen faßlichen Vortrag zu unterrichten, ſie darüber in eidliche Pflicht zu nehmen, und ihnen aufzutragen:

1. Daß ſie von Niemand ein Malz zum Brechen übernehmen wollen, wenn ihnen nicht zugleich die von dem Unteraufſchläger auszuſtellenden Poletten behändiget werden;

2. Daß ſie von Niemand mehr Malz als die ihnen zukommende Polette ausweiſet, übernehmen, und deswegen das ihnen zum Brechen übergebene eingeſprengte Malz in ordentlichen abgeeichten hölzernen Mäſſereyen, ohne Stoß, und ungehäuft genau meſſen, wobey es jedoch nicht den Sinn hat, daß, wenn bey der Meſſung etwas mehr Malz, als die Polette enthält, ſich ergiebt, das Ueberbleibende gar nicht angenommen werden ſollte, ſondern es iſt in dieſem Falle, weil ſich die Quantität des eingeſprengten Malzes oft nach dem Abführen in die Mühle von ſelbſt, wiewohl unbedeutend, vermehren kann, die ſich bezeigte kleine Vermehrung in der Polette ſogleich und auf der Stelle anzumerken, damit der Aufſchlag auch nach dieſer zufälligen Mehrung berechnet und erhoben werde;

3. Daß ſie überhaupt weder unmittelbar noch mittelbar zu einer Gefährde mitwirken wollen.

In den durch den Rheiniſchen Bund mit allen Souveränitäts Rechten Unſeren Staate einverleibten und mediatiſirten Gebieten haben Unſere nächſtgelegenen Landrichter aus beſonderem Auftrage, welcher von der treffenden Landesdirection ohne mindeſten Verzug zu ertheilen iſt, dieſe Vorladung und Verpflichtung vorzunehmen, und in denjenigen Hauptſtädten, in welchen bereits ordentlich organiſirte Stadtgerichte beſtehen, iſt dieſes Verpflichtungsgeſchäft in Anſehung der ihrer Jurisdiction unterworfenen Müller und Malzbrecher ſogleich nach Publication der gegenwärtigen Verordnung durch dieſelben zu beſorgen.

§. VIII. Dieſe Handlung ſoll von den Land- und Stadtgerichten jedesmal erneuert werden, ſo oft mit den Mühlinhabern oder Malzbrechern eine Veränderung vorgeht. Deswegen ſollen alle jene Bierbräuer oder Branntweinbrenner, welche eigene Malzmühlen haben, beſonders gehalten ſeyn, jede Veränderung mit den zum Malzbrechen beſtellten Arbeitern, dem Land- oder Stadtgerichte ſogleich anzuzeigen, und den neu aufſtehenden Malzbrecher vor ihnen erſcheinen zu machen; im widrigen Falle werden ſie der Unterſchlagung des Aufſchlages ſchuldig angeſehen und beſtraft.

IX. Weil aber bey dergleichen Partikular-Malzmühlen die Unterſchleife am leichteſten möglich ſind, ſo ſollen nicht nur die bereits vorhandenen, bey den einſchlägigen Land- und Stadtgerichten angezeigt, und daſelbſt in einem ordentlichen Kataſter vorgemerkt werden, ſondern auch Niemand erlaubt ſeyn, ohne Unſer Vorwiſſen und ausdrückliche Bewilligung neue zu erbauen; auch behalten Wir Uns bevor, über den Beſtand der vorhandenen Mühlen, dieſer Art nach Umſtänden das Zweckmäßige zu verfügen.

§. X. Wer wegen Mangel einer näheren Mühle ſein Malz auf einer ausländiſchen

Mühle brechen laſſen muß, hat ſolches vorläufig allzeit bey dem einſchlägigen Unteraufſchläger anzuzeigen, und bey dem treffenden Gränzmautamte von jedem Metzen Baieriſchen Maßes 37½ kr. Aufſchlag zu entrichten, und das eingeführte Malz in den zu übergebenden Quartals-Anzeigen mit Anlegung der Maut-Poletten beſtimmt anzugeben, die Mautämter ſelbſt aber haben dieſen Betrag an den treffenden Unteraufſchläger zu überſenden.

Von einer Unſerer Provinzen in die andere aber kann und darf von nun an, ohne Unterſchied der Staatskaſſe, in welche dieſe Gefälle fließen, das Malz nach erholter Polette in die Mühlen geführt werden.

§. XI. Die Unteraufſchläger haben in eigenen Regiſtern oder Manualien die zu jedem Bräuhauſe, oder jeder Branntweinbrennerey oder Eſſigſiederey abgegebenen, und von den Müllern oder Malzbrechern zurückgekommenen Poletten in beſonderen Rubriken überall mit Beyſetzung des Tages, an welchem die Poletten ausgegeben, und wieder eingehändiget worden, und mit Bemerkung des ſich bey der Meſſung ergebenen Ueberſchuſſes, mit dem fortlaufenden Numer der Polette genau einzutragen, und aus dieſen Manualien alle Vierteljahre Auszüge zu dem ihnen vorgeſetzten Oberaufſchlagamt einzuſenden, und dieſe letztern haben aus dieſem von ihrem ganzen Bezirke eine ſpezifiſche Hauptanzeige ebenfalls vierteljährig zu verfaſſen, und an die vorgeſetzten Landesdirectionen einzuſenden; und dieſe Stellen haben ebenfalls vierteljährig eine kurze Material- und Pecunial-Ueberſicht an Unſer Miniſterium der Finanzen zu übergeben, damit Wir von Zeit zu Zeit von dem Gange des Geſchäfts genaue Kenntniß erhalten.

§. XII. Wenn die Unteraufſchläger bemerken, daß zwiſchen den ausgegebenen und zurückgeſtellten Poletten eine Ungleichheit eintrete, ſo haben ſie da, wo es gebricht, ſogleich das Geeignete zu erinnern, und im Falle, daß der ſäumige oder fehlende Theil auf ihr Ermahnen nicht auf der Stelle Genüge thut, ſolches ohne Verzug nicht nur der kompetenten Obrigkeit, welche ihnen bey Vermeidung ſchwerer Reſponſabilität die nöthige Aſſiſtenz zu leiſten verpflichtet iſt, anzuzeigen, ſondern auch dem vorgeſetzten Oberaufſchlagamte einzuberichten.

§. XIII. Die Unteraufſchläger ſind ferner angewieſen, ſtrenge darüber zu wachen, daß in dem oben angegebenen Sinne nirgends mehr Malz, als die von ihnen ausgeſtellte Polette enthält, angegeben, oder wohl gar ohne Poletten Malz gebrochen werde; ſie ſind deswegen befugt und beauftragt, nicht nur in allen Mühlen, wem ſie gehören, und von welcher Art ſie ſeyn mögen, ſondern auch in allen Bräuhäuſern und Branntweinbrennereyen, wann und ſo oft ſie wollen, nachzuſehen, und ſich von ihrem Betriebe in Kenntniß zu ſetzen.

Sie haben auch von Zeit zu Zeit die hölzernen vorgeſchriebenen Malzmäſſereyen zu unterſuchen, und abzueichen.

§. XIV. Der auf dieſe Art angeordnete Aufſchlag iſt folgender Weiſe zu entrichten, und zwar iſt bey den braunen Bierbräuereyen von demjenigen Malze, welches von der Sudzeit des neuen Winterbieres, mithin vom erſten October angefangen, bis zum letzten December ohne Unterſchied, ob ſolches zum Winter- oder zum Sommerbier verwendet wird, in die Mühle kömmt, die Hälfte des treffenden Aufſchlages mit 18¾ Kreuzer vom Metzen des eingeſprengten Malzes zwiſchen dem 1. und 15. Jänner, und die andere Hälfte zwiſchen dem 1. und 15 July zu bezahlen.

Von demjenigen, was vom 1. Jänner bis letzten März in die Mühle kömmt, iſt die Hälfte des treffenden Aufſchlages, nämlich 18¾ Kreuzer vom Metzen zwiſchen dem 1. und 15. October zu entrichten.

Von demjenigen aber, was vom erſten April angefangen, oder auch etwa noch im Monate May auf die Mühle kömmt, iſt der ganze Betrag mit 37½ kr. vom Metzen zwiſchen dem 1. und 15. July mit, und neben der, in dieſes Ziel fallenden, vorerwähnten Hälfte des December-Quartals abzuführen.

Von dem zum weißen Weitzen- und Gerſtenbier beſtimmten Malze, iſt von dieſen Bräuern der ganze treffende Aufſchlag mit 37½ Kreuzer vom Metzen jedesmal in den Vierteljahrszielen, in welchen das Malz in die Mühle kömmt, zu entrichten.

Derſelbe Fall iſt es auch in Anſehung der Ziele von dem zur Branntweinbrennerey oder Eſſigſiederey beſtimmten Malze.

Von demjenigen Malze, welches vor dem 1. October in die Mühle gebracht wird, iſt der Aufſchlag pr. 37½ Kreuzer vom Metzen ganz zu erheben, und noch in demſelben Vierteljahre, nämlich noch in dem vierten Quar-

tale dieſes nämlichen Etatsjahres zu verrechnen, ſo wie dieſes insbeſondere der Fall iſt, wenn vor der ordentlichen Sudzeit das Einſieden und Ausſchenken erlaubt wird.

§. XV. An der treffenden Aufſchlags-Schuldigkeit kann auſſer der oben geſtatteten Zahlungs-Eintheilung eines Theiles des Aufſchlages kein Ausſtand geſtattet werden, wenn auch der Bierbrauer, oder Branntweinbrenner das Malz, welches er im abgewichenen Vierteljahre hat brechen laſſen, noch nicht verbraucht hat.

§. XVI. Da künftig der Aufſchlag vom Malze gereicht wird, ſo kann, weil das Publikum den Aufſchlag bezahlt, unter keinem Vorwande oder Motive künftig ein Nachlaß ſtatt haben.

Von demjenigen aber, was an Malz, oder Bier, und bey den Branntweinbrennereyen an Branntwein durch Brand, oder durch ein im Sudweſen, oder im Keller nicht ſelbſt veranlaßtes Unglück zu Grunde geht, iſt der Aufſchlag pro Rata des zu Grund gegangenen Quantums, nach der vorläufig von den oberſten Behörden beyzubringenden Genehmigung, abzuſchreiben.

Kein anderer Fall iſt zu Abſchreibungs-Geſuchen geeignet, und dieſe Geſuche müſſen allezeit mit Zeugniſſen der Ortsobrigkeiten belegt werden.

§. XVII. Wenn aus einem oder dem andern Vorwande ein Bierbräuer, oder Branntweinbrenner die treffende Aufſchlags-Schuldigkeit nicht berichtigen will, ſo hat der Unteraufſchläger ſolches nicht nur unverzüglich dem Oberaufſchlagamte zu berichtigen, ſondern auch dem Reſtanten bis auf erhaltene höhere Anweiſung keine Malz-Polette mehr abfolgen zu laſſen.

§. XVIII. Die Unteraufſchläger überſenden dieſe Gefälle ſogleich, wie ſie eingehen, in den geſetzten Terminen an die Oberaufſchlagämter, und dieſe ohne mindeſten Verzug an die geeigneten Kaſſen.

In denjenigen Provinzen, in welchen noch keine Oberaufſchlagsämter und Unteraufſchläger beſtehen, werden Unſere Landes-Directionen nach der ihnen unterm heutigen zugegangenen Weiſung die proviſoriſche Verfügung treffen, damit dieſe Einrichtung ſogleich in Gang geſetzt werden kann.

§. XIX. Da die Vorenthaltung oder Veruntreuung des Aufſchlages nichts geringeres als ein Eingriff in die öffentlichen Gelder iſt, ſo werden hiermit gegen diejenigen, welche ſich dieſes Vergehens ſchuldig machen, folgende Strafen verhängt:

A. Diejenigen Bräuhausinhaber oder Branntweinbrenner, welche überwieſen werden, daß ſie

a) auf fremden oder eigenen Malzmühlen, ohne Erholung der Polette Malz gebrochen; oder
b) auſſer dem zufälligen Ueberſchuſſe mehr Malz als die erholte Polette ausweiſet, brechen laſſen;
c) die vorgehenden Veränderungen mit ihren gebrödeten Malzbrechen nicht zeitig genug angezeigt;
d) heimliche Malzmühlen gehalten, oder
e) ausländiſches Malz eingeſchwärzt, und
f) in Folge dieſer Gefährden falſche Quartals-Anzeigen übergeben haben, ſollen in jedem dieſem Falle, nebſt Erſatz des Aufſchlags-Entganges, das erſte Mal mit 100 Reichsthalern, das zweyte Mal mit 200 Reichsthalern, das dritte Mal mit 300 Reichsthalern, nebſt öffentlicher Bekanntmachung, und das vierte Mal mit Amovirung ihrer Perſon von der Bräuerey oder Branntweinbrennerey dergeſtalt beſtraft werden, daß ſie in Zeit von 6 Monaten ihre Bräuerey oder Branntweinbrennerey Jemand anderm verkaufen; oder in Fällen, wenn dieſe aus andern Urſachen unveräuſſerlich wären, an die betreffenden nächſten Succeſſoren abtreten müſſen.

Sind es bloße Pächter, welche ſich dieſes Vergehens ſchuldig machen, ſo ſollen ſie ebenfalls nebſt Erſatz des Aufſchlags-Entganges, das erſte Mal mit 100 Reichsthalern, das zweyte Mal mit 200 Reichsthalern und öffentlicher Bekanntmachung, und das dritte Mal mit 300 Reichsthalern, dann gänzlicher Kaſſirung ihres Pachtes beſtraft werden; wobey ſie überdieß gehalten ſeyn ſollen, den Eigenthümer im dritten Falle, des ihm hierdurch zugehenden Schadens halber, vollkommen zu entſchädigen; auch ſollen ſie zu einem andern Bräuhauspachte für immer unfähig ſeyn.

§. XX. B. Diejenigen Beamten oder Verwalter, welche neben ihren Dienſtherrſchaften wiſſentlich falſche Malz-Quartals-

Anzeigen unterſchreiben, oder wohl gar ohne Wiſſen und Willen ihrer Herrſchaften, die im vorigen §. sub Lit. a, b, c, d et e bezeichneten Gefährden ſpielen, ſollen nebſt Erſatz des Aufſchlags-Entganges das erſte Mal mit 100 Reichsthalern, das zweyte Mal mit 200 Reichsthalern, und das dritte Mal mit 300 Reichsthalern, nebſt Kaſſation beſtraft werden.

Diejenigen Bräumeiſter, und Bräu- und Branntweinbrennerey-Gehülfen, welche ſich das nämliche Vergehen zu Schulden kommen laſſen, ſollen das erſte Mal mit 10 Reichsthalern, das zweyte Mal mit 20 Reichsthalern, und das dritte Mal mit 30 Reichsthalern, nebſt Entfernung von dem Bräuhauſe oder der Branntweinbrennerey beſtraft werden. Sie ſollen auch bey keinem andern Bräuhauſe oder Branntweinbrennerey mehr in Dienſt, oder in Arbeit angeſtellt werden können, und deswegen im dritten Falle die öffentliche Bekanntmachung geſchehen.

§. XXI. C. Die berechtigten Müller, welche

a) für wen immer ohne empfangene Malz-Polette Malz zum Brechen übernehmen, und abfolgen laſſen; oder
b) über den zufälligen, und in der Polette ſogleich anzumerkenden Ueberſchuß mehr Malz zum Brechen übernehmen, brechen, und abfolgen laſſen, als die Polette anzeigt, ſollen das erſte Mal mit 20 Reichsthalern, das zweyte Mal mit 40 Reichsthalern, und das dritte Mal mit 60 Reichsthalern, nebſt Verluſt des Rechtes, Malz zu brechen, für ihre Perſon beſtraft werden.

Werden dieſe Vergehen von Malzbrechern begangen, welche bey eigenen Malzmühlen der Bierbräuer oder Branntweinbrenner angeſtellt ſind, oder gebraucht werden, ſo unterliegen ſie für ihre Perſonen einer Geldſtrafe von zehn Reichsthalern; gegen die Eigenthümer der Malzmühle aber ſoll gleich in dem erſten Falle mit Abbrechung der eigenen Malzmühle verfahren werden.

Im Falle, wo eine heimliche Malzmühle, von was immer für einer Art, entdeckt wird, wird gegen den Eigenthümer mit 300 Reichsthaler Geldſtrafe, Abbrechung der Mühle, und öffentlicher Anzeige ſeines Namens verfahren, und hierüber beſonders haben die Unteraufſchläger mit Strenge zu wachen.

§. XXII. D. Diejenigen Aufſchlagsbeamten und Aufſchläger, welche

a) wiſſentlich zur Defraudation des Aufſchlages auf was immer für eine Weiſe mitwirken, oder
b) die entdeckten Gefährden unangezeigt laſſen, oder
c) wohl gar die eingebrachten Aufſchlags-Gefälle unterſchlagen, oder veruntreuen,

ſollen ohne weiters kaſſirt, und zu allen öffentlichen Aemter und Geſchäften unfähig erkläret werden.

Diejenigen Aufſchlagsbeamten hingegen, welche zwar nicht zu Gefährden mitwirken, aber doch in ihrem Amte nachläßig erſcheinen, und deswegen die vorgehenden Betrügereyen nicht wahrnehmen, ſollen nach einmaliger fruchtloſer Ahndung und Warnung amovirt werden.

Auſſerdem werden die Unteraufſchläger als bloße Kommiſſionärs betrachtet, und können daher auch ohne Angabe einer Urſache abgeändert, entlaſſen, und die Geſchäfte einem andern übertragen werden, und dieſes ſoll auch ſogleich geſchehen, ſobald aus der Unverhältnißmäßigkeit des Aufſchlags Ertrages, und aus der Unthätigkeit des Subjekts erſcheint, daß die Sache nicht mit dem gehörigen Eifer, Einſicht und Treue betrieben werde.

Unſere Bräubeamten ſollen, wenn ſie eine oder die andere im §. XX. bezeichnete Gefährde ſpielen, derſelben im gegenwärtigen §. XX. feſtgeſetzten Strafe unterworfen ſeyn.

§. XXIII. In allen Fällen, wo die verhängten Geldſtrafen wegen Armuth von den ſtrafbaren Perſonen nicht erholt werden können, ſind ſie ſtufenweiſe bey Siegelmäßigen mit 3 — 6 und 12 monatlicher Gefängniß- — bey Unſiegelmäßigen hingegen mit eben ſo langer Zuchthausſtrafe zu ſurrogiren.

§. XXIV. Damit aber die verpönten Gefährden deſto eher entdeckt werden, ſo wird hiermit verordnet, daß jedem, der eine ſolche Gefährde aufbringt, und anzeigt, wenn ſich die Sache verifizirt, die Hälfte der darauf geſetzten Geldſtrafe zufallen ſolle; die andere Hälfte aber ſoll dem geeigneten Oberaufſchlagamte zur Verrechnung zugeſtellet werden.

§. XX . In der nämlichen Abſicht wird weiter verordnet, daß der Beamte oder Verwalter, welcher die von ſeiner Dienſtherrſchaft, oder den gebrödeten Dienern derſelben, auf

eine oder die andere Art geſpielten Gefährden angiebt, wenn ſich das Vergehen beſtätigt, von derſelben ohne genügende Penſion ſo lange nicht durch Aufkündung aus dem Dienſte entlaſſen werden kann, als nicht andere Urſachen eintreten, welche nach Recht, und Urtheil der vorgeſetzten Juſtizſtellen zur Dienſtesentlaſſung qualifiziren.

Die herrſchaftlichen Bräumeiſter hingegen, ſo wie die gebrödeten Malzbrecher, dann Bräu- und Branntweinbrennerey-Gehülfen, welche ſolche gegründete Anzeigen machen, ſollen von ihren Herrſchaften wenigſtens innerhalb eines ganzen Jahres nicht nahrungslos geſtellt werden können.

§. XXVI. Ueber das Forum und das Verfahren in Aufſchlags-Defraudations-Fällen wird verfügt:

a) die Judikatur ſteht dem Oberaufſchlagamte, und zwar jedem in ſeinem Bezirke zu;

b) alle Defraudationsfälle ſind summariſſime zu inſtruiren, jedoch nur mit genugſamer Vernehmung des Beklagten zu entſcheiden;

c) Von den, in der gedachten erſten Inſtanz erfolgten Entſcheidungen geht die Appellation unter einem peremptoriſchen und präkluſiven Termine von 60 Tagen zu der vorgeſetzten Landesdirection.

§. XXVII. Eben ſo ſteht das Verfahren gegen die in Aufſchlags-Ausſtänden befangenen Perſonen dem treffenden Oberaufſchlagamte zu, und ſoll in dieſen Fällen kein Prozeß geſtattet, ſondern nach ertheiltem Zahlungstermine von höchſtens 14 Tagen, ohne Zulaſſung einer Appellation, mit der Execution gegen den Reſtanten fürgeſchritten werden.

§. XXVIII. Auſſer den wenigen unvermeidlichen Beſchränkungen, welche in den vorausgehenden Beſtimmungen enthalten ſind, wird die innere Einrichtung der Bräuhäuſer, die Größe der Bierſuden, und der ganze Betrieb des Bierſudweſens ganz der freyen Anordnung, Einſicht und Konvenienz der Bierbräuer überlaſſen; deſto mehr verſehen Wir Uns aber auch zu ihnen, daß ſie ein geſundes, ächtes, und in ſeiner Güte dem jährlich zu beſtimmenden Bierſatze entſprechendes Bier erzeugen, und an das Publikum abgeben werden. Im widrigen Falle ſind die Ortspolizeybehörden angewieſen, und berechtiget, gegen diejenigen, welche ſchlechtes und ungeſundes Bier verſchleißen, die in den älteren Geſetzen beſtimmten Maßregeln und Strafen eintreten zu laſſen, und zu vollziehen.

§. XXIX. Damit die Bierbräuer billigerweiſe von muthwilligen Bierſchulden und dießfallſigem Schaden ſicher geſtellt werden, wird geſetzlich verordnet, daß alle Bierſchulden der Wirthe 4 Wochen nach der Anfoderung die Vorzüge der Wechſel- und Merkantilſchulden haben ſollen, worauf ſämtliche Juſtizſtellen und Jurisdictions-Obrigkeiten der künftigen Verhandlungs- und Nachachtungswillen hiermit ausdrücklich angewieſen werden.

§. XXX. Die älteren Verordnungen in Betreff des ausländiſchen Bieres werden dahin modificirt, daß keiner Unſerer Unterthanen ſo weit beſchränkt ſeyn ſolle, daß er nicht ausländiſche Bierſchenken beſuchen, oder ausländiſches Bier zu ſeinem täglichen Bedarf in Flaſchen und Krügen in das Land bringen dürfe; daß aber derjenige, welcher von dem Auslande Bier in großen oder kleinen Fäſſern einführt, von jedem Eymer Baieriſcher Mäſſerey 45 kr. Aufſchlag bezahlen ſolle.

Die Wirthe ſelbſt haben nur inländiſches Bier auszuſchenken.

§. XXXI. Alle älteren Aufſchlags-Mandate und Polizey-Verordnungen, welche durch gegenwärtige Verordnung nicht ausdrücklich oder ſtillſchweigend, directe oder indirecte abgeändert, oder modificirt worden ſind, ſollen ferner volle Kraft haben.

§. XXXII. Dieſe Verordnung verſteht ſich jedoch nur auf die aus Getreid-Malz erzeugten Getränke; von allen übrigen Artikeln ſind einsweil, und bis Wir auch dießfalls eine nähere Beſtimmung erlaſſen werden, noch ferner die in den verſchiedenen Provinzen und Orten beſtehenden Abgaben fort zu entrichten, doch ſoll ſchon jetzt unter keinem Vorwande irgend eine Perſonal- oder Lokalbefreyung mehr ſtatt haben.

Endlich und

§. XXXIII. verbinden Wir mit dieſer allgemeinen Verfügung auch die Aufhebung des in einigen Provinzen und Orten noch beſtehenden Bier-Abnahms-Zwanges, und verordnen hiermit allergnädigſt, daß, wie Wir es in Baiern ſchon vorlängſt verfügt haben, vom Anfange des nächſten Sud-Jahres aller Bier-Abnahms-Zwang und alle

Bannausübungen der Bräuereyen, mithin auch Unſerer eigenen Staats-Bräuhäuſer, in dem ganzen Umfange Unſerer Staaten gänzlich aufhören, und auch die freye Einfuhr des Bieres in die Städte und Märkte auf keine Art beſchränkt oder erſchweret werden ſolle.

Dieſe Unſere allerhöchſte Verordnung, welche Wir allenthalben genauſt beobachtet und befolgt wiſſen wollen, iſt demnach durch das Regierungsblatt ſowohl, als auch durch Vertheilung der beſonders abzudruckenden nöthigen Anzahl Exemplare zu Jedermanns Wiſſenſchaft ſchleunig öffentlich bekannt zu machen.

Gegeben in Unſerer Haupt und Reſidenzſtadt München den 28. July 1807.

Max Joſeph.

Freyherr von Hompeſch.

Auf königlichen allerhöchſten Befehl
G. Geiger.

(Der Beſchluß folgt.)

Bekanntmachung.

(Die Anlehen von Privaten bey der hieſigen Staats-Schuldentilgungskaſſe betr.)

Im Namen Seiner Majäſtet des Königs von Baiern 2c.

Beyfolgendes hohes Reſcript der königl. Hofcommiſſion vom 27ten d. M. die Anlehen von Privaten bey der hieſigen Staats-Schuldentilgungskaſſe betr., wird hiermit ſeinem ganzen Inhalte nach zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Würzburg den 29. October 1815.

Königl. Staats-Schuldentilgungs-Commiſſion.

Frhr. v. Zurhein.
v. Schallhammer.
Rheiniſch.

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs von Baiern 2c.

Da nach dem Berichte der königl. Schuldentilgungs Commiſſion bereits mehrere Privaten nachgeſucht haben, ihre Capitalien bey der neu errichteten Schuldentilgungskaſſe anlegen zu dürfen, dieſe jedoch bey dem feſtgeſetzten Ziele der Verminderung der Staatsſchulden, nur zu dem Zwecke angenommen werden können, um damit höher verzinsliche Capitalien abzuzahlen, auf dieſe Weiſe den Zinsfuß zu vermindern, und um ſo ſchneller in der ſucceſſiven Abtragung der Schulden vorzufahren, ſo haben Se. Majeſtät der König auf den dießfalls erſtatteten Vortrag zu genehmigen geruht, daß bey dem Anſuchen mehrerer Capitaliſten, bey der Schuldentilgungskaſſe Capitalien anlegen zu dürfen, dieſe Darleihen jedoch nur unter der Bedingung angenommen werden dürfen, daß ſolche

1) nur zur Heimbezahlung 5 procentiger Staatsſchulden verwendet, und
2) den Gläubigern dafür 4 procentige verzinsliche Obligationen au porteur ausgeſtellt werden ſollen,
3) die jedoch nach vierzehntägiger Aufkündigung bey der Schuldentilgungskaſſe ohne allen Anſtand mit den bis dahin verfallenen Zinſen zurückbezahlt,
4) und wovon die verfallenen Jahreszinſen gegen die beygefügten Coupons bey jedem Rentamte in der Provinz erhoben werden können.
5) Zur Aufkündigung dieſer Obligationen bedarf es keiner ſchriftlichen Vorſtellung, ſondern es genügt die Vorweiſung der Obligation bey der Schuldentilgungskaſſe, worüber von dem Caſſier und Controlleur jedesmal eine Beſcheinigung ertheilt wird, welche nach 14 Tagen bey der Erhebung des Capitals mit der Obligation vorgelegt wird.
6) Um auch dem weniger bemittelten Theile des Publikums die ſichere Anlegung ſeiner Barſchaft zu erleichtern, ſo ſollen nicht nur Obligationen zu 500 und 100 fl. ſondern auch Obligationen zu 50 fl. und 25 fl. ausgefertigt werden.

Die königl. Staatsſchuldentilgungs-Commiſſion hat deßhalb die geeignete Inſtruction an die Schuldentilgungskaſſe zu ertheilen, dieſelbe anzuweiſen, von dem Anfange des künftigen Monats an ſolche 4 procentige Capitalien von den hierum nachſuchenden Privaten anzunehmen, und dieſe Verfügung, die ſowohl zum Vortheile des Staates als der Privaten gereicht, denen eine ſchleunige Dis-

poſition über ihre Capitalien dadurch zugeſtanden wird, öffentlich bekannt machen zu laſſen.

Würzburg am 27. October 1815.

Königl. Hofcommiſſion.
Frhr. v. Lerchenfeld.

Geßele.

Bekanntmachung.

(Den Bezug der Zinſen von Aerarial-Paſſiv-Capitalien bey den Rentämtern betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs von Baiern ꝛc.

In Bezug auf die in dem 107. Stücke des Intelligenzblattes bekannt gemachte Verordnung königl. Hofcommiſſion vom 30ten September d. J. wird denjenigen Staatsgläubigern, welche die Zinſen ihrer Aerarial-Paſſiv-Capitalien ſtatt bey der Schuldentilgungskaſſe, bey einem Rentamte zu beziehen wünſchen, zu ihrer Erklärung hierüber eine Friſt bis zum 1ten December d. J. fürgeſetzt, in welcher Zeit dieſelben ihre Anträge entweder ſchriftlich bey königl. Schuldentilgungs Commiſſion oder auch mündlich bey dem treffenden kön. Rentamte, welches dieſen Antrag zur unterzeichneten Stelle zur geeigneten Verfügung einzuberichten hat, um ſo mehr zu ſtellen haben, als ſonſt hierauf in dem Laufe dieſes Etatsjahres keine Rückſicht mehr genommen werden kann.

Würzburg am 29. October 1815.

Königl. Staats-Schuldentilgungs-Commiſſion.
Frhr. v. Zurhein.
v. Schallhammer.

Rheiniſch.

Bekanntmachung der Allerhöchſten Verordnung vom 24. Jänner 1815.

(Die Ernennung und Beförderung der Staatsdiener im Juſtizfache betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs von Baiern ꝛc.

Bey der Erledigung der vierzehenten Rathes-Stelle an dem königl. Appellationsgerichte für den Rezatkreis iſt hinſichtlich der Begutachtung zur Wiederbeſetzung derſelben, vermöge Allerhöchſten Reſcriptes des königl. geheimen Staats-Miniſteriums der Juſtiz vom 24ſten, praes. 30ſten d. M., die bereits in dem V. Stücke des königl. Baieriſchen Regierungsblattes vom laufenden Jahrgange enthaltene Allerhöchſte Verordnung vom 24ſten Jänner 1815. auch für das Großherzogthum Würzburg in Anwendung zu bringen.

Dieß veranlaſſet das königl. Hofgericht, die genannte Allerhöchſte Verordnung gleichfalls durch das hieſige Provinzial-Intelligenzblatt öffentlich bekannt zu machen.

Decretum Würzburg am 31ſten October 1815.

Königliches Hofgericht.
H. v. Heß.

Marx.

Wir Maximilian Joſeph, von Gottes Gnaden König von Baiern.

Wir haben bey mehreren Veranlaſſungen ſowohl in allgemein ausgeſchriebenen Verordnungen, als in einzelnen an Unſere Juſtiz-Stellen erlaſſenen Reſcripten die beſtimmteſten Weiſungen gegeben, damit in der Sphäre der Rechts-Verwaltung die erledigten Staats-Aemter nur mit den würdigſten Subjekten beſetzt, und die Wahl der zu Begutachtenden bloß nach dem größern Verdienſte getroffen werde. Die unausgeſetzte Beobachtung dieſes Grundſatzes hat auch bereits gute Folgen hervorgebracht, und die meiſten Unſerer Juſtiz Beamten aller Klaſſen verdienen Unſere Zufriedenheits-Bezeigung mit ihren Dienſtleiſtungen. Es iſt Unſere ernſte Sorge, dieſes das Zutrauen Unſerer Unterthanen gegen die beſtehenden Gerichts-Behörden immer mehr und mehr gründende Verhältniß zu befeſtigen. Wir erklaren demnach die Ernennung und Beförderung zu den Staats-Aemtern im Juſtizfache bey den ſchon feſtgeſetzten Vorbereitungen für den erſten Eintritt

1) von dem vor der Ernennung zum Staatsdienſte zu erholenden amtlichen Vorſchlage der betreffenden Juſtiz-Stellen, und
2) von der Stufenfolge, nach welcher das Fortrücken im Staatsdienſte ſtatt finden ſoll, abhängig.

Ueber die zu beobachtende Stufenfolge haben Wir Uns bereits in einigen Reſcripten an Unſer Ober-Appellazionsgericht und an Unſere Appellazionsgerichte erklart, und die einſchlagenden Ju-

ſtigſtellen oder deren Vorſtände mit ihren Gutachten vernommen. Nachdem Wir aber nun beydes zur beſtändigen Directiv-Norm zu erheben beſchloſſen haben, und daher für alle Fälle die erfoderlichen Beſtimmungen feſtzuſetzen ſind, ſo verordnen Wir hiemit, wie folgt:

I.

Von der Stufenfolge, in welcher künftig alle Ernennungen zum Staatsdienſte im Juſtizfache geſchehen ſollen.

A. Beym eigentlichen Richter-Perſonal.

1) Die erſte Stufe iſt die Stelle eines Aſſeſſors, eines Zivil- und Kriminal-Adjunkten bey einem Landgerichte, dann eines Aſſeſſors bey einem Stadtgerichte zweyter Klaſſe, worauf auch durch mehrere Jahre bewährt befundene Stadt- und Appellazionsgerichts-Akzeſſiſten zu berückſichtigen ſind;

2) alle dieſe Aſſeſſoren und Adjunkten ſind die zunächſt Berufenen zu den Aſſeſſors-Stellen an den Stadtgerichten erſter Klaſſe. Die Kriminal-Adjunkten ſollen jedoch unter übrigens gleichen Verhältniſſen und Eigenſchaften vorzüglich berückſichtiget werden;

3) die Aſſeſſoren der Stadtgerichte erſter Klaſſe werden a. zu Stadtrichtern, oder b. neben und mit den Stadtrichtern zu Appellazionsgerichts-Räthen befördert. Hierin konkurriren aber mit denſelben Unſere Landrichter;

4) die erwähnten Aſſeſſoren können auch zu Landrichter-Stellen gelangen, mit welchen indeß die ausgezeichneten Landgerichts-Aſſeſſoren in Konkurrenz treten, und die gleichzeitige Ernennung durch das Miniſterium des Innern erfolgen muß;

5) die Direktoren der Stadtgerichte erſter Klaſſe ſind aus den Appellazionsgerichten zu nehmen, und

6) zu den Direktors-Stellen bey den Appellazionsgerichten Räthe aus Unſerm Ober-Appellazionsgerichte zu wählen;

7) die erledigten Raths-Stellen im Ober-Appellazionsgerichte werden aus den Stadtgerichts-Direktoren und den Appellazionsgerichts-Räthen beſetzt; und

8) die Direktoren des Ober-Appellazionsgerichts aus den Vizepräſidenten oder Direktoren der Appellazionsgerichte ergänzet;

9) bey Begutachtungen zum Präſidenten eines Appellazionsgerichts iſt vorzüglich darauf zu ſehen, daß der Uns in Antrag gebrachte Staatsdiener wenigſtens einige Jahre als Rath oder Direktor Mitglied Unſers Ober-Appellazionsgerichts geweſen ſey;

10) wenn ein im höhern Dienſtrange ſtehendes Individuum um eine im Dienſtrange mindere Stelle, z. B. ein Appellazionsgerichts-Rath um eine Stadtrichters-Stelle anſucht, ſo müſſen die Angeſtellten derjenigen Klaſſe, aus welcher ſonſt die Wiederbeſetzung nach der vorgezeichneten Ordnung zu geſchehen hätte, zurückſtehen, wofern an der Qualität des höheren Kompetenten bezüglich auf die nachgeſuchte Stelle nichts zu erinnern iſt;

11) die bisher normirte Beförderung geſchieht in der Art, daß ſammtliche Individuen derjenigen Klaſſe, aus welcher die Wiederbeſetzung der erledigten Stelle erfolgen muß, als berufene Kompetenten dazu angeſehen werden, die Wahl aber nur auf das ausgezeichneteſte Subjekt in derſelben fallen kann, und bey übrigens gleicher Qualifikazion Mehrerer das Dienſtalter entſcheidet; jedoch iſt

12) auf diejenigen Eigenſchaften beſondere Rückſicht zu nehmen, welche die eigenthümliche Beſchaffenheit der zu beſetzenden Stellen vorzüglich erfodert;

13) daß die Individuen, welche zu einer eröffneten Dienſtes-Stelle befördert zu werden wünſchen, dieſes durch Bittſchriften zu erkennen geben, iſt nicht erfoderlich, ſondern es ſoll auch ohne ein ſolches Bewerben Keiner, den die nun geſetzliche Wahl treffen kann oder muß, ausgeſchloſſen ſeyn; dagegen wollen Wir

14) auf die ökonomiſche und andere perſönliche Verhältniſſe der Angeſtellten, ſoviel es ohne beſondern Nachtheil des Dienſtes geſchehen kann, gerne ſchonende Rückſicht nehmen, und von der Uebernahme einer nicht nachgeſuchten Beförderung diſpenſiren. Wie weit aber eine ſolche Diſpenſazion auf die künftigen weitern Beförderungen einen Einfluß äußere, hängt von den vorgelegenen beſondern Umſtänden ab. Endlich

15) nehmen Wir von der feſtgeſetzten Regel den Fall aus, wenn ganz beſondere Verdienſte zu belohnen Uns die Pflicht obliegt, jedoch mit der Beſchränkung, daß Wir auch über eine ſolche Ausnahme das Gutachten der nach den unten folgenden Beſtimmungen einſchlagenden Behörden einziehen werden.

B. Bey den Sekretär- und Protokolliſten-Stellen.

1) Die bey Unſerm Ober-Appellazionsgerichte, bey den Appellazions- und Stadtgerichten anzuſtellen-

den Sekretäre und Protokolliſten müſſen nach Anleitung der Hofraths-Kanzley-Ordnung von 1779 Art. 1. das Studium der Rechte abſolvirt haben;

2) die dazu qualifizirten Subjekte werden in dieſer Eigenſchaft nach eben den Regeln angeſtellt und befördert, welche für das Richterperſonal vorgeſchrieben ſind, inſoferne nämlich dieſelben auch auf ſie eine Anwendung leiden, jedoch haben ſich die Kompetenten

3) der beſondern hier eintretenden Rückſichten wegen um eine ſolche Stelle durch Bittſchriften oder Anmelden bey den Vorſtänden zu bewerben.

II.

Von den zur Wiederbeſetzung erledigter Dienſtesſtellen erfoderlichen Gutachten.

1) Im Falle der erſten Anſtellung eines Abſpiranten zum Staatsdienſte werden von denjenigen Stellen, bey welchen er ſich in Gerichts-Geſchäften übte, über deſſen Fähigkeit und ſonſtige Eigenſchaften die amtlichen Zeugniſſe durch das einſchlägige Appellazionsgericht erholt, und mit Gutachten Uns vorgelegt;

2) wird die Anſtellung in einem anderen Kreiſe geſucht, als worin der Abſpirant praktizirte, ſo iſt auch das Appellazions-Gericht jenes Kreiſes zur berichtlichen Anzeige aufzufordern, welche taugliche Rechtspraktikanten in ſeinem Gerichtsſprengel vorhanden ſind, und was denſelben etwa von deren Vorzügen vor dem ſupplizirenden Subjekte bekannt iſt;

3) wenn es um eigentliche Beförderung zu thun iſt, ſo haben

a. wenn Aſſeſſors-Stellen an den Stadtgerichten zu beſetzen ſind, die Appellazionsgerichte des betreffenden Kreiſes, worin nämlich das Stadtgericht gelegen iſt, zu welchem ein Subjekt befördert werden ſoll, und zugleich die der übrigen Kreiſe über die in jedem derſelben auf der geeigneten Stufe ſtehenden vorzüglichen Subjekte ihr Gutachten zu erſtatten;

b. für erledigte Stadtrichter- und Appellazions-Raths-Stellen müſſen die Vorſtände der Stadtgerichte erſter Klaſſe, und die Appellazionsgerichte, vor allen jenes des Kreiſes, worin ſich die Vakatur ereignet hat, nebſt den übrigen ſämtlich mit ihren berichtlichen Gutachten vorgenommen werden;

c. bey der Vakatur der Direktors-Stelle an einem Stadtgerichte erſter Klaſſe ſollen die Direktorien der Appellazions-Gerichte des nämlichen Kreiſes, und aller übrigen ihren Vorſchlag abgeben;

d. die Wiederbeſetzung einer erledigten Direktors-Stelle an einem Appellazionsgerichte begutachtet das geſammte Direktorium des Ober-Appellazionsgerichtes, und

e. die der Raths-Stellen im Ober-Appellazionsgerichte dieſer oberſte Gerichtshof ſelbſt;

f. kommt in Unſerm Ober-Appellazionsgerichte eine Direktors-Stelle zu beſetzen, ſo hat deſſen Vorſtand, der Präſident und die Direktoren, gutachtlichen Bericht an Uns zu erſtatten;

g. in den Fällen unter Buchſtaben b. c. d. werden Wir die eingelaufenen Berichte durch Unſer geheimes Miniſterium der Juſtiz dem Ober-Appellazionsgerichte zum Schluß-Antrage mittheilen laſſen.

4) In jedem zu erſtattenden Gutachten ſind drey Subjekte in motivirten Vorſchlag zu bringen, und da, wo dieſe Vorſchläge zur weitern Begutachtung an das Ober-Appellazionsgericht gelangen, hat dieſes oberſte Tribunal aus ſämmtlichen in den Berichten genannten Subjekten drey in ſtrengere Auswahl zu bringen, wenn es ſich nicht aus beyzufügenden Gründen genöthiget ſiehet, andere beſſer qualifizirte Individuen zu benennen;

5) das Ober-Appellazionsgericht ſowohl, als die übrigen zu gutachtlichen Vorſchlags-Berichten aufgeforderten Behörden und Stellen ſind dabey an die oben unter der Rubrik I. vorgeſchriebenen Regeln ſtrenge gebunden, und Wir machen es ihnen zur beſondern Pflicht, ſich davon auf keine Weiſe zu entfernen; damit

6) die Berichte nicht ohne Noth vervielfältiget werden, iſt jedesmal, wo eine Beförderung mehrere Vakaturen veranlaßt, auch auf deren Wiederbeſetzung zugleich der Vorſchlag zu richten.

Wir wollen, daß einzig und allein auf dieſem vorgezeichneten Wege zu einer Anſtellung oder Beförderung zu gelangen ſey, und die dagegen eingereichten Geſuche oder Vorſtellungen ſollen ohne Entſchließung zu den Akten gelegt werden.

Damit dieſe Unſere aus landesväterlicher Sorgfalt für die möglichſte Vervollkommnung der Rechts-Verwaltung entſpringende, das wahre Wohl Unſerer getreuen Unterthanen lediglich bezweckende Verordnung zu Jedermanns Wiſſenſchaft gelange, und die im Juſtizfache bereits angeſtellten Staatsdiener zu ihrer Beruhigung und

Aufmunterung daraus die Gewißheit erhalten, daß Beförderungen durch Auszeichnung im Dienſte allein, aber auch ſicher zu erreichen ſtehen, ſo befehlen Wir, daß dieſelbe durch das Regierungsblatt öffentlich bekannt gemacht werde.

Wien den 24. Jänner 1815.

Max Joſeph.

Vdt. Graf Reigersberg.

Auf königl. allerhöchſten Befehl der General = Secretär von Kemmer.

Bekanntmachung.

(Die Erledigung der Pfarrey zu Zell im L. G. Zeil betr.)

Die Pfarrey zu Zell am Ebersberg, im Landgerichte Zeil, und Landkapitel Haßfurt gelegen, iſt durch die weitere Beförderung des bisherigen Pfarrers erledigt worden. Der Pfarrort Zell zählt 441, der dahin eingepfarrte, und 3/4 Stunden Weges davon entlegene Filialort Sand zählt 723 Seelen. Jeder Ort hat eine Schule. Der Pfarrer iſt verbunden, den dritten ſonn- und feyertägigen Gottesdienſt Vor- und Nachmittags, in Sand zu halten, und alle daſelbſt vorkommenden Parochialverrichtungen vorzunehmen, jedoch hängt es noch von der allerhöchſten Entſchließung ab, ob dem künftigen Pfarrer zur Verſehung des Filialortes ein ſtändiger Kaplan gegen einen jährlichen Beytrag von 300 fl. für deſſen Verpflegung und Beſoldung beyzuordnen ſey. Der Ertrag der Pfarrey, welcher im baaren Gelde, Getreidfrüchten, größtentheils aber in nutzbaren Grundſtücken beſtehet, kann auf 680 fl. angeſchlagen werden. Die darauf haftenden Abgaben und Laſten betragen 61 fl. 42 1/4 kr.

Bekanntmachung.

Diejenigen, welche Gülombſte an das k. Univerſitäts Receptorat und ehmalige Exjeſuiten=Adminiſtration abzugeben haben, können ſolche während dem Herbſte an die Univerſitäts Kaſten abliefern laſſen.

Würzburg am 26. October 1815.

Königl. Univerſitäts=Rentamt.

(3) 2. Geſtohlene Bienenſtöcke.

Am 23. d. M. wurden dem Poſthalter Horn zu Roßbrunn 2 Bienenſtöcke geſtohlen. Es werden hiermit alle Civil- und Polizeybehörden davon in Kenntniß geſetzt, mit dem Erſuchen, zur Wiedererlangung der geſtohlenen Objecte und Ausfindigmachung des unbekannten Thäters die geeignete Spähe eintreten zu laſſen, im Entdeckungsfalle aber ſogleich davon die unterzeichnete Stelle in Kenntniß zu ſetzen, damit ſodann deshalb die gehörigen Maaßregeln ergriffen werden können.

Würzburg den 27. October 1815.

Königl. Landgericht j. d. M.

Eglauch.

Halbig, A. j.

Geſtohlene Sachen.

In voriger Nacht iſt dem Johannes Thorwart zu Fuchsſtadt aus ſeiner Wohnung folgendes entwendet worden:

1) ein Oberbett von Ingeſieder, mit blauem Ueberzug,
2) 2 Kopfkiſſen von Ingeſieder, blau und weiß geſtreift, mit blauen Ueberzügen von gedruckter Leinewand,
3) ein Paar ſilberne Schuhſchnallen, breit von Form und durchbrochen.

Man erſucht ſämmtliche Juſtiz- und Polizeybehörden auf dieſe Gegenſtände genaue Spähe zu halten, ſie im Entdeckungsfalle in Beſchlag zu nehmen, und ſich der allenfalls verdächtigen Beſitzer zu verſichern, hieher aber gefällige Nachricht zu ertheilen.

Albertshauſen den 30. October 1815.

König. Patrimonialgericht der Freyherrn v. Wolfskeel.

Pfizer.

(3) 1. Bekanntmachung.

In dem Ausſchatzungsprozeſſe gegen Caspar Wirſching, ehemaligen Schloßmühlbeſitzer zu Nordheim, wird das heute gefaßte Liquidations- und Prioritäts Urtheil am Dienſtage den 31. d. M. ſtatt der Verkündigung vor Gericht angeheftet, welches den Intereſſenten zur Nachricht dient.

Flaungen am 24. October 1815.

Königl. Landgericht.

Beck.

(3) 1. Gläubiger=Vorladung.

Zufolge des von der Urſula Rüblin dahier, geſchiedenen Ehefrau des Sebald Rübel, unter dem Heutigen gemachten Antrags wer-

den ſämmtliche Gläubiger des Metzgermeiſters und Gaſtwirths zum grünen Baum dahier, Sebald Rädel, auf Mittwoch den 29. November früh um 8 Uhr zur Angabe ihrer Forderungen hieher vorgeladen, unter dem Präjudiz bey Einſchlagung der weiteren Verfahrungsart nicht berückſichtiget zu werden.

Neuſtadt den 26. October 1815.

Königl. Landgericht.

Wirth, A. s.

(3) 3. Edictal-Vorladung.

Gegen den Rothgerber Jörg Brückner zu Neuſtadt iſt die Ausſchatzung erkannt, und werden deswegen folgende Edictstage ausgeſchrieben.

Mittwoch der 8. November früh um 8 Uhr zur Anbringung der Forderungen mit Vorzugsrechten und Beweismitteln.

Mittwoch der 20. November zur Verbringung der Einreden und ſchlüßlichen Verhandlungen, und zwar unter dem geſetzlichen Präjudize des Ausſchluſſes.

Neuſtadt den 13. October 1815.

Königl. Landgericht.

B. V. d. L.

Werner.

Wirth, A. s.

(3) 2. Steckbrief.

Die ledige Catharina Leibgeber, Gänshirtens-Tochter von Allershauſen wurde eines dem Bauer Georg Mahr zu Ailsbach und ſeinen Dienſtmägden zugefügten Diebſtahls, welcher am 19. Auguſt l. J. verübt wurde, beſchuldigt.

Da dieſe Perſon entwichen iſt, ſo werden ſämmtliche Behörden erſucht, auf dieſe Perſon zu ſpähen, und ſie im Betretungsfalle hieher ausliefern zu laſſen.

Gremsdorf den 23. October 1815.

Königl. Landgericht Höchſtadt,

Beſchreibung.

Catharina Leibgeber iſt beyläufig 24 Jahre alt, mittelmäßiger Statur, hat ein ſehr hellblondes Haar, ſpitzige Naſe, graue Augen, proportionirten Mund, ſpitziges Kinn, ſie iſt etwas corpulent und hat am rechten Arme, und zwar innerhalb am Vorderarme ein groſſes Herz eingeſtochen, und in dieſem einige Buchſtaben.

Sie trug einen weit herausragenden weißcattunen Rock mit rothen Punkten.

(2) 2. Edictal-Vorladung.

Gegen Georg Katzenberger von Sömmersdorf, wurde rechtskräftig der Concurs erkannt.

Es wird daher und zwar wegen Geringfügigkeit der Maſſe einziger Edictstag auf Donnerſtag den 23. November l. J. früh um 9 Uhr dahier feſtgeſetzt, an welchem jede Forderung gegen beſagten Georg Katzenberger mit dem Vorzugsrechte und den einſchlägigen Beweismitteln anzubringen, zu excipiren und ſchlüßlich zu handeln iſt, bey Strafe des Verluſtes der zu pflegenden Handlung, resp. des Ausſchluſſes von gegenwärtigem Concurſe.

Werneck den 20. October 1815.

Königl. Landgericht.

Limb.

v. Fichtl.

(3) 3. Gläubiger-Vorladung.

Jacob Heilmann von Hauſen ſtellte bey unterzeichneter Stelle den Antrag ſein ſämmtliches Vermögen an ſeine Gläubiger abzutreten.

Es werden daher ſämmtliche Creditoren des gedachten Jacob Heilmann von Hauſen auf Dienſtag den 14. November l. J. früh um 9 Uhr hieher vorgeladen, um ihre Forderungen entweder in Perſon oder durch hinlänglich Bevollmächtigte anzubringen und gehörig zu liquidiren, oder zu gewärtigen, daß die Nichterſcheinenden bey Behandlung dieſer Debitſache nicht berückſichtiget werden ſollen.

Kiſſingen den 18. October 1815.

Königl. Landgericht.

G. F. Conrad.

G. Thees, A. s.

(3) 2. Verſteigerung.

Die ſogenannte Erlachsmühle zu Wieſentheid, ſoll zum Behufe der Hülfsvollſtreckung wegen ſchuldigem Kaufſchilling an die Meiſtbietenden verſteigert werden, wozu der 22. des Monats November, eine Mittwoch, anberaumt iſt.

Die Liebhaber werden eingeladen, an dieſem Tage früh um 10 Uhr auf dem Gemeindehauſe einzutreffen, und die Bedingniſſe

zu vernehmen, ſich aber, ſollten ſie Auswärtige ſeyn, mit einem Zeugniſſe ihres ſittlichen Betragens und Zahlungsfähigkeit auszuweiſen.

Beſagte Mühle beſteht aus einer Mahl- und Schneidmühle, wozu 3 Morgen Artfeld, 2 Morgen Wieſen, 2 Grasgärten und 2 Kraubeete gehören.

Zeilitzheim den 21. October 1815.

Königl. baier. Herrſchaftsgericht des Herrn Grafen von Schönborn.

J. W. Kreß.

Pörtner, A. s.

---

(2)1. Bekanntmachung.

Denjenigen Einwohnern hieſiger Stadt, welche in das königl. Hofſpital dahier Moſtgült zu entrichten haben, wird andurch bekannt gemacht, daß zu der Einnahme derſelben der 9. d. M. feſtgeſetzt ſey.

Würzburg den 2. November 1815.

Königl. Verwaltung des Hofſpitals.

Bauer.

Nichtamtliche Artikel.

Feilbietungen.

1) (3) In dem Hauſe auf der Domgaſſe Nro. 106. des 3. Diſtrictes werden am Dienſtage den 7. des nächſtkommenden Monates November Nachmittags um 2 Uhr folgende reingehaltene 1811er Weine durch öffentliche Verſteigerung an die Meiſtbietenden abgegeben:

6 Fuder Volkacher Gewächſes,
6 Fuder Eibelſtädter,
6 Fuder dergleichen,
1 Fuder 3 Eimer Randersackerer,
3 Fuder Thüngersheimer,
3 Fuder 6 Eimer Würzburger.

Würzburg den 23. October 1815.

2) (3) Unterzeichneter iſt geſonnen, ſein beſitzendes Wohnhaus zu Hohenfeld am Mayn, zwiſchen Marktſteft und Kitzingen in einer romantiſchen Gegend zum Weinhandel ſowohl als zur Oeconomie ſehr gut gelegen, aus freyer Hand zu verkaufen, wozu Termin in dieſem Hauſe auf den 8. November d. Js. anberaumt iſt.

Daſſelbe iſt maſſiv, einſtöckig, und mit einem geſunden, ganz waſſerfreyen Keller zu 140 Fuder Fäſſer verſehen, mit angebauter Scheune und Stallung, dann Kalter ꝛc. mit einem Blumengarten, und großen Baum- und Gemüsgarten. Das Haus hat 2 heitzbare und 3 unheitzbare Zimmer, einen großen Getreidboden, ſteht im beſten baulichen Stande, hat auch ein Gemeinderecht, und iſt mit Eingehörungen handlohnfrey. Es kann daſſelbe täglich in Augenſchein genommen werden, und können auch 1000 fl. gegen Hypothek auf daſſelbe zu 5 pCt. ſtehen bleiben.

An eben dem Tage läßt derſelbe aus freyer Hand beyläufig 26 Fuder gutgehaltene Weine, 1806r 1807r 1810r u. 1811r Gewächs verſteigern, wovon die Proben am Strichtage an den Fäſſern genommen werden können; auch werden 50 bis 55 Fuder wohlconſervirte Fäſſer in Eiſen gebunden, gegen annehmliche Gebote abgegeben. Liebhaber werden erſucht, ſich hiebey einzufinden, wo ſie die nähern Bedingniſſe erfahren werden.

Marktſteft den 18. October 1815.

Albrecht Wibel.

3) (3) Es wird eine ſehr gangbare Mahlmühle im Werrngrunde aus ganz freyer Hand zu kaufen angeboten. Die Mühle nicht einſam und entwöhnt, ſondern in einem ſehr volkreichen Orte gelegen, hat 2 Mahlgänge und zugleich das Backrecht, auch mangelt es derſelben nie am Waſſer. An der Mühle liegen die dazu gehörigen Grundſtücke, 1/2 Morgen Wieſen, 1 1/2 Viertel Morgen Küchengarten. Eben ſo ſind auch in einem geſchloſſenen Hofe Oeconomiegebäude, als Stallung für Pferde, Hornvieh und Schweine vorhanden. Auf der Mühle haften die geringen Beſchwerniſſe an Gült, 2 1/2 Malter Weitzen, und an Schatzung 22 kr. Man iſt erbötig, den Kaufſchilling zur Hälfte auf der Mühle ſtehen zu laſſen. Das Nähere erfährt man im Intelligenzcomtoir.

4) (3) Es iſt der dießjährige Ertrag von einem Morgen in der beſten Steinbergs Lage zu verkaufen. Von wem? erfährt man im 1. Diſtr. in der Reißgrubengaſſe Nro. 239.

5) (1) Bey Büttnermeiſter Halk in der Büttnersgaſſe ſind mehrere Faß von 3 bis 7 Eymern, theils Weingrüne, theils worin Branntwein war, um billigen Preis zu haben.

6) (3) Handelsmann Franz Joſeph Spindler hat die gegenwärtige Meſſe wieder mit verſchiedenen Gattungen optiſcher, mechaniſcher, magnetiſcher, magiſcher und anderer ſo-

wohl feiner als ordinairer Spielwaaren, chemiſcher Feuerzeuge und Zündhölzer, Strickperlen, engliſcher Bleyſtefte, Federkiele und Siegellack, Miniatur- und Paſtellfarben, Farbſchalen und Paſtellſtifte bezogen, und empfiehlt ſich ſeinen Freunden und Gönnern ergebenſt.

Strick-Perlen. Colorirte Muſter. Stramin-Wollengarn.

7) (3) Zur Allerheiligen-Meſſe, vom 5. bis 13. November, verkauft der Unterzeichnete in ſeinem Logis bey Hrn. Stöhr zum ſchwarzen Adler, folgende Artikel, er verſichert billige Preiſe, und bittet um gütige Abnahme, als:

Strickperlen von allen Farben und vollen Bunden.

Granaten, geſchliffene, kleine Sorte, zum Perlenſtricken.

Stramin-Wollengarn, in kleinen Bündchen.

Colorirte-, Tapiſſerie-, Strick-, Stick- und Näh Muſter, ein vorzüglich ſchönes Sortiment von einigen Hundert Deſſeins der beliebten Berliner Zeichnungen, das Blatt zu 36 kr. bis 3 fl.

Eiſen- Guß- Mode-Waaren, und noch verſchiedene Waaren.

G. F. Hering, aus Nürnberg.

8) (3) Aechtes engliſches Steingutgeſchirr, aus Wedgwood's und aus andern guten Fabriken iſt hier während der Meßzeit zu haben bey

A. C. Emmert, aus Schweinfurt, in dem obern Laden des Herrn Obriſtwachtmeiſters Papius auf dem Domplatze, 3. Diſtr. Nro. 106.

9) (1) Zacharias Ziel aus Ansbach empfiehlt ſich mit allen Sorten Pelz- und Damen Schuhen nach der neueſten Façon, und verſichert billige Preiſe.

Seine Boutique iſt auf dem Kürſchnershofe, dem Intelligenzcomtoir gegenüber.

10) (2) Unterzeichnete empfehlen ſich einem hohen Adel und geehrten Publikum gegenwärtige Meſſe mit einem wohlaſſortirten Lager, engliſcher Manufaktur waaren, beſtehend in Cattun, dergleichen Tüchern, Manchester, Cambriks Cambriks Tüchern, bradirten und broſchirten Mouſſ line, Jaconots, glatter, geſtreifter Gaze, Cambriks Dimitty, broſchirten Cambriks, Moll's, Bookmouſſeline, Ginghams, Dimittys und mehreren anderen Artikeln, deßgleichen verſchiedenen Sorten wollene Tücher, beſter Qualität, und erbieten ſich auch daran getragene Kleider zu tauſchen, ſie verſprechen billige Preiſe und reelle Bedienung.

J. David und Sohn.

11) (1) Der bekannte rheiniſche Flachshändler iſt bereits wieder mit verſchiedenen Gattungen des beſten Flachſes angekommen, er bittet um geneigten Zuſpruch. Sein Verkaufsplatz iſt auf der Domgaſſe, vor dem Herrn Kaufmann Stark, und ſein Logis im rothen Ochſen. Sein Aufenthalt iſt nur 3 Tage.

Jacob Wingärtner.

12) (1) Aechter guter Geſundheits- und Mantelkaffee, Nro. 1. um 24 kr. und Nro. 6. um 22 kr. und gute Nachtlichter, ſind bey Friedrich Herrmann auf der Brücke zu haben. Sein Logis iſt im Gaſthauſe zu den 3 Kronen.

13) (1) Es ſind hochſtämmige Zeller Nußbäume, welche ſchön zu engliſchen Anlagen zu gebrauchen ſind, im 4. Diſtr. Nro. 25. in der Pfarrgaſſe zu verkaufen.

Vermiethungen.

1) (3) Im 1. Diſtr. Nro. 426. dem ſchwarzen Bären gegenüber, ſind 3 Zimmer, wovon 2 in einander gehen, für ledige Herren ſtündlich zu vermiethen. Auch kann man auf Verlangen die Koſt haben.

2) (2) Auf dem Kürſchnershofe, Nro. 395. iſt ein heitzbares Zimmer zu ebener Erde für eine Putzmacherin oder für Meßfremde dieſe Meſſe oder für immer auf Allerheiligen zu vermiethen.

3) (2) In der obern Wöllergaſſe Nro. 91. iſt ein Logis mit Möbeln für einen oder zwey ledige Herren zu verlehnen.

4) (3) In der Eichhorngaſſe, Nro. 53. bey Seilermeiſter Lutz iſt der mittlere Stock, beſtehend in 4 in einander gehenden heitzbaren Zimmern, einer Küche, 2 Bodenkammern, und etwas Keller, auf Lichtmeß zu verlehnen.

5) (2) Im 2. Diſtr. Nro. 83. in der Oberwöllergaſſe, iſt ein heitzbares Zimmer mit einem Alkoven ſtündlich zu verlehnen.

6) (3) Auf der Neubaugaſſe, Nro. 64. im Schildköpfchen, iſt im dritten Stocke ſtündlich ein Logis zu vermiethen.

7) (1) Im 4. Diſtr. Nro. 40. iſt für eine ruhige Haushaltung das untere Logis auf Lichtmeß zu verlehnen.

8) (1) Im 2. Diſtr. Nro. 249. hinter der Marienkapelle, iſt ein möblirtes Zimmer für ledige Herren ſtündlich zu vermiethen.

9) (1) Nro. 245. nächſt der Dominikanerkirche ſind 2 Zimmer ſogleich zu verlehnen.

10) (1) Im 4. Diſtr. Nro. 42. iſt ein Zimmer für eine ledige Perſon zu vermiethen.

11) (1) In der Plattnersgaſſe Nro. 112. iſt ein möblirtes Zimmer zu vermiethen.

12) (1) Im 3. Diſtr. Nro. 280. iſt ein Logis für eine kleine Haushaltung auf Lichtmeß zu vermiethen.

13) (1) Im 1. Diſtr. Nro. 166. iſt ein Logis für ledige Herren ſtündlich zu verlehnen.

14) (1) In der Büttnersgaſſe Nro. 340. iſt ein Zimmer für einen ledigen Herren ſtündlich zu vermiethen.

15) (1) Im 4. Diſtr. Nro. 109. auf der Neubaugaſſe iſt ein Zimmer für ein oder zwey Herren zu vermiethen.

16) (1) In der Reißgrubengaſſe, Nro. 237. iſt ein möblirtes Zimmer ſtündlich zu verlehnen.

17) (1) Im 2. Diſtr. Nro. 312. iſt ein Logis für ledige Herren ſtündlich zu verlehnen.

18) (1) In der Johannitergaſſe, 4. Diſtr. Nro. 133. iſt ein heitzbares Zimmer für einen ledigen Herren ſtündlich zu verlehnen.

19) (1) Auf dem Judenplatze, nächſt dem Vierröhrenbrunnen, ſind für dieſe Meſſe zwey Zimmer zur ebener Erde für Kaufleute zu vermiethen. Nähere Nachricht giebt man im Intelligenzcomtoir.

20) (1) Im 5. Diſtr. Nro. 10. in der Zellergaſſe, iſt ein Quartier mit oder ohne Möbeln ſtündlich zu vermiethen. Auch iſt in eben dieſem Hauſe ein Keller mit 40 Fuder in Eiſen gebundenen weingrünen Fäſſern ſtündlich zu verlehnen.

Vermiſchte Anzeigen.

Lotto Anzeige.

1) (1) Die 46ſte Ziehung in Nürnberg iſt heute Montag den 30. October 1815. unter den gewöhnlichen Formalitäten vor ſich gegangen, wobey nachſtehende Nummern zum Vorſchein kamen:

56. 85. 30. 72. 39.

Die 47te Ziehung wird den 30. Nov., und inzwiſchen die 1087te Münchner Ziehung den 9. Nov., und die 708te Regensburger Ziehung den 20. Nov. vor ſich gehen.

Königl. baier. Lotto-Bureau-Direction Würzburg.

Anzeige.

2) (1) Das Muſeum, oder die Wachsbilder-Gallerie des bekannten Wachspouſſiers Salleneuve, enthaltend die erſten Fürſten und großen Männer Europa's dieſes Jahrhunderts, iſt dahier in Würzburg, im goldenen Hirſch, von Morgens 9, bis Abends 8 Uhr zu ſehen. Der Eintritts-Preis iſt à Perſon 12 kr. Kinder und Dienſtboten zahlen die Hälfte.

3) (3) Lotterie-Looſe zu 12 fl. auf die Güter Mickhauſen und Schwindegg, dann Lotterie-Looſe zu 2 fl. 24 kr. auf das Carmelitenkloſter zu Augsburg, nebſt dem dazu gehörigen Plane, ſind bey Jacob Forchheimer im Laden Nro. 528. nächſt dem Rathhauſe ſtündlich zu haben. Er bittet um geneigten Zuſpruch.

4) (2) Endesgeſetzter empfiehlt ſich dem verehrungswürdigen Publikum mit einem ſchönen Lokale, hinter der rothen Scheibe, Nro. 33. und dem beſten abgelegenen Pommersfelder Bier, an Güte unverbeſſerlich; dabey bedient er auch mit Schinken, kaltem Braten und Salat.

J. J. Brönner.

5) (1) Cäcilie Rolandi, Putzmacherin, zeigt hierdurch ergebenſt an, daß ſie ihre Wohnung auf der Domgaſſe verlaſſen hat, und dermalen in der Plattnersgaſſe Nro. 115. wohnhaft iſt; ſie empfiehlt beſonders ihre neuen Façons von Winterhüten, ſo wie auch für dieſe Meſſe ihr Aſſortiment von Parfumerie Waaren, nebſt ächt franzöſiſchen Liqueurs und Chocolade verſchiedener Sorten, beſter Qualität, und billigſter Preiſe.

6) (1) Handelsmann Joh. Michael Mohr zeigt an, daß er den Catalog von ſeiner künftigen Bücherverſteigerung binnen 8 Tagen ſchließet, wer alſo noch Bücher darzu geben will, wird erſucht, ſolche dieſer Zeit einzuliefern.

7) (1) Unterzeichneter macht einem verehrungswürdigen Publikum bekannt, daß in ſeinem Garten am Zellerthore den Winter hindurch keine Wirthſchaft iſt, ſondern in ſeinem Hauſe, in der Pleichachergaſſe Nro. 424. fortgeſetzt wird.

Adam Rhein.

8) (3) Franz Carl Meißner in Sollach

macht hiermit bekannt, daß er ſeine eigene Handlung in Eiſen, Spezerey und Ellenwaaren angefangen hat, und ſeinen Laden in dem neuerbauten Hauſe am Markte im Monat November zum erſtenmale eröffnet. Er wird ſich beſtreben, das Zutrauen derer, die ihn mit ihrem Zuſpruche beehren, durch gute Waaren und billige Preiſe zu gewinnen.

9) (1) Ein Gymnaſiaſt, der ſeiner Geſchicklichkeit wegen in Latein, Griechiſchen, Rechnen, deutſcher Sprache und Schönſchreiben ſich ausweiſen kann, wünſcht in den Nebenſtunden in dieſen Gegenſtänden bis zur erſten Schule zu lehren; auch kann allda für Koſt und Logis von 4 dieſer Zöglinge oder ſonſtiger Literaten geſorgt werden. Nähere Nachricht giebt man im Intelligenzcomtoir.

10) (2) Es wünſcht Jemand unter billigen Bedingungen Unterricht auf dem Clavier zu geben. Nähere Nachricht giebt man im Intelligenzcomtoir.

11) (1) Unterzeichneter empfiehlt ſich einem geehrten Publikum als jetziger Gaſtgeber zum Bau-Wirthshaus bey Zell, und verſpricht, daß man bey ihm ſehr gute Getränke, eine prompte Bedienung und Sonn- und Feyertags eine vorzüglich gute Tanzmuſik finden kann, er bittet daher gehorſamſt um zahlreichen Zuſpruch.

Kuchenmeiſter.

12) (1) Sonntag am 5 November fängt die Tanzmuſik im Herolt'iſchen Saale wieder an, für gute Getränke und Bedienung wird beſtens geſorgt.

Franz Widmann.

13) (3) Mit gnädigſter Bewilligung wird in Unterdürrbach bey Adam und Andreas Kuchenmeiſter, beyden Gaſtwirthen alle Sonn und Feyertage Tanzmuſik gehalten, ſie bitten um geneigten Zuſpruch.

14) (1) Es ſind 2000 fl. rhn. Vormundsgeld, gegen geſetzliche Sicherheit auszulehnen. Nähere Nachricht giebt man im Intelligenzcomtoir.

15) (1) Ein weißer Hühnerhund mit braunem Kopfe, halb braunen und halb weißen Schweif, und braunen Flecken, der beſonders an einer vernarbten Schußwunde auf dem Rücken zu erkennen iſt, hat ſich verlaufen. Derjenige dem er zugelaufen iſt, wird erſucht, ihn gegen eine angemeſſene Belohnung in der Schwanen-Apotheke abzugeben.

16) (1) Es iſt Jemanden ein Spitzhund zugelaufen, wer ſich ausweiſen kann, kann ſelbigen gegen Einſatz und Futtergeld im 2. Diſtr. Nro. 135. wieder erhalten.

17) (1) Johann Deſchner, Lehnkutſcher, wohnhaft im 3. Diſtr. Nro. 64. in der Schulgaſſe, bey Hrn. Orgelmacher Seufert, fährt Mittwoch den 8. mit einer Retourchaiſe nach Bamberg, und wünſcht Mitreiſende.

Anzeige der Gebornen, Getrauten und Geſtorbenen vom 22. bis 27. Oct. 1815.

Geborne.

Ein nothgetauftes eheliches Knäbchen. Anna Joſepha, Tochter des Med. Dr. Müller zu Wiesbaden. Andreas Philipp, Sohn des Hofwagners Schmitt. Ein todtgebornes eheliches Kind. Auguſt Lothar, Sohn des ehem. großh. würzb. Geſandten am k. k. franzöſiſchen Hofe, und geh. Raths Frhrn. von Reigersberg. Johann Baptiſt, Sohn des Seidenfabrikanten Füger in Wien. M. Magdalena, Tochter des k. b. Feldwebels Burger. M. Anna, Tochter des Fiſchers Brod. M. Barbara, Tochter des Bürgers Siegert. Franz Leo Adolph, Sohn des k. b. oberſten Juſtizraths Schmitt. Auſſereheliche 4.

Getraute.

Wilhelm Kleh, Häcker, mit Johanna Willacker Hofkutſcherstochter von hier.

Georg Franz Gros, k. b. Waſſer- und Straßenbau Sekretär, mit Barbara Joſepha Kinzinger, Handelsmannstochter von hier.

Bernard Baumgraz k. b. Oberlieutenant, mit Thereſia Lachner, k. b. Hauptmannstochter von München.

Carl Theodor Pitzler Tapezierer, mit Regina Roſt, Wittib von hier.

Geſtorbene.

Clara Meinhardt, ledig von Karlſtadt. Agnes Schadbeck, Häckerstochter, 23 Jahre 9 Monate alt. Zacharias Semanof, kaiſ. ruſſ. Soldat. Ein unreifes eheliches Knäbchen. Johann Stoll, Gärtner, 77 Jahre alt. Gertraud Eber, Pfründnerin. Joſeph Baff, von hier. Johann Reſſ, Zimmergeſelle. Ein unreifes eheliches Mädchen. Auſſereheliche 2.

Königlich Baieriſches
Intelligenzblatt
für das
Großherzogthum Würzburg.

Mit Seiner Majeſtät des Königs allergnädigſtem Privilegium.

Dienſtag. Nro. 120. 7. November 1815.

Amtliche Artikel.

Nachtrag
der Erläuterungen zu dem allerhöchſten Malz-Aufſchlags-Edict vom 28. July 1807.

(Beſchluß.)

I.

Nachdem die Anzeige geſchehen iſt, daß in mehreren Bierbräuereyen das in Malz-Aufſchlags-Sachen erlaſſene Edikt dadurch einigermaßen zu vereiteln geſucht worden iſt, daß das Malz ſogleich nach dem Einſprengen in die Mühle zum Abmeſſen gebracht worden, und daß auch öfters das Malz erſt in der Nacht in die Mühle geführt, und die Abmeſſung blos durch die unverpflichteten Mühlknechte verfügt worden iſt, ſo verordnen Seine Majeſtät der König allergnädigſt, daß das Malz allezeit von dem verpflichteten Müller ſelbſt und nur bey Tage; auch nicht eher als bis ſolches zum Brechen bereit, und ordentlich abgeſtanden iſt, gemeſſen werden ſoll, wobey gegen die Uebertreter dieſer Verordnung folgende Strafen beſtimmt werden:

1. Welcher Müller das mit der Polette in die Mühle gebrachte eingeſprengte Malz nicht ſelbſt mißt, oder nicht in ſeiner Gegenwart und unter ſeiner Aufſicht durch ſeine Knechte meſſen läßt, hat zur Strafe den zehnfachen Aufſchlag des Malzbetrages zu bezahlen.

In Fällen, wenn der Müller erkrankt, oder wenn die Mühle von einer Wittwe beſeſſen wird, iſt der erſte Mühlknecht zu verpflichten, und die Meſſung von dieſem zu beſorgen; dabey haben die Bräuer die Verführung des Malzes in die Mühle dergeſtalt einzurichten, daß die Meſſung bey Tage geſchehen kann.

2. Jeder Müller, welcher das mit der Polette in die Mühle gebrachte Malz eher abmißt, als es zum Brechen vollkommen bereit und ordentlich abgeſtanden iſt, hat den zweyfachen Aufſchlags Betrag des gemeſſenen als Strafe zu bezahlen.

3. So oft dieſe Uebertretung wiederholt wird, ſo oft wird dieſe Strafe verdoppelt.

Hiernach hat ſich alſo Jedermann zu achten, und die königl. Landes-Directionen haben auf den Vollzug ſtrenge zu halten; auch die Oberaufſchlags-Aemter hiernach anzuweiſen.

München den 30 December 1807.

Auf Seiner königlichen Majeſtät beſonderen allerhöchſten Befehl.

Freyherr von Hompeſch.

G. Geiger.

II.

Allgemeine Verordnung.

Wir Maximilian Joſeph von Gottes Gnaden König von Baiern.

Auf die, wegen der Judikatur der Auf-

ſchlags-Defraudationen in zweyter Inſtanz, geſchehenen Anfragen verordnen Wir hierdurch erläuterungsweiſe folgendes:

1. Die Judikatur in Aufſchlags- und Siegel-Defraudationen zweyter Inſtanz gehört nach dem organiſchen Edikte über die Finanz-Directionen, §. 19. Lit. c., denſelben unbeſchränkt, und dieſelben haben nur in jenen Fällen ihre Beſcheidt-Entwürfe mit den Akten zur allerhöchſten Beſtättigung einzuſenden, wenn, nach den beſtehenden Verordnungen, hiebey auch Konfiscationen eintreten, worauf dann die Stelle des Edikts über die Steuer- und Domänen-Section, Tit. II. §. 8. Lit. n., allein Bezug hat.

2. Das fatale appellationis von der erſten zur zweyten Inſtanz, und im Recurſe von der letzten an Unſern geheimen Rath iſt in den beyden genannten Edikten deutlich und beſtimmt ausgedrückt, wobey es auch, ohne Rückſichtnahme auf den in der ältern Aufſchlags-Verordnung hierüber enthaltenen Punct, ſein Verbleiben hat. Doch iſt dieſe neue Einſchränkung der Fatalien erſt bey jenen Urtheilsſprüchen in Anwendung zu bringen, welche erſt nach dem 1. Oktober v. J., als dem Anfange der neuen Konſtitution, von der erſten Inſtanz erlaſſen worden ſind.

Wonach ſich nun allgemein zu achten iſt.

München den 10. Jänner 1809.

Max Joſeph.

Freyherr von Hompeſch.

Auf königl. allerhöchſten Befehl
der General-Secretär
G. Geiger.

III.

Wir Maximilian Joſeph,

von Gottes Gnaden König von Baiern.

Wir haben zwar in der im Malzaufſchlagsweſen unterm 30. December 1807 erlaſſenen Verordnung für die Fälle, wenn der Müller das in die Mühle gebrachte Malz nicht ſelbſt mißt, oder ſolches eher mißt, als es zum Brechen vollkommen bereitet iſt, beſtimmte Strafen angeordnet; da aber vorgeſtellt worden iſt, daß die Müller öfter, wegen ihrer ökonomiſchen Verrichtungen, vom Hauſe abweſend ſeyn müſſen, ſo wollen Wir gedachte Verordnung dahin abgeändert haben, daß

a. dem Müller in dieſem Betrachte erlaubt ſeyn ſoll, auch einen vertrauten Knecht verpflichten zu laſſen, welcher in ſeiner Abweſenheit die Abmeſſung beſorgt; ſollte aber dieſe nicht von dem Müller ſelbſt, oder ſeinem verpflichteten Knechte geſchehen, ſo ſoll für dieſen Fall eine Strafe von 10 Thalern eintreten, und dieſe nach der erſten Korrection im ferneren Betretungsfalle verdoppelt werden;

b. ſoll, wenn das Malz ſchnell nach dem Einſprengen, und ohne daß ſolches wenigſtens zwey Stunden lang abgeſtanden iſt, gemeſſen wird, von jedem Scheffel der Aufſchlagsbetrag eines Metzens zu 37½ kr. als Erſatz erlegt werden.

Dieſe, Unſere allerhöchſte Verordnung iſt genaueſt zu beobachten, und deshalb durch das Regierungsblatt zur allgemeinen Kenntniß zu bringen.

München den 27. Jänner 1809.

Max. Joſeph.

Freyherr von Hompeſch.

Auf königl. allerhöchſten Befehl
der General-Secretär
G. Geiger.

Bekanntmachung.

(Die Regulirung des Bierſatzes betr.)

Im Namen
Seiner Majeſtät des Königs von Baiern ꝛc.

Nachdem die Einführung des für die ältern königl. Provinzen ſchon früher feſtgeſetzten Malz-Aufſchlages auf allerhöchſte Anordnung gleichfalls in dem Großherzogthume Würzburg in Vollzug geſetzt worden iſt, ſo ſind nun auch hinſichtlich der Regulirung des Bierſatzes diejenigen Normen in Anwendung zu bringen, welche in den ältern Staaten hierüber geſetzlich beſtehen.

Dieſemnach wird die allerhöchſte Verordnung vom 25. April 1811 nebſt den hiezu gehörigen Tarifen öffentlich bekannt gemacht, und werden die ſämmtlichen Polizeyſtellen, Land- und Patrimonialgerichte angewieſen, künftig hinſichtlich des Bierſatzes für die Bierbrauer und Wirthe ihrer Diſtrikte ſich ganz nach den hierin enthaltenen Vorſchriften zu benehmen.

Bey der Anwendung derſelben iſt vor der Hand, bis das baieriſche Maaß und Gewicht

dahier eingeführt wird, das Verhältniß deſſelben zu den Orts-Gemäßen und zu dem Orts üblichen Gewichte nach den bereits öffentlich bekannten Nachrichten über das Verhältniß des baieriſchen Gewichtes und Maaßes zu dem würzburgiſchen auf das genaueſte auszumitteln, und für die Tax-Regulirung zu Grunde zu legen.

Eben ſo ſind auch alle Beſtimmungen über die Verhältniſſe der Brauer und der Wirthe unter ſich, und zu dem Publicum, welche die allerhöchſte Verordnung enthält, in ſtrenge Anwendung zu bringen.

Uebrigens beſtimmt zwar die angeführte allerhöſte Verordnung, daß der Bierſatz unmittelbar durch das königl. Miniſterium regulirt werden ſoll, durch eine nachgefolgte allerhöchſte Verordnung vom 2. October 1811. iſt aber die Regulirung der jährlichen Biertaxen den königl. Kreis-Kommiſſariaten übertragen worden.

Da nun in der mehrerwähnten allerhöchſten Verordnung der Termin zur Biertax Regulirung auf den 10. Dezember und 20. Jänner jeden Jahres beſtimmt iſt, bis wohin immer die Bier-Taxe des vorigen Jahres gültig bleibt, ſo findet dieſe Anordnung auch in hieſiger Provinz in ſoferne Anwendung, als nicht die bereits geſchehene Einführung des Malzaufſchlags eine frühere Erhöhung des gegenwärtig noch beſtehenden Bierſatzes zur Entſchädigung der Bierbrauer nothwendig macht. Im letztern Falle haben daher die Polizeyſtellen ungeſäumt die geeigneten Anträge anher zu machen, um dieſelben in gehöriger Art erledigen zu können.

Würzburg den 31. October 1815.

Königl. Landesdirection.

Frhr. v. Werneck.

Klinger.

Lommel.

Wir Maximilian Joseph,

von Gottes Gnaden König von Baiern.

Wir haben Uns durch die vielfältigen, aus der ungleichen Verfahrungsweiſe bey der Beſtimmung des Bierſatzes, entſtandenen Beſchwerden bewogen gefunden, vorerſt Unſere General-Kreis-Kommiſſariate über das bisher in den verſchiedenen ihrer Leitung anvertrauten Kreiſen bey dieſem Geſchäfte beobachtete Verfahren mit Bericht zu vernehmen, hierauf die von denſelben vorgelegten Berechnungen und gutachtlichen Anträge bey Unſern Miniſterien des Innern und der Finanzen in reife Erwägung ziehen, ſodann endlich, um dieſen ſo wichtigen Gegenſtand mit der möglichſten Gründlichkeit und genaueſten Sorgfalt zu behandeln, — über die eingelaufenen Berichte und über die hierüber gelieferten umſtändlichen Arbeiten Unſerer Miniſterien, Uns einen erſchöpfenden Vortrag in Unſerm geheimen Rathe erſtatten zu laſſen.

Nach Anhörung deſſelben haben Wir nun beſchloſſen und beſchließen, wie folgt:

Titel I.

Von der Tarife und den Grundlagen ihrer Berechnung.

Aufhebung der ältern Tarife.

Art. 1. Die durch Unſere frühere Verordnung vom 2. December 1806. bekannt gemachte Tarife für das Sommer- und für das Winter-Bier, welche nur für die damaligen Provinzen Baiern, Neuburg und obere Pfalz gültig erklärt war, hört mit der Erſcheinung der gegenwärtigen, allgemeinen Verordnung auf, geſetzliche Kraft zu behalten.

Einführung der neuen.

Art. 2. Wir erklären hingegen von der Publikation dieſer Verordnung anfangend, die zugleich mit ihr in den zweyen Beylagen I. et II. erſcheinenden neuen Tarife, als für alle Kreiſe Unſeres Reiches verbindlich.

Grundlagen ihrer Berechnung

Art. 3. Zur Grundlage der Berechnung dieſer Tarifen ſind folgende Durchſchnittsgrößen angenommen:

a. Ein Bräuhaus, welches jährlich 450 baieriſche Scheffel trocknen Malzes abſiedet, und folglich eine Quantität von beyläufig 3000 Eymer an Winter- und Sommerbier zuſammen, produciret;

b. ein hierauf berechnetes Grundkapital, und deſſen Zinſen zu 5 vom Hundert,

c. ein verhältnismäßig jährlicher Betrag für die Erhaltung der Baulichkeiten am Bräuhauſe und Keller, dann für Erhaltung und allmählige Nachſchaffung des Schiff und Geſchirres;

d. eine verhältnißmäßige Auslage für das zur Fabrikation bey einem ſtädtiſchen oder märktiſchen Bräugewerbe erfoderliche Arbeitsperſonal;

e. für Malzbrecher und Pferdelohn;
f. die verhältnismäßige Vor-Auslage auf Beyſchaffung der theils zum bloßen Gebrauche, theils zur Veredlung erfoderlichen Stoffe, als Sud- und Dörrholz, Faß, Pech, Unſchlittkerzen, jedes nach allgemeinen Durchſchnittspreiſen berechnet;
g. die Zinſen des jährlich zum Betriebe des Bräuwerkes in der zur Grundlage genommenen Größe von 450 baieriſchen Scheffeln Abſud nach einem allgemeinen Durchſchnitte erfoderlichen Verlagkapitals.

Ständige Größen.

Art. 4. Den Geſamtbetrag aller dieſer Vor-Auslagen, haben Wir über Abzug der ſich bey dieſer Quantität von trockenem Malze aus den rohen Abfällen ergebenden Nebennuzungen, als eine ſich jährlich im allgemeinen Durchſchnitte erneuernde Ausgabe des Producenten, und folglich als eine ſtändige keinem Wechſel unterworfene Größe, erkannt.

Art. 5. Wir ſprechen dieſelbe als das Reſultat der nach den von Uns angenommenen Grundlagen hierüber beſtehenden genauen Berechnungen auf die baieriſche Maß Bier ausgeſchlagen zu 4 pf. $\frac{53}{100}$ aus.

Mannsnahrung.

Art. 6. Da aber dem Bräuer als Fabrikanten nebſt den landesüblichen Zinſen ſeines Grund- und Verlag-Kapitals allerdings ein billiger Fabrikationsgewinn oder Mannsnahrung gebührt, ſo beſtimmen Wir hiermit denſelben auf 1 pf. $\frac{47}{100}$ pr. baieriſche Maß.

Geſamtbetrag der ſtändigen Größen.

Art. 7. Dieſe ſtändigen Größen zuſammen addirt geben den Grundpreis des Biers, ſowohl für das Sommer- als das Winterbier zu 6 pf. pr. baieriſche Maß.

Art. 8. Dieſer Grundpreis ſoll in allen Theilen Unſeres Reichs gleich ſeyn.

Einrechnung des Malzaufſchlags.

Art. 9. Zu dieſem Grundpreiſe haben Wir bey Berechnung der gegenwärtigen Tarife den beſtehenden Malzaufſchlag dermals zu 4 pf. pr. baieriſche Maß ſchlagen laſſen; wonach alſo für dermal die ſtändige Größe der Vor-Auslagen bey jeder baieriſchen Maß ſowohl Sommer- als Winterbier in 10 pf. pr. Maß beſtehet,

Art. 10. Es verſteht ſich von ſelbſt, daß je nachdem die Malztaxe eine Erhöhung oder Verminderung erfahren ſollte, die gegenwärtige Tarife dergleichen Erhöhung oder Verminderung zu unterwerfen käme; wie auch, daß in jenen Städten, welchen Wir zu Beſtreitung ihrer Kommunal-Ausgaben, einen oder zwey Pfenninge über den Unſerem Aerario gebührenden Malzaufſchlag zu perzipiren bewilliget haben, dieſer Beyſchlag von ein oder zwey Pfenningen zu dem Lokal-Bierſatze dieſer Stadt jedesmal von der ihr ausſchreibenden Behörde zugeſchlagen werden müſſe.

Unſtändige, wechſelnde Größen oder Kombinations-Artikel.

Art. 11. Als unſtändige oder wechſelnde Größen, welche eigentlich den ſich von Jahr zu Jahr ändernden Bierſatz beſtimmen, haben Wir jene weſentliche Ingredienzien erkannt, aus welchen das Bier educiret wird; nämlich, Gerſte und Hopfen, deren Preiſe nach dem Verhältniſſe geſegneter oder mißlungener Aerndten, von einem Jahre zum andern in bedeutenden Abweichungen zu wechſeln pflegen.

Beſtimmung ihres Verhältniſſes zur Quantität der Bier-Erzeugung.

Art. 12. Wir haben den Verbrauch derſelben, oder ihr quantitatives Verhältniß zur Produktion des Biers, im allgemeinen Durchſchnitte dergeſtalt beſtimmt, daß
a. aus fünf baieriſchen Scheffeln trocken Malz,
fünf und dreyßig baieriſche Eymer Winterbier und
dreyßig Eymer Sommerbier
zum Verleitgeben, folglich über Abzug aller Geläger und des Nachbiers erzeugt werden können und ſollen;
b. daß auf fünf baieriſche Scheffel Malz für das Winterbier
fünfzehn baieriſche Pfund Landhopfen, und für das Sommerbier
fünf und zwanzig Pfund Böhmerhopfen
im allgemeinen Durchſchnitte, mit Rückſicht auf die Qualität und das Alter des eingeſottenen Hopfens, dann auf die Lage und Beſchaffenheit der verſchiedenen Keller gerechnet werden dürfen.

Art. 13. Nach der Verſchiedenheit der jährlich zu erhebenden Durchſchnittspreiſe der Gerſte und des Hopfens, wechſelt demnach der geſetzliche Preis des Biers, nach Vorſchrift der hier beyliegenden Tarife für das Sommer- und für das Winterbier, je

doch wird für jeden Jahrgang nur Ein Winter- und Ein Sommerbierſaz geſchrieben.

Art. 14. Hinſichtlich der Zentesimal Fraktionen des Pfennings wird verordnet, daß dieſelben, ſobald ſie unter $\frac{50}{100}$tel ſtehen, zum Beſten des Publikums bey dem Bierſatze ganz weggelaſſen, und dagegen, ſobald ſie über $\frac{50}{100}$tel, ſtehen, zum Beſten des Bräuers für einen ganzen Pfenning angeſetzt werden ſollen.

Jährliche Erhebung der Durchſchnittspreiſe der Konibinationsartikel nach Kreiſen,

Art. 15. Dieſe Durchſchnittspreiſe ſind in jedem Kreiſe Unſeres Reiches von den General-Kreis-Kommiſſariaten jährlich herzuſtellen,

und Diſtrikten,

Art. 16. Da aber in jedem Kreiſe ſelbſt noch in ein und ebendemſelben Jahre eine merkliche Verſchiedenheit der Preiſe der Gerſte und des Hopfens beſtehen kann, ſo können auch in einem Kreiſe verſchiedene Bierſätze in einem und demſelben Jahre beſtehen; und zwar nach Diſtrikten.

In welchen Fällen.

Art. 17. Hiezu wird aber erfodert, daß die Durchſchnittspreiſe der Gerſte und des Hopfens, entweder zuſammengenommen oder des einen dieſer Artikel allein, in einem gegebenen Bezirke ſich ſo verſchieden und abweichend von einander bezeigen, daß der Betrag dieſer Verſchiedenheit auf die Maß repartirt einen vollen Pfenning auswerfe.

Art. 18. Die Beſtimmung der Quantität und des Umfanges dieſer Diſtrikte in jedem Kreiſe iſt von den General-Kreis-Kommiſſariaten zu inſtruiren und zu begutachten, ſodann noch ſobald möglich von Unſerm Miniſterium des Innern zu reguliren.

Grundlagen der Berechnung der Durchſchnitts-Preiſe.

Art. 19. Für die Herſtellung der Durchſchnittspreiſe der Gerſte und des Hopfens geben Wir Unſeren General-Kreis-Kommiſſariaten folgende Vorſchriften.

Art. 20. Die höchſten und mittleren Preiſe der Gerſte und des Hopfens ſind mit gänzlicher Beſeitigung der niedrigſten, zum Anhaltspunkte der Durchſchnittspreiſe zu nehmen, weil nur aus guten Qualitäten der Gerſte und des Hopfens gutes Bier erzeugt werden kann.

Art. 21. Für die Gerſte ſind die höchſten und der mittlere Schrannenpreis des Hauptortes des Diſtriktes; für den Hopfen die, aus den an Eidesſtatt verhandgelübdeten Angaben der Bräuer der Hauptorte, und die mit Extrakten aus den Manualien belegten Angaben drey der vorzüglicheren, und in ihrem Produktionsquantum bedeutendſten Bräuhäuſer, welche ſich in dem Kreiſe befinden, zur Grundlage dieſer Durchſchnittspreiſe-Ausmittlung zu nehmen.

Termine für die Einſendung der hergeſtellten Durchſchnitts-Berechnungen.

Art. 22. Die herzuſtellenden Durchſchnittspreiſe der in den Monaten Oktober und November jeden Jahres geſchloſſenen Gerſten-Käufe und der Käufe des Land-Hopfens ſind zu Regulirung des Winterbierſazes jedesmal bis zum 10. Dezember des nämlichen Jahres von den General-Kreis-Kommiſſariaten zu erheben, und zu berechnen; ſodann längſtens bis zum 20 Dezember an das Miniſterium des Innern einzuſenden.

Hinſichtlich des Böhmer-Hopfens haben die General-Kreis-Kommiſſariate den Durchſchnittspreis deſſelben bis zum 20. Jänner des folgenden Jahres, an das Miniſterium des Innern, für die Regulirung des Sommerbierſazes einzubefördern.

Termine für die Bekanntmachung des Winter- und des Sommerbierſazes.

Art. 23. Das Miniſterium des Innern hat nach vorläufiger Kommunikation mit jenem der Finanzen, den Bierſaz nach Kreiſen und Diſtrikten in denſelben, für das Wienterbier längſtens bis zum 15 Jänner, und für das Sommerbier längſtens bis zum 15. Februar zu regulieren, und ſonach ſowohl den Winter- als den Sommer Bierſaz für das laufende Jahr, nach Verfluß der betreffenden beyden Termine ungeſäumt durch das Regierungsblatt bekannt zu machen.

Art. 24. Bis dahin hat für das Winterbier, das vom 1. Oktober anfangend vor der definitiven Satzbeſtimmung verleit gegeben wird, jedesmal proviſoriſch der Winterbierſatz des nächſt verfloſſenen Jahres zu beſtehen.

Proviſorium für den Winterbierſatz.

Art. 25. Sollte ſich jedoch der Durchſchnittspreis der Gerſte gegen jenen, der im nächſt vorhergehenden Jahre beſtand, notoriſch um 2 fl. pr. Scheffel geändert haben, ſo ſoll, im Falle er um dieſen Betrag geſtiegen, der proviſoriſche Satz des Winterbiers ge-

gen den **definitiven** des nächſt verfloſſenen Jahres, um 1 pf. pr. Maß, vorläufig erhöhet; in entgegengeſetztem Falle einer gleich großen Minderung des Preiſes der Gerſte ſogleich proviſoriſch um 1 pf. gemindert werden.

Titel II.

Von den Verhältniſſen der Bräuer und der Wirthe unter ſich, und zu dem Publikum.

Ganterpreis.

Art. 1. Der in den gegenwärtigen Taxiſen für jede gegebene Größe der Kombinations-Artikel vorgeſchriebene Preis des Bieres, iſt der Ganterſatz, das iſt, der Fabrikpreis desſelben, um welchen es der produzirende Bräuer unter dem Reif an die Wirthe abzuſetzen berechtigt iſt.

Schankpreis.

Art. 2. Da Wir bey Erlaſſung der gegenwärtigen Verordnung auch auf den nöthigen Lebensunterhalt des Wirthes billige Rückſicht genommen haben, ſo beſtimmen Wir hiemit den Schank- oder Detail-Preis im allgemeinen Durchſchnitte zu 2 pf. pr. Maß, welche der abnehmende Wirth zu dem Ganterpreiſe zu ſchlagen, und es in dieſem Preiſe an das Publikum in minuto auszuſchenken berechtiget ſeyn ſoll.

Art. 3. Wir erwarten bey dieſen von Uns auf gründliche Berechnungen geſtellten Satzbeſtimmungen, ſowohl von den Bräuern als den Wirthen, daß erſtere das Bier jedesmal den vorgeſchriebenen quantitativen Größen des Malzes- und Hopfen-Verbrauches in entſprechender guten **Qualität** erzeugen, als auch, daß letztere das von den Bräuern in ſolcher Qualität bezogene Bier unverfälſcht belaſſen, und in ſeinem urſprünglichen Gehalte an den Konſumenten bey Vermeidung der hier unten folgenden Strafe in Kontraventions-Fällen verleitgeben werden.

Art. 4. Da jedoch die in Verfolg der gegenwärtigen Tarife jedes Jahr zu beſtimmenden Bierſätze, im großen Durchſchnitte als das Maximum des zu ihrer Produktion in guter Qualität erforderlichen Preiſes zu betrachten ſind; ſo wollen Wir jenen Bräuern, welche entweder durch eine bedeutend ausgezeichnete Größe ihrer jährlichen Biererzeugung, oder durch andere vorzügliche Lokalbegünſtigungen, als zum Beyſpiel ganz vortrefliches Waſſer, vorzügliche Qualität der Gerſte, des Hopfens, ihrer Keller, ſich in den Stand geſetzt finden, ihr Bier in Fäſſern unter dem feſtgeſetzten Preiſen anzulaſſen, dieſes jedoch ſtets nur unter der Vorausſetzung geſtatten, daß die Qualität ſolches Biers ſtets jenen **Grad der Güte** beybehalte, welcher dem der Berechnung zum Grunde gelegten Gebräuche der Kombinationsartikel entſpricht, indem Wir widrigenfalls die gegen die Erzeugung zu ſchwachen Biers verhängten Strafen gegen ſie mit aller Strenge vollzogen wiſſen wollen.

Unter obiger Vorausſetzung iſt es auch den Wirthen unbenommen, das Bier, falls ſie es ihrer Konvenienz zu ſeyn befinden, unter dem ausgeſchriebenen Satze, auszuſchenken.

Strafe der Verleitgebung über den Satz.

Art. 5. Jene Wirthe hingegen, welche das Bier, unter was immer für einem Vorwande **über** dieſen tarifmäßigen Satz verleitgeben, ſind für jeden Kontraventionsfall um 10 Reichsthaler zu beſtrafen, und zur Reſtitution des mehr, als den Preis des Satzes Bezogenen, zu verhalten.

Maßregeln gegen die Erzeugung des verfälſchten und ſchlechten Biers:

a durch die Bräuer;

b) gegen die Verfälſchung durch die Wirthe.

Art. 6. Damit aber das Bier weder von den Bräuern, durch Beymiſchung fremdartiger, der Geſundheit ſchädlicher Ingredienzien verfälſcht, oder durch Abbruch an der benöthigten Quantität von Malz oder Hopfen in einer ſchwachen, mit dem Preiſe desſelben in keinem Verhältniſſe ſtehenden Qualität erzeugt werde, noch endlich von den Wirthen, wenn ſie es auch von dem Bräuhauſe in guter Qualität erhielten, durch ungeeignete Vermiſchungen, noch durch unbefugten Waſſer-Zuguß alterirt werde, verordnen Wir hiemit folgende polizeyliche Maßregeln und Strafen gegen die Kontravenienten.

Strafe der Bierverfälſchung.

Art. 7. Wenn irgend ein Bier Ingredienzien in ſich enthält, welche der menſchlichen Geſundheit offenbar ſchädlich ſind; ſo iſt es ohne weiters durch **Auslaſſung zu vernichten**, vorbehaltlich der Strafen, welche das Strafgeſetzbuch darüber verordnet.

Verfahren bey der Unterſuchung und dem Erkenntniſſe.

Art. 8. Damit aber dieſe Strafe verhänget werden könne, iſt ein ſolches Bier auf geſchehene vorläufige Deklaration der ver-

pflichteten Bierbeſchauer, oder in deren Ermanglung des Gemeinde-Vorſtehers (welch letzterer jedoch über dieſe Angabe in das Handgelübde zu nehmen iſt,) unverzüglich von der Lokal-Polizeybehörde zu obſigniren, und eine chemiſche Unterſuchung darüber dem Landgerichts-Phyſikus aufzutragen. Von dem Erfolge dieſer Unterſuchung hangt nun die Erkenntniß der betreffenden Polizeybehörde salvo recursu ab.

Strafe der Alterirung des Bieres.

Art. 9. Wer ein Bier verleitgiebt, das die Kraft und den Gehalt nicht hat, welche es haben ſollte, wenn daſſelbe die vorgeſchriebene quantitative Größe der Ingredienzien an Malz und Hopfen in ſich enthielte, ſoll unnachſichtlich mit einer Strafe von ſechs Pfenningen für jede Maß, welche das Gefäß enthielt, aus welchem dieſes als zu ſchwach erkannte Bier genommen wurde, belegt werden.

Verwendung derſelben.

Art. 10. Der Betrag dieſer Strafe iſt zu dem Lokal-Armenfond abzugeben.

Verfahren bey der Unterſuchung.

Art. 11. Zur Verhängung dieſer Strafe wird erfordert:

a) die vorläufige vor der betreffenden Polizeybehörde zu Protokoll gegebene pflichtmäßige Deklaration der Bierbeſchauer in den Städten, oder die verhandgelübdete Deklaration der Gemeinde-Vorſteher auf dem Lande, daß das verleitgegebene Bier in Beziehung auf ſeinen Gehalt zu gering ſeye;

b) die von der betreffenden Polizeybehörde vorgenommene Vergleichung dieſes Bieres, mit einem andern als gut erkannten Biere in Gegenwart des Denunzirten;

c) der obrigkeitliche Befund der Wahrheit und Gründlichkeit der Angabe.

Primäre Haftung der Wirthe.

Art. 12. Für die Alterirung des Bieres haften vorzüglich die Wirthe, oder jene Bräuer, welche zugleich en detail abſetzen.

Regreß-Klage gegen den Bräuer,

Art. 13. Dem Wirthe ſteht es jedoch nach vorerſt erlegter Strafe frey, gegen den Bräuer die Regreßklage anzuſtellen, wenn er von demſelben wirklich ein ſolches ſtrafmäßiges Bier erhalten hat.

vor den ordentlichen Gerichtshöfen,

Art. 14. Da jedoch die Präſumtion der Alterirung des Biers gegen den Wirth ſtehet, ſo kann dieſe Regreßklage nur vor den ordentlichen Gerichtsbehörden angebracht und ausgeführt werden.

nach vorerſt vom Wirthe erlegter Strafe.

Art. 15. Bey Stellung der Klage muß der Wirth die wirklich geſchehene Bezahlung der ihm von der Polizeybehörde diktirten Strafe mittels Beylegung der Quittung hierüber beſcheinen, unter dem Rechtsnachtheile der Verwerfung ſeiner Klage.

Sekundäre Haftung des Bräuers.

Art. 16. Giebt der geſtrafte Wirth der Lokal-Polizeybehörde den Bräuer an, von welchem er das fällig befundene Bier abnahm, ſo hat bey demſelben ungeſäumt eine Kellervisitation einzutreten.

Strafe des fälligen Bräuers.

Art. 17. Findet die Obrigkeit nach gepflogenem Verfahren, wie es Art. 11. verordnet iſt, den Bräuer fällig; ſo iſt er das erſtemal mit einer Strafe von 40, im wiederholten Betretungsfalle von 80, im dritten von 150 Gulden unnachſichtlich zu belegen.

Verwendung derſelben.

Art. 18. Auch der Betrag dieſer Strafen iſt dem Lokal-Armenfonde gewidmet.

Art. 19. Dieſe Strafe vereitelt jedoch die Regreßklage des Wirthes in keinem Falle.

Aufhebung der obrigkeitlichen Herabſetzung des Satzes zur Strafe.

Art. 20. Die bisher ſtets mit zweckwidrigem Erfolge von den Behörden verfügte Strafe der Herabſetzung des Biers erklären Wir hiermit für jeden Fall als unzuläßig, und verbieten Unſern höhern und niedern Behörden ausdrücklich, ſie anzuordnen.

Weiterer Grad der Strafe des Bräuers.

Art. 21. Hat ein Bräuer in einem und eben demſelben Sudjahre dreymal ſeinem Wirthe ſtraffällig erkanntes Bier gegeben, und iſt gegen dieſen Bräuer dreymal die gradationsmäßige Strafe erkannt worden, ſo ſoll der Wirth berechtigt ſeyn, dieſen Bräuer auch unter dem Sudjahre zu verlaſſen, und das Bier von einem andern Bräuer abzunehmen. Es kann aber auch der Bräuer dem Wirth die weitere Bierabgabe verſagen, in dem Falle, wo der Wirth dreymal wegen von ihm ſelbſt, und ohne Verſchulden des Bräuers alterirten, Biers geſtraft worden iſt.

Verbindlichkeit des Wirthes zur Bierabnahme während des Sudjahres.

Art. 22. Der Fall des obigen Artikels

ausgenommen, kann demnach kein Wirth unter dem Bräujahre ausſtehen, noch ſich, wenn er mit Bier verſehen werden kann, fremdes Bier einlegen, und zwar bey Strafe von 50 bis 100 Gulden, welche er dießfalls an das hiedurch betheiligte Bräuhaus zu erlegen haben ſoll.

Art. 23. Daher muß ſich der Wirth zu Michaelis jeden Jahrs bey dem Bräuhauſe, von welchem er ſein Bier für das nächſtfolgende Jahr abzunehmen gedenkt, darüber erklären.

Art. 24. Es ſteht ihm zwar frey, nur eine beſtimmte Zahl von Eimern zu beſtellen; alsdann aber iſt er ſchuldig, dieſe Eimerzahl abzunehmen und der Bräuer iſt ſchuldig, ſie ihm zu liefern.

Art. 25. Iſt aber keine beſtimmte Anzahl von Eimern paktirt, ſo wird der Bedarf des ganzen Jahres darunter verſtanden, und der Wirth darf alsdann nirgend wo anders Bier abnehmen, wie auch der Bräuer ihm ſeinen ganzen Bedarf zu liefern hat.

Art. 26. Dieſe Verträge ſind jedoch nur auf ein Jahr gültig, wenn ſie aber nicht ausdrücklich erneuert oder aufgehoben werden, ſo ſind ſie als ſtillſchweigend auf das nächſte Jahr für erneuert zu betrachten.

Nothwendige Tilgung der Bierſchulden vor dem Austritte.

Art. 27. Der Wirth darf jedoch, ſo lang er zu einem Bräuhauſe ſchuldet, von demſelben nicht austreten.

Auch muß er, falls er von dem Bräuhauſe auszutreten gedenkt, die Schuld ſogleich mit dieſer Erklärung noch vor Weyhnachten ganz entrichten, auſſer deſſen er noch ungeachtet der unter dem Jahre ſpäter geſchehenen Tilgung bis Michaelis des nächſtfolgenden Jahres, das iſt, bis zum vollendeten Sudjahre bey dem Bräuhauſe, dem er ſchuldete, das Bier abzunehmen verbunden bleibt.

Summariſches Verfahren und ſtarke Execution bey Bierſchulden.

Art. 28. Endlich wollen Wir den §. 29. Unſerer Verordnung vom 28. July 1807 über die allgemeine Gleichſtellung und Erhebungsart der Bier- und Branntwein- oder Malzaufſchläge (Regierungsblatt v. J. 1807 S. 1293 und 1294) hiemit vorbehaltlich des in Unſerm künftigen Zivil-Geſetzbuche noch

näher zu beſtimmenden Vorzugsrechtes der Schulden der Bierwirthe an die Bräuer ernſtlich wiederholen, und verſehen Uns zu ſämmtlichen Juſtizbehörden, daß ſie, ſo oft derley Bierſchulden eingeklagt werden, gegen die Schuldner mit ſummariſchem Verfahren und ſtarker Execution um ſo gewiſſer einſchreiten werden, als Wir im Falle der über Saumſal an Uns gelangenden Berufung gegen die ſäumigen Behörden ſtrenge Ahndung werden eintreten laſſen.

München den 25. April 1811.

Max Joſeph.

Graf von Montgelas.

Auf kön. allerhöchſten Befehl
der General-Secretär
F. Kobell.

(Die Tarife folgen als Beylage nächſtens.)

Verſteigerung.

Mittwoch am 8. d. M. früh um 10 Uhr wird bey der Stallung am Rennwegerthore der vorhandene Pferdsdünger an dem Meiſtbietenden öffentlich verſteigert.

Steigerungsliebhaber wollen ſich um die beſtimmte Stunde alldort einfindig machen.

Würzburg am 6. November 1815.

Königl. baier. Reſerve des 1ten Chevauxlegers-Regiment (Kaiſer Franz.)

Schmalz, Rittmeiſter.

Weeber, Regiments-Quartiermeiſter.

---

(3) 3. Geſtohlene Bienenſtöcke.

Am 23. d. M. wurden dem Poſthalter Horn zu Roßbrunn 2 Bienenſtöcke geſtohlen.

Es werden hiermit alle Civil- und Polizeybehörden davon in Kenntniß geſetzt, mit dem Erſuchen, zur Wiedererlangung der geſtohlenen Objecte und Ausfindigmachung des unbekannten Thäters die geeignete Spähe eintreten zu laſſen, im Entdeckungsfalle aber ſogleich davon die unterzeichnete Stelle in Kenntniß zu ſetzen, damit ſodann deshalb die gehörigen Maaßregeln ergriffen werden können.

Würzburg den 27. October 1815.

Königl. Landgericht j. d. M.

Eglauch.

Halbig, A. f.

(Nebſt einem Anhange.)

Anhang

zu Nro. 120.

des Intelligenzblattes für das Großherzogthum Würzburg.

1815.

Amtliche Artikel.

(3) 1. **Verſteigerung.**

Das dem Bürgerhauptmann Kuhn, und nachher dem nunverlebten Joſeph Scharffenberg zugehörige Wohnhaus mit Garten dahier im Zwinger Diſtr. 4. gelegen, wird auf königlichem Stadtgerichte Mittwoch den 15. November l. J. Vormittags um 10 Uhr dem öffentlichen Striche ausgeſetzt, und dem Meiſtbietenden nach Vorſchrift der Executions-Ordnung zugeſchlagen.

Das Haus iſt zu mehreren Parthien Miethleuten eingerichtet, hat einen ſchönen Keller von beyläufig 50 Fuder weingrünen, und in Eiſen gebundenen Fäſſern, ein großes Kalterhaus mit Kalter, ein Höfchen mit Waſchhaus und Waſchkeſſel nebſt den Garten.

Es haften 1 Pfund 21 Pfenn. Grundzins und die Handlohnbarkeit darauf.

Würzbug den 30. October 1815.

Königl. Stadtgericht.
Wilhelm.
Mohrenhofen.

(3) 1. **Verſteigerung.**

Die der Eliſabetha Herbſtin dahier zuſtändigen 2 1/2 Morgen Weinberg im Spitzelberg neben Spezereyhändler Joſeph Kinzinger und Büttner Gutbrods Erben, wovon 1 Morgen an das Gotteshaus zum heiligen Burkard dahier zu 15 Pfen. und die andere 1 1/2 Morgen der Ritter-Fraternität hieſelbſt mit 2 Pfund 6 Pfen. Lehen und Handlohnbar ſind, dann 1/2 Morgen in der Rödden neben Andreas Böhm dahier, worauf zur Zeit die Abgaben unbekannt ſind, werden Donnerſtag den 30. November früh um 11 Uhr auf dem königl. Stadtgerichte allhier, in vim executionis dem öffentlichen Striche ausgeſetzt, welches hiermit ſämmtlichen Kaufluſtigen zur Wiſſenſchaft gebracht wird.

Würzburg den 23. October 1815.

Königl. Stadtgericht.
Wilhelm.
Burkardt.

Getreid-Verkauf
auf dem Markte zu Würzburg am 4. Nov. 1815.

Im höchſten Preis:				
Weitzen,	23 Malter,	das Malter	12 fl.	45 kr.
Korn,	16 —	— —	8 fl.	20 kr.
Haber,	5 —	— —	9 fl.	25 kr.
Im mittlern Preis:				
Weitzen,	582 Malter,	das Malter	10 fl.	58 kr.
Korn,	196 —	— —	8 fl.	— kr.
Haber,	34 —	— —	8 fl.	45 kr.
Im tiefſten Preis:				
Weitzen,	14 Malter,	das Malter	8 fl.	— kr.
Korn,	8 —	— —	7 fl.	— kr.
Haber,	5 —	— —	8 fl.	10 kr.

Summe aller verkauften Früchte 883 Malter. als: 619 Malter Weitzen, 220 Malter Korn, 44 Malter Haber.

Königliche Polizeydirection.
Geſſert.

(3) 1. **Verſteigerung.**

Donnerſtag den 16. November d. J. früh um 10 Uhr, werden die zu der Anna Margaretha Kirchneriſchen Theilungsmaſſe gehörigen Weine, als

1 1/4 Eymer 1813er Gewächs,
4 — 1807er,
3 1/2 — 1811er,
27 — 1811er,
29 — 1804er, und
29 — 1783er Gewächs,

öffentlich an den Meiſtbietenden Stückweis

oder im Ganzen zu Prichſenſtadt in dem Theilungshauſe verſtrichen.

Proben können täglich in dem gedachten Hauſe oder bey dem Gaſtwirthe zum Storch genommen werden.

Gerolzhofen den 28. October 1815.

Königl. Landgericht.

Wirth.

Martini.

---

(3) 2. **Verſteigerung.**

Das dem Andreas Heilmann dahier angehörige Wohnhäuschen mit Hof, Scheuer, Stall und Garten, dann einem drittheil Bürgerrecht, welches After Lehn und mit 18 pfn. Grundzins nebſt 2 Faſtnachtshühnern beſchwert iſt, wird Dienſtag den 28. November d. J. früh um 9 Uhr, nach Bekanntmachung der Strichsbedingniſſe bey dem Landgerichte öffentlich verſtrichen und dem Meiſtbietenden verordnungsmäßig zugeſchlagen werden.

Gerolzhofen den 25. October 1815.

Königl. Landgericht.

Wirth.

v. Wittern.

---

(3) 2. **Verſteigerung.**

Dem hieſigen Wachszieher Michael Illiny werden nachſtehende Realitäten Dienſtag den 28. November Vormittags um 10 Uhr nach nähern Beſchreibung derſelben und Bekanntmachung der Strichsbedingniſſe bey unterzeichneten Landgerichte öffentlich verſtrichen, und den Meiſtbietenden nach der Executionsordnung zugeſchlagen werden;

a) 1 Wohnhaus ohne Zugehör, zwiſchen Georg Hahner und Georg Betſch,
b) Garten zu 3/4 Morgen Artfeld in der Entengaſſe,
c) 3/4 Morgen Weinberg bey dem Kappelberg.

Gerolzhofen den 26. October 1815.

Königl. Landgericht.

Wirth.

v. Wittern.

---

(3) 2. **Verſteigerung.**

Mit höchſter Genehmigung königl. Landesdirection wird das der Gemeinde Garſtadt eigenthümliche zuſtehende Mainquerfahrt mit einer großen Fahrbrücke und Schelche nebſt dem Fahrhäuschen und 3 Morgen Wieſen — Sonntag den 19. November l. J. Nachmittags um 2 Uhr im Orte Garſtadt durch unterzeichneter Stelle öffentlich verſtrichen, und mit Vorbehalt der höchſten Genehmigung dem Meiſtbietenden, der ſich auf allen Fall glaubhaft über ſeine Zahlungsfähigkeit ſogleich beym Striche auszuweiſen hat, zugeſchlagen.

Das Fahrhäuschen enthält eine heitzbare Wohnſtube mit Nebenkammern, eine Küche und eine Kalter, unter dem Dache noch zwey geräumige Kammern und einen Heuboden. Zu dieſem gehört auch ein Viehſtall zu 3 Stück Vieh und ein Schweinſtall mit zwey Fach.

Liebhaber können zu jeder Zeit die Einſicht von vorbeſchriebenen Strichsgegenſtänden nehmen.

Die darauf haftenden Laſten und Giebigkeiten nebſt Strichsbedingniſſen werden beym Striche bekannt gemacht werden.

Werneck den 31. October 1815.

Königl. Landgericht.

Limb.

v. Fichtl.

---

(3) 2. **Gläubiger-Vorladung.**

Auf den Antrag der Anton Metz Nikolai Eheleute zu Kloſterhauſen, wird Tagfart zur Production und Liquidation der Forderungen, die aus irgend einem Grunde gegen ſie gemacht werden können auf Dienſtag den 5. December früh um 9 Uhr anberaumt, wo alle diejenigen die irgend eine rechtliche Forderung gegen ſolche zu machen haben, ſolche in Perſon oder durch hinlänglich Bevollmächtigte dahier an- und auszuführen, oder zu gewärtigen haben, ſpäterhin nicht mehr gehört zu werden.

Zugleich werden alle und jede onerose Contracte die Anton Metz Nikolai ohne Vorwiſſen und Einwilligung ſeiner Ehefrau in der Folge abſchließen dürfte, als null und nichtig erklärt, und deswegen keine Klage zugeſtanden.

Kiſſingen den 26. October 1815.

Königl. Landgericht.

G. F. Conrad.

---

(3) 2. **Edictal-Vorladung.**

Gegen Michel Breunig in Herchsheim iſt die Ausſchatzung rechtskräftig erkannt worden. Dieſem zu Folge wird erſter Edictstag auf Mittwoch den 15. November Vormittags

Digitized by Google

um 9 Uhr anberaumt, bey welchem jeder, der irgend eine Forderung an beſagten Breunig zu haben glaubt, ſolche entweder in Perſon oder durch einen hinlänglich Bevollmächtigten anzubringen, und dießfalls mit Anführung ſämmtlicher Beweißmittel, ſeine etwaigen Vorzugsrechte darzuthun hat, und zwar unter dem Rechtsnachtheile des Ausſchluſſes von der Concursmaſſe.

Zu Anbringung der Einreden gegen die angebrachten Forderungen ſowohl, als der Vorzugsrechte wird zweyter Edictstag auf Mittwoch den 22. November früh um 9 Uhr feſtgeſetzt, und zur wechſelſeitigen ſchlüßlichen Verhandlung dritter Edictstag auf Freytag den 1. December früh um 9 Uhr beſtimmt, an welchen beyden letzten Edictstägen die treffenden Handlungen, unter der Strafe des Ausſchluſſes zu pflegen ſind.

Giebelſtadt den 31. October 1815.

Königl. Patrimonialgericht des Frhrn. von Zobel.

Hirſch.

(3) 1. Edictal-Vorladung.

Gegen die Steinhauermeiſter Caspar Rothiſchen Eheleute zu Stadtrothenfels iſt der Concurs erkannt, und wird zu Liquidation deren Paſſiven als einziger Edictstag:

Dienſtag der 21. November d. J. früh um 9 Uhr bey unterzeichnetem Herrſchaftsgerichte anberaumt, wo alle jene, welche an genannten Caspar Rothiſchen Eheleuten eine Forderung machen, ſolche unter Vorlage ihrer Schuldurkunden, und mit ſonſtigen Beweismitteln verſehen, dahier gehörig zu liquidiren oder zu gewärtigen haben, im Ausbleibungsfalle, oder bey Mangel hinreichender Beweismittel vom Concurs-Vermögen ausgeſchloſſen zu werden.

Rothenfels den 23. October 1815.

Königl. baier. fürſtl. löwenſtein. werthheim. roſenberg. Herrſchaftsgericht Rothenfels.

Ph. Hannbaum.

(3) 1. Verſteigerung.

Zufolge erhaltener königl. baier. hohen Präfektur-Genehmigung von Aſchaffenburg, werden in dem rothenfelſer Bürgerwalde beyläufig 800 theils zu Holländer theils zu Nutz- und Brennholze geeigneten Eichſtämme durch öffentliche Verſteigerung an die Meiſtbietenden abgegeben.

Der Anfang der Verſteigerung geſchieht im ſogenannten Kreuzwege des beſagten Waldes am Dienſtage den 14. November d. J. früh um 9 Uhr, und wird mit ſolcher die folgenden Tage, bis zur Beendigung jedesmal zu gleicher Frühſtunde fortgeſetzt. Sie geſchieht gegen baare Zahlung, und werden die übrigen Strichsbedingniſſe jeden Tag bey Vornahme der Verſteigerung bekannt gemacht, auch erfolgt bey erzielt werdender Forſtmäßigen Taxe ſogleich der Zuſchlag.

Liebhaber können die hiezu bereits ausgezeichneten Stämme mit Zuziehung des kön. baier. fürſtl. löwenſtein. werthheim. roſenberg. Revierförſters Richter zu Windheim, wie auch des Bürgermeiſters Voll zu Rothenfels vorherſchon nach Belieben in Einſicht nehmen.

Rothenfels den 24. October 1815.

Königl. baier. fürſtl. löwenſtein. wertheim. roſenbergiſch. Herrſchaftsgericht Rothenfels.

Ph. Hannbaum.

(3) 1. Verpachtung.

In Gemäßheit höchſter Entſchließung königl. Landesdirection ſoll das hieſige beträchtliche ſtiftiſche Oeconomiegut auf 9 bis 12 Jahre, vom 1. Juny k. J. anfangend, entweder im Ganzen oder Theilweiſe verpachtet werden, welches außer 2 geräumigen von einander entfernt liegenden Wohnungen und ſonſtigen anſehnlichen Oeconomiegebäuden folgenden Complex von Grundſtücken in ſich faßt, als:

406 1/2 Morgen Artfeld,
7 3/4 Morgen Baumgärten, und
116 3/4 Morgen 8 3/4 Ruthen Wieſen.

Auch ſtehet nebſtdem, dem Gute die Schäferey, Bäckerey, Schlachterey und Wirthſchaftsgerechtigkeit ausſchließend zu, zu deſſen Verpachtung Tagfart auf

Dienſtag den 28. November d. J.

früh um 9 Uhr anberaumt wird, wo die Liebhaber bey dieſer Stelle ſich einfinden, die beſondern Bedingniſſe vorher vernehmen, und nach vorher gegangener Legitimation über den Vermögensſtand, Lebenswandel und landwirthſchaftlicher Kenntniſſe, den Zuſchlag mit vorbehalt höchſter Genehmigung gewärtigen können.

Walzenbach am 30. October 1815.

Königl. Stiftsamt.

Kläber. Faulſtich.

(3) 3. Bekanntmachung.

In dem Ausſchatzungsprozeſſe gegen Caspar Wirſching, ehemaligen Schloßmühlbeſitzer zu Nordheim, wird das heute gefaßte Liquidations- und Prioritäts-Urtheil am Dienſtage den 31. d. M. ſtatt der Verkündigung vor Gericht angeheftet, welches den Intereſſenten zur Nachricht dient.

Fladungen am 24. October 1815.

Königl. Landgericht.

Beck.

---

(3) 2. Edictal-Vorladung und Verſteigerung.

Gegen Johann Blaß zu Untereiſenheim iſt der Concurs erkannt, und erſte Edictstagfart zur vorſchriftsmäßigen Anbringung der Forderungen ſammt Beweismittel und Vorzugsrechte auf Montag den 27. November l. J. unter Strafe des Ausſchluſſes von der Maſſe — zweyte Edictstagfart zur Anbringung der Einreden auf Montag den 18. December, und dritte Edictstagfart zur ſchlüßlichen Verhandlung der Sache unter dem nur beſagten Rechtsnachtheile auf Freytag den 22. ejusd. m. et a. jedesmal früh um 9 Uhr anberaumt, wornach ſich ſämmtliche Gläubiger zu achten haben.

Das zur Johann Blaßiſchen Concursmaſſe gehörige Grundvermögen, aus einem neu erbauten Wohnhauſe, Scheuer, Stallung, beyläufig 4 Morgen Weinberg, 9 Morgen Artfeld und 1 1/2 Loos auf der Kaltenhauſen beſtehend, wird Montag den 4. December l. J. früh um 9 Uhr auf dem Gemeindehauſe zu Untereiſenheim unter der bey dem Tagfart bekannt gemacht werdenden Bedingungen verſtrichen.

Decretum Volkach den 23. Octbr. 1815.

Königl. Landgericht.

Wenkert.

i. j. o.

Streng.

---

(3) 3. Edictal-Vorladung.

Nach dem — dem unterzogenen Gerichte — ſowohl bekannten Schuldenlaſt — als Vermögensbeſtand des dahier verlebten Schutz- und Handelsjuden Joſeph Meyer iſt die Eröffnung des Concurs-Prozeſſes unvermeidlich, es werden daher alle jene welche gegründete Anſprüche an ſeinem Vermögen machen zu können glauben, andurch unter dem Rechtsnachtheile des Ausſchluſſes öffentlich vorgeladen, zu Anbringung und Nachweiſung derſelben, dann zu Begründung des allenfallſigen Vorzugrechtes, wie nicht minder zur Exzeptional- und Schlußhandlung auf

Dienſtag den 12. December d. J. früh um 9 Uhr entweder in Perſon oder hinlänglich Bevollmächtigte zu erſcheinen, und im Falle hiezu der erſte Tag nicht erklecklich ſeyn ſoll, wird mit den Verhandlungen an den darauf folgenden Tagen fortgefahren. Indem man zugleich diejenigen, welche an den gedachten Meyer noch etwas ſchulden, auffordert, daſſelbe unter Strafe des Wiedererſatzes an Niemand anderſt, als zu Gericht zu bezahlen, wird der Creditorſchaft ſchlüßlich noch unverhalten daß die Maſſe nicht einmal zur Befriedigung der privilegirten Forderungen hinreichen wird, ſomit die unprivilegirten Gläubiger auf jeden Fall leer ausgehen müſſen.

Marktbreit den 17. October 1815.

Königl. baier. fürſtl. ſchwarzenberg. Patrimonialamt.

Elferich.

Dicenta.

---

(3) 3. Steckbrief.

Die ledige Catharina Leibgeber, Gänshirtens-Tochter von Allershauſen wurde eines dem Bauer Georg Mahr zu Ailsbach und ſeinen Dienſtmägden zugefügten Diebſtahls, welcher am 19. Auguſt l. J. verübt wurde, beſchuldigt.

Da dieſe Perſon entwichen iſt, ſo werden ſämmtliche Behörden erſucht, auf dieſe Perſon zu ſpähen, und ſie im Betretungsfalle hieher ausliefern zu laſſen.

Gremsdorf den 23. October 1815.

Königl. Landgericht Höchſtadt.

Beſchreibung.

Catharina Leibgeber iſt beyläufig 24 Jahre alt, mittelmäßiger Statur, hat ein ſehr hellblondes Haar, ſpitzige Naſe, graue Augen, proportionirten Mund, ſpitziges Kinn, ſie iſt etwas corpulent, und hat am rechten Arme, und zwar innerhalb am Vorderarme ein großes Herz eingeſtochen, und in dieſem einige Buchſtaben.

Sie trug einen weit herausragenden weißcattunen Rock mit rothen Punkten.

Königlich Baieriſches

Intelligenzblatt

für das

Großherzogthum Würzburg.

Mit Seiner Majeſtät des Königs allergnädigſtem Privilegium.

Samſtag. Nro. 122. 11. November 1815.

Amtliche Artikel.

Allgemeine Verordnung.

(Die Adels-Matrikel betr.)

Wir Maximilian Joſeph,
von Gottes Gnaden König von Baiern.

Wir haben unterm 11. April 1809. die in den organiſchen Edikten vorgeſchriebenen Termine auf unbeſtimmte Zeit ſuſpendirt, und unter dieſem auch jene Zeitfriſt bis jetzt offen gelaſſen, welche in dem organiſchen Edikte über den Adel vom 28. Juli 1808. allen in Unſerm Königreiche begüterten, angeſeſſenen oder bedienſteten Adelichen aller Klaſſen geſetzt worden iſt, in welcher ſie ihre Adelstitel vorlegen, und die Eintragung in die Reichs-Adels-Matrikel nachſuchen ſollen. Da in dieſem Zeitraume ſämmtliche Adeliche Unſers Reichs, welche der in dem erwähnten Edikte ihnen auferlegten Verbindlichkeit noch nicht oder nicht vollſtändig nachgekommen ſind, nicht verabſäumt haben werden, alles hiezu Erforderliche aufzuſuchen, und vorzubereiten, ſo befehlen Wir nunmehr, daß vom heutigen Tage an bis zum 1. Jänner 1813. als dem hiedurch beſtimmten letzten und unerſtrecklichen Termine alle Adelichen der ältern ſowohl als der in neuern Zeiten akquirirten Landestheile, mit Vorlegung ihrer Adelstitel bey Unſerm Miniſterium der auswärtigen Angelegenheiten einkommen ſollen.

Alle jene, welche bis dahin dieſes unterlaſſen, ſollen angeſehen werden, als hätten ſie auf ihre bisherige Adelstitel und Prädikate ſelbſt verzichtet, und es ſollen denſelben nach geſchloſſener Adels-Matrikel, in welche ſie nicht eingetragen werden konnten, von Unſern Miniſterien, den Juſtiz- und Adminiſtrativ-Stellen und Aemtern, die ihnen vorhin beygelegten Adelstitel und Prädikate in Zukunft nicht mehr gegeben werden.

Diejenigen Adelichen jeden Grades, welche ihre Dokumente vollſtändig vorgelegt haben, und deren Einverleibung in die Adels-Matrikel Unſeres Königreichs von Uns genehmigt worden iſt, erheben bey Unſerm Miniſterium der auswärtigen Angelegenheiten den zu ihrer künftigen Legitimation nöthigen und gefertigten Matrikular-Extrakt gegen Entrichtung der Taxe, welche auf folgende Art beſtimmt wird:

Für die Immatrikulation eines

a) bloßen Adelichen mit dem Prädikate von	15 fl.
b) Edeln	20 fl.
c) Ritters	25 fl.
d) Freiherren	45 fl.
e) Grafen	60 fl.
f) Fürſten	100 fl.

wodurch alle Siegel-, Ausfertigungs- und Kanzley-Gebühren berichtigt ſeyn, und wobey die Bekanntmachungen der geſchehenen Eintragung in die Adels-Matrikel keine weitere Auslage verurſachen ſollen. Dieſe Bekanntmachungen werden von Zeit zu Zeit durch das allgemeine Regierungsblatt erfolgen.

Damit aber auch die Adels-Matrikel ununterbrochen fortgeſetzt, und ſtetshin in Ordnung erhal-

v. S

ten werde, ſo befehlen Wir wiederholt, daß die immatrikulirten und wirklich ausgeſchriebenen Adelichen ſodann alle bisher in ihrem Familienſtande vorgefallenen Veränderungen durch Vermählungen, Geburten und Sterbfälle, wie es ſchon unterm 28. Juli und 22. December 1808. vorgeſchrieben worden iſt, ſogleich anzeigen, und jederzeit im letzten Quartale des Kalender-Jahres nachtragen. Die hierin nachläßig befundenen Familien-Väter ſollen nach Jahr und Tag als Saumſelige zur Anzeige namentlich und öffentlich aufgerufen werden.

Da ferner der Zuwachs einer adelichen Familie durch Nachgeborne wegen unterlaſſener Einſendung der Geburts-Zeugniſſe in die Adels-Matrikel nicht eingetragen werden konnte, ſo ſoll nach dem Tode des letzten Immatrikulirten dieſelbe adeliche Familie als erloſchen vom Reichs-Heroldenamte vorgemerkt, und ausgeſchrieben, und im Falle, wo die Matrikel auf Anſuchen eines noch übrigen und bisher nicht angezeigten Sproſſen der Familie wieder geöffnet werden ſoll, iſt die Immatrikulations-Taxe neuerdings zu bezahlen.

Indem Wir Uns der genaueſten Befolgung dieſer Unſerer Verordnung verſehen, wollen Wir zugleich die Behörden und Individuen, welche Wir zur Beglaubigung der Adels-Urkunden und Belege berechtigt haben, insbeſondere aber die Vorſtände Unſerer Stadt- und Landgerichte auffordern, daß ſie dieſes Geſchäft mit der erforderlichen Genauigkeit verrichten, und die Vidimation und Legaliſation nach den bekannten und beſonders vorgeſchriebenen Formen ausfertigen.

München den 22. May 1812.

Max Joſeph.

Graf von Montgelas.

Auf königl. allerhöchſten Befehl
der General-Sekretär
Baumüller.

Weiſung.

(Die Escortirung der Vaganten und die Vorſpann für dieſelben betr.)

Im Namen
Seiner Majeſtät des Königs von Baiern ꝛc.

Da bey den Transporten der Schüblinge einzelne königl. Landgerichte der königl. Gensd'armerie Zumuthungen gemacht haben, welche den in dem Königreiche beſtehenden Verordnungen entgegenlaufen, ſo werden dieſe hiermit zur allgemeinen Kenntniß und genauen Nachachtung in folgender inſtructiven Weiſung bekannt gemacht:

1) Sämmtliche Polizeybehörden werden angewieſen, künftig dafür zu ſorgen, daß ausländiſche Vaganten in Gemäßheit allerhöchſter Verordnung vom 9. September 1805. mit Schubzetteln an diejenige Landes-Grenze, von wo aus der nächſte Weg in ihre Heimath führt, escortirt, und an die betreffende Ortsobrigkeit abgeführt werden.

2) Die Vaganten-Transporte werden in der Regel durch die Polizeybehörden vermittelſt der dabey angeſtellten Gerichts- oder Polizeydiener, oder deren Knechte, und in deren Verhinderung durch die Gemeinde beſorgt.

3) Bettler und ihre Kinder ſollen in keinem Falle der Gensd'armerie zu Fuß oder zu Pferd zum Transportiren aufgedrungen, ſondern ausſchließend von den Gerichts- oder Polizeydienern, wie ad 2. vorgeſchrieben iſt, transportirt werden.

4) Der Transport der Vaganten und anderer Individuen hingegen kann den königl. Gensd'armes nur in beſonderen dringenden Fällen aufgebürdet werden, nämlich wenn die Gerichtsdiener und ihre Knechte durchaus verhindert ſind, oder wenn dem Gerichtsdiener kein Knecht beygegeben iſt, und er zu Transportdienſten deßhalb nicht verwendet werden kann.

5) In den Fällen, wo die Polizeybehörden den Transport beſorgen, führen die Gerichts- oder Polizeydiener, oder deren Knechte den Vaganten bis zum Sitze der nächſten Polizey-Behörde, und beziehen für den Weg, welchen ſie außer dem Gerichtsbezirke zurücklegen, und zwar bey dem Landgerichte aus der Staatskaſſe, und bey den gutsherrlichen Gerichten von dem Gerichts-Inhaber die vorſchriftmäßigen Diäten.

6) Sollte der Weg nicht durch den Sitz des nächſtgelegenen Gerichts führen, ſo hat der Gerichtsdiener oder Knecht den Vaganten an die erſte Gemeinde des nächſten Gerichts zur weitern geeigneten Escortirung von Ort zu Ort bis an den Sitz des nächſten Gerichts abzugeben, es ſey denn, daß das letztere nur auf einer kurzen Strecke berührt würde.

7) Wenn der Transport zu Fuß durchaus unthunlich ſeyn ſollte, ſo kann die erforderliche Vorſpann in Gemäßheit der allerhöchſten Verordnung vom 1. Februar 1815. nur auf den ſchriftlichen Vorweis der Polizey-Behörde, worin ſolche bey eigener Verantwortlichkeit die Unvermögenheit des zu transportirenden Individuums zu atteſtiren hat, abgegeben werden.

8) In einem ſolchen Falle ſoll für einen oder

zwey Vaganten nur ein halber Vorſpanns-Wagen verabfolgt werden, auf keinen Fall hat aber der transportirende Gensd'arme, Gerichtsdiener oder Knecht ſich ſelbſt des Wagens zu bedienen, ſondern jederzeit den Wagen zu Fuß zu begleiten.

9) Jede Polizey-Behörde, welche für einen Transport, der zu Fuß geſchehen kann, und ſoll, eine Vorſpann anweißt, unterliegt einer unnachſichtlichen Strafe von 25 fl. wovon die Hälfte dem Armen-Fonde der betreffenden Gemeinde, und die andere Hälfte demjenigen, welcher die Anzeige bey der königl. Landesdirection macht, gebührt.

10) Jeder Orts-Vorſtand, welcher ohne Auftrag der Polizey-Behörde eine Vorſpann ſtellt, unterliegt einer Strafe von 6 fl., wovon die Hälfte dem Anzeiger, die andere Hälfte der Armen-Kaſſe des Orts gehört.

11) Gensd'armes, Gerichtsdiener und ihre Knechte, welche unbefugt Vorſpann bey dem Transporte fordern, oder ſich derſelben für ihre Perſon bedienen, ſollen nach aller Strenge der Disziplinar-Geſetze beſtraft werden. — Die Polizeybehörden haben den dießfallſigen Exzeſſen fleißig nachzuſpüren, und ſolche, ſo viel die Gensd'armes betrifft, nicht allein den nächſtgelegenen Offizieren zur Kenntniß zu bringen, ſondern auch in ihren Berichten an die königl. Landesdirection anzuführen.

12) In dem Falle, wo der Schübling an eine Gemeinde zum weiteren Transporte abgegeben wird, muß das betreffende Gericht davon zur Sammlung der Empfangs-Scheine benachrichtigt werden.

13) Alle Polizeyſtellen werden ferner angewieſen, die eintretenden Vaganten-Transporte der königl. Landesdirection anzuzeigen, damit die richtige Fortſetzung der Transporte controllirt werden könne.

Würzburg am 5. November 1815.

Königl. Hofcommiſſion.

Frhr. v. Lerchenfeld.

Gemmingen.

Bekanntmachung.

(Einen freywilligen Beytrag betr.)

Ein würdiger Seelſorger in dem Großherzogthume Würzburg, hat unterm Heutigen, einen freywilligen Beytrag von

Fünfzig Gulden

für die in den Spitälern krank liegenden Vertheidiger des Vaterlands eingeliefert.

Dieſes patriotiſche Benehmen wird hierdurch unter ausdrücklich verlangter Namens-Verſchweigung des Gebers zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Würzburg am 7. November 1815.

Königl. Hofcommiſſion.

Frhr. v. Lerchenfeld.

Gemmingen.

(3) 3. Gläubiger-Vorladung.

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs von Baiern ꝛc.

Um die Verlaſſenſchafts-Sache des vor 2 Jahren zu Weiſenfels, unweit Leipzig, mit Hinterlaſſung von 2 Kindern verſtorbenen, vormals Großherzoglich Würzburgiſchen Kämmerers, Karl Gottlob Albrecht Freyherrn von Hardenberg, Gutsbeſitzers zu Unterzell nächſt Würzburg, hinſichtlich ſeines hierländiſchen Vermögens gehörig auseinander zu ſetzen, iſt dem unterzeichneten Königlichen Hofgerichte die Kenntniß der vorhandenen Paſſiven des Verſtorbenen nöthig.

Daher werden die Gläubiger des gedachten Karl Gottlob Albrecht Freyherrn von Hardenberg hierdurch aufgefordert, am Dinstage den 5ten Dezember laufenden Jahres, Vormittags um 9 Uhr, entweder ſelbſt, oder durch bevollmächtigte Anwälte, bey dem Königl. Hofgerichte dahier ihre Forderungen anzubringen, und die Liquidation mit dem aufgeſtellten und verpflichteten Vormunde und Curator litis, Hofgerichts Advocaten Lt. Seyfried, zu pflegen. Die Nichterſcheinenden haben ſich den Nachtheil — daß Sie bey der Abhandlung der Verlaſſenſchaft unberückſichtiget bleiben — ſelbſt beyzumeſſen.

Decretum Würzburg am 18ten Oktober 1815.

Königl. Hofgericht.

H. v. Heſſ.

Merck.

(3) 1. Verſteigerung.

Das dem Bürger Chriſtoph Göpfert dahier gehörende — in der Burkarderſtraße, 5. Diſtr. Nro. 260. gelegene Wohnhaus — welches dem Stadtbauamte mit 27 kr. und das Höflein dem Stadtrentamte mit 3 pfn. lehen- und handlohnbar iſt, wird Mittwoch den 6. [illegible]

den 29. November laufenden Jahres Vormittags von 11 bis 12 Uhr, im Wege der Hülfsvollſtreckung nach Vorſchrift der Executions-Ordnung auf dem königl. Stadtgerichte dem öffentlichen Striche aufgelegt — die innere Einrichtung des Hauſes kann bis zum Aufſtriche von den allenfallſigen Liebhabern täglich eingeſehen werden.

Würzburg den 6. November 1815.

Königl. Stadtgericht.
Wilhelm.
Mohrenhofen.

Bekanntmachung.

Das Prioritäts-Erkenntniß in der Ausſchatzungsſache des Joſeph Fellbeck, Schreinermeiſters dahier, wurde unter dem Heutigen in der Regiſtratur der unterfertigten Stelle in vim publicationis angeheftet, welches hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird,

Würzburg den 8. November 1815.

Königl. Stadtgericht.
Wilhelm.
Burkardt.

(G) 1. Gläubiger-Vorladung.

Diejenigen, welche eine Forderung an die Hinterlaſſenſchaftsmaſſe des verlebten Schneidermeiſters Joſeph Herold dahier machen können, haben ſolche entweder in Perſon oder durch Bevollmächtigte Dienſtag den 12. kommenden Monats December d. J. früh um 9 Uhr auf königl. Stadtgerichte gehörig anzuzeigen und zu liquidiren, bey Vermeidung des Rechtsnachtheiles, daß anſonſten auf ſie in Auseinanderſetzung dieſer Theilungsſache keine Rückſicht genommen wird.

Würzburg den 8. November 1815.

Königl. Stadtgericht.
Wilhelm.
Mohrenhofen.

---

(3) 3. Verſteigerung.

Das dem Bürgerhauptmann Kuhn, und nachher dem nunverlebten Joſeph Scharffenberg zugehörige Wohnhaus mit Garten dahier im Zwinger Diſtr. 4. gelegen, wird auf königlichem Stadtgerichte Mittwoch den 15. November l. J. Vormittags um 10 Uhr dem öffentlichen Striche ausgeſetzt, und dem Meiſtbietenden nach Vorſchrift der Executions-Ordnung zugeſchlagen.

Das Haus iſt zu mehreren Parthien Miethleuten eingerichtet, hat einen ſchönen Keller von beyläufig 50 Fuder weingrünen, und in Eiſen gebundenen Fäſſern, ein großes Kalterhaus mit Kalter, ein Höfchen mit Waſchhaus und Waſchkeſſel nebſt den Garten.

Es haften 1 Pfund 21 Pfenn. Grundzins und die Handlohnbarkeit darauf.

Würzbug den 30. October 1815.

Königl. Stadtgericht.
Wilhelm.
Mohrenhofen.

---

(3) 3. Verſteigerung.

Die der Eliſabetha Herbſtin dahier zuſtändigen 2 1/2 Morgen Weinberg im Spittelberg neben Spezereyhändler Joſeph Kinzinger und Büttner Guthrods Erben, wovon 1 Morgen an das Gotteshaus zum heiligen Burkard dahier zu 15 Pfen. und die andere 1 1/2 Morgen der Ritter-Fraternität hieſelbſt mit 2 Pfund 6 Pfen. Lehen- und Handlohnbar ſind, dann 1/2 Morgen in der Rödern neben Andreas Böhm dahier, worauf zur Zeit die Abgaben unbekannt ſind, werden Donnerſtag den 30. November früh um 11 Uhr auf dem königl. Stadtgerichte allhier, in vim executionis dem öffentlichen Striche ausgeſetzet, welches hiermit ſämmtlichen Kaufluſtigen zur Wiſſenſchaft gebracht wird.

Würzburg den 23. October 1815.

Königl. Stadtgericht.
Wilhelm.
Burkardt.

---

(2) 2. Verſteigerung.

Am Mittwoch den 15. Nov. d. J. Nachmittags um 1 Uhr, werden zu Rottendorf im Hauſe des verlebten Philipp Faſel, etwa 1 Fuder 1815er und 2 Fuder 1812er Weine von dem Landgerichte verſtrichen, welches Liebhabern andurch eröffnet wird.

Decretum Würzburg den 7. November 1815.

Königl. Landgericht d. d. M.
Jäger.
Wagner, Actuar.

---

(4) 1. Bekanntmachung.

In der Ausſchatzungsſache des Barthel Hart von Erlabrunn, wird das Prioritäts-Erkenntniß am Mittwoch den 29. d. M. vor

dem Eingange in das Geſchäftszimmer des unterzeichneten Landgerichts dem Intereſſenten zur Einſicht, in vim publicati angeheftet werden.

Würzburg am 10. November 1815.

Königl. Landgericht j. d. M.

Behr.

Wolf, A. s.

---

(3) 1. **Edictal-Vorladung.**

Gegen den vormaligen Amtsverweſer Adam Denner zu Trauſtadt, wurde die Ausſchatzung rechtskräftig erkannt.

Dem zufolge werden alle jene, welche eine Forderung an denſelben zu machen haben, hiermit vorgeladen, Freytag den 1. December l. J. früh um 9 Uhr als den erſten Edictstag ihre Forderungen entweder perſönlich oder durch legal Bevollmächtigte mit Vorzugsrechte anzubringen, und die zur Begründung ihrer Anſprüche erforderlichen Urkunden und andere Beweismittel vorzulegen, oder den Ausſchluß von dieſer Maſſe zu gewärtigen; Freytag den 29. December l. J. früh um 9 Uhr als am zweyten Edictstage ſind die Einreden gegen die Forderungen und Vorzugsrechte bey Verluſt derſelben vorzulegen, und Freytag den 19. Januar k. J. früh um 9 Uhr als am dritten Edictstage die Schlußhandlungen bey Vermeidung des Ausſchluſſes mit denſelben zu pflegen.

Decretum Trauſtadt den 4. Nov. 1815.

Königl. Patrimonialgericht des Grafen Voit von Rieneck.

Walter,

Sell.

---

(3) 3. **Edictal-Vorladung.**

Gegen Michel Breunig in Herchsheim iſt die Ausſchatzung rechtskräftig erkannt worden. Dieſem zu Folge wird erſter Edictstag auf Mittwoch den 15. November Vormittags um 9 Uhr anberaumt, bey welchem jeder, der irgend eine Forderung an beſagten Breunig zu haben glaubt; ſolche entweder in Perſon oder durch einen hinlänglich Bevollmächtigten anzubringen, und dießfalls mit Anführung ſämmtlicher Beweißmittel, ſeine etwaigen Vorzugsrechte darzuthun hat, und zwar unter dem Rechtsnachtheile des Ausſchluſſes von der Concursmaſſe.

Zu Anbringung der Einreden gegen die angebrachten Forderungen ſowohl, als der Vorzugsrechte wird zweyter Edictstag auf Mittwoch den 22. November früh um 9 Uhr feſtgeſetzt, und zur wechſelſeitigen ſchlüßlichen Verhandlung dritter Edictstag auf Freytag den 1. December früh um 9 Uhr beſtimmt, an welchen beyden letzten Edictstägen die treffenden Handlungen, unter der Strafe des Ausſchluſſes zu pflegen ſind.

Giebelſtadt den 31. October 1815.

Königl. Patrimonialgericht des Frhrn. von Zobel.

Hirſch.

---

(2) 1. **Verſteigerung.**

Freytag den 17. und Samſtag den 18. November l. J. werden in dem Gerolzhofer Bürgerwalde, Reviers Michelau

150 meiſtens zu holländer Holz taugliche Eichſtämme öffentlich verſtrichen, an welchen Tagen die Strichsliebhaber jedesmal früh um 10 Uhr im Waldſchwinderhofe ſich einfinden können.

Nachrichtlich Hundelshauſen den 31. October 1815.

Königl. baier. Forſtamt Zobelſtein.

v. Jacob.

---

(3) 3. **Verſteigerung.**

Dem hieſigen Wachszieher Michael Illiny werden nachſtehende Realitäten Dienſtag den 28. November Vormittags um 10 Uhr nach näherer Beſchreibung derſelben, und Bekanntmachung der Strichsbedingniße bey unterzeichnetem Landgerichte öffentlich verſtrichen, und den Meiſtbietenden nach der Executionsordnung zugeſchlagen werden;

a) 1 Wohnhaus ohne Zugehör, zwiſchen Georg Hahner und Georg Betſch.

b) Garten zu 3/4 Morgen Artfeld in der Entengaſſe,

c) 3/4 Morgen Weinberg bey dem Kappelberg.

Gerolzhofen den 26. October 1815.

Königl. Landgericht.

Wirth.

v. Wittern.

---

(3) 3. **Gläubiger-Vorladung.**

Auf den Antrag der Anton Metz Nikolai Eheleute zu Kloſterhauſen, wird Tagfart zur Production und Liquidation der Forderun-

Digitized by Google

gen, die aus irgend einem Grunde gegen ſie gemacht werden können, auf Dienſtag den 5. December früh um 9 Uhr anberaumt, wo alle diejenigen, die irgend eine rechtliche Forderung gegen ſolche zu machen haben, ſolche in Perſon oder durch hinlänglich Bevollmächtigte dahier an- und auszuführen, oder zu gewärtigen haben, ſpäterhin nicht mehr gehört zu werden.

Zugleich werden alle und jede oneroſe Contracte, die Anton Metz Nikolai ohne Vorwiſſen und Einwilligung ſeiner Ehefrau in der Folge abſchließen dürfte, als null und nichtig erklärt, und deswegen keine Klage zugeſtanden.

Kiſſingen den 26. October 1815.

Königl. Landgericht.
G. F. Conrad.

Ochſenfurter Wochenmarkt, den 7. Novemb. 1815.

Ein Malter Weitzen	12 fl.	— kr.
Ein Malter Korn	8 fl.	— kr.
Ein Malter Haber	5 fl.	30 kr.

J. M. Berg, Fruchtmarktmeiſter.

Nichtamtliche Artikel.

Feilbietungen.

1) (3) Am Dienſtage den 21. November l. J. und an den folgenden Tagen, jedesmal Nachmittags um 2 Uhr, werden von der Verlaſſenſchaft des Handelsmannes Philipp Anton Kinzinger in deſſen Sterbhauſe auf der Neubaugaſſe, im 4. Diſtr. Nro. 102. verſchiedene Mobilien an Silber, Kupfer, Zinn, an Betten, weißem Zeuge und Schreinerwaaren ꝛc. dem öffentlichen Striche ausgeſetzt, und gegen baare Zahlung abgegeben.

Von dem Teſtamentariate.

2) (1) Künftigen Dienſtag Mittag um 2 Uhr werden nächſt am Teufelsthore Nro. 229. einige Säcke Treſtern an den Meiſtbietenden abgegeben.

3) (1) Es iſt gute Weineſſig-Mutter zu verkaufen. Den Verkäufer erfährt man im Intelligenzcomtoir.

4) (1) Friſche Auſtern, ſüße Bickinge, neue holländer Heringe, Lapperdan und Stockfiſche, ſind bey Handelsmann Horſch in der Marktgaſſe billigſt zu haben.

5) (3) Bey Eiſenhändler Mart. Joſ. Fleiſchmann auf dem Kürſchnershofe Nro. 362. iſt ſchöner Landauer Flachs das Pfund zu 25 kr. zu haben.

6) (3) Handelsmann Ebert auf dem Kürſchnershofe empfiehlt ſich mit ſeinen führenden Arrac de Batavia und Cognac in zweyerley Sorten, dann Jamaica Rumm, Kirſchenwaſſer ꝛc. Auch iſt noch ein Reſt von weißem Champagner-Weine die Bouteille zu 2 fl. 12 kr. bey ihm zu haben.

7) (2) Nachdem Unterzeichnete ihren Laden an Herrn Winandy für dieſe Meſſe überlaſſen hat, ſo bittet ſie ihre hohen Gönner und Freunde, ſie mit ihrem fernern Wohlwollen im erſten Stocke zu beehren, indem ſie ſich mit ſchönem Winterputze um den billigſten Preis gehorſamſt empfiehlt.

Maria Hoffmann,
auf der Domgaſſe Nro. 180.

8) (2) Unterzeichneter hat die Ehre einem hohen Adel und verehrungswürdigen Publikum anzuzeigen, daß ſein Möbel-Lager jetzt, wie immer, mit Möbeln vom ſolideſten Geſchmack angefüllt iſt. Die ausgeſuchteſten Zeichnungen von Bett- und Fenſtervorhängen nebſt Verzierungen von Bildhauer- und Vergolder-Arbeit ꝛc. ſtehen beſtändig zu etlichen Garnituren in Bereitſchaft, wozu man die Ueberzüge nach Belieben wählen kann. Gute geſchmackvolle Arbeit und Billigkeit werden ſeine Empfehlung ſeyn.

Adam Klinger,
Tapezierer und Möbelhändler.

9) (3) Eine anſehnliche Parthie Weiden ſind entweder am Stocke oder auch Bundweis zu verkaufen. Näheres iſt im 1. Diſtr. Nro. 310. zu erfahren.

10) (1) Unterzeichneter empfiehlt ſich mit einem wohl aſſortirten optiſchen Waarenlager, und macht zugleich bekannt, daß er ſchadhaft gewordene Inſtrumente und Brillen gegen andere Waaren um eine billige Daraufgabe eintauſcht, auch geht er auf Verlangen zu denen die etwas von ſeinen Waaren gebrauchen ins Haus. Durch billige Preiſe wird er ſich beſtens zu empfehlen ſuchen. Seine Boutique iſt auf der Mitte der Domgaſſe.

L. Gedron, aus Oſterberg.

11) (3) M. Seifertin von Unſind empfiehlt ſich einem verehrungswürdigen Publikum mit ſehr guten Geſundheits Sohlen von allerhand,

Sorten um einen billigen Preis. Ihr Verkaufsplatz iſt auf dem Kürſchnershof, am Bogen.

12) (1) Aechter guter Geſundheits- und Mandelcaffee Nro. 1. um 24 kr. und Nro. 6. um 22 kr. wie auch gute Nachtlichter ſind bey Friedrich Hermann auf der Brücke zu haben. Sein Logis iſt im Gaſthauſe zum 3 Kronen.

Vermiethungen.

1) (3) Im 3. Diſtr. Nro. 220. nächſt dem Auguſtinerkloſter, iſt ein Logis mit einem beſondern Eingang auf Lichtmeß zu verlehnen.

2) (3) In der Neubellsgaſſe, 4. Diſtr. Nro. 149. ſind ſtündlich 2 heitzbare Zimmer mit Möbeln zu vermiethen.

3) (1) In der obern Johannitergaſſe 4. Diſtr. Nro. 120. iſt der obere Stock, beſtehend aus 3 Zimmern, 1 Küche, 2 Bodenkammern, verſchloſſener Holzlage, verſchloſſenem Platz im Keller, und gemeinſchaftlichem Wiſchkeſſel ꝛc. auf Lichtmeß zu vermiethen.

4) (3) Auf der untern Promenade nahe am Juliusſpitale, ſind 2 Zimmer, modern möblirt, an ledige Herren zu vermiethen. Auch wünſcht man im nämlichen Hauſe einige gebildete junge Leute um billigen Preis in Koſt zu nehmen. Nähere Nachricht giebt man im Intelligenzcomtoir.

5) (3) Bey Eiſenhändler Matt. Fleiſchmann iſt ein Quartier für einen ledigen Herren mit oder ohne Möbeln ſtündlich zu verlehnen.

6) (1) Im Blaſiusgäßchen, 2. Diſtr. Nro. 665. iſt ein Quartier für eine kleine Haushaltung auf Lichtmeß zu vermiethen.

7) (1) Im 4. Diſtr. Nro. 119. iſt ein Quartier zu verlehnen.

8) (3) In der Sandergaſſe, Nro. 246. nächſt dem Reuererkloſter, iſt für eine ſtille Haushaltung eine Wohnung auf Lichtmeß nebſt einem waſſerfreyen Keller mit 60 Fuder in Eiſen gebundenen Fäſſern zu vermiethen.

9) (1) Im 2. Diſtr. Nro. 523. an der Stockſtiege, neben der Brückenwache, iſt ein Logis für einen ledigen Herren zu vermiethen.

10) (1) Im 4. Diſtr. Nro. 222. nächſt den Reuerern, iſt ein Quartier von 2 Zimmern, Küche, Kammer, und ſonſtigen Bequemlichkeiten auf Lichtmeß zu vermiethen.

11) (1) Im 2. Diſtr. Nro. 252. in der Sandgaſſe, iſt ein Quartier beſtehend in 2 heitzbaren und 2 unheitzbaren Zimmern, 2 Kammern, Küche, Keller und Hofplatz ſogleich oder auf Lichtmeß zu verlehnen.

12) (1) In der Büttnersgaſſe Nro. 341. iſt ein Logis von 2 ſchönen Zimmern, einer Küche, 2 großen Bodenkammern und gemeinſchaftlichem Keller auf Lichtmeß zu verlehnen.

13) (1) Im 2. Diſtr. Nro. 365. ſind auf Lichtmeß 1816. drey Quartiere zu verlehnen. Das erſte beſteht in 5 heitzbaren Zimmern, einer Küche, Speiſe und Magdkammer, einer großen verſchloſſenen Bodenkammer, einem Keller, nebſt verſchloſſenem Holzplatz. Zu dieſem Quartier kann auch Stallung zu 3 Pferden gegeben werden. Sollte auch ein Bedientenzimmer und eine Kammer zu Pferdegeſchirr und dergleichen verlangt werden, ſo kann ſolches auch hiezu vermiethet werden. Im Falle aber zu dieſem Quartier nur 3 heitzbare Zimmer verlangt werden, ſo können auch 2 einzeln verlehnt werden. Das zweyte Quartier beſteht in 3 heitzbaren Zimmern, einer Magdskammer, Küche, verſchloſſenen Bodenkammer und Holzlage. Das dritte enthält ein heitzbares Zimmer, Kammer, Küche und Bodenkammer. — Uebrigens befindet ſich in dem Hauſe ein Pumpbrunnen und ein Waſchhaus mit 2 eingemauerten Waſchkeſſeln zum gemeinſchaftlichen Gebrauch für die Miethleute.

14) (3) In dem hintern Hauſe des Handelsmanns Herold in der Sandergaſſe iſt ein Quartier ſogleich oder auf Lichtmeß zu vermiethen. —

15) (1) Im 2. Diſtr. Nro. 173. in der Ulmergaſſe, ſind 2 in einander gehende Zimmer für ledige Herren zu vermiethen.

16) (1) Im 3. Diſtr. Nro. 78. der rothen Scheibe gegenüber, iſt ein Quartier für einen ledigen Herren zu vermiethen.

17) (1) Auf der Neubaugaſſe, 4. Diſtr. Nro. 109. iſt für ein oder zwey ledige Herren ein Zimmer mit oder ohne Möbeln zu vermiethen.

18) (1) In der Auguſtinergaſſe Nro. 224. iſt ein Laden zu verlehnen, auch kann eine Kammer dazu gegeben werden.

Vermiſchte Anzeigen.

Bekanntmachung.

1) (1) Mit gnädigſter Bewilligung und Cenſur, erſcheint bis 15. December 1815.

„Würzburger Almanach, für's Theater und ſchöne Wiſſenſchaften 1816. herausgegeben von C. F. Holzapfel, Mitglied der hieſigen Bühne. Mit einem Portrait. — 8 Bogen, gebunden auf Velinpapier 2 fl. — Der Subſcriptions-Preis iſt 1 Rthlr. 4 gr. oder 1 fl. 42 kr. — Die Herren Verfaſſer ſind: Iffland, St. Schütze, Jak. Grimmer, C. Schreiber, C. A. Semmler, Bürde, Langbein. Haug, Louiſe Brachmann, Lang, Adrian.

Liebe und Kunſt in zarter Befreundung und geiſtreichem Wechſelſpiel iſt der Inhalt dieſes Almanachs.

Im Verlage des Herausgebers, in der Strohgaſſe, 1. Diſtr. Nro. 123.

2) (1) Zufolge erhaltener höchſter Erlaubniß nehmen am Kirchweih-Sonntage den 12. November die gewöhnlichen Caſſinos in der Redoute ihren Anfang, der Abonnements-Preis für die ganze Dauer derſelben iſt 4 fl. einzelne Billets an der Kaſſe koſten 36 kr.

Die Damen ſind frey, können aber nur von einem abonnirten Mitgliede eingeführt werden.

Der Anfang der Caſſinos iſt jedesmal um 6 Uhr, und die Tanzmuſik dauert bis 12 Uhr.

Endesunterzeichneter giebt ſich die Ehre, dieſes ſeinen hohen Gönnern und Freunden mit der gehorſamſten Bitte um einen zahlreichen Beſuch denſelben bekannt zu machen.

So wie er für dieſes Jahr zur verſchönernden Einrichtung ſeines Locals keine Koſten geſcheuet hat, ſo wird auch die Erfüllung der Wünſche ſeiner Gäſte rückſichtlich guter Getränke und Speiſen um billige Preiſe ſein einziges Beſtreben ſeyn.

Würzburg den 10. November 1815.

Peter Himmelſtein.

3) (2) Unterzeichneter macht einem verehrungswürdigen Publikum bekannt, daß in den 3 Kirchweihtagen, nämlich Sonntag und Montag ordinäre Tanzmuſik, Dienſtag aber Entrée gegen Erlegung von 30 kr. gehalten wird. Für Speiſen und Getränke iſt beſtens geſorgt. Sollte üble Witterung einfallen, ſo werden 2 Chaiſen am Neuen- und Rennwegerthore in Bereitſchaft ſtehen, wofür die Perſon 12 kr. zahlt. Er bittet um geneigten Zuſpruch.

Andreas Gabler, Aumüller.

4) (1) Unterzeichnete macht ihren Freunden und Gönnern bekannt, daß ſie bis künftigen Montag den 13. November Tanzmuſik halten wird. Für gute Aufwartung, mehrere kalte Speiſen und Getränke wird beſtens geſorgt ſeyn.

M. Grebner,
im Gaſthauſe zum Pfauen.

5) (2) Unterzeichnete hat die Ehre anzuzeigen, daß dieſe Kirchweih hindurch in ihrem Gaſthauſe Tanzmuſik gehalten wird, ſie bittet um geneigten Zuſpruch.

Agnes Zobel,
Gaſtwirthin zum rothen Löwen.

6) (1) Im Zeller Bauwirthshauſe iſt an den Kirchweihtagen Tanzmuſik. Am Zellerthore werden Chaiſen bereit ſtehen; der Platz koſtet 15 kr.

7) (3) Mit gnädigſter Bewilligung wird in Unterdürrbach bey Adam und Andreas Kuchenmeiſter, beyden Gaſtwirthen, alle Sonn und Feyertage Tanzmuſik gehalten, ſie bitten um geneigten Zuſpruch.

8) (1) Ein ſtudierter, mehrere Jahre in amtlicher Praxis geſtandener junger Menſch, wünſcht in einer Schreibſtube dahier unterzukommen. Gute Atteſte über Brauchbarkeit und Betragen ſind ſeine Empfehlung. Nähere Nachricht giebt man im Intelligenzcomtoir.

9) (1) Es ſucht Jemand ein einſpänniges Chaischen, welches eben nicht mehr ganz neu, doch ganz gut conditionirt ſeyn muß, zu kaufen. Den Käufer erfährt man im Intelligenzcomtoir.

10) (1) Vor einigen Wochen iſt Jemanden ein großer Tiegerhund mit abgeſchnittenen Ohren entkommen. Wer einige Nachricht über denſelben ertheilen kann, dem wird 1 Kronenthaler zugeſichert. Nähere Auskunft giebt man im Intelligenzcomtoir.

11) (1) Mittwoch den 8. d. M. hat Jemand eine Schreibtafel vom Kürſchnershofe bis auf die Domgaſſe verloren. Der redliche Finder wird gebeten, ſolche gegen eine Belohnung im Intelligenzcomtoir abzugeben.

12) (1) Georg Diener, Lehnkutſcher, wohnhaft in der obern Bocksgaſſe, 3. Diſtr. Nro. 210. fährt Dienſtag den 14. d. M. mit einer Chaiſe nach Frankfurt, und wünſcht Mitreiſende.

(Nebſt einem Anhange.)

A n h a n g

zu Nro. 122.

des Intelligenzblattes für das Großherzogthum Würzburg.

1 8 1 5.

A m t l i c h e A r t i k e l.

(3) 2. **Gläubiger-Vorladung.**

Der dahieſige Rechtspraktikant Jakob Zurweſten, dann deſſen Bruder A. am Zurweſten, Scribent, ſtarben ohnlängſt ohne Hinterlaſſung einer letzten Willens-Diſpoſition, und ließen einiges Vermögen, welches vormundſchaftlich hat verwaltet werden müſſen, zurück. Da nun derſelben Paſſiven vor allen zu berichtigen ſind, und daher Kenntniß derſelben nöthig iſt, ſo werden alle jene, welche der Verlebten Nachlaß aus was immer für einem Rechtsgrunde in Anſpruch zu nehmen gedenken, andurch aufgefordert, ihre Forderungen bey der auf Samſtag den 9. k. M. December, Vormittags um 9 Uhr hiermit anberaumten Tagfart unter dem Rechtsnachtheile anzuzeigen und zu liquidiren, daß die Ausbleibenden bey dieſem Theilungsgeſchäfte unberückſichtiget belaſſen, und das hinterlaſſene Vermögen dem legitimirten Inteſtat-Erben verabfolget werden ſolle.

Würzburg am 6. November 1815.

Königl. Stadtgericht.

Wilhelm.

Rohrenhofen.

---

(3) 2. **V e r ſ t e i g e r u n g.**

Mittwoch den 6. December l. J. früh um 9 Uhr, ſoll das zur Gantmaſſe des Caſpar Knauer jung zu Kleinbardorf, gehörige Immobiliar-Vermögen, wie es unten beſchrieben iſt, auf dem hieſigen Gemeindhauſe nach Vorſchrift der Geſetze öffentlich meiſtbietend, entweder Theilweiſe — oder im Ganzen verſtrichen, und Bedingungsweiſe zugeſchlagen werden. Die beſondern Bedingungen — dann die auf die Realitäten haftenden Abgaben und Laſten, ſollen bey der Strichstagfart daſelbſt bekannt gemacht werden.

Kleinbardorf am 25. October 1815.

Königl. baier. Patrimonialgericht des Freyherrn von Guttenberg zu Kleinbardorf.

M. Reder, Amtmann.

H. Wäßerer, A. s.

Im Flur gegen Großeneibſtadt:

1/4 Acker 34 Ruthen bey dem untern See, Taxirt um 30 fl.
1/2 Acker 23 Ruthen Auszug im Eulloch, Taxirt um 35 fl.
1/4 Acker 22 Ruthen allda, D. M. Leicht, Taxirt um 24 fl.
1/4 Acker 23 1/2 Ruthe Auszug, auf der Röthen, Taxirt um 45 fl.
1/2 Acker 20 1/2 Ruthe Auszug im Seegründlein, Taxirt um 26 fl.
1/4 Acker 30 Ruthen allda, D. J. A. Krempel, Taxirt um 20 fl.
1/4 Acker 4 Ruthen neben den mittlern See, Taxirt um 20 fl.
32 Ruthen im rothen Hag, Taxirt um 11 fl.
1/4 Acker 29 Ruthen allda, D. Chriſtoph Lampert, Taxirt um 18 fl.
1/4 Acker 28 Ruthen im Zimmerbaum, Taxirt um 12 fl.
1/4 Acker 37 Ruthen beym Kühlbachsweg, Taxirt um 10 fl.
1/4 Acker 23 1/2 Ruthe beym obern See.
1/4 Acker 19 Ruthen neben Großeneibſtädterweg, D. der Weg.
1/4 Acker 32 Ruthen allda, D. Mich. Leicht.
1/4 Acker 32 Ruthen im hintern Mittelbach, D. Ad. Behr, Taxirt um 4 fl.
1/4 Acker 24 Ruthen im hintern Mittelberg, D. Caſpar Knauer alt, Taxirt um 2 fl.
1/4 Acker beym Gänſeraſen, D. Joh. Möller.
1/4 Acker 32 Ruthen allda, D. Balt. Bonſig.
20 Ruthen bey dem Seegarten, Taxirt um 15 fl.

1/4 Acker 4 Ruthen unterm Holz.
6 Ruthen am Seerangen.

Im Flur gegen Merckershauſen:

1/2 Acker 34 1/2 Ruthe Auszug im Auerthal, Taxirt um 40 fl.
3/4 Acker 12 Ruthen Auszug im Erbesgründlein, Taxirt um 25 fl.
1/2 Acker 12 Ruthen Auszug in den 7 Beeten, Taxirt um 12 fl.
1/4 Acker 25 Ruthen hinterm Dorf, Taxirt um 25 fl.
1/4 Acker 24 Ruthen beym Königshöfer Weg, Taxirt um 5 fl.
1/4 Acker 17 Ruthen Auszug bey der langen Wieſe, Taxirt um 33 fl.
1/4 Acker 14 Ruthen Auszug im langen Grund, Taxirt um 20 fl.
3/4 Acker 9 Ruthen im Horn, Taxirt um 24 fl.
14 Ruthen im Bardorferweg, Taxirt um 4 fl.
1/4 Acker 30 Ruthen am Streitrangen, Taxirt um 4 fl.
1/4 Acker 34 Ruthen in der Spitzkirſchen, Taxirt um 12 fl.
1/4 Acker 21 Ruthen in der kalten Sorge.
1/4 Acker 16 Ruthen in der Grisleiten.
1/4 Acker 16 Ruthen im Neurieth.
1/4 Acker 7 Ruthen beym Kühbach, Taxirt um 12 fl.
1/4 Acker 13 Ruthen in der Fiſchgrube, Taxirt um 4 fl.
29 Ruthen ſtoßt auf dem Kühbachsweg, Taxirt um 3 fl.
10 Ruthen allda, D. Mich. Memmel, Taxirt um 2 fl.
1/4 Acker 19 Ruthen unterm Seerangen, Taxirt um 7 fl.
1/4 Acker 15 Ruthen im Erbesgründlein.
1/4 Acker 23 1/2 Ruthe im obern Auerthal.
29 Ruthen ſtoßt auf dem Pfarrersacker.
1/2 Acker 2 Ruthen auf dem Seerangen.
1/4 Acker 9 Ruthen am Herrn Hügel, D. Franz Hümpfner.
10 Ruthen allda, D. Mich. Krempel.
1/4 Acker 19 Ruthen am Seerangen, D. Ad. Krempel.
1/2 Acker 11 Ruthen am Auerthal, D. Mich. Leicht.

Im Flur gegen Großenbardorf:

1/2 Acker 6 Ruthen in der Teigbaum, D. Caſp. Knäuer alt, Taxirt um 20 fl.

1/4 Acker 25 Ruthen allda, D. Anton Füglein, Taxirt um 22 fl.
1/4 Morgen 16 Ruthen Auszug allda, D. Chriſtoph Lampert, Taxirt um 25 fl.
1/4 Acker 1 Ruthe Auszug, im Alben, Taxirt um 27 fl.
1/2 Acker 28 Ruthen am weißen Hag, D. Nik. Jäger, Taxirt um 18 fl.
1/4 Acker 6 Ruthen allda, D. Mich. Leicht, Taxirt um 8 fl.
1/4 Acker 30 Ruthen allda, D. und F. Mich. Memmel, Taxirt um 5 fl.
1/4 Acker 9 Ruthen Auszug, beym Mühlkrautgarten, Taxirt um 31 fl.
1/4 Acker 33 Ruthen Auszug bey den 6 Ackern, Taxirt um 20 fl.
1/4 Acker 12 Ruthen Auszug im ſteifen Graben, Taxirt um 25 fl.
1/2 Acker 15 Ruthen Auszug in der langen Röthen, Taxirt um 35 fl.
1/4 Acker 32 Ruthen Auszug in der Spitzigröthen, Taxirt um 24 fl.
1/4 Acker 33 Ruthen auf der Haard, Taxirt um 5 fl.
22 Ruthen in der Salz, D. die Wieſe.
1/4 Acker 31 Ruthen allda, D. Andr. Kuhn, Taxirt um 14 fl.
3/4 Acker 25 Ruthen am dicken Hag, Taxirt um 2 fl.
1/2 Acker 16 Ruthen im langen Hag, Taxirt um 12 fl.
1/4 Acker 36 Ruthen im Schillingsbaum, Taxirt um 3 fl.
1/2 Acker 10 Ruthen am Sulzhügel, D. Caſp. Seufert, Taxirt um 1 fl.
1/4 Acker 33 Ruthen allda, D. Nik. Bauer.
1/4 Acker 32 Ruthen unterm dicken Hag.
1/4 Acker 10 1/2 Ruthe in die Thor Aecker, Taxirt um 3 fl.

An Wieſen:

1/2 Acker 10 Ruthen am Sulzfelderweg, Taxirt um 50 fl.
1/4 Acker 1 Ruthe Auszug, unter die 6 Aecker, Taxirt um 25 fl.
31 Ruthen Auszug im Boden, Taxirt um 20 fl.
1/4 Acker 25 1/4 Ruthe Auszug unter der Mühle, Taxirt um 48 fl.
1/2 Acker 4 Ruthen in der Soſſawieſe, Taxirt um 40 fl.
34 Ruthen Auszug im Auerthal, D. Mich. Leicht, Taxirt um 17 fl.

15 Ruthen allda, D. die Artfelder, Taxirt um 5 fl.
15 Ruthen im Küzbach, D. die Herrſchaft, Taxirt um 12 fl.
12 Ruthen allda, D. Nik. Bauer, Taxirt um 6 fl.
28 Ruthen allda, unter die 7 Beeten, Taxirt um 15 fl.
20 Ruthen unter die Brauhäuſerwieſen, Taxirt um 12 fl.
21 Ruthen in der Amoswieſen Taxirt um 11 fl.
24 Ruthen Auszug beym Schöpfenſteg, D. Aug. Jäger, Taxirt um 16 fl.
10 Ruthen im Albich, Taxirt um 10 fl.
36 3/4 Ruthen im Dengel Taxirt um 10 fl.
23 Ruthen in der Sulz, Taxirt um 1 fl.
22 1/2 Ruthe beym Schopfenſteg, D. Bern. Bauer, Taxirt um 18 fl.
6 Ruthen im Roßbach, Taxirt 30 kr.
20 Ruthen Baum- und Grasgarten hintern Dorf, Taxirt um 20 fl.
27 1/2 Ruthe Auszug, Krautland im Erlach, Taxirt um 20 fl.
18 Ruthen allda, D. Bernh. Bauer, Taxirt um 11 fl.
28 Ruthen bey der Mühle, geweſenes Krautland, Taxirt um 2 fl.
1/3 Baumgarten im Neurieth, Taxirt um 20 fl.
26 2/3 Ruthen geweſener Weinberg im Hundsberg, Taxirt um 1 fl.
10 Ruthen auf der Stirn-Eller.
Einen Theil Buſchholz und Ellern mit Balt. Bonfig, Taxirt um 5 fl.
20 Ruthen im kleinen Neiglin, ſammt das oben dazu gehörige Buſchholz, Taxirt um 6 fl.
Ein Wohnhaus mit Scheuer, Stallungen, Holzlage und Grasgarten, neben Mich. Krempel und Franz Hämpfner, Frhrl. von Guttenberg. Lehen, Taxirt um 550 fl.

(3) 2. Edictal-Vorladung.

Gegen Johann Adam Keßler, Handelsbürger zu Nordheim iſt der Concursprozeß rechtskräftig erkannt.

Es haben daher ſämmtliche Gläubiger am Montage den 4. December heur. Jahres als dem erſten Edictstage entweder perſönlich, oder durch Bevollmächtigte ihre Forderungen anzugeben, ſelbe, wenn es nicht ſchon geſchehen iſt, unter Vorlegung ihrer Schuldurkunden und Angaben ihrer anderen Beweißmittel zu liquidiren, auch ihr etwaiges Vorzugsrecht nachzuweiſen, widrigenfalls ſie von der Maſſe ausgeſchloſſen werden, oder ihr Vorzugsrecht verlieren.

Am Mittwoch den 3. Januar 1816. ſind die Einreden gegen die Forderungen oder das angeſprochene Vorzugsrecht bey Verluſt derſelben vorzubringen, und mit den nöthigen Beweismitteln zu unterſtützen, endlich

am Mittwoch den 24. Januar 1816. die beyderſeitigen Schlußverhandlungen unter dem Rechtsnachtheile der Präcluſion zu pflegen.

Fladungen am 30. October 1815.

Königl. Landgericht.

Beck.

Ruckert.

(3) 2. Bekanntmachung.

Das hieſige Höpfer Bernbeckiſche Stipendium zu 62 fl. 30 kr. iſt erledigt, und zur Wiederverleihung geeignet.

Alle jene Studirende, welche ſich mit den Fundationsmäßigen Erforderniſſen legitimiren können, werden daher aufgefordert, ihre Geſuche binnen 14 Tagen hier einzureichen.

Kitzingen den 4. November 1815.

Königl. Landgericht.

Hilger.

(3) 3. Verſteigerung.

Donnerſtag den 16. November d. J. früh um 10 Uhr, werden die zu der Anna Margaretha Kirchneriſchen Theilungsmaſſe gehörigen Weine, als

1 1/4	Eymer	1813er Gewächs,
4	—	1807er,
8 1/2	—	1811er,
27	—	1811er,
29	—	1804er und
29	—	1783er Gewächs,

öffentlich an den Meiſtbietenden Stückweis oder im Ganzen zu Prichſenſtadt in dem Theilungshauſe verſtrichen.

Proben können täglich in dem gedachten Hauſe oder bey dem Gaſtwirthe zum Storch genommen werden.

Gerolzhofen den 28. October 1815.

Königl. Landgericht.

Wirth.

Martini.

(5) 2. Verſteigerung.

Das dem Andreas Heilmann dahier angehörige Wohnhäuschen mit Hof, Scheuer, Stall und Garten, dann einem drittheil Bürgerrecht, welches After-Lehn und mit 18 pfn. Grundzins nebſt 2 Faſtnachtshühnern beſchwert iſt, wird Dienſtag den 28. November d. J. früh um 9 Uhr, nach Bekanntmachung der Strichsbedingniſſe bey dem Landgerichte öffentlich verſtrichen, und dem Meiſtbietenden verordnungsmäßig zugeſchlagen werden.

Gerolzhofen den 25. October 1815.

Königl. Landgericht.

Wirth.

v. Wittern.

---

(3) 3. Verſteigerung.

Mit höchſter Genehmigung königl. Landesdirection wird das der Gemeinde Garſtadt eigenthümliche zuſtehende Mainquerfahrt mit einer großen Fahrbrücke und Schelche nebſt dem Fahrhäuschen und 3 Morgen Wieſen — Sonntag den 19. November l. J. Nachmittags um 2 Uhr im Orte Garſtadt durch unterzeichneter Stelle öffentlich verſtrichen, und mit Vorbehalt der höchſten Genehmigung dem Meiſtbietenden, der ſich auf allen Fall glaubhaft über ſeine Zahlungsfähigkeit ſogleich beym Striche auszuweiſen hat, zugeſchlagen.

Das Fahrhäuschen enthält eine heitzbare Wohnſtube mit Nebenkammern, eine Küche und eine Keller, unter dem Dache noch zwey geräumige Kammern und einen Heuboden. Zu dieſem gehört auch ein Viehſtall zu 3 Stück Vieh und ein Schweinſtall mit zwey Fach.

Liebhaber können zu jeder Zeit die Einſicht von vorbeſchriebenen Strichsgegenſtänden nehmen.

Die darauf haftenden Laſten und Giebigkeiten nebſt Strichsbedingniſſen werden beym Striche bekannt gemacht werden.

Werneck den 31. October 1815.

Königl. Landgericht.

Limb.

v. Fichtl.

---

(3) 3. Edictal-Vorladung.

Gegen die Steinhauermeiſter Caſpar Rothiſchen Eheleute zu Stadtrothenfels iſt der Concurs erkannt, und wird zu Liquidation deren Paſſiven als einziger Edictstag:

Dienſtag der 21. November d. J. früh um 9 Uhr bey unterzeichnetem Herrſchaftsgerichte anberaumt, wo alle jene, welche an genannten Caſpar Rothiſchen Eheleuten eine Forderung machen, ſolche unter Vorlage ihrer Schuldurkunden, und mit ſonſtigen Beweismitteln verſehen dahier gehörig zu liquidiren oder zu gewärtigen haben, im Ausbleibungsfalle, oder bey Mangel hinreichender Beweismittel vom Concurs-Vermögen ausgeſchloſſen zu werden.

Rothenfels den 23. October 1815.

Königl. baier. fürſtl. löwenſtein. wertheim. roſenberg. Herrſchaftsgericht Rothenfels.

Ph. Hannbaum.

---

(3) 3. Verſteigerung.

Zufolge erhaltener königl. baier. hohen Präfectur-Genehmigung von Aſchaffenburg, werden in dem rothenfelſer Bürgerwalde beyläufig 800 theils zu Holländer theils zu Nutz- und Brennholze geeigneten Eichſtämme durch öffentliche Verſteigerung an die Meiſtbietenden abgegeben.

Der Anfang der Verſteigerung geſchieht im ſogenannten Kreuzwege des beſagten Waldes am Dienſtage den 14. November d. J. früh um 9 Uhr und wird mit ſolcher die folgenden Tage, bis zur Beendigung jedesmal zu gleicher Frühſtunde fortgeſetzt. Sie geſchieht gegen baare Zahlung und werden die übrigen Strichsbedingniſſe jeden Tag bey Vornahme der Verſteigerung bekannt gemacht, auch erfolgt bey erzielt werdender forſtmäßigen Taxe ſogleich der Zuſchlag.

Liebhaber können die hiezu bereits ausgezeichneten Stämme mit Zuziehung des kön. baier. fürſtl. löwenſtein. wertheim. roſenberg. Revierförſters Richter zu Windheim, wie auch des Bürgermeiſters Voll zu Rothenfels vorherſchon nach Belieben in Einſicht nehmen.

Rothenfels den 24. October 1815.

Königl. baier. fürſtl. löwenſtein. wertheim. roſenbergiſch. Herrſchaftsgericht Rothenfels.

Ph. Hannbaum.

Königlich Baieriſches Intelligenzblatt für das Großherzogthum Würzburg.

Mit Seiner Majeſtät des Königs allergnädigſtem Privilegium.

Dienſtag. Nro. 123. 14. November 1815.

Amtliche Artikel.

Fortſetzung über die Adels=Matrikel.

Bekanntmachung

(Die Legaliſation der pfarrlichen Kirchenbuchs=Extrakte für das Reichsheroldenamt betr.)

Da von den Stadt= und Landgerichten bey dem Reichsheroldenamt täglich ſolche mangelhafte und unannehmbare Legaliſationen der pfarrlichen Kirchenbuchs=Extrakte vorkommen, welche der deutlichen Beſtimmung des Edikts vom 22. December 1808. (Regierungsblatt 1809. S. 49.) und dem Endzwecke der verlangten amtlichen Beglaubigung durchaus nicht entſprechen, und nichts als unnöthige Zurechtweiſungen, Rückſendungen und tägliche Geſchäftsverzögerungen veranlaſſen; ſo wird zu gänzlicher Umgehung aller künftigen Fehlgriffe den Behörden hier unten ein Muſter der Legaliſation beygeſetzt, ſo wie es hier erforderlich iſt mit dem Anhange, daß die unterſchriebenen Namen ganz und lesbar ausgeſchrieben ſeyn müſſen, und die Unterſchrift eines Aſſeſſors nur mit dem Beyſatze der legalen Abweſenheit oder Verhinderung eines Vorſtandes angenommen werde. Die Exhibenten haben ſelbſt darauf zu ſehen, daß ihre Atteſte eine ſolche Form erhalten, auſſerdem aber zu gewärtigen, daß ihnen ſolche nicht anders als durch eine mittels Tax= und Siegelgebühr zu löſende Reſolution künftig zur Verbeſſerung hinausgegeben werden.

München den 15. July 1812.

Von Reichsheroldenamts wegen.

Lang.

Stürzer.

Daß der oben unterzeichnete Namen wirklich die eigene Handſchrift mit der gewöhnlichen Siegelung des im benannten Orte N. N. angeſtellten (verweſenden) Pfarres (Vikars) ſey, wird hiemit von Amtswegen unter beygeſetztem Amtsſiegel beurkundet.

N. N. den — — 1812.

Stadtgericht (Landgericht.)

N. N.

Bekanntmachung.

(Die Adels=Matrikel betr)

Wir Maximilian Joſeph,
von Gottes Gnaden König von Baiern.

Es iſt Uns durch Unſer Miniſterium der auswärtigen Verhältniſſe der Vortrag geſchehen, daß die Anmeldungen zur Eintragung in die Adels=Matrikel keineswegs noch in ſolcher Anzahl erfolgt ſeyen, daß zu hoffen wäre, ſie könnten bis zum 1. Jänner 1813. als dem im Regierungsblatte St. XXXII. S. 921. verkündeten Präcluſiv Termin, wenigſtens zum größeren Theile vollendet ſeyn. Da Wir daraus entnehmen, daß die Adelichen Unſeres Reichs den Zwiſchenraum des ſuspendirten Termins nicht ſo zur nöthigen Vorbereitung benutzt, wie gar wohl hätte geſchehen können, und von Uns auch in der (oben angezeigten) allgemeinen Verordnung vom 22. May dieſes Jahres vorausgeſetzt werden konnte,

6. Q

ſo haben Wir Uns dennoch noch einmal zu einer allerletzten endlichen Termins-Erſtreckung bis zum 1. July 1813 — allergnädigſt bewegen laſſen, jedoch unter folgenden unabänderlichen ausdrücklichen Beſtimmungen:

1) Da ein billiger Unterſchied zwiſchen Denjenigen ſtatt finden muß, die Unſerer Verordnung zur Immatrikulation in der geſetzten Friſt zu entſprechen ſich beeilt haben, und zwiſchen denen, welche durch längern Verzug die Beendigung des Geſchäftes verhindern; ſo zahlen alle diejenigen Exhibenten, welche ſich am 1. Jänner 1813 nicht bereits mit den erforderlichen Belegen zur Immatrikulation angemeldet haben werden, als Termins-Erſtreckungs- und Immatrikulations-Gebühr die doppelten Sätze, nämlich ein bloßer Adelicher mit dem Prädikate von 30 fl., ein Edler 40 fl., ein Ritter 50 fl., ein Freyherr 90 fl., ein Graf 120 fl., und ein Fürſt 200 fl.

2) Vom 1. July 1813 iſt es dem Reichsherolden-Amte unterſagt, irgend eine weitere verſpätete Anmeldung zur Immatrikulation anzunehmen, und würden diejenigen, die ſich auch dann noch verſäumt, wenn ſie beſondere Gründe anführen könnten, bloß noch im Wege Unſerer ſpeziellen Gnade eine nachholende Autoriſation zur Immatrikulation auszuwirken verſuchen können, welche aber in der Ausfertigung als wahre neue Adelsverleihung, mit Anſetzung der vollen Taxen behandelt werden müßten.

3) Alle Adelichen, welche ſich bis 1. July 1813 nicht angemeldet oder gegen die verſäumte Anmeldung im Wege der Gnade, für ganz beſondere einzelne Fälle, nicht reſtituirt worden ſeyn ſollten, werden als ſolche behandelt, die einen bisher öffentlich geführten Adel entweder nicht beweiſen können, oder darauf von nun an für ſich und ihre Kinder Verzicht gethan haben. Und damit hierbey um ſo weniger ein Irrthum oder Mißbrauch ſtatt finden könne, ſo werden diejenigen, von welchen aus öffentlichen Akten und Liſten bekannt iſt, daß ſie ſich bisher adeliche Namen beygelegt haben, zur Immatrikulation aber nicht angemeldet worden ſind, in beſondern Verzeichniſſen den Polizey- und Juſtizbehörden ſämmtlicher Kreiſe zur Abſchaffung der ihnen nicht mehr zuſtehenden Prädikate, und Einziehung der damit verbundenen konſtitutionellen Prärogative bekannt gemacht werden.

München den 15. Oktober 1812.

Max Joſeph.

Graf von Montgelas.

Auf königl. allerhöchſten Befehl
der General-Sekretär
Baumüller.

---

(3) 2. **Gläubiger-Vorladung.**

Diejenigen, welche eine Forderung an die Hinterlaſſenſchaftsmaſſe des verlebten Schneidermeiſters Joſeph Herold dahier machen können, haben ſolche entweder in Perſon oder durch Bevollmächtigte Dienſtag den 12. kommenden Monats December d. J. früh um 9 Uhr auf königl. Stadtgerichte gehörig anzuzeigen und zu liquidiren, bey Vermeidung des Rechtsnachtheiles, daß anſonſten auf ſie in Auseinanderſetzung dieſer Theilungsſache keine Rückſicht genommen wird.

Würzburg den 8. November 1815.

Königl. Stadtgericht.

Wilhelm.

Mohrenhofen.

Verſteigerung.

Donnerſtag am 16. d. M. Nachmittags um 2 Uhr, werden die zur Concursmaſſe des Schneidermeiſters Anton Schwarz in deſſen bisher innen gehabtem Logis in dem Reichsapfelwirthshauſe gehörigen Mobilien an Betten, Schreinerwaaren, verſchiedenem Weißzeuge und Zinn mittels öffentlichen Striches an den Meiſtbietenden gegen baare Zahlung abgegeben, wovon die Strichsliebhaber andurch in Kenntniß geſetzt werden.

Würzburg den 13. November 1815.

Königl. Stadtgericht.

Wilhelm.

Mohrenhofen.

---

(3) 3. **Gläubiger-Vorladung.**

Der dahieſige Rechtspraktikant Jakob Zurweſten, dann deſſen Bruder Adam Zurweſten, Scribent, ſtarben ohnlängſt ohne Hinterlaſſung einer letzten Willens-Diſpoſition, und ließen einiges Vermögen, welches vormundſchaftlich hat verwaltet werden müſſen, zurück. Da nun derſelben Paſſiven vor allen zu berichtigen ſind, und daher Kenntniß derſelben

nöthig iſt, ſo werden alle jene, welche der Verlebten Nachlaß aus was immer für einem Rechtsgrunde in Anſpruch zu nehmen gedenken, andurch aufgefordert, ihre Forderungen bey der auf Samſtag den 9. k. M. December, Vormittags um 9 Uhr hiermit anberaumten Tagfart unter dem Rechtsnachtheile anzuzeigen und zu liquidiren, daß die Ausbleibenden bey dieſem Theilungsgeſchäfte unberückſichtiget belaſſen, und das hinterlaſſene Vermögen dem legitimirten Inteſtat-Erben verabfolget werden ſolle.

Würzburg am 6. November 1815.

Königl. Stadtgericht.

Wilhelm.

Mohrenhofen.

Getreid-Verkauf

auf dem Markte zu Würzburg am 11. Nov. 1815.

Im höchſten Preis:			
Weitzen,	23	Malter, das Malter	12 fl. 45 kr.
Korn,	25	— — — —	8 fl. — kr.
Haber,	15	— — — —	9 fl. — kr.
Im mittlern Preis:			
Weitzen,	93	Malter, das Malter	11 fl. 16 kr.
Korn,	24	— — — —	7 fl. 52 kr.
Haber,	15	— — — —	8 fl. 38 kr.
Im tiefſten Preis:			
Weitzen,	4	Malter, das Malter	8 fl. — kr.
Korn,	1	— — — —	7 fl. 15 kr.
Haber,	5	— — — —	8 fl. — kr.

Summe aller verkauften Früchte 205 Malter. als: 120 Malter Weitzen, 50 Malter Korn, 35 Malter Haber.

Königliche Polizeydirection.

Geſſert.

---

(2) 1. Bekanntmachung.

Der hieſige bürgerliche Handelsmann Scheuer iſt ſtatt des nach München abgerufenen dahier angeſtellt geweſenen Lotto-Einnehmers Oberhuber von der königl. General-Lotto-Adminiſtration als Lotto Einnehmer für den vierten Diſtr. dahier ernennt worden, und hat ſein Bureau in dem Hauſe Nro. 221. zu nächſt bey der Auguſtinerkirche etablirt.

Solches wird auf geſchehene Requiſition der königl. General-Lotto-Adminiſtration zu München anmit öffentlich bekannt gemacht.

Würzburg am 12. November 1815.

Königl. Polizeydirection.

Geſſert, Polizeydirector.

---

(3) 1. Edictal-Vorladung.

Gegen Franz Stockmann zu Waldbrunn wurde die Ausſchatzung erkannt.

Der erſte Edictstag ad liquidandum et producendum wird auf Mittwoch den 13. December d. J. früh um 10 Uhr, der zweyte und dritte Edictstag aber auf Mittwoch den 24. Januar k. J. unter dem im Geſetze beſtimmten Rechtsnachtheile feſtgeſetzt, daß die Gläubiger die vorgeſchriebenen Handlungen hinſichtlich ihrer Forderungen zu pflegen haben.

Würzburg den 17. November 1815.

Königl. Landgericht j. d. M.

Eglauch.

Seitz.

---

(4) 2. Bekanntmachung.

In der Ausſchatzungsſache des Barthel Hart von Erlabrunn, wird das Prioritäts-Erkenntniß am Mittwoch den 29. d. M. vor dem Eingange in das Geſchäftszimmer des unterzeichneten Landgerichts dem Intereſſenten zur Einſicht, in vim publicati angeheftet werden.

Würzburg am 10. November 1815.

Königl. Landgericht j. d. M.

Behr.

Woff, A. s.

---

(3) 1. Gläubiger-Vorladung.

Zur Theilungsberichtigung des Michel Popp Wittiber dahier, iſt vorderſamſt deſſen Schuldenſtand zu wiſſen nothwendig.

Es werdem demnach alle diejenigen, welche an beſagten Michel Popp eine Forderung zu machen haben, aufgefordert, ſolche Freytag den 1. December l. J. früh um 9 Uhr unter dem Rechtsnachtheile dahier anzubringen, daß der Ausbleibende mit ſeiner Forderung von dieſer Verhandlung ausgeſchloſſen werde, und ſich den dadurch zugehenden Nachtheil ſelbſt zuzuſchreiben habe.

Wolkach am 8. November 1815.

Königl. Landgericht.

Wolz.

Steiner, A. s.

Geſtohlene Sachen.

In der Nacht vom 7. auf den 8. November iſt aus der Wohnung des Chriſtoph Hegwein zu Lindflur nachfolgendes entwendet worden.

6. H 2

1) 30 fl. an baarem Gelde, und zwar 19 fl. an 24 kr. Stücken, und das übrige in Sechſern, Groſchen, Kreuzern und Hellern beſtehend.
2) 2 Kopftücher, eines von blauem baumwollenen Zeug, und das andere von blauer Leinewand.
3) Ein Bettuch von weißer Leinewand.
4) Ein hellblauer wollener Strumpf.
5) Ein neues noch unausgemachtes Weiberhemd.

Man erſucht ſämmtliche Juſtiz- und Polizeybehörden, auf dieſe Gegenſtände genaue Spähe zu halten, und im Falle einiger Entdeckung ſowohl wegen der entwendeten Gegenſtände als auch wegen des etwa verdächtigen Beſitzers das geeignete zu verfügen, und hieher gefällige Nachricht zu Einleitung des weitern zu ertheilen.

Albertshauſen den 9. November 1815.

König. Patrimonialgericht der Freyherrn v. Wolfskeel.

Pfizer.

(3) 1. **Verpachtung.**

Der Lumpenſammlungs-Pacht im dießſeitigen Rentamts Bezirke endiget ſich den letzten December dieſes Jahr. Zur weitern Verpachtung auf 3 Jahre wird Tagfart auf Dienſtag den 21. dieſes früh um 9 Uhr anberaumt, welches andurch bekannt gemacht wird.

Dettelbach den 10. November 1815.

Königl. Rentamt.

Rothmund.

(3) 1. **Schuldenliquidation.**

Da Andreas Seubert von Dürrfeld ſelbſt den Antrag ſtellte, daß ſeine Gläubiger zur Liquidation ihrer Forderungen zuſammen gerufen würden, ſo wurde Tagfart auf Dienſtag den 5. December d. J. früh um 9 Uhr anberaumt, wo diejenigen, welche an dieſen Andreas Seubert eine Forderung machen wollen, um ſo gewiſſer dahier zu erſcheinen, und ſolche vorzubringen haben, als ſie anſonſt beym weiteren Fürfahren in dieſer Sache, unberückſichtigt bleiben würden.

Gerolzhofen den 6. November 1815.

Königl. Landgericht.

Wirth.

Martini.

(3) 1. **Gläubiger-Vorladung.**

Zur Beurtheilung des rechtlichen Verfahrens gegen Franz Greß zu Michelau, iſt eine Aufnahme deſſen Schuldenſtandes erforderlich, und dazu Tagfart auf Donnerſtag den 21. December d. J. früh um 9 Uhr anberaumt worden, wo diejenigen, welche an gedachten Greß eine Forderung machen wollen, um ſo gewiſſer dahier zu erſcheinen, und dieſelbe anzubringen haben, als anſonſt beym weiteren Fürfahren keine Rückſicht darauf werde genommen werden.

Gerolzhofen den 7. November 1815.

Königl. Landgericht.

Wirth.

Martini.

(2) 2. **Verſteigerung.**

Freytag den 17. und Samſtag den 18. November l. J. werden in dem Gerolzhofer Bürgerwalde, Reviers Michelau

150 meiſtens zu holländer Holz taugliche Eichſtämme öffentlich verſtrichen, an welchen Tagen die Strichsliebhaber jedesmal früh um 10 Uhr im Waldſchwinderhofe ſich einfinden können.

Nachrichtlich Hundelshauſen den 31. October 1815.

Königl. baier. Forſtamt Zobelſtein.

v. Jacob.

(3) 2. **Edictal-Vorladung.**

Gegen den vormaligen Amtsverweſer Adam Denner zu Trauſtadt, wurde die Ausſchatzung rechtskräftig erkannt.

Dem zufolge werden alle jene, welche eine Forderung an denſelben zu machen haben, hiermit vorgeladen, Freytag den 1. December l. J. früh um 9 Uhr als den erſten Edictstag ihre Forderungen entweder perſönlich oder durch legal Bevollmächtigte mit Vorzugsrechte anzubringen, und die zur Begründung ihrer Anſprüche erforderlichen Urkunden und andere Beweismittel vorzulegen, oder den Ausſchluß von dieſer Maſſe zu gewärtigen; Freytag den 29 December l. J. früh um 9 Uhr als am zweyten Edictstage ſind die Einreden gegen die Forderungen und Vorzugsrechte bey Verluſt derſelben vorzulegen, und Freytag den 19. Januar k. J. früh um 9 Uhr als am dritten Edictstage die Schlußhandlungen bey Ver-

meidung des Ausſchluſſes mit denſelben zu pflegen.

Decretum Trauſtadt den 4. Nov. 1815.

Königl. Patrimonialgericht des Grafen Voit von Rieneck.

Walter.

Sell.

---

(3) 3. **Verſteigerung.**

Mittwoch den 6. December l. J. früh um 9 Uhr, ſoll das zur Gantmaſſe des Caſpar Knauer jung zu Kleinbardorf, gehörige Immobiliar-Vermögen, wie es unten beſchrieben iſt, auf dem hieſigen Gemeindhauſe nach Vorſchrift der Geſetze, öffentlich meiſtbietend, entweder Theilweiſe — oder im Ganzen verſtrichen, und Bedingungsweiſe zugeſchlagen werden. Die beſondern Bedingungen — dann die auf die Realitäten haftenden Abgaben und Laſten, ſollen bey der Strichstagfart daſelbſt bekannt gemacht werden.

Kleinbardorf am 25. October 1815.

Königl. baier. Patrimonialgericht des Freyherrn von Guttenberg zu Kleinbardorf.

M. Reder, Amtmann.

H. Wäßerer, A. s.

Im Flur gegen Großeneibſtadt:

1/4 Acker 34 Ruthen bey dem untern See, Taxirt um 36 fl.
1/2 Acker 23 Ruthen Auszug im Eulloch, Taxirt um 35 fl.
1/4 Acker 22 Ruthen allda, D. M. Leicht, Taxirt um 24 fl.
3/4 Acker 23 1/2 Ruthe Auszug, auf der Röthen, Taxirt um 45 fl.
1/2 Acker 26 1/2 Ruthe Auszug im Seegründlein, Taxirt um 25 fl.
1/4 Acker 30 Ruthen allda, D. J. A. Krempel, Taxirt um 20 fl.
1/4 Acker 4 Ruthen neben den mittlern See, Taxirt um 20 fl.
32 Ruthen im rothen Hag, Taxirt um 11 fl.
1/4 Acker 29 Ruthen allda, D. Chriſtoph Lampert, Taxirt um 18 fl.
1/4 Acker 28 Ruthen im Zimmerbaum, Taxirt um 12 fl.
1/4 Acker 37 Ruthen beym Kühlbachsweg, Taxirt um 10 fl.
1/4 Acker 23 1/2 Ruthe beym obern See.
1/4 Acker 19 Ruthen neben Großeneibſtädterweg, D. der Weg.
1/4 Acker 32 Ruthen allda, D. Mich. Leicht.
1/4 Acker 32 Ruthen im hintern Mittelbach, D. Ad. Behr, Taxirt um 4 fl.
1/4 Acker 24 Ruthen im hintern Mittelberg, D. Caſpar Knauer alt, Taxirt um 2 fl.
1/4 Acker beym Gänſeraſen, D. Joh. Möller.
1/4 Acker 32 Ruthen allda, D. Balt. Bonſig.
20 Ruthen bey dem Seegarten, Taxirt um 15 fl.
1/4 Acker 4 Ruthen unterm Holz.
6 Ruthen am Seerangen.

Im Flur gegen Merkershauſen:

1/2 Acker 34 1/2 Ruthe Auszug im Auerthal, Taxirt um 40 fl.
3/4 Acker 12 Ruthen Auszug im Erbesgründlein, Taxirt um 25 fl.
1/2 Acker 12 Ruthen Auszug in den 7 Beeten, Taxirt um 12 fl.
1/4 Acker 25 Ruthen hinterm Dorf, Taxirt um 25 fl.
1/4 Acker 24 Ruthen beym Königshöfer Weg, Taxirt um 5 fl.
1/4 Acker 17 Ruthen Auszug bey der langen Wieſe, Taxirt um 33 fl.
1/4 Acker 14 Ruthen Auszug im langen Grund, Taxirt um 20 fl.
3/4 Acker 9 Ruthen im Horn, Taxirt um 24 fl.
14 Ruthen im Bardorferweg, Taxirt um 4 fl.
1/4 Acker 30 Ruthen am Streitrangen, Taxirt um 4 fl.
1/4 Acker 34 Ruthen in der Spitzkirſchen, Taxirt um 12 fl.
1/4 Acker 21 Ruthen in der kalten Sorge.
1/4 Acker 16 Ruthen in der Grisleiten.
1/4 Acker 16 Ruthen im Reurieth.
1/4 Acker 7 Ruthen beym Kühbach, Taxirt um 12 fl.
1/4 Acker 13 Ruthen in der Fiſchgrube, Taxirt um 4 fl.
29 Ruthen ſtoßt auf dem Kühbachsweg, Taxirt um 3 fl.
10 Ruthen allda, D. Mich. Memmel, Taxirt um 2 fl.
1/4 Acker 19 Ruthen unterm Seerangen, Taxirt um 7 fl.
1/4 Acker 15 Ruthen im Erbesgründlein.
1/4 Acker 23 1/2 Ruthe im obern Auerthal.
29 Ruthen ſtoßt auf dem Pfarrersacker.
1/2 Acker 2 Ruthen auf dem Seerangen.
1/4 Acker 9 Ruthen am Herrn Hügel, D. Franz Hümpfner.
10 Ruthen allda, D. Mich. Krempel.

1/4 Acker 19 Ruthen am Seerangen, D. Ad. Krempel.
1/2 Acker 11 Ruthen am Auerthal, D. Mich. Leicht.

Im Flur gegen Groſsenbardorf:

1/2 Acker 6 Ruthen in der Teigbaum, D. Caſp. Knäuer alt, Taxirt um 20 fl.
1/4 Acker 25 Ruthen allda, D. Anton Füglein, Taxirt um 22 fl.
1/4 Morgen 16 Ruthen Auszug allda, D. Chriſtoph Lampert, Taxirt um 25 fl.
1/4 Acker 1 Ruthe Auszug, im Alden, Taxirt um 27 fl.
1/2 Acker 28 Ruthen am weiſsen Hag, D. Nik. Jäger, Taxirt um 18 fl.
1/4 Acker 6 Ruthen allda, D. Mich. Leicht, Taxirt um 8 fl.
1/4 Acker 30 Ruthen allda, D. und F. Mich. Memmel, Taxirt um 5 fl.
1/4 Acker 9 Ruthen Auszug, beym Mühlkrautgarten, Taxirt um 31 fl.
1/4 Acker 33 Ruthen Auszug bey den 6 Ackern, Taxirt um 20 fl.
1/4 Acker 12 Ruthen Auszug im ſteifen Graben, Taxirt um 25 fl.
1/2 Acker 15 Ruthen Auszug in der langen Röthen, Taxirt um 35 fl.
1/4 Acker 32 Ruthen Auszug in der Spitzigröthen, Taxirt um 24 fl.
1/4 Acker 33 Ruthen auf der Haard, Taxirt um 5 fl.
22 Ruthen in der Salz, D. die Wieſe.
1/4 Acker 31 Ruthen allda, D. Andr. Kuhn, Taxirt um 14 fl.
3/4 Acker 25 Ruthen am dicken Hag, Taxirt um 2 fl.
1/2 Acker 16 Ruthen im langen Hag, Taxirt um 12 fl.
1/4 Acker 36 Ruthen im Schillingsbaum, Taxirt um 3 fl.
1/2 Acker 10 Ruthen am Sulzhügel, D. Caſp. Seufert, Taxirt um 1 fl.
1/4 Acker 33 Ruthen allda, D. Nik. Bauer.
1/4 Acker 32 Ruthen unterm dicken Hag.
1/4 Acker 10 1/2 Ruthe in die Thor Aecker, Taxirt um 3 fl.

An Wieſen.

1/2 Acker 10 Ruthen am Sulzfelderweg, Taxirt um 50 fl.
1/4 Acker 1 Ruthe Auszug, unter die 6 Aecker, Taxirt um 25 fl.
31 Ruthen Auszug im Boden, Taxirt um 20 fl.
1/4 Acker 25 1/4 Ruthe Auszug unter der Mühle, Taxirt um 48 fl.
1/2 Acker 4 Ruthen in der Soſſawieſe, Taxirt um 40 fl.
34 Ruthen Auszug im Auerthal, D. Mich. Leicht, Taxirt um 17 fl.
16 Ruthen allda, D. die Artfelder, Taxirt um 5 fl.
15 Ruthen im Kötzbach, D. die Herrſchaft, Taxirt um 12 fl.
12 Ruthen allda, D. Nik. Bauer, Taxirt um 6 fl.
28 Ruthen allda, unter die 7 Beeten, Taxirt um 15 fl.
20 Ruthen unter die Brauhäuſerwieſen, Taxirt um 12 fl.
21 Ruthen in der Ameswieſen, Taxirt um 11 fl.
24 Ruthen Auszug beym Schöpfenſteg, D. Aug. Jäger, Taxirt um 16 fl.
10 Ruthen im Albich, Taxirt um 10 fl.
36 3/4 Ruthen im Dengel, Taxirt um 10 fl.
23 Ruthen in der Sulz, Taxirt um 1 fl.
22 1/2 Ruthe beym Schöpfenſteg, D. Bern. Bauer, Taxirt um 18 fl.
6 Ruthen im Roſsbach, Taxirt 30 kr.
20 Ruthen Baum- und Grasgarten hintern Dorf, Taxirt um 20 fl.
27 1/2 Ruthe Auszug, Krautland im Erlach, Taxirt um 20 fl.
18 Ruthen allda, D. Bernh. Bauer, Taxirt um 11 fl.
28 Ruthen bey der Mühle, geweſenes Krautland, Taxirt um 2 fl.
1/3 Baumgarten im Neurieth, Taxirt um 20 fl.
26 2/3 Ruthen geweſener Weinberg im Hundsberg, Taxirt um 1 fl.
16 Ruthen auf der Stirn-Eller.
Einen Theil Buſchholz und Ellern mit Val. Bonſig, Taxirt um 5 fl.
20 Ruthen im kleinen Neiglin, ſammt das oben dazu gehörige Buſchholz, Taxirt um 6 fl.
Ein Wohnhaus mit Scheuer, Stallungen Holzlage und Grasgarten, neben Mich. Krempel und Franz Hümpfner, Frhrl. von Guttenberg. Lehen, Taxirt um 550 fl.

---

(3) 3. Edictal-Vorladung.

Gegen Johann Adam Keſsler, Handelsbürger zu Nordheim iſt der Concursprozeſs rechtskräftig erkannt.

Es haben daher ſämmtliche Gläubiger am Montage den 4. December heur. Jahres als dem erſten Edictstage entweder perſönlich, oder durch Bevollmächtigte ihre Forderungen anzugeben, ſelbe, wenn es nicht ſchon geſchehen iſt, unter Vorlegung ihrer Schuldurkunden und Angaben ihrer anderen Beweißmittel zu liquidiren, auch ihr etwaiges Vorzugsrecht nachzuweiſen, widrigenfalls ſie von der Maſſe ausgeſchloſſen werden, oder ihr Vorzugsrecht verlieren.

Am Mittwoch den 3. Januar 1816. ſind die Einreden gegen die Forderungen oder das angeſprochene Vorzugsrecht bey Verluſt derſelben vorzubringen, und mit den nöthigen Beweismitteln zu unterſtützen, endlich

am Mittwoch den 24. Januar 1816. die beyderſeitigen Schlußverhandlungen unter dem Rechtsnachtheile der Präcluſion zu pflegen.

Fladungen am 30. October 1815.

Königl. Landgericht.

Beck.

Ruckert.

---

(3) 3. Bekanntmachung.

Das hieſige Höpfer Bernbeckiſche Stipendium zu 62 fl. 30 kr. iſt erledigt, und zur Wiederverleihung geeignet.

Alle jene Studirende, welche ſich mit den Fundationsmäßigen Erforderniſſen legitimiren können werden daher aufgefordert, ihre Geſuche binnen 14 Tagen hier einzureichen.

Kitzingen den 4. November 1815.

Königl. Landgericht.

Hilger.

Nichtamtliche Artikel.

Feilbietungen.

1) (3) Handelsmann Ebert auf dem Kürſchnershofe empfiehlt ſich mit ſeinen führenden Arrac de Batavia und Coignac in zweyerley Sorten, dann Jamaica Rumm, Kirſchenwaſſer ꝛc. Auch iſt noch ein Reſt von weißem Champagner-Weine die Bouteille zu 2 fl. 12 kr. bey ihm zu haben.

2) (3) Bey Eiſenhändler Mart. Joſ. Fleiſchmann auf dem Kürſchnershofe Nro. 362. iſt ſchöner Landauer Flachs das Pfund zu 25 kr. zu haben.

3) (3) Eine anſehnliche Parthie Weiden ſind entweder am Stocke oder auch Bundweis zu verkaufen. Näheres iſt im 1. Diſtr. Nro. 310. zu erfahren.

4) (2) Optikus M. Joſeph, aus Marholzweiſach, hat die Ehre ſich mit ſeinen optiſchen Inſtrumenten zu empfehlen besonders mit allen Arten von Conſervations Brillen und Gläſern; ſo bald er das Auge geſehen hat, beſtimmt er die paſſendſte Brille; ferner führt er groß u. kleine Micro cops, Teleſcopen Perſpektive, Lorgnetten, Prismata, Conen, Brenn-, Hohl- und Landſchaftsſpiegel u. dgl. m. Auch reparirt er alle ſchadhaft gewordene Inſtrumente und Brillen. Durch reelle Bedienung und billige Preiſe wird er ſich beſtens zu empfehlen ſuchen. Seine Boutique iſt auf dem Kürſchnershofe, der Neumünſtererkirche gegenüber.

5) (3) M. Seifertin von Unfind empfiehlt ſich einem verehrungswürdigen Publikum mit ſehr guten Geſundheits Sohlen von allerhand Sorten um einen billigen Preis. Ihr Verkaufsplatz iſt auf dem Kürſchnershof, am Bogen.

Vermiethungen.

1) (3) Im 3. Diſtr. Nro. 220. nächſt dem Auguſtinerkloſter, iſt ein Logis mit einem beſondern Eingang auf Lichtmeß zu verlehnen.

2) (3) In der Neubaugaſſe, 4. Diſtr. Nro. 149. ſind ſtündlich 2 heitzbare Zimmer mit Möbeln zu vermiethen.

3) (3) Auf der untern Promenade nahe am Juliusſpitale, ſind 2 Zimmer, modern möblirt, an ledige Herren zu vermiethen. Auch wünſcht man im nämlichen Hauſe einige gebildete junge Leute um billigen Preis in Koſt zu nehmen. Nähere Nachricht giebt man im Intelligenzcomtoir.

4) (3) Bey Eiſenhändler Mart. Fleiſchmann iſt ein Quartier für einen ledigen Herren mit oder ohne Möbeln ſtündlich zu verlehnen.

5) (3) In der Sandergaſſe, Nro. 246. nächſt dem Reuererkloſter, iſt für eine ſtille Haushaltung eine Wohnung auf Lichtmeß nebſt einem waſſerfreyen Keller mit 60 Fuder in Eiſen gebundenen Fäſſern zu vermiethen.

6) (3) In dem hintern Hauſe des Han-

Digitized by Google

delsmanns Herold in der Sandergaſſe iſt ein Quartier ſogleich oder auf Lichtmeß zu vermiethen.

7) (1) Ein Zimmer mit einer Küche, dann eine Kammer für einen ledigen Herren ohne Möbels iſt ſtündlich zu vermiethen. Nähere Nachricht giebt man im Intelligenzcomtoir.

8) (1) Im 3. Diſtr. Nro. 280. iſt ein Logis für eine kleine Haushaltung auf Lichtmeß zu vermiethen.

9) (2) Im 2. Diſtr. Nro. 279. in der Pommersgaſſe, iſt ſtündlich eine Wohnung zu vermiethen.

10) (2) Im 2. Diſtr. Nro. 369. der Neumünſterer Schule gegenüber, iſt ein Quartier mit 4 heitzbaren Zimmern, Küche, Keller und allen Bequemlichkeiten für eine ſtille Haushaltung auf Lichtmeß zu vermiethen. Das Nähere erfährt man bey Eiſenhändler Martin Fleiſchmann auf dem Kürſchnershofe.

11) (1) Ein möblirtes Zimmer für einen ledigen Herren iſt im 2. Diſtr. hinter der Marienkapelle zu vermiethen. Das Nähere erfährt man im Intelligenzcomtoir.

12) (2) Im 5. Diſtr. Nro. 175. neben der Spitalkirche, iſt der obere Stock mit allen Bequemlichkeiten auf Lichtmeß zu verleihen.

Vermiſchte Anzeigen.

1) Verpachtung zu Kloſter-Schwarzach.

a) die Schäferey

ſoll auf 6 Jahre als von Michaelis 1816. bis dahin 1822. unter der Hand in Pacht gegeben werden; es gehört dazu:

1) der große Schäfereyhof zu Düllſtadt, enthaltend ein ſehr geräumiges Wohnhaus, nebſt Rind- und Schweinſtällen, zwey ſehr große Schafſtälle, Backofen und Garten.

2) 72 Morgen Wieſen und 1 3/4 Morgen Krautäcker.

3) Die Hutgerechtigkeit auf den vier Markungen, Gerlachshauſen, Dimbach, Düllſtadt und Neupelsdorf.

Nach den letzten Pacht-Contracten ſind bis jetzt 1000 Stück Schafe darauf gehalten worden. Nach Wunſch der Pachtliebhaber können mehr Ländereyen dazu in Pacht gegeben werden. Die dagegen zu erlegende Caution iſt dem Ganzen angemeſſen.

b) die Mühle

iſt gegen Erlegung einer Caution, vom Anfang November 1816. bis dahin 1822. gegen annehmliche Bedingungen zu vermiethen. Dieſe Bachmühle iſt eine der ſchönſten und geräumigſten im würzburger Lande, und hat die ſeltene Eigenſchaft, weder bey der größten Trockenheit noch im ſtrengſten Winter im Mahlen unterbrochen zu werden. Aus der dazu gehörigen Schneidemühle iſt wegen der großen Nähe des Mayn-Stroms ſehr großer Vortheil zu ziehen.

Die nähern Bedingungen erfährt man im Kloſter-Schwarzach bey dem Bevollmächtigten des Beſitzers.

Conradi.

2) (6) Mit allergnädigſter Bewilligung Seiner königl. Majeſtät von Baiern, wird auf der Karthauſe Prüll, eine halbe Stunde von Regensburg ein Oeconomieguth durch Looſe am 30. April 1816. ausgeſpielt, das Loos zu 3 fl. in 24 fl. Fuß, nebſt 4 Nebengewinnſten. Plan und Looſe ſind bey Handelsmann Franz Michael Steinam auf dem Markte zu haben.

3) (1) Da Unterzeichneter ſein Lotto-Comtoir sub Nro. 523. in dem Hauſe des Hrn. Hofgerichts Advokaten Schüler der Auguſtinerkirche gegenüber eröffnet hat, ſo macht er zugleich ſeinen Freunden und Abkäufern ſeiner Handlung hiermit bekannt, daß dieſe Lotto Collecte keineswegs eine Abänderung ſeiner Handlung verurſachet, da jedes Geſchäft von dem andern abgeſondert iſt. Er zeigt daher allen ſeinen Herren Abkäufern ſchuldigſt an, daß er ſein Handlungsgeſchäft wie bisher in ſeinem eigenthümlichen Wohnhauſe auf der Domgaſſe mit allem Fleiße fortführen wird, er wird ſich ſtäts bemühen durch billige Preiſe und geſchmackvolle gute Waaren das Zutrauen aller ſeiner Handlungsfreunde zu erhalten. Indem er einem hohen Adel und verehrungswürdigen Publikum hiervon die ſchuldigſte Anzeige macht, bittet er in ſeinen ſchon bekannten führenden Waaren um ihren geneigten Zuſpruch.

Joh. Bapt. Seb. Scheuer,
Handelsmann auf der Domgaſſe.

4) (3) Es ſucht Jemand einen ſoliden Menſchen um Kinder zu inſtruiren, wo er auch zugleich frey Logis haben kann. Nähere Nachricht giebt man im Intelligenzcomtoir.

Königlich Baieriſches

Intelligenzblatt

für das

Großherzogthum Würzburg.

Mit Seiner Majeſtät des Königs allergnädigſtem Privilegium.

Donnerſtag. Nro. 124. 16. November 1815.

Amtliche Artikel.

Schuldienſt-Erledigung.

**Im Namen
Seiner Majeſtät des Königs von
Baiern ꝛc.**

Durch den Todesfall des Lehrers zu Unterſpiesheim, Landgerichts Sulzheim, iſt der dortige Schuldienſt in Erledigung gekommen.

Würzburg den 14. November 1815.

Königl. Schulcommiſſion.
Frhr. v. Stauffenberg.

Fuchs.

---

(2) 2. **Bekanntmachung.**

Der hieſige bürgerliche Handelsmann Scheuer iſt ſtatt des nach München abgerufenen dahier angeſtellt geweſenen Lotto-Einnehmers Oberhuber von der königl. General-Lotto-Adminiſtration als Lotto Einnehmer für den vierten Diſtr. dahier ernannt worden, und hat ſein Bureau in dem Hauſe Nro. 221. zunächſt bey der Auguſtinerkirche etablirt.

Solches wird auf geſchehene Requiſition der königl. General-Lotto-Adminiſtration zu München anmit öffentlich bekannt gemacht.

Würzburg am 12. November 1815.

Königl. Polizeydirection.
Geſſert, Polizeydirector.

Bekanntmachung.

Ein Stipendiums Antheil bey der Nemſcheidſchen Studentenpflege iſt zu begeben, wer darauf Anſpruch zu haben glaubt, hat ſich binnen 4 Wochen über Anverwandtſchaft, Alter und Studierfortſchritte bey unterzeichneter Adminiſtration gehörig auszuweiſen.

Würzburg am 14. November 1815.

Adminiſtration obbeſagter Pflege.
Huberth.

Verſteigerung.

Am Mittwoch den 22. November d. J. früh um 9 Uhr, werden mehrere zur Verlaſſenſchaft des Sebaſtian Ringelmann von Versbach gehörige Effekten bey unterfertigter Stelle verſtrichen, welches Liebhabern andurch eröffnet wird.

Würzburg den 14. November 1815.

Königl. Landgericht l. d. M.
Jäger.

Wagner, Aktuar.

---

(3) 2. **Edictal-Vorladung.**

Gegen Franz Stockmann zu Waldbrunn wurde die Ausſchatzung erkannt.

Der erſte Edictstag ad liquidandum et producendum wird auf Mittwoch den 13. December d. J. früh um 10 Uhr, der zweyte und dritte Edictstag aber auf Mittwoch den 24. Januar k. J. unter dem im Geſetze beſtimmten Rechtsnachtheile feſtgeſetzt, daß die

Gläubiger die vorgeſchriebenen Handlungen hinſichtlich ihrer Forderungen zu pflegen haben.

Würzburg den 17. November 1815.

Königl. Landgericht j. d. M.

Eglauch.

Seiz.

---

(4) 3. **Bekanntmachung.**

In der Ausſchatzungsſache des Barthel Hart von Erlabrunn, wird das Prioritäts-Erkenntniß am Mittwoch den 29. d. M. vor dem Eingange in das Geſchäftszimmer des unterzeichneten Landgerichts den Intereſſenten zur Einſicht, in vim publicati angeheftet werden.

Würzburg am 10. November 1815.

Königl. Landgericht j. d. M.

Behr.

Wolf, A. s.

---

(3) 2. **Verpachtung.**

Der Lumpenſammlungs-Pacht im dießſeitigen Rentamts-Bezirke endiget ſich den letzten December dieſes Jahr. Zur weitern Verpachtung auf 3 Jahre wird Tagfart auf Dienſtag den 21. dieſes früh um 9 Uhr anberaumt, welches andurch bekannt gemacht wird.

Dettelbach den 10. November 1815.

Königl. Rentamt.

Rothmund.

Verſteigerung.

Am Montage den 27. dieſes Monats früh um 9 Uhr, werden bey unterzeichnetem Amte von dem Magazine etwa

41 1/2 Malter Haber, Mellerichſtadter Maaß,

102 3/4 Zentner Heu,

8 1/8 Eimer Branntwein,

öffentlich verſtrichen.

Fladungen am 10. November 1815.

Königl. Untermarſchcommiſſariat.

Beck.

---

(3) 1. **Vorladung.**

Auf Antrag der Erbsintereſſenten des Nachlaſſes der dahier verſtorbenen Matthäus und Chriſtina Barbara Nagelſchen Eheleute, wird der ſeit 33 Jahren abweſende Johann Nagel, Metzgersſohn aus Wilhermsdorf, geboren den 3. Januar 1747. Bruder des Erblaſſers, von deſſen Leben und Aufenthalt ſeitdem nichts mehr bekannt wurde, dergeſtalt vorgeladen, daß er, oder die etwa von ihm zurückgelaſſenen Erben binnen 3 Monaten und zwar längſtens bis

zum 25. Februar 1816. Vormittags um 8 Uhr,

in termino praejudiciali bey unterzeichneter Gerichtsſtelle entweder perſönlich oder ſchriftlich, oder durch einen mit den erforderlichen Nachweiſungen verſehenen Bevollmächtigten ſich unfehlbar melden, wegen Ausführung ſeines Rechtes an der von den Nagelſchen ihm beſtimmten dahier gerichtlich hinterlegten Erbſchaft von

366 fl. rhn.

weitere Anweiſung, im Falle Ausbleibens aber gewärtigen ſollen, daß er für todt erklärt, dieſe Erbſchaft aber denen für ihn teſtamentariſch ſubſtituirten Verwandten der Erblaſſer nach Vorſchrift der Geſetze zuerkannt, und ausgehändigt werden wird.

Fröheſtockheim bey Würzburg den 8. November 1815.

Königl. baier. Patrimonialgericht der Freyherrn von Crailsheim.

v. Ebner.

Wittekind, Actuar.

---

(3) 2. **Gläubiger-Vorladung.**

Zur Theilungsberichtigung des Michel Popp Wittiber dahier, iſt vorderſamſt deſſen Schuldenſtand zu wiſſen nothwendig.

Es werden demnach alle diejenigen, welche an beſagten Michel Popp eine Forderung zu machen haben, aufgefordert, ſolche Freytag den 1. December l. J. früh um 9 Uhr unter dem Rechtsnachtheile dahier anzubringen, daß der Ausbleibende mit ſeiner Forderung von dieſer Verhandlung ausgeſchloſſen werde, und ſich den dadurch zugehenden Nachtheil ſelbſt zuzuſchreiben habe.

Volkach am 8. November 1815.

Königl. Landgericht.

Wolz.

Steiner, A. s.

---

(3) 2. **Schuldenliquidation.**

Da Andreas Schubert von Dürrfeld ſelbſt den Antrag ſtellte, daß ſeine Gläubiger zur Liquidation ihrer Forderungen zuſammen ge-

Digitized by Google

rufen würden, ſo wurde Tagfart auf Dienſtag den 5. December d. J. früh um 9 Uhr anberaumt, wo diejenigen, welche an dieſen Andreas Seubert eine Forderung machen wollen, um ſo gewiſſer dahier zu erſcheinen, und ſolche vorzubringen haben, als ſie anſonſt beym weiteren Fürfahren in dieſer Sache, unberückſichtigt bleiben würden.

Gerolzhofen den 6. November 1815.

Königl. Landgericht.

Wirth.

Martini.

---

(3) 3. **Verſteigerung.**

Die ſogenannte Erlachsmühle zu Wieſentheid, ſoll zum Behuſe der Hülfsvollſtreckung wegen ſchuldigem Kaufſchilling an die Meiſtbietenden verſteigert werden, wozu der 22. des Monats November, eine Mittwoch, anberaumt iſt.

Die Liebhaber werden eingeladen, an dieſem Tage früh um 10 Uhr auf dem Gemeindehauſe einzutreffen, und die Bedingniſſe zu vernehmen, ſich aber, ſollten ſie Auswärtige ſeyn, mit einem Zeugniſſe ihres ſittlichen Betragens und Zahlungsfähigkeit auszuweiſen.

Beſagte Mühle beſteht aus einer Mahl- und Schneidmühle, wozu 5 Morgen Artfeld, 2 Morgen Wieſen, 2 Grasgärten und 2 Kraubeete gehören.

Zeilitzheim den 21. October 1815.

Königl. baier. Herrſchaftsgericht des Herrn Grafen von Schönborn.

J. V. Kreß.

Pörtner, A. s.

Nichtamtliche Artikel.

Feilbietungen.

1) (2) Nächſtkommenden Montag den 20. November, Nachmittags um 2 Uhr, werden bey Spezereyhändler Müller im Bronnbacherhofe, nachſtehende reingehaltene, und zum Theil ſelbſt gezogene Weine, von vorzüglicher Güte, dem öffentlichen Striche ausgeſetzt, und dem Meiſtbietenden ſogleich zugeſchlagen, als:

2	Fuder	—	Eimer	1811er	Dettelbacher Gewächs,
2	=	5	=	dto.	dergleichen,
3	Fuder	10	Eimer	1811er	Würzburger,
4	=	—	=	dto.	dto.
4	=	5	=	dto.	Rödelſeer,
4	=	1	=	dto.	Randersackerer,
4	=	2	=	dto.	geſönderter dto. Mäsberg,
2	=	8	=	dto.	dto.
1	=	9	=	dto.	dto.
—	=	8	=	dto.	dto.
2	=	8	=	1804er,	Würzburger,
2	=	6	=	dto.	dto.
2	=	6	=	1807er,	dto.

Die Herren Liebhaber hierzu werden höflichſt eingeladen.

Würzburg den 14. November 1815.

2) (3) Handelsmann Ebert auf dem Kürſchnershofe empfiehlt ſich mit ſeinen führenden Arrac de Batavia und Coignac in zweyerley Sorten, dann Jamaica Rumm, Kirſchenwaſſer ꝛc. Auch, iſt noch ein Reſt von weißem Champagner Weine die Bouteille zu 2 fl. 12 kr. bey ihm zu haben.

3) (1) In dem ſogenannten Leichhof, nächſt dem Dom, ſind Rohrſeſſel um billigen Preis während der Meſſe zu verkaufen.

Vermiethungen.

1) (3) Im 3. Diſtr. Nro. 220. nächſt dem Auguſtinerkloſter, iſt ein Logis mit einem beſondern Eingang auf Lichtmeß zu verlehnen.

2) (3) In der Neubeltsgaſſe, 4. Diſtr. Nro. 149. ſind ſtündlich 2 heitzbare Zimmer mit Möbeln zu vermiethen.

3) (3) In dem hintern Hauſe des Handelsmanns Herold in der Sandergaſſe iſt ein Quartier ſogleich oder auf Lichtmeß zu vermiethen.

4) (2) Im 2. Diſtr. Nro. 279. in der Pommersgaſſe, iſt ſtündlich eine Wohnung zu vermiethen.

5) (3) In der Domgaſſe, 2. Diſtr. Nro. 554. iſt der obere Stock beſtehend in 3 heitzbaren und einem unheitzbaren Zimmer, einer hellen Küche, 3 Bodenkammern, dann s. v. Abtritt, und einem Stück Keller, gemeinſchaftlichen Waſchhaus, dann Platz zum Holzlegen auf künftige Lichtmeß 1816. zu vermiethen.

6) (1) Im 1. Diſtr. ohnweit des Hofplatzes iſt ein Quartier zu 5 Zimmern, Küche, Speiſekammer, Bodenkammer und Keller auf Lichtmeß zu vermiethen. Das Nähere erfährt man in der Kapuzinergaſſe Nro. 32.

7) (1) Im 3. Diſtr. Nro. 309. in der Bocksgaſſe, iſt ein Quartier mit 2 Zimmern, und einer Küche ſogleich oder auf Lichtmeß zu verlehnen.

8) (2) Im 2. Diſtr. Nro. 369. der Neumünſterer Schule gegenüber, iſt ein Quartier mit 4 heitzbaren Zimmern, Küche, Keller und allen Bequemlichkeiten für eine ſtille Haushaltung auf Lichtmeß zu vermiethen. Das Nähere erfährt man bey Eiſenhändler Martin Fleiſchmann auf dem Kürſchnershofe.

9) (2) Im 6. Diſtr. Nro. 175. neben der Spitalkirche, iſt der obere Stock mit allen Bequemlichkeiten auf Lichtmeß zu verlehnen.

Vermiſchte Anzeigen.

Lotto Anzeige.

1) (1) Die 1087ſte Ziehung in München iſt heute Donnerſtag den 9. November 1815. unter den gewöhnlichen Formalitäten vor ſich gegangen, wobey nachſtehende Nummern zum Vorſchein kamen:

21. 45. 25. 29. 69.

Die 1088te Ziehung wird den 11. December, und inzwiſchen die 708te Regensburger Ziehung den 20., und die 47te Nürnberger Ziehung den 30. Nov. vor ſich gehen.

Königl. baier. Lotto-Bureau-Direction Würzburg.

Kundmachung.

2) (2) Mit allerhöchſter Bewilligung wird der in München in der Vorſtadt Schönfeld an der Fürſtenſtraße Nro. 165. gelegene Garten nebſt Wohngebäude durch 5000 Looſe das Loos zu 2 fl. 24 kr. rhn. ausgeſpielt, womit noch 12 Nebengewinnſte, als einer zu 300 fl., drey jeder zu 200 fl., vier jeder zu 100 fl. und vier jeder zu 50 fl. verbunden ſind.

Das Ganze beſteht in einem Garten und einer Wieſe mit den beſten Obſtbäumen, und hat 58404 Quadrat Schuhe, darin befindet ſich ein gemauertes Wohngebäude, ein Kühſtall, ein großes Sommerhaus und zwey Brunnen, und iſt alles im beſten Zuſtande.

Der Tag der Ziehung wird auf den 1. April 1816. beſtimmt.

Looſe ſind bey Hrn. Handelsmann Carl Anton Pfirſching in Würzburg zu haben.

3) (2) Bekanntmachung.

Landguth- u. Mineralien-Kabinet-Verlooſung.

Mit allerhöchſter Bewilligung wird das auf 4000 fl. gerichtlich eingeſchätzte, und ganz ſchuldenfreye Landguth der Thallandhof in Obermenzing, in der Nähe des königl. Luſtſchloſſes Nympfenburg, in einer wahrhaft reizenden Gegend an der Würme gelegen, mit allen Zugehörungen, als dem Wohnhauſe, den Oeconomiegebäuden und vermeſſenen in 158 baier. Tagw., betragenden Gütern, Feldern, Wieſen und Waldungen beſtehenden Grundſtücken, dann eine aus 1200 ſehr ſchönen und mitunter ſeltenen Stücken beſtehende Mineraliensammlung durch 7000 Looſe, das Loos zu 1 fl. 30 kr. ausgeſpielt. Mit dieſen ſind noch 15 Geld- und Nebengewinnſte verbunden, welche mit einer Prämie zu 300 fl., zuſammen 2500 fl. ausmachen.

Wenn bis Ende des Monats December 1815. zwey Drittheile der Looſe abgeſetzt ſeyn werden, ſo geht auch bis dahin die Ziehung ganz gewiß vor ſich, welche aber auf alle Fälle vorerſt in den öffentlichen Blättern des Königreichs bekannt gemacht wird. Das Nähere erklärt der Ausſpielungs-Plan, der bey Herrn Handelsmann Carl Anton Pfirſching auf dem grünen Markte, wo auch Looſe zu haben ſind, abgegeben wird.

4) (3) Angelo Valentini, der italieniſchen und franzöſiſchen Sprache legitimirter Lehrer dahier, macht allen ſeinen Freunden und Gönnern hiermit ſchuldigſt bekannt, daß er nun von ſeiner Vacanz-Reiſe wider hieher angekommen, auch gleich ſeinen Privat Unterricht in beyden Sprachen wie ſonſt wieder anzufangen geſonnen iſt. Sein Logis iſt in der Franziskanergaſſe Nro. 161.

5) (1) Ein junges gebildetes Frauenzimmer wünſcht für Anfänger Unterricht im Klavierſpielen und Singen zu geben. Nähere Nachricht giebt man im Intelligenzcomtoir.

6) (1) Im 5. Diſtr. Nro. 166. in der hintern Johannitergaſſe wohnt eine Perſon, welche ſich in ſchöner Wäſche zu waſchen, und Ausbeſſern von Weißzeug empfiehlt, auch wird ſie auf Verlangen bey andern Haushaltungen bügeln.

Königlich Baieriſches
Intelligenzblatt
für das
Großherzogthum Würzburg.

Mit Seiner Majeſtät des Königs allergnädigſtem Privilegium.

Samſtag. Nro. 125. 18. November 1815.

Amtliche Artikel.

(Nachtrag zu dem Edikte über den Adel.)

Wir Maximilian Joſeph, von Gottes Gnaden König von Baiern.

Die von Uns anbefohlene Eintragung aller Adelichen in eine beſondere Matrikel iſt ein nothwendiges Erforderniß, um über die rechtmäßigen Titel derjenigen, welche dem in der Konſtitution Unſers Reichs beſtättigten Adel bereits jezt angehören, oder künftig angehören ſollen, in allen Fällen beſtimmt entſcheiden und allen willkührlichen Anmaſſungen vorbeugen zu können. Bey dieſem Geſchäfte, das nach Unſerm Willen mit gewiſſenhafter und ſorgſamer Ordnung geführet werden ſoll, hat ſich aber unterdeſſen die nicht ungegründete Erwägung dargeboten, daß man von jeher gewiſſe höhere Auszeichnungen und Grade öffentlicher Ehre theils in der allgemeinen Meinung, theils durch förmliche ſanktionirte Inſtitute in verſchiedenen Ländern, als gleichbedeutende, wenigſtens perſönliche und in gewiſſer Beſchränkung ſelbſt fort zu erbende Titel des Adels hat gelten laſſen. Um alſo auch hierin in Unſerm Reiche eine feſte Regel und Ordnung aufzuſtellen, erklaren Wir hiermit als Nachtrag Unſers Edikts über den Adel vom 28. Julo 1808 wie folgt:

I. Die durch Unſere Militär-Verdienſt-Orden und die durch den Zivil-Verdienſt-Orden Unſerer Krone ertheilten Grade bis zum Ritter einſchläſſig, ſind für ſolche Auszeichnungen höchſter Art zu erkennen, welche diejenigen, die nicht vorher ſchon einer Adels-Klaſſe einverleibt waren, von nun an nicht allein zu Führung eines adelichen Prädikats und Wappens für ihre Perſon, welches Wir ihnen auf Anmelden beſtättigen, oder neu ertheilen werden, ſondern auch in der nachher beſtimmten Einſchränkung zu Forterbung des adelichen Titels berechtigen.

II. Sogleich nach dieſer erſchienenen Verordnung hat das Reichsheroldenamt eine eigene Matrikel für dieſen Perſonal- und Transmiſſionsadel zu eröffnen, und auf den Grund der ihr präſentirten Ordens-Patente, oder der nachgewieſenen öffentlichen Ausſchreibungen und des gewählten neuen adelichen Wappenentwurfs den Inhaber in die wirkliche Adels-Klaſſe der Ritter für ſeine Perſon einzutragen, und den gewöhnlichen von Unſerm Miniſter der auswärtigen Angelegenheiten zu unterſchreibenden Matrikels-Extrakt auszufertigen, der auch im Regierungsblatt wie alle andere mit aufgeführet wird, wofür der Intereſſent die Ausſchreibgebühr und Immatrikulations-Taxe zu bezahlen hat.

III. Jedem Inhaber eines Militär- oder Zivil-Verdienſt-Ordens-Patents ſteht frey, ſeinen adelichen Titel auf einen ſeiner ehelichen oder adoptirten Söhne in der Art erblich zu machen, daß dieſer, jedoch erſt nach ſeines Vaters Tod, den adelichen Titel ebenfalls annimmt, der dann fortwährend in derſelben Art, immer nur nach erfolgtem Tod des Beſitzers auf den älteſten Sohn, oder in deſſen Ermanglung auf

den älteſten Abkömmling des Erwerbers nach der Reihenfolge der Erſtgeburt übergeht. Sind keine betheiligten andern Abkömmlinge des erſten Erwerbers mehr vorhanden, ſo ſtehet dem letztern wieder die Adoption frey.

IV. Will aber ein Berechtigter von dieſer Befugniß der erblichen Uebertragung Gebrauch machen, ſo muß er dieſes dem Reichsheroldenamte, mit Benennung desjenigen, eigenen oder adoptirten Sohnes, auf den die Uebertragung geſchehen ſoll, welches ohne präjudiziellen Termin zu jeder Zeit, auch in einem zurückgelaſſenen Teſtament geſchehen kann, bekannt machen, und ein zu anſtändiger Führung des Adels erforderliches eigenes Vermögen nachweiſen; worauf das Reichsheroldenamt, wenn es die Geburts- oder Adoptions-Urkunde und die Vermögens-Nachweiſung genügend, auch ſonſt bey der Perſon des Präſentirten keinen Zweifel gefunden, den Antrag an Unſern Miniſter der auswärtigen Angelegenheiten erſtatten, und nach deſſen erlangter Autoriſation die geſchehene Uebertragung in der Matrikel notiren, und zur Bekanntmachung im Regierungsblatte vorlegen wird. Für eine ſolche erſte Transmiſſion iſt ein für allemal der vierte Theil der ſonſt gewöhnlichen Adels-Taxe zu bezahlen. Die Eintragung des Abkömmlings in das Adelsbuch ſelbſt geſchieht aber nur in die unterſte Adelsklaſſe, ſofern derſelbe nicht ebenfalls für ſeine Perſon ein Ritter iſt.

Die Anmeldungen zur perſönlichen Immatrikulation, ohne Bezug auf die zu jeder Zeit frey ſtehende Uebertragung, muß bis zum letzten Juny des künftigen Jahres für die jetzt ſchon ernannten Ritter, und für die künftigen jederzeit im erſten Vierteljahre der Ernennung erfolgen, außerdem ihnen die eigene perſönliche Führung adelicher Titel, und die Transmiſſion derſelben nicht eingeräumt wird.

Denn indem Wir hiemit alle anderweitere perſönliche Adels-Anſprüche als geſchloſſen erklären, ſo wollen Wir auch ernſtlich, daß keine Unſerer öffentlichen Stellen und Behörden, oder überhaupt Unſere Diener einen nicht wirklich der Adels-Klaſſe einverleibten und öffentlich ausgeſchriebenen Dritten in öffentlichen und Privat-Verhandlungen die ihm wohl wiſſentlich nicht zukommenden Adels-Titel beylege, gleichwie gegen diejenigen, die ſich ſelbſt einen unerweislichen Adel oder höhern Adelsgrad zueignen ſollten, ein bereits angeordnetes Verfahren beſtehet.

Dieſe Verfügung erachten Wir dem ältern Adel und dem achtbaren Bürgerſtande gleich ehrenhaft; dem ältern Adel, indem Wir ihm aus dem Inbegriff wahrhaft verdienter Männer eine Pflanzſchule ſeiner künftigen Ergänzung bilden, dem Bürgerſtande aber, weil dieſe Ergänzung aus ihm hervorgeht, und gerade das Verdienſt der Einzelnen, wenn ſie für ihre Perſon dem Adel, für ihre Kinder und Verwandte aber dem Bürgerſtande angehören, nicht mehr der Weg ſeyn wird, auf dem man ſich ihm gänzlich entziehen kann.

München den 23. December 1812.

Max. Joſeph.

Graf v. Montgelas.

Auf königl. allerhöchſten Befehl
der General-Sekretär
Baumüller.

Bekanntmachung.

(Den Bezug der Zinſen von ärarial Paſſiv-Capitalien bey den Rentämtern betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs von Baiern ꝛc.

In Beziehung auf die im hieſigen Intelligenzblatte Nro. 119. S. 2639. erſchienene Bekanntmachung vom 29. October d. J. werden ſämmtliche königl. Land- und Patrimonialgerichte des Großherzogthums Würzburg hiermit angewieſen, die in ihren Gerichtsbezirken befindlichen Verwaltungen der Gotteshäuſer und milden Stiftungen zur Erklärung aufzufordern, ob dieſelben die Zinſen von den Staats-Paſſiv-Capitalien der ihrer Pflege anvertrauten milden Stiftungen und Gotteshäuſer bey den ihnen vorgeſetzten Rentämtern, oder bey der königl. Schuldentilgungskaſſe dahier unmittelbar erheben wollen. Auf den Fall, daß die erwähnten Pfleger die fraglichen Zinſen bey einem Rentamte zu beziehen wünſchen, haben dieſelben den Numerus und den Tag einer jeden Obligation, den Betrag und den Zinsfuß ſo wie den Zinstermin eines jeden einzelnen Capitals, nebſt dem Namen der Stiftung auf das genaueſte in einem ſchriftlichen Verzeichniſſe anzugeben, damit die betreffenden Rentämter hiernach zur Zinſenzahlung angewieſen werden können.

Die ſorgfältigen Erklärungen der erwähnten Verwaltungen nebſt den vorſchriftsmäßigen Capitalien-Verzeichniſſen ſind von

dem königl. Land= und Patrimonial=Gerichten längſtens bis zum 15. December d. J. anher mit Bericht einzuſenden, indem anſonſt in dem Laufe dieſes Etatsjahres hierauf keine Rückſicht mehr genommen werden kann.

Würzburg den 11. November 1815.

Königl. Staats = Schuldentilgungs = Commiſſion.

Frhr. v. Zurhein.

v. Schallhammer.

Rheiniſch.

---

(3) 1. **Verſteigerung.**

Donnerſtag den 7. December d. J. Vormittags um 10 Uhr, werden auf dem königl. Stadtgerichte die zur Gantmaſſe des Joſeph Füger dahier gehörigen Grundſtücke nach Vorſchrift der Executions=Ordnung öffentlich aufgeſtrichen, und dem Meiſtbietenden zugeſchlagen, als:

1 Morgen Acker im oberen Grainberg, an der Landwehr,
2 Morgen Baumfeld in der Winterleithen, zwiſchen Kaminfeger Magiſtris und Maurer Meyer Wittib,
2 1/4 Morgen Artfeld in der Sander=Heinrichsleithen, zwiſchen gemeinem Weg, und Bürger Hippler,
1 Morgen Monatsklee alldort,
1/2 Morgen Kleefeld am Dürrbacher Roth,
1 Morgen desgleichen im Grombühl, zwiſchen Bäcker Sartorius und Gaſtgeber Streng,
1 1/2 Morgen Garten im Füchslein, am gemeinen Weg,
2 1/2 Morgen an der jungen Sätz, im Lindleinsberg, zwiſchen Stadtrath Neudörfer und Bereuter Kaufmanns Wittib,
1 Morgen allda, zwiſchen Stadtrath Neudörfer und Handelsmann Wieber,
3 Morgen im Pfaffenberg, zwiſchen Hrn. Landesdirectionsrath Herz, und Weinhändler Rüdel.

Die nähern Bedingniſſe, ſo wie die auf vorbezeichneten Realitäten haftenden Laſten, werden bey der Strichstagfart bekannt gemacht.

Decretum Würzburg den 13. November 1815.

Königl. Stadtgericht.

Wilhelm.

Mohrenhofen.

(3) 3. **Gläubiger=Vorladung.**

Diejenigen, welche eine Forderung an die Hinterlaſſenſchaftsmaſſe des verlebten Schneidermeiſters Joſeph Herold dahier machen können, haben ſolche entweder in Perſon oder durch Bevollmächtigte Dienſtag den 12. kommenden Monats December d. J. früh um 9 Uhr auf königl. Stadtgerichte gehörig anzuzeigen und zu liquidiren, bey Vermeidung des Rechtsnachtheiles, daß anſonſten auf ſie in Auseinanderſetzung dieſer Theilungsſache keine Rückſicht genommen wird.

Würzburg den 8. November 1815.

Königl. Stadtgericht.

Wilhelm.

Mohrenhofen.

---

(4) 4. **Bekanntmachung.**

In der Ausſchatzungsſache des Barthel Hart von Erlabrunn, wird das Prioritäts=Erkenntniß am Mittwoch den 29. d. M. vor dem Eingange in das Geſchäftszimmer des unterzeichneten Landgerichts den Intereſſenten zur Einſicht, in vim publicati angeheftet werden.

Würzburg am 10. November 1815.

Königl. Landgericht j. d. M.

Behr.

Wolf, A. a.

---

(3) 1. **Verſteigerung.**

Am Mittwoch den 29. dieſes Monats von früh um 9 Uhr an, wird das unbewegliche Vermögen des in Ausſchatzung gefallenen Johann Adam Keßler zu Nordheim an einem Wohnhauſe ſammt Hofrieth und mehrern Grundſtücken, deren Verzeichniß dahier einzuſehen iſt, in dem Nordheimer Gemeindehauſe nach Vorſchrift der Executionsordnung gerichtlich verſtrichen.

Fladungen am 10. November 1815.

Königl. Landgericht.

Beck.

---

(3) 1. **Vorladung.**

Johann Stürm, ledig von Unterelzbach, ehemals fürſtlich würzb. Dragoner, iſt am 8. d. M. ohne Hinterlaſſung eines Teſtaments verſtorben.

Es werden daher alle jene, welche entweder als Erben, oder als Gläubiger einen

Anſpruch auf deſſen Nachlaß machen wollen, hiermit öffentlich vorgeladen und angewieſen, am Donnerſtage den 30. d. M. früh um 9 Uhr ihre Rechte dahier geltend zu machen, widrigenfalls man die Erbſchaft den ſich legitimirenden Inteſtaterben ohne Aufenthalt aushändigen wird.

Fladungen am 11. November 1815.

Königl. Landgericht.

Beck.

---

(3) 3. **Verpachtung.**

Der Lumpenſammlungs-Pacht im dießſeitigen Rentamts-Bezirke endiget ſich den letzten December dieſes Jahr. Zur weitern Verpachtung auf 3 Jahre wird Tagfart auf Dienſtag den 21. dieſes früh um 9 Uhr anberaumt, welches andurch bekannt gemacht wird.

Detteloach den 10. November 1815.

Königl. Rentamt.

Rothmund.

---

(3) 1. **Verſteigerung.**

Dem Michel Weiß zu Kirchſchönbach werden nachverzeichnete Realitäten nach Bekanntmachung ihrer nähern Beſchreibung, Donnerſtag den 7. December d. J. früh um 9 Uhr auf dem dortigen Gemeindehauſe öffentlich verſtrichen, und den Meiſtbietenden verordnungsmäßig zugeſchlagen werden.

a) Ein Wohnhaus mit Nebengebäuden und Grasgarten.
b) 1 1/2 Morgen Artfeld im Sohl.
c) 1 1/2 Morgen Baumfeld am Rindererweg.
d) 1 Morgen Wieſen im Grund.
e) 2/4 Morgen Artfeld im Sohl.
f) 1 1/4 Morgen Baumfeld Gemeindtheil am Schafwaſen.
g) 4 Morgen Artfeld am Gösdorferweg.
h) 2 Morgen Wieſen in der Hitzau.
i) 1 Morgen detto im obern Sohl.
k) 1 Morgen detto im untern Sohl.
l) 1 1/4 Morgen Artfeld am Bergweg.
m) 1 Morgen Baumfeld am Berg.
n) 1 Morgen detto untern Berg.
o) 1 3/4 Morgen Artfeld am Grubenweg.
p) 2/4 Morgen 1 Ruthen detto in der Gruben.
q) Anderthalb Viertel Morgen detto am Grubenweg.
r) 1 Morgen detto in der Gruben.
s) 1 1/4 Morgen detto allda.
t) 1 Morgen detto an der Ilmbacherſtraße.
u) 1 Morgen detto im Berg.
v) 1 1/4 Morgen 7 Gert. Artfeld und Wieſen am Gösdorferweg.
w) 1/2 Morgen 18 1/2 Gert. Artfeld in der Gruben.
x) Anderthalb Viertel Morgen 13 1/2 Gert. detto in der Gruben.
z) 1 Morgen Wieſen im Sohl.

Gerolzhofen den 10. November 1815.

Königl. Landgericht.

Wirth.

v. Wittern.

---

(3) 1. **Verſteigerung.**

Die zur Concursmaſſe des Michael Zolllung, zu Langendorf gehörige Mühle mit einem Mahlgange an der Saale zu Langendorf, worauf 1 Pfund 20 pf. Grundzins und 3 fl. 15 kr. rhn. für vererbtes Fiſchwaſſer jährlich zum königl. Rentamte Euerdorf, dann 1 Pfund 3 1/3 pf. Schatzung in simplo und 5 Pfund 1 1/6 pf. jährliche Beth haften, wird am Mittwoch den 6. December dieſes Jahres von unterzeichneter Stelle im Orte Langendorf öffentlich verſteigert werden.

Zu dieſer Mühle gehören:

a) Ein Haus, der untere Stock von Steinen mit Stallung und Waſchhaus, der obere Stock von Holz, eine Scheuer, ein Stall zu 3 Paar Pferden mit einem Boden, ein Schweinſtall mit vier Abtheilungen, ein Hühnerhaus, ein beſonderes Gebäude mit einem gewölbten Keller, und ein halbes Gemeinderecht. Auf dieſen allen haften 14 2/4 pfn. Schatzung in simplo und 2 Pfund 21 pfn. jährliche Beth.

b) Ein Küchengarten und 1 1/4 Morgen Wieſen hinten an der Mühle, geben jährlich 2 pfn. Grundzins zum königl. Rentamte Euerdorf, dann 6 1/3 1/16 pfn. Schatzung in simplo und 29 pfn. jährliche Beth.

Uebrigens werden die Strichsbedingniſſe bey dem Striche bekannt gemacht werden.

Euerdorf den 13. November 1815.

Königl. Landgericht.

Krais, Landrichter.

Feſſel.

Bekanntmachung.

Nachbemerkte Staats-Obligationen über 500 fl. rhn. sub Nro. 39. datirt vom 17. October 1805.

2) Ueber 100 fl. rhn. sub Nro. 147. de eod. dato.

3) Ueber 200 fl. rhn. sub Nro. 202. de eod. dato, sind dem königl. Schuldheißen zu Untereßfeld auf eine noch nicht zu bestimmende Weise jedoch ohne Zins-Coupons abhanden gekommen. Das Publikum wird vor dem Ankauf dieser Staats-Obligationen gewarnet, indem bereits die Einleitung getroffen ist, daß solche bey der königl. Haupt-Cassa nicht erhoben werden können, sämmtliche Polizeybehörden aber werden zum Behufe der deßfallsigen Untersuchung requirirt im Entdeckungsfalle besagte Staats-Obligationen sogleich in Verwahrung zu nehmen, und dem königl. Landgerichte dahier Nachricht hiervon zu ertheilen.

Königshofen den 11. November 1815.

Königl. Landgericht.

Brandt, Landrichter.

Fambach.

---

(2) 2. Versteigerung.

Nach dem Beschluſſe der Relicten des zu Mainbernheim verſtorbenen Bäckermeiſters Obernberger werden das zur Nachlaßmaſſe gehörige zweyſtöckige Wohnhaus mit Stallung, Hofrieth und Schweinſtall, worauf bisher die Bäckerproſeſſion getrieben worden iſt, ferner 5 Fuder 1 Eimer gutgehaltene 1811er Weine, und 5 Fuder 1812er Weine, dann 4 1/2 Eimer Moſt, endlich 4 Schweine dem öffentlichen Verkaufe ausgeſetzt, und Kaufliebhaber eingeladen, ſich in dem auf Dienſtag den 28. November d. J. früh um 9 Uhr anberaumten Strichstermine auf dem Rathhauſe zu Mainbernheim einzufinden, wo ihnen von den Weinen Proben zur Verkoſtung vorgeſetzt werden ſollen, ſo wie auch Jedermann freyſteht, das Obernbergiſche Haus und die Schweine vor dem Strich in Augenſchein zu nehmen.

Marktſteft am 31. October 1815.

Königl. baier. Landgericht.

Stöhr.

Bodenſtaff.

---

(3) 3. Verſteigerung.

Das Haus und eingehörige Güter des Nikolaus Schaller zu Neuſes am Sand ſoll zum Behufe der Hülfsvollſtreckung an den Meiſtbietenden verſteigert werden, wozu der 27. November l. J. früh um 10 Uhr anberaumt iſt.

Die allenfallſigen Liebhaber werden daher eingeladen, an der beſtimmten Tagfart in dem Wirthshauſe zu Neuſes am Sand einzutreffen, auch ſich hinſichtlich ihrer Zahlungsfähigkeit auszuweiſen.

Dieſes Gut beſteht aus einem Hauſe mit einer halben Scheuer und halben Keller, dann 21 Morgen 34 Ruthen eingehörigen Artfeldern, ferner 2 3/4 Morgen 32 1/2 Ruthe Wieſen, und 1/4 Morgen 25 Ruthen Gemeindtheile.

Die darauf haftenden Laſten und Bedingniſſe werden an der Strichstagfart noch beſonders bekannt gemacht werden.

Zeilitzheim den 24. October 1815.

Königl. baier. gräfl. Schönborniſches Herrſchaftsgericht.

J. B. Kreß.

Moller, A. s.

Nichtamtliche Artikel.

Feilbietungen.

1) (3) Am Dienſtage den 21. November l. J. und an den folgenden Tagen, jedesmal Nachmittags um 2 Uhr, werden von der Verlaſſenſchaft des Handelsmannes Philipp Anton Kinzinger in deſſen Sterbhauſe auf der Neubaugaſſe, im 4. Diſtr. Nro. 102. verſchiedene Mobilien an Silber, Kupfer, Zinn, an Betten, weißem Zeuge und Schreinerwaaren ꝛc. dem öffentlichen Striche ausgeſetzt, und gegen baare Zahlung abgegeben.

Von dem Teſtamentariate.

2) (2) Nächſtkommenden Montag den 20. November, Nachmittags um 2 Uhr, werden bey Spezereyhändler Müller im Braunbacherhofe, nachſtehende reingehaltene, und zum Theil ſelbſt gezogene Weine, von vorzüglicher Güte, dem öffentlichen Striche ausgeſetzt, und dem Meiſtbietenden ſogleich zugeſchlagen, als:

2 Fuder — Eimer 1811er Dettelbacher Gewächs

2 " 5 " " dto. dergleichen,

3 " 10 " " dto. dto.

4 Fuder — Eimer 1811er Würzburger,
4 = 5 = dto. Rödelſeer,
4 = 1 = dto. Randersackerer,
4 = 2 = dto. geſöndetter dto. Mäsberg,
2 = 8 = dto. dto.
1 = 9 = dto. dto.
— = 8 = dto. dto.
2 = 8 = 1804er, Würzburger,
2 = 6 = dto. dto.
2 = 6 = 1807er, dto.

Die Herren Liebhaber hierzu werden höflichſt eingeladen.

Würzburg den 14. November 1815.

3) (2) Bey Anton Joſeph Lauſch in der Semmelsgaſſe Nro. 46. ſind Steinkohlen Centner weis, der Centner zu 1 fl. rhn. zu haben.

4) (2) Bremer Bricken, geſalzener Lachs, friſche Auſtern, Bickinge, Stockfiſche, Lapperdan und holl. Häringe ſind bey Handelsmann Horſch in der Marktgaſſe billigſt zu haben.

Vermiethungen.

1) (1) Bey Handelsmann Johann Michael Mohr in der Büttnersgaſſe, nächſt der Schwane Nro. 317. iſt ein ſchönes Quartier ſogleich oder auf Lichtmeß zu verlehnen, daſſelbe beſteht in 2 heizbaren Zimmern Alkoven, Küche, Bodenkammer, einem verſchloſſenen und einem unverſchloſſenen Vorplatz, nebſt andern Bequemlichkeiten.

2) (1) Im 2. Diſtr. Nro. 50. in der Eichhorngaſſe, im Eichhornwirthshaus, ſind 2 heizbare möblirte Zimmer für 2 ledige Herren ſtündlich zu verlehnen.

3) (1) Im 1. Diſtr. Nro. 301. iſt auf Lichtmeß ein Quartier zu vermiethen. Das Nähere iſt bey Bäckermeiſter Göbel in der Bankgaſſe Nro. 163. zu erfahren.

4) (1) Im 3. Diſtr. Nro. 278. in der Büttnersgaſſe, iſt ein möblirtes Zimmer ſtündlich zu verlehnen.

5) (1) Im 2. Diſtr. Nro. 214. nächſt dem Juliusſpitale iſt ein möblirtes Zimmer für einen ledigen Herren ſtündlich zu verlehnen.

6) (1) Im 3. Diſtr. Nro. 113. in der Plattnersgaſſe, iſt ein Zimmer für einen ledigen Herren ſtündlich zu vermiethen.

7) (2) Im 2. Diſtr. Nro. 271. nächſt dem Juliusſpitale, im neuen Zellerhofe, ſind 2 möblirte in einander gehende Zimmer, zuſammen oder einzeln an ledige Herren zu vermiethen.

8) (3) In der Domgaſſe, 2. Diſtr. Nro. 554. iſt der obere Stock beſtehend in 3 heizbaren und einem unheizbaren Zimmer, einer hellen Küche, 3 Bodenkammern, dann s. v. Abtritt, und einem Stück Keller, gemeinſchaftlichem Waſchhaus, dann Platz zum Holzlegen auf künftige Lichtmeß 1816. zu vermiethen.

9) (1) Für einen ledigen Herrn iſt ſogleich nahe am Juliusſpitale ein möblirtes Zimmer zu vermiethen. Nähere Nachricht giebt man im Intelligenzcomtoir.

Vermiſchte Anzeigen.

1) (2) Am künftigen Dienstag den 21. November ist der Statutenmäsige Monats-Ball für die Mitglieder der Harmonie, in den Limbischen Sälen. Anfang um 6 Uhr.

Aus dem Harmonie-Vorstande.

2) (1) Die unterzeichnete Leſebibliothek zeigt hiermit an, daß ſie auch im Jahre 1816. fortfährt folgende beliebte Zeitungen und Journale zu halten:

Jenaer Litteratur Zeitung.
Haller Allgemeine = =
Leipziger = = =
Göttinger gelehrte Anzeigen.
Das Morgenblatt.
Zeitung für die elegante Welt.
Der Freymüthige.
Leipziger Modenzeitung.
Minerva.
Allgemeiner Anzeiger der Deutſchen.

Dazu kommen noch, wenn es eine gehörige Anzahl von Subſcribenten zuläßt: Erhohlungen. Thüringiſches Unterhaltungsblatt. Erheiterungen v. Zſchokke in Aarau.

Das Jahr Abonnement koſtet 8 fl. rhn. Man bittet bis zum 1. December zu ſubſcribiren.

Auch bemerken wir daß ſich unſere Leſebibliothek mit den neueſten beliebteſten Schriften, eines F. v. Fouqué, Caroline v. Fouqué, Laun, Schilling, F. Kind, Matthiſon und vielen andern vermehrt hat, und fortfahrend bemüht iſt, das Neueſte und Beſte der deutſchen Litteratur zu geben.

Die Fiſcheriſche Leſebibliothek.

3) (2) J. M. Netzler, kaiſerl. königl. öſter. dekretirter Zahnarzt und Bandagiſt, wie-

auch königl. baier. Militär- und Land-Bandagiſt und Hofzahnarzt, (wohnhaft in Frankfurt am Main) iſt auf ſeiner Durchreiſe allhier angekommen, und hat die Ehre ſich dem verehrten Publikum als Zahnarzt ſo wie auch im Heilen der Leibſchäden zu empfehlen, wozu er ſeine ſchon berühmten elaſtiſchen Bruchbänder mit dem neu erfundenen Druckballen, welcher zur Radikalkur ganz vollkommen geeignet iſt, und welchen man unter den dünneſten Beinkleidern nicht bemerken kann, bey ſich führt; noch muß er bemerken, daß er eine beſonders leichte elaſtiſche doppelte Bandage im höchſten Grade verfertiget, und damit die Feder nicht roſtig werden kann, hat er ſie fein lackirt; ſie dient für doppelt Gebrochene, auch für jene, welche eine Schwäche in den Bauchmuskeln oder dem Bauchringe haben, beym Reiten, Fahren, Tanzen, Fechten, und bey allen heftigen Leibesbewegungen als Präſervative. Wer ſolches nicht getragen hat, kann den Zweck und die Bequemlichkeit nicht beurtheilen.

Suſpenſoren zum Reiten und für Kranke hat er vorräthig.

Auch iſt bey ihm eine Zahn-Tinktur zur Reinigung der Zähne zu haben, wodurch das Zahnfleiſch geſtärkt, dem Beinfraß Einhalt gethan, und der üble Geruch des Mundes vertrieben wird. Ein Glas von 7 Loth koſtet 48 kr. Zahnpulver die Büchſe 36 kr. Zahnbürſten, beſſer als engliſche, das Stück 24 kr.

Sein Logis iſt im baieriſchen Hofe, im erſten Stock Nro. 43. rechts die zweyte Thüre. Sein Aufenthalt iſt 8 Tage.

4) (2) Mit gnädigſter Bewilligung und Cenſur, erſcheint bis 15. December 1815. „Würzburger Almanach, für's Theater und ſchöne Wiſſenſchaften 1816. herausgegeben von C. F. Holzapfel, Mitglied der hieſigen Bühne. Mit einem Portrait. — 8 Bogen, gebunden, auf Velinpapier 2 fl. — Der Subſcriptions-Preis iſt 1 Rthlr. 4 gr. oder 1 fl. 42 kr. — Die Herren Verfaſſer ſind: Iffland, St. Schütze, Jak. Grimmer, C. Schreiber E. A. Semmler, Bürde, Langbein, Haug Louiſe Brachmann, Lang. Adrian.

Liebe und Kunſt in zarter Befreundung und geiſtreichem Wechſelſpiel iſt der Inhalt dieſes Almanachs.

Im Verlage des Herausgebers, in der Strohgaſſe, 1. Diſtr. Nro. 123.

5) (6) Mit allerhöchſter königl. Bewilligung wird das Landguth oder ſogenannte Thallandhof zu Obermenzing, im Iſarkreiſe, in einer wahrhaft ländlich reizenden Lage, in der Nähe des königl. Luſtſchloſſes Nymphenburg, Landgerichts München durch Looſe in einigen Monaten ausgeſpielt. das Loos zu 1 fl. 30 kr. rhn. nebſt 17 Nebengewinnſten.

Die zuerſt gezogene Nummer gewinnt das Landguth nebſt einer Prämie in baarem Gelde zu = = = =	500 fl.
Die zweyte Nummer gewinnt eine aus 1200 Stück beſtehende Mineralien-Sammlung, eingeſchätzt zu =	1100 fl.
Die dritte gewinnt = =	250 fl.
Die vierte gewinnt = =	150 fl.
Die fünfte gewinnt = =	120 fl.
Die ſechste gewinnt ein Forto-Piano eingeſchätzt zu = = =	100 fl.
Die ſiebente gewinnt = =	90 fl.
Die achte gewinnt eine goldene Uhr nebſt Kette, und ein Paar mit Silber eingelegte Piſtolen, eingeſchätzt zu = = = =	80 fl.
Die neunte gewinnt = =	70 fl.
Die zehnte dto. = = =	60 fl.
Die eilfte dto. = = =	50 fl.
Die zwölfte dto. = = =	40 fl.
Die dreyzehnte gewinnt =	30 fl.
Die vierzehnte dto. = =	25 fl.
Die fünfzehnte dto. = =	15 fl.
Die ſechzehnte dto. = =	11 fl.
Die ſiebenzehnte dto. = =	9 fl.

Plane und Looſe ſind zu haben bey Franz Michael Steinam.

Kundmachung.

6) (2) Mit allerhöchſter Bewilligung wird der in München in der Vorſtadt Schönfeld an der Fürſtenſtraße Nro. 165. gelegene Garten nebſt Wohngebäude durch 5000 Looſe das Loos zu 2 fl. 24 kr. rhn. ausgeſpielt, womit noch 12 Nebengewinnſte, als einer zu 300 fl., drey jeder zu 200 fl., vier jeder zu 100 fl. und vier jeder zu 50 fl. verbunden ſind.

Das Ganze beſteht in einem Garten und einer Wieſe mit den beſten Obſtbäumen, und hat 58404 Quadrat Schuhe, darin befindet ſich ein gemauertes Wohngebäude ein Kühſtall, ein großes Sommerhaus und zwey Brunnen, und iſt alles im beſten Zuſtande.

Der Tag der Ziehung wird auf den 1. April 1816. beſtimmt.

Looſe ſind bey Hrn. Handelsmann Carl Anton Pſirſching in Würzburg zu haben.

7)(2) **Bekanntmachung.**

Landguth- u. Mineralien-Kabinet-Verlooſung.

Mit allerhöchſter Bewilligung wird das auf 4000 fl. gerichtlich eingeſchätzte, und ganz ſchuldenfreye Landguth der Thallandhof in Obermenzing, in der Nähe des königl. Luſtſchloſſes Nympfenburg, in einer wahrhaft reizenden Gegend an der Würme gelegen, mit allen Zugehörungen, als dem Wohnhauſe, den Oeconomiegebäuden und vermeſſenen in 158 baier. Tagw., betragenden Gütern, Feldern, Wieſen und Waldungen beſtehenden Grundſtücken, dann eine aus 1200 ſehr ſchönen und mitunter ſeltenen Stücken beſtehende Mineraliensammlung durch 7000 Looſe, das Loos zu 1 fl. 30 kr. ausgeſpielt. Mit dieſen ſind noch 15 Geld- und Nebengewinnſte verbunden, welche mit einer Prämie zu 300 fl., zuſammen 2500 fl. ausmachen.

Wenn bis Ende des Monats December 1815. zwey Drittheile der Looſe abgeſetzt ſeyn werden, ſo geht auch bis dahin die Ziehung ganz gewiß vor ſich, welche aber auf alle Fälle vorerſt in den öffentlichen Blättern des Königreichs bekannt gemacht wird. Das Nähere erklärt der Ausſpielungs-Plan, der bey Herrn Handelsmann Carl Anton Pſirſching auf dem grünen Markte, wo auch Looſe zu haben ſind, abgegeben wird.

8) (3) Angelo Valentini, der italieniſchen und franzöſiſchen Sprache legitimirter Lehrer dahier, macht allen ſeinen Freunden und Gönnern hiermit ſchuldigſt bekannt, daß er nun von ſeiner Vacanz-Reiſe wider hieher angekommen, auch gleich ſeinen Privat-Unterricht in beyden Sprachen wie ſonſt wieder anzufangen geſonnen iſt. Sein Logis iſt in der Franziskanergaſſe Nro. 161.

9) (1) Unterzeichneter macht einem verehrungswürdigen Publikum bekannt, daß am Sonntag den 19. Nov. Tanzmuſik gehalten wird. Für Speiſen und Getränke iſt beſtens geſorgt. Bey übler Witterung werden Chaiſen in Bereitſchaft ſtehen, wofür die Perſon 12 kr. zahlt. Er bittet um geneigten Zuſpruch.

Andreas Gabler, Aumüller.

10) (1) Unterzeichnete macht ihren Gönnern ergebenſt bekannt, daß ſie bis künftigen Sonntag den 19. November wieder Tanzmuſik halten wird. Die Zufriedenheit ihrer Gäſte wird ſie zu erfüllen ſuchen.

M. Grebner,
im Gaſthauſe zum Pfauen.

11) (1) Georg Diener, Lehnkutſcher wohnhaft in der obern Bocksgaſſe, 3. Diſtr. Nro. 210. fährt Dienſtag den 21. November mit einer Chaiſe nach Frankfurt, und wünſcht Mitreiſende.

Anzeige der Gebornen, Getrauten und Geſtorbenen vom 1. bis 8. Nov. 1815.

Geborne.

Johann Georg Joſeph, Sohn des Hofmuſikus Reuſchel. Anna Maria, Tochter des Kirchners Zörlein. Maria Anna, Tochter des Häfners Schelter. Georg Joſeph, Sohn des Schuhmachers Lauer. Anna Eliſabetha, Tochter des Schuhmachers Heller. M. Anna, Tochter des Friſeurs Bayer. Eva, Tochter des Kärners Gelſt. Johann, Sohn des Taglöhners Olling. Ein nothgetauftes eheliches Knäbchen. Johann Valentin, Sohn des Büttners Scheiner. Auſſereheliche 6.

Getraute.

Matthes Klöpfel, Häcker, mit Dorothea Weber, Bürgerstochter von hier.

Peter Leuchtweis Bauer, von Großrinderfeld, mit Catharina Behringer, Bauerstochter daſelbſt.

Geſtorbene.

Catharina Martha Späth, k. b. Regiſtratorstochter, 8 Wochen alt. Margaretha Schmitt, Bauerstochter von Obereuerheim, 79 Jahre alt. Jacob Stühler, Schneidermeiſter. Nikolaus Pfiſter, Pfründner, 73 Jahre alt. Joſeph Schmitt, Handelsmanns-Sohn, 12 Jahre alt. Ein nothgetauftes eheliches Knäbchen. Magdalena Lambert, Pfründnerin, 83 Jahre alt. Lucia Ott, ehemalige Layenſchweſter, 68 Jahre alt. Margaretha Freybert, Senftenträgersfrau, 60 Jahre alt. Auſſereheliche 3.

Königlich Baieriſches
Intelligenzblatt
für das
Großherzogthum Würzburg.

Mit Seiner Majeſtät des Königs allergnädigſtem Privilegium.

Dienſtag. Nro. 126. 21. November 1815.

Amtliche Artikel.

Beſchluß der Verordnungen über die Adels-Matrikel.

Bekanntmachung.

(Den Schluß der Anmeldungen für die Adels-Immatrikulation betreffend.)

Heute den 3. Julius Vormittags erſchien im Geſchäftsſaal des Reichsherolden-Amts ein Reichs-Herold, um den Befehl Seiner Majeſtät des Königs vom 13. Oktober 1812 (Rggsbl. S. 1857) die am 1. Julo zu ſchließenden Adels-Anmeldungen betreffend, vorzulegen, und zu vernehmen, was nunmehr, nach dieſer verfloſſenen letzten Friſt abermal zu verkünden ſeyn möchte. — Worauf man, nach reiflicher Berathung, und eingezogener genauer Kundſchaft aller neueſten Anmeldungen, die bis zum heutigen Tage eingelangt ſeyn konnten, folgenden Beſchluß gefaßt:

1) Alle Adels-Titel, welche zur Stunde nicht bey dem Reichs-Heroldenamte zur Eintragung angemeldet worden ſind, ſofern ſie nicht auf neue, ſeit drey Monaten erſt extradirte Verleihungen oder unmittelbare Befehle Seiner Majeſtät begründet werden können, werden als erloſchen erklärt, und in den öffentlichen Urkunden und künftigen Staats-Handbüchern gelöſcht; ſollte ſich aber ferner gleichwohl noch Jemand ſolcher ungültigen Titel oder nicht zugeſtandener Grade öffentlich bedienen wollen, ſo wird gegen denſelben vom Reichs-Heroldenamte ein öffentliches Verfahren auf Ahndung mißbrauchter Rechte und öffentlichen Verruf durch den Kronfiskal eingeleitet werden.

2) Diejenigen, welche ihre Titel zwar zur Eintragung erweislich angemeldet, hierauf aber wegen Menge der zugleich eingekommenen Geſuche noch keine Entſchließung erhalten, haben anzunehmen, daß ihre Angelegenheit ſofort in Unterſuchung genommen, und ihnen darüber demnächſtens entweder Urkunde der geſchehenen Eintragung, oder Auftrag weiterer Ergänzung des Beweiſes überhaupt, oder einzelner Förmlichkeiten, unter einem peremtoriſchen Termin zukommen wird.

3) Diejenigen, welchen ſolche Aufträge ſchon zugekommen ſind, haben denſelben zur Förderung der Sachen in möglichſter Bälde, auf alle Fälle aber von dem als peremtoriſchen Termin anberaumten 1. Oktober dieſes Jahres zu genügen.

4) So wie ein peremtoriſcher Termin ohne Erfolg verſtrichen iſt, wird das Reichs-Heroldenamt den erforderlich geweſenen Adelsbeweis als nicht vollführt und fällig erklären, den Exhibenten mit ſeinen weitern Anſprüchen durch ausdrückliches Erkenntniß präkludiren, die Akten reponiren, und die bisherigen Titel löſchen laſſen.

5) Extrakte ſchon vollzogener Eintragung, welche den Intereſſenten inſinuirt, von denſelben aber nicht ſofort ausgelöſt werden, gehen wieder an das Reichs-Heroldenamt zurück, welches durch beſonderes Verfahren die Löſchung in der Adels-Matrikel und die Ausſchreibung geſchehenen Adels Verzichts veranlaſſen wird.

6) Sämmtliche Militär-Perſonen, die als ſolche

b. L

abweſend, im Felde oder Lager, oder ſonſt in der königl. Armee wirklich dienend ſind, bleibt der Termin zur Anmeldung noch offen; doch wird es ihr Intereſſe erfordern, dieſe Angelegenheiten ſo viel thunlich auch jetzt ſchon bey perſönlicher Anweſenheit ſelbſt, oder ſonſt durch Beauftragte beſorgen zu laſſen, weil man ihnen ſonſt früher in der Matrikel keinen Platz geben kann. —

Wer ſich gleichwohl gegen die definitiven Verfügungen oder Erkenntniſſe beſchwert vermeinen ſollte; die in dieſen Angelegenheiten vom Reichs-Heroldenamte als einem Oberhofe in Adelsſachen ergehen, kann binnen einem Fatale von zwey Monaten den Rekurs unmittelbar an das Miniſterium der auswärtigen Angelegenheiten ergreifen, dem es zukommt, die binnen ſolchem Zeitraume angebrachten Beſchwerden nach Ermeſſen entweder auf der Stelle zu erledigen, oder wegen bemerkter Anſtände in den Formen dem Reichsheroldenamte zur vollſtändigeren Ergänzung zu remittiren, oder durch den königlichen geheimen Rath einen Spruch letzter Inſtanz zu veranlaſſen, oder aber auch die Beſchwerden als ſogleich unſtatthaft erſcheinend von kurzer Hand abzuweiſen.

München den 3. July 1813.

Reichs-Heroldenamt.

Bekanntmachung.

(Den Anfang eines neuen Lehrcurſes an der königl. Hebammen-Schule u. Entbindungs-Anſtalt dahier betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs von Baiern ꝛc.

Den 6. des künftigen Monats December wird an der königl. Hebammen-Schule und Entbindungs-Anſtalt dahier der Unterricht für die Hebammen wieder anfangen.

Die Diſtrikts-Commiſſariate haben daher die neugewählten — und als tauglich beſtätigten Schülerinnen wenigſtens zwey Tage vor dem Anfange des Lehrcurſes an den Vorſtand und Lehrer derſelben, den königl. Medizinal-Rath und Profeſſor Dr von Siebold, mit den nöthigen Atteſten zu ihrer Legitimation abzuſenden, die noch rückſtändigen Wahl-Protokolle aber nebſt den ärztlichen Gutachten über die Fähigkeiten der gewählten Individuen alsbald an die königl. Landesdirection zur Genehmigung einzubefordern, und die Anzeige zu machen, wenn eine — oder die andere Schülerin aus erheblichen Gründen bey dem angekündigten Lehr-Curſe nicht erſcheinen konnte.

Ortſchaften, aus welchen die Schülerinnen zum Unterrichte abzuſchicken ſind:

Biſchoffsheim und Gersfeld, Phyſicats-Diſtrikts Biſchoffsheim.
Ebelsbach mit Gleiſenau, Phyſicats-Diſtrikts Eltmann.
Elfershauſen, Phyſicats-Diſtrikts Euerdorf.
Nordheim, Phyſicats Diſtrikts Fladungen.
Haßfurt, Steinfeld, und Krumm mit Sechsthal, Phyſicats-Diſtrikts Haßfurt.
Aidhaußen, Phyſicats-Diſtrikts Hofheim.
Gefäll, Phyſicats-Diſtrikts Kiſſingen.
Herbſtadt mit Ottelmannshauſen, Phyſicats-Diſtrikts Königshofen.
Friedritt, Phyſicats-Diſtrikts Münnerſtadt.
Garſtadt, Phyſicats-Diſtrikts Werneck.
Hollerich, Phyſicats-Diſtrikts Wolfsmünſter.

Würzburg den 8. November 1815.

Königl. Landesdirection.

Frhr. v. Werneck.

von Halbritter.

Schnetter.

Bekanntmachung.

(Die Verwaltung der proteſtantiſchen Pfarr-Unterſtützungspflege betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs von Baiern ꝛc.

wird hiemit bekannt gemacht, daß dem Vikar an der dahieſigen proteſtantiſchen Pfarrkirche, Friedrich Prechtlein, die Verwaltung der Unterſtützungs-Caſſa für gering beſoldete proteſtantiſche Pfarrer auf Abbitte des vorigen Verwalters übertragen worden, und daher von nun an, jede an bemeldete Caſſa ſich ergebende Einſendung an den dermaligen Verwalter zu machen ſey.

Würzburg den 8. November 1815.

Königl. Landesdirection.

Frhr. v. Werneck.

von Halbritter.

Müller.

Weiſung an ſämmtliche königl. Stadt- und Landgerichte.

(Die Einſendung der amtlichen Depoſiten betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs von Baiern ꝛc.

Die Sicherheit, welche der Staat für die amtlichen Depoſiten zu leiſten verbunden iſt, und der bey der unterfertigten Commiſſion darüber angeordnete Geſchäftsgang erfordern, daß alle Depoſiten, ſobald ſie eingehen, (wie auch ſchon die landesherrliche Verordnung vom 22. October 1799. L. M. S. Th. 3. Fol. 810. und einige im Jahre 1807 und 1808. ergangene ſpezielle Weiſungen gebieten) hieher mit Bericht unter Beylegung der vorſchriftsmäßigen Tabellen eingeſendet werden. Nur jene Depoſiten ſind künftig von der Einſchickung frey, hinſichtlich welcher ſich beſtimmt vorher ſehen läßt, daß ſie in längſtens vier Wochen ohne allen Anſtand zur Auszahlung reif werden.

Nach dieſer Vorſchrift, welche von der königlichen Hofcommiſſion gnädigſt am 16. November 1815. genehmiget wurde, haben ſich die ſämmtlichen königl. Stadt- und Landgerichte bey eigener Verantwortung für allen irgend woher wegen Vernachläſſigung entſpringenden Schaden genau zu richten.

Würzburg den 18. November 1815.

Königl. Depoſiten-Commiſſion.

Schallhammer.

Seiling, k. Hofgerichtsrath.

Hertlein.

Getreid-Verkauf

auf dem Markte zu Würzburg am 17. Nov. 1815.

Im höchſten Preis:			
Weitzen,	32 Malter, das Malter	13 fl.	— kr.
Korn,	11 — — — —	8 fl.	30 kr.
Haber,	3 — — — —	9 fl.	15 kr.
Im mittlern Preis:			
Weitzen,	531 Malter, das Malter	11 fl.	6 kr.
Korn,	147 — — — —	8 fl.	5 kr.
Haber,	53 — — — —	8 fl.	53 kr.
Im tiefſten Preis:			
Weitzen,	8 Malter, das Malter	8 fl.	— kr.
Korn,	6 — — — —	7 fl.	15 kr.
Haber,	10 — — — —	8 fl.	30 kr.

Summe aller verkauften Früchte 801 Malter, als: 571 Malter Weitzen, 164 Malter Korn, 66 Malter Haber.

Königliche Polizeydirection.

Geſſert.

Verſteigerung.

Der ſchon ausgeſchrieben geweſene Verkauf durch öffentlichen Strich vom 25. September 1815. von ungefähr anderthalb Morgen Gemeind-Baumfeld in der Sandgrube oberhalb des Exercierplatzes iſt zur Zeit noch ausgeſetzt geblieben; es wird daher eine anderweite Strichstagfart auf Mittwoch den 29. November früh um 10 Uhr in dem k. Verwaltungsrathsgebäude anberaumt.

Würzburg den 17. November 1815.

Königl. Verwaltungsrath.

G. Brock, Bürgermeiſter.

(2) 1. Gläubiger-Vorladung.

Um die Verlaſſenſchaft der zu Lengfeld geſtorbenen Appollonia Hembergerin hinterlaſſenen Wittib des ehemalig fürſtlichen Stalloberknechts Hemberger berichtigen zu können, iſt es nothwendig zu wiſſen, ob und welche Paſſiven ſtatt finden; es ſollen daher alle diejenigen, welche beregte Maſſe aus was immer für einem Grunde in Anſpruch nehmen können, ihre Forderungen am Mittwoch den 13. December d. J. früh um 9 Uhr gehörig dahier anbringen, widrigens ſie ſpäterhin nicht berückſichtigt werden.

Decretum Würzburg den 17. Nov. 1815.

Königl. Landgericht d. d. M.

Jäger.

Wagner, Actuar.

(3) 1. Edictal-Vorladung.

Das gegen den Rathsverwandten Johann Bach zu Mellerichſtadt erlaſſene Concurserkenntniß hat durch freywillige Entſagung auf die Berufung die Rechtskraft erlangt, es wird ſonach zur Verhandlung dieſer Concursſache erſter Edictstag auf Mittwoch den 20. December d. J. früh um 9 Uhr anberaumt, an welchem ſämmtliche Forderungen mit ihren etwaigen Vorrechten von den Gläubigern entweder in Perſon oder durch hinreichend Bevollmächtigte unter Strafe des Ausſchluſſes von der Concursmaſſe angebracht,

zugleich die Beweismittel derſelben angegeben, und, wenn ſolche in Urkunden beſtehen, in Urſchrift eingereicht werden müſſen, dann

zweyter und letzter Edictstag auf Donnerſtag den 18. Januar 1816.

beſtimmt, an welchem ſämmtliche Einreden unter Strafe der Präcluſion damit vorzubringen ſind, und zugleich beyderſeits ſchlüßlich zu verhandeln iſt.

Mellerichſtadt am 11. November 1815.

Königl. Landgericht.

l. i. j.

Clement, Landgerichts-Actuar.

Bechmann, A. s.

---

(3) 1. Geſtohlene Sachen.

Nach einer von dem Juden Feiſt Schloma von Steinach gemachten Anzeige wurden demſelben in der Nacht vom 12. auf den 13. l. M. mittelſt gewaltſamen Einbruchs in ein Nebenzimmer ſeines Hauſes und Erbrechung eines Comodes nachſtehende Geldſummen, dann goldene Geſchmeide udd ſilberne Geſchirre entwendet, als;

a) 212 bis 216 doppelte preußiſche Friedrichsdor,
b) 5 Napoleonsdor,
c) 19 preußiſche Goldſtücke, die Damnificat theils zu 9 fl. 33 kr., theils zu 9 fl. 40 kr. angenommen haben will, aber nicht näher beſchreiben könne,
d) 16 ganze und einige Viertel Kronenthaler,
e) 18 ganze Laubthaler, wovon an zweyen die um den Rand herumgeſtandene Inſchrift weggeſchnitten war,
f) 2 ganz neue Conventionsthaler, welche beyde unten in der Mitte ein rundes Löchlein hatten, und auf denen beyden auf der einen Seite eine Weintraube eingeprägt war. Eine weitere Beſchreibung konnte nicht gemacht werden.

Sämmtliches Geld war theils in einem hanfenen Säckchen von groben Fäden, theils in einer alten ſchmutzigen Kalbsblaſe aufbewahrt.

Ferner wurde entwendet:

g) eine goldene Halskette, beſtehend aus mehreren viereckigen Theilen, die unter ſich an den 4 Enden mit Ringchen verbunden, und an welcher hinten ein Haken angebracht geweſen, im angegebenen Werthe zu 5 1/4 bis 6 Carolin,
h) ein Paar längliche goldene Ohrenringe, in deren Mitte ein Röschen und unter dieſem ein Gehänge ſich befand, im Werthe zu 2 Carolin,
i) ein paar goldene Fingerringe von alter Façon, ſogenannte Kugelringe, auf deren einem ein rothes Steinchen oben befeſtigt geweſen, im Werthe zuſammen zu 1 Carolin,
k) 6 ſilberne Löffel, von verſchiedener Façon, vorne rund und ziemlich abgeſchliffen, das Stück zu 2 fl. 45 kr. im Aufſchlage, endlich
l) 3 ſilberne Becher, wovon keiner einen Schoppen hielt, nach alter Façon gearbeitet, innen vergoldet, jedoch ziemlich abgewetzt, im Werthe zuſammen zu 4 Carolin.

Alle Juſtiz- und Polizeybehörden werden demnach dienſtfreundlichſt erſucht, auf die benannten Gegenſtände genaue Spähe zu halten, ſolche im Entdeckungsfalle im Beſchlag zu nehmen, auch die verdächtigen Beſitzer hievon zu arretiren, hierorts aber die gefällige Anzeige zu machen.

Münnerſtadt den 15. November 1815.

Königl. Landgericht.

Samhaber, Landgerichtsaktuar.

Streit.

---

(3) 1. Verſteigerung.

Freytags den 8. December l. J. Nachmittags um 2 Uhr werden bey königl. U. M. Commiſſariate dahier die von dem dahier angelegt geweſenen Magazin befindlichen Ueberreſte an verſchiedenen Naturalien, als

141 Malter 3 3/4 Metzen Haber Stadtmeß.
276 Centner 61 Pfund Heu,
42 Geſchock 3 1/2 Bund Stroh, der Bund zu 12 Pfund.
4 Eimer Branntwein.
7 Achtel 3 Metzen Erbſen, Münnerſtädter Maaß.
9 Achtel 2 1/4 Metzen Linſen, dto.

dem öffentlichen Striche parthienweiſe ausgeſetzt, und den Meiſtbietenden gegen gleich baare Bezahlung zugeſchlagen, wozu die Strichliebhaber eingeladen werden.

Kiſſingen den 17. November 1815.

Königl. Untermarſchcommiſſariat.

G. F. Conrad.

Digitized by Google

(3) 1. **Verſteigerung.**

Das den Johann Nikolaus Dietleiniſchen Erben dahier zugehörige Wohnhaus, ſammt Scheuer, Hofrieth und Garten, welches an der Hauptſtraße, nächſt am untern Thore gelegen — und wegen ſeines vielen Gelaſſes zu vortheilhaften Einrichtungen brauchbar iſt, ſoll nach dem Antrag gedachter Dietleiniſchen Erben, nochmals zum Aufſtrich gebracht werden.

Da nun hierzu Termin auf Donnerſtag den 14. k. M. December Nachmittags um 1 Uhr auf dahieſigem Rathhauſe anberaumt iſt; ſo wird ſolches hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Beſitz- und zahlungsfähige Liebhaber können gedachtes Haus auf Verlangen zuvor in Augenſchein nehmen, und die darauf haftenden Laſten erfahren, ſofort ſich aber am bemeldeten Termin ſelbſt auf dem Rathhauſe dahier einfinden, die Strichsbedingniſſe vernehmen, und bey annehmlichen Geboten des Zuſchlags gewärtigen.

Sommerhauſen den 4. November 1815.

Königl. baier. gräfl. Rechteren Limpurg Speckfeldiſches Untergericht.

Stadelmann.

---

(3) 2. **Verſteigerung.**

Am Mittwoch den 29. dieſes Monats von früh um 9 Uhr an, wird das unbewegliche Vermögen des in Ausſchatzung gefallenen Johann Adam Keßler zu Nordheim an einem Wohnhauſe ſammt Hofrieth und mehrern Grundſtücken, deren Verzeichniß dahier einzuſehen iſt, in dem Nordheimer Gemeindehauſe nach Vorſchrift der Executionsordnung gerichtlich verſtrichen.

Fladungen am 10. November 1815.

Königl. Landgericht.

Beck.

---

(3) 2. **Vorladung.**

Johann Sturm, ledig von Unterelzbach, ehemals fürſtlich würzb. Dragoner, iſt am 8. d. M. ohne Hinterlaſſung eines Teſtaments verſtorben.

Es werden daher alle jene, welche entweder als Erben, oder als Gläubiger einen Anſpruch auf deſſen Nachlaß machen wollen, hiermit öffentlich vorgeladen und angewieſen, am Donnerſtage den 30. d. M. früh um 9 Uhr ihre Rechte dahier geltend zu machen, widrigenfalls man die Erbſchaft den ſich legitimirenden Inteſtaterben ohne Aufenthalt aushändigen wird.

Fladungen am 11. November 1815.

Königl. Landgericht.

Beck.

---

(3) 2. **Verſteigerung.**

Dem Michel Weiß zu Kirchſchönbach werden nachverzeichnete Realitäten nach Bekanntmachung ihrer nähern Beſchreibung, Donnerſtag den 7. December d. J. früh um 9 Uhr auf dem dortigen Gemeindehauſe öffentlich verſtrichen, und den Meiſtbietenden verordnungsmäßig zugeſchlagen werden.

a) Ein Wohnhaus mit Nebengebäuden und Grasgarten.
b) 1 1/2 Morgen Artfeld im Sohl.
c) 1 1/2 Morgen Baumfeld am Rindererweg.
d) 1 Morgen Wieſen im Grund.
e) 2/4 Morgen Artfeld im Sohl.
f) 1 1/4 Morgen Baumfeld Gemeindtheil am Schafwaſen.
g) 4 Morgen Artfeld am Obsdorferweg.
h) 2 Morgen Wieſen in der Hetzau.
i) 1 Morgen detto im obern Sohl.
k) 1 Morgen detto im untern Sohl.
l) 1 1/4 Morgen Artfeld am Bergweg.
m) 1 Morgen Baumfeld am Berg.
n) 1 Morgen detto untern Berg.
o) 1 3/4 Morgen Artfeld am Grubenweg.
p) 2/4 Morgen 1 Ruthen detto in der Gruben.
q) Anderthalb Viertel Morgen detto am Grubenweg.
r) 1 Morgen detto in der Gruben.
s) 1 1/4 Morgen detto allda.
t) 1 Morgen detto an der Ilmbacherſtraße.
u) 1 Morgen detto im Berg.
v) 1 1/4 Morgen 7 Gert. Artfeld und Wieſen am Obsdorferweg.
w) 1/2 Morgen 18 1/2 Gert. Artfeld in der Gruben.
x) Anderthalb Viertel Morgen 13 1/2 Gert. detto in der Gruben.
z) 1 Morgen Wieſen im Sohl.

Gerolzhofen den 10. November 1815.

Königl. Landgericht.

Wirth.

v. Mittorp.

(3) 3. Gläubiger-Vorladung.

Zufolge des von der Urſula Rüdlin dahier, geſchiedenen Ehefrau des Sebald Rüdel, unter dem Heutigen gemachten Antrags werden ſämmtliche Gläubiger des Metzgermeiſters und Gaſtwirths zum grünen Baum dahier, Sebald Rüdel, auf Mittwoch den 29. November früh um 8 Uhr zur Angabe ihrer Forderungen hieher vorgeladen, unter dem Präjudiz, bey Einſchlagung der weiteren Verfahrungsart nicht berückſichtiget zu werden.

Neuſtadt den 26. October 1815.

Königl. Landgericht.

L. S. Wirth, A. s.

Ochſenfurter Wochenmarkt, den 14. Novemb. 1815.

Ein Malter Weitzen	12 fl. — kr.
Ein Malter Korn	8 fl. — kr.
Ein Malter Haber	5 fl. 30 kr.

J. M. Berg, Fruchtmarktmeiſter.

Nichtamtliche Artikel.

Feilbietungen.

1) (3) Am Dienſtage den 21. November l. J. und an den folgenden Tagen, jedesmal Nachmittags um 2 Uhr, werden von der Verlaſſenſchaft des Handelsmanns Philipp Anton Kinzinger, in deſſen Sterbhauſe auf der Neubaugaſſe, im 4. Diſtr. Nro. 102. verſchiedene Mobilien an Silber, Kupfer, Zinn, an Betten, weißem Zeuge und Schreinerwaaren ꝛc. dem öffentlichen Striche ausgeſetzt, und gegen baare Zahlung abgegeben.

Von dem Teſtamentariate.

2) (2) Bey Anton Joſeph Lauſch in der Semmelsgaſſe Nro. 46. ſind Steinkohlen Centner weis, der Centner zu 1 fl. rhn. zu haben.

3) (2) Bremer Bricken geſalzener Lachs, friſche Auſtern, Bickinge, Stockfiſche, Lapperdan und holl. Häringe ſind bey Handelsmann Horſch in der Marktgaſſe billigſt zu haben.

4) (2) Bey Franz Göpfert, Wildpretshändler im Hahnenhof, ſind friſche Haſen ohne Balg das Stück um 40 kr. zu haben.

Vermiethungen.

1) (3) In der Sandergaſſe Nro. 246. nächſt dem Neuerer kloſter, iſt für eine ſtille Haushaltung eine Wohnung auf Lichtmeß, und ſogleich ein waſſerfreyer Keller mit 60 Fuder in Eiſen gebundenen Fäſſern zu vermiethen.

2) (1) Im 1. Diſtr. Nro. 70. in der Handgaſſe iſt ein Quartier mit Möbeln für ledige Herren ſtündlich zu verlehnen.

3) (3) Im 3. Diſtr. Nro. 187. iſt ein Quartier, beſtehend in 6 heitzbaren Zimmern, mit Küche, Speiſekammer, Keller, Waſchhaus und einer Bodenkammer nebſt verſchloſſenen Holzlager, und nöthigenfalls mit Stallung ſogleich oder auf Lichtmeß zu vermiethen.

4) (1) Im 4. Diſtr. Nro. 41. nächſt der Peterskirche ſind mehrere Zimmer mit Möbeln, dann ein Quartier mit Stallung zu 2 Pferden und Keller mit weingrünen Fäſſern, wie auch eine große Halle ſtündlich zu vermiethen.

5) (1) Im 3. Diſtr. Nro. 289. im Wallfiſch, ſind zwey Zimmer mit Möbeln ſtündlich zu vermiethen.

6) (3) Im 1. Diſtr. Nro. 53. in der Semmelsgaſſe, iſt der obere Stock mit allen Bequemlichkeiten, ſogleich oder auf Lichtmeß zu vermiethen.

7) (3) In der Domgaſſe, 2. Diſtr. Nro. 554. iſt der obere Stock beſtehend in 3 heitzbaren und einem unheitzbaren Zimmer, einer hellen Küche, 3 Bodenkammern, dann s. v. Abtritt, und einem Stück Keller, gemeinſchaftlichem Waſchhaus, dann Platz zum Holzlegen auf künftige Lichtmeß 1816. zu vermiethen.

Vermiſchte Anzeigen.

1) (2) Heute Dienstag den 21 November ist der Statutenmäſsige Monats-Ball für die Mitglieder der Harmonie, in den Limbischen Sälen. Anfang um 6 Uhr.

Aus dem Harmonie-Vorstande.

Kalender-Anzeige.

2) (6) Im Verlage der Bonitas'ſchen Handlung auf dem Kürſchnershofe iſt erſchienen und zu haben:

Gemeinnütziger Stadt- und Landkalender, für das königl. baier. Großherzogthum Würzburg, auf das Jahr 1816. Preiß: gebunden und mit Schreibpapier durchlegt 11 kr. ungebunden das Dutzend 1 fl. 12 kr.

Der Geſchäfts- oder Haushaltungs-Kalender wird nächſte Woche fertig.

3) (1) In der Staheliſchen Buchhandlung in Würzburg iſt angekommen, und um 24 kr. zu haben:

Baieriſcher neuer Volkskalender für den Bürger- und Bauersmann auf das Schaltjahr 1816. 4to. München bey Fleiſchmann.

Nach dem eigentlichen, mit weißem Papier durchſchoſſenen katholiſchen und proteſtantiſchen Kalender folgen die Aufſätze in folgender Ordnung: A. Erzählungen und Geſchichten für den Bürger und Landmann zur Beförderung guter Geſinnungen, zur Ausrottung des Laſters und ſchädlicher Vorurtheile. 1) Die Kunkel- (Spinn-) Stuben. 2) Die Küchenbaſen. 3) Die Menſchenfreſſerfamilie. 4) Vertrauen auf Gott. B. Nützliche Kenntniſſe und Vorſchläge. 1) Veredlung des Landvolks. 2) Ließen ſich nicht viele Verarmungen der Bürger und Landleute verhüten? 3) Das Kohlenpulver, als Luftreinigungsmittel. C. Schöne Handlungen als Beyſpiele zur Nachahmung. 1) A. K. Offermann, eine Wollſpinnerin. 2) König Guſtav und der Bauer. 3) Ein patriotiſcher Bürgermeiſter. 4) Rettung aus Waſſergefahr. D. Haus und Landwirthſchaft. 1) Herrn Pfarrer Chriſts Haus- und Roſenpflaſter. 2) Ueber die Stallfütterung der Schafe. 3) Die innerlichen Krankheiten des Rindviehes. E. Unglücksfälle durch Unwiſſenheit, Unvorſichtigkeit, Aberglauben ꝛc. 1) Schädlichkeit gefärbter Oſtereyer. 2) Unglück durch einen Raben. 3) Laſſet die Kinder nie ohne Aufſicht. 4) Unglück durch Herbſtzeitloſen. 5) Traurige Geſchichte von einem tollen Hundsbiß. F) Luſtige Erzählungen und Anekdoten. 1) Die übel ausgefallene Gewinnſucht. 2) Die Kameraden. 3) Die Juden. 4) Die Thorſperre. 5) Er iſt ausgezogen. 6) Der ſchlaue Mann. 7) Veltens Grabſchrift. 8) Auf eine landwirthſchaftliche Dame. G. Lieder für Landleute. H. Alphabetiſches Verzeichniß der Jahrmärkte im Königreiche.

Der reichhaltige, klug gewählte Inhalt macht dieſen mit vollem Rechte ſo allgemein beliebten Kalender zu einem wahren Hausbuche, das in keinem Bürger- und Bauernhauſe fehlen ſollte. Möchten doch in jeder Gegend Volks- und Vaterlandsfreunde dieſem Volksbuche Eingang zu verſchaffen ſuchen, wie es bereits jährlich in vielen Gegenden geſchieht, wo Beamte, Pfarrer, Schullehrer u. ſ. w. in der Verbreitung deſſelben in ihrem Wirkungskreiſe wetteifern. Wieviel Gutes würde mehr, und wieviel Böſes weniger geſchehen, wenn dieſer Kalender allenthalben in den Händen des gemeinen Mannes wäre. Buchbinder oder Volksfreunde die wenigſtens 1 Dutzend abnehmen, erhalten einen angemeſſenen Nachlaß im Preiſe.

(In Haßfurt zu haben bey Buchbinder Koch, in Münnerſtadt bey Joh. Lutz, in Schweinfurt bey Heinrich Giegler.)

4) (1) Am 20. November 1815. früh um 4 Uhr, iſt an den Folgen einer Bruſtwaſſerſucht geſtorben der vormals fürſtlich würzburgiſche Herr geheime Rath und Lehnprobſt Andreas Franz Alexander Ritter von Hammer. Dieſen Todesfall macht allen ſeinen Freunden und Verwandten, unter Verbittung der Condolenzbezeugungen bekannt, deſſen Schweſter.

Würzburg den 20. November 1815.

Maria Barbara Gerlach,
verwittwete Hofräthin.

5) (2) Unterzeichnete erfüllt hiermit die traurige Pflicht, dem hochgeehrten Publikum den Todesfall ihres geliebten Gatten Michael Aloys Schaub anzuzeigen.

Für das ihrem ſeligen Gatten geſchenkte Zutrauen dankt ſie verbindlichſt, und bittet daſſelbe nun auch ihr zu ſchenken.

Das bisher geführte Geſchäft (beſtehend in allen Gattungen von Rauch und Schnupftabacken) wird ſie unter der bisherigen Firma Michael Aloys Schaub mit allem möglichen Fleiß fortführen, und alle ihre Kräfte aufbieten dem Wunſche des ſehr verehrten Publikums möglichſt zu entſprechen, um das ihr ſchätzbare Zutrauen und die Achtung deſſelben zu erhalten.

Würzburg den 17. November 1815.

Catharina (verwittwete) Schaub.

6) (2) J. M. Retzler kaiſerl. königl. öſter. dekretirter Zahnarzt und Bandagiſt, wie auch königl. baier. Militär und Land Bandagiſt und Hofzahnarzt (wohnhaft in Frankfurt am Main) iſt auf ſeiner Durchreiſe allhier angekommen, und hat die Ehre ſich dem verehrten Publikum als Zahnarzt ſo wie auch im Heilen der Leibſchäden zu empfehlen, wo-

zu er ſeine ſchon berühmten elaſtiſchen Bruchbänder mit dem neu erfundenen Druckballen, welcher zur Radikalkur ganz vollkommen geeignet iſt, und welchen man unter den dünneſten Beinkleidern nicht bemerken kann, bey ſich führt; noch muß er bemerken, daß er eine beſonders leichte elaſtiſche doppelte Bandage im höchſten Grade verfertiget, und damit die Feder nicht roſtig werden kann, hat er ſie fein lackirt; ſie dient für doppelt Gebrochene, auch für jene, welche eine Schwäche in den Bauchmuskeln oder dem Bauchringe haben, beym Reiten, Fahren, Tanzen, Fechten, und bey allen heftigen Leibesbewegungen als Präſervative. Wer ſolches nicht getragen hat, kann den Zweck und die Bequemlichkeit nicht beurtheilen.

Suſpenſoren zum Reiten und für Kranke hat er vorräthig.

Auch iſt bey ihm eine Zahn-Tinktur zur Reinigung der Zähne zu haben, wodurch das Zahnfleiſch geſtärkt, dem Beinfraß Einhalt gethan, und der üble Geruch des Mundes vertrieben wird. Ein Glas von 7 Loth koſtet 48 kr. Zahnpulver die Büchſe 30 kr. Zahnbürſten, beſſer als engliſche, das Stück 24 kr.

Sein Logis iſt im baieriſchen Hofe, im erſten Stock Nro. 43. rechts die zweyte Thüre. Sein Aufenthalt iſt 8 Tage.

7) (6) Mit allerhöchſter königl. Bewilligung wird das Landguth der ſogenannte Thallanghof zu Obermenzing, im Iſarkreiſe, in einer wahrhaft ländlich reizenden Lage, in der Nähe des königl. Luſtſchloſſes Nymphenburg, Landgerichts München, durch Looſe in einigen Monaten ausgeſpielt, das Loos zu 1 fl. 30 kr. rhn. nebſt 17 Nebengewinnſten.

Die zuerſt gezogene Nummer gewinnt das Landguth nebſt einer Prämie in baarem Gelde zu	300 fl.
Die zweyte Nummer gewinnt eine aus 1200 Stück beſtehende Mineralien-Sammlung, eingeſchätzt zu	1100 fl.
Die dritte gewinnt	250 fl.
Die vierte gewinnt	150 fl.
Die fünfte gewinnt	120 fl.
Die ſechste gewinnt ein Forte Piano eingeſchätzt zu	100 fl.
Die ſiebente gewinnt	90 fl.
Die achte gewinnt eine goldene Uhr nebſt Kette, und ein Paar mit Silber eingelegte Piſtolen, eingeſchätzt zu	80 fl.
Die neunte gewinnt	70 fl.
Die zehnte dto.	60 fl.
Die eilfte dto.	50 fl.
Die zwölfte dto.	40 fl.
Die dreyzehnte gewinnt	30 fl.
Die vierzehnte dto.	25 fl.
Die fünfzehnte dto.	15 fl.
Die ſechszehnte dto.	11 fl.
Die ſiebenzehnte dto.	9 fl.

Plane und Looſe ſind zu haben bey Franz Michael Steinam.

8) (3) Angelo Valentini, der italieniſchen und franzöſiſchen Sprache legitimirter Lehrer dahier, macht allen ſeinen Freunden und Gönnern hiermit ſchuldigſt bekannt, daß er nun von ſeiner Vacanz-Reiſe wieder hieher angekommen, auch gleich ſeinen Privat-Unterricht in beyden Sprachen wie ſonſt wieder anzufangen geſonnen iſt. Sein Logis iſt in der Franziskanergaſſe Nro. 161.

9) (1) Ein lediger Mann mit guten Atteſtaten verſehen, wünſcht als Kutſcher bey einer Herrſchaft hier oder auf dem Lande wieder in Dienſte zu kommen. Sein Name und Aufenthaltsort iſt im Intelligenzcomtoir zu erfahren.

10) (1) Ein junges gebildetes Frauenzimmer wünſcht für Anfänger Unterricht im Clavierſpielen und Singen zu geben. Nähere Nachricht giebt man im Intelligenzcomtoir.

11) (1) Es ſucht Jemand Gelegenheit Inſtructionen im Fortepiano zu geben. Das Nähere erfährt man im Gaſthauſe zur Traube.

12) (1) Eine Dorfgemeinde wünſcht eine Kirchglocke von ohngefähr 70 oder 80 Pfund zu kaufen. Etwaige Verkäufer belieben ſolches im Intelligenz Comtoir anzuzeigen.

13) (1) Donnerſtag den 23. oder Freytag den 24. geht eine Retourchaiſe über Rothenburg, Augsburg nach München, und wünſcht Mitreiſende. Das Nähere erfährt man im Gaſthaus zum Trauben.

Königlich Baieriſches

Intelligenzblatt

für das

Großherzogthum Würzburg.

Mit Seiner Majeſtät des Königs allergnädigſtem Privilegium.

Donnerſtag. Nro. 127. 23. November 1815.

Amtliche Artikel.

(3) 1. Bekanntmachung.

(Die Rükzahlung der Aerarial-Paſſiv-Kapitalien von der k. Schuldentilgungs-Kaſſe zu Würzburg betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs von Baiern ꝛc.

Da die allerhöchſte Abſicht Seiner Majeſtät des Königs bey der Errichtung einer beſondern Provinzial-Schuldentilgungs-Kaſſe auf die ſucceſſive Verminderung der Schuldenmaſſe gerichtet, und daher der unterfertigten Stelle die Verbindlichkeit auferlegt worden iſt die nach der Berichtigung der Zinſen und Abtragung der aufgekündigten Kapitalien erübrigenden Gelder zur ſucceſſiven Abtragung der 5 prozentigen Kapitalien zu verwenden, ſo ſieht ſich dieſelbe verbunden, mehrere Aerarial-Paſſiv-Kapitalien den Darleihern aufzukündigen.

Es wird daher den Inhabern der auf 100 fl. ſprechenden Partial-Obligationen des kurpfalzbaieriſchen Anlehens für das damalige Fürſtenthum Würzburg vom Jahre 1805. eröffnet, daß dieſe Obligationen, in welchen eine halbjährige Aufkündigungsfriſt bedungen iſt, nach Verfluß derſelben in der Art eingezogen werden ſollen, daß zur Vermeidung umſtändlicher Zinsratenberechnungen am 1. Juny 1816. dieſe Kapitalien ſammt den verfallenen Zinſen, gegen Abgabe der Obligationen und Coupons bey der königl. Schuldentilgungskaſſe dahier um ſo mehr in Empfang zu nehmen ſind, als nach fruchtloſem Verlaufe dieſer Zeit die nicht abgeholten Kapitalien ad Depoſitum genommen, und keine ferneren Zinſen ausbezahlt werden.

Würzburg den 20. November 1815.

Königl. Schuldentilgungs-Commiſſion.
Frhr. v. Lerchenfeld.
Frhr. v. Zurhein.
v. Schallhammer.

Rheiniſch.

Bekanntmachung.

(Die Erledigung der Pfarrey zu Aub betr.)

Die Pfarrey zu Aub im Landgerichte und Land-Kapitel Röttingen iſt durch den Tod des Pfarrers erledigt worden. Sie zählt 916 Pfarrgenoſſen in Aub und 235 im Orte Hemmersheim, für welche ein Kaplan bey der Pfarrey angeſtellt iſt. Im Pfarr-Orte befinden ſich zwey, in Hemmersheim eine katholiſche Schule. Der Ertrag der Pfarrey beſteht aus baarem Gelde, nutzbaren Grundſtücken, verſchiedenen Naturalien, vorzüglich in Zehent- und Gültfrüchten, und kann nach Abzug der darauf haftenden Abgaben und anderen Laſten, welche 376 fl. 48 1/2 kr. betragen, auf 949 fl. 11 kr. angeſchlagen werden.

6. M

Bekanntmachung.

Unter dem Heutigen wurde das Prioritäts-Urtheil in der Gärtner Henningerischen Ausſchätzung zur Verkündung an die Intereſſenten in der Regiſtratur des königl. Stadtgerichtes affigirt.

Würzburg den 21. November 1815.

Königl. Stadtgericht.

Wilhelm.

Mohrenhofen.

---

(2) 1. **Gläubigervorladung und Verſteigerung.**

Jeder, welcher an die Theilungsmaſſe der Schlüpferleins-Müller Adam Schubertiſchen Eheleute dahier eine Forderung macht, hat ſolche Donnerſtag den 14. December d. J. auf königl. Stadtgerichte früh um 9 Uhr zu liquidiren, widrigenfalls auf ihn bey Berichtigung dieſer Theilungs-Sache keine Rückſicht genommen wird.

Dann werden die zur obigen Maſſe gehörigen Weinberge zu 1 Morgen im äuſſern Kürnacherberge und 5/4 Morgen in der Trenk, welche Zins- und Lehnfrey ſind, Dienſtag den 28. d. M., Donnerſtag den 7., und Donnerſtag den 14. December d. J. jedesmal Vormittags um 10 Uhr öffentlich aufgeſtrichen.

Decretum Würzburg den 17. Nov. 1815.

Königl. Stadtgericht.

Wilhelm.

Mohrenhofen.

---

(3) 1. **Bekanntmachung.**

Bey dem eingetretenen Allerheiligen-Miethziele werden die Miethgeber ſowohl als die Miethnehmer, ohne Unterſchied des Standes auf die bereits beſtehenden Verordnungen über Anzeigen von Wohnungsveränderungen hiermit aufmerkſam gemacht, indem in denſelben auf den Unterlaſſungsfall die Strafe von 2 Rthlr. gegen die Saumſeligen beſtimmt wird.

Würzburg den 21. November 1815.

Königl. Polizeydirection.

Geſſert, Polizeydirector.

---

(3) 1. **Bekanntmachung.**

Es wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß ohne die Einwilligung des ehemaligen Geheimen Rathes und Präſidenten, Otto Philipp Freyherrn von Groß, und ohne jene des Herrn Obriſtlieutenants Freyherrn von Stael, als deßfallſiger Curatoren, der nunmehr zum 4ten königl. Regimente verſetzte Herr Lieutenant Anſelm Baron von Groß, keine Schulden, oder ſonſt ſein Vermögen belaſtende Contracte abſchließen kann, und daß ſonach die ohne dieſe Einwilligung mit ihm abgeſchloſſene Contracte nichtig ſind, ſo daß auf dem Grunde derselben keine rechtliche Klage gegen gedachten Herrn Lieutenant erhoben werden kann.

Wobey aus der Natur der Sache hervorgeht, daß auch nach erreichter Volljährigkeit des Curanden nur durch gerichtlichen Widerruf, oder durch älterliche Beſtimmung die Curatel erlöſchen, und aufgehoben werden kann.

Würzburg am 15. November 1815.

Die auf höheren Befehl angeordnete Commiſſion.

Gräff, Hauptmann als Major.

Dorſch, Auditor.

---

(2) 1. **Verſteigerung.**

Mittwoch den 29. d. Mittags um 2 Uhr, werden im Holzimmerplatze einige Haufen altes Holz verſtrichen, und gegen gleich baare Zahlung abgegeben.

Würzburg den 22. November 1815.

Bau-Amts-Material-Verwaltung.

Rix.

---

(3) 1. **Edictal-Vorladung.**

Gegen die Verlaſſenſchaft des Daniel Beck von Erlabrunn wurde die Ausſchätzung erkannt.

Der erſte Edictstag zur Liquidirung der Forderungen, dann zur Vorlage des Beweiſes derſelben wird auf Mittwoch den 20. December d. J. früh um 9 Uhr,

der zweyte Edictstag aber zur Einbringung der Einwendungen gegen die am erſten Edictstage liquidirten Forderungen auf Mittwoch den 31. Januar 1816.

der dritte Edictstag endlich, wo Gemeinſchuldner und Gläubiger unter ſich ſchlüßlich zu handeln haben, auf Mittwoch den 28. Februar k. J. früh um 9 Uhr feſtgeſetzt. Die Nichterſcheinenden haben zu gewärtigen, daß ſie entweder mit ihrer nicht angezeigten Forderung, mit dem nicht geſtellten Beweiſe, oder

der ſonſt zu pflegenden Handlung ausgeſchloſſen und reſp. abgewieſen werden.

Würzburg den 18. November 1815.

Königl. Landgericht j. d. M.

Eglauch.

Seitz.

(3) 2. Geſtohlene Sachen.

Nach einer von dem Juden Feiſt Schloma von Steinach gemachten Anzeige wurden demſelben in der Nacht vom 12. auf den 13. l. M. mittelſt gewaltſamen Einbruchs in ein Nebenzimmer ſeines Hauſes und Erbrechung eines Comodes nachſtehende Geldſummen, dann goldene Geſchmeide und ſilberne Geſchirre entwendet, als:

a) 212 bis 216 doppelte preußiſche Friedrichsdor,
b) 5 Napoleonsdor,
c) 19 preußiſche Goldſtücke, die Damnificat theils zu 9 fl. 33 kr., theils zu 9 fl. 40 kr. angenommen haben will, aber nicht näher beſchreiben könne,
d) 16 ganze und einige Viertel Kronenthaler,
e) 18 ganze Laubthaler, wovon an zweyen die um den Rand herumgeſtandene Inſchrift weggeſchnitten war,
f) 2 ganz neue Conventionsthaler, welche beyde unten in der Mitte ein rundes Löchlein hatten, und auf denen beyden auf der einen Seite eine Weintraube eingeprägt war. Eine weitere Beſchreibung konnte nicht gemacht werden.

Sämmtliches Geld war theils in einem hanfenen Säckchen von groben Fäden, theils in einer alten ſchmutzigen Kalbsblaſe aufbewahrt.

Ferner wurde entwendet:

g) eine goldene Halskette, beſtehend aus mehreren viereckigen Theilen, die unter ſich an den 4 Enden mit Ringchen verbunden, und an welcher hinten ein Haken angebracht geweſen, im angegebenen Werthe zu 5 1/2 bis 6 Carolin,
h) ein Paar länglichte goldene Ohrenringe, in deren Mitte ein Rößchen und unter dieſem ein Gehänge ſich befand, im Werthe zu 2 Carolin,
i) ein Paar goldene Fingerringe von alter Façon, ſogenannte Kugelringe, auf deren einem ein rothes Steinchen oben befeſtigt geweſen, im Werthe zuſammen zu 1 Carolin,
k) 6 ſilberne Löffel, von verſchiedener Façon, vorne rund und ziemlich abgeſchliffen, das Stück zu 2 fl. 45 kr. im Aufſchlage, endlich
l) 3 ſilberne Becher, wovon keiner einen Schoppen hielt, nach alter Façon gearbeitet, innen vergoldet, jedoch ziemlich abgewetzt, im Werthe zuſammen zu 4 Carolin.

Alle Juſtiz- und Polizeybehörden werden demnach dienſtfreundlichſt erſucht, auf die benannten Gegenſtände genaue Spähe zu halten, ſolche im Entdeckungsfalle im Beſchlag zu nehmen, auch die verdächtigen Beſitzer hievon zu arretiren, hierorts aber die gefällige Anzeige zu machen.

Münnerſtadt den 15. November 1815.

Königl. Landgericht.

Samhaber, Landgerichtsaktuar.

Streit.

(3) 1. Gläubiger-Vorladung.

Eliſabetha Klement, Wittib des verlebten Ortsnachbars Georg Klement zu Laudenbach, will zur zweyten Ehe ſchreiten, und ihren Kindern erſterer die Theilung reichen. Da nun dieſelbe vorgiebt, daß ſie mehrere Schulden habe, deren Betrag ſie nicht angeben könne, ſo hat man, um die Vermögenstheilung gedachter Wittib auseinander ſetzen zu können, Tagfart zur Aufnahme der Schulden derſelben auf Mittwoch den 29. November d. J. früh um 8 Uhr anberaumt, wobey die ſämmtlichen Gläubiger der Jörg Klements Wittib ihre Forderungen anzuzeigen, und zu liquidiren, widrigenfalls zu gewärtigen haben, daß bey der vorliegenden Vermögenstheilung keine Rückſicht auf ſie gemacht werde.

Karlſtadt am 7. November 1815.

Königl. Landgericht.

Mohr, Landgerichtsaktuar.

Schimpf.

(3) 1. Edictal-Vorladung.

Gegen die Hinterlaſſenſchaftsmaſſe der Lorenz Martiniſchen Eheleute von Netzſtadt iſt die Ausſchatzung erkannt, und Freytag der 15. December d. J. früh um 8 Uhr zum einzigen Edictstage beſtimmt worden, wo die Forderungen nebſt Beweismitteln und etwaigem Vorzugsrechte vorzulegen, die Einwen-

bung gegen dieſe vorzubringen, und ſchlüßliche Handlungen zu pflegen ſind, unter dem Rechtsnachtheile, daß der Säumige von der ganzen Konkursmaſſe resp. mit der betreffenden Handlung ausgeſchloſſen werde.

Karlſtadt am 27. October 1815.

Königl. Landgericht.

Mohr, Landgerichtsaktuar.

Schimpf.

(3) 1. Edictal=Vorladung.

Gegen die Verlaſſenſchaftsmaſſe des verlebten Wittibers Jörg Kaufmann von Aſchfeld, iſt der Concurs erkannt und wegen Geringfügigkeit der Maſſe Freytag der 22. December d. J. früh um 8 Uhr als einziger Edictstag feſtgeſetzt worden. An dieſem haben ſämmtliche Jörg Kaufmänniſche Gläubiger ihre Forderungen unter dem Rechtsnachtheile zu liquidiren daß ſie mit ſolchen von der Verlaſſenſchaft gänzlich ausgeſchloſſen werden. Dieſe ſowohl als die Jörg Kaufmänniſchen Kinder haben an demſelben Edictstage ihre Einwendungen vorzubringen, widrigenfalls zu gewärtigen, daß ſie mit ſolchen nicht mehr gehört werden. Zugleich ſind ſchlüßliche Handlungen unter dem Rechtsnachtheile des Ausſchluſſes zu pflegen.

Karlſtadt am 25. Oktober 1815.

Königl. Landgericht.

Mohr, Landgerichtsaktuar.

Schimpf.

(3) 1. Schuldenliquidation.

Um die Vermögenstheilung des Valentin Häslein, Wittibers und Webermeiſters zu Zellingen gehörig auseinanderſetzen zu können, iſt Kenntniß des Schuldenſtandes gedachten Häslein unterzeichnetem Landgerichte nothwendig.

Alle diejenigen, welche aus irgend einem rechtlichen Grunde eine Forderung oder ſonſtige Anſprüche an Valentin Häslein machen zu können glauben, haben ſolche am Mittwoch den 29. November d. J. früh um 8 Uhr anzugeben und zu liquidiren, unter dem Rechtsnachtheile, daß bey Beendigung gegenwärtigen Theilungsgeſchäftes keine Rückſicht auf ſie gemacht werde.

Karlſtadt am 30. October 1815.

Königl. Landgericht.

Mohr, Landgerichtsaktuar.

Schimpf.

(3) 1. Schuldenliquidation.

Alle diejenigen, welche an der Hinterlaſſenſchaft des Wittibers Caspar Mehling zu Duttenbronn eine Forderung machen zu können glauben, haben ſolche Freytag den 24. November d. J. früh um 8 Uhr zu Protokoll anzuzeigen und zu liquidiren, widrigenfalls zu gewärtigen, daß die Verlaſſenſchaft ohne alle Rückſicht auf ſie unter den vier Caspar Mehlingiſchen Kindern auseinander geſetzt werde.

Karlſtadt am 6. November 1815.

Königl. Landgericht.

Mohr, Landgerichtsaktuar.

Schimpf.

(3) 1. Vorladung.

Da Catharina verwittwete Seyfertin, geborne Heylin allhier vorlängſt ohne Leibeserben und ohne Hinterlaſſung einer letzten Willens-Dispoſition geſtorben iſt, ſo werden alle diejenigen, welche an die Verlaſſenſchaft derſelben nach dem Erbgangsrecht Anſprüche machen zu können berechtiget zu ſeyn glauben, hiermit aufgefordert, auf

Dienſtag den 19. December

Vormittags um 10 Uhr vor unterzeichnetem Patrimonialgerichte perſönlich oder durch Bevollmächtigte zu erſcheinen, ſich als Inteſtaterben der verſtorbenen Seyfertin gehörig zu legitimiren, und der weitern rechtlichen Verfügungen, im Ausbleibungsfalle aber zu gewärtigen, daß bey Vertheilung der Seyfertiſchen Erbſchaftsmaſſe auf ſie keine Rückſicht werde genommen werden.

Mühlfeld den 14. November 1815.

Königl. baier. Patrimonialgericht des Freyherrn von Seefried.

C. G. Lobbert.

(3) 1. Schuldenliquidation.

Gegen die Verlaſſenſchaftsmaſſe der vor einiger Zeit allhier verſtorbenen Catharina verwittweten Seyfertin geborne Heylin ſind ſchon mehrere Schulden angegeben worden, ſo daß nunmehr um zu erfahren auf welchem Wege die Sache zu behandeln ſey, die Nothwendigkeit erfordert, alle diejenigen, welche an die erwähnte Seyfertin aus irgend einem Grunde Forderungen machen zu können glauben, hiermit aufzufordern,

Dienſtag den 19. December

Vormittags um 10 Uhr vor kön. baier. Patrimonialgerichte des Frenherrn von Seefried allhier, entweder in Perſon oder durch hinlänglich Bevollmächtigte zu erſcheinen, ihre Forderungen gehörig zu liquidiren, und allenfalls ſogleich zu beſcheinigen, widrigenfalls zu gewärtigen, daß ſie von dieſer Verlaſſenſchaftsmaſſe werden ausgeſchloſſen werden.

Mühlfeld den 14. November 1815.

Königl. baier. Patrimonialgericht des Freyherrn von Seefried.

C. G. Trobert.

---

(3) 3. Verpachtung.

In Gemäßheit höchſter Entſchließung königl. Landesdirection ſoll das hieſige beträchtliche ſtiftiſche Oeconomiegut auf 9 bis 12 Jahre, vom 1. Juny k. J. anfangend, entweder im Ganzen oder Theilweiſe verpachtet werden, welches außer 2 geräumigen von einander entfernt liegenden Wohnungen und ſonſtigen anſehnlichen Oeconomiegebäuden folgenden Complex von Grundſtücken in ſich faßt, als:

406 1/2 Morgen Artfeld,
7 3/4 Morgen Baumgärten, und
116 3/4 Morgen 8 3/4 Ruthen Wieſen.

Auch ſtehet nebſtdem, dem Gute die Schäferey, Bäckerey, Schlachterey und Wirthſchaftsgerechtigkeit ausſchließend zu, zu deſſen Verpachtung Tagfart auf

Dienſtag den 28. November d. J.

früh um 9 Uhr anberaumt wird, wo die Liebhaber bey dieſer Stelle ſich einfinden, die beſondern Bedingniſſe vorher vernehmen, und nach vorher gegangener Legitimation über den Vermögensſtand, Lebenswandel und landwirthſchaftliche Kenntniſſe, den Zuſchlag mit vorbehalt höchſter Genehmigung gewärtigen können.

Waizenbach am 30. October 1815.

Königl. Stiftsamt,

Klüber.

Faulſtich.

---

(3) 2. Vorladung.

Auf Antrag der Erbsintereſſenten des Nachlaſſes der dahier verſtorbenen Matthäus und Criſtina Barbara Nagelſchen Eheleute, wird der ſeit 33 Jahren abweſende Johann Nagel, Metzgersſohn aus Wilhermsdorf, geboren den 3. Januar 1747. Bruder des Erblaſſers, von deſſen Leben und Aufenthalt ſeitdem nichts mehr bekannt wurde, dergeſtalt vorgeladen, daß er, oder die etwa von ihm zurückgelaſſenen Erben binnen 3 Monaten und zwar längſtens bis

zum 25. Februar 1816. Vormittags um 8 Uhr,

in termino praejudiciali bey unterzeichneter Gerichtsſtelle entweder perſönlich oder ſchriftlich, oder durch einen mit den erforderlichen Nachweiſungen verſehenen Bevollmächtigten ſich unfehlbar melden, wegen Ausführung ſeines Rechtes an der von den Nagelſchen ihm beſtimmten dahier gerichtlich hinterlegten Erbſchaft von

366 fl. rhn.

weitere Anweiſung, im Falle Ausbleibens aber gewärtigen ſollen, daß er für todt erklärt, dieſe Erbſchaft aber denen für ihn teſtamentariſch ſubſtituirten Verwandten der Erblaſſer nach Vorſchrift der Geſetze zuerkannt, und ausgehändigt werden wird.

Froheſtockheim bey Würzburg den 8. November 1815.

Königl. baier. Patrimonialgericht der Freyherrn von Crailsheim.

v. Ebner.

Wittekind, Actuar.

---

(3) 2. Verſteigerung.

Die zur Concursmaſſe des Michael Zolljung, zu Langendorf gehörige Mühle mit einem Mahlgange an der Saale zu Langendorf, worauf 1 Pfund 20 pf. Grundzins und 3 fl. 15 kr. rhn. für vererbtes Fiſchwaſſer jährlich zum königl. Rentamte Euerdorf, dann 1 Pfund 3 1/3 pf. Schatzung in simplo und 5 Pfund 1 1/6 pf. jährliche Beth haften, wird am Mittwoch den 6. December dieſes Jahres von unterzeichneter Stelle im Orte Langendorf öffentlich verſteigert werden.

Zu dieſer Mühle gehören;

a) Ein Haus, der untere Stock von Steinen mit Stallung und Waſchhaus, der obere Stock von Holz, eine Scheuer, ein Stall zu 3 Paar Pferden mit einem Boden, ein Schweinſtall mit vier Abtheilungen, ein Hühnerhaus, ein beſonderes Gebäude mit einem gewölbten Keller, und ein halbes Gemeinderecht. Auf dieſen allen haften 14 2/4 pfn. Schatzung in

ſimplo und 2 Pfund 21 pfn. jährliche Beth.

b) Ein Küchengarten und 1 1/4 Morgen Wieſen hinten an der Mühle, geben jährlich 2 pfn. Grundzins zum königl. Rentamte Euerdorf, dann 6 1/3 1/16 pfn. Schatzung in ſimplo und 29 pfn. jährliche Beth.

Uebrigens werden die Strichsbedingniſſe bey dem Striche bekannt gemacht werden.

Euerdorf den 13. November 1815.

Königl. Landgericht.

Krais, Landrichter.

Feſſel.

---

(3) 2. Verſteigerung.

Freytags den 8. December l. J. Nachmittags um 2 Uhr werden bey königl. U. M. Commiſſariate dahier die von dem dahier angelegt geweſenen Magazine befindlichen Ueberreſte an verſchiedenen Naturalien, als:

141 Malter 3 3/4 Metzen Haber Stadtms.
276 Centner 61 Pfund Heu.
42 Geſchock 3 1/2 Bund Stroh, der Bund zu 12 Pfund.
4 Eimer Branntwein.
7 Achtel 3 Metzen Erbſen, Münnerſtädter Maaß.
9 Achtel 2 1/4 Metzen Linſen, dio.

dem öffentlichen Striche parthienweiſe ausgeſetzt, und den Meiſtbietenden gegen gleich baare Bezahlung zugeſchlagen, wozu die Strichliebhaber eingeladen werden.

Kiſſingen den 17. November 1815.

Königl. Untermarſchcommiſſariat.

G. F. Conrad.

---

(3) 2. Verſteigerung.

Das den Johann Nikolaus Dietleiniſchen Erben dahier zugehörige Wohnhaus, ſammt Scheuer, Hofrieth und Garten, welches an der Hauptſtraße, nächſt am untern Thore gelegen — und wegen ſeines vielen Gelaſſes zu vortheilhaften Einrichtungen brauchbar iſt, ſoll nach dem Antrag gedachter Dietleiniſchen Erben, nochmals zum Aufſtrich gebracht werden.

Da nun hierzu Termin auf Donnerſtag den 14. k. M. December Nachmittags um 1 Uhr auf dahieſigem Rathhauſe anberaumt iſt; ſo wird ſolches hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Beſitz- und zahlungsfähige Liebhaber können gedachtes Haus auf Verlangen zuvor in Augenſchein nehmen, und die darauf haftenden Laſten erfahren, ſofort ſich aber am bemeldeten Termin ſelbſt auf dem Rathhauſe dahier einfinden, die Strichsbedingniſſe vernehmen, und bey annehmlichen Geboten des Zuſchlags gewärtigen.

Sommerhauſen den 4. November 1815.

Königl. baier. gräfl. Rechteren Limpurg Speckfeldiſches Untergericht.

Stadelmann.

---

(3) 3. Verſteigerung.

Am Mittwoch den 29. dieſes Monats von früh um 9 Uhr an, wird das unbewegliche Vermögen des in Ausſchatzung gefallenen Johann Adam Keßler zu Nordheim an einem Wohnhauſe ſammt Hofrieth und mehrern Grundſtücken, deren Verzeichniß dahier einzuſehen iſt, in dem Nordheimer Gemeindehauſe nach Vorſchrift der Executionsordnung gerichtlich verſtrichen.

Fladungen am 10. November 1815.

Königl. Landgericht.

Beck.

---

(2) 1. Verſteigerung.

Nächſtkünftigen Montag den 27. d. M. früh um 10 Uhr, werden in dem Bürgerſpitale dahier, ein ſchwerer Faſelochſe, dann ein großes ſehr fettes Mutterſchwein im öffentlichen Striche an den Meiſtbietenden abgegeben, welches andurch bekannt gemacht wird.

Würzburg am 22. November 1815.

Von Verwaltungswegen.

J. J. Sand.

Nichtämtliche Artikel.

Feilbietungen.

1) (3) Die Verlaſſenſchaft des P. Georg Hellmeck ſeel., beſtehend in Silber, Weißzeug, Kleidungen, Schreinerwaaren ꝛc. werden Mittwoch den 29. d. M. früh um 9, und Nachmittags um 2 Uhr, im 2. Diſtr. Nro. 321. nächſt dem ſchwarzen Adler, öffentlich gegen gleich baare Zahlung verſteigert.

Anbey werden diejenigen, welche an die-

ſer Maſſe eine etwaige Forderung zu machen haben, aufgefordert, ſich binnen 6 Wochen zu melden, außerdem auf ſie keine Rückſicht mehr genommen werden kann.

Von Teſtamentariatswegen.

2) (2) Bey Franz Göpfert, Wildpretshändler im Hahnenhof, ſind friſche Haſen ohne Balg das Stück um 40 kr. und friſches ſchwarzes Wildpret zu haben.

3) (2) Nächſt der Domgaſſe, 3. Diſtr. Nro. 106. iſt ein einſpänniges Chaisgen noch ſehr gut conditionirt, zu verkaufen.

Vermiethungen.

1) (3) Im 1. Diſtr. Nro. 58. in der Semmelsgaſſe, iſt der obere Stock mit allen Bequemlichkeiten, ſogleich oder auf Lichtmeß zu vermiethen.

2) (1) Im 4. Diſtr. Nro. 66. iſt ein Zimmer für eine ledige Perſon ſogleich zu vermiethen.

3) (3) Im 2. Diſtr. Nro. 269. iſt für eine ſtille und honette Haushaltung ein Quartier beſtehend in 5 oder 6 heizbaren Zimmern, Küche ꝛc. ſtündlich oder auf künftige Lichtmeß zu vermiethen.

4) (2) Im 2. Diſtr. Nro. 271. nächſt dem Juliusſpitale, im neuen Zellerhofe, ſind 2 möblirte in einander gehende Zimmer, zuſammen oder einzeln an ledige Herren zu vermiethen.

5) (1) Im 2. Diſtr. Nro. 143. im Innerngraben, iſt ein Wohnzimmer mit Alkoven und Möbels für ein oder zwey Herren auf den 1. December zu verlehnen.

Vermiſchte Anzeigen.

Lotto Anzeige.

1) (1) Die 708te Ziehung in Regensburg iſt heute Montag den 20. November 1815. unter den gewöhnlichen Formalitäten vor ſich gegangen, wobey nachſtehende Nummern zum Vorſchein kamen:

43. 72. 86. 47. 58.

Die 709te Ziehung wird den 21. Dez., und inzwiſchen die 47te Nürnberger Ziehung den 30. Nov. und den 11. Dec. die 1088te Münchner Ziehung vor ſich gehen.

Königl. baier. Lotto-Bureau-Direction Würzburg.

Kalender-Anzeige.

2) (6) Im Verlage der Bonitas'ſchen Handlung auf dem Kürſchnershofe iſt erſchienen und zu haben:

Gemeinnütziger Stadt- und Landkalender, für das königl. baier. Großherzogthum Würzburg auf das Jahr 1816. Preiß: gebunden und mit Schreibpapier durchlegt 11 kr. ungebunden das Dutzend 1 fl. 12 kr.

Der Geſchäfts- oder Haushaltungs-Kalender wird nächſte Woche fertig.

3) (1) Im Verlage des Unterzeichneten iſt erſchienen, und bis jetzt noch ganz allein bey ihm zu haben:

„Der Kunſtbäcker von Europa, oder praktiſches Handbuch für Conditoren, Lebküchner, Köche, Köchinnen und ſeiner möglichen Brauchbarkeit wegen jeder vornehmen Hausmutter empfehlungswürdig.“

Dieſes gemeinnützige Kunſtbackbuch iſt 24 enggedruckte Bogen ſtark, auf gutes Papier in Octav gedruckt, mit einem alphabetiſchen Regiſter verſehen, und enthält 969 Rezepte, unter denen ſich nicht nur alle erdenkliche Kunſtbackwerke, vom Geringſten bis zum Vornehmſten, mit der richtigſt angegebenen Behandlung befinden, ſondern auch alle Gattungen ſowohl trocken als ſaftig eingemachter Früchte, kalter und warmer Getränke, Marmeladen, die zur Conditorey gehörigen Farben und Liqueurs ꝛc. Da der Druck dieſes Werkes ſich lange hinausdehnte, und ſich deswegen viele Pränumeranten ihre Gelder von deſſen Handlungsfreunden retour zahlen ließen, ſo bleibt um des leichtern Anſchaffens willen, der Subſcriptions-Termin bis zu Ende dieſes Jahres offen. Wer ſich daher unter dieſer Zeit in frankirten Briefen an Unterzeichneten, oder an die Bonitas'ſche Handlung in Würzburg wendet, erhält dieſes nach ſeinem praktiſchen Werthe gewiß ſehr wohlfeile Werk um 1 fl. 48 kr. Wer 10 Exemplare auf einmal beſtellt, bekommt das 11te frey, alsdann tritt der Ladenpreis ein, der um ein Bedeutendes erhöht wird.

Dinkelsbühl den 11. November 1815.

Friedrich Waltheriſche
Buchdruckerey und Verlagshandlung.

4) (2) Unterzeichnete erfüllt hiermit die traurige Pflicht, dem hochgeehrten Publikum

den Todesfall ihres geliebten Gatten Michael Aloys Schaub anzuzeigen.

Für das ihrem ſeligen Gatten geſchenkte Zutrauen dankt ſie verbindlichſt, und bittet daſſelbe nun auch ihr zu ſchenken.

Das bisher geführte Geſchäft (beſtehend in allen Gattungen von Rauch und Schnupftabacken) wird ſie unter der bisherigen Firma Michael Aloys Schaub mit allem möglichen Fl.iß fortführen, und alle ihre Kräfte aufbieten dem Wunſche des ſehr verehrten Publikums möglichſt zu entſprechen, um das ihr ſchätzbare Zutrauen und die Achtung deſſelben zu erhalten.

Würzburg den 17. November 1815.

Catharina (verwittwete) Schaub.

5) (1) Da Ignatz Müller, Sohn des Unterzeichneten, welcher als Drechsler in der Lehre geſtanden, und pflichtwidrig aus ſeiner Lehrwerkſtatt entwichen, dermalen aber ſein Aufenthalt unbekannt iſt, ſo wird hiermit Jedermann freundſchaftlich gewarnt, denſelben weder baares Geld noch ſonſt etwas anzuvertrauen, indem für nichts gebürgt wird.

Würzburg den 21. November 1815.

Matthäus Müller,
gräfl. Lav'iſcher Jäger und Bürger dahier.

6) (1) Johann Weißenſeel von Allſtadt bey Langenfeld, welcher vor 4 Wochen ſich von ſeinem Geburtsort entfernte, ſeines Handwerks ein Glaſer iſt, wird hiermit vorgeladen, längſtens bis zum 25. d. Monats in ſeinem Geburtsorte zu erſcheinen, um ſich in Schwarzenberg anſäſſig zu machen.

7) (2) In einer Bierbrauerey einige Meilen von hier, ſucht man einen vollkommen erfahrnen Brauknecht. Er muß aber ſowohl über ſeine Geſchicklichkeit als gute Aufführung Beweiſe darbringen können. Das Nähere erfährt man im Intelligenzcomtoir.

8) (1) Martin Vogt, Akademiker, wünſcht Unterricht im Leſen, Schreiben, Rechnen u. dgl. für Kinder zu ertheilen. Das Nähere erfährt man im Intelligenzcomtoir.

Anzeige der Gebornen, Getrauten und Geſtorbenen vom 8. bis 16. Nov. 1815.

Geborne.

Eliſabetha, Tochter des Schuhmachers Bender. Chriſtoph Ludwig, Sohn des Schreiners Hänlein. Melchior Anton, Sohn des Glaſers Schüll. Anna Margaretha, Tochter des Goldarbeiters Tempel. Joſeph Bernard, Sohn des Schneiders Attenſammer. Catharina Thereſia, Tochter des Metzgers Oehninger. Maria Marg. Joſepha, Tochter des Eiſenhändlers Sohn. Anna Dorothea Urſula, Tochter des Weinwirths Gaggel. Anna Margaretha, Tochter des Metzgers Bornheimer. Eliſabetha, Tochter des Häckers Karl. Michael Friedrich, Sohn des Bäckers Melber. Anna Margaretha, Tochter des Büttners Huth. Nikolaus Joſeph, Sohn des Büttners Heinbeck. M. Anna Eliſabetha Joſepha, Tochter des Lehnkutſchers Sewald. Balthaſar Aloys, Sohn des Metzgers Baumgärtner. Franz Caspar, Sohn des Dieners Samweber. Catharina Margaretha, Tochter des Bäckers Nuf. Ignaz, Sohn des Högners Ruppert. Auſſereheliche 3.

Getraute.

Joſeph Pfeiffer, Schuhmachermeiſter, mit Margaretha Wegner von Rödelſee.

Michael Hellmuth, Schreinermeiſter, mit M. Roſalia Rühl, von Döttingen im Würtenbergiſchen.

Bernard Trunk, Schneidermeiſter, mit Anna Catharina Walter von Mingolsheim im Badiſchen.

Georg Michel, Lehnkutſcher, mit Magdalena Bader, Lehnkutſcherstochter von hier.

Franz Joſeph Zürn, Spezereyhandelsmann, mit Auguſta Bauer, Handelsbürgerstochter von hier.

Jacob Wich, Metzgermeiſter, mit Cunegunda Renk, Bürgerstochter von Carlburg.

Franz Johann Iſeline, k. b. Fourir, mit M. Anna Johanna Vink, Beamtentochter von Brückenau.

Geſtorbene.

Georg Wolf, Sträfling, 24 Jahre alt. Michael Aloys Schaub, Handelsmann, 39 Jahre 3 Mon. 17. Tage alt. Michael Weikard, Diurniſt, 36 Jahre alt. Friederich Ehrmann, Buchhaltersſohn, 10 Wochen alt. P. Georg Hellmeck, Kloſtergeiſtlicher, 76 Jahre 5 Monate alt. Philipp Arnold, Häckersſohn, 23 Jahre alt. Auſſereheliche 2.

Königlich Baieriſches

Intelligenzblatt

für das

Großherzogthum Würzburg.

Mit Seiner Majeſtät des Königs allergnädigſtem Privilegium.

Samſtag. Nro. 128. 25. November 1815.

Amtliche Artikel.

Bekanntmachung.

(Die Anlegung 4 procentiger Kapitalien betr.)

Im Namen

Seiner Majeſtät des Königs von Baiern ꝛc.

Da Seine Königl. Majeſtät die Anlegung 4 procentiger Kapitalien bey der hieſigen Schuldentilgungskaſſe mit 14 tägiger Aufkündigung auf Obligationen au porteur nur zum Vortheile der Privaten, und zur Beförderung des Geldumlaufs allergnädigſt genehmigt haben; ſo können aus öffentlichen Stiftungs- und Communal Kaſſen keine Gelder in dieſer Art angenommen werden, welches hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Würzburg den 21. November 1815.

Königl. Hofcommiſſion.

Frhr. v. Lerchenfeld.

Weingärtner.

---

(3) 2. Bekanntmachung.

(Die Rückzahlung der Aerarial-Paſſiv-Kapitalien von der k. Schuldentilgungs-Kaſſe zu Würzburg betr.)

Im Namen

Seiner Majeſtät des Königs von Baiern ꝛc.

Da die allerhöchſte Abſicht Seiner Majeſtät des Königs bey der Errichtung einer beſondern Provinzial-Schuldentilgungs-Kaſſe auf die ſucceſſive Verminderung der Schuldenmaſſe gerichtet, und daher der unterfertigten Stelle die Verbindlichkeit auferlegt worden iſt, die nach der Berichtigung der Zinſen und Abtragung der aufgekündigten Kapitalien erübrigenden Gelder zur ſucceſſiven Abtragung der 5 prozentigen Kapitalien zu verwenden, ſo ſieht ſich dieſelbe verbunden, mehrere Aerarial-Paſſiv-Kapitalien den Darleihern aufzukündigen.

Es wird daher den Inhabern der auf 100 fl. ſprechenden Partial-Obligationen des kurpfalzbaieriſchen Anlehens für das damalige Fürſtenthum Würzburg vom Jahre 1805. eröffnet, daß dieſe Obligationen, in welchen eine halbjährige Aufkündigungsfriſt bedungen iſt, nach Verfluß derſelben in der Art eingezogen werden ſollen, daß zur Vermeidung umſtändlicher Zinsratenberechnungen am 1. Juny 1816. dieſe Kapitalien ſammt den verfallenen Zinſen, gegen Abgabe der Obligationen und Coupons bey der königl. Schuldentilgungskaſſe dahier um ſo mehr in Empfang zu nehmen ſind, als nach fruchtloſem Verlaufe dieſer Zeit die nicht abgeholten Kapitalien ad Depoſitum genommen, und keine ferneren Zinſen ausbezahlt werden.

Würzburg den 20. November 1815.

Königl. Schuldentilgungs-Commiſſion.

Frhr. v Lerchenfeld.

Frhr. v. Zurhein.

v. Schallhammer.

Rheiniſch.

Digitized by Google

Verordnung.
(Den Malzaufſchlag betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs von Baiern ꝛc.

Auf die von verſchiedenen Aemtern geſtellte Anfrage, ob auch das von Ausländern in die inländiſchen Mühlen zum Schroten kommende Malz dem Aufſchlage unterliege, wird andurch verordnet, daß zwar dieſes Malz von der wirklichen Entrichtung des Aufſchlages befreyt bleibe, jedoch zur Verhütung etwaiger Unterſchleiſe nachſtehende Beſtimmungen auf das Genaueſte eingehalten werden müſſen:

1) Jedes vom Auslande kommende Malz muß immer über eine Gränzzollſtation eingebracht und von derſelben die Quantität des Malzes und die Mühle, wohin es zum Brechen geliefert wird, auf dem auszuſtellenden Mahlſcheine genau annotirt werden.
2) Dieſes Zeichen iſt dem treffenden Müller zum Behufe der in den Mühlen vorzunehmenden Viſitationen einzuhändigen, von demſelben aber bey Abgabe des gebrochenen Malzes wieder zurück, und bey der Ausfuhr an der Gränzollſtation wieder abzugeben.
3) Die Gränzzöllner, ſo wie auch die Müller haben über derley Ein- und Zurückfuhr eine genaue Deſignation anzufertigen und am Ende eines jeden Quartals dem Unteraufſchläger des Diſtrikts zuzuſtellen.

Dieſes wird zu Jedermanns Wiſſenſchaft und Darnachachtung andurch bekannt gemacht, und haben insbeſondere di königl Zollinſpektionen, die Gränzzöllner und Zollkordoniſten hienach zu inſtruiren, ſo wie auch die Unteraufſchläger bey ihren Viſitationen ein genaues Augenmerk auf dieſen Gegenſtand zu halten haben.

Würzburg den 20. November 1815.

Königl. Landesdirection.

Frhr. v. Zurhein.

v. Schallhammer.

Mais.

---

(3) 1. Edictal-Vorladung.

Nachdem in der Debitſache der Anton Meßnerſchen Eheleute dahier am 11. März 1812. hierorts erlaſſenen Locations-Erkenntniſſe ſind für Johann Georg Weiß, Büttner von hier gebürtig, drey Hundert zwölf Gulden dreyßig Kreutzer rhn. in gerichtlicher Hinterlegung verblieben, welche auf vier Morgen Weinberg im Alandsgrunde, ſo die Meßnerſchen Eheleute von den Erben des längſt verlebten hieſigen Viertelmeiſters und Bankmetzgers Chriſtoph Jäcklein an ſich gebracht haben, und worauf für eine Forderung des Johann Georg Weiß zu 312 fl. 30 kr. eine gerichtliche Hypothek unter dem 14. May 1749. beſtellt worden iſt, als Sicherſtellungsſumme obiger Forderung im Grundbuche angemerkt ſind. In Gemäßheit eines von den zunächſt betheiligten Anton Meßnerſchen Gläubigern geſtellten Antrages wird nun gedachter Johann Georg Weiß, welcher ſchon ſeit mehr als 40 Jahren von hier abweſend, und von deſſen Leben oder Tode keine Nachricht zu erholen iſt, oder deſſen allenfallſige rechtmäßige Erben edictaliter andurch vorgeladen, a dato binnen drey Monaten in Perſon oder durch hinlänglich Bevollmächtigte vor hieſigem königl. Stadtgerichte zu erſcheinen, und die hinterlegte Summe zu 312 fl. 30 kr. nach vorheriger Liquidation in Empfang zu nehmen; widrigenfalls dieſelbe nach erfolgter Todes-Erklärung des Johann Georg Weiß an die in dem Claſſifications-Urtheile darauf angewieſenen Anton Meßnerſchen Gläubiger ohne weiters ausbezahlt werden ſoll.

Würzburg am 17. November 1815.

Königl. Stadtgericht.

Wilhelm.

Burkardt.

---

(3) 2. Verſteigerung.

Donnerſtag den 7. December d. J. Vormittags um 10 Uhr, werden auf dem königl. Stadtgerichte die zur Gantmaſſe des Joſeph Füger dahier gehörigen Grundſtücke nach Vorſchrift der Executions-Ordnung öffentlich aufgeſtrichen, und dem Meiſtbietenden zugeſchlagen, als:

1 Morgen Acker im oberen Grainberg, an der Landwehr,

2 Morgen Baumfeld in der Winterleithen zwiſchen Kaminfeger Magiſtris und Maurer Meyer Wittib,

2 1/4 Morgen Artfeld in der Sander-Hein-

richsleithen, zwiſchen gemeinem Weg, und Bürger Hippler,
1 Morgen Monatsklee alldort,
1/2 Morgen Kleefeld am Dürrbacher Roth,
1 Morgen desgleichen im Grombühl, zwiſchen Bäcker Sartorius und Gaſtgeber Streng,
1 1/4 Morgen Garten im Füchslein, am gemeinen Weg,
2 1/2 Morgen junge Sätz, im Lindleinsberg, zwiſchen Stadtrath Neudörfer und Bereuter Kaufmanns Wittib,
1 Morgen allda, zwiſchen Stadtrath Neudörfer und Handelsmann Wieber,
3 Morgen im Pfaffenberg, zwiſchen Hrn. Landesdirectionsrath Herz, und Weinhändler Rübel.

Die nähern Bedingniſſe, ſo wie die auf vorbezeichneten Realitäten haftenden Laſten, werden bey der Strichstagfart bekannt gemacht.

Decretum Würzburg den 13. November 1815.

Königl. Stadtgericht.
Wilhelm.
Mohrenhofen.

---

(2) 2. Gläubigervorladung und Verſteigerung.

Jeder, welcher an die Theilungsmaſſe der Schlüpferleins-Müller Adam Schubertiſchen Eheleute dahier eine Forderung macht, hat ſolche Donnerſtag den 14. December d. J. auf königl. Stadtgerichte früh um 9 Uhr zu liquidiren, widrigenfalls auf ihn bey Berichtigung dieſer Theilungs-Sache keine Rückſicht genommen wird.

Dann werden die zur obigen Maſſe gehörigen Weinberge zu 1 Morgen im äuſſern Kürnacherberge und 5/4 Morgen in der Trenk, welche Zins- und Lehnfrey ſind, Dienſtag den 28. d. M., Donnerſtag den 7., und Donnerſtag den 14. December d. J. jedesmal Vormittags um 10 Uhr öffentlich aufgeſtrichen.

Decretum Würzburg den 17. Nov. 1815.

Königl. Stadtgericht.
Wilhelm.
Mohrenhofen.

---

(3) 2. Bekanntmachung.

Bey dem eingetretenen Allerheiligen-Miethziele werden die Miethgeber ſowohl als die Miethnehmer, ohne Unterſchied des Standes, auf die bereits beſtehenden Verordnungen über Anzeigen von Wohnungsveränderungen hiermit aufmerkſam gemacht, indem in denſelben auf den Unterlaſſungsfall die Strafe von 2 Rthlr. gegen die Saumſeligen beſtimmt wird.

Würzburg den 21. November 1815.

Königl. Polizeydirection.
Geſſert, Polizeydirector.

---

(2) 1. Bekanntmachung.

Diejenigen Mildenſtiftungs- und Gotteshaus-Pflegen, welche im verwichenen Monate October d. J. Kapitalien bey der königlichen Schuldentilgungskaſſe angelegt haben, können nunmehr gegen Rückgabe der Interimsquittungen die angefertigten Obligatinen in Empfang nehmen.

Würzburg am 24. November 1815.

Königl. Schuldentilgungs-Kaſſe des Großherzogthums Würzburg.
J. Berwind.
Fr. Braun.

Verſteigerung.

Den 27. und 28. l. M. jedesmal von des Morgens um 9 Uhr an, werden in dem Heidingsfelder Gemeinde-Walde gegen 200 Eichen und Buchen auf dem Stocke verſtrichen, und der Anfang hiermit den 27. am Kiſterwege ohnfern der Bildeiche gemacht.

Würzburg den 22. November 1815.

Königl. Forſtamt Guttenberg.
Frhr. v. Gebſattel.

---

(3) 2. Bekanntmachung.

Es wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß ohne die Einwilligung des ehemaligen Geheimen-Rathes und Präſidenten, Otto Philipp Freyherrn von Groß, und ohne jene des Herrn Obriſtlieutenants Freyherrn von Stael, als deßfallſiger Curatoren, der nunmehr zum 4ten königl. Regimente verſetzte Herr Lieutenant Anſelm Baron von Groß, keine Schulden, oder ſonſt ſein Vermögen belaſtende Contracte abſchlieſſen kann, und daß ſonach die, ohne dieſe Einwilligung mit ihm abgeſchloſſene Contracte nichtig ſind, ſo daß auf dem Grunde derſelben keine rechtliche Klage gegen gedachten Herrn Lieutenant erhoben werden kann.

Digitized by Google

Wobey aus der Natur der Sache hervorgeht, daß auch nach erreichter Volljährigkeit des Curanden nur durch gerichtlichen Widerruf, oder durch älterliche Bestimmung die Curatel erlöſchen und aufgehoben werden kann.

Würzburg am 15. November 1815.

Die auf höheren Befehl angeordnete Commiſſion.

Gräff, Hauptmann als Major.

Dorſch, Auditor.

---

(2) 2. **Verſteigerung.**

Mittwoch den 29. d. Mittags um 2 Uhr, werden im Hofzimmerplatze einige Haufen altes Holz verſtrichen, und gegen gleich baare Zahlung abgegeben.

Würzburg den 22. November 1815.

Bau-Amts-Material-Verwaltung.

Rix.

---

(3) 3. **Geſtohlene-Sachen.**

Nach einer von dem Juden Feiſt Schloma von Steinach gemachten Anzeige wurden demſelben in der Nacht vom 12. auf den 13. l. M. mittelſt gewaltſamen Einbruchs in ein Nebenzimmer ſeines Hauſes und Erbrechung eines Comodes nachſtehende Geldſummen, dann goldene Geſchmeide und ſilberne Geſchirre entwendet, als:

a) 212 bis 216 doppelte preußiſche Friedrichsdor,

b) 5 Napoleonsdor,

c) 19 preußiſche Goldſtücke, die Damnificat theils zu 9 fl. 33 kr., theils zu 9 fl. 40 kr. angenommen haben will, aber nicht näher beſchreiben könne,

d) 16 ganze und einige Viertel Kronenthaler,

e) 18 ganze Laubthaler, wovon an zweyen die um den Rand herumgeſtandene Inſchrift weggeſchnitten war,

f) 2 ganz neue Conventionsthaler, welche beyde unten in der Mitte ein rundes Löchlein hatten, und auf denen beyden auf der einen Seite eine Weintraube eingeprägt war. Eine weitere Beſchreibung konnte nicht gemacht werden.

Sämmtliches Geld war theils in einem hanfenen Säckchen von groben Fäden, theils in einer alten ſchmutzigen Kalbsblaſe aufbewahrt.

Ferner wurde entwendet:

g) eine goldene Halskette, beſtehend aus mehreren viereckigen Theilen, die unter ſich an den 4 Enden mit Ringchen verbunden, und an welcher hinten ein Haken angebracht geweſen im angegebenen Werthe zu 5 1/2 bis 6 Carolin,

h) ein Paar länglichte goldene Ohrenringe, in deren Mitte ein Rößchen und unter dieſem ein Gehänge ſich befand, im Werthe zu 2 Carolin,

i) ein Paar goldene Fingerringe von alter Façon, ſogenannte Kugelringe, auf deren einem ein rothes Steinchen oben befeſtigt geweſen, im Werthe zuſammen zu 1 Carolin,

k) 6 ſilberne Löffel, von verſchiedener Façon, vorne rund und ziemlich abgeſchliffen, das Stück zu 2 fl. 45 kr. im Aufſchlage, endlich

l) 3 ſilberne Becher, wovon keiner einen Schoppen hielt, nach alter Façon gearbeitet, innen vergoldet, jedoch ziemlich abgewetzt, im Werthe zuſammen zu 4 Carolin.

Alle Juſtiz- und Polizeybehörden werden demnach dienſtfreundlichſt erſucht, auf die benannten Gegenſtände genaue Spähe zu halten, ſolche im Entdeckungsfalle in Beſchlag zu nehmen, auch die verdächtigen Beſitzer hievon zu arretiren, hierorts aber die gefällige Anzeige zu machen.

Münnerſtadt den 15. November 1815.

Königl. Landgericht.

Samhaber, Landgerichtsaktuar.

Streit.

---

(3) 3. **Gläubiger-Vorladung.**

Zur Theilungsberichtigung des Michel Popp Wittiber dahier, iſt vorderſamſt deſſen Schuldenſtand zu wiſſen nothwendig.

Es werden demnach alle diejenigen, welche an beſagten Michel Popp eine Forderung zu machen haben, aufgefordert, ſolche Freytag den 1. December l. J. früh um 9 Uhr unter dem Rechtsnachtheile dahier anzubringen, daß der Ausbleibende mit ſeiner Forderung von dieſer Verhandlung ausgeſchloſſen werde, und ſich den dadurch zugehenden Nachtheil ſelbſt zuzuſchreiben habe.

Vollach am 8. November 1815.

Königl. Landgericht.

Wolz.

Steiner, A. s.

(3) 3. Edictal-Vorladung und Verſteigerung.

Gegen Johann Blaß zu Untereiſenheim iſt der Concurs erkannt, und erſte Edictstagfart zur vorſchriftsmäßigen Anbringung der Forderungen ſammt Beweismittel und Vorzugsrechte auf Montag den 27. November l. J. unter Strafe des Ausſchluſſes von der Maſſe — zweyte Edictstagfart zur Anbringung der Einreden auf Montag den 18. December, und dritte Edictstagfart zur ſchlüßlichen Verhandlung der Sache unter dem nur beſagten Rechtsnachtheile auf Freytag den 22. ejusdem et a. jedesmal früh um 9 Uhr anberaumt, wornach ſich ſämmtliche Gläubiger zu achten haben.

Das zur Johann Blaßiſchen Concursmaſſe gehörige Grundvermögen, aus einem neu erbauten Wohnhauſe, Scheuer, Stallung, beyläufig 4 Morgen Weinberg, 9 Morgen Artfeld und 1 1/2 Loos auf der Kaltenhauſen beſtehend, wird Montag den 4. December l. J. früh um 9 Uhr auf dem Gemeindehauſe zu Untereiſenheim unter der bey den Tagfart bekannt gemacht werdenden Bedingungen verſtrichen.

Decretum Volkach den 23. Octbr. 1815.

Königl. Landgericht.

Benkert.

i. f. o. Streng.

(3) 1. Gläubiger-Vorladung.

Um die Grundtheilung, welche die Franz Neuteriſchen Eheleute zu Wadenbrunn ihren Kindern zu reichen ſich erboten haben, ſolche von deren Kindern auch acceptirt worden iſt, berichtigen zu können, iſt forderſamſt deren Schuldenſtand zu wiſſen nothwendig.

Zu deſſen Behuf wird demnach Tagfart auf Montag den 18. December l. J. früh um 9 Uhr anberaumt, allwo alle diejenigen welche an gedachte Franz Neuteriſche Eheleute zu Wadenbrunn eine rechtliche Forderung machen zu können glauben, unter dem Rechtsnachtheile dahier zu erſcheinen, und ſolche anzubringen haben, daß der Ausbleibende bey Verhandlung der Sache nicht berückſichtigt werde.

Volkach den 20. November 1815.

Königl. Landgericht.

Wolz.

Hähnlein.

(3) 1. Verſteigerung.

Der dem Sommerhäuſer Gotteshauſe eigenthümlich zugehörige, in 2 Morgen 2 Lehen beſtehende Weinberg im Steinbach und Creuzboden, auf Eibelſtädter Markung, an der Sommerhäuſer Markungsgrenze, neben einander liegend, welcher nach Eibelſtadt ſteuerbar iſt, und 15 Maaß Weingült giebt, ſoll nach erholter Genehmigung königl. Landesdirection, salva ratificatione öffentlich verſteigert werden.

Hierzu iſt Termin auf Montag den 18. k. M. Dezember Nachmittags um 1 Uhr auf dahieſigem Rathhauſe anberaumt, und wird ſolches den Liebhabern andurch öffentlich bekannt gemacht.

Sommerhauſen den 17. November 1815.

Königl. baier. gräfl. Rechteren Limpurg Speckfeldiſches Untergericht.

Stadelmann.

(3) 2. Gläubiger-Vorladung.

Eliſabetha Klement, Wittib des verlebten Ortsnachbars Georg Klement zu Laudenbach, will zur zweyten Ehe ſchreiten, und ihren Kindern erſterer die Theilung reichen. Da nun dieſelbe vorgiebt, daß ſie mehrere Schulden habe, deren Betrag ſie nicht angeben könne, ſo hat man, um die Vermögenstheilung gedachter Wittib auseinander ſetzen zu können, Tagfart zur Aufnahme der Schulden derſelben auf Mittwoch den 29. November d. J. früh um 8 Uhr anberaumt, wobey die ſämmtlichen Gläubiger der Jörg Klements Wittib ihre Forderungen anzuzeigen, und zu liquidiren, widrigenfalls zu gewärtigen haben, daß bey der vorliegenden Vermögenstheilung keine Rückſicht auf ſie gemacht werde.

Karlſtadt am 7. November 1815.

Königl. Landgericht.

Mohr, Landgerichtsaktuar.

Schimpf.

(3) 2. Edictal-Vorladung.

Gegen die Hinterlaſſenſchaftsmaſſe der Lorenz Martiniſchen Eheleute von Retzſtadt iſt die Ausſchatzung erkannt, und Freytag der 15. December d. J. früh um 8 Uhr zum einzigen Edictstage beſtimmt worden, wo die Forderungen nebſt Beweismitteln und etwaigem Vorzugsrechte vorzulegen, die Einwendung gegen dieſe vorzubringen, und ſchlüßliche

Handlungen zu pflegen ſind, unter dem Rechtsnachtheile, daß der Säumige von der ganzen Konkursmaſſe resp. mit der betreffenden Handlung ausgeſchloſſen werde.
Karlſtadt am 27. October 1815.
Königl. Landgericht.
Mohr, Landgerichtsaktuar.
Schimpf.

(3) 2. Edictal-Vorladung.
Gegen die Verlaſſenſchaftsmaſſe des verlebten Wittibers Jörg Kaufmann von Aſchfeld, iſt der Concurs erkannt und wegen Geringfügigkeit der Maſſe Freytag der 22. December d. J. früh um 8 Uhr als einziger Edictstag feſtgeſetzt worden. An dieſem haben ſämmtliche Jörg Kaufmänniſche Gläubiger ihre Forderungen unter dem Rechtsnachtheile zu liquidiren daß ſie mit ſolchen von der Verlaſſenſchaft gänzlich ausgeſchloſſen werden. Dieſe ſowohl als die Jörg Kaufmänniſchen Kinder haben an demſelben Edictstage ihre Einwendungen vorzubringen, widrigenfalls zu gewärtigen, daß ſie mit ſolchen nicht mehr gehört werden. Zugleich ſind ſchlüßliche Handlungen unter dem Rechtsnachtheile des Ausſchluſſes zu pflegen.
Karlſtadt am 25. Oktober 1815.
Königl. Landgericht.
Mohr, Landgerichtsaktuar.
Schimpf.

(3) 2. Schuldenliquidation.
Um die Vermögenstheilung des Valentin Häslein, Wittibers und Webermeiſters zu Zellingen gehörig auseinanderſetzen zu können, iſt Kenntniß des Schuldenſtandes gedachten Häslein unterzeichnetem Landgerichte nothwendig.
Alle diejenigen, welche aus irgend einem rechtlichen Grunde eine Forderung oder ſonſtige Anſprüche an Valentin Häslein machen zu können glauben, haben ſolche am Mittwoch den 29. November d. J. früh um 8 Uhr anzugeben und zu liquidiren, unter dem Rechtsnachtheile, daß bey Beendigung gegenwärtigen Theilungsgeſchäftes keine Rückſicht auf ſie gemacht werde.
Karlſtadt am 30. October 1815.
Königl. Landgericht.
Mohr, Landgerichtsaktuar.
Schimpf.

(3) 1. Verſteigerung.
Das dem Stephan Liedal zu Prichſenſtadt angehörige halbe Wohnhaus mit Garten und halbem Gemeindtheil, wird Donnerſtag den 14. December früh um 9 Uhr in dem dortigen Storchwirthshauſe nach Bekanntmachung der nähern Beſchreibung zur Hülfsvollſtreckung öffentlich verſtrichen werden.
Gerolzhofen den 16. November 1815.
Königl. Landgericht.
Wirth.
v. Wittern.

(3) 3. Vorladung.
Johann Stürm, ledig von Unterelzbach, ehemals fürſtlich würzb. Dragoner, iſt am 8. d. M. ohne Hinterlaſſung eines Teſtaments verſtorben.
Es werden daher alle jene, welche entweder als Erben, oder als Gläubiger einen Anſpruch auf deſſen Nachlaß machen wollen, hiermit öffentlich vorgeladen und angewieſen, am Donnerſtage den 30. d. M. früh um 9 Uhr ihre Rechte dahier geltend zu machen, widrigenfalls man die Erbſchaft den ſich legitimirenden Inteſtaterben ohne Aufenthalt aushändigen wird.
Fladungen am 11. November 1815.
Königl. Landgericht.
Beck.

(2) 1. Verſteigerung.
Nächſtkommende Mittwoch den 29. d. M. früh um 10 Uhr werden in dem k. Waiſenhauſe dahier
40 Malter Korn
mit Vorbehalt höchſter Genehmigung dem öffentlichen Striche aufgelegt, wozu Liebhaber eingeladen werden.
Würzburg den 23. November 1815.
Königl. Verwaltung des Waiſenhauſes.
Bauer.

(2) 2. Verſteigerung.
Nächſtkünftigen Montag den 27. d. M. früh um 10 Uhr, werden in dem Bürgerſpitale dahier, ein ſchwerer Faſelochſe, dann ein großes ſehr fettes Mutterſchwein im öffentli-

Digitized by Google

chen Striche an den Meiſtbietenden abgegeben, welches andurch bekannt gemacht wird.
Würzburg am 22. November 1815.
Von Verwaltungswegen.
J. J. Sand.

Ochſenfurter Wochenmarkt, den 21. Novemb. 1815.

Ein Malter Weitzen	11 fl. 30 kr.
Ein Malter Korn	8 fl. 15 kr.
Ein Malter Haber	6 fl. 15 kr.

J. M. Berg, Fruchtmarktmeiſter.

Nichtamtliche Artikel.

Feilbietungen.

1) (3) Die Verlaſſenſchaft des P. Georg Hellmeck ſeel., beſtehend in Silber, Weißzeug, Kleidungen, Schreinerwaaren ꝛc. werden Mittwoch den 29. d. M. früh um 9, und Nachmittags um 2 Uhr, im 2. Diſtr. Nro. 321. nächſt dem ſchwarzen Adler, öffentlich gegen gleich baare Zahlung verſteigert.

Anbey werden diejenigen, welche an dieſer Maſſe eine etwaige Forderung zu machen haben, aufgefordert, ſich binnen 6 Wochen zu melden, außerdem auf ſie keine Rückſicht mehr genommen werden kann.

Von Teſtamentariatswegen.

2) (2) Nächſt der Domgaſſe, 3. Diſtr. Nro. 106. iſt ein einſpänniges Chaisgen noch ſehr gut conditionirt, zu verkaufen.

Vermiethungen.

1) (3) Im 1. Diſtr. Nro. 53. in der Semmelsgaſſe, iſt der obere Stock mit allen Bequemlichkeiten, ſogleich oder auf Lichtmeß zu vermiethen.

2) (3) Im 2. Diſtr. Nro. 269. iſt für eine ſtille und honette Haushaltung ein Quartier beſtehend in 5 oder 6 heitzbaren Zimmern, Küche ꝛc. ſtündlich oder auf künftige Lichtmeß zu vermiethen.

3) (1) Im 1. Diſtr. Nro. 253. nächſt dem Juliusſpitale, iſt ein möblirtes Zimmer zu vermiethen.

4) (1) Im 2. Diſtr. Nro. 289. im Wallfiſch, ſind 2 Zimmer mit oder ohne Möbeln ſtündlich zu vermiethen.

5) (1) Im 2. Diſtr. Nro. 214. nächſt dem Juliusſpitale, iſt ein möblirtes Zimmer für einen ledigen Herrn ſtündlich zu verlehnen.

6) (2) Im 1. Diſtr. Nro. 416. iſt ein Quartier von 4 Zimmern mit der Ausſicht auf den Main, nebſt allen Bequemlichkeiten auf Lichtmeß zu verlehnen, auch kann Stallung für Pferde dazu gegeben werden.

7) (2) Im 2. Diſtr. Nro. 312. iſt ein Quartier ſogleich oder auf Lichtmeß zu verlehnen.

8) (3) Im 3. Diſtr. Nro. 187. iſt ein Quartier, beſtehend in 6 heitzbaren Zimmern, mit Küche, Speiſekammer, Keller, Waſchhaus und einer Bodenkammer nebſt verſchloſſenen Holzlager, und nöthigenfalls mit Stallung ſogleich oder auf Lichtmeß zu vermiethen.

9) (3) Ein großer Laden, und ein weingrüner Keller zu ohngefähr 40 Fudern, ſind auf der Domgaſſe im 2. Diſtr. Nro. 557. ſtündlich zu vermiethen.

Vermiſchte Anzeigen.

Kalender-Anzeige.

1) (6) Im Verlage der Bonitas'ſchen Handlung auf dem Kürſchnershofe iſt erſchienen und zu haben:

Gemeinnütziger Stadt- und Landkalender, für das königl. baier. Großherzogthum Würzburg, auf das Jahr 1816. Preiß: gebunden und mit Schreibpapier durchlegt 11 kr. ungebunden das Dutzend 1 fl. 12 kr.

Der Geſchäfts- oder Haushaltungs-Kalender wird nächſte Woche fertig.

2) (6) Mit allerhöchſter königl. Bewilligung wird das Landguth der ſogenannte Thalſandhof zu Obermenzing, im Iſarkreiſe, in einer wahrhaft ländlich reitzenden Lage, in der Nähe des königl. Luſtſchloſſes Nymphenburg, Landgerichts München, durch Looſe in einigen Monaten ausgeſpielt, das Loos zu 1 fl. 30 kr. rhn. nebſt 17 Nebengewinnſten.

Die zuerſt gezogene Nummer gewinnt das Landguth nebſt einer Prämie in baarem Gelde zu = = = =	300 fl.
Die zweyte Nummer gewinnt eine aus 1200 Stück beſtehende Mineralien-Sammlung, eingeſchätzt zu =	1100 fl.
Die dritte gewinnt = =	250 fl.
Die vierte gewinnt = =	150 fl.

Die fünfte gewinnt	120 fl.
Die ſechste gewinnt ein Forte-Piano eingeſchätzt zu	100 fl.
Die ſiebente gewinnt	90 fl.
Die achte gewinnt eine goldene Uhr nebſt Kette, und ein Paar mit Silber eingelegte Piſtolen, eingeſchätzt zu	80 fl.
Die neunte gewinnt	70 fl.
Die zehnte dto.	60 fl.
Die eilfte dto.	50 fl.
Die zwölfte dto.	40 fl.
Die dreyzehnte gewinnt	30 fl.
Die vierzehnte dto.	25 fl.
Die fünfzehnte dto.	15 fl.
Die ſechszehnte dto.	11 fl.
Die ſiebenzehnte dto.	9 fl.

Plane und Looſe ſind zu haben bey Franz Michael Steinam.

3) (6) Mit allergnädigſter Bewilligung Seiner königl. Majeſtät von Baiern, wird auf der Karthauſe Prüll, eine halbe Stunde von Regensburg ein Oeconomieguth durch Looſe am 30. April 1816. ausgeſpielt, das Loos zu 3 fl. in 24 fl. Fuß, nebſt 4 Nebengewinnſten. Plan und Looſe ſind bey Handelsmann Franz Michael Steinam auf dem Markte zu haben.

4) (2) Da Unterzeichneter ſein Lotto-Comtoir sub Nro. 523. in dem Hauſe des Hrn. Hofgerichts-Advokaten Schüler, der Auguſtinerkirche gegenüber eröffnet hat, ſo macht er zugleich ſeinen Freunden und Abkäufern ſeiner Handlung hiermit bekannt, daß dieſe Lotto-Collecte keineswegs eine Abänderung ſeiner Handlung verurſachet, da jedes Geſchäft von dem andern abgeſondert iſt. Er zeigt daher allen ſeinen Herren Abkäufern ſchuldigſt an, daß er ſein Handlungsgeſchäft wie bisher in ſeinem eigenthümlichen Wohnhauſe auf der Domgaſſe mit allem Fleiße fortführen wird, er wird ſich ſtäts bemühen, durch billige Preiſe und geſchmackvolle gute Waaren das Zutrauen aller ſeiner Handlungsfreunde zu erhalten. Indem er einem hohen Adel und verehrungswürdigen Publikum hiervon die ſchuldigſte Anzeige macht, bittet er in ſeinen ſchon bekannten führenden Waaren um ihren geneigten Zuſpruch.

Joh. Bapt. Seb. Scheuer,
Handelsmann auf der Domgaſſe.

5) (1) Adam Friedrich, Schuhmacher-Meiſter, macht ſeinen Gönnern hiermit bekannt, daß er ſeinen Laden in der Marktgaſſe verlaſſen, und einen andern in ſeiner Wohnung im 2. Diſtr. Nro. 472. unter dem Reichsapfel eingerichtet habe, er empfiehlt ſich fernec in allen Arten ſchon verfertigter Herren- und Damenſchuhe, durch billige Preiſe und gute Arbeit wird er ſich ferner zu empfehlen ſuchen.

6) (1) Am verwichenen Samſtage den 18. d. M. Abends, iſt ein weißer braun behängter und geſteckter ſchlanker Hühnerhund mittlerer Größe, welcher auf den Namen Bertro höret, und mit einem ledernen Halsbande ohne Zeichen verſehen war, von der Straße abhanden gekommen.

Der gegenwärtige Beſitzer dieſes Hundes wird gebeten, ſich mit deſſen Verwahrung nicht länger mehr abzugeben, ſondern wenn er ihn noch hier in der Stadt hat, auf die Gaſſe zu laſſen, damit er ſeinem Herrn wieder zulaufen könne, ſonſt aber denſelben in Nro. 24. der Handgaſſe im 1. Diſtr. bringen zu laſſen.

Wer übrigens die Güte haben will, in eben dieſem Hauſe von dem Namen und Wohnorte des gegenwärtigen Beſitzers dieſes Hundes gewiſſe Nachricht zu geben, erhält ein angemeſſenes Douceur.

7) (2) Es iſt ein Hühnerhund, von Farbe weiß, mit aſchgrauen Kopfe und Zeichnung gleicher Farbe am Leibe, entlaufen. Derjenige, dem derſelbe zugelaufen iſt, wird gebeten, ihn im 3. Diſtr. Nro. 367. gegen eine angemeſſene Erkenntlichkeit abzugeben.

8) (2) In einer Bierbrauerey einige Meilen von hier, ſucht man einen vollkommen erfahrnen Brauknecht. Er muß aber ſowohl über ſeine Geſchicklichkeit als gute Aufführung Beweiſe darbringen können. Das Nähere erfährt man im Intelligenzcomtoir.

9) (1) Es wünſcht Jemand eine Gelegenheit Unterricht im Forte-Piano geben zu können. Nähere Nachricht giebt man im Intelligenzcomtoir.

10) (1) Georg Diener, Lehnkutſcher wohnhaft in der obern Bocksgaſſe, 3. Diſtr. Nro. 2 0. fährt Dienſtag den 28. November mit einer Chaiſe nach Frankfurt, und wünſcht Mitreiſende.

Königlich Baierisches

Intelligenzblatt

für das

Großherzogthum Würzburg.

Mit Seiner Majeſtät des Königs allergnädigſtem Privilegium.

Dienſtag. Nro. 129. 28. November 1815.

Amtliche Artikel.

Bekanntmachung

(Die Anſäſſigmachungen und Gewerbs-Verleihungen betreffend.)

Im Namen
Seiner Majeſtät des Königs von Baiern ꝛc.

In der im 115. Stücke des Intelligenzblattes eingerückten Bekanntmachung über die Anſäſſigmachungen und Gewerbs-Verleihungen iſt §. 11. bemerkt, daß bey zwey abweichenden Beſchlüſſen der Recurs binnen 30 Tagen an den königl. geheimen Rath in München ergriffen werden könne. Da aber dergleichen Recurs-Schriften an die allerhöchſte Stelle mit dem Beyſatze an das königl. geheime Miniſterium des Innern zu richten ſind, ſo wird dieß zu Jedermanns Nachachtung andurch bekannt gemacht.

Würzburg am 24. November 1815.

Königl. Hofcommiſſion.

Frhr. v. Lerchenfeld.

Philippi.

(3)3. Bekanntmachung.

(Die Rückzahlung der Aerarial-Paſſiv-Kapitalien von der k. Schuldentilgungs-Kaſſe zu Würzburg betr.)

Im Namen
Seiner Majeſtät des Königs von Baiern ꝛc.

Da die allerhöchſte Abſicht Seiner Majeſtät des Königs bey der Errichtung einer beſondern Provinzial-Schuldentilgungs-Kaſſe auf die ſucceſſive Verminderung der Schuldenmaſſe gerichtet, und daher der unterfertigten Stelle die Verbindlichkeit auferlegt worden iſt, die nach der Berichtigung der Zinſen und Abtragung der aufgekündigten Kapitalien erübrigenden Gelder zur ſucceſſiven Abtragung der 5 prozentigen Kapitalien zu verwenden, ſo ſieht ſich dieſelbe verbunden, mehrere Aerarial-Paſſiv-Kapitalien den Darleihern aufzukündigen.

Es wird daher den Inhabern der auf 100 fl. ſprechenden Partial-Obligationen des kurpfalzbaieriſchen Anlehens für das damalige Fürſtenthum Würzburg vom Jahre 1805. eröffnet, daß dieſe Obligationen, in welchen eine halbjährige Aufkündigungsfriſt bedungen iſt, nach Verfluß derſelben in der Art eingezogen werden ſollen, daß zur Vermeidung umſtändlicher Zinsratenberechnungen am 1. Juny 1816. dieſe Kapitalien ſammt den verfallenen Zinſen gegen Abgabe der Obligationen und Coupons bey der königl. Schuldentilgungskaſſe

dahier um ſo mehr in Empfang zu nehmen ſind, als nach fruchtloſem Verlaufe dieſer Zeit die nicht abgeholten Kapitalien ad Depoſitum genommen, und keine ferneren Zinſen ausbezahlt werden.

Würzburg den 20. November 1815.

Königl. Schuldentilgungs-Commiſſion.
Frhr. v. Lerchenfeld.
Frhr. v. Zurhein.
v. Schallhammer.

Rheiniſch.

---

(3) 2. **Edictal-Vorladung.**

Nachdem in der Debitſache der Anton Meßnerſchen Eheleute dahier am 11. März 1812. hierorts erlaſſenen Locations-Erkenntniſſe ſind für Johann Georg Weiß, Büttner von hier gebürtig, drey Hundert zwolf Gulden dreyßig Kreutzer rhn. in gerichtlicher Hinterlegung verblieben, welche auf vier Morgen Weinberg im Alandsgrunde, ſo die Meßnerſchen Eheleute von den Erben des längſt verlebten hieſigen Viertelmeiſters und Bankmetzgers Christoph Jäcklein an ſich gebracht haben, und worauf für eine Forderung des Johann Georg Weiß zu 312 fl. 30 kr eine gerichtliche Hypothek unter dem 14. May 1749. beſtellt worden iſt, als Sicherſtellungsſumme obiger Forderung im Grundbuche angemerkt ſind. In Gemäßheit eines von den zunächſt betheiligten Anton Meßnerſchen Gläubigern geſtellten Antrages wird nun gedachter Johann Georg Weiß, welcher ſchon ſeit mehr als 40 Jahren von hier abweſend, und von deſſen Leben oder Tode keine Nachricht zu erholen iſt, oder deſſen allenfallſige rechtmäßige Erben edictaliter andurch vorgeladen, a dato binnen drey Monaten in Perſon oder durch hinlänglich Bevollmächtigte vor hieſigem königl. Stadtgerichte zu erſcheinen, und die hinterlegte Summe zu 312 fl. 30 kr. nach vorheriger Liquidation in Empfang zu nehmen; widrigenfalls dieſelbe nach erfolgter Todes-Erklärung des Johann Georg Weiß an die in dem Claſſifications Urtheile darauf angewieſenen Anton Meßnerſchen Gläubiger ohne weiters ausbezahlt werden ſoll.

Würzburg am 17. November 1815.

Königl. Stadtgericht.
Wilhelm.

Burkardt.

(3) 3. **Verſteigerung.**

Donnerſtag den 7. December d. J. Vormittags um 10 Uhr, werden auf dem königl. Stadtgerichte die zur Gantmaſſe des Joſeph Fützer dahier gehörigen Grundſtücke nach Vorſchrift der Executions-Ordnung öffentlich aufgeſtrichen, und dem Meiſtbietenden zugeſchlagen, als:

1 Morgen Acker im oberen Grainberg, an der Landwehr,
2 Morgen Baumfeld in der Winterleithen zwiſchen Kaminfeger Magiſtris und Maurer Meyer Wittib,
2 1/4 Morgen Artfeld in der Sander Heinrichsleithen, zwiſchen gemeinem Weg, und Bürger Hippler,
1 Morgen Monatsklee alldort,
1/2 Morgen Kleefeld am Lurrbacher Roth,
1 Morgen desgleichen im Grombühl, zwiſchen Bäcker Sartorius und Gaſtgeber Streng,
1 1/2 Morgen Garten im Füchslein, am gemeinen Weg,
2 1/4 Morgen junge Sätz, im Lindsteinsberg, zwiſchen Stadtrath Neudörfer und Bereuter Kaufmanns Wittib,
1 Morgen allda, zwiſchen Stadtrath Neudörfer und Handelsmann Wieber,
3 Morgen im Pfaffenberg, zwiſchen Hrn. Landesdirectionsrath Herz und Weinhändler Rüdel.

Die nähern Bedingniſſe, ſo wie die auf vorbezeichneten Realitäten haftenden Laſten, werden bey der Strichstagfart bekannt gemacht.

Decretum Würzburg den 13. November 1815.

Königl. Stadtgericht.
Wilhelm.
Mehrenhofer.

Getreid-Verkauf
auf dem Markte zu Würzburg am 25. Nov. 1815.

Im höchſten Preis:

Weitzen,	55	Malter, das Malter	13 fl. 15 kr.
Korn,	53	— — — —	8 fl. 30 kr.
Haber,	6	— — — —	9 fl. 30 kr.

Im mittlern Preis:

Weitzen,	270	Malter, das Malter	11 fl. 36 kr.
Korn,	49	— — — —	8 fl. 17 kr.
Haber,	24	— — — —	9 fl. 2 kr.

Im tiefſten Preis:

Weitzen, 10 Malter, das Malter 8 fl. — kr.
Korn, 32 — — — — 8 fl. — kr.
Haber, 5 — — — — 8 fl. 3 ½ kr.

Summe aller verkauften Früchte 504 Malter.
als: 335 Malter Weitzen, 134 Malter Korn, 35 Malter Haber.

Königliche Polizeydirection.
Geſſert.

Würzburger Brodtaxe und Gewicht vom 27. November 1815.

	lb.	Lth.	Qt.
Ein Laib Roggenbrodes für 16 Kr. muß wiegen = = =	7	12	—
Ein Laib Roggenbrodes für 8 Kr. muß wiegen = = =	3	22	
Ein Laib Roggenbrodes für 3 Kr. muß wiegen = = =	1	12	1
Eine Wage weißen Brodes für 15 Kr. = = = = = =	3	22	—
Ein Kümmelbrod für 7½ Kr.	1	27	—
Ein = ditto = für 6 Kr.	1	15	½
Ein = ditto = für 3 Kr.	—	2	2½
Ein = ditto, = für 2 Kr.	—	15	3
Ein Paar Semmeln für 2 Kr.	—	15	3
Eine Semmel für = 1 Kr.	—	7	3½
Ein Dickweck für 2 Kr.	—	15	3
Ein = ditto für 1 Kr.	—	7	3½

Königl. Polizeydirection dahier.
Geſſert.

---

(3) 3. **Bekanntmachung.**

Bey dem eingetretenen Allerheiligen-Miethziele werden die Miethgeber ſowohl als die Miethnehmer, ohne Unterſchied des Standes auf die bereits beſtehenden Verordnungen über Anzeigen von Wohnungsveränderungen hiermit aufmerkſam gemacht, indem in denſelben auf den Unterlaſſungsfall die Strafe von 2 Rthlr. gegen die Saumſeligen beſtimmt wird.

Würzburg den 21. November 1815.

Königl. Polizeydirection.
Geſſert, Polizeydirector.

---

(2) 2. **Bekanntmachung.**

Diejenigen Mildenſtiftungs- und Gotteshaus-Pflegen, welche im verwichenen Monate October d. J. Kapitalien bey der königlichen Schuldentilgungskaſſe angelegt haben, können nunmehr gegen Rückgabe der Interimsquittungen die angefertigten Obligatinen in Empfang nehmen.

Würzburg am 24. November 1815.

Königl. Schuldentilgungs-Kaſſe des Großherzogthums Würzburg.
J. Berwind.
Fr. Braun.

---

(3) 3. **Bekanntmachung.**

Es wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß ohne die Einwilligung des ehemaligen Geheimen-Rathes und Präſidenten, Otto Philipp Freyherrn von Groß, und ohne jene des Herrn Obriſtlieutenants Freyherrn von Stael, als deßfallſiger Curatoren, der nunmehr zum 4ten königl. Regimente verſetzte Herr Lieutenant Anſelm Baron von Groß, keine Schulden, oder ſonſt ſein Vermögen belaſtende Contracte abſchließen kann, und daß ſonach die, ohne dieſe Einwilligung mit ihm abgeſchloſſene Contracte nichtig ſind, ſo daß auf dem Grunde derſelben keine rechtliche Klage gegen gedachten Herrn Lieutenant erhoben werden kann.

Wobey aus der Natur der Sache hervorgeht, daß auch nach erreichter Volljährigkeit des Curanden nur durch gerichtlichen Widerruf, oder durch älterliche Beſtimmung die Curatel erlöſchen, und aufgehoben werden kann.

Würzburg am 15. November 1815.

Die auf höheren Befehl angeordnete Commiſſion.
Gräff, Hauptmann als Major.
Dorſch, Auditor.

---

(2) 1. **Bekanntmachung.**

Ein Stipendiums-Antheil bey der Remſcheidſchen Studentenpflege iſt zu begeben, wer darauf Anſpruch zu haben glaubt, hat ſich binnen 4 Wochen über Anverwandtſchaft, Alter und Studierfortſchritte bey unterzeichneter Adminiſtration gehörig auszuweiſen.

Würzburg am 14. November 1815.

Adminiſtration obbeſagter Pflege.
Huberth.

Verſteigerung.

Vermög höchſter Weiſung ſollen die 2 Seen nächſt dem Theatergebäude nochmal zum öffentlichen Striche, und zwar in einem 3 jährigen Beſtand aufgelegt werden, wozu Tagfart auf Freytag den 1. December anberaumt iſt, und den Meiſtbietenden ſogleich überlaſſen werden.

Königl. Stadtkämmerey-Adminiſtration.

(2) 2. Gläubiger-Vorladung.

Um die Verlaſſenſchaft der zu Lengfeld geſtorbenen Appollonia Hembergerin hinterlaſſenen Wittib des ehemalig fürſtlichen Stalloberknechts Hemberger berichtigen zu können, iſt es nothwendig zu wiſſen, ob und welche Paſſiven ſtatt finden; es ſollen daher alle diejenigen, welche beregte Maſſe aus was immer für einem Grunde in Anſpruch nehmen können, ihre Forderungen am Mittwoch den 13. December d. J. früh um 9 Uhr gehörig dahier anbringen, widrigens ſie ſpäterhin nicht berückſichtigt werden.

Decretum Würzburg den 17. Nov. 1815.

Königl. Landgericht d. d. M.

Jäger.

Wagner, Actuar.

(3) 3. Edictal-Vorladung.

Gegen Franz Stockmann zu Waldbrunn wurde die Ausſchatzung erkannt.

Der erſte Edictstag ad liquidandum et producendum wird auf Mittwoch den 13. December d. J. früh um 10 Uhr, der zweyte und dritte Edictstag aber auf Mittwoch den 24. Januar k. J. unter dem im Geſetze beſtimmten Rechtsnachtheile feſtgeſetzt, daß die Gläubiger die vorgeſchriebenen Handlungen hinſichtlich ihrer Forderungen zu pflegen haben.

Würzburg den 17. November 1815.

Königl. Landgericht j. d. M.

Eglauch.

Seitz.

(3) 2. Edictal-Vorladung.

Gegen die Verlaſſenſchaft des Daniel Beck von Erlabrunn wurde die Ausſchatzung erkannt.

Der erſte Edictstag zur Liquidirung der Forderungen, dann zur Vorlage des Beweiſes derſelben wird auf Mittwoch den 20. December d. J. früh um 9 Uhr, der zweyte Edictstag aber zur Einbringung der Einwendungen gegen die am erſten Edictstage liquidirten Forderungen auf Mittwoch den 31. Januar 1816.,

der dritte Edictstag endlich, wo Gemeinſchuldner und Gläubiger unter ſich ſchlüßlich zu handeln haben, auf Mittwoch den 28. Februar k. J. früh um 9 Uhr feſtgeſetzt. Die Nichterſcheinenden haben zu gewärtigen, daß ſie entweder mit ihrer nicht angezeigten Forderung, mit dem nicht geſtellten Beweiſe, oder der ſonſt zu pflegenden Handlung ausgeſchloſſen und reſp. abgewieſen werden.

Würzburg den 18. November 1815.

Königl. Landgericht j. d. M.

Eglauch.

Seitz.

Verſteigerung.

Sonntag den 3. December d. J. nach dem Mittagsgottesdienſte wird nach Maaßgabe der Executionsordnung das zur Joſeph Sälmiſchen Kuratel dahier gehörige Wohnhaus ſammt Hofplatz, Stallungen, dann ſonſtigen Nebengebäuden und einem mit einer Mauer umgebenen circa 1 1/4 Morgen enthaltenden Garten öffentlich in dem Amthauſe dahier verſteigert, und den Meiſtbietenden unter den bey der Strichstagfart noch näher zu machenden Bedingungen und Beſtimmungen abgegeben.

Sachſenheim den 18. Novemer 1815.

Königl. Landgericht Gemünden.

G. Ernſt, Landgerichtsaktuar.

i. j. o.

(3) 1. Edictal-Vorladung.

Gegen Georg Zimmermann, Bürger und Strumpfweber zu Biſchofsheim iſt die Ausſchatzung erkannt, und wegen Geringfügigkeit der Maſſe einziger Edictstag auf Dienſtag den 5. December l. J. Vormittags anberaumt, bey welcher Tagfart ſämmtliche Creditoren in Perſon oder durch hinlänglich Bevollmächtigte ad liquidandum, excipiendum et concludendum unter dem Rechtsnachtheile des Ausſchluſſes zu erſcheinen haben.

Biſchofsheim v. d. Rhön den 15. November 1815.

Königl. Landgericht.

Kirchgeßner.

Dietzel, A. r.

(3) 1. Gläubiger-Vorladung.

Um die Vermögenstheilung des Karl Luger, Wittibers zu Duttenbronn gehörig auseinander ſetzen zu können, iſt unterzeichnetem Landgerichte Kenntniß des Schuldenſtandes deſſelben nöthig; zu dem Ende werden alle jene, welche an gedachten Karl Luger eine gegründete Forderung machen zu können glauben, auf Mittwoch den 13. December d. J. früh um 8 Uhr an unterzeichnetes Landgericht vorgeladen, um ihre Forderungen zu Protokoll anzuzeigen, und zu liquidiren, widrigenfalls zu gewärtigen, daß bey Auseinanderſetzung gegenwärtiger Theilung keine Rückſicht auf ſie gemacht werde.

Karlſtadt am 23. November 1815.

Königl. baier. Landgericht.

Mohr, Landgerichts-Aktuar.

Schimpf.

---

(3) 3. Gläubiger-Vorladung.

Eliſabetha Klement, Wittib des verlebten Ortsnachbars Georg Klement zu Laudenbach, will zur zweyten Ehe ſchreiten, und ihren Kindern erſterer die Theilung reichen. Da nun dieſelbe vorgiebt, daß ſie mehrere Schulden habe, deren Betrag ſie nicht angeben könne, ſo hat man, um die Vermögenstheilung gedachter Wittib auseinander ſetzen zu können, Tagfart zur Aufnahme der Schulden derſelben auf Mittwoch den 29. November d. J. früh um 8 Uhr anberaumt, wobey die ſämmtlichen Gläubiger der Jörg Klements Wittib ihre Forderungen anzuzeigen, und zu liquidiren, widrigenfalls zu gewärtigen haben, daß bey der vorliegenden Vermögenstheilung keine Rückſicht auf ſie gemacht werde.

Karlſtadt am 7. November 1815.

Königl. Landgericht.

Mohr, Landgerichtsaktuar.

Schimpf.

---

(3) 3. Edictal-Vorladung.

Gegen die Hinterlaſſenſchaftsmaſſe der Lorenz Martiniſchen Eheleute von Retzſtadt iſt die Ausſchatzung erkannt, und Freytag der 15. December d. J. früh um 8 Uhr zum einzigen Edictstage beſtimmt worden, wo die Forderungen nebſt Beweismitteln und etwaigem Vorzugsrechte vorzulegen, die Einwendung gegen dieſe vorzubringen, und ſchlüßliche Handlungen zu pflegen ſind, unter dem Rechtsnachtheile, daß der Säumige von der ganzen Konkursmaſſe resp. mit der betreffenden Handlung ausgeſchloſſen werde.

Karlſtadt am 27. October 1815.

Königl. Landgericht.

Mohr, Landgerichtsaktuar.

Schimpf.

---

(3) 3. Edictal-Vorladung.

Gegen die Verlaſſenſchaftsmaſſe des verlebten Wittibers Jörg Kaufmann von Aſchfeld, iſt der Concurs erkannt und wegen Geringfügigkeit der Maſſe Freytag der 22. December d. J. früh um 8 Uhr als einziger Edictstag feſtgeſetzt worden. An dieſem haben ſämmtliche Jörg Kaufmänniſche Gläubiger ihre Forderungen unter dem Rechtsnachtheile zu liquidiren, daß ſie mit ſolchen von der Verlaſſenſchaft gänzlich ausgeſchloſſen werden. Dieſe ſowohl als die Jörg Kaufmänniſchen Kinder haben an demſelben Ediktstage ihre Einwendungen vorzubringen, widrigenfalls zu gewärtigen, daß ſie mit ſolchen nicht mehr gehört werden. Zugleich ſind ſchlüßliche Handlungen unter dem Rechtsnachtheile des Ausſchluſſes zu pflegen.

Karlſtadt am 25. Oktober 1815.

Königl. Landgericht.

Mohr, Landgerichtsaktuar.

Schimpf.

---

(3) 3. Schuldenliquidation.

Um die Vermögenstheilung des Valentin Häslein, Wittibers und Webermeiſters zu Zellingen gehörig auseinanderſetzen zu können, iſt Kenntniß des Schuldenſtandes gedachten Häslein unterzeichnetem Landgerichte nothwendig.

Alle diejenigen, welche aus irgend einem rechtlichen Grunde eine Forderung oder ſonſtige Anſprüche an Valentin Häslein machen zu können glauben, haben ſolche am Mittwoch den 29. November d. J. früh um 8 Uhr anzugeben und zu liquidiren, unter dem Rechtsnachtheile, daß bey Beendigung gegenwärtigen Theilungsgeſchäftes keine Rückſicht auf ſie gemacht werde.

Karlſtadt am 30. October 1815.

Königl. Landgericht.

Mohr, Landgerichtsaktuar.

Schimpf.

(3) 3. **Verſteigerung.**

Dem Michel Weiß zu Kirchſchönbach werden nachverzeichnete Realitäten nach Bekanntmachung ihrer nähern Beſchreibung, Donnerſtag den 7. December d. J. früh um 9 Uhr auf dem dortigen Gemeindehauſe öffentlich verſtrichen, und den Meiſtbietenden verordnungsmäßig zugeſchlagen werden.

a) Ein Wohnhaus mit Nebengebäuden und Grasgarten.
b) 1 1/2 Morgen Artfeld im Sohl.
c) 1 1/2 Morgen Baumfeld am Rindererweg.
d) 1 Morgen Wieſen im Grund.
e) 2/4 Morgen Artfeld im Sohl.
f) 1 1/4 Morgen Baumfeld Gemeindtheil am Schafwaſen.
g) 4 Morgen Artfeld am Gösdorferweg.
h) 2 Morgen Wieſen in der Hetzau.
i) 1 Morgen detto im obern Sohl.
k) 1 Morgen detto im untern Sohl.
l) 1 1/4 Morgen Artfeld am Bergweg.
m) 1 Morgen Baumfeld am Berg.
n) 1 Morgen detto untern Berg.
o) 1 3/4 Morgen Artfeld am Grubenweg.
p) 2/4 Morgen 1 Ruthen detto in der Gruben.
q) Anderthalb Viertel Morgen detto am Grubenweg.
r) 1 Morgen detto in der Gruben.
s) 1 1/4 Morgen detto allda.
t) 1 Morgen detto an der Ilmbacherſtraße.
u) 1 Morgen detto im Berg.
v) 1 1/4 Morgen 7 Gert. Artfeld und Wieſen am Gösdorferweg.
w) 1/2 Morgen 13 1/2 Gert. Artfeld in der Gruben.
x) Anderthalb Viertel Morgen 13 1/2 Gert. detto in der Gruben.
z) 1 Morgen Wieſen im Sohl.

Gerolzhofen den 10. November 1815.

Königl. Landgericht.

Wirth.

v. Wittern.

---

(3) 2. **Gläubiger=Vorladung.**

Zur Beurtheilung des rechtlichen Verfahrens gegen Franz Greß zu Michelau, iſt eine Aufnahme deſſen Schuldenſtandes erforderlich, und dazu Tagfart auf Donnerſtag den 21. December d. J. früh um 9 Uhr anberaumt worden, wo diejenigen, welche an gedachten Greß eine Forderung machen wollen, um ſo gewiſſer dahier zu erſcheinen, und dieſelbe anzubringen haben, als anſonſt beym weiteren Fürfahren keine Rückſicht darauf werde genommen werden.

Gerolzhofen den 7. November 1815.

Königl. Landgericht.

Wirth.

Martini.

---

(3) 2. **Verſteigerung.**

Das dem Stephan Liebal zu Prichſenſtadt angehörige halbe Wohnhaus mit Garten und halbem Gemeindtheil, wird Donnerſtag den 14. December früh um 9 Uhr in dem dortigen Storchwirthshauſe nach Bekanntmachung der nähern Beſchreibung zur Hülfsvollſtreckung öffentlich verſtrichen werden.

Gerolzhofen den 16. November 1815.

Königl. Landgericht.

Wirth.

v. Wittern.

---

(3) 3. **Schuldenliquidation.**

Da Andreas Seubert von Dürrfeld ſelbſt den Antrag ſtellte, daß ſeine Gläubiger zur Liquidation ihrer Forderungen zuſammen gerufen würden, ſo wurde Tagfart auf Dienſtag den 5. December d. J. früh um 9 Uhr anberaumt; wo diejenigen, welche an dieſen Andreas Seubert eine Forderung machen wollen, um ſo gewiſſer dahier zu erſcheinen, und ſolche vorzubringen haben, als ſie anſonſt beym weiteren Fürfahren in dieſer Sache, unberückſichtigt bleiben würden.

Gerolzhofen den 6. November 1815.

Königl. Landgericht.

Wirth.

Martini.

Verpachtung.

Die herrſchaftl. Mainmühle zu Aſtheim ſoll unter denen beym Striche ſelbſt nach bekannt gemacht werdenden Bedingniſſen wieder auf 3 oder 6 Jahre an den Meiſtbietenden öffentlich verpachtet werden. Zu dem Ende wird Strichstagfart auf Donnerſtag den 7. December l. J. anberaumt, allwo ſämmtliche Pachtluſtige früh um 9 Uhr ſich dahier beym

Rentamt einzufinden, und ihre Aufgebote zu Protokoll anzugeben haben.

Volkach am 24. November 1815.

Königl. Rentamt.

Behr, Rentamtmann.

(2) 2. **Verſteigerung.**

Nächſtkommende Mittwoch den 29. d. M. früh um 10 Uhr werden in dem k. Waiſenhauſe dahier

40 Malter Korn

mit Vorbehalt höchſter Genehmigung dem öffentlichen Striche ausgeſetzt, wozu Liebhaber eingeladen werden.

Würzburg den 23. November 1815.

Königl. Verwaltung des Waiſenhauſes.

Bauer.

(3) 1. **Verſteigerung.**

Dinſtag am 5. December früh um 10 Uhr werden in der Behauſung des Unterzeichneten 5. Diſtr. Nro. 158. nachverzeichnete Effecten dem öffentlichen Striche ausgeſetzt, und gegen ſogleich zu leiſtende Zahlung abgegeben.

Verwaltung der Fugeriſchen Armenſtiftung.

Endres.

Verzeichniß.

1) 4 Sackuhren von Tomback.
2) 3 ditto von Silber.
3) 1 ditto von Gold.
4) 3 Beutelringe von Gold.
5) 2 Ringe von Gold.
6) 1 ditto mit einem Gemälde auf ſchwarzem Grund.
7) 1 ditto mit einem Kriſtallſtein auf blauem Grunde.
8) 1 Paar Hemderknöpfe mit Carniol.
9) 1 Kreutz von Tomback.
10) 1 Uhrkette von Gold.
11) 1 ſilbernes Halskreuz mit 5 Roſetten.
12) 1 goldener Ring mit 9 Roſetten.
13) 1 vergoldete Kette von Kupfer.

Nichtamtliche Artikel.

Feilbietung.

1) (1) Im 3. Diſtr. Nro. 364. iſt eine Chaiſe zu verkaufen.

Vermiethungen.

1) (2) In der obern Johannitergaſſe Nro. 120. bey Schreinermeiſter Hofmann iſt ein Quartier, beſtehend in 3 heitzbaren Zimmern, einer Küche, 2 Bodenkammern, einem verſchloſſenem Platz im Keller und einer verſchloſſenen Holzlage auf Lichtmeß zu vermiethen.

2) (2) Auf der Domgaſſe über eine Stiege hoch können 1 oder auch 2 möblirte Zimmer von ledigen Herren ſogleich bezogen werden. Nähere Nachricht giebt man im Intelligenzcomtoir.

3) (1) Unterhalb des Spitals in der Bachgaſſe Nro. 299. iſt ein Zimmer mit Möbeln ſtündlich zu vermiethen. Auch kann auf Verlangen Koſt gegeben werden.

4) (2) Im 2 Diſtr. Nro. 78. iſt ein großes Quartier, beſtehend aus 6 bis 7 Zimmern, mehreren Bedientenzimmern, Stallung rc. auf Lichtmeß zu vermiethen.

5) (2) Im 1. Diſtr. Nro. 114. in der Strobgaſſe, nächſt der Stifthaugerkirche iſt ein heitzbares Zimmer mit Möbeln für einen ledigen Herrn ſtündlich zu verlehnen.

6) 1 Nro. 278. nächſt der fahrenden Poſt, iſt ein Zimmer nebſt Gewölbe ſtündlich zu verlehnen.

7) (2) Im 1 Diſtr. Nro. 359. iſt ein Zimmer für einen ledigen Herrn ſtündlich zu vermiethen.

8) (2) Im 1. Diſtr. Nro. 416. iſt ein Quartier von 4 Zimmern, mit der Ausſicht auf den Main, nebſt allen Bequemlichkeiten auf Lichtmeß zu verlehnen, auch kann Stallung für Pferde dazu gegeben werden.

9) (3) Im 3. Diſtr. Nro. 187. iſt ein Quartier, beſtehend in 6 heitzbaren Zimmern, mit Küche, Speiſekammer, Keller, Waſchhaus und einer Bodenkammer nebſt verſchloſſenen Holzlager, und nöthigenfalls mit Stallung ſogleich oder auf Lichtmeß zu vermiethen.

10) (3) Ein großer Laden, und ein weingrüner Keller zu ohngefähr 40 Fudern ſind auf der Domgaſſe im 2. Diſtr. Nro 557. ſtündlich zu vermiethen.

11) (3) Im 2. Diſtr. Nro. 269. iſt für eine ſtille und honette Haushaltung in Duetto beſtehend in 3 oder 6 heitzbaren Zimmern, Küche rc. ſtündlich oder auf künftige Lichtmeß zu vermiethen.

Digitized by Google

Vermiſchte Anzeigen.

1) (3) Der Unterzeichnete hat die Ehre, dem verehrlichen Publikum die Eröffnung ſeiner **Specereyhandlung** in ſeinem Hauſe, nächſt der Brückenwache Nro. 268. ergebenſt anzuzeigen, und ſich ſeinen Freunden und Gönnern dahier und auf dem Lande im Verkaufe von Specerey- Material- und allen dahin einſchlagenden Waaren beſtens zu empfehlen, deren gütige Zuneigung und Vertrauen durch treue und billige Bedienung ſich würdig zu machen und zu erhalten ſein fortwährendes Beſtreben ſeyn wird.

Würzburg den 27. November 1815.

Franz Joſeph Zürn.

2) (1) Die im 2. Diſtr. Nro. 321. nächſt dem ſchwarzen Adler angezeigte Verſteigerung der Verlaſſenſchaft des Hrn. P. Georg Hellmeck ꝛc. wird wegen eingetretenen Hinderniſſen nicht den 29. d. M. gehalten, ſondern auf Weiteres verſchoben, und der Tag derſelben in dem Intelligenzblatte noch beſonders beſtimmt werden.

Vom Teſtamentariatswegen.

3) (1) Ein gelernter und verheyratheter Gärtner ſucht in Dienſte zu kommen, oder einen Garten zu pachten, derſelbe kann ſich wegen ſeiner Treue und guten Aufführung durch Atteſte ausweiſen. Das Nähere erfährt man im Intelligenzcomtoir.

4) (2) Unterricht in der engliſchen, franzöſiſchen und italieniſchen Sprache betreffend.

Mit höchſter Bewilligung der königl. Landesdirection giebt Unterzeichneter Unterricht in der engliſchen, franzöſiſchen und italieniſchen Sprache. Da derſelbe ſich von Jugend an dem Studium der Sprachen gewidmet, und durch eine genaue Kenntniß der Meiſterwerke der engliſchen, franzöſiſchen und italieniſchen Litteratur durch ſeine vieljährigen Reiſen, und endlich durch den Umgang mit den vorzüglichſten Gelehrten in England, Frankreich und Italien mit dem Geiſte ihrer Sprache vertraut geworden iſt, ſo hofft er ſeinen Schülern, mehr als gewöhnliche Kenntniſſe beyzubringen, und ſie mit dem Genius dieſer Sprachen bekannt zu machen, in deren Unterricht er ſchon viele Jahre, und unter andern auch auf einem öffentlichen Lehrſtuhle in den königl. baier. Staaten, den Beyfall und den Dank ſeiner Schüler ſich erwarb. Nähere Nachweiſungen ertheilt die Stahelſche Buchhandlung allhier.

Würzburg den 20. November 1815.

Pichlhofer,
k. b. Mautbeamter und Lehrer mehrerer Sprachen; ehemaliger Marine-Offizier in k. großbrittan. Dienſten.

5) (1) Es ſind 1000 fl. auf dreyfache Verſicherung auszuleihen. Den Darleiher erfährt man im Intelligenzcomtoir.

6) (2) Es iſt ein Hühnerhund, von Farbe weiß, mit aſchgrauem Kopfe und Zeichnung gleicher Farbe am Leibe, entlaufen. Derjenige, dem derſelbe zugelaufen iſt, wird gebeten, ihn im 3. Diſtr. Nro. 367. gegen eine angemeſſene Erkenntlichkeit abzugeben.

7) (1) Es iſt ein junger Hühnerhund, in der Küfleins-Mühle bey Dettelbach in Erziehung gelegen, den 12. d. M. Nov. von da entkommen. Der Inhaber dieſes Hundes wird hiermit aufgefordert, denſelben entweder wieder in dieſer Mühle abzugeben, oder im Intelligenzcomt. zu Würzb. ſeine Adreſſe anzuzeigen. Dieſer Hund iſt erſt 3/4 Jahre alt, groß und ſtark, auch etwas rauchhärigt auf dem Rücken, hat einen braunen Kopf mit einem nicht ganz oben durchziehenden weiſſen Durchſchnitt, iſt braun und ſtark behängt, hat auf dem Rücken 2 braune runde Flecken, jeder beyläufig in der Größe eines Laubthalers, einen etwas höher als den andern, hat eine nach Art abgeſchlagene Ruthe, und iſt durchaus braun getiegert, welche Farbe etwas ins blaue fällt.

8) (1) Franz Ullerich, Lehnkutſcher, wohnhaft hinter der Marienkapelle auf dem Markt, fährt Freytag als den 1. December nach Frankfurt, und wünſcht Mitreiſende zu bekommen.

9) (1) Andreas Seiferling, Lehnkutſcher, wohnhaft in der Urſulinergaſſe, 3. Diſtr. Nro. 126. fährt nächſten Donnerſtag den 30. oder Freytag den 1. mit einer leeren Chaiſe nach Bamberg, und wünſcht Mitreiſende.

Königlich-Baieriſches

Intelligenzblatt

für das

Großherzogthum Würzburg.

Mit Seiner Majeſtät des Königs allergnädigſtem Privilegium.

Donnerſtag. Nro. 130. 30. November 1815.

Amtliche Artikel.

Verſteigerung.

Mittwoch den 6. künftigen Monats December Nachmittags um 2 Uhr, werden bey unterzeichneter Stelle einige Effecten, als Schreinerwaaren, Betten und etwas Kleider dem öffentlichen Striche gegen baare Zahlung ausgeſetzt und abgegeben.

Würzburg den 24. November 1815.

Königl. Stadtgericht.

Wilhelm.

Mohrenhofen.

---

(3) 1. Verſteigerung.

Mittwoch den 27. December l. J. Vormittags um 11 Uhr wird bey der unterzeichneten Stelle das vormals von Peter Feldhinkel dahier beſeſſene Wohnhaus Nro. 416. Diſtr. 1. welches

a) auf ebener Erde einen geräumigen Vorplatz, 2 Gewölbe dann noch ein weiteres und eine neue Halle in ſich faſſet,

b) im zweyten Stocke 4 heitzbare und ein unheitzbares Zimmer,

c) im dritten Stocke 3 heitzbare und 2 unheitzbare Zimmer, ohne Küche und Abtritt dann ſehr geräumiges Bodenwerk enthält, nebſt dieſem

d) mit einem angenehmen Gärtchen verſehen iſt;

e) das im nämlichen Diſtricte Nro. 413. gelegene Häuschen, welches gleichfalls zur Feldhinkelſchen Maſſe gehörte, und welches ein heitzbares und ein unheitzbares Zimmer, dann Pferdsſtallung enthält, und worauf 1 fl. 1 Pfund 27 pf. Grundzins und Handlohn haften, dem öffentlichen Verſtriche ausgeſetzt, und nach der beſtehenden Executions-Ordnung dem Meiſtbietenden zugeſchlagen.

Würzburg den 24. November 1815.

Königl. Stadtgericht.

Wilhelm.

Mohrenhofen.

Verſteigerung.

Montag den 4. December l. J. früh um 9 Uhr, werden in dem Rimparer Gemeindewalde 260 bis 70 Eichſtämme, welche theils zu Bau- theils zu Nutzholz zu gebrauchen ſind, öffentlich auf dem Stocke verſtrichen; welches den Liebhabern hiermit zur Nachricht gebracht wird.

Würzburg den 29. November 1815.

Königl. Forſtamt Gramſchatz.

Gdb.

J. A. d. F.

---

(2) 2. Bekanntmachung.

Ein Stipendiums-Antheil bey der Remſcheidſchen Studentenpflege iſt zu begeben, wer darauf Anſpruch zu haben glaubt, hat ſich binnen 4 Wochen über Anverwandtſchaft,

Alter und Studierfortſchritte bey unterzeichneter Adminiſtration gehörig auszuweiſen.

Würzburg am 14. November 1815.

Adminiſtration obbeſagter Pflege.

Huberth.

---

(3)2. **Edictal-Vorladung.**

Gegen Georg Zimmermann, Bürger und Strumpfweber zu Biſchofsheim iſt die Ausſchatzung erkannt, und wegen Geringfügigkeit der Maſſe einziger Edictstag auf Dienſtag den 5. December l. J. Vormittags anberaumt, bey welcher Tagfart ſämmtliche Creditoren in Perſon oder durch hinlänglich Bevollmächtigte ad liquidandum, excipiendum, et concludendum unter dem Rechtsnachtheile des Ausſchluſſes zu erſcheinen haben.

Biſchofsheim v. d. Rhön den 15. November 1815.

Königl. Landgericht.

Kirchgeßner.

Diezel, A. s.

---

(3)1. **Gläubiger-Vorladung.**

Sämmtliche Gläubiger der verlebten Ehrhard Simons Wittwe dahier, werden auf Mittwoch den 24. Januar früh um 9 Uhr zur Liquidation ihrer Forderungen hieher vorgeladen, mit angehängtem Präjudiz der Nichtberückſichtigung der Ausbleibenden bey Auseinanderſetzung und Vertheilung dieſer Hinterlaſſenſchaft.

Neuſtadt den 20. November 1815.

Königl. Landgericht.

L. S.

Werner.

Wirth, A. s.

---

(3)3. **Verſteigerung.**

Die zur Concursmaſſe des Michael Zollfung, zu Langendorf gehörige Mühle mit einem Mahlgange an der Saale zu Langendorf, worauf 1 Pfund 20 pf. Grundzins und 3 fl. 15 kr. rhn. für das [illegible] Fiſchwaſſer jährlich zum königl. Rentamte Euerdorf, dann 1 Pfund 3 1/5 pf. Schatzung in simplo und 5 Pfund 1 1/6 pf. jährliche Beth haften, wird am Mittwoch den 6 December dieſes Jahres von unterzeichneter Stelle im Orte Langendorf öffentlich verſteigert werden.

Zu dieſer Mühle gehören:

a) Ein Haus, der untere Stock von Steinen mit Stallung und Waſchhaus, der obere Stock von Holz, eine Scheuer, ein Stall zu 3 Paar Pferden mit einem Boden, ein Schweinſtall mit vier Abtheilungen, ein Hühnerhaus, ein beſonderes Gebäude mit einem gewölbten Keller, und ein halbes Gemeinderecht. Auf dieſen allen haften 14 2/4 pfn. Schatzung in simplo und 2 Pfund 21 pfn. jährliche Beth.

b) Ein Küchengarten und 1 1/4 Morgen Wieſen hinten an der Mühle, geben jährlich 2 pfn. Grundzins zum königl. Rentamte Euerdorf, dann 0 1/3 1/16 pfn. Schatzung in simplo und 29 pfn. jährliche Beth.

Uebrigens werden die Strichsbedingniſſe bey dem Striche bekannt gemacht werden.

Euerdorf den 13. November 1815.

Königl. Landgericht.

Krais, Landrichter.

Feſſel.

---

(3) 2. **Verſteigerung.**

Dinſtag am 5. December früh um 10 Uhr werden in der Behauſung des Unterzeichneten 5. Diſtr. Nro. 136. nachverzeichnete Effecten dem öffentlichen Striche ausgeſetzt, und gegen ſogleich zu leiſtende Zahlung abgegeben.

Verwaltung der Fiſcheriſchen Armenſtiftung.

Endres

Verzeichniß.

1) 4 Sackuhren von Tomback.
2) 3 ditto von Silber.
3) 1 ditto von Gold.
4) 2 Beutelringe von Gold.
5) 2 Ringe von Gold.
6) 1 ditto mit einem Gemälde auf ſchwarzem Grund.
7) 1 ditto mit einem Kriſtallſtein auf blauem Grund.
8) 1 Paar Hemdenknöpfe mit Carniol.
9) 1 Kreutz von Tomback.
10) 1 Uhrkette von Gold.
11) 1 ſilbernes Halskreutz mit 5 Roſetten.
12) 1 goldener Ring mit 9 Roſetten.
13) 1 vergoldete Kette von Kupfer.

Nichtamtliche Artikel.

Feilbietungen.

1) (3) Ein Flügel vom Inſtrumentenmacher Pfiſter iſt zu verkaufen. Den Verkäufer erfährt man im Intelligenzcomtoir.

2) 1) Bremer Bricken, marinirter Lachs, ſüße Bickinge, holländiſche Häringe, Stockfiſche, Lapperdan, holl. Sardellen ꝛc. ſüße Caſtanien, ſind bey Handelsmann A. St. Stümmer auf der Domgaſſe billigſt zu haben.

3) (1) Friſche Auſtern, geſalzenen Lachs, Bremer Bricken, ſüße Bickinge, Lapperdan, Stockfiſche, holl. Häringe und dergleichen Marinirte ſind bey Handelsmann Hirſch in der Marktgaſſe zu haben.

4) (1) Claude Savart oder Stark, Handelsmann dahier, zeigt ergebenſt an, daß er, nebſt ſeinen bekannten führenden Waaren, auch Spielmarkenkäſtchen mit garnirten Einſatzkörbchen, Lotto- Domino- Würfel- und Federballenſpiele, Reiſe- und Jagdflaſchen mit und ohne Becher, Chokolate, Himmbeer- und Cornellkirſchenſaft in Fläſchgen, buntfärbige Ofenſchirme, Strohdecken auf Tiſche und derley Unterſetzteller, ſächſiſche Nachtlichter und engliſches Raſierpulver, flüſſige Rauchesſenze, dann auch ſchöne in Oel gemahlte Wiegenpferde und andere Kinderſpielſachen, wie nicht minder überrheiner rein ausgehechelten Flachs verkauft. Derſelbe empfiehlt ſich daher zum geneigten Zuſpruch beſtens.

Vermiethungen.

1) (2) In der obern Johannitergaſſe Nro. 120. bey Schreinermeiſter Hofmann iſt ein Quartier, beſtehend in 3 heitzbaren Zimmern, einer Küche, 2 Bodenkammern einem verſchloſſenem Platz im Keller und einer verſchloſſenen Holzlage auf Lichtmeß zu vermiethen.

2) (2) Auf der Domgaſſe über eine Stiege hoch können 1 oder auch 2 möblirte Zimmer von ledigen Herren ſogleich bezogen werden. Nähere Nachricht giebt man im Intelligenzcomtoir.

3) (2) Im 2 Diſtr. Nro. 78. iſt ein großes Quartier, beſtehend aus 6 bis 7 Zimmern, mehreren Bedientenzimmern, Stallung ꝛc. auf Lichtmeß zu vermiethen.

4) (2) Im 1. Diſtr. Nro. 114. in der Strohgaſſe, nächſt der Stifthaugerkirche, iſt ein heitzbares Zimmer mit Möbeln für einen ledigen Herrn ſtündlich zu verlehnen.

5) (2) Im 1 Diſtr. Nro. 359. iſt ein Zimmer für einen ledigen Herrn ſtündlich zu vermiethen.

6) (1) Im 3 Diſtr. Nro. 113. in der Plattnersgaſſe, iſt ein Zimmer für einen ledigen Herrn zu vermiethen.

7) (2) Im 4. Diſtr. Nro. 66. iſt ein Zimmer für eine ledige Perſon ſogleich zu vermiethen.

8) (1) Im 1. Diſtr. Nro. 301. im Karlſtadter Gerbershof iſt auf Lichtmeß ein Quartier, beſtehend in einem Zimmer, Kammer, Bodenkammer und Küche zu verlehnen. Nähere Nachricht giebt Bäckermeiſter Göbel in der Bankgaſſe Nro. 163.

9) (3) Ein großer Laden, und ein weingrüner Keller zu ohngefähr 40 Fudern, ſind auf der Domgaſſe im 2. Diſtr. Nro 557. ſtündlich zu vermiethen.

Vermiſchte Anzeigen.

1) (3) Der Unterzeichnete hat die Ehre, dem verehrlichen Publikum die Eröffnung ſeiner Specereyhandlung in ſeinem Hauſe, nächſt der Brückenwache Nro. 268. ergebenſt anzuzeigen, und ſich ſeinen Freunden und Gönnern dahier und auf dem Lande im Verkaufe von Specerey- Material- und allen dahin einſchlagenden Waaren beſtens zu empfehlen, deren gütige Zuneigung und Vertrauen durch reelle und billige Bedienung ſich würdig zu machen und zu erhalten ſein fortwährendes Beſtreben ſeyn wird.

Würzburg den 27. November 1815.

Franz Joſeph Zürn.

2) (2) Bey Unterzeichnetem ſind ſeine beliebten Taſchen- und Quartkalender, der hinkende auch fränkiſche Bothe genannt auf das Schaltjahr 1816. im billigſten Preiſe zu haben. In letzteren iſt, nebſt Anderem, auch die Geſchichte der Flucht Napoleons von der Inſel Elba, ſeines Aufenthaltes in Paris, der verlornen Schlacht bey Belle Alliance, Uebergabe vom engl. Schiffe Bellerophon auf das Schiff Northumberland zur Abfahrt in ſeine Gefangenſchaft nach der Inſel St. Helena, nebſt einer Abbildung des letzteren Vorfalls, und die richtigen Verzeichniſſe aller inländiſchen Jahrmärkte ꝛc. begriffen.

Es iſt das ungegründete Gerücht im Um-

kauf, als hätte Unterzeichneter ſein Buchdruckereygeſchäft abgegeben; dieſem ſeinem Nahrungsſtande höchſt ſchädlichen Gerüchte findet er ſich vermüßigt hiermit öffentlich zu widerſprechen, und verſichert ſeinen Freunden ſowohl als dem ganzen verehrlichen Publikum, daß er ſein Buchdruckereygeſchäft nicht allein nicht aufgegeben habe, vielmehr, wie ſonſt, Jedermann in allen vorkommenden Tabellen-Linien- und anderen Buchdruckereyarbeiten vollkommen zu befriedigen im Stande ſey, und fortfahren werde. Auch iſt ſein Bücherverlag fortwährend, wie ſonſt, bey ihm zu haben.

Franz Ernſt Nitribiti,
Univerſitäts-Buchdrucker, wohnhaft in der alten Tabaksfabrike, dem ehemaligen Ebracherhofe gegenüber in Würzburg.

3) (2) Das Fegeleiniſche Stipendium für einen Studirenden, ſo ein Anverwandter 6 Jahre lang zu genießen hat, iſt in Erledigung gekommen; diejenigen ſo einen Anſpruch darauf machen zu können glauben, haben ſich binnen 6 Wochen in der Behauſung des Unterzeichneten im dritten Diſtricte Nro. 26. zu melden, die nöthigen Zeugniſſe mitzubringen, und das Weitere zu gewärtigen.

Fegelein, Verwalter.

4) (2) Johann Michael Mohr. Handelsmann in der Büttnersgaſſe Nro. 317. zeigt an, daß er Montags den 11. December Nachmittags um 2 Uhr mit ſeiner Bücherverſteigerung den Anfang macht, und die folgenden Tage damit fortgefahren wird, der Catalog iſt bey ihm zu haben, ein Anhang darzu wird bis künftige Woche auch zu haben ſeyn.

Johann Michael Mohr.

5) (1) Ein gelernter und verheyratheter Gärtner ſucht in Dienſte zu kommen, oder einen Garten zu pachten, derſelbe kann ſich wegen ſeiner Treue und guten Aufführung durch Atteſte ausweiſen. Das Nähere erfährt man im Intelligenzcomtoir.

6) (2) Es wünſcht Jemand eine Gelegenheit Unterricht im Forto Piano geben zu können. Nähere Nachricht giebt man im Intelligenzcomtoir.

7) (1) Ein Hühnerhund, getiegert, mit langen Ohren, iſt am 18. November dem Andreas Feldhäuſer, wohnhaft im 4. Diſtr. Nr. 263. nächſt der fahrenden Poſt zugelaufen. Der Eigenthümer wird erſucht, ohne weitere Explication über das Ausſehen des Hundes zu machen, denſelben gegen Erſatz des Futtergeldes, bis zum 2. December daſelbſt abzuholen, indem er ſonſt verkauft wird.

Anzeige der Gebornen, Getrauten und Geſtorbenen vom 16. bis 22. Nov. 1815.

Geborne.

Carl Wilhelm, Sohn des Schneiders Kräusler. Sophia, Tochter des Handelsmanns Mayer. Eliſabetha Margeretha, Tochter des Handelsmanns Wahler. Aloys, Heinrich, Sohn des Zimmergeſellen Hetterich. M. Margaretha, Tochter des Fiſchers Lerrmann. Jacob Joſeph, Sohn des Schneiders Rügamer. Max. Joſeph, Sohn des Leiblakayen Widmann. Gertraud Catharina, Tochter des Häckers Merk. Auſſereheliche 6.

Getraute.

Michael Götz, Rothgerbermeiſter, mit Sabina Dorſch, Zentgrafentochter von Remlingen.

Carl Philipp von Rüdel, Tabaksfabrikant, mit Anna Catharina Kuchenbrand, Bürgerstochter von hier.

Peter Pfeuffer, Hofthorwärter, mit M. Helena Barbara Weiſenſeel, Oberlieutenantstochter von hier.

Adam Hahn, Sattlermeiſter, mit Catharina Rottenberg von Aub.

Heinrich Joſeph Wahler, königl. Landesdirections-Regiſtrator, mit Magdalena Thereſia Fleiſchmann, von Karlſtadt.

Geſtorbene.

Joh. Friedrich Hamm, Dachdecker. 40 Jahre alt. Barbara Werthmüller, Häckerstochter, 20 Jahre alt. Martin Bach, Pfründner. Sabina Barth, Pfründnerin 77 Jahre alt. Cäcilia Entres Soldatentochter, 5 Mon. alt. Andreas Franz Alexander von Hammer, vormal. fürſtl. würzb. geheimer Rath, 66 Jahre 6 Mon. 20 Tage alt. Margaretha Schieffer, Aufnahms Actuarstochter, 1 Jahr 3 Mon. alt. M. Barbara Stabernau Feldwebelsfrau, 73 Jahre alt. Magdalena Büchs, Zeugſchmiedsfrau, 45 Jahre alt. Auſſereheliche 1.

Königlich Baierisches
Intelligenzblatt
für das
Großherzogthum Würzburg.

Mit Seiner Majestät des Königs allergnädigstem Privilegium.

Samſtag. Nro. 131. 2. December 1815.

Amtliche Artikel.

(3) 3. Gläubiger-Vorladung.

Nachdem in der Debitſache der Anton Meßnerſchen Eheleute dahier am 11. März 1812. hierorts erlaſſenen Locations-Erkenntniſſe ſind für Johann Georg Weiß, Büttner von hier gebürtig, drey Hundert zwölf Gulden dreyßig Kreuzer rhn. in gerichtlicher Hinterlegung verblieben, welche auf vier Morgen Weinberg im Alandsgrunde, ſo die Meßnerſchen Eheleute von den Erben des längſt verlebten hieſigen Viertelmeiſters und Bankmetzgers Chriſtoph Jäcklein an ſich gebracht haben, und worauf für eine Forderung des Johann Georg Weiß zu 312 fl. 30 kr. eine gerichtliche Hypothek unter dem 14. May 1749. beſtellt worden iſt, als Sicherſtellungsſumme obiger Forderung im Grundbuche angemerkt ſind. In Gemäßheit eines von den zunächſt betheiligten Anton Meßnerſchen Gläubigern geſtellten Antrages wird nun gedachter Johann Georg Weiß, welcher ſchon ſeit mehr als 40 Jahren von hier abweſend, und von deſſen Leben oder Tode keine Nachricht zu erholen iſt, oder deſſen allenfallſige rechtmäßige Erben edictaliter andurch vorgeladen, a dato binnen drey Monaten in Perſon oder durch hinlänglich Bevollmächtigte vor hieſigem königl. Stadtgerichte zu erſcheinen, und die hinterlegte Summe zu 312 fl. 30 kr. nach vorheriger Liquidation in Empfang zu nehmen; widrigenfalls dieſelbe nach erfolgter Todes-Erklärung des Johann Georg Weiß an die in dem Claſſifications-Urtheile darauf angewieſenen Anton Meßnerſchen Gläubiger ohne weiters ausbezahlt werden ſoll.

Würzburg am 17. November 1815.

Königl. Stadtgericht.
Wilhelm.

Burkardt.

(3) 2. Verſteigerung.

Mittwoch den 27. December l. J. Vormittags um 11 Uhr wird bey der unterzeichneten Stelle das vormals von Peter Feldhinkel dahier beſeſſene Wohnhaus Nro. 416. Diſtr. 1. welches

a) auf ebener Erde einen geräumigen Vorplatz, 2 Gewölbe, dann noch ein weiteres und eine neue Halle in ſich faſſet,
b) im zweyten Stocke 4 heitzbare und ein unheitzbares Zimmer,
c) im dritten Stocke 3 heitzbare und 2 unheitzbare Zimmer, ohne Küche und Abtritt dann ſehr geräumiges Bodenwerk enthält, nebſt dieſem
d) mit einem angenehmen Gärtchen verſehen iſt;
e) das im nämlichen Diſtricte Nro. 413. gelegene Häuschen, welches gleichfalls zur

Feldhinkeliſchen Maſſe gehörte, und welches ein heitzbares und ein unheitzbares Zimmer, dann Pferdsſtallung enthält, und worauf 1 fl. 1 Pfund 27 pf. Grundzins und Handlohn haften, dem öffentlichen Verſtriche ausgeſetzt, und nach der beſtehenden Executions-Ordnung dem Meiſtbietenden zugeſchlagen.

Würzburg den 24. November 1815.

Königl. Stadtgericht.

Wilhelm.

Mohrenhofen.

Würzburger Fiſchtax
vom 30. November 1815.

Ein Pfund	Karpfen über 1 lb.	. .	17 kr.
— —	dto. unter 1 lb.	. . .	16 kr.
— —	Hechte	. . . . .	18 kr.
— —	Schleyen über 1 lb.	. .	17 kr.
— —	dto. unter 1 lb.	. . .	16 kr.
— —	Perſinge	. . . . .	18 kr.
— —	Barben zu 2 lb.	. . .	13 kr.
— —	dto. von 1/2 bis 2 lb.		12 kr.
— —	Greſſen u. Rothaugen		6 kr.
— —	Weißfiſche über 1 lb.		9 kr.
— —	dto. unter 1 lb.	. . .	8 kr.
Eine Maaß	kleine Fiſche	. . . .	9 kr.

Königl. Polizeydirection.

Geſſert.

---

(3) 1. **Bekanntmachung.**

Es iſt von Seite der k. General Adminiſtration der Salinen die hohe Verfügung getroffen worden, daß nunmehr beym königl. Salzamte in München Salzladungen im Frachtlohn nach Würzburg zu haben ſeyen.

Dieß wird den ſämmtlichen Fuhrleuten hieſiger Gegend zur Wiſſenſchaft mit dem Bemerken angezeigt, daß diejenigen, die ſich in München zur Retour mit Salz beladen wollen, auch die Verbindlichkeit auf ſich nehmen, ihre Salzgattungen unabgeſtoßen hieher, und zwar vor der Hand in das Dominikanerkloſter-Lokale einzuliefern.

Würzburg den 30. November 1815.

Königl. Salzamt.

Pfundner, k. Salzbeamter.

Verſteigerung.

Unter dem Vorbehalte höchſter Genehmigung wird dahier

den 9. künftigen Monats, Vormittags um 11 Uhr.
der Zehentreſt zu Rottendorf mit
8 Geſchock Weitzenſtrohes,
11 Geſchock Kornſtrohes
dem öffentlichen Striche aufgelegt.

Würzburg den 30. November 1815.

Das königl. Rentamt r. d. M.

Arnold.

---

(3) 1. **Edictal-Vorladung.**

Gegen Chriſtian Benkerts Wittib zu Veitshöchheim ward die Ausſchatzung erkannt, und erſter Edictstag auf Mittwoch den 24. Januar 1816. früh um 9 Uhr anberaumt, wo ihre ſämmtlichen Gläubiger entweder ſelbſt, oder durch hinlänglich Bevollmächtigte sub poena praeclusionis ihre Forderungen unter Vorlegung der Beweismittel und Vorzugsrechte anbringen ſollen.

Zum Streite über Liquidität und Priorität iſt zweyter Edictstag auf Mittwoch den 14. Februar; dann zum ſchlüßlichen Verfahren dritter Edictstag auf Mittwoch den 13. März n. J. jedesmal früh um 9 Uhr unter Strafe des Ausſchluſſes mit der betreffenden Handlung anberaumt.

Decretum Würzburg den 30. Nov. 1815.

Königl. Landgericht d. d. M.

Jäger.

Wagner, Actuar.

---

(3) 3. **Edictal-Vorladung.**

Gegen die Verlaſſenſchaft des Daniel Beck von Erlabrunn wurde die Ausſchatzung erkannt.

Der erſte Edictstag zur Liquidirung der Forderungen, dann zur Vorlage des Beweiſes derſelben wird auf Mittwoch den 20. December d. J. früh um 9 Uhr,

der zweyte Edictstag aber zur Einbringung der Einwendungen gegen die am erſten Edictstage liquidirten Forderungen auf Mittwoch den 31. Januar 1816.

der dritte Edictstag endlich, wo Gemeinſchuldner und Gläubiger unter ſich ſchlüßlich zu handeln haben auf Mittwoch den 28. Februar k. J. früh um 9 Uhr feſtgeſetzt. Die Nichterſcheinenden haben zu gewärtigen, daß ſie entweder mit ihren nicht angezeigten For-

Digitized by Google

derung, mit dem nicht geſtellten Beweiſe, oder der ſonſt zu pflegenden Handlung ausgeſchloſſen und resp. abgewieſen werden.

Würzburg den 18. November 1815.

Königl. Landgericht z. d. M.
Eglauch.

Seitz.

(3) 1. Gläubiger-Vorladung.

Um das rechtliche Verfahren gegen den verſchuldeten Sebaſtian Pfeuffer zu Obersfeld einleiten zu können, werden deſſen ſämmtliche Gläubiger auf Mittwoch den 27. December d. J. früh um 9 Uhr zur Anbringung ihrer Forderungen mit dem Bedeuten anher vorgeladen, daß der Ausbleibende bey dieſer Schuldenſache nicht werde berückſichtiget werden.

Decretum Arnſtein am 23. Nov. 1815.

Königl. Landgericht.
F. Keller.

Geßner, L. G. Actuar.

(3) 1. Gläubiger-Vorladung.

Der Ortsnachbar Michel Krükel zu Gänheim hat auf Vorladung ſeiner Gläubiger angetragen, um ſolchen ſeinen Vermögensſtand vorzulegen und hinſichtlich ihrer Befriedigung ſich mit denſelben zu arrangiren.

Zu dieſem Zwecke, und wenn etwa eine Uebereinkunft nicht zu Stande kommen ſollte, zur Beſtimmung des weiteren rechtlichen Verfahrens iſt Tagfart auf Donnerſtag den 21. December d. J. früh um 9 Uhr mit dem Bedeuten feſtgeſetzt, daß der nicht erſcheinende Gläubiger mit der Uebereinkunft durch die Mehrzahl beſtimmt in jeder Hinſicht für einverſtanden gehalten werden ſolle.

Decretum Arnſtein am 24. Nov. 1815.

Königl. Landgericht.
F. Keller.

Geßner, L. G. Actuar.

(3) 1. Verſteigerung.

Freytag den 15. und Samſtag den 16. December l. J. werden in dem, den Revieren Michelau und Wuſtviel einſchlägigen Gerolzhöfer Bürgerwalde

200 holländer Eichen öffentlich verſtrichen. Die Zuſammenkunft geſchieht am erſten Tage am Fuße des Schmerbergrs, wo der Geußfelder Gemeinwald an den Gerolzhöfer Bürgerwald gränzet, früh um 10 Uhr, am zweyten Tage aber zu eben dieſer Stunde im Waldſchwinderhofe.

Dieſes zur öffentlichen Kenntniß.

Hundelshauſen den 24. November 1815.

Königl. baier. Forſtamt Zobelſtein.
v. Jacob.

(3) 1. Verſteigerung.

Die Erben des abgelebten Revierjägers Wank zu Obereuerheim ſind entſchloſſen ihr Haus und ſämmtliche Grundſtücke unter mehrjährigen annehmlichen Zahlungsfriſten und andern Bedingniſſen an die Meiſtbietenden zu verſteigern.

Hierzu iſt Tagfart auf Donnerſtag den 14. December anberaumt.

Die allenfallſigen Strichsliebhaber werden daher hiemit vorgeladen an dem beſtimmten Tage früh um 10 Uhr in dem Wirthshauſe zu Obereuerheim einzutreffen und die etwaigen Bedingniſſe zu vernehmen; jedoch aber auch ſich hinſichtlich des ſittlichen Betragens und der Zahlungsfähigkeit auszuweiſen.

Zeilitzheim den 24. November 1815.

Königl. baier. Patrimonialgericht des Herrn Grafen von Schönborn.
J. V. Kreß.

Pörtner.

(3) 3. Edictal-Vorladung.

Gegen Georg Zimmermann, Bürger und Strumpfweber zu Biſchofsheim iſt die Ausſchatzung erkannt, und wegen Geringfügigkeit der Maſſe einziger Ediktstag auf Dienſtag den 5. December l. J. Vormittags anberaumt, bey welcher Tagfart ſämmtliche Creditoren in Perſon oder durch hinlänglich Bevollmächtigte ad liquidandum, excipiendum, et concludendum unter dem Rechtsnachtheile des Ausſchluſſes zu erſcheinen haben.

Biſchofsheim v. d. Rhön den 15. November 1815.

Königl. Landgericht.
Kirchgeßner.

Diezel, A. c.

(3) 2. Gläubiger-Vorladung.

Sämmtliche Gläubiger der verlebten Chr-

hard Simons Wittwe dahier, werden auf Mittwoch den 24. Januar früh um 9 Uhr zur Liquidation ihrer Forderungen hieher vorgeladen, mit angehängtem Präjudiz der Nichtberückſichtigung der Ausbleibenden bey Auseinanderſetzung und Vertheilung dieſer Hinterlaſſenſchaft.

Neuſtadt den 20. November 1815.

Königl. Landgericht.

L. S.

Werner.

Wirth, A. s.

---

(3) 3. Gläubiger-Vorladung.

Zur Beurtheilung des rechtlichen Verfahrens gegen Franz Greß zu Michelau, iſt eine Aufnahme deſſen Schuldenſtandes erforderlich, und dazu Tagfart auf Donnerſtag den 21. December d. J. früh um 9 Uhr anberaumt worden, wo diejenigen, welche an gedachten Greß eine Forderung machen wollen, um ſo gewiſſer dahier zu erſcheinen, und dieſelbe anzubringen haben, als anſonſt beym weiteren Fürfahren keine Rückſicht darauf werde genommen werden.

Gerolzhofen den 7. November 1815.

Königl. Landgericht.

Wirth.

Martini.

---

(3) 3. Verſteigerung.

Das dem Stephan Liedal zu Prichſenſtadt angehörige halbe Wohnhaus mit Garten und halbem Gemeindtheil, wird Donnerſtag den 14. December früh um 9 Uhr in dem dortigen Storchwirthshauſe nach Bekanntmachung der nähern Beſchreibung zur Hülfsvollſtreckung öffentlich verſtrichen werden.

Gerolzhofen den 16. November 1815.

Königl. Landgericht.

Wirth.

v. Wittern.

---

(3) 2. Vorladung.

Da Catharina verwittwete Seyfertin, geborne Heylin allhier vorlängſt ohne Leibeserben und ohne Hinterlaſſung einer letzten Willens-Dispoſition geſtorben iſt, ſo werden alle diejenigen, welche an die Verlaſſenſchaft derſelben nach dem Erbgangsrecht Anſprüche machen zu können berechtiget zu ſeyn glauben, hiermit aufgefordert, auf

Dienſtag den 19. December

Vormittags um 10 Uhr vor unterzeichnetem Patrimonialgerichte perſönlich oder durch Bevollmächtigte zu erſcheinen, ſich als Inteſtaterben der verſtorbenen Seyfertin gehörig zu legitimiren, und der weitern rechtlichen Verfügungen, im Ausbleibungsfalle aber zu gewärtigen, daß bey Vertheilung der Seyfertiſchen Erbſchaftsmaſſe auf ſie keine Rückſicht werde genommen werden.

Mühlfeld den 14. November 1815.

Königl. baier. Patrimonialgericht des Freyherrn von Seefried.

C. G. Tröbert.

---

(3) 2. Schuldenliquidation.

Gegen die Verlaſſenſchaftsmaſſe der vor einiger Zeit allhier verſtorbenen Catharina verwittweten Seyfertin, gebornen Heylin, ſind ſchon mehrere Schulden angegeben worden, ſo daß nunmehr, um zu erfahren, auf welchem Wege die Sache zu behandeln ſey, die Nothwendigkeit erfordert, alle diejenigen, welche an die erwähnte Seyfertin aus irgend einem Grunde Forderungen machen zu können glauben, hiermit aufzufordern,

Dienſtag den 19. December

Vormittags um 10 Uhr vor kön. baier. Patrimonialgerichte des Freyherrn von Seefried allhier, entweder in Perſon oder durch hinlänglich Bevollmächtigte zu erſcheinen, ihre Forderungen gehörig zu liquidiren, und allenfalls ſogleich zu beſcheinigen, widrigenfalls zu gewärtigen, daß ſie von dieſer Verlaſſenſchaftsmaſſe werden ausgeſchloſſen werden.

Mühlfeld den 14. November 1815.

Königl. baier. Patrimonialgericht des Freyherrn von Seefried.

C. G. Tröbert.

---

(3) 2. Gläubiger-Vorladung.

Um die Vermögenstheilung des Karl Luger, Wittibers zu Dittenbronn gehörig auseinander ſetzen zu können, iſt unterzeichnetem Landgerichte Kenntniß des Schuldenſtandes deſſelben nöthig; zu dem Ende werden alle jene, welche an gedachten Karl Luger eine gegründete Forderung machen zu können glau-

ben, auf Mittwoch den 13. December d. J. früh um 8 Uhr an unterzeichnetes Landgericht vorgeladen, um ihre Forderungen zu Protokoll anzuzeigen, und zu liquidiren, widrigenfalls zu gewärtigen, daß bey Auseinandersetzung gegenwärtiger Theilung keine Rückſicht auf ſie gemacht werde.

Karlſtadt am 23. November 1815.

Königl. baier. Landgericht.

Mohr, Landgerichts-Aktuar.

Schimpf.

---

(3) 3. Verſteigerung.

Freytags den 8. December l. J. Nachmittags um 2 Uhr werden bey königl. U. M. Commiſſariate dahier die von dem dahier angelegt geweſenen Magazine befindlichen Ueberreſte an verſchiedenen Naturalien, als,

- 141 Malter 3 3/4 Metzen Haber Stadtms.
- 276 Centner 61 Pfund Heu.
- 42 Geſchock 3 1/2 Bund Stroh, der Bund zu 12 Pfund.
- 4 Eimer Brannwein.
- 7 Achtel 3 Metzen Erbſen, Münnerſtädter Maaß.
- 9 Achtel 2 1/4 Metzen Linſen, dto.

dem öffentlichen Striche parthienweiſe ausgeſetzt, und den Meiſtbietenden gegen gleich baare Bezahlung zugeſchlagen, wozu die Strichliebhaber eingeladen werden.

Kiſſingen den 17. November 1815.

Königl. Untermarſchcommiſſariat.

G. F. Conrad.

---

(3) 2. Edictal-Vorladung.

Das gegen den Rathsverwandten Johann Bach zu Mellerichſtadt erlaſſene Concurserkenntniß hat durch freywillige Entſagung auf die Berufung die Rechtskraft erlangt, es wird ſonach zur Verhandlung dieſer Concursſache

erſter Edictstag auf Mittwoch den 20. December d. J. früh um 9 Uhr

anberaumt, an welchem ſämmtliche Forderungen mit ihren etwaigen Vorrechten von den Gläubigern entweder in Perſon oder durch hinreichend Bevollmächtigte unter Strafe des Ausſchluſſes von der Concursmaſſe angebracht, zugleich die Beweismittel derſelben angegeben, und, wenn ſolche in Urkunden beſtehen, in Urſchrift eingereicht werden müſſen, dann

zweyter und letzter Edictstag auf Donnerſtag den 18. Januar 1816.

beſtimmt, an welchem ſämmtliche Einreden unter Strafe der Präcluſion damit vorzubringen ſind, und zugleich beyderſeits ſchlüßlich zu verhandeln iſt.

Mellerichſtadt am 11. November 1815.

Königl. Landgericht.

l. i. j.

Clement, Landgerichts-Actuar.

Bechmann, A. s.

---

(3) 2. Gläubiger-Vorladung.

Um die Grundtheilung, welche die Franz Neuteriſchen Eheleute zu Wadenbrunn ihren Kindern zu reichen ſich erboten haben, ſolche von deren Kindern auch acceptirt worden iſt, berichtigen zu können, iſt vorderſamſt deren Schuldenſtand zu wiſſen nothwendig.

Zu deſſen Betuf wird demnach Tagfart auf Montag den 18. December l. J. früh um 9 Uhr anberaumt, allwo alle diejenigen, welche an gedachte Franz Neuteriſche Eheleute zu Wadenbrunn eine rechtliche Forderung machen zu können glauben, unter dem Rechtsnachtheile dahier zu erſcheinen, und ſolche anzubringen haben, daß der Ausbleibende bey Verhandlung der Sache nicht berückſichtigt werde.

Volkach den 20. November 1815.

Königl. Landgericht.

Wolz.

Hähnlein.

---

(3) 3. Edictal-Vorladung.

Gegen den vormaligen Amtsverweſer Adam Denner zu Trauſtadt, wurde die Ausſchatzung rechtskräftig erkannt.

Dem zufolge werden alle jene, welche eine Forderung an denſelben zu machen haben, hiermit vorgeladen, Freytag den 1. December l. J. früh um 9 Uhr als den erſten Edictstag ihre Forderungen entweder perſönlich oder durch legal Bevollmächtigte mit Vorzugsrechte anzubringen, und die zur Begründung ihrer Anſprüche erforderlichen Urkunden und andere Beweismittel vorzulegen, oder den Ausſchluß von dieſer Maſſ zu gewärtigen; Freytag den 29 December l. J. früh um 9 Uhr als am zweyten Edictstage ſind die Einreden gegen die Forderungen und Vorzugsrechte bey Ver-

luſt derſelben vorzulegen, und Freytag den 19. Januar k. J. früh um 9 Uhr als am dritten Edictstage die Schlußhandlungen bey Vermeidung des Ausſchluſſes mit denſelben zu pflegen.

Decretum Trouſtadt den 4. Nov. 1815.

Königl. Patrimonialgericht des Grafen Voit von Rieneck.

Walter.

Sell.

(3) 2. **Verſteigerung.**

Der dem Sommerhäuſer Gotteshauſe eigenthümlich zugehörige, in 2 Morgen 2 Lehen beſtehende Weinberg im Steinbach und Creuzboden auf Eibelſtädter Markung, an der Sommerhäuſer Markungsgrenze, neben einander liegend, welcher nach Eibelſtadt ſteuerbar iſt, und 15 Maaß Weingült giebt, ſoll nach erholter Genehmigung königl. Landesdirection, salva ratificatione öffentlich verſteigert werden.

Hierzu iſt Termin auf Montag den 18. k. M. Dezember Nachmittags um 1 Uhr auf dahieſigem Rathhauſe anberaumt, und wird ſolches den Liebhabern andurch öffentlich bekannt gemacht.

Sommerhauſen den 17. November 1815.

Königl. baier. gräfl. Rechteren Limpurg Speckfeldiſches Untergericht.

Stadelmann.

(3) 3. **Verſteigerung.**

Dienſtag am 5. December früh um 10 Uhr werden in der Behauſung des Unterzeichneten 5. Diſtr. Nro. 138. nachverzeichnete Effecten dem öffentlichen Striche ausgeſetzt, und gegen ſogleich zu leiſtende Zahlung abgegeben.

Verwaltung der Fiſcheriſchen Armenſtiftung.

Endres.

Verzeichniß.

1) 4 Sackuhren von Tomback.
2) 3 ditto von Silber.
3) 1 ditto von Gold.
4) 2 Beutelringe von Gold.
5) 2 Ringe von Gold.
6) 1 ditto mit einem Gemälde auf ſchwarzen Grund.
7) 1 ditto mit einem Kriſtallſtein auf blauem Grunde.
8) 1 Paar Hemderknöpfe mit Carniol.
9) 1 Kreutz von Tomback.
10) 1 Uhrkette von Gold.
11) 1 ſilbernes Halskreutz mit 5 Roſetten.
12) 1 goldener Ring mit 9 Roſetten.
13) 1 vergoldete Kette von Kupfer.

Nichtamtliche Artikel.

Feilbietungen.

1) (2) Ein Wohnhaus, am Ende der Sandergaſſe Nro. 308. in welchem durch 2 Stock 11 heitzbare Zimmer, 2 Küchen, 2 Speiſe- und mehrere andere Kammern, ein mit 70 Fudern zum Theil mit Eiſen belegten Fäſſern, und in drey Abtheilungen beſtehenden waſſerfreyen Keller, dann Waſchhaus, Hof, Garten, nebſt einer 84 Schuh langen Altane ſich befindet, iſt aus freyer Hand zu verkaufen, und wird Dienſtag den 27. December d. J. Nachmittags um 2 Uhr von dem Inhaber auf den Strich gelegt, auch bey fallendem billigen Gebot dem Meiſtbietenden ohne weiters abgegeben, wobey bemerkt wird, daß ein Theil hiervon als verzinsliches Capital darauf ſtehen bleiben kann.

2) (1) Ein Braukeſſel zu 23 Eymern iſt in Reppendorf bey Bierbrauer Chriſtian Möbs zu verkaufen.

3) (1) Bey Unterzeichnetem im 2. Diſtr. Nro. 499. in der Stockfiſchgaſſe, ſind von allen Farben und Gattungen geſponnener Wolle, als ſpaniſche, böhmiſche und deutſche zu haben.

Karl Joſeph Schüll, Hutmachermeiſter.

4) (3) Ein Flügel vom Inſtrumentenmacher Pfiſter iſt zu verkaufen. Den Verkäufer erfährt man im Intelligenzcomtoir.

5) (2) 50 Fuhren gute Garten-Erde iſt zu verkaufen. Den Verkäufer erfährt man im Intelligenzcomtoir.

Vermiethungen.

1) (1) In der Semmelsgaſſe Nro. 73. iſt ein Zimmer mit einer Küche ſtändlich zu vermiethen.

2) (1) Im 2. Diſtr. Nro. 448. nächſt der Brücke, iſt auf Lichtmeß ein heitzbares Zimmer nebſt einer Kammer für eine ledige Perſon zu vermiethen.

3) (1) Im 3. Diſtr. Nro. 278. iſt ein möblirtes Zimmer ſtündlich zu vermiethen.

4) (1) Im 2. Diſtr. Nro. 249. hinter der Marienkapelle, iſt ein möblirtes Zimmer für einen ledigen Herren oder Frauenzimmer zu vermiethen.

Vermiſchte Anzeigen.

1) (2) Am künftigen Dienstag den 5. December nehmen die Musikalischen-Abend-Gesellschaften für die Mitglieder der Harmonie in dem Limbischen Saale ihren Anfang, und werden am 12. und 19. dieses Monats fortgesetzt. Der Anfang ist jedesmal um 6 Uhr.

Aus dem Vorstande der Harmonie.

Lotto Anzeige.

2) (1) Die 47ſte Ziehung in Nürnberg iſt heute Donnerſtag den 30. November 1815. unter den gewöhnlichen Formalitäten vor ſich gegangen, wobey nachſtehende Nummern zum Vorſchein kamen:

13. 29. 32. 31. 11.

Die 48te Ziehung wird den 30. Dez., und inzwiſchen die 1088te Münchner Ziehung den 11. Dez., und die 709te Regensburger Ziehung den 21. Dec. vor ſich gehen.

Königl. baier. Lotto-Bureau-Direction Würzburg.

Kalender-Anzeige.

3) (6) Im Verlage der Bonitas'ſchen Handlung auf dem Kürſchnershofe iſt erſchienen und zu haben:

Geſchäfts- Schreib- und Haushaltungskalender auf das Jahr 1816. Preis: gebunden 27 kr.

Dieſer Kalender iſt zu einem Vormerkungs- und Erinnerungsbuch für alle Tage des Jahrs, dann zur Führung der Haushaltung in Berechnung der Einnahme und Ausgabe eingerichtet, und enthält am Schluſſe eine nützliche Reduction der Wiener Gulden oder des 20 Gulden Fußes in 24 fl. oder rhein. Fuß, von einem Kr. bis 100 Gulden.

Gemeinnütziger Stadt- und Landkalender, für das königl. baier. Großherzogthum Würzburg, auf das Jahr 1816. Preiß: gebunden und mit Schreibpapier durchlegt 11 kr. ungebunden das Dutzend 1 fl. 12 kr.

Wand- oder Comtoir-Kalender. 6 kr.

4) (1) In der Stakel'ſchen Buchhandlung in Würzburg iſt ſo eben ein Verzeichniß aller neuen ſeit einem Jahre erſchienenen Bücher aus allen Wiſſenſchaften fertig geworden. Alle Bücherfreunde erhalten ſolches wie immer gratis. Dieſem Bücherverzeichniß iſt ein Catalog der neueſten Muſikalien beygefügt, welchen wir Muſikfreunden beſonders empfehlen.

Folgende neue Taſchenbücher ſind nun angekommen:

Minerva. Taſchenbuch für das Jahr 1816. Mit 10 Kupfern. 3 fl. 36 kr.

Beckers Taſchenbuch zum geſelligen Vergnügen, herausgegeben von Fr. Kind, auf das Jahr 1816. 3 fl. 18 kr.

Rheiniſches Taſchenbuch, für 1816. 2 fl. 45 kr. In Maroquin 4 fl. 30 kr.

Almanach der Parodien und Traveſtien. Herausgegeben von Solbrig. 2 fl. 45 kr.

Haug's Almanach, poetiſcher Spiele für 1816. 2 fl. 45 kr.

Penelope, Taſchenbuch für 1816. Herausgegeben von Hell. 2 fl. 24 kr.

Cornelia, Taſchenbuch für teutſche Frauen, auf das Jahr 1816. Von Schreiber. 2 fl. 42 kr.

Taſchenbuch für Damen, auf das Jahr 1816. 2 fl. 24 kr.

5) (2) Bey Unterzeichnetem ſind ſeine beliebten Taſchen- und Quartkalender, der hinkende auch fränkiſche Bothe genannt, auf das Schaltjahr 1816. im billigſten Preiſe zu haben. In letzterem iſt, nebſt Anderem, auch die Geſchichte der Flucht Napoleons von der Inſel Elba, ſeines Aufenthaltes in Paris, der verlornen Schlacht bey Belle Alliance, Uebergabe vom engl. Schiffe Bellerophon auf das Schiff Northumberland zur Abfahrt in ſeine Gefangenſchaft nach der Inſel St. Helena, nebſt einer Abbildung des letzteren Vorfalls, und die richtigen Verzeichniſſe aller inländiſchen Jahrmärkte ꝛc. begriffen.

Es iſt das ungegründete Gerücht im Umlauf, als hätte Unterzeichneter ſein Buchdruckergeſchäft abgegeben; dieſem ſeinem Nahrungsſtande höchſt ſchädlichen Gerüchte findet er ſich vermüßigt hiermit öffentlich zu widerſprechen, und verſichert ſeinen Freunden ſowohl als dem ganzen verehrlichen Publikum, daß er ſein Buchdruckereygeſchäft nicht allein nicht aufgegeben habe, vielmehr, wie ſonſt,

Jedermann in allen vorkommenden Tabellen- Linien- und anderen Buchdruckereyarbeiten vollkommen zu befriedigen im Stande ſey, und fortfahren werde. Auch iſt ſein Bücherverlag fortwährend, wie ſonſt, bey ihm zu haben.

Franz Ernſt Nitribitt,
Univerſitäts-Buchdrucker, wohnhaft in der alten Tabaksfabrike, dem ehemaligen Ebracherhofe gegenüber in Würzburg.

6) (3) Der Unterzeichnete hat die Ehre, dem verehrlichen Publikum die Eröffnung ſeiner Specerey- und Tabackshandlung in ſeinem Hauſe, nächſt der Brückenwache Nro. 268. ergebenſt anzuzeigen, und ſich ſeinen Freunden und Gönnern dahier und auf dem Lande im Verkaufe von Specerey Material- und allen dahin einſchlagenden Waaren beſtens zu empfehlen, deren gütige Zuneigung und Vertrauen durch reelle und billige Bedienung ſich würdig zu machen und zu erhalten ſein fortwährendes Beſtreben ſeyn wird.

Würzburg den 27. November 1815.

Franz Joſeph Zürn.

7) (2) Das Fegeleiniſche Stipendium für einen Studirenden, ſo ein Anverwandter 6 Jahre lang zu genießen hat, iſt in Erledigung gekommen; diejenigen ſo einen Anſpruch darauf machen zu können glauben, haben ſich binnen 6 Wochen in der Behauſung des Unterzeichneten im dritten Diſtricte Nro. 26. zu melden, die nöthigen Zeugniſſe mitzubringen, und das Weitere zu gewärtigen.

Fegelein, Verwalter.

8) (6) Mit allerhöchſter königl. Bewilligung wird das Landguth der ſogenannte Thallandhof zu Obermenzing, im Iſarkreiſe, in einer wahrhaft ländlich reizenden Lage, in der Nähe des königl. Luſtſchloſſes Nymphenburg, Landgerichts München, durch Looſe in einigen Monaten ausgeſpielt, das Loos zu 1 fl. 30 kr. rhn. nebſt 17 Nebengewinnſten.

Die zuerſt gezogene Nummer gewinnt das Landguth nebſt einer Prämie in baarem Gelde zu = = = = 300 fl.
Die zweyte Nummer gewinnt eine aus 1200 Stück beſtehende Mineralien-Sammlung, eingeſchätzt zu = 1100 fl.
Die dritte gewinnt = = 250 fl.
Die vierte gewinnt = = 150 fl.
Die fünfte gewinnt = = 120 fl.
Die ſechste gewinnt ein Forte-Piano eingeſchätzt zu = = = 100 fl.
Die ſiebente gewinnt = = 90 fl.
Die achte gewinnt eine goldene Uhr nebſt Kette, und ein Paar mit Silber eingelegte Piſtolen, eingeſchätzt zu = = = = 80 fl.
Die neunte gewinnt = = 70 fl.
Die zehnte dto. = = = 60 fl.
Die eilfte dto. = = = 50 fl.
Die zwölfte dto. = = = 40 fl.
Die dreyzehnte gewinnt = 30 fl.
Die vierzehnte dto. = = 25 fl.
Die fünfzehnte dto. = = 15 fl.
Die ſechszehnte dto. = = 11 fl.
Die ſiebenzehnte dto. = = 9 fl.

Plane und Looſe ſind zu haben bey Franz Michael Steinam.

9) (1) Der Hut-Fabrikant Balthaſar Friedrich, im 3. Diſtr. Nro. 254. in der Büttnersgaſſe macht hiermit bekannt, daß er für einen guten und authentiſchen Winter-Haaſenbalg 50 bis 55 kr. den Verkäufern bezahlt.

10) (2) Es ſucht Jemand gegen gerichtliche Obligation und guter Verſicherung 11 oder 1200 fl. im Schweinfurter Gau aufzunehmen. Nähere Nachricht giebt man im Intelligenzcomtoir.

11) (1) 3000 fl. ſind auf eine hieſige Stadt Steuer-Obligation auszuleihen. Nähere Nachricht giebt man im Intelligenzcomtoir.

12) (1) Der gegenwärtige Beſitzer des vor einiger Zeit abhanden gekommenen, auf dem Rücken an einer Narbe wohl zu erkennenden Hühnerhundes, wird erſucht, ſeinen Namen nochmals in der Schwanen-Apotheke anzugeben.

13) (1) Vor einigen Wochen wurde ein Buch zum Einſchreiben des Fleiſches, worinnen der Name Schulz ſtehet, verloren. Da ſolches dem Finder weiter nichts nützen kann, ſo wird dieſer gebeten, daſſelbe gegen eine Belohnung im Intelligenzcomtoir abzugeben.

14) (1) Johann Deſchner, Lehnkutſcher, wohnhaft im 3. Diſtr. Nro. 64. in der Schulgaſſe, bey Hrn. Orgelmacher Seufert, fährt Mittwoch den 6. mit einer Retourchaiſe nach Bamberg, und wünſcht Mitreiſende.

Königlich Baieriſches

Intelligenzblatt für das Großherzogthum Würzburg.

Mit Seiner Majeſtät des Königs allergnädigſtem Privilegium.

Dienſtag. Nro. 132. 5. December 1815.

Amtliche Artikel.

(2)1. **Bekanntmachung.**

Bey der gegenwärtigen Winterszeit werden diejenigen Vorſichtsmaßregeln wieder in Erinnerung gebracht, welche zur Abwendung der Feuersgefahr in mehreren Verordnungen anbefohlen worden ſind, um den Unglücksfällen vorzubeugen, die ein unvorſichtiger Gebrauch des Feuers und Lichts gewöhnlich veranlaßt.

1) Iſt es ſchon durch ältere Geſetze unterſagt, mit einem bloßen Lichte ohne Laterne in den Ställen oder in den mit Stroh, Heu oder ſonſtigen leicht entzündlichen Brennmaterialien gefüllten Speichern, Scheunen oder Hallen zu gehen, und an ſolche Orte Pfannen mit Kohlen zu bringen.

2) Dürfen weder in den Ofenlöchern noch auf den Oefen Holz, Wellen, Reiſig und Dornenbüſchel getrocknet werden.

3) Muß das Schießpulver auf den Speichern, geiſtige und öhligte Flüſſigkeiten aber müſſen in den Kellern verwahrt werden.

4) Iſt das Tabackrauchen auf der Straße überhaupt, in den Häuſern aber beſonders an ſolchen Orten verboten, wo leicht entzündbare Materialien liegen, wie in den Ställen, Scheunen und Speichern, dann in den Werkſtätten der Schreiner, Drechsler, Zimmerleute und Tüncher, und in den Gewölben, wo geiſtige und öhligte Flüſſigkeiten, Schießpulver und Schmiedskohlen, Flachs und Hanf aufbewahrt werden.

5) Dürfen keine Hobel- und Drehſpäne, Flachs und Hanf oder ähnliche leicht entzündliche Gegenſtände auf den Speichern aufgehoben werden, um das ſchnelle Verbreiten eines entſtandenen Brandes zu verhüten.

6) Muß jeder Kamin, wenn er nicht zu einem Backofen gehört, wenigſtens alle Vierteljahre einmal gefegt werden.

7) Darf kein Kamin mit Holz, Stroh oder Heu umſtellt werden, ſondern es muß vielmehr ein freyer Raum von 2 Schuh um denſelben ſeyn, damit man denſelben umgehen, und deſſen Mängel wahrnehmen könne.

8) Müſſen alle Ofenthüren des Abends genau geſchloſſen, und die Aſche des Morgens an einen feuerſichern Ort gebracht werden.

9) Kohlenfeuer in Häfen auf den Kammern darf von keinem Hausbeſitzer geduldet werden. Kohlen und Aſche, ſo wie die Gefäße, worin Feuer bewahrt wird, müſſen mit der größten Vorſicht gebraucht werden, überhaupt

10) iſt es Pflicht jeder Hausherrſchaft, auf Feuer und Licht genau acht zu geben, täglich vor dem Schlafengehen eine ſorgfältige Unterſuchung anzuſtellen, und eine ſolche auch bey ihren Wirthsleuten von Zeit zu Zeit vorzunehmen.

11) Das Schießen mit Feuergewehren in der Stadt, das Raketenwerfen und Abbrennen anderer Feuerwerke iſt durch mehrere Verordnungen verboten, gegen die dagegen Handelnden wird mit aller Strenge die darauf geſetzte Strafe behauptet werden.

12) Man wird von Zeit zu Zeit genaue Unterſuchungen anſtellen, ob brennbare Materialien an feuergefährlichen Orten angehäuft ſind, und ob überall auf das Feuer und Licht die gehörige Vorſicht beobachtet werde; wer hiebey nachläſſig und im Gebrauche des Feuers unvorſichtig befunden wird, hat zu gewärtigen, daß er ohne Nachſicht zur gebührenden Strafe gezogen werde.

Würzburg den 2. December 1815.

Königl. Polizeydirection.
Geſſert, Polizeydirector.

Getreid-Verkauf

auf dem Markte zu Würzburg am 2. Dec. 1815.

	Im höchſten Preis:		
Weitzen,	24	Malter, das Malter	13 fl. 25 kr.
Korn,	17	— — — —	8 fl. 40 kr.
Haber,	13	— — — —	10 fl. — kr.
	Im mittlern Preis:		
Weitzen,	496	Malter, das Malter	11 fl. 29 kr.
Korn,	104	— — — —	8 fl. 23 kr.
Haber,	15	— — — —	9 fl. 43 kr.
	Im tiefſten Preis:		
Weitzen,	6	Malter, das Malter	8 fl. 30 kr.
Korn,	12	— — — —	8 fl. — kr.
Haber,	2	— — — —	9 fl. — kr.

Summe aller verkauften Früchte 689 Malter. als: 526 Malter Weitzen, 133 Malter Korn, 30 Malter Haber.

Königliche Polizeydirection.
Geſſert.

Verſteigerung.

Den 11. und 12. l. M. jedesmal von Morgens 9 Uhr an, werden im Erlenbacher Gemeindewalde, Diſtrikt Förſt, gegen 300 Eichen auf dem Stock, und den 13. und 14. l. M. im Lengfurter Gemeindewalde, Diſtrikt Kühruhe, zur nämlichen Tageszeit, ebenfalls gegen 300 Eichen auf dem Stocke von unterzeichneter Stelle öffentlich verſtrichen.

Würzburg den 3. December 1815.

Königl. Forſtamt Guttenberg.
Frhr. v. Gebſattel.

---

(2) 1. **Bekanntmachung.**

Unterzeichnetes Salzamt gedenkt gegenwärtig noch eine bedeutende Parthie Salzfäſſer von Rothenburg an die hieher untergeordnete Factorie Ochſenfurt im Frachtlohn beyführen zu laſſen. Den hieſigen Fuhrleuten und Mänatsbeſitzern wird ſolches mit dem Anhange eröffnet, daß ſie ſich vor ihrer Abfart nach Rothenburg zu ſicherer Erhaltung derley Salzladungen bey unterzeichneter Behörde mit den geeigneten Vorweiſen zu verſehen haben.

Würzburg den 1. December 1815.

Königl. Salzamt.
Pfundner, k. Salzbeamter.

---

(3) 2. **Edictal-Vorladung.**

Gegen Chriſtian Beukerts Wittib zu Veitshöchheim ward die Ausſchatzung erkannt, und erſter Edictstag auf Mittwoch den 24. Januar 1816. früh um 9 Uhr anberaumt, wo ihre ſämmtlichen Gläubiger entweder ſelbſt, oder durch hinlänglich Bevollmächtigte sub poena praeclusionis ihre Forderungen unter Vorlegung der Beweismittel und Vorzugsrechte anbringen ſollen.

Zum Streite über Liquidität und Priorität iſt zweyter Edictstag auf Mittwoch den 14. Februar; dann zum ſchlüßlichen Verfahren dritter Edictstag auf Mittwoch den 13. März n. J. jedesmal früh um 9 Uhr unter Strafe des Ausſchluſſes mit der betreffenden Handlung anberaumt.

Decretum Würzburg den 30. Nov. 1815.

Königl. Landgericht d. d. M.
Jäger.
Wagner, Actuar.

Verſteigerung.

Nebſt dem, in dem Intelligenzblatte Nro. 131. Seite 2848. zum Striche ausgeſchriebe-

nen Strohe, werden auch den 9. d. M. Vormittags noch 28 1/2 Geſchock Kornſtrohes zu Rimpar liegend, dem öffentlichen Striche dahier aufgelegt.

Würzburg den 2. December 1815.

Das königl. Rentamt r. d. M.

Arnold.

---

(3) 1. Gläubiger=Vorladung.

Bey einem Executionsgeſuche des Bürgermeiſter Amts zu Dettelbach und des Stephan Lenz zu Schwarzenau, gegen Georg Michel Ring allda, hat ſich ergeben, daß keine freyen Objekte vorhanden ſind, woher die Unterſuchung deſſen Vermögensſtandes nöthig geworden iſt.

Hiezu wird Tagfart auf Dienſtag den 19. k. M. December früh um 10 Uhr im Amthauſe zu Schwarzenau anberaumt, an welcher ſämmtliche Gläubiger des gedachten Ring ihre Forderungen unter dem Rechtsnachtheile anzubringen haben, daß die Ungehorſamen bey der Behandlung dieſer Debitſache nicht berückſichtiget werden ſollen.

Würzburg am 28. November 1816.

Königl. baier. gräfl. Ingelh. Patrimonialgericht Schwarzenau.

Nickels.

Verſteigerung.

Beyläufig 50 Zentner Heu auf dem Schloſſe zu Mainberg liegend, ſollen Montag den 11. dieſes Monats früh um 9 Uhr dahier in Schweinfurt öffentlich verſteigert werden.

Schweinfurt den 2. December 1815.

Königl. baier. Rentamt.

W. Thomann.

---

(3) 2. Gläubiger=Vorladung.

Der Ortsnachbar Michel Krükel zu Gänheim hat auf Vorladung ſeiner Gläubiger angetragen, um ſolchen ſeinen Vermögensſtand vorzulegen und hinſichtlich ihrer Befriedigung ſich mit denſelben zu arrangiren.

Zu dieſem Zwecke, und wenn etwa eine Uebereinkunft nicht zu Stande kommen ſollte, zur Beſtimmung des weiteren rechtlichen Verfahrens iſt Tagfart auf Donnerſtag den 21. December d. J. früh um 9 Uhr mit dem Bedeuten feſtgeſetzt, daß der nicht erſcheinende Gläubiger mit der Uebereinkunft durch die Mehrzahl beſtimmt, in jeder Hinſicht für einverſtanden gehalten werden ſolle.

Decretum Arnſtein am 24. Nov. 1815.

Königl. Landgericht.

F. Keller.

Geßner, L. G. Actuar.

---

(3) 2. Gläubiger=Vorladung.

Um das rechtliche Verfahren gegen den verſchuldeten Sebaſtian Pfeuffer zu Obersfeld einleiten zu können, werden deſſen ſämmtliche Gläubiger auf Mittwoch den 27. December d. J. früh um 9 Uhr zur Anbringung ihrer Forderungen mit dem Bedeuten anher vorgeladen, daß der Ausbleibende bey dieſer Schuldenſache nicht werde berückſichtiget werden.

Decretum Arnſtein am 28. Nov. 1815.

Königl. Landgericht.

F. Keller.

Geßner, L. G. Actuar.

---

(2) 2. Verſteigerung.

Freytag den 15. und Samſtag den 16. December l. J. werden in dem, den Revieren Michelau und Wuſtviel einſchlägigen Gerolzhöfer Bürgerwalde

200 holländer Eichen öffentlich verſtrichen. Die Zuſammenkunft geſchieht am erſten Tage am Fuße des Schmerb rges, wo der Gußfelder Gemeinwald an den Gerolzhöfer Bürgerwald gränzet, früh um 10 Uhr, am zweyten Tage aber zu eben dieſer Stunde im Waldſchwinderhofe.

Dieſes zur öffentlichen Kenntniß.

Hundelshauſen den 24. November 1815.

Königl. baier. Forſtamt Zobelſtein.

v. Jacob.

---

(3) 2. Verſteigerung.

Die Erben des abgelebten Revierjägers Wank zu Obereuerheim ſind entſchloſſen, ihr Haus und ſämmtliche Grundſtücke unter mehrjährigen annehmlichen Zahlungsfriſten und andern Bedingniſſen an die Meiſtbietenden zu verſteigern.

Hierzu iſt Tagfart auf Donnerſtag den 14. December anberaumt.

Die allenfallſigen Strichsliebhaber werden daher hiemit vorgeladen, an dem beſtimmten Tage früh um 10 Uhr in dem Wirths=

hauſe zu Obereuerheim einzutreffen und die etwaigen Bedingniſſe zu vernehmen; jedoch aber auch ſich hinſichtlich des ſittlichen Betragens und der Zahlungsfähigkeit auszuweiſen.

Zeilitzheim den 24. November 1815.

Königl. baier. Patrimonialgericht des Herrn Grafen von Schönborn.

J. B. Kretz.

Pörtner.

---

(3) 1. **Gläubiger-Vorladung.**

Zur Liquidation der Schulden der verlebten Johann Vollkoß'ſchen Eheleute zu Stangenroth, wird, weil die auf den 13. Juny l. J. anberaumt geweſene Tagfart wegen Truppen-Durchzüge vereitelt worden, weitere Tagfart auf Mittwoch den 20. December l. J. früh um 9 Uhr anberaumt.

Es haben daher ſämmtliche Gläubiger der verlebten Johann Vollkoß'ſchen Eheleute zu Stangenroth auf benannter Tagfart entweder in Perſon oder durch hinlänglich Bevollmächtigte dahier zu erſcheinen, ihre Forderungen gehörig zu liquidiren oder zu gewärtigen, daß ſie ansonſt bey Behandlung dieſer Sache nicht berückſichtiget werden ſollen.

Kiſſingen den 27. November 1815.

Königl. Landgericht.

G. F. Conrad.

G. Thees, A. s.

---

(3) 1. **Edictal-Vorladung und Verſteigerung.**

Gegen das von Caspar Sauer zu Dittelbrunn an ſeine Gläubiger abgetretene Vermögen wurde die Ausſchatzung erkannt, und wird einziger Edictstag auf Dienſtag den 19. k. M. December früh um 9 Uhr anberaumt, wo ſämmtliche Gläubiger entweder in Perſon oder durch hinlänglich Bevollmächtigte ihre Forderung mit deren Vorrecht anzubringen, die Beweiſe hierüber vorzulegen, unter ſich Einreden vorzubringen, und ſchlüßlich zu handeln, widrigenfalls den Ausſchluß von der Maſſe zu gewärtigen haben.

Das zur Ausſchatzungsmaſſe gehörige Vermögen in einem Wohnhauſe und etwas Feldgütern beſtehend wird

Donnerstag den 21. k. M.

früh um 9 Uhr auf dem Gemeindehauſe zu Dittelbrunn unter denen beym Aufſtriche bekannt zu machenden Bedingniſſen öffentlich aufgeſtrichen.

Mainberg den 18. November 1815.

Königl. Landgericht.

Ehlen.

Trapp.

---

(3) 1. **Verpachtung.**

Die gutsherrſchaftliche Mahlmühle mit drey Gängen ſammt Stallungen, ingleichen eine neuerbaute Oelmühle mit allen dazu erforderlichen Geräthſchaften dahier, ſollen von Petri k. J. an, fernerhin in einen Temporalbeſtand von 6 oder 9 Jahren überlaſſen werden. Auch können darzu Artfelder und Wieſen, nach dem Verlangen des künftigen Beſtänders mit in den Pacht gegeben werden, wodurch ein vollkommener Nahrungsſtand für eine Familie begründet werden kann.

Dieſe Gegenſtände ſollen an den Meiſtbietenden auf öffentlichem Striche, wozu hiermit Tagfart auf Montag den 8. Januar k. J. Vormittags um 10 Uhr anberaumt wird, in dem hieſigen Schloſſe pachtweis überlaſſen werden.

Jeder Pachtluſtige hat ſich aber vor allen Dingen durch ein gerichtliches Zeugniß:

a) über ſeine Rechtlichkeit, und

b) über ſeinen Vermögensſtand gehörig auszuweiſen, weil von dem Meiſtbietenden eine gerichtliche Caution von 500 fl. rhn. unter einer gehörigen Hypothek erfordert wird.

Inzwiſchen kann die Einſicht von den zwey Mühlen täglich genommen und zu erkennen gegeben werden, wie viel Morgen Artfeld und Wieſen zu dem Beſtande verlangt werden.

Kloſter-Heidenfeld am 30. Nov. 1815.

Königl. baier. Baron v. Bodeckiſches Patrimonialgericht allhier.

W. Pollich.

---

(3) 1. **Verſteigerung.**

Das zur Concursmaſſe des vormaligen Amtsverweſers Adam Denner zu Traustadt gehörige Mobiliar Vermögen an Silber, Betten, Weißzeug, Schreinerwaaren und allerley Hausgeräthe, ingleichen eine ſehr anſehnliche Bibliothek, wovon das Verzeichniß der einzelnen Werke bey unterfertigter Stelle ſowohl als bey der Georg Jakob Giegleriſchen Schreib-

materialen-Handlung zu Schweinfurt eingeſehen werden kann, ſoll Dienſtag den 19. December l. J. und die darauf folgenden Tage mittels öffentlicher Verſteigerung in dem hieſigen Amthauſe gegen baare Zahlung verkauft werden, welches andurch zur allgemeinen Kenntniß bringet.

Trauſtadt den 2. December 1815.

Königl. gräfl. Voit von Rieneckiſches Patrimonialgericht.

Walter.

Sell.

---

(3) 3. **Verſteigerung.**

Der dem Sommerhäuſer Gotteshauſe eigenthümlich zugehörige, in 2 Morgen 2 Lehen beſtehende Weinberg im Steinbach und Creuzboden, auf Eibelſtädter Markung, an der Sommerhäuſer Markungsgrenze, neben einander liegend, welcher nach Eibelſtadt ſteuerbar iſt, und 16 Maaß Weingült giebt, ſoll nach erholter Genehmigung königl. Landesdirection, salva ratificatione öffentlich verſteigert werden.

Hierzu iſt Termin auf Montag den 18. k. M. Dezember Nachmittags um 1 Uhr auf dahieſigem Rathhauſe anberaumt, und wird ſolches den Liebhabern andurch öffentlich bekannt gemacht.

Sommerhauſen den 17. November 1815.

Königl. baier. gräfl. Rechteren Limpurg Speckfeldiſches Untergericht.

Stadelmann.

---

(3) 3. **Verſteigerung.**

Das den Johann Nikolaus Dietleiniſchen Erben dahier zugehörige Wohnhaus, ſammt Scheuer, Hofrieth und Garten, welches an der Hauptſtraße, nächſt am untern Thore gelegen — und wegen ſeines vielen Gelaſſes zu vortheilhaften Einrichtungen brauchbar iſt, ſoll nach dem Antrag gedachter Dietleiniſchen Erben nochmals zum Aufſtrich gebracht werden.

Da nun hierzu Termin auf Donnerſtag den 14. k. M. December Nachmittags um 1 Uhr auf dahieſigem Rathhauſe anberaumt iſt; ſo wird ſolches hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Beſitz- und zahlungsfähige Liebhaber können gedachtes Haus auf Verlangen zuvor in Augenſchein nehmen, und die darauf haftenden Laſten erfahren; ſofort ſich aber am bemeldten Termin ſelbſt auf dem Rathhauſe dahier einfinden, die Strichsbedingniſſe vernehmen, und bey annehmlichen Geboten des Zuſchlags gewärtigen.

Sommerhauſen den 4. November 1815.

Königl. baier. gräfl. Rechteren Limpurg Speckfeldiſches Untergericht.

Stadelmann.

---

(3) 1. **Gläubiger-Vorladung.**

Gegen Michael Rottmann zu Sommerach liegen ſo viele Schulden vor daß eine gerichtliche Unterſuchung deſſen Activ- und Paſſivſtandes nothwendig wird.

Man hat demnach Tagfart zur Conſignation der Paſſiven auf Freytag den 29. k. M. December früh um 9 Uhr anberaumt wobey alle jene, welche Anſprüche an Michael Rottmann haben; ſelbe unter dem Nachtheile, bey der Debitſache nicht berückſichtiget zu werden, anzubringen haben.

Decretum Volkach am 24. November 1815.

Königl. Landgericht.

Benkert L. G. Aktuar.

i. j. o.

Steiner, A. s.

---

(3) 3. **Gläubiger-Vorladung.**

Um die Grundtheilung, welche die Franz Reuteriſchen Eheleute zu Wadenbrunn ihren Kindern zu reichen ſich erboten haben ſolche von deren Kindern auch acceptirt worden iſt, berichtigen zu können iſt vorderſamſt deren Schuldenſtand zu wiſſen nothwendig.

Zu deſſen Behuf wird demnach Tagfart auf Montag den 18. December l. J. früh um 9 Uhr anberaumt, allwo alle diejenigen, welche an gedachte Franz Reuteriſche Eheleute zu Wadenbrunn eine rechtliche Forderung machen zu können glauben, unter dem Rechtsnachtheile dahier zu erſcheinen, und ſolche anzubringen haben, daß der Ausbleibende bey Verhandlung der Sache nicht berückſichtigt werde.

Volkach den 20. November 1815.

Königl. Landgericht.

Wolz.

Hähnlein.

(3) 1. Vorladung.

Johann Glück, von Windheim gebürtig, gieng vor 30 Jahren unter das k. k. öſter. Militär, und hat bisher nichts mehr von ſich hören laſſen.

Da nun deſſen Inteſtat Erben auf Aushändigung ſeines in 250 fl. beſtehenden Vermögens angetragen haben, ſo wird Johann Glück, oder deſſen allenfallſige Leibes-Erben hiermit vorgeladen, ſich binnen eines Vierteljahres a dato in Perſon, oder durch einen hinlänglich Bevollmächtigten um ſo gewiſſer bey unterzeichneter Stelle zu melden, als anſonſt das Vermögen den Inteſtat-Erben ohne Caution wird verabfolgt werden.

Wolfsmünſter am 3. December 1815.

Königl. baier. Juſtizamt.
Bohlig.

Ehrath.

(3) 3. Vorladung.

Da Catharina verwittwete Seyfertin, geborne Heylin allhier vorlängſt ohne Leibeserben und ohne Hinterlaſſung einer letzten Willens-Dispoſition geſtorben iſt, ſo werden alle diejenigen, welche an die Verlaſſenſchaft derſelben nach dem Erbgangsrecht Anſprüche machen zu können berechtiget zu ſeyn glauben, hiermit aufgefordert, auf

Dienſtag den 19. December

Vormittags um 10 Uhr vor unterzeichnetem Patrimonialgerichte perſönlich oder durch Bevollmächtigte zu erſcheinen, ſich als Inteſtaterben der verſtorbenen Seyfertin gehörig zu legitimiren, und der weitern rechtlichen Verfügungen, im Ausbleibungsfalle aber zu gewärtigen, daß bey Vertheilung der Seyfertiſchen Erbſchaftsmaſſe auf ſie keine Rückſicht werde genommen werden.

Mühlfeld den 14. November 1815.

Königl. baier. Patrimonialgericht des Freyherrn von Seefried.
C. G. Tröbert.

(3) 3. Schuldenliquidation.

Gegen die Verlaſſenſchaftsmaſſe der vor einiger Zeit allhier verſtorbenen Catharina verwittweten Seyfertin, gebornen Heylin, ſind ſchon mehrere Schulden angegeben worden, ſo daß nunmehr, um zu erfahren, auf welchem Wege die Sache zu behandeln ſey, die Nothwendigkeit erfordert, alle diejenigen, welche an die erwähnte Seyfertin aus irgend einem Grunde Forderungen machen zu können glauben, hiermit aufzufordern,

Dienſtag den 19. December

Vormittags um 10 Uhr vor kön. baier. Patrimonialgerichte des Freyherrn von Seefried allhier, entweder in Perſon oder durch hinlänglich Bevollmächtigte zu erſcheinen, ihre Forderungen gehörig zu liquidiren, und allenfalls ſogleich zu beſcheinigen, widrigenfalls zu gewärtigen, daß ſie von dieſer Verlaſſenſchaftsmaſſe werden ausgeſchloſſen werden.

Mühlfeld den 14. November 1815.

Königl. baier. Patrimonialgericht des Freyherrn von Seefried.
C. G. Tröbert.

(3) 3. Gläubiger-Vorladung.

Um die Vermögenstheilung des Karl Luger, Wittibers zu Duttenbronn gehörig auseinander ſetzen zu können, iſt unterzeichnetem Landgerichte Kenntniß des Schuldenſtandes deſſelben nöthig; zu dem Ende werden alle jene, welche an gedachten Karl Luger eine gegründete Forderung machen zu können glauben, auf Mittwoch den 13. December d. J. früh um 8 Uhr an unterzeichnetes Landgericht vorgeladen, um ihre Forderungen zu Protokoll anzuzeigen, und zu liquidiren, widrigenfalls zu gewärtigen, daß bey Auseinanderſetzung gegenwärtiger Theilung keine Rückſicht auf ſie gemacht werde.

Karlſtadt am 23. November 1815.

Königl. baier. Landgericht.
Mohr, Landgerichts-Aktuar.

Schimpf.

Warnung und Schuldenliquidation.

Den Johann Gerberſchen Eheleuten von Waigolshauſen wurden zwey Curatoren nämlich Nikolaus Dreſcher jung von Theilheim dann Sebaſtian Weis jung von Waigolshauſen beygegeben ohne deren Einwilligung dieſelbe keine für ſich verbindliche Handlungen irgend einer Art eingehen können.

Dieß wird andurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht und zugleich Tagfart zur Liquidation der Forderungen gegen beſagte Ger-

berſche Eheleute auf Donnerſtag den 14. December l. J. früh um 9 Uhr unter dem Rechtsnachtheile dahier anberaumt, daß des Ausbleibenden Forderung ferner hier unberückſichtiget bleiben ſoll.

Werneck den 30. November 1815.

Königl. Landgericht.
Limb.

v. Fichtl.

Verſteigerung.

Das zur Gantmaſſe des Lorenz Stark von Geldersheim gehörige halbe Wohnhaus mit Scheune und Nebengebäuden nebſt ohngefähr 20 Morgen Artfeld und einigen Morg. Wieſen, dann verſchiedene Mobilien an Betten, Schreiner- Büttner- und Eiſenwaaren werden Montag den 18. December l. J. früh um 9 Uhr in der obenbenannten Behauſung zu Geldersheim öffentlich verſtrichen; und den Meiſtbietenden unter den beym Striche bekannt zu machenden Bedingungen zugeſchlagen.

Werneck den 30. November 1815.

Königl. Landgericht.
Limb.

v. Fichtl.

Edictal-Vorladung.

Um zu ermeſſen und zu beſtimmen, ob im Wege der Execution oder der Ausſchätzung gegen Melchior Machmert von Gössenheim, gegen welchen ein beträchtlicher Schuldenſtand ſchon vorliegt, fürzufahren ſey, iſt die vollſtändige Aufnahme der Paſſiven und die Vernehmung der Gläubiger deſſelben nöthig, und hiezu Tagfart auf Mittwoch den 27. December d. J. früh um 8 Uhr anberaumt, an welcher alle diejenigen welche aus was immer für einem Grunde einige Anſprüche gegen Melchior Machmert zu machen haben, ſolche unter dem Rechtsnachtheile dahier anzubringen haben, daß die Ausbleibenden bey Beſtimmung des gegen denſelben einzuſchlagenden Rechtsverfahrens nicht berückſichtiget werden.

Sachſenheim den 29. November 1815.

Königl. Landgericht Gemünden.
Ernſt, Landgerichtsaktuar.
i. j. o.

Stalf.

Ochſenfurter Wochenmarkt, den 28. Novemb. 1815.

Ein Malter Weitzen . . . . . 12 fl. — kr.
Ein Malter Korn . . . . . 8 fl. 30 kr.
Ein Malter Haber . . . . . 6 fl. — kr.

J. M. Berg, Fruchtmarktmeiſter.

Nichtamtliche Artikel.

Feilbietungen.

1) (3) Die Verlaſſenſchaft des P. Georg Hellmeck ſeel., beſtehend in Silber, Weißzeug, Kleidungen, Schreinerwaaren ꝛc. werden Mittwoch den 6. December früh um 9, und Nachmittags um 2 Uhr, im 2. Diſtr. Nro. 321. nächſt dem ſchwarzen Adler, öffentlich gegen gleich baare Zahlung verſteigert.

Anbey werden diejenigen, welche an dieſer Maſſe eine etwaige Forderung zu machen haben, aufgefordert ſich binnen 6 Wochen zu melden, außerdem auf ſie keine Rückſicht mehr genommen werden kann.

Von Teſtamentariatswegen.

2) (2) Ein Wohnhaus, am Ende der Sandergaſſe Nro. 308 in welchem durch 2 Stock 11 heitzbare Zimmer 2 Küchen, 2 Speiſe- und mehrere andere Kammern, ein mit 70 Fudern zum Theil mit Eiſen belegten Fäſſern, und in drey Abtheilungen beſtehenden waſſerfreyen Keller, dann Waſchhaus, Hof, Garten, nebſt einer 84 Schuh langen Altane ſich befindet, iſt aus freyer Hand zu verkaufen und wird Dienſtag den 27. December d. J. Nachmittags um 2 Uhr von dem Inhaber auf den Strich gelegt auch bey fallendem billigen Gebot dem Meiſtbietenden ohne weiters abgegeben, wobey bemerkt wird, daß ein Theil hiervon als verzinsliches Capital darauf ſtehen bleiben kann.

3) (1) Donnerſtag d. 7. Dec. Nachm. um 2 Uhr, wird im erſten Diſtr. Nro. 342. in der Kuhgaſſe, bey Johann Krätz, ein hellbraunes Pferd mit 4 weißen Füßen und einem weißen Streif am Kopf bezeichnet, das geapfelt und 3 1/2 Jahr alt iſt, an den Meiſtbietenden gegen baare Bezahlung abgegeben. Es kann ſolches im genannten Hauſe vorher in Augenſchein genommen werden.

4) (1) Bey Schloſſermeiſter Wäpf im 3. Diſtr. Nro. 213. ſind ächte Schnell= und Balken=Waagen verfertigt, und billigſt zu haben; auch ſind daſelbſt zwey Brunnen=Eimer nebſt Kette zu haben.

5) (1) Im Sandpfad, im obern Versbacherwege, iſt von einem Kleeacker die Erde Ruthenweis zu verkaufen. Nähere Nachricht giebt man im Intelligenzcomtoir.

6) (2) Philipp Moritz Käppel in Schweinfurt, verfertigt ächte Baſeler Lebkuchen, welche den wirklichen Baſeler Lebkuchen ganz vollkommen gleich ſind, und verkauft ſolche zu billigeren Preißen als ſie vom Auslande zu beziehen ſind.

7) (3) Ein Flügel vom Inſtrumentenmacher Pfiſter iſt zu verkaufen. Den Verkäufer erfährt man im Intelligenzcomtoir.

8) (1) Friſche Haſen ohne Balg das Stück zu 36 kr. und friſches ſchwarzes Wildpret iſt bey Franz Göpfert, Wildpretshändler im Hahnenhof zu haben.

9) (1) Im 3. Diſtr. Nro. 119. im Braunshöfchen, bey der Wildpretshändlerin, ſind friſche Haaſen um billigen Preis zu haben.

Vermiethungen.

1) (1) Im 2. Diſtr. Nro. 269. im Wallfiſch, iſt ein Quartier von 2 Zimmern für eine kleine Haushaltung zu vermiethen.

2) (2) Im 2. Diſtr. Nro. 448. nächſt der Brücke, iſt ein heitzbares Zimmer auf Lichtmeß für eine ledige Perſon zu vermiethen.

3) (1) Bey Johann Ignaz Lambrecht, Schuhmachermeiſter, im 3. Diſtr. Nro. 116. iſt für einen oder mehrere ledige Herren der obere Stock mit oder ohne Möbeln ſtündlich zu verlehnen.

Vermiſchte Anzeigen.

1) (2) Heute Dienstag den 5. December nehmen die Musikalischen-Abend-Gesellschaften für die Mitglieder der Harmonie in dem Limbischen Saale ihren Anfang, und werden am 12. und 19. dieses Monats fortgesetzt. Der Anfang ist jedesmal um 6 Uhr.

Aus dem Vorstande der Harmonie.

2) (1) Das Erkenntniß hinſichtlich des am 1. Hornungs laufenden Jahres zwiſchen Offiziers und Akademikern in Würzburg vorgefallenen Raufhandels, iſt nunmehr publizirt.

Da nun ſolches ſich auf eine vollſtändig und ſtreng geführte Unterſuchung gründet, hierin aber, diejenigen Offiziers, welche dem Akademiker Chriſtian Dreßler aus Naſſau Verwundungen beygebracht, woraus deſſen Tod erfolgt iſt, wegen der bey ihrem Benehmen geſetzlich eingehaltenen Nothwehr, von aller Strafe, ſo wie von Tragung der Unterſuchungs=Koſten freygeſprochen worden ſind, ſo kann die in öffentlichen Blättern erſchienene Nachricht, über den Tod des gedachten Akademikers Chriſtian Dreßler, die ſolchen als Mord bezeichnete, nicht anders als voreilig und unrichtig hiermit erklärt werden.

3) (6) Mit allergnädigſter Bewilligung Seiner königl. Majeſtät von Baiern, wird auf der Karthauſe Prüll, eine halbe Stunde von Regensburg ein Oeconomieguth durch Looſe am 30. April 1816. ausgeſpielt, das Loos zu 3 fl. in 24 fl. Fuß nebſt 4 Nebengewinnſten. Plan und Looſe ſind bey Handelsmann Franz Michael Steinam auf dem Markte zu haben.

4) 2) Johann Michael Mohr Handelsmann in der Büttnersgaſſe Nro. 317. zeigt an, daß er Montags den 11. December Nachmittags um 2 Uhr mit ſeiner Bücherverſteigerung den Anfang macht, und die folgenden Tage damit fortgefahren wird. der Catalog iſt bey ihm zu haben, ein Anhang dazu wird bis künftige Woche auch zu haben ſeyn.

5) (1) In einer Spezereyhandlung in Bamberg wird ein junger Menſch von honetten Aeltern, der gute Vorkenntniſſe im Rechnen und Schreiben beſitzt, gegen billige Bedingniſſe geſucht. Näheres erfährt man im Intelligenzcomtoir.

6) (2) Es ſucht Jemand gegen gerichtliche Obligation und gute Verſicherung 11 oder 1200 fl. im Schweinfurter Gau aufzunehmen. Nähere Nachricht giebt man im Intelligenzcomtoir.

7) (1) Es ſucht Jemand einen kleinen rundgegoſſenen oder blechernen Ofen zu kaufen. Den Käufer erfährt man im Intelligenzcomtoir.

Königlich Baieriſches

Intelligenzblatt

für das

Großherzogthum Würzburg.

Mit Seiner Majeſtät des Königs allergnädigſtem Privilegium.

Donnerſtag. Nro. 133. 7. December 1815.

Amtliche Artikel.

(3) 3. **Verſteigerung.**

Mittwoch den 27. December l. J. Vormittags um 11 Uhr wird bey der unterzeichneten Stelle das vormals von Peter Feldhinkel dahier beſeſſene Wohnhaus Nro. 416. Diſtr. 1. welches

a) auf ebener Erde einen geräumigen Vorplatz, 2 Gewölbe, dann noch ein weiteres und eine neue Halle in ſich faſſet,

b) im zweyten Stocke 4 heitzbare und ein unheitzbares Zimmer,

c) im dritten Stocke 3 heitzbare und 2 unheitzbare Zimmer, ohne Küche und Abtritt, dann ſehr geräumiges Bodenwerk enthält, nebſt dieſem

d) mit einem angenehmen Gärtchen verſehen iſt;

e) das im nämlichen Diſtricte Nro. 413. gelegene Häuschen welches gleichfalls zur Feldhinkeliſchen Maſſe gehörte, und welches ein heitzbares und ein unheitzbares Zimmer, dann Pferdſtallung enthält, und worauf 1 fl. 1 Pf. und 27 pf. Grundzins und Handlohn haften, dem öffentlichen Verſtriche ausgeſetzt, und nach der beſtehenden Executions-Ordnung dem Meiſtbietenden zugeſchlagen.

Würzburg den 24. November 1815.

Königl. Stadtgericht.

Wilhelm.

Mohrenhofen.

---

(2) 2. **Bekanntmachung.**

Bey der gegenwärtigen Winterszeit werden diejenigen Vorſichtsmaßregeln wieder in Erinnerung gebracht, welche zur Abwendung der Feuersgefahr in mehreren Verordnungen anbefohlen worden ſind, um den Unglücksfällen vorzubeugen, die ein unvorſichtiger Gebrauch des Feuers und Lichts gewöhnlich veranlaßt.

1) Iſt es ſchon durch ältere Geſetze unterſagt, mit einem bloßen Lichte ohne Laterne in den Ställen oder in den mit Stroh, Heu oder ſonſtigen leicht entzündlichen Brennmaterialien gefüllten Speichern, Scheunen oder Hallen zu gehen, und an ſolche Orte Pfannen mit Kohlen zu bringen.

Digitized by Google

2) Dürfen weder in den Ofenlöchern noch auf den Oefen Holz, Wellen, Reiſig und Dornenbüſchel getrocknet werden.

3) Muß das Schießpulver auf den Speichern, geiſtige und öhligte Flüſſigkeiten aber müſſen in den Kellern verwahrt werden.

4) Iſt das Tabackrauchen auf der Straße überhaupt, in den Häuſern aber beſonders an ſolchen Orten verboten, wo leicht entzündbare Materialien liegen, wie in den Ställen, Scheunen und Speichern, dann in den Werkſtätten der Schreiner, Drechsler, Zimmerleute und Tüncher, und in den Gewölben, wo geiſtige und öligte Flüſſigkeiten, Schießpulver und Schmiedskohlen, Flachs und Hanf aufbewahrt werden.

5) Dürfen keine Hobel- und Drehſpäne, Flachs und Hanf oder ähnliche leicht entzündliche Gegenſtände auf den Speichern aufgehoben werden, um das ſchnelle Verbreiten eines entſtandenen Brandes zu verhüten.

6) Muß jeder Kamin, wenn er nicht zu einem Backofen gehört, wenigſtens alle Vierteljahre einmal gefegt werden.

7) Darf kein Kamin mit Holz, Stroh oder Heu umſtellt werden, ſondern es muß vielmehr ein freyer Raum von 2 Schuh um denſelben ſeyn, damit man denſelben umgehen, und deſſen Mängel wahrnehmen könne.

8) Müſſen alle Ofenthüren des Abends genau geſchloſſen, und die Aſche des Morgens an einen feuerſichern Ort gebracht werden.

9) Kohlenfeuer in Häfen auf den Kammern darf von keinem Hausbeſitzer geduldet werden. Kohlen und Aſche, ſo wie die Gefäße, worin Feuer bewahrt wird, müſſen mit der größten Vorſicht gebraucht werden, überhaupt

10) iſt es Pflicht jeder Hausherrſchaft, auf Feuer und Licht genau acht zu geben, täglich vor dem Schlafengehen eine ſorgfältige Unterſuchung anzuſtellen, und eine ſolche auch bey ihren Wirthsleuten von Zeit zu Zeit vorzunehmen.

11) Das Schießen mit Feuergewehren in der Stadt, das Raketenwerfen und Abbrennen anderer Feuerwerke iſt durch mehrere Verordnungen verboten, gegen die dagegen Handelnden wird mit aller Strenge die darauf geſetzte Strafe behauptet werden.

12) Man wird von Zeit zu Zeit genaue Unterſuchungen anſtellen, ob brennbare Materialien an feuergefährlichen Orten angehäuft ſind, und ob überall auf das Feuer und Licht die gehörige Vorſicht beobachtet werde; wer hiebey nachläſſig und im Gebrauche des Feuers unvorſichtig befunden wird, hat zu gewärtigen, daß er ohne Nachſicht zur gebührenden Strafe gezogen werde.

Würzburg den 2. December 1815.

Königl. Polizeydirection.

Geſſert, Polizeydirector.

---

(2) 1. **Bekanntmachung.**

Da nach hohen Aufträgen der k. General-Adminiſtration der Salinen in München, die Salzſpedition von Würzburg nach Aſchaffenburg, auch zu Land eingeleitet werden ſoll, ſo wird ſolches den einſchlägigen Fuhrleuten zu dem Ende bekannt gemacht, daß ſie ſich wegen den Bedingniſſen für Salzretour Ladungen vorläufig bey nachgeſetztem Amt zu melden, und das Weitere abzuwarten haben.

Würzburg den 5. December 1815.

Königl. Salzamt.

Pfundner, k. Salzbeamter.

---

(3) 3. **Edictal-Vorladung.**

Gegen Chriſtian Benkerts Wittib zu Veitshöchheim ward die Ausſchatzung erkannt und erſter Edictstag auf Mittwoch den 24. Januar 1816. früh um 9 Uhr anberaumt, wo ihre ſämmtlichen Gläubiger entweder ſelbſt, oder durch hinlänglich Bevollmächtigte sub

poena praeclusionis ihre Forderungen unter Vorlegung der Beweismittel und Vorzugsrechte anbringen ſollen.

Zum Streite über Liquidität und Priorität iſt zweyter Edictstag auf Mittwoch den 14. Februar; dann zum ſchlüßlichen Verfahren dritter Edictstag auf Mittwoch den 13. März n. J. jedesmal früh um 9 Uhr unter Strafe des Ausſchluſſes mit der betreffenden Handlung anberaumt.

Decretum Würzburg den 30. Nov. 1815.

Königl. Landgericht d. d. M.

Jäger.

Wagner, Actuar.

---

(3) 1. **Bekanntmachung.**

Das Prioritäts-Erkenntniß in der Gantſache des Adam Markert von Erlabrunn, wird am Mittwoch den 27. d. J. vor dem Eingange in das Geſchäftszimmer des unterzeichneten Landgerichts in vim publicati angeheftet werden.

Würzburg am 5. December 1815.

Königl. Landgericht j. d. M.

Behr.

Wolf, A. S.

---

(3) 2. **Gläubiger-Vorladung.**

Bey einem Executionsgeſuche des Bürgermeiſter-Amts zu Dettelbach und des Stephan Lenz zu Schwarzenau, gegen Georg Michel Ring alda, hat ſich ergeben, daß keine freyen Objekte vorhanden ſind, woher die Unterſuchung deſſen Vermögensſtandes nöthig geworden iſt.

Hiezu wird Tagfart auf Dienſtag den 19. l. M. December früh um 10 Uhr im Amthauſe zu Schwarzenau anberaumt, an welcher ſämmtliche Gläubiger des gedachten Ring ihre Forderungen unter dem Rechtsnachtheile anzubringen haben, daß die Ungehorſamen bey der Behandlung dieſer Debitſache nicht berückſichtiget werden ſollen.

Würzburg am 28. November 1816.

Königl. baier. gräfl. Ingelh. Patrimonialgericht Schwarzenau.

Nickels.

---

(3) 3. **Gläubiger-Vorladung.**

Der Ortsnachbar Michel Krükel zu Gänheim hat auf Vorladung ſeiner Gläubiger angetragen, um ſolchen ſeinen Vermögensſtand vorzulegen und hinſichtlich ihrer Befriedigung ſich mit denſelben zu arrangiren.

Zu dieſem Zwecke, und wenn etwa eine Uebereinkunft nicht zu Stande kommen ſollte, zur Beſtimmung des weiteren rechtlichen Verfahrens iſt Tagfart auf Donnerſtag den 21. December d. J. früh um 9 Uhr mit dem Bedeuten feſtgeſetzt, daß der nicht erſcheinende Gläubiger mit der Uebereinkunft durch die Mehrzahl beſtimmt, in jeder Hinſicht für einverſtanden gehalten werden ſolle.

Decretum Arnſtein am 24. Nov. 1815.

Königl. Landgericht.

F. Keller.

Geßner, L. G. Actuar.

---

(3) 3. **Gläubiger-Vorladung.**

Um das rechtliche Verfahren gegen den verſchuldeten Sebaſtian Pfeuffer zu Obersfeld einleiten zu können, werden deſſen ſämmtliche Gläubiger auf Mittwoch den 27. December d. J. früh um 9 Uhr zur Anbringung ihrer Forderungen mit dem Bedeuten anher vorgeladen, daß der Ausbleibende bey dieſer Schuldenſache nicht werde berückſichtiget werden.

Decretum Arnſtein am 28. Nov. 1815.

Königl. Landgericht.

F. Keller.

Geßner, L. G. Actuar.

(3) 1. **Verpachtung.**

Sonntag den 24. December Nachmittags um 2 Uhr, wird die der Gemeinde Burglauer gehörige mit 3 Mahlgängen versehene sogenannte Höhbergsmühle sammt dazu gehöriger Scheune, einem dreytheiligen Schweinſtall, einem Gemüßgärtchen, einem Baumgärtchen und 3 Morgen Wiesen auf 6 Jahre von Petri Cathedra 1816. anfangend unter den bey der Strichstagfart bekannt werdenden Bedingungen im Orte Burglauer salva ratificatione königl. Landesdirection verpachtet; und wird vorläufig bemerkt, daß der Pachter eine angemessene Caution einzulegen habe.

Auswärtige Pachtliebhaber, haben sich durch legale Zeugnisse über ihre Sittlichkeit und Zahlungsfähigkeit auszuweisen.

Münnerſtadt den 4. December 1815.

Königl. Landgericht.

Kellerl.

(3) 1. **Edictal-Vorladung.**

Gegen Valentin Trautvetter zu Schweinshaupten, ward der Gantprozeß erkannt.

Dessen Gläubiger werden daher hiermit öffentlich vorgeladen

Montag den 15. Januar k. J. 1816.

als den ersten Edictstag zur Liquidation ihrer Forderungen, Beybringung der Beweismittel sowie der Anführung ihres Vorzugrechtes, entweder in Person oder durch hinlänglich Bevollmächtigte bey Vermeidung der Strafe des Ausschlusses vom Concurs, und

Dienstag den 30. nämlichen Monats Januar als den zweyten und dritten Edictstag zur Vorbringung der Einreden, und Pflegung der Schlußhandlungen bey Vermeidung des Ausschlusses und des Präjudizes, daß nach den Akten wie sie liegen, erkannt werde, jedesmal Vormittags um 9 Uhr bey Gerichte dahier zu erscheinen.

Marktburgpreppach am 30. Nov. 1815.

Königl. baier. Baron v. Fuchsisches Patrimonialgericht.

Schlereth.

(3) 2. **Gläubiger-Vorladung.**

Zur Liquidation der Schulden der verlebten Johann Vollkoß'schen Eheleute zu Stangenroth, wird, weil die auf den 13. Juny l. J. anberaumt gewesene Tagfart wegen Truppen-Durchzüge vereitelt worden, weitere Tagfart auf Mittwoch den 20. December l. J. früh um 9 Uhr anberaumt.

Es haben daher sämmtliche Gläubiger der verlebten Johann Vollkoß'schen Eheleute zu Stangenroth auf benannter Tagfart entweder in Person oder durch hinlänglich Bevollmächtigte dahier zu erscheinen, ihre Forderungen gehörig zu liquidiren, oder zu gewärtigen, daß sie ansonst bey Behandlung dieser Sache nicht berücksichtiget werden sollen.

Kissingen den 27. November 1815.

Königl. Landgericht.

G. F. Conrad.

G. Thees, A. s.

(3) 2. **Edictal-Vorladung und Versteigerung.**

Gegen das von Caspar Sauer zu Dittelsbrunn an seine Gläubiger abgetretene Vermögen wurde die Ausschatzung erkannt, und wird einziger Edictstag auf Dienstag den 19. k. M. December früh um 9 Uhr anberaumt, wo sämmtliche Gläubiger entweder in Person oder durch hinlänglich Bevollmächtigte ihre Forderung mit deren Vorrecht anzubringen, die Beweise hierüber vorzulegen, unter sich Einreden vorzubringen, und schlüßlich zu handeln, widrigenfalls den Ausschluß von der Masse zu gewärtigen haben.

Das zur Ausschatzungsmasse gehörige Vermögen in einem Wohnhause und etwas Feldgütern bestehend wird

Donnerstag den 21. k. M.

früh um 9 Uhr auf dem Gemeindehause zu Dittelbrunn unter denen beym Aufstriche bekannt zu machenden Bedingnissen öffentlich aufgestrichen.

Mainberg den 18. November 1815.

Königl. Landgericht.

Ehlen.

Trapp.

(3) 2. **Verpachtung.**

Die gutsherrſchaftliche Mahlmühle mit drey Gängen ſammt Stallungen, ingleichen eine neuerbaute Oelmühle mit allen dazu erforderlichen Geräthſchaften dahier, ſollen von Petri k. J. an, fernerhin in einen Temporalbeſtand von 6 oder 9 Jahren überlaſſen werden. Auch können dazu Artfelder und Wieſen, nach dem Verlangen des künftigen Beſtänders, mit in den Pacht gegeben werden, wodurch ein vollkommener Nahrungsſtand für eine Familie begründet werden kann.

Dieſe Gegenſtände ſollen an den Meiſtbietenden auf öffentlichem Striche, wozu hiermit Tagfart auf Montag den 8. Januar k. J. Vormittags um 10 Uhr anberaumt wird, in dem hieſigen Schloſſe pachtweis überlaſſen werden.

Jeder Pachtluſtige hat ſich aber vor allen Dingen durch ein gerichtliches Zeugniß:

a) über ſeine Rechtlichkeit, und

b) über ſeinen Vermögensſtand gehörig auszuweiſen, weil von dem Meiſtbietenden eine gerichtliche Caution von 600 fl. rhn. unter einer gehörigen Hypothek erfordert wird.

Inzwiſchen kann die Einſicht von den zwey Mühlen täglich genommen und zu erkennen gegeben werden, wie viel Morgen Artfeld und Wieſen zu dem Beſtande verlangt werden.

Kloſter-Heidenfeld am 30. Nov. 1815.

Königl. baier. Baron v. Bodeckiſches Patrimonialgericht allhier.

W. Pollich.

---

(3) 2. **Verſteigerung.**

Das zur Concursmaſſe des vormaligen Amtsverweſers Adam Denner zu Trauſtadt gehörige Mobiliar Vermögen an Silber, Betten, Weißzeug, Schreinerwaaren und allerley Hausgeräthe, ingleichen eine ſehr anſehnliche Bibliothek, wovon das Verzeichniß der einzelnen Werke bey unterfertigter Stelle ſowohl als bey der Georg Jakob Gieglerischen Schreibmaterialen-Handlung zu Schweinfurt eingeſehen werden kann, ſoll Dienſtag den 19. December l. J. und die darauf folgenden Tage mittels öffentlicher Verſteigerung in dem hieſigen Amthauſe gegen baare Zahlung verkauft werden, welches andurch zur allgemeinen Kenntniß bringet.

Trauſtadt den 2. December 1815.

Königl. gräfl. Voit von Rieneckiſches Patrimonialgericht.

Walter.

Sell.

---

(3) 2. **Gläubiger-Vorladung.**

Gegen Michael Rottmann zu Sommerach liegen ſo viele Schulden vor, daß eine gerichtliche Unterſuchung deſſen Activ- und Paſſivſtandes nothwendig wird.

Man hat demnach Tagfart zur Conſignation der Paſſiven auf Freytag den 29. l. M. December früh um 9 Uhr anberaumt, wobey alle jene, welche Anſprüche an Michael Rottmann haben; ſelbe unter dem Nachtheile, bey der Debitſache nicht berückſichtiget zu werden, anzubringen haben.

Decretum Volkach am 24. November 1815.

Königl. Landgericht.

Bentert, L. G. Aktuar.

i. j. o.

Steiner, A. s.

---

(3) 3. **Edictal-Vorladung.**

Das gegen den Rathsverwandten Johann Bach zu Mellerichſtadt erlaſſene Concurserkenntniß hat durch freywillige Entſagung auf die Berufung die Rechtskraft erlangt, es wird ſonach zur Verhandlung dieſer Concursſache

erſter Edictstag auf Mittwoch den 20. December d. J. früh um 9 Uhr

anberaumt, an welchem ſämmtliche Forderungen mit ihren etwaigen Vorrechten von den Gläubigern entweder in Perſon oder durch hinreichend Bevollmächtigte unter Strafe des Ausſchluſſes von der Concursmaſſe angebracht, zugleich die Beweismittel derſelben angegeben, und, wenn ſolche in Urkunden beſtehen, in Urſchrift eingereicht werden müſſen. dann

zweyter und letzter Edictstag auf Donnerſtag den 18. Januar 1816.

beſtimmt, an welchem ſämmtliche Einreden unter Strafe der Präcluſion damit vorzubrin-

gen ſind, und zugleich beyderſeits ſchlüßlich zu verhandeln iſt.

Mellrichſtadt am 11. November 1815.

Königl. Landgericht.

l. i. j.

Element, Landgerichts-Actuar.

Bechmann, A. s.

(3) 2. Vorladung.

Johann Glück, von Windheim gebürtig, gieng vor 30 Jahren unter das k. k. öſter. Militär, und hat bisher nichts mehr von ſich hören laſſen.

Da nun deſſen Inteſtat Erben auf Aushändigung ſeines in 250 fl. beſtehenden Vermögens angetragen haben, ſo wird Johann Glück, oder deſſen allenfallſige Leibes-Erben hiermit vorgeladen, ſich binnen eines Vierteljahres a dato in Perſon, oder durch einen hinlänglich Bevollmächtigten um ſo gewiſſer bey unterzeichneter Stelle zu melden, als anſonſt das Vermögen den Inteſtat-Erben ohne Cantion wird verabfolgt werden.

Wolfsmünſter am 3. December 1815.

Königl. baier. Juſtizamt.

Bohlig.

Ehrath.

(3) 3. Gläubiger-Vorladung.

Sämmtliche Gläubiger der verlebten Ehrhard Simons Wittwe dahier, werden auf Mittwoch den 24. Januar früh um 9 Uhr zur Liquidation ihrer Forderungen hieher vorgeladen, mit angehängtem Präjudiz der Nichtberückſichtigung der Ausbleibenden bey Auseinanderſetzung und Vertheilung dieſer Hinterlaſſenſchaft.

Neuſtadt den 20. November 1815.

Königl. Landgericht.

L. S.

Werner.

Wirth, A. s.

(3) 3. Verſteigerung.

Die Erben des abgelebten Revierjägers Wank zu Obereuerheim ſind entſchloſſen, ihr Haus und ſämmtliche Grundſtücke unter mehrjährigen annehmlichen Zahlungsfriſten und andern Bedingniſſen an die Meiſtbietenden zu verſteigern.

Hierzu iſt Tagfart auf Donnerſtag den 14. December anberaumt.

Die allenfallſigen Strichsliebhaber werden daher hiemit vorgeladen, an dem beſtimmten Tage früh um 10 Uhr in dem Wirthshauſe zu Obereuerheim einzutreffen und die etwaigen Bedingniſſe zu vernehmen; jedoch aber auch ſich hinſichtlich des ſittlichen Betragens und der Zahlungsfähigkeit auszuweiſen.

Zeilitzheim den 24. November 1815.

Königl. baier. Patrimonialgericht des Herrn Grafen von Schönborn.

J. B. Kreß.

Pörtner.

Nichtamtliche Artikel.

Feilbietungen.

1) (3) Ein Wohnhaus im 2. Diſtr. enthaltend im erſten Stocke 2 heitzbare Zimmer mit Kabinetchen, 2 heitzbare Zimmer ohne Kabinet; im zweyten Stocke 3 durch einen Ofen geheitzte Zimmer en Suite, 2 heitzbare Zimmer mit Kabineten, und einer Küche, in der Mezzane 1 heitzbares Zimmer mit Kabinet, 2 Zimmer en Suite, wovon das eine heitzbar, 3 Bodenkammern und 2 Böden hat, iſt aus freyer Hand zu verkaufen. Gedachtes Haus iſt auch mit einem Höfchen, Holzlager, Brunnen und einem gewölbten Keller zu 60 Fudern nebſt Vorkeller verſehen, und befindet ſich in einem durchaus guten Zuſtande. Der Name des Eigenthümers iſt im Intelligenzcomtoir zu erfahren.

2) (2) 50 Fuhren gute Gärten-Erde iſt zu verkaufen. Den Verkäufer erfährt man im Intelligenzcomtoir.

3) (2) Bey Handelsmann Schönecker und Ringelmann in der Eichhorngaſſe, ſind wieder ſchöne Neujahrswünſche, Viſiten Billets und neue Strick- und Stick-Muſter um billigen Preis zu haben.

4) (3) Friſche ſüße Bickinge, neue holländiſche Häringe Stockfiſche und Lapperdan ſind wieder bey Handelsmann Franz Joſeph Spindler zu haben.

5) (2) Philipp Moritz Käppel in Schweinfurt, verfertigt ächte Baſeler Lebku-

chen, welche den wirklichen Baſeler Lebkuchen ganz vollkommen gleich ſind, und verkauft ſolche zu billigern Preißen als ſie vom Auslande zu beziehen ſind.

Vermiethungen.

1) (1) In der rothen Schreibengaſſe, 3. Diſtr. Nro. 33. nächſt der Univerſität, ſind zwey möblirte Zimmer, das eine ſtündlich und das andere bis den 1. nächſten Monats zu vermiethen.

2) (1) Im 3. Diſtr. Nro. 341. iſt auf Lichtmeß 1816. ein ſchönes Quartier von 2 Zimmern, einer Küche und 2 Bodenkammern nebſt gemeinſchaftlichem Keller zu verlehnen, und das Weitere 2 Stiegen hoch zu erfragen.

Vermiſchte Anzeigen.

Kalender-Anzeige.

1) (6) Im Verlage der Bonitas'ſchen Handlung auf dem Kürſchnershofe iſt erſchienen und zu haben:

Geſchäfts- Schreib- und Haushaltungskalender auf das Jahr 1816. Preis: gebunden 27 kr.

Dieſer Kalender iſt zu einem Vormerkungs- und Erinnerungsbuch für alle Tage des Jahrs, dann zur Führung der Haushaltung in Verrechnung der Einnahme und Ausgabe eingerichtet, und enthält am Schluſſe eine nützliche Reduction der Wiener Gulden oder des 20 Gulden Fußes in 24 fl. oder rhein. Fuß, von einem Kr. bis 100 Gulden.

Gemeinnütziger Stadt- und Landkalender, für das königl. baier. Großherzogthum Würzburg, auf das Jahr 1816. Preiß: gebunden und mit Schreibpapier durchlegt 11 kr. ungebunden das Dutzend 1 fl. 12 kr.

Wand- oder Comtoir-Kalender. 6 kr.

Ferner iſt zu haben:

Geſchäfts- und Erinnerungs-Buch auf das Jahr 1816. für die königl. baieriſchen Beamten eingerichtet, indem dieſem Buche ein Geſchäftskalender der ſämmtlichen Monats-Quartal-Semeſter- und jährlichen Anzeigen, Berichte und tabellariſchen Arbeiten nebſt verſchiedenen Rechnungen ꝛc. welche die königl. Landgerichte ꝛc. an verſchiedenen Stellen und Behörden einzuſenden haben, mit beygefügten Geſetzen, Verordnungen und beſtimmten Vorſchriften, nach welchen ſie bearbeitet werden müſſen; ferner eine Ueberſicht der Termins-Arbeiten welche die k. b. Kreis-Finanzdirectionen, Kreiskaſſen, Oberaufſchlagämter, Kreis-Siegelämter, Rentämter, Forſt- und Jagdämter, an die ihnen vorgeſetzten höhern Geſchäftsſtellen, im ordentlichen Dienſte periodiſch zu leiſten haben beygedruckt ſind. Preis: broſchirt 1 fl. 30 kr. in Lederband 2 fl. 12 kr.

Allgemeines Erinnerungsbuch f. d. J. 1816. broſch. 1 fl. 15 kr.

Taſchenkalender mit illum. Kupfern, die Volkstrachten in Franken darſtellend. In Maroquin gebunden, 1 fl. 15 kr. ordin. Einband 48 kr.

dto. kleinere oder Fingerkälenderchen mit Kupfern zu 48 und 24 kr.

2) (2) Unterricht in der engliſchen, franzöſiſchen und italieniſchen Sprache betreffend.

Mit höchſter Bewilligung der königl. Landesdirection giebt Unterzeichneter Unterricht in der engliſchen, franzöſiſchen und italieniſchen Sprache. Da derſelbe ſich von Jugend an dem Studium der Sprachen gewidmet, und durch eine genaue Kenntniß der Meiſterwerke der engliſchen, franzöſiſchen und italieniſchen Litteratur durch ſeine vieljährigen Reiſen und endlich durch den Umgang mit den vorzüglichſten Gelehrten in England, Frankreich und Italien mit dem Geiſte ihrer Sprache vertraut geworden iſt, ſo hofft er ſeinen Schülern, mehr als gewöhnliche Kenntniſſ beyzubringen, und ſie mit dem Genius dieſer Sprachen bekannt zu machen in deren Unterricht er ſchon viele Jahre, und unter andern auch auf einem öffentlichen Lehrſtuhle in den königl. baier. Staaten, den Beyfall und den Dank ſeiner Schüler ſich erwarb. Nähere Nachweiſungen ertheilt die Staheliſche Buchhandlung allhier.

Würzburg den 20. November 1815.

Pichlhofer,
k. b. Mautbeamter und Lehrer mehrerer Sprachen; ehemaliger Marine-Offizier in k. großbrittan. Dienſten.

3) (6) Mit allerhöchſter königl. Bewilligung wird das Landguth der ſogenannte Thal-

landhof zu Obermenzing, im Iſarkreiſe, in einer wahrhaft ländlich reizenden Lage, in der Nähe des königl. Luſtſchloſſes Nympfenburg, Landgerichts München, durch Looſe in einigen Monaten ausgeſpielt, das Loos zu 1 fl. 30 kr. rhn. nebſt 17 Nebengewinnſten.

Die zuerſt gezogene Nummer gewinnt das Landguth nebſt einer Prämie in baarem Gelde zu = = = =	300 fl.
Die zweyte Nummer gewinnt eine aus 1200 Stück beſtehende Mineralien-Sammlung, eingeſchätzt zu =	1100 fl.
Die dritte gewinnt = =	250 fl.
Die vierte gewinnt = =	150 fl.
Die fünfte gewinnt = =	120 fl.
Die ſechste gewinnt ein Forto-Piano eingeſchätzt zu = = =	100 fl.
Die ſiebente gewinnt = =	90 fl.
Die achte gewinnt eine goldene Uhr nebſt Kette, und ein Paar mit Silber eingelegte Piſtolen, eingeſchätzt zu = = = =	80 fl.
Die neunte gewinnt = =	70 fl.
Die zehnte dto. = = =	60 fl.
Die eilfte dto. = = =	50 fl.
Die zwölfte dto. = = =	40 fl.
Die dreyzehnte gewinnt =	30 fl.
Die vierzehnte dto. = =	25 fl.
Die fünfzehnte dto. = =	15 fl.
Die ſechszehnte dto. = =	11 fl.
Die ſiebenzehnte dto. = =	9 fl.

Plane und Looſe ſind zu haben bey Franz Michael Steinam.

4) (1) Ein Mann, der ſchon längere Zeit bey verſchiedenen königl. Landgerichten, Rentämtern, Advocaten ꝛc. als Schreiber conditionirte, wünſcht zu Ausfüllung müßiger Stunden, hier in Bälde eine derley Beſchäftigung zu erhalten. Das Nähere iſt im Intelligenzcomtoir zu erfragen.

5) (1) Eine abgeſonderte Wohnung wird zu miethen geſucht; beſtehend in ohngefähr 6 heitzbaren Zimmern, einigen Kammern, Küche., Waſchhaus, Hof, und wenigſtens in der Nähe einem Brunnen, Stallung für Pferde, Heuboden, und einem bedeutenden waſſerfreyen Keller; wer eine ſolche Wohnung zu vermiethen hat, beliebe die Anzeige im Intelligenzcomtoir zu machen.

6) (1) Den 5. December iſt ein großer Hausſchlüſſel vom Sanderthor bis in die Johannitergaſſe verloren worden. Der redliche Finder wird gebeten ſolchen im Intelligenzcomtoir abzugeben.

Anzeige der Gebornen, Getrauten und Geſtorbenen vom 22. bis 30. Nov. 1815.

Geborne.

Georg, Sohn des k. L. D. Kanzliſten Kette. Valentin, Sohn des Hutmachers Ziegler. Anna M. Catharina Tochter des Melbers Neuland. Apollonia Joſepha, Tochter des Kaufmanns Geiller. Johann Georg, Sohn des Schloſſers Debon. Joh. Joſeph Andreas, Sohn des Friſeurs Sinner. Ein nothgetauftes eheliches Knäbchen. Andreas, Sohn des Fiſchers Geisler. Franz Carl, Sohn des Hofzimmerwichſers Gutbrod. M. Eliſabetha Johanna Sophia Carolina, Tochter des L. D. Dieners Stoll. Ernſt Auguſt, Sohn des Bedienten Greb. Auſſereheliche 9.

Nachtrag. David, Sohn des Banquiers Hirſch.

Getraute.

Franz Anton Schwarz, Wachszieher, mit Catharina Barbara Greſſer, Hofbeyvogts-Tochter von hier.

Geſtorbene.

M. Barbara Diepold, Schuhmachersfrau, 44 Jahre 4 Monate alt. Leonard Hartmann, Gärtner, 81 Jahre alt. Balthaſar Aloys Baumgärtner, Metzgersſohn, 10 Tage alt. Ein nothgetauftes eheliches Knäbchen. Caspar Lang, Schuhmachersſohn, 10 Mon. 2 Wochen alt. Eliſabetha Schmitt, Pfründnerin, 78 Jahre alt. Chriſtina Hölein, ledig von Oberdürrbach, 64 Jahr alt. Barbara Reinhard, Pfründnerin, 68 Jahre alt. Anna Maria Siedler, Taglöhnersfrau, 65 Jahre alt. Andreas Gradel, Webermeiſter, 66 Jahre alt. Caspar Külsheimer Häckersſohn, 17 Jahre 6 Monate alt. Urſula Bell, Pfründnerin, 81 Jahre alt. Auſſereheliche 5.

(Wegen eintretendem Feyertage wird am Samſtage kein Intelligenzblatt ausgegeben.)

Königlich Baieriſches
Intelligenzblatt
für das
Großherzogthum Würzburg.

Mit Seiner Majeſtät des Königs allergnädigſtem Privilegium.

Dienſtag. Nro. 134. 12. December 1815.

Amtliche Artikel.

Bekanntmachung.

(Die Aufhebung der Konſumtions-Steuer betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs von Baiern ꝛc.

Seine königl. Majeſtät haben vermöge allerhöchſten Reſcripts vom 25. v. M. um den Unterthanen des Großherzogthums Würzburg einen Beweis Ihrer Landesväterlichen Sorge und Geneigtheit zu geben, die durch den Drang der Zeiten herbeygeführten Laſten ſo viel es die Umſtände nur immer erlauben zu vermindern, allergnädigſt beſchloſſen, daß die von dem vorigen Regenten ſeit dem Jahre 1809. eingeführte auſſerordentliche Konſumtions-Steuer von dem laufenden Etats-Jahre an, und rückwirkend bis zum 1. Oktober d. J. vollkommen erlaſſen werde.

Den ſämmtlichen Einwohnern der hieſigen Provinz wird dieſe huldreichſte allerhöchſte Verfügung mit dem Beyſatze bekannt gemacht, daß jene Beträge dieſer Konſumtions-Steuer, die für das Etatsjahr 1815/16. bereits entrichtet worden ſeyn ſollten, an den nächſten Steuerſimplen abgerechnet werden dürfen.

Würzburg am 10. December 1815.

Königl. Hofcommiſſion.

Frhr. v. Lerchenfeld.

Mayer.

Bekanntmachung.

(Die ruſſiſche Militär-Route betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs von Baiern ꝛc.

Nachſtehender Extrakt derjenigen Verfügungen, welche der kaiſerl. ruſſiſche Feldmarſchall Fürſt Barclay de Tolly wegen der durch Deutſchland feſtgeſetzten Militär-Route erlaſſen hat, wird anburch zur öffentlichen Wiſſenſchaft und Nachachtung der betreffenden Behörden bekannt gemacht.

Würzburg den 7. December 1815.

Königl. Landesdirection als Kriegs-Separat.

Frhr. v. Werneck.

Klinger.

Behr.

Für das in Frankreich unter dem Commando des General-Lieutenants Grafen Woranzow zurückgebliebene kaiſerl. ruſſ. Armee-

Corps iſt von Nancy nach Warſchau nachſtehende Militärſtraße feſtgeſetzt worden.

Nach der Verfügung Sr. Durchlaucht des kommandirenden General-Feldmarſchalls, Fürſten Barklay de Tolly, ſoll dieſelbe nicht allein zur Communication des erwähnten Corps mit Rußland dienen, ſondern auch den Zweck haben, um alle in Frankreich und Deutſchland zurückbleibenden Militärs und Reconvalescenten zur Armee nach Rußland zu ziehen. Ueber alles, dabey zu beobachtende ſind die in Frankreich und Deutſchland auf den bis jetzt ſtatt findenden Militär-Straßen, und bey den Hoſpitälern angeſtellten ruſſiſchen Commandanten aufs genauſte inſtruiret worden, und zwar hauptſächlich folgendermaaßen:

Alle aus Rußland und Frankreich, und von dort ſowohl als aus Deutſchland nach Rußland zurückkehrenden Truppen-Abtheilungen, Reconvalescenten und einzelne Militär-Perſonen müſſen in beyden Fällen nur die nachſtehende Militärſtraße paſſiren, und können unter keinem Vorwande eine andere Route einſchlagen.

Die unten angezeigten Commandanten-Poſten und Hoſpitäler werden auf der neuen Militär-Straße auch für die Folge beybehalten, und erſtere durch ruſſiſche Offiziere beſetzet. Dahingegen haben alle übrige, in Deutſchland jetzt befindliche ruſſiſche Commandanten den Befehl erhalten, ihre Poſten ſofort zu verlaſſen, und ſich zu ihren respect. Corps zu begeben, auch ſollen die übrigen ruſſiſchen Hoſpitäler nach Maaßgabe der Verminderung der Kranken aufgehoben werden, worüber die Hoſpital-Direction eine beſondere Inſtruction erhalten hat. Dieſer Anordnung gemäß ſind alle bisher in Deutſchland für die ruſſiſchen Truppen eingerichteten Militärſtraßen mit der Beendigung des Durchmarſches der Armee, völlig aufgehoben.

Die Truppen-Abtheilungen, Reconvalescenten, und überhaupt alle einzelne Militär-Perſonen, welche ſich auſſerhalb dieſer Militär-Straße betreffen laſſen, oder ſich allda ohne legale Urſachen noch aufhalten ſollten, werden ſogleich nach dem nächſten Etapenorte der neuen Militärſtraße und von dort nach den beſtimmten Sammelplätzen dirigirt, und erhalten daſelbſt von den ruſſiſchen Commandanten die weitere Weiſung nach Rußland.

Von dieſer Anordnung werden hiemit die resp. Civil- und Militarbehörden der ſämmtlichen deutſchen Staaten in Kenntniß geſetzt, und zugleich ergebenſt erſucht, alle aus der in Deutſchland beſtehenden Hoſpitälern abzufertigenden Reconvalescenten nach den für ſie beſtimmten Sammelplätzen zu inſtradiren, und dieſes beſonders auch auf alle einzelne Militärperſonen ꝛc. welche ſich irgendwo in Deutſchland auſſer der Militärſtraße aufhalten, oder ſich in der Folge daſelbſt einfinden ſollten, in Anwendung zu bringen, und ſelbige ebenfalls nach dem nächſten Etapenorte der Militärſtraße zu inſtradiren, von wo ſie an den erſten ruſſiſchen Commandanten zu weiſen ſind.

Der General du Jour der kaiſ. ruſſ. Armee
General-Major

Oldekop.

Militär = Straße

für das in Frankreich zurückgebliebene kaiſerlich ruſſiſche Armee = Corps.

Commandanten und Hoſpitäler.	Etapen = Oerter.	Sammelplätze.
	Nancy,	
	Hellimer,	
Commandant und Hoſpital	Saargemünd,	
	Raſttag.	
	Homburg,	
	Kaiſerslautern,	
Das Hoſpital in Frankenthal	Türkheim,	
	Raſttag.	
Commandant = = =	Mannheim,	
	Neckargemünd,	
	Mosbach,	
	Raſttag.	
	Waldthürn,	
	Biſchofsheim,	
Hoſpital = = = = =	Höchberg,	
	Schwarzach,	
	Burgwindheim,	
Commandant und Hoſpital	Bamberg, Raſttag.	(Sammelplatz für Reconvalescenten aus den Hoſpitälern Frankfurt, Hanau, Aſchaffenburg, Werthheim, Würzburg, Erlangen und Coburg rc.
	Staffelſtein,	
	Kronach,	
	Nordhalben,	
	Raſttag.	
	Schleiz,	
	Weida,	
Commandant und Hoſpital	Altenburg, Raſttag.	(Sammelplatz für Reconvalescenten aus den Hoſpitälern Baireuth, Hof, Eiſenach, Gotha, Hallingen, Amalienruhe, Eiſenſtadt, Rudolſtadt, Greiz, Gera, Zwickau.
	Rochlitz,	
	Döbeln,	
Commandant = = =	Meißen, Raſttag.	(Sammelplatz für Reconvalescenten aus den Hoſpitälern Dresden, Freyberg, Leipzig, Hubertsburg.
	Königsbrück,	
	Hoyerswerda,	
	Muska,	
	Raſttag.	
	Sorau,	
	Sprottau,	
Hoſpital = = = = =	Glogau,	
	Raſttag.	

Commandant und Hoſpitäler.	Etapen-Oerter.	Sammelplätze.
Commandant . . .	Guhrau,	(Sammelplatz für die Reconvaleſcenten aus den (Hoſpitälern Liegnitz, Breslau, Kottbus und (Glogau.
	Kawitz,	
	Kabylin,	
	Raſttag.	
	Krotozyn,	
	Razskow,	
Commandant und Hoſpital	Kaliſch,	
	Raſttag.	
	Blaszky,	
	Sieradz,	
	Widawa,	
	Raſttag.	
Commandant und Hoſpital	Rosniatowitza,	
	Petrikau,	
	Ujasd,	
	Raſttag.	
	Rawa,	
	Mszanow,	
	Nadarzyn,	
	Raſttag.	
Commandant und Hoſpital	Warſchau,	

Der General du Jour der kaiſerl. ruſſ. Armee
General-Major Oldekop.

---

(3) 1. Verſteigerung.

Im Namen
Seiner Majeſtät des Königs von
Baiern ꝛc.

Am Donnerstage den 21ſten dieſes Monathes, Vormittags 9 Uhr, wird in dem vormahligen Kloſter Unterzell der zur Verlaſſenſchafts-Maſſe des Großherzoglich Würzburgiſchen Kämmerers, Carl Gottlob Albrecht Freyherrn von Hardenberg, Guts-Beſitzers zu Unterzell, gehörige Vieh-Stand,

Zwey Zug-Pferde,
Ein Paar Maſtochſen,
Zwey Paar Zugochſen,
Ein Faſel-Ochs,
Eilf Kühe,
Drey Kühe-Kälber,
Zehn Stier-Kälber,
Zwey Mutterſchweine,
Ein Eber,
Zwölf Schweinslaufer,
Zwey Milchſchweine,

dann die vorhandenen Gänſe, Enten, welſche und andere Hühner gegen baare Zahlung an den Meiſtbiethenden öffentlich verkauft und abgegeben.

Decretum Würzburg am 6ten des Dezembers 1815.

Königl. Hofgericht.
H. v. Heß.

Marx.

Bekanntmachung.

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs von Baiern ꝛc.

In der Concurs=Sache der in Actis genannten Creditoren gegen die Verlaſſenſchaft des abgelebten Pfarrers Ferdinand Fritz zu Höchberg — Debiti et prioritatis wurde das von dem königlichen Hofgerichte unterm 28ſten Auguſt des laufenden Jahres erlaſſene Erkenntniß unterm Heutigen am Eingange des königlichen Hofgerichtes affigiret; Welches hiedurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Decretum Würzburg am 9. des Decembers 1815.

Königl. Hofgericht.
H. v. Heſſ.

Marx.

Bekanntmachung.

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs von Baiern ꝛc.

Martin Göbel zu Geldersheim und deſſen Ehefrau haben 125 Gulden zur dortigen Schule vermacht, mit dem Anfügen, daß davon Bücher, Papier und andere Nothwendigkeiten für die Schüler durch den Orts=Pfarrer angeſchaft werden ſollen.

Dieſe wohlthätige Handlung wird hiemit zum Ruhme der Verſtorbenen öffentlich bekannt gemacht.

Würzburg den 30. November 1815.

Königl. Schulcommiſſion.
Frhr. v. Stauffenberg.

Fuchs.

---

(3) 1. Verſteigerung.

Künftige Mittwoch den 13. December l. J. und die darauf folgenden Tage, werden in der Wohnung des Handelsmanns Johann Georg Stümmer sen. dahier 2. Diſtr. Nro. 7 et 8. jedesmal Mittags um 2 Uhr verſchiedene zu deſſen Theilungsmaſſe gehörige Effecten von Frauenkleidern und andern weißen Zeuge, Zinn, Kupfer, Meſſing, Eiſen, Porzelain, Betten, Schreinerwaaren, Spiegeln, Seſſeln, Canapee, dann einer Kalter, worauf 4 Butten Beere gekaltert werden können, kleinere Weinfäſſer und Kuffen dem öffentlichen Striche ausgeſetzt und gegen gleich baare Zahlung an die Meiſtbietenden abgegeben.

Würzburg den 7. December 1815.

Königl. Stadtgericht.
Wilhelm.

Mohrenhofen.

Getreid=Verkauf
auf dem Markte zu Würzburg am 9. Dec. 1815.

Im höchſten Preis:			
Weitzen,	19	Malter, das Malter	13 fl. 30 kr.
Korn,	15	— — — —	8 fl. 40 kr.
Haber,	6	— — — —	10 fl. 15 kr.
Im mittlern Preis:			
Weitzen,	229	Malter, das Malter	11 fl. 19 kr.
Korn,	49	— — — —	8 fl. 27 kr.
Haber,	5	— — — —	10 fl. 8 kr.
Im tiefſten Preis:			
Weitzen,	11	Malter, das Malter	9 fl. — kr.
Korn,	6	— — — —	8 fl. — kr.
Haber,	40	— — — —	10 fl. — kr.

Summe aller verkauften Früchte 380 Malter, als: 259 Malter Weitzen, 70 Malter Korn, 51 Malter Haber.

Königliche Polizeydirection.
Geſſert.

Bekanntmachung.

Der verſtorbene ehemal. fürſtl. würzb. geheime Rath von Hammer hat dem dahieſigen Armen Inſtitut in ſeiner letzten Willensverordnung 75 fl. rhn. legiret. Dieſe wohlthätige Handlung wird anmit unter öffentlicher Dankerſtattung bekannt gemacht.

Würzburg den 2. December 1815.

Königl. Stadtarmen=Commiſſion.
Geſſert, Polizeydirector

Mathalm.

---

(2) 1. Verſteigerung.

Am Mittwoch den 17. Januar 1816. Nachmittags um 1 Uhr ſoll auf dem Gemeindehauſe zu Veitshöchheim das zum Gante

der Chriſtian Benkerts Wittib allda gehörige Wirthshaus zum goldenen Anker in 6 Terminen zahlbar verſtrichen werden. Das Haus iſt zweyſtöckig, hat Pferds- und Rindviehſtallung, einen geräumigen Heuboden, Holzhaus und Sommergarten.

Fremde Liebhaber haben ſich wegen ihres Leymuths und ihrer Zahlungsfähigkeit auszuweiſen.

Decretum Würzburg den 6. December 1815.

Königl. Landgericht d. d. M.
Jäger.
Wagner, Actuar.

Verſteigerung.

Das Recht der rauhen Aſchenſammlung in der Stadt Schweinfurt, dann in den Ortſchaften Gochsheim, Sennfeld, Oberndorf, Zell, Weipoltshauſen und Madenhauſen, ſoll vorbehaltlich höchſter Begnehmigung auf Mittwoch den 13. dieſes Monats bey königl. Rentamte dahier verſteigert, und die Bedingniſſe dabey bekannt gemacht werden.

Schweinfurt den 4. December 1815.

Königl. baier. Rentamt.
V. Thomann.

(3) 1. Verſteigerung.

Der disponible Fruchtvorrath auf dem Filialboden zu Thundorf beſtehend in

6 Achtel Weitzen,
207 Achtel Korn,
180 1/4 Achtel Haber,
2 7/8 Achtel Erbſen, Münnerſtädter Gemäß, wird Freytag den 29. d. M. Vormittags um 10 Uhr bey unterzeichneter Amtsſtelle parthienweis und mit Vorbehalt höchſter Genehmigung verſteigert, welches andurch mit dem Beyſatze bekannt gemacht wird, daß jeder auſſer Amt anſäſſige Käufer ſein Gebot durch eine baare Daraufgabe von 1 fl. pr. Achtel geltend zu machen gehalten iſt.

Poppenlauer den 7. December 1815.

Königl. Rentamt.
Ehlen.

(3) 3. Gläubiger-Vorladung.

Gegen Michael Rottmann zu Sommerach liegen ſo viele Schulden vor, daß eine gerichtliche Unterſuchung deſſen Activ- und Paſſivſtandes nothwendig wird.

Man hat demnach Tagfart zur Conſignation der Paſſiven auf Freytag den 29. k. M. December früh um 9 Uhr anberaumt, wobey alle jene, welche Anſprüche an Michael Rottmann haben; ſelbe unter dem Nachtheile, bey der Debitſache nicht berückſichtiget zu werden, anzubringen haben.

Decretum Volkach am 24. November 1815.

Königl. Landgericht.
Benkert, L. G. Aktuar.
i. j. o.
Steiner, A. a.

Nichtamtliche Artikel.

Feilbietungen.

1) (3) Ein Wohnhaus im 2. Diſtr. enthaltend im erſten Stocke 2 heitzbare Zimmer mit Kabinetchen, 2 heitzbare Zimmer ohne Kabinet; im zweyten Stocke 3 durch einen Ofen geheitzte Zimmer en Suite, 2 heitzbare Zimmer mit Kabineten, und einer Küche, in der Metzane 1 heitzbares Zimmer mit Kabinet, 2 Zimmer en Suite, wovon das eine heitzbar, 3 Bodenkammern und 2 Böden hat, iſt aus freyer Hand zu verkaufen. Gedachtes Haus iſt auch mit einem Höfchen, Holzlager, Brunnen und einem gewölbten Keller zu 60 Fudern nebſt Vorkeller verſehen, und befindet ſich in einem durchaus guten Zuſtande. Der Name des Eigenthümers iſt im Intelligenzcomtoir zu erfahren.

2) (3) Ein Wohnhaus, am Ende der Sandergaſſe Nro. 308. in welchem durch 2 Stock 11 heitzbare Zimmer, 2 Küchen, 2 Speiſe- und mehrere andere Kammern, ein mit 70 Fudern zum Theil mit Eiſen belegten Fäſſern, und in drey Abtheilungen beſtehenden waſſerfreyen Keller, dann Waſchhaus, Hof, Garten, nebſt einer 84 Schuh langen Altane ſich befindet, iſt aus freyer Hand zu verkaufen, und wird Mittwoch den 27. December d. J. Nachmittags um 2 Uhr von dem Inhaber auf den Strich gelegt, auch bey fallendem billigen Er-

bot dem Meiſtbietenden ohne weiters abgegeben, wobey bemerkt wird, daß ein Theil hiervon als verzinsliches Capital darauf ſtehen bleiben kann.

3) (2) Im 2. Diſtr. Nro. 568. ſind folgende Sorten Chocolade zu haben:

Nro. 1.	Vanillie,	Preis	2 fl. 48 kr.
= 2.	dto.	=	2 fl. 30 kr.
= 3.	dto.	=	2 fl. 12 kr.
= 4.	Geſundheit,		1 fl. 36 kr.
= 5.	dto.	=	1 fl. 24 kr.

Georg Franz Sturm,
Chocolade-Fabrikant.

4) (1) Bey Handelsmann Manz neben dem Eichhorn, ſind friſche ſüße Bickinge, neue holländer Heringe und geſalzene Hechte zu haben.

5) (2) Bey Handelsmann Schönecker und Ringelmann in der Eichhorngaſſe, ſind wieder ſchöne Neujahrswünſche, Viſiten-Billets und neue Strick- und Stick-Muſter um billigen Preis zu haben.

6) (3) Friſche ſüße Bickinge, neue holländiſche Häringe, Stockfiſche und Lapperdan ſind wieder bey Handelsmann Franz Joſeph Spindler zu haben.

Vermiethungen.

1) (1) Im 5. Diſtr. Nro. 78. iſt der mittlere und obere Stock ſtündlich zu vermiethen. Der mittlere Stock beſteht aus 8 heitz- und 1 unheitzbaren Zimmer, 1 Küche, abgeſonderten Keller, Platz zum Holzlegen, gemeinſchaftlichem Brunnen und Waſchhaus, und s. v. Abtritt.

Der obere Stock beſteht aus 6 heitzbaren Zimmern, 1 großen Saal, 1 Garderobe, Küche, abgeſonderten Keller, Platz zum Holzlegen, gemeinſchaftlichem Brunnen und Waſchhaus, und einem Abtritt.

Auch kann zu dem einen oder dem andern Stocke, Stallung, Chaiſen Remiſe und Heuboden gegeben, und beyde ſtündlich eingeſehen werden.

2) (1) Im 5. Diſtr. Nro. 52. iſt der obere Stock, beſtehend in 3 heitzbaren Zimmern, einer Küche, Holzlager, nebſt gemeinſchaftlichem Waſchhaus mit der Ausſicht auf den Main, ſogleich oder auf Lichtmeß zu verlehnen.

3) (1) Im 4. Diſtr. Nro. 46. iſt der ganze mittlere Stock für eine Haushaltung oder Theilweiſe für ledige Herren ſtündlich zu vermiethen.

4) (1) Im 5. Diſtr. in der Lauſergaſſe, Nro. 70. iſt ein Logis mit einem heitzbaren und 2 unheitzbaren Zimmern nebſt einer hellen Küche und ſonſtigen Bequemlichkeiten an eine ruhige Haushaltung ſtündlich zu vermiethen.

5) (1) Ein Logis für einen ledigen Herren iſt zu vermiethen. Nähere Nachricht giebt man im Intelligenzcomtoir.

6) (2) Im 2. Diſtr. Nro. 448. nächſt der Brücke, iſt ein heitzbares Zimmer auf Lichtmeß für eine ledige Perſon zu vermiethen.

7) (1) Im 2. Diſtr. Nro. 143. im Innerngraben, iſt ein Wohnzimmer mit Alkoven und Möbeln ſtündlich zu verlehnen.

8) (1) In der Büttnersgaſſe, 3. Diſtr. Nro. 342. bey Fourier Müller, iſt ein heitzbares Zimmer für einen ledigen Herrn ſtündlich zu verlehnen.

9) (1) Bey Schuhmachermeiſter Adam Friedrich, im 2. Diſtr. Nro. 581. iſt ein mit nöthigen Möbeln verſehenes Zimmer für einen ledigen Herren zu vermiethen, und kann ſogleich bezogen werden.

Vermiſchte Anzeigen.

Kalender-Anzeige.

1) (6) Im Verlage der Bonitas'ſchen Handlung auf dem Kürſchnershofe iſt erſchienen und zu haben:

Geſchäfts- Schreib- und Haushaltungskalender auf das Jahr 1816. Preis: gebunden 27 kr.

Dieſer Kalender iſt zu einem Vormerkungs- und Erinnerungsbuch für alle Tage des Jahrs, dann zur Führung der Haushaltung in Berechnung der Einnahme und Ausgabe eingerichtet, und enthält am Schluſſe eine nützliche Reduction der Wiener Gulden oder des 20 Gulden Fußes in 24 fl. oder rhein. Fuß, von einem Kr. bis 100 Gulden.

Gemeinnütziger Stadt- und Landkalender, für das königl. baier. Großherzogthum Würzburg auf das Jahr 1816. Preiß: gebunden und mit Schreibpapier durchlegt 11 kr. ungebunden das Dutzend 1 fl. 12 kr.

Wand- oder Comtoir-Kalender. 6 kr.

Ferner iſt zu haben:

Geſchäfts- und Erinnerungs-Buch auf das Jahr 1816. für die königl. baierischen Beamten eingerichtet, indem dieſem Buche ein Geſchäftskalender der ſämmtlichen Monats-Quartal-Semeſter- und jährlichen Anzeigen, Berichte und tabellariſchen Arbeiten nebſt verſchiedenen Rechnungen ꝛc. welche die königl. Landgerichte ꝛc. an verſchiedenen Stellen und Behörden einzuſenden haben, mit beygefügten Geſetzen, Verordnungen und beſtimmten Vorſchriften, nach welchen ſie bearbeitet werden müſſen; ferner eine Ueberſicht der Termins-Arbeiten welche die k. b. Kreis-Finanzdirectionen, Kreiskaſſen, Oberaufſchlagämter, Kreis-Siegelämter, Rentämter, Forſt- und Jagdämter, an die ihnen vorgeſetzten höhern Geſchäftsſtellen im ordentlichen Dienſte periodiſch zu leiſten haben, beygedruckt ſind. Verfaßt von zwey k. b. Juſtizbeamten. Preis: broſchirt 1 fl. 30 kr., in Lederband 2 fl. 12 kr.

Allgemeines Erinnerungsbuch f. d. J. 1816. broſch. 1 fl. 15 kr.

Taſchenkalender mit illum. Kupfern, die Volkstrachten in Franken darſtellend. In Maroquin gebunden, 1 fl. 15 kr., ordin. Einband 48 kr.

dto. kleinere oder Fingerkalenderchen mit Kupfern zu 48 und 24 kr.

Todes-Anzeige.

2) (1) Allen ſeinen geehrten Verwandten und Freunden zeigt der Unterzeichnete hiermit ergebenſt an, daß ſeine geliebte Gattin, Anna Maria, geborne Sterzbach, aus Mainſtockheim nächſt Kitzingen, am 10. December l. J. nach einem ſieben monatlichen Leiden ſanft entſchlafen ſey. Die herzliche Verſicherung, daß ſie ihm, während der beynahe 12 jährigen Ehe, eine gute und treue Gattin und den hinterlaſſenen 3 Kindern eine vortreffliche Mutter geweſen, ſpricht zugleich die Größe ſeines Verluſtes und des ihm hierdurch verurſachten Schmerzens aus, welchen er durch ausdrückliche Beyleidsbezeugungen nicht zu erneuern, ſondern ihm und den Seinigen, nebſt ſtiller Theilnahme, fernere Gewogenheit und Freundſchaft zu ſchenken bittet.

Würzburg den 11. December 1815.

Johann Georg Al. Seiling,
k. baier. Hofgerichtsrath.

3) (3) Das bey der v. Riedheimiſchen Stipendiatſtiftung in Erledigung gekommene Stipendium zu 50 fl. rh. jährlichen Ertrages von Inſima bis zum Ende des philoſophiſchen Curſus fortdauernd, ſoll zufolge höchſter Entſchließung königl. Landesdirection mit einem dazu geeigneten Subjecte wieder beſetzt werden. Die darauf Anſpruch machende haben daher ihre dießfallſigen Geſuche nebſt glaubhaften Zeugniſſen über ihre, dem Zwecke genannter Stiftung entſprechende Dürftigkeit, Fleiß, Fähigkeit und Aufführung bis zum 2. Jänner 1816. bey der unterzeichneten Behörde einzureichen, und weitere höchſte Entſchließung zu gewärtigen.

v. Riedheimiſche Stipendiat-Stiftungs-Verwaltung, 2. Diſtr. Nr. 416.

4) (1) Alle diejenigen welche an der Verlaſſenſchaft des am 6. December verſtorbenen ehemaligen Pfarrers P. Maurus Stüttlein eine rechtliche Forderung zu machen haben, werden hiermit aufgefordert, ſich binnen 6 Wochen bey dem Teſtamentariate zu melden, auſſerdem auf ſie keine Rückſicht mehr genommen werden kann.

Von Teſtamentariatswegen.

5) (2) Ein junger Menſch, der im Leſen, Schreiben, Rechnen und im Latein erfahren iſt, ſucht hier in dieſen Stücken Kindern Unterricht zu geben. Wer? iſt im Intelligenzcomtoir zu erfahren.

6) (1) Es ſucht Jemand ein Billard zu kaufen. Nähere Nachricht giebt man im Intelligenzcomtoir.

7) (1) Georg Diener, Lehnkutſcher wohnhaft in der obern Bocksgaſſe, 3. Diſtr. Nro. 210. fährt Mittwoch den 13. December mit einer Chaiſe nach Frankfurt, und wünſcht Mitreiſende.

(Nebſt einem Anhange.)

Digitized by Google

Anhang

zu Nro. 134.

des Intelligenzblattes für das Großherzogthum Würzburg.

1815.

Amtliche Artikel.

(2) 2. Bekanntmachung.

Es iſt von Seite der k. General-Admi-niſtration der Salinen die hohe Verfügung getroffen worden, daß nunmehr beym königl. Salzamte in München Salzladungen im Frachtlohn nach Würzburg zu haben ſeyen.

Dieß wird den ſämmtlichen Fuhrleuten hieſiger Gegend zur Wiſſenſchaft mit dem Bemerken angezeigt, daß diejenigen, die ſich in München zur Retour mit Salz beladen wollen, auch die Verbindlichkeit auf ſich nehmen, ihre Salzgattungen unabgeſtoßen hieher, und zwar vor der Hand in das Dominikanerkloſter-Lokale einzuliefern.

Würzburg den 30. November 1815.

Königl. Salzamt.

Pfundner, k. Salzbeamter.

(3) 2. Bekanntmachung.

Das Prioritäts-Erkenntniß in der Gantſache des Adam Markert von Erlabrunn, wird am Mittwoch den 27. d. J. vor dem Eingange in das Geſchäftszimmer des unterzeichneten Landgerichts in vim publicati angeheftet werden.

Würzburg am 5. December 1815.

Königl. Landgericht j. d. M.

Behr.

Wolf, A. s.

(3) 3. Gläubiger-Vorladung.

Bey einem Executionsgeſuche des Bürgermeiſter Amts zu Dettelbach und des Stephan Lenz zu Schwarzenau, gegen Georg Michel Ring allda, hat ſich ergeben, daß keine freyen Objekte vorhanden ſind, woher die Unterſuchung deſſen Vermögensſtandes nöthig geworden iſt.

Hiezu wird Tagfart auf Dienſtag den 19. k. M. December früh um 10 Uhr im Amthauſe zu Schwarzenau anberaumt, an welcher ſämmtliche Gläubiger des gedachten Ring ihre Forderungen unter dem Rechtsnachtheile anzubringen haben, daß die Ungehorſamen bey der Behandlung dieſer Debitſache nicht berückſichtiget werden ſollen.

Würzburg am 28. November 1815.

Königl. baier. gräfl. Jngelh. Patrimonialgericht Schwarzenau.

Nickels.

(3) 1. Gläubiger-Vorladung.

Da Nikolaus Rumpel zu Wülfertshauſen ſein ſämmtliches Vermögen verkauft hat, und ſeine Gläubiger vor ſeinem Abzuge aus dem hieſigen Diſtricte befriedigen will, ſo werden alle diejenigen welche Forderungen an den gedachten Rumpel zu machen haben, andurch vorgeladen, ſolche Mittwoch den 3. Januar 1816. früh um 9 Uhr um ſo mehr dahier anzubringen, als der Ausbleibende mit ſeiner Forderung ſpäterhin hierorts nicht mehr wird gehört werden.

Decretum Arnſtein am 4. Dec. 1815.

Königl. Landgericht.

Geßner.

i. j. o.

(3) 1. Gläubiger-Vorladung.

Um ermeſſen zu können, welches Verfahren gegen die Hinterlaſſenſchaft des Juden Jſſel Jakob von hier einzuleiten ſey, werden deſſen ſämmtliche Gläubiger auf Mittwoch den 10. Januar 1816. früh um 9 Uhr mit dem Bedeuten hieher vorgeladen, daß die Nichterſcheinenden bey dieſer Debitſache nicht berückſichtiget werden.

Decretum Arnſtein am 5. Dec. 1815.

Königl. Landgericht.

Geßner, i. j. o.

(3) 1. **Bekanntmachung.**

Zur einjährigen Verpachtung der Befugniß des Scheeren-Schleifens und Pfannenflickens, in dem Städtchen Prichſenſtadt, Flecken Kleinlangheim, und den Weilern Haid und Stephansberg, wird hierdurch Termin auf Mittwoch den 3. Februar 1816. anberaumt, an welchem ſich die Liebhaber Vormittags um 9 Uhr bey unterzeichneter Stelle einfinden können.

Prichſenſtadt am 2. im December 1815.

Königl. Kameral-Amtsadminiſtration.

Ebert.

---

(3) 1. **Gläubiger-Vorladung.**

Die Peter Pfanniſchen Eheleute aus Großenlangheim wollen ihren Kindern die Drittheilung geben.

Um ſolche geeignet auseinander ſetzen zu können, iſt die Kenntniß der Paſſiven derſelben nöthig, zu deren Aufnahme anmit Tagfart auf Montag den 18. d. M. früh um 8 Uhr anberaumt wird, bey welcher alle, die eine gegründete Forderung an die vorgenannten Eheleute zu machen gedenken, unter dem Nachtheile dahier zu erſcheinen und ſolche anzubringen haben, daß anſonſten ohne Rückſicht auf ſie, mit dem Theilungsgeſchäfte fürgefahren, und ſie ſich den ihnen etwa hierdurch zugehenden Nachtheil ſelbſt zuzuſchreiben haben ſollen.

Kitzingen den 4. December 1815.

Königl. Landgericht Kitzingen.

i. j. o.

Albert, Actuar.

Wohlfarth.

---

(3) 1. **Gläubigervorladung und Verſteigerung.**

Zur Auseinanderſetzung der Willhelm Röllichen Theilungsſache zu Untereiſenheim iſt der Schuldenſtand des Theilungsgebers dem unterfertigten Gerichte nothwendig. Es werden demnach alle jene, denen eine rechtliche Forderung an beſagtem Willhelm Röll zuſteht, hiermit aufgefordert, ſelbe Freytag den 19. Januar 1816. früh um 9 Uhr dahier unter dem Rechtsnachtheile anzugeben und zu liquidiren, daß die Ausbleibenden bey Berichtigung des Theilungsgeſchäftes nicht berückſichtiget werden ſollen.

Zum Verſtrich des Willhelm Röllſchen Immobiliar Vermögens, beſtehend aus einer Hofrieth mit 2 Wohnungen, 3 1/2 Morgen Weinberg, 8 1/2 Morgen Artfeld und 1/16 Guttenhub, iſt Tagfart auf Donnerſtag den 18. Januar ejusd. a. früh um 9 Uhr anberaumt.

Die nähern Strichsbedingniſſe ſollen an dieſem Tage auf dem Gemeindehauſe zu Untereiſenheim dem etwaigen Liebhabern eröffnet werden.

Decretum Volkach den 4. December 1815.

Königl. Landgericht.

Benkert, L. G. Actuar.

i. j. o.

Streng.

---

(3) 1. **Edictal-Vorladung.**

Gegen Peter Riedermaiers Wittib zu Stammheim iſt der Concurs der Gläubiger rechtskräftig erkannt, und werden die Edictalien hiermit wie folgt erlaſſen.

Zur vorſchriftsmäßigen Aufnahme der Forderungen deren Vorzugsrechte und zuſtändigen Beweismittel iſt Tagfart auf Montag den 8. Januar zur Anbringung und Begründung rechtserheblicher Einreden, ſo wie zur ſchlüßlichen Verhandlung der Sache aber iſt Tagfart auf Montag den 22. Januar 1816. jedesmal früh um 9 Uhr anberaumt, wobey alle Gläubiger der beſagten Gemeinſchuldnerin entweder perſönlich oder durch hinlänglich Bevollmächtigte dahier zu erſcheinen, und ihre Rechtsnothdurft zu gewahren haben, widrigens der Ausſchluß des Nichterſcheinenden von der Concursmaſſe resp. mit ſeiner betreffenden Handlung erfolgt.

Decretum Volkach den 4. Dec. 1815.

Königl. Landgericht.

Benkert.

i. j. o.

Streng.

---

(3) 1. **Bekanntmachung.**

Untenbezeichneter Georg Schilling von Schönbrunn königl. Landgerichts Burgebrach gebürtig, hat ſich dahier eines Diebſtahles ſchuldig gemacht, iſt aber aus ſeiner Heimath entwichen.

Sämmtliche Gerichts- und Polizeybehörden werden daher erſucht, denſelben im Be-

tretungsfalle zu ergr ifen und anher liefern zu laſſen.

Sulzheim den 5. December 1815.

Königl. Landgericht.

Horn.

Ley, Landgericht aktuar.

Beſchreibung

Georg Schilling iſt von Schönbrunn kön. Landgerichts Burgebrach gebürtig, ſtarker unterſetzter Statur etwas über mittlere Größe, hat einen ſchwarzen Backenbart, ſchwarze Haare und einem aufgeworfenen Mund, trug bey der vorgenommenen Entweichung eine Jacke und lange Hoſen von hechtgrauem Tuche, gab an, als Gypſer Dienſte ſuchen zu wollen.

---

(3) 2. **Verpachtung.**

Sonntag den 24. December Nachmittags um 2 Uhr, wird die der Gemeinde Burglauer gehörige mit 3 Mahlgängen verſehene ſogenannte Höhbergsmühle ſammt dazu gehöriger Scheune, einem dreytheiligen Schweinſtall, einem Gemüßgärtchen, einem Baumgärtchen und 3 Morgen Wieſen auf 6 Jahre von Petri Cathedra 1816. anfangend unter den bey der Strichstagfart bekannt werdenden Bedingungen im Orte Burglauer salva ratificatione königl. Landesdirection verpachtet; und wird vorläufig bemerkt, daß der Pachter eine angemeſſene Caution einzulegen habe.

Auswärtige Pachtliebhaber haben ſich durch legale Zeugniſſe über ihre Sittlichkeit und Zahlungsfähigkeit auszuweiſen.

Münnerſtadt den 4. December 1815.

Königl. Landgericht.

Kellerl.

---

(3) 2. **Edictal-Vorladung.**

Gegen Valentin Trautvetter zu Schweinshaupten, ward der Gantprozeß erkannt.

Deſſen Gläubiger werden daher hiermit öffentlich vorgeladen

Montag den 15. Januar k. J. 1816.

als den erſten Edictstag zur Liquidation ihrer Forderungen, Beybringung der Beweismittel ſowie der Anführung ihres Vorzugrechtes entweder in Perſon oder durch hinlänglich Bevollmächtigte bey Vermeidung der Strafe des Ausſchluſſes vom Concurs, und

Dienſtag den 30. nämlichen Monats Januar als den zweyten und dritten Edictstag zur Vorbringung der Einreden, und Pflegung der Schlußhandlungen bey Vermeidung des Ausſchluſſes und des Präjudizes, daß nach den Akten wie ſie liegen, erkannt werde, jedesmal Vormittags um 9 Uhr bey Gerichte dahier zu erſcheinen.

Marktburgpreppach am 30. Nov. 1815.

Königl. baier. Baron v. Fuchſiſches Patrimonialgericht.

Schiereth.

---

(3) 3. **Gläubiger-Vorladung.**

Zur Liquidation der Schulden der verlebten Johann Vollroß'ſchen Eheleute zu Stangenroth, wird, weil die auf den 13. Juny l. J. anberaumt geweſene Tagfart wegen Truppen-Durchzüge vereitelt worden, weitere Tagfart auf Mittwoch den 20. December l. J. früh um 9 Uhr anberaumt.

Es haben daher ſämmtliche Gläubiger der verlebten Johann Vollroß'ſchen Eheleute zu Stangenroth auf benannter Tagfart entweder in Perſon oder durch hinlänglich Bevollmächtigte dahier zu erſcheinen, ihre Forderungen gehörig zu liquidiren, oder zu gewärtigen, daß ſie anſonſt bey Behandlung dieſer Sache nicht berückſichtiget werden ſollen.

Kiſſingen den 27. November 1815.

Königl. Landgericht.

G. F. Conrad.

G. Thees, A. s.

---

(3) 3. **Edictal-Vorladung und Verſteigerung.**

Gegen das von Caſpar Sauer zu Dittelsbrunn an ſeine Gläubiger abgetretene Vermögen wurde die Ausſchatzung erkannt, und wird einziger Edictstag auf Dienſtag den 19. k. M. December früh um 9 Uhr anberaumt, wo ſämmtliche Gläubiger entweder in Perſon oder durch hinlänglich Bevollmächtigte ihre Forderung mit deren Vorrecht anzubringen, die Beweiſe hierüber vorzulegen, unter ſich Einreden vorzubringen, und ſchlüßlich zu handeln, widrigenfalls den Ausſchluß von der Maſſe zu gewärtigen haben.

Das zur Ausſchatzungsmaſſe gehörige Vermögen in einem Wohnhauſe und etwas Feldgütern beſtehend wird

Donnerſtag den 21. k. M.
früh um 9 Uhr auf dem Gemeindehauſe zu Dittelbrunn unter denen beym Aufſtriche bekannt zu machenden Bedingniſſen öffentlich aufgeſtrichen.

Mainberg den 18. November 1815.

Königl. Landgericht.

Ehlen.

Trapp.

---

(3) 1. **Verſteigerung.**

Donnerſtag den 4. k. M. Januar früh um 9 Uhr, ſoll das Georg Iſſiſche Grundvermögen in Heydenfeld, beſtehend in einem Wohnhauſe mit Scheuern und Gärten, dann Artfeldern und Wieſen, deren Verzeichniß dahier und bey dem Schultheiſen zu Heydenfeld eingeſehen werden kann, auf dem dortigen Gemeindehauſe öffentlich unter denen noch bekannt zu machenden Bedingniſſen nach Vorſchrift der Executions-Ordnung aufgeſtrichen werden.

Mainberg den 1. December 1815.

Königl. baier. Landgericht.

Ehlen.

Trapp.

---

(3) 1. **Gläubiger-Vorladung.**

Die Leonard Schubertiſchen Eheleute zu Effeldorf haben auf Vorladung ihrer Gläubiger und Liquidation mit denſelben angetragen, hierzu iſt Donnerſtag der 28. d. M. beſtimmt, der nicht erſcheinende Gläubiger wird mit der etwaigen Uebereinkunft der Erſcheinenden einſtimmend angeſehen werden.

Dittelbach den 6. December 1815.

Königl. Landgericht.

Wetter.

l. j. o.

Klappenbach, A. s.

( ) 1. **Edictal-Vorladung.**

Da Johannes Müller von Abtſchwind nach vorgängiger ſummariſcher Erhebung ſeines Activ- und Paſſiv-Standes ſeine Inſolvenz ſelbſt erklärt hat, und nunmehr auf dem Wege des Concurſes gegen ihn verfahren werden muß, ſo wird hiermit einziger Edictstag auf Donnerſtag den 4. Januar 1816. Vormittags um 9 Uhr anberaumt, wo ſonach alle diejenigen, welche Forderungen an demſelben machen zu können glauben, ſolche gehörig zu liquidiren, ihre Beweißmittel und Vorzugsrechte vorzulegen, und zugleich ſchlüßliche Verhandlungen zu pflegen, auſſerdem aber zu gewärtigen haben, daß ſie von der Concurs-Maſſe gänzlich ausgeſchloſſen werden.

Rüdenhauſen den 6. December 1815.

Königl. baier. gräfl. Caſtelliſches Herrſchaftsgericht.

Neeſer.

---

(3) 1. **Verſteigerung.**

Auf den Antrag der Gläubiger des in Concurs verfallenen Johannes Müller zu Abtſchwind wird deſſen Haus mit dazu gehörigen Gemeinderecht auf Dienſtag den 9. Januar k. J. Vormittags um 10 Uhr auf dem Rathhauſe zu Abtſchwind zum öffentlichen Striche gebracht, und am nämlichen Termin werden Nachmittags um 3 Uhr auf dem hieſigen Rathhauſe 2 Morg. Acker am Wäldlein auf hieſiger Markung ebenfalls öffentlich herausgeſtrichen.

Der Zuſchlag erfolgt nach Vorſchrift der Executionsordnung und die Strichsbedingungen werden am Strichstermin beſonders bekannt gemacht.

Rüdenhauſen den 6. December 1815.

Königl. baier. gräfl. Caſtelliſches Herrſchaftsgericht.

Neeſer.

---

(3) 3. **Vorladung.**

Johann Glück, von Windheim gebürtig, gieng vor 30 Jahren unter das k. k. öſter. Militär, und hat bisher nichts mehr von ſich hören laſſen.

Da nun deſſen Inteſtat-Erben auf Aushändigung ſeines in 250 fl. beſtehenden Vermögens angetragen haben, ſo wird Johann Glück, oder deſſen allenfallſige Leibes-Erben hiermit vorgeladen, ſich binnen eines Vierteljahres a dato in Perſon, oder durch einen hinlänglich Bevollmächtigten um ſo gewiſſer bey unterzeichneter Stelle zu melden, als anſonſt das Vermögen den Inteſtat-Erben ohne Caution wird verabfolgt werden.

Wolfsmünſter am 3. December 1815.

Königl. baier. Juſtizamt.

Bohlig. Ehrath.

Königlich Baieriſches
Intelligenzblatt
für das
Großherzogthum Würzburg.

Mit Seiner Majeſtät des Königs allergnädigſtem Privilegium.

Donnerſtag. Nro. 135. 14. December 1815.

Amtliche Artikel.

Bekanntmachung.

(Die Erhebung der Zinſen von Aerarial-Paſſiv-Kapitalien bey den Rentämtern betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs von Baiern ꝛc.

Durch mehrere Eingaben von Staats-Gläubigern veranlaßt, ſieht ſich die unterzeichnete Stelle in dem Falle, bekannt zu machen, daß bey den an porteur lautenden Aerarial-Paſſiv-Kapitalien, deren Zinſen ohnehin nach dem Inhalte der Obligation bey jedem Rentamte erhoben werden können, ihre unterm 29. October 1815. (Nro. 119. Seite 2659. des Intelligenzblattes) erlaſſene Bekanntmachung keine Anwendung finde, ſondern nur auf die unter einem beſtimmten Namen ausgeliehenen Kapitalien anwendbar ſey.

Würzburg den 9. December 1815.

Königl. Staats-Schuldentilgungs-Commiſſion.

Frhr. v. Zurhein.

v. Schallhammer.

Rheiniſch.

(3) 1. Verſteigerung.

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs von Baiern ꝛc.

Auf den Antrag des Vormundes der Kinder des verſtorbenen Großherzoglich Würzburgiſchen Kämmerers, Carl Gottlob Albrecht Freyherrn von Hardenberg, Gutsbeſitzers zu Unterzell, wird die zur Verlaſſenſchafts-Maſſa desſelben gehörige Hälfte des einer Stunde unter Würzburg am Mainfluſſe gelegenen, unten beſchriebenen, vormahligen Kloſter-Oekonomie-Gutes Unterzell dem öffentlichen Verkaufe ausgeſetzt, und nach der Vorſchrift der Executions-Verordnung vom 5ten des März es 1808. die einzige Strichs-Tagfahrt auf Dinstag den 23ſten des Jänners des künftigen Jahres, Vormittags 9 Uhr zu Unterzell anberaumt, wobey dem Meiſtbiethenden der Zuſchlag unter dem Bedingniſſe geſchiehet, daß dem Vormunde, und den Gläubigern die geſetzliche Friſt von ſechs Wochen zur Stellung eines beſſeren Käufers vorbehalten bleibt, dem Meiſtbiethenden bey dem öffentlichen Striche aber das Recht zuſtehet, um das während der Friſt zur Stellung eines beſſeren Käufers wirklich gelegte Meiſtgeboth das Gut zu behalten.

Dieſes vormahlige Kloſtergut Unterzell wurde im Jahre 1805. von dem Freyherrn

Carl Gottlob Albrecht von Hardenberg und dem Regierungs-Rathe, Carl v. Uttenhoven zu Meiningen in Gemeinſchaft erkauft, nachher zwiſchen den Käufern Theils vertheilt, Theils noch gemeinſchaftlich beſeſſen, und benutzet. Es liegt nicht nur in einer anmuthigen Gegend, ſondern iſt auch für den Handel und Gewerbe wegen des Umfanges der Gebäude, Nähe der Stadt und des Mainfluſſes beſonders geeignet; daſelbſt ſind mehrere Teiche und Quellen, und ein durchfließender Bach treibt die Mühle. Die Gebäude ſind bequem, und gut unterhalten, die Aecker, Wieſen und Gärten ſind von der beſten Gattung, die Weinberge ſind mittlerer Güte, doch gehören darunter die Roßberge zur erſten Claſſe. Sämmtliche Grundſtücke ſind ein völlig freyes in keinem grundherrlichen- noch Gemeinds-Verbande ſtehendes Eigenthum. Sie ſind Zehent und Handlohn frey, und werden nach dem Schatzungsfuße zur Herrſchaftlichen Contribution und zu den bürgerlichen Laſten gezogen; nebſt dem iſt von den Feldern der v. Hardenbergiſchen Gutshälfte ein jährlicher Grundzins von 48 1/2 Malter 1 1/2 Metzen Korns, Würzburger Stadtmaß, jedoch nur in Geld, nach dem jährlichen Normalpreiſe, und von der Hälfte der Gebäude ein jährlicher Grundzins von 16 fl. 10 1/2 kr. rhn. zu entrichten. Den beyden Gutsbeſitzern ſtehet das Fiſcherey Recht auf dem Mainfluſſe, das Huthrecht des ehemaligen Kloſters, und das Recht „eine eigene Schäferey zu halten" zu. Von dem Kaufſchillinge wird Ein Drittheil in ſechs Wochen nach dem unbedingten Zuſchlage baar erlegt, die übrigen Zwey Drittheile aber bleiben als ein mit 5 vom Hunderte verzinsliches Kapital auf 1/4teljährige Aufkündigung gegen Vorbehalt des Eigenthums Rechtes auf der Gutshälfte ſtehen.

Die Strichs Liebhaber haben ſich über ihre Zahlungs Fähigkeit glaubhaft auszuweiſen.

Die Einſicht des Gutes kann ſtets genommen, und nähere Auskunft bey dem Gutsverwalter, Wilhelm Senf, und bey dem Schul heiſſen Joſeph Schnetter zu Mittelzell eingehohlet werden.

Decretum Würzburg am 6ten des Dezembers 1815.

Königliches Hofgericht.
H. v. Heſſ.

Marx.

Beſchreibung
der v. Hardenbergiſchen Gutshälfte zu Unterzell.

A. An abgetheilten, dem Freyherrn v. Hardenberg ausſchließlich eigenthümlichen Grundſtücken.

An Gärten:

6 3/4 Morgen 18 Ruthen 6 1/2 Schuh, der große Clauſur Garten.
3 3/8 Morgen 10 Ruthen 1 1/2 Schuh, der Kuchen-Garten in der Clauſur.
3/4 Morgen 4 Ruthen 1 Schuh, der Kreuz-Garten allda.

An Höfen:

1 1/8 Morgen 18 Ruthen, der Klauſur-Hof.

An Wieſen:

19 1/16 Morgen 7 Ruthen am linken Main-Ufer gegen Margetshöchheim.
63 13/16 Morgen 8 1/2 Ruthe am rechten Main-Ufer.

An Artfeldern:

53 3/4 Morgen 7 1/2 Ruthe in der Aue.
25 1/4 Morgen 3 Ruthen 3 Schuh an der Leimen-Grube.
8 1/8 Morgen 6 Ruthen 4 Schuhe, der Spitzacker am unteren Bohnholz.
23 5/8 Morgen 6 1/2 Ruthe 6 Schuh, der Küstersberg.
9 7/8 Morgen 7 Ruthen, der Cäcilienberg.
19 3/16 Morgen 9 1/2 Ruthe, das Vögelein.
23 Morgen, der Schäckert.
44 1/4 Morgen, der Stahlberg.
2 3/4 Morgen die Fiſcherau.
51 Morgen der Waaſen.
40 1/16 Morgen 3 1/2 Ruthe der Elly.
14 Morgen 20 Ruthen an den ſieben Morgen.

An Weinbergen:

12 Morgen 17 Ruthen 8 1/4 Schuh der Küſters Weinberg, nun Monaths-Klee.

B. An unabgetheilten, dem Freyherrn von Hardenberg zur Hälfte eigenthümlichen Grundſtücken.

An Gebäuden:

1/8 Morgen 14 Ruthen 1 1/2 Schuh das ehemalige Probſtey-Gebäude.
1/4 Morgen 1 Ruthe 1 Schuh die Kirche.
1 2/4 Morgen 10 Ruthen 4 anderthalb Fünftel Schuh die klöſterlichen Wohnungen und Gebäude.
1/2 Morgen 5 Ruthen 7 1/2 Schuh der große Thorbau bis an die Mühle.

19 Ruthen 2 2/5 Schuh die Mühle mit Stallung und Hof.
1/4 Morgen 1 Ruthe 1 1/3 Schuh die zwey große Scheuern.
10 Ruthen die Rindvieh-Stallung.
11 Ruthen die Schwein- und Hühner-Ställe, Wasch- und Brennhaus.

An Höfen:

1 dritthalb Viertel Morgen 5 Ruthen 6 Schuh der äussere große Hof.
Dritthalb Viertel Morgen 16 Ruthen der Vieh-Hof.

An Gärten:

1 1/8 Morgen 17 Ruthen der Probstey-Garten.
1 3/8 Morgen 6 Ruthen 8 Schuh der Winterungs-Garten.

An einzelnen Kraut- Baum- und anderen Feldern:

1/4 Morgen 5 Ruthen der Rain, ausserhalb dem Klosterthore.
1 5/8 Morgen 4 Ruthen 8 Schuh das Graß- und Baumfeld unter dem Küstersberge.
7 3/4 Morgen 13 Ruthen am Brandschäter.
Ein unermessenes Stück an der Leimengrube.

An Weinbergen:

9 7/8 Morgen 0 Schuh die Mainleiten.
4 5/8 Morgen 1 Ruthe 8 1/2 Schuh der Ferer Weinberg am Bohnholze.
6 3/8 Morgen 19 Ruthen im Roßberg rechts des Maines.

An Ellern:

12 Morgen 6 Ruthen ober der Mainleiten.
1/4 Morgen 18 Ruthen 1 Schuh beym Ferer Weinberg am Bohnholze.
4 3/4 Morgen 7 Ruthen 9 Schuh beym Schenkenthurm.

An Wiesen:

7 3/8 Morgen der sogenannte Leinpfad.

An Waldungen:

32 1/2 Morgen 9 Ruthen das obere Bohnholz, ist ganz abgetrieben, und wird zum Getreide-Baue benutzt.
46 1/2 Morgen 4 Ruthen das untere Bohnholz an Eichen und Buschholz.

---

(3) 2. **Versteigerung.**

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Baiern ꝛc.

Am Donnerstage den 21sten dieses Monathes, Vormittags 9 Uhr, wird in dem vormahligen Kloster Unterzell der zur Verlassenschafts-Masse des Großherzoglich Würzburgischen Kämmerers, Carl Gottlob Albrecht Freyherrn von Hardenberg, Guts-Besitzers zu Unterzell, gehörige Vieh-Stand,

Zwey Zug-Pferde,
Ein Paar Mastochsen,
Zwey Paar Zugochsen,
Ein Fasel-Ochs,
Eilf Kühe,
Drey Kühe-Kälber,
Zehn Stier-Kälber,
Zwey Mutterschweine,
Ein Eber,
Zwölf Schweinslaufer,
Zwey Milchschweine,

dann die vorhandenen Gänse, Enten, welsche und andere Hühner gegen baare Zahlung an den Meistbiethenden öffentlich verkauft und abgegeben.

Decretum Würzburg am 6ten des Dezembers 1815.

Königl. Hofgericht.
H. v. Hess.

Marx.

---

(2) 1. **Versteigerung.**

Künftigen Montag den 18. d. M. werden die zur Handelsmann Johann Georg Stümmerischen Theilungsmasse gehörigen Pretiosen als Silber, goldene Ringe, brillantene Ringe, gute Perlen, Nadeln u. d. gl. Nachmittags um 2 Uhr in der Wohnung des Handelsmanns Johann Georg Stümmer, 2. Distr. Nro. 7 et 8. dem öffentlichen Striche ausgesetzt, und an den Meistbietenden gegen gleich baare Zahlung abgegeben.

Würzburg den 13. December 1815.

Königl. Stadtgericht.
Wilhelm.

Mohrenhofen.

---

(3) 2. **Versteigerung.**

Mittwoch den 13. December l. Jahres und die darauf folgenden Tage, werden in der Wohnung des Handelsmanns Johann Georg Stümmer sen. dahier 2. Distr. Nro. 7 et 8. jedesmal Mittags um 2 Uhr verschiedene zu dessen Theilungsmasse gehörige Effecten von Frauenkleidern und anderm

weiſſen Zeuge, Zinn, Kupfer, Meſſing, Eiſen, Porzelain, Betten, Schreinerwaaren, Spiegeln, Seſſeln, Canapée, dann einer Kalter, worauf 4 Butten Beere gekaltert werden können, kleinere Weinfäſſer und Kuffen dem öffentlichen Striche ausgeſetzt, und gegen gleich baare Zahlung an die Meiſtbietenden abgegeben.

Würzburg den 7. December 1815.

Königl. Stadtgericht.
Wilhelm.
Mohrenhofen.

---

(3) 1. **Verſteigerung.**

Die Weinlieferung für das dahieſige königl. Militär-Spital vom 1. k. M. bis zum letzten December 1816. ſoll demnächſt mittels öffentlicher Verſteigerung an den Wenigſtnehmenden vorbehaltlich der allerhöchſten Ratification übergeben werden. Da nun aber erforderlich iſt, daß die Weine bey der kön. Ober-Militär-Sanitäts-Kommiſſion vorher anerſt gründlich unterſucht, dann die Gattung des Weins ausgemittelt werde, und hiezu Mittwoch der 20. dieſes anberaumt iſt, ſo wird dieſes hiedurch öffentlich mit dem Anhange bekannt gemacht, daß die luſttragenden Streicher auf den 20. dieſes früh um 9 Uhr die Weinproben mit der Aufſchrift des Eigenthümers und des Preiſes in dem Militär-Spital-Gebäude bey der belobten Kommiſſion überreichen und das Weitere ſodann gewärtigen mögen.

Würzburg den 12. December 1815.

Königl. baier. Oberkriegs-Commiſſariat.
Papius.

---

(3) 1. **Verſteigerung.**

Donnerſtag den 21. dieſes Vormittags gegen 10 Uhr, ſollen in dem neben der königlichen Hauptkaſſe dahier befindlichen Militär-Oeconomie-Adminiſtrations-Commiſſions-Zimmer die Lieferung des Bedarfs von Haber, Heu und Stroh für die dahieſige Garniſon bis zum 1. Julius ausſchließig durch öffentliche Verſteigerung an den Wenigſtnehmenden vorbehaltlich der allerhöchſten Genehmigung überlaſſen werden, welches hiedurch zur allgemeinen Wiſſenſchaft bekannt gemacht wird.

Würzburg den 12. December 1815.

Königl. baier. Oberkriegs-Commiſſariat.
Papius.

---

(2) 1. **Bekanntmachung.**

Die bisher von dem königl. Stadtrentamte dahier bezahlten Militär-Penſionen ſollen zu Folge erlaſſener höchſter Weiſung unmittelbar durch das Hauptkaſſa-Zahlamt bezahlt werden, welches den Betheiligten andurch bekannt gemacht wird.

Würzburg den 12. December 1815.

Königl. Hauptkaſſa-Zahlamt.
Schneider.

---

(2) 2. **Bekanntmachung.**

Unterzeichnetes Salzamt gedenkt gegenwärtig noch eine bedeutende Parthie Salzfäſſer von Rothenburg an die hieher untergeordnete Factorie Ochſenfurt im Frachtlohn beyführen zu laſſen. Den hieſigen Fuhrleuten und Mänatsbeſitzern wird ſolches mit dem Anhange eröffnet, daß ſie ſich vor ihrer Abfart nach Rothenburg zu ſicherer Erhaltung derley Salzladungen bey unterzeichneter Behörde mit den geeigneten Vorweiſen zu verſehen haben.

Würzburg den 1. December 1815.

Königl. Salzamt.
Pfundner, k. Salzbeamter.

---

(2) 1. **Gläubiger-Vorladung.**

Um die Theilung der Andreas Schnetteriſchen Eheleute zu Gündersleben berichtigen zu können, iſt es nothwendig, ihren Schuldenſtand zu kennen. Ihre Gläubiger ſollen daher am Donnerſtag den 25. Januar k. J. früh um 9 Uhr ihre Forderungen dahier geltend machen, widrigens ſie ſpäterhin nicht berückſichtiget werden.

Decretum Würzburg den 9. December 1815.

Königl. Landgericht d. d. M.
Jäger.
Wagner, Actuar.

Verſteigerung.

Unter dem Vorbehalte höchſter Genehmigung werden Mittwoch den 20. d. M. l. J. Vormittags parthienweiſe beyläufig

190 Malter Gerſten,
13 Malter Erbſen,
11 Malter Linſen,
62 Malter Wicken,

an dem Sitze des unterzeichneten Rentamts

dem öffentlichen Striche aufgelegt, wozu höflichſt einladet

Würzburg den 12. December 1815

Das königl. Rentamt Würzburg r. a. M.
Arnold.

---

(3) 1. Bekanntmachung.

In nachbenannten Ausſchatzungen
a) des Stephan Reißweber von Erlabrunn,
b) des Leonhard Kütt von Oberleinach und
c) des Matthes Schmitt von Heidingsfeld,
werden am Mittwoch den 27. December d. J. die Prioritäts-Erkenntniſſe vor dem Eingange in das Geſchäftszimmer des unterzeichneten Landgerichts in vim publicati angeheftet werden.

Würzburg am 29. November 1815.

Königl. Landgericht j. d. M.
Behr.

Wolf, A. s.

---

(3) 1. Bekanntmachung.

Das Prioritäts-Erkenntniß in der Ausſchatzungsſache des Johann Kunz von Unterleinach wird am Mittwoch den 27. d. M. vor dem Eingange in das Geſchäftszimmer des unterzeichneten Landgerichts den Intereſſenten zur Einſicht in vim publicati angeheftet werden.

Würzburg am 7. December 1815.

Königl. Landgericht j. d. M.
Behr.

Wolf, A. s.

---

(3) 1. Bekanntmachung.

Am Mittwoch den 27. d. M. wird in der Gantſache des Georg Schmitt, Wolfen Sohn, von Roßbrunn, das Prioritäts-Erkenntniß in vim publicati den Intereſſenten zur Einſicht angeheftet werden.

Würzburg am 8. December 1815.

Königl. Landgericht j. d. M.
Behr.

Wolf, A. s.

Bekanntmachung.

Dem Pachter Gehring zu Rottenbauer ſind in der Nacht vom 10. auf den 11. d. M. mittels Erbrechung des Stalles nachbeſchriebene Enten und Gänſe entwendet worden.

1 Ententräger ganz weiß,
1 aſchengrauer dto. mit einer dicken Koppe,
1 ſchwarzſchäckigter dto. mit einer Koppe,
3 mit ſchwarzen Rücken, weißen Bäuchen, und goldgelben Hälſen,
2 rothſchäckigte Enten,
3 ſchwarzblau gekrieſelte Enten,
2 Enten mit ſchwarzen Rücken, weißen Bäuchen und goldgelben Hälſen,
11 Enten weiß und blau geſchäckt,
7 Gänſe weiß mit blauen Schilden.

Alle Juſtiz- und Polizeybehörden werden hiermit geziemend erſucht, auf dieſes geſtohlene Geflügel genaue Nachforſchung zu halten, und von einer allenfallſigen Entdeckung dem unterzogenen Amte gefällige Anzeige zu machen.

Würzburg den 13. December 1815.

Königl. Patrimonialgericht Rottenbauer.
Bornberger.

---

(3) 1. Verſteigerung.

Die zur Michel Bräunigiſchen Gantmaſſe gehörigen Realitäten, beſtehend in Haus, Hofrieth, Scheuern und 2 Gärten, dann 69 Morgen Artfeld, ſollen Donnerſtag den 28. l. M. Nachmittags um 2 Uhr in dem Wirthshauſe zu Herchsheim zum öffentlichen Aufſtrich gebracht werden, welches den Kaufliebhabern mit der Bemerkung eröffnet wird, daß die auf dieſem Gut haftenden Laſten, nebſt übrigen Bedingungen, bey der Strichstagfart ſelbſt gehörig bekannt gemacht werden ſollen.

Giebelſtadt den 8. December 1815.

Königl. Patrimonialgericht des Freyherrn von Zobel.
Hirſch.

---

(3) 1. Edictal-Vorladung.

Gegen Anton Metz Nicolai von Kloſterhauſen iſt die Ausſchatzung erkannt, und wird Tagfart auf Dienſtag den 9. Januar ad producendum et liquidandum, auf Dienſtag den 13. Februar ad excipiendum, und auf Dienſtag den 12. März 1816. ad concludendum et certandum de prioritate, jedesmal früh um 9 Uhr anberaumt, wo alle diejenigen, welche an gedachten Anton Metz Nicolai von Hauſen eine rechtliche Forderung haben, entweder in Perſon, oder durch hinlänglich Bevollmächtigte zu erſcheinen, ihre Forderungen unter Vorlegung ihrer Beweis Docu-

mente mit ihren Vorzugsrechten zu Protokoll zu geben, Einreden zu gewärtigen, und ſchlüßlich zu handeln, oder zu gewärtigen haben, mit ihren Handlungen ausgeſchloſſen zu werden.

Kiſſingen den 7. December 1815.

Königl. Landgericht.

G. F. Conrad.

G. Thees, A. s.

Gläubiger-Vorladung.

Um die Vermögenstheilung der Eva Burkardin Wittib zu Stetten gehörig auseinanderſetzen zu können, iſt unterfertigtem Landgerichte Kenntniß des Schuldenſtandes gedachter Wittib nothwendig.

Alle diejenigen, welche an Eva Burkardin Wittib eine rechtliche Forderung machen zu können glauben, haben ſolche am Mittwoch den 27. December d. J. früh um 8 Uhr beym unterfertigtem Landgerichte anzuzeigen und zu liquidiren, widrigenfalls zu gewärtigen, daß bey Auseinanderſetzung der Burkardiſchen Theilung keine Rückſicht auf ſie gemacht werde.

Karlſtadt den 7. December 1815.

Königl. Landgericht.

Mohr, Landgerichtsaktuar.

Schimpf.

---

(3) 1. Gläubiger-Vorladung.

Wer an den Büttner Valtin Moritz von Neuſtadt eine Forderung zu machen hat, wird aufgefordert, ſolche Mitwoch den 3. Januar Mittags um 2 Uhr dahier einzubringen, als im Entſtehungsfalle darauf bey der Vermögens-Abtretung deſſelben eine Rückſicht nicht genommen werde.

Neuſtadt den 27. November 1815.

Königl. Landgericht.

B. V. d. L.

Werner.

Wirth A. s.

---

(3) 2. Verſteigerung.

Der disponible Fruchtvorrath auf dem Filialboden zu Thundorf beſtehend in

6 Achtel Weitzen,

207 Achtel Korn,

180 1/4 Achtel Haber,

2 7/8 Achtel Erbſen, Münnerſtädter Gemäß, wird Freytag den 29. d. M. Vormittags um 10 Uhr bey unterzeichneter Amtsſtelle parthienweis und mit Vorbehalt höchſter Genehmigung verſteigert, welches andurch mit dem Beyſatze bekannt gemacht wird, daß jeder auſſer Amt anſäſſige Käufer ſein Gebot durch eine baare Daraufgabe von 1 fl. pr. Achtel geltend zu machen gehalten iſt.

Poppenlauer den 7. December 1815.

Königl. Rentamt.

Ehlen.

---

(3) 1. Gläubiger-Vorladung.

Gegen Adam Simon, ledigen Ortsnachbarn zu Sondernau, liegt ein großer Schuldenſtand vor, daß es ungewiß iſt, ob gegen denſelben excuſſive oder executive fürzuſchreiten ſey. Es werden daher alle diejenigen, welche Forderungen an demſelben zu haben gedenken, aufgefordert, dieſelben perſönlich oder durch gehörig Bevollmächtigte Dienſtag den 16. Januar 1816. früh um 8 Uhr dahier zu liquidiren; im Ausbleibungsfalle aber zu gewärtigen haben, daß ſie bey dem weiteren Rechtsverfahren nicht berückſichtiget werden.

Biſchofsheim den 5. December 1815.

Königl. Landgericht.

Kirchgeßner.

Diezel A. s.

---

(3) 1. Gläubigervorladung.

In Folge geſtellten Antrags der Anna Walterin Wittwe des dahier verlebten Ganzmüllers Gottfried Walter wird Tagfart zur gerichtlichen Aufnahme deren Schulden auf Dienſtag den 23. Januar 1816. früh um 8 Uhr anberaumt, bey welcher ſämmtliche Gläubiger ad liquidandum in Perſon oder durch gehörig Bevollmächtigte zu erſcheinen, im Ausbleibungsfalle aber es ſich ſelbſt beyzumeſſen haben, daß auf ſie bey dem weiteren Verfahren keine Rückſicht werde genommen werden.

Biſchofsheim den 5. December 1815.

Königl. Landgericht.

Kirchgeßner.

Diezel A. s.

---

(3) 1. Gläubiger-Vorladung.

Um ermeſſen zu können, welches rechtliche Verfahren gegen den Ortsnachbarn Hans

Jörg Grenzer zu Sondernau bey deſſen bedeutenden Schuldenſtand, und da kein freyes Executions Object mehr vorhanden iſt, einzuleiten ſey, iſt Tagfart zur Aufnahme deſſen Schulden auf Dienſtag den 9. Januar 1816. früh um 8 Uhr anberaumt, bey welcher ſämmtliche Gläubiger des Hans Jörg Grenzer in Perſon oder durch gehörig Bevollmächtigte ad liquidandum zu erſcheinen, im Ausbleibungsfalle aber zu gewärtigen haben, daß auf ſie bey Regulirung des Rechtsverfahrens keine Rückſicht werde genommen werden.

Biſchofsheim den 5 December 1815.

Königl. Landgericht.

Kirchgeßner.

Diezel A. s.

Ochſenfurter Wochenmarkt, den 5. December 1816.

Ein Malter Weitzen . . . . 12 fl. — kr.
Ein Malter Korn . . . . . 8 fl. 30 kr.
Ein Malter Haber . . . . . 6 fl. — kr.

J. M. Berg, Fruchtmarktmeiſter.

Nichtamtliche Artikel.

Feilbietungen.

1) (3) Künftige Mittwoch den 20. December l. J. und die darauf folgenden Tage werden in dem Wohnhauſe der Handelsmann Schaub Wittib, 3. Diſtr. Nro. 187. jedesmal Nachmittags um 2 Uhr, verſchiedene Effecten, an einer modernen Stockuhr mit einem Marmor-Gehäuſe und vergoldeten Verzierungen, zwey goldenen Sackuhren, einem größeren Caffeebrette und 6 Credenztellern roth lackiret mit vergoldeten Verzierungen, zwey Oberbetten und zwey Kopfkiſſen von Eyderdaun mit ſeidenen Ueberzügen, einem Canapee mit 6 Seſſeln von grünen Damaſth, mehreren zum Theile neuen Mannskleidungen, mehreren Garnituren feinen Tafelzeuges und anderen weißem Zeuge, Steingut und Porzelain gegen baare Bezahlung öffentlich verſtrichen, wozu die Liebhaber höflichſt eingeladen werden.

2) (1) Ganz friſche geſalzene Hechte ſind bey Handelsmann Zängl zu haben.

3) (3) Friſche ſüße Bickinge neue holländiſche Häringe, Stockfiſche und Lapperdan ſind wieder bey Handelsmann Franz Joſeph Spindler zu haben.

Vermiethungen.

1) (1) Im 5. Diſtr. an der Hauptſtraße iſt ſtündlich ein Quartier, welches aus 8 heitzbaren Zimmern, Küche, Speiſekammer, Stallung zu mehreren Pferden, Chaiſen-Remiſe, Boden, Holzlager und Keller beſteht, zu vermiethen, und der Eigenthümer im Intelligenzcomtoir zu erfahren.

2) (1) Im Mainviertel iſt ein ganzes Haus zu vermiethen, daſſelbe beſteht in 2 heitzbaren Zimmern mit Alkoven, 1 unheitzbarem Zimmer, Küche, Kammer, Keller und s. v. Abtritt. Nähere Nachricht giebt man im Intelligenzcomtoir.

3) (1) Im 2. Diſtr. Nro. 143. im Innerngraben, iſt ein Logis mit Möbeln für einen ledigen Herrn ſtündlich zu vermiethen.

4) (1) Eine ſchöne angenehme Wohnung mit einem beſondern Eingange verſehen, iſt auf der Neubaugaſſe Nro. 101. ſogleich oder auf Lichtmeß für eine honette Haushaltung zu vermiethen; dieſelbe beſteht in 2 mit einem Ofen heitzbaren Zimmern, ferner in einem heitzbaren Zimmer und anſtoßender Kammer, welche letztere immer temperirt iſt, dann Boden und Bodenkammer nebſt Küchen-Vorplatz und s. v. Abtritt. Das Nähere erfährt man bey dem Eigenthümer.

5) (3) Im 1. Diſtr. Nro. 53. in der Semmelsgaſſe, iſt der untere Stock auf Lichtmeß zu vermiethen.

6) (1) Im 1. Diſtr. Nro. 364. iſt der obere Stock auf Lichtmeß zu vermiethen.

Vermiſchte Anzeigen.

Lotto Anzeige.

1) (1) Die 1088ſte Ziehung in München iſt heute Montag den 11. December 1815. unter den gewöhnlichen Formalitäten vor ſich gegangen, wobey nachſtehende Nummern zum Vorſchein kamen:

58. 77. 29. 88. 54.

Die 1089te Ziehung wird den 8. Jänner, und inzwiſchen die 709te Regensburger Ziehung den 21., und die 48te Nürnberger Ziehung den 30. Dez. vor ſich gehen.

Königl. baier. Lotto Bureau Direction Würzburg.

2) (3) Das bey der v. Riedheimiſchen Stipendiatſtiftung in Erledigung gekommene Stipendium zu 50 fl. rh. jährlichen Ertrages von Inſima bis zum Ende des philoſophiſchen Curſus fortdäuernd, ſoll zufolge höchſter Entſchließung königl. Landesdirection mit einem dazu geeigneten Subjecte wieder beſetzt werden. Die darauf Anſpruch machende haben daher ihre dießfallſigen Geſuche nebſt glaubhaften Zeugniſſen über ihre, dem Zwecke genannter Stiftung entſprechende Dürftigkeit, Fleiß, Fähigkeit und Aufführung bis zum 2. Jänner 1816. bey der unterzeichneten Behörde einzureichen, und weitere höchſte Entſchließung zu gewärtigen.

v. Riedheimiſche Stipendiat-Stiftungs-Verwaltung. 2. Diſtr. Nr. 416.

3) (1) In der Stahel'ſchen Buchhandlung in Würzburg ſind unter andern folgende neue Schriften zu haben:

Almanach des Dames pour l'an 1816. 12. 3 fl. 20 kr.

Karten-Almanach für die gegenwärtige Zeit. 4 fl. 12 kr.

Erinnerungs-Buch, allgemeines, für das Jahr 1816. München 1 fl. 12 kr. in Leder 1 fl. 48 kr.

Erinnerungsbuch für 1816. Braunſchweig 1 fl. 48 kr.

Gothaiſches genealogiſches Taſchenbuch, auf das Jahr 1816. 1 fl. 48 kr.

Minerva. Taſchenbuch für 1816. 3 fl. 36 kr.

Frauentaſchenbuch für das Jahr 1816. von de la Motte Fouque. 3 fl. 36 kr.

Kotzebues, A. v., Almanach dramatiſcher Spiele zur geſelligen Unterhaltung auf dem Lande. 14r Jahrgang. 1816. 3 fl.

Anzeige.

4) (1) Damit die Herren Abonnenten der Vorleſungen über die gegenwärtige Kultur ihre Plätze ungehindert einnehmen können, hat Unterzeichneter die Einrichtung getroffen, daß vom Freytag den 22. December anfangend der Eintritt zu dieſen Vorleſungen nur gegen Vorzeigung einer Eintrittskarte geſtattet wird. Die bereits abonnirten Herren, oder welche dem Abonnement noch beytreten wollen, werden daher erſucht, die ihnen nöthigen Karten in ſeiner Wohnung, 3. Diſtr. Nro. 200. abholen zu laſſen.

Profeſſor Wagner.

5) (1) Es hat Jemand vergangenen Sonntag zwiſchen 5 und halb 6 Uhr von der Blaſiusgaſſe bis zum Markte einen grün und blau geſtreiften garnirten Schurz verloren. Der redliche Finder wird gebeten, ſolchen gegen eine Belohnung im Intelligenzcomtoir abzugeben.

Nachricht.

Das königl. baier. Intelligenzblatt für das Großherzogthum Würzburg, welches alle amtlichen Anordnungen und Verfügungen ſämmtlicher adminiſtrativen, gerichtlichen und finanziellen Ober- und Unterbehörden des Großherzogthums aufnimmt, und nebſtdem zur Bekanntmachung erlaubter Privatnachrichten offen iſt, erſcheint in der Regel alle Dienſtage, Donnerſtage und Samſtage, wenn an dieſen, oder Tags vorher kein Feyertag iſt.

Der Preis für den ganzen Jahrgang 1816. iſt drey Gulden rhn. Vorausbezahlung.

Bloße Beſtellungen, ohne Vorauszahlung können nicht berückſichtigt werden.

Man bittet die Beſtellungen hierauf im Laufe dieſes oder gleich Anfangs kommenden Monats Januar zu machen, um die zu druckende Anzahl Exemplarien genau abmeſſen, und jedem die erſterſcheinenden Blätter mittheilen zu können. Später ſich Meldende müſſen ſich gefallen laſſen, wenn ſie mit den ſchon herausgekommenen Blättern nicht verſehen werden können.

Alle zur Einrückung beſtimmten Aufſätze und Anzeigen müſſen den Tag vor der Erſcheinung des Blattes ſpäteſtens früh um 9 Uhr an das Intelligenzcomtoir eingeliefert werden. Die ſpäter einlaufenden werden für das darauffolgende Blatt zurückgelegt.

Sich etwa ergebende Deffecte müſſen ſogleich angezeigt werden, auſſerdem wird der Bogen mit 3 kr. vergütet.

Alle Beſtellungen, Briefe und Gelder erbittet man ſich frankirt.

Würzburg den 13. December 1815.

Die Redaction des königl. baier. Intelligenzblattes für das Großherzogthum Würzburg.

Königlich Baieriſches
Intelligenzblatt
für das
Großherzogthum Würzburg.

Mit Seiner Majeſtät des Königs allergnädigſtem Privilegium.

Samſtag. Nro. 136. 16. December 1815.

Amtliche Artikel.

Bekanntmachung

(Die Bezahlung von 50,000 fl. an den Verpflegungskoſten der kaiſerl. ruſſiſchen Truppen betr.)

Im Namen
Seiner Majeſtät des Königs von Baiern ꝛc.

Seine Königliche Majeſtät haben vermöge allerhöchſten Reſcripts vom 3ten dieſes Monats allergnädigſt zu beſchlieſſen geruht, daß von der Abſchlags-Zahlung zu 20,000 Ducaten, welche von Seite der kaiſerl. ruſſiſchen Armee-Intendantur für die Verpflegung der kaiſerl. ruſſiſchen Truppen im Königreiche geleiſtet worden iſt, an die Unterthanen der einſchlagigen Etappenſtationen in der Provinz Würzburg eine Summe von

Fünfzig Tauſend Gulden

nach Verhältniß ihrer Forderungen vertheilt werden ſoll.

Die königl. Landesdirection als Kriegs-Separat erhielt daher heute den Auftrag, einen Vertheilungsplan hierüber vorzulegen, und ſolchen nach jenen Forderungen zu entwerfen, welche der erſte Durchmarſch, und das Kantonnement der kaiſerl. ruſſiſchen Armee im laufenden Jahre vom Monate April bis zum Auguſt durch Natural-Verpflegung verurſacht hat.

Dieſer Plan wird demnächſt öffentlich bekannt gemacht werden, und die Auszahlung der repartirten Summe alsdann ſogleich erfolgen.

Die unterfertigte Stelle entſteht jedoch nicht, dieſe troſtvolle Nachricht vorläufig zur Kenntniß der betheiligten Unterthanen zu bringen.

Würzburg am 13. December 1815.

Königl. Hofcommiſſion.

Frhr. v. Lerchenfeld.

Scharold.

---

(3) 1. **Verſteigerung.**

Im Namen
Seiner Majeſtät des Königs von Baiern ꝛc.

Die zur Theilungsmaſſe der königl. Landes-Directions Director Klingeriſchen Ehegatten dahier gehörigen hiernach beſchriebenen Häuſer im III. District Nro. 115. und 159. werden am Donnerſtage den 28ſten d. M. Vormittags 11 Uhr bey dem königlichen Hofgerichte der öffentlichen Verſteigerung ausgeſetzet, und mit Vorbehalt der Ratifikation des königlichen Hofgerichtes an die Meiſtbiethenden abgegeben.

Bey der Verſteigerungs Tagfahrt werden die näheren Bedingniſſe bekannt gemacht, und

ſtehet jedem Kaufliebhaber die Einſicht der Häuſer zu nehmen, bis dahin frey.

Decretum Würzburg den 13. Dezember 1815.

Königl. Hofgericht.
H. v. Heſſ.

Häfel.

Beſchreibung der Häuſer.

I. Das Haus im III. Diſtrict Nro. 115. enthält

1) Unter der Erde, einen Keller mit beyläufig 30 Fuder Fäſſern, theils in Eiſen, theils in Holz gebunden.

2) Im untern Stocke, ein heitzbares Zimmer, Waſchhaus und Holzlager.

3) Im mittleren Stocke, 4 heitzbare Zimmer, eine Küche, eine Magdskammer und eine Speiſekammer.

4) Im obern Stocke, 4 heitzbare Zimmer, eine Küche, eine Magd- und eine Speiſekammer.

5) Zwey heitzbare Mezzanenzimmer, und zwey Mezzanenkammern.

Es reichet nebſt der gewöhnlichen Schatzung und Steuer an beſonderen Laſten an das königl. Stadt Rentamt einen jährlichen Grundzins zu 1 fl. 1 Pfund 12 pf. nebſt Handlohn.

II. Das Haus im III. Diſtrict Nro. 159. maſſiv von Steinen gebauet faſſet in ſich

1) Unter der Erde, einen gewölbten waſſerfreyen Keller in 2 Abtheilungen mit ungefähr 70 bis 80 Fuder Fäſſern theils in Eiſen theils in Holz gebunden belegt.

2) Im untern Stocke, 3 geräumige heitzbare Zimmer, eine Küche mit einem Sparheerde, eine Speiſe Kammer, Stallung zu 5 Pferden, ein Waſchhaus mit 2 kupfernen Keſſeln, eine gedeckte Dungſtätte, zureichenden Platz zum Holzlegen, einen Ziehbronnen, ein Höfchen und einen Abtritt.

3) Im mittleren Stocke; einen ſchönen mit Stuckaturarbeit gezierten Saal mit 5 tremeaux Spiegeln, 3 geräumige mit Seide tapezirte, auch mit Stuckaturarbeit und tremeaux Spiegeln verſehene heitzbare Zimmer mit Flügelthüren; ein heitzbares 4tes Zimmer, eine gleichfalls heitzbare mit Schränken verſehene Garderobe, und einen Abtritt.

4) Im obern Stocke, 8 ineinander gehende zum Theile tapezirte Zimmer wovon 2 unheitzbar ſind, eine Küche, und einen Abtritt. Die Oefen in den 3 Stöcken ſind gröſtentheils Sparöfen.

5) Im doppelten Boden, 2 Mezzanenzimmer, wovon eines zum heitzen eingerichtet iſt und 2 große Kammern.

Von dieſem Hauſe werden als beſondere Abgaben 15 kr. ſtatt 1/2 Pfund Wachſes zum königl. Stadt-Rentamte dahier bezahlt und iſt über die Handlohnbarkeit des Hauſes ein Rechtsſtreit bey dem königl. Hofgerichte hängig.

---

(3) 3. Verſteigerung.

Im Namen
Seiner Majeſtät des Königs von Baiern ꝛc.

Am Donnerstage den 21ſten dieſes Monathes, Vormittags 9 Uhr, wird in dem vormahligen Kloſter Unterzell der zur Verlaſſenſchafts-Maſſe des Großherzoglich Würzburgiſchen Kämmerers, Carl Gottlob Albrecht Freyherrn von Hardenberg, Guts-Beſitzers zu Unterzell, gehörige Vieh-Stand,

Zwey Zug-Pferde,
Ein Paar Maſtochſen,
Zwey Paar Zugochſen,
Ein Faſel-Ochs,
Eilf Kühe,
Drey Kühe-Kälber,
Zehn Stier-Kälber,
Zwey Mutterſchweine,
Ein Eber,
Zwölf Schweinslaufer,
Zwey Milchſchweine,

dann die vorhandenen Gänſe, Enten, *welſche* und andere Hühner gegen baare *Zahlung* an den Meiſtbiethenden öffentlich verkauft und abgegeben.

Decretum Würzburg am 6ten des Dezembers 1815.

Königl. Hofgericht.
H. v. Heſſ.

Marx.

---

(2) 2. Verſteigerung.

Künftigen Montag den 18. d. M. wer-

den die zur Handelsmann Johann Georg Stümmeriſchen Theilungsmaſſe gehörigen Pretioſen als Silber, goldene Ringe, brillantene Ringe, gute Perlen, Nadeln u. d. gl. Nachmittags um 2 Uhr in der Wohnung des Handelsmanns Johann Georg Stümmer, 2. Diſtr. Nro. 7 et 8. dem öffentlichen Striche ausgeſetzt, und an den Meiſtbietenden gegen gleich baare Zahlung abgegeben.

Würzburg den 13. December 1815.

Königl. Stadtgericht.

Wilhelm.

Mohrenhofen.

---

(3) 3. Verſteigerung.

Mittwoch den 13. December l. Jahres und die darauf folgenden Tage, werden in der Wohnung des Handelsmanns Johann Georg Stümmer sen. dahier 2. Diſtr. Nro. 7 et 8. jedesmal Mittags um 2 Uhr verſchiedene zu deſſen Theilungsmaſſe gehörige Effecten von Frauenkleidern und anderm weißen Zeuge, Zinn, Kupfer, Meſſing, Eiſen, Porzelain, Betten, Schreinerwaaren, Spiegeln, Seſſeln, Canapée, dann einer Kalter, worauf 4 Butten Beere gekaltert werden können, kleinere Weinfäſſer und Kuffen dem öffentlichen Striche ausgeſetzt und gegen gleich baare Zahlung an die Meiſtbietenden abgegeben.

Würzburg den 7. December 1815.

Königl. Stadtgericht.

Wilhelm.

Mohrenhofen.

---

(2) 1. Bekanntmachung.

Die gegenwärtige Jahreszeit und Witterung veranlaßt die Wiederbekanntmachung derjenigen Polizeyverordnungen, welche zur Beſeitigung mancher Gefahren bey liegendem Schnee, Eiſe und erfolgendem Thauwetter zu beobachten ſind.

1) Zur Zeit, wo Schnee liegt, müſſen alle Pferde an Kutſchen und Wägen mit Schellen behängt ſeyn, und das ſchnelle Reiten und Fahren in der Stadt iſt hierbey, wie zu jeder Zeit, unterſagt.

2) Bey entſtehendem Glatteiſe ſind die Gaſſen beyläufig drey Schuhe breit mit Sägeſpänen, Aſche, Sand oder andern feinen ſtreubaren Materiallen zu beſtreuen, und jeder Eigenthümer iſt, ſo weit das ihm gehörige Haus oder ſonſtige Gebäude, Gärten oder Hofmauer ſtraßenwärts ſteht, dafür verantwortlich.

3) Wenn das Glatteis in der Nacht entſteht, muß ſchon früh um 7 Uhr geſtreut ſeyn, beym entſtehenden Glatteiſe während des Tages aber ſolches längſtens eine halbe Stunde nach der Entſtehung vollzogen ſeyn, und muß in dem einen wie in dem andern Falle wiederholt werden, wenn allenfalls der Regen das Geſtreute wegſtößen ſollte.

4) Das Schleifen oder Rutſchen auf dem Eiſe, das Fahren mit Ziehſchlitten, und das Werfen mit Schneeballen iſt in den Straßen und auf öffentlichen Plätzen verboten. Die Eltern und Pflegaufſeher, ſo wie die Meiſter von Lehrjungen werden ermahnt, ihre Kinder und Pflegbefohlene hiervon abzuhalten, und Uebertretungen der ſchulbeſuchenden Jugend hierin werden in den Schulen, der Lehrjungen aber bey der Polizey gehörig geahndet werden. Jedem Hauseigenthümer wird übrigens zur Obliegenheit gemacht, ſobald eine Eisſchleiſe oder Rutſche vor ſeinem Hauſe angelegt werden ſollte, dieſelbe ſogleich aufhauen zu laſſen, um weiters Gefahr zu beſeitigen.

5) Bey erfolgendem Thauwetter hat jeder Hauseigenthümer, ſobald das Aufeiſen der Gaſſen durch Polizeydiener angeſagt wird, ſolches noch an demſelben Tage auf demjenigen Theile der Straße, ſoweit ihm die Straßenreinigung nach der hierüber beſtehenden allgemeinen Verordnung trifft, beſorgen zu laſſen, ausdrücklich iſt hierbey unterſagt, das aufgehaute Eis durch die Straßenrinnen bis zu dem Diſtrict des Nachbars zu ſchieben, ſondern die Rinnen ſind bis auf den Grund des Pflaſters genau auszuheben, damit das Waſſer ungehindert durch dieſelbe ablaufen könne, das Eis aber iſt auf Haufen zu bringen, welche jedoch nicht mitten auf den Straßen, ſondern an den Häuſern angelegt werden dürfen.

6) Das aufgehaute Eis muß binnen 24 Stunden von den Straßen weg, außerhalb der Stadt geſchaft werden; die Plätze, wo ſolches hinzuführen iſt, ſind außerhalb des Sanderthores Krahnenthores und Pleichacherthores nächſt am Maine, ſo daß es von dem Fluße weggeſpühlt werden kann;

es muß daher unmittbar am Fuße abgeladen werden. Gaſſeneis in die Häuſer zu bringen, iſt aus der Urſache nicht erlaubt, weil es ungeſunde Ausdünſtungen nach ſich zieht, und bey dem Verſchmelzen dennoch wieder durch die Abflußrinnen Unſauberkeit auf der Straße verbreitet.

7) Für eine Fuhr Eiſes, es ſey weit oder nahe von einem der beſtimmten Thore, darf ein Kärner oder ſonſtiger Fuhrmann nicht mehr als 15 Kr. fordern, und derſelbe muß das auf Haufen gebrachte Eis ſelbſt aufladen. Macht ein Fuhrmann größere Forderungen, ſo iſt die Anzeige davon bey der Polizeydirection zu machen, um denſelben zur Strafe ziehen zu können.

8) Wer nicht ſchon einen Fuhrmann kennt, auf den er ſich wegen richtigen Kommens und guter Bedienung verlaſſen kann, darf nur unter Benennung der Gaſſe und des Hauſes, wo das Eis weggeführt werden ſoll, ſein Verlangen eines Fuhrmannes der Polizeydirection anzeigen laſſen, und man wird dann für die Wegſchaffung des Eiſes befriedigend ſorgen. Die Ausrede, es ſey kein Fuhrmann vorhanden geweſen, kann ſonach nicht angenommen werden.

9) Häuſerbeſitzer, welche vor ihrem Hauſe keine ganze Fuhr Eis haben, können ſich mit ihren Nachbarn benehmen, daß zwey oder mehrere zuſammen ſich einer Fuhr bedienen, und den Lohn dafür gemeinſchaftlich tragen.

10) Den Kärnern und Fuhrleuten wird zur beſondern Schuldigkeit gemacht, gute Wägen zu den Eisfuhren zu nehmen, damit von denſelben nichts herabfalle, und die Straßen nicht erſt durch dieſelbe wieder verunreinigt werden.

Unterlaſſungen und Nachläßigkeiten in Erfüllung obiger Vorſchriften werden mit geeigneter Polizeyſtrafe geahndet werden.

Würzburg den 13. December 1815.

Königl. Polizeydirection.

Geſſert, Polizeydirector.

Würzburger Fleiſchſatz vom 15. December 1815.

Das Pfund Ochſenfleiſch	9 kr.
Das Pfund Küheſleiſch	8 kr.
— — Lunge und Leber . .	3 kr.
— — Sülze	4½ kr.
— — Füße	2 kr.
Das Pfund Kalbſleiſch	9 kr.
— — Lunge, Leber	9 kr.
— — Getröſe	9 kr.
— — Kopf	9 kr.
— — Füße	4½ kr.
— — Raupenfleiſch	7 kr.
— — Hammelfleiſch . . .	8 kr.
— — Würſte beſſerer Sorte .	18 kr.
— — ditto niederer Sorte .	15 kr.
— — Kopf	4 kr.
Das Pfund Füße	2 kr.
Ein ganzes Hammels Geläng, beſtehend in Lunge, Leber und Milz . . .	16 kr.
Das Pfund Schweinefleiſch . . .	11 kr.
— — Bratwürſte zu 3 Paar	18 kr.
— — Leberwürſte zu 4 Stücke	11 kr.
Das Pfund Griebenwürſte zu 2 St.	11 kr.
— — Schmer	24 kr.

Die Metzger ſind ſchärfſtens angewieſen:

1tens. Jedem, welcher Fleiſch in der offenen Bank zu kaufen verlangt, gehöre derſelbe auch nicht zu ihren Kunden, daſſelbe zu verabfolgen, und niemand, ſey es, auf welche Art es wolle, abzuweiſen.

2tens. Allen das gehörige Gewicht zu geben, und jenes Fleiſch, welches auf einmal abverlangt wird, ſobald es 10 Pfund beträgt, mit ſchwerem Gewichte abzuwiegen.

3tens. Keine Zuwage zu behalten, wenn auch dieſelbe die Dienſtboten oder Andere zurück geben ſollten, beſtehe ſie auch in einem bloßen Beine.

4tens. Keine andere Zuwage zu geben, als nur von ſolchem Fleiſche, woraus das gekaufte beſteht, als zu Ochſenfleiſch kein Kalb- oder Hammelfleiſch, zu Schweinefleiſch kein Rindfleiſch ꝛc. ꝛc. beyzuwiegen.

6tens. Nie mehr zuzuwiegen, als den 10. Theil des gekauften Fleiſches.

5tens. Zum Ochſenfleiſch weder Lunge noch Leber; Sülze oder Ochſenfuß, und zu Hammelfleiſch keine Hammelsfüße beyzuwiegen.

Königliche Polizeydirection.

Geſſert.

(3) 2. **Verſteigerung.**

Die Weinlieferung für das dahieſige königl. Militär-Spital vom 1. k. M. bis zum

letzten December 1816. ſoll demnächſt mittels öffentlicher Verſteigerung an den Wenigſtnehmenden vorbehaltlich der allerhöchſten Ratification übergeben werden. Da nun aber erforderlich iſt, daß die Weine bey der kön. Ober-Militär-Sanitäts-Kommiſſion vorher anerſt gründlich unterſucht, dann die Gattung des Weins ausgemittelt werde, und hiezu Mittwoch der 20. dieſes anberaumt iſt, ſo wird dieſes hiedurch öffentlich mit dem Anhange bekannt gemacht, daß die luſttragenden Streicher auf den 20. dieſes früh um 9 Uhr die Weinproben mit der Aufſchrift des Eigenthümers und des Preiſes in dem Militär-Spital-Gebäude bey der belobten Kommiſſion überreichen und das Weitere ſodann gewärtigen mögen.

Würzburg den 12. December 1815.

Königl. baier Oberkriegs-Commiſſariat.
Papius.

(3) 2. Verſteigerung.

Donnerſtag den 21. dieſes Vormittags gegen 10 Uhr, ſollen in dem neben der königlichen Hauptkaſſe dahier befindlichen Militär-Oeconomie-Adminiſtrations-Commiſſions-Zimmer die Lieferung des Bedarfs von Haber, Heu und Stroh für die dahieſige Garniſon bis zum 1. Julius ausſchlüſſig durch öffentliche Verſteigerung an den Wenigſtnehmenden vorbehaltlich der allerhöchſten Genehmigung überlaſſen werden, welches hiedurch zur allgemeinen Wiſſenſchaft bekannt gemacht wird.

Würzburg den 12. December 1815.

Königl. baier. Oberkriegs-Commiſſariat.
Papius.

(3) 1. Verſteigerung und Gläubiger-Vorladung.

Das zur Hinterlaſſenſchaft des verſtorbenen Revierjägers Alſter zu Rimbach gehörige Mobiliar-Vermögen an Silber, Zinn, Meſſing, Kupfer, Eiſenblech, Eiſen, Betten, Weißzeug, Kleider- und verſchiedenen gutgehaltenen Schreinerwaaren, Schießgewehren, Uhren, Spiegeln, Weinfäßern, Säcken, Flachs, Hanft, Heu, Grundbirnen und Wurzelwaaren und andern verſchiedenen brauchbaren Gegenſtänden wird Mittwoche den 3. Januar 1816 und die folgenden Tage im Jägerhauſe zu Rimbach an den Meiſtbietenden im öffentlichen Striche verkauft werden, daher Kaufsluſtige ſich jedesmal früh um 9 Uhr einzufinden haben.

Zugleich wird zum Behufe der Vermögensaufnahme jenen, welche etwaige Rechtsanſprüche auf das Alſteriſche Hinterlaſſenthum zu machen haben, bedeutet, dieſe Freytag den 6. Januar 1816. bey unterzeichneter Behörde unter Darlegung der nöthigen Beweismittel geltend zu machen, auſonſten bey der Vertheilung des Vermögens dieſelbe unberückſichtigt bleiben ſollen.

Zeilitzheim am 4. December 1815.

Königl. baier. gräfl. Schönborniſches Herrſchaftsgericht.
Nidermaier.
l. i. j. o.

(3) 1. Edictal-Vorladung.

Nachdem das gegen Marx Sell zu Wittershauſen erlaſſene Concurs-Erkenntniß die Rechtskraft erſchritten hat, ſo wird Mittwoch der 4. Januar des künftigen Jahres 1816. früh um 9 Uhr als erſter Edictstag, wo jeder Gläubiger in Perſon oder durch hinlänglich Bevollmächtigte ſeine Klage nebſt Beweismittel und Vorzugsrechte und zwar unter dem Rechtsnachtheil des Ausſchluſſes von unterwürfiger Gantmaſſe vorzubringen hat; Mittwoch der 6. Februar deſſelben Jahres Vormittags um 9 Uhr als zweyter Edictstag zur Vorbringung der Einreden mit den Beweismitteln, bey Strafe des Verluſtes, und Mittwoch der 6. März des nämlichen Jahres früh um 9 Uhr als dritter Edictstag zur ſchlüßlichen Verhandlung unter demſelben Nachtheile anberaumt.

Euerdorf den 6. December 1815.

Königl. Landgericht.
Krais, Landrichter.
Bauer.

Verſteigerung.

Auf Requiſition des königl. Rentamts Gerolzhofen werden die dem Jörg Feth sen. dahier gehörigen Grundſtücke, als:

1/2 Acker an einem Acker bey der Vogtsmühle,

Einhalb Viertel Morgen 10 Gerten Weinberg unter den Bergen,

1 Acker 13 Gerten auf den Volkacher Weg und die Gänstrieb ſtoßend, und

2 Morgen 7 Gerten im Roth,
in vim publicationis öffentlich an die Meiſtbietenden verkauft, und iſt hierzu Tagfart auf Freytag den 19. Januar 1816. Nachmittags um 2 Uhr in der Gerichtsſtube des unterzeichneten Landgerichts angeſetzt, und werden in dem Lizitations-Termine die Strichsbedingungen, ſo wie die auf dieſelben haftenden Laſten bekannt gemacht werden.

Gerolzhofen den 6. December 1815.

Königl. Landgericht.
Wirth.

(3) 1. **Verſteigerung.**

Die Wittib des verlebten Müllermeiſters Adam Thoma auf der ſogenannten Erlachs-Mühle bey Gerolzhofen, welche ſich mit dem Mühlgewerbe nicht mehr abgeben will, iſt entſchloſſen, dieſe ihre eigenthümliche Mühle nebſt einem Feldgüthlein aus freyer Hand zu verkaufen.

Die Mühle nebſt dem Mühl- und Wohngebäude aus einer Hofrieth, Scheuer und Gärtlein iſt Amtslehen, und giebt jährlich 4 Malter Korngült, nebſt 2 Faſtnachtshühnern, iſt aber Beethfrey.

Das Güthlein, als der halbe Theil an einem ſogenannten Laudenſacksgüthlein, beſtehet in 24 3/4 Morgen Ackerfeld iſt Amtslehen, und giebt jährlich das ganze Guth 7 1/2 Pfennig Grundzins und 1/2 Faſtnachtshuhn, nebſt 12 1/4 kr. Schatzung in Simplo, dann den rechten Zehend.

Die Liebhaber werden demnach hiermit eingeladen, Samſtag den 6. des nächſt künftigen Monats Januar 1816. Nachmittags um 3 Uhr nach geendigtem Gottesdienſte in der Erlachs-Mühle ſelbſt ſich zum öffentlichen Striche einzufinden, wo, wenn annehmliche Gebote fallen, der Zuſchlag ſogleich geſchehen wird.

Gerolzhofen den 11. December 1815.

Königl. Landgericht.
Wirth.

C. Martini.

Nichtamtliche Artikel.

Feilbietungen.

1) (1) Sonntag den 17. December Nachmittags um 3 Uhr, werden in dem Schwanenwirthshauſe zu Heidingsfeld 2 Faſel-Ochſen gegen gleich baare Zahlung verſtrichen.

Bürgermeiſteramt Heidingsfeld.

2) (3) Künftige Mittwoch den 20. December l. J. und die darauf folgenden Tage werden in dem Wohnhauſe der Handelsmann Schaub Wittib, 3. Diſtr. Nro. 187. jedesmal Nachmittags um 2 Uhr, verſchiedene Effecten, an einer modernen Stockuhr mit einem Marmor-Gehäuſe und vergoldeten Verzierungen, zwey goldenen Sackuhren, einem größern Caffeebrette und 6 Credenztellern roth lackiret mit vergoldeten Verzierungen, zwey Oberbetten und zwey Kopfkiſſen von Eyderdaun mit ſeidenen Ueberzügen, einem Canapee mit 6 Seſſeln von grünen Damaſth, mehreren zum Theile neuen Mannskleidungen, mehreren Garnituren feinen Tafelzeuges und anderen weißem Zeuge, Steingut und Porzelain gegen baare Bezahlung öffentlich verſtrichen, wozu die Liebhaber höflichſt eingeladen werden.

3. (3) Unterzeichnete iſt geſonnen das ihr eigenthümlich zugehörende Wohnhaus in Sommerhauſen, aus freyer Hand zu verkaufen. Daſſelbe liegt an der Straße, iſt gut gebaut, und hat 7 heitzbare Zimmer, 3 Küchen, Kammern und Bodenwerk, 2 Keller, wovon der eine mit 60 Fuder Faß belegt iſt, dann Stallung und Hoffarth, nebſt einem ſchönen Garten.

Sabina Horlacherin.

4) (3) Bey Spezereyhändler Franz Joſeph Zürn, nächſt der Brückenwache, ſind friſche Sardellen, Laperdan, neue holl. Häringe, Stockfiſche, ſüße Bickinge und Kaſtanien zu haben.

5) (3) Unterzeichneter empfiehlt ſich mit einem Aſſortiment brauner Lebkuchen, von der kleinſten bis zur größten Sorte, wie auch Chocolade von Nro. 1. bis Nro. 5. dann mit allen Sorten Liqueur und ächtem Mandel Caffee von zweyerley Sorten. Zugleich empfiehlt er auch ſeine ſchon bekannten Bijouterie- und Galanterie-Waaren, er verſichert billige Preiſe und bittet um geneigten Zuſpruch.

Johann Pitrois,
auf dem Kürſchnershofe Nro. 375.

Vermiethungen.

1) (3) Im 1. Diſtr. Nro. 53. in der Semmelsgaſſe, iſt der untere Stock auf Lichtmeß zu vermiethen.

2) (1) Im 2. Diſtr. Nro. 83. in der Obernwöllergaſſe, iſt ein heitzbares Zimmer zu verlehnen.

3) (1) Ein Logis für einen ledigen Herrn iſt zu vermiethen. Nähere Nachricht giebt man im Intelligenzcomtoir.

4) (2) Im 3. Diſtr. Nro. 232 in der Auguſtinergaſſe, iſt ein Zimmer mit Möbeln für einen ledigen Herrn ſogleich zu vermiethen.

5) (1) Im 2. Diſtr. Nro. 458. nächſt der Hauptwache, iſt ein Quartier von 4 Zimmern ſammt allen übrigen Bequemlichkeiten entweder auf Lichtmeß oder auch ſogleich an eine ruhige Haushaltung zu vermiethen.

6) (1) Im 3. Diſtr. Nro. 213. in der Auguſtinergaſſe, iſt ein hübſches Zimmer mit Möbeln und einer Schlafkammer mit Bett vom 1. Januar an zu vermiethen. Auch iſt zugleich um billigen Preis die Koſt im Hauſe zu haben.

Vermiſchte Anzeigen.

1) (1) Die Gemeinde Heidingsfeld hat die höchſte Erlaubniß ein Capital von 10 000 fl. aufnehmen zu dürfen, und zwar gegen dreyfache Verſicherung. Es werden ſich um ſo mehr jetzt Darleiher finden, indem alle halbe Jahre hinſichtlich der richtigen Zinſen-Entrichtung der königl. Landesdirection Rechnung vorgelegt werden muß.

Bürgermeiſteramt Heidingsfeld.

2) (2) In dahieſiger Stadt fehlt es an nachſtehenden Handwerksleuten, als:

1) Maurern,
2) Zimmerleuten,
3) Schmieden,
4) Wagnern,
5) Schloſſern,
6) Schreinern,
7) Bierbrauern und
8) Weisgerbern

Profeſſioniſten von der vorgenannten Gattung können ſich demnach dahier einen zureichenden Verdienſt erwerben, und wird man von Seite Bürgermeiſters und Raths denſelben allen Vorſchub leiſten, um ſich dahier anſäſſig zu machen. Dieſes wird ſofort andurch bekannt gemacht, damit die Luſttragenden ſich dahier melden können.

Biſchofsheim vor der Rhön den 28. October 1815.

Bürgermeiſter und Rath.
G. Dreiſch.

3) (1) Nachbemerkte Verlags Artikel der Sinnerſchen Buchhandlung in Koburg, ſind bey der Unterzeichneten immer vorräthig zu haben

Göbhardſche Buchhandlung in Bamberg und Würzburg.

Meidinger's, J. V., praktiſche franzöſiſche Grammatik, durchaus umgearbeitet und mit neuen Ausgaben verſehen, von J. F. Sanguin, 1r Curſus, 8te Auflage, gr. 8. 1816. 1 fl. 30 kr.

— — derſelben 2r Curſus von J. F. Sanguin, 2te verbeſſerte und vermehrte Auflage. gr. 8. 1814. 1 fl. 21 kr.

Sanguin, J. F., Allgemeiner Handlungskorreſpondent in deutſcher und franzöſiſcher Sprache. gr. 8. Koburg u. Leipzig. 1815. 2 fl. 45 kr.

— — Geſpräche, Anecdoten und Briefe, als Uebungsſtücke zum Ueberſetzen aus dem Deutſchen ins Franzöſiſche. Eine Zugabe zu ſeiner gänzlich umgearbeiteten Grammatik. gr. 8. 1808. 1 fl. 12 kr.

— — kleine franzöſiſch-deutſche Kindergeſpräche, zur Beförderung der Fertigkeit im Sprechen der franzöſiſchen Sprache. 8. 1810. 1 fl. 12 kr.

— — kaufmänniſches Leſebuch für junge Deutſche zur Beförderung der Waarenkenntniß und der Fertigkeit ſich über Handlungsgegenſtände in franzöſiſcher Sprache richtig auszudrücken. 8. 1814. 2 fl. 24 kr.

— — Cours de Conversation, oder Handbuch zur Erlernung der franzöſiſchen Sprache, als eine Sprache, die geſprochen werden ſoll. 8. 1815. 2 fl. 24 kr.

Voyage du jeune Anacharsis en Grece au milieu du 4me siècle avant l'ère vulgaire. Précis du grand ouvr de l'Abbé Barthélemy. Avec l'explicat. des mots et des phrases les plus difficiles et plus. remarques hist. et mythologiques. A l'usage des écoles. Par J. F. Sanguin. 8. 1810. 2 fl. 42 kr.

Schuppius, J. P., erſte Uebungen im Ueberſetzen, aus dem Deutſchen ins Lateiniſche. Eine Beylage zu den Bröderſchen Grammatiken und Lectionen. 8. Koburg u. Leipzig 1816. 1 fl. 15 kr.

4) (1) Ein Studierender wünſcht in der deutſchen und lateiniſchen Sprache; in der

Arithmetik, Geſchichte, Geograbhie u. dgl. Privatunterricht zu ertheilen. Das Nähere erfährt man im Intelligenzcomtoir.

5) (2) Ein junger Menſch, der im Leſen, Schreiben, Rechnen und im Latein erfahren iſt, ſucht hier in dieſen Stücken Kindern Unterricht zu geben. Wer? iſt im Intelligenzcomtoir zu erfahren.

6) (1) Es ſucht Jemand 2 Mitleſer zum Journal de Francfort für das Jahr 1816. Nähere Nachricht giebt man im Intelligenzcomtoir.

7) (1) 4000 fl. ſind auf hinlängliche Verſicherung auszuleihen. Nähere Nachricht giebt man im Intelligenzcomtoir.

8) (1) Der Hutfabrikant Balthaſar Friedrich im 3. Diſtr. Nro. 254. in der Büttnersgaſſe, macht hiermit bekannt, daß er für einen guten und authentiſchen Winter-Haſenbalg 65 kr. auch 1 fl. rhn. den Verkäufern bezahlt.

9) (1) Vor einigen Tagen iſt ein großer Tiegerhund mit abgeſchnittenen Ohren, und einem blechernen Halsband mit meſſing eingefaßt, worauf K. S. ſtehet verloren gegangen. Derjenige, welchem er zugekommen iſt, wird gebeten, die Anzeige gegen eine Belohnung im Intelligenzcomtoir zu machen.

10) (1) Ohnweit der Peterskirche iſt vergangenen Donnerſtag ein rother Ridikül mit einem Sacktuch verloren worden. Der redliche Finder wird gebeten, ſolchen gegen eine Belohnung im Intelligenzcomtoir abzugeben.

11) (1) Es iſt am Dienſtage Abends ein Mannsſchuh mit einem Hufeiſen von der Auguſtinergaſſe bis zum Schottenanger verloren worden. Der redliche Finder wird gebeten ſolchen gegen eine Belohnung im Intelligenzcomtoir abzugeben.

Anzeige der Gebornen, Getrauten und Geſtorbenen vom 1. bis 8. Dec. 1815.

Geborne.

M. Magdalena Joſepha, Tochter des ehem. Hof-Vorreiters Schuſter. Johann, Sohn des Schuhmachers Köhler. Regina, Tochter des Kärners Weiß. M. Dorothea Franciska, Tocht. des kön. L. D. Kanzliſten Behr. Joh. Bapt. Sebaſtian, Sohn des Spenglers Sohn. M. Anna, Tochter des Tünchers Zirkelbach. Außereheliche 8.

Getraute.

Carl Ferdinand Stangier, königl. baier. Militär-Actuar, mit Catharina Barbara Hanemann, Drechslerstochter von Marktbreit.

Andreas Bieſer, kön. baier. Militär-Hautboiſt, mit Anna Sartorius, Bäckerstochter v. hier.

Johann Georg Müller, Polizeydiener, mit M. Eliſabetha Straub, Bürgerstochter von Rothenfels.

Geſtorbene.

Philipp Jacob Werner, Hutmachersſohn, 3 Monate alt. Anna Franciska Gabler, Färberstochter, 3 Monate alt. Catharina Schneider, Dienſtmagd, 66 Jahre alt. Franz Valentin Paulfranz, penſ. Soldat, 48 Jahre alt. Dorothea Stolz, Pfründnerin, 65 Jahre alt. Valentin Ziegler, Hutmachersſohn, 11 Tage alt. Max Joſeph, Sohn des Leiblakayen Widmann, 13 Tage alt. Suſanna Thein, Pfründnerin, 72 Jahre alt. P. Burkard Wolpert, Kloſtergeiſtlicher, 65 Jahre alt. P. Maurus Stütlein, vormal. Pfarrer in Güntersleben, 71 Jahre 3 Tage alt. Chriſtina Hallein, Parapluimacherstochter, 3 Monate alt. Peter Feder, kaiſ. ruſſ. Soldat. Leonard Kronenberger, kön. bair. Soldat, 30 Jahre alt. Franz Erle, kön. baier. Feldwebel, 40 Jahre alt. Georg Böhm, Büttnermeiſter, 78 Jahre alt. Georg Metz, ledig von Oberwern, 18 Jahre alt. Veit Geutler, ledig, von hier, 64 Jahre alt. Friedrich Langenbacher, königl. baier. Soldat, 23 Jahre alt. Außereheliche 4.

(Nebſt einem Anhange.)

Anhang
zu Nro. 136.
des Intelligenzblattes für das Großherzogthum Würzburg.
1815.

Amtliche Artikel.

(2) 2. **Bekanntmachung.**

Da nach hohen Aufträgen der k. General Adminiſtration der Salinen in München, die Salzſpedition von Würzburg nach Aſchaffenburg, auch zu Land eingeleitet werden ſoll, ſo wird ſolches den einſchlägigen Fuhrleuten zu dem Ende bekannt gemacht, daß ſie ſich wegen den Bedingniſſen für Salzretour Ladungen vorläufig bey nachgeſetztem Amt zu melden, und das Weitere abzuwarten haben.

Würzburg den 5. December 1815.

Königl. Salzamt.

Pfundner, k. Salzbeamter.

(2) 2. **Verſteigerung.**

Am Mittwoch den 17. Januar 1816. Nachmittags um 1 Uhr ſoll auf dem Gemeindehauſe zu Veitshöchheim das zum Gante der Chriſtian Benkeris Wittib allda gehörige Wirthshaus zum goldenen Anker in 6 Terminen zahlbar verſtrichen werden. Das Haus iſt zweyſtöckig, hat Pferds- und Rindviehſtallung, einen geräumigen Heuboden, Holzhaus und Sommergarten.

Fremde Liebhaber haben ſich wegen ihres Leymuths und ihrer Zahlungsfähigkeit auszuweiſen.

Decretum Würzburg den 6. December 1815.

Königl. Landgericht d. d. M.

Jäger.

Wagner, Actuar.

(3) 3. **Bekanntmachung.**

Das Prioritäts-Erkenntniß in der Gantſache des Adam Markert von Erlabrunn, wird am Mittwoch den 27. d. J. vor dem Eingange in das Geſchäftszimmer des unterzeichneten Landgerichts in vim publicati angeheftet werden.

Würzburg am 5. December 1815.

Königl. Landgericht j. d. M.

Behr.

Wolf, A. s.

(3) 2. **Gläubiger-Vorladung.**

Da Nikolaus Rumpel zu Wülfertshauſen ſein ſämmtliches Vermögen verkauft hat, und ſeine Gläubiger vor ſeinem Abzuge aus dem hieſigen Diſtricte befriedigen will, ſo werden alle diejenigen welche Forderungen an den gedachten Rumpel zu machen haben, andurch vorgeladen, ſolche Mittwoch den 3. Januar 1816. früh um 9 Uhr um ſo mehr dahier anzubringen, als der Ausbleibende mit ſeiner Forderung ſpäterhin hierorts nicht mehr wird gehört werden.

Decretum Arnſtein am 4. Dec. 1815.

Königl. Landgericht.

Geßner.

i. j. o.

(3) 2. **Gläubiger-Vorladung.**

Um ermeſſen zu können, welches Verfahren gegen die Hinterlaſſenſchaft des Juden Iſſel Jakob von hier einzuleiten ſey, werden deſſen ſämmtliche Gläubiger auf Mittwoch den 10. Januar 1816. früh um 9 Uhr mit dem Bedeuten hieher vorgeladen, daß die Nichterſcheinenden bey dieſer Debitſache nicht berückſichtiget werden.

Decretum Arnſtein am 5. Dec. 1815.

Königl. Landgericht.

Geßner. i. j. o.

(3) 2. **Bekanntmachung.**

Zur einjährigen Verpachtung der Befugniß des Scheeren-Schleifens und Pfannen-

flickens, in dem Städtchen Prichſenſtadt, Flecken Kleinlangheim, und den Weilern Hald und Stephansberg, wird hierdurch Termin auf Mittwoch den 3. Februar 1816. anberaumt, an welchem ſich die Liebhaber Vormittags um 9 Uhr bey unterzeichneter Stelle einfinden können.

Prichſenſtadt am 2. im December 1815.

Königl. Kameral-Amtsadminiſtration.

Ebert.

---

(3) 2. Gläubiger-Vorladung.

Die Peter Pfanniſchen Eheleute aus Großenlangheim wollen ihren Kindern die Dritheilung geben.

Um ſolche geeignet auseinander ſetzen zu können, iſt die Kenntniß der Paſſiven derſelben nöthig, zu deren Aufnahme anmit Tagfart auf Montag den 18. d. M. früh um 8 Uhr anberaumt wird, bey welcher alle, die eine gegründete Forderung an die vorgenannten Eheleute zu machen gedenken, unter dem Nachtheile dahier zu erſcheinen und ſolche anzubringen haben, daß anſonſten ohne Rückſicht auf ſie, mit dem Theilunsgeſchäfte fürgefahren, und ſie ſich den ihnen etwa hierdurch zugehenden Nachtheil ſelbſt zuzuſchreiben haben ſollen.

Kitzingen den 4. December 1815.

Königl. Landgericht Kitzingen.

i. j. o.

Albert, Actuar.

Wohlfarth.

---

(3) 2. Gläubigervorladung und Verſteigerung.

Zur Auseinanderſetzung der Willhelm Röllſchen Theilungsſache zu Untereiſenheim iſt der Schuldenſtand des Theilungsgebers dem unterfertigten Gerichte nothwendig. Es werden demnach alle jene, denen eine rechtliche Forderung an beſagtem Willhelm Röll zuſteht, hiermit aufgefordert, ſelbe Freytag den 19. Januar 1816. früh um 9 Uhr dahier unter dem Rechtsnachtheile anzugeben und zu liquidiren, daß die Ausbleibenden bey Berichtigung des Theilungsgeſchäftes nicht berückſichtiget werden ſollen.

Zum Verſtrich des Willhelm Röllſchen Immobiliar Vermögens, beſtehend aus einer Hofrieth mit 2 Wohnungen, 3 1/2 Morgen Weinberg, 8 1/2 Morgen Artfeld und 1/16 Guttenhub, iſt Tagfart auf Donnerſtag den 18. Januar ejusd. a. früh um 9 Uhr anberaumt.

Die nähern Strichsbedingniſſe ſollen an dieſem Tage auf dem Gemeindehauſe zu Untereiſenheim dem etwaigen Liebhabern eröffnet werden.

Decretum Volkach den 4. December 1815.

Königl. Landgericht.

Benkert, L. G. Actuar.

i j. o.

Streng.

---

(3) 2. Edictal-Vorladung.

Gegen Peter Riedermajers Wittib zu Stammheim iſt der Concurs der Gläubiger rechtskräftig erkannt, und werden die Edictalien hiermit wie folgt erlaſſen.

Zur vorſchriftsmäßigen Aufnahme der Forderungen deren Vorzugsrechte und zuſtändigen Beweismittel iſt Tagfart auf Montag den 8. Januar zur Anbringung und Begründung rechtserheblicher Einreden, ſo wie zur ſchlüßlichen Verhandlung der Sache aber iſt Tagfart auf Montag den 22. Januar 1816. jedesmal früh um 9 Uhr anberaumt, wobey alle Gläubiger der beſagten Gemeinſchuldnerin entweder perſönlich oder durch hinlänglich Bevollmächtigte dahier zu erſcheinen, und ihre Rechtsnothdurft zu gewahren haben, widrigens der Ausſchluß des Nichterſcheinenden von der Concursmaſſe resp. mit ſeiner betreffenden Handlung erfolgt.

Decretum Volkach den 4. Dec. 1815.

Königl. Landgericht.

Benkert.

i. j. o.

Streng.

---

(3) 3. Verpachtung.

Die gutsherrſchaftliche Mahlmühle mit drey Gängen ſammt Stallungen, ingleichen eine neuerbaute Oelmühle mit allen dazu erforderlichen Geräthſchaften dahier, ſollen von Petri k. J. an, fernerhin in einen Temporalbeſtand von 6 oder 9 Jahren überlaſſen werden. Auch können darzu Artfelder und Wieſen, nach dem Verlangen des künftigen Beſtänders, mit in den Pacht gegeben werden, wodurch ein vollkommener Nahrungsſtand für eine Familie begründet werden kann.

Dieſe Gegenſtände ſollen an den Meiſtbietenden auf öffentlichem Striche, wozu hiermit Tagfart auf Montag den 8. Januar k. J. Vormittags um 10 Uhr anberaumt wird, in dem hieſigen Schloſſe pachtweis überlaſſen werden.

Jeder Pachtluſtige hat ſich aber vor allen Dingen durch ein gerichtliches Zeugniß:

a) über ſeine Rechtlichkeit, und

b) über ſeinen Vermögensſtand gehörig auszuweiſen, weil von dem Meiſtbietenden eine gerichtliche Caution von 500 fl. rhn. unter einer gehörigen Hypothek erfordert wird.

Inzwiſchen kann die Einſicht von den zwey Mühlen täglich genommen und zu erkennen gegeben werden, wie viel Morgen Artfeld und Wieſen zu dem Beſtande verlangt werden.

Kloſter-Heidenfeld am 30. Nov. 1815.

Königl. baier. Baron v. Bodeckiſches Patrimonialgericht allhier.

W. Pollich.

---

(3) 2. **Bekanntmachung.**

Untenbezeichneter Georg Schilling von Schönbrunn königl. Landgerichts Burgebrach gebürtig, hat ſich dahier eines Diebſtahles ſchuldig gemacht, iſt aber aus ſeiner Heimath entwichen.

Sämmtliche Gerichts- und Polizeybehörden werden daher erſucht, denſelben im Betretungsfalle zu ergreifen und anher liefern zu laſſen.

Sulzheim den 5. December 1815.

Königl. Landgericht.

Horn.

Ley, Landgerichtsaktuar.

Beſchreibung

Georg Schilling iſt von Schönbrunn kön. Landgerichts Burgebrach gebürtig, ſtarker unterſetzter Statur, etwas über mittlere Größe, hat einen ſchwarzen Backenbart, ſchwarze Haare und einem aufgeworfenen Mund, trug bey der vorgenommenen Entwendung eine Jacke und lange Hoſen von hechtgraue Tuche, gab an, als Gypſer Dienſte ſuchen zu wollen.

---

(3) 3. **Verpachtung.**

Sonntag den 24. December Nachmittags um 2 Uhr, wird die der Gemeinde Burglauer gehörige mit 3 Mahlgängen verſehene ſogenannte Höhbergsmühle ſammt dazu gehöriger Scheune, einem dreytheiligen Schweinſtall, einem Gemüßgärtchen, einem Baumgärtchen und 3 Morgen Wieſen auf 6 Jahre von Petri Cathedra 1816. anfangend unter den bey der Strichstagfart bekannt werdenden Bedingungen im Orte Burglauer salva ratificatione königl. Landesdirection verpachtet, und wird vorläufig bemerkt, daß der Pachter eine angemeſſene Caution einzulegen habe.

Auswärtige Pachtliebhaber, haben ſich durch legale Zeugniſſe über ihre Sittlichkeit und Zahlungsfähigkeit auszuweiſen.

Münnerſtadt den 4. December 1815.

Königl. Landgericht.

Kelleri.

---

(3) 3. **Verſteigerung.**

Das zur Concursmaſſe des vormaligen Amtsverweſers Adam Denner zu Trauſtadt gehörige Mobiliar Vermögen an Silber, Betten, Weißzeug, Schreinerwaaren und allerley Hausgeräthe, ingleichen eine ſehr anſehnliche Bibliothek, wovon das Verzeichniß der einzelnen Werke bey unterfertigter Stelle ſowohl als bey der Georg Jakob Gieglerischen Schreibmaterialen-Handlung zu Schweinfurt eingeſehen werden kann, ſoll Dienſtag den 19. December l. J. und die darauf folgenden Tage mittels öffentlicher Verſteigerung in dem hieſigen Amthauſe gegen baare Zahlung verkauft werden, welches andurch zur allgemeinen Kenntniß bringet.

Trauſtadt den 2. December 1815.

Königl. gräfl. Voit von Rieneckiſches Patrimonialgericht.

Walter.

Sell.

---

(3) 2. **Edictal-Vorladung.**

Da Johannes Müller von Altſchwind nach vorgängiger ſummariſcher Erhebung ſeines Activ- und Paſſiv-Standes ſeine Inſolvenz ſelbſt erklärt hat, und nunmehr auf dem Wege des Concurſes gegen ihn verfahren werden muß, ſo wird hiermit einziger Edictstag auf Donnerſtag den 4. Januar 1816. Vormittags um 9 Uhr anberaumt, wo ſonach alle diejenigen, welche Forderungen an denſelben machen zu können glauben,

ſolche gehörig zu liquidiren, ihre Beweißmittel und Vorzugsrechte vorzulegen, und zugleich ſchlüßliche Verhandlungen zu pflegen, auſſerdem aber zu gewärtigen haben, daß ſie von der Concurs-Maſſe gänzlich ausgeſchloſſen werden.

Rüdenhauſen den 6. December 1815.

Königl. baier. gräfl. Caſtelliſches Herrſchaftsgericht.

Reeſer.

---

(3) 2. **Verſteigerung.**

Auf den Antrag der Gläubiger des in Concurs verfallenen Johannes Müller zu Abtſchwind wird deſſen Haus mit dazu gehörigen Gemeinderecht auf Dienſtag den 9. Januar k. J. Vormittags um 10 Uhr auf dem Rathhauſe zu Abtſchwind zum öffentlichen Striche gebracht, und am nämlichen Termin werden Nachmittags um 3 Uhr auf dem hieſigen Rathhauſe 2 Morg. Acker am Wäldlein auf hieſiger Markung ebenfalls öffentlich herausgeſtrichen.

Der Zuſchlag erfolgt nach Vorſchrift der Executionsordnung und die Strichsbedingungen werden am Strichstermin beſonders bekannt gemacht.

Rüdenhauſen den 6. December 1815.

Königl. baier. gräfl. Caſtelliſches Herrſchaftsgericht.

Reeſer.

---

(3) 2. **Gläubiger-Vorladung.**

Die Leonard Schubertiſchen Eheleute zu Effeldorf haben auf Vorladung ihrer Gläubiger und Liquidation mit denſelben angetragen, hierzu iſt Donnerſtag der 28. d. M. beſtimmt, der nicht erſcheinende Gläubiger wird mit der etwaigen Uebereinkunft der Erſcheinenden einſtimmend angeſehen werden.

Dettelbach den 6. December 1815.

Königl. Landgericht.

Vetter.

l. j. o.

Klappenbach. A. s.

Nichtamtliche Artikel.

Feilbietungen.

1) (3) In der Stahel'ſchen Buchhandlung in Würzburg iſt zu haben:

Gemeinnütziger Schreibkalender auf das Schaltjahr 1816. Für Kanzleyen, Landämter wie auch für die Haus- und Landwirthſchaft eingerichtet. 16 Bogen in 4to, auf ſchönem Schreibpapier gedruckt, und in farbigem Umſchlage gebunden. Preis 30 kr.

Die gute Aufnahme, die dieſer Kalender ſeit 14 Jahren genoß, bürgt für deſſen Brauchbarkeit. Er enthält die Genealogie des königl. Hauſes, und nebſt den gewöhnlichen Kalender-Notizen, für jeden Tag des Jahres einen hinreichenden Raum, um darauf die Ausgaben und Einnahmen, auch andere Gegenſtände anzumerken. Geſchäfte die auf längere Zeit beſtimmt ſind, können zur Erinnerung auf den betreffenden Tag vorgemerkt werden, als: Tagſatzungen, verfallende Intreſſen-Zahlungen und dergleichen. Am Schluſſe iſt eine Ueberſicht der Einnahme und Ausgabe des ganzen Jahrs, nebſt Intreſſetafeln für 5 und 6 pCt., eine Tabelle auf Beſoldungen und Liedlohn, und auf halbe und ganze Kronthaler, auch der Judenkalender, ein Verzeichniß der Meſſen und Jahrmärkte in und auſſer dem Königreiche Baiern, und 2 Tabellen über den Auf- und Untergang der Sonne, nebſt der Tageslänge beygefügt.

2) (3) Ein Wohnhaus im 2. Diſtr. enthaltend im erſten Stocke 2 heitzbare Zimmer mit Kabinetchen, 2 heitzbare Zimmer ohne Kabinet; im zweyten Stocke 3 durch einen Ofen geheitzte Zimmer en Suite, 2 heitzbare Zimmer mit Kabineten, und einer Küche, in der Mezzane 1 heitzbares Zimmer mit Kabinet, 2 Zimmer en Suite, wovon das eine heitzbar, 3 Bodenkammern und 2 Böden hat, iſt aus freyer Hand zu verkaufen. Gedachtes Haus iſt auch mit einem Höfchen, Holzlager, Brunnen und einem gewölbten Keller zu 60 Fudern nebſt Vorkeller verſehen und befindet ſich in einem durchaus guten Zuſtande. Der Name des Eigenthümers iſt im Intelligenzcomtoir zu erfahren.

3. (2) Im 2. Diſtr. Nro. 568. ſind folgende Sorten Chocolade zu haben:

Nro	1.	Vanillie, Preis	2 fl. 48 kr.	
=	2.	dto.	=	2 fl. 30 kr.
=	3.	dto.	=	2 fl. 12 kr.
=	4.	Geſundheit,		1 fl. 36 kr.
=	5.	dto.	=	1 fl. 24 kr.

Georg Franz Sturm,
Chocolate Fabrikant.

Königlich Baierisches

Intelligenzblatt

für das

Großherzogthum Würzburg.

Mit Seiner Majeſtät des Königs allergnädigſtem Privilegium.

Dienſtag. Nro. 137. 19. December 1815.

Amtliche Artikel.

(3)2. Verſteigerung.

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs von Baiern ꝛc.

Die zur Theilungsmaſſe der königl. Landes-Directions-Director Klingeriſchen Ehegatten dahier gehörigen hiernach beſchriebenen Häuſer im III. District Nro. 115. und 159. werden am Donnerſtage den 28ſten d. M. Vormittags 11 Uhr bey dem königlichen Hofgerichte der öffentlichen Verſteigerung ausgeſetzet und mit Vorbehalt der Ratifikation des königlichen Hofgerichtes, an die Meiſtbiethenden abgegeben.

Bey der Verſteigerungs-Tagfahrt werden die näheren Bedingniſſe bekannt gemacht, und ſtehet jedem Kaufliebhaber die Einſicht der Häuſer zu nehmen, bis dahin frey.

Decretum Würzburg den 13. Dezember 1815.

Königl. Hofgericht.
H. v. Heſſ.

Häfel.

Beſchreibung der Häuſer.

I. Das Haus im III. Diſtrict Nro. 115. enthält

1) Unter der Erde, einen Keller mit beyläufig 30 Fuder Fäſſern, theils in Eiſen, theils in Holz gebunden.
2) Im untern Stocke, ein heitzbares Zimmer, Waſchhaus und Holzlager.
3) Im mittleren Stocke, 4 heitzbare Zimmer, eine Küche, eine Magdskammer und eine Speiſekammer.
4) Im obern Stocke, 4 heitzbare Zimmer, eine Küche, eine Magd- und eine Speiſekammer.
5) Zwey heitzbare Mezzanenzimmer, und zwey Mezzanenkammern.

Es reichet nebſt der gewöhnlichen Schatzung und Steuer an beſonderen Laſten an das königl. Stadt-Rentamt einen jährlichen Grundzins zu 1 fl. 1 Pfund 12 pf. nebſt Handlohn.

II. Das Haus im III. Diſtrict Nro. 159. maſſiv von Steinen gebauet faſſet in ſich

1) Unter der Erde, einen gewölbten waſſerfreyen Keller in 2 Abtheilungen mit ungefähr 70 bis 80 Fuder Fäſſern theils in Eiſen theils in Holz gebunden belegt.
2) Im untern Stocke, 3 geräumige heitzbare Zimmer eine Küche mit einem Sparheerde, eine Speiſe Kammer Stallung zu 5 Pferden, ein Waſchhaus mit 2 kupfernen Keſſeln eine gedeckte Dungſtätte, zureichenden Platz zum Holzlegen,

einen Ziehbronnen, ein Höfchen und einen Abtritt.

3) Im mittleren Stocke; einen ſchönen mit Stukaturarbeit gezierten Saal mit 5 tremeaux Spiegeln, 3 geräumige mit Seide tapezirte, auch mit Stukaturarbeit und tremeaux Spiegeln verſehene heitzbare Zimmer, mit Flügelthüren, ein heitzbares 4tes Zimmer, eine gleichfalls heitzbare mit Schränken verſehene Garderobe, und einen Abtritt.

4) Im obern Stocke, 8 ineinander gehende zum Theile tapezirte Zimmer, wovon 2 unheitzbar ſind, eine Küche und einen Abtritt. Die Oefen in den 3 Stöcken ſind größtentheils Sparöfen.

5) Im doppelten Boden, 2 Mezzanenzimmer, wovon eines zum heitzen eingerichtet iſt und 2 große Kammern.

Von dieſem Hauſe werden als beſondere Abgaben 15 kr. ſtatt 1/2 Pfund Wachſes zum königl. Stadt-Rentamte dahier bezahlt, und iſt über die Handlohnbarkeit des Hauſes ein Rechtsſtreit bey dem königl. Hofgerichte hängig.

---

(2) 2. **Bekanntmachung.**

Die gegenwärtige Jahreszeit und Witterung veranlaßt die Wiederbekanntmachung derjenigen Polizeyverordnungen, welche zur Beſeitigung mancher Gefahren bey liegendem Schnee, Eiſe und erfolgendem Thauwetter zu beobachten ſind.

1) Zur Zeit, wo Schnee liegt, müſſen alle Pferde an Kutſchen und Wägen mit Schellen behängt ſeyn, und das ſchnelle Reiten und Fahren in der Stadt iſt hierbey, wie zu jeder Zeit, unterſagt.

2) Bey entſtehendem Glatteiſe ſind die Gaſſen beyläufig drey Schuhe breit mit Sägeſpänen, Aſche, Sand oder andern feinen ſtreubaren Materialien zu beſtreuen, und jeder Eigenthümer iſt, ſo weit das ihm gehörige Haus oder ſonſtige Gebäude, Gärten oder Hofmauer ſtraßenwärts ſteht, dafür verantwortlich.

3) Wenn das Glatteis in der Nacht entſteht, muß ſchon früh um 7 Uhr geſtreut ſeyn, beym entſtehenden Glatteiſe während des Tages aber ſolches längſtens eine halbe Stunde nach der Entſtehung vollzogen ſeyn, und muß in dem einen wie in dem andern

Falle wiederholt werden, wenn allenfalls der Regen das Geſtreute wegflößen ſollte.

4) Das Schleifen oder Rutſchen auf dem Eiſe, das Fahren mit Ziehſchlitten, und das Werfen mit Schneeballen iſt in den Straßen und auf öffentlichen Plätzen verboten. Die Eltern und Pflegaufſeher, ſo wie die Meiſter von Lehrjungen werden ermahnt, ihre Kinder und Pflegbefohlene hiervon abzuhalten, und Uebertretungen der ſchulbeſuchenden Jugend hierin werden in den Schulen, der Lehrjungen aber bey der Polizey gehörig geahndet werden. Jedem Hauseigenthümer wird übrigens zur Obliegenheit gemacht, ſobald eine Eisſchleife oder Rutſche vor ſeinem Hauſe angelegt werden ſollte, dieſelbe ſogleich aufhauen zu laſſen, um weitere Gefahr zu beſeitigen.

5) Bey erfolgendem Thauwetter hat jeder Hauseigenthümer, ſobald das Aufeiſen der Gaſſen durch Polizeydiener angeſagt wird, ſolches noch an demſelben Tage auf demjenigen Theile der Straße, ſoweit ihm die Straßenreinigung nach der hierüber beſtehenden allgemeinen Verordnung trifft, beſorgen zu laſſen, ausdrücklich iſt hierbey unterſagt, das aufgehaute Eis durch die Straßenrinnen bis zu dem Diſtrict des Nachbars zu ſchieben, ſondern die Rinnen ſind bis auf den Grund des Pflaſters genau auszuheben, damit das Waſſer ungehindert durch dieſelbe ablaufen könne, das Eis aber iſt auf Haufen zu bringen, welche jedoch nicht mitten auf den Straßen, ſondern an den Häuſern angelegt werden dürfen.

6) Das aufgehaute Eis muß binnen 24 Stunden von den Straßen weg, außerhalb der Stadt geſchaft werden; die Plätze, wo ſolches hinzuführen iſt, ſind außerhalb des Sanderthores, Krahnenthores und Bleichacherthores nächſt am Maine, ſo daß es von dem Fluße weggeſpühlt werden kann; es muß daher unmittbar am Fluße abgeladen werden. Gaſſeneis in die Häuſer zu bringen, iſt aus der Urſache nicht erlaubt, weil es ungeſunde Ausdünſtungen nach ſich zieht, und bey dem Verſchmelzen dennoch wieder durch die Abflußrinnen Unſauberkeit auf der Straße verbreitet.

7) Für eine Fuhr Eiſes, es ſey weit oder nahe von einem der beſtimmten Thore, darf ein Kärner oder ſonſtiger Fuhrmann nicht

mehr als 15 Kr. fordern, und derſelbe muß das auf Haufen gebrachte Eis ſelbſt aufladen. Macht ein Fuhrmann größere Forderungen, ſo iſt die Anzeige davon bey der Polizeydirection zu machen, um denſelben zur Strafe ziehen zu können.

8) Wer nicht ſchon einen Fuhrmann kennt, auf den er ſich wegen richtigen Kommens und guter Bedienung verlaſſen kann, darf nur unter Benennung der Gaſſe und des Hauſes, wo das Eis weggeführt werden ſoll, ſein Verlangen eines Fuhrmannes der Polizeydirection anzeigen laſſen, und man wird dann für die Wegſchaffung des Eiſes befriedigend ſorgen. Die Ausrede, es ſey kein Fuhrmann vorhanden geweſen, kann ſonach nicht angenommen werden.

9) Häuſerbeſitzer, welche vor ihrem Hauſe keine ganze Fuhr Eis haben, können ſich mit ihren Nachbarn benehmen, daß zwey oder mehrere zuſammen ſich einer Fuhr bedienen, und den Lohn dafür gemeinſchaftlich tragen.

10) Den Kärnern und Fuhrleuten wird zur beſondern Schuldigkeit gemacht, gute Wägen zu den Eisfuhren zu nehmen, damit von denſelben nichts herabfalle, und die Straßen nicht erſt durch dieſelbe wieder verunreinigt werden.

Unterlaſſungen und Nachläßigkeiten in Erfüllung obiger Vorſchriften werden mit geeigneter Polizeyſtrafe geahndet werden.

Würzburg den 13. December 1815.

Königl. Polizeydirection.

Geſſert, Polizeydirector.

Getreid-Verkauf

auf dem Markte zu Würzburg am 16. Dec. 1815.

Im höchſten Preis:

Weitzen,	19 Malter, das Malter	14 fl. — kr.
Korn,	47 — — — —	8 fl. 30 kr.
Haber,	5 — — — —	10 fl. — kr.

Im mittlern Preis:

Weitzen,	837 Malter, das Malter	11 fl. 34 kr.
Korn,	35 — — — —	8 fl. 22 kr.
Haber,	28 — — — —	9 fl. 17 kr.

Im tiefſten Preis:

Weitzen,	18 Malter, das Malter	9 fl. — kr.
Korn,	9 — — — —	8 fl. — kr.
Haber,	6 — — — —	8 fl. 45 kr.

Summe aller verkauften Früchte 1004 Malter. als: 874 Malter Weitzen, 91 Malter Korn, 39 Malter Haber.

Königliche Polizeydirection.

Geſſert.

---

(3) 3. **Verſteigerung.**

Die Weinlieferung für das dahieſige königl. Militär-Spital vom 1. k. M. bis zum letzten December 1816. ſoll demnächſt mittels öffentlicher Verſteigerung an den Wenigſtnehmenden vorbehaltlich der allerhöchſten Ratification übergeben werden. Da nun aber erforderlich iſt, daß die Weine bey der kön. Ober-Militär-Sanitäts-Kommiſſion vorher anerſt gründlich unterſucht, dann die Gattung des Weins ausgemittelt werde, und hiezu Mittwoch der 20. dieſes anberaumt iſt, ſo wird dieſes hiedurch öffentlich mit dem Anhange bekannt gemacht, daß die luſttragenden Streicher auf den 20. dieſes früh um 9 Uhr die Weinproben mit der Aufſchrift des Eigenthümers und des Preiſes in dem Militär-Spital-Gebäude bey der belobten Kommiſſion überreichen, und das Weitere ſodann gewärtigen mögen.

Würzburg den 12. December 1815.

Königl. baier. Oberkriegs-Commiſſariat.

Papius.

---

(3) 3. **Verſteigerung.**

Donnerſtag den 21. dieſes Vormittags gegen 10 Uhr, ſollen in dem neben der königlichen Hauptkaſſe dahier befindlichen Militär-Oeconomie-Adminiſtrations-Commiſſions-Zimmer die Lieferung des Bedarfs von Haber, Heu und Stroh für die dahieſige Garniſon bis zum 1. Julius ausſchlüſſig durch öffentliche Verſteigerung an den Wenigſtnehmenden vorbehaltlich der allerhöchſten Genehmigung überlaſſen werden, welches hiedurch zur allgemeinen Wiſſenſchaft bekannt gemacht wird.

Würzburg den 12. December 1815.

Königl. baier. Oberkriegs-Commiſſariat.

Papius.

---

(2) 2. **Bekanntmachung.**

Die bisher von dem königl. Stadtrentamte dahier bezahlten Militär-Penſionen ſollen zu Folge erlaſſener höchſter Weiſung unmittelbar durch das Hauptkaſſa Zahlamt be-

zahlt werden, welches den Betheiligten andurch bekannt gemacht wird.

Würzburg den 12. December 1815.

Königl. Hauptkaſſa-Zahlamt.

Schneider.

---

(3) 1. Edictal-Vorladung.

Gegen die Verlaſſenſchaft des Bernhard Reinhard von Höchberg ward die Ausſchätzung erkannt, und in Gemäßheit dieſes Erkenntniſſes, wegen Geringfügigkeit des Maſſe-Vermögens eine einzige Edicts-Tagfart auf Mittwoch den 31. Januar k. J. früh um 9 Uhr anberaumt, an welcher unter Vorlage der Urkunden, Angabe der Beweismitteln und des etwaigen Vorzugsrechtes die Forderungen zu liquidiren und die Einreden dagegen vorzubringen ſind. An dieſer Tagfart iſt ſogleich auch ſchlüßliche Verhandlung zu pflegen.

Die Ungehorſamen trifft das Präjudiz des Verluſtes der Forderungen und resp. der Ausſchluß mit den ſie treffenden Handlungen.

Würzburg am 30. November 1815.

Königl. Landgericht l. d. M.

Bahr.

Wolf, A. s.

---

(2) 1. Gläubiger-Vorladung.

Auf Antrag des Sebaſtian Zeisner von Bergrheinfeld, ſeine Gläubiger vorzurufen, um ſie über die ihnen mitzutheilenden Zahlungsvorſchläge zu vernehmen, wird Tagfart zur Angabe und Liquidation der Forderungen gegen beſagten Zeisner auf Donnerſtag den 11. Januar 1816. früh um 9 Uhr dahier unter dem Rechtsnachtheile anberaumt, daß die Ausbleibenden bey dieſem Geſchäfte unberückſichtiget bleiben ſollen.

Werneck den 14. December 1815.

Königl. Landgericht.

Limb.

v. Fichtl

---

(2) 1. Warnung und Schuldenliquidation.

Dem Conrad Schmitt von Theilheim wurde wegen ſeines verſchwenderiſchen Lebenswandels ein Curator in der Perſon des Johann Betz von Theilheim geſetzt, ohne deſſen Einwilligung derſelbe keine für ſich verbindliche Handlungen irgend einer Art eingehen kann.

Dieſes wird andurch öffentlich bekannt gemacht, und zugleich Tagfart zur Liquidation der Paſſiven gegen beſagten Conrad Schmitt auf Montag den 15. Januar 18 6. früh um 9 Uhr dahier unter dem Rechtsnachtheile anberaumt, daß die Ausbleibenden die durch ihr Nichterſcheinen ſie treffenden Nachtheile ſich ſelbſt zuzuſchreiben haben.

Werneck den 14. December 1815.

Königl. Landgericht.

Limb.

v. Fichtl.

---

(2) 1. Gläubiger-Vorladung.

Gegen Jakob Roth, ledig, Dorfmüller zu Markſteinach ſind ſo viele Schulden gerichtlich bekannt, daß das gegen dieſen wegen einigen auf ihre Befriedigung dringenden Gläubigern einzuſchlagende Verfahren ohne Kenntniß des ganzen Schuldenſtandes nicht beſtimmt werden kann; es werden demnach ſämmtliche welche an den Jakob Roth aus irgend einem Grunde Forderungen zu machen haben, zu deren Anzeige auf Dienſtag den 23. k. M. Januar früh um 9 Uhr unter dem Rechtsnachtheile, daß die Ausbleibenden bey Beſtimmung des Verfahrens gegen den Schuldner nicht berückſichtiget werden ſollen, zum allhieſigen Landgerichte vorbeſchieden.

Mainberg den 11. December 1815.

Königl. Landgericht.

Ehlen.

Trapp.

---

(3) 1. Gläubiger-Vorladung.

Zur Berichtigung des Debitweſens gegen Nikolaus Weipperts Wittib zu Rütſchenhauſen und zur Bemeſſung des etwaigen weitern Verfahrens gegen dieſelbe wird Tagfart auf Montag den 8. Januar 18 6 früh um 9 Uhr mit dem Bedeuten anberaumt, daß die Nichterſcheinenden bey dieſer Sache nicht werden berückſichtiget werden.

Decretum Arnſtein am 6. Dec. 1815.

Könial. Landgericht.

F. Keller.

---

(3) 1. Edictal-Vorladung und Verſteigerung.

Der Gaſtwirth Nikolaus Deppert zu Holzhauſen hat ſich für concursmäßig erklärt. Wegen Geringfügigkeit der Maſſe wird da-

der nur einzige Edictstagfart auf Mittwoch den 24. Januar 1816, früh um 9 Uhr anberaumt, bey welcher alle jene, welche irgend eine Forderung an denselben zu haben glauben, ſolche ſowohl im Puntre der Liquidität als Priorität, entweder in Perſon, oder durch hinlänglich Bevollmächtigte mit den einſchlägigen Beweismitteln anzubringen, und ſchlüßlich zu verhandeln haben, alles bey Strafe des Ausſchluſſes.

Das zur Concursmaſſe gehörige Wohnhaus ſammt den unbedeutenden Effecten wird Donnerſtag den 25. desſelben Monats Nachmittags um 2 Uhr auf dem Gemeindehauſe zu Holzhauſen dem öffentlichen Striche ausgeſetzt.

Haßfurt den 14. December 1815.

Königl. Landgericht.

Meißner.

Nuſſert.

(3) 1. Vorladung und Schuldenliquidation.

Da die Julius Rübneriſchen Eheleute dahier ohne Leibeserben, und ohne Hinterlaſſung einer letzten Willens-Anordnung verſtorben ſind, ſo werden diejenigen, welche als Erben auf dieſer Verlaſſenſchaft Anſpruch zu machen gedenken, auf Mittwoch den 17. Januar 1816, früh um 9 Uhr zu erſcheinen, und ihre Erbſchafts-Anſprüche geltend zu machen, vorgeladen, widrigenfalls die Erbſchaft den ſich anmeldenden und legitimirenden Inteſtaterben ausgehändiget werden ſolle.

An eben dieſer Tagfart ſollen alle Schuldforderungen gegen die Verlaſſenſchaftsmaſſe unter dem Rechtsnachtheile angebracht und liquidirt werden, daß auf die Ausbleibenden bey Berichtigung der Sache keine Rückſicht genommen werde.

Dettelbach am 15. December 1815.

Königl. Landgericht.

Nickels.

Verſteigerung.

Auf Antrag der Philipp Bonniſchen Erben und der Vormünder der Magdalena und des Franz Bonn dahier, wird das Wohnhaus des verlebten Philipp Bonn zwiſchen Faulhabers Wittib und Valentin Heilmann auf der Steingruben dahier liegend, mit dem Zwingerplatze auf Donnerſtag den 25. Januar früh um 9 Uhr in dem Geſchäftszimmer des unterzeichneten Landgerichts öffentlich an den Meiſtbietenden verkauft. Die Strichsbedingungen ſo wie die auf das Haus haftenden Laſten werden im Lizitationstermine bekannt gemacht werden. Das Haus kann täglich von den Strichsliebhabern eingeſehen werden.

Gerolzhofen den 11. December 1815.

Königl. Landgericht.

Wirth.

(3) 1. Bekanntmachung.

Das Renningsfeldiſche Stipendium ſoll demnächſt an einen Jüngling begeben werden, welcher aus des Stifters Freundſchaft abſtammt, die Studien ſchon angefangen hat, der von ehrlicher Geburt, ohne Defect an Leib- und Gliedermaßen, nicht über 14 Jahre alt, und katholiſch iſt.

Diejenigen alſo, welche zum Genuſſe desſelben zugelaſſen werden wollen, haben binnen 4 Wochen ihre mit Atteſten über vorſtehende Requiſition begründeten Geſuche bey unterzeichneter Verwaltung einzureichen, ſonach die allerhöchſt gnädigſte Entſchließung zu gewärtigen.

Würzburg den 18. December 1815.

Königl. Renningsfeldiſche Stipendiat-Stiftungs-Verwaltung.

Joſeph Schäfer, Verwalter.

Ochſenfurter Wochenmarkt, den 12. December 1815.

Ein Malter Weitzen	12 fl. — kr.
Ein Malter Korn	9 fl. — kr.
Ein Malter Haber	6 fl. — kr.

J. M. Berg, Fruchtmarktmeiſter.

Nichtamtliche Artikel.

Feilbietungen.

D. (3) Künftige Mittwoch den 20. December l. J. und die darauf folgenden Tage, werden in dem Wohnhauſe der Handelsmann Schaub Wittib, 3. Diſtr. Nro. 187. jedesmal Nachmittags um 2 Uhr verſchiedene Effecten, an einer modernen Stockuhr mit einem Mormor-Gehäuſe und vergoldeten Verzierungen, zwey goldenen Sackuhren, einem größeren Caffeebrette und 6 Credenztellern roth lacki-

Digitized by Google

ret mit vergoldeten Verzierungen, zwey Oberbetten und zwey Kopfkiſſen von Eyderdaun mit ſeidenen Ueberzügen, einem Canapee mit 6 Seſſeln von grünen Damaſth, mehreren zum Theile neuen Mannskleidungen, mehrerern Garnituren feinen Tafelzeuges und anderen weißem Zeuge, Steingut und Porzelain gegen baare Bezahlung öffentlich verſtrichen, wozu die Liebhaber höflichſt eingeladen werden.

2) (3) Bey Spezereyhändler Franz Joſeph Züen, nächſt der Brückenwache, ſind friſche Sardellen, Laperdan, neue holl. Häringe, Stockfiſche, ſüße Bickinge und Kaſtanien zu haben.

3) (3) Ein Wohnhaus, am Ende der Sandergaſſe Nro. 308. in welchem durch 2 Stock 11 heitzbare Zimmer, 2 Küchen, 2 Speiſe- und mehrere andere Kammern, ein mit 70 Fudern zum Theil mit Eiſen belegten Fäſſern, und in drey Abtheilungen beſtehenden waſſerfreyen Keller, dann Waſchhaus, Hof, Garten, nebſt einer 84 Schuh langen Altane ſich befindet, iſt aus freyer Hand zu verkaufen, und wird Mittwoch den 27. December d. J. Nachmittags um 2 Uhr von dem Inhaber auf den Strich gelegt, auch bey fallendem billigen Gebot dem Meiſtbietenden ohne weiters abgegeben, wobey bemerkt wird, daß ein Theil hiervon als verzinsliches Capital darauf ſtehen bleiben kann.

4) (3) Ein Haus im 3. Diſtr. iſt aus freyer Hand zu verkaufen, daſſelbe hat 12 Zimmer, 2 Alkoven, 4 Küchen, Speiſe- und Magdskammer, eine große Werkſtatt mit Nebengewölb, Einfuhr mit Hof, Brunnen, Waſchkeſſel, Stallungen, Holzlage zu 40 Karren, 2 Keller, einer mit 3 bis 5 Fuder in Eiſen gebundenen weingrünen Fäſſern; daſſelbe iſt Grund-, Zins- und Handlohn frey, und kann täglich eingeſehen werden. Nähere Nachricht giebt man im Intelligenzcomtoir.

5) (3) Unterzeichnete iſt geſonnen, das ihr eigenthümlich zugehörende Wohnhaus in Sommerhauſen, aus freyer Hand zu verkaufen. Daſſelbe liegt an der Straße, iſt gut gebaut, und hat 7 heitzbare Zimmer, 3 Küchen, Kammern und Bodenwerk, 2 Keller, wovon der eine mit 60 Fuder Faß belegt iſt, dann Stallung und Hofrieth, nebſt einem ſchönen Garten.

Sabina Horlacherin.

6) (2) Friſche Auſtern, geſalzene Hechte, geſalzener Lachs, Bricken, Bickinge, Häringe, Lapperdan, franzöſiſche Sardelln, Stockfiſche, ſind nebſt mehreren Sorten ächten holländer Rauchtabak in Packet, und Canaſter in Rollen bey Handelsmann Horſch billigſt zu haben.

7) (3) Unterzeichneter empfiehlt ſich mit einem Aſſortiment brauner Lebkuchen, von der kleinſten bis zur größten Sorte, wie auch Chocolade von Nro. 1. bis Nro. 5. dann mit allen Sorten Liqueur und ächtem Mandel-Caffe von zweyerley Sorten. Zugleich empfiehlt er auch ſeine ſchon bekannten Bijouterie- und Galanterie-Waaren, er verſichert billige Preiſe und bittet um geneigten Zuſpruch.

Johann Pitrois,
auf dem Kürſchnershofe Nro. 376.

Vermiethungen.

1) (3) Im 1. Diſtr. Nro. 53. in der Semmelsgaſſe, iſt der untere Stock auf Lichtmeß zu vermiethen.

2) (2) Im 3. Diſtr. Nro. 232. in der Auguſtinergaſſe, iſt ein Zimmer mit Möbels für einen ledigen Herrn ſogleich zu vermiethen.

3) (1) Im 3. Diſtr. Nro. 33. nächſt der Rothenſcheibe, ſind 2 möblirte Zimmer, eines ſtündlich und eines bis den 1. Januar zu vermiethen.

Vermiſchte Anzeigen.

1) (3) Das bey der v. Riedheimiſchen Stipendiatſtiftung in Erledigung gekommene Stipendium zu 50 fl. rh. jährlichen Ertrages von Inſima bis zum Ende des philoſophiſchen Curſus fortdauernd, ſoll zufolge höchſter Entſchließung königl. Landesdirection mit einem dazu geeigneten Subjecte wieder beſetzt werden. Die darauf Anſpruch machenden haben daher ihre dießfallſigen Geſuche nebſt glaubhaften Zeugniſſen über ihre, dem Zwecke genannter Stiftung entſprechende Dürftigkeit, Fleiß, Fähigkeit und Aufführung bis zum 2. Jänner 1816. bey der unterzeichneten Behörde einzureichen, und weitere höchſte Entſchließung zu gewärtigen.

v. Riedheimiſche Stipendiat-Stiftungs-Verwaltung, 2. Diſtr. Nr. 416.

Digitized by Google

Ankündigung neuer Bücher.

2) (1) Bey Joh. Friedr. Gleditſch in Leipzig ſind ſo eben folgende Werke erſchienen und durch alle Buchhandlungen zu erhalten:

Feßler, Dr. J. A., die Geſchichten der Ungern und ihrer Landſaſſen. 1ſter und 2ter Theil. Mit Vignetten und color. Landkarten. gr. 8. 1815. Preis 8 Rthlr. auf weißes Druckpapier und 10 Rthlr. auf Velinpapier.

Dieſe beyden erſten Bände enthalten: die Ungarn unter Herzogen und Königen aus Arpad's Stamme. Der Pränumerationspreis iſt für den 1ſten bis 4ten Band incluſ. auf Druckpapier 12 Rthlr. 12 gr., auf Velinpapier 15 Rthlr. Das ganze Werk beſteht, nach dem Plane des Verfaſſers, aus Acht Bänden, wovon der 3te und 4te Band noch in dieſem Jahre erſcheinen. Als Kenner und Freunde der Geſchichte, welche die erſten 2 Bände geleſen haben, ſind voll Bewunderung über den blühenden Styl, den Fleiß und die Genauigkeit des Verfaſſers. Nicht bloß dem Gelehrten, ſondern jedem Gebildeten, wird es eine anziehende Lectüre gewähren. Die weit größere Bogenzahl, die hiezu gekommenen Karten und Vignetten, der äußerſt ſorgfältige und koſtbare Druck, auf ſchönem weißen Papier, haben den Verleger genöthigt, die von dem Verfaſſer, als derſelbe dieß Werk früher ankündigte, vorläufig gemachten Pränumerationsbedingungen zu erhöhen, und es wird dieß Niemand, wenn er das Koſtſpielige dieſer Unternehmung erwägt, auſſer Verhältniß finden.

Schmalz, Friedr., Erfahrungen im Gebiete der Landwirthſchaft geſammelt. Zweyter Band. gr. 8. 1815. 1 Rthlr. 8 gr. Leipzig, Gleditſch.

Der erſte Band wurde mit Beyfall aufgenommen, und ſicher wird es auch dieſer eben ſo reichhaltige Band. Der Verfaſſer theilt in demſelben ſeine gemachten Erfahrungen über Viehzucht mit. Da er ſie als die Grundlage einer vollkommenen Landwirthſchaft betrachtet; ſo hat er ihr ſtäts ſeine größeſte Aufmerkſamkeit gewidmet, und deshalb füllt ſie auch den ganzen Band aus. Folgendes iſt der Inhalt: I. Ueber Viehzucht im Allgemeinen, a) über Rindviehzucht; b) Schafzucht; c) Schweinezucht; d) Haltung des Zuchtviehes. II. Ueber Futtergewinn und Futtereintheilung. Herr Schmalz bewirthſchaftet das Guth Kuſſen in Oſtpreuſen.

Kronos genealogiſch-hiſtoriſches Taſchenbuch auf das Jahr 1816 mit Beyträgen von R. v. Boſſe, H. W. Brandes, Galletti, Guthsmuths, Haſſe, A. Klingemann und Poppe. 27 Bogen auf Velin-Papier; mit Kupfern von W. Jury und Friedr. Geißler in Nürnberg. Gebunden mit goldnem Schnitt, 1 Rthlr. 8 gr. oder 2 fl. 12 kr. rhn.

Inhalt.

Einleitung.

I. Genealogie ſämmtlicher in Europa regierender Häuſer.

II. Deutſche Treue; von A. Klingemann, mit 4 Kupfern von W. Jury gezeichnet und geſtochen.

III. Blicke in die Ordnung des Weltgebäudes von H. W. Brandes.

IV. Einige neue Vermuthungen über die Natur der Cometen und ihres Schweifes. Von demſelben.

V. Die Jahre 1515, 1615 und 1715, von J. G. A. Galetti.

VI. Uebr das Papiergeld und die Staatspapiere bis zu dem Jahre 1815; von R. v. Boſſe.

VII. Graf Rumfords Lampe und Heitzung und Eiserzeugung mit Hülfe der Verdampfung von H. W. Brandes.

VIII. Geſchichte der neueſten Erfindungen; von J. H. M. Poppe.

IX. Verzeichniß von 1370 Städten nach Häuſer und Menſchenzahl nebſt Angabe der Länder und Provinzen J. C. F. Guthsmuths.

X. Fünf Tage in Caſtilien, oder die Sitios der Könige von Spanien und Indien; von F. Ch. A. Haſſe.

3) (1) In unterzeichneter Buchhandlung iſt ſo eben erſchienen:

Digitized by Google

Landhof zu Obermenzing, im Iſarkreiſe, in einer wahrhaft ländlich reizenden Lage, in der Nähe des königl. Luſtſchloſſes Nympfenburg, Landgerichts München, durch Looſe in einigen Monaten ausgeſpielt, das Loos zu 1 fl. 30 kr. rhn. nebſt 17 Nebengewinnſten.

Die zuerſt gezogene Nummer gewinnt das Landguth nebſt einer Prämie in baarem Gelde zu = = = =	500 fl.
Die zweyte Nummer gewinnt eine aus 1200 Stück beſtehende Mineralien-Sammlung, eingeſchätzt zu =	1100 fl.
Die dritte gewinnt = =	250 fl.
Die vierte gewinnt = =	150 fl.
Die fünfte gewinnt = =	120 fl.
Die ſechste gewinnt ein Forto-Piano eingeſchätzt zu = = =	100 fl.
Die ſiebente gewinnt = =	90 fl.
Die achte gewinnt eine goldene Uhr nebſt Kette, und ein Paar mit Silber eingelegte Piſtolen, eingeſchätzt zu = = = =	80 fl.
Die neunte gewinnt = =	70 fl.
Die zehnte dto. = = =	60 fl.
Die eilfte dto. = = =	50 fl.
Die zwölfte dto. = = =	40 fl.
Die dreyzehnte gewinnt =	30 fl.
Die vierzehnte dto. = =	25 fl.
Die fünfzehnte dto. = =	15 fl.
Die ſechszehnte dto. = =	11 fl.
Die ſiebenzehnte dto. = =	9 fl.

Plane und Looſe ſind zu haben bey Franz Michael Steinam.

4) (1) Unterzeichneter macht hiermit bekannt, daß die Caſſinos am zweyten Chriſtfeyertage als den 26. December wieder ihren Anfang nehmen, und dann alle Sonntage fortgeſetzt werden.

Durch gute Getränke und Speiſen, dann prompte Bedienung wird er die Zufriedenheit ſeiner hohen Gäſte zu verdienen ſuchen.

Himmelſtein.

5) (1) Caſpar Jenes, Webermeiſter, macht hiermit bekannt, daß er ſein Logis im 2. Diſtr. im Hahnenhöfchen verlaſſen, und ein anderes im 4. Diſtr. in der Neubeltsgaſſe Nro. 146. bezogen habe, er bittet um geneigten Zuſpruch, und verſichert gute und baldige Bedienung.

6) (1) Verfloſſenen Dienſtag ſind von der Neubaugaſſe bis in die Hälfte der Auguſtinergaſſe 15 Ellen falſche ſilberne Börtchen verloren gegangen. Der redliche Finder wird gebeten dieſelben gegen eine Belohnung im Intelligenzcomtoir abzugeben.

Anzeige der Gebornen, Getrauten und Geſtorbenen vom 8. bis 16. Dec. 1815.

Geborne.

Adam Benedict, Sohn des Poſamentirers Weber. Philipp, Sohn des Kärners Sauer. Franziska, Tochter des Schneiders Füllert. Catharina, Tochter des Hofmuſikus Heim. M. Eva, Tochter des Tuchſcherers Breyer. Johann Adam, Sohn des Kärners Sauer. Auſſereheliche 7.

Getraute.

Joſeph Senger, Kirchner, mit Joſepha Rauchenberger, Leiſtſchneiderstochter von hier. Friedrich Joſeph von Schmädel, k. b. Oberlieutenant und General Adjutant, mit Sibilla Eliſabetha Steck, Bürgerstochter von Regensburg.

Geſtorbene.

Anna Maria Seiling, k. b. Hofgerichts-Raths-Gattin, 31 Jahre 5 Monate 5 Tage alt. M. Anna Wickenmayer, Hägnerstochter, 3 Monate alt. Franz Baierlein, ledig, 74 Jahre alt. Franz Anton Dorsch, k. b. Auditors Sohn, 6 Wochen 2 Tage alt. M. Margaretha Heimbeck, Büttnersfrau, 47 Jahre 11 Monate 3 Wochen alt. Anna Barbara Rundörfer, Handelsmanns-Wittwe, 55 Jahre alt. Apollonia Joſepha Geiller, Handelsmannstochter, 18 Tage alt. M. Agnes Schröder, Oberacciſors-Wittwe von Gerolzhofen, 75 Jahre alt. Eva Hemm, Dienſtmagd, 24 Jahre alt. Ein ruſſiſcher und ein k. b. Soldat. Johann Bauernſchubert, Palaisgardiſt. Auſſereheliche 4.

(Nebſt einem Anhange.)

Anhang

zu Nro. 138.

des Intelligenzblattes für das Großherzogthum Würzburg.

1815.

Amtliche Artikel.

(3) 3. Verſteigerung.

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs von Baiern ꝛc.

Auf den Antrag des Vormundes der Kinder des verſtorbenen Großherzoglich Würzburgiſchen Kämmerers, Carl Gottlob Albrecht Freyherrn von Hardenberg, Gutsbeſitzers zu Unterzell, wird die zur Verlaſſenſchafts-Maſſa deſſelben gehörige Hälfte des einer Stunde unter Würzburg am Mainfluſſe gelegenen, unten beſchriebenen, vormahligen Kloſter-Oekonomie-Gutes Unterzell dem öffentlichen Verkaufe ausgeſetzt, und nach der Vorſchrift der Executions-Verordnung vom 5ten des Märzes 1808. die einzige Strichs-Tagfahrt auf Dinstag den 23ſten des Jänners des künftigen Jahres, Vormittags 9 Uhr zu Unterzell anberaumt, wobey dem Meiſtbiethenden der Zuſchlag unter dem Bedingniſſe geſchiehet, daß dem Vormunde, und den Gläubigern die geſetzliche Friſt von ſechs Wochen zur Stellung eines beſſeren Käufers vorbehalten bleibt, dem Meiſtbiethenden bey dem öffentlichen Striche aber das Recht zuſtehet, um das während der Friſt zur Stellung eines beſſeren Käufers wirklich gelegte Meiſtgeboth das Gut zu behalten.

Dieſes vormahlige Kloſtergut Unterzell wurde im Jahre 1805. von dem Freyherrn Carl Gottlob Albrecht von Hardenberg und dem Regierungs-Rathe, Carl v. Uttenhoven zu Meiningen in Gemeinſchaft erkauft, nachher zwiſchen den Käufern Theils vertheilt, Theils noch gemeinſchaftlich beſeſſen, und benutzet. Es liegt nicht nur in einer anmüthigen Gegend, ſondern iſt auch für den Handel und Gewerbe wegen des Umfanges der Gebäude, Nähe der Stadt und des Mainfluſſes beſonders geeignet; daſelbſt ſind mehrere Teiche und Quellen, und ein durchfließender Bach treibt die Mühle. Die Gebäude ſind bequem, und gut unterhalten, die Aecker, Wieſen und Gärten ſind von der beſten Gattung, die Weinberge ſind mittlerer Güte, doch gehören darunter die Roßberge zur erſten Claſſe. Sämmtliche Grundſtücke ſind ein völlig freyes in keinem grundherrlichen noch Gemeinds-Verbande ſtehendes Eigenthum. Sie ſind Zehent und Handlohn frey, und werden nach dem Schatzungsfuße zur Herrſchaftlichen Contribution und zu den bürgerlichen Laſten gezogen; nebſt dem iſt von den Feldern der v. Hardenbergiſchen Gutshälfte ein jährlicher Grundzins von 48 1/2 Malter 1 1/2 Metzen Korns, Würzburger Stadtmaß, jedoch nur in Geld, nach dem jährlichen Normalpreiſe, und von der Hälfte der Gebäude ein jährlicher Grundzins von 16 fl. 10 1/2 kr. rhn. zu entrichten. Den beyden Gutsbeſitzern ſtehet das Fiſcherey-Recht auf dem Mainfluſſe, das Huthrecht des ehemaligen Kloſters, und das Recht „eine eigene Schäferey zu halten" zu. Von dem Kaufſchillinge wird Ein Drittheil in ſechs Wochen nach dem unbedingten Zuſchlage bar erlegt, die übrigen Zwey Drittheile aber bleiben als ein mit 5 vom Hunderte verzinsliches Kapital auf 1/4teljährige Aufkündigung gegen Vorbehalt des Eigenthums-Rechtes auf der Gutshälfte ſtehen.

Die Strichs-Liebhaber haben ſich über ihre Zahlungs-Fähigkeit glaubhaft auszuweiſen.

Die Einſicht des Gutes kann ſtets genommen, und nähre Auskunft bey dem Gutsverwalter, Wilhelm Senf, und bey dem Schultheiſſen Joseph Schuetter zu Mittelzell eingehohlet werden.

Decretum Würzburg am 6ten des Dezembers 1815.

Königliches Hofgericht.
H. v. Heſſ.

Marx.

Beſchreibung
der v. Hardenbergiſchen Gutshälfte zu Unterzell.

A. An abgetheilten, dem Freyherrn v. Hardenberg ausſchließlich eigenthümlichen Grundſtücken.

An Gärten:

6 3/4 Morgen 18 Ruthen 6 1/2 Schuh, der große Clauſur-Garten.

3 3/8 Morgen 10 Ruthen 1 1/2 Schuh, der Kuchen-Garten in der Clauſur.

3/4 Morgen 4 Ruthen 1 Schuh, der Kreuz-Garten allda.

An Höfen:

1 1/8 Morgen 18 Ruthen, der Klauſur-Hof.

An Wieſen:

19 1/16 Morgen 7 Ruthen am linken Main-Ufer gegen Margetshöchheim.

63 13/16 Morgen 8 1/2 Ruthe am rechten Main-Ufer.

An Artfeldern:

63 3/4 Morgen 7 1/2 Ruthe in der Aue.

25 1/4 Morgen 3 Ruthen 3 Schuh an der Leimen Grube.

8 1/8 Morgen 6 Ruthen 4 Schuhe, der Spitzacker am unteren Bohnholz.

23 5/8 Morgen 6 1/2 Ruthe 6 Schuh, der Küſtersberg.

9 7/8 Morgen 7 Ruthen, der Cäcilienberg.

19 3/16 Morgen 9 1/2 Ruthe, das Vögelein.

23 Morgen, der Schäckert.

44 1/4 Morgen, der Stahlberg.

2 3/4 Morgen die Fiſcherau.

51 Morgen der Waaſen.

40 1/16 Morgen 3 1/2 Ruthe der Elly.

14 Morgen 20 Ruthen an den ſieben Morgen.

An Weinbergen:

12 Morgen 17 Ruthen 8 1/4 Schuh der Küſters Weinberg, nun Monaths-Klee.

B. An unabgetheilten, dem Freyherrn von Hardenberg zur Hälfte eigenthümlichen Grundſtücken.

An Gebäuden:

1/8 Morgen 14 Ruthen 1 1/2 Schuh das ehemalige Probſtey-Gebäude.

1/4 Morgen 1 Ruthe 1 Schuh die Kirche.

1 2/4 Morgen 10 Ruthen 4 anderthalb Fünftel Schuh die klöſterlichen Wohnungen und Gebäude.

1/2 Morgen 5 Ruthen 7 1/2 Schuh der große Thorbau bis an die Mühle.

19 Ruthen 2 2/5 Schuh die Mühle mit Stallung und Hof.

1/4 Morgen 1 Ruthe 1 1/3 Schuh die zwey große Scheuern.

10 Ruthen die Rindvieh-Stallung.

11 Ruthen die Schwein- und Hühner-Ställe, Waſch- und Brennhaus.

An Höfen:

1 dritthalb Viertel Morgen 5 Ruthen 6 Schuh der äuſſere große Hof.

Dritthalb Viertel Morgen 16 Ruthen der Vieh-Hof.

An Gärten:

1 1/8 Morgen 17 Ruthen der Probſtey Garten.

1 5/8 Morgen 6 Ruthen 8 Schuh der Winterungs-Garten.

An einzelnen Kraut-, Baum- und anderen Feldern:

1/4 Morgen 5 Ruthen der Rain, auſſerhalb dem Kloſterthore.

1 5/8 Morgen 4 Ruthen 8 Schuh das Graß- und Baumfeld unter dem Küſtersberge.

7 3/4 Morgen 13 Ruthen am Brandſchätzer.

Ein unvermeſſenes Stück an der Leimengrube.

An Weinbergen:

9 7/8 Morgen 6 Schuh die Mainleiten.

4 5/8 Morgen 1 Ruthe 8 1/2 Schuh der Fetzer Weinberg am Bohnholze.

6 3/8 Morgen 19 Ruthen im Roßberg rechts des Maines.

An Ellern:

12 Morgen 6 Ruthen ober der Mainleiten.

1/4 Morgen 18 Ruthen 1 Schuh beym Fetzer Weinberg am Bohnholze.

4 3/4 Morgen 7 Ruthen 9 Schuh beym Schenkenthurm.

An Wieſen:

7 3/8 Morgen der ſogenannte Leinpfad.

An Waldungen:

32 1/2 Morgen 9 Ruthen das obere Bohnholz, iſt ganz abgetrieben, und wird zum Getreide-Baue benutzt.

46 1/2 Morgen 4 Ruthen das untere Bohnholz an Eichen und Buſchholz.

---

(3) 3. **Bekanntmachung.**

In nachbenannten Ausſchatzungen
a) des Stephan Reißweber von Erlabrunn,
b) des Leonhard Kütt von Oberleinach, und
c) des Mathes Schmitt von Heidingsfeld,
werden am Mittwoch den 27. December d. J.

die Prioritäts-Erkenntniſſe vor dem Eingange in das Geſchäftszimmer des unterzeichneten Landgerichts in vim publicati angeheftet werden.

Würzburg am 29. November 1815.

Königl. Landgericht j. d. M.

Behr.

Wolf, A. s.

---

(3) 3. Bekanntmachung.

Das Prioritäts-Erkenntniß in der Ausſchatzungsſache des Johann Kunz von Unterleinach wird am Mittwoch den 27. d. M. vor dem Eingange in das Geſchäftszimmer des unterzeichneten Landgerichts den Intereſſenten zur Einſicht in vim publicati angeheftet werden.

Würzburg am 7. December 1815.

Königl. Landgericht j. d. M.

Behr.

Wolf, A. s.

---

(3) 3. Bekanntmachung.

Am Mittwoch den 27. d. M. wird in der Gantſache des Georg Schmitt, Wolfen Sohn, von Roßbrunn, das Prioritäts-Erkenntniß in vim publicati den Intereſſenten zur Einſicht angeheftet werden.

Würzburg am 8. December 1815.

Königl. Landgericht j. d. M.

Behr.

Wolf, A. s.

---

(3) 3. Verſteigerung.

Die zur Michel Bräunigiſchen Gantmaſſe gehörigen Realitäten, beſtehend in Haus, Hofrieth, Scheuern und 2 Gärten, dann 69 Morgen Artfeld, ſollen Donnerſtag den 28. l. M. Nachmittags um 2 Uhr, in dem Wirthshauſe zu Herchsheim zum öffentlichen Aufſtrich gebracht werden, welches den Kaufliebhabern mit der Bemerkung eröffnet wird, daß die auf dieſem Gut haftenden Laſten, nebſt übrigen Bedingungen, bey der Strichstagfart ſelbſt gehörig bekannt gemacht werden ſollen.

Giebelſtadt den 8. December 1815.

Königl. Patrimonialgericht des Freyherrn von Zobel.

Hirſch.

---

(3) 3. Edictal-Vorladung.

Gegen Anton Metz Nicolai von Kloſterhauſen iſt die Ausſchatzung erkannt, und wird Tagfart auf Dienſtag den 9. Januar ad producendum et liquidandum, auf Dienſtag den 13. Februar ad excipiendum, und auf Dienſtag den 12. März 1816. ad concludendum et certandum de prioritate, jedesmal früh um 9 Uhr anberaumt, wo alle diejenigen, welche an gedachten Anton Metz Nicolai von Hauſen eine rechtliche Forderung haben, entweder in Perſon, oder durch hinlänglich Bevollmächtigte zu erſcheinen, ihre Forderungen unter Vorlegung ihrer Beweis-Documente mit ihren Vorzugsrechten zu Protokoll zu geben, Einreden zu gewärtigen, und ſchlüßlich zu handeln, oder zu gewärtigen haben, mit ihren Handlungen ausgeſchloſſen zu werden.

Kiſſingen den 7. December 1815.

Königl. Landgericht.

G. F. Conrad.

G. Thees, A. s.

---

(3) 3. Gläubiger-Vorladung.

Wer an den Büttner Valtin Moritz von Neuſtadt eine Forderung zu machen hat, wird aufgefordert, ſolche Mittwoch den 3. Januar Mittags um 2 Uhr dahier einzubringen, als im Entſtehungsfalle darauf bey der Vermögens-Abtretung deſſelben eine Rückſicht nicht genommen werde.

Neuſtadt den 27. November 1815.

Königl. Landgericht.

B. V. d. L.

Werner.

Wirth A. s.

---

(3) 2. Verſteigerung und Gläubiger-Vorladung.

Das zur Hinterlaſſenſchaft des verſtorbenen Revierjägers Alſter zu Rimbach gehörige Mobiliar-Vermögen an Silber, Zinn, Meſſing, Kupfer, Eiſenblech, Eiſen, Betten, Weißzeug, Kleider- und verſchiedenen gutgehaltenen Schreinerwaaren, Schießgewehren, Uhren, Spiegeln, Weinfäſſern, Säcken, Flachs, Hanft, Heu, Grundbirnen und Wurzelwaaren und andern verſchiedenen brauchbaren Gegenſtänden wird Mittwoche den 3. Januar 1816 und die folgenden Tage im Jäger-

hauſe zu Rimbach an den Meiſtbietenden im öffentlichen Striche verkauft werden, daher Kaufsluſtige ſich jedesmal früh um 9 Uhr einzufinden haben.

Zugleich wird zum Behufe der Vermögensaufnahme jenen, welche etwaige Rechtsanſprüche auf das Alſteriſche Hinterlaſſenthum zu machen haben, bedeutet, dieſe Freytag den 5. Januar 1816. bey unterzeichneter Behörde unter Darlegung der nöthigen Beweismittel geltend zu machen, anſonſten bey der Vertheilung des Vermögens dieſelbe unberückſichtigt bleiben ſollen.

Zeilitzheim am 4. December 1815.

Königl. baier. gräfl. Schönborniſches Herrſchaftsgericht.

Ridermaier.

l. i. j. o.

---

(3) 2. **Edictal-Vorladung.**

Nachdem das gegen Marx Sell zu Wittershauſen erlaſſene Concurs-Erkenntniß die Rechtskraft erſchritten hat, ſo wird Mittwoch der 4. Januar des künftigen Jahres 1816. früh um 9 Uhr als erſter Edictstag, wo jeder Gläubiger in Perſon oder durch hinlänglich Bevollmächtigte ſeine Klage nebſt Beweismittel und Vorzugsrechte und zwar unter dem Rechtsnachtheil des Ausſchluſſes von unterwürfiger Gantmaſſe vorzubringen hat; Mittwoch der 6. Februar deſſelben Jahres Vormittags um 9 Uhr als zweyter Edictstag zur Vorbringung der Einreden mit den Beweismitteln, bey Strafe des Verluſtes, und Mittwoch der 6. März des nämlichen Jahres früh um 9 Uhr als dritter Edictstag zur ſchlüßlichen Verhandlung unter demſelben Nachtheile anberaumt.

Euerdorf den 6. December 1815.

Königl. Landgericht.

Krais, Landrichter.

Bauer.

---

(3) 2. **Verſteigerung.**

Die Wittib des verlebten Müllermeiſters Adam Thoma auf der ſogenannten Erlachs-Mühle bey Gerolzhofen, welche ſich mit dem Mühlgewerbe nicht mehr abgeben will, iſt entſchloſſen, dieſe ihre eigenthümliche Mühle nebſt einem Feldgüthlein aus freyer Hand zu verkaufen.

Die Mühle nebſt dem Mühl- und Wohngebäude aus einer Hofrieth, Scheuer und Gärtlein iſt Amtslehen, und giebt jährlich 4 Malter Korngült, nebſt 2 Faſtnachtshühnern, iſt aber Beethfrey.

Das Güthlein, als der halbe Theil an einem ſogenannten Laudenlacksgüthlein, beſtehet in 24 3/4 Morgen Ackerfeld iſt Amtslehen, und giebt jährlich das ganze Guth 7 1/2 Pfennig Grundzins und 1/2 Faſtnachtshuhn, nebſt 12 1/4 kr. Schatzung in Simplo, dann den rechten Zehend.

Die Liebhaber werden demnach hiermit eingeladen, Samſtag den 6. des nächſt künftigen Monats Januar 1816. Nachmittags um 3 Uhr nach geendigtem Gottesdienſte in der Erlachs Mühle ſelbſt ſich zum öffentlichen Striche einzufinden, wo, wenn annehmliche Gebote fallen, der Zuſchlag ſogleich geſchehen wird.

Gerolzhofen den 11. December 1815.

Königl. Landgericht.

Wirth.

C. Martini.

---

(5) 3. **Gläubiger-Vorladung.**

Um ermeſſen zu können, welches Verfahren gegen die Hinterlaſſenſchaft des Juden Iſſel Jakob von hier einzuleiten ſey, werden deſſen ſämmtliche Gläubiger auf Mittwoch den 10. Januar 1816. früh um 9 Uhr mit dem Bedeuten hieher vorgeladen, daß die Nichterſcheinenden bey dieſer Debitſache nicht berückſichtiget werden.

Decretum Arnſtein am 5. Dec. 1815.

Königl. Landgericht.

Geßner, i. j. o.

---

(3) 3. **Gläubiger-Vorladung.**

Die Leonard Schubertiſchen Eheleute zu Effeldorf haben auf Vorladung ihrer Gläubiger und Liquidation mit denſelben angetragen, hierzu iſt Donnerſtag der 28. d. M. beſtimmt, der nicht erſcheinende Gläubiger wird mit der etwaigen Uebereinkunft der Erſcheinenden einſtimmend angeſehen werden.

Dettelbach den 6. December 1815.

Königl. Landgericht.

Vetter.

l. j. o.

Klappenbach, A. s.

Digitized by Google

Königlich Baieriſches
Intelligenzblatt
für das
Großherzogthum Würzburg.

Mit Seiner Majeſtät des Königs allergnädigſtem Privilegium.

Samſtag. Nro. 139. 23. December 1815.

Amtliche Artikel.

Bekanntmachung.

(Das fromme Vermächtniß von Jean Marie Creiny de Verteuil zu Schwanfeld betr.)

Im Namen
Seiner Majeſtät des Königs von Baiern ꝛc.

Der unlängſt zu Schwanfeld verſtorbene dortige Gutsbeſitzer Jean Marie Creiny de Verteuil aus Bordeaux, hat in ſeinem zurückgelaſſenen Teſtamente nebſt einem frommen Vermächtniſſe für die Kirche zu Schwanfeld, den dortigen Armen auch noch ein Legat von 100 fl. rhn. verſchafft, mit der Anordnung, daß die Orts-Commiſſion dieſe Summe verzinslich auszuleihen, und die davon abfallenden Zinſen jedesmal pflichtmäßig zu verwenden habe; welche wohlthätige Handlung hiermit öffentlich bekannt gemacht wird.

Würzburg den 1. December 1815.

Königl. Landesdirection.

Frhr. v. Werneck.

Klinger.

Schmidt.

Verſteigerung.

Künftige Mittwoch den 27. December l. J. Nachmittags um 2 Uhr und die darauf folgenden Tage, wird mit der Verſteigerung der zur Handelsmann Johann Georg Stümmer'ſchen Theilungsmaſſe gehörigen Effecten an Frauenkleidern, guten Spitzen, feinſten Caffeetaſſen mit Gold eingeſchmolzen, engliſchen Steingut-Service, Tiſchzeug, Betten, Schreinerwaaren, einer Kalter, Packfäſſern und Säcken, gegen gleich baare Zahlung an die Meiſtbietenden fortgefahren.

Würzburg den 21. December 1815.

Königl. baier. Stadtgericht.

Wilhelm.

Mohrenhofen.

Bekanntmachung.

Zehn Gulden rheiniſch ſind von einem Gutthäter, welcher nicht genannt ſeyn will, dem Stadtarmen-Inſtitute dahier zugeſtellet worden.

Dieſe wohlthätige Handlung wird zu deſſen Ruhme unter öffentlicher Dankſagung andurch bekannt gemacht.

Würzburg den 20. December 1815.

Königl. Stadtarmen-Commiſſion.

Geßert, Polizeydirector.

Mathalm.

(3) 1. Gläubiger-Vorladung.

Um das weitere rechtliche Verfahren gegen Caſpar Fehrer von Rottendorf ermeſſen

zu können, iſt es nothwendig ſeine Gläubiger zu vernehmen. Dieſe haben daher Montags den 29. Januar k. J. früh um 9 Uhr bey unterzeichneter Stelle zu erſcheinen, ihre Forderungen geltend zu machen, und ihre weitern nöthigen Erklärungen zu geben, widrigens ſie, wenn ſich das Geſchäft zu einer Debitſache eignen ſollte, ſpäterhin nicht berückſichtiget werden.

Decretum Würzburg den 19. December 1815.

Königl. Landgericht d. d. M.

Jäger.

Freuer.

(3) 3. Bekanntmachung.

Das Prioritäts-Erkenntniß in der Gantſache des Adam Markert von Erlabrunn, wird am Mittwoch den 27. d. J. vor dem Eingange in das Geſchäftszimmer des unterzeichneten Landgerichts in vim puclicati angeheftet werden.

Würzburg am 5. December 1815.

Königl. Landgericht j. d. M.

Behr.

Wolf, A. s.

(3) 2. Bekanntmachung.

Das Prioritätserkenntniß in der Gantſache der Jacob Raſch'ſchen Eheleute von Heydingsfeld wird in vim publicati am Mittwoch den 3. Januar k. J. vor dem Eingange in das Geſchäftszimmer des unterzeichneten Landgerichts angeheftet werden.

Würzburg am 17. December 1815.

Königl. Landgericht j. d. M.

Behr.

Wolf, A. s.

(3) 3. Edictal-Vorladung.

Gegen die Verlaſſenſchaft des Bernhard Reinhard von Höchberg wird die Ausſchatzung erkannt, und in Gemäßheit dieſes Erkenntniſſes, wegen Geringfügigkeit des Maſſe-Vermögens eine einzige Edicts-Tagfart auf Mittwoch den 31. Januar k. J. früh um 9 Uhr anberaumt, an welcher unter Vorlage der Urkunden, Angabe der Beweismitteln und des etwaigen Vorzugsrechtes die Forderungen zu liquidiren und die Einreden dagegen vorzubringen ſind. An dieſer Tagfart iſt ſogleich auch ſchlüßliche Verhandlung zu pflegen.

Die Ungehorſamen trifft das Präjudiz des Verluſtes der Forderungen und resp. der Ausſchluß mit den ſie treffenden Handlungen.

Würzburg am 30. November 1815.

Königl. Landgericht j. d. M.

Behr.

Wolf, A. s.

(3) 1. Edictal-Vorladung und Verſteigerung.

Gegen den Ortsnachbar Eberhard Pfaff zu Untereiſſenheim iſt die Ausſchatzung erkannt; und wegen Geringfügigkeit der Activen einzige Edictstagfart auf Montag den 29. Januar 1816. früh um 9 Uhr anberaumt.

Alle Gläubiger des beſagten Gemeinſchuldners haben hierbey entweder perſönlich oder durch legal Bevollmächtigte dahier zu erſcheinen, ihre Forderungen unter Vorlegung ihrer Beweismittel und etwaigen Vorzugsrechte zu liquidiren, rechtserhebliche Einreden gegen die Anſprüche des Einen oder des Andern vorzubringen, und ſchlüßlich zu verhandeln, widrigens der Nichterſcheinende mit ſeiner Forderung von der Gantmaſſe, resp. mit ſeiner betreffenden Handlung präcludirt werden ſoll.

Zur Verganthung des Eberhard Pfaffiſchen Grundvermögens, beſtehend aus einem Wohnhäuschen neben dem Pfarreygarten, 1 1/2 Morgen Weinberg und 1/2 Morgen 26 Ruthen Artfeld, iſt Tagfart auf Dienſtag den 30. ejusd. m. et a. früh um 9 Uhr auf dem Gemeindehauſe zu Untereiſenheim anberaumt, wobey die auf dem Gute haftenden Rechte und Beſchwerden, ſo wie die nähern Strichsbedingniſſe noch bekannt gemacht werden ſollen.

Decretum Volkach den 18. Dec. 1815.

Königl. Landgericht.

Benkert.

i. j. d.

Streng.

(3) 3. Gläubigervorladung und Verſteigerung.

Zur Auseinanderſetzung der Wilhelm Nöllischen Theilungsſache zu Untereiſenheim iſt der Schuldenſtand des Theilungsgebers

dem unterfertigten Gerichte nothwendig. Es werden demnach alle jene, denen eine rechtliche Forderung an besagtem Wilhelm Nöll zuſtehet, hiermit aufgefordert, ſelbe Freytag den 19. Januar 1816. früh um 9 Uhr dahier unter dem Rechtsnachtheile anzugeben und zu liquidiren, daß die Ausbleibenden bey Berichtigung des Theilungsgeſchäftes nicht berückſichtiget werden ſollen.

Zum Verſtrich des Wilhelm Nölliſchen Immobiliar-Vermögens, beſtehend aus einer Hofrieth mit 2 Wohnungen, 3 1/2 Morgen Weinberg, 8 1/2 Morgen Artfeld und 1/16 Guttenhub, iſt Tagfart auf Donnerſtag den 18. Januar ejusd. a. früh um 9 Uhr anberaumt.

Die nähern Strichsbedingniſſe ſollen an dieſem Tage auf dem Gemeindehauſe zu Unterſeiſenheim dem etwaigen Liebhabern eröffnet werden.

Decretum Volkach den 4. December 1815.

Königl. Landgericht.

Benkert, L. G. Actuar.

i. f. o.

Streng.

---

(3) 3. **Edictal-Vorladung.**

Gegen Peter Niedermaiers Wittib zu Stammheim iſt der Concurs der Gläubiger rechtskräftig erkannt, und werden die Edictalien hiermit wie folgt erlaſſen.

Zur vorſchriftsmäßigen Aufnahme der Forderungen, deren Vorzugsrechte und zuſtändigen Beweismittel iſt Tagfart auf Montag den 8. Januar zur Anbringung und Begründung rechtserheblicher Einreden, ſo wie zur ſchlüßlichen Verhandlung der Sache aber iſt Tagfart auf Montag den 22. Januar 1816. jedesmal früh um 9 Uhr anberaumt, wobey alle Gläubiger der beſagten Gemeinſchuldnerin entweder perſönlich oder durch hinlänglich Bevollmächtigte dahier zu erſcheinen, und ihre Rechtsnothdurft zu gewahren haben, widrigens der Ausſchluß des Nichterſcheinenden von der Concursmaſſe resp. mit ſeiner betreffenden Handlung erfolgt.

Decretum Volkach den 4. Dec. 1815.

Königl. Landgericht.

Benkert.

i. f. o.

Streng.

---

(3) 1. **Steckbrief.**

Der hiernach beſchriebene Georg Caspar Mellein aus Winterhauſen, welcher wegen Diebſtahls in Unterſuchung war, iſt in der Nacht vom 21. auf den 22. October d. J. aus dem Criminal-Arreſt dahier entſprungen. Da derſelbe bisher weder habhaft gemacht, noch ſonſt etwas von ihm ausgekundſchaftet werden konnte; ſo wird ſolches hiermit öffentlich und mit dem Erſuchen an alle Gerichts- und Polizey-Behörden bekannt gemacht, denſelben im Betretungsfalle anhalten — und an unterzeichnete Stelle ausliefern zu laſſen.

Sommerhauſen den 12. December 1815.

Königl. baier. gräfl. Rechteren Limpurg Speckfeldiſches Untergericht.

Stadelmann.

Beſchreibung.

Georg Caspar Meilein iſt von mittlerer Statur, hat ein glattes rundes Geſicht, ſchwarze abgeſchnittene Haare, proportionirte Naſe und Mund, weiße Zähne, ſchwarze Augen, iſt von geſundem Anſehen, hatte einen um's Kinn gehenden Backenbart, iſt 22 Jahre alt und von Profeſſion ein Schmied. Er trug bey ſeiner Entweichung eine tuchene dunkelblaue abgetragene Jacke mit runden weiß metallenen Knöpfen, dergleichen lange Beinkleider, graue Strümpfe und Schuhe mit Schnallen.

---

(3) 1. **Verſteigerung.**

Den 31. December d. J. Nachmittags um 2 Uhr, wird im Wege der Hülfsvollſtreckung gegen Mattheus Brehm zu Oberſchwappach deſſen Wohnhaus Nro. 10. mit Scheuer, Nebengebäuden und einem Grasgarten auf dem Gemeindehauſe daſelbſt nach Vorſchrift der Executionsordnung zum öffentlichen Striche aufgelegt.

Sulzheim den 15. December 1815.

Königl. Landgericht.

L. S.

Horn.

Ley, Actuar.

---

(3) 1. Schuldenliquidation.

Zur Berichtigung der Verlaſſenſchaft von der Jüdin Viktor Meiers Wittib zu Kirchſchönbach iſt eine Liquidation der Paſſiven derſelben erforderlich, wozu nach dem Antrag

Digitized by Google

des königl. Oberrabiner-Amts Tagfart auf Dienſtag den 9. Januar k. J. früh um 9 Uhr anberaumt wurde, und wobey diejenigen, welche an oben genannter Wittib eine Forderung machen wollen, um ſo gewiſſer dahier zu erſcheinen, und ſolche zu liquidiren haben, als anſonſt dieſelben fernerhin nicht mehr damit würden berückſichtiget werden.

Gerolzhofen den 12. December 1815.

Königl. Landgericht.

Wirth.

v. Wittern.

---

(3) 1. Schuldenliquidation.

Um die Hinterlaſſenſchaft des Juden Alexander Löw zu Prichſenſtadt berichtigen zu können, werden diejenigen, welche an denſelben eine Forderung machen wollen, zur Anbringung und Liquidirung derſelben auf Montag den 15. k. M. Januar früh um 9 Uhr unter Anbringung des Rechtsnachtheiles hieher vorgeladen, daß auf die nicht angebrachten Forderungen bey Auseinanderſetzung obiger Verlaſſenſchaft keine Rückſicht von dem königl. Oberrabiner-Amte zu Würzburg werde genommen werden.

Gerolzhofen den 14. December 1815.

Königl. Landgericht.

Wirth.

v. Wittern.

---

(3) 3. Verſteigerung.

Die Wittib des verlebten Müllermeiſters Adam Thoma auf der ſogenannten Erlachs-Mühle bey Gerolzhofen, welche ſich mit dem Mühlgewerbe nicht mehr abgeben will, iſt entſchloſſen, dieſe ihre eigenthümliche Mühle nebſt einem Feldgüthlein aus freyer Hand zu verkaufen.

Die Mühle nebſt dem Mühl- und Wohngebäude aus einer Hofrieth, Scheuer und Gärtlein iſt Amtslehen, und giebt jährlich 4 Malter Korngült, nebſt 2 Faſtnachtshühnern, iſt aber Beethfrey.

Das Güthlein, als der halbe Theil an einem ſogenannten Laudenſacksgüthlein, beſtehet in 24 3/4 Morgen Ackerfeld, iſt Amtslehen, und giebt jährlich das ganze Guth 7 1/2 Pfennig Grundzins und 1/2 Faſtnachtshuhn, nebſt 12 1/4 kr. Schatzung in Simplo, dann den rechten Zehend.

Die Liebhaber werden demnach hiermit eingeladen, Samſtag den 6. des nächſt künftigen Monats Januar 1816. Nachmittags um 3 Uhr nach geendigtem Gottesdienſte in der Erlachs-Mühle ſelbſt ſich zum öffentlichen Striche einzufinden, wo, wenn annehmliche Gebote fallen, der Zuſchlag ſogleich geſchehen wird.

Gerolzhofen den 11. December 1815.

Königl. Landgericht.

Wirth.

C. Martini.

---

(3) 3. Vorladung und Schuldenliquidation.

Da die Julius Rübneriſchen Eheleute dahier ohne Leibeserben, und ohne Hinterlaſſung einer letzten Willens-Anordnung verſtorben ſind, ſo werden diejenigen, welche als Erben auf dieſe Verlaſſenſchaft Anſpruch zu machen gedenken, auf Mittwoch den 17. Januar 1816. früh um 9 Uhr zu erſcheinen, und ihre Erbſchafts-Anſprüche geltend zu machen, vorgeladen, widrigenfalls die Erbſchaft den ſich anmeldenden und legitimirenden Inteſtaterben ausgehändiget werden ſolle.

An eben dieſer Tagfart ſollen alle Schuldforderungen gegen die Verlaſſenſchaftsmaſſe unter dem Rechtsnachtheile angebracht und liquidirt werden, daß auf die Ausbleibenden bey Berichtigung der Sache keine Rückſicht genommen werde.

Dettelbach am 15. December 1815.

Königl. Landgericht.

Nickels.

---

(3) 2. Verſteigerung.

Unter Vorbehalt höchſter Genehmigung werden Mittwoch den 27. dieſes, Vormittags um 10 Uhr,

100 Malter Weitzen,
400 Malter Korn,
100 Malter Haber,
62 Malter Gerſten, und
1 Malter Erbſen,

Parthienweiſe dem öffentlichen Striche ausgeſetzt, wozu die Strichsluſtigen eingeladen werden.

Dettelbach den 17. December 1815.

Königl. Rentamt.

Rothmund.

(3) 2. **Bekanntmachung.**

Dienſtag den 19. d. M. wird das in der Gantſache gegen Adam Pfeuffer zu Retzbach erlaſſene Prioritätserkenntniß am gewöhnlichen Orte des dahieſigen Landgerichts-Gebäudes in vim publicationis affigiret, welches den Intereſſenten zur Wiſſenſchaft dienet.

Karlſtadt am 1. December 1815.

Königl. Landgericht.

Grandaur.

Jörg.

---

(3) 2. **Bekanntmachung.**

Nachdem der Stadt Karlſtadt gnädigſt ein Getreide-Marktrecht zugeſtanden worden iſt, ſo werden alle Käufer und Verkäufer von Getreide eingeladen an den hieſigen Märkten nach Convenienz Theil zu nehmen, mit dem Bemerken, daß der dahieſige Markt jedesmal am Dienſtage jeder Woche gehalten werde, und damit zugleich ein Wochenmarkt verbunden ſey.

Karlſtadt am 15. December 1815.

Königl. Landgericht.

Grandaur.

Jörg.

---

(3) 2. **Verſteigerung.**

Bey unterfertigter Stelle werden Dienſtag den 2. Januar 1816. früh um 9 Uhr, 300 Malter Korn und 50 Malter Haber, ſämmtlich würzburger Maaß, in Abtheilungen verſtrichen, welches bekannt gemacht wird.

Karlſtadt am 18. December 1815.

Königl. Rentamt.

Bauer.

---

(3) 3. **Verſteigerung und Gläubiger-Vorladung.**

Das zur Hinterlaſſenſchaft des verſtorbenen Revierjägers Alſter zu Rimbach gehörige Mobiliar-Vermögen an Silber, Zinn, Meſſing, Kupfer, Eiſenblech, Eiſen, Betten, Weißzeug, Kleider- und verſchiedenen gutgehaltenen Schreinerwaaren, Schießgewehren, Uhren, Spiegeln, Weinfäßern, Säcken, Flachs, Hanft, Heu, Grundbirnen und Wurzelwaaren und andern verſchiedenen brauchbaren Gegenſtänden wird Mittwoche den 3. Januar 1816 und die folgenden Tage im Jägerhauſe zu Rimbach an den Meiſtbietenden im öffentlichen Striche verkauft werden, daher Kaufsluſtige ſich jedesmal früh um 9 Uhr einzufinden haben.

Zugleich wird zum Behufe der Vermögensaufnahme jenen, welche etwaige Rechtsansprüche auf das Alſteriſche Hinterlaſſenthum zu machen haben, bedeutet, dieſe Freytag den 5. Januar 1816. bey unterzeichneter Behörde unter Darlegung der nöthigen Beweismittel geltend zu machen, anſonſten bey der Vertheilung des Vermögens dieſelbe unberückſichtigt bleiben ſollen.

Zeilitzheim am 4. December 1815.

Königl. baier. gräfl. Schönborniſches Herrſchaftsgericht.

Nidermaier.

l. i. j. o.

---

(3) 3. **Edictal-Vorladung.**

Nachdem das gegen Marx Sell zu Witterhauſen erlaſſene Concurs-Erkenntniß die Rechtskraft erſchritten hat, ſo wird Mittwoch der 3. Januar des künftigen Jahres 1816. früh um 9 Uhr als erſter Edictstag, wo jeder Gläubiger in Perſon oder durch hinlänglich Bevollmächtigte ſeine Klage nebſt Beweismittel und Vorzugsrechte und zwar unter dem Rechtsnachtheil des Ausſchluſſes von unterwürfiger Gantmaſſe vorzubringen hat; Mittwoch der 6. Februar deſſelben Jahres Vormittags um 9 Uhr als zweyter Edictstag zur Vorbringung der Einreden mit den Beweismitteln, bey Strafe des Verluſtes, und Mittwoch der 6. März des nämlichen Jahres früh um 9 Uhr als dritter Edictstag zur ſchlüßlichen Verhandlung unter demſelben Nachtheile anberaumt.

Euerdorf den 6. December 1815.

Königl. Landgericht.

Krais, Landrichter.

Bauer.

---

(3) 5. **Verſteigerung.**

Donnerſtag den 4. k. M. Januar früh um 9 Uhr, ſoll das Georg Iſſiſche Grundvermögen in Heydenfeld, beſtehend in einem Wohnhauſe mit Scheuern und Gärten, dann Artfeldern und Wieſen, deren Verzeichniß dahier und bey dem Schultheiſen zu Heydenfeld eingeſehen werden kann, auf dem dortigen Ge-

Digitized by Google

meindehauſe öffentlich unter denen noch bekannt zu machenden Bedingniſſen nach Vorſchrift der Executions-Ordnung aufgeſtrichen werden.

Mainberg den 1. December 1815.

Königl. baier. Landgericht.

Eylen.

Trapp.

---

(3)3. **Bekanntmachung.**

Das Renningsfeldiſche Stipendium ſoll demnächſt an einen Jüngling begeben werden, welcher aus des Stifters Freundſchaft abſtammt, die Studien ſchon angefangen hat, der von ehrlicher Geburt, ohne Defect an Leib- und Gliedermaßen, nicht über 14 Jahre alt, und katholiſch iſt.

Diejenigen alſo, welche zum Genuſſe deſſelben zugelaſſen werden wollen, haben binnen 4 Wochen ihre mit Atteſten über vorſtehende Requiſition begründeten Geſuche bey unterzeichneter Verwaltung einzureichen, ſonach die allerhöchſt gnädigſte Entſchließung zu gewärtigen.

Würzburg den 18. December 1815.

Königl. Renningsfeldiſche Stipendiat-Stiftungs-Verwaltung.

Joſeph Schäfer, Verwalter.

Nichtamtliche Artikel.

Feilbietungen.

1) (1) 20 Fuder Wein, 1811r Gewächs,
17 " " 1812r "

welche zu Randersacker liegen, und von dem beſten dortigen Gewächſe ſind, werden

Dienſtag den 2. Januar Vormittags

in dem Gaſthauſe zum Hirſchen dahier Parthienweiſe dem öffentlichen Striche aufgelegt, und dem Meiſtbietenden zugeſchlagen.

2) (3) Dienſtag den 2. Januar 1816. und die folgenden Tage jedesmal Nachmittags um 2 Uhr werden im Gaſthauſe zum Storch dahier 1. Diſtr. Nro. 47. mehrere Effecten, an Silber, eine Pendeluhr, welche 5 Wochen gehet, einem ſpaniſchen Rohre mit goldenem Knopfe, mehreren Mannskleidungen, Tiſchzeug, Bett- und anderem weißen Zeuge, Spiegeln, Zinn, Kupfer, Meſſing, Canapee mit Seſſeln, verſchiedenen modernen, Schreinerwaaren und Schränken, dann anderen Hausgeräthſchaften gegen baare Bezahlung öffentlich verſtrichen, wozu die Strichsliebhaber höflichſt eingeladen werden.

3) (1) Künftigen Mittwoch den 27. d. M. Vormittags um 9 Uhr werden im Keller des Herrn Weinviſiters Herbſt im 4. Diſt. ohnfern der Stephanskirche, etwa 5 Eymer 1807r und 1811er Trübwein, dann 4 Fäßchen zu 7, 4 und 3 Eymer, endlich ein Stückchen, alles in Holz gebunden, öffentlich verſteigert, und gegen baare Zahlung ſogleich verabfolgt.

Schleißiſches Teſtamentariat.

4) (3) Das zu Schwanfeld im Großherzogthum Würzburg, königl. baier. Landgerichts Werneck gelegene, und zur Verlaſſenſchaft des alldort verlebten Gutsbeſitzers von Verteuil gehörige Gut ſoll bey dem königl. Rentamte Werneck als am Sitze des Teſtamentars öffentlich verſtrichen, und den Meiſtbietenden gegen baare Zahlung überlaſſen werden.

Hiezu iſt Montag der 8. Januar 1816. als die erſte, Montag der 15. Januar als die zweyte, und Montag der 22. Januar als die dritte und letzte Strichstagfart jedesmal früh um 9 Uhr anberaumt.

Dieſes Gut, welches in der ſchönſten Landes-Gegend 4 Stunden von Würzburg, 3 Stunden von Schweinfurt, 1 Stunde von Werneck, und 1/2 Stunde von dem Badorte Wipfeld am Main liegt, und deſſen Lage nicht nur für gute Landwirthſchaft, ſondern auch zum beſten Handels-Verkehr die ſchönſte Gelegenheit darbietet, beſteht aus einem anſehnlichen großen maſſiv von Steinen zweyſtöckigen ſchönen Wohnhauſe, welches im untern Stocke 4 ſchöne heitzbare und 2 unheitzbare Zimmer nebſt großer Küche mit Speiſekammer, im obern Stocke einen großen heitzbaren Saal, 3 heitzbare und 3 unheitzbare Zimmer, welche letztere jedoch auch heitzbar gemacht werden können, dann in der oberſten Etage 2 geräumige Fruchtböden, und unter dem Hauſe ſelbſt einen großen Keller enthält, aus einer Nebenwohnung mit Waſchhauſe, aus einem großen Oekonomie-Gebäude mit Pferds- Rindvieh- und Schweinſtallungen, großem Heuboden, dann Chaiſen- und Holz-Remiſen mit Kalter, aus einem großen ſchönen Hofe mit einem lebendigen Brunnen,

aus einem bis 15 Morgen großen Gras- Gemüs- und Wein-Garten am Hauſe, der zum großen Theile mit einer maſſiven Mauer umgeben, und mit ſehr vielen Bäumen der beſten Obſtſorten beſetzt iſt, die bey fruchtbaren Jahren einen weſentlichen Gewinn gewähren, aus

7 1/2 Morgen Wieſen,
49 einhalb Viertel Morg. Artfeld und
1 Morgen Weinberg.

Von dieſem ganzen Gute, welches ſich in jeder Hinſicht im beſten Zuſtande befindet, beträgt die Steuer-Anlage in Simplo 1 fl. 2 1/2 kr., dann ſind alljährlich 6 fl. 9 1/2 kr. an Grundzins, 3/4 Ms. Weitzen, 3 Metzen 6 1/4 Ms. Korn und 1 Metze 2 3/4 Ms. Haber an Gült zum königl. Rentamte Werneck, ferner 5 1/4 Ms. Weitzen, 4 Metzen 1 1/4 Ms. Korn, und 15 einhalb Viertel Ms. Haber an Gült zur juliusſpitäliſchen Receptur nach Heilgenthal zu entrichten.

Den Tag vor jeder Strichstagfart kann ſowohl von den Gebäuden als dem ganzen Gute die Einſicht genommen werden, welches zur allgemeinen Kenntniß bringt, und alle Kaufluſtige höflichſt einladet.

Werneck den 14. December 1815.

Der Teſtamentar.

5) (3) Ein Haus im 3. Diſtr. iſt aus freyer Hand zu verkaufen, daſſelbe hat 12 Zimmer, 2 Alkoven, 4 Küchen, Speiſ- und Magdskammer, eine große Werkſtatt mit Nebengewölb, Einfuhr mit Hof, Brunnen, Waſchkeſſel, Stallungen, Holzlage zu 40 Karren, 2 Keller, einer mit 3 bis 5 Fuder in Eiſen gebundenen weingrünen Fäſſern; daſſelbe iſt Grund-, Zins- und Handlohn frey, und kann täglich eingeſehen werden. Nähere Nachricht giebt man im Intelligenzcomtoir.

6) (2) Bey Handelsmann Franz Joſeph Zürn auf der Brücke, iſt beſonders guter Arac, Coniak, ächtes rothes Mannheimer Waſſer und gute Nürnberger Lebkuchen, von der größten bis zur kleinſten Sorte, um billige Preiſe zu haben.

7) (3) In der Niederlage des Frauenvereins iſt geſponnenes Garn in allen Gattungen zu haben.

8) (2) Kinderſchriften mit illuminirten Kupfern, Calender, eine große Auswahl von Neujahrwünſchen, Viſiten-Karten und Berliner Strickmuſter ſind bey Buchbinder Greßer mitten in der Plattnersgaſſe Nro. 112. zu haben; er bittet um geneigten Zuſpruch.

9) (1) Unterzeichneter empfiehlt ſich ergebenſt mit ſeinen Vorrath von ſehr ſchönen Weyhnachts- und Neujahrs-Geſchenken. Er hat weder Koſten noch Fleiß geſpart, um den Beyfall ſeiner Gönner und Freunde, die ihm beehren werden, wie auch durch prompte Bedienung und billige Preiße ihre Zufriedenheit zu erhalten.

Philipp Fr. Bevern, jun. Conditor.

10) (1) Auf der Domgaſſe am Eck der Plattnersgaſſe Nro. 135 im Hauſe des Sattlers Jann, iſt ein großes Sortiment der neueſten ſchönſten Neujahrwünſche, wie auch Viſitenkarten, um die billigſten Preiſe zu haben.

11) (2) Unterzeichneter macht hiermit einem hohen Adel und verehrungswürdigen Publikum bekannt, daß wiederum friſche Nürnberger Lebkuchen, ſowohl weiße als braune, wie auch allerhand Sorten Wachswaaren, um billige Preiſe bey ihm zu haben ſind, er bittet um geneigten Zuſpruch.

Franz Anton Schwarz, Wachszieher,
wohnhaft hinter der Marienkapelle.

12) (1) Bey Handelsmann Stümmer auf der Domgaſſe ſind feine Bordeaux-, Burgunder-, Malaga- und Muscat-Weine billigſt zu haben, auch ſind wieder neue Bremer Bricken bey ihm angekommen.

13) (2) Ein fehlerfreyes fünfjähriges Pferd von Farbe ein Fuchs, ſteht dahier zu verkaufen. Das Nähere erfährt man im 1. Diſtr. Nro. 304. nächſt dem Juliusſpitale.

Vermiethungen.

1) (2) Im 4. Diſtr. Nro. 57. auf der Neubaugaſſe, der Michaeliskirche gegenüber, ſind 2 möblirte Zimmer für ledige Herren ſtündlich zu vermiethen.

2) (1) Unterhalb des Juliusſpitals Nro. 299. iſt ein Zimmer mit Möbeln ſtündlich zu vermiethen.

3) (1) Im 4. Diſtr. Nro. 92. nächſt der Peterskirche ſind zwey Quartiere für ledige Herren mit oder ohne Möbeln ſtündlich zu vermiethen.

Vermiſchte Anzeigen.

1) (1) Unterzeichneter macht bekannt, daß er ſeine bisherige Wohnung in der Herrngaſſe verlaſſen, und das Glaſer Neſtiſche Haus

in der Semmelsgaſſe, 1. Diſtr. Nro. 52. bereits bezogen habe.

Hofgerichts-Advocat Krampfert.

2) (1) Unterzeichneter hat die Ehre dem verehrungswürdigen Publikum bekannt zu machen, daß am zweyten Weihnachtsfeyertage, als am 26. December, Entrée Ball gegen Erlegung von 30 kr. gehalten wird; für Speiſen und Getränke iſt beſtens geſorgt, er bittet um geneigten Zuſpruch.

Andreas Gabler, auf der Aumühle.

3) (3) Unterzeichneter macht einem hohen Adel und verehrungswürdigen Publikum bekannt, daß er ſeine Schneiderarbeit nach dem neueſten Geſchmack beſtens, und in nachfolgenden billigen Preiſen fertiget, als:

einen Schanzlaufer für = 1 fl. 40 kr.
einen Mandtel oder großen Kragen 40 kr.
einen Rock = = = = 1 fl. 30 kr.
ein paar kurze Hoſen = — 45 kr.
ein paar ordinäre lange Hoſen — 30 kr.
eine Weſte — 24 kr.

für Kinder zahlt man die Hälfte. Er bittet um geneigten Zuſpruch, mit Zuſicherung prompter Bedienung.

Jakob Götzel, Schneidermeiſter, wohnhaft im 2. Diſtr. Nro. 50. im Eichhornwirthshauſe.

4) (1) Ein kleiner bleierner Pumpbrunnen wird zu kaufen geſucht. Von wem? erfährt man im Intelligenzcomtoir.

5) (1) Jemand, der die Nürnberger Zeitung für ſich beſtellet hat, wünſcht die deutſche Frankfurter Zeitung gegen wechſelſeitigen Austauſch, in Geſellſchaft mit einander leſen zu können. Nähere Nachricht giebt man im Intelligenzcomtoir.

6) (1) Es iſt Jemanden ein Ziegenhund zugelaufen. Der Eigenthümer beliebe ſich im Intelligenzcomtoir zu melden.

Nachricht.

Das königl. baier. Intelligenzblatt für das Großherzogthum Würzburg, welches alle amtlichen Anordnungen und Verfügungen ſämmtlicher adminiſtrativen, gerichtlichen und finanziellen Ober- und Unterbehörden des Großherzogthums aufnimmt, und nebſtdem zur Bekanntmachung erlaubter Privatnachrichten offen iſt, erſcheint in der Regel alle Dienſtage, Donnerſtage und Samſtage, wenn an dieſen, oder Tags vorher kein Feyertag iſt.

Der Preis für den ganzen Jahrgang 1816. iſt drey Gulden rhn. Vorausbezahlung.

Bloße Beſtellungen, ohne Vorauszahlung können nicht berückſichtiget werden.

Man bittet die Beſtellungen hierauf im Laufe dieſes oder gleich Anfangs kommenden Monats Januar zu machen, um die zu druckende Anzahl Exemplarien genau abmeſſen, und jedem die erſterſcheinenden Blätter mittheilen zu können. Später ſich Meldende müſſen ſich gefallen laſſen, wenn ſie mit den ſchon herausgekommenen Blättern nicht verſehen werden können.

Alle zur Einrückung beſtimmten Aufſätze und Anzeigen müſſen den Tag vor der Erſcheinung des Blattes ſpäteſtens früh um 9 Uhr an das Intelligenzcomtoir eingeliefert werden. Die ſpäter einlaufenden werden für das darauffolgende Blatt zurückgelegt.

Sich etwa ergebende Deffecte müſſen ſogleich angezeigt werden, auſſerdem wird der Bogen mit 3 kr. vergütet.

Alle Beſtellungen, Briefe und Gelder erbittet man ſich frankirt.

Würzburg den 13. December 1815.

Die Redaction des königl. baier. Intelligenzblattes für das Großherzogthum Würzburg.

(Wegen eintretenden Feyertägen wird am Dienſtage kein Intelligenzblatt ausgegeben.)

Königlich Baierisches

Intelligenzblatt

für das

Großherzogthum Würzburg.

Mit Seiner Majeſtät des Königs allergnädigſtem Privilegium.

Donnerſtag. Nro. 140. 28. December 1815.

Amtliche Artikel.

Bekanntmachung.

(Die Abſchlagszahlung von 50,000 fl. an den Verpflegungskoſten der ruſſ. kaiſ. Armee betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs von Baiern ꝛc.

Mit Beziehung auf die durch die unterzeichnete Stelle in Nro. 136. des hieſigen Intelligenzblattes erlaſſene Bekanntmachung vom 13. dieß wird der Plan, nach welchem die von Seiner Königlichen Majeſtät für die Provinz Würzburg allergnädigſt beſtimmte Abſchlagszahlung an den Verpflegungskoſten der ruſſ. kaiſerl. Armee im Betrage zu Fünfzig Tauſend Gulden unter die betheiligten königl. Untermarſchcommiſſariate unverzüglich vertheilt wird, im Nachſtehenden mit dem Anfügen zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß ſeiner Zeit die ſummariſchen Darſtellungen der von den königl. Untermarſchcommiſſariaten für die einzelnen Gerichtsgemeinden getroffenen Vertheilung und verfügten Hinausbezahlung der angewieſenen Geldbeträge noch beſonders werden bekannt gemacht werden.

Würzburg am 24. December 1815.

Königl. Hofcommiſſion.

Frhr. v. Lerchenfeld.

Weingärtner.

Digitized by Google

Nro.	Untermarſch-Commiſſariate.	Verpflegstage für Ober-Offiziere.	Verpflegstage vom Feldwebel abwärts.	Haber ſchwere Rationen.	Haber leichte Rationen.	Heu-Rationen.	Conventionsmäßiger Geldbetrag. fl.	kr.	Antheil an den 50/m Gulden. fl.	kr.
1	Arnſtein,	804	29767	23207	1088	24295	8230	21	1918	54
2	Biſchofsheim,	1593	77116	5407	1050	6457	9991	23	2329	24
3	Dettelbach,	1500	59899	26321	4073	30394	10571	38	2464	45
4	Ebern,	1395	69484	4503	521	5024	8854	56	2064	32
5	Eltmann,	1164	66413	15219	500	15719	10204	32	2379	11
6	Euerdorf,	1157	62860	4173	9259	13166	9309	14	2171	3
7	Fladungen,	112	6860	336	162	498	862	40	201	14
8	Gemünden,	247	12169	2255	2172	4461	2158	35	503	16
9	Gerolzhofen,	1760	83455	9713	3382	12559	11904	3	2775	24
10	Gleusdorf,	870	42648	2203	531	2734	6057	57	1249	12
11	Haßfurt,	1532	47360	12304	1835	14139	8249	43	1923	29
12	Hilders,	10	545	4	16	20	45	4	10	2
13	Hofheim,	1747	104171	5032	2040	7070	13034	14	3038	52
14	Homburg,	2155	77757	34750	4010	37116	16431	43	3832	8
15	Karlſtadt,	215	10349	1166	7306	8472	2503	59	583	48
16	Kiſſingen,	856	46542	3436	2456	6432	6338	39	1477	50
17	Kitzingen,	612	20514	14561	1274	15735	5475	39	1276	8
18	Königshofen,	770	31403	11766	3059	14821	6407	50	1493	53
19	Mainberg,	588	43247	949	120	1069	5039	55	1175	5
20	Marktſteft,	496	15491	9616	6304	13620	4555	59	1062	15
21	Mellerichſtadt,	870	49052	1996	848	2916	6061	28	1413	22
22	Munnerſtadt,	1487	78768	13101	3518	16497	12046	45	2808	39
23	Neuſtadt,	404	12677	11744	825	12291	5032	59	916	56
24	Ochſenfurt,	281	8465	6105	3372	9123	2696	25	628	41
25	Prölsdorf,	264	9872	5055	369	4324	1981	49	462	6
26	Röttingen,	1412	58887	17051	7112	23819	11324	15	2640	10
27	Sch einfurt U. M. Cm.	206	7979	5508	211	5714	3581	2	477	43
28	Schweinfurt, Stadt,	743	12436	9287	1271	10558	2048	55	834	55
29	Sulzheim,	785	25695				2979	52	694	47
30	Volkach,	335	12625	11972	556	13017	3055	42	921	52
31	Werneck,	1123	38874	29139	1353	30492	10522	51	2453	24
32	Würzburg r. d. M.	680	26234	6933	885	7501	4515	51	1052	47
33	Würzburg l. d. M.	105	3131	1594	684	2434	794	58	185	15
34	Würzburg, die Stadt,	346	548	174	111	285	197	10	45	58
35	Zeil,	248	11600	4398	589	4087	2287	35	533	20
	Summa	28878	1244702	308758	72862	375759	214449	—	50000	—

Digitized by Google

Weiſung an ſämmtliche Polizey-behörden.

(Das Verhältniß des k. baieriſchen Getreidemaßes, des Getränk-Eichmaßes und des Gewichts zu jenem der Stadt Würzburg betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs von Baiern ꝛc.

Nachſtehend wird den ſämmtlichen königl. Polizeybehörden des Großherzogthums Würzburg das Verhältniß des königl. baier. Getreidemaßes, des Getränk-Eichmaßes und des Gewichtes zu jenem der Stadt Würzburg, wie ſolches durch bewährte Mathematiker ausgemittelt worden, nach der Berechnung in Dezimalbrüchen bekannt gemacht, um hievon in weiterer Vergleichung zu den verſchiedenen Ortsgemäßen geeigneten Gebrauch machen zu können.

Verhältniß
des k. baier. Getreidemaßes zu dem Würzburger Stadt-Kornmaße.

Münchner Korn- und Haber-Maß.		Theil in Würzburger Stadt-Kornmaß				
		Malter	Metzen	Viertel	Sechzehntel	Vier und Sechzigſtel
Metzen	1/64	=	=	=	=	1,707
	1/16	=	=	=	1	2,828
	1/4	=	=	1	2	3,312
	1	=	1	2	3	1, 24
	2	=	3	1	2	2, 48
	3	=	5	=	1	3, 72
	4	=	6	3	1	0, 96
	5	1	=	2	=	2, 20
Scheffel	1	1	2	=	3	3, 44
	10	12	6	1	2	2, 88
	100	128	=	=	3	0, 80

Verhältniß
des k. baier. Getränk-Eichmaßes zu jenem der hieſigen Stadt.

Würzburger Eichmaß oder Eymer.	Baier. Maßkanne oder Eymer.	Baier. Maßkanne oder Eymer.	Würzburger Eichmaß oder Eymer.
1 =	1,095	1 =	0,913
10 =	10 952	10 =	9,130
100 =	109,524	100 =	91,304

Verhältniß
des königl. baier. Gewichtes zu dem Würzburger in Centnern und Pfunden.

Würzb. Pfund oder Ctnr.	Baier. Pfund oder Centner.	Baier. Pfund oder Ctnr.	Würzburger Pfund oder Centner.	
a) Leicht-Gewicht			a) Leicht-Gewicht.	b) Schwer-Gewicht.
1 =	0,852	1 =	1,173	1,098
10 =	8,522	10 =	11,734	10,978
100 =	85,225	100 =	117,337	109 782
1000 =	852,248	1000 =	1173,367	1097,819
b) Schwer-Gewicht.				
1 =	0,911			
10 =	9,109			
100 =	91,090			
1000 =	910 896			

Würzburg den 18. December 1815.

Königl. Landesdirection.

Frhr. v. Werneck.

Klinger.

Wehr.

Bekanntmachung.

Unter den Papieren des verlebten Schullehrers Michel Schießer zu Unterſpiesheim fand ſich ein Entwurf zu einem Teſtamente vor, welches weder ganz vollendet, noch unterſchrieben war, und worin dem Armenfonde zu Unterſpiesheim ein zur verzinslichen Anlegung beſtimmtes Kapital von 125 fl. rhein. zugedacht, und außerdem die Vertheilung des Brodes von 5 Metzen Korn unter die daſigen Armen angeordnet wurde. Die Erben des gedachten Lehrers Schießer haben ſich auf den ihnen gemachten Vortrag ſogleich bereit erklärt, den Willen deſſelben hinſichtlich dieſes Punktes vollkommen zu erfüllen.

Die königl. Landesdirection ſieht ſich daher vermüſſiget, unter Bezeugung des öffentlichen Dankes dieſe rühmwürdigen Handlungen hiedurch zur allgemeinen Kenntniß zu bringen.

Digitized by Google

Getreid-Verkauf

auf dem Markte zu Würzburg am 23. Dec. 1815.

Im höchſten Preis:

Weitzen,	15 Malter, das Malter	13 fl.	30 kr.
Korn,	15 — — — —	8 fl.	30 kr.
Haber,	5 — — — —	9 fl.	40 kr.

Im mittlern Preis:

Weitzen,	201 Malter, das Malter	11 fl.	1 kr.
Korn,	12 — — — —	8 fl.	22 kr.
Haber,	53 — — — —	9 fl.	0 kr.

Im tiefſten Preis:

Weitzen,	11 Malter, das Malter	9 fl.	— kr.
Korn,	2 — — — —	8 fl.	— kr.
Haber,	13 — — — —	8 fl.	45 kr.

Summe aller verkauften Früchte 327 Malter. als: 227 Malter Weitzen, 29 Malter Korn, 71 Malter Haber.

Königliche Polizeydirection.
Geſſert.

---

(2) 1. **Verſteigerung.**

Dienſtag den 2. Januar nächſtkünftigen Jahres ſollen in dem Vorhofe des baieriſchen Hofes 16 ganz brauchbare herrſchaftliche Fuhrpferde öffentlich an den Meiſtbietenden verſteigert und auch ſogleich gegen baare Zahlung abgegeben werden, welches hiedurch bekannt gemacht wird.

Würzburg den 26. December 1815.

Das Königl. Oberkriegs-Commiſſariat.
Papius.

---

(2) 1. **Verſteigerung.**

Nächſtkünftigen Dienſtag den 2. Januar 1816 werden früh um 10 Uhr bey dem kön. Univerſitäts-Receptorat eine Parthie Weitzen, Korn und Haber zum öffentlichen Striche gelegt, und salva ratificatione zugeſchlagen.

Würzburg den 26. December 1815.

Königl. Univerſitäts-Receptorat.

Verſteigerung.

Da der unterm 19. dieſes vom unterzeichneten Commando angekündigte Pferds-Verkauf heute nicht ſtatt finden konnte, ſo wird hiezu ein weiterer Termin auf Freytag den 29. dieſes anberaumt, welches Liebhabern eröffnet wird, damit ſich ſelbe am beſagten Tage in der Gendarmerieſtallung im Gardiſtenbau, zum Striche um 11 Uhr Morgens einfinden können.

Würzburg den 22. December 1815.

Das 4te Compagnie-Commando der kön. baier. Gendarmerie-Legion.
Walter, Capitain.

Verſteigerung.

Bey königlichem Rentamte dahier ſollen Dienſtag den 2. Januar 1816. vorbehaltlich höchſter Begnehmigung

11 Malter 3 1/2 Metze Gerſte dahier in Schweinfurt liegend,
168 Malter zu Grafenrheinfeld liegend, in Würzburger Gemäß,

dann das ſämmtliche von dem geſammelten herrſchaftlichen Zehend zu Abersfeld Erzielte,

4 3/16 Metzen Erbſen,
2 1/2 Metze Linſen,
1 Malter 14/16 Metzen Wicken, Würzburger Gemäß, dahier liegend,

dann das zu Abersfeld liegende Sommerſtroh, ſo wie ſämmtliche Süd: Spreu und Ueberkehr daſelbſt öffentlich verſteigert werden.

Schweinfurt den 22. December 1815.

Königl. baier. Rentamt.
V. Thomann.

---

(3) 1. **Geſtohlene Sachen.**

In der Nacht vom 21. auf den 22. d. M. wurden aus der Gemeinde-Schmiede zu Haidt mittelſt gewaltſamen Einbruches ein Horn 78 Pfund ſchwer, und am untern Theile angeſchmiedet; Werth 15 fl. Dann ein eiſerner großer Schlegel 16 Pfund ſchwer, am untern breiten Theile etwas ausgeſprungen; Werth 3 fl., beyde ohne ſonſtige Zeichen entwendet.

Sämmtliche Polizey-Behörden werden hievon mit dem Erſuchen in Kenntniß geſetzt, bey Entdeckung dieſer Gegenſtände ſogleich geeignet einzuſchreiten und hieher gefällige Nachricht davon zu ertheilen.

Kitzingen den 23. December 1815.

Königl. Landgericht Kitzingen.
I. f. o.
Albert, Actuar.
Wohlfarth.

---

(3) 1. **Gläubiger-Vorladung.**

Bey Unterſuchung des Activ Vermögens, und der Paſſiven der Ludwig Hornings Wit-

tib von Sulzfeld ergab ſich, daß letzteres das erſtere weit überſteige, weßwegen auch die Ausſchatzung erkannt wurde.

Es wird ſofort nunmehr, da Hörnings Wittib gegen dieſes Erkenntniß die höhere Berufung zu ergreiſen nicht Willens iſt, wegen Geringfügigkeit der Maſſe einzige Edictstagfart auf Montag den 22. Januar 1816. früh um 8 Uhr anberaumt, an welcher zugleich der Verſuch einer gütlichen Vereinigung gemacht werden ſoll.

Alle jene, welche alſo aus was irgend einem Grunde eine rechtliche Forderung an der Hörnings Wittibs Maſſe von Sulzfeld zu machen gedenken, haben an dieſer Tagfart, entweder in Perſon, oder durch hinlänglich Bevollmächtigte dahier zu erſcheinen, ihre Forderungen ſammt Beweismitteln und Vorzugsrechte anzugeben, über die Liquidität und Priorität zu ſtreiten und ſchlüßlich zu handeln, alles dieß bey Strafe des Ausſchluſſes von der Maſſe, oder mit den treffenden Handlungen.

Kitzingen den 23. December 1815.

Königl. Landgericht Kitzingen.

I. j. G.

Albert, Actuar.

Wohlfarth.

Verſteigerung.

Freytag den 5. Januar 1816. Vormittags um 9 Uhr werden zu Folge höchſter Entſchließung bey unterzeichnetem Rentamte in circa:

100	Malter	Weitzen,
300	—	Korn,
400	—	Gerſten,
380	—	Gemang,
100	—	Haber,
24	—	Erbſen
28	—	Linſen,
20	—	Aeſterich, Würzb. Gemäßes,
45	Schober	Weitzenſtroh,
140	—	Kornſtroh,
180	—	Futterſtroh,
20	—	Werrſtroh,
300	Körbe	Spreu,
300	—	Ueberkehr, wovon
12	Malter	Weitzen,
80	—	Korn,
30	—	Gerſten,
2	—	Linſen,
5	—	Aeſterich,
8	Schober	Weitzenſtroh,
36	—	Kornſtroh,
15	—	Futterſtroh,
6	—	Werſtroh,
60	Körbe	Spreu,
60	—	Ueberkehr zu Heuſtreu.
70	Malter	Gerſten,
80	—	Gemang,
2	—	Erbſen,
7	—	Linſen,
10	—	Aeſterich,
20	Schober	Weitzenſtroh,
50	—	Kornſtroh,
90	—	Futterſtroh,
10	—	Werrſtroh,
150	Körbe	Spreu,
150	—	Körbe Ueberkehr zu Unsleben,

die übrigen Naturalien aber zu Neuſtadt ſich befinden, unter den gewöhnlichen Bedingniſſen öffentlich verſteigert, welches andurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Neuſtadt den 21. December 1815.

Königl. Rentamt.

Schubert.

Gläubiger-Vorladung.

Um ermeſſen zu können in welchem Wege Rechtens gegen Melchior Müller zu Münſter fürzufahren ſeye, iſt die vollſtändige Aufnahme deſſen Paſſivens nöthig, und hiezu Tagfart auf Mittwoch den 10. Januar 1816. früh um 8 Uhr anberaumt, an welcher alle diejenigen, welche aus was immer für einem Grunde einige Anſprüche gegen Melchior Müller oder an deſſen Vermögen zu machen haben, ſolche unter dem Rechtsnachtheile dahier anzubringen haben, daß die Ausbleibenden bey Beſtimmung des gegen denſelben einzuſchlagenden Rechtsverfahrens nicht berückſichtiget werden.

Sachſenheim den 19. December 1815.

Königl. Landgericht Gemünden.

Ernſt, Landgerichtsaktuar.

i. j. o.

Schalk.

---

(2) 1. Verſteigerung.

Dienſtag den 2. Januar 1816. früh um 9 Uhr werden bey dahieſigem Rentamte

726 Malter Gerſten,

200 Malter Weitzen,

300 Malter Korn, und
100 Malter Haber,
in ſchicklichen Parthien öffentlich verſtrichen, und den Meiſtbietenden salva ratificatione gegen gleich baare Zahlung überlaſſen, welches hiedurch zur allgemeinen Kenntniß bringt

Werneck den 23. December 1815

Das Königl. Rentamt allda.

Geisler.

Verſteigerung.

Montag den 8. Januar Vormittags um 10 Uhr werden bey dem dahieſigen Amte mit Vorbehalt der allerhöchſten Genehmigung von dem dießjährigen Fruchtvorrathe in ſchicklichen Abtheilungen öffentlich verſteigert:

10 Malter Weitzen vom Speicher zu Eichelsdorf,
90 Malter Weitzen vom Speicher zu Rügheim,
118 Malter Korn vom Speicher zu Eichelsdorf,
82 Malter Korn vom Speicher zu Rügheim,
22 Malter 7 Metzen Gerſten vom Speicher zu Eichelsdorf,
194 Malter 4 Metzen Gerſten vom Speicher zu Rügheim,
126 Malter 4 Metzen Gerſten vom Speicher zu Lauringen,
50 Malter Haber vom Speicher zu Eichelsdorf,
3 Malter 7 Metzen Erbſen vom Speicher zu Lauringen,
2 Malter 3 Metzen Erbſen vom Speicher zu Rügheim, ſämmtliches nach Würzb. Stadtbaumaaß. Die Kaufsluſtigen, welchen die Proben vorgeſtellt werden ſollen, ſind hiezu höflichſt eingeladen.

Eichelsdorf am 25. December 1815

Königl. Rentamt Hofheim.

Bleiter.

(3) 2. Schuldenliquidation.

Zur Berichtigung der Verlaſſenſchaft von der Jüdin Viktor Meiers Wittib zu Kirchſchönbach iſt eine Liquidation der Paſſiven derſelben erforderlich, wozu nach dem Antrag des königl. Oberrabiner-Amtes Tagfart auf Dienſtag den 9. Januar k. J. früh um 9 Uhr anberaumt wurde, und wobey diejenigen, welche an oben genannter Wittib eine Forderung machen wollen, um ſo gewiſſer dahier zu erſcheinen, und ſolche zu liquidiren haben, als anſonſt dieſelben fernerhin nicht mehr damit würden berückſichtiget werden.

Gerolzhofen den 12. December 1815.

Königl. Landgericht.

Wirth. v. Wittern.

(3) 2. Schuldenliquidation.

Um die Hinterlaſſenſchaft des Juden Alexander Löw zu Prichſenſtadt berichtigen zu können, werden diejenigen, welche an denſelben eine Forderung machen wollen, zur Anbringung und Liquidirung derſelben auf Montag den 15. k. M. Januar früh um 9 Uhr unter Anbringung des Rechtsnachtheiles hieher vorgeladen, daß auf die nicht angebrachten Forderungen bey Auseinanderſetzung obiger Verlaſſenſchaft keine Rückſicht von dem königl. Oberrabiner-Amte zu Würzburg werde genommen werden.

Gerolzhofen den 14. December 1815.

Königl. Landgericht.

Wirth. v. Wittern.

(3) 3. Verſteigerung.

Auf den Antrag der Gläubiger des in Concurs verfallenen Johannes Müller zu Abtſchwind wird deſſen Haus mit dazu gehörigem Gemeinderecht auf Dienſtag den 9. Januar k. J. Vormittags um 10 Uhr auf dem Rathhauſe zu Abtſchwind zum öffentlichen Striche gebracht, und am nämlichen Termin werden Nachmittags um 3 Uhr auf dem hieſigen Rathhauſe 2 Morg. Acker am Wäldlein auf hieſiger Markung ebenfalls öffentlich herausgeſtrichen.

Der Zuſchlag erfolgt nach Vorſchrift der Executionsordnung und die Strichsbedingungen werden am Strichstermin beſonders bekannt gemacht.

Rüdenhauſen den 6. December 1815.

Königl. baier. gräfl. Caſtelliſches Herrſchaftsgericht.

Reeſer.

(3) 3. Gläubiger-Vorladung.

Um ermeſſen zu können, welches rechtliche

Digitized by Google

Verfahren gegen den Ortsnachbarn Hans Jörg Grenzer zu Sondernau bey deſſen bedeutendem Schuldenſtand, und da kein freyes Executions Object mehr vorhanden iſt, einzuleiten ſey, iſt Tagfart zur Aufnahme deſſen Schulden auf Dienſtag den 9. Januar 1816. früh um 8 Uhr anberaumt, bey welcher ſämmtliche Gläubiger des Hans Jörg Grenzer in Perſon oder durch gehörig Bevollmächtigte ad liquidandum zu erſcheinen, im Ausbleibungsfalle aber zu gewärtigen haben, daß auf ſie bey Regulirung des Rechtsverfahrens keine Rückſicht werde genommen werden.

Biſchofsheim den 5. December 1815.

Königl. Landgericht.

Kirchgeßner.

Diezel A. s.

(3) 3. Gläubiger-Vorladung.

Gegen Adam Simon, ledigen Ortsnachbarn zu Sondernau, liegt ein großer Schuldenſtand vor, daß es ungewiß iſt, ob gegen denſelben excuſſive oder executive fürzuſchreiten ſey. Es werden daher alle diejenigen, welche Forderungen an denſelben zu haben gedenken, aufgefordert, dieſelben perſönlich oder durch gehörig Bevollmächtigte Dienſtag den 16. Januar 1816. früh um 8 Uhr dahier zu liquidiren; im Ausbleibungsfalle aber zu gewärtigen haben, daß ſie bey dem weiteren Rechtsverfahren nicht berückſichtiget werden.

Biſchofsheim den 5. December 1815.

Königl. Landgericht.

Kirchgeßner.

Diezel A. s.

(3) 3. Gläubigervorladung.

In Folge geſtellten Antrags der Anna Walterin Wittwe des dahier verlebten Gansmüllers Gottfried Walter wird Tagfart zur gerichtlichen Aufnahme deren Schulden auf Dienſtag den 23. Januar 1816. früh um 8 Uhr anberaumt, bey welcher ſämmtliche Gläubiger ad liquidandum in Perſon oder durch gehörig Bevollmächtigte zu erſcheinen, im Ausbleibungsfalle aber es ſich ſelbſt beyzumeſſen haben, daß auf ſie bey dem weiteren Verfahren keine Rückſicht werde genommen werden.

Biſchofsheim den 5. December 1815.

Königl. Landgericht.

Kirchgeßner.

Diezel A. s.

Ochſenfurter Wochenmarkt, den 19. December 1815.

Ein Malter Weitzen	12 fl. — kr.
Ein Malter Korn	9 fl. — kr.
Ein Malter Haber	6 fl. 10 kr.

J. M. Berg, Fruchtmarktmeiſter.

Nichtamtliche Artikel.

Feilbietungen.

1) (2. Bey Handelsmann Franz Joſeph Zürn auf der Brücke, iſt beſonders guter Arac, Coignak, ächtes rothes Mannheimer Waſſer, und gute Nürnberger Lebkuchen, von der größten bis zur kleinſten Sorte, um billige Preiſe zu haben.

2) (2) Ein fehlerfreyes fünfjähriges Pferd von Farbe ein Fuchs ſteht dahier zu verkaufen. Das Nähere erfährt man im 1. Diſtr. Nro. 304. nächſt dem Juliusſpitale.

3) (1) Bey Handelsmann Horſch ſind wieder friſche Auſtern und Bremer Bricken angekommen.

Vermiethungen.

1) (3) Im 5. Diſtr. iſt ein Quartier mit allen Gemächlichkeiten ſogleich oder auf Lichtmeß zu verlehnen, auch kann Stallung und Keller dazu gegeben werden. Nähere Nachricht giebt man im Intelligenzcomtoir.

2) (2 Im 1. Diſtr. Nro. 426. dem ſchwarzen Bären gegenüber, ſind ein Zimmer für einen ledigen Herrn mit Möbeln ſogleich, und 2 Zimmer bis erſten Januar zu verlehnen, wo man auch Koſt haben kann. Zu den 2 Zimmern kann auch Stallung für 2 Pferde gegeben werden.

3) (1) In der Büttnersgaſſe Nro. 342 iſt ein heitzbares Zimmer für einen ledigen Herrn zu vermiethen.

4) (1) Im 2. Diſtr. Nro. 448. nächſt der Brücke, iſt ein Zimmer nebſt einer Kammer auf Lichtmeß zu vermiethen.

Vermiſchte Anzeigen.

1) (2) An die ordentlichen Mitglieder der Harmonie ergeht an-

durch die Einladung zu der, auf künſtigen Sonntag den 31ten December Nachmittag um 2 Uhr anberaumten, Statutenmäſsig jährlichen Plenarverſammlung, und Anhörung des General-Berichts.

An eben dieſem Tage beginnt Abends um 6 Uhr der Statutenmäſsige Decemberball in den Limviſchen Sälen.

Vom Vorstand der Harmonie.
W. J. Behr.
Ziegler.

Lotto Anzeige.

2) (1) Die 709te Ziehung in Regensburg iſt heute Donnerſtag den 21. December 1815. unter den gewöhnlichen Formalitäten vor ſich gegangen, wobey nachſtehende Nummern zum Vorſchein kamen:

77. 90. 66. 30. 57.

Die 710te Ziehung wird den 18. Jänner, und inzwiſchen die 48te Nürnberger Ziehung den 30. Dez. und den 8. Jänner die 1089te Münchner Ziehung vor ſich gehen.

Königl. baier. Lotto-Bureau-Direction Würzburg.

Ballanzeige.

3) (1) Sonntag den 31. December, zum Beſchluß dieſes Jahrs, und zu einem freulichen Uebergang des neuen Jahrs 1816 iſt im Saale des Unterzeichneten Entreeball.

Joh. Carl Geißendörfer.

4) (1) Ein brauchbarer Scribent wird in ein Rentamt in der Stadt geſucht. Nähere Nachricht giebt man im Intelligenzcomtoir.

5) (1) Es wünſcht Jemand einen Reiſegefährden, um mit ihm in den erſten Tagen des Jänners auf gemeinſchaftliche Koſten nach Frankfurt oder Cölln zu reiſen. Nähere Nachricht ertheilt man im Intelligenzcomtoir.

Nachricht.

Das königl. baier. Intelligenzblatt für das Großherzogthum Würzburg, welches alle amtlichen Anordnungen und Verfügungen ſämmtlicher adminiſtrativen, gerichtlichen und finanziellen Ober- und Unterbehörden des Großherzogthums aufnimmt, und nebſtdem zur Bekanntmachung erlaubter Privatnachrichten offen iſt, erſcheint in der Regel alle Dienſtage, Donnerſtage und Samſtage, wenn an dieſer, oder Tags vorher kein Feyertag iſt.

Der Preis für den ganzen Jahrgang 1816. iſt drey Gulden rhn. Vorausbezahlung.

Bloße Beſtellungen, ohne Vorauszahlung können nicht berückſichtiget werden.

Man bittet die Beſtellungen hierauf im Laufe dieſes oder gleich Anfangs kommenden Monats Januar zu machen, um die zu druckende Anzahl Exemplarien genau abmeſſen, und jedem die erſterſcheinenden Blätter mittheilen zu können. Später ſich Meldende müſſen ſich gefallen laſſen, wenn ſie mit den ſchon herausgekommenen Blättern nicht verſehen werden können.

Alle zur Einrückung beſtimmten Aufſätze und Anzeigen müſſen den Tag vor der Erſcheinung des Blattes ſpäteſtens früh um 9 Uhr an das Intelligenzcomtoir eingeliefert werden. Die ſpäter einlaufenden werden für das darauffolgende Blatt zurückgelegt.

Sich etwa ergebende Deffecte müſſen ſogleich angezeigt werden, auſſerdem wird der Bogen mit 3 kr. vergütet.

Alle Beſtellungen, Briefe und Gelder erbittet man ſich frankirt.

Würzburg den 13. December 1815.

Die Redaction des königl. baier. Intelligenzblattes für das Großherzogthum Würzburg.

(Nebſt einem Anhange.)

Anhang
zu Nro. 140.
des Intelligenzblattes für das Großherzogthum Würzburg.
1 8 1 5.

Amtliche Artikel.

(3) 2. Gläubiger=Vorladung.

Um das weitere rechtliche Verfahren gegen Caſpar Fehrer von Rottendorf ermeſſen zu können, iſt es nothwendig ſeine Gläubiger zu vernehmen. Dieſe haben daher Montags den 29. Januar k. J. früh um 9 Uhr bey unterzeichneter Stelle zu erſcheinen, ihre Forderungen geltend zu machen, und ihre weitern nöthigen Erklärungen zu geben, widrigens ſie, wenn ſich das Geſchäft zu einer Debitſache eignen ſollte, ſpäterhin nicht berückſichtiget werden.

Decretum Würzburg den 19. December 1815.

Königl. Landgericht d. d. M.
Jäger.

Frener.

(2) 1. Gläubiger=Vorladung.

Um zu wiſſen welches Verfahren gegen Johann Gros zu Gerbrunn einzuſchlagen ſey, wird erforderlich deſſen Schuldenſtand zu wiſſen; es werden daher alle diejenigen, die aus irgend einem Titel eine rechtliche Forderung an denſelben zu machen haben, vorgeladen, auf Montag den 5. Februar 1816. früh um 9 Uhr beym Landgerichte zu erſcheinen, und ihre For erungen zu Protokoll zu geben, indem ſie im Ausbleibungsfalle die etwaigen daraus entſpringenden Nachtheile ſich ſelbſt zuzuſchreiben haben.

Würzburg den 22. December 1815.

Königl. Landgericht d. d. M.
Jäger.

Herzing.

(3) 3. Bekanntmachung.

Das Prioritätserkenntniß in der Gantſache der Jacob Raſch'ſchen Eheleute von Heidingsfeld wird in vim publicati am Mittwoch den 3. Januar k. J. vor dem Eingange in das Geſchäftszimmer des unterzeichnetem Landgerichts angeheftet werden.

Würzburg am 17. December 1815.

Königl. Landgericht j. d. M.
Behr.

Wolf, A. s.

(3) 3. Verſteigerung.

Unter Vorbehalt höchſter Genehmigung werden Mittwoch den 27. dieſes, Vormittags um 10 Uhr,

100 Malter Weitzen,
400 Malter Korn,
100 Malter Haber,
62 Malter Gerſten, und
1 Malter Erbſen,

Parthienweiſe dem öffentlichen Striche ausgeſetzt, wozu die Strichsluſtigen eingeladen werden.

Dettelbach den 17. December 1815.

Königl. Rentamt.
Rothmund.

(3) 2. Edictal=Vorladung und Verſteigerung.

Gegen den Ortsnachbar Eberhard Pfaff zu Untereiſſenheim iſt die Ausſchatzung erkannt; und wegen Geringfügigkeit der Activen einzige Edictstagfart auf Montag den 29. Januar 1816. früh um 9 Uhr anberaumt.

Alle Gläubiger des beſagten Gemeinſchuldners haben hierbey entweder perſönlich oder durch legal Bevollmächtigte dahier zu erſcheinen, ihre Forderungen unter Vorlegung ihrer Beweismittel und etwaigen Vorzugsrechte zu liquidiren, rechtserhebliche Einreden gegen die Anſprüche des Einen oder des Andern vorzubringen, und ſchlüßlich zu verhan-

deln, widrigens der Nichterſcheinende mit ſeiner Forderung von der Gantmaſſe, resp. mit ſeiner betreffenden Handlung präcludirt werden ſoll.

Zur Vergantung des Eberhard Pfaffiſchen Grundvermögens, beſtehend aus einem Wohnhäuschen neben dem Pfarreygarten, 1 1/2 Morgen Weinberg und 1/2 Morgen 26 Ruthen Artfeld, iſt Tagfart auf Dienſtag den 30. ejusd. m. et a. früh um 9 Uhr auf dem Gemeindehauſe zu Untereiſenheim anberaumt, wobey die auf dem Gute haftenden Rechte und Beſchwerden, ſo wie die nähern Strichsbedingniſſe noch bekannt gemacht werden ſollen.

Decretum Volkach den 18. Dec. 1815.

Königl. Landgericht.
Wenkert.
i. j. a.
Streng.

(2) 1. **Verſteigerung.**

Unter Vorbehalt der allerhöchſten Genehmigung werden am Mittwoch den 3. künftigen Monats Januar 1816. früh um 9 Uhr bey unterfertigten Rentamte öffentlich verſtrichen.

20 Malter Weitzen,
200 Malter Korn,
50 Malter Haber,
163 Malter Gerſten,
2 Metzen Erbſen,
6 Metzen Linſen,
6 Metzen Wicken,
1 Malter Zins Getreid-Aeſterich,
dann bis 30 Schober Stroh verſchiedener Gattung wozu alle Kaufluſtige einladet

Volkach den 22. December 1815.

Königl. Rentamt.
Behr, Rentamtmann.

(3) 1. **Gläubiger-Vorladung.**

Da Johann Nagel als Curator der Anna Maria Göbelischen Verlaſſenſchaft zu Mainſondheim gegen Johann Anton Lang daſelbſt wegen einer Forderung auf Execution bey dieſſeitiger Stelle angetragen hat deſſen ſämmtliche Realitäten aber verhypotheciret ſind, und ſonſt kein zureichender Executions Gegenſtand vorhanden iſt; ſo wird die Unterſuchung des gedachten Langs Schuldenſtand nothwendig, und zu dieſem Behufe Tagfart auf Mittwoch als den 10. Jänner 1816. früh um 8 Uhr beym hieſigen Patrimonialgerichte andurch beſtimmt; wo alle diejenigen welche eine rechtliche Forderung an Johann Lang zu machen gedenken, ſolche unter dem Rechtsnachtheile zu Protokoll zu geben haben, daß ſie anſonſten ſpäterhin, wenn die Sache zu einem Gante ſich nicht eignen ſollte, damit bey Berichtigung dieſes Debitweſens nicht berückſichtiget werden ſollen.

Mainsondheim den 19. December 1815.

Königl. baier. Baron Bechtolsheimiſches Patrimonialgericht allda.
Vorſt.

Geſtohlene Sachen.

Geſtern zur Abendszeit wurden im dahieſigen Orte von einem auf der Straße ſtehenden Wagen herab folgende in einem großen Sacke von Trillig, deſſen Boden viereckigt iſt, befindliche Waaren entwendet, nämlich:

1) Ein Stück dunkelgrünes Tuch, von 10 Ellen, welches mit der Abſchrotung zwey Ellen breit iſt.
2) Ein Stück dunkelblaues Tuch von 10 1/2 Elle, zwey Ellen breit.
3) Ein Stück hellblaues Tuch von 12 1/2 Elle, 7/4 breit.
4) Ein Stück ſachſengrüner oder hellgrüner Frieß von 33 Ellen, kaum eine Elle breit, kenntlich durch ein an einem Ende befindlichen wollenen Zöpfchen, von der Länge zu 5 Zoll.
5) Ein Stück mittelgrüner Frieß zu 2 1/2 Elle, kaum eine Elle breit, das Mäntelchen vom ganzen Stücke, gleichfalls mit einem Zöpfchen von Wolle bezeichnet.
6) Ein Stück weißer Frieß von 3 1/2 Elle, nicht gar eine Elle breit, an welchem Stücke eine halbe Elle von fücheicher Wolle iſt. Daſſelbe iſt ein Mäntelchen von dem ein Viertel abgeſchnitten iſt.
7) Ein Stück feinen dunkelblauen Zeuch von 21 Ellen.
8) Ein Stück rothbraunen Zeuch von 16 Ellen.
9) Ein Stück hellblauen Zeug von 8 Ellen. Dieſe Zeuche ſind 3 1/2 Viertel breit, und an einer Ecke durch ein wollenes Zöpfchen bezeichnet.

Digitized by Google

10) Ein Stück weißen Flanell zu 22 Ellen, von groben Faden, mit mittelgrünlichten gezirten Enden. Derſelbe iſt über eine Elle breit, und am Ende 1/4 Zoll vorgeſchoſſen.

11) Ein Stück ſogenannter Wieberlege, an Weibsüberröcken, zu 36 Ellen, geſtreift und von gelbröthlicher Farbe.

12) Eine ganz neue Schneiderſcheere, mit dem Namen Berg bezeichnet.

13) Eine Schreibtafel von braunen marmorirten Leder, in groß Octav und mit weißen Pergament-Blättern verſehen.

14) Ein alter Sack von Trillig.

15) Eine Niſpel Zwiebeln.

Alle diejenigen, denen von dieſen Waaren zum Verkaufe angeboten, oder deren ſonſt anſichtig werden, werden hiermit aufgefordert, ſolches unverzüglich bey ihren Gerichtsſtellen zur Anzeige zu bringen, ſolche aber werden hiermit dienſtergebenſt requirirt, hievon Anzeige hieher gelangen, in der Zwiſchenzeit aber auf die entdeckten Gegenſtände Amtsſpähe halten zu laſſen.

Marktburgpreppach am 20. Dec. 1815.

Königl. baier. Baron v. Fuchſiſches Patrimonialgericht.

Schlereth.

(3)2. Steckbrief.

Der hiernach beſchriebene Georg Caſpar Meilein aus Winterhauſen, welcher wegen Diebſtahls in Unterſuchung war, iſt in der Nacht vom 21. auf den 22. October d. J. aus dem Criminal-Arreſt dahier entſprungen. Da derſelbe bisher weder habhaft gemacht, noch ſonſt etwas von ihm ausgekundſchaftet werden konnte; ſo wird ſolches hiermit öffentlich und mit dem Erſuchen an alle Gerichts- und Polizey-Behörden bekannt gemacht, denſelben im Betretungsfalle anhalten — und an unterzeichnete Stelle ausliefern zu laſſen.

Sommerhauſen den 12. December 1815.

Königl. baier. gräfl. Rechteren Limpurg Speckfeldiſches Untergericht.

Stavelmann.

Beſchreibung.

Georg Caſpar Meilein iſt von mittlerer Statur, hat ein glattes rundes Geſicht, ſchwarze a[illegible] Haare, proportionirte Naſe und Mund, weiße Zähne, ſchwarze Augen, iſt von geſundem Anſehen, hatte einen um's Kinn gehenden Backenbart, iſt 22 Jahre alt und von Profeſſion ein Schmied. Er trug bey ſeiner Entweichung eine tuchene dunkelblaue abgetragene Jacke mit runden weiß metallenen Knöpfen, dergleichen lange Beinkleider, graue Strümpfe und Schuhe mit Schnallen.

(3)2. Verſteigerung.

Den 31. December d. J. Nachmittags um 2 Uhr, wird im Wege der Hülfsvollſtreckung gegen Mattheus Brehm zu Oberſchwappach deſſen Wohnhaus Nro. 10. mit Scheuer, Nebengebäuden und einem Grasgarten auf dem Gemeindehauſe daſelbſt nach Vorſchrift der Executionsordnung zum öffentlichen Striche aufgelegt.

Sulzheim den 15. December 1815.

Königl. Landgericht.

L. S. Horn.

Ley, Actuar.

(3)3. Bekanntmachung.

Dienſtag den 19. d. M. wird das in der Gantſache gegen Adam Pfeuffer zu Retzbach erlaſſene Prioritätserkenntniß am gewöhnlichen Orte des dahieſigen Landgerichts-Gebäudes in vim publicationis affigiret, welches den Intereſſenten zur Wiſſenſchaft dienet.

Karlſtadt am 1. December 1815.

Königl. Landgericht.

Grandaur.

Jörg.

(3)3. Bekanntmachung.

Nachdem der Stadt Karlſtadt gnädigſt ein Getreide-Marktrecht zugeſtanden worden iſt, ſo werden alle Käufer und Verkäufer von Getreide eingeladen an den hieſigen Märkten nach Convenienz Theil zu nehmen, mit dem Bemerken, daß der dahieſige Markt jedesmal am Dienſtage jeder Woche gehalten werde, und damit zugleich ein Wochenmarkt verbunden ſey.

Karlſtadt am 15. December 1815.

Königl. Landgericht.

Grandaur.

Jörg.

(3)3. Verſteigerung.

Bey unterfertigter Stelle werden Dien=

ſtag den 2. Januar 1816. früh um 9 Uhr, 500 Malter Korn und 50 Malter Haber, ſämmtlich würzburger Maaß, in Abtheilungen verſtrichen, welches bekannt gemacht wird.

Karlſtadt am 18. December 1815.

Königl. Rentamt.

Bauer.

Nichtamtliche Artikel.

Feilbietungen.

1) (3) Dienſtag den 2. Januar 1816, und die folgenden Tage jedesmal Nachmittags um 2 Uhr werden im Gaſthauſe zum Storch dahier 1. Diſtr. Nro. 47. mehrere Effecten, an Silber, eine Pendeluhr, welche 5 Wochen gehet, einem ſpaniſchen Rohre mit goldenem Knopfe, mehreren Mannskleidungen, Tiſchzeug, Bett- und anderem weißen Zeuge, Spiegeln, Zinn, Kupfer, Meſſing, Canapee mit Seſſeln, verſchiedenen modernen Schreinerwaaren und Schränken, dann anderen Hausgeräthſchaften gegen baare Bezahlung öffentlich verſtrichen, wozu die Strichsliebhaber höflichſt eingeladen werden.

2) (3) Das zu Schwanfeld im Großherzogthum Würzburg, königl. baier. Landgerichts Werneck gelegene, und zur Verlaſſenſchaft des alldort verlebten Gutsbeſitzers von Verteuil gehörige Gut ſoll bey dem königl. Rentamte Werneck als am Sitze des Teſtamentars öffentlich verſtrichen, und den Meiſtbietenden gegen baare Zahlung überlaſſen werden.

Hiezu iſt Montag der 8. Januar 1816. als die erſte, Montag der 15. Januar als die zweyte, und Montag der 22. Januar als die dritte und letzte Strichstagfart jedesmal früh um 9 Uhr anberaumt.

Dieſes Gut, welches in der ſchönſten Landes-Gegend 4 Stunden von Würzburg, 3 Stunden von Schweinfurt, 1 Stunde von Werneck, und 1/2 Stunde von dem Badorte Wipfeld am Main liegt, und deſſen Lage nicht nur für gute Landwirthſchaft, ſondern auch zum beſten Handels-Verkehr die ſchönſte Gelegenheit darbietet, beſteht aus einem anſehnlichen großen maſſiv von Steinen zweyſtöckigen ſchönen Wohnhauſe, welches im untern Stocke 4 ſchöne heitzbare und 2 unheitzbare Zimmer nebſt großer Küche mit Speiſekammer, im obern Stocke einen großen heitzbaren Saal, 3 heitzbare und 3 unheitzbare Zimmer, welche letztere jedoch auch heitzbar gemacht werden können, dann in der oberſten Etage 2 geräumige Fruchtböden, und unter dem Hauſe ſelbſt einen großen Keller enthält, aus einer Nebenwohnung mit Waſchhauſe, aus einem großen Oekonomie-Gebäude mit Pferds- Rindvieh- und Schweinſtallungen, großem Heuboden, dann Chaiſe- und Holz-Remiſen mit Kalter, aus einem großen ſchönen Hofe mit einem lebendigen Brunnen, aus einem bis 15 Morgen großen Gras- Gemüs- und Wein-Garten am Hauſe, der zum großen Theile mit einer maſſiven Mauer umgeben, und mit ſehr vielen Bäumen der beſten Obſtſorten beſetzt iſt, die bey fruchtbaren Jahren einen weſentlichen Gewinn gewähren, aus

7 1/2 Morgen Wieſen,

49 einhalb Viertel Morg. Ariſeld und

1 Morgen Weinberg.

Von dieſem ganzen Gute, welches ſich in jeder Hinſicht im beſten Zuſtande befindet, betragt die Steuer-Anlage in Simplo 1 fl. 2 1/2 kr., dann ſind alljährlich 6 fl. 9 1/2 kr. an Grundzins, 3/4 Ms. Weitzen, 3 Metzen 6 1/4 Ms. Korn und 1 Metze 2 3/4 Ms. Haber an Gült zum königl. Rentamte Werneck, ferner 5 1/4 Ms. Weitzen, 4 Metzen 1 1/4 Ms. Korn, und 15 einhalb Viertel Ms. Haber an Gült zur Juliusſpitäliſchen Receptur nach Heilgenthal zu entrichten.

Den Tag vor jeder Strichstagfart kann ſowohl von den Gebäuden als dem ganzen Gute die Einſicht genommen werden, welches zur allgemeinen Kenntniß bringt, und alle Kaufluſtige höflichſt einladet.

Werneck den 14. December 1815.

Der Teſtamentar.

3) (3) In der Niederlage des Frauenvereins iſt geſponnenes Garn in allen Gattungen zu haben.

4) (2) Kinderſchriften mit illuminirten Kupfern Kalender, eine große Auswahl von Neujahrwünſchen, Viſitten-Karten und Berliner Strickmuſter ſind bey Buchbinder Greſſer mitten in der Plattnersgaſſe Nro. 112. zu haben. er bittet um geneigten Zuſpruch.

Digitized by Google

Königlich Baierisches

Intelligenzblatt

für das

Großherzogthum Würzburg.

Mit Seiner Majeſtät des Königs allergnädigſtem Privilegium.

Samſtag. Nro. 141. 30. December 1815.

Amtliche Artikel.

(3) 1. Verſteigerung.

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs von Baiern ꝛc.

Am Dinstage den 9ten des Jänners künftigen Jahres, Vormittags 9 Uhr, wird auf dem v. Hardenbergiſchen Oekonomie-Gute zu Unterzell der Vorrath an Heu, Ohmet, Geſtröhe und Wurzel Werk, an Rangeres und Erdäpfeln, dann beyläufig neun Eymer Moſt gegen bare Zahlung öffentlich verkauft.

Decretum Würzburg am 23ſten des Dezembers 1815.

Königl. Hofgericht.
H. v. Heſſ.

Häfel.

Bekanntmachung.

Die für das Jahr 1816. gefertigten Conſcriptions-Acten der unterfertigten Stelle, werden am Dienſtage den 2. künftigen Monats und Jahrs bey dem königl. Conſcriptionsrathe vorgetragen, und vorſchriftsmäßig berichtiget.

Die Verhandlungen geſchehen nach Vorſchrift des Art. 134. des Conſcriptions-Geſetzes, in öffentlicher Sitzung, und den Conſcribirten, ihren Aeltern, Vormündern, Verwandten, oder den ſonſt ſtatt ihrer Beauftragten, überhaupt welche irgend eine Vorſtellung, oder auch eine Einwendung gegen die Verfahrungsweiſe der unterzeichneten Conſcriptions-Behörde zu machen haben, wird freyer Eintritt geſtattet.

Dieß wird allgemein zur öffentlichen Kenntniß gebracht, jedoch auch ausdrücklich bemerkt, daß die Conſcribirten oder ihre Aeltern ꝛc. bey der anberaumten Tagsfart nicht nothwendig erſcheinen müſſen, ſondern daß ſie ſich einfinden dürfen, wenn ſie noch irgend eine Vorſtellung machen wollen.

Würzburg den 27. December 1815.

Königl. Polizeydirection.
Geſſert, Polizeydirector.

---

(2) 1. Bekanntmachung.

Das Tragen der Dolche, Stockdegen und geheimen Waffen, in hieſiger Stadt und auf den Spaziergängen in ihren Umgebungen, iſt durch ältere Polizey-Verordnungen Jedermann unterſagt.

Dieß Verbot wird anmit in Erinnerung gebracht, und zugleich bemerkt, daß gegen denjenigen, welcher demſelben zuwider handelt, die Strafe eines zweiſtündigen Polizey-Arreſtes bey Waſſer und Brod im erſten Falle, und

ſbey dem weitern Betreten eine noch höhere und den Umſtänden angemeſſene Strafe erkannt werden ſolle.

Würzburg den 26. December 1815.

Königl. Polizeydirection.

Geſſert, Polizeydirector.

(2) 2. Verſteigerung.

Dienſtag den 2. Januar Vormittags gegen 10 Uhr nächſtkünftigen Jahres ſollen in dem Vorhofe des baieriſchen Hofes 16 ganz brauchbare herrſchaftliche Fuhrpferde öffentlich an den Meiſtbietenden verſteigert, und auch ſogleich gegen baare Zahlung abgegeben werden, welches hiedurch bekannt gemacht wird.

Würzburg den 26. December 1815.

Das Königl. Oberkriegs-Commiſſariat.

Papius.

(2) 2. Verſteigerung.

Nächſtkünftigen Dienſtag den 2. Januar 1816 werden früh um 10 Uhr bey dem kön. Univerſitäts-Receptorat eine Parthie Waitzen, Korn und Haber zum öffentlichen Striche gelegt, und salva ratificatione zugeſchlagen.

Würzburg den 26. December 1815.

Königl. Univerſitäts-Receptorat.

(2) 1. Verſteigerung.

Am Donnerſtage den 4. Jänner k. J. früh um 9 Uhr, werden bey unterfertigter Stelle mehrere Effekten, und unter dieſen eine ſilberne Sack-Uhr nebſt 2 ſilbernen Schnallen gegen baare Zahlung verſtrichen, welches Liebhabern andurch eröffnet wird.

Würzburg den 28. December 1815.

Königl. Landgericht d. d. M.,

Jäger.

Wagner, Actuar.

Stipendium-Erledigung.

Das Molliſche Stipendium dahier iſt nach Ablauf der beſtimmt geweſenen Zeit in Erledigung gekommen.

Da nach der Beſtimmung des Stifters, Johann Adam Moll zu Mainz, dies Stipendium den bedürftigen nächſten Anverwandten deſſelben zum Studieren oder auch Erlernung einer rühmlichen P[illegible]ion verliehen werden ſoll, ſo wer en alle jene, welche auf das genannte Stipendium einen rechtlichen Anſpruch machen zu können glauben, aufgefordert, Montag den 15. Januar 1816 früh um 10 Uhr bey unterzeichnetem Landgerichte zu erſcheinen, die ſtiftungsmäßigen Qualificationen nachzuweiſen, ſodann das Weitere zu gewärtigen.

Bemerkt wird hierbey, daß der Stipendiums-Genuß jährlich bey 30 fl. rheiniſch betrage.

Arnſtein den 20. December 1815.

Königl. Landgericht.

F. Keller.

Lamprecht, i. p.

(3) 1. Gläubiger-Vorladung.

Nikolaus Reulein zu Weſtheim, will mit ſeinen Gläubigern eine Uebereinkunft über die Art ihrer Befriedigung treffen. Hiezu iſt Tagfart auf Mittwoch den 7. Febr. ar 1816. früh um 9 Uhr feſtgeſetzt, wo, wer aus was immer für einem Grunde Forderung gegen ihn macht, ſich mit den einſchlägigen Beweismitteln bey unterfertigtem Landgeri hte einzufinden hat, unter dem Rechtsnachth ile von gegenwärtiger Maſſe ausgeſchloſſen zu werden.

Haßfurt den 23. December 1815.

Königl. Landgericht.

Meißner.

Ruſſert.

(3) 1. Gläubiger-Vorladung.

Der Pfarrer Chriſtoph Wörlhmann von Weſtheim hat ſein unbewegliches Vermögen zur Tilgung ſeiner Schulden beſtimmt, die Zulänglichkeit aber ſelbſt zweifelhaft gemacht.

Zur Feſtſetzung des künftigen Verfahrens werden daher ſämmtliche Gläubiger deſſelben, ihre Anſprüche mögen auf was immer für einem Titel beruhen, auf Donnerſtag den 8. Februar 1816. früh um 9 Uhr hieher vorgeladen, ihre Forderungen ſammt Beweismitteln anzugeben, unter dem Rechtsnachtheile, daß der Ausbleibende von gegenwärtiger Maſſe ausgeſchloſſen wird.

Haßfurt den 23. December 1815.

Königl. Landgericht.

Meißner.

Ruſſert.

Verſteigerung.

Bis Montag den 15. Januar 1816. werden bey dem hieſigen Rentamte früh um 9 Uhr

215 Scheffel Korn,
310 Scheffel Gerſten,
8 Scheffel Schottenfrüchte,
5 Scheffel Aeſterich,
36 Schock unterſchiedlichen Geſtröhes, u.
50 Centner Heu, beyläufig,
salva ratificatione zum Striche aufgelegt; welches hiermit bekannt gemacht wird.

Haßfurt den 27. December 1815.

Königl. Rentamt.

Lotz.

(3) 1. Edictal-Vorladung.

Gegen Georg Weklein zu Alizheim wurde der Concurs erkannt, und das Erkenntniß rechtskräftig. Es werden daher alle diejenigen, welche irgend eine Forderung an denſelben machen wollen auf

Donnerſtag den 20. Januar 1816.

früh um 9 Uhr als erſten Edictstag vorgeladen, um ihre Forderungen unter dem Nachtheile des Ausſchluſſes vom Concurſe entweder in Perſon oder durch gehörig Bevollmächtigte mit dem etwa zuſtehenden Vorzugsrechte anzubringen und zu liquidiren; zugleich auch wegen Veräußerung des vorhandenen Vermögens und zur Bewirkung eines allenfallſigen Nachlaßvertrages das Geeignete vorzunehmen.

Bey nicht zu Stande kommendem Nachlaßvertrage wird

Donnerſtag der 3. Februar 1816.

als zweyter Edictstag ad excipiendum und

Donnerſtag der 17. Februar 1816.

als dritter Edictstag zu den Schlußhandlungen, unter dem Nachtheile des Ausſchluſſes mit dieſen Handlungen für die Ausbleibenden jedesmal früh um 9 Uhr feſtgeſetzt.

Sulzheim den 21. December 1815.

Königl. Landgericht.

L. S.

Horn.

Ley.

Verſteigerung.

Montag den 8. Januar 1816. Vormittags um 9 Uhr werden bey dem Rentamts-Sitze dahier

200 bis 300 Malter Korn,
340 Malter Haber,
200 Malter Gerſten,
13 Schober Waitzenſtroh,
50 Schober Kornſtroh,
27 Schober Gerſtenſtroh,
13 Schober Haberſtroh, dann
6 Schober Schotenſtroh, unter Vorbehalt der höchſten Genehmigung zum öffentlichen Aufſtrich gebracht, welches den Strichsluſtigen andurch bekannt gemacht wird.

Sulzheim den 26. December 1815.

Königl. Rentamts-Adminiſtration.

Horn.

(3) 1. Schuldenliquidation.

Um die Hinterlaſſenſchaft der verlebten Margaretha Bausback zu Volkach, Wittwe des zu Gerolzhofen verſtorbenen Zollbereiters Michel Bausback auseinander ſetzen zu können; iſt deren Schuldenſtand zu wiſſen nothwendig.

Dieſem zufolge wird zur Conſignation und Liquidation dieſer Paſſiven, Tagfart auf Freytag den 26. Januar 1816. früh um 9 Uhr anberaumt, allwo alle diejenigen, welche an der obengedachten Hinterlaſſenſchaft eine Forderung zu machen haben, unter dem Rechtsnachtheile zu erſcheinen haben, daß der Ausbleibende mit ſeiner habenden Forderung nach Verfluß dieſes Termins nicht mehr gehört werde.

Volkach den 26. December 1815.

Königl. Landgericht.

Wolz.

Hähnlein.

(3) 1. Verſteigerung.

Montag den 22. Januar 1816. früh um 9 Uhr, wird das zur Theilungsmaſſe der Franz Neuteriſchen Eheleute zu Wadenbrunn gehörige Hofgut beſtehend in einem Wohnhauſe, Scheuer, Hofrieth, Holzhalle, Grasgarten und 4 Fach Schweinſtälle nebſt Gemeinderecht, dann

34 Morgen 4 3/4 Ruthen Artfeld, in 3 Fluren,
2 3/4 Morgen 13 Ruthen Weinberg,
5 1/2 Morgen 17 Ruthen Wieſen,
33 1/2 Ruthe jährliches Laubholz,

entweder im ganzen oder Stückweiſe, je nachdem ſich die Liebhaber vorfinden, zum öffentlichen Striche aufgelegt, und unter den beym Striche noch beſonders bekannt zu machenden Bedingungen zugeſchlagen.

Die auf dem Gute haftenden Abgaben beſtehen in einem an die Wallfahrt

Kirchberger Pflegadminiſtration abzureichenden jährlichen Grundzins zu 5 Pfund 9 pfl. dann 2 Malter 1 Metze 14 Maaß Korn, und 2 Metzen Habergült, Volkacher Gemäß.

Volkach den 26. December 1815.

Königl. Landgericht.

Wolz.

Hähnlein.

---

(3) 3. Edictal-Vorladung und Verſteigerung.

Gegen den Ortsnachbar Eberhard Pfaff zu Untereiſſenheim iſt die Ausſchatzung erkannt, und wegen Geringfügigkeit der Activen einzige Edictstagfart auf Montag den 29. Januar 1816. früh um 9 Uhr anberaumt.

Alle Gläubiger des beſagten Gemeinſchuldners haben hierbey entweder perſönlich oder durch legal Bevollmächtigte dahier zu erſcheinen, ihre Forderungen unter Vorlegung ihrer Beweismittel und etwaigen Vorzugsrechte zu liquidiren, rechtserhebliche Einreden gegen die Anſprüche des Einen oder des Andern vorzubringen, und ſchlüßlich zu verhandeln, widrigens der Nichterſcheinende mit ſeiner Forderung von der Gantmaſſe, resp. mit ſeiner betreffenden Handlung präcludirt werden ſoll.

Zur Vergantung des Eberhard Pfaffiſchen Grundvermögens, beſtehend aus einem Wohnhäuschen neben dem Pfarreygarten, 1 1/2 Morgen Weinberg und 1/2 Morgen 26 Ruthen Artfeld, iſt Tagfart auf Dienſtag den 30. ejusd. m. et a. früh um 9 Uhr auf dem Gemeindehauſe zu Untereiſenheim anberaumt, wobey die auf dem Gute haftenden Rechte und Beſchwerden, ſo wie die nähern Strichsbedingniſſe noch bekannt gemacht werden ſollen.

Decretum Volkach den 18. Dec. 1815.

Königl. Landgericht.

Benkert.
i. j. o.

Streng.

---

(3) 1. Bekanntmachung.

Johann Eckert der ältere zu Oberſtreu, iſt wegen hohen Alters ſo ſchwach an Geiſteskräften, daß er nicht mehr für fähig angeſehen werden kann, über ſein Vermögen zu disponiren. Von Landgerichtswegen iſt ihm daher zu allen, ſein Vermögen betreffenden Geſchäften, Johann Gottwald bey der Schenke zu Oberſtreu dergeſtalt als Beyſtand beygegeben worden, daß alle mit Johann Eckert, dem ältern, ohne Vorwiſſen und Einwilligung ſeines gedachten Beyſtandes, Johann Gottwald bey der Schenke abgeſchloſſene Verträge null und nichtig ſind. Es wird daher Jedermann gewarnt, mit gedachtem Eckert ohne Zuziehung ſeines Beyſtandes zu contrahiren.

Mellerichſtadt am 17. December 1815.

Königl. Landgericht.

Meuſel.

Bechmann.

---

(3) 1. Edictal-Vorladung.

Nikolaus Gerner von Thundorf, königl. baier. Landgerichts Münnerſtadt, hat daſelbſt um Zuſammenberufung ſeiner Gläubiger zum Behufe einer mit dieſen zu pflegenden Schuldenliquidation und wo möglich zu treffenden Zahlungs-Uebereinkunft geſtellt.

Zur Entſprechung dieſes Antrages hat man demnach Tagfart ad liquidandum auf

Mittwoch den 24. Januar 1816. Vormittags um 8 Uhr

bey unterzeichnetem Landgerichte anberaumt, zu welcher die ſämmtlichen Niklaus Gerner's Gläubiger unter dem Rechtsnachtheile vorgeladen werden, daß die hiebey nicht erſchienenen unprivilegirten bey dieſem Debitweſen nicht berückſichtiget; die ſich nicht gemeldeten privilegirten aber als einwilligend in den von der Wahrheit der anweſenden Creditoren hinſichtlich der Zahlungsleiſtung getroffen werdenden Beſchluß angeſehen werden ſollen.

Decretum Münnerſtadt den 21. December 1815.

Königl. baier. Landgericht.
L. S.

Samhaber, L. G. Actuar.

Streit.

---

(3) 2. Geſtohlene Sachen.

In der Nacht vom 21. auf den 22. d. M. wurden aus der Gemeinde-Schmiede zu Haidt mittelſt gewaltſamen Einbruches ein Horn 78 Pfund ſchwer, und am untern Theile angeſchmiedet; Werth 15 fl. Dann ein eiſerner großer Schlegel 16 Pfund ſchwer, am untern

breiten Theile etwas ausgeſprungen; Werth 3 fl., beyde ohne ſonſtige Zeichen entwendet.

Sämmtliche Polizey-Behörden werden hievon mit dem Erſuchen in Kenntniß geſetzt, bey Entdeckung dieſer Gegenſtände ſogleich geeignet einzuſchreiten, und hieher gefällige Nachricht davon zu ertheilen.

Kitzingen den 23. December 1815.

Königl. Landgericht Kitzingen.

l. j. o.

Albert, Actuar.

Wohlfarth.

---

(3) 2. Gläubiger-Vorladung.

Bey Unterſuchung des Activ-Vermögens, und der Paſſiven der Ludwig Hornings Wittib von Sulzfeld ergab ſich, daß letzteres das erſtere weit überſteige, weßwegen auch die Ausſchatzung erkannt wurde.

Es wird ſofort nunmehr, da Hornings Wittib gegen dieſes Erkenntniß die höhere Berufung zu ergreifen nicht Willens iſt, wegen Geringfügigkeit der Maſſe einzige Edictstagfart auf Montag den 22. Januar 1816. früh um 8 Uhr anberaumt, an welcher zugleich der Verſuch einer gütlichen Vereinigung gemacht werden ſoll.

Alle jene, welche alſo aus was irgend einem Grunde eine rechtliche Forderung an der Hornings Wittibs Maſſe von Sulzfeld zu machen gedenken, haben an dieſer Tagfart, entweder in Perſon, oder durch hinlänglich Bevollmächtigte dahier zu erſcheinen, ihre Forderungen ſammt Beweismitteln und Vorzugsrechte anzugeben, über die Liquidität und Priorität zu ſtreiten, und ſchlüßlich zu handeln, alles dieß bey Strafe des Ausſchluſſes von der Maſſe, oder mit den treffenden Handlungen.

Kitzingen den 23. December 1815.

Königl. Landgericht Kitzingen.

l. j. o.

Albert, Actuar.

Wohlfarth.

---

(2) 2. Verſteigerung.

Dienſtag den 2. Januar 1816. früh um 9 Uhr werden bey dahieſigem Rentamte
726 Malter Gerſten,
200 Malter Weitzen,
300 Malter Korn, und
100 Malter Haber,
in ſchicklichen Parthien öffentlich verſtrichen, und den Meiſtbietenden salva ratificatione gegen gleich baare Zahlung überlaſſen, welches hiedurch zur allgemeinen Kenntniß bringt

Werneck den 23. December 1815

Das Königl. Rentamt allda.

Geisler.

---

(3) 1. Verſteigerung.

Zufolge höchſter Weiſung der königl. Landesdirection werden Montag den 8. Januar 1816. früh um 9 Uhr die auf nachbenannten Fruchtböden aufgezeichneten Früchte, zu
435 Malter Gerſten,
2 Malter 4 Metzen Erbſen,
1 Malter 1 Metze Linſen,
2 Malter 6 Metzen Wicken, auf dem Fruchtſpeicher dahier, dann
35 Malter 4 Metzen Gerſte, auf dem Fruchtſpeicher zu Oberſchwarzach,
bey dem Sitze des unterzeichneten Rentamtes in Würzburger Gemäß, öffentlich verſtrichen, ferner werden

Dienſtag den 9. Januar l. J. früh um 9 Uhr in der herrſchaftlichen Zehentſcheuer zu Donnersdorf
54 Schober langes, und
52 Schober kurzes Stroh, dann
3 1/4 Malter Aefterich, verſchiedener Fruchtgattung, dem öffentlichen Aufſtriche ausgeſetzt, und dem Meiſtbietenden salva ratificatione zugeſchlagen, wozu ſich die Liebhaber an den beſtimmten Tagen und Stunden einzufinden haben.

Gerolzhofen den 26. December 1815.

Königl. baier. Rentamt.

In Krankh. d. Rentb.

Scheidler.

Nichtamtliche Artikel.

Feilbietungen.

1) (2) Donnerſtag den 4. Januar 1816. und Tags darauf, jedesmal Nachmittags von 2 bis 4 Uhr, werden im 4. Diſtr. Nro. 46. dem ehemaligen Stephanerkloſter gegenüber, die von dem verſtorbenen Oberſt-Juſtizrathe Deiſſenberger hinterlaſſenen Bücher verſtrichen. Es befinden ſich darunter ſehr viele auserleſene Werke der juriſtiſchen Litteratur,

wie auch mehrere ſchätzbare Werke aus andern Fächern der Litteratur; z. B. Schmidt's Geſchichte der Deutſchen, Schillers ſämmtliche Werke ꝛc. Das geſchriebene Verzeichniß der ſämmtlichen Bücher, wie auch dieſe ſelbſt können vorher daſelbſt täglich eingeſehen werden. Kein Buch kann aber beym Striche anders als gegen baare Bezahlung abgegeben werden.

2) (2) Bey Handelsmann Franz Joſeph Zürn auf der Brücke, iſt beſonders guter Arac, Coignak, ächtes rothes Mannheimer Waſſer, und gute Nürnberger Lebkuchen, von der größten bis zur kleinſten Sorte, um billige Preiſe zu haben.

3) (1) Nachdem bey dem unterm 27. d. fürgeweſenen Aufſtrich des Wohnhauſes in der Sandergaſſe Nro. 308. einige Liebhaber, die das Haus eingeſehen hatten, wegen militäriſcher Einquartierung und anderen Hinderniſſen hierbey ſich nicht haben einfinden können; ſo wird auf nächſte Mittwoch den 3. Januar 1816. ein abermaliger Aufſtrich im obgenannten Hauſe um 2 Uhr Nachmittags vorgenommen, und bey fallendem billigen Gebot, an den Meiſtbietenden abgegeben werden.

4) (1) Bey Handelsmann Georg Reichardt auf der Domgaſſe, iſt weißes und rothes Mannheimer Waſſer, beſter Gattung, der Krug à 1 fl. 12 kr., alter Bataviſcher Arac die Bouteille à 2 fl., und Eau de Lavande die halbe Bouteille à 1 fl. zu haben.

5) (1) Ein Weinfaß von 2 Fuder 10 Eymer, iſt im 2. Diſtr. Nro. 198. im Innerngraben zu verkaufen.

6) (1) Bey Franz Göpfert, Wildpretshändler im Hahnenhofe, ſind friſche Haaſen das Stück ohne Balg um 36 kr. und friſches Hirſchwildpret das Pfund um 12 kr. zu haben.

Vermiethungen.

1) (1) Im 5. Diſtr. Nro. 162. iſt ein Zimmer mit Möbeln für einen ledigen Herrn ſtündlich zu verlehnen.

2) (2) Im 1. Diſtr. Nro. 426. dem ſchwarzen Bären gegenüber, ſind ein Zimmer für einen ledigen Herrn mit Möbeln ſogleich, und 2 Zimmer bis erſten Januar zu verlehnen, wo man auch Koſt haben kann. Zu den 2 Zimmern kann auch Stallung für 2 Pferde gegeben werden.

3) (1) Zu Anfang der Franziskanergaſſe Nro. 188. iſt der erſte Stock, beſtehend aus 4 Zimmern, einer großen Küche, Kammern, Boden und Keller; auch ſind im obern Stock 2 Zimmer nebſt einer großen Küche und Kammer, zuſammen oder auch einzeln zu vermiethen. Das Nähere erfährt man bey Caſpar Gehrig, Hafner.

4) (2) Im erſten Diſtrict in der Hauger Pfaffengaſſe Nro. 170. iſt ein heitzbares Zimmer nebſt geräumigem Alkoven, mit Möbeln, für einen oder zwey ledige Herren ſtündlich zu verlehnen.

5) (2) In der Kettengaſſe iſt ein Quartier beſtehend aus einem heitzbaren und einem unheitzbaren Zimmer, welche die Ausſicht auf die Promenade haben, mit Möbeln ſtündlich zu vermiethen. Nähere Nachricht giebt man im Intelligenzcomtoir.

6) (2) Im 4. Diſtr. Nro. 46. iſt der ganze mittlere Stock für eine Haushaltung oder Theilweiſe für ledige Herren ſtündlich zu vermiethen.

Vermiſchte Anzeigen.

1) (2) An die ordentlichen Mitglieder der Harmonie ergeht andurch die Einladung zu der, auf künftigen Sonntag den 31ten December Nachmittag um 2 Uhr anberaumten, Statutenmäßig jährlichen Plenarversammlung, und Anhörung des General-Berichts.

An eben dieſem Tage beginnt Abends um 6 Uhr der Statutenmäſsige Decemberball in den Limbiſchen Sälen.

Vom Vorstand der Harmonie.

W. J. Behr.

Ziegler.

2) (3) Bey den vereinigten von Stadioniſchen und von Oſteiniſchen Armenſtiftungen ſollen in Gemäßheit höchſter Verfügung königl. Landesdirection vier Pfründen begeben werden, von welchen zwey neuerrichtete der erſten Klaſſe, jede zu 20 Gulden jährlichen Ertrages getheilter Weiſe zur Unterſtützung eines Hausarmen aus hieſiger Stadt, und eines Landarmen aus vormals Domkapitelſchen Ortſchaften, die zwey andern bereits in Erledigung gekommene zweyter Klaſſe, jede zu jährlichen 10 Gulden nur für hieſige Stadtarme beſtimmt ſind.

Die zu dieſen Pfründengenüſſen geeignete Individuen hieſiger Stadt ſowohl, als auch der ehemals Domkapitelſchen Orten haben

demnach mit ihren Bittgeſuchen nebſt Darlegung beglaubigter Zeugniſſe über Armuth, Alter und ſittlichen Wandel ſich von jetzt an bis zum 24. Jänner 1816 bey unterzeichneter Behörde anzumelden.

Von Stadioniſche und von Oſteiniſche Armenſtiftungs-Verwaltung
Diſtr. 2. Nro. 416.

Todes-Anzeige.

3) (1) Am 20. December d. J. früh zwiſchen 4 und 5 Uhr traf mich das harte Geſchick, meinen geliebten Ehegatten, Peter Paul Ullrich, beſtändigen Oberbürgermeiſter, an den Folgen eines hitzigen Katharfiebers zu verlieren.

Alle, die ihn kannten, werden meinen Schmerz um ihn gewiß gerecht finden. Raſtloſe Thätigkeit und Rechtſchaffenheit zeichneten ſeine Laufbahn aus, die er für mich zu früh endete. Er ſtarb im Laufe des 74ten Jahres ſeines Alters, betrauert von allen Redlichen.

Dieſes zur Nachricht meiner Freunde und Anverwandten, denen ſich um ſtille Theilnahme ergebenſt empfiehlt

Königshofen im Grabfelde den 22. December 1815.

Mariana Ullrich, geborne Heilmann.

4) (2) Hiermit zeige ich einem hochzuverehrenden Publikum ergebenſt an, daß ich mein in der Semmelsgaſſe befindliches Gaſthaus, genannt zum goldenen Greifen, an den hieſigen Bürger, Herrn Anton Joſeph Lauſch, verkauft und übergeben habe.

Ich halte es für Pflicht, meinen ſowohl hieſigen als auch auswärtigen Freunden und Bekannten, die mich, in dem darin geführten Wirthsgeſchäft, mit ihrem Zutrauen beehrten, den innigſten Dank hiermit darzubringen.

Zugleich bitte ich dieſelben, meinem Nachfolger, von dem ich überzeugt bin, daß er dieſe nunmehr ſeine eigenthümliche Gaſtwirthſchaft mit allem möglichen Fleiß, Ordnung und Billigkeit fortführen wird, das nämliche Zutrauen zu ſchenken.

Ich empfehle mich achtungsvoll

Kilian Samm.

Aus vorhergehender Bekanntmachung wird das hochzuverehrende Publikum erſehen, daß ich das in der Semmelsgaſſe gelegene Gaſthaus, genannt zum goldenen Greifen, von dem dahieſigen Bürger, Herrn Kilian Samm, gekauft und übernommen habe.

Das von meinem Vorfahrer mit ſo vielem Glück und Ordnung geführte Gaſtwirthsgeſchäft werde ich mit allem möglichen Fleiß u. der nämlichen Ordnung fortſetzen und bitte daher das ſowohl hieſige als auch auswärtige hochgeehrte Publikum das Zutrauen, das es meinem Herrn Vorfahrer geſchenkt, nun auch mir zu ſchenken; ich werde es zu verdienen ſuchen.

Da mein Gaſthaus alle nur mögliche Bequemlichkeiten ſowohl für fremde als auch einheimiſche resp. Gäſte hat, ich nebſt einem hinlänglichen Fond, auch ein Lager der reinſten Weine beſitze, und mit guten ſchmackhaften Speiſen, die größte Billigkeit in den Preiſen verbinden werde; ſo hoffe ich um ſo mehr auf einen geneigten Zuſpruch meiner hochgeehrten Freunde und Gönner, wie auch auf das ſchätzbare Wohlwollen eines geſammten hochzuverehrenden Publikums.

Mit Hochachtung verharret

Anton Joſeph Lauſch,
Gaſtgeber zum goldenen Greifen.

5) (1) Indem Unterzeichneter ein verehrungswürdiges Publikum von ſeiner Ankunft dahier, und bereits ſchon begonnenen Fortſetzung ſeines Tanzunterrichts auf die bisherige Art, in Kenntniß ſetzt, macht er zugleich bekannt, daß er, da in kleinen Zirkeln und Privatſtuben nicht alle Geſellſchafts-Tänze, als die meiſten Triolets, Monterinos ꝛc. wegen Mangel an Perſonen gelehrt werden können, mit dem erſten Sonntag im Jahre 1816. anfangend, in 5 aufeinanderfolgenden Sonntagen große Tanzübungen in ſeinem Logie im goldenen Pfauen geben wird. Hierzu haben auch Perſonen von Bildung, welche keinen Unterricht bey ihm nehmen, den Zutritt. Gegen Erlegung des Subſcriptions-Preiſes von 2 fl. erhalten die Perſonen 5 Billete. Der Anfang iſt um 3 Uhr, und das Ende um 8 Uhr.

Würzburg den 4. December 1815.

Rohatſchek,
königl. baier. Univerſitäts-Tanzmeiſter.

6) (2) Ein Hofgut zu 60 Morgen in jedem Flur, 1 1/2 Stunde von Würzburg, iſt zu verpachten, und das Nähere dahier im 2. Diſtr. Nro. 59. zu erfahren.

7) (1) Jemand aus dem Würzburgiſchen, welcher als Rechtspractikant ſchon in mehreren Landgerichten und Juſtizämtern gearbeitet hat, und ſich deshalb durch vortheilhafte Zeugniſſe zu legitimiren im Stande iſt, wünſcht wieder in einem Landgerichte oder Juſtiz = Amte gegen billige Bedingungen angeſtellt zu werden. Das Nähere erfährt man im Intelligenzcomtoir.

8) (3) Unterzeichneter macht einem hohen Adel und verehrungswürdigen Publikum bekannt, daß er ſeine Schneiderarbeit nach dem neueſten Geſchmack beſtens, und in nachfolgenden billigen Preiſen fertiget, als:

einen Schanzlaufer für = =	1 fl. 40 kr.
einen Mantel oder großen Kragen	40 kr.
einen Rock = = = =	1 fl. 30 kr.
ein paar kurze Hoſen =	— 45 kr.
ein paar ordinäre lange Hoſen	— 30 kr.
eine Weſte = = =	— 24 kr.

für Kinder zahlt man die Hälfte. Er bittet um geneigten Zuſpruch, mit Zuſicherung prompter Bedienung.

Jakob Götzel, Schneidermeiſter, wohnhaft im 2. Diſtr. Nro. 50. im Eichhornwirthshauſe.

9) (1) Sonntag den 17. d. wurde in der Gegend des Hofplatzes etwas Geld gefunden. Der Eigenthümer dazu kann ſich in der Kettengaſſe, 3. Diſtr. Nro. 4. melden.

10) (1) Ein paar Pelzſtiefeln ſind im Sandiſchen Hofe vom Fenſter herunter gefallen. Der redliche Finder wird gebeten, ſolche gegen eine gute Belohnung im Intelligenzcomtoir abzugeben.

11) (1) Georg Diener, Lehnkutſcher, wohnhaft in der obern Bocksgaſſe, 3. Diſtr. Nro. 210, fährt Dienſtag den 2. Januar mit einer Chaiſe nach Frankfurt, und wünſcht Mitreiſende.

Anzeige der Gebornen, Getrauten und Geſtorbenen vom 16 bis 24. Dec. 1815.

Geborne.

M. Anna, Tochter des Schneiders Breitſchwert. Joh. Anton, Sohn des Gärtners Arnold. Catharina, Tochter des Wagners Hühnerkopf. Georg Carl Joſeph, Sohn des Hutmachers Schüll. Peter Joſeph, Sohn des Sprachmeiſters Valentini. M. Iſabella, Tochter des Tünchers Backmund. Ferdinand Franz Jakob, Sohn des k. b. Land. D. Raths Then. Andreas, Sohn des Brunnenwarts Lenk. Valentin, Sohn des Maurerpaliers Link. Matern Joſ. Albert, Sohn des Saltlers Warmuth. Ein nothgetauftes eheliches Mädchen. Anna Thereſia, Tochter des k. b. Militär Actuars Veitenthal. Auſſereheliche 7.

Getraute.

Marcus Schrautenbach, Schuhmachermeiſter, mit Anna Barbara Chriſt, Maurerstochter von hier.

Geſtorbene.

Carolina Eleonora von Navarre, Gattin des k. b. Majors dahier, 77 Jahre alt. Auguſtin Klitſchenſchädel, Schreiners Sohn, 2 J. 2 Tage alt. Cunigunda Bauer, Pfründnerin, 74 Jahre alt. Stephan Aloys Merzig, Schneiders Sohn, 19 Wochen alt. Ein nothgetauftes eheliches Mädchen. Catharina Seltner, k. b. Unterarzts Wittwe, 74 Jahre alt. Anna M. Förtſch, Büttnersfrau, 64 Jahre 8 Mon. alt. Barbara Deiſenberger, Büttners Wittwe, 61 J. alt. Andreas Schieber, Lehnkutſchersknecht v. Hammelburg, 20 Jahre alt. Joſeph Sauer, Knopfmacher, 58 J. alt. Ein k. ruſſ. Sergeant. Anna Blumm, Bruckenzöllnerstochter, 70 Jahre alt. M. Sophia Baumann, Fruchthändlers Wittwe, 69 Jahre 3 Mon. alt. Michael Stahl Schuhmachersgeſelle, 39 Jahre alt. Gottlieb Zeitler, k. b. Soldat, 28 Jahre alt. Peter Schmitt, k. b. Soldat, 24 Jahre alt. Jacob Joſeph Kappler, Sohn des k. b. Hof=Fourage Magazins=Verwalter, 6 Monate alt. Andreas Füllert, Schneidermeiſter, 50 Jahre alt. Gottlieb Baumann, Taglöhner, 60 Jahre alt. Auſſereheliche 1.

(Nebſt einem Anhange.)

(Wegen eintretendem Feyertage wird am Dienſtage kein Intelligenzblatt ausgegeben.)

Anhang
zu Nro. 141.
des Intelligenzblattes für das Großherzogthum Würzburg.
1 8 1 5.

Amtliche Artikel.

(3) 3. Gläubiger=Vorladung.

Um das weitere rechtliche Verfahren gegen Caſpar Fehrer von Rottendorf ermeſſen zu können, iſt es nothwendig ſeine Gläubiger zu vernehmen. Dieſe haben daher Montags den 29. Januar k. J. früh um 9 Uhr bey unterzeichneter Stelle zu erſcheinen, ihre Forderungen geltend zu machen, und ihre weitern nöthigen Erklärungen zu geben, widrigens ſie, wenn ſich das Geſchäft zu einer Debitſache eignen ſollte, ſpäterhin nicht berückſichtiget werden.

Decretum Würzburg den 19. December 1815.

Königl. Landgericht d. d. M.
Jäger.

Frener.

(2) 2. Gläubiger=Vorladung.

Um zu wiſſen welches Verfahren gegen Johann Gros zu Gerbrunn einzuſchlagen ſey, wird erforderlich deſſen Schuldenſtand zu wiſſen; es werden daher alle diejenigen, die aus irgend einem Titel eine rechtliche Forderung an denſelben zu machen haben, vorgeladen, auf Montag den 5. Februar 1816. früh um 9 Uhr beym Landgerichte zu erſcheinen, und ihre Forderungen zu Protokoll zu geben, indem ſie im Ausbleibungsfalle die etwaigen daraus entſpringenden Nachtheile ſich ſelbſt zuzuſchreiben haben.

Würzburg den 22. December 1815.

Königl. Landgericht d. d. M.
Jäger.

Herzing.

(2) 2. Verſteigerung.

Unter Vorbehalt der allerhöchſten Genehmigung werden am Mittwoch den 3. künftigen Monats Januar 1816. früh um 9 Uhr bey unterfertigten Rentamte öffentlich verſtrichen.

20 Malter Weitzen,
200 Malter Korn,
50 Malter Haber,
168 Malter Gerſten,
2 Metzen Erbſen,
6 Metzen Linſen,
6 Metzen Wicken,
1 Malter Zins Getreid=Aefterich,

dann bis 30 Schober Stroh verſchiedener Gattung, wozu alle Kaufluſtige einladet

Volkach den 22. December 1815.

Königl. Rentamt.
Behr, Rentamtmann.

(3) 3. Verſteigerung.

Den 31. December d. J. Nachmittags um 2 Uhr, wird im Wege der Hülfsvollſtreckung gegen Mattheus Brehm zu Oberſchwappach deſſen Wohnhaus Nro. 10. mit Scheuer, Nebengebäuden und einem Grasgarten auf dem Gemeindehauſe daſelbſt nach Vorſchrift der Executionsordnung zum öffentlichen Striche aufgelegt.

Sulzheim den 15. December 1815.

Königl. Landgericht.
L. S.
Horn.

Ley, Actuar.

(3) 2. Gläubiger=Vorladung.

Da Johann Nagel als Curator der Anna Maria Göbeliſchen Verlaſſenſchaft zu Mainſondheim gegen Johann Anton Lang daſelbſt wegen einer Forderung auf Execution bey dieſſeitiger Stelle angetragen hat deſſen ſämmtliche Realitäten aber verhypotheciret ſind und ſonſt kein zureichender Executions Gegenſtand

vorhanden iſt; ſo wird die Unterſuchung des gedachten Langs Schuldenſtand nothwendig, und zu dieſem Behufe Tagfart auf Mittwoch als den 10. Jänner 1816. früh um 8 Uhr beym hieſigen Patrimonialgerichte andurch beſtimmt; wo alle diejenigen welche eine rechtliche Forderung an Johann Lang zu machen gedenken, ſolche unter dem Rechtsnachtheile zu Protokoll zu geben haben, daß ſie anſonſten ſpäterhin, wenn die Sache zu einem Gante ſich nicht eignen ſollte, damit bey Berichtigung dieſes Debitweſens nicht berückſichtiget werden ſollen.

Mainſondheim den 19. December 1815.

Königl. baier. Baron Bechtolsheimiſches Patrimonialgericht allda.

Borſt.

---

(3) 3. **Steckbrief.**

Der hiernach beſchriebene Georg Caspar Meilein aus Winterhauſen, welcher wegen Diebſtahls in Unterſuchung war, iſt in der Nacht vom 21. auf den 22. October d. J. aus dem Criminal-Arreſt dahier entſprungen. Da derſelbe bisher weder habhaft gemacht, noch ſonſt etwas von ihm ausgekundſchaftet werden konnte; ſo wird ſolches hiermit öffentlich und mit dem Erſuchen an alle Gerichts- und Polizey-Behörden bekannt gemacht, denſelben im Betretungsfalle anhalten — und an unterzeichnete Stelle ausliefern zu laſſen.

Sommerhauſen den 12. December 1815.

Königl. baier. gräfl. Rechteren Limpurg Speckfeldiſches Untergericht.

Stadelmann.

Beſchreibung.

Georg Caspar Meilein iſt von mittlerer Statur, hat ein glattes rundes Geſicht, ſchwarze abgeſchnittene Haare, proportionirte Naſe und Mund, weiße Zähne, ſchwarze Augen, iſt von geſundem Anſehen, hatte einen um's Kinn gehenden Backenbart, iſt 22 Jahre alt und von Profeſſion ein Schmied. Er trug bey ſeiner Entweichung eine tuchene dunkelblaue abgetragene Jacke mit runden weiß metallenen Knöpfen, dergleichen lange Beinkleider, graue Strümpfe und Schuhe mit Schnallen.

---

(3) 1. **Verpachtung.**

Nachdem das hieſige Freyherrlich v. Kalbiſche Schloßgut, beſtehend in

447 Acker Artfeld, in drey Fluren,
48 Acker Wieſen,
4 1/2 Acker Krautland,

ungezählter Schäferey, Huth- und Triftrecht, auf Waltershäuſer Markung, und Bildhäuſer, Waigler, mit Inbegriff der beſtimmten Spann- und Handfrohndienſte; von Petri 1816. auf 9 Jahre nach nunmehr beendigter Pachtzeit anderwärts in Pacht hingelaſſen werden ſoll, und hierzu Tagfart auf

Montag den 22. Januar,

künftigen Jahres früh um 10 Uhr, in dem gutsherrſchaftlichen Schloſſe dahier anberaumt worden iſt; als wir ſolches zu dem Ende bekannt gemacht, damit Pachtluſtige ſich an obbenanntem Tage und Stunde hierorts einfinden, ihre Gebote, nach genommener genauen Einſicht der Pachtbedingniſſe zu Protokoll zu geben, licitiren und den Zuſchlag, vorbehaltlich jedoch der Genehmigung königl. Hofgerichts zu Würzburg gewärtigen können.

Vorläufig wird bemerkt, daß bey dem Gut kein ſtehendes Inventarium befindlich, und nur eine gewiſſe Quantität langes und kurzes Stroh, Heu, Grummet, Saamengetreide, mit etlichen Möbeln, beym Anzuge gewährt wird.

Jetzt ſchon ſteht auf dem Gutspacht ein Gebot zu jährlich 2400 fl. rhn.

Zur Steigerung werden blos diejenigen zugelaſſen, welche ſich über ihre ökonomiſchen Kenntniſſe, Zahlungsfähigkeit und gutes Betragen ausweiſen werden. Die zu leiſtende Caution, hinſichtlich des Gutspachtes, beſteht entweder in baarem Gelde, und zwar ſo viel, als das jährliche Pachtquantum ſich belaufen wird oder in Liegenſchaften, welches das königliche Hofgericht zu beſtimmen hat.

Waltershauſen am 20. December 1815.

Königl. baier. Patrimonialgericht der Freyherrn von Kalb, als Sequeſtrat-Amt allda.

J. M. Reder.

Scheidemantel, Actuar.

---

(3) 1. **Verpachtung.**

Nachdem Petri 1816. anfangend auf 3 nach einander folgende Jahre das Gutsherrſchaftliche Wirthshaus dahier zu Waltershauſen mit allen Zugehörungen an Stallung und Scheuer, Benutzung des Brauhauſes mit Zubehörungen mit dem damit verbundenen

Branntweinbrennerey- und Bierbrauerey-Rechte, Herberge, ausſchließlichem Rechte zum Ausſchenken, verpachtet werden ſolle, als wird ſolches an durch mit dem Beyſatze bekannt gemacht, daß die Tagfart zur Verpachtung deſſelben auf Montag den 22. Januar k. J. Vormittags um 9 Uhr in dem gutsherrſchaftlichen Wirthshauſe ſelbſt anberaumt worden iſt, bey welcher Pachtluſtige erſcheinen, und ihre Gebote zu Protokoll geben, hiernächſt den Zuſchlag salva ratificatione königl. Hofgerichts zu Würzburg gewärtigen können. Die Pachtliebhaber müſſen übrigens ſich durch legale Zeugniſſe über ihre gute Aufführung und über die Qualification eines Wirthes auszuweiſen im Stande ſeyn.

Die Pachtcaution beſtehet in 200 fl. rhn. baar Geld, oder in Liegenſchaften, kann aber auch mit Bewilligung königl. Hofgerichts erhöhet, oder erniedriget, oder gar nachgelaſſen werden.

Welches zur allgemeinen Kenntniß bringt.

Waltershauſen den 20. December 1815.

Königl. baier. Patrimonialgericht und Freyherrlich von Kalbiſches Sequeſtrations-Amt.

J. M. Reder.

---

(3) 3. Gläubiger-Vorladung.

Zur Berichtigung des Debitweſens gegen Nikolaus Weipperts Wittib zu Rütſchenhauſen und zur Bemeſſung des etwaigen weitern Verfahrens gegen dieſelbe wird Tagfart auf Montag den 8. Januar 1816. früh um 9 Uhr mit dem Bedeuten anberaumt, daß die Nichterſcheinenden bey dieſer Sache nicht werden berückſichtiget werden.

Decretum Arnſtein am 6. Dec. 1815.

Königl. Landgericht.

J. Keller.

---

(3) 2. Edictal-Vorladung.

Gegen Ignaz Gluck, Kirchner dahier, iſt die Ausſchatzung erkannt, und werden hiermit folgende Edictstage ausgeſchrieben;

auf Mittwoch den 24. Januar früh um 8 Uhr zur Anbringung der Forderungen und Anſprüche ſammt Beweismitteln unter dem Rechtsnachtheile des Ausſchluſſes vom Concurſe;

auf Mittwoch den 14. Februar früh um 8 Uhr zur Anbringung der Einreden und ſchlüßlichen Verhandlungen, unter dem Präjudiz des Ausſchluſſes der treffenden Handlungen, welches hiermit bekannt gemacht wird.

Neuſtadt den 26. December 1815.

Königl. Landgericht.

Werner. Wirth.

---

(3) 3. Edictal-Vorladung und Verſteigerung.

Der Gaſtwirth Nikolaus Deppert zu Holzhauſen hat ſich für concursmäßig erklärt. Wegen Geringfügigkeit der Maſſe wird daher nur einzige Edictstagfart auf Mittwoch den 24. Januar 1816. früh um 9 Uhr anberaumt, bey welcher alle jene, welche irgend eine Forderung an denſelben zu haben glauben, ſolche ſowohl im Punkte der Liquidität als Priorität, entweder in Perſon, oder durch hinlänglich Bevollmächtigte mit den einſchlägigen Beweismitteln anzubringen, und ſchlüßlich zu verhandeln haben, alles bey Strafe des Ausſchluſſes.

Das zur Concursmaſſe gehörige Wohnhaus ſammt den unbedeutenden Effecten wird Donnerſtag den 25. deſſelben Monats Nachmittags um 2 Uhr auf dem Gemeindehauſe zu Holzhauſen dem öffentlichen Striche ausgeſetzt.

Haßfurt den 14. December 1815.

Königl. Landgericht.

Meißner. Ruſſert.

---

(3) 3. Gläubiger-Vorladung.

Gegen Jakob Roth, ledig, Dorfmüller zu Markſteinach ſind ſo viele Schulden gerichtlich bekannt, daß das gegen dieſen wegen einigen auf ihre Befriedigung dringenden Gläubigern einzuſchlagende Verfahren ohne Kenntniß des ganzen Schuldenſtandes nicht beſtimmt werden kann; es werden demnach ſämmtliche welche an den Jakob Roth aus irgend einem Grunde Forderungen zu machen haben, zu deren Anzeige auf Dienſtag den 23. k. M. Januar früh um 9 Uhr unter dem Rechtsnachtheile, daß die Ausbleibenden bey Beſtimmung des Verfahrens gegen den Schuldner nicht berückſichtiget werden ſollen, zum allhieſigen Landgerichte vorbeſchieden.

Mainberg den 11. December 1815.

Königl. Landgericht.

Ehlen. Trapp.

Nichtamtliche Artikel.

Vermiſchte Anzeigen.

Auszug
von der weitläufigern Kundmachung vom 1. Febr. 1815.

Mit Allerhöchſter Bewilligung Sr. Majeſtät des Königs von Baiern

werden die ganz ſchuldenfreye mit Gerichtsbarkeiten verſehene Herrſchaften Mickhauſen und Schwindegg — welche erſtere auf fl. 206137. und letztere auf fl. 107413. — jüngſt gerichtlich eingeſchätzt worden ſind — durch 64000 — Looſe (auf jede Herrſchaft 32000 — gerechnet) von Nro. 1. bis 64000 — das Loos zu fl. 12. — Baierſcher Reichswährung in klingender Münze ausgeſpielt, womit noch 93 — Nebengewinnſte von fl. 20000 — bis fl. 500 abwärts, dann 4 Prämien à fl. 2500 — und 2 Prämien à fl. 1500 — nach Ausweiß der am Ende beygefügten Eintheilung verbunden ſind, welche zuſammen fl. 148000 — ebenfalls in klingender Münze betragen.

Die Ziehung, deren Tag und Stunde durch öffentliche Blätter näher angezeigt werden, geſchieht in Augsburg unter dem Vorſitz eines ſubdelegirten Commiſſairs von Seite des daſigen königl. Local-Commiſſariats mit allen bey der königl. Lottarie üblichen Formen und materiellen Cauteln und einer erbetenen Abordnung aus dem Gremio der dortigen Herren Kaufleute.

Die Herrſchaft Mickhauſen liegt im Iller-Kreiſe des Königreichs Baiern 5 Stunden von Augsburg in einem angenehmen Thale, das von dem durchfließenden Strome Schmutter) den Namen Schmutterthal führt, und beſteht: aus 2. Marktflecken und mehrern Ortſchaften, dem großen Schloß — Bräuhaus — Ziegelſtadl und mehrern herrſchaftlichen Beamten- und Oekonomie-Gebäuden — vielen eigenen Feld und Wiesgründen — Waldungen, Jagden und Fiſchereyen ꝛc.

Die Herrſchaft Schwindegg liegt in dem Iſar-Kreiſe des Königreichs Baiern, 3 Stunden von Haag unweit der Straße, die über Altöttingen von München nach Wien führt. In dem anſehnlichen Hauptort Schwindegg ſtehen ein ſchönes geräumiges, gut unterhaltenes Schloß, bedeutendes Bräuhaus — mehrer herrſchaftliche Beamten und Oekonomie-Gebäude. Dazu gehören viele eigene Waldungen, und Oekonomie-Gründe (worunter 4 Tagwerk gute Hopfen-Garten) dann Jagden und Fiſchereyen, wie auch ein ſehr heilſames Geſundheits-Bad.

Nach der deutlichen Ausſpiel-Bewilligungs-Urkunde ertheilen Sr. königl. Majeſtät demjenigen, welcher eine dieſer Herrſchaften gewinnt, die allergnädigſte Zuſicherung der Aufnahme als Staatsbürger, und jedem er ſey Inn- oder Ausländer, die Befugniß, jene Herrſchaften zu beſitzen, auch nach Befund, Orts- oder Herrſchafts-Gerichte zu errichten, in ſo ferne die geſetzliche Eigenſchaften hiezu nachgewieſen oder gehörig erlangt werden.

Das ganze Loos-Commiſſions-Geſchäft hat Herr H. W. Levinau, Banquier dahier, unter ſeiner Firma übernommen und für die Ausbezahlung der ſämmtlichen Geld-Gewinnſte und Prämien, oder die koſtenfreye Zurückerſtattung der Einlagen, auf den höchſt unwahrſcheinlichen Fall der nicht ſtatt habenden Ziehung gerichtliche Caution geleiſtet.

Eintheilung der Gewinnſte.

A) 2 Hauptgewinnſte.

1.) Gewinnſt — die Herrſchaft Mickhauſen.
1.) — — — die Herrſchaft Schwindegg.

B.) 93. Nebengewinnſte.

1.)	Gewinnſt	à	—	—	20000 fl.
2.)	Gewinnſte	à	10000 fl.	—	20000 fl.
4.)	—	à	5000 fl.	—	20000 fl.
6.)	—	à	2500 fl.	—	15000 fl.
10.)	—	à	1500 fl.	—	15000 fl.
20.)	—	à	1000 fl.	—	20000 fl.
50.)	—	à	500 fl.	—	25000 fl.
93	Nebengewinnſte betragen				135000 fl.

C.) 6 Prämien.

4.)	Prämien	à	2500 fl.	—	10000 fl.
2.)	— —	à	1500 fl.	—	3000 fl.
6	Prämien betragen				13000 fl.

Zuſammenſtellung.

93	Nebengewinnſte betragen	135000 fl.
6	Prämien — —	13000 fl.
	Geſammtbetrag	148000 fl.

Looſe ſind bey Herrn Handelsmann Carl Anton Pfiſching in Würzburg zu haben.

Kundmachung.

Mit allerhöchſter Bewilligung wird der in München in der Vorſtadt Schonfeld an der Fürſtenſtraße Nro. 165 gelegene Garten nebſt Wohngebäude durch 5000 Looſe nach der Zahlenordnung von 1 bis 5000, das Loos zu einem bairiſchen Thaler oder 2 fl. 24 kr. rhein. in klingender Münze ausgeſpielt, womit noch zwölf Nebengewinſte von 1500 fl., einer zu 300 fl., drey jeder zu 200 fl., vier jeder zu 100 fl., und vier jeder zu 50 fl. verbunden ſind.

Dieſes Anweſen beſteht in einem Garten, und einer Wieſe mit den beſten Obſtbäumen und hat 58404 Quadrat-Schuhe, darin befindet ſich ein gemauertes Wohngebäude, ein Kühſtall, ein großes Sommerhaus und zwey Brunnen, und iſt alles im beſten Zuſtande.

Das Anweſen iſt ganz Schuldenfrey und ganz freyes Eigenthum, und ſteht nach erhobener Schätzung zu 6929 fl. 39 kr. im Werth. Die Ziehung geſchieht in München unter Aufſicht und Leitung der königl. Polizey-Direction auf folgende Weiſe:

Nachdem alle 5000 Nummern von der hiezu aufgeſtellten Commiſſion auf dem Rathhauſe öffentlich in ein Glücksrad gelegt worden ſind, werden aus demſelben durch ein Kind 13 Nummern herausgehoben.

Die auf den erſten Zug gezogene Nummer gewinnt das oben beſchriebene Anweſen, die zweyte 300 fl., die dritte, vierte und fünfte jede 200 fl., die ſechste, ſiebente, achte und neunte, jede 100 fl., die zehnte, eilfte, zwölfte und dreyzehnte, jede 50 fl.

Der Tag der Ziehung wird auf den 1. April 1816 beſtimmt.

Die Commiſſion der Looſe übernimmt das Handlungshaus Angelo Sabbadini in München. Die Looſe ſind nach dem Formulare verfaßt, die Nummern ſowohl mit Buchſtaben als mit Ziffern und zwar erſtere in eine raſtrirte Stelle am rechten Rande hineingeſchrieben, und mit der eigenhändigen Unterſchrift des Herrn Angelo Sabbadini, dann des Kollektanten verſehen. Die Uebergabe dieſes Anweſens an den Gewinner geſchieht am folgenden Tage nach der Ziehung vor einer königlichen Polizey-Commiſſion.

Die Geldgewinnſte wird das Handlungshaus Sabbadini, welches auch für die richtige Ausbezahlung derſelben haftet, am folgenden Tage nach der Ziehung ausbezahlen.

Am nämlichen Tage werden zu dem königl. Lokal-Armen-Inſtitute nach der übernommenen Verpflichtung durch das nämliche Handlungshaus ein Tauſend Gulden bairiſche Reichswährung in klingender Münze übergeben.

Der Eigenthümer des Anweſens behält ſich für den, jedoch höchſt unwahrſcheinlichen Fall, daß die Looſe nicht abgeſetzt werden ſollten, den Rücktritt von der Ausſpielung bevor. In dieſem Fälle wird der Rücktritt ſpäteſtens am 1. März erklärt, und durch die Münchner- und Augsburger-Zeitungen öffentlich bekannt gemacht.

Den Loosabnehmern werden in dieſem Rücktrittsfalle die 2 fl. 24 kr. für das Loos gegen Zurückgabe deſſelben koſtenfrey unter Dafürhaftung des Handlungshauſes Angelo Sabbadini durch den nämlichen Kollektanten, von welchem ſie das Loos erkauft haben, zurückerſtattet. Das Handlungshaus Sabbadini haftet hinſichtlich der Geldempfänge, und für die Ausbezahlung der Geldgewinnſte. Die Haftungs-Erklärung hierüber hat daſſelbe bey dem königl. Stadtgerichte dahier hinterlegt. Die allerhöchſte Bewilligung zu dieſer Ausſpielung liegt bey der königl. Polizey dahier vor.

Es wird endlich noch beſonders erklärt, daß der Staat für die Schätzung oder den Werth der obigen Realitäten keine Garantie leiſtet.

Looſe à 2 fl. 24 kr. ſind bey Herrn Handelsmann Carl Anton Pfirſching in Würzburg zu haben.

Plan
zur Ausſpielung des Landgutes zu Obermenzing.

Mit allerhöchſter königl. Bewilligung wird das Landgut — der ſogenannte Thallandhof zu Obermenzing — an der Würm im Iſarkreiſe, in einer wahrhaft ländlich reizenden Lage in der Nähe des k. Luſtſchloſſes Nymphenburg, Landgerichts München, ſammt allen Zugehörungen durch Sieben Tauſend Looſe nach der Zahlenordnung von 1 bis 7,000 — das Loos zu ein Gulden, und dreyßig Kreuzer bairiſche Reichswährung in klingender Münze ausgeſpielt, womit noch 16 Nebengewinnſte verbunden ſind, welche mit der Prämie zuſammen 2,500 fl. betragen.

Dieſes Landgut beſteht aus einem der Feuer-Aſſekuration einverleibten Wohnhauſe, und allen nothwendigen Oekonomie-Gebäuden, dann aus vermeſſenen, und nach dem Grundſteuer-Kata-

ſter 158 baieriſche Tagwerke zu 40,000 Quadrat-Schuhen 15 Dec. betragenden Grundſtücken an Gärten — Feldern — Wieſen und Waldungen.

Der Gewinner dieſes im geringſten Anſchlag auf Vier Tauſend Gulden eingeſchätzten Landgutes erhält daſſelbe nicht nur ganz ſchuldenfrey; ſondern bekömmt auch noch, was ſich an Vieh-Inventarium und Baumanns-Fahrniſſen vorfindet, als eine Dareingabe und nebſt dieſem eine Prämie von 300 fl. im baarem Gelde.

Die jährlichen Abgaben, welche von dieſem zum k. Rentamt München erbrechtsweiſe mit Mayerſchafts-Friſten grundbaren Landgute zu leiſten ſind, beſtehen im Ganzen in 19 fl. 22 kr. 1 Hl.

Als an Geld:

ordin. Scharwerkgeld	3 fl. — kr. — Hl.
Stift	4 fl. 2 kr. 1 Hl.
Kuchendienſt	1 fl. 24 kr. — Hl.
Mayerſchafts-Friſt	2 fl. 1 kr. — Hl.

Als an Gilt:

Gerſten. — Schl. 3 Metz 1 V. oder =	3 fl. 15 kr. — Hl.
Haber. 1 Schl. 2 Metz 2 V. oder =	5 fl. 40 kr. — Hl.
Summe	19 fl. 22 kr. 1 Hl.

Der Betrag eines einfachen Steuerziels iſt . 2 fl. 54 kr. 2 Hl.

Die Ziehung wird innerhalb ſechs Monaten, und beym frühern Abſatz der Looſe auch noch viel früher ſtatt finden. Auf jeden Fall wird der Tag der Ziehung durch öffentliche Blätter bekannt gemacht werden.

Die Ziehung geſchieht unter Aufſicht und Leitung der königl. Polizey-Direction, und zwar auf folgende Weiſe:

Nachdem alle 7,000 Nummern von der hiezu ernannten königl. Commiſſion in ein Glücksrad gelegt worden ſind, werden aus demſelben durch ein Kind Siebenzehn Nummern herausgehoben.

Die zuerſt gezogene Nummer gewinnt das Landgut zu Obermenzing, eingeſchätzt auf . . . 4,000 fl.

Auch eine Prämie in baarem Gelde zu 300 fl.

Die 2te Nummer gewinnt eine aus 1,200 Stück beſtehende Mineralien-Sammlung, eingeſchätzt auf . 1,100 fl.

Die 3te Nummer gewinnt in baarem Gelde . . . 250 fl.

Die 4te . . . 150 fl.

Die 5te . . . 120 fl.

Die 6te Nummer gewinnt ein Forte-Piano, eingeſchätzt auf . . 100 fl.

Die 7te Nummer gewinnt in baarem Gelde . . . 90 fl.

Die 8te Nummer gewinnt eine goldene Uhr mit der Kette und ein Paar mit Silber eingelegte Piſtolen, zuſammen eingeſchätzt auf . . 80 fl.

Die 9te Nummer gewinnt in baarem Gelde . . . 70 fl.

Die 10te	60 fl.
Die 11te	50 fl.
Die 12te	40 fl.
Die 13te	30 fl.
Die 14te	25 fl.
Die 15te	15 fl.
Die 16te	11 fl.
Die 17te	9 fl.
Summe	6,500 fl.

Die gedruckten Looſe ſind nach dem Formulare verfaßt — die Nummern ſowohl mit Ziffern, als mit Buchſtaben, und zwar letztere in eine raſtrirte Stelle am rechten Rande mit großen lateiniſchen Buchſtaben verſehen, aus Ternionen auf verſchiedene Weiſe ausgeſchnitten. Das Landgut zu Obermenzing geht unmittelbar nach der Ziehung mit allen Vortheilen und Laſten an den Gewinner über, ſowie auch alle 16 Geld- und Nebengewinnſte ſogleich nach erfolgter Ziehung von dem Guts-Eigenthümer, welcher für richtige Auslieferung aller 17 Gewinnſte beym königl. General-Commiſſariat des Iſarkreiſes hinreichende Bürgſchaft geleiſtet hat, an die Gewinner gegen Einlieferung ihrer Gewinnſt-Looſe übergeben und ausbezahlt werden.

Da der Eigenthümer dieſes Landgutes für den äuſſerſt unwahrſcheinlichen Fall, daß die Looſe nicht abgeſetzt würden, ſich den Rücktritt von dieſer Ausſpielung ausdrücklich vorbehalten hat; ſo wird auf dieſen Fall 14 Tage vor Verlauf der 6 Monate ſolcher Rücktritt durch die allgemeine und Münchner Zeitungen bekannt gemacht, und allen denjenigen, welche Looſe abgenommen haben, wird gegen Zurückſtellung derſelben die bezahlte Einlage zu 1 fl. 30 kr. unter der Dafürhaftung des Guts-Eigenthümers auf denſelben Plätzen, und von dem Nämlichen, welcher ihnen das Loos verkaufte, wieder zurückerſtattet.

Die obrigkeitlich aufgerichtete Haftungs-Urkunde des Guts-Eigenthümers iſt bey dem königl. General-Commiſſariate des Iſarkreiſes im Original hinterlegt worden.

Von Seite des Staates wird übrigens, wie es ſich ſchon von ſelbſt verſteht, eine Garantie für den angegebenen Gutswerth, und für die ſonſtigen Bedingungen des Verlooſungs-Planes nicht geleiſtet, ſowie auch von Seite des Guts-Eigenthümers der Schatzungswerth des Landgutes zu Obermenzing keineswegs gewährſchaftet wird, und ſich jeder Mitſpielende hievon ſelbſt näher überzeugen kann.

Looſe à 1 fl. 30 kr. ſind bey Herrn Handelsmann Carl Anton Pürſching in Würzburg zu haben.

Kundmachung.

Mit allerhöchſter königlicher Bewilligung wird ein Landgut ganz nahe bey Lindau am Bodenſee durch viertauſend fünfhundert Looſe nach der Zahlenordnung von 1. bis 4500, das Loos zu 2 fl. 24 kr. im Konventionsfuße ausgeſpielt.

Dieſes Landgut beſteht aus einem großen, gutgebauten modernen und von Grund aus aufgemauerten Wohnhauſe, nebſt Scheuer, Stallung und allen zur Oekonomie erforderlichen Bequemlichkeiten, ſodann aus einem ſchönen Garten und dabey liegenden Gründen worauf 4 Stück Kühe das ganze Jahr gehalten werden können. Die Lage dieſes Guts iſt eine der reitzendſten von Lindau's herrlichen Umgebungen. Nur eine Viertelſtunde von der Stadt an der Heerſtraße nach Vorarlberg, Tyrol, Augsburg und München gelegen, gewährt daſſelbe den angenehmſten Aufenthalt. Der Anblick auf die umliegenden ſchönen Landparthien, die Ausſicht auf dem herrlichen Spiegel des Bodenſee's; und hinüber über denſelben in das Amphitheater der majeſtätiſchen Schweizer Gebirge, iſt eine Scene, auf der das Auge ſtets mit Entzücken weilt.

Dieſer eben ſo ſchöne als nützliche Landſitz iſt vor ein paar Jahren gerichtlich auf 8000 fl. eingeſchätzt, und vor 5 Jahren um den nämlichen Preis gekauft worden.

Mit demſelben werden noch 12 Nebengewinnſte von 250 fl. bis 20 fl. abwärts verbunden, als

1. — — 250 fl.
2. — — 200 fl.
3. — — 150 fl.
4. — — 100 fl.
5. — — 75 fl.
6. — — 50 fl.
7. — — 60 fl.
8. — — 30 fl.
9. — — 25 fl.
10. — — 25 fl.
11. — — 25 fl.
12. — — 20 fl.

Die Ziehung geſchieht im Laufe des Monats October und wird vorher noch durch die öffentlichen Blätter bekannt gemacht werden. Dieſelbe erfolgt in Lindau unter Aufſicht und Leitung einer eigenen landgerichtlichen Commiſſion und zwar folgendermaßen:

Nachdem 4500 Nummern von der benannten Commiſſion in einen Glücks-Topf gelegt worden ſind, werden aus demſelben durch ein Kind 13 Nummern herausgehoben.

Die zuerſt gezogene gewinnt das Landgut, die zweyte 250 fl. Die dritte ꝛc.

Den Abſatz der Looſe übernimmt das hieſige Handelshaus M. Spengelin et Comp., welches ſich zugleich auch für das ganze Geſchäft gerichtliche Garantie zu leiſten erklärt hat. Die Looſe ſind nach dem Formulare verfaßt, die Nummern ſowohl mit Buchſtaben als mit Ziffern eingeſchrieben, und mit der eigenhändigen Unterſchrift des Handlungshauſes und des Kollektanten verſehen. Wer dreyzehen Looſe nimmt, erhält das 13te frey.

Die Uebergabe des Landgutes ſo wie die Ausbezahlung der Nebengewinnſte geſchieht durch die Handlung 8 Tage nach der Ziehung gegen Einlieferung der betreffenden Gewinnſtlooſe im Original.

Vom Tage der Ziehung an gehen alle Vortheile und Laſten auf Rechnung des Gewinners.

Auf den äuſſerſt unwahrſcheinlichen Fall, daß die Looſe nicht abgeſetzt werden ſollten, behält ſich die Eigenthümerin den Rücktritt von dieſer Ausſpielung bevor, welches für dieſen Fall durch öffentliche Blätter bekannt gemacht werden wird, und allen denjenigen, welche Looſe abgenommen haben, wird gegen Zurückſtellung derſelben, der Erſatz pr. 2 fl. 24 kr. durch das erwähnte Handlungshaus wieder zurück erſtattet werden.

Lindau am 25. Februar 1815.

Looſe ſind bey Herrn Handelsmann Carl Anton Pürſching in Würzburg zu haben.

Kundmachung.

Mit erfolgter allerhöchſter königlicher Bewilligung werden zwey in der Stadt Amberg im Regenkreiſe gelegene Häuſer, nämlich Nro. 7. und Nro. 199., das Loos zu 1 fl. 36 kr., ausgeſpielt. Das Haus Nro. 7., welches ſich im beſten Zuſtande befindet, und im Jahre 1810, laut ge-

richtlich produzirtem Kaufbriefe, im Freundſchafts-Kaufe für 6120 fl. erkauft worden iſt, liegt in der Schloßgaſſe, und iſt an dem königl. Regierungsgebäude angebauet. Es beſteſtehet aus 8 heizbaren kleinen und großen Zimmern, 3 Kammern, einer Garderobe, einer ſchönen Küche und heizbaren Küchenſtube, aus 2 ſehr guten und geraumigen Gewölbern, 2 Kellern, einer großen gedeckten Holzremiſe nebſt Heuboden, einer Pferdeſtallung auf 4 Pferde, aus 2 geräumigen Speichern und einem Vorhauſe, wo 3 bis 4 Wagen untergebracht werden können; eben ſo ſind 2 eingemauerte kupferne Waſchkeſſel und ein ſolider Pumpbrunnen vorhanden. Die Hofraithe iſt groß und größtentheils gepflaſtert.

Das Haus Nro. 199. beſteht aus 7 heizbaren großen und kleinen Zimmern, einer Kammer, aus einer Garderobe, Speis, 2 Küchen nebſt Waſchkeſſel, 2 Kellern, einer Pferdeſtallung auf 4 Pferde, einer Wagenremiſe, einer Hofraithe und doppeltem Speicher; der Pumpbrunnen ſteht vor dem Hauſe. Dieſes Haus iſt laut Kaufbrief vom Jahre 1805. für 6377 fl. gekauft worden, ſteht aber dem Hauſe Nro. 7. um 1000 fl. an Werthe nach.

Die Ziehung geſchieht in Amberg den 31. December 1815. und im Falle bis dahin die Looſe nicht ganz angebracht werden ſollten, den 31. März 1816. (welches auf alle Fälle noch vorläufig in öffentlichen Blättern kundgegeben wird) unter Aufſicht und Leitung des königl. Polizeycommiſſariats zu Amberg, und zwar auf nachſtehende Weiſe: Nachdem 10000 Numern von der königl. becommiſſionirten Behörde in ein Glücksrad gegeben worden ſind, werden durch ein Kind nacheinander 2 Numern herausgezogen. Die erſtgezogene Numer gewinnt dann das beſchriebene Haus Nro. 7., und die zweyte gezogene Numer gewinnt das Haus Nro. 199. Die gezogene Numern werden bey beſagtem königl. Polizeycommiſſariat ſogleich protokollirt, und unverzüglich in den öffentlichen Blättern bekannt gemacht werden.

Da der Eigenthümer der Häuſer für den ſehr unwahrſcheinlichen Fall, daß die Looſe nicht abgeſetzt werden ſollten, ſich den Rücktritt von der Ausſpielung vorbehält, ſo wird auf dieſen Fall 14 Tage vor dem zur Ziehung ausgeſchriebenen Tag dieſer Rücktritt durch die nämlichen öffentlichen Blätter bekannt gemacht; und allen denjenigen, welche Looſe abgenommen haben, wird die Einlage, mit alleinigem Abzug von 6 kr. pr. Loos zu einiger Deckung der ſo beträchtlichen Unkoſten, auf eben denſelben Plätzen, und von den nämlichen Kollektanten, wo die Looſe abgenommen worden ſind, zurückgegeben.

Da übrigens der Staat über die Ausſpielungs-Objekte keine Garantie leiſtet, ſo hat der Eigenthümer der beſagten Häuſer, hinſichtlich der Garantie der eingekommenen Verlooſungs-Gelder der Hauptkollekte, und hinſichtlich der in dieſer Kundmachung genau bezeichneten Objekte, unterm 6. März h. J. bey dem königl. Stadtgerichte Amberg mit dem allenthalben als ſolid bekannten Handelsmann Joſeph Anton Wimpeſinger dahier einen gerichtlichen Kontrakt abgeſchloſſen, und denſelben dem königl. Generalcommiſſariat des Regenkreiſes gehorſamſt vorgelegt, wodurch demnach die volle Sicherheit beſtimmt ausgeſprochen iſt.

Die Häuſer werden nach erfolgter Ziehung ſogleich hypothekenfrey eingewieſen werden. — Die Looſe ſind bey Hrn. Hauptkollekteur Wimpeſinger zu haben; und für die bedeutendſten Städte und Märkte im Königreiche werden nächſtens die Hrn. Unter-Kollekteurs bekannt gemacht werden.

Amberg den 16. März 1815.

Der vorausgegangenen Kundmachung vom 16ten März h. J. über die mit allerhöchſter Bewilligung auszuſpielenden 2 ſchönen Häuſer zu Amberg wird noch die weitere Erklärung beygefügt, daß der Herr Eigenthümer zu Gunſten der Herren Loosabnehmer ſich entſchloſſen hat, im Falle, wenn die Looſe alle abgehen ſollten, den 2 Hauptgewinnſten, nämlich den 2 Häuſern ad 6120 fl. und 6377 fl. Kaufswerth, noch 1000 fl. in baaren Geld beyzufügen, ſo daß dann der 3te Zug 400 fl., der 4te 250 fl., der 5te 150 fl., der 6te 100 fl., der 7te 50 fl., der 8te 25 fl., der 9te 15 fl., und der 10te 10 fl. gewinnt. Eben ſo wünſcht der Herr Eigenthümer durch eine zahlreiche Loosabnahme auch in den Stand geſetzt zu werden, bald auf die bey den nicht zu verhoffenden Rücktritt vorbehaltenen 6 kr. Abzug ganz verzichten zu können.

Amberg den 20. Juni 1815.

Einlage 1 fl. 36 kr.

Der Eigenthümer
der auszuſpielenden Häuſer.

Looſe ſind bey Herrn Handelsmann Carl Anton Pfirſching in Würzburg zu haben.

Digitized by Google

Inv.Nº

Digitized by Google

Digitized by Google